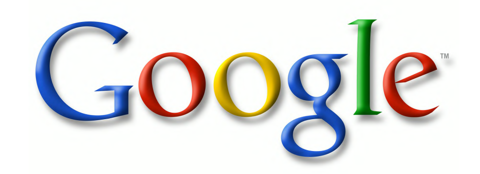
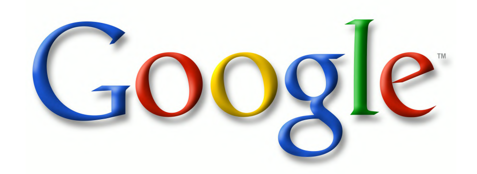






A. Henry

Der Seilgraben zu Aachen im 18ten Jahrhundert

Beiträge und Material

zur Geschichte

der

Aachener Patrizier-Familien.

Von

Freiherrn Hermann Ariovist von Fürth.

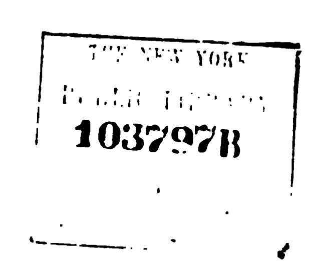
Dritter Band.

Allaf Oche en wen et versönk!

Aachen 1890.

Gedruckt auf Kosten des Herausgebers.

Kommissions-Verlag der Cremer'schen Buchhandlung (C. Cazin).



Inhaltsverzeichniss.

Die eingeklammerten arabischen Ziffern verweisen auf das Chronologische Verzeichniss.

Chronologisches Verzeichniss.

Mit* [J.] *sind die Stücke bezeichnet, deren Wortlaut in den historischen Notizen des Bürgermeistereidieners Janssen (S. 1—390 dieses Bandes) überliefert ist,

mit* [M.] *diejenigen, die der Stadtarchivar Karl Franz Meyer in seiner Zusammenstellung der seit 1656 erlassenen Verordnungen (S. 399 - 452 dieses Bandes) wörtlich mittheilt,

mit* [B.] *diejenigen, deren Text der Herausgeber den in der Aachener Stadtbibliothek befindlichen Originaldrucken (vgl. die Anmerkung auf S. 453 dieses Bandes) entnommen hat.

1356	Juli	17	(Aachen). Das Kapitel des Marienstifts beschliesst, dass das später 'Noli me tangere' genannte Kästchen niemals mehr geöffnet werden soll. 526.	1
1414	Januar	28	(Aachen). Heinrich, Bischof von Sidon, Weihbischof der Diöcese Lüttich, konsekrirt Chor und Hochaltar des Münsters. 525.	2
1450	Juni	13	. . . . . Die Kirchspiele von Würselen und Haaren vereinbaren eine Ordnung für ihre Waldungen. 612. Dieselbe — aber mit dem Datum Juni 17 — in hochdeutscher Uebertragung 636.	3
(um 1450)	. .	. .	(Würselen). Das Sendgericht entscheidet in einer Verlöbnisssache. 559.	4
1475	. .	. .	(Würselen). Das Sendgericht verurtheilt, nach eingeholter Entscheidung seines Oberhofs, des Sendgerichts zu Aachen, den Wilhelm Groet wegen Verleumdung. 565.	5
um 1500	. .	. .	(Würselen). Weisthum des Sendgerichts. 563.	6
(um 1550)	. .	. .	(Aachen). Statuten der Sakraments-Bruderschaft (Nachträge vom 27. August 1613, 25. Mai 1614, 26. Juni 1680). 507.	7
1581	. .	. .	. . . . . Die Nachbarn der Reichsquartiere Würselen, Weiden und Haaren vereinbaren eine Ordnung für ihre Waldungen. 637.	8
1600—1700	. .	. .	. . . . . Art. 22—30 der Kurfürstlichen Waldordnung für den Atscher Busch in hochdeutscher Uebertragung. 642.	9

1609	Juli	13	[Würselen]. Mergen Meyer klagt beim Sendgericht gegen Mergen Arretz wegen Beleidigung und Verleumdung. 561.	10
1611	Mai	19	[Würselen]. Das Sendgericht verurtheilt Mergen Arretz wegen Beleidigungen und Verleumdungen zu öffentlicher Busse. (Vgl. Nr. 10.) 562.	11
1613	April	25	Aachen. Die Reichsquartiere Würselen, Haaren und Weiden und die Unterthanen des Landes Kornelimünster zu Eilendorf schliessen einen Vertrag über Benutzung und Beaufsichtigung des gemeinen Reichswaldes. 613. Ein Auszug in hochdeutscher Uebertragung 640.	12
-	August	27	[Aachen]. Vgl. Nr. 7.	13
1614	Mai	25	[Aachen]. Vgl. Nr. 7.	14
1659	Januar	16	Aachen). Maass- und Gewichtsordnung. M. 401.	15
1661	Juni	3	. . . . Pfalzgraf Philipp Wilhelm und die Stadt Aachen erlassen gemeinsam eine Waldordnung für den Reichswald. 619. Art. 7–18 in hochdeutschem Auszug 641.	16
1664	Januar	10	Aachen. Der Rath erklärt, dass allen von andern Orten zuziehenden Kauf- und Handelsleuten das Bürgerrecht und Eintritt in die Zünfte umsonst, sowie auf drei Jahre Wacht- und Servisfreiheit gewährt werden soll. M. 405.	17
1679	Juni	1/11	Würselen. Vorsteher und Scheffen der vier Quartiere des Aachener Reichs protestiren gegen die inserirte Waldordnung vom 3. Juni 1661. Vgl. Nr. 16. 617.	18
1680	Februar	22	Aachen. Der Rath gewährt für auszuführende, in der Stadt unverkauft gebliebene Wolle, sowie für den Veredlungsverkehr mit Tuchen Accisefreiheit, hebt für die zum Export fabrizirten Tuche verschiedene beschränkende Vorschriften auf. M. 407	19
	Juni	26	Aachen. Vgl. Nr. 7.	20
1681	Mai	7	Aachen uff der Rhats-Cammer im Grasshauss. Ordnung der Jagd und Fischerei. B. 469.	21
1682	Oktober	1	Aachen. Brau und Malzwag Ordnung. M. 408.	22
1684	März	28	Aachen. Ordnung für den Veredlungsverkehr mit Tuchen. M. 410.	23
1685	Mai	20	Aachen. Der Rath verbaetet fremde Münzen, lässt nur gewisse Arten nach bestimmtem Satz auf drei Monate zu. B. 451.	24
	August	6	Aachen. Der Rath macht wiederholt bekannt, dass den Aachenern in Brabant, Limburg, Falkenburg und Herzogenrath Zollfreiheit zusteht. M. 412.	25

1759 August 14 (Aachen). Der kleine Rath befiehlt wiederholt den zur Arbeit noch nicht zurückgekehrten Wollenweberknechten, diese wieder aufzunehmen, verbietet das Almosengeben an solche, welche dies nicht thuen und betteln. [B. vgl. Nr. 96.] 501. **97**

1760 September 10 (Aachen). Verordnung des Sendgerichts für die Hebammen über Anzeige der Geburten. 557. **98**

1761 Oktober 7 (Aachen). Brauordnung. [J.] 300. **99**

1762 Mai 14 Aachen. Verordnung wegen der durch die Studirenden in Burtscheid an der Behausung des Peter Reisgen vorgenommenen Zerstörungen. [B.] 503. **100**

— Juni 25 Aachen. Bürgermeister, Schöffen und Rath gebieten allen Bürgern und Unterthanen, sich 'bei Gelegenheit des Vaelser Vorgangs' aller Thätlichkeiten und der Molestirung der Reformirten bei deren Kirchgang zu enthalten. [B.] 503. **101**

— December 17 Aachen. Wiederholung des Gebots vom 25. Juni 1762. [B. Nr. 101.] 504. **102**

1763 Februar 1 Wetzlar. Das Reichskammergericht gebietet Bürgermeistern und Rath von Aachen, das Pasquill 'Testamentum Politicum Teper Tarchi' durch den Scharfrichter vor dem Rathhaus öffentlich verbrennen zu lassen, oder binnen dreissig Tagen die Gründe ihres Ungehorsams vorzubringen. 597. **103**

— — 25 (Aachen). Der Rath befiehlt dem Fiskal, die Verfasser und die Verbreiter der in den Jahren 1755, 1758 und 1762 erschienenen Schmähschriften, insbesondere des 'Testamentum Politicum Teper Tarchi', über welches Altbürgermeister Strauch sich beschwert habe, aufzusuchen und zu verfolgen, fordert die Bürgerschaft zur Ablieferung solcher Schriften beim Rathssekretär auf, setzt einen Preis von hundert Reichsthaler für die Denunzianten aus. 598. **104**

— März 18 Aachen. Bürgermeister, Schöffen und Rath verbieten allen Bürgern und Unterthanen, irgend Jemand, insbesondere einen Protestanten, mit Schlagen, Steinwerfen oder schändlichem Nachschreien zu insultiren. [B.] 504. **105**

1765 Sept. 25, 26 (Aachen). Beschreibung des Traur- und Ehren-Gerüsts, so dem ... Hintritt ... Franz des ersten ... Ein ... Rath ... hat aufrichten ... lassen zu der ... im Jahr 1765 den 25ten September gehaltenen Vigilie, und den 26ten erfolgtem hohen

1765 Sept. 25/26 Musikalischen Traur-Amt ... [J. fügt die unter diesem Titel erschienene gleichzeitige Druckschrift in seine Aufzeichnungen ein; die am Schlusse stehende Predigt des Franziskaners Horn hat der Herausgeber weggelassen.] 332. **106**

1769 Februar 11 (Aachen). Der Vogtmeier trägt den versammelten Greven der Zünfte auf Befehl des Pfalzgrafen die Beschwerden vor, welche dieser gegen den Aachener Rath wegen Verletzung seiner Rechte erhebt. [J. nach mündlichem Vortrag: vgl. das Chronologische Verzeichniss zu Bd. I. Nr. 56.] 342. **107**

— März 6 (Wien). Der Reichshofrath erkennt in Sachen der Stadt Aachen gegen Kurpfalz auf Erlass kaiserlicher Mandate an den Beklagten [vgl. Nr. 109], sowie an den Kurfürsten von Köln und den König von Preussen, um diese aufzufordern gegen den Beklagten die Exekution zu vollziehen, falls er dem an ihn gerichteten Mandat nicht Folge leisten sollte. [J.] 351. **108**

— — — Klagenfurt. K. Joseph II gebietet dem Pfalzgrafen Karl Theodor, die nach Aachen gesandten Truppen sofort zurückzuziehen. [J.] 355. **109**

(1770) (Febr.) (14) (Aachen). Altbürgermeister Peter Strauch legt Verwahrung ein gegen die am 21. März 1769 vom Rathe vorgenommene Bestätigung der gewählten Bürgermeister und Werkmeister in ihren Aemtern. 588. **110**

1770 Februar 23 (Aachen). Der kleine Rath überweist die Verwahrung des Altbürgermeisters Strauch [vgl. Nr. 110] 'dem Fisco ad agendum necessaria'. 600. **111**

— (Mai) .. (Aachen). Altbürgermeister Peter Strauch legt aufs Neue Verwahrung ein gegen die am 21. März 1769 vom Rathe vorgenommene Bestätigung der gewählten Bürgermeister und Werkmeister in ihren Aemtern. [Vgl. Nr. 110.] 599. **112**

— Juli 6 Wetzlar. Das Reichskammergericht gebietet in Sachen des Altbürgermeisters Peter Strauch gegen Bürgermeister und Rath von Aachen den Beklagten, die am 21. März 1769 erfolgte Bestätigung der Wahlen [vgl. Nr. 110] aufzuheben, sich aller Veränderungen zu enthalten, im Falle der Beschwerung aber binnen sechszig Tagen vor ihm zu erscheinen. 591. **113**

1771 Januar 11 Wien. Der Reichshofrath gebietet dem Altbürgermeister Peter Strauch, von der Verfolgung seiner beim Reichskammergericht anhängig gemachten Klage [vgl. Nr. 112] abzustehen, eventuell binnen

1771 Januar 11 zwei Monaten die Gründe seines Ungehorsams vorzubringen. 593. **114**

— — — Wien. Der Reichshofrath gebietet Bürgermeistern und Rath von Aachen, den bei ihm gegen den Altbürgermeister Strauch anhängig gemachten Process fortzusetzen. 596. **115**

1772 November 6 (Aachen). Bürgermeister, Schöffen und Rath wiederholen die Verordnungen vom 14. Mai und 25. Juni 1762. [B. Vgl. Nr. 100 und 101.] 505. **116**

1779 Mai 29 (Aachen). Ergänzung zum Reglement für den Kassirer des Bergs der Barmherzigkeit. [M. Vgl. Nr. 63.] 443. **117**

1785 Juli 14 (Aachen). Die Vorsteher der Schneiderzunft erkennen, dass Peter Stanislaus, weil er mit mehr als vier Knechten und einem Lehrjungen gearbeitet hat, mit der Zunft sich abzufinden habe, empfehlen dieser aber, besonderer Umstände wegen, Nachsicht zu üben. [Anlage 2 zu Nr. 131.] 574. **118**

— — 30 (Aachen). Die Bürgermeister erklären als zweite Instanz in Zunftangelegenheiten die von der Schneiderzunft gegen den ältern und jüngern Stanislaus verhängte Suspension von den Zunftsrechten nach Lage der Sache für unstatthaft und deren bei der letzten Wahl abgegebene Stimmen für gültig. [Anlage 3 zu Nr. 131.] 574. **119**

— August 8 (Aachen). Die Schneiderzunft verurtheilt die Meister Stanislaus den Ältern und den Jüngern wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl von Knechten in contumaciam zu je zwei Goldgulden und in die Kosten. [Anlage 6 zu Nr. 131.] 578. **120**

(1785) (August 26) (Aachen). Der zum Zwölfter der Schneiderzunft gewählte Franz Corsten protestirt bei den Bürgermeistern und Beamten gegen den Versuch des Johann Knops, sich auf Grund angeblicher Wahl in seine Stelle einzudrängen. [Anlage 4 zu Nr. 131.] 575. **121**

1785 August 27 (Aachen). Bürgermeister und Beamten erklären die Wahl des Franz Corsten für gültig. [Anlage 5 zu Nr. 131. Vgl. Nr. 120.] 577. **122**

— Oktober 8 (Aachen). Die Schneiderzunft erklärt, sich mit der von Peter Stanislaus angebotenen Abfindung von 20 Aachener Gulden begnügen zu wollen und erlässt ihm die Kosten. [Anlage 7 zu Nr. 131.] 578. **123**

— November 5 (Aachen). Die Schneiderzunft verurtheilt den Peter

Die historischen Notizen *)

des Bürgermeisterei-Dieners

Johannes Janssen.

*) *Das Original befindet sich in der Aachener Stadt-Bibliothek.*

Dieses Buch gehöhrt zu Johannes Janssen zur zeyt Bürgermr. Diener der h. Römische Freye Reichs Statt Aachen, anno 1739 den 16 tag May hab ich in namen Gottes dieses buch angefangen zu beschreiben, in Gottes Nahmen und gnadt hoffe es zu vollenden bis zum Ende.

Im Nahmen Gott des Vatters, Gott des Sohnes, gott des heiligen geistes Amen

fange ich meine Vorschriften an

als =

Weilen vor lange Jahren wenich und Noch zur Zeit, welche von unsere liebe und hochlobliche freie reichs statt, Chronick oder andere Denkwürdigkeiten etwass oder gar nichts geschrieben haben, so hab ich in nahmen des allerhöchsten Mir unterstanden, Ein klein wenig zu gedenken, von die alten historien dieser statt aach sambt allen gedenckwurdigen sachen, deren darin stehenden gottes Hausser, Reliquien, und dergleichen, Weilen aber nicht studirt, so habe nur sumpel hin, auff unsere liebe teutsche sprach slecht und recht wech geschrieben, wiewohl nicht von wort zu wordt, sondern weilen in unser acher Cronick vieles wass latin und auch andere sachen, die ich hab mit stilschweigen wollen Vorubergehen,

als habe nur alles zur grosser Ehren gottes und seiner übergebenedeite Mutter und Jungfrauw Maria, auch zu lob und wohlfahrt unseres geliebten Vatterlandts und nicht weniger zur nachricht derjenige so bis daher nicht gewust wie ahn einen heiligen ordt sie wohnen, von wass Religion sie ahnfanglich durch römische Kaiser und Königen hieher gepflanzett sein, und aber deme allem hindangesetzet, sich von den alten Wegen ableiten und verfuhren lassen, einer frembden religion sich beygesellett, darvon ihre Vorfahren Nichts gewust noch gedacht haben etc. [1])

Derowegen ist Mein eintzige Bitt, dass der mich wird lesen oder lesen lassen, nicht auff Meine ungeschicklichkeit achtung zu geben, sonder meiner slechten geringen fleiss und Kleinen verstandt hier in diesem werck nicht nachdencken sondern es von einer recht wohl meinende feder platterdings ahnnehmen und die groobe fehler uber sehen, und Nur nachdencken, wie und wass vor herkommen unsere liebe statt und reich von Achen und alles von

---

[1]) *Die beiden vorhergehenden Sätze sind der Vorrede des Noppius zur Chronik wörtlich entnommen.*

dem ich hier unter schreiben werdt etc. Verbleibe Unterthänichts und getreuwillichster Diener,

Signum achen den 16tag May 1739.

getreuwilligster Diener
Johan Janssen
Bürgerm̄rs Diener.

geneigter leser

Damit du ohne Mühe alles findest, so habe ich folgende register auffgestellt und sonsten diss gansse werck aufgestellt und abgetheilt in 3 Theil oder Bücher, nemblich dass Erste Buch abgetheilt in 41 Capitulen, dass zweite registrirt sich durch die Jahrzahlen und das dritte durch die Nummeren.

Dass Erste Buch tractirt von der stadt aach und deroselben anklebenden Antiquitäten,

Dass zweite was sich gedenckwürdiges in aach seithero die stadt gebauwet hat zugetragen.

Das dritte Buch aber gibt zu wissen die privilegia und statuta der statt Aach.

Sowie das von Janssen über den Inhalt der drei Bücher seines Manuscriptes Gesagte wörtlich mit demjenigen übereinstimmt, was Noppius über den Inhalt der drei Bücher seiner Chronik angibt, so ist auch im Uebrigen das von Janssen Geschriebene, soweit es sich auf Aachener Kirchen bezieht oder diejenigen Ereignisse zum Gegenstande hat, welche vor dem Erscheinen der Nopp'schen Chronik stattgefunden haben, fast überall gleichlautend mit den betreffenden Angaben jener Chronik. Von den wenigen Zusätzen, welche Janssen zu den Nopp'schen Angaben geschrieben hat, glaube ich nur folgende hier mittheilen zu müssen:

Im fünften Capitel des ersten Buches berichtet Janssen hinsichtlich des von Friedrich I. herrührenden Kronleuchters:

In jeder Thürmlein stehet ein silberne gegossene Postur von ungefähr 1 Schuh lang. Die silberne Posturen aber hat ein Glocker dieser Kirchen einmal zu Nacht ausgebrochen und alle hinweg genommen, aber wider erhast und darumb gestraft worden. Sieder die Zeit seind sie nicht mehr hineingesetzt worden.

Ferner heisst es bei Janssen dort, wo von der Mosaik-Arbeit im Münster die Rede ist:

Anno 1725 aber ist dieses alles wider verändert worden, weilen der acher brandt diesen Tempel sehr beschädiget hatt,

und alle diese gulde steinger aussgenommen an dero platz aber gibswerk oder stokator arbeit gemacht, auch sehr proper und nett auf jetzige Baumode. Diese stein aber sind hier und da wider eingesetz worden, aber viel tausent seind verfuhrt und verloren gangen.

Auch wird dort, wo Janssen über das Innere der Münsterkirche berichtet, von ihm gesagt:

Anno 1741 ist die Orgel auch wider renovirt worden und accomodirt durch einen Meister aus dieser Stadt Namens Johan heiliger, welcher auch eine artige compendiose Orgel im Chor über Ottonis Grabstein gemacht hat, welche in der täglichen Musik gebraucht wirdt.

Um dieselbe Zeit haben sie auch dass Capittel etwass ahn der wolfsthur machen lassen, grad oben dem Eingang des Tempels dort stund von holtzarbeit so ein altes wesen. Dass haben sie lassen wechnehmen, ist aber in der Maur befunden worden eine grosse Offnung oder hohlung, darin gestanden ein Kast mit Eisen beschlagen und in dieselbe Kast war auch ein ander Kast von puren Eisen, habens aber nit bekant gemacht wass drinnen gewesen und kein Mensch hätte sein leben nicht gedacht dass da etwas gestechen solt haben. Ich hilt mir ein weilen das münster alda dass starcksten, dass die Alten in Kriegs oder unglückszeiten dieser schatz alda verwahrt haben gehabt und hernacher durch sterben und Verderben in Vergess ist kommen.

Endlich zu wissen, dass in diesem Gotteshaus 10 grosse und kleine Glocken sein, sonder die zu dem Glockenspill gehoren. Dieses Klockspill aber wird gespielett durch einen dazu bestellten Menschen auf alle Sonn- und Muttergottes- und andere hohe Feiertäge und wan Prozession aus dem Münster ausgehet, auch wan Stadtbürgermeister erwählt werden, so spielett er mit die Finger und mit den Füssen.

Das hierauf folgende bis zum sechszehnten Capitel des ersten Buches ist wörtlich aus der Nopp'schen Chronik abgeschrieben.

Im sechszehnten Capitel ist hinsichtlich der in der St. Foilanskirche bestehenden St. Sacraments-Bruderschaft noch bemerkt:

„Diese Bruderschaft soll stark bleiben und gehalten werden 32, nicht mehr und nicht weniger."

Hinsichtlich der St. Peterskirche ist hinter Nopp's Angabe, es seien in der Kirche drei Altäre, von Janssen zugesetzt:

„anjetzo aber 4 mit dem Altar St. Johannus Nepomucenus, welchen Hr. Pastor Scholl selig hat bauen lassen, sambt dieser jetzigen neuwen Kirch anno 1722; vor Zeiten seind auch 2 Bruderschaften nemblich von der Passion und 5 Wunden Christi des Herrn

so alt vom Jahr 1504 und von weiland Herrn Pastoren Wilhelmo Lintzen seelig aufgerichtet und eine Bruderschaft St. Georgi Martyris."

Im achtzehnten Capitel wird hinsichtlich der Jesuiten-Kirche gesagt, das Pflaster sei

„von weissen Vetscheter Stein und blauen Stein recht artig belegt mit allerley Figuren."

Es wird ferner bemerkt:

„1742 jetzunder aber ist das Collegium ganss zur Perfektion und recht schön und magnific inwendig und auswendig."

Vom achtzehnten bis vierundzwanzigsten Capitel stimmt Janssens Manuscript wörtlich überein mit Nopps Chronik und enthält ohne Zweifel nur Abschriften aus dieser Chronik. Auch das vierundzwanzigste Capitel des Janssenschen Manuscriptes stimmt wörtlich mit dem vierundzwanzigsten Capitel des Ersten Buches der Nopp'schen Chronik überein; am Schlusse befindet sich jedoch folgender Zusatz:

„Von diese Capell *(St. Aldegunden-Kapelle)* aber hatt unser liebe statt Aach den Nahmen her und ist schadt und jahmer dass dieselbe so oedt und wüst wird gelassen, die doch wohl berent ist gewesen und das alteste Stück der Stadt schier ist, weilen aber die statt ihren nahmen von dieselbe, als aix la chapelle hatt, so war es auch recht, dass man mehr respekt darvor brauchte."

Auch die Capitel 24 bis 29 stimmen mit den Capiteln gleicher Zahl der Nopp'schen Chronik überein. Im 30. Capitel wird in Betreff der Christoffels bemerkt:

„Welche Christoffels diejenigen sind welche das Churgericht am meisten bekleiden und über die Stadt Brandleiteren und andere Sachen wass zur Brandt gehohrig zu gebieten und in Verwahr nehmen mussen."

Am Schlusse desjenigen, was im 31. Capitel der Nopp'schen Chronik gesagt ist, finden wir bei Janssen nach den von Noppius gebrauchten Worten „H. Messen geschehn" *noch den Zusatz:* „warzu dan ein apparte Capelle und Altar auf'm Rathaus mit vorhangenden Gaurdinen, wan die H. Mess aus ist und der Rath ist innen."

Im 32. Capitel, dort wo von den Vogtgedingen die Rede ist, wird hinter demjenigen, was aus der Nopp'schen Chronik abgeschrieben ist, ferner bemerkt:

„Solche Vogtgedinger aber werden alle gehalten des Abens um 6 Uhr im offenen Gerichtshaus auf dem Katschoff. Von dannen

geben sie nicht ehnder hinwech, als dass die 6 Uhren geschlagen seind, und wans auch soll später werden, so muss der Stadtuhrwerker die Uhr aufhalten, bis ihm vom Maiorsdiener wird zugerufen, die Klock schlagen zu lassen; als dan gehen die Hr. von dannen hinwech nach der Lauben, Brüssel genannt, allda haben sie dan ein herrliche Mahlzeit, welche der Vogtmaior halten muss.

Von diesem Tisch bekommen auch die 4 Bürgerm. Diener einen guten Kalbsbraten und ein Brodtmicken, und jeder ein halbe Mass Wein, welches sie nach ihr Belieben verzehren."

Das Verzeichniss der Festtage im 26. Capitel stimmt mit dem von Noppius gegebenen Verzeichniss überein, jedoch wird unter den im Monat Juli gefeierten Festtagen zum 27. d. Mts. **„Caroli magni Erhebung"** *als Festtag angeführt.*

Im 37. Capitel wird über diejenigen Pilger, welche die Wiener genannt wurden, berichtet:

„Sie opfern unser lieben Frauwen kriechend durch die ganze Kirch auf ihren Knieen eine überaus grosse weisse waxse Kertz, ganz voll über und über bestechen mit Geld, welches sie aus ihrem Land und auch über den Weg bis hiehin von andächtige christliche Leut vor ein Opfer mitgegeben wird."

Auch das zweite Buch der Janssen'schen Notizen stimmt grösstentheils mit dem zweiten Buche der Nopp'schen Chronik wörtlich überein. Ueber den im Jahre 1277 geschehenen Todtschlag des Grafen Wilhelm von Jülich bemerkt Janssen noch am Ende der betreffenden Stelle:

„Wie noch das Zeichen von 4 Pilaren bogenweiss über die Pauw an die Weissfrauwen mit ein brennende Leicht annoch stehet zum Andenken, jetziger Zeit aber verfallen, das Licht brennt in die Kirch."

Hier Vnten folgt von anno 1656 den 2 tag May vom Acher Brandt, weilen ich aber von die vor Jahren nicht hab künnen Nachricht haben, so hab ich aus Viele alte glaubhaffte leuth noch dieses zusammen bracht so guth ich gekont habe und anders nichts geschrieben als wie sie mir bericht haben.

Aacher Brandt vom Jahr 1656 den zweiten Tag May.

1656. Erschrecklich kommt es Einem vor und mit grausen wan man gedenket an so erschreckliches wesen, welches dahzumahl Vnsere liebe statt aachen den 2ten Tag May wie oben gemelt Von dieses wutendes Element des feurs ist zugericht worden nach aussag Viele alte glaubhafte Leuth weilen ich anders keine schriftliche Nachrichten haben konte. Diese liebe alte aussag fleissig

gemerck und geschrieben Als selbig mahl in hiesiger statt und land eine grosse teurung gewesen und hatte eine kleine Zeidt gestanden, nachderhand aber wider gewichen und dass brod vier b. geringer als es vorhin gegolten umbgesagt wardt durch den Bäckers Zunftdiener und dieser sich vielleicht etwas gesaumbt hatte und dieser Becker N. woonendt ahn S. Jacobs Kirchoff ungefähr, etwas zu spaht hatt sagen konnen und wurcklich sein gemachtes Broodt schon fertig zum inschiessen im Offen alsobalt er dieses hörte mit diese entsetzliche word sol ausgefahren sein: „nun wollte ich dass das höllische Feuer im Ofen entstunde," darauf gleich die Straff Gottes nicht wollen ausbleiben und augenblicklich im Ansehen des Bäckers sein Offen und gansses haus in Einem Feuer und so grausam gleich gewühtet, dass erschrecklich wahr anzusehen und von dieses hauss auf ander und sofort über die gansse Statt gleich als wans geflogen hätte, dass sogar die leudt welche am Marck wohnete und der gegent, wie sie gesehen, dass es in Jacobsstraass brente, gemeint es wurde Noch lang brennen Ehe es bei ihnen thäte kommen, eh sie dieses recht sagten und bedacht hatten wahrs feuer wurklich auf ihre Hauser, dass in 3 Stunden Zeidt die ganse Stadt ein lauteres Feur wahr also dass die arme leuth Nichts oder gar wenig haben können retten, so gar fiele arme Krancke und lahme alte leuth, welche haben mussen leider des feurs embfinden und jammerlich zu grondt gehen. Dass arme folck hatt mussen mitt ihr annoch gerettete sachen nacher Pont Pfordt hinaus am laussberg sich mussen lageren so guth sie gekont, wan Man dieses bedenckt und betracht, wie dieses so erbarmlich muss ausgesehen haben, die stadt hat 3 tag und 3 Nacht gebrant und alles zu grund gangen ausserhalb oben an Marschier Pfordt, rosspfortzs und Pont et Sanckel Pfortz seind noch etliche hausser stehen geblieben. Es ist noch etwas amarquabels passiert. Alhier Nahe bei der sandtkoulstrass gelegen rey häuser zugehörig gewesen ahn einen Mit N. Ostlender. Dieser war auss dem Münsterlandt zu hauss und bürtig, weilen dass feur soweit gewuhtet, dass es auch seine hauser solte ahngreifen, hatt dieser sambt seine landtsleuth seine Hauser vom Brandt befreihet, nachdem der Brand rondt umb seine hausser schon alles verzehrte, dennoch durch Gewalt der fiele Munsterländer, die ihrem landtsman beistonden und halffen, habense also errettet. Dass bley von die grosse Kirch welche damahlts all damit gedeckt wahr, ist über die Gass durch die seiffen geloffen Eben wie klahr wasser, dass sie noch anno 1742 haben bley in der erden gefunden rings um die Kirch weilen sie dahmahls etwas erneuwert haben, als nemblich die Eisene oder gitter-Pfort vom kleinen Kirchoff durch bis auff den grossen

Dass feur fliegt durch die luft.

Das Blei lauft wie Wasser über die Gass.

Kirchoff etc. Wie nun der Brandt aber etwass seinen wuth ersättigett und die gansse stadt in die Aschen gelegt hatte, so seindt die arme leuth mit sack und pack auff den 4ten tag wider hinein gangen und ihre alte wohnstat gesucht, welche sie mitt grosse Mühe haben finden konnen, weilen alles durchs feur wahr gleich gemacht, so haben sie mussen thun, wie sie gekönt haben und sich ijn die annoch befindliche Keller verkrichen bis nachderhand von hohe Obrigkeit und andere gute städt ist brandtsteur beigegeben worden.

anno 1657 hatt der h. Vatter Pabst Alexander den VII. die stadt grosse steur gethan nemblich die Magistrat weilen er annoch Cardinael seinde etlich jahren zu Vorn alhier in Aachen sich etliche Zeit hatt auff-gehalten und wollte in die grosse Kirck dass h. Mess opfer am Mutter gottes altar verrichten, dass Capittel aber ihm's nicht zu wollen lassen, weilen daran mutter gottes altar niemandt anders als ihre päbstliche Heiligkeit und die darzu 7 verordnete Priester möchte leesen vorgebent. Dass hat diesem hern so verdrossen, dass er gleich nach unserem stadthauss komment und allda auffm speichardt hatt Mess gelesen, alwoh auch noch anjetzo uber dem altar sein portrett wie zu sehen ist, stehet. Auss eben dieser ursachen hatt er dem Capittel nichts beisteuren wollen, allein unsern Magistrat. Der grosse Gott wolle ihm in alle Ewigkeit erfreuwen. Amen. Der h. Vatter von Rom gibt die Magistrat grosse Brantsteur und das Capittel nicht.

1686 ist der friedenscongress wegen Brabandt alhier zu Aachen geschlossen worden tuschen frankreich und die allieerde. 1686.

Anno 1689

den 28 Martis kosten das fass Korn 14 und 15 M., dass broodt ad 3 M 1 B und der weitzen 21 M p. fass.

Den 6ten 7bris haben die lotharinger die stadt Mainz stormender handt Eingenohmen.

Den 11. 8bris haben die teudtsche fulcker die wercker der stadt bon sturmender hand Eingenohmen und die stadt erobert.

Den 19t 8bris ist der francosischer general der in bon selbigmahl wahr alhier in aachen gestorben. Von Eine Blessur und ist in die dominicaner begraben vor dem Mutter Gottes Altar.

Den 9ten 9bris seind die brandenburger alhier in Aachen im Winterquartier eingezogen.

Den 13ten 9bris hatz alhier gebränt bij finckenberg im hintergebäu ist aber balt wider geläscht worden ohne grossen Schaden.

Den 12ten xbris seind die Brandenburger von hier aus auff Partij aussgangen im lutzenburgerland und haben allda 3 Dorffer aussgeplundert.

Anno 1690

den 28 Junii ist Josephus der Ertzhertzog als römisch König gekrönnet worden in Augspurg und seindt unsere regierende hhrn Burgerm. damahls hin gewesen als nemblich h. Burgerm. Chorus und Mulstroh, auch die Deputirte aus dem Capittel sambt den Reliquien auss die grosse Kirch.

Den 15 Feb. seindt die francosen dahier in der Aacher heide gewesen und haben 3 hausser abgebrennt.

Den 25 Junius ist dass hauss an die pfertz trenck Vom Donner ganss abgebrandt.

N.B. Davon haben die hollender ihren Namen bekommen, wie man sagt: er geht lauffen, wie ein Hollander.

Den 1 Julius haben die francosen und die Kayserl. in Brabandt eine schlacht gehalten, die francen aber die schlacht verlohren mit Verlust von 16000 Man, als man aber die holländische troupen sagte, dass die teutschen verlohren hätten, seindt sie alle darvon gelauffen und die flucht genohmen.

Am 19ten Julij ist der Kurfürst von Brandenburg alhier in der statt gewesen, des anderen tages aber wider aussgezogen, logirte auffm graben neben mauw.

Den 21 Julij seindt die brabander burger alhier aussgezogen nacher Brabandt.

Den 8ten Augusti seindt die francosen mit 2000 Pferdt im Gulischen kommen und haben 14000 Man die flucht thun nehmen, die darinnen lagen dass landt zu beschutzen und die francen haben alsobaldt bij de 21 Dörffer abgebrandt und das ganse landt in Conterbution gesetzt, 2 stonden von Cölln bis an die Stadt Mastricht zu. Zur selbiger Zeidt seindt auch die francosen nach die stadt deuren geritten und vermeinden diese auch also zu bekommen, worauff die Burger und junge leuth auss Durn seind aussgefallen und haben sich tapfer gewehrt mit Verlust 9 ad 10 Man, die francosen aber abweichen müssen,

in dieses Jahr hatt die Stadt Aach den langen thurm wiederum in Maurwerck gesetz

Unser Magistrat hat die 2 Compagnien Soldaten angeworben dieses Jahr 1690.

auch hatt die Magistrat selbiger Zeidt die zwey Compagnien stadt soldaten ahngeworben, umb desto besser die stadt zu befreyen.

Den 1ten 8^bris^ haben die holländer angefangen die Festung Limburg zu verpolizadiren.

Den 15ten 9bris sein die Brandenburger wederumb alhier in Winterquartier eingezogen.

Den 25 9bris ist der Hrr canon. Drach zu Dechandt worden.

Den 18 X^bris^ ist ein Erdtbeben gewesen des Nachmittags um halb 6 Uhr wohl ein fiertel stundt während und ist schier in ganz Europa verspührt worden,

Den 28 Xbris ist der Herr Baumeister Simons Capitain worden, weilen Capitain Brouman auf ihn quitirte.

anno 1691

den 10 april haben die francosen die Stadt bergen in iunigaua eingenohmen, welche stadt noch Jungfer wahr.

Den 19ten Mai haben unsere stadtsoldaten bortscheidt geplündert, weilen sie nicht haben wollen helffen dragen ahn die brandenburger Contribution und sich dessen widersetzten.

Im Monath May ist auch dass holtzwerck auffm langen thurn gesetzt worden,

Den 1 Juli seind die francosen vor lüttich gewesen und den 4ten die stadt biss auf die halbscheidt abgebrandt und den 8ten wiederumb zurück gezogen,

Den 10 Junius hat der hiesiger parochian einen Neuwen pastor in St. petters Kirch eingeführt, mit gewalt nemblich H. Blees und weil es ein ordens H. aus die regulieren wahr, haben die Kirchmeister und die Nachbahren nicht vor guth erkandt, des sontags darauff wars Kirchweyung, so hat die gemeind Nicht zulassen wollen dass der Parochian noch Pastor Procession solten halten.

Den 6 Julij ist der Cap. lescheue von hier aus auf Partij gehent im lutzenburgischen durch einen schuss todt blieben, seine leuth aber haben ihm nach Aach bracht und ist in die Minderbruderchor begraben

In diesem Jahr ist so grosse drüchte gewesen, dass schier alle wasser bäch seindt trocken worden. Putzen und peiffen haben schier kein Wasser mehr wollen geben, sogahr Maass und Rhein seind so klein gewesen, dass man auff etliche Platzen konte dadurch gehen.

Den 7ten Julii ist der Churf. von Brandenburg sein Bruder in Aachen kommen und den 10 Julii wider mit seine soldaten ausgezogen sambt eine Companij ist den ganzen sommer alhier geblieben.

Den 24ten Julii ist der lange thurn ganz fertig worden.

Den 28t Augst seindt die francosen in Gülischen kommen mit 6000 Man und haben 15 Dorffer abgebrandt.

Den 25ten 8bris seind die Brandenburger Fusser alhier im Winterquartier gezogen, und den 31ten die Reuterey.

Anno 1692

den 26 Jänner ist wieder ein Neuwer Pastor auf St. Petter eingesetzt worden von die Nachbahren und die Kirchmeister.

Den 7ten Martii seind ungefehr 100 frembdes gefögels zu Berg auffm Kirchoff auf den grossen Baum gesessen warvon dan

einer ist geschossen worden, ungefahr so gross als ein schraut hun, swartz von Federen und einen grossen braunen Beck gehabt, dergleichen seind hier zu land nie gesehen worden.

Den 11 April seind 2 Brandenburger hier aussgegeisselt worden und zwei sollen sein gehenckt worden, von welchen Einer verbitten wardt, weilen sie wahren so oft aussgerissen.

Den 18ten bis 22 May hatz klar Eiss gefrohren.

Den 23ten May ist ein brandenburger Capitains Knecht mit sambt seinem pfert auff die schinders grub beim = gericht verbrănt worden etc.

Den 26ten May seindt die Brandeburger wider auss diese stadt gezogen bis den 1ten Junii die leste.

Den 5ten Junij seind 5000 francosen Dragoner bij Dueren gewesen und haben sich mit die Gulische herumb geschlagen, musten aber den kurzen zeichen. Den 7ten Junij haben die frañ. Namur eingenohmen.

Den 3ten Junij ging ein gebott vom Magistrat auss an alle Bäcker hiesiger stadt, dass ein Jeder so fil Korn auff dem Magistrats Speicher messen sol als er verbrauchte, dass fas 29 M. aix das Brot 5 M. 3 B.

Den 7ten Julii galt dass Broot 6 M. dass Korn 32 M.

Den 29ten Julij haben die francen das Schloss Namur auch eingenohmen par Ackort.

Zu selbiger Zeit hat die fran. Partij auch Geilenkirchens im Boden abgebrannt bis auff 5 häuser, darauff seind ihnen die Gülische fölker nachgefolgt mit 600 und zelbe eingehohlet oben limburg und 50 ad 60 man erlegt und etliche gefänglich einbracht.

Den 18ten 7bris umb 4 Uhr Nachmittags ist ein so erschreckliche Erdtbebung alhier gewesen, dass die Caminnen oder schornstein sein heruntergefallen und geborsten, auch etliche häuser, dass gewulb in die Minderbrüder Kirch. Eine halbe stund darnach ist wider ein Erdtbebung gewesen, aber Nicht so stark und umb 9 Uhr des abends wederum eine,

Den 20 7bris umb 9 Uhr Vormittag wider eine und den 23ten 7bris des Nachts zwei gewesen,

Den 1ten 8bris ist widerumb Ein ardtbebung gewest umb Mitternacht. Dass so oft Erdtbebung ist, dass hat die Menschen einen grossen schrecken eingejagt, weilen alhier zu landt ein ungewohnheit ist.

statt auch kauft Fruchten in Holland.

Den Ersten 8bris ist H werckmr. simons nacher hollandt gereiset, Vor die statt fruchten zu kauffen, wie er dan 7000 Malder gekauft hatt.

Den 3ten 8bris hatz den gansen tag starck geschniett.

Den 5ten 8bris hat der furst von gulich dass Landt geschlossen das keine fruchter darauss sollen gefuhrt werden, darauf haben auch unsere Magistrat auch geschlossen und keine wällische Kinckefuhrer Kein fass mehr lassen aussfuhren.

umb diese Zeit galt das Broot 6 ½ M. und den 13ten 8bris ist das Broot 9 B. auffgeschlagen, dass das Broot 8 M. kostete und es Vor gelt noch nicht zu bekommen, so gar den 17 8bris wardt Verbotten, Keins mehr nach die stadt hinaus zu lassen,

den 18 8bris hat die Magistrat durch denen stadtwachteren lassen umbsagen an alle und jede Burger, wer noch einig Korn hette solts dock backen lassen und umbtheilen, so fihl als ihnen müglich währ, das doch niemand von hunger Mogt sterben, dan so balt als dass Magistrats-Korn sol kommen, wolten dubbel widergeben, dan inner 11 ad 12 tag Zeidt sol unser angekaufte Korn hier sein, wahrlich noch lange wan man darnach muste fasten,

den 21 8bris ist dass gulische wider auffgangen und den 17ten dito ist das Broot 3 B. abgeschlagen, Kost 9 M. 1 B.

Den 24ten 9bris ist dass Broot wider aufgeschlagen 2 B.

Den 1ten Xbris ist wider aufges. 1 B.

Den 8ten wider 2 B., Kosts Broot 10 M. und dass Korn 10 gl. ein Fass.

anno 1693

den 5ten Jänner schlug das Brot 3 B. ab und dass alte Korn koste das fass 58 M. und dass neue 48 M. Den 19 Jänner schlugs Brot wider 2 B. auff, das alte K. 10 G.

Den 14. 16 und 17t Januari hatt unsere Magistrat sambt die Geistlichkeit alle stattburger und inwohner, auch dass ganse reich ein 3tägige fasten gebotten, dass wir gott solten umb gnadt bitten zu abwendung wohl verdiente straf.

Den 27ten Marti hatt E. E. rath gebotten durch umbgang der Wächter die Petermänger und Dreier vor voll anzunehmen auff 6 G. straff und den 28ten Marti hatt E. E. rath diese muntz oder dreier auf 16 B. gesetzt.

Den 6 april ist das Broot 2 B. aufgegangen.

Den 8 dito hat E. E. rath im grasshaus angefangen Broodt zu backen, Vor 10 M. jedes Broot, in- und ausswendige Verkauf. selbig mahl hatt die stadt nicht fiel fruchten gehatt, Nur 120 Malder, aber noch 2900 Malder in hollandt, welches der h. Baumeister Simons selbig mahl hat abgehohlt zum Behuff der arme leuth.

Den 20 april ist das Broot wieder 1 B. aufgeschlagen ad 10 M. ½, das Korn golt 10 Gl. 2 M., der weitzen 12 ½ Gl. aix.

alle wahren sehr theur in Aach. selbigmahl wahr nicht allein das Broot theur, sondern alle wahren, wie sie auch nahmen hatten.

Den 27 april seind 200 Man Cöllische Reuterei zu S. Cornelimünster in die Abtey kommen und haben alles von dem Prälaten in Contribution gesetzt und haben 100 Malder Korn und 50 M. Weitz in die leube lassen hinfahren. Des theten 2 Man auss dem Munsterlandt, welche mit dem Prälaten in Process wahren.

Den 14 May hatz dick Eis gefroren, aber sonder schaden und hat die Magistrat lassen verbieten, kein brodt nach die stadt ausszulassen.

Den 15 May ist Cöllen wideromb eingeschlossen.

Den 18 May ist das broot wider 3 B. auffgeschlagen und die Hh. heben wider im Grass backen lassen und auch ein jeder Burger sagen lassen durch die wächter, dass sie konten Korn bij ihnen bekommen das fas 10 ½ gl.

Den 25 May ist das brot 2 B. abgeschlagen.

Den 2ten Junij seind die brandeburger wider aussgezogen.

Den 8ten Junij ist das broot 4 B. abgeslagen.

Den 20ten Junij seind die Marckmr. und greefen bij alle becker umbgangen, dass ein jeder sol Korn von die Magistrat messen vor 56 M. dass fass und dass broot verkauffen vor 10 M. auff Befelch dess Hrn. und ist ein befelch von der Magistrat etc. aussgegangen, kein fass korn zur Mull auszulassen, wan er nicht ein Zetel von der Numans Kammer hätte, dan die Becker wurden alle darzu gehalten, dass sie Korn von die Magistrat kauffen musten, den 29 Julij ist das brot 1 M. abgeschlagen und die Hh. habens Korn abgemessen das fass 52 M.

Den 24 Junij ist zu Collen ein so erschrecklich Donnerwetter gewesen, dass in Menschen gedenck nicht ist sehen worden, es waren 3 wetter gegen einander und hatt 24 stund aneinander gedauret und hatt so entsetzlich geregnet, dass der rhein ist ahngelauffen und hat vielen schaden gedahn, 2 Müllen wech getrieben und viele Häusser Menschen und fieg weggerissen.

Den 29 Julij ist zwischen die teutschen und franzosen Batalie vorgefallen, worin die lestere den Kurtzen gezogen in Brabandt.

Den 31 Julij ist dass gülicher landt wider offen gegangen und seind die gülische soldaten bey Münster kommen zu stehen.

Den 6 Augst ist dass broot 1 M. abgeschlagen, darnach war Vur kein gelt broot zu bekommen, die gemeind von der sandtkoul aber hätten 4 Man auffgemacht und solten gehen zum h. Lamberts der darzumahl noch fil Korn auff seine süller hatte und ihm gefragt ob er wolle Korn abmessen oder nicht, dieses komt die h. Bürgermeistern zu ohren, lassen sogleich durch Diener dies

leuth aufm rathhauss erscheinen, ihnen fragen, auf wass Vor Order dieses betten gedahn, gaben zur andtwordt, weil die arme Burger in der statt vor gelt kein broot konten bekommen und sie gewust, dass der h. Lambertz noch fil Korn hette, ihm dessenthalben dieses fragen wollen, darauff dan diese 4 leuth seindt auffm rathhauss behalten werden bis in der Nacht, so hatt dass ander gemein Volck zusammen kommen lauffen aufm Marck und hat wollen revoltieren wider den Magistrat, allein die Bürger capitains haben order bekommen, gleich ihre rotten aufzubieten und leicht auff der gassen abnzuzünden, dass wan etwas solte alarm geben, sie gleich solten suchen zu verbinderen, doch weilen die gemeindt hat gesehen den Ernst, haben sie sich langsam verzogen und verschlissen und zu ruh begeben.

Den 7ten 7^bris^ haben die Becker dass leste Korn von hh^r^ speicher abgemessen vor 9 G. das fass, das brot 9 m. 4 b.

Den 10 7bris hat E. E. Rath beschlossen, dass ein Maass bier solte 10 bouschen kosten und den 11 7bris ist durch die wechter angesacht worden auf straff von 3 ggl. nitt nacher borset zum bier zu gehen,

Dargegen haben sich die Breuwer gestelt und haben nicht mehr breuwen wollen bis den 25ten 7bris, da ist es im Rath uberkommen, dass die Burgers Bieren sowol solten accins bezahlen als das Zeppers bieren, jedes Mut ad 40 gl. aix, damit die gemeinte dieser last entlädiget wurde, sonst gab burgers bier jedes mut nur 25 gl. aix,

Den 11 7bris ist broot wider auffgangen, ijn broot 10 M. und dass neuw Korn golt das fas 10 G. 4 M., und ist auch die becker angesagt worden, an denen ausswendigen kein brodt zu verkauffen, die hh^r^ haben auch noch im grass gebacken, dass broot vor 9 M. 4 b. verkaufft, den 23 7br haben die hhrn wider Korn auss hollandt bekommen und dass fass vor 10 gl. verkauft.

Den 28 7bris ist das broot wider auffgeschlagen 4 b.

Den 3ten 8bris seind 3 leuth aussgegeisselt worden,

Den 5ten 8^bris^ ist dass broot 2 b. auffgeschlagen.

Den 7ten 8bris seind 25 francosen an die capel dieseidt baaren kommen und haben 4 Pferdt von 2 Karren abgespannen, und aneinander gekoppelt, daruber seind 6 breilsche fuhrleuth kommen in baaren, so setzen die francosen 2 Man wacht bij die 4 Pferdt und haben dies fourleuth auch 3 Pferdt abgespannen, weil sie keine Päss hatten, in die weil haben die ander furleuth die vorige 4 Pferdt loss gemacht und seind Eilents nach der statt damit kommen,

Den 11 8bris ist der Roskamp nemblich legene von die volontairs zu baaren doth geschossen worden,

den 12 8bris ist wider 3 b. das broot auffgeschlagen,

den 16 dito haben die francen einen Man auss dem gruthes gehohlt die ursach dass er den roskamp sol verrathen haben,

den 25 dito ist das gulicher landt wider geslossen worden,

den 2ten 9bris slug das Broot 2 b. auff und kostet dass Broot 11 M. 4 B.

Den 22ten 9bris ist das gulicher land wider auffgegangen und dass broot 3 b. abgesetzt, den 7 Xbris wider 3 b. abgesetz, dass broot zu 10 M. 4 B.

Die hhrn messeten das Korn ab vor 10 gl. dass fass und die Markmeister haben die becker lassen wissen, dass sie das klein gutt auff wecken gewigt sollen Machen als Milchsguth, zur Zeit wahr Markmr. der Eelen und Castiel, smitz, von die Becker, Caffertz, geissen, radermacher und Keeffer, dass ist die ursach gewesen, dass die Becker die Markmr die Presenten haben geweigert,

den 12 Xbris ist die Kan bier von 8 zu 10 b. gesetz.

Den 13 seind 3 battalion brandenburger hier im Winterquartier eingezogen,

selbig mahl war auch zugelassen bier von 2 M. die Kan zu machen, und ward auch verbotten, dass kein wirdt, wer Bier von 10 b. zapfte, Mocht keins von 2 M. zapen und ist also heilig gehalten worden.

Armen-Zeichen ein Adler.

Am 20 Xbris ist Kirchen Kundt gedahn worden, das alle arme leuth dieser stadt solten im grasshaus den 22 morgens um 8 ur erscheinen, sie solten da etwas bekommen, so krigte jeder ein Zeichen, da der Aacher Adler auffstundt, dieser musten sie im haltz oder sonsten dragen, und wer dass zeichen nicht hätte, dem soll man Nichts geben,

dieses jahr seind noch zeimlich fruchten gewessen, Korn mittelmassig, ziemlich weitz, gerst, vill haber und so til buchweitz, als in 100 Jahr vieleigt, doch war alles theur.

Anno 1694.

Anno 1694 den 12 Jänner ist auff die sandtkoul in Kuppers Garten ein Brandenburgischer Officier erstochen,

den 15 hatt lobl. Magistratt 10 gl. von die bieraccies denen breuwer nachgelassen, dass die bieren desto besser solten gemacht werden, weilen die gemeinde klagte, dass sie theur broot Essen musten und so schlecht dun bier musten drincken, darumb ist es auch geändert worden.

Den 18 dito ist das broot 3 b. abgangen und ist zugelassen, dass man ein dritten theil gerst im Korn soll backen,

Den 31 ist der Prins von lüttich gehling gestorben, wie man sagte, er wäre vergeben.

Den 31 hatt der Pabst Innocentius 12 ein Jubileum lassen ausssehreiben von 14 tag,

den 7 febr ist einer von den generalsknechts von die brandenburger im tempelterhoff dodt gestochen,

den 27 Febr haben die hh. die Burgersbier accins auff 25 gl. gesetz und dieselbe woch auch

Den 4ten Marti seind etliche fuhrleuth nacher mastricht umb des hern Korn gefahren, auff dem weg aber von Eine Partey francosen angefallen dass Korn weggenohmen, und in ein haus zusammen geschüttet, die Pferd aber mitgenohmen bis Velviers, alda begegneten ihnen eine Partey lüttiger soldaten und die haben sie geschlagen und die Pferdt abgenohmen und mitt sich hinweg gefuhrt,

Den 10 Marti ist der h schol auff S. Peter als Pastor mit 3 ander Pastors und die Kirchmeister eingesetzt worden und hat auch dass Process gewonnen mtt den h. Blees.

Den 15 ist broot 2 B. abgeschlagen, kost das Broot 9 M. 4 b.

Den 19 mertz auff S. Josephstag umb 1 Uhr Nachmittags ist wider Ein Erdtbebung gewesen ohn Schaden.

Den 25 seind etliche brandenburger hier aussgezogen und etliche seind blieben.

Den 20 April ist der furst Von bayeren sein Bruder Clemens Prins von luttich worden.

Den 27 May hatt ihro Kays. May | die Kayserin alhier im Munster ein ganzes Ornament verehrt dass uber 40000 Rh. geschetz ist worden.

Den 14 Junij sein die leste brandeburger aussgezogen, den sellen dito haben die wälsche Kinckertz Viel weitzen von hier aussgefahren vorgebent es wehr Vor ihre eigen landts provision, aber es ist anders befunden, sie habens broot gebacken und denen francosen geliebert, warauff von Mastricht 300 Man seind commandirt worden, dieses zu verhindern, und haben in herff und die umbliegende Orter wol 200 backöffens eingeschlagen und verbotten auff lebensstraaff dieselbe nicht mehr auffzurichten.

Den 19ten Junij ist den Magistraats speicher wider lettig worden da hatt auch die noth wederumb ahngefangen, dan vor kein gelt konte Man kein brott bekommen,

den 6ten Junius hatt E. W. Capitter Ein dreitägiger Bettag ahngestelt und dabey gebetten, die andere Pfahrkirchen Möchten desgleichen nachfolgen zur abwendung und besanfftigung unserer wohlverdienter göttlicher Zorn und straaffen, weilen es nun im Munster vorbei wahr, meinten die leuth in S. Folian solte es folgen so hatt der Pastor die Kirch verschlossen gehalten der Parochian aber nemt smitt und leutt, last die Kirch offenen und halt selber

das ambt, wie es gebuhrte, nachdem aber auff S. Jacob Komment in der Kirch wahr auch alda keine anstalt, die Kirchm[r] und geistliche auch etlichen Von der gemeindt kommen mitt worter aneinander und slagen sich in der Kirch.

St. Petr Pfarrherr Streit mit dem Parochian.

Also hatt der h Parochian nach S. Petter geschickt ob der Pastor wolte die Bettag verfolgen und halten oder nich, so last der Pastor fragen, obs aufs Order der Capittels oder sein eigen wahr läst der Parochian sagen, es wär seine eigen order, darauff dan der pastor gleich lassen durch die Klocken ein Zeichen geben, gebeiert und also mitt schöner andacht die bettag gehalten,

Franken kommen in Mastricht mit Verrath.

den 27 Junij kamen die francosen mit verrath in Mastricht, aber es ist zeitlich endeck worden, und seind wider aussgedrieben worden,

den 30 Junij haben onsere hh wider 800 Malder Korn auss holland bekommen und verkauften das fass wie zu for vor 9 gl.

Den 19 Julij ist das erste Neue Korn- und den 27 neuw weiss in dem statt Kornhauss kommen, das Korn 9 ½ gl., der weiss 11 gl. 2 M. darauff dan dass broot den 31 Julij ein M. abgeschlagen und den 3 august 3 B., also kostet das Broot 8 M. 1 b. und dass Korn kostet 8 g. auch 7 ½ g. Die h. hatten dazumahl noch 400 Malder so haben sie Gebotten denen Beckeren kein ander Korn ausszufahren zur Mull als von des herrn Korn und die becker habens doch Nicht gedaen.

Den 8 Augusti ist das Gulicher landt wederumb geslossen.

Den 16t. slug dass broot 3 b. auff, 8 M. 4 b. das broot,

den 21 haben die gulicher vor Aachen Korn lassen passeeren.

Den 23 ist dass broot 4 B. abgesetz, den 28ten weder 3 b. abgesetz also kost dass broot 7 M. 3 b.

Den 3 7bris ist das bier zu sagen die Kan auff 8 b. gesetzt.

Den 14 7bris haben die breuwer einen rathstag gekauft und darin begehrt, dass die breuwer von 1 Mud accins geben 30 Gl. und die burger 25 G. und habens auch erhalten.

Den 15 7bris haben die deutschen Huy mit accoord bekommen und den 29ten das Schloss Huy.

Den 10 8bris ist die Kan bier ausgeschelt zu haben vor 6 b., es war aber noch von dem bier welches auf 10 B. wahr gesetzt gewesen vorhin. Das Broot ging auch wider 1 B. ab.

Eine artige Theurung unter die Besemen.

muss hier eine artige theurung anmerken, nemblich von denen besems-Krämer, welche vor ihre besemen wolten 8 und 7 b. haben seind aber weiberklagten eingelauffen, so haben die herrn Markmr. die bessemmen auff 3 und 4 bouschen gesetz und diejenige weiber, welche theuere besemen haben gekauft gehatt seindt auff dem Marck damit kommen und haben wollen ihre bous. wider

haben, da ist ein mächtiger weiber und Besems-Krämer streit gewesen, dass die besemen und Weiber Mutzen über den Marck seind herumb geflogen, dass war mir eine theurung und auch ein streidt,

Den 26 8bris seind die brandeburger wederumb alhier in Aachen in Winterquartier eingezogen.

Den 26 9bris ist auch eine theurung unter die Kohlen entstanden, so dass die burger vor ein Enckel Kahr haben mussen 13 und 14 Gl. geben, Vor ein Pferdts Last 6—7 Gl., worauf dan auch Klagten eingelauffen, so haben die herrn ein gesetz darein gemacht, ein Enckel Kahr Vor 8 Gl. und einen sack vor 9 M. Dieses war ein gut werck.

Den 6 Xbris ist das broot 2 b. abgegangen.

Den 27 Xbris hat es im Gasthaus gebrannt aber gleich gelescht.

Den 31ten ist das broot wider 3 b. abg. Kost broot 6 M. 4 B.

Den 31 haben die volontaijrs vor Marschier pfortz einen pferdts Kauffman vom Pferdt hinunter geschossen.

Den 30ten Xbris ist der h Baum[r]. Johan Kaffenberg im herrn entschlaffen, der grosse stadt Meister etc.

Die früchte dieses Jahr seind siemlich wohl geraht, auch baumfruchten, Erdtfruchten und alles nach Wunsch.

Der liebe Gott sey lob und Danck in Ewigkeit. Amen.

Anno 1695

den 10 Jänner ist der h. von der schmiden zum Vogtmajor alhier gesetzt worden und hatt seinen Eidt gethan vor E. E. hochweisen Rath.

Den 22 Jan. hat es in S. Jacobsstraass gebrandt oben im Hauss zum bock genandt, aben um 8 Uhr ohn grossen schaden.

Im Monat Maij seind die brandeburger Von hier auss ihre Winterquartier aussgezogen und haben Margas mit etlichen 50 Man alhier gelassen zur bewahrung des Cantours oder gelt Kassa.

Auff Predigers oder Dominicaners Kirchweyungsabent ist Margas Contoir geplündert worden, welches sich auf nachfolgende Weiss hatt zu gedragen, nemlich der Margas oder der preussische Contoir-Meister logirte gegenüber die dominicaner im Hauss genandt die Papagey und hatte einen Kochsjung, der den Koch dem spis Muste wenden, und weilen dieser jung in etwas verbrochen hatte vom Herrn und vom Koch etlich schläg bekommen, ist er von ihm wech-gelauffen grades wegs nach den francosen, und weilen dieser jung alle gelegenheit des hauses wuste, woh dass Contoir oder geld Kast, und anders wohl, und wie anzutreffen, hatt dieser spitzbub alles denen francosen verrahten, und diese eine partij ausgeschickt von 50 gute Man sambt diesen jung, wie oben gedacht, auff pretgers Kirmes abent, des Morgens umb 4 uhr, nehmen diese die Junckers Pfortz ein und lassen etliche Man alda zu besetzung, die andere

Margas Contoir geplundert.

kommen grades wegs in aller geswindigkeit zum hauss die papegay, woh Margas logirte, wolten dass Hauss gleich überrumpelen, dieser gedachte jung aber kricht hinten mitt etliche soldaten zu einer kleine fünster ein woh dass geldt standt und offnete gleich dass hauss von inwendig, ein francosischer granadier aber wolte eine granadt brennend also zum hauss hinein smeissen, weilen er gedachte granadt aber zu lang in der handt haltend, ihm selber das leben genohmen, gleich gehet aber die thur auff und die francosen suchen die Preussen auff und schossen der 4 gleich todt, die andere aber wehrten sich noch wass sie könten, überdiss schiessen wurd allarm in der statt, die bürger rührte ihre trommelen, die Pforte Klock fangt ahn zu lauten, die leuth kommen mit gewalt zusammen, der h. Bürgermr. Mauw kombt auch hinzu, sogleich komt der francosische officier zu ihm und gehet mitt ihm gleich nach den statthauss. alwohe sie zusammen von dieser sachen gesprochen, gleich darauff komt er h. Burgermr. mit diesen Officier wider zuruck und der officier rieff die Burgerschaff zu, es ging die Burgerschaft gahr nicht ahn sie solten nur stil sein und ihre trummel und tumult einhalten, dahe aber der hr. Burgermr. Mauw dieses auch sagte seind sie still geblieben und habens lassen gescheen, die francosen umb die burger zu amusieren werffen das gelt Mit ganse händt vol unter die leuth und nehmen die ganse gelt Kast hinweg, fuhren den Margas in Nachtsrock und pantoffel mit sich, dass gelt aber wurde wohl halb verlustig, Von wegen der Verbaestheidt, selbig Mahl seind fiele burger gewesen, die nur etwas francosisch konten sprechen, krigten dass geldt mit ganse säck in ihr hauss und Verwahruug, darnach wusten die soldaten nich woh es Verblieben, habens also im stich gelassen, um 7 uhr Morgens war schon alles gescheen, wahren die francosen auch im grasshauss gangen, und haben etliche von die Preussen vorhin eingebrachte lutzenburger Bauren, wegen contribution in haften gesetz, loss und frey geholffen, diese bauersleuth seind vor freuden auffgesprungen wegen ihr so schnelle erlössung und damit zum thur hinauss. Etliche francosen aber, wie sie beladen wahren mit seck gelt habens vor Junkers pfortz in haagen und löcher gestochen und verscharret und gedachten, wann sie ihre partij verliessen, dieses funden und damit nach hauss zu kehren, aber dis nest ist ihnen gehoben worden, dan da seind leuth gewesen die haben dass gesehen und habens Mit ihnen Nach hauss genohmen so dass dieses geldts wohl ein halbscheidt ist so hin und wider verfahren sogar über die ganse strass bis Nach die Pfortz hin ist dieses geldts gefunden worden, der gute Margass haben die francosen bij ihnen in Arrest gehalten über 2 Monat, da hatt er sich ransoniren mussen, und ist wider auff freyen fuss

gestelt worden, dis Vorfen verursachte unser liebe statt Nachmahl ein grosse russen und haben darnach etliche tag lassen die wächter umbgeben bij alle Bürger, wer von diesem gelt hätte, der sol es auffm statthauss bringen, man sol ihm ein schön Recompens darvon geben, aber der des gelts hatte der dacht, besser ist Mir die ganse Zum, als ein Klein recompens, also ist doch Kein Einziger Mensch gewesen der sich hätte kommen ahnmelden, und es dabey blieben, allein unsere statt hatz doch Mehrentheils müssen bezahlen, wie noch auffm rathauss ein klahres zeichen davon ist, nemblich ein grosser von Kristal geschliffener Pokaal.

1696 Dieses Jahr ist alhier auss hollandt in Aach ein gewaltiger grosser Ochs eingebracht worden vom fleisshacker gerard patron welcher gewogen 2462 ℔ vor glaubhafte Zeugen gewaagt worden vor Notari Jungblut. 1696 ein grosser Ochs in Aachen.

Anno 1697.

1697 im October seind die Brandenburger wider nach ihr land marschiert, weilen es frieden wahr, welcher damahls geschlossen,

die Petermenger werden 2 auff 11 b gesetzt, im 8bris.

Anno 1698.

1698 den 12 Jan. seindt die drittels Mit die frembde stamp föllig alhier Verbandt worden von E. E. hochweisen rath,

den 19ten Jan. hatt unsere statt und Magistrat ein freuden fest angestelt wegen gemachten lieben frieden,

es seind in 2 oder 3 wochen von Collen hier in aachen wol über 12000 malder Korn ankommen,

darauff in 2 feb. dass broot 2 b abging — bis zu zweimahl zu.

Den 22 april ist ihre Churff. Durchl. von gulich alhier in Aachen gewesen mit seine leibgaarde, die sehr schon gemontirt wahren, und den 12 May ist ihre Durchl. wider aussgezogen,

den 13—14 may hatz starck gesneiet und 15. 16. 17ten haben die Leuth alhier Kein Broot Vor gelt haben konnen, den 18 may haben die hhrn lassen ahn al becker ahnfragen, wer noch Korn und Mehl hätte, der sols nur verbacken, den in 8 tag hoften sie ihres Korn hier zu haben, dass broot wardt auf 9 M. 4 b. gesatz.

Den 29 May ging das broot wider 4 b. ab, also 9 M.

Die Magistratt lies auch wider broot im grass backen.

Den 16 Junij 2 und 19 — 4 b abgeslagen. Das broot den 28 Juli 3 b. und 31 Juli 4 b. das Brod aufgeschlagen.

Den 11 aug. 2 b. — 18 -- 3 b. auffgeschlagen.

Den 20 augusti haben auff S. silvester Kirch die Klocken ahnfangen zu leuten von ihnen selbsten in ahnhohrung fieler leuth,

den 21t. augusti seind die geistlichen auss die grosse Kirch mit Procession nach P. Salvators berg gewesen mit eine entsetz-

Procession gehalten in die grosse Kirch. liche Menge Volck und haben allda ihre andacht und Mess opffer gott dem herrn angeruffen, zur abwendung des grossen regen wetters welches den 10 augusti anfing und daurte fort zu regenen bis den 23 aust: und ist die Procession nach sandtkoulpfortz wider einmarschiert nach getahner andacht.

Den 2 7bris ist dass broot 5 b auffg., Kost Broot 10 m 5 b. der brandewein ward auch platt verbotten zu brennen, das broot ist mit 2 und 2 b. auffgeschlagen bis zu 12 m.

Den 8 9bris hatt die Magistraat durch die wächter lassen ahn sagen ein jeder Burger wer nur konte sol sich vor ein halb jahr mitt Korn versehen wie er könte, dan man wusste nit wie Gott es vieleicht mit uns wolte machen, dan wan die Noth noch grosser solte werden, dafur uns gott gnadiglichen wolle behuten dannoch nicht Alle verhungeren solte,

Bäcker geben kein Accies. Den 10 9bris hatt E. E. rath verordnett dass die Becker Kein Accies vom Meel geben solten, auch die muller gebotten nitt zu multern, sonderen sollen vor ihr Multer von 6 fass 15 M. haben von alle fruchten aber am weiss haben sie ihr Multer behalten,

den 15 dito ist zugelassen alles zu backen als bönen erbsen, gerst und wass sich mit Korn kan lassen verbacken,

den 21 dito ist dass broot 4 b auffg.

Den 8 Xbris hatt sich ein einwohner dieser statt unterstanden 10 fass weiss in eine Mist Karg ausszuführen, und ist ertabt worden, und pferdt Kar und weis Prijss gemacht und die Magistraat hatt öffentlich Mit trummelschlag pferdt und Kar verkauffen lassen vor 47 rhx aix.

Den 14 dito ist das gulische Land geschlossen.

Den 20 Xbris schlug das broot 6 b. auff.

Dass fass weitz kostet 14 Korrn 14 boonen 13, erbsen 14 Gl., und ein Maass gerst 12 gl. 4 M. die haber 7 und 8 gl. eine grosse theurung, selbig-Mahl hatt die hungerbach welches ist ein ordt nach bij herlen einen berg also genand, Kurz hinter dem dorf Kunrath, dass sogar ein Mull wasser gnug hätte gehabt, dieses ist eine warhafte historie wan es anfangt theurung zu werden, so fliest dieses wasser auss 3 bij einander stehenden löcher .˙. auss, je grosser die teurung ist je Mehr lauft es, wans aber die theurung wider uber ist so spuhret Man in Jahr und tag kein wasser an diesen Ort auf dieses Zeichen kann man wahrhaftig gehen, wan die anfängt zu lauffen gibt es gewiss theurung, dan dieses ohrt wird wird von fiele frembde besehen, und ist mir auch gans wohl bekent.

grosse Theurung im Wälsland. eine grossere theurung ist es in die wallische quartier, dan ein Malder Korn kost 18 bis 20 rh specie.

Nich allein die fruchten jetz sondern alles ist sehr theur, sogar das futter vor die beesten ist sehr theur gewesen, Ein pint heuw kostett 35 und 36 Dahler aix, es ist auch in diesem Monath Xbris von E. E. rath dass beckers handwerck offen gegeben worden dass ein jeder hatt kunnen broott backen und verkauffen wer nur hatt gewolt und auffm marck bringen von aussen, die Magistraat hatt auch im Grass broot gebacken und vor 13 m 2 b verkauft. gott der liebe Gott wolle es doch änderen.

anno 1699

den ersten Jan. hatt es des abens zwischen 8 und 9 Uhr starck geblitzt, hernacher starck gehagelt.

Den 7 feb. ist es wieder verbotten broot von ausswendig auffm marck zu bringen, den 21 feb. ist broot 2 b abgesch.

Den 22 feb. ist das Gulische wider auffgangen.

Den 24 feb. ist allhie fictorie gehalten worden von Ihro Kays. May. und es barstete ein Kammer oder es ist ein Kammer gesprungen und slagt ein Knecht stein dodt. Victorie von Kayse: Joseph.

Am 9ten Martij ist die Meel accies wider verpfacht worden, welche zufor war eingehalten worden, aber nur Enckelt und sol ggeben werden vom Mud 6 M der brandwein ist auch wider zugelassen zu brennen, ein jeder hohlte seinen helm auffm statthauss ab.

Den 1 April ist ein Juffer nach pont pfort aussggesselt.

Den 16 april ist die grosse uhr auffm Munster auffgesetz worden. Uhr im Munster.

Den 30 Juni schlug dass broot wider 8 b auff, wardt auch wider verbotten Keins ausszulassen, Kost broot 14 m. 14 M das Brot.

Dass Korn kostete 16 gl und auch weitzen,

Den 8 Julij ist dass broot 2 M auffgeschlagen und Kost das broot 16 M. 16 M Broot

Darnach den 15 Julyus schlug dass broot wider 2 M ab, selbig jahr war es auch heiligthumbsfahrt,

den 8 Julyus ward der abt von Cornelis Munster wirdt doodt geschossen, von hirtzerhein. Der abt von munster doot geschossen.

Den 18 Juli wahr schon neuw Korn in der statt 12 gl das fass.

Den 23 Julius wahr das Broot so weit bis 11 M abgeschlagen.

Den 4 augusti wahr an Sandtkoul ort ein gross allarm von dem gemeinen Volck, diese haben alle finsteren dess hauss eingeworffen Vorgebent dieser wahr die ursach dass die fruchten so theur währen, und wan die leuth dem Jan Kesseler hätten ertabt so hätten ihm gewiss todt geschlagen.

1700.

Den ersten tag april haben die Creutzbrüder das Tag auf den neuwe Kirch gesetzt, dass Gestieger aber wahr nicht wohl versehen und ist ein Stib gewichen und das Gestieger falt mit

8 Menschen herunter. Aber Gott sei Lob keiner todt blieben. Der Meister aber hatte sich auf die Kirch Maur salvirt ohn Schaden.

1702.

1702 den 6 Jan. hatt es starck gewetter leucht Von ein uhr an bis Abend 7 uhr zu.

Den 12 feb. hatt der Churf. Durchl. von Gulich sein landt schliessen lassen, von früchten holtz und Kohl, auff straff von 400 ggl dahmahl wahren die hollender im gulischen, nemlich General top. selbige Zeit kriegten die holländer ein waalischer Kinckefuhrer mit 4 Pferd fruchten, dieser muste sich ransonieren mit 100 specie rhr.

Den 15 mertz ist Koperus aussm Grasshauss gebrochen. Dass Gulisch ist fester geschlossen auff Verlust des lebens.

General Freissheim kombt im Reich von Aach mit 3000 Man.

Den 7ten 9bris ist der general freissheim von die staeten mit 3000 man Reuter und fusser in reich von Aachen und heilt sich 8 tag darein auff und thäte grossen schaden, und den 14 9bris komt dieses folck bis an pont Pfortz und wolte parfors in der statt sein, die hhrn hielten die thor versloesen konten aber dass accordt nitt einig werden,

da bleib dass folck vor Pont pfortz liegen, des nachts und haben groossen Schaden in die benten, an Haagen, bäum alles abgehauwen und feur davon gemacht darauff dan des aben alle burgerschaft in gewähr und auff die wäll gute wacht gehalten, und diese habens balt nit besser gemacht, dan sie nahmen auch dass holtz und bonestecken auss die gartens und Machten auch feur davon,

darüber komt der Kayserl. Commissarius von luttich in der Nacht durch dass Volck nach sandtkoul pfortz zu, so unterreden sich unsere hhr. mit ihm und seindt dess accordts einig worden,

Hollander kommen in Aach in Quartier 3000 Man.

und dass volck komt den 15 9bris zur statt hinein und blieben hier in winter garnisonn, dan sie hatten im Nahmen des Kaysers ihre function wohl gedahn.

Den 9ten Xbris seindt 800 von die hollender nacher mastrich von hier aussgezogen,

800 Preussen im Winterquartier.

Den 17ten Xbris seindt 800 von die hollender in die halbscheidt von der statt belettiert worden, umb dass noch 800 Man Preussen denselben tag ein kahmen diese wurden in die ander halbscheidt belettirt, im Winter quartir,

1703

den 28 feb. ist ein regiment hollander aussgezogen und den 4 Mertz auch die reuter, den 12 seind die reuter wider Einkommen, den 15 Marti ist dass regiment fusser auch wider einkommen,

den 21 Marti wardt auf dem Munst Kirchoff ein unter officier

von die holland todt gestochen und den anderen tag ward der Kirchoff wider geweiett,

den 14 april ist freissheim mit seinem Volk nach Bon sambt die brandenburger gezogen, und den 10 May sind alle aus Aachen marschirt, die bran̄. nach gelder und die holl. nach bon, und den 14 may ist bon erobert mit Accordt in den 6 tag drauff hatten geschossen.

Den 6ten Julius ist die worm also grooss von wasser gewesen dass das wasser entsetzlichen schaden gedahn und viele alte leuth sagten ihr lebtag das von die worm nicht gesehen zu haben, Worm entsetzlich gross.

den 5ten 9bris kamen die holländer wider in aachen, kommen mitt ein regiment dänische und 1 com. brandeburger und ihr rechter Commandant wahr nicht bij ihnen, so haben Junckers sankel und S. adalbertz pfortz wohl 4 Wochen verschlossen gehalten, dan sie waren befurcht vor die francosen. Dänische i[n] Aachen.

1704

den 1 april sind in die loretanische Capell 2 Man todt geblieben oder gefallen, weilen sie damahls wardt gebawet und erneuwert.

Den 12 april kamen auch wider die reuter mitt die grün auffschläg, welche zu forn wahren auss aach gezogen und machten die statt und reich grosse Verdriesslichkeit.

Den 23 april sein 2 Partien in haaren kom̄. 1 francosische und ein neuburgische, und haben die dänische alda auffgeraft, schossen ihrer tiel zu todt, auch ihren leut. Vor haaren an die steine Mühl dieser ward auff S. Peter auffm chor begraben.

Den 25 may haben unsere stadt soldaten sich auch mussen fertig machen, krigten alle New montour und alles was darzu gehorte, und des Nachts seindt diese 100 Man starck und behertzt aussgezogen nach sandtkoul pfortz aus Nach Cöllen, Acher Stad Sold: zeihe nach Cölln

Den 20 May ward der hirtzerhein zu Munster geradert weilen er den prälatt hatt todt geschossen und nach seinem bekäntnis dazu gekauft, sonst war dieser hein doch auch ein ertz schelm, wie er bekante dass er viel sein lebtag hatte kalt gemacht, ausserhalb ein dass ihm sehr gefreuwt hätte, ein student der auf einen Kirschen baum gesessen und Kirschen gessen, dieser sieht der hirtzerhein und schiest ihm vom baum herunter noch darzu lachent dieses wehre sein Mehreste plasier gewesen, das der student Von einer ast bis über den anderen also gepurtzelt hätte, hirtzerhein wird geradert.

den 29 Juni ist ein Jesuiter mit 2 studenten nach Haaren gewesen, und hatt allda Catechismus gehalten, im zurück nach aachen komment begegnet ihm einer mitt N. schardinell von Kalchoffen, dieser hatte 2 grosse hund und hitz diese hund an Jesuiterpater wir von 2 Hu[nd] geblasen

dieser H. und studenten. Diese hundt haben den Pater und die 2 Jungen miserabel zerrissen. Dazu steht dieser Schardinell und lachett noch darzu, ich glaub er hatte noch von das alt Calvinisch gebluth, das walte noch gegen die Jesuiter.

Den 3ten Julius seind die studenten aus alle schulen nacher Kalckoffen gewesen wohe der schardinell woonde, fanden ihm aber nicht. Zu räfansch haben sie alles verdorben, wass sie nur haben finden können.

Pastor von Haaren und Würselen wurden nach Mastricht geführt.

Den 1ten Julij kommen 500 Man holländer von Mastricht und holeten den Pastor von haaren und wurselen nach Mastricht, umb diese ursach, es soll ein Kind in aachen von ihre glauben im Catholischen auffgezogen worden sein, wie dass gesprüch ging,

den 4 Julij haben die hollander dem schardinell von Kalkoffen mit ein Confoy nacher Mastricht hohlen lassen Von wegen dass er die hundt an diesen pater hatte gehetz,

Holland begehrt Karren von Aach.

den 16 Julij haben die holländer von der stadt aach begehrt 60 Karren umb dass Canon von Namur abzuholen ist ihnen auch zugestanden worden, und den 10 augusti seind die Kahren wider kommen,

den 23 August ist ein schlacht zwischen die deutschen und franco. furgefallen oben am rhein, warin die francosen bij 27000 Man verlohren sambt batalie,

den 2ten 7bris fiel oben von der neuwen giffel bey de minderbrüder ein bruder ab; gleich todt,

den 28. 7bris seind auch die beide Pastores von Haaren und Wurselen wider in ihre Pastoraten bracht worden und die HH Staaten waren in Aachen und man sagt sie hätten derhalben viel Geldts bekommen.

Den 21. 8bris ist der Tallar welcher von denen Engeländer in Deutschland war gefangen worden in Aach kommen. Dieser Tallar war ein Obrister von denen Francosen.

Den 24 9bris kommen wider holländische Reuterei und Fussvolk allhier in Aachen im Winterquartier.

Den 13t Xbris haben die francosen von aach und dem [1] contributionsgelder gefordert, und haben in haaren und Verlautenheidt etliche von denen schonste pferdt mitt weggenohmen,

den 15 Xbris ist der Obrister tallar Mitt beisein seiner Officiers Von hier nach Engelandt verzogen, in diesen Monat haben die deutschen die stadt landauw und festung trarbach Mitt accord einbekommen.

[1] *Nach dem Worte* »dem« *ist ein Wort ausgeblieben, wahrscheinlich das Wort* »Reich«.

1705

den 23 feb. ist ein schottlandischer underofficier, der sich in einen Bären verkleidet hatte, weilen es fastnacht wahr, oben an S. Petters Kirchoff in dem Pfoull versoffen,

im May ist es so kalt gewesen, dass es wohl 14 tag noch starck gefroren hatt und fiel garten gewäx ist erfrohren,

Den 8ten May starb ihr Kays. Mayst Leopholdus selig.

Den 28 May wardt dass seelen Ambt Vor Ihro Kayserl. Mayst. leopholdus seligen andenkens pompeus in die grosse Kirch gehalten :; in Beysein der ganze Magistraat und Vornehme der statt von Aachen, wie es sich gebuhrte Vor ein so grosser Monarch Mitt lautung aller Klocken der stadt.

hier oben ist ein Verges. Die statt und Magistrat habens allein gehalten, den 9 Junij auffm statthauss in Beysein der graff von sintzendorf der der Vorreuw druge, alle hrn und raths Verwanten wahren in swartz proper gekleidet, und die tomben stondt Mitten auffm grossen saal, sehr manific und reichlich besetz mitt 150 silber leuchter der grosse saal war rondom mit swartz behangen und vorhaubt noch 2 Altaer auffgericht und es wardt so herlich gehalten als im Munster und Noch Proper, dan es branten allein umb die tombouw 500 lichter, so die ringsumb an die Mauren thaten brennen so dass der graff von Sinsendorff die Magistraat sehr gelobt hatt wie er zu Wien ist kommen.

Den 10 Junii kriegen die franc. huy mit gewalt und lüttig.

Den 22 Junij schloeg der donner in berger thurn und brante ganz ab.

Den 23 Julii haben die hollender den Abt von Corneli Münster mit ein Persoon von Madam von der Heiden wech geholhlet nach N.

Den 14 augusti ist das Uhrwerck am Marckthurn auff gericht und in standt kommen. **statt uhr wird fertig**

Den 30 Aug ist die Königin von Dänemarck alhier in aach kommen und logirte auffm graben bij Doc. haagen.

Den 18t November sein hollendische reuter und den 19ten die füsser einkommen in Winterquartier.

Der römische König Joseph wird Kayser im Monath November. **Kayser Joseph.**

1706

1706 den 18 Jan. komt in aacher der Kayserl. Abgesanter umb die Huldigung ihro Kays. Mayst. einzunehmen wie auch den 20ten gescheen ist auffm grossen Marck und den 21 ist er wider ausgezogen, 40 aacher Cadetten haben ihm begleit und ingeholhlet, auch die wacht bey ihm auffm graben wo er in H. Mauw sein hauss logirt gewesen. **Kais Ambassadeur kommt in Aach.**

Den 4 feb. seind 4 gehenckt worden zugleich a Moffert.

Staaten von Holland kommen in. Den 25 april seind die hhr. von Staaten nacher Junckertz Pfortz eingekommen und selbig mahl laagen hollender in Aach und haben die stuck 3mahl gelöst vor ihnen und weil sie den 28 wider aussgezogen auch 3mahl gelöst worden.

Den 16ten May zogen die holländer wider hier auss,

Aacher Soldaten kommen wider. Den 20ten May seind unsere Aacher husaren wider von Collen sonder einen Man verlust widerumb alhier zu Aachen einmarschiert.

Den 23ten May haben die deutschen oder Kayserl. die linie in brabant von die francosen erobert und alle nachfolgende statt eingenohmen als löwen, brussel, lier, Mecheln, antwerpen, do tmundt, gent, bruggen und noch etliche andere also Nach einander

Churf. von Bayern vogelfrei. und der bayer-fürst ward fogel frey gegeben.

Den 17 9bris seind die brandeburger wider in winterquartier alhier und in bortscheidt kommen.

1707

den 9 April in die fasten auff einem freitag branten auf die sandtkoul 3 Hausser gans ab.

Den 4ten May seind die brandeburger wider aussgezogen und den 10 9bris seind sie wieder in quartier kommen.

1708

den 4ten May seind die brandeburger wider aussgezogen in brabandt hinein.

Den 29 Juny blieb am Laussberg einen Mann doot der sandt solte ausswerffen und hatz nicht recht angegriffen. Der sandt schiesst auff ihm und versticktt.

Prins Eugenius geht nach Braband. Den 5ten bis 8ten Julius ist der generaal felt Marschall Prins Eugenius albier mit 30000 Man nach Braband eingezogen und den 12ten schon denen francosen eine Schlacht gelieberrt und vollig victoriseert, und den 23ten sein hier im reich und Munster, Wettem über 1000 Karren commandirt worden vor noch die armey und auff S. Jacobstag kamen sie wieder.

Den 17 7bris ist der Bischopff von Collen hier inkommen und hatt gefirmt gehatt biss den 17 9bris und hatt auch zu Haaren die Kirch geweiett,

den 2 Xbris haben die hollander dem Mackene mit seiner Partij bei Ulachs-berg aufgehoben und den Mackene gefanglich mit nach Mastricht bracht,

2 Kerl werden aus dem Capuciner geholt mit Soldaten. den 8 Xbris sind 2 Kerls im Grasshauss geführt worden, brachen sich aber den 2ten tag da auss und lauffen in die Capuciner garten die Magistraat aber gibt order dass 16 Man soldaten geben

und sie wider ausgehohlt, bringen sie auch wider im grass. Darauff beklagen sick die Capuciner wegen violirte freyheidt, so haben unsere hh^{rn} diese wider lassen hin bringen auff die freyheit, hernacher nahmen die Capuciner stiessen sie wider hinauss, damit unsere Soldaten sie wieder zwischen genohmen und im grass geführt.

Den 22 Xbris komt ein Confoy von 25 francosen und hohlen diese 2 Gefangenen ab.

1709

den 18 Jan. seind die brandenburger wider inkommen im winterquartier.

Von h 3 König abens an hatz gefrohren so starck dass schon Maass und Rhein zu wahren mitt eis dass man schon mit Kar und wagen kont überfahren, sogar zu bortscheid war der warme weyer zu gefroren. Kalter Winter.

Den 26 feb. ist des abens feur auss die luft gefallen.

Den 30 Martij ist der wohl edelgebohrner gestränger hr Bürgermeister Mauw in Gott seelig entschlaffen in St. Foilan begraben und der h. Prälatt von Clostenrath hatt dass hohe ambt gehalten, dan er war zur Zeit als regierender Bürgerm^{r} gestorben,

den 9 april ist der Herr Speckheuer zu Bürgermeister erwohlt worden und der H Bodden Vogtmajor zu bortscheidt,

den 24 april wahrt alle brandwein brennen verbotten Nicht mehr zu brennen, die Helm wurden durch die Herren Bürger-Capitains jeder sein rott mit gewalt aussgehohlt und auffm rathaus bracht, auch kein Korn mehr auss der statt zu lassen sogar vor nach bortscheid nitt,

alle suller von becker so wohl als burger wurden visitirt, aber wenig Vorrath funden, und in Zeit von 4 wochen schlug dass fass Korn 6 Gl. auff. Dass Korn Kosten 11 — und weiss 14 Gl. Grosse Theurung im Land.

Dan dass Gulicher Land ward wider geschlossen, unsere Herrn hatten in Cöllen 5000 Malder Korn gekauft und war gar wenig Korn in der Statt, sogar die becker konten ihre Klanten kein broot lieberen,

den 12 Maij zogen die brandeburger von hier auss nacher Mastricht.

Den 13 Maij haben die hh^{rn} 300 Malder Korn von Cöllen bekommen und so Vort bis es all von Cöllen hiehin krigten,

dass wahr die Uhrsach Von der theurung, weilen die fruchten all befrohren auff feldt, wie fiele Menschen seind befrohren, Beesten, geflögels fiel auss der luft und war stijff befrohren, dieser frost und grosse Kalt daurte 7 und 8 wochen in einem stuck.

Diese theurung und grosse Miserie daurde bis im 8bris.

Den 2 8bris ist die schlacht bij Doornick gescheen worin

die franco: verloren 23000 Mann mit allen geschutz und bagage, die deutschen verloren 4021 Man —

den 8 9bris seind die hessen in haaren und weyden gewesen Nicht sonder Kleinen schaden,

den 11 9bris seind die brandeburger wider inkommen

den 10 december fing Cornelles houben vor die brandeburger an Camis broot zu backen,

20 M. ein Kan Öll.

der Öll war dass Jahr auch sehr theur, ein Kan kostet 20 m. dan alles wahr theur und blieb theur, gott wolle uns genadig sein, im künftig Jahr — Amen —

1710

Kornmark aufm Katschoff gehalten.

den 4 Jan. ist verbotten worden, keine fruchte Mehr im Kornhauss abzusetzen, sondern auffm Katshoff sollen sie am Marck-weis verkauft werden.

Das broot kostete 10 m 2 b.

Den 19 feb. ist der h. Bürgermeister und fogtmaior zu borset von bodden in hrn Gott seelich entschlaffen und begraben in die Minenbruder ihren Keller,

Den 27 feb. ist herr Matthias Zonius Burgr. Cap. worden.

Den 6 Martz starb der h. Pastor von St. Jacob und ward h. Bon Pastor, welcher zufor auss die Jesuiter wahr verwiesen,

den 8 Marti haben die hhrn etliche becker ihr dill zugemacht, weil sie ihr angesetzte quantum von Korn nit hatten kommen messen,

den 17 Marti ist das broot 10 b. abgeschlagen, kost 8 M. 2 b.

Kornkasten im Kornhaus werden abgebrochen.

Den 23 Marti haben die hhr. im Kornhauss die Kasten lassen abbrechen und denen Driber befohlen bis 2 Uhr Marck zu halten, hernach durch die statt an die bürger verkauffen,

Aach bezwingt Bortscheid mit Stadtsoldaten.

Den 8 april wahen alle bürgers Capitains mit ihr rotten sambt statt soldaten auffgebotten umb nach bortscheidt zu gehen, zu zwingen mit am garnisoun zu helffen, dan die borseten wolten Nicht,

den 9ten April seind die brandeburger nach Mastricht wider hier aussgezogen,

den 18ten April haben die hh verbotten von kein becker noch brandweinsbrenner Kein fruchten ausszulassen in 3 wochen Zeit bis darahn sie sich vereinigt hätten alle wochen 200 Mld Korn von des hhrn speicher zu messen Vor 8 Gl, des solten sie halb von dass hhr und halb Drivers Korn messen, damit haben die hhrn ihnen gezwungen,

Prins von Salm ist gestorben in Aach

den 10ten 9bris ist ihro Durchl. der Prins von Salm gestorben alhier in sein hoff gegen die Jesuiter über, und der Corper haben sie nacher anhalt gefahren und dass hertz nach dem Kayser und dass eingeweih ist in die Capuciner begraben worden, dan der

Korper ward gebalsamert und wart 4 tag lang auffm hoff in einem troon gesetz zwischen 36 brennende lichter und ward täglich Mess aldar gehalten, und der korper war in swartz gekleidt mit einem swartzen Mantel und ahn habent das gulde fluss, dieses wahr sehr herlich zu sehen,

den 24ten 9bris ist ein partij gülicher alhier auff Coller steinweg in strange Mullen gelegen und pasten auff die fruchten drieber, welche einen Pass hatten liessense gehen, die aber Keinen hatten Musten mit Pferd und fruchten mit ihnen zuruckgehen, wie es diese gegangen, weis ich nicht, Korndriebei werden arretirt.

den 7 Xbris seind die brandeburger wider hier eingezogen,

den 28 seind die Brand: reuter Cöller Pfort ausgezogen,

den 30 Xbris wurde einen brandeburger soldat begraben, und als sie auffm weg wahren, da fang der dodten an zu klopffen in die sarg, die träger setzten Nider und sahen darnach, machten die sarck auff, fragten diesser, was sye mit ihm wolten, haben sie ihm wider lauffen lassen. Brandenburger soldaat wird lebendig.

Dieses jahr war so gut Korn Jahr als in 18 Jahr Zeit wahr gewassen.

1711

den 22 Jan. haben 14 Brandeburger soldaten spitz ruth lauffen müssen, umb dass sie von houben kein Camis broot wolten ahnnehmen.

Den 27 Jan. hats erschrecklich geblitz und gedonnert, und den ganzen tag geschneiet,

den 11 Marti seind die fischmer mit den burgermr Diener in der statt umbgangen alle Krämer winckel visitirt, wege die faulle herring und verbotten Keine Mehr zu verkauffen, dass haben die Krämer nitt halten wollen, den anderen tag wurden allen die herringen der gansen statt, welche faul und stinckent wahren, auff eine Kahr geladen und im grasshauss begraben, Faule Herring werden im Grasshaus begraben.

den 16 Marti ward der Captain Capelman von scherberich todt geschossen, von 2 voluntairs aus der statt aachen,

Im Marti wahr der rhein so gross dass er in Cölln und Düsseldorff und andere Platzen, Viele Häusser wech hat gerissen und grossen schaden gedahn,

den 12 april seind die brandeburger wider aussgezogen nacher brabandt.

Den 17 april ist ihro kaysrl. Mayst. Joseph im Herrn Gott selig entschlaffen, hatt regirt ungefahr 5 Jahr, Todt von Kayser Joseph.

den 26 april wurden am wasserthurn 2 Kinder wie sie gebohren wahren im wasser gefunden,

den 13 May hatt das Capittel dass Leichbegangnus von ihro Mayst: Joseph gehalten.

Kaysl. Begangnuss aufm Stadthaus gehalten.

Den 15ten May hatt unsere Magistraat das leich begängnus Von ihro Kays. May: Joseph auffm rathhaus sehr manific gehalten mit umb die tombauw 284 silberne leuchter, und vorders wie vor Kayser leopoldus, seind wohl 700 lichter gewesen,

Windmühl gemacht.

am 20ten May ward einen anfang gemacht an die weiriss bongart pfortz umb die windmuhl zu machen wie sie dan auch im sommer bald fertig wardt,

den 3ten Junij hatt die Neuwe Portklock zum Ersten mahl gelautet und wegt 2000 Pundt und meister frantz hatt sie gegossen,

den 16ten Julij ist der Donner in Granithurn eingeschlagen, aber gott lob keinen schaden gedahn, mehr den an einen balck, woh dass feur wahr langs gestrichen, der brant ein wenig, der wächter aber der wahr ein Nadel Macher und nehmt dass fohr-Metz und hatz sauber abgehauwen, dass es keinen weiter schaden thätt,

Carll VI wird Kayser.

den 12 october wird Carll VI ein Bruder Joseph zu franckfort Römisch Kaiser erwöhlt,

den 18 8bris ward alhier in Aachen dass freudefest gehalten,

den 11 novembris seint die brandeburger einkomen unden 26 wider hinauss selbig mahl haben sie auch lassen die schlagbeum zwischen die Pfortzen machen,

den 8 Xbris kahmen 300 Man Churpfälzische Reuter zur Abhohlung und Begleitung unsere hhrn gedeputeerde zur Chronung Carl VI Nacher franckfort am Main, und in haaren lagen auch noch 500 man fusser, wie sie dan auch unsere hhrn Bürgermrn

Deputirte von Aach gehen zur Krönung.

und Capittel sambt denen Insigna des anderen tags Morgens seind in begleitung dieser reuter pompeus Mitt begleitung Vieler Vornehme hhrn und Bürger nach Collerpfortz aussgefahren,

Entsetzlicher Sturmwindt.

den 10 Xbris erhub sich ein solcher entsetzlicher sturmwindt, dass die täeher, schornstein fon denen hausser herunter jugen, Bäum auss der erden, selbigmahl hatten leiendecker auff Coller Pfortz gedeckt und liesen etliche leiteren auffm dach hencken, der wind nehmt ein leiter mit hinweg und führte sie bis auff den Calvinischen Kirchoff, und fiel in 2 stück.

1712

Die Aacher HHr Deputirte.

den 19 Jan. seind unsere hhr deputirte in Franckfurt einkommen, nemblich h. Burgermr Speckheuwen und filius, und die deputirte auss dem Capittel mit 200 Reuter zur statt hinein und die fusser blieben in haaren, und unsere hhrn haben die zu haaren liegende fusser jeder ein ℔ fleisch und 2 ℔ broot aussgeschickt, die reuter in der statt aber jeder 2 ℔ broot ½ ℔ Käss,

Beschimpfung der Stadt wegen die Reuter.

und 2 Kanne bier, vor die Pferd 1 Cop haber, und ein bund heuw, wie aber die reuter aussgezogen so haben sie den Kääss in ihre sabels gesteckt, selbige alle gerat auffhaltent und geruffen sehet

wass schöner Käss haben die hhr^{n} von Aachen, und seind also Cöller Pfordt aussgeritten,

den 26 Jan. ward die fictorie von Carl VI zu bortscheidt gehalten,

den 28ten wardt dass fest von ihro kay: May. im Munster gehalten.

Den 28ten Jan. wardt auch die windt Muhl fertig und Zum Ersten darauff gemahlen Mit 3 gewerff, Gott gebe Glück dazu, sie haben daran 10 Monath und 8 tag gearbeitet, **Windtmühl wird fertig.**

den 31 Jan. wardt der Eluminationstag oder freudefest Von der statt und Magistrat gehalten Von ihro Kays. May. Carl VI sehr magnific, diese Elumination ist so schön gewesen, dass sie von viele liebhaber ist abgezeignet worden, wie noch alhier in Aachen in fiele hauser zu sehen, **Freudefest von dem Kayser Carl VI in Aach.**

den 29 Marti kamen 300 Mann Brandeburger und blieben vor Pont portz halten, und wolten das einquartungsgelt haben, vorgebent, weilen sie nicht im Winterquartier in der statt währen kommen, wolten sie dieses bezahlt haben, die magistrat weygert dieses aber und sagt wan sie hier währen im quartier kommen hettens Mussen geschen lassen, weilen sie Nun aber auff ein ander ordt währen verlägt konten sie hier in aachen nit sein, Viel weniger wass forderen, die officier wolten aber nit von ihr Vorneinen nit abstehen, sondern gingen nach haaren und weiden, und machtens sehr ubell 2 tag hernach nach den booden hoff und blieben alda bis noch 400 reuter von ihnen kaamen und thäten unendlichen schaden so dass die Magistraat war gezwungen mit ihnen zu accordeeren, und abzutragen, warzu dan ein Jeder burger und einwohner Mitt mussen helffen dragen ein jeder Nach seinem standt, Vermögen, **Brandenburger fordern Einquartierungsgeld von der Stadt.**

den 11 April wardt Hr. Weinm^{r}. heitgens dass erstem. zum Bürgerm^{r} erwöhlt. **Hr Heitgen Bürgerstr.**

Den 12ten Julius hatt der Generaal groffstein schier bis paris zu Franckreich in Contribution gesetzt, und Viel schaden darin getahn in ein Kurtze Zeitt,

1713

den 3 Jan. seind die brande. Coller pfortz aussgezogen und den 4ten kahmen 300 Man hollander hinein,

den 27 Jan zogen die hollander wider auss,

den 2ten april hatt der gewesene Küster von St. Jacob Namens Mauw sein Erste h. Mess Opfer gehalten, wie seine frauw 1 Jahr wahr doot gewesen, dieser hatte 8 Kinder mit seine frauw gezielt, **Herr Mauw von St. Jacob Küster gewest**

Dohmens-Kapell. den 27 7bris ward die Capell von h Dohmen auff den gräbchen geweiet, auf St Donatus tag —

den 9ten 8bris wahr bij die regulierhh^{ru} einen breuers gast im broukessel gefallen und ganss darin gekocht, so dass sie dass bier haben mussen in die erd lassen lauffen wohl 20 tonnen —

den 13 9bris war ein unglück im Pulverthurm, durch Unvorsichtigkeit. Das feur in Pulver komen, und 3 Man schier toodt verbrannt, die starcke Materi waren nicht darein sonst wär der ganse thur zersprungen.

Den 29 9bris kam Ein kaiserlich Mandaat auss und ward auff alle statt thor auffgeschlagen, dass alle Calvinische Kirchen oder tempel, welche in 24 oder 30 Jahr sind fundirt und auffgericht worden, auch so gahr die Prädiger, und schullen und heimliche exercitium ihrer Cect, in alle reichs stätt und länder, sollen ruinirt und zernichtet werden, und dass in kurtzer Zeit,

Calvin. Tempel abgerissen und verbotten.

1714

den 3ten Jan. kahmen 1500 Kayserl eingezogen mit 100 husaren, im winterquartier und den 14 kahm ihren Generaal und Obristen hinein, der Obristen Dalberg war von den husaren, ein sehr grosser spieler und wilder Mensch, wahr logirt in St. Egidius.

Obristen Dalberg.

Den 13ten wahr abens umb 9 ur ein starke Erdbebung,

Fried gemacht zwischen Kay. und Frank. den 12ten Marti wardt der liebe frieden zwischen ihro kais. May. und König in franckreich geschlossen, Gott sey lob und danck und wohl den selben noch lange Jahr erhalten,

Dalberg macht ein gross Tumult in Aach. den 17ten april haben die Kays. alhier in aachen von die Burger wollen die stuber haben und ihr Obrister der Dalberg der hatte allen sein gelt verspielett, dieser wolt auch von die Magistrat gelder haben. Dieses wurde ihm verweigert und wolte es mit gewalt haben, commandirte sein Volck auff, welches Husaren wahren, alle bisammen und verlegte diese in die hh. Bürgerm^{r} heiser und beim rintm^{r} und nahm den Marck ein, besetzt alle gassen die zum Marck gingen, wolte dass statthauss auch einnehmen, dass wolt ihm aber nit gelingen, sondern unsere statt Soldaten wahren darauff bij 60 Man und die thurn mit starke wach besetz, da komt aber der Obrister auffm statthaus zu deme hh^{r} Burgerm^{rn} und brauchet gar wenig respect und wolte parfors gelt haben. entlich umb nicht grossern allarm und unordnung oder vieleicht noch unglucker zu verhuten, haben unsere hh^{r} mit dieser unruhiger gast geaccordiert, und zufrieden gemacht.

St Peter wird abgebrochen den 18 Junij hat h^{r} Pastor scholl dass Ersten angefangen dass gottes hauss St. peters Kirck abzubrechen.

den 25 Junij seindt 1300 Man Kayserl. alhier einkomen, seind aber nicht bij die Burger verlegt worden sonderen auff die

auss- und inwende statt thor, die darzu wohl accomodeert wahren, kommen noch 1100 Man in aach.

den 30ten Junij ist der ersten stein an St. Petters Kirch gelegt worden, von unsere regierende hh^r Bürgerm^r. als Bruch und h. Heitgens in Beysein vieler der statt herschaften und geistlichkeit, **Ersten Stein gelegt an St. Petters Kirch.**

den 1ten augusti seind die Calviner zu Bortscheid an diesen betrübten tag bijsammen, und haben den anfang gemacht ihre Kirck abzubrechen Mitt dass hauss von dem Prädicanten und auch die schull.

den 31 augusti ist der deutsche Meister auff Verlautenheid gekommen und liess die 2400 Man auss nach die heidt kommen, dan er wolte nitt in der statt kommen und die hh^rn von Aachen ritten hinauss mit sambt dem Major, ihm zu cumplementeeren, und die Canon wurden 3 mahl gelöst, und Er liess sein folck alda rangeeren, sie zu munsteren und zu besehen,

den 25 augusti ist der her Esser als pastor auf S. Jacob eingeführt worden, aber der Parochian war nicht dabey.

1715

den 18t Jan. ist der H^r Bürgerm^r. fibus im herrn gottseelig entschlaffen und ist begraben in die minderbruder Kirch Vor dem hohen Altaer,

den 21 feb kam der Prins von luttig zur statt hinein und die bürger alle ins gewähr, die Canon wurden gelöst im ein und aussgehen, er war nur 2 tag alhier logirt bei h^r Doctor Oliva, darnach zog er wieder auss, er hat auch im Münster Messopffer gehalten,

den 12ten Marti haben die Calviner zu Bortscheidt Mussen sogar die fundamenter von ihrem tempel und schull ausswerffen, hatt gestanden 83 Jahr, und hatten taglich daran gearbeit 126 Man, Nun aber alles vernichtet auff ihre Eigen Kösten, **Die Fundamenter der calvinischen Tempel werden ausgeworfen.**

den 29 Martij ist der h. Paulus Kahr forstm^r. worden,

den 3ten april ist Herr lambertz auffm pauw bürgerm^r. worden, dieser St Jans Zeit ist auch eine grosse Mäckelei gewesen,

den 4ten bis 14 Julij seind die Missionari oder Bussprediger alhier in aachen gewesen, es wahren 2 Jesuiter, geschickt von ihro päbstl. heiligkeit. und der herr Pastor von S. Petter hielte die Erste gottesdienst in die neuwe Kirch **Missionari 2 Jesuiter alhier in aach.**

Den 25 Julij war der h. Draach dechant im Munster gestorben. **Dechant draag gestorben.**

den 2 7bris erwohlt zum dechant h. beusdael,

den 5 8bris ist Von E. E. rath überkommen dass in der gantze statt des sontags und feierdags Keiner etwas sol verkauffen, noch die ladens auffmachen, Keinen Marck halten, auff ein herbitari **Nichts zu verkauffen auff son- und feirtag.**

straff, wans nur gehalten wurd wehr es ein schön sach in eine catholische statt wie hier, aber, leider die burger habens nicht fil geacht,

1716 den 19 Jan fingt es an zu friren und daurte 9 ganser wochen, und wahr ein sehr kalter winter dass fiele leuth befrohren,

burgerm^r lambertz gestorben.

den 3 feb ist der h^r bürgerm^r lambertz in gott selig entschlaffen, im Ersten Jahr seiner regierung,

den 20ten feb. ist der h^r Burgerm^r heitgens selig gestorben,

gross schlacht bei Belgrad.

den 16 augusti gewan Prins Eugenius die schlacht gegen den grossen turck vor belgrad, Mit aller Zelt, Canon und bagage, gott sey darvor Ewig gelobt, amen.

den 4 8bris hatt es an sanckelt ort in die guldene Kandt den hinter bauw gans abgebrent,

den 19 8bris fiel ein widertauffer zu doot von die windmuhl oben ab,

Viktorie in Aach.

den 8ten 9bris wurde alhier fictorie gehalten, Vor erhalten glücklichen sieg Prins Eugenius gegen den turck. dieses Jahr seind die Fruchten guten Kauff gewesen auch ein quantitat gewaxen das Kor 21 M weis 5 Gl ein fass, gerst 28 schill. das Mutt.

1717.

Hr de fays wird: Bürgerm.

Den 11 Jan. ist der h^r De Fay zum Burgm^r Erwohlt worden Zum Ersten Mahl, Mit der scheffen wihre,

den 22 april hatt der Herr postmeister weisenburg auf St. petter im gewolb den letzten Stein gelegt und h. Pastor heilt zur danckfest ein Messoffer musikalisch.

Lambertz von Cortenbach Bürgerm^r.

Den 25 april ist der h. Burgerm^r willer im herrn gottselig entschlafen und den 30 april ist d h. scheffen lambertz von Cortenbach in seinen platz Zum Bürgerm^r erwohlt worden,

gross Donnerwetter alhier.

den 21 Junij ist ein so erschrecklich Donner wetter und wind gewesen das in Menschengedenck keins desgleichen gehort noch gesehen ist worden, und seind hagelstein gefallen von 1/4 Pfundt und noch swehrer und hatt alles zerschlagen, Von Namur ahn bis hier uber zur rhein hinauff aller fruchten, weinberg, dächer, finster, und alles ganss zerschlagen.

Zaar ist alhier in kommen in Aach.

Den 25 Julius ist der groossen Cæsar oder kayser auss Moskoew alhier Marschierpfortz einkommen, unter abführung der statt Canons, Magistraat und burgerschaft begleiteten ihm, logirte bij H. Clermont, und alle burger und rheischs unterthanen waren in gewähr, und die grossen Reliquien sind ihm auch gezeigt worden, aber er wahr nitt recht bij sinnen, er machte auss allem dieses Nichts, er wardt auch von die hirtz-schutzen zu Vogelschus am laussberg citirt, und ist auch hingangen, und schüss den ersten schuss Mitt dem bögen nack dem Vogel, und hätte ihm balt

abgeschossen, und er thätt noch 2 bogschuss darnach und diesen gingen weit lang, er wirft den bogen nider und lauft wie einen schlemmert zum berg hinab, und sein hh. die bei ihm wahren Musten ihm nachlauffen, unter alle Menschen auff offentlicher gass oder strass setzte er sich nider und hufirte, und seinen Page der muste ihm mit ein weis papir sal. v. dem hinteren abrieben, er blieb nur etlicht täg in der statt, und ritt oder Marschierte pont pfortz auss,

den 21 9bris kam der Kaiserl ambassadeur zur stat hinein, unter lossung der Canon, Mitt Magistraat und burgerliche Cadetten und herschaften, welche ihm bis in der weiden entgegen gangen, und alle burger und reischs untertahnen in gewähr von Coller Pfortz an bis an die Minderbrüder bij H. doctor Oliva alwoh er logirte, und Kam im Nahmen des Kays. den Aydt und huldigung der statt Bürgerschaff einnehmen, und den 17 dieses zog er wider auss unter losung der stuck, umb diese Zeit ist auch die statt waag vom Klüppel im hauss von Aachen versetzt worden. Kays. ambassadeur kam hinein zur huldigung. statt waag.

1718

den 3 Junij ist der h. Bürgermeister Dohmen zum Bürgerm. erwöhlett worden und h. scheffen Brouman.

den 17 Jan. ist der h. Eschwiler als fogt maior von bortschet gestorben,

den 24 Jan: wardt der h. Burgerm^r de fay zum Vogtmajor von Bortscheidt erwöhlett, und den 21 feb. ist er alda eingefuhrt worden.

den 6ten Junij worden die pettermänger auf 5 b. gesetzt

den 22ten augusti wardt durch die wächter alle bürger angesagt keine arme leuth mehr auf die strass zu geben, was sie sonst wolten geben, solten die Provisors vom armen hauss selber kommen abholen, wie auch dan die Provisors den 7 7bris seind umbgangen, und das sol alle Monaths einmahl gescheen, diese gabens alsdan an die armen des sambstag am armenhauss.

den 20 Xbris brant das ferfhaus bei Mantels ab.

Dieses Jahr wahr ein gutt wein jahr, so sol Keins in hundert jahren gewesen sein, und in Menschen gedenck ist nicht so fill wein nach aach einkommen, als dis jahr. dan von 6 Xbris an bis neuw jahrstag wahren 300 und 21 fouder Wein zur statt hinein kommen, wie die fassbender Zeugnus gaben 1718 ein gut weinjahr.

Dieses jahr wahr alles sehr wohl gerahten der liebe gott sei darvor ewig danck — amen.

1719

Den 20 augusti ist die procession auss die Capuciner zum Ersten Mahl nacher aldenhoven gangen, mitt bijsein Vieler burger, Procession gehet zum Erst-mahl nach Aldenhoven.

Mit grosser andacht, zur Verehrung der Ubergebenedeiteste Mutter gottes Maria. der liebe gott starck ihnen in ihr gut Vornehmen.

1720

Pest regierte. den 17 9bris hatt Ein Ehrwurdig Capittel sambt die ganse burgerschaft Mitt Umbtragung des hochwürdigen guts Procession gehalten zur abwendung der erschrickliche Krankheit die Pestilenz, wohvon gans messina ist ausgestorben gewesen, und hier auch hatte ahngesetz, aber der liebe gott hatt diese statt gebett erhohrett und seine gerechte straff eingezogen,

Den lesten Xbris ist ein erschrecklich starck donnerwetter gewesen,

Grosse Kirch wird renovirt. Diesen sommer haben auch E. E. Capittel unser lieben frauwen Munster angefangen zu renoviren wie es an Jetzo noch ist und haben von den Pesch einen garten gemacht.

1721.

Dieses Jahr den 27 Jan. ist der h. Deltour zum bürgerm[r] dass erstmahl erwohlet worden,

erschreckliches Donnerwetter im May. Den 13 May auff S. Servatius tag ist ein so erschrecklicher himmelburst und donnerwetter gewesen, dass man meinte die welt währ unterm Wasser vergangen. Dis kam des Nachmittags ungefehr umb 5 uhr auff einmahl dass alle bächen und fluss in der statt auff gassen und strassen gleich stonden und die Paunell ward so gross dass sie in de frauenbruder Kirch einlieff und fiele grabstein umb und umb riss, die ander bachen lieffen so hooch in die strassen dass Kein mensch bij den anderen konte kommen, alle Keller wahren voll, alle heuser wahren foll, Von Marschierstraass ahn bis nach S. alberts Portz auss ein Wasser, und es that grossen schaden in die CapucinerKirch und garten, die Worm wardt so gross dass sie zu bortscheid alle baader ruinirt hatte, hausser wechgerissen und entsetzlichen schaden gedahn bis nach haaren zu ahn alle Mühlens, in summa es wahren hagelstein gefallen wie tauben Eier, und thatt alle Menschen schaden dieser statt nicht allein, sondern auch zu Cornelis Munster und an der noch umbliegende örter, wie ich dann selbst fil davon gesehen hab.

den 24 Junij ist der Hr Heitgens Junger Namens Adolff Postmeister worden von die Hollandische Posten,

1722

den 2ten Marti ist der sommer und der winkeler im grass gekoppt worden, und dem winkeler sein frauw ward gebrantm. und gegeisselt,

den 28 Martz ist ein starck donner wetter gewesen und bij Gulich daherumb feur auss der luft gefallen ob geschneidt bette, des Abens umb 9 Uhr, dieses wahr erschrecklich ahnzusehen.

Auf frohnlichnams tag haben die hrn aussm Munster Nicht mitt unsere Magistraat wollen die groosse Procession halten, und seind nur allein unter ihnen Mit dem Capittel uber dass Closter gangen — Das Capitel will kein Procession halten.

da ersuchten unsere Magistraat der h Pastor von St. foilan umb diese Procession Mitt zu halten, wie auch geschen, haben ihren alten thour gedahn wie gebrauchlich und haben dass capittel lassen gehen so lange sie gewolt, Magistraat halt Process. mit Pastor St. Foilan.

dieses Jahr im October ist der König von franckreich im herrn gottselig Entschlaffen und den 10 9bris alhier im Munster dass seelen Ambt gehalten worden allein vom Capittel,

1723

den 19 augusti stach die swester ihren eygen bruder doot zu haaren in die Kölsche Kahr Mett ein Metz

den 8 7bris schoss einem Ermitt den anderen doot an lintzens häusgen.

in Pont waard auch ein frau Persoon doot geschossen.

Dieses Jahr ist das Cornellus bath gebauwett,

Den 29 May ist der König und Königin von dennemarck in Aachen kommen und blieb alhier bis den 30ten Junius, 1724 —

den 3ten 7bris ist der h Pastor scholl von S. Peter in Gott selig entschlafen, requiescat in pace. amen

den 30ten 8bris wardt der h Jennes als Pastor von sant Petter vom Parochian eingefuhrett,

1725

den 7 Martij ist der hr Martinus lambertus de loneux und der h. scheffen richterich zum Ersten Mahl zu Burgermrn Erwohlett worden, der herr de loneux wardt dass Jahr zu forren weinmr zum ersten mahl und diss Jahr Burgermr gott gebe ihm Glück und segen. amen. Hr. Martin Lambertus de Loneux wird Das erst mahl Bürgrm.

Dan in dieser Zeit Vor St Jan wahr ein grosse Meckeley in der statt. dass sich die burger und handtwercksleuth balt dye häls brachen, sogar die hhr wahren mehrmalen aneinander gerahten, Vor St. Jan haben 188 Krämer dass handtwerck gekauft,

Dieses Jahr wardt dass broot wider theur dan die fruchten konten Nicht ryff werden wegen des bösen wetters halben so seind in alle Kirchen gebett und Processionen gehalten worden zur abwendung der straaf und theuren Zeit und es ward auch eyne Zeit lanck schon und gutt wetter, dass fill Korn und Heuw in Kam, Procession gehet aus von wegen das Wetter

den 26 8bris seind unser hrn Burgermrn nach Brussel zur Complementirung der Ertzhertzogin, welche vor wenig tag alda war gehuldigett worden, nemblich H Burgermr de loneux und h. Burgm. Richterich h. sind. Moll und die 4 burgermr diener, seind nacher brusselt gefahren, wie sich das vor solche hhrn

gedeputeerde gebeurde, Nahmen auch 2 der allerbeste fouder wein Mitt nachere Brüsselt zum präsent als heut kamen unsere Hrn dah und als Morgen krigten sie schon audiäns bij ihro hochheidt, die 2 Fässer wein wahrten in dem Keller der hertzogin eingekellert, und alle andere wein, die alda wahren verehrt worden, verschenkt, der wein war auch sehr gutt etc.

im augusti wahr dass rafolt mit denen studenten wegen 2 aussgelieberte hollander und der h. Burgermeister heitgens ward durch ein bein geschossen und davon ist er auch gestorben.

1726

im Anfang dieses Jahr hat man zeitung auss hollandt dass die gewässer so hoch gestiegen, dass viele dorfer sind versoffen.

den 14 Julius ward der Juncker stebrath doot gestochen in Coller straass im bären,

den 11 November wardt N. tollus von Gradushoff doot geschossen Von ein statt soldaat Namens Joseph Steffens wegen captura die gegen ihn erkent wahr Von seiten Madam speckhauwer dass die soldaten ihm wolten hohlen und er ging lauffen.

Dieses Jahr ist ein ziemlich gut jahr gewesen von fruchten, wein und alles und im October seind so fill Krams fögel und Listeren gewesen dass die Monschauwer Mit ganse Kahren seind zum Marck damit Kommen,

fiele leysteren.

1727 den 3ten 8bris 1727 seind 2 aacher Kinder nemblich 2 Cosinen Deuren im Grass gekopfft worden.

h. Burg. de fays gestorben.

Den 13 Marti 1728 ist der hr Bürgermr. de fay in luttig im Hern Gott selig entschlaffen und wahr auch fogt maior zu bortscheidt,

Burgerm. de Loneux wird fogt zu bortscheit.

den 17 Marti ist der hr Burgermr de loneux fogt mayor zu bortscheidt worden, und den 22 Martij ward der H Burgermr. de loneux als Vogt Major zu bortscheid eingeführt, Mitt 21 Karossen sehr Manific, aber es war Jammer dass es den ganssen tag regnete.

Und den 17 april hatt der H Burgermeister de loneux als Vogtmayor zu bortscheid sein erste gericht gehalten, als nemblich [1]) ward in der roode haag geköpft

den 19 april ward generaalCapittel gehalten in die regulieren, umb einen general zu erwohlen und dass los fiel auff den prior auss die regulieren allhier nemlich [2])

Statthaus wird renoviert.

den 7 May ist am rathhauss angefangen zu renoviren und die neu trapp zu machen und der H. Bürgermr loneux und H Burgerm. Richterich haben den Ersten stein gelegt, darunter ein stuck gelt Mitt ihres beides Wappen auff. Der h. Niclas waar baumr. selbig mahl.

[1]) *Im Originale eine Lücke.*

[2]) *Auch hier fehlt im Originale der betreffende Name.*

Den 14 Julius seinder 2 im Grass geköpft worden, nemlich boltus und siegerath 2 fetteren, und es war noch einer namens Klein. Der ward aussgeholffen durch den grassverwahrer Kupper, diese hatten eine schandliche taht an ein Kammerjungfer von h. Burgermr. lambertz begangen auff St. Steffhans nacht, umb die Kristfest zeit zu Nacht oder morgens umb 3 uhr die Man nicht mag erzehlen noch schreiben. Boltus und Sigerath werden geköpft im Grasshaus.

Den anfang augusti seind im Ehrb. rath ein jeder die praesenter verdubbelt worden, aber die Burgermr. Diener nicht, es ist doch schlecht, dass diese allein müssen nachsehen. Raths-praesenten werden verdobbelt.

Dieses Jahr ist so gutes und manigfaltiges wein jahr gewesen dass die lettige fässer mitt hondert seind nach der Mussel auss aachen gefahren, weilen sie alda nicht neuwe fasser konten gnug haben,

1729

den 14 Jan. wird der h. bürgerm. de loneux und zum ersten Mahl der h. scheffen Oliva zusammen burgermr. erwohlett,

den 20 feb fiel der becker asten sich zu doot auff dass eiss am Pulver thurm im graben,

den 10 Marti hatt es auffm rathhauss im schorstein gebrandt so starck dass dass feur durch die gewalt ausflog bis auf die Dechaney, und alda das tach halb hinweg brandt, dieses feur habe ich am Ersten gesehen, selbig mahl stund ich bei h. Burgerm. de loneux auffm soller und sahe nach der statt uhr, indem sehe ich feur aussgehen, und hatts gleich Mein herr atvertirdt, welcher dan gleich dahin, und gute Order gestelt, Aufm Rathaus gebrannt im Kamin.

den 7ten 7bris Kahmen die Selestinessen heimlich zur statt hinein und in die weissenfrauwen, und seind also alda geblieben bis noch zu,

am 8 7bris war albier dass erschrecklich hagel wetter dass alle dächer und fenster zu stuck schlug und erschrecklichen schaden gedahn, die hagelstein hab ich selber gewogen etliche uber ein fiertel pfundts, Erschrecklich Hagelwetter.

im 8bris haben ethliche appel und biren baum geblühett als wans im april währ gewesen,

den 16 9bris ist es die ganse nacht so klahr gewesen als wan die luffi fol feur wahr gewesen

Dieses Jahr ist die neuw wintmuhl gemacht worden und Kost fiel gelts.

1730.

Den 10 May ist von die Magistraat dass aacher landtwerck beritten und Mitt alle rathsherrn und wiel alles gescheen wahr in grosse Plasier und Einigkeit den lesten tag kommen alle Hhrn und

landwerckreiter auffm Eulersweg im guth von h weinm[r] Brammertz und machten sich alda noch lustig, und die rathshh[rn] jagt den ein den anderen nach und henrich startz hatten ein gross starck pferdt, und ging damit dem rompen ein becker nach und lauft mit dem Kopf für ein ast von einen appel baum und fallt vom pferdt und wardt geleich todt, alle freudt verkehrte in traurigkeit, von die zeitt an haben die h[rn] nur Etliche geritten und Nicht Mehr so fil,

Ungeluck auffm landtritt.

ein aacher Rathsherr bleibt todt.

den 8 Julius bleeff den schulm[r] holtzapffel auffm hochmunster durch ein stein der oben auss ein finster fiel todt.

den 19 augusti fiel dass ganze gewulb in die augustiner Kirch ein umb die Mittag. gott hat vorgesehen dass kein Einig Mensch dabij geschädigt wardt,

Augustiner gewulb fallt ein.

Diesen sommer ward auch die Spa fontein auff die Driesch gemacht und dass wasser Vor gutt befunden,

Dieser zeyt hat auch Magistraat den gotloosen Klomp abgebrochen und die bach über wolbett auffm seilgraben.

Klomp wird abgebrochen.

1731

Den 16 Jan. ward d h. Baum[r] Niclas das Erste Mahl Bürgerm[r] mitt der h Burgerm[r] Oliva

Den 5ten Martij ward im rath überkommen dass jeder h Burgerm[r] jahrlich sol 300 rthlr mehr gehalt bekommen.

Burgerm[r] gehalt wird verhöcht.

im Monat Augustij ward im Munster die Marmor communions banck gemacht, und auch die Malerey auffm hochmunster und unten um und in die Ungarische Capell von einem Mahler Namens April gemacht,

den 3ten 9bris ward der lieutenant tauw von Capitain heidendael auffm stathauss dootgestochen aber mitt entwöhrung seines leibs, und gehet nach die Augustiner ein und bliebt alda bis das Process ausgemacht war, und ist darnach mitt aller ehren wider angenohmen in sein vorige stell und wohnung, doch mit grosse Verfolgung der freunden von tauw. —

lieut. tauw wird auff Stattbaus erstochen.

1732

den 17ten Jan. wardt der h. Bürgerm[r] de loneux zum 5ten Mahl zu Bürgerm[r] erwohlt mit der h. Bürgerm[r] Brouch,

den 29 Jan ward der finckenberg als Pastor auf St. Peter eingeführt.

den 15 feb haben die becker die windmühl voor den baum gepacht vor 6 aacher dahler grund gelt, und dass vor Ewig.

Den 20ten april wahr ein Erschrecklich donnerwetter dass alle Menschen Meinten unter zu gehen, und schlug an Collerpforten ein, am langen thurn von die spitz ahn bis unten auss ein balck entzwey, auf S. Silvester schlugs in die Kirch, an lincens beusken schlug's einen Eichen baum in alle stuck,

Erschrecklich Donnerwetter.

in die fasten auff Kahr freitag wardt der anfang von diese grosse Mekely gemacht, eine gute Zeit darzu erwöhlt, am platz dass man in solcher Zeit sich mit gott soll versöhnen, fanget dass verfluchte wesen ahn, alle handtwerker worden auffruhrich gemacht und verdorben, dan allein in die beckerzunft kauften auff ein Mahl 65 becker sohn dass handtwerk, bij de smit wol 70 und auch andere dass sie alle so verfult seind worden dass es eine schandt, den Ein frist den anderen balt auff, diese 2 hh^rn Partheien, Von h Burgerm^r de loneux und Niclass wahren so verbittert gegen einander dass zu befurchten grosse unglucker und dieses daurte von Oostern bis S. Jan, und der h. Burgerm^r de loneux triumphirte über alle seine grosse feinde, so gahr dass sie hernach ihm musten noch gute wordt geben, dass sie in ihre stellen blieben, und auf S. Janstag als h. Burgerm^r vom rathaus triumphirent hinunter nach Hauss ging, da wahren alle bürgers töchter die balt am Marck gegent woonten bestreueten ihm mit roosen bletter und ruffen vivatt burgerm^r. loneux und etliche statt burger schossen mitt Kammeren und klein gewähr vor sein hauss dass die finsteren ausflogen, victoria, die statthoubouisten kahmen alle und machten den ganssen tag Musik, und alle rathsheren und Vornehme Burger der statt kahmen und wunschten ihm gluck und der wein fluss, von Oostern bis St. Jan hatten die rathshh^rn und andere freund vom h Bürgerm^r zwei grosse fuder Wein verzehrt sonder andere sachen etc. Grosse Mekeley. Bürgerm^r. de loneux triumphirt.

1733

den 11 Jan. wardt unser statt leutenand Delwick mit noch ein brandeburger leutenand zu Mastricht gearkebuseert wegen die brand: werbung, [1])

Im lesten april Machten der h Burgerm^r de loneux frieden Mit den hr Bürgerm^r Niclas und dass so fest dass ihnen Niemandt mehr Konte scheiden als Gott. Dass weiss ich. Mekeley Frieden gemacht.

Den 7ten May wurden die h^r. Bürgerm^ren wider zum burgerm^r. erwöhlt als h^r Oliva und h Niclas und war gott lob und danck guten frieden unter diese hh^rn, Gott wolle ihn lang erhalten,

auff S. bartholomei tag Morgens zwischen 8 und 9 uhr ein so erschreckliche finsternus, dass die leut haben mussen licht anzunden. Daurte eine stund, erschreckl. Finsternuss

[1]) *Ueber die Hinrichtung des preussischen Officiers von Wolfshagen und des Aachener Lieutenants Delwig, welche, weil sie einen holländischen Soldaten für die preussische Armee anzuwerben gesucht hatten, zu Mastricht erschossen wurden, sehe man die Mittheilungen im fünften Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichts-Vereines Seite 150—152 und in der Zeitschrift 'De Maasgouw' Jahrg. 1883 Nro. 189. Janssen schreibt abkürzend* »brand: werbung« *anstatt „brandenburgische Werbung“.*

1734

Brand in die Creutzbrüder.

den 11 Jan. ist in die Creutzbruder die gansen achter bau und schreiner werckstatt abgebrandt durch vernis zu kochen,

den 24 Marti ist dass Pallast von Prins von lüttigh gans abgebrent,

den 21 Junius schlug Werner Rohe ein schumacher seiner Profession sein Knecht mit einen stuhl stempel zu doot und schleiften ihm in der Nacht auss in der beginen winckel, woh er dan funden wardt.

Werner Rohe geköpt.

und dieser Werner rohe wurde in Arrest gebracht und examinirt und er bekents so gleich, ward ihm sein Process gemacht, und den 31 Julij krieg er im grasshauss den Kopff ab.

1735

den Jan. ist der h^r Burgerm^r de loneux burger Cap. worden in plat von Kettenes selig

den 27ten Junij ist der Anfang gemacht die Marck fontein alte abzubrechen und wider zu erneuweren und den 7ten 8bris wahr die Neuw fontein fertig und die statua von Karli magni ward auch gewendt mit dem gesicht nach dem statthauss,

im November seind 3 hh^rn als H^r Burgerm^r De loneux, h^r altorff, h^r Sindicus Heidendael nacher trarbach zu der Armey von General Seckendorff gedeputeert worden, Mitt ihm zu accordeeren wegen dass winterquartier.

Den 24 9bris seind die bamberger schon eingezogen mit 800 Man und 164 Grenadier alhier in Aach, und die hh^rn haben Mussen broot und gelt schaffen,

Seckendorff mahts übel in aach.

den 8ten X^bris kam der gen^l seckenfäger oder seckendorff zur pont port hinein und ward logirt auffm Comphauss bat bij h. Effelts und darzu der gansen General staab, musten alle herliche Quartier haben und machten grosse huntzfütterey alhier mit ihre ausgemergelte soldaten, doch der arme soldat kan nicht darfür, die officiers spicken nur die beurs, wie dan dieser smachthals seckenfäger und sein verluhtert begierlich weib nicht konten gnug bekomen, gelt muste er genug haben, darzu noch alle Wahslichter welche unsere hh^rn konten bysammen bringen musten dahin und die louhterin liess sie al in ein fass packen und nahm die mit und brente Öll und untsels Kertzen am platz,

auf Christag zogen die bamberger wider auss und kamen 100 man reuter von die filipphischen Kurassierregement und machtens auch bunt,

altar in S. foilan angestricht.

diesen summer seind auch die Altar in St. foilan angestrichen worden, und die Kirch in die minderbruder, und ein Bruder fiel von oben ab in die Kirch und brach nur ein bein,

1736

den 24ten Jan. marschierten die Corassier Reuter nach dem luttiger landt und den 25 Jan. kamen 40 andere granadier reuter zur statt hinein und diese blieben lange Zeit hier und musten heuw, haber, stroh Vor ihr pferdt geschafft werden, den 11 feb. kamen noch 40 reuter von die selbe, umb die wacht zu verstarken,

den 14 feb. ist des freude fest gehalten worden wegen die Vermählung der Ertzherzogin Maria Theresia mitt furst stephan von lotharingen alhier auffm statthauss und durch die ganss stat und der Generall säckenfäger machte auch ein schon lust feurwerck auffm Komphauss bath, und er ritt mitt alle generalität und officiers die statt rund, alles hatt ihm wohlgefallen, aber das liebe statthausser gelt war ihm noch lieber welcher er ein schon zum hinweck gekelte. und der seckelfäger läst von des Magistraats gelt zu faels einen luthers tempel bauen, da er dann den 12 april den ersten stein gelegt. Wan ich selbig mahl diesen Secken: sein h^r^ währ gewesen, ich hätt ihn Mitt seinem luthers tempel lassen in die luft springen, Freudefest gehalten wegen Ertz hertzogin Maria Theresia.

den 7ten May zog die bagage Collerpfortz auss, und darnach auch der seckendorf,

den 6 aug. ist der h^r^ arrestant Paratij in die bürgers cortegardt gestorben, wiel er kein Gelt hatt, seine schulden zu bezahlen, die er gemacht hatte an fiele burger, absonderlich der Junge h^r^ von Mahren hatte ein schön Partij zu gutt, paratti starl im arrest.

den ersten 7bris auff S. Egidi tag blieb der Constabel rootkrans doot am wal von ein Canon oder stuck dass gesprungen wahr in fiele stucken. rootkrans blibt doot.

Den 20 8bris wahr ein so starcker wind dass die Dächer und schorstein herunter fielen, baum auss die Erdt jugen, das 4te theil tag jug von S. Petters Kirch mit bretter und Kefferen.

1738

den 3ten april fiel der Cap. Putz oben an die Dominicaner von Einem schlagflus doot auf grunen Dondertag und hatt des Morgens in St foilan sein Ostern gehalten. 1738 C. Putz doot

Den 11ten April wardt der Simons in seine platz Cap.

Den 24ten May war eine grosse himmel borst, dass die wasser so grooss warden dass man ein schrecken darüber hatte abnzusehen,

den 26 Junij ward die fuhrkahr von Brant in der weyden geplundert und hatt wahr und Ducher vor die hh smitz wohl vor 500 Pistolen,

Den 28 Julij kam ihro Kurf Durchl von Collen Von Brüsselt alhier auf einen tag und logirte by bouscher nur einen tag, den

anderen tag ging er im hauss von Oliva an die Minderbrüder logiren, und weil er einkam stunden die Canon paratt auffm wal, aber seind nicht gelöst worden, hatte sich vor die Ehr bedanckt.

Delphin in die fontein gesetzt.

den 4ten augusti seind die Delphinen im Marck fontein gesetz worden,

den 22 brandt schlotfelt aussen Pontpfort gans ab.

in dieser Zeit ward auch dass Korn und andere fruchten wider sehr deur, und dass broot kostet 7 M.

es wurden alhier frembde fögel geschossen die sein lebtag Niemand gesehen hatte, dan es wardt frühe Kalt,

1739

den 16 Jan. des Morgens umb 5½ uhr hatt's starck gedonnert und geblixt und eine Menge feur vom himmel gefallen,

Cammisbäcker werden angeworben.

den 18 april ward durch trummel rührung kond gemacht Vor ihre Kay. May sein armey in ungaren becker ahnzuwerben, wie dann auch fiele burgers söhn seind von hier Mitgangen Mitt condition dass sie alle Monath 9 drittel sollen gaghe bekommen, und wan auch einer war der nur 3 monat am Hantwerck wahr gewesen, und wolte Mitt gehen, dem sol sein Zeit Vor guth gekänt werden wan er über der Zeit sol wider kommen, dieses Accord wardt vor Hh Bürgermren gemacht auffm statthauss,

Graf Schellard Dechand.

den 24 april ist der hr Graaff von schellard alhier im Münster zum Dechant erwohl worden und warff fill gelt unter das gemein folck zu grubel,

Neuwen weg gemacht umb die Stattgraben.

umb diese Zeit haben unsere h. Magistraat den neuen weg ausser sankoul Pfortz gemacht um die stattgraben herumb

den 21 May seind die angeworbene beckersgesellen 24 ahn der Zahl Mitt ihren Comisarius Marschier Pfort aussgezogen,

Procession gehalten wegen die Krankheit

den 13 Juuij ward in die grosse Kirck ein Hochamt gehalten mit beiwohnung der geistlichkeit der gans statt und die Magistraat und umbtragung des Hochwurdigen Guts zur Abwendung wohl verdienten straff und Kranckheiten, und hongernoth, im beisein fieler tausend Menschen,

den 12 Julius ward in die Dominicaner Kirch renovirt inwendig gewist und gemahlt wegen dass fest und heiligsprechung von Pabst Pius,

in Augustus haben die Hhrn. der statt die kleine heussger gekauft in die eilff schernstein und abgebrochen und die strass graad auss lassen machen biss auf den graaben,

Kirch der Descalciat. angefangen.

dass selbiger Zeit haben die Discaltiatessen ihre Kirch an die strass angefangen zu bauwen, weilen Madam goltstein gestorben und ihnen 2000 Rthlr vermacht hatte, wan nun noch jemand sofiell ihnen verehrt, wird die Kirch auch fertig,

das Korn galt 7 Gl 3 M dass fass, dass broot 7 M 4 b.

den 20ten Xbris ward das Gulische geschlossen Von fruchten und Kohlen Nichts auf Aachen zu lieberen, dass war hart, aber dieses konten wir zwei von unser liebe burger dancken, die allda ein officie hatten, sie seind noch bis dato wohl bekant, aber einer hatt schon sein lohn dafür Empfangen, was der ander noch geschieht, dass ist gott bekant,

selbig mahl seind auch die Marckmrs Mitt Bürgermr diener und soldaten auss order der hhrn die statt und reich von Aacher fisiteeren die suller, aber nicht fil Vorrath finden

1740 ein harter Winter

Dieser Winter oder Kälte fangett ahn umb die Christ heilige tag und daurte eine Zeitt von 7 und 8 wochen und wahr so hell es immer anno 1709 wahr, dan fiele Menschen und fieg befrohr, so gar die fögel in der luft fielen doot nider — heller winter

Das gulische und hollandische war geschlossen und doch warten die fruchten besser Kauff in aachen,

Im feb. ist im Münster landt ein wunder sach gescheen, einen Man gehett zu Nacht aus auf die laur und meindt einen wolff zu schiessen, setzt sich auff einen baum und spant die flint und halt sie also wie er schiessen wollte, die Kält wahr gross, der Man befrihrett also doot, mitt die flint haltent, dess Morgens gehett ihm seine frauw suchen und findt ihm auff diesen baum sitzen, ruft ihm zu und sagt Komm herunter es kommen nun kein Wolff Mehr ich wil dir die flint abnehmen. Die frauw greift die flint und die flint gehett ab, und der doote man schist sein frauw auch doot seind auch alle beide bysamen begraben, ein Dooter schiest der ander doot.

den 10 Mertz ist der Generaal auss die regulieren im herrn gottselig entschlaffen General auss die regulieren gestorben

Den 3 april hatt E. Erwürdig Capittel 3 tag Bett tag gehalten im Munster Zur abwendung die bevorstehende theuerung, böse Krankheidt und zu Erhaltung der liebe feldfruchte, dan es wahr ein erschreckliches Ahnsehen, und alles wahr deur und kein Gelt bij de Menschen, die hhrn haben im grass broot gebacken vor 8 m. das broot den by die becker konten die leuth Keins bekommen, sogar ein Kan Öll kost 16 m. grosse theurung

und ist so grosse Noot unter Menschen und fieg dass fiele Koüw beester Rinder und schaaf sind gestorben von hunger, dan die arme leuth hatten und konnten auch nirgend etwass bekommen, sie zu erhalten, gott wolle es anderen. amen.

den 10 May haben die hhrn das broot im grass 9 m. verkauft und by der becker 10 m. und man kont balt kein broot mehr

hh^{rn} Burgerm. hatt dieses langsam gestylt und die hh^{rn} haben wider angefangen im grass vor die arme leuth zu backen.

Dass brandweins brennen wardt auch verbotten und den 10 8bris haben alle brenner ihre helm mussen auff statthauss bringen auff eine grosse straaff,

den 13 8bris wurden alle Capitains in ihre rotten auffgegeben, zu visitiren ob oder woh frembden logirte, zu sagen bettler auff dass man sie konte zur statt austrieben, und es wurden auch etliche aussgetrieben, und kamen auch wider ein,

el ..ren. den 4ten bis den 7 8bris hatts so hell gefrohren das alle baum fruchten, apfel und birn gans hart gefrohren wahren und verdorben,

den 16 8bris auff einen sontag kamen 120 pferdt mit fruchten beladen nach Coller pfortz ein, die hatten dieses gewagt dan ihrer wahren 150 Man bey einander Manner und weiber, diese haben ihnen convoieert bis an Waamich woh sie auffm reich von aachen wahren, haben sie kein noth mehr gehatt, diese brachten Korn, weitssen und gerst in Korhauss,

den 30 octobris kam unser h^{r} Theodor bodden mit 220 pfert fruchten ausm Gulischen bis an dass thürgen, zur statt hinein,

Kayser gestorben. den 19 8bris ist ihro kaisrl. May. Carll VI in herrn Gott seelig entschlaffen als er alt 55 Jahr 2 wochen 4 tag wahr.

Den 8ten 9bris galt dass broot 9 m. 4 b.

viele Krancke Den 5ten Xbris wahren sehr fiele Krancken und Ellendig Menschen alhier in der statt, dass die Pfarhern und Capellaen umbgingen vor almosen der Krancken und armen, die S. rocl bruderschaft gab selbigmahl darzu 200 Rthl vor die arm ur Krancke, die H. sacraments bruderschaft und noch fiel andere, u vor das Gelt ward fleisch gekauft und im Armen Hauss gekoc und hernach denen Armen und Krancken aussgetheilt, es tau aber nit lang, gott sey danck,

den 6ten und 7ten Xbris wardt dass seelen ambt vor Kaisrl. May. Carll VI im Munster gehalten dass Capittel Magistraat zusammen Mitt lautung der Glocken von die g statt — es wahr sehr proper gemacht und von h. insi Couven Eingericht.

den 19ten Xbris waar ein erschrecklich gross wasser Maass und rhein erschrecklich fiel schaden hatten gedahn, in hundert Jahr der rhein und Maass nit groosser gewesen,

in holland gingen oder borsten auff etliche platzen die durch und versoffen wol 10 oder 12 Dorffer, dieses Ele nicht zu beschreiben so schaden hatt's gedahn — dieses J 7bris haben die Calviner zu faels dass Creutz abgerissen,

den 21 augusti hielt dass Capittel 3 tag bettag Zur abwendung des schlimmen wetters und abwendung wohl verdiente straaff, und dass wetter schlug umb und das neuw Korn war einbracht und verkanft vor 8 Gl dass fass. •

Den 30 augusti wardt das neuw Kor verkaufft 7 Gl fass.

den 31 augst vor 6 gl dass fass — got sey danck.

den 6ten dieses augusti hatt man ein gross wunder von ein Zeitung auss Ostereich, Grosses Wunder in Ungarn.

dass donner wetter hätte alda so mächtigen schaden 6 Meilen in die runde, dass alle getreide ist zerplet und zerschlagen so dass die arme einwohner grosse Mangel an lebens Mittel hatten, und Man nichts Mehr horte als Klagen und weinen und Betten, dass doch der liebe Gott dieses wolte Enderen, und sehe wunder ein von gottes almacht selbst, auff dem ordt woh der schaden gescheen, hatt weitzen und Korn geregnett, weit schöner als ander Korn und weiss, dieses haben die arme einwohner auff gesamlett und brodt davon gebacken, woh bey noch zu Mercken dass von besagten fruchten dass Meel nach Proportion mehr als einmahl und 2 mahl bis 3 mahl mehr aussgabe als dass sonstige und dieser fruchte seind nacher wien und andere örter geschickt worden umb dis wunderwerck gottes zu sehen,

Den 2ten 7bris abens zwischen 8 und 9 uhr wahr ein Erdbebung und die selbe nacht wider um halb zwey und den 5ten 7bris wahr wider ertbebung um 11 Uhr und etwas darnach wahr wider ein aber starcker als die ersten Erdbebung.

den 21 7bris ist das gulische wider geschlossen.

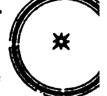
den 25 7bris auff einen sontag erhub sich ein gross alarm in der statt vom gemein Volck, weilen sie Kein broot by denen beckeren konten bekommen, sogar in Collenstraass rissen sie einen beckers dil in die plüm gans ab, anderen wurffen sie die finsteren ein. so lassen h^{rn} Bürgerm^{rn} alle bürger Capitains mit ihr rotten auff bieten und die statt soldaten auch, und die hh^{rn} Bürgerm^{rn} de loneux und von brouch gingen selber Mitt fackeln und die wacht bey sich uber die strassen, dass die leuth solten zufrieden sein. sogar gingen sie in die beckers huyser Mitt etlichen und fragen ob sie noch broot hätten, wan etliche arme bürger nur gelt gaben, so nahmen die hh^{rn} das gelt und gaben die leuth das broot selber, und in S. Jacobsstraass wolten sie ein becker zwingen broot zu geben und die gemeinen leuth fielen auff das hauss zu und wurffen die fenstern ein, und der becker schiest ein frau durch den Kopf und hals mit Hagel, und diss daurte wohl bis 11 Uhr in der Nacht, aber das Patrolleeren der wachten und

Jacobstrasser haben ihnen weder gezwungen es wider auffzurichten, dan kein Calviner dörffe anders mehr nach faels fahren, got sei dabey in Ewigkeit gelobt. amen

1741

den 5ten 8bris kamen die francosen alhier bij bortscheid zu Campiren Mitt 40000 Man unter Commando des Obristen felt Marschal Malibone, und kahmen in 2 Colonen und marschierde nach dem landt von Gulich hinein und blieben den winter alda,

Donnerdag den 16 feb. Nachmittags umb 2 Uhr ist in der loft einige wonder regenbogen gesehen einer umb die son und den ander verkehrt über die son als hier das zeichen zu sehen und stunden wohl anderthalff stund gans klar in der luff und es war auch klar wetter, Wunder



Die ganse armee oder dass folck von die francosen seind alle in der statt gewesen und haben alle das statthauss inwendig oben und unten gesehen und haben ihrer so fil auff ein Mahl alhier gewesen, dass der Marck fontein ganss lettig wasser, aussgedrunken, dan es wahr sehr warm sie haben aber alles richtig bezahlt, 3700 Kronstuck wahrten auff einmal zahlt, Ganse Armee kommt au Stadthaus.

Die Ertzherz. von brabandt Maria Elisabeth obiit den 28 8bris.

1742

Den 20 Jan. seind unsere hhrn Bürgermeisteren als h. Niclas und h. Oliva mitt h sind. heidendael, und secre. ostlender, auch die HHr. vom Capittel als der h Dechant schellardt, h. von frens h. sind. salden und secr. bonen nacher frankfurt zur Krönung gefahren mitt ein confoy von 200 Man,

und blieben 7 ganser wochen auss —

Den 25 feb. wahr die fictoria und triumph alhier von Carl VII als Kayser gekröont in frankfurt, die Elumination und freuden zeichen wahren hier in aachen schöner als zu frankfurt alwo der Kayser selber wahr,

Den 10 Marti kamen unsere Hhrn wider von der Krönung in begleitung 50 Man reuterey und fiel vornehme Bürgerschaft dieser statt, des Nachmittags um halb ein zur statt hinein

Den 26 augustt ist der König von Brandeburg und Preussen alhier Einkommen und bij Bosche logeert, er kam santkoul pfort ein,

den 3ten 7bris kamen 60 man Granadier pfälsische und wollten beim König von Preussen Wacht halten, und der König wolts nicht haben, und damit marschierden die den 5 wider heim,

den 5 7bris erhub sich ein Allarm bij siebenborn auffm comphaus-bath weger ein geistlicher N. Prins: dass die fenstern seind eingeworffen und wacht hatt gestillet mit grosse Mühe,

den 20 8bris wardt das Muttergottes bildt an Coller Muttergottebild a Coller mittelpfo.

Mittelpfortz Mitt eine grosse Solennitat und andacht fieler Menschen verehert und auff diese Platz gesetzt in die Neisch alwohe es noch stehet.

Den lesten December ist ihro furstl Durchl. zu Gulich und Berg etc. im Herrn gottselig entschlaffen requiescat in sancta pace. amen,

1743

Seel ambt Churpfals

den 13 feb. ist alhier im Munster Kirch dass seelen ambt von ihr Durchl. zu Gulich sehr prächtig gehalten worden.

Engelander passiren alhier.

den 26 feb. seind alhier die Engelander passeert in 6 Colonnen nacher dem Gulischen mit 11000 Man unter Commando generaal Stäier welcher alhier in aach auffm combath bey effelt war logirt, und komt ein gedeputeerter von Churpfals ihm zu complementeeren, der gen!. stair gibt ihm zur antwordt, es sol sein PPal zu wissen thun, er käm als freund im landt, und wurd oder solte sich ihro durchl erklären in zeit von 10 täg, ob er die seine fulker auss bayern wolle zurück zeihen lassen oder widrigen fals wurde er stäir die festung Gulich und andere Orter gleich ahngreiffen und belagern,

im May seind auch die Bergschotten 2 regimenter alhier durchpassirt sonder boxen,

bij dass engels folck was hier durch passirt ist wahren entsetzlich fiele weiber und Kinder, und Luren,

Den 9ten Julij kam der bischopff von Ausburg in der statt und logeerte etliche wochen in die regulieren,

den 7 augusti brant der Hoff ab von der H. von ghir auff die hochbruck in 2 stünd zeit alles,

Den 5 Xbris ist der prins von lüttig in gott seelig entschlaffen, requiescat in sancta pace, amen.

Erschreck-lich Gericht.

Diesen sommer ist auch das Erschreckelich gericht alhier im gansen land gewesen, wegen der grosse Menge gottloose Missedahten, seinder bij 100 dis jahr gericht, und lauffender noch 300 also herumb, unn seinder auch noch 50 in prisong, gott wolle sie und uns alle bekehren,

Tumult Cap. Simons auff Mark.

den 8ten Xbris wahr das Allarm auffm marck mitt der haubtman Simons, in die Zeit dass die betstund wardt geslagen des Mittags, mitt brouers auss S. albertz straass, welcher von ein soldat geschlagen wardt etc. und warden Viele in die Knochen geschossen von studenten und burgeren,

dieses Jahr hatt Magistraat auffm Katshoff die 2 alte häuser gekauft, abgebrochen, und ein schoner garten hinter dem statthauss von die platz gemacht,

das Capittel hat auch den ingang vom hh Keller wie man sehet dieses Jahr gemacht und gebauwet

Gott gebe uns Ein seliges Ende. Amen.

1744

den 12 Jan. hatt auf die Rinnbaan in Klappergass bijm schreiner Nussbaum gebrant, sein gansser hinterbauw sambt werkstatt und holtz gans abgebrent, des abens um 10 Uhr,

den 23 Jan. ist des Kaysers May. bruder, der Prins theodor, prins von lüttig erwöhlt worden,

in diesem Monath hatt auch ein Komeet sterrn sich sehen lassen in einer ziemliche gross und ist alle tag ein halb fiertel stund später erschienen biss im lesten Von feb. an ging ost süd ost auff und ging westnord, nordwest unter er heilt keinen strich mit auff noch untergehen, darumb Kan man davon nichts sagen, dan er lieff sneller dan son oder mondt. —

Den 20 aprill seind die 2 Regierende hrn Burgermren Nacher Brusselt mitt dem h. Secretari Ostlender am Platz Sindicus Heidendal gefahren, mitt die 4 Bürgermr Diener und 2 fuder des besten rheinischen wein zur Verehrung, Nach gemachtem Complimett ahn ihro Hocheyt der Prins Carll und die Ertzhertzogin von Brabant etc. Herren von Aach gehen nach Brüsselt.

Den 22ten Julius brant den achter bauw gans ab von dem Calviner smitz in Marscheirstrass, kurtz hinter der h. cano. schrick sein hauss, des abens zwischen 10 uhr, ein entsetzlich feur, Brand

Den 26 augusti hatt ein regen bogen gestanden nach west süd hin Abens 11 Uhr sehr grooss und Klaar, und dieses ist ein naturlich sach der dieses weiss und verstehett, — Regenbog.

den 7ten 8bris ist der Canôn. Berings zum Cantor erwohlet worden — Senger.

den 4ten 9bris abens umb 5 oder 6 uhr Kahm auff einmahl ein so erschrecklich blixem, 3 bis 4 Mahl und darauff ein harter Donnerschlag.

Auff St. Simon und Juda tag gehet auss dieser stat ein Knopfmacher mit Nahmen N. Spingeler nach dem lauss-berg umb von die bottelen zu plücken und hatte zwartze handschu an, und oben auff dem berg in oder hinder die haag gehet einer studendt Mitt nahmen stockeitt und hatt ein gewähr umb listeren fögel zu schiessen. Dieser hatte den spingeler nicht gesehen und sicht die swartze handschu in die haag wispelen, und meint es wehr ein Lyster, gibt feur darauff, und schiesst diesen armen Menschen beide sein augen auss, und auch sein handt zu schanden sambt dem Kopf — ist wider auff kommen aber stockblindt. — ungeluck auff der Jagt

den 10ten 9bris ist zu Bortscheidt Eine fraw von 3 fercken im Krahm kommen, und dass 3mahl hintereinander Macht zusammen 9 fercken, dan das leste Mahl wahrens 3 Mutter fercken frauw fercken zu Bortscheid

Der Vogt-Maior alhier N. H. hoseur welcher umb diese Zeit

maior ist, der macht Viell händel der statt und wil sich Viell gerechtigkeiten anmassen, die ihm nicht zukommen, als nemlich

Wegen Bände

Mitt die bändt Von die Magistraatt, er wil wan ein ban wider einen schülder ist ergangen bis auff captura so wolte er Vogtm. dass sein Mayers-diener Mitt dabey solten, wan solch einer wurd angegriffen und dieses ist sein lebtag nicht gewesen Von hundert Jahr her Man hats ihm auch gewiesen schriftlich und mundtlich durch unsere Bürgerm' Diener, alte sowohl als die jetzige, dass es ein recht ist, welches E. E. rath allein Zukomt, dem unangesehen fahrt er immer fort zu protestiren bis endlich ein Process daraus erwachsen und gehet zu Wetzelar so dass die Magistrat hatt lassen durch unsere Cancelij Secretarien und procuratores wie auch Von unser Vier diener lassen unterschreiben wie es alzeit im brauch ist gewesen, und diese Declaration ist nach wetzelar geschickt worden, was nun darüber wird erkannt werden wird man mitt nechsten vernehmen.

Princessin von Salm gestorben.

den 30 Xbris ist ihro durchlaucht die Princessin von Salm alhier in Aachen in Gott selig entschlaffen ihres alters im 89 oder 90ten Jahr, und ist in die Celestinessen auf die Pauw in deren Kirch ganz demutig und ohne Pomp begraben worden (Vorhin genannt Weisse frauwen) und sie hatt auch wollen mit eine Kap wie die Cellestinessen bekleit sein wie auch gescheen, und ist den 2ten tag Xbris alda wie vorgemeldt begraben.

den 4ten Xbris hatt unsere Magistraat auss ihrem Busch nemblich die Preusse etlich hunder eichbaüm alhier auffm rathhauss den Meistbietende verkauft welches eine nothwendigkeit wahr, dan dass holtz und Kohlen wurden ziemlich rahr, dieses hatte aber eine kleine Anderung bracht,

Arrestan. ausgeholt von Studenten.

den 14ten Xbris abens zwischen 7 und 8 ur haben die studenten alhier 2 Kerls welche von Churpfaltz desertirt waren, und alhier in die haubtwacht in arest sassen umb aussgeliebert zu werden mit gewalt aussgehohlet und in freyheit gesetz sonst währen sie beide gehänckt worden,

den 16ten Xbris ist ihro durchl. die Ertzherzogin von brabandt Maria Anna vom Kinderen bedt gestorben, gemahlin von der grosser feldtherr Prins Carll Hertzog von Lotharingen und Mitt gross leidt tragen der gansse statt brüssell und gans brabant,

Zum Endt dieses Jahrs Vernimbt man dass der Preusser

Preussen auss böhm getrieben.

König aus Bohemen und schleisien getrieben und Mehr dan 80 bis 90 taussent Man verlohren,

Bell ill gefangen mit ein bruder.

das grosse francosische Instrument seind die seyten gesprongen und verstemt worden, im hanöterische

anno 1745

Im anfang dieses Jahr und vom Endt des Verwichenen hatz

alhier in der statt aach auff fiele Platzen Misgeboorten geben, die erschrecklig wahren ahnzusehen, woll vier oder funff, und dass bey braaffe borgers leuth, die gans bekent sein, deren nahmen ich alhier Nicht wil stellen, dan es wahren so misgeboorten, dass ist gezweiffelt worden, ihnen die h. tauff mittzutheilen, wass dieses will bedeuten, weiss der grosse Gott alein dan Man hatz Alhier Niemahl gehohrt noch gesehen dergleiche Missgestalten, darumb komt es auch einem wunder fohr. Misgeborte 4 oder 5

Den 14ten Jan. ist der hoch und wohl Edel gebohrner hr von suss[1]) etc. im herrn gott- seelig entschlaffen im etlich und siebentzigste Jahr seines alters und im Vierunddreissigste seiner Prälatur. requiescat in pace. Doot vom Prälat von Cornlim.

Den 20ten Jan. hatt E. E. hochweise Magistraat dieser freye reichsstatt aach Neuwe Verordnung über haltung son- und feyrtag durch öffentlicher trummelschlag publiciren lassen, wegen Kauff und Verkauff, handel und wander, burger sowohl als Auswendige Von haltung der Marck-täg und ist auch auf alle Cansselen dieser statt Pfaaren und Klöoster abgelesen worden, eine schöne löbl. sach wans wird gehalten, dan Man wuste nicht obs eine Chatholische Statt oder eine Calvinische wahr, gott gebe dass es sich bessert.

In diesen Monatt. Jan. seind auch die hungarische fölcker auss Brabant alhier vorbij Nach dem Gulische hin gezogen, und leben auff Discretion bis weitere order, gott wolle dass arme landt volck beystehen.

am Dinstag den 26 Jan. Morgens umb 9 Uhr ist der hr Baron von Sickingen zum Prälat von S. Corneli Munster erwöhlet worden, gott gebe ihm sein ambt wohl zu verwalten 26. Jan. Prälat zu Münster.

NB. es muss Parfors ein Neuwer Prälat erwöhlt, ehe der Verstorbene begraben kan werden, oder so erheblich ursachen währen so kans acht tag aufgeschoben werden, muss aber Mit dass Seelen ambt so lang innen gehalten werden bis der Neuwen erwöhlt ist, und darzu hatt der verstorbener Noch Zwey stimmen zu dieser wahl zu geben, die er dan vor sein doot auff ein Zettel schreibt und hinterlässt und werden auch für gültig gehalten etc.

1745 Mitwoch den 30 Jan. ist ihro Kays. Mayst. Carl der siebenten im herrn gott seelig entschlaffen, in seiner Residentstatt München, Von Podegra welches ihm im gedarm gestiegen, requiescat in sancta pace amen. doott von Kaiser Carl VII

Denselben Mitwoch abens umb 9 Uhr ist er verscheiden und hatt dass zeitliche mit dem Ewige verwechselt,

und ist erfolgt, wie die Christentia geweissagett hatt, als nemblich er sol nicht lang Kayser sein, sonderen 1744 nach fiel Weissagung Christentia

[1]) *Im Originale undeutlich Der erwähnte Abt war Alphons Graf von Suys.*

aussgestandenen Verdruss etc. sterben, und der hertzog von lothringen sol an dessen stell erwöhlt werden, —

Artige Begebenheit in St. Jacobstraass allhier.

Sondag den 24 Jan. Komt in S. Jacobsstraass ein weibsbilt in Mans Kleider und verlangt bij eine wittib welche eine Wollspinderin wahr arbeit, diese ihm auch arbeit gebent, ein tag oder 10 alda gearbeit habent macht la amour bey dieser wittib und werden sich eins zusammen zu Verheirathen, wie auch den oben benanten Sontag gescheen, geheirath seinde gehen zusammen Nach hauss und machen sich Nachts braaff lustig, die Nacht aber nehmt der Vermeinte Manskerl seine und noch etliche andere sachen zu sich und damit geradt zur statt hinauss nach Eupen und wolte alda Dienst ahnnehmen bey die Osterreicher wie auch gescheen, bekomt 6 Dukaten auff die handt, dass weib oder dessen vermeinte frauw aber thut ihm verfolgen bis nach Eupen, gehet bey dem Officier und gibt dieses an, dass sie Mitt dem vermeinten Kerll geheurath wäre, aber bij dem glaubte es muste ein weibsbild sein, der officier last gleich sein feltscherer beruffen und läst ihm fisitiren und befinden dass es ein weibsbild wahr, warauff der Officier ihm last die Montur abzeihen, und gebott ihr 6 Ducaten mitt seine soldaten zu verzehren, und lasst ihr wider ihren weg zeihen, da stondt die arme wittib und wahr mehr als Dubbelt bedrogen —

2ter Ertzhertzog vom Hauss Osterreich Den 1 feb.

Den Ersten feb. ist die Königin von hungarien Maria Theresia Niederkommen von Einen Ertzherzog Carl Joseph Emanuel Johannes nepomucenus anton praecopius. Gott erhalte dieses hauss und starcke Deren waffen

straaff der Krämer und becker.

den 16 feb. seindt eine ganssen hauffen becker und Krämer gestraft worden vor 4 ggl. dass sie dass sonn und feiertagige gebott von Auss kramen und ihre laden haben offen gehalten wie ein werektag, recht und billig —

Den 16 feb. ist alhier kurtz vor Cöller Pfortz ein artiges wunder gescheen als nemblich in dem alda so genantes Capuciner häusgen eine Companie von ungefahr 30 Man Osterreicher Officier und auch ein Theil burger auss aach sich alda lustig machent über die gebuhrt von den Jungen hertzog von Östereich und alle drinck geschier von einander gesmissen, dass sie gar Nichts mehr hatten darauss zu drincken, dasiger wirdt aber noch ein weinrömer in der handt haltent in Meinung diesen zu conservieren, die lustige gäst aber zwingen ihm diesen weinrömer auff die gesontheit des Neuw gebohrnen Princen, mit Vermeldung dessen Nahmens wider dem soller zu smeyssen Der Wirth musste das thun nehmt das Glas und sagt vivat Carolus Josephus Joannes Nepomucenus Emanuel Anthonius præcopius und himit wirft er dass glass wider dem gebünn und bleibt unverletzt gans darein stecken dass, wans ein

Künstler wolte espres also hinein arbeiten, er es nicht solte Konnen zu werck stellen, diesen weinrömer sticht noch auff heutigen tag alda auff diesen facoun [1]) in Zusehen von fiele tausent Menschen, die es haben gehen sehen, wie ich dan auch auss Coriosität gedahn hab und Mitt meine augen gesehen,

Donnerdag den 25 feb. seindt wohl bij 4000 Menschen auss dem limborgischen von Einaten Processionsweiss Mitt fliegende fahnen zur statt hinein Nach die grosse Kirch kommen und ihr andacht alda gehalten, zur Ehren der allerheiligste Jungfrauw Maria dis Mutter Gottes zur Abwendung der Kranckheit und sterft unter dass hornfieg und haben auch eine schone gross WaxKertz der Kirch verehrt, **Procession aus Limburgerland wegen der Vieg-krankheit von Einahten.**

Im lasten feb. und anfangs Martij hat dass arme Jülich und Bergsch: eine grosse Contribution Mussen ahn die Östereicher erlegen, welches der duc de aremberg embfangen, aber die arme landleuth in grosse armuth und Elendt gesetzt und gelassen, nach dem sie alles ausgefressen und aussgeschöpft an gelt und hinauffwartz nacher den rhein zu gezogen,

Den 9 Martij sind auss dem gulischen albier nach der stadt aach zu Ein entsetzliche Menge fruchten, Korn, weitzen und haber gefluchtet worden, dass schier Kein soller in der statt oder er war damit beladen, auch allerhandt hausgerath etc. **Land von Julich flucht allhier in der Stadt**

Dass Malder Korn Kostet 15. 16 $^1/_2$ aacher gulden geliebert woh Mans haben wollte,

Den 12ten Martij seindt von E. E. Rath dieser stadt die statt waag ordnung und tariff geändert und verbessert worden, und alle alte tariffen abandoneert und abgeschaft worden.

Den 14 Martij ist das Castrum doloris von ihro Kaiserl. May. Carl VII fertig worden, und einen anfang gemacht worden alle statt glocken zu lauten warzu dan die grosse Kirch das erste Zeichen thät geben Morgens von 7 bis 8 Uhr Mittags von 12 bis 1 und abens von 7 bis halber 8 Uhr, sodan Dinstag den 16 Martij des Nachmittags ging die gansse Magistratt Mit dem kleinen Rath alle in swartz gekleidet nach der grosse Kirch und wohnte die figilie bei unter lautung aller statt glocken bis den anderen tags gingen sie wider nach dem hohen ambt, und wohnten dasselbe bey, **seelen ambt gehalten vor ihro Kay. May. Carll VII**

dasselbe castrum doloris von Carl VI ist wider gebraucht worden ausserhalb dass die waapen nur verändert sein worden sonst ist alles wie es damahlen war, dieselbe Maschiene mit 200 Waxlichter

[1]) *Im Original ist hier das Glas, welches mit dem Rande an der Decke klebt, abgemalt.*

weil aber die Magistraat schier alles darzu geben hatte, und mehr als halben theil daran Konte finden, so wars anfangligh ein Klein geplauder unter dem Capittel entstanden und wolltens gahr allein halten forgebent die Magistraat hätte den abriss vom forige Castrum nacher Ween geschicket Mit der unterschrift von die Magistraat, allein dis ist aber anders befunden worden, dass die Mag. und Cap. diess zusammen gehalten hätten, und noch Mehr andere umbständt so hatt sich dass Capittel eines besseren besonnen, und die Magistraat Mitt alle formalien darzu lassen einladen und alle Vorhergehendes gespräch zu vergessen, wie den auch geschehen.

NB. E. E. hochweissen Rath hatt auch order geben an die statt soldatesca wie brauchlich zu paradiren die haubtleuth hatten ihre swartze scharp anhangen, ihre spontongs ein swartzer flor, wie auch trommelen und swartz bekleidet und also alles nach der Ordnung, wie aber die Magistraat von statthauss auff und herunter gingen, die swartz behangene stille trommel geruhrett, in die grosse Kirch umb die tombauw stonden auff die vier Ecken die granadier mit auffgepflanzten Baionet, wie auch an die 2 Eingäng des chors zur abwährung des gemeinen Pöbels,

der chor wahr auch rondtumb so hoch als Man nur langen konte Mit swartzen tuch behangen, wie auch alle gestühl und sitz-bäncken des chors,

NB. die hr. scheffen und fogt Major sein zusamen vom rathhauss oder scheffen leube herunter nach der Kreem zu — zur Kirchen gangen die Magistraat aber vom rathhauss überm Marck zur Klostergas zum wolffsthur hinein gangen nach der Kirchen,

Den 17ten Martij seind 2 processionen auss dem limburgischen Nemblich aubelt, Homburg und umbligende orter alhier Nach der Munster Kirch in Aachen kommen und haben 2 schöne grosse weisse WaxKertzen verehrt, haben auch ein Musicalisches hohes ambt lassen halten, wovor sie particulier 8 Rthl bezahlten Zur Vermehrung und grossmachung der Ehr gottes, auch Mit Ausssetzung des hochwurdigen guths dabij gott zu bitten Vnd seine liebe Mutter, dass er doch die grosse wohlverdiente straaff von menschen und fieg mogte abwenden, wie gotterherr dan auch ihr gebett erhöhrte und die grosse straff so weith bey Menschen und fieg ingehalten und nicht fiel fieg lassen im limburgischen sterben, warvor dan der grosse gott Ewig und alzeit lob und Danck sey gesagt.

Special-Mess in Munster-Kirch alhier

Den 21 Martij hatt Ein Ehrwürdig Capittel auss der grosse mutter gottes Kirch alhier Eine specialMess oder hohes Ambt musicalisch gehalten, Vor die Krankheit, Menschen und fieg, dass doch der liebe gott wolle seine gerechte straff innen halten, Mitt gross zulauff und andacht der Menschen, sowohl Burger als ausswendige.

Den Ersten May ist leider gottes diese unser liebe statt aach auch von die Kranckheit unter dass hornfieh angesteckt worden, und hatt auff Rossgass bey godofredus von D. stein anfang gemacht und 7 seiner Kuhbesten gestorben, worauff die löbl. Magistrat verordnet hatt Keine dergleichen beesten dass fell abzuzeichen, also die gansse beest 5 oder 6 schue thieff in die erdt zu begraben, gott wil geben dass es nicht weiters forth möge pflantzen. sterft unter dem horn fieh in aach

den 4 May war ein erschrecklich Donnerwetter alhier und im limburgischen batz 2 gansser stund aneinander gehagelt, dass der hagel ein halben fuss dick hatt auf die Erdt gelegen und alles zersmettert, alhier auff dem S. adelbertz steinweg komt ein fuhrman gefahren und hatt wein und andere sachen geladen, und der donner schlagt ihm die Ass von seiner Kahr gradt im Mitten über, ob sie mit einer seeg wäre ubergesegt worden ohn sonsten die Minste Verletzung sein und Kahr und wein oder pferdt, donner-wetter

den 9ten May hatt ein EE. Capittel alhier in der grosse Kirch ein viertägiger gebettag gehalten Vor abwendung der gerechte straff gottes uber Menschen und fieh Mit grossen Zulauff, in und ausswendige leuth,

den 16ten und 17ten May haben die benachbahrten vom hoff und Kreem und Kurber gass im quirinsbath den warmen Putz mit gewalt geöffnet, weilen der ringels welcher darin wohnte Nicht hatt wollen die Nachbahren lassen wasser schopffen, weilen es alle Zeit ein gemeines wasser gewesen, und derselbe ringels hatt lassen ein eisserner gitter darvor machen, dass Keiner mehr wasser könte schöpffen, also habens die Nachbahrs weibsbilder Mit gewalt auffgebrochen, und wider ihr alter gebrauch bekommen.

umb diese Zeit haben sich alle Pfahren dieser statt Vereinbahrt wegen der grosse Kranckheit und sterft von Menschen und hornfieh processionsweiss Nach die grosse Muttergottes Kirch ihre andacht zu verrichten und gott zu bitten dass er doch wolle unser liebes Vatterland statt und reich von aach Voor diese leidige sucht beschirmen und bewahren, Mitt Verehrung Jeder Pfahr ein schöne weisse wachslicht oder Kertz, hoffe gott wolle unss gnädig sein Die 4 Pfarr kirchen gehen Procession nach dem Münster all hier.

Den 19ten Nachmittags zwischen 2 und 3 uhr ist umb die sonn herumb einen grossen schein, welcher sich in 3 theil vertheilte gesehen worden, wie alhier by stehende figur zu ersehen ist [1]). Wunder an die sonn

was dieses bedeuten sol lasse ich höhere gelehrte uber judiciren.

Im Monatt Junij haben die francosen die gross haubt festung dornich Mitt accordt uberkommen, es ging aber zuvor eine blutige schlacht vorbij zwischen die alieerte und francosen warin die Erstere das felt verlohren, hollander es wird mit euch auss. Dornick uber

[1]) *Im Originale befindet sich hier eine Zeichnung am Rande.*

Den 30ten Junij Morgens um 3 Uhr ist der wohl Edel gebohrene graff von schellardt Ehrwürden hr Dechant und scholaster albier auss der mutter gottes stifts Kirchen auff geürtzineich im herrn gottseelig entschlaffen, requiescat in sancta pace. amen. und ist auch zu gurtsenich begraben worden, —

Aufruhr gegen Werber und Rekruten alhier.

den 4ten Julij ist alhier einen auffstandt oder auffruhr von das gemeine folck an die 2 werbhäusser nemblich oben am berg bei Collett und auf die sandtKoulstrass in Delwicks hauss, von wegen angeworbener Diserteur, deren die österreicher werber über 30 zusammen hatten umb zu transporteeren aber auss ein böses Vorgeben fieleicht durch an stiftung anderer werber oder durch anderes böses Vorgeben weilen diese leuth schier alle Von die holländer und allieerte der hungarische diserteert wahren, dass man sie alle wider dahin an ihre Regimenter wurde lieberen, und ihnen gewiss ihren besten baltz wurde kosten, haben diese recruten umb hulff geruffen und dass gemeine folck samb die studenten albier haben sie Mitt gewalt des abens auss die hauser aussgehohlett, dur und fenster zu stuck geschlagen, und mit stein geworffen, und die Recruten alle in die Clöster hier und dorthin zum Verwahr gefuhrt, weilen aber die werb officier sich dessen bij löbl. Magistrat beklagten vorgebent, daran wehre dass wenigste gedacht gewesen, es währ nur bösse einwurff, hatt Magistraat ihren möglichsten fleiss angewendt umb die rechte radelsfuhrer zu endecken, sogar durch die stattwächter lassen die burgerschaft umbsaagen, wer dergleichen wurde anbringen und endecken Mitt warheitt, der sol 25 Rthlr zur recompens haben, und sein nahm verswiegen bleiben, aber es ist niemandt kommen,

nachdem seinde aber die Recruten auff gutt Paroll ihrer Officier wider gekehrt nach ihre werbhäusser. wass nun furder dabey zu thun sey sol die Zeit bekant machen —

Sontag den 8ten augusti ist es am geurdelen berg wie auch im Armen Hauss Kermes oder Kirchwey gewesen, und Weilen sie vor lange Jahren her mit die Janssherren auss dem Münster Processionsweiss nach dem laussberg oder s. salvator gingen Nur ein hohes ambt hielten und Niemahl Mit dem hochwürdiges guth Procession gehalten also haben die benachten am berg und gegent ahn gehalten bij löbl Magistraat bey dem Parochian wie auch dem Pastor von St. foilan und fogt Major umb Mitt dem hrn Röhmer auss dem Armen hauss eine Procession Mit dem hochwürdigen guth zu halten haben auch ihren intent erhalten, und Mitt ein gross Jubel geschrey der gansse Geurdeley, Mitt lössung der Kammeren und ander geschutz den abent zu for den ahnfang gemacht, wie auch vor Mitten und nach Mess und Procession geschossen, die

begleiter des hochwürdigen Guts wahren der h. Burgermr. Bodden von thrier, und herr Burgermr. von Brouch, hernach alle Junggesellen Mitt weisse wachs lichter wie auch die Männer mit gelbe wohl über 200 Mit lichter die Kinder auss dem armen hauss wahren recht proper, in summa alles wahr recht eingericht umb die Ehr gottes zu beförderen, Gott gebe die Geurdelen und uns eine gute bekehrung, amen.

Den 31 Augusti ist der hr. Senger von Berings zum Dechandt erwöhlt worden, alhier in die grosse Mutter gottes kirch, Senger Berings Dechandt

Den 13ten 7bris ist der Grosshertzog von toscana fürst franz stephan von lotharingen etc. etc. Einhellig vom ganssen churfürstl Collegio zum Kayser erwöhlt worden ausserhalb Chur brandenburg hatt ihm seine stim nicht geben wollen mitt grosse freut des ganssen römische reich,

am 19ten 7bris hatt ein Ehrbare Companij alhier in aachen auffm Marck bij h. weinmr. Brammertz den Pfertz händeler spiegeler angenohmen als ein staffet nacher Bercham umb alda die Zeitung vom neuw erwohlten Kayser zu überbringen von dem da alda passeerenden Courier, wie auch gescheen, umb zwey uhr embfangt er spiegeler die Zeitung in bercham und umb 5 uhr wahr er schohn in aachen auffm Marck seindt sogleich die Pochken und trompetten geruhrt worden mit ein so entsetzlich Jubel und freudt dass es nicht zu beschreiben, auff alle ecken der statt haben die burger kammern gelööst und ist durch springung einer Kammer oben in S. Jacobstras unser statt förster Preuten auff die Platz gleich todt geblieben, gott gebe ihm die Ewige ruhe, amen. statt förster Preut bleibt todt

den 20ten 7bris ist dass ahnschreiben kommen ahn unsern Magistratt und E. E. Capittel zur einladung auff die Kayser Crönung allein weilen Churpfaltz die wahlstimm nicht hatt geben wollen also auch nicht die Confoy damit unsere hhrn. Deputierte nicht könten zur Crönung kommen, ihnen damit einen halt zu machen, so hatt Magistraat und Capittel in der stil eine andere rutt machen mussen.

den 22 7bris nacher Pont Portz auss über vouren durch dem lutzenburgischen auff Coblens zu, auff dass sie dass Gulische gar nicht sollen betretten und die Insigna zur Crönung seindt in geheim vor wech geschickt worden Mitt den hrn. Canon. Cornelij, dem wir dan zu Cobelens mit die Insigna antroffen und forthin mit chur trierische Confoy seindt begleitet worden bis auf dem Mainzischen teritorium, und allda zum anderen von Mainzer begleitet worden biss nach franckfurt, alwoh wir dan mit grosser Pracht seind eingehohlet worden vom reichs quartiermr. und burger begleitet biss in unserem quartier auffm kleinen hirssgraben bij h. Mallapahr alwo wir logeerden.

Präparirt zum Feurwerk und Illumination

Am 22ten 7bris hat unsere Magistraat schon angefangen sich zu der Elumination wegen unsere allergnadigste Mayst. d Kayserl. Krönungs freudenfest zu verfertigen, welches daurte bis in Xbris Mit der arbeyt, ehe es kunte vorgestellet werden,

Den 19ten Xbris hatt ein Ehrb. Magistraat auff Ein schöner feurburg welche umb und uber die Marckx fontein gebauwett wahr, ein Noch niehmal hier gesehenes desgleichen feuwercks des Abens den Anfang gemacht,

den 20ten Xbris aber die sehr Magnificke und prächtige Illumination den anfang gemacht Mit lautung aller glocken, wie auch des Abens von zuforn alle Canoon auffm wall abgefeuhrt, ein hohes ambt Musicaliter gehalten Mitt lautung aller stattglocken, wie auch des Abens bei ansteckung der Elumination, welche so prächtig ist gewesen, als die statt daweil sie gestanden gehatt hatt, wie auch alle burger, Mitt eine grosse freudt und Jubel geschrey wie dan die aussfuhrliche beschreibung davon meldung thut, welche damahls ein Ehr.-hochw. Magistraat hatt lassen in druck gehen, weiter zu sehen ist

Gott gebe dem Kayser ein
langes leben und
will geben seine Waapffen
den seegen.

Register von Meiner Zeit wegen regierenden Hrn Bürgermeisteren etc. wie sie von Jahr zu Jahr regiert haben.

1713 hr von Wilre und Herr Fibus —

1714 hr von Brouch und hr. arnold Heitgens,

1715 hr von Wilre und h. Lamberts ex neudorff,

1716 hr. von Brouman und hr. von richterich,

Der hrr Bürgermr richterich wird dass folgende Jahr Von Bürger BürgerMr. als scheffen erwöhlt und wird wider zu scheffen Bürgermr. erwöhlt hie unten wie hernach folgen wirdt,

1717 H Baron lambertz und h. De fays,

1718 H Brouman und h Petter Dahmen, wird dasselbe Jahr eine grosse Makeley —

1719 h. Baron de lambertz und hr Caspar Deltour,

1720 h. Brouman u. h. Petter Dahmen,

1721 h. Baron de lambertz und hr Deltour,

1722 h von Brouch und h. De fays,

1723 hr scheffen richterich und h. Deltour, dis Jahr wird Hr. Lambertz und Brouman aussgemäckelt,

1724 h von Broch und h. de Fays:

1725 hr von Richterich und hrr Martin L. De loneux.
Diss jahr ist hr de fays gestorben
1726 h von Brouch u. h. Caspar Deltour,
1727 h richterich und h. De loneux
1728 h. Burgerm^r von Brouch und h. caspar Deltour.
1729 hr scheffen de Oliva sein Erste Mahl Mit der h. Martin Lambert de Loneux, 2 schwäger, der h. richterich starb
1730 h. von Brouch und h^r Caspar deltour, welcher auch dis Jahr gestorben, und der hr de Loneux an seine stelle, dieses kame recht wohl, damitt die 2 swager Von einander worten sipareert
1731 h. Bgm. de Oliva und h Jacob Niclas, 1 mahl.
1732 h. von Brouch und h. de loneux
Dieses Jahr ist eine so swähre Makeley gewesen als in fiele Jahre gewesen, und hatt h. de Loneux wider Niclas und alle dessen Parthey die Oberhandt behalten, dass sie darnach gehalten wahren, der hr de loneux gute wordt zu geben und friedt machten, welcher auch also verblieben bis anjetzo a^o 1745 Gott gebe dass er Noch langer von Daur ist, Diese Vier lest bemelte hh^rn Bürgerm^r 1745
halten dass regier unter ihnen, so lang als sie friedsam zu sammen leben werden, Gott gebe seine gnadt darzu Amen.

[1]) wie dan auch diese Vier hh^rn zu bürgerm^r blieben bis 1747 da der h. von Broich gestorben undt an dessen platz ist erwöhlet worden hr scheffen furth regierent Mit h. Bürger Mr. de loneux alles in guter friedt und Einigkeit bis 1749.

Fortsetzung

meines zweyten Buchs der historischer Aacher Cronick.
Wass von Jahr zu Jahr weiter Merckwürdiges passiert ist, von Glück- und Unglücksfällen, auch wass hier in benachbahrte Lander sich zugetragen.
Mitt einem Register versehen, damitt alles ohne grosse Mühe am Blatt zu finden, dieser Ahnfang ist im Jahr 1745, den 1ten 7.bris beschrieben durch Johan Janssen.

Mein Vornehmen ist allein gericht auf dass jenige wass dem gemeinen Verlauff ahnbetrift und nicht wass Gerichts und schrifftl. Händel belangt, sondern wass merkwürdiges wird vorfallen und passeeren.

Wil meinen Ahnfang nehmen von der Krönung Franciscus Stephanus, Grosshertzog von Toskana etc. als Römischer Kayser etc. etc.

[1]) *Das Folgende ist mit anderer Feder und anderer Tinte geschrieben, wie das Vorhergehende.*

Erstes Capittel.

1745 Den 13ten 7bris 1745 ist der Gross-Hertzog von Toskana, Hertzog von Lotharingen etc. vom ganssen Corfürstl. Colegio einhellig als Römischer König und Kayser erklähret worden ausserhalb Churpfalz und Chur Brandenburg welche absent seind geblieben und ihre Stimm nicht geben wollen. Dem unahngesehen seindt die andere hhr. Churfürsten fortgefahren in ihres Vorhaben, mitt eine unbeschreibliche Freud des gansen römischen Reichs, so wohl bey Gross als Klein. Gott gebe ihm Glück und Segen.

Ueber die grosse Freudt der Erwohlung hatt unsere liebe Statt Aach auch ihre Treuw und allgemeine Freudt sehen lassen, am 14. 7bris als par Staffett Die Zeitung alhier erschollen wegen glückliche Wahl ihrer Kaysl. May. mitt Pouken und Trompetten, und allerhandt Lustfeur, wie auch mitt Lössung der Stuck und Buller bohren lassen, unsere Magistrat so wohl als die Kauffleuth und gemeine Bürger, in Summa die ganse Statt wahr foller Freudt und Jubel.

Den 20ten 7bris ist dass Ahnschreibens vom Churfl. Collegium par Staffett ahn unsere Magistrat und Ehrw. Thum-Capitt nemblich die Einladung zur befohrstehende Cronung ihro Kays. Maystat ankomen in Geheim, weilen ihro Churfl. Durchl. von Pfaltz sonsthin unsere Magistrat sambt Capittel mitt die Reichsinsingna zu convoieeren pflegte, und anjetzo gegen diese Kayserwahl wahr, und seine Stimm nicht darzu geben wollen, so haben auch ihro Kayserl. May. nicht trauwen wollen, dass die Churpfalzische die Insingna sollten begleiten, so ist in Geheim verordnett worden eine andere Ruth oder Weg zu nehmen wie auch gescheen, nemblich durch das Lutzenburgische und Trierische und Mainzische Gebiet nacher Franckfort zu reisen.

So seind dan den 22ten 7bris unsere hhr Deputirte nemblich Hr. Bürgerm. De Oliva und Hr. Bürgerm. Niclas und hr. Secret. Ostlender Morgens umb 7 Uhr Pontpfortz aussmarschiert in aller Still, Den anderen Tag auch die Deputirte vom Capitt. Die Insigna aber seind in Geheim durch einen Particulieren, nemblich Canon. Cornely in eine Chiese hin gefahren nacher Coblens, alwo dan die Herrn alle zusammen eintraffen von ihren müheseeligen Weg, alwo wir Bedienter auch mitt die Bagaage den anderen Tag eintraffen auch mitt eine beswärliche Reiss von Aachen auss über dass hohe Finn durch dem Lutzenburgische mitt einen guten Passafang versehen. Dieses alles ist gescheen auff dass wir dass Churpfalzische nicht solten betreten, welche dan sehr ernsthaft auff uns laureten mitt eine Companie von 30 Husahren, aber es mislung ihnen.

Wie wir alle zusammen zu Coblens unsere Sachen beysammen 1745
hatten, seind wir den anderen Tag mitt eine Begleitung von churtrierische Soldaten über Rhein gangen, welche uns begleiteten biss auff mainsser Teritorium, alwo dan die Maynsische Begleitung stund parat, uns zu embfangen, welche uns dan führten biss auffm frankforter Boden, alwo wir von dem Hr. Reichs-Quartiermeister sambt statt-bürgerliche-Cavallery mitt Poock und Trompetten unsen herlichen Einzug hielten mitt 10 oder 12 Geführ in schöner Ordnung bis in unserem Logis, am kleinen Hirschgraben by Hr. Malapar alwo wir logirten.

Den anderen Tag bekahm unser Magistrats Deputirte dass Statt Compliment von Magistraat von Franckfort, mitt Beschenkung von 100 Boutiellen Rheinweyn, nemblich Rödesheimer Bergwein.

Auch bekahmen sie gleich Audiens by ihro Kay. Mayten dem Kayser, wie auch die Kayserin und grosse Königin von Hungaren eine gnädig Audiens mitt grossem Vergnügen von ihro Kaysl. Mayst. wegen glückliche Ankunft mitt die heilige Insigna, worüber der Kayser und die Königin eine grosse Freudt blicken liessen, dan sie haben wohl eine halbe Stund Audiens by ihro beyde Maystäten gehabt.

Denselben Tag seind auch die Nurrnberger arifirt mitt ihr habende Kleinodien, — zur kayserliche Cronung. Den 4ten 8bris wahr der solenne Cronungstag von ihro Kayserl. Mayst. Franciscus Stephanus etc etc mitt eine unbeschreibliche Freudt der gansser Stadt, so wohl Grosse als Kleine, Reichen, Adel und Gemeine Leuth, mitt so ein entsetzlich Jubel geschrey, dass zwey Nebeneinanderstehende nicht konten verstehen wass der einer zu dem anderen thätt sprechen; in Summa alles wahr in so grosse Freudt, so vieleicht in lange Zeit nicht gewesen. Die Kayserin selber hatt hierüber ein so grosse Freudt, dass sie immerhin dem Volk zurieff vivat vivat es lebe Franciscus der erwöhlter romischer Kayser und dem Folck winkte mit ihrem Wayer oder Snuptuch, mit Vermeldel, sie sollten lustig rufen: Vivat.

Und wahrhaftig, wer diese Lieb und Begebenheit gesehen und wan er auch ihren argsten Feindt wahr gewesen, hätt doch müssen Freudt beziegen, wan er dieses liebwerthe Paar hätte angesehen. In Summa alles war auf das Schönste und Stätlichste zu sehen. so dass nichts zu tadlen war, was zu solch eine Cronung von so grosser Monarch mitt sich thut bringen. Alles war in so grosse Magnificens und Ansehen und solche Freudt, dass es nicht zu beschreiben. Dieses haben sie auch meritirt und noch ein Mehreres, weilen sie als ein Vatter des Vatterlands und römischen Reichs haben ahngenohmen und es befreihet von alle seine Feinden so weit,

1745 Auch weilen diese beide Maystäten sich von Frankfort thaten weg begeben zu ihrer Armey welche damal am Rhein stundt, so haben beyde Maystäten alle Bürgerwachten ein jeden Gemeinde mit einen Gnadenpfennig von einen Gulden swahr begnädigt, die Unterofficier einen von 2 Gld., die Oberofficianten aber einen von Gold 2 Dukaten swähr, im Gleichen auch die Stattsoldatesko vom grossten bis zum kleinsten beschencket mit eben dergleichen, und sogar die Studenten und alle Schulen seind von ihnen begabet worden. Die Präceptores bekamen ein gülden Pfennig, die Studenten aber nur einer von Silber eines Gld swär, alle mitt ihro Kayserliche Mayst. ihr Portrett oder Biltnus aufgeprägt.

Kayserin theilt Geschenk aus.

Auf solche Art haben sie auch ihr ganze Armee begabet vom General an bis zum kleinsten zu, alle mit ihre eigne Hand gereichet, mit diesen Worten: „Nehmet die zum Gedenkzeichen von meiner Hand an, und streit wohl vors Vaterland." Gott gebe dem Kayser und Kayserin ein langes Leben und erhalte sie unter seinen Schutz.

Aach macht Anstalt zur Illumination.

Im halben 7bris hatt ein heysige lobl. Magistrat schon grosse Anstalten zu machen wegen bevorstehende Iluminnation wegem dem Krönungsfest ihro Mayst. der Kayser angefangen zu arbeiten, und haben darüber arbeiten lassen bis um Decembris, auff dassie recht manific sol werden, wie auch in der Daht wahr.

Den 19ten Xbris wardt alles fertig und zum Freudenfest angestellt und aufgericht, welchen dan den selben Abend ward angestochen auf folgender abrt.

Feurbourch auf Markt

Umb die Markt-Fontein stondt eine sehr manificke Feur-burg aufgericht, mit acht Ehrenpforten, oben auf der Gallery herum mit allerhand Lustfeur besetz, oben im Mitten einen Triumpffbogen, über Carlij Magni statua dem Nam von Lauffeur gemacht von ihro Kays. May. Franciscus welchen durch einen Adler vom Stadthauss herab fliegend angesteckt ward durch damals regierenden Bürgerm. De Loneux als folgt.

Am Abend um 6 Uhr ward aufm Stadtwall ein Zeichen gegeben mit die Canon, darauf alle Glocken im Dom und folgen alle Glocken der gansse Stadt gleich angefangen zu lauten, mit ein so grosse Freud der Bürger und mit Rufung Vivat dass es nicht zu sagen. Sogleich ward auch das Feurwerk angesteckt wie gesagt durch den Hr. Bürgermeister, welches sehr magnifick war, und alles brandt in schöner Ordnung ab, ohn das geringste Unheil einiges Mensch, behalben den Feurwerker selbst, welcher noch etliche Stuck Wasser-Ducker im Sack bey sich hatte, und ungefähr Feur darzu komment im Sack grausam thaten brennen, und brant ihm sein gans Kleidt vom Leib bis aufs Fleisch zu samb die linke Hand,

Lustfeur

Hr Lersch verbrent sich mit Wasserducker.

welche sehr beschadig war, ward aber balt wieder zur vorige Gesondtheit bracht. 1745

Den Dag darauf war ein hohes Ambt im Dhum alwo die ganze Magistrat mit dem Capittel vereinbahrt beywohnten, wie dan auch mit Lautung aller Glocken und Abfuhrung auf die Stadtwäll gepflanzte Kanon, also auch wieder am Abend by Anzündung der Illumination, welche wahrhaftig werth war zu besehen, und vor solcher Fürst zu Ehren, ein so klein geringes obrt hätt es nicht magnificker thun kunnen, wie dan zu lesen und zu sehen in die so gedruckte Exemplaren welche unsere Magistrat hat lassen ausgeben, warin es ausfuhrlich beschrieben ist. Sogar die geringe Burger haben sich suchen herfurzuthun, und hat in Summa nichts gemangelt an Freudt und Jubelgeschrey, nachdem es noch zu so schlechte betrübte Zeiten wahr, und Gott den Mensch alles Hornfieg thate wechnehmen, und alles sehr deur wahr.

Freuden Bezeigung der Stad Aach über die Krönung vom Kayser

Im ganzen Landt hierum hat Gott uns stark heimgesucht mit die Sterbt unter dem Hornfieg, sogar dass schier Niemandt mehr eine[1]) hat, oder doch gar wenig mehr seindt, obschon die Leut Almussen geben, Processionen anfangen, Bittfahrten anstellen, Opfer thun und alles thäten hergeben, was sie immer haben und verlassen ihr bosshaftes Leben nicht, so wird Gott uns nicht erhöhren, sondern wird noch mehr angereitzt uns zu züchtigen, aber ach leider die Weltmenschen seind so weidt gekommen und gestiegen in ihre Bosheit, dass es unmöglich ist, dass Gott uns bald könnt erhöhren. Aber was sag ich! Gottes Barmherzigkeit ist gross und überflüssig gross. Gott schlagt und er heilet zugleich auch wieder. Hoffe der liebe Gott wird uns Menschen verschönen hier zeitlich und dort ewiglich.

Sterben hält immer ahn der Beester

Den 25ten Xbris sein aber Mahlen wider etliche processionen albier im Münster Kommen von ausswendige örter Mitt eine grosse Macht Volk und Zulauff der Menschen wegen Krankheidt und Sterben des Fiegs.

Die Pfahr von St. Adalbert hatt auch eine algemeine Procession angefangen nach dem Münster zu die Mutter Gottes, mitt Opfferung einer silberne Kuhe.

1746

Den 12. Jan. hatt Ein Ehrw. Thumb Capittel sambt En. Em. Magistraat eine Procession angefangen mitt Umbtragung des Hochwürdigen Guts, und etliche Reliquien, in Beysein und Mitgehen schier der ganse Statt, wegen Sterben des Hornfiegs, allein es scheinett Gott wilt uns noch nicht erhöhren, und begnadigen, es sey dass wir ein anderes Leben anfangen, und unsere bosshafte Sitten anderen, und ein christliches Leben ahnfangen, das bald Zeit währ, 1746

Stadt Procession

[1]) *Im Originale fehlt nach dem Worte* »eine« *das Hauptwort. Vermuthlich wollte der Verfasser schreiben* »eine Kuh«.

1746 Erdbeben. den 30ten Jan. wahr eine kleine Erdbebung welche aber nicht fiel zu bedeuten hatte.

den 2ten Febr. wahr zu Nachts ein erschrecklich Donnerwetter mitt grausamen Hagel und Storm-windt, mitt grosse Schrecker aller Menschen,

Comeet. umb selbiger Zeit ist auch ein Comett gesehen worden nach Nordt westen hin, und die mehreste Menschen haben deren wohl zwey über einander stehen gesehen, wass diese bedeuten weiss der grosse Gott;

Brüsselt berent mitt 20000 Man Francosen. Eben vernimbt man auch, dass die Francosen Brüsselt mit 20000 Man blockeert behalten, selbige zu belageren, und dieses by so harte Kälte und Winterszeit, und nach dem die Statt Brüssel besetzt wahr mitt 17 ad 18000 Man, hanoverische, ungarische und kaiserliche, hollandische, dannoch haben die Francen dieses Werck vorgenohmen, und doch nit dass geringste können darvor brauchen weder Canon noch Mortiers, wegen der grosse Kält halber, aber alles thun sie davor verderben, absönderlich die schöne Baumplantage welche langs dem Canaal gepflanst stonden alle umbgehauwen und verbrünt, welches grossen Schaden ist, weger der Menge schöne Baumme, auss der Stadt schiessen sie gewaltig herauss, so gar wass die Francosen des Nachts vor Battereyen machen, des Morgens wider werden nider geschossen, also das sie nichts darvor konnen thun, sonderen von wegen grosse Kälte und Armseligkeit mitt hunderde dissertieren und sterben,

zeicht frembt Folk vorbey. item in Febr. seind alhier 3 Regimenter Husaren vorbey marschiert nacher Brabant, wie auch 2 Regimenter Panduren, und andere Nationen umb Brüsset zu entsetzen.

Die Butter, Kähs, und Fleisch ist by jetziger Zeit, by Abgang der Behster sehr theur, so dass ein klein Pfundt Butter 12 Marck kostet, und wans noch so thäte bleiben, so konten wir noch nichts sagen, aber hoffe der grosse Gott wirdts anderen,

17. Febr. Eine bosshafte Begebenheit, den 17. Febr. alhier in Marschierstrass by Nietnofres namens, ein Wullenweber, dessen Haussfrau, hatt durch Gott weiss was vor argwohn einige Schalousie auff ihr Man gefast, und nahm ihr for ihren Man zu vergeben, mitt Ratten-Kraut, sie schickt ihre Magt mitt ein klein geschriebenes Zettelgen nach die Apteek, die Magt unbelesen geht in ein Nachbahrs Hauss last dieses Zettelgen lesen, und vernehmt dass es vor ein Marck Rattekraut darauff geschrieben steht, die Magt denckt in ihr selbst das ist nicht vor etwass guts damit ausszurichten, wirft das Brieffgen im Feur und gehett nach Hauss, und sagt ihr Frau der Apoteker hatt es ihr nicht geben wollen, es ist gutt, die Frau schickt ein Spuhl Jung hin der bringt es mitt, die Frauw nehmt

und macht ihr eine Botteram von Weissbroot, und fragt ihrem Man, ob er auch eine wolte haben, ja sagt er, sie gibt ihm eine mitt dieses Rattekraut überstreuwt, der Man ist sie gans auff, über ein wenig fangt dieser so gewaltig auff zu swellen, das er anfangt zu schreien Jesus, wass ist mir, die Magt hört dieses, Meister sagt sie, dan habt ihr gewiss Rattekraut im leib gessen, so und soo ist es gangen mit mir, der Man lauft nach einen Doctor gleich auffm Fuss, der gibt ihm warm Wasser mitt Butter auff zu drincken, und so thätt er sich starck überwerffen, und ist also noch seines Lebens eschapirt. 1746

ein frauw wil ihren Man mit Rattekraut vergr:ben.

Den 23. Febr. vernimt man durch ein Estaffet dass die Francosen von Brüssel seind wech geschlagen mitt Verluss 7 ad 8000 Toden, und 3000 Blesserde, Hinderlassung der Canoon, und der Fürst von Waldeck verfolgt ihnen immer fort, mitt grosse Freudt der Bürger von Brüsselt, welche in grossen Angst und Forcht gestanden haben zeit der Belagerung.

Den 23ten Febr 1746 Brüsselt entsetzt.

Die Zeitung lauft von allen Örter ein, dass das Sterben des Hornnfiegs auff thut höhren, Gott will sich einmahl und alzeit über uns erbarmen, wan wir nur ein anderer Lebenswandel führen wollen.

Das Fieg sterben hört etwas auff.

Den 25ten Febr. muss man leider vernehmen dass die Francosen Brüssel über bekommen haben und alle Besatzung, welche über 17 ad 18000 Man bestanden zu Kriegs gefangene gemacht, die Generals aber freyen Abzug, aber nicht alle: aber ein ewige Schandt dass so ein starcke Besatzung nicht besser ihr Devoire hatt gedahn, aber die Macht der Francosen wahr zu gross.

Brüsselt gehett über.

Den 28ten Febr. vernehmen und Berichten glaubhafte Brieff wie dass die Francosen auch Antwerpen schon in haben bekommen.

Antwerpen über;

Die fröhliche Zeitung komt den lesten Febr. wie dass die grosse Kayser und Königin Maria Theresia & wider von eine junge Ertzhertzogin ist nider kommen, Gott starcke dass Hauss Östereich,

Den 17. Martij ist einen kleinen Auffstandt von die Bürger und Nachbahren auffm Hoff, wegen den gemeinen warmen Brunnen im Quirini Batt, alwoh vorhin eine gemeine Strass ist gewesen und genandt die Quirini-Straass diese ging durch vom Hoff auss biss gegen die Ursulinen Kloster und Kirch über, nachderhandt aber mitt Erlaubnus von unsern löbl. Magistraat, dass Hauss zum Ohlipfandt genandt gebauwet, mitt dem Beding aber, dass die Nachbahrs vom Hoff und Kurbergessgen durch diese Straass und Hauss kunten ungehindert nach die Ursulinen Kirch gehen, und auch von dort hin. widerumb zurück kommen, wie dieses Hauss woh dass Quirini-Bath und dem so genanten Ohlipfandt, sonst eine gemein Strass wahr, und vor erwähnter warmen Brunnen auch gemeinschaftlich wahr, und die Benachbahrten ihr Wasser darauss

wegen den warm Wasser im Quirini bath.

Quirini-Straass.

NB:

1746 hohlten, ohne die geringste Widerredt von des Quirini-Baths Inwohner, nemblich Forage, welcher lang darin gewohnt hatt. Nachderhand N. Blees von selben gleichen, und die Nachbahr niemahlen mit diese Einwohner des Quirinibatts darüber in Streidt kommen, noch niemahl des Wasser hohlen der Nachbahren haben verwähren konnen, allein diesen jetzigen Inwohner des Baths nemlich N. Ringels hatt alzeit schier streidt mitt die dortige Nachbahren, und hatt so gahr den sogenanten Brunnen lassen zu legen vorm Jahr. Die Nachbahrs aber haben sich zusammen rottirt und dass eisene Gitter vom Brunnen abgeschlagen mitt Gewalt, und wider nach ihren alten Brauch Wasser geschöpfft, dieses hatt gedaurett bis wie for gesagt im Mertzen, hatt so genanter Ringels wider etwas tentirt welches ihm auch so weidt gelungen, nemblich er hatt lassen durch Order Lobl. Statt Baumr.e Hr. Werckm. Hamächer und hr. Baumstr. Alttorff ein Pompe machen, und den Pütz lassen zu maubren, wegen er hatte gern ein Dampffbath in seinem Hauss, und wan den Brunnen verschlossen bleibt, so ist dieses Dampffbath besser, und an Wasser maugelts doch die Nachbahrs nicht, weilen ohndem eine Pompe gemachlicher und besser ist, so seind die Benachbahrten bang, dass wan die Pompe einmahl thäte abgehen, sie mitt der Zeit auch ihr warm Wasser quitt währen, darumb haben die Nachbahren lang nicht wollen pompen, und mitt Gewalt ihren alten Gebrauch nach den Pütz wider wollen geöffnet haben, und etbliche Nachbahren am Hoff und Krämerstraass sich mitt ihres geswätzige Mäuler zu weith aussgelassen, und sogar die beide H.Hrn Baumeistre gesmühet, und mit ihre hitzige Kopff wollen durchbrechen, so hatt Ein Ehrbahre Löbl. Magistraatt, parforss verordnet, Edictal, dass alle solten pompen, und den Pütz wie auch den Haussinwohner ungemolestirt lassen auff Straff von drey Goltgulden, wer die geringste Molesten solte aufangen.

Ringels im Quirinibath.

Nachbahren wollen nicht pompen.

auff drey ggd. Straaff.

Weilen sie nun einen Ernst sehen von der Magistraat, so seindt die Nachbahren ein wenig stiller und lassen sich mitt der Pomp vergnugen, glaub auch nicht, dass sie weiters etwass sollen wider anfangen.

ein grausaamer Schnee.

Im halben Martij biss auff s. Josephstag ist einen so entsetzlichen Schneh gefallen, dass von alte Leuth verstanden, des gleichen in hondert Jahr nicht gesehen zu haben umb dieser Mertzen Zeit, auch in der Tath durchauss so abnhaltender Schnee, dass er wohl auff etliche Orter Manshöhe ligt, auff gleicher Straass lag er anderthalben bis zwey Schu hoch, Gott wil uns alle bewahren. —

allerhand geföged.

Ich kan auch nicht lassen zu schreiben wie dass in diese Statt von allerhandt Gefögel sich hatt nider gelassen, als wilde Gänss, Enden, Snepffen, Krammes- und Lister Fögel, wie auch mitt tausende Lerchen,

ander gemein geflögel zu übergehen, welche ohn zahlbahr sich in 1746 die Gärtens und Strassen sich befunden haben, gewischlich wegen des grausamen Schnees welcher allerwegen so häuffig gefallen, dass diese arme Thieren keine Nahrung haben finden können, so gar ethliche seind nach die Häusser eingeflogen dass die Menschen sie haben gemächlich können fangen, auch etliche hungers halber gestorben die man auffm Schnee hatt gefunden, gewis eine Wunder begebenheit bij jetziger Zeitt.

den 22ten Märtz.

Den 21. Martij ist zu Bortscheidt ein Grafeur oder Künstler, mitt Nahmen Maassen, dieser hatt eine Mercurialische Composition machen wollen, und weilen dieser Mensch kein ander Gemach als nur eins hatte, wohe er seine Sachen hätte konnen verfertigen, setzt also diese Comp^on mitt ein Kruss im Stubenohffen, der Kruss aber springt mit diese giftige Materien dass der Dampff im Hauss auff schlagt, er thut finster und Thuren auff, damit dieser bössen Dunst mögte hinauss zeichen, allein weils kalt wahr macht er sie beim Abentschlaffengehen wider zu, und zu Nachts schlagt der Dunst wider nider der oben wider dass Gebühn sich auffgehalten und tödttett 3 seiner Kinder die Frauw und noch ein Kindt werden auch woll davon sterben und der Man hatt auch vor todt alda gelegen, hatten aber noch Hoffnung davon zu genesen, der Man und Frauw seind auffkommen, die Kinder aber seindt gestorben.

Ein grooss Unglück zu Bortscheid bij Maassen Jünger.

Die Kayserliche Fölcker zeichen mitt gansser Gewalt nach Brabandt hinein, sie kommen auss Böhem, Mähren, Schleisien, und auss ander umbligende Landtschaften von Teutschlandt bij 60 ad 70000 Man, und verdubblen ihren Marsch, zu sagen alle Täg machen sie sechs stunden, auff dass sie frühzeitig in Brabant anlangen, wass es geben wirdt, muss man die Zeith lassen, wolte Gott, dass ein guter Friedt darauss möchte erwachsen, aber,

im Monat Martius 1746.

Nachdem der einmahl umb diese Zeitt so grausamer gefallenen Schnee, nemblich wie vor gemelt umb St. Joseph, langsahm durch die Sonn und Windt abgangen, ist es auch die übrige Zeitt von Mertzen und April recht schön lieblich Frölingwetter gewesen dass man sich nicht gnug verwunderen hatt können.

Im Mertzen hatt ein Hungarischer General Namens Morass, welcher (hatt die Commission) [1]) im Neuw Bath logirt wahr alhier die Kuhr zu gebrauchen wegen eine Blessur die er in Brabandt hat bekommen ahn ein Bein, selbiger hatt alhier in die hungarische Kapelle in Münster einen schoene Altaer verehrt wie alda zu sehen ist, und durch den Statt argitect Sr. Secretari Couven eingericht worden. Forgatz hatt nur Commission davon, im Nahm Morass.

General Morass ein neuer Altae im Münste verehrt 1746.

[1]) *Die eingeklammerten Worte sind im Originale oberhalb der Linie geschrieben.*

1746 Ein neuw Heilig Grab im Münster. Diese heilige fasten Zeit haben sie im Münster oder unser lieben Frauwen Kirch ein neuwes HeiligGrab gemacht, welches ist gesetzt worden in St. Nicolais Capelle, und von den Mahler Bernardin gemahlt worden, und accordirt allein dass Mahlen 100 rhx, wie selbiges auch durch Hr. Secretari Couven ist eingericht worden 1746 —

Ein Wunder in die Luft gesehn. Auff Maria Verkündigungs Tag des Abens umb 9 Uhr ist ein erschreckliches Wunder in der Luft gesehen worden, und dieses verursachte ein grosse Klahrheit in der Luft, und kahm auff in Osten, und erstreckten sich nach Westen zu, und diess Licht formirten allerhand Colleur und Figuren in der Luft, ob es ein natürlich Wesen oder unnatürliches ist, dieses lass ich die Gelehrte über.

Peltzer genandt Bell ill in arest, Im lesten April ist auch der Peltzer von Bortscheidt in Arest genohmen worden, wegen verübte Schlagerey an den Hr. Lic. Erlichs auff den Illuminations Abent von ihro Kays. May. Frau etc. — weilen aber der vorbenente Peltzer noch andere Kamerahten oder Mittgesellen hatte, und selbige auss der Statt entwichen, so haben sie, HHr Scheffen, sich allein an dem Peltzer, der Anfänger wahr gehalten, und denselben laut nach gülischer Mandat an Marschierpfortz, von dar auff die Haubtwacht lassen in Arest bringen, und weilen er sahe, dass es allein umb ihm zu thun wahr, obschon 2000 rhx Caution stellen wolte, nich wollen frey vom Arest erkennen, damit er sich besser konte purgeeren und defendiren, so hatt er Peltzer ein ander Manier gedacht, und hatt die Wacht mitt sambt Officir und gemeiner Soldaten auff einen Abent, den lesten April, recht foll Wein und Bier sauffen lassen und sich recht lustig mitt ihnen gemacht, und sich selber verschondt, damit er bij Verstandt blieb, hatt er des Nachts von die gansse Haubtwacht Urlaub genohm und von dannen entwichen, auss den Arest, und gehet nach dass Reguliere Kloster und bleibt alda, alwoh sein Bruder Canó ist; wie es ihm nun ergehen, wirdt die Zeit uns lehren, er hatt geschrieben nach Düsseldorff umb frey geleidt, darvor gebotten 100 ggl. hatz aber nicht bekommen, —

bell ill lauft auss dem Arest.

den 12. Maij komt ein Geruch alhier, wie dass wurcklich bij und in die Statt Tungeren 17000 Francosen währen ankommen, in Vornehmen die Statt Mastricht zu belageren, wie dan auch in Mastricht dasselbe wurde angebracht by den Commandanten, dieser in Meinung von Warheidt last gleich die Allarm stuck spielen und alle Besatzung auffzeichen, die grobe Stuck auffm Wallen fuhren, Magasin eröffenen, und die Necker oder Eecker-Schluiss zeichen, und schickte etliche hundert Man auss umb zu erfahren wie und wan dass die Sach bestelt währ umb die Francosen, befindt aber alles falsch und unwahr, aber dieses, wie dass von Brüsselt der Prins von Lüttich wahr von 300 Man Francosen begleitet worden

bis zu Tongeren, alwoh sie den Princen wider verlassen und zurück gangen. 1746

Auss dieses wahr alle diese grosse Unruh entstanden, die dieses hatten aussgesacht wahren fort, einer wahr ein Fuhrman, der ander ein Postillon, der Commandant aber hatt diese lassen auffsuchen, wohl 2 Stundt weith von der Statt Mastricht ab, wan sie diese hätten atrappeert, währen vorgewiss auffgehängt worden, allein umb den erschrecklichen Schaden, der die Statt durch Zeichung der Eecker-Schluisen hatt erlitten, dan alle da herumb liegende Gartens, Felder, Weisen und dergleichen hatt das Wasser gans überswemt, und verdorben, so dass der Schaden auff 10000 patacon gerechnett wirdt, —. Grosse Unruh in die Stat Mastricht.

Den 13ten May wirdt auff dem Münster Kirchhoff in sein Eigen Heussgen der Nollet doot geschossen, muthwilliger und vorsetzlicher Wyss von einer Namens N. Claasjen van Mastricht. Derselbige hatte an des Nollets Dochter gefreyet und Nollet wolte sie ihm nicht geben, also in Wortstreit komment, nehmt dieses Böswicht sich vor diesen Menschen doodt zu schiessen wie dieser Bosswicht auch gedahn, gehet den Abent umb ungefahr umb 7ten Uhr mitt eine geladene Pistol zu dem Nollet und fragt ihm ob er ihm seine Dochter wollte geben oder nicht, weil er allzeit nein zur Antwort krigte, und gefragt bis zum dritte Mahl, nehm die Pistol und setzt sie ihm an den Kopff, und schiest sie ihm Knall und fall durch den Kopff, den 13ten May wardt der Todten in die Probsthey getragen und visitirt vom Capittel, nach der Visitation auff dem kleinen Münster Kirchhoff begraben worden — . . Nollet dood geschossen

Den 14ten May aber hatt En. Ew. Thumb Capittel den grossen Kirchoff wider herweyhen müssen, wegen die grausame Mordtthatt welche darauff begangen, und diese Weihungs-Gewalt hatt En. Ew. Dhum Dechandt heysigen Kapittels selbst von ihro päbstliche Heyligkeitt, vor ewig, — etc — grosser Münster Kirchhoff geweihet.

In demselben Heussgen, alwoh der Mordt ist geschehen, ist auch wider geweihet worden, und mag in ein gansses Jahr und Einen Tag darin Niemandt kommen noch wohnen, und umb diese Ursach hatt das Capittel dasselbe mitt fiele Nägel und eisene Klam und Ketten lassen starck vernagelen, damit niemandt da hinein kommen kan. NB

Und alle dessen Habschafft und Mobilien von dem Nollet sind alle confiscirt und dem Probsten verfallen.

Und der Mörder ist den 6ten July zu Mastricht gerädert worden, der den Nollet hat dootgeschossen.

Die Probst Mandt Kamer ist auch versetzt worden, auss dem Hauss von dem Senger Scharneux selig vom Closter, auff dem Katschoff 1746 im Ma

1746 nebst dem Herrn Keller, im Hauss von Hr Canon. Lamberti selig, welches vom Vice Probst Tevis darzu ist eingericht und gebauwet worden nach Comoditätt.

im May hatt auch Löbl. Magistrat hinter dem Statthaus am Garten, wie auch im Garten auffm Katshoff die Treppe lassen bauwen, wie auch die Garte fontein, von blauen Stein.

Den 22. May Hatt die Pfar von St. Peter eine grosse Festivitätt gehalten gleich wie eine Kirchwey, wegen von Rom bekomenen grossen Ablas der Procession von Kevelaer, welche auffgerichtet ist worden im Jahr 1745 und zu eine Bruderschaft gemacht vom Barbier Krämer als perfectus, Joseph Driessen und N. Neuvill als Brudermeister und noch etliche, diese haben dass gansse Werck angefangen und zum Endt bracht, und ein gross Gelt angewendt, umb alles recht manierlich zu haben, des Abens zuvor die Kammeren oder Böller gelöst, Ragetten lassen spielen, mitt Poucken und Trompetten, und wie oben gesagt den 22. May auff einem Sontag eine schone Procession angestelt und die ganse Statt das ist ihre Pfar durchgangen eben wie umb die Kermes, die Kirch ist auch galant geziert gewesen, von allerhandt schöne Carmina latin. und teutsch, in summa alles war recht schon angeordnet zur Lust und Aufferbauung der Christ catholische Gemeinde und Bekehrung der Unglaubige.

im May wegen allerhant Secten. Ach Leider anjetzo by diesen Zeiten sehett man alhier in unsere liebe Statt Aach allerhandt Sectierer, als Calviner, Lutheraner, Widerdauffer, Quaker, Freymaurer und der Ihrlehrer mehr, da doch vorhin unsere liebe Christ katholische Gemeindt so fieles von dieses gott-loosse Gesmeis hatt aussgestanden wie zu sehen in mein erster Theil acher Cronick am 228 Blatt [1]) und Verfolgens, wass sie alhier nicht vor Tätlichkeiten habe aussgeübt an geistlich und weltlich, Kirch und Clöster etc., und an jetzo last ein geistl. und weltliche Obrigkeit diese Menschen und Ihr-lehrer wider in so grosse Menge alhier wohnen und Freyheiten geniessen, Prädicantenhäusser bauwen, da diese doch nicht erlaubt ist über 3 Tag in dieser Statt zu sein, anjetzo aber öffentlich gehen und lehren ihr verkehrte Gemeindt in ihre und private Häusser, und dass wirdt zu gesehen, wan wider einmahl ein kleines Auffständtgen entstund, wurde wider darauss kein grosser erwachsen, da des Gesindels so fiel ist, ja so gar etliche gottlosse Catholische sollen so gar ihnen by fallen, und ihre Partey halten.

fiele deformirte und Pradicanten alhier.

May Der liebe Gott wolle uns doch bewahren und lencke geist- und weltliche Obrigkeiten ihre Sin und Verstandt dahin, dass sie

[1]) *Das von Janssen auf dem 228. Blatte Gesagte ist in diesem Buche nicht abgedruckt, weil es wörtlich mit dem Berichte der Nopp'schen Chronik übereinstimmt.*

doch mögen erkennen, wass darauss entstehen könne, und dieses examinieren und undersuchen, besseren und veränderen, sonst bin ich bang, es gehe wider einmahl schlimmer als es vorhin gangen hatt und alsdan will man gerne alles abstellen, und kan dan nicht, jetzt kan man, und thut es nicht, wolte gott ich konte es abstellen ich wolte gerne mein Leben darzu auffopfferen, allein Worter von mir, sonderen hoffe und bitte den allerhochsten Gott, nach meines geringes unwürdiges Gebett, dass ers doch wil änderen, bitte auch mein Nebenmenschen der dieses wird lesen, und ermahn ihm ein gleiches zu thun, damit doch der liebe Gott diese ihr Menschen wolle erleuchten, und auff guter Wech führen, und die Obrigkeitt darzu antreiben, mitt Recht und Fug hieran Hant zu legen, sonst bin ich bang und nach mahls bang . . . — ein übeler Gefolg. — 1746

Da doch unsere liebe Statt Aach alle Zeit von ihre Erbauung an biss zu jetzigen Zeiten, alzeit röhmisch catholisch gewesen und geblieben, desto mehr Fug sollen nicht allein die Obrigkeit, sondern auch die catholische Gemeinde haben, sich dieses zu widersetzen, und ein so böss falches [1]) Wolffswesen zu fleihen und abzustellen und Gott allein anhangen und seine heiliger Wandel und Lehr.

Im lesten von May hatt der König von Franckreich zu Brüsselt alle Ständt wie auch der grossen Rath von Brabandt an sagen lassen ihm den Äydt der Treuw zu swöhren, oder aber die Stadt Brüssel zu raumen, es haben aber etliche dem König geschwohren, die mehreste aber haben sich mit sambt der Governeur Graff von Caunitz alhier nacher Aachen retirirt, umb ihre Ambter alhier konnen zu verrichten, desshalben haben sie alhier auffm Comphauss-Bath by Hr Effeltz dass Hauss ahn genohmen, umb alda ihr Versamlung zu halten, Im May Rath von Brabant flüchtet in Aachen.

Und seindt diesen Cäsoun fiele Fremden in Aachen gewesen, so dass in lange Jahr keiner desgleichen Cäsoun ist gewesen, dan fiele Logeerer, welche in grosse gemeihtete Häusser sassen, und keine Frembde etliche Jahr gehabt, hätten balt etwas ander müssen thun, hoffe dieses Jahr wirdt wider dass Mehreste ersetzen. Guter Cäsoun alhier.

In viele erdenckliche Jahren hat man nicht solchen hittzigen und warmen May erlebt als jetzigen 1746, es ist schier alles verbrent und vertrockenet in Garten und Felder, der liebe Gott wolle alles erhalten, und gnädig bewahren uns geben wass uns seelig ist. ein hitziger May

Auff fiele hierumb liegende Ohrter fangt dass Fieg sterben wider ahn, so dass auff etliche Plätz die Ställ wohl 3 Mahl seindt ausgestorben, zu verstehen, wan die Leuth sich wider Beesten haben angekauft wider gestorben, hoffen und mussen bitten der liebe Gott, dass er doch will die Straff von uns abwenden. Dass Viegsterben halt noch als ahn.

[1]) *Undeutlich geschriebenes Wort.*

1746 im Juny — In lange Zeit ist nicht so fiel Fremben alhier in Casoun zeit gewesen als an jetzo, sogar dass sie balt nicht nach Gebühr haben können unterkommen, und dieses macht auch, dass alles teuhr worden, dass Ochsenfleisch 12 M und nach venandt auch dass ander, die Butter dass Pfund 13 ad 13½ M wie auch dass Gemühss, weilen umb die Zeit im May eine nie erhöhrte Dröghte ist gewesen, dieses hatt alles teühr gemacht.

im Juny — Von den 12 Juny an bis in die zwantzig hinein ist es ungemein kalt gewesen, also dass man expres hatt mussen Feur machen sich zum wärmen.

So ausserördentlich warm der May wahr, so ist der Juny entsetzlich windig und kalt gewesen, es mag aber sein vor Zeit wie es will, der liebe Gott erhält uns doch, wan wir nur seynen Willen thun und dem nachleben.

im Juni Generall Forgats von die Husaren. — Auff Montag den 27ten Juny 1746. Etliche Blätter vorher hab ich gemelt von einen sicherer hungarischer General mit Nahmen Fargatz welcher in neuen Batt logirt gewesen, und in Brabant eine schlimme Blessur an einen Fuss bekommen in eine Scharmützel von die Francosen, so gar dass die Kugel ein Stuck Leder vom Stieffel mitt im Bein hinein genohmen und grausame Smertzen darin aussgestanden wohl ein halb Jahr lang, sodan bey seine Smertz Zuflucht nement zu die heylige Mutter Gottes alhier im Münster, und täglich sein Opffer hingeschickt, viel Almosen den Armen geben in Hoffnung nochmahl wider geradt zu werden, Doctor und Barbier thatten auch ihr Bestes, allein dieser Herr vermeinte es konte nicht besser werden, wan Gott und seine heilige Mutter nicht drein thäten wirken, wass geschicht, er nehmt sich vor, so balt es ihm möglich zu gehen und stehen auff dem Fuss, so wolt er in eigner Person nach dem Münster gehen seine Andacht verrichten, er thut es auch den selben Tag wie oben gemelt, gehet hin, beicht und communicirt sehr andächtig mitt seine Krück, war sonder er sonst nicht gehen könte, wie er communicirt hatt, stehet er auff und läst die Kruck liegen und gehett so gradt als ein Kertz auff seine Fuss nach Hauss und aller wegen, und die Canonichen haben ihm biss nach sein Logis confoiert und begleitett mitt gross Vergnügen vor ihm.

1746 im Juny — Man hatt vernohmen auss Italien den 29ten Juni 1746 wie dass der grosse Generall von Trenck in Arest währ, dieses gehohrte zwar hier in dieses Buch nicht weil es mitt fremde Sachen kein Gemeinschaft haben muss, aber by Gelegenheit dass ich von Fargats gemelt, und umb selbige Zeit dieses auch vernohmen, welches ein sehr marcabel Stuck ist, so hab ich es, ohn Verdruss alhier ein wollen schreiben.

Der grosse Trenck ist Obristen von die Panduren, und von ungemein Grosse und Starcke, seine Grösse ist acht und ein Zol Fuss, und seine Starck unvergleichlich, wie ich dan selber von einen Panduren Corporal seiner eigens Regiment gehöhrt, welcher alhier in Aach wegen Kranckheit halber dass Wasser brauchte, dass er Trenck, nahe by ihm zu Hauss und nur 3 fiertel Stondt von ihm ab gewohnt habe, und wohl 50 Mahl mitt seine Augen gesehen, dass der Obrist Trenck hatt genohmen acht starke Man, an jeder Fuss 2 und auff jeder arm 2 und damit also spatziren gangen, mitt sein Pfeiff im Mundt haltens mitt die linke Handt, mitt die rechte aber ein Glass Wein trinckent, und dass so oft wohl ein Stundt lang, auch hätte er gesehen im Comando dass bissweilen ein oder ander Spion oder Baur gefanglich, wurde einbracht, oder auff andere Manier, von dem Trenck nur eine Ohrfeig bekommen, gleich zur Erden todt gefallen, dass starckste Pferdt hatt er können mit eine Faust zu Todt schlagen, Eisen zerbrechen, ja einmahl aussgeritten, mitt sein Leibpferdt welches ungemein starck und gross wahr, und dem scharff geritten und vermubet, nehmt er dass Pferdt mitt die Fuss, sprechett, du hast mir getreuwlich getragen, jetz wil ich dich auch tragen, nehmt dass Pferdt auff seine Achsel und tragt es ein halbe Stund weit, mitt ein gross verwunderen aller Zuschauer. 1746 Grosse Starck von Obristen von Trenck grosse Starck des Trenck.

Wass seine Arest aber angehet sagt dieser seinen Corporal, dass wehr, er hatte dass ganse Reginnent 5 Monath die Besoldung hinterhalten, und noch umb andere Sachen, welche er nich recht wuste, allein es währe immer Schadt, dass diser Man wass Übels thate widerfahren, deweil er fiele herliche Stuck und Tahten getahn, welche die Nachwelt mitt der Zeit gewiss bekändt würden durch Bücher gemacht. Obristen Trenck in Arest.

Im Juny ist die Butter umb diese Zeit sehr theur, dass Pfundt 15 und 16 m. aix, und nach fanant auch dass Fleisch 9 M. 8 M. 12 M. nach dem es ist, und alles wass Esswahr ist, iss sehr theur, weilen dass Sterben der Beesten noch immer anhält, Gott wolles änderen, wans uns seelig ist, wass am Besten ist vor die arme Gemeindt dass das liebe Broot noch nicht theur ist, anders wolle uns Gott helffen.

Im Monath Juny hatt löbl. Magistrat Einer gute Verordnung lassen ergehen, und am Statthauss, wie auch an alle auss und inwendige Thoren auffschlagen, auff die Kantzelen publiciren lassen, wegen den gottlossen Vorkauff, der alhier auffm Marck wurde getrieben, so gar die Vorkäuffer lieffen bis vor die Statthoren und thäten den in bringenden Bauren alles abkauffen, auff dass sie hernacher desto grösser Gewin mochten haben, und der Bürger und Inwohner es ihnen zum theursten mosten abkauffen, dieses haben die Obrichkeiten nicht länger zusehen noch dulden konnen und Verordnun auff Marcl tagen alhi in Aach

1746 hierin eine ordentliche Verordnung gemacht, dass dieses solte gans abgestelt sein, und Niemandt mehr er mögt auch sein wehr er wolle unter Straff von 3 Ggl keinen dergleichen Vorkauff mehr zu treiben, noch auff den Marck einzukauffen anders als vor seine eigen Nothurft, wan aber einer solte gefunden werden der dass weiters thäte, dem soll alles wass er gekauft preiss und bütt sein, und benebens noch eine wie oben bemelte Straff, ja so gar die Bortscheider dorffens nicht mehr thun, noch auch keine andere Ausswendige under nicht als nach elff Uhr, wen dass Marck Klöcklein gelautett hatt, unter Straff von Confiscation, daby ist auch dem Stubenhittzer ahnbefohlen worden auff seinen Eydt, by Verlust seines Ambts, alle Marck tag von 8 bis 11 Uhr auffm Marck mitt die Butterwäger zu sein, und gute Achtung und Auffsicht zu geben damit dass alles in Ordnung zu gehen solte.

Dieses Jahr werden wider die Catholische öffentlich bericht.

Anjetzo gehen die Pfarr-Herren wiederumb öffentlich die ihre christ-catholische Gemeinde berichten, zu sagen mitt Godt unserem Heern, in grosser Devotion von alle Christgläubige, auss Anordtnung und Gewalt vom Bischopff, und Prins von Lüttigh, welcher dieses wieder hatt auffgebracht und auff Straff von Excommunication und Entsetzung ihres Pastors Ambt, eine schöne löbliche Sach in eine christ-catholische Stadt wie alhier, welche alzeidt römisch catholisch geblieben in allerhandt Secten und Trouble zeiten, aber es ist nur eine faule Nachlässigkeit gewesen von denen Pastores, sonst hätten sie gethan nach wie vor, und hätten den löblichen Gebrauch nicht unterlassen, so währe auch der Bischopff nich hinter ihnen hehr kommen, dan es wahr wohl 15 oder 16 Jahr, dass dieses nicht öffentlich mehr geschen wahr.

Firmherr alhier in Aach.

Den 24ten July ist auch allhier gewesen der Weyhbischopff von Lüttich und hatt in die Regulieren gelogeert, und dass heilig Sacrament der Firmung auss getheilet, mitt erschreeklicher Zulauff Menschen und Kinder weilen er in zwolff Jahr nicht alhier gewesen, so seindt die Kinder so sehr vermehrt geworden, dass der Herr sich hatt verwundern müssen, ja so gar auff den ersten Tag das er die Firmung austheilte, hatt er 14000 Seelen gefirmt, und der 2te und 3te Tag noch fiel mehr, dass unglaublich scheindt, und es ist doch wahr ich hab die Liste gesehen, so von sein Kammerdiener wahr gemacht und verzeichnet worden, des Donderdags ist der Bischopff von unsere Hr. Bürgermeisteren auff dem Stathauss infitirt worden, und auch hin kommen, und auffm Statthauss noch die Firmung auss getheilt, über die 200 Kinder und Erwachsene, welche die Herrn Beambter, Numänner, Rathsherrn, und andere Bedienter angingen, wie auch noch fiele Bürgersleuth ihre Kinder, dass feilicht in die Zeit dass das Statthauss gestanden, nicht

auff dem Stathauss dass Sakrament der Firmung aussgetheilt.

gescheen ist dass alda dass H. Sacrament der Firmung ist auss-getheilet worden, darnach dass der Herr gethan hatte mit Firmen, hatt er dass Stathauss durch und durch besehen, welches ihm wohlgefallen und sehr lobten, und hernach fon Magistrat mit ein Glass Wein beehrt worden, Nachdehm gehet er wider nach die Regulieren, und denselben Abent noch nach Clostenrath, umb alda auch die Firmung ausszutheilen. 1746

Einen Ehrbahren Hochweysen Rath hatt ein Verordnung von wegen die alhier zum Marck hinein bringende frische Butter, wie auch vor Herschaften und andere veraccordeerte Kalanten gemacht, weil fiele Klagten einkahmen, dass die Hauss- und Halffwins-leuth auff Weg und Stech wie auch an die Pforten und auff denen Strassen beunruhiget würden, und gegen ihren Willen die Butter zwungen zu verkauffen, oder gahr thaten abnehmen, hierauff eine Straff decretirt, wer dem kunte ahnbringen oder nahmhaft machen, der solche Unruhe thate verüben, ich gestehe, es ist nicht wohl getahn, aber ein jeder will wass zu schmiehren haben, absonderlich weilen die frische Butter anjetzo sehr rahr und theur ist, Verordnungen machen ist eine schöne Sach, aber thun zu halten ist noch schöner, absönderlich wan sie Nutzen sollen schaffen. 30 July

Den 8. Augusti komt ein besoffener Schörergesell und lauft durch alle Strassen und sagt der Hr. Bürgermer De Loneux wehr so gleich von einen Slagfloss dahin gestorben, und dis gleich die gansse Statt durch, so gleich als wans Wildfeur wehre gewesen, und haben sich eine oder anderer gefonden die darüber haben Freudt bezeigt und frisch drauff gesoffen, vermeinent sie würden jetz eins anders Spill machen, aber die Verstandt und Conduit hatten wahren träurich, nicht ohne Ursach, dan die Statt hätte in lange Jahren kein solcher Vorsteher gehabt, aber Gott hatt es ander versehen und die Freudige beschimpft, dan es wahr nur ein Böhses auffheben gewesen dan der Herr wahr frisch und gesondt, Gott erhalte ihm noch lange Jahren. Den 8ten Augst. vermeinter Todt vom Hr. Bürgermer de Loneux

im Augusti hatt Löbl. Magistrat denen Bürgerswachten abens auff der Wacht oder besser zu sagen auff den Soff zeichent, keine Lichter noch Feurung geben wollen, der Ursachen, weilen sie benente Wacht, wan sie ihre Krauchen mitt Bier aussgesoffen hatten, umb 10. oder 11. Uhr wider nach Hauss gingen und die Kertzen oder Lichter oder wass noch übrich wahr unter sich theilten, und die Wacht Wacht liessen sein, dieses wahr also nicht erlaubt und der Gemeinde Bürgerschaft eine solche unnöhtige Unkosten, weilen Niemandt davon versichert war, das zu Nachtszeitt wurde Patrolie gehen, damit der Bürger ohne Sorg könte schlaffen, sondern es wahr balt kein Nacht man höhrte von allerhandt Dieberey und Strassen- im August

1746 schinderey, Schlägerey, Insolentien. noch darzu musste ein jeder wer seyne Wacht nicht selber thäte, 3 M aix an die Söffer, ich wil sagen Wacht zahlen, dieses musste ja Verdruss unter die Bürgerschaft erwecken, und thutt mir dieses ein Mahl nach rechnen, die Lichter, die Feurung und dass gelt wass sie von der Magistrat, von der Bürgerschaft, auffs Jahr so lederlich thätten verzehren, so solt ihr eine schone Summa bysammen haben, wass künte zu andere löbliche Sachen angewent werden, alwo die Bürgerschaft mehr gnügen von hätten.

Vorschlag von Nachtswächter Ein Lobliche Magistrat hatt auch der Bürgerschaft vorgeschlagen, sie wolten auss dem Wachtgelt welches alle wachten bezahl wurdt 40 Mann Nachts-wachter auffrichten, wie in andere Städten zu finden sein, welche zu Nachts über die Strassen gingen, die Stunden aussruffen oder blasen, dieses woltens auch nicht gestatten noch nichts darzu geben, also hatt Löbl. Magistratt es auch gescheen lassen, wan die Bürgerschaft nicht wollen bewahrt sein, noch auch sich selber wollen bewachen und bewahren, so mussen sie auch zusehen, wie sie ihre Effecten vor Dieberey und ihre Leiber vor Schlägery verhütten. alhier in Aachen währ es Kunst etwass Neuwes und Gutes einzufuhren, sie willen by ihrer alten Einfalt und Wesen verbleyben, mitt ihren grösten Schaden und von Frembden übele Nachredt.

Im August In dem Monath Augusti haben die Francosen im Limburgischen einen grossen Schrecken verursachett, weylen die Partisen die spanische Cuntouren aussgeplündert, und von dem Landt von Limburg etliche tausendt Kahren forderten vor ihren Nothturft by der Armey auff Straff von Alles zu verbrennen und zu plünderen, da seyndt die limburger Bauren und so gahr die Herschaften wie auch Geistlichen über Hals und Kopf alhier nach der Statt geflüchtett, und mit solcher Menge von Bagage, Kisten und Kasten, dass es kaum mehr unter zu bringen, ich hab mir lassen sagen, dass in kurtzer Zeidt wass allein in der Statt geflüchtet, woll über etliche Milionen sich sol belauffen haben.

im 7bris Den Ersten 7bris sind die Östreicher Husaren welche herumb streiffen die francösische Parteien im Limburgischen auffzuheben, zu Herff kommen, eine Partey von die Francosen auffgehoben, ihrer in die 40 nider geschossen, die andern sambt den Partisahn gefänglich mitgeführt, nach der Armee, und dabey denen limburger Bauren verbotten nichts meher auss dem Landt zu flüchten, auch nicht denen Francosen zu lieberen auff Militair straff.

Die Bürgerswachten von der statt haben wider ihre Lichter bekommen, mitt dem Beding fleissig Wacht zu halten, dan wan man sol die Posten visitiren und befunden werder, dass sie nicht

fleissig bewachett und Patrolie gangen wirdt, alsdan wider abgeschaft werden solle. 1746

Den 4ten 7bris hatt auch eine Hochl. Magistratt nochmahls und zum lesten Mahl durch denen Stadtwächteren alle Krämer, Becker, Schuster, Goltsmiden und alle die Ladens brauchen und feill haben, auch denen Verkauffer fulgo Apfeltheven nochmahls ernstlich warnen lassen, auff Sonn- und Feihrtägen ihre Ladens geschlossen und verrigelt zu halten, auff Straff von 4 Goltgülden, wie unlängst das Edikt gemeldet hatt, dieses ist nochmahls gescheen, und zu fiel gescheen, damit sich Keiner zu beklagen hatt wan er straffällig wirdt, Es ist wahrhaftig eine grosse Schandt vor eine catholische Statt wie diese ist, schämen muss man sich vor andere calvinische und lutherische Stätt, welche besser ihren Sontag und Festäg wissen zu heiligen, man sol balt sagen die Leuth wahren Heyden nach ihrer Aufführung zu judiciren, der liebe Gott will uns besseren. Wächter gehen um wegen Sonn und Feirtäg

Den 5ten 7bris seindt schon die Avangarde von die Alieerde oder Östeieicher by Mastricht auff dieser Seith der Maas flus by Gronsvelt in ihr abgestochenes Lager eingezogen, allwoh ihro Durchl. Prins Carll von Lotharingen als Obrister und Commandirender Feltherr etc. mitt 30000 Man sol zu stehen kommen und den 8ten 7bris alda einrucken. im 7bris.

Den 5ten 7bris seindt auch die Proviandt-Commisari alhier in Aachen von ihro Durchl. Prins Carls Armee kommen und alhier vor dass Folck lassen Broot backen von 400 Malder, welches den 8ten presis muss geliebert werden, also haben alle Müller müssen mahlen, und alle Becker backen, damit dieses fertig und parath ist wan das Folck eintrift, die Müller hierumb beklagten sich dass sie nicht mahlen kunten, es währ ihnen unmöglich, weilen sie kein Wasser hätten wegen langweiliger Drockene, desselben Aben noch fangs ahn starck zu regnen, und continuirt bis den 8ten Tag und Nacht, damit konten sie nicht mehr klagen wegen Wasser, dan Gott gab Wasser gnug. es wirdt Broot alhie gebacken vor die Armey von Prins Carl.

Den 9ten 7bris schreibt Prins Carll alhier an die Magistrat und wilt vor seine Armey fon der Statt Broot geschaft haben weil dass ander wovon ich oben gesagt so geschwindt beysammen geschaft wahr, allein dis ist alhier eine Unmöglichkeit, dan die Burgerschaft muste selbst Noth leiden, die mehreste Becker haben kein Holtz noch Fruchten mehr als vor ihre Provision, wan sie dan starcker als sonst backen musten, so ist ihr Holtz auff, auch die Mühlens seindt nicht by kleinem Wasser in Stant, eine solche Provision zu mahlen, wans alhier könten Fruchten gnug haben, als allein vor der Statt was die wochentlich verthut, und noch dabey weilen das mehreste Korn und Weitzen auss dem gülischen alhier zum Marckt Teutsche Armeey wilt von Aachen Broot geschaft haben.

1746 und Stadt muss hingebracht werden, so solte es balt zu eine grosse Theurung kommen, dan in Zeit von 8 Tag ist das Korn auffgestiegen par Fass von 24 bis 30 und 31 Mark aix, Gott wolle uns doch vor eine Theurung verwahren und balt ein guter Frieden verleben.

es ist eine theure Zeit zu forchten h[illegible]er zu Landt.

Den 10ten 7bris.

Die teutsche und hungarische Völker machens sehr übel im Landt von Limborg und Landt von Falkenbürg, sie rauben und stehlen alles hinwech, dan es ist gar keine Deciplin bey den Hungaren noch Panduren und Husaren, alles wass sie wohlen wirdt ihnen zugelassen, das gansse Landt flucht hinweg vor dieses wüste Volck, ich muss gestehen sie seindt auch Menschen, wan sie keine Lebensmittel nicht haben, so machen sie dass sie selbe bekommen, dan die alieerde Armey hatt Mangel ahn Lebens-Mittel, so muss der Soldat wohl sehen, dass er wass bekomt, woh er dan komt by Baur oder Herschaften, dem es dan trift, dem trifts, der ist dan auch zu beklagen.

Aber die Landesherren die solten besser vor ihre Unterthanen stehen und sorgen damit das der ein mit dem anderen konte wohl sein, aber leider Gottes es gehet heuth zu Tag nicht anders zu in der Welt, wan der Landtsherr wohl ist, so denckt er wenich an seine Unterthanen.

Aber es ist eine Straffe Gottes die uns alle trift wegen unsere Sünden halber, und ist noch ein geringes wass wir leiden zu rechenen nach unserem Verbrechen wider Gott und unser Nebenmenschen.

ein scharffe Order wirdt im Lager [illegible]

Es ist im Lager der Östreicher aussgeblasen und mit Rührung der Trommelen, keinen er mag auch immer sein wer er wolle, wanss schon ein Generals- oder Officiers-Sohn sein solte, wer die Baurss oder Haussleuth etwass stehlen oder kräncken solte, es mögte auch Nahmen haben wie es wolle und darüber Beweisslich wurd angebracht oder ertapt, würde derselben gleich mit dem Stranck vom Leben zum Todt gebracht werden, ohn einige Gnadt, wie auch dan schon an fiele volzogen ist worden, sogahr seind 2 Kinder eins von 8 dass ander von 10 Jahr gehenckt worden, weilen sie etliche Baurekinder Kleider vor ihnen hatten gestohlen, und darumb so jung ihr Leben haben lassen mussen. Obschon dergleiche scharffe Order dannoch finden sich viele, die dannoch Stehlen und Rauben gehen.

Östreicher [illegible] über den Maass-flus

Dye Östreicher seindt zwischen den 13ten und 14ten zu Nachts über die Maass marschiert mit ihre gansse Armey, einstheils durch Mastricht, anderen theils zwischen Visett und Mastricht mit grossen Wehr der Francosen, dannoch seindt sie übergangen, umb denen Francen zu Schlacht zu locken. Wass es geben wird sol uns die Zeit lehren. — Der Generaal von Trips commandirt die

Avangardt, bestehent in lauter leichte Cavallery, und ist schon den 15ten 7bris bis Tirlemonde avanceert, Gott wil die gerechte Waaffen segnen, damit das der uns so verderblicher Krieg mag ein Ende nehmen, und verschaffen einen guten Frieden im römische Reich. 1746

Den 16ten 7bris seindt alhier der Statt vorbey 22 ad 2300 hungarische Ochsen und auch 300 ad 400 dergleiche Schaaff nach der österreicher Armey gebracht worden, diese Ochsen und Schaaff seindt von Oosteren ahn auff Reisse gewesen, die ganse Armey wahr erfreuet selbe zu sehen, weilen dass Fleisch by ihnen sehr rahr und hier zu Landt nicht mehr zu bekommen wegen noch Anhaltung des Fiegsterben. im 7bris

Vor am 13. und 14. Blat hab ich gemelt vom Quirini-Bath wegen des Warm-Wassers schöpffen der daherumb wohnende Nachbahren, und damahls grosse Tumult und Wesen wegen den Pütz oder warmen Brunnen, welchen sol zu gemacht worden sein, und eine Pompe darauff gesetzt worden, wie dan auch gescheen und auch von die Zeit bis anjetzo die Pomp im Brauch ist gewesen, weilen die Pomp gebrochen und der Hr. Ringels damahls im Bath wohnhaft, gestorben, schöpffen die Nachbahren wider an ihre alter Gewohnheitzbronnen, und Niemandt, der dargegen einiche Widerredt macht, also bleibts wider beim Alten Nachbahrer am Hoff schöpffen wider an ihren alten warmen Brunnen.

Den zwantzigsten 7bris ist auch die starke Festung Namür an die Francosen übergangen mit Accordt, aber es wahre holländischer Garnisoun darein. Einer so kurtzweyliger und wunderer Krieg kann niemandt wohl begreiffen, alle Gefangene welche die Francosen bekommen von denen Östreicher oder Deutsche Fölcker die lassen sie frey lauffen oder wider hinzeichen wo sie wollen, welche sie aber bekommen von denen Hollander, es mag sein in ein Festung oder Statt und Parteyen, nehmen sie alle gefangen und führen sie nach Franckreich hinein, deren sie jetz by fiele tausend gefänglich halten, wass dieses bedeuten thut kann ich, noch Niemant, wer die Sach nicht gründlich weiss, begreiffen, und was dieses bedeuten will, muss die Zeit lernen. Namür gehet über

Die hhn. Staaten haben sich auch verlauten lassen, by ihro Kayserl. May. die Königin von Hungaren etc etc, wans ihro May keinen Frieden mitt Frankreich machen wolten in kurtzer Zeit, so würden sie andere Mittel brauchen müssen, und seindt auch aliceert mit die Kayserin ihro Troupen, wie sol ich dieses verstehen, vieleicht wollen die Hollander gerne gekratzet sein, dan es muss ihnen glaub ich den Peltz jucken, es kunt wohl sein wan er ihnen juckett, dass er einmahl vor alle Mahl gekratzet würde werden, — NB — es ist noch fieles in guten Gedachtnus, welches fielicht alsdan noch wird mussen bezahlt werden, wie auch recht und billig. Staaten wollen Frieden haben.

1746 Wan du zu stoltz und zu hochmütich bist,
Mach ich dich, wie zuvor gewesen bist,
gemeinichlich nach Hochmuth und Auffgeblasenheit kombt der Fall in kurtzer Zeit,
Die Zeit erwarte man
I sichtst was geschen kan

Fruchten kommen auss Frankenlandt.

Den 1ten 8bris ist alhier vorbey nach der Armey 130000 Malder Fruchten von Zeith zu Zeit vorbey gefahren, welche auss Frankenlandt herunter gebracht werden, also verhoffe, dass Gott uns will erhalten vor Theurung.

Namur gehet an die Francen über im 8bris.

Den 6ten und 7ten haben die Francosen Namür eingenohmen, sambt der Festung, und alle Besatzung zu Kriegsgefangene gemacht, in Zeith von 8 Tag wahr es schon gescheen, allein der Kommandant der hatt seine Sach nicht guth gemacht, mit Nahmen Crümling, derselbe hatt sich nicht wehren wollen, obs auss Forcht, oder vor Gelt geschen dieses weiss man nicht.

Die Francen schlagen die Allieerde ihr lincker Flügel.

Zwischen den 10ten und 11ten haben die Francosen den lincken Flügel der allieerde Armey von Prins Carll angegriffen an den Kant von Visett, welche bestanden in hanoverische, hessische, holländische, mitt 2 Regimenter Bayersche, und denselben follig geschlagen und zerstreuet mit Erbeutung alle Bagage, Canon und alles, dergestalt, dass sich die ganse Allieerde Armey hatt müssen retireeren an battallion Caree bis auff dieser Seith der Maassflus. Die Francosen aber hatten alle lüttische Bauren auff ihre Seith, diese wolten die Österreicher in ihre Bagage einfallen, darumb haben sie sich also mussen retireeren, und die follige Armey der Francosen seind ihnen verfolgt bis Mestricht, welches sie dan schon bloqueert halten.

Die Allieerde kommen im Reich fouderagieren.

Den 15ten bey Nachtzeit seindt die Alieerde alhier im Reich von Aachen eingefallen und gefouderagirt, welches doch wider alle Billigkeit ein freye Reichstat und neutrall Orth auff solche Manier ahnzugreiffen, woh sie weder Fourage vorhin verlangt, noch darumb angefragt hatten, und wan diese Ahnfragung gescheen währ und währ ihnen abgeschlagen worden, pas, so künten sich verantworten mit der Noth welche bey der Armey währ, allein dieses gahr nicht es scheindt heuth zu Tag muss alles unbillichs erlaubt sein.

Schörers gesten greiffen Hr Bürgermeisteren in ihr Ambt alhier.

Die Thuchschörergesellen seindt und wollen noch stoltzer werden alhier in der Statt und wollen Gesetz geben, die HHr. Bürgermeister in ihr Amt greiffen, ihre Meisteren auff alle Manier in Zwang halten, und aller Unbilligkeit nach die Meisteren straffen ja so gar, schicken Rechenungen zu denen Meisteren welche sie vor verbrochen erkenten, dass von ihr — nemblich Gesellens-Vorsteher — in ihr Beysammenkonft Verzehrtes zu bezahlen, woh

ferne nicht sol kein Gesel sein erlaubt auff dessen Winckel zu arbeiten, auff Straaff von 2 Tonnen Bier, und dieses alles masten sich ahn unter ihnen selber ohn Erlaubnus Es. En. Raths und HHr. Burgermtr etc eben wie in ein Ohrt, alwoh Rebellen sich gegen ihro Obrigkeit auffwerffen, und unter ihnen Obrigkeit und Vorsteher erwählen. Allein weilen Schörers-Meisteren sich dessen beklagten und anbrachten den Schaden den sie ahn ihr Arbeit erlitten, auch HHr Bürgermeistern sahen woh dieses hinauss wolte, so haben sie darein vorgesehen und ihnen auff Straff von Captür . . . [1]) alle Besammenkunsten zu meiden, keine Vorsteher mehr zu erwöhlen und nichts mehr unter ihnen auszumachen es sey so gering als es immer sein konte, in Summa alles und jedes wirdt denen Gesellen von nun ahn verbotten auff grosse Sträff, wesswegen dan ein Edikt ist gemacht und erneuert worden den 7ten 8bris 1746 welches den 24. 8bris 1715 ergangen, welches dan anjetzo auffm Statthauss auff geschlagen wie auch an alle Mittel- und usswendige Thoren, wie dan alhier beygefügtes Edict anweysett und meldet.

Nachdeme Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dieses Königlichen Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Aachen zumahlen missfällig in Erfahr bracht haben, was massen hiesige Tuch-Schörers-Gasten oder Gesellen unzulässige Zusammenkombsten halten, und zu dem Ende ein sicheres Hauss, die Löhrer-Läuff genannt, in Form einer Zunffts-Läufen sich aussgesehen, woselbsten sie sich Vorsteher unter ihnen zu erwehlen, ihrem Beliebten nach Schlüsse und Satzungen zu machen, denen Meisteren, ja so gar denen Greven und Vorsteheren der Tuch-Schörers-Zunfft die Arbeit zu verbieten, deren Winckelen zu schliessen und ihre Mitgasten zu dem Ende unter angemasster Bestraffung von etlichen Tonnen Bier auffzutreiben, auch eine eygene Cassam auffzurichten sich angemasset haben, da doch dergleichen Zusammenkomsten der Gesellen und übrige thätliche Unternehmungen ohne Obrigkeitliche Erlaubnuss in denen gemeinen Rechten so wohl, als Reichs und Polizey-Ordnungen, sonderlich aber der jüngeren Reichs-Satzung de Anno 1731 allerdings und unterer schweren Straffen verbotten seynd, auch zum Praejuditz der verliehenen und bestättigten Zunfft-Rechten gereichen, so gar zur gemeiner Unruhe, Tumult und Auffstand abziehlen;

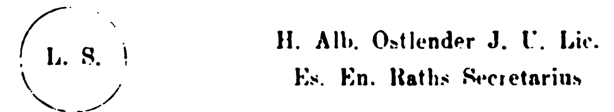
Derohalben haben Wir, damit Ruhe und Einigkeit zwischen Schörers-Meisteren und Gesellen unterhalten, hingegen aber Auffstand, Unruhe und befahrender Schade vermindert werde, uns verpflichtet befunden, allsolchen angemassten Unordnungen und Missbräuch von Obrigkeitlichen Ambtswegen zu remediiren, und zu dessen Vollziehung zu verordnen: Dass, weilen Schörers-Gasten oder Gesellen von E. E. Rath, als ihrer ordentlicher Obrigkeit biss dato kein Zunfft-Recht, weniger Roll oder Ordnung, auch zu ihren angemassten Versammlungen oder Zusammenkomsten kein special Erlaubnuss erlangt haben, sothane angemasste Zusammenkomsten, und das dabey unternommenes Ausskiesen oder Erwehlen ihrer

[1]) *Im Originale befindet sich hier eine Lücke.*

vermeinter Vorsteheren unter unten-gemeldeter Straff hiemit gäntzlich verbotten, und die dabey gemachte Schlüsse in Conformität dess in Sachen Greven und Meisteren hiesigen Tuch-Schörer-Ambachts contra Tuch-Schörers-Gasten unterm 24. Oktober 1715. Rathsitzlich erlassenen Rechts-kräfftigen Decreti vor ungültig, null und nichtig (wie hiemit nochmahlen beschicht) erklärt seyn und bleiben sollen.

Hingegen wan Schörers Gasten entweder gegen Greven und Vorsteheren ihrer Zunfft, oder wider ein oder andern ihrer Mitgasten einige befugte Klag oder Beschwärnuss zu haben vermeynen, sollen dieselbe solche Klagden denen Rechten- und dieser Stadt Brauchgemäss, und zwar wider die erstere für Regierenden H.Hn Bürgermeisteren, wider die andere aber bei Baumeisteren oder Vorsteheren der Schörers-Zunfft in erster Instantz geziemend vor- und anzubringen, und daselbst dess Rechtlichen Ausschlags abzuwarten schüldig und gehalten auch denenselben hiemit ebenfalls ernstlich verbotten seyn, eine eigene Cassam, unter was erdenklichem Vorwand solches auch geschehen wolle, ohne unser Wissen und Bewilligung, auffzurichten oder zu unterhalten, und darein von denen aussgeschriebenen Lehr-Knechten das halbe Pfadt (welches sonsten ein aussgelehrter Lehr-Knecht seinem Winkel, worauff er gelernet zu geben pflegte) sammentlich oder für die gesambte Zahl der Schörers-Gasten (immassen solches hiemit sonderlich verbotten wird) einzunehmen, und ad praetensam Cassam zu bringen und solches alles und jedes unter Straff, dass der oder die jenige, welche von Schörers-Gasten oder Gesellen, diese unser Verordnung in einem oder andern Punkt zuwieder handelen, wegen solcher Übertretung und Ungehorsams nach Anlass obberührten Reichs-Schlusses de Anno 1731 § 1 auff beschehene Obrigkeitliche Erkenntnuss vor Handwercks unfähig und undüchtig gehalten, auch wan sie ausstretten, ad Valvas Curiae und anderen öffentlichen Oertheren angeschlagen und auffgetrieben werden sollen, so lang und so viel, biss sie solchen ihres Verbrechens und Unfugs halber Obrigkeitlich abgestrafft, und auch publica Authoritate zu ihren Handwerckeren wiederumb admittirt worden seyen, welches zu Jedermanns Nachricht öffentlich affigiret werden solle.

Also im Rath beschlossen den 7. Oktob. 1746.



H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
Es. En. Raths Secretarius

Besser nichts gemacht,
als Nichts thun halten,
wie sies dan auch nicht gehalten haben.

1746 — Schörers-gesellen halstärrisch.

Die Schörers-gesellen wollen parfors in ihr vermeintes Recht haltzstärrisch forthfahren, Beysammenkönften halten, Straaffen, Schlussmachen wie sie gewohn sein und wollen nach Wetzlar apelliren von ihrer ahn Seiten Magistratts verbottenes Recht. Allein

dabey werden sie wenig fruchten, sonderen machen ein Ruth zu ihrer eignen Straff. 1746

Die freche Schörers-Gasten frehfelen gegen ihre Obrigkeit immer fort, und wollen sich gar nicht binden ahn dem Ern. Raths Urtheil und geben beysammen ohne Scheuw, und verachten ihre Obrigkeits Gebot.

Sie geben zwar wider nach ihrer Arbeit und unter der Handt spielen sie doch ihre Sach nach ihrem Gefallen, und treiben ihre Mittknecht auff wan sie wollen.

Prins Carls gnadiges Schreiben alhier an Lobl. Magistrat von Aach.

Den 16ten 8bris hatt Löbl. Magistrat der Stadthaubtmann Lersch nach der Armey abgefertigt mit ein Schreiben an Ihro Durchl: Prins Carll etc. wegen der Fouragirung alhier im Reich von Aachen, welche etliche Troup verübet hatten. Ihro Durchl. aber gab zur gnädiger Antwort, wie dass er davon nicht wüste, und vorthin andere Order darein sol verschaft werden und der Schaden, der die Statt und Reich von Aachen dardurch erlitten, sol bis zum lesten Heller ersetzt werden.

Und dieses hatt ihro Durchl. bestättiget mitt sein eigen Handtschreiben ahn unser löbl. Magistrat, an welche er sehr gnädig geschrieben dass man sich nicht hatte eingebildt; wie er dan auch vermeldet, er wüsste wohl, dass die Statt Aach auffrecht guth gesindt währer vor ihro Kay. und Königl. Mayst. die Königin von Hungaren, darumb solt der Magistraat nicht beforcht sein, dieses alles sol gedacht werden.

Alieerde gehen wider über den Maassflus.

Prinss Carll gehet wider den 18ten 8bris über die Maass und wil Rafanss haben von denen Francosen; Gott geb ihm Glück in sein Vornehmen, weilen die Francen haben mussen 30000 Man detascheeren nach Franckreich hinein, wegen die Engelländer welche eingefallen in die Insel Ree und die Festung Roschel, also kunt Prins Carl wohl eine glückliche Bataille folgen wan die Francen Standt halten werden, und kunte vor uns alhier ein gross Glück sein wan sie reucerden in Brabantt gegen die Francosen, so konter wir wohl alhier kein Wintergarnisoun bekommen, auch vieleicht ohne dem, weilen ihro Durchleucht Prins Carl die Statt Aach so wohl genegen ist, Gott wolle seinen Segen darzu geben dan die Statt ist so voll Armen und Bedurfftigen, dass es schier unmöglich ein Garnison unterzubringen, dan alle Häuser alhier sein bewohnt biss unter die Dächer, und diejenige Bürger die wohl kunten Soldaten halten, diese seindt alzeit gewohn by geringere als sie seindt dieselbe vor Bezahlung by denen zu verpflägen, und darumb weil nun alle Häusser und Gemächer von die gemeine Bürger so stark bewohnt seind, eine grosse Unmöglichkeit.

Es scheint die Alieerde wollen sich nicht an dass Schreiben

1746 von Prins Carll stöhren lassen und etliche Regimenter seindt noch weiter eingefallen im Reich zu fouderageeren, also dass Löbl. Magistrat sich genöthiget gesehen zum zweiten Mahl an Prins Carl zu schreiben und anzuhalten umb eine starcke Salvegardt im Reich von Aach, umb die Fouragerer abzuhalten, wie dan auch ein Schreiben ablauffen lassen den 20ten 8bris an ihro Hoheit Prins Carll, commandeerender Generall, Felt-Marschal der Königliche allieerde Armee etc etc.

Im 8bris Soldaten rauben alles fort im Reich und Gegent.

Den 20ten 8bris. Die Hungarische Folcker machens sehr übel im Reich von Aach als Orsbach, Seffent, Berg und Vetschauen, unangesehen so scharffe Ordor von Prins Carl ist geben worden. Es scheint die Gemeinen stöhren sich nicht daran, rauben und stehlen alles forth, und misshandelen den Baur noch übel dabey, forgebent das by ihnen grosse Noth sey, und musten Fouderage haben von Man und Pferdt, es muste auch sein wohe es wolte, und wans in einer Kirch währe, so hohltens herauss, wie sie dan auch auf etliche Platzen gethan haben, wan nicht balt ander Ordtnung wirdt darein gestelt, so wirdts alhier in die Rönde balt übel ausssehen.

Salvegarde kommt im Reich von Aach.

Den 21ten 8bris komt im Reich von Aach ein starke Salvegarde auss Ordre ihro Königliche Hochheitt Prins Carll von Lotharingen mitt dieser Order, wan ein Officier oder Soldat sich solte widersetzen an gegebene Order, so solt die Salvegardt denselben gleich vor dem Kopff schiessen ohn die geringste Forcht, aber weil sie die Ernst sehen habens dass grösste Respekt und gebens anjetzo besseren Kauff als sonsten.

Inquartierungsschreiben komt an Magistrat.

Den 23ten 8bris komt ein Schreiben von Prins Carll an Magistrat wegen Winterquartier, und gehen Deputeerde nach der Armey umb darüber mitt Prins Carll zu delibereeren als nemlich Hr. Bürgerm^{er} Niclas, Hr Weinm^{er} Altorff und Hr Secret.s Ostlender. Die Inquartierung sol nur sein im Reich von Aach in der Statt aber nichts.

Aber es lautet schon anders; in der Stadt wollen sie uns den Staab einquartieren und im Reich wie fiel taussent Man und Pferdt, eben als wan wir Feindts Landt wahren schlimmer könt es nicht geben, und noch mitt solcher Britalitätt und Bedraüwung nicht als wan das Reich neutral währ, sonderen als wan es Erl feindt, nachdemahlen ihro Kays. May. auff der Cronung einen Eydt gesweihren dem Reich und absönderlich die Reichsstadt Aachen zu verschönen mit Kriegslasten, und andere Ungemächlichkeiten in allem Gradt, aber wird dieses wenig observirt und in Acht genohmen, wiewohl unsere Löbl. Magistrat dieses alles und bey jetzigen schlimmen Zeiten vorstelten nichts fruchten wollen, sonderen

die Generals und andere Officiers sambt ihre unterhabende Folcker 1746
wollen und thun alle Gewaltbatigkeit in der Statt und Reich von Aach, und sol parfoss den Staab generaal oder den Generalstaab in der Stadt hinein legen, und die Statt soll Logis, Fourage, Montportion und alles herschaffen, ist dass ein Verfahr im Reich und eine neutrale Statt, aber mein Rath währ nichts zu accordeeren und es lassen auff die Gewaltbätigkeit ahnkommen, ich glaub nicht. dass sie es dorften mit Gewalt thun, dan das gansse Reich würde sich darüber zu beschwären haben, auff solche Arth mit einem neutralen Orth zu verfahren.

Allieerden wollen mit Gewalt der Generalstaab in Aach legen in Quartier

Den 26ten seindt alhier 5000 Man durch passirt umb nach dass Lutzenburgische hinein zu marschieren, sowohl Cavallery als Infantey und den 15ten 8bris zu abens kommen dessen Commissarien und wollen vor dieses Volck alles verschaft haben, wie dan auch hat geschehen mussen, und seind auff die Ehelendorffer Heydt campirt gewesen und haben alda die Bäume in die Ronde follig nidergehauwen und verbränt, und grossen Schaden veruhrsacht.

5000 Man Allieerde gehen hier vorbey nach Lutzenburg

Den 28ten 8bris seindt wider 6000 Man sowohl zu Ross als zu Fuss den forigen nachmarschiert, die haben nicht wollen auff besagte Ehelendorffer Heyde campiren, sondern haben sich im Passe auff Cöllersteinweg gelagert: weilen der vorige Ronth [illegible] Weg anzutreffen, umb forth zu kommen, wahr [illegible] darumb haben sie die Ronthe gans änderen mussen. aber [illegible] machens verflucht schlim allerwegen woh sie hinkommen, [illegible] und stehlen alles dem armen Baur forth.

6000 Man Allieerte lagern sich im Pass auff Cöllersteinweg [illegible]

Den 28ten 8bris kommen unsere H. Deputierten [illegible] Armey wider nach Aach unverrichter Sachen, [illegible] Magestraats Order nicht dassgenige wass die Generals [illegible] wollen einwilligen, dan wan ein [illegible] wass vor Condition wie der Generaal-Quartiermeister [illegible] wurde der Statt Aach den lesten Stoss [illegible] ihre Schulden [illegible] grosse Schulden sitzet, noch von der Zeit ahn 17[illegible] [illegible] was ihr in [illegible] Jahren [illegible] selbigmahl wahre noch ein anderes [illegible] mit im Krieg verwickelt, da hatt die Statt [illegible] Reich mussen darzu [illegible] zum Krieg [illegible] dass Reich neutral und hatt [illegible] jetzigen Zeit [illegible] zu schaffen [illegible] Gott [illegible]

Deputierte kommen unverrichteter Sachen [illegible]

Den 28ten 8bris gehen wider 2 H. Deputierten [illegible] Bürgerm. De Oliva und H. [illegible] ab, umb zu sehen, wass weiters [illegible]

[illegible]

1746 gewiss es wirdt beim Generaal-Quartierm. umb ein Stuck gelt zu thun sein, es wahr noch besser ein wenig verlohren als alles, wiewohl es warhaftig mit kein Recht kan abgefordert werden, aber woh die Gewalt, ist das Recht verlohren.

Allierdo machens übel albier. Den 29. brechen die Östereicher Troupen auff welche alhier by der Stadt in die sogenandte Passbenden campirt sein gewesen, und haben alle daherumb befindtliche Haagen und Bäum wech gehauwen und verbrändt, die Capbusfelder übel aussgerüsst, gansse Stücker wechgeraubt, dass kein eintziges ist stehen geblieben, und sonst in den Baurenhäuser, welche etwan abgelegen, alles wech geraubt, nicht wie Freundt, sonderen wie Feindts Volck.

Aber auff die spanische hierumb liegende Platzen machens sie noch schlimmer, uns habens gemacht, so gar dass der Baur schier nichts mehr hatt, so gar die kleinen Kinder auff der Gass haben sie aussgezogen und ihre Kleider beraubt, und alles so genau wech fouderagert, dass die Bauren ihr Fieg oder Behsten musten verkauffen oder Hongers serben lassen. Der liebe Godt wolle doch solche Straffen von uns abnehmen.

Den 1 9bris Den 1ten 9bris komts endtlich herauss mit grossem Gegenwehr und Protestaton der Magistrat, dass der Stab sol hiehin verlegt werden, dan die Generalität wie auch der Generaal-Quartiermeister haben Parforss nicht wollen von Aachen abstehen, mit den Zusatz, dass sie ander nirgentwoh hin wusten, und die Leuth und Pferdt musten parfors unter sein, es ginge auch wie es wolle mitt Gewalt oder guten Accordt, wass wahr dabey zu thun, alhier ist unser Statt nicht im Standt wie Collen und andere Stätten sich der Gewalt zu widersetzen, so hatt der Lobl. Magistraat auss 2 Übelen dass best müssen wöhlen und lassen geschehen, dan wider Gewalt kan kein Recht bestehen; es ist doch etwass in dero Begehren gelindert worden, damit der Last nicht zu schwär soll sein, allein, man wirdt doch sein Gefühl davon haben, wan auch nicht hernacher die Francosen kommen, und sagen, ihr habt unseren Feindt in einem neutralen Orth eingenohmen, anjetzo wollen wir auch ein Brandtschatzung einnehmen, dan seind wir glücklich. Aber ich bin bange.

Den 1ten 9bris Der König von Frankreich hatt lassen Order ergehen ahn alle seine Trouppen, sich immer paratt und prett zu halten, wohfern die alieerde Armey einig Winterquartier bezeichen würden im lüttischen, gülischen, pfälsischen, oder anderer neutralen Ordt, so solten ihro May. der König von Frankreich ein Armey am Rhein stündlich formiren, wie dan schon etliche tausendt Man auffm Marssein nach dem Lutzenburgische und nach Trier umb die Alieerde zu währen nach Lutzenburg zu kommen, damit stehen die Alieerde

und seindt von aller Seihten übel, und wissen nicht wohin oder hehr. Im gülischen ists ihnen das Winterquartier abgeschlagen, im Cöllische und allerwegen und alhier zu Aach dürffen wir sie auch nicht einnehmen, die Francosen währen capabel sie hier auffzuheben. Dass Lutzenburgische ist ihnen auch abgeschnitten, und zu Cöllen werden den 4ten 9bris die Kreiss Commissarien desshalben sich auch versammelen und protesteeren gegen allen verübten Gewalt, wass Raths. 1746

Ihro Durchl. von Gülich schlagt die Winterquartier ab.

Crays Commissarien versammelen sich zu Cöllen.

Ich weiss, dass sie alle wider zurück nach Hollandt hinein marschieren, und nehmen alda ihr Winterquartier, und jagen die Holländer alle darauss nach Indien hinein, diese seindt doch Ursach ahn allen jetz lauffende und leydende Übel.

Hoffe ahnbey unsere liebe Statt Aach wirdt vor dissmahl befreihet bleiben, unserer Hr. Bürgermeister De Loneux der liebe Man thut sich eine grosse Mühe ahn vor dass gemeine Best der Statt Aach, dannoch wenig Dank von fiele, aber unverständige Menschen.

Den 3ten 9bris kommen etliche tausend von denen Alieerde Armey und lageren sich auff dass seffender Feldt, und wollen alle Fouderage geschafft haben, woh es ein Unmöglichkeit ist und alles Vonderage von ihre Trouppen hinwech fouderageert ist und der arme Baur selbst nichts vor sein eigen Fehe mehr hatt, anbey hauwen sie alle Beum um und verbrennen alles, plünderen und rauben, wass sie bekommen können, dan die Gift und Disperation ist so starck by ihnen, dass sie nirgentwoh Winterquartier gehaben können, das sie allerhandt Excessen begehen, und mit Gewalt disertiren und davon lauffen. Die Officiers können die gemeine Soldaten auch nicht bezwingen, weilen es ihnen an ihre Gage und anderes Behöhr fehlett und in summa der arme Landtman muss hehrhalten und gans verdorben werden, bis auffs leste und ausserste.

Lager auff seffender Feldt.

Den 5ten 9bris komt mitt Gewaldt der Generall Erberfeldt mit seinem Regiment, und Generaalstaabs-Quartierm. und machen mit Gewaldt, im Fal der Magistraat sich weigerten, die Quartier, und in Weigerungsfall mit dem ganssen Regiment in der Statt einzurücken. Was wahr dabey zu thun, die Magistraat wahr mit Gewaldt gezwungen, die Staabsquartier einzurichten.

Stabs quartier werden gemacht.

Den 6ten 9bris darauff komt auch der Finantzrath von Brabant, welcher sich bey der Armey hatte auffgehalten, und wollen auch von der Magistraat ihre Quartier angewiesen haben, welches ihnen aber platterdings ist abgeschlagen worden, (sy nehmens, aber vor ihre eigene Bezahlung.) [1])

Im 9bris. Finantzrath wollen auch Quartier haben.

[1]) *Das Eingeklammerte ist mit anderer Feder beigeschrieben.*

1746 Die Staabs Officier wollen auch Rationen und Fuoeragde haben, abermahl mit abschlagige Antwordt abgespeiset worden, und sie schaffen sich anjetzo ihre Fourage von Heuw, Haber und Broodt.

Der General-Feltmarschal Baddiani komt ahn alhier.

Den 7ten 9bris ist der Generaal Feldtmarschal von Baddiani etc. mitt seinem Gefolg und Bagage in Aachen in sein Winterquartier eingezogen, nemblich im Cornelles- und Carls-Bath, wie dan auch alle andere Staabs-Officier in ihre angewiesene Quartier wie selbige ariviren bezeichen, und by solche Menge von Pferdt ist schier kein Stall noch Schobben mehr zu haben, sondern es mussen noch fiele Pferdt hinauss auff denen Dörffer verpflegt werden, und ihre eigen Fourage mussen sie sich ahnschaffen.

Specification von dass Folck
welches im Reich verlegt ist
worden, und zu Bortscheidt.

Wie fiel Companieen in Reich und anders

Dass löbl. Regiment von Erberfelt, davon komt den Staab mit 6 Companien im Landt von Münster, oder Cornely-Münster.

Hr. Generaal Obrist Leutenandt mit 3 Com. nacher Bortscheidt.

Im Weursseler Quartier 2 Companeyen, Vaelser Quartier sambt Aacher-Heidt auch 2 Companeyen.

Weydender Quartier sambt Verlauten-Heidt auch 2 Compagnien.

Haarender Quartier 1. Companey. Berger Quartier auch ein Companey, und alle wollen sie zu fressen und zu sauffen geschaft haben, wiewohl es scharff von der Generalitätt verbotten ist.

ein getruckt Regelement wird aussgegeben.

Es ist ein Regelementt in Druck aussgegangen von ihro May. die Kayserin und Königin von Hungaren wie sie sich solten verhalten so wol Ober- als Untter-Officier, wie auch der gemein Soldat, in allem, so wohl Quartier als in Vourage als Mondtportion, und solten alles bezahlen, wie dan zu lesen im Truck welches den 9ten 9bris ist herauss geben worden.

Habersolder werden aufgenohmen wie auch Heuw.

Den 10ten 9bris hatt löbl Magistraat in der Stadt alle vorrahtige Fourage lassen auffnehmen, von Haber, Heuw, und Stroh, so wohl von der Bürgerschaft eigens Gewächs, als auch wass von den umliegende Baurs- und Haussleuhten sey in der Stadt hinein geplüchtet worden, welches dan befonden und bestanden in 2000 und etliche hundert Mudt, allein an Haber, und ungefohr 200 Pinten Heuw, so wohl geflucht als eigen Gewächs, im Fal der Noth es können anzugreiffen wan Fourage müste geliebert werden, wie dass ist accordirt worden, gegen bahre Bezahlung die nöhtige Fourage zu liebèren, wie auch vor jede gemein Officier und Soldat täglich 2 Pfundt Breot.

Rationen und Portionen werden geliebert von der Magistrat.

Sie versprechen zwahr alles und alles was sie von der Stadt embfangen von Fourage und Portionen zu bezahlen mit bahre Muntz, wie sie dan vorher mit der Lieberung an die Durchmarschen

richtig bezahlt haben, auch, den Vorschuss von Korn und Brodt welches sie von der Stadt embfangen haben, bahr bezahlt ohn den geringsten Rückstandt, wass aber hernacher kommen wird muss man abwarten. 1746

Soldaten machens übel im Reich.

Ohn angesehen dass nun so scharffe Order gegeben ist ahn die Gemeinen sowohl als Officier, welche in der Stadt so wohl als im Reich von Aach liegende Companieen, so machens sie doch sehr bunt mit dem Haussman, und wollen alles Fourage und Essen angeschaft haben, der sich vor ihnen förchtet und thuts ihnen geben, so nehmens sie ohngescheudt an, aber es hatt ihnen nichts comportirt als Obdach, Feur und Licht, Saur und Saltz, wass sie weiters geniessen mussen sie richtig bezahlen, wan sich der Baursman dessen by der Generalität thutt beklagen — zu sagen wan sich der Soldat sol der Bezahlung weigeren, wie dan als manichmal gescheen ist —

von ihro Kay. und Königl. May. gemachtes Reglement wirdt gar nicht gehalten.

Obschon hier bey gesetzte Verordnung und Regulement so scharff lautet, nichts mitt Gewaldt zu erpressen, anders als gegen bahre Zahlung oder Quitung und gegen Quittung, so wirdts dannoch nicht von die Generalität noch Officiers gehalten schier in keinen Punkt und wollen alles Vourage und Portionen geschaft haben oder wollens selber lassen fonderageeren, wie sie dan schon gethan haben, man weist ihnen Anterpräneurs ahn, die ihnen gehrnen gegen bahre Zahlung wollen schaffen, aber Geldt aussgeben dass gefält ihnen nicht, wollens lieber vor nichts haben, damit sie konnen ihre Bührse spicken und wan auch der Magistrat ihnen alles wolte hehrgeben gegen Quittungen, damit kan man nicht mehr einkauffen, bahr Gelt ist besser, auch dass Landt ist schier alles aussvonderageert und aussgefressen, und das wenige wass noch darinnen währ, man ihnen solte ausslieveren, so musten sie, und auch der Landtman ihr Feih von Hunger cripiren ehe der Winter um währ, und bin noch bang, dass es auffs lest wirdt darzu kommen, wan nicht ander Mittel herbey gesucht wird.

Karl Alexander [1])

Hertzog zu Lothringen und Barr. zu Toscana, Calabern,

Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont-a-Mousson und Nomeny, Graf zu Provintz, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein etc, Ritter dess Goldenen Vliesses, Ihrer Röm. Kays. Königl. Majestät in Hungarn und Böheim, und dess Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschall, Obrister über

[1]) *Zwischen den Aufzeichnungen des Johann Janssen ist eine Druckschrift angeheftet, welche lautet, wie im Texte folgt.*

ein Regiment zu Fuss, General-Gubernator deren Oesterreichischen Niederlanden, und commandirender General der daselbstigen Armee.

Nachdem Ihro Kayserl. Königl. Majestät bey Allerhöchst Deroselben dahier zu Felde gestandenen, und nun so wohl in denen Kayserl. Königl. Erb- als auch zum Theil in denen Reichs-Landen dislocirten Trouppen eine durchgängige Gleichheit zu halten, allergnädigst anbefohlen; so hat man ein ordentliches Verpflegs- und Disciplins-Regulament herauss zu geben, für ohnumgänglich nöthig ermessen, auff dass solchemnach bey gedachten Dero Trouppen gute Ordnung erhalten, und zugleich die betreffende Stände nicht beschweret oder gepresset werden; Und damit dan jedermänniglich so wohl ab Seiten dess Militaris, als auch Provincialiter selbst wissen möge, wornach sich hauptsächlichen zu achten, so werden nachfolgende Puncten zur genauen Observantz hiemit offentlich kund gemacht, und hinauss gegeben. Als:

Primo. Haben vorberührt Kayserl. Königl. Trouppen wehrendem Marche von denen Quartiers-Stationen nichts anderes als das Brod, und die Pferd-Portionen nach dem gewöhnlichen Fuss und Innhalt dess darüber aussgefertigten Kriegs-Commissariatischen Entwurffs samt dem Obdach, auch benöthigten Holtz, und Licht, gegen Quit- und Contra-Quittungen zu geniessen, die Löhnungen hingegen auss denen Regiments-Cassen zu bestreiten, anbey auch eine solche Manns-Zucht zu halten, auff dass alle Excessen, wie sie immer Nahmen haben mögen, unter schwerester Verantwortung vermieden werden; Ingleichen hat

Secundo. So wohl der gross- als kleine General-Staab samt allen Trouppen, auss denen Stands-Quartiers-Stationen ebenfalls nichts anderes, als die nach Kriegs Commissariatischen Entwürffen gebührende 2 Pf. Brod, und die Pferd-Portionen in 7 Pf. Haaber und 12 Pf. Heu, samt dem benöthigten Laager-Stroh von dem Tag dess Eintritts in die Quartier zu empfangen, und darüber die Monathliche Quittungen ausszustellen, allermassen das Supplementum über Abzug dieser Naturalien zur gantzen Ordonantzmässigen Gebühr auss der Operations-Cassa zu erheben, und davon dem Officier seine Gage, dan dem gemeinen Mann seine Löhnung richtig zu verabfolgen ist.

Tertio. Wird dem Officier nebst obigen Natural-Genuss von der Quartiers-Station die competente Wohnung, jedoch nicht willkührlich, sondern nach Assignation dess in jedem Orth befindlichen Magistrats zu beziehen, über dieses auch das nothdurfftige Holtz oder Brand nebst Licht (worüber das eigentliche nach dess respective Lands Beschaffenheit durch den jedes Orths die Trouppen

commandirenden Generalen, und den General-Kriegs-Commissariat Amt ausszumachen, und ein besonderes Schema denen Regimentern zugefertigt werden wird) für sie Officiers so wohl, als für die gross- und kleine General-Staabs-Partheyen, nicht minder für die Fahnen-Estandarten- und Profosen-Wachten verschaffet werden, die Gemeine von Feldwaiblen und Wachtmeister- an hingegen haben nebst dem Quartier das Holtz, und Licht mit dem Hausswirth gemeinschafftlich zu geniessen.

Quarto. Sollte durchaus gute Manns-Zucht gehalten, folglich mit dem Quartiers-Stand friedlich und bescheidenes Comportement gepflogen, dann die Abbrechung deren Zäunen, Abhauung deren Obst-Bäumen, und was dem Land-Mann immer Schaden bringen, und ein Muthwillen genennet werden kan, nicht weniger das eigenmächtige Auslauffen, item Jagen und Fischen, sowohl Officier, als Gemeinen auf das schärffeste verbotten seyn.

Quinto. Ist oben § 2do gemeldet worden, dass über den Natural-Genuss deren Brod- und Pferd-Portionen nach der Gebühr denen Quartiers-Stationen Monathlich die Quittungen ertheilet werden, und dargegen die Miliz die Contra-Quittungen, dass an diesen Naturalien weder mehr, noch weniger genossen worden, nehmen solle; es werden aber über dieses auch die Regimenter bey dem Ausmarche sich mit förmlichen Attestaten von denen Magistraten deren Quartiers-Orthen zu versehen haben, dass sie ohne allen Excessen ausmarchiret seyen; Hingegen wird

Sexto. Der Miliz auf das ernstlichste eingebunden, den Land-Mann wider Gebühr, weder in- noch ausser seinem Haus zu beschwehren, sondern ihne von allen zufügenden Gewalt, und Nachtheil zu verschonen, selbige mit Vorspannen zum Privat-Gebrauch, und Commodität nicht zu belegen, weniger dergleichen mit Gunst zu erzwingen, immassen alle zu Beförderung Unseres Dienstes benöthigte Vorspannen von Unserem Kriegs-Commissariat ordentlich angewiesen, und ausser deme von niemanden sich angemasset werden solle, solche abzuforderen, und die Herrschaftliche Beamte, oder Communitäten, oder Particular-Landes-Einwohnere selbige beyzuschaffen, keinesweegs schuldig seyn; Ferners ist

Septimo. Alles Streiffen, Plündern, oder sogenannte Zöhr-Pfennings-Abforderung auf denen Strassen von denen Reisenden bey empfindlichster Straf verbotten, und verstehet sich ein gleiches auch auf das im Winter ohnedeme allen Ordnungen entgegen lauffende Fouragiren, diejenige also, welche dergleichen Excessen begehen, sollen sogleich durch die Behörde nicht nur den verursachten Schaden gut zu machen angehalten, sondern auch zu gemessener Bestrafung gezogen werden.

Octavo. Wird denen Marquetentern (welche all- anderen Land-Händlern den Winter hindurch gleich gehalten werden, und eben also wie diese das Vectigal zu entrichten, auch wann ein Tax-Ordnung herauss kommt, sich solcher zu unterziehen haben, und darüber nicht schreiten sollen) bewilliget, an die bequartirte Officiers und gemeine Soldaten die zu ihrer Subsistenz nöthige Ess- und Trinck-Sachen herbey zu bringen, und zu verkauffen, jedoch mit dem aussdrücklichen Verbott, nicht das mindeste an den Unterthan unter Straff der Confiscation verkauflich abzugeben, weder eines sonstigen Commercirens in denen Dörffern, und Städten zum Præjudiz dess Landes sich anzumassen.

Nono. Wird auch dem Militari verbotten, die Feilschafften, und die Victualien, sonderheitlich aber Fleisch, Saltz, Zugemüss, wie auch Wein, und Bier in dem Preis eigenmächtig herabzusetzen, und willkührliche Taxen zu machen, sondern es ist alles in dem Stand zu lassen, wie es gewesen, als die Miliz eingerucket; Solte hingegen eine befugte Beschwärnuss sich hierunter äusseren, so würde die Remedur bey seiner Behörde zu suchen seyn; Hiernächst solle

Decimo. Kein überflüssiges Trooss- und liederliches Gesindel in die Quartier zu dess Land-Manns Beschwährung gebracht, im widrigen dieses unter die Excessen miteingerechnet, und dessentwegen die Vergütung im Landläuffigen Preis für alles baar geleistet, ingleichen keine andere, dann würcklich als Soldaten in Diensten stehende Personen in die Listen der Portionen gesetzet werden, mithin, wan in dem Platz würcklicher Soldaten etwan Jäger, Laqueyen, Knecht, oder andere Domestiquen surrogiret werden wolten, solches männiglich verbotten, und der anmassliche Substituirte von dem verlangten Genuss der Portionen gäntzlich aussgeschlossen sein.

Undecimo. Keinem Officier noch gemeinen, weder einigen Kriegs-Bedienten ist erlaubet, etwas der Ordonantz widerstrebendes von dem Quartiers-Stand zu begehren, oder zu erpressen, weder soll ein Unter-Officier, oder gemeiner auss seinem Quartier ohne glaubwürdigen Pass wenigstens von seinem Rittmeister, odern Hauptmann, oder Compagnie-Commandanten reiten oder gehen, welcher darwider thuen, und ohne Pass ergriffen würde, derselbe mag so wohl von der Obrigkeit eines jeden Orts, als von dem Landmann, oder auch von denen Officiren und Soldaten angehalten, in Arrest genohmen, und zu seinem Obristen, und Commendanten, oder ins Haupt-Quartier geliefert, für einen Deserteur angesehen, und mit Kriegs-Articul-mässiger Straff beleget werden, wie dan dargegen demjenigen, so von denen Länderen dergleichen meineydige Leuthe einbringet, das Regiment, wohin der Mann gehöret, zwey Ducaten Recompence zu bezahlen haben solle; wo im Gegentheil

Duodecimo. Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Königliche Majestät Sich vollkommentlich und allergnädigst versehen. es werde von seiten des Landes die Miliz zum Aussreissen nicht angereitzet, noch darzu oder zum Durchkommen Hülff geleistet, oder die Leuth vertuschet, oder auch Munition, Mondurs und Gewöhrs-Sorten von solchen erhandlet werden; Weiteres wird

Decimotertio. Der Miliz auff das schärffeste verbotten, wo Jahr- und Wochen-Märckt gehalten werden, einige Taxen, unter was Praetext es auch seyn könte, für selbe abzuforderen.

Decimoquarto. Wird nochmahlen all obiges wiederhohlet, dass nemblich alle Landes-Pressungen, Executionen, eigenmächtige Veränderungen deren Quartieren, Abnehmungen deren Hauss-Effecten, Vorspannen, und Robathen, item Forderungen für so genanntes Quietè vivere, Tafel-Gelder, und andere Extorsionen, unter was Nahmen sie immer unternommen werden mögten, schärffest verbotten, und was etwa daran wider Gebühr erzwungen werden dörffte, solches alles solle wiederummen entweder in Natura, oder in Pretio forensi erstattet und vergüttet, auch gegen die überwiesene geflissentliche Contravenienten sogar mit der Cassation vorgegangen werden; Allenfalls

Decimoquinto. Sich zutragete, dass ein so anderer Stand, oder auch dessen Unterthanen, Bediente, oder sonsten An- und Zugehörige wider dieses Regulament im geringsten beschwähret würden, so mögen selbe ihre Klage bey dem commandirenden Officier, Generalen, oder betreffenden Fall bey dem General-Commando anbringen, da alsdann all-schleunige Hülf, und nachdrückliche Remedur durch ohnnachlässige scharffe Bestraffung gewiss erfolgen solle:

Welch- bevorstehende Gesätz- und Ordonanzen (zumahlen solche in der Billigkeit, und Ordnung gegründet) von all- und jeden von Anfangs gemeldt Kayserl. Königl. Trouppen, wer er immer seye, gebührend nachgelebet, und darüber bey schwerer Verantwortung, und ohnaussbleiblicher Bestraffung nicht gehandelt werden solle, allermassen es Ihro Kayserl. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung, und ernst-gemessener Befehl ist, wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden, und Straffen zu hüten wissen wird.

Gegeben in dem Haupt-Quartier zu Amby den 1. Nov. 1746.

Carl von Lothringen.

(L. S.) Ad Mand. Reg. Suæ Celsitud. Joseph Gabriel Weiss.

Auf der letzten Seite des Bogens, worauf die Verordnung gedruckt ist, findet sich von der Hand des Johannes Janssen bemerkt:

Dieses ist schlecht, oder gar nicht gehalten worden.

1746 Magistrat ein Klagschreiben ablauffen an Ihro Kays. und Königl. Mayst. von Hungarien, mit Beylagen von Bürgeren und Reichs-Unterthanen ihr Zeugnus, wie die Folcker es machen, und gemacht haben, ein recht lamentabel Schreiben, was nun Ihro Mayst. darauff wirdt andtworten und schreiben das wirdt mit nechsten alhier volgen.

Magistrat last ein lamentabel Schreiben abgehen den 17ten 9bris auff Wien.

Der Staab will ein General-Fouragierung thun, in und ausser der Stat im Reich.

Den 19ten 9bris wilt der Generaal-Staab parfors eine Generaal-Fouderageerung lassen halten in der Stadt von Aach so wohl, als im Reich von Aach, und dass mit Gewalt, und wolt von Aussen noch lassen etliche taussendt Man lassen einrucken, umb diese Fouderagerung zu volzeichen, wass aber davon wirdt, sol sich hernach äusseren etc.

Stadt Cöllen weist ein Regiment zurück.

Auff die Stadt Cöllen war ein Regiment assingnirt, welches den 16ten 9bris wolte einziechen, so haben die Cöllische die Thoren verschlossen, und dass Regiment schön abgewiesen in der Gute, wan sie aber also nicht, wolten sie es ihnen mit Scharffe weissen, wie dan auch auff die Wällen und Statthoren herumb mit Canonen und Manschaft schon besetzt wahr, wiel der Generall und dass Volck den Cöllischen ernst gesehen, haben sie schön rechts umb gemacht, und denen Platz verlassen.

Den 16ten 9bris Mastrichter Bürger behertzt.

In Mastricht liegen 12 bis 13 taussendt Man Östreicher, wovon dan dass wurmbrandische Regiment nicht hatt wollen in die Bracken einzeuhen, und parfors by die Bürgerschaft ihr Quartier nehmen. Die Bürgerschaft aber sich dargegen setzent, und wollen sie solten so wohl in die Casernen ihr Quartier gehen nehmen als die andere und holländische Trouppen vorhin alzeit gethan hätten, warüber sie dan revoltiert, die Bürger und Soldaten und das halbe Regiment zu Schanden machten mit Schiessen, Hauen, Stechen wie sie konten, die Bürgerschaft hatt aber Überhandt behalten, und das Regiment hatt in die Casernen mussen ihr Quartier nehmen, wie dan billig, darzu seindt sie gebauwet worden, und nicht vor lehr zu liegen.

Magistrat lieberdt die Fourage und Broot.

Den 21ten 9bris hat löbl. Magistrat mussen die Fourage-Lieberung accordeeren, umb alle Excessen welche sie selber, nemblich die Officier und Soldaten verübten mit Fouderageeren, dan es wurde mehr zu Schanden gemacht als schier verfoudert würde, weilen aber löbl. Magistraat wegen Klagten der Unterthanen sich gezwungen saahen, wie dan auch schon etliche taussendt Rationen überliewert wahren und von einen Staabs-Commissär übernohmen, nemblich Hr. Jänneck, derselbe sol es unter ihnen ausstheilen nemblich dem Vourage gebührte, so wirdt derselbe Jänneck wider gleich contermandirt nach Rurmundt sich zu begeben, damit war alles wider confüss, und dis wahren nur ein lauter angestift Werck

im 9bris

von denen Generaal-Commissarien, umb Magistraat mehr und mehr 1746
zu broulieren, gebet die Magistraat alsdan wider klagen beim Felt-Marschal Baddiani, wurde gleich wider andere Orders gegeben, wahrs dan wider ein Tag verlieden, dan kahm wider was anders herauss, womitt die Stadt geschoren wahr. Es scheindt das die teutsche Völcker unmöglich im Quartier, es mag auch sein so guth als es wildt, niemahl vergnügt leben können, oder mussen allezeidt suchen Machores zu machen und wan sie dass nicht machen können, seindt sie nicht anders als wans lauter Turcken währen, übler köntens nicht haussen.

Den 26ten 9bris hatt der Felt-Marschall von Batthiani 6 Husaren lassen zum Todt verdammen, wovon dan 4 seindt gehenckt worden am philosophien Berg ausser Junckheidts Pfortz, 2 aber sein pardonirdt worden vom Feltmarschal, warfor gebetten und angehalten haben 6. Bürgers schwär gehende Weiber, diese seind nicht eher vor dem Feltmarschal von der Erdt auffgestanden, er habe dan die 2 jüngsten als 2 Gebrüder pardonirt und vom Todt freygesprochen, wie auch gescheen, Ihr gotloss Verbrechen wahr die Passageer auff der Landtstraass alles abzunehmen, fourageren, plünderen und andere gotlose Stück mehr, warüber sie dan ertapt und gefänglich eingebracht, deren solten wohl 60 Man sein, welche sich vor Husaren aussgeben und so herumb stehlen und rauben gehen.

6 Husaren sollen gehenckt werden.

6 Bürgersweiber verbitten 2 Husaren vom Todt.

Löbliche Magistrat hatt den Stattwächteren umb geschickt, wegen die neuwe wirtembergische Müntz, von 15 Creutzer oder specie Schilling, dass kein Bürger sie solte embfangen bis dass es im gülische und bergische regulirt währ, alsdan solte man hier auch sehen, wass man thäte, mussen auch die Bürger zusehen, dan es seindt auch falsche Nachschläg darunter, wer deren noch hatt; der calvinischer Kauffman Prim hatt sie in der Statt bracht mitt gansse Fässer, und hatt sie aussgewechselt gegen Ducaten und Pistolen, es währ zwar ein gemüchliche Muntz, wan sie gerecht und nach Falor geschlagen, dan wenig Scheidtmuns hatt man alhier in der Statt, man wirdt sehen, wie es ander Stätt und Länder damit machen, so wirdt man sich auch alhier regulieren mussen.

Den 11Xbris wegen frembde Münsen

Löbl. Magistraat hatt zwar beschlossen im Rath und by Hr. Hr. Beamten wider neuwe Muns selbst zu schlagen, so balt als es wirdt convenieert sein mitt Ihro Corfürst. Durchl. zu Gülich wegen den Schlagschatz und wan der liebe Generaal-Staab etwas reuiger ist und nicht mehr so grosse Unruhe verursacht, dass balt zu wunschen währe, wan es by ihnen möglich währ, dan alle Tage studiren sie wass neuws auff und auss umb Magistraat nur zu schagerniren, und nur Schaden zu zufügen, hoffen balt ein gute Änderung und einen lieben Frieden.

Magistrat wil Muntz schlagen lassen.

1746 Den 9ten Xbris hatt En. Er. Hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls und Kayserl. freye Reichsstatt Aach dem Hr. Frans Michael Fabry zum Sindicus adjunctus ernent, bey Lebenszeiten der zwey andere Sindicussen, als nemlich Hr. sind. Deltour, welcher ein alter verschlissener und gehöhr-losser Man, und dem Hr. sind. Heidendael welcher ausser Vernunft gerahten und vielicht niemahls mehr capabel zu solches Amts Bedienung etc., wie dan alhier ein Man der gantz ist solches Amt bedienen muss, absönderlich by jetzige Conjuncturen, woh die Stadt in so grosse Unruhe sticht. Wünsche ihm viel Gelückx und langes Leben.

Hr. Licentz Fabry wirdt Statsindicus

Dem Generaal-Staab und samtliche Soldatesco welche im Reich und Statt Aach im Quartier liegen, suchen und erfinden alle Tage wass Neuwes, nur umb Löbl. Magistrat und deren Unterthanen zu exerciren im höchsten Gradt, dan den 10ten Xbris haben sie im Reich widerümb lassen fourageeren, da doch von dem Generall Feltmarschal Batthiany den ausstrücklichen Befehlch ertheilt und laut ihro Kays. und Königl. Mayst. Regulemang nichts der Statt und Unterthan zu kränken, sonderen mit demjenigen, wass der Bürger und Unterthan hatt, und ihnen vorsetzt zufrieden zu sein, gegen bahre Zahlung, Quitung und Contra-Quitung, und noch mehr weil Magistrat alles Fourage und es oder Muntportions lieberen thut, da dan alhier in der Statt auffm Hirschgraben im Cafferts Hauss zu dem Endt ein Magasin ist auffgericht, damitt die in der Statt sowohl als ausser der Statt ihre Fourage und Portiones solten bekommen, dem unahngesehen, es mus doch nach ihre Pfeiffen getanst werden, und suchen nur ihre Bürse zu spicken, in der Intention gehen sie bij denen Bauren fouderageeren, wan aber der Baur umb Erhaltung seiner Fourage umb seine Behsten zu ernehren ihnen die Fourage mitt Geldt bezahlt so lassen sie es bleiben und gehen wieder auff einen anderen loss.

Alle Täg hatt man wass Neues mitt denen Soldaten im Reich und in der Statt.

Es ist zwar verordtnet worden von löbl. Magistraat alle vorrahtige Fourage zur Statt hinein zu bringen umb sie in Sicherheit zu haben vor der Unterthan, dass ist auch ungemächlich wan er dan etwass nothwendig vor sein Fieg hatt, hatt ers auch nicht gleich by der Handt, und muss es selber zur Statt komen ausshohlen, es währ doch noch besser als dass Alles wech fouderagirt wird und darnach noch nichts darvor bekommen solten, ich glaub dass es ehnder möglich wahr, dass ein Mensch der Laussberg thäte hinwech rucken, als die teutsche Fölcker im Quartier könten friedtsaam und vergnügt leben.

Der 12ten Xbris ist den General Geissruck alhier ankommen, umb dass Commando zu übernehmen, vom Feltmarschal von Batthiany, welcher den 14ten oder 15ten von hier nach den Haag im Hollän-

Der Feltmarschall von Batthiany gehet nach dem Haag.

dischen abgehent, umb aldorten eine Unterredung zu halten mitt dem dux de Comberlant wegen künftige Campagne. 1746

Mitt dem Generaal Geissruck ist auch überkommen der Generaal Palvi welcher auch alhier komt Quartier nehmen.

Den 12ten Xbris hatt auch Löbl. Magistr. die Burgerl. Capit. Leut. und Fändr. auffgegeben, ein Jeder in seinem Quartier oder Graffschaft die Köpff oder Männer auffzunehmen, auch ihre Hantierungen und Gewerb, umb einen Überschlag zu machen wegen des Staabs, Garnisoun oder Einquartierung, welches ein schönes und ehrliches der Statt kosten wirdt, wans nicht wohl thut aussschlagen.

Die Bürgerschaft wirdt auffgenohmen den 12 Xbris.

Dass Klagen der Bauren im heijsigem Reich von Aachen wehrt und bleibt wehren über die Officier so wohl als Soldaten, und ist kein Tag dass nicht von allerhandt Klagten eingebracht werden, aber was ists, nichts wirdt abgestelt, die Officier dorffen noch wohl aussagen, gehet nur klagen, unser Feltmarschal ist nicht hier, der ist nach Hollandt umb sich mit dem dux de Cumberlandt zu besprechen wegen zukunftiger Feltzug, und deweil ihr nach Wien zum Kayser und Kayserin geklagt und geschrieben hatt, und ehe ihr wider Andtwordt bekomt, haben wir euch lang aufgefressen und unseren Willen gehabt in allem. Unsere Königin und Kayserin wirdt uns desswegen nit straaffen, dan wir bekommen unsere Besoldung nit, wir mussen doch leben und Gelt haben Gehet nur hin ihr Bauren schon klagen, wir werden euch braaff nagen, wan es schon dein lesten Heller is, dass du fil behältst iss ungewiss.

Im lesten von Xbris

Zu Mastricht wird starck gearbeitet und 4 Reihen Palisaden umb die Statt herumb gesetzt, warzu dan alle Bauren mussen zu helfen. Die Berg werden eine Stund in die Runde alle eben gemacht, und mussen fiel Hauser da herumb wechgebrochen werden, damit man auss der Statt by 2 Stund herumb sehen kann, damit der Feindt sich nirgen kan auffhalten, dan sie sein verflucht bang in Mastricht dass die Francosen ihnen kommen ein Neuwjahr wünschen, welches auch leichtlich könte geschehen. Man muss die Zeit erwarten bis darahn.

1747.

Den 2ten Jan^ri^ ist eine grausame That begangen worden ahn ein Husarenofficier nemlich ein Leutenandt alhier in Aach auffm Marck, im Birrenbaum von dem Jakob Hohkirchen, welcher vorgemelter Leutenant 8. Hiepen mit seinem eigenen Säbel gegeben, warvon 4 todtlich befonden seindt, wie er Wachtm^r.-Leutenandt dan auch des anderen Tags darauff gestorben, dan die Doktors haben referirt nach der Fisitation, wie dass es schier unmöglich währ gewesen, dass er so lang noch hätte leben können nachdemahl

1747. im Jan^o.

Den 2ten Jan. tödtet der Jakob Hohkirchen ein Husaren Leut^n mit sein eigner Säbel

1746 den Kopff gespalten ist gewesen von for an den Knoch von der Naass bis hinten durch dass gansse Kranium durch dem Gehirrn etc, das der Kopff, warüber aber der Thäter ist gleich in factum ergriffen und einhaftirt worden, seine Vetteren und Swaheren aber seindt entlauffen, welche dan seindt gangen zur Stat hinauss und ihre Sicherheit gesucht, wan sie es halten können.

Den 5ten Jan. wegen dass spähte Zechen und andere Insolentien.

Den 5ten Jan. hatt eyn Löbl. Magistratt durch öffentlichen Trommelschlag ein Edict lassen publiciren durch den Statt-Adjutant wegen dem Nachts spähtes Zechen, wegen Schiessen, Ramouren, Schreien und Singen auff die Gassen, nicht nach zehn Uhr sich in die Wirdtshäusser mehr einzufinden, denen Wird und Gäst so dan in ein Straff von 6 ggl. sollen verfallen sein, auch keiner mehr nach acht Uhr ohne Licht über die Gassen zu gehen, auch dergleiche Straaff sollen verfallen sein wie oben gemeldt. Schön, überauss gut wans gehalten wird und nicht von den Hrn. und Rähten es selbst übertretten wirdt zum Ersten.

Auff h. Drey König Tag 17 ad 18000 Menschen im Münster.

Auff den 6ten Tag Jan. nemblich auff Hl. Drey-König-Tag seindt alhier im Münster-Kirch ein erschreckliche Menschen gewesen als in 50 Jahr auff diesen Tag, man hat sie geschätzt auff 17 ad 18000 balte mehr als weniger, welche dass hohe Ambt der Mess haben beygewohnt, die Leut sein von 5 ad 6 Stundt weith hiehin gekommen, es schier unglaublich.

Allerhant Unglücker mit Morden und Todtschlagen.

Dis 1747te Jahr fanget ahn mitt fill grosse Unglücker, dan man höhrt anders nichts als von Dotschlagen, Ermordungen, plützliche Todtsfäll und sonst dergleichen. Der liebe Gott wolle es änderen.

Lieverans-Judt zu Mastricht ermordet.

Wie dan zu Mastricht durch zwey Officier von den Östreicher ihren eigen Lieverans-Judt grausam umbs Leben gebracht wegen seinem Gelt und Schatz, und ihm in Stück zerhauwen und in ein Kist oder Koffer eingeschlossen und in die Maass versenket, des ander Tags darauff wirdt dass Koffer am Uffer aussgefischet und den ermordten, zerstücker, zerhauwener Judt gefunden, wie es denn gleich ist ausskommen wers gethan hatt und die Officiers in Haften genohmen.

Allerhandt Unglücker hin und her.

Von alle Örter hierum vernehmt man anders nichts als Unglücktsfäll, wie auch muthwillige Todtschlag und Allerhandt Tädtlichkeiten, Muthwillen, gottlosse und ehrvergessene Thaten, so wohl in dieser Statt als Teritorium von Aach, wie auch in umbliegende Landtschaften und Herrlichkeiten.

Den 10ten Jan. seindt 4 Schörers-gesellen im Grashauss in Haften geführt worden.

Den 10. Jan. seindt Schörersgesellen von Heubgens-Winkel wegen rebelliren und Ungehorsamkeit der Obrigkeit im Grass hingeführt worden auff Wasser und Brodt zu Abbüssung ihrer Frävel wider ihr Obrigkeit.

Hernacher gehen die Schörersgesellen in gansser Gemeinde bey einander und machen einen Schluss, nich eher einen dem Herr Heubgens sein Winckel zu betretten bis die vier auss dem Grasshaus endtlediget solten sein, und dass ernsthaft zu halten und den Heubgens-Winckel solang vor faul zu halten. 1747 Die Schörersgesellen machen Heubgens-Winkel faul. Den 11. Jan.

Es komt aber ein Gesel der von des Hr. Heubgens Winkel vorhin dependirte und hinderbringt ihm, Hr. Heubgens, solches, worauff Heubgens so dann ein solcher nachfolgender Schluss fasset.

Er lässt alle Schörers-Meister bysammen beruffen, und übergibt ihnen alle seine Arbeit und Tücher mit dem Beding, kein Meister sein vorhin gehabte Schörers-Knecht Arbeit zu geben, so wollt er ihnen stettich seine Arbeit lassen geniessen; welches dan bemelte Meisters und Baassen haben angelobt, solches also treulich zu halten, noch temehr darumb, weilen die Gesellen auch mit die Meisteren in Unruh stehen, und ihren Meisteren allerhandt Verdruss und Brafahten machen, daby doch die Gesellen ihr eigen Unheil nur suchen, wie dan anjetzo geschicht, dass ihrer 40 Gesellen nur allein, welche by Hr. Heubgen in Arbeit gestanden, anjetzo müssig gehen müssen, weil alhier in der Statt ihn kein Baass wirdt Arbeit geben. und dass by Winters- und theur betraagte Zeith. Herr Heubgens macht alle seine Gesellen faul.

Den 17. Jan. komt ihr Excelens der Generael Feltmarschal von Batthiany auss den Haag alhier widerumb ahn und bringt ein schöne Sum Gelt mit auss Hollandt und Engelandt, welches sich belauft auff 6 Mahl 100 taussent Dukaten, welches unsere Hr. eine gute Zeitung vor der Stadt wahr, damit man nun auch einmahl Hoffnung haben kan, unsere Fourage und Mundtportiones welches ihnen, nemblich der Staab und Zugehörige, ist geliebert worden, und annoch geliebert wirdt. Hoffe es wirdt wohl aussschlagen. Den 17. Jan. der Feltmarschal Batthiany bringt Gelt mit auss den Haag.

Den 20ten Jan. kömt der Kayserlicher Gesandter Herr Graaff von Hagenbach und ersucht Löbl. Magistraat von Aachen in Nahmen ihro Kays. und Königl. Mayst. von Hungarien ahn, umb Lieberung etliche hundert Recruten oder Manschaft alhier in Aachen vor ihro Mays. anzuwerben, mit dem Beding, dass ihro May. diese wolte bezahlen, par jeden Man 10 Gulden rheinisch. Den 20. Jan. fordert ihro Kays. und Königl. Mayst. von Hungarn ahn Löbl. Magistrat wegen Manschaft.

Aber bei jetziger Conjunckturen und sonsten uns nahe liegende Gefahren dürff die Magistrat sich dieses nicht unternehmen noch nicht gedenken, wegen Frankreich welcher uns zu nahe auff den Leib sitzet und uns deswegen schon und übel solten hernehmen mit Contribution und andere Ungelegenheit, als mit der Handel der die Statt Aach in seinem Landt als Franckreich treiben muss, welches alsdann unsere Statt einen mercklichen grossen Schaden und Nachtheil solte nach sich zeichen, diese und dergleiche mehr Umständen mit Erwehnung von unserer guten Willen, dieses gehrnen

1747 zu wollen, ihro Mayestät Willen unterthänichts zu folführen, aber wegen erwähnte Umbstanden solches nicht von der Stadt ohn Schaden und grossen Schaden gescheen kan, so hat Löbl. Magistrat dieses alles ihro Kay. und Königl. Mays. mit ein freundlich Schreiben vorgestelt was massen dieses nicht durfte noch könte unternohmen werden, und ihro Mays. unsere Statt damit wollte gnädigst übersehen und von dergleichen freysprechen, wass aber auff. Magist*. Schreiben wirdt vor Andtwordt kommen, muss man mit guter Hoffnung erwarten.

Und wan solches von Löbl. Magistrat konte und durfte unternohmen werden, so sol man konnen unsere Statt fieles bösse Gesindel, Müssigganger, Nachtsbaganten und desgleichen endtlädigen, und noch darzu vor jeden Kopff 10 Gl. rheynisch empfangen, dass solte noch von denen losse Gesindel etwas ausstragen, aber dis kan nicht gescheen.

Wan aber ihro Kays. and Königl. Mayst. eine eigne Werbung alhier wolten lassen ahnstellen, dieses soll man nicht können abschlagen, damit doch die Stadt von dergleiche losse Gesindel etwas geläutert werden könnte, welches ein hoch nöhtige Sach währ alhier in Aach, dan es (kann) schier Abens- und Nachtszeit kein ehrlicher Mensch über die Gass ohnmolestirt hin und hehr gehen. Es wird doch noch einmahl geändert und gebessert werden.

Im Feb. seindt die 2 Officiers zu Mastricht gerädert worden.

Den 4ten Febr. seindt auch zu Mastricht die 2 Officiers, welche den Lieverans-Judt umbs Leben bracht hatten, lebendig gerädert worden, ausser die Böscher Pfortz, mitt ein Jeder gegebene 22 Schläg ehe sie den Gnadenschlag bekommen hatten, und hernach auffs Rath gelegt worden.

Den 6ten Febr. haben die Officiers alhier einen Spion ertapt.

Den 6. Febr. haben die Stabs-Officiers hier auffm Comphauss-Bath einen francosischen Spion ertappett und im Stockhauss gebracht worden, worauss er dan selbige Nacht sich ausspraktisirt hatt und in dem Capuciners-Closter gelauffen, woh dan der Feltmarschal geleich hinschickte, wofern sie dem nicht aussgeben wolten, so wolt er eine Companie Soldaten hinein legen, also ist der Guardian gleich nach den Feltmarschal hingangen, und haltet ahn, dass sie solches nicht könten wehren wan dergleiche Leuth in ihres Closter sich thäten salviren und dergleichen mehr, ob nun dieser Mensch sich hatt salvirt und in Sicherheidt gebracht, davon hatt man nachgehends nichts mehr von gehört, und gewisslich die Capuciner werden ihm heimlich wechgeholffen haben, welches so dan sein Glück ist gewesen.

Es kommen immer Klagten ein von die Bauren etc.

Weiters den 9. Februar und schier alle Tagen von zeith dass die Troppen albier und im Reich von Aachen im Quartier gelegen, kommen nur lauter Klagten ein hochlöbl. Magistratt von grauss Erpressungen von Gelt, Fleisch, Brodt, Wein und Anderes was sie sonst nöthig haben, so wohl Officiers als Soldaten, dass es eine

Schandt vor Gott ist; wass ist dabey zu thun? Klagt dass löbl. Magistr. an die Generalität, es ist schier als wanss ihnen ebenfill ist sie stellen doch nichts ab, a contrair, es werden die Officier noch schlimmer als von zu vorn, und ob der Baur weint, ob er lacht oder bitt wie er will, er mach auch sein wehr er wil, es heischt Baur schaff, oder etc. 1747

Ich glaub nicht, dass alles also erlaubt ist und schwärlich Godt der Almachtiger solche Menschen ihr Wapffen kan segnen, man sichts auch gnug vor seine Augen, das Krebsgang gehet.

Den 12. Febr. by der Jesuiter bekommen 2 Gaudieb in ihre Kirch.

Den 12. Febr. weilen die Societät Jesu alzeitt die leste 3 Täg um Fastnacht ein 40stündiges Gebett halten, und alsdan ihre Kirch und Altähr auffs kostbahrste zieren mitt silber und gülde Geschir, so haben sich 2 Spitzbuben unterstanden des Sontagsabens sich in der Kirch einspähren zu lassen, und sich verborgen in ein Beichtstuhl in Meinung des Nachts etwas zu rauben und des Morgens by Eröffnung der Kirch wider herauss mit ihren Raub zu gehen, aber es ist ihnen misslungen weilen alzeit, wan die Jesuiter ihre Kirch auffs köstlichste geziert haben 2 Bruder in der Kirch wachen mussen, und sich alzeit in die neben den hohen Altar stehende Kapellen sich auffhalten, und diese Brüder höhren by Nacht etwass Rispelens und Bewegens in der Kirch, gehen und suchen alle Ecken auss und finden meine gute Spitzbuben in denselben Beichtstuhl, heischen ihnen herauss kommen und so dan befragen, wass sie alda machten und von Schrecken kontens kein Antwordt geben. Also machen sie Lermen, so kommen noch andere hinzu und führen sie im Closter hinein und striegelen diese alda wohl ab, und thu sie mitt Gewalt bekennen, wass sie im Sin hätten gehabt; also bekennen diese, in der Meinung aldah etwas zu rauben, weilen sie in Nöhten wahren gewesen, und dass sie Vatter und Sohn wahren, und wass sie sonst noch mehr dahehr schwätzten, wir wollen euch ander Gedanken machen antworteten darauff die Jesuiter, und sperren selbige ein und zerprügelen diese alle Tag 3 mahl recht derb ab, und bekomen nur einmahl des Tags zu essen, und dass also 14 Täg lang. Weilen aber die Geistliche keinen Mensch seine Ehr benehmen, und diese auch nicht wollen bekant machen, und sie selber darfor gnug abstraffen, so wirdts doch bekent wegen Vermissung diese zwey schöne Vögel, und wie gesagt wird schon gnug bekänt sein; Gott gebe, dass sie diese Corexion ahnnehmen und vorhin seine Leben besseren.

Donnerstag, den 23 Febr. 1747.

Kleines Raths.

Weilen Em. En. Rath vorgekommen, dass durch beyde Churfürstliche Durchl. Durchl. zu Cöllen und Pfaltz Jungsthin newe

1747 Müntz-Verordnungen oder Edikte aussgekommen und publiciret worden seien, und dan dienlich und nöthig ist, dass hiesige Stadt mit vorbemelten Cöllnischen und Gülischen Landen commerciren könne, also thut En. Er. Rath die folgende Silber-Müntzen, als

Ecus à 3 Couronnes.

		Gülden.	Märck	Busch.
1753 die gansse	ad	15		[1])
Die gantze . .	ad	14	2	.
Die halbe . .		7	1	.
Die Viertels .		3	3	3

Die übrige nach Proportion.

Ecus de Navarre

		Gülden.	Märck.	Busch.
Die gantze	ad	11 . .	2	—
Die halbe		5 . .	4	—
die drittel . .		3	4	4
die viertel . .		2	5	—
die sechstel . .		1	5	2
die achtel . .		1	2	3
die zwölfftel .		—	5	4

Ecus L L

		Gülden.	Märck.	Busch.
Die gantze . .	ad	11	—	—
die halbe . .		5	3	—
die viertel . .		2	4	3
die achtel . .		1	2	1½

Die Chur-Cöllnische und Chur-Pfältzische

gantze Kopffstück ad 1 Gl. 5 M. 4 b.
dergleichen halbe -- 5 5

Valable erklären. Signatum ut supra.

H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secr.

Den 10ten Martii Hat löbl. Magistrat die Einquartierungsgelder durch der Statt aussgeschrieben, und mitt gedruckte Zettel durch die vier Bürgerm. Diener mitt bey sich habende Wächter aussthcilen lassen warüber dan die gemeine Bürgerschaft heftig sich aussgelassen, mit dem Vornehmen, nichts darahn zu geben, oder die Magistrat solte die dubbelte Accinsen wider auff vorigen Fuss setzen, also wolten sie sehn, wass sie auch thäten.

Aber wer Verstandt hatte der sagte nichts darzu, sonderen haben gleich ihr Quantum eingebracht mit Zusag, by solche Zeihten

[1]) *Das Eingefasste ist ein von Janssen auf dem gedruckten Exemplar der Verordnung geschriebener Zusatz.*

muss ausserördentliche Mittel gebrauchen, damitt dass Statthauss 1747
nicht zu stark sich thäte in Schulden setzen, alwoh es annoch in
ist von dem lieben Seckendorff hehr, wo es vieleicht noch lange
Zeit sich nicht wirdt ausswickelen und noch die grosse Theurung
muste auffolgen.

Es gestehet auch die Magistrat, dass fieleicht etlich Bürger etwan zu scharff wahren angeschlagen, aber wan sie sich einstelten und in Willigkeit gefunden werden, auch einen Abschlag gescheen solte, damit sich Niemand beklagen konne.

Den 11. Martij.

Hatt löbl. Magistratt den warmen Schwefel-Brunnen im Kaysers Bath lassen eröffnen, dem Generall-Feltmarschall Batthiani zu Gefallen, mit Beysein seines ganssen Gefolg, wie dan auch die Nadelfabrick ihm ist gewiesen worden mit gross Vergnügen des ganssen Gefolg, wie ihm dan auch ein honorabel Präsent gemacht mitt Bath-Schwefel und Nehnadelen, aber ein klein Trinkgelt die 4 Diener ertheilt, das nit der Mühe werth ist, hiehehr zu setzen.

Dieser Feltmarschal sambt die andere hungarische Generaals haben auch dem Hr. Secretari Couven auffgetragen einen Abriss von die Hungarische Capell zu machen, diese solt erneuwert werden und mit lauteren Marmor besetzt werden und auch ein Marmor-Altaer, es mögte kosten wass es wolle; aber ich bin bang es gehet damit wie es gangen mitt dass Vornehmen vom oben gemelter General Forgatsch am 17 und 27ten Blatt schon gemeldet etc geschehen. und nichts davon kommen konte, wiewohl der Secretari und Stat-Architect Couven die Abriss schon gemacht vor dem Forgatz so wohl als vor dem jetzigen Generael Velt-Marschal Batthiany etc. verfertigett, und den Überschlag schon gemacht, wass es sol kosten, dannoch vieleicht nichts davon kommen könte.

Das Capittel steht umb die Direction ahn wegen der ungarische Capelle.

Ja so gar dass Capittel hatt schon ahn gehalten umb uber bemelte Capell die Direction zu haben, durch den Canonicus Camps, welcher wohl mitt die generalität bekant, und desshalben darumb angehalten, da doch Magistraat alzeit und von lange Jahren hehr die Direction darüber gehabt haben, und alzeit die Schlüssel der Capell und Kleinodien und auch allezeit die Renten isstheilten an die Beneficianten und alzeit ihre Platzen sambt den Scheffenstuhl darein nimmen wan sie auff denen Fästtäg: wil sagen Processions-Täg mussen in den Duhm gehen, wass nun wirdt gescheen wirdt man balt sehen.

Den 12. Martij Capuciner halten Prozession wegen 2 Heiligen.

Den 12. Martij haben heisige Capuciner eine Canonisation gehatt von 2 ihrer Ordensgeistliche, mit Haltung ein solemne Procession mit dem Hochwürdigen Guths durch die Stadt, warzu dan regierende HHr. Bürgermre invitirt wahren sambt die Numänner umb den Himmel zu tragen aber nicht zur Mittag-Mahlzeit geladen

1747 worden, aber der dahmahliger Guardian ist dieses eingerahten worden, diese grosse Ungescheidenheidt zu begehen, aber die HHr. Bürgermeisteren sambt die Numänner seindt nicht gangen, noch auch Niemandt von Seiten der Magistrat.

Guardian ist ungescheidt HHr Bürgerm. gehen nicht mitt.

Der Duhm-Dechant hatt dass hohe Ambt celebrirt wie auch dass hochwürdige Guth umbgetragen, und ihm haben begleihtet unter den Baldachein oder Himmel der Hr. Scheffen Peltzer und Johan Wespeing, wie dan auch wohl darauss abzunehmen ist wer dieses dem Guardian eingerahten hatt, weilen die : Canonicos, Hr. Scheffen mitt von dermahliger Winterquartier seind belegt worden etc; wie dan auch der grosser Hr. Joan Wesping, die es besser können thun als die gemeine Bürger : und also dieses haben angestellt auss Groll halber, und dass zu solcher Zeith da man mitt dem Herrn Himmels und der Erden soll umbgehen und denselben einen Dienst erweisen, aber auff solche Arth eine grosse Beschimpffung anrichten. Gott wolle es ihnen und uns alle vergeben, womitt wir ihm oftmahl beleidigen.

Allein dieses wirdt denen Capucineren nicht so balt vergeben werden, deweill sie allezeitt von der Magistrat vieles Guths embfangen haben. Sie werden sich einen Dorn im Fuss getretten haben, der ihnen lang wirdt swöhren, ehe er wider auss wirdt gefallen sein.

Den 17. Martij wirdt eine Stim in die Capuciner-Kirch gehöhrt.

Den 17. Martij in der Achtagen deren vorbenente zwey Heiligen, Nachmittags vor dass der lesten Segen nach der Complet sol mitt dem hochwürdigen Guth gegeben werden, wirdt eine starcke Stimm in die Kirch gehohrt, mitt Verwunderung aller alda versamlete Menschen, aber Niemandt hatt können verstehen wass sie gesagt. So balt der Segen vorbey, ist diese Stimm nochmahls gehörth worden, also starcker wie von zu vorrn, aber man hatt wider nichts davon verstanden, ausserhalb dass die Leuth ziemlich seindt erschrocken gewesen.

Den 23. Martij Anschreiben wegen Crayses Contingent

Den 23. Martij hatt löbl. Magistrat von die Creiss-Versammlung anschreiben bekommen wegen dass Crays-Contingent zu lieberen, welches bestehet in eine Companie von 1 Hauptmann, Leutenandt und Fändrich sambt 82 Gemeine und musten selbyge in Marschfertigen Standt gestellet werden, bis auff nechste Ordre können zu marschieren, aber ich glaub es wirdt damit gehen wie 1738 selbigmahl wurde auch Anstalten gemacht und kahme nichts davon, wie dan auch gescheen.

Den 24ten Martij vernimbt man dass den 21. Martij zu Wickerath

Den 21. Martij ist zu Wickerath zwischen denen Catholischen, Calviner und Luteraneren vorgefallen, dass weilen dahsige Creutzbrüder haben wollen einen catholischen Kranken öffentlich berichten mit dem Hochwürdigen Guth, seyndt die Calviner und

Lutheraner hinzu gefallen und dem Geistlichen Creutzbrüder mit 1747
Stein, Dreck und andere Thätlichkeiten zugeworffen dass derselben zwischen die
hatt seines Lebens müssen salviren und alle dabey seinde Menschen Catholische
und obschon dazumahl Östereiches Garnison oder Einquartirte da und Calviner
wahren, haben dieselben doch nicht gewust wass dabey zu thun ist vorgangen.
währe, allein es ist doch sogleich nach dem Churfürst von Gulich
bericht worden, warauff dan derselbe gleich Order gab hundert
Dragoner by dieselbe noch alda liegende Östereicher sich auff scharffe
Execution zu legen, und sich alles thun und zu lassen anschaffen,
benebens alle Tag ein jeder Soldat einen rheinischen Gulden und
wass nachdem weyters sol vorgehen musten sie zu gewarten haben.

Den 29ten Martij zeichen die Östreicher von hier auss dem Reich von Aach und umliggende Orter nacher Maseyck sambt den Generael-Staab von Aach, welches uns und denen Baursleuthen einen Muth machet, und wohl wolten wünschen, sie hier uns Lebtag alhier zu Landt nicht gesehen zu haben, dan sie habens sehr gotloss gemacht, nicht wie Freundt, sonderen wie der argster Feindt, mitt Erpressungen von Geldt, Montportionen, Leinwandt, Camaschen und andere ihre Nothwendigkeiten und dass unentgeltlich mitt lauter Schläg und Stösse des armen Landt-Volcks und wolten die Officiers auch noch von unsere Magistrat Attestaten oder schriftliche Zeugnus haben, dass sie sich alhier wohl verhalten hätten, wass ein gotloss frech Begehren, welches ihnen aber plat abgeschlagen und mitt Zusag alles ihres Verhaltens nacher Wien zu berichten wie schon und woll sie sich alhier verhalten hätten, dan da lege (liegte) schön ein gansses Buch Papier mitt Klagten angefült beschrieben, dass würde ihnen dienen als ein Wohlverhantens Zeugnus. Aber wie sie ein Ernst von hiesiger Magistrat sahen und dasselbige vor ihnen nitt wohl würde aussschlagen, haben sie forthin kein Atestat mehr gefordert und etliche Bauren ihr Abgeraubtes aber nicht all widergegeben und damit abmarschiert mitt wohl gespickte Beutelen, es ist schier unmöglich, dass ein solches Folck könne Glück und Segen Gottes haben, so als sie seindt vom Landtman oder Baursman verflucht und verwunscht worden. Der liebe Gott will geben, dass sie so balt nicht mehr widerkommen.

Den 29ten Martij zeichen die Östreicher von hierumb wech nacher Maseick.

Das Regiment von Waldeck ist das gotloseste gewesen; die haben noch übeler als Türcken und Heiden gemacht das es nicht wohl zu beschreiben noch ausszusprechen und einzubilden, woh ein Christ mit dem anderen so könte verfahren, wan sie auch die argste Feindt auff einander wahren, so sol doch ein Christ mit dem anderen Pflicht seines natürlichen Gewissens also nicht verfahren.

Wan auch diese Menge Klagten ahn ihro May^t^ zu Wien ankommen sollen, wohe nicht an zu zweifflen ist und thäten solches

1747 nicht nach der Gerechtigkeit anderen zum Exempel bestraffen, so glaub ich mit meine geringe Vernunft würde der grosse Gott an ihnen rachen und am Platz dehren Wapffen zu segnen, selbige verfluchen, und ihre Feindt überlassen ihnen zu züchtigen und zu straffen wegen solche Ungerechtigkeit welche sie so wohl ahn ihr eigne Landt, als auch an Freundts Länder begangen und verübet haben.

Den 11. April stirbt Herrn Bürgermr von Brouch im 78. Jahr seines Alters, 24. in der Regierung.

Den 11. April ist der wohl edelgebohrner Herr Scheffen Bürgermr und Freyherr von Brouch in Herrn Gott selig endtschlaffen im 78. Jahr seines Alters und 24 Jahr seiner Regierung. Gott gebe ihm die ewige Ruhe und das ewige Licht erleuchte ihm, lass ihn ruhen im Frieden. Amen.

Den 17. April seind die Kahr noch nicht widergekommen.

Es wil die Generalität die von hier mit Gewalt hinweg genohmene, Kharen und Pferden, wie auch denen Bauren nicht wieder kommen lassen, es sey dan dass ihnen einen Verhaltungschein oder Zeugnus geben thäten und die arme Leuth seind schon dabey gewesen vom 27 Martij bis noch zu dem 17 April.

17. Aprill Streit wegen das Vogtgeding. Magistratt etc HHr Scheffenstuhl.

Den 17. April ist erst das Oster-Vogtgeding gehalten worden, welches der 10. April sol sein gehalten worden, weilen aber der Scheffen Burgermr nemblich Hr. Bürgermr von Broich gleich gestorben, so wolten die Scheffen haben es könte kein Fogtgeding sein noch gehalten werden als mitt 2 regierende HHr. Bürgermeisteren, und liessen dargegen protestiren etc, aber als heut wie oben lautenden data doch gehalten worden, und wahren die Persohnen diese, Hr. Bürgermr de Loneux im Mitten, Hr. Bürgermr de Oliva zur Rechten, und den Statthalter von Dussel zur Linken, welcher dan von der Magistrath gestelt wahr am Platz des Statthalteren Schultz in Abwesenheit des Vogtmayoren de Houseur, wie dan sieben Scheffen folgten sambt Scheffen Sindice und Zugehörige, womit dan das Vogtgeding vollenzogen und gehalten worden wie sonst brauchlich.

Wan nun Magistrat so kitzlich als wie die HHr Scheffen währen, hätten sie über diess Vogtgeding wider zum Schreiben kommen, und von beiden Seihten sich wider schagrinirt und ein Hauffen Gelt die wechselische Kamer heimgejagt, aber die HHr Scheffen haben sich baldt wider bedacht und auff andere Schnür gespielet.

Den 19. April kommen die Kahren loss.

Den 19. April kommen unsere Reichs-Kahren von der Armey loss, weil sie von Palmsontag dabey seindt gewesen, und dass nicht sonder grosse Mühe und grosse Unkösten der Stadt und Reich von Aach.

Den 23. April haben die Minderbrüder eine

Den 23. April haben die Minderbrüder eine Canonisation gehadt von einer ihrer Ordensgeistliche nemplich Petrus regulatij, woby dan

dass hohe Ambt gehalten der Hr. Prälat von S. Corneli-Münster, 1747 und auch das hochwürdige Guth umbgedragen in Procession, sambt der ganssen Magistratt, wie dan Hr. Bürgermeister de Loneux nebst dem Hochwürdigen mitt dem Hr. Scheffenm[r] von Lambert wegen Absterben des Hr. Bürgerm[r]. von Broich, und Unpasslichkeit des Hr. Bürgerm[r]. von Oliva, dan ess wahren keine vom Capittel oder Canonichen dabey, und haben mit der Procession den Tour gemacht Cöllerstrass hinunter über dem Comphausbath nach St. Peterstrass durch und die Pferdtstrenk hinauff durch die Mittgass über dem Closter und Marck in schonster Ordtnung wider zur Kirchen und hernach eine herrliche Mahlzeit gehalten.

Canonisation gehabt vom H. Petrus Regulatus

Den 2ten May seindt dieser Stadt regierende HHr. Bürgermeister nemblich Hr. Bürgerm. de Loneux und Hr. Bürgerm. de Oliva mit dem Sindico Fabrij nacher Düsseldorff gefahren, umb ihro Durchlaucht zu Pfaltz zu complementiren, und auch wider die alte Concordaten zu erneuweren als Schutz und Schirmherr unserer Statt Aach, wie dan auch ihro Churfürstl. Durchl. sambt seine gansse Hoffstatt gesindt ist nach Aach zu kommen, den Cäsoun alhier zu halten und wurcklich die Quartier schon bestellt sein, und den 25ten May alhier eintreffen solte.

Den 2. May seind regierende Bürgerm nach Düsseldorf gangen.

Unsere HHr. Bürgermeisteren samb Hr Sindico so balt sie in Düsseldorf angelangt, den 2. Abens bekommen gleich den anderen Tag Audiäns by ihro Durchl. mitt aller Ehrbezeichungen also, wans die HHr. hätten gewünscht nicht anders hätt gescheen können in allem Vergnügen, also dass wir den 6. May wieder seindt nach Aach marschiert, und schon alles alda ausgericht wahr.

Den 6ten kommen die HHr. wider von Düsseldorff

Den 15ten May ist diese hier beygefügte Verordnung oder Reglement gemacht worden, wie vorhin mit dem gerichtlichem Wesen und Proces-Sachen auff der Canceley vor dem Baum sol gehalten werden. dieses Reglement ist guth, wans just gehalten wird.

Reglement

pro secretario judicii arborei, procuratoribus et ministris.

1.mo Hätte Secretarius keine Schriften anderster als durch die veraydete Procuratores ad Prothocollum zu bringen und anzunehmen.

2.do Solle der ordinarie Gerichts-Tag, wie bräuchlich, des Donnerstags, oder da selbiger ein Feyertag wäre, den darauff folgenden Tag in loco consueto oder nach Gelegenheit und Gutfinden Herren Bürgermeistern in Cancellaria praecise gehalten werden.

3.tio. Sollen Procuratores in illa die juridica des Morgens ihre Recessen dem Prothocollo einschreiben lassen, und die Schrifften exhibiren, damit des Nachmittags darüber judicirt werden könne.

4.to. Wann Procuratores in juridica auss erheblichen Ursachen nicht sollten erscheinen können, sollen dieselben dem Secretario des

Morgens bey Zeiten die Schrifften und ad prothocollum bringende Recessen zuschicken.

5.to. Sollen gering-schätzige Sachen, so unter 36. Gl., beym Baum-Gericht nicht eingeführet werden.

6 to. Hingegen sollen alle Schuld-Forderungs-Sachen, so über 36 Gl. gehen, beym Baum-Gericht in ordinaria juridica schrifftlich eingeführet werden.

7.mo. Da aber periculum in mora vorhanden, sollen Procuratores auch mögen extra juridicam Klag-Schrifften ad prothocollum arboreum einführen.

8.vo. Sollen umb Partheyen die unnöthige Kösten zu spahren, von denen Sachen, so in contumaciam ausslauffen, keine Kösten-Zettulen exhibirt, sondern weilen die Kösten an sich dem Secretario bewust, selbige dem Decreto contumaciali mit einverleibt werden.

9 no. Sollen die Schrifften ordentlich exhibirt werden, nemlich, nach der Klag, die Exceptio, replica, duplica, triplica und quadruplica, also, dass alle Unordnung sowohl mit Ubergebung deren Schrifften, als übermässigen recessiren verhütet werden möge.

10.mo. Hätten Ministri ab jedermahliger Intimirung der Schrifften, Decreten, und Kösten-Zettulen ihre Relationes unangefragt ad Prothocollum anzubringen.

11.mo. Sollen keine Citationes in Jus für gültig zu achten seyn, welche nicht cum die & Consule gesichert ad Prothocollum anbracht.

12.mo. Sollen alle Insinuationes, so extra Civitatem im Reich, nicht per Ministros selbsten geschehen, ungültig gehalten werden.

13.tio. Sollen alle geschehene Grass-Gebötter, und vorgelesene executiones ad Prothocollum jederzeit bracht werden.

14.to. Denen sucumbirenden Partheyen solle kein fernerer Ausstand als sechs Wochen salvis consuetis gestattet werden.

15.to Dan sollen auch bey jeglicher Einführung der Klagen die Justificatorialia beygelegt und exhibirt werden, besonders da dieselbe in Briefflichen Urkunden oder summariis Probationibus bestehen.

16.to. Sollen Procuratores bey Einführung der Klagen sich mit genugsamer Vollmacht qualificiren, oder wenigstens dieselbe in dem nächsten termino, nemblich immediate darauff folgenden Gerichts-Tage einbringen, wie dieses auch respectu Procuratorum, so für die beklagte Theil erscheinen, beobachtet werden solle.

Also beschlossen und approbirt durch Wohl-Regierenden Herrn Burger-Meisteren unter Ratification Es. Er. Raths den 15ten May 1747.

Ex Mandato

D. P. M. Becker Sec.

Bey jetzigen Zeihten ist alles sehr theur alhier, dan ein Pfundt Oehsen-Fleisch kostett neun Marck aix, Küh-Fleisch und Rindt-Fleisch sieben, Schaff- und Kall-fleisch fünff Marck, und die Butter auch dasse grosse Pfundt welche guth ist 14 ad 15 M. Kähss ist schier nicht zu kauffen, ausserhalb dass liebe Broth, welches noch in Preiss ad 6 M. aix gehalten wird von der Magistratt, welche Fruchten über Fruchten lassen einkauffen, und denen Becker lassen abmessen, wass sie wochentlich verthun, sonst wahrs schon lang an 8 ad 9 M kommen, wan die Becker ihren freyen Willen behalten hatten. Der liebe und barmhärtziger Godt wölle uns vor eine grosse Theurung bewahren, by jetziger Zeith woh so fiele arme Leuth in der Statt sein. Doch Godt erhalt die Seinige. 1747 im May anhaltende Theurung in Fleisch und andern Wesen.

Den 22ten May hält dass Capittel alhier einem hohen Ambt wegen der neuw gebohrnen Ertzhertzog von Östereich etc. und haben zwar die Magistrat darzu eingeladen, aber wollen den Rath nicht dabey haben, so hatt Magistrat auch nicht wöllen dahin gehen, und wöllen es auffm Rathauss halten, aparte, dan dass Capittel ist nicht wohl bestelt, sie geben schlecht Exempel wegen guter Freundtschaft zu halten mitt dem noch die Magistrat sich erbotten, es gesambter Handt zu halten und die halbe Unkösten zu dragen und das Canon zu lössen unter dem hohen Ambt, nichts, sie wollens nemblich dass Capittel allein halten, dass seindt Geistliche, woh sie doch vorhin alle Zeith solche Festivität gesambter Handt haben gehalten, allein man muss unverständige Kopff lassen gewerden bis sie von sich selber sich mussen näher geben, dan die Magistrat verdehmuttigt sich alzu viel vor dass Capittel, darumb wollen sie auch gebetten werden, aber Magistratt hatt das Capittel nich nöhtig, aber dass Capittel hatt die Magistrat schier alle Tag nötig. Den 22. May hält das Capitul ein hoh Ambt wegen des neuwgebohren Ertzhertzog

Mit Einem Wordt es seind bey jetziger Zeit ein Hauffen Eselen bey dem Capittel, die wass wissen wollen, und wan mans recht mit der Kertzen besicht, so ist es lauter Kinderey. Der liebe Gott wolle uns alle änderen.

Den 30. May seyndt die hhr Deputeerden von Seyhten Magistrat by dem Capittel gewesen, welches sich ein anderes bedacht, in dem vorgegeben wardt als wolten sie auff Frohnleichnamstag die Haubt-Procession allein halten, allein es ist doch wider zusammen zu halten beschlossen, welches dan besser in Friedt und Einigkeit als in Unfreundtlichkeit. Den 30. May das Capittel hatt sich mit Magistratt wider weger der Procession verglichen.

Den 1ten May auff Heilig Sacramendts-Tag komt ihro Churffl. Durchl. zu Pfaltz mitt sambt seinem Gefolg auffm Stadthauss und höhrt alda Mess auff die Raths-Kammer umb 10 Uhr. Auch bleiben ihro Durchl sambt alle auffm Stadthauss umb alda die Haubt-Procession zu zusehen, und eben darumb ist auch auffm Marck den Den 1. Juny Churf. zu Pfaltz hohrt Mess auffm Stathauss.

1747 Altar versetzt worden, damit ihro Durchlaucht konnen auff den Altaer sehen und die Benediction zu bekommen.

Das gross Heiligthum wirdt dem Chur. Pfaltz gezeigt.

Den 16. Juny seindt vor ihro Durchlauchten etc. die grosse Reliquien geoffnet und gezieget worden, wie auch an alle anwesenden Hoff und andere Frembden, und ihro Durchl zu Pfaltz und Hoheit Prins zu Birckenfelt habens mit grosse Devotion angesehen und geküsst.

Das Capittel fangt allerley Neuigkeiten ahn.

Wobey dan gansse Magistrat sambt kleinen Rath erscheinen muss by Eröffnung und auch Widerzuschliessung, und wans dan Zugeschlossen, den Schlüssel davon gehohrt halb der Magistratt und halb dem Capittel zu, so wirdt wie vor hundert und hundert Jahr im Brauch ist gewesen, den Barth vom Schlüssel abgefeihlet und alsdan bekomt ein Theil die Magistrat und dass ander dass Capittel, aber dass Capittel hatts nun zweymahl nacheinander nicht eingehändigt wie es sol sein, sonderen smeissen den Bahrt also hin und fangen allerhandt Disorder mit der Magistrat ahn, woh sie doch schuldig währen dieses hhr. Bürgermeistern eigenhändig einzuliefferen, deren dan noch eine ganse Quantität auffm Stadthauss im Verwahr seindt, aber die junge Capittel — sol baldt sagen — Büben, fangen allerhandt Streich und Neuwigkeiten ahn, und wollen Magistrat schier vor Kinder halten, aber es wirdt also nicht mehr zu geben, Magistrat kan ihnen mehr Torten duhn, als wie sie der Magistrat thun kan, es könte einmahl kommen, dass das Capittel der Magistrat etwas besser respectirten.

Warmen Swebel Brun Wird vor Churpfaltz auffgethan.

Den 17ten ist auch vor ihro Durchl. zu Pfaltz im Kaysers Bath den Swebel-Brunnen auffgemacht worden und den darein befindtlichen Swebel von Seihten der Magistrat an ihro Durchlauchten verehret worden, welches ihnen dan sehr angenähm ist gewesen, wohl bey die viertzig Pfundt.

Ein Wunderschlacht by Jonkrath gesehen.

Diese Woch am Dienstag 13ten Juny Morgens zwischen neun und zehn Uhr ist auff dem grossen Feldt by Jonkrath, Gonkroth wie mans heischt, ein grausames Gefecht geschins mit klein und gross Geschütz, und dass so grausam, dass die daherum liegen Landtleuth her zu sein gelauffen, und habens zu gesehen, ja so gahr Bauren die im Feldt am Pflug oder anders etwas zu thun haben gehabt, sein vor Graussen und Schrecken dovon gelauffen und dieses Gefecht daurte by ein Stundt und dass hell und klar auff dem Erdtboden, dass es fiele Menschen haben zugesehen, hernach im harteste von Gefecht komt einer auff ein weisses Pferdt gereyten, als ein commandirender General, der reitet zur Hauffen her und commandirt etwass mit ein starkes Geschrey und also im Augenblick verswindt alles vor denen Zuseher ihre Augen.

Die Bürgerschaft hatt sich zware wie ich vor am 76 Blatt 1747
gemeldet, auss gelassen wegen dem Anschlag oder Winter-Quartier-Gelder aber sie haben nichts durffen tentiren sondern haben ihres Vermögen nach richtig bezahlett, so wohl die hhr. Scheffens, Canonici und Jans hhr.. Weltgeistlichen, Niemandt aussgeschlossen, es seindt aber etwelche die sich unterstanden haben etwas Unruh oder Scheldt-Wörter zu tentiren, diese seindt ihres Verbrechen nach gestraffet worden, wie aber das die ander Bürgerschaft gesehen, dass es ein Ernst, so haben sie sich wohl eingestelt und ein Jeder wie gesagt, sein Contingent richtig bezahlt. Bürger haben ihren Anschlag richtig bezahlt.

Den 20. Juni ist ihro Durchl von Cöllen alhier in der Stadt kommen und logirt auff dem Graben im Hauss von hr. Mauw, diesen Cäson seindt viele grosse Herrn alhier gewesen als nemblich ihro Durchlaucht zu Cöllen und ihro Durchl. zu Pfaltz mit die Curfürstin und sambtliche Hoffstatt, der Prins von Birkenfelt mit die Princessin, Der Prins von Sachsen-Hilborghaussen, dehren noch mehr unbekent alhier seindt und seindt eine geraume Zeith alhier verblieben, biss den ersten July, seindt sie wider abmarschiert und auff Düsseldorff, von dannen wider den Rhein hinauff nacher Bonn und Poppelsdorff auff die Kirmiss oder jährliche Messe, welche der Churff. von Collen alda hat angelegt, wan diese vorbey gehet ihro Durchl. zu Pfaltz wider nacher Manheim, aber alle Jahr wilt ihro Durchl. eine Reiss auff Aachen machen, dan es gefalt ihm und auch die Fürstin alhier sehr wohl. Im July Churfürst zu Pfaltz gehet wider weck.

Bey jetziger Zeit woh es sol am heissesten oder warmesten sein, ist ein so grosse Kälte mit Nordtwindt und Regen mit Hagel vermischt, dass man ist gehalten beim Feur zu sitzen umb warm zu haben und hat schon bey die vierzehn Täge angehalten und dauert noch fort. Grosse Kälte im Juny bis im July und noch forth.

Von Mastricht hat man Nachricht, dass die alieerde Armey biss by Tongeren gerucket, bis an den alden Biessen, und die Francosen stehen auch by selbiger Gegent, also dass man täglich eine Haubtschlacht zu gewarten ist. und in Mastricht eine grosse Forcht von eine Belagerung, und by dieser Forcht ist alles umbliegende ausser der Statt Gebäuw bis in den Grondt abgebrochen, und viele Menschen in grossen verderblichen Schaden gesetzt, die Calviner flüchten über Hals und Kopff mit ihre gantze Familien in hiesiger Stadt Aach und umbliegende Orter, also dass deren Gemeinde anjetzo so fill alhier ist, dass unglaublich und [illegible] dan diss godtlose Gesindel pflantzt alhier wider [illegible] zu verwunderen und zu bedauren ist. Beyde Armeen stehen by Tongeren. Calviner flüchten anhier nach Aach.

Den ersten July ist by Tongeren auff [illegible] Heyde [illegible] Bataille vorgefallen zwischen de Allieerde und Francosen [illegible] Ein Action vorgefallen [illegible]

1746 den Kopff gespalten ist gewesen von for an den Knoch von der Naass bis hinten durch dass gansse Kranium durch dem Gehirrn etc, das der Kopff, warüber aber der Thäter ist gleich in factum ergriffen und einhaftirt worden, seine Vetteren und Swaheren aber seindt entlauffen, welche dan seindt gangen zur Stat hinauss und ihre Sicherheit gesucht, wan sie es halten können.

Den 5ten Jan. wegen dass spähte Zechen und andere Insolention.

Den 5ten Jan. hatt eyn Löbl. Magistratt durch öffentlichen Trommelschlag ein Edict lassen publiciren durch den Statt-Adjutant wegen dem Nachts spähtes Zechen, wegen Schiessen, Ramouren, Schreien und Singen auff die Gassen, nicht nach zehn Uhr sich in die Wirdtshäusser mehr einzufinden, denen Wird und Gäst so dan in ein Straff von 6 ggl. sollen verfallen sein, auch keiner mehr nach acht Uhr ohne Licht über die Gassen zu gehen, auch dergleiche Straaff sollen verfallen sein wie oben gemeldt. Schön, überauss gut wans gehalten wird und nicht von den Hrn. und Rähten es selbst übertretten wirdt zum Ersten.

Auff h. Drey König Tag 17 ad 18000 Menschen im Münster

Auff den 6ten Tag Jan. nemblich auff Hl. Drey-König-Tag seindt alhier im Münster-Kirch ein erschreckliche Menschen gewesen als in 50 Jahr auff diesen Tag, man hat sie geschätzt auff 17 ad 18000 balte mehr als weniger, welche dass hohe Ambt der Mess haben beygewohnt, die Leut sein von 5 ad 6 Stundt weith hiehin gekommen, es schier unglaublich.

Allerhant Unglücker mit Morden und Todtschlagen.

Dis 1747te Jahr fanget ahn mitt till grosse Unglücker, dan man böhrt anders nichts als von Dotschlagen, Ermordungen, plötzliche Todtsfäll und sonst dergleichen. Der liebe Gott wolle es änderen.

Lieverans-Judt zu Mastricht ermordet.

Wie dan zu Mastricht durch zwey Officier von den Östreicher ihren eigen Lieverans-Judt grausam umbs Leben gebracht wegen seinem Gelt und Schatz, und ihm in Stück zerhauwen und in ein Kist oder Koffer eingeschlossen und in die Maass versenket, des ander Tags darauff wirdt dass Koffer am Uffer aussgefischet und den ermordten, zerstücker, zerhauwener Judt gefunden, wie es denn gleich ist ausskommen wers gethan hatt und die Officiers in Haften genohmen.

Allerhandt Unglücker hin und hehr.

Von alle Örter hierum vernehmt man anders nichts als Unglücktsfäll, wie auch muthwillige Todtschlag und Allerhandt Tädtlichkeiten, Muthwillen, gottlosse und ehrvergessene Thaten, so wohl in dieser Statt als Teritorium von Aach, wie auch in umbliegende Landtschaften und Herrlichkeiten.

Den 10ten Jan. seindt 4 Schörersgesellen im Grashauss in Haften geführt worden.

Den 10. Jan. seindt Schöiersgesellen von Heiligens-Winkel wegen rebelliren und Ungehorsamkeit der Obrigkeit im Grass hingeführt worden auff Wasser und Brodt zu Abbüssung ihrer Frävel wider ihr Obrigkeit.

können, wan sie alda lang stehen solten bleiben, so ist gewiss, dass das gansse Landt verdorben wirdt und lauter Theurungen verursachen wird; man wil, sie solten baldt wider über Maass gehen, wan die Francosen ihnen lassen über kommen; anjetzo hohrt man von Zeith zu Zeit besser wie dass es hehr gangen, man soll es nicht glauben wollen, wie die Mehreste sagen sollen über 30 bis 40000 Menschen auff der Wahlstadt blieben sein, dass sich der Konig von Franckreich selber darüber erschreckett hätte, dan es ist keine Schlacht gewesen, sonder mehr eine Mörderey, dan die Menschen hatten von beyde Seihten gefochten als unsinnige Leuth, der liebe Godt wolle alle Seelen der Todten gnadig sein und ihnen die ewige Ruhe geben. Amen. 1747

40000 Man von beithder Seith blieben

Den 5ten July haben die Francosen 6 Brücken geschlagen umb über die Maass zu kommen by Fisett, aber die Deutschen habens ihnen verwehrt und etliche Brucken in Grondt geschossen, so gleich vernimbt man auch dass der König von Frankreich Mastricht hat lassen durch einen Trompetter auffforderen, aber abgeschlagen bis ers selber komt einnehmen, wass auch gewiss gescheen soll, dan der König hatt sein Quartier auff Aldenbiessen mit der Graff und Feltmarschal von Sachsen; was es geben wirdt man nun baldt sehen.

Francosen machen Brücken über Maass.

und forderen Mastricht auff.

Den 8ten July wahr den ganssen Nachmittag ein starckes Schiessen gehohrt auss grob und klein Gewähr, und daurte bis in die spähte Nacht wegen wie gesagt wirdt von erhaltene Victori und Camplatz der Deutschen, auch ist der König mit dem Douphin im Lager kommen und deshalben haben sie auch geschossen.

8. July Francosen halten Victori.

Die Deutsche oder Alieerde machen wider Bewegung die Maass hinauff, umb über zu gehen, wans ihnen glückt, und wan sie sich nicht besser vorsehen, als sie gedahn haben, werden sie wenig Ehr davon tragen. Es währe zu wünschen, dass der lieber Godt uns einen guten Frieden thäte verlehnen, welcher lang daurte.

Den 10. July machen die Allieerde Bewegung über Maass zu gehen.

Den 11. July hatt man gemeint die Alieerde sollen über Maass gehen aber nicht gekönt, weilen die Francosen die Maass besetzt von Namur bis nach Maseick zu, also haben die Alieerde dasselbe auch thun müssen, wass nun darauss soll werden muss man forthin sehen, nichts anders als nur Landt und Leuth zu verderben, alles wech fouderageeren, und alle Lebens-Mittell in 15 bis 20 Stund auffkauffen, und alles so theur machen, dass die arme Gemeinde nichts vor Geldt bekommen kan, wans der liebe Godt nicht ändert, so seindt wir eine theure Zeith zu gewarten und darzu noch ein swähr Winter-Quartier.

Die Allieerde bordeeren die Maass wie die Francosen gethan haben.

Alles wird auffgekauft und zur Armey geführt und im Limburgischen und Falkenburgischen verbotten wie auch dass gans

im July

1747 Hollandische nicht anders wohin zu führen von Butter, Kähs, Fleisch, Eier und wass auch Nahmen haben mag, als zur Armey, damit kan aber onser Stadt nicht bestehen, und alles wird dadurch so theur, dass es ein Graussen ist. Do Butter kost alhier dass grosse Pfundt 3 gl. aix oder 18 M, dass Fleisch 9 M und alles nach der Ordnung theurer als es in 50 oder 60 Jahr alhier gewesen.

alles theur

Die Butter kost 18 M das grosse Pfundt.

Allein dass liebe Broot hatt unser Magistratt eine lange Zeith by guten Kauff erhalten von Febr. bis anjetzo im July, dass sie die Becker selber haben lassen Fruchten abmessen von die Stadt-Speicheren, damit ist das Broodt auff 6 M bis herahn verblieben, allein der Abgang in der Stadt ist so gross, und alle Tag noch grösser, und die Kornwücher treiben auch den Preiss vom Korn hoher, also kan Magistradt ohne grossen Schaden dasselbe nicht mehr zwingen, so ist das Brodt kommen zum Aufschlag von 6 M bis nun 7 M und wan unsere Magistradt nicht solchen grossen Wehr hätten gethan, so gülte das Broodt jetzo 10 M oder 12 M. Hoffe der liebe Gott wolle alles Übel abwenden, und die verderbliche Kriegen, und einen lieben Frieden geben, dass wir alle wünschen.

Das Broodt schlagt eine Marck auff

Es blieb noch als immer kaldt und Regenwetter, dass hatt schon by 4 Wochen fortgedauret und hatt Anlass gegeben eine Noth-Messe zu halten im Münster der 15ten July.

den 15. July eine Nothmess gehalten im Münster

Den 21. July hatt sich dass übele Regen- und kaltes Wetter in ein warmes und schönes verändert. Gott sey Lob und Danck, damitt Grass- und Feldtfrüchten konnen gescheurett werden, damit wass die Troupen noch lassen, weiters gar nicht verdorben wirdt von dem häuffigen Regen und Kälte, damit by jetziger theuren Zeith noch etwass durch Gottes Gnad erhalten wirdt.

Es wirdt guth werden

Man wilt starck sprechen von einem auff Tappet seienden Friedens-Congres, welcher alhier zu Aachen sol gehalten werden, es hatt auch ein guth Ahnsehen, weilen würcklich in der Stadt sich ein Hauffen grosse Persoonen und hohe Officiers in Geheim sich befinden, wie dan auch wimmelt von Officirss alhier. Godt gebe seine Gnadt darzu.

Friedens-Congres sol hier gehalten werden.

Den 20. July hatt ihro Durchl. zu Pfaltz die Commando geschickt mitt ein Hauffen gülichsche Bauren nach den Reichsbusch um ein Hauffen Holtz zu fällen und Possession zu nehmen vom Reichsbusch, vorgebent den Busch gehöhrte ihm zu, und die Reichs Bauren seindt hin gewesen umb dargegen zu protestiren, vorgebent der Busch währe ihnen vor lange Jahren verlitten, von eine Churfürstin zu Gülich geschenckt worden, wovon sie dan guth Schreibens konten auffweisen, und woltens behaupten der Büsch kähme ihnen allein zu ohne dass ihro Durchlaucht noch Magistrat von Aach daran etwass zu sagen hätten, allein ihro fürstl. Durchl.

Churpfaltz nehmt Possession über den Reichsbusch

hatt dannoch fortgefahren und ihnen sagen lassen sie solten nur nach Hauss gehen, niemandt hätte anders über sein Büsch zu sagen als er, dan Niemandt konnte sein Erbschaft verschenken, wohl versetzen aber nicht verschenken, und hiemit hatt ihro Durchlaucht wider Possession uber den Reichsbusch genohmen. Obs also wirdt verbleiben, dass muss die Zeith lernen. 1747

Den 24. July haben die Truppen fonderageert bis ins Reich von Aachen, und im Hollandischen zu sagen im Falckenburgers und im Limburger Land, und alles Sommergut weg gehauen und mehr verdorben als mit genommen, Gerst, Haber, Wicken, Klee, Erbsen, Bohnen, alles was nur grün ist, dass es Jammer anzusehen, dan ihre Magasinen seind lehr, schlecht bestellt vor ein so grosse Armey zu unterhalten, Mann und Pferd. Das kann kein langer Daur haben noch bestehen, dan wann sie alhier zu Land bleiben sollten, was wurden sie im Winter für Mann und Pferd vor Futter haben, das ganze Land hierum vor Hunger thun cripiren. Aber Gott wolle darvor sehen und uns dieses Übel vom Hals abwenden, dan Churpfaltz hat vor ihnen zu sagen die Armey das Land geschlossen, davon dannen bekommen sie keine Gran. Wan ers auch vor unsere Stadt sollte schliessen, wass würden wir dan anfangen. Das ganze Land hierum würde vor Hunger verderben, das wir nicht hoffen.

Den 24. July die Soldaten fonderageeren bis im Reich von Aach.

im July

Unsere löbliche Magistrat haben beschlossen die Dechaney ihr von der Marksfontein vergünstigtes Wasserrohr abzuschneiden, in soweit bis der Magistrat Satisfaction is geleistet worden wegen des Schlusser der Heiligthums-Kasten, und noch andere Sachen mehr, dan das Wasser ist ihnen nur vergünstiget mit dem Beding, dass wan ein neuer Dechant wird erwöhlt, selbiger allzeit darum beym Ern. Rath suppliciren muss, und das ist auch zweimal nacheinander nicht gescheen, also hatt En. Er. Rath noch desto mehr Fug solches zu thun. Wie sich das Capittel nun wird einstellen und der Magistrat Satisfaction liesten, wird man nun forthin sehen.

Dechaneyer-fontein abgeschnitten von Seiten der Magistrat.

Beyde Armeyen stehen noch beyderseits der Maass und man hört von keiner Bewegung oder Unternehmungen, allein dass immer noch fonderageert wirdt biss alhier an der Stadt zu, rondt um alles wechrauben, so wohl im Feldt als Gartens und ist einen Befelch von der Generalität publicirt, dass kein Baur solt mögen einich grun Fouder auss dem Feldt vor seine eigen Beesten holen, noch auch keinen Halm Fruchten ausdreschen, sonderen dieses alles zu lassen vor dem Folck damit diese was hätten vor Man und Pferdt, dan es ist grosse Noth aldah bey der Armey und auch bij die arme Landtleuth, alwo solches trift.

Den 10. Augst. Beide Armeen stehen noch bij Mastricht

1774

Den 12. Augusti seindt etliche Tausent über Maass gangen.

Den 12. Augusti seindt etliche tausendt Man von die Alieerde über Maass gangen ohn dass man weiss warumb, so dan auch 6000 Man abdetascheert umb zu denen in Bergen op soom zu stossen, dan es gehet alda scharff zu, so wohl bij denen Alieerde als Francosen, und dan eine Partij last die ander keyne Ruhe ihro Todten zu begraben, alwohe deren eine Menge ist, so dass der Gestank von denen Todten, welche bij 8 oder 10 Täg alda gelegen also grooss ist, dass schier kein Soldat mehr stehen noch avanceeren wilt und wan das solte also verbleiben, wäre capabel die Luft anzustecken und eine Pest zu verursachen, wohe Gott uns vor bewahren will.

Den 14. Augusti dass Korn 6 gl. das Fass.

Weiss 10 und 11 gl. Fass

Nach fenant alle sehr theur.

Alle Fruchten seindt jetzo sehr theur wegen der grosse Consomtion, und Aufkaufung der Lieberants-Juden und Kommissarien. Danoch ist das Broot alhier nicht sehr theur als nur sechs Mark und zwey Bouschen, alwohe sonst in alle umliegende Örter um ein Mark theurer ist, aber das hatt die Statt und Bürgerschaft unsere löbliche Magistrat zu danken, und unser Hr Rhentmeister Arnold Simons, welche sich grossere Mühe bey Zeithen gegeben, einen guten Forrath an Fruchten einzukauffen, und annoch, damit die heisige Becker nichts einwenden können dass kein Vorrath wäre, darumb lasset Magistrat alle Wochen 300 Malder an die Becker abmessen, damit diese nicht durffen mit dem Brod aufschlagen. Sie habens zwar oft tentirt, und angehalten um Aufschlag, aber abgewiesen worden. Wan aber unsere löbliche Magistrat nicht so vorsorglich wären gewesen, so wär das Broot anjetzo schon an 9 und 10 M. gestiegen, und alwoh alle andere Sachen auch theur seindt, solte es die Gemeinde hart halten bey jetziger Zeith, aber wans liebe Brodt annoch also bleibt, so mussen wir den lieben Gott danken.

den 15. Augst. sol ihro Mayst. König von Preussen seine Glaubensbekäntnus gethan haben als catholisch.

Man vernimbt durch Brieffen aus Berlin von P. Jennes, Dominikaner, wie auch durch andere Zeihtung, dass ihro Maijstat der König von Preussen soll catholisch sein geworden, und den 15. August auf Maria-Himmelfahrtstag sein öffentliche Bekäntnus gethan haben. Der liebe Gott wolle seine Gnadt darzu geben

Cermonien welche seindt vorgangen in Erbauung der catholische Kirch zu Potsdam im Preussisch.

Ihro Mayst. der König von Preussen hatt auch die chatolischen erlaubt eine Kirch zu bauwen nach ihrem Gefallen so gross als sie wollen, und auch so prächtig, mit der gnädigste Erlaubnus durch dem ganssen Königreich darvon einzusammlen, wie auch alle Fruchten und zum Bauw gehöhrige Materialien, ohn dem geringsten Ungeld lassen zu passieren etc .. Und bey Legung der Fundamenten ist der König mit sambt der gansse Hofstadt zugegen gewesen, in schonster Galla. Nach und unter geändigte catholische Kirchen-Ceremonien hatt ihro Mayst. den ersten Stein gelegt, woby dan

schöne Medalien mit hinein gelegt mit dieser Umbschrift: Fautori suo religio romano. catholic. die 13. Julii 1747. 1747

Wie dan auch eine kupffere Platt, welche über diesen Stein ist gedeckt worden diese Überschrift:

Super hanc petram edificabo Eclesiam meam. Matt 16. Sedente Benedicto XIV. pont. opt. max. et regnante Friderico II Borussorum rege cuius concess neoedificandi templi romano catholici st. Hedwigi siles. principi dicati lapis angularis positus est anno MDCCXLVII die XIII mensis Julij.

Nachdem nun alle diese Ceremonien seindt vorbij gewesen, hatt ihro Mayst. ein herliches Gastmahl gehalten, mit eine und andere Lustbahrkeiten und sehr gross Vergnügen der catholischen, wie dan auch der Wey-Bischoff am König ein schöne Danksagung gethan in Namen der gansse catholische Gemeinde, mit Zusetzung dieser lateinische Verss:

lib. paralipom. elegi et sanctificavi locum istum ut sint oculi mei et cor meum ibi in sempiternum.

Den 21. August hatt löbliche Magistrat alle Geistlichen, das Capittel, wie auch alle Capittels-Bedienter, so dan auch andere in heisiger Stadt Welt-Geistlichen lassen ermahnen durch den Numans-Diener Degra ihr angeschlagenes Winterquartierungsgeldt zu bezahlen, widrigen Fals mit der Camerall-Execution zu verfahren, und haben alle Geistlichen, so wohl vom Capittel als Andere, auch die Capittelsbediner, sich dargegen auffgeworfen und wollen kein Heller darzu geben, dan das Capittel hätte es ihnen verboten. Das Capittel und andere Weltgeistliche weigeren das Anschlaggeldt zu zahlen.

Also hat die Kammer sie alle mit Stadtsoldaten belegen lassen, so lang bis sie bezahlen, zu wissen aber welche in der Stadt herumb und nicht auf die Freyheidt wohnen, und ihr eigne Menage thun. Werden mit Soldaten belegt.

Den 21. Augst. lagen die Soldaten noch immer by denen Canonichen und andere Capittels-Bedienter, etlichen aber haben bezahlt, wiewohl es vom Capittel verbotten ist, auf Verlust ihrer Renten, und der Dechant ist ausser der Stadt gangen, am Platz diese seine Capitt. Leuth zu helffen, damit es zum Endt. und die Execution auffgehoben wurde. Derselbe bleibt aus und läst es gehen wie es wildt und die Soldaten nehmen brav Mobilien und gehen in die Wirtshäusser und fressen und saufen brav drauf, der Ursachen, weil das Capittel verboten denen Soldaten nichts zu geben, also schaffen sie sich selber. Den 21. Augusti liegen Stattsoldaten noch immer auff Executi beym Capittel.

Das Ehrwürdig Capittel hatt endlich ihren Anschlag bezahlen müssen sambt dessen Bedienten wie auch die Jansherrn und andere Weltgeistlichen die ihre eigne Menage thun, also wart diese Execution auffgehoben und den Zinn und anderes Gerath, welche die Stadt- Das Capittel hat ihren Anschlag bezahlt.

1747 soldaten genommen und versetzt vor ihr Unterhaldt ist auch wider gelöst und seinem rechten Herrn eingeliebert worden.

Die vor 6 Wochen angefangene Dröchte haldt noch immer ahn mit grosse Hitz, so gahr dass auf fiele hierumb liegende Orter an Wasser thut Gebrach leiden; dan alles trocknet sc genauw aus, dass es zu bewunderen ist wo noch Menschen und Fieh vor grosse Trockene und Hitze nicht kranck werden, dan in 50 Jahr ist solche Trockene nicht gewesen. Der liebe Gott wildt alles zum besten wenden.

Den 2. 7bris ist der Hochkirchen aussgebrochen

Den 2. 7bris hatt sich auch der Hochkirchen ausspraktieirt, nachdem er 8 Monath gesessen hatte, hinten auss durch der Haubtman Lersch oder Stadthaussgarten, alwoh er eine eisene Stangen von 1½ Zoll dick mit eine Lauffseege übergesnitten und hernach über die Maur am Kützhoff herunter gesprongen und seine Sicherheit gesucht. Dan es war wieder Anschreiben gehommen vom Feldtmarschall, ihm sein Recht zu thun oder vor des Ermordeten Leutenants Frauw lebenslängliches Unterhaldt zu stellen. Also hatten die Freundt und seine Defensores darauss wohl verstanden, dass es nicht wohl könte ausschlagen vor ihm, entweder sein Leben zu lassen, oder ein so grosse Summa Geldts zu erlegen, die Freundtschaft arm oder eine Schandt zu haben, so haben sie ihm alle Mittel suchen beizubringen und selber mit geholfen, damit er hinauss mögte kommen wie dan geschen.

Und wie es hierüber der Stadt ergehen wird, das weiss Gott. Gewiss es werdt nicht wohl ausschlagen.

Im 7bris wegen Hohkirchen geben die Wächter um.

Den 4ten 7bris hatt die Magistrat lassen durch die Statt Wächter lassen an die Bürgerschaft umsagen, wer Wissenschaft hatte von den aussgebrochenen Hohkirchen, und war darzu geholffen hätte, derselben solle es bij der Magistrat ahngeben bij Straf: wers nicht angiebe und hernach solte befunden werden, derselbe seine Burgerschaft beraubet sein solte und der Stadt verwiesen werden. Hiernach solte ein Jeder sein Unheil in Acht nehmen.

Den 5. 7bris komt auch ein neuwer Buchdrucker alhier in der Stadt Aach.

Es kom auch ein neuwer Buchdrucker in der Stadt Aach, welcher alle Wochen 4 Gasetten wirdt ausgeben, nemblich 2 francösische und 2 teutsche. Auch wirdt derselbe neuwe Bücher auflegen, wer ihm nur Exempla geben wirdt, und alles zu drucken im Standt soll sein, es mag so sein wie es wildt, wans nur erlaubte Sachen sein. Derselbe wirdt 4 Gesellen halten und 2 Pressen und hat seine Wohnung am Münster-Kirchhof im Hauss, die 3faltigkeit genant. Die Principallen seindt 2 getaufte Juden und haben die Privilegien vom Kayser deswegen bekommen, wans alhier nur Stich will halten so ists guth. — (Alle beyde seind es nur Spitzbuben gewesen und haben viele Leuth umb das ihrige gebracht.)

Den 4ten 7bris ist alhier in die Commanderie von St. Egidius in Aachen einen Herr im Malteser-Ritter-Orden aufgenommen worden, oder wie man sagt zum Ritter geschlagen worden und eine grosse Festivität gewesen mitt Pock und Trompetten und Lösung der Canon und gedauert bis in die spahte Nacht hinein und also 3 Täg nacheinander grosse Gästerey gewesen, und schier alle hohe Officiers von der Armey, welche umb die Zeit in der Stadt waren sind tractirt worden. 1747

In St Gillis ist einer zum Ritter geschlagen den 4. 7bris

Den 4ten 7bris hat Magistrat vernommen, dass der ausgebrochene Arestant Jakob Hochkirchen in die Creutzbrüder sich reterirt hatte, also hat Magistrat durch die Stadtsoldaten das Closter lassen rundtumb besetzen, hinten und vorn, auf dass er nicht entspringen sollte. Was nun dabey wirdt vorgehen, wirdt man folgens sehen. — (Er ist wider auf freyem Fuss und komt alle Wochen in der Statt.)

Zwischen den 5. u. 6 7bris ist das Creutz-Brüder Closter besetzt worden wegen Hochkirchen.

Den 7ten 7bris wurde in der grosse Kirch ein hohes Amt gehalten, aparticulier vor dass druckene Wetter, dass der liebe Gott uns doch wolle einen guten Regen verlehen, dan es finge schon an allen Enden hier herumb an Wasser zu gebrechen. So gar die grosse Marktfontein wolte schier nitt mehr lauffen. Zu Eupen kostet ein Emmer Wasser 2 M. aix und so fort mehr Örter, dan die Dröchte hatt schier bij 10 oder 11 Wochen angehalten.

Special Mess

Wasser wirdt rahr, und drocknet aus.

Den 6ten 7bris zu Abens ist aus der Luft ein Fackel Feur gefallen, dessen Coleur oder Farb war blauw und gelb und ganz hell leuchtent, aber ehe es auf die Erde kam wars verswunden und aus.

Feur falt aus der Luft.

Den 8ten 7bris stehen noch beyde Armeyen gegen einander und lauren wie die Hahnen und keiner will das Erste anbeissen. Die Francosen haben geruckt von Lüttig bis Tongeren alwoh das Haubtquartier ist und der König wil nicht ehender nach Frankreich abmarschieren bis Bergen op soom uhir wird sein, welches sich noch bis dato wol defendirt und beiderseith fiel Folck zu Schanden gemacht wirdt. Was es noch wird geben, muss die Zeith lerne.

Den 8. 7bris stehen noch beyde Armeien gegen einander ohn die geringste Bewegung

Komts zu einer Bataille, es mag den ausschlagen wie es wildt, wider die Alieerde oder die Francosen so gibt es alhier kein Winterquartier, der Ursach wan die Alieerde gewinnen, so werden sie den Feindt weiter verfolgen, gewinnen die Francosen, so müssen die Alieerde nach den Rhein zu weichen; bleiben sie aber von beyderseith stehen, wie oben gemeldt, so muss gewiss unser Gegent sich getrösten Winterquartier zu haben. So reich, so arm ist kein Mensch wer darnach verlangt solche wilde Gäst zu haben bij solche

47 theure Zeith. Der liebe Gott wildt es doch anderen und diese grosse über uns ergangene, und noch swebende und grössere Straff abwenden. Amen.

von ... ens ... as ge- ... en zu ... h.

Man spricht starck von einen Friedens-Congress, welcher alhier zu Aachen soll gehalten werden. Gott gebe seine Gnad darzu. Dan ein edler und Gott gefälliger Werk wäre dieses, damit eins solche niemahl erhörter verderblicher Krieg aufhörte und alles wider in voriger Standt könte gesetzt werden.

9 7bris ... guter ... gen falt.

Den 9ten Abens falt den ersten Regen in 10 Wochen Zeit. Alle Menschen waren sehr erfreuwet, so, als wans ein Jahr nicht geregnet hätte. Dem lieben Gott sey Lob und Dank in Ewigkeit.

Berg op- ... om defen- ... diret sich ... och immer ... is den 13. 7bris

Von Bergen op-soom, das defendiret sich noch immer zu bis anheut den 13ten 7bris, und kost denen Francosen viel Volk, hergegen auch die Alieerde; ja sogar dass von etlich Regimenter, welche aus Bergen op-soom werden von Zeit zu Zeit abgelost, noch hundert Man ausszieehen von etlich achtzig und so vorthin. Obs sich noch lange werde halten, das wird die Zeith ausweisen, dan die Francosen wollen ehender nicht ablassen bis sie dasselbe werden haben.

Den 17t. 7bris gehet Berg op soom stormender Handt über an die Francosen.

Den 17ten 7bris Morgens zwischen 5 und 6 Uhr gehet Berg op-soom stormender Handt über an denen Francosen und ist eine erschreckliche Masacre gewesen an alle welche in der Stadt und Festung befindlich. Aber die Bürger alle seindt hinauss geflüchtet gewesen. Dieses ist nun das 12. Mal, dass Berg op-soom

Den 18. 7bris

ist belagert worden, und alzeit noch Jungfer blieben, anjetzo aber sein Jungfrauschaft auf einmal verlohren. Es ist auch lang genug unter calvinische Händt gewesen. Der liebe Gott hatt einmal sein gläubich Folk aus die calvinische Gewalt wollen erretten, warnach sie lang geslüffset haben.

Auf was Manier Berg op-soom ist über gangen.

Am 16ten Morgens um 4 und 6 Uhr haben die Belagerte einen Ausfall gethan, aus ein Thor welches von denen Francosen einmal ist attackeert worden und alwo sie dessen am wenigsten vermuhtete, und in der Nähe stunden die Francosen bij 12 ad 13 tausend Man. Also wie die Ausfallende hinauss waren, komt ein Deserteur aus der Stadt und bringt dieses an, wie dass die Besatzun einen Ausfall hatten gethan, und dasselbige Thor ganz ledig ur ohn Manschaft wär, dan er wäre hinaus kommen und hatte al schlafent funden und auch kein Officier war an selbiges Thor, u wan sich dieses nicht also befunden, so sol er sein Leben auf grausame Weis verspielt haben.

Die Francosen eilen Hals über Kopff dahin mit ganze M und finden alles wy der Deserteur ihnen anbrachte, und ne die Stadt und Festung also ein ohne Mühe und haben bij

Menschen darin masacreert und auch so fill gefangen genommen. 1747
Damit seindt sie nun Besitzers von so importantes Orth. Ja so gar haben sie Weib noch Kinder verschönet, und alles umb Leben bracht, dass die Gassen Mannshöhe von Todten haben gelegen.

Alles was Catholisch war ist in der Stadt blieben mit Weib und Kinder; aber alle Calviner seind geflüchtet, oder nieder gemacht worden. Dieselbe aber, welche niedergemacht, sein ihre Kinder alle nacher Franckreich hin geführt, umb alda im catholischen Glauben bericht zu werden.

Alle catholische seindt in Bergen op-soom blieben.

Den 19ten 7bris ist Steinbergen und Breda blockijrt oder berennt durch die Francosen.

Den 26ten 7bris gehet der Feldmarschal von Batthiany mit 30000 Man nacher Breda hin und der duc de Comberlandt wirdt alhier an die Maass stehen bleiben, zu verhüten, dass die Francosen nicht überkommen. Was nun wird voorgehen wird man balt sehen. Gott gebe das es zu einen guten Frieden ausschlag.

Den 26. 7bris Östereicher zeichen nach Breda

Den 7ten 8bris zu Nachts seindt die Dieb zu Nachts durch einer Fenster bij Hr. Bilij auffm Comphauss-Bath eingebrochen, und haben in Gold und Silber bij 13000 rth. entfrembdet. Es seindt auch etliche Häusser fisitirt, aber nichts funden.

Nach aller Aparens wird wohl dieser Winter kein Garnison alhier kommen, weilen alles Volk nacher dem holländischen hingezogen und allda auch zu verbleiben, und zu Endthoven die Stabs-Quartieren schon gemacht seindt, und weiters in alle umliegende Örter Apretten gemacht werden vor die Regimenter so wohl zu Pferdt als Fuss-Volk im Fall es nötig wan die Francosen solten etwas unternehmen, können bij der Hand zu sein, welches vor beisige Gegend als aachisches und limburger Land gut ist, dan sie haben schon alles theur gemacht, weilen sie hier alles aussfoudera-geert und gefressen haben, dass schier vor Geld kein Potage noch Butter zu bekommen iss. Die Butter köstet schon oder gildt 18, 19 bis 20 M. aix das Pfund, und alles nachvanandt.

im 8bris dem Ansehen nach komt alhier kein Winterquartier den 10t 8bris.

Artige Inventionen von Dieben.

Artige Invention von Dieben.

Bey jetziger Zeith beym Stehlen und Rauben wird von dem gotloose Gesindel eine artige Manier gebraucht, als nemblich wan sie stehlen wollen mangen sie ein Mosick auf die Gass am Haus alwo sie rauben wollen umb denen Leuten allen Verdacht zu nehmen, und vermeinen, dass irgentwo eines Ehrenspill wurde gehalten, und unter dem Spiel seind andere von dieser Bande, die geben sich ans brechen und stehlen, kommt aber Jemandts langs oder vorbey, wan es auch schon die Patroille ist, so vermeindt man nicht, dass dieses Dieben seindt und lassen sie also gewerden, wie schon oft passieret ist. Wan auch die Leuth etwas horen

im 8bris

1747 vom brechen oder ein oder ander Getös oder Getümmel vermeinen es waren die Leuth, welche dieses Ehrenspiel führten, diese feingen dieses an. Ja wohl fangen diese solches Getümmel und Stehlen an. Ein Jeder sollte billig aufmerken wan ein solches Spiel auf der Gass oder an ein Haus wäre, und etwas darauf Achtung haben.

Den 27. 8bris General Tornaco komt alhier wegen das Winter-Quartier alhier zu Aach.

Den 27ten 8bris kommt der General Tornaco alhier, um mit der Magistrat wegen dieser bevorstehender Winter-Quartieren zu reden, wie er dan auch von ihro Kay. und Königliche May. von Hungaren ein Schreiben an unsere Magistrat hatte, wiewohl man sich alhier föllig vorstellte von einen guten Friedens-Congres, welcher alhier zu Aachen sollte gehalten werden, und schon etliche vornehme Häusser alhier vor die Gesanten gemeihtet und veraccordirt, und Gelder drauff seind gegeben und embfangen worden; aber wie bald sein doch grosse Herrn von Änderungen der Sinnen, da nun wider alles nicht ist vom Congres, sondern soll nun wieder Garnisoun alhier einmarschieren als nemblich wider den General-Staab vom vorig Jahr, aber obs nun dabey wird verbleiben, das muss man weyters sehen, vieleicht kan es auch noch geändert werden.

Den 2. 9bris komt wider Conterorder wegen das Winter-quartier.

Den 2. 9bris kommt wider Contraordre vom Generalstab, welcher sol alhier kommen sein, derselbe gehet nacher Eupen, und alhier im Reich von Aach sollen etliche tausend Man Troupen verlegt werden, und man hatt gute Hoffnung alhier des Congress halbers weilen die Stadt verschönet wird So vermeint man vor gewiss dass der Friedens Congress alhier sol gehalten werden. Gott gebs.

Die Scheffen bezahlen ihr Anschlags-Gelder im esten 8bris

Die HHr. Scheffens-stuhl alhier zu Aach haben sich lang geweigert, den ihnen von der Magistrat aufgelegtes Anschlagsgelder zu erlegen, weilen aber die Magistrat diese Sach mit Ernst angegriffen und diese Herrn mit Soldaten belegten, haben sie endlich sich bequämen mussen, und das Geld erlegt im lesten von 8bris.

Den 10t. 9bris wegen beisiges Winter Quartier.

Den 10ten 9bris kommen unsere Hr. Deputirte wider von der Armey mit gute Zeitung, dass das Regiment Courassiers, welches alhier im Reich von Aach im Winterquartier soll bezeichen, anderswo nach dem trierische verlegt worden, und alhier im Reich bis noch zu keine faste Resolution, ob etwas alhier kommen wirdt oder nicht. Sol aber etwas sein, so ist es doch sehr wenig, sogar dass schier der dritte Hausmann einen Mann vor seine Rechnung haben sollte; allein dem sey dannoch nicht recht zu trauwen, weilen grosse Herrn oft von Sinn veränderen, es müsste dan sein dass Hollandt sich nicht wolt entblössen lassen von Volck, weilen diese gar kein eignen Troupen mehr haben.

und derohalben wegen Frankreich besorget stünde, ob dieses feileicht 1747
diesen Winter noch etwas wollte unternehmen, und disfalls alle Troupen, welche dahier in die Gegent behielten, in Fall wan etwas sollte tentirt werden, Hülf haben kunten, so bekommen wir keinen Mann alhier im Reich von Aach.

Cöllen will kein Winter quartier einnehmen parfors.

Von Cöllen vernimmt man den 14ten 9bris dass die 3 Regimenter als Geissrock, Tornaco und Birckenfeldt wollten einmarschieren in Cölln in ihr Winterquartier, und hatten auch lassen ahn(fragen) ein biss zwey Mal ob sie wolten die Thor mit gutem aufmachen oder nicht sonst müstens mit Gewalt zwingen zur Antwort bekommen vor der cöllische Magistrat: Nein, sie sollten thun was sie vor gut befünden.

Die Regimenter brauchen Gewalt an Cöllen den 13 9bris.

Da marschiert dieser Haubtmann hinaus, überbringt dieses die Generalität, so gleich lassen sie die Regimenter anmarschieren und geben Order die Thor aufzuhauwen oder zu springen, wie dan schon den 13ten Nachmittag um 5 Uhr die Barriers-Schlagbeum und andere Sachen am Thor ganz zu Stück zerhauen und ruinirt sind. Was nun weiter wird passeeren wird man mit nächsten hohren.

Den 15ten 9bris hatt man von Cöllen weiters nichts vernommen als dass die Regimenter anders nichts hätten mehr vorgenommen, als was am 13. passirt mit denen Schlagbäum und Bariers ist vorgefallen, und man will sagen sie hatten schon ihr Zelten und Bagage zusammen gepackt um abzumarschieren. Ob dem also wird, mit nachsten zu erwarten stehen.

den 14ten 9bris marschieren di Östreicher durch Pratick in Collen ein im Quartier.

Den 13ten 9bris ging nochmals der General von Tornaco in der Stadt Cölln, fragte an ob sie den bevorstehenden Garnison wollen einnehmen oder nicht, mit der Antwort von der Magistrats-Deputirte: Nein, es blieb bey den einmal gefasten Schluss keine einzunehmen. Darauf gibt der General Tornaco wider zur Antwort: „Ist das den HHr ihre leste Meinung?“ „Ja!“ „Also werden wir alle sambtlich morgen denen HHr. Magistratus kommen ein Compliment machen.“

Die Wacht wirdt denen Pforten-Schlüssel abgezwungen

Also nehmen sie, nemblich die Generalitätt und commandiren 2 Companien Granadiers welche den 14. 9bris des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr zwischen die Hane-Port und Ehre-Port an der Windmühl mit Leihteren die Wallmauren überstiegen musten und geben an die Hanen-Port, überfallen die Wacht mit aufgepflansten Bayonetteren, zwing dieselbe die Schlussel ab und machen das Thor offen. Also marschierten alles Volk nach Cöllen ein ohne den geringsten Tumult noch Widerstand, bis dass man das Spill und Trommel von denen Einmarschierenden hörte welches dan in der Stadt denen Magistrat und Bürgern einen grossen Schrecken verursachten, und marschieren geradt nach den Neumark zu alwo

1747 sie sich in Order stälten, bis das Compliment bij der Magistrat war abgelegt wegen der Einquartierung. Also war nichts als nur geschwind Billetter zu machen damit die Leuth von der Gass kamen.

Die Jungferschaft von der Stadt Cöllen ist nun hin.

Damit ist nun Cöllen auf einmal sein Jungferschaft entraubet, weilen man vorgibt, Cöllen wäre niemals übergangen und lassen nun so lederlich ihre Mauren überstiegen, ohn den geringsten Gegenwähr, ja so gar seindt die Teutschen oder Östreicher übergestiegen dass es Niemand merkte. Die Wäll und Mauren seindt wohl verwahrt gewesen.

Magistrat bekomt Anschreiben wegen des Congres zu Aachen.

Den 20ten 9bris komt der Geheim-Secretarius von ihr Excelens Milordt von Sandtwich alhier an und verfuchten sich sogleich aufm Rathaus bij sich habent 3 particuliere Brieffen, nemblich einer von ihro Kayserlich und Königl. Maystät von Hungarn erster Minister etc der Graf von Counitz, der ander von Sardinischen Menister der 3. von Hollandt und lestlich von seiner Principal Milordt Sandtwich, wegen den bevorstehenden Kongres betreffent, deren ihm Secretair dan vollige Commission hat die Logaimenter zu bestellen und mit die Magistrat sich zu underhandlen wegen noch andere Sachen aufm Stadthaus zu reguliren, damit alles im Standt solt sein wan die Gesandten sollten eintreffen.

Bürger von Aach forderen vil vor ihre Wohnungen von die Gesandten.

Grausam viel forderen unsere Bürger vor ihre Häuser von denen Gesandten und schämen sich gar nicht, mehr vor ein Jahr Heur zu forderen als die Häuser zwey mal werth sein, dass sich die Commissionärs darüber erschrocken, und wan der Congres alhier nicht solte gehalten werden, so wehrs Ursach wegen des grausamen Überforderens der Wohnungen. Allein unsere Magistrat ist intentonirt eine Änderung darin zu machen wan sie können.

Sr Öllers last die Leüwestein bauwen am Mark.

Das berühmte Haus die Leuwe-stein genandt ist auch aus die Calviner Händt geraten und Hr. Ollers hat es gekauft vor 4500 Rthlr; welcher Ollers es dan hat lassen veränderen und viel altes Wesen lassen abbrechen und änderen lassen, wie es in der Dath auch ein altes Haus und viel darin wird zu änderen und zu bauwen finden; mit 2000 rhx thaler wird ers änderen auf jetziger Moden, weil er dan last Hals über Kopf arbeiten, umb fertig zu sein wegen bevorstehende Congres, damit er, Öllers, noch etwas von seiner Bauwunkösten möchte profitiren, welches ihm zu wünschen wäre.

Den 24. 9bris hat heisiger Magistrat ein Ordnung gemacht wegen die Häuser alhier, damit die Bürgerschaft nicht durch ihr über Forderung wegen ihre Häuser denen HHr Abgesandten nicht abschrecken noch anders wohin verjagen mögten, wodurch dan der Stadt Aach einen grossen Schaden konten zuwachsen und beneben auch einen bösen Namen. Dieses hier beygefügte Verordnung oder

Edikt ist umb zu sehen wie die Verordnung lautet, welches dan nicht übel gethan wär wan man darnach thate. Es werden sich gewiss Wucherer genug finden, die das werden Widersprechen, leider Gottes viel zu viel in heisiger statt Aach. 1747

Gleichwie hiesige Stadt die zuversichtliche Nachricht hat, dass darinn der Congress zum künfftigen allgemeinen Frieden gehalten werden solle, und dan zu solchem heylsamen Ende die Hohe Gesandschaften Häuser zur Bewohnung und Auffenthalt vonnöthen haben ; Also wird solches der gesambter Bürgerschaft, und übrigens allen Eingesessenen, zu dem Ende bekennt gemacht, mithin ein jeder gewahrnet, für ihre Häusere und darin erforderliche Mobilien keinen excessiven oder ohn-proportionirten Preiss, oder Heuer-Schilling zu forderen, und dardurch die Hohe Gesandschatten abzuschröcken; Wofern aber jemand dieser Verordnung entgegen handelen würde, so sollen die von denen Hohen Gesandschaften aussersehene Häusere und darzu nöthige Mobilien, als viel der Heuer-Schilling betrift, der Billigkeit und den Umständen nach, taxirt und æstimirt werden; wornach ein jeder sich zu richten hat. Geben Aachen, den 24. November 1747.

(L. S.) Auss Ordre Hn. Bürgermeistern und Beambten
H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secr.

Den 25t. 9bris etlich Kahren m Wahr und Weinen we den aufm gulische arestirt bij 14.

Den 25ten 9bris werden auff dem Gulischen in der Vorweyden etliche Kahren arestiret die auf Aachen fahren wollen, um ihre Wahren hinzuführen, auf Churfl. Order und man weiss auch noch nicht, warumb solches gescheen. Damit stehen doch die Wahren und können nicht geliebert werden und verderben vieleicht, ehe dieses noch am Licht komt, warumb es gescheen.

Wie man vernimbt so kombt es von dem Ertz-Schickaneur Jacoby, gulischer Anwaldt, der alhier in Aachen auf die Bach wohnte, und das Gut die Roth ihm zuhorte, alwo er, Jacobi, an Ausländer Heuw verkauft hatte. Die Bauren oder Fuhrleuth aber hat er befohlen am Thor der Stadt kein Weeggeldt zu geben, der Pfachter aber denen Bauren forderent, welche es dan weigerte zu geben, so nimbt derselben ihnen Führleuth die Hauwelen von der Karchen, dass bringen die Bauren bij den Schikaneur Jacobi ahn, worüber derselbige sich bij der Regierung zu Düsseldorf beklagt dass ihm diese Freyheit gebührte, und die Stadt dese ihm weigerte. etc.

Magistrat last auch diese Hauwelen gleich Widergeben; dannoch noch nicht content seinde dringt dieser Jacobi auf ein Mandat das ihm auch gestattet wird, und last da so gleich ohn der Magistrat dieses zu lassen insinueeren etc ohne dem geringsten Wissen, so gleich die Fuhrleuth welche Waren von andere ausländische Orter wolten zur Stadt hinführen, auffm Gulischen arestiren, bij die vierzehen oder fünfzehen, wobey die Mehreste mit Wein und Öl

1747 beladen waren. Solch gottloses Verfahren hat man nirgentwo gehöret von kein Fürst noch Ständt, mitt so wenig Recht als dieses geschen; allein es scheindt, dass ein Jeder bij jetziger Zeith thun kan was er will, es mag Recht oder Unrecht sein, dan derselbiger Jacoby hat so wenig Recht an der Accins-Freyheit als ich und andere Stadtbürger; was will sich dan solcher Mensch anmassen und mit Gewalt erzwingen. Ja wans noch sein eigner Halffmann wäre gewesen, so wolt mans noch gelten lassen, sondern es waren fremdde Fuhrleuth die das Heuw auf sein Gut gekauft hatten. Nun lass ich den Leser über, ob er Recht oder Unrecht gehabt etc.

im 9bris

Magistrat hats nach Manheim bericht.

Unser Magistrat hatz auch ordentlich alles nach dem Churf. nach Manheim bericht, und auch nach die Regierung zu Düsseldorf. Was nun wird heraus kommen, wird man bald höhren.

Jacobi will kein Soldaten auf die Roth haben im Quartier.

Der Ertz-Schickaneur W. Jacoby macht sich auch ein Gerechtigkeit, dass Magistrat nicht befucht wäre auf sein Gut die Roth genandt keine Soldaten im Winter-quartier zu legen, und will parfors sich diese Freyheit ahnmassen, das ihm noch kein Herr in der ganzen Stadt gebührt. Dan geist- und weltliche Güter seindt mit Winter-quartier belegt worden, und der Schickaneur will sich diese Freyheit mit Gewalt ahnmassen, und darum hatt er solches Arest thun lassen auf alle Kahren, welche nach Aachen fahren, so wohl in der Vorweyden als auch zu Bardenberg und auch der Ursachen wie vor gemeldt von dem Weggeld. Ist das nicht ein gottlos Begehren, und muss eine gansse Stadt umb einen so böser Mensch leiden. Allen den Schaden, der so ein Mensch verursacht hat, kan er nicht restitueeren, folglich ist es ein gottloses Verfahren

Unsere HHr. sein alhier viel zu gut Wan so Sach auf andere Stätten thäte passeeren, solcher einer sol davon wissen zu sagen. Man muss nun einmal sehen, wie die Sach zum End lauft.

Den 30ten 9bris waren die Kahren noch im Arest, bij de 20 Stuck mit allerhand Wahren beladen, und man weiss noch nicht wan sie losgesprochen werden.

Den 1ten 10bris ist Order kommen von Düsseldorf, dass alle arettirte Kahren und Wahren sollen losgelassen und verabfolgt werden, und auch keine mehr angehalten. wehr nun die Unkosten bezahlen soll, das muss man gewartig sein. Es wehr dem Schickaneur Jacobi zu günnen, dass er einmal thäte recht anlauten, damit er auf einandermal etwas ruhiger wurde.

Der Arest von die Kahren ist losgesprochen bis auf Erleg der Unkosten.

Die ganze Beschaffenheit der Sach ist am Düsseldorfer Hof oder Gericht durch den Hr. Synd. Fabry und Hr. Secret. Ostlender als darzu Verordnete, remonstrirt worden. Was nun diese Düsseldorfer HHr. darauf werden erkennen, obs billig oder onbillig

gewesen der vorbenenter Arest oder nicht, und wer die Unkösten 1747
bezahlen solle, das wird sich ausweisen.

Der General Borghausen

Den 2ten 10bris kombt aufm Stadthaus der Hr. General von Borghausen mit noch etliche Officiers bij Versamlung der HHr. Beamten ins Audiens-Zimmer hinein, und fordert von der Stadt eine grosse Summe Geldts wegen Abwendung der Winterquartiers, weilen nun bevorstehenden Congres also ohne Fehl solte hiehin kommen, und alle Troupen anderwohin musten verlegt werden, dass er doch aber wuste dass er General in Aachen wäre gewesen. etc.

Aber unsere löbl. Magistrat hats ihm platt abgeschlagen, und ware nicht ihr eignen Will dass die Soldaten ausm Reich musten, sondern von höhere Obrigkeit wegen verordtnet worden.

Magistrat bericht nach Wien die Sach Jacobi

Unsere löbl. Magistrat hat das ganz Factum vom D. Jacobi den 4. 10bris nacher Wien berichtet wie auch alle Excessen von denen Soldaten und Officier und dieses mit allen Umbständen was nun wird daraus werden wird man sehen.

Den 5. 10bris komt ein gross Donnerwetter mit Hagel.

Den 5. 10bris zwischen 12 und 1. Mittags komt ein entsetzliches Donnerwetter mit Blitzen und grausamen Hagel, und wehrt über 3 fiertel-Stundt, mit ein grosse Dunkelheit. Der liebe Gott schrecket uns auf allerhand Manier, dannoch werden wir nicht frommer Das Wetter wie man gehört, hat auf 3 unterscheidliche Platzen eingeschlagen und Brand verursachet, aber ohne grossen Schaden wider gedämpft worden. Dieses Jahr im heissesten Sommer ist kein starkeres Wetter gehört worden, was so Feur hat ausgeworfen.

Den 10. 10bris wird ein Accord getroffen Magistrat mit dem General Borghausen.

Den 10. 10bris nach allem möglichen Gegenwehr unserer löbl. Magistrat wegen die Troupen alhier im Reich von Aach, haben mussen einen Accordt mit dem General Borghausen eingehen, nemblich dass Magistrat alle Portiones vor Mann und Pferdt schaffen sollen, dabey jeder Soldat täglich 5 X^er und nach venant die Officier; dessen, soll noch ein Company welche im Reich hat gelegen, nacher Bortscheidt kommen damit dass auch dem Baursmann in etwas solageert: dass ihrer nicht so fill in ein Haus seind, der Baur aber soile dem Soldatt nichts mehr geben als Quartier, Feur und Licht, Pfeffer und Salts und etwas Gemüss, damit soll der Soldat zufrieden sein, wans wahr ist, und hernach sollen die Officier geniesen die Portionen von die Companie die nach Bortscheidt kommen ist, zu sagen in Geldt soll dieses partageert und nach Rang deren Officieren gerreicht werden. O ihr kahle Leus! So ein Krieg glaub ich nicht dass jemal ist gesehen worden. Die arme Erbländer die müssen jetzt herhalten, die Stein mögtens erbarmen. In Summa auf allen Orten gehts ganz ohn Regelement und Deciplin und gottlos zu, dass

1747 es schier unmöglich ist vor der gemeiner Mann, dass er mehr mit sein Fieh leben kann.

Gnädiges Anschreiben ihro Kays. Mayst. wegen den Congres alhier.

Den 11ten 10bris bekommt Magistrat von Aachen ein sehr gnädiges Anschreiben von ihro Kays. Mayst. wegen den beforstehenden Congress, dieses ungeführen Inhalts, dass unsere Magistrat anjetzo versichert sey vom Congress, und ihro Mayst. darüber eine grosse Freudt hätte, weilen die kriegende poisancen oder Machten einmal zum Frieden geneigt wären, aber noch grossere weylen sie seyn Königl. Stuhl und frey Reichs-Stadt darzu ausgesehen hätten, und unsere Magistrat doch sollten wegen debren Gesanten-Logamenter mochten vorsorgen, damit selbige taxirt und moderirt würden, das der Gesanter noch auch der Bürger kein Schaden darab hätten. Also lasset ihro Kays. Mayst. unsere Magistrat alles anbefohlen sein. G o t t g e b e u n s e i n e n g u t e n u n d l a n g g e w ü n s c h t e n F r i e d e n A m e n.

Den 12 Xbris Ein entsetzlicher sturm-windt

Den 12ten 10bris und auch etliche Tag von zuvor ist ein so entsetzlicher Sturmwind gewesen, welcher in keiner Menschen Gedenk ist gesehen noch gehört worden Aber den 12ten war der allergrausambste des Nachmittags und Abens, so, dass schier kein Haus davon frey ist gewesen von Schaden, Dächer abgesmissen, Wimpelen, Schorstein in die Menge, Fensteren ausgeflogen, dass schier kein Mensch hat über der Gass gehen können wegen Leyen, Pannen, Stein, Bretter, Holtz und dergleichen, so dass wohl durch die ganze Stadt vor 3000 rhx beschädiget ist worden.

Die alhier im Reich von Aach einquartierte Soldaten sambt denen Officiers, obschon mit die Generalität und Feldmarschal ist accordirt worden wie vorbemelt ist, machens dannoch sehr gottlooss, obschon sie nun von Magistrat Geld bekommen, muss doch der Baur alles schaffen, und dieses mit solcher Britalität als wans auf Feindts Boden wäre, und ist gleich nicht alles da, was sie forderen, so seinds gleich all lauter Prügel und Stock-schläg.

Magistrat bericht nach Wien. bekomt kein Satisfaction

Ob unser Magistrat nach Wien bericht oder nicht, es ist eben viel, o contrair, so machens sie Officiers es noch schlimmer, dan sie wissen dass ihnen keine Straff widerfahrt, weilen keiner so wohl Officier als Gemeine ihre Besoldung bekommen; darum suchen sie ihre Beudel zu spicken von andere Leuth, welche ihnen nicht schuldig sein mehr als Quartier und Feur, Leicht, Pfeffer und Salz.

Kein Officier noch Soldat wird geborgt von denen Östreicher

Den 22ten 10bris lasset Magistrat alle Stadtwächter umbgeben, alle Bürger ansagen, keinen Officier noch Soldat von denen im Reich von Aachen liegenden Troupen nicht zu borgen, sonderen alles mit bahrem Geldt lassen bezahlen, wan hernach ein oder der ander solt etwas forderen wegen Geborgtes, sol ihm nicht bezahlt werden.

Den lesten 10bris seindt zu Nacht Dieb aufm Eisen bij Hr. Borstenbley eingebrochen und haben bij 10 ad 11 tausend rhx gestohlen an Gold und Silber, wie auch seidt- und sammette Stöffer benebens 400 güldene Dukaten baar Geld und nach genauer Untersuchung seindt selbige von Bortscheider Seihte mit Leihteren die Wallmauren überstiegen, hinein und auch wider hinaus, und die Leihteren genohmen zu Bortscheidt, nemblich am Endt die Augstleihteren und die ander unten in Bortscheidt, im Altdorff Die ander womit dass sie das Haus bestiegen haben mitgebracht. Es ist eine grosse Schandt vor Aachen, dass die Wallmauren und Graben so schlecht versehen und verwahrt seyn, dass ein jeder schier auf alle Ecken der Stadt derselbe kann bestiegen etc. 1747

1748.

1748.

Also gleich anheut den 1. Jan. vernehmt man, dass etliche von denen Dieben im aacher Busch seindt atrappirt worden von etliche Bauren und östreichische Soldaten nahe beim Eadenpfull im Preus-Busch, an der Zahl 6. Aber wie unsere Stadtsoldaten hin kommandirt wurden sie abzuhohlen, so funden sie nichts. Dieses war nur lauter Schelmen-Betrug und ist zu glauben, dass dieses von denen frechen Dieben selbst ist angestellt worden, umb noch ihren Gespass damit zu haben. den 1. Januar.

Im Anfang Jan. last löbl. Magistrat von Aach den grossen Saal aufm Rathhaus fertig machen vor den zukünftigen Kongress, welcher dan mit erstem wirdt seinen Anfang machen. Dieser Saal wird von dem berühmten Maler Bernardini gemalt, welcher dan schon hat angefangen und auch seinen Accordt geschlossen vor 2500 rhx courant, und dessen Materie sol sein vom Congres, wie derselben anfangt und vor sich gehet und volendet. Aber ich bin bang dass er alsdann noch lang wirdt zu malen haben, dan die hhr Gesanten stellen sich noch schlecht ein wie gesagt ist auf dem ersten Jan. und seind noch keine hier, allein der Graf von Caunitz, erster Kaysl. Gesandter dessen Bagage schon arifirt, aber der Hr. Graf noch nicht. Den 25 Jan. ist schon dessen Staatwagens und Bagage alhier ankommen, und ihr Excellens wird auch bald eintreffen und wird alle Tag erwartet, wie dan schon etliche 30 von seine Leuth schon hier seind. im Jan.

Den 27. Jan. als Carli magni Abend haben HHr. Bürgerm. und Beamten mit denen hHr Scheffens alzeit ein von Alters hergebrachtes Tractament aufm Stadthaus, wobij dan niemal der Fogt-Mayor gewesen; aber diesen Abend dabij citirt worden, umb mit demselben in Freundschaft zu leben und bijzubehalten. Es wär ein gute Sach wans also würde continueert, damit dass die Den 27. Jan. Carli Abents Essen

1748 Spitzbübereyen etwas ausgerüttet würden; auch wegen genauwere Freundschaft mit dem Haus Gulich als Schutzherr unserer Stadt, womit sonst stets etwas zu thun ist gewesen, wovon der Stadt einen nicht geringen Schaden erlitten, wie noch kürtzlich mit dem Doktor Jacoby.

Das Land von Gulich ist nun geschlossen vor das Hornfieh.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz lasset sein Land schliessen wass dem Fieh oder Ochsen, Rinder, Kühe, Kälber betrift vor dem Landsbesten, damit die ausgestorbene wider mögten beywachsen. Was aber Fruchten und Fictualien belangt, das lässt man passeeren auf Achen und andere Örter ohngehindert.

In Sachen Magistrat mit Doktor Jacoby

Die Sach wegen Doktor Jacoby ist zum Endt soweit gelauffen, dabij derselbe wenig Seihten gesponnen, sondern nachdem der Sachen Unrecht befunden, wie am 123 Blatt vor zu sehen, wie er Jacoby der Stadt Aach Bürgerschaft Unrecht thäte wegen seines vermeinten Rechts, alles Angeben verwurffen und benebt Entrichtung aller daraus erwachsenen Schaden, und in ein particulier Straf welche mir unbewusst, condemnirt worden, so dass Magistrat völlig Satisfaction über das Werk hatt bekommen.

Den 2 Febr. wegen denen Lichtmesskertzen betreffend auf h. Muttergottestag.

Wie alzeit vor Alters breüchlich ist gewesen, dass HHr. Burgerm., Scheffen und Beamten in der grosse Kirch auf Muttergottes-Reinigungstag oder wie man sagt Lichtmestag erschienen und auch anjetzo erschienen seindt umb mit dem Capittel processionsweis umbgehen, mit die gesegnete Kertzen in der Hand, und nach Endigung des Umbgangs und hohes Ambt ein jeder wider nach Haus gehet, muss der Thum-Probst die gesegnete Kertzen oder Wachslichter geben vor Magistrat und dessen Bedienter, in allem zwey und zwanzig, welche dan der Stubenhitzer vom Stadthaus muss in der Kirch abholen und ein jeder Hr. wie auch denen Bedienten die ihrige nach Haus lieferen, seind sie ihm geweigert worden von dem Viceprobst Tevis mit der Zusag, die Lichter wurden gegeben denen die mit den Umbgang thäten, und anders gibt er keine aus, dan es wären nur fünf HHr mit gangen von der Magistrat, mehr Lichter gib er auch nicht aus, und last alle Lichter nach seiner Behausung tragen. Aber der Stubenhitzer thäte auch nicht sweigen, er müsste die Lichter haben, das wär was neuws und sein Lebtag nicht gescheen, und wan keine HHr in die Kirch thäte kommen, so wollte er nach altem Brauch seine 22 Lichter haben, worauf der Viceprobst Tevis sie ihm vor dieses Mal noch lieste abfolgen, aber gesagt, dass es forthin nicht mehr sollte gescheen.

Diese junge Capittel-Canonichen mit allen ihr Unverstand wissen nicht, was sie sollen aufsuchen wider die Magistrat, und können doch ohn Magistrat nichts machen noch thun. Allein es gehet mit viele jetzige junge ankommende Canonichen, die von

gemein Bürgers herkommen sein, und nicht wissen mit verständige Leuth um zu geben, wie das hollandisch Sprichwort laut: 1748

als niet komt tott ijt, so kent ijt syn selve niet.
tis om te lachen mit de feit,
hoe t gaet tot desen teidt.

Heisiger Stadt Fogt-Mayor nemblich von Houseur, jetziger Zeit Stadtfogt, greift aller Wegen umb sich her und thut sich Sachen anmaassen, welche keiner vor ihm hatt gedacht zu thun, nemblich er greift HHr. Bürgermeisteren in ihr Ambt und hört in der Menge bürgerliche Parteyen in seinem Haus ab, und judicirt ordentlich über deren vorbringende Streitigkeiten, als welches nur denen regierenden HHr. Bürgermeisteren zukommt, dessen dieses Recht über die Bürgerschaft gebühret. **Der Fogt maior greift HHr Bürgerm in ihr Ambt**

Die Meyorsdiener aber thun die Gebötter und lassen sich von jedes Gebott 6 M. aix in der Stadt und 12 M. ausser der Stadt bezahlen, wir Bürgermeisters-Diener aber gehet dieses nicht allein ab, sonderen mussen vor jedes Gebott in der Stadt nur mit 3 M., ausser 12 M. sich befriedigen lassen, und ob man dieses HHr Bürgerm[s] klagt oder sagt, es ist eben eins.

Zum anderen last Magistrat ein Bürger inhaftiren durch die Stadtwacht, die Meyersdiener seindt dabei oder nicht, ihre Jura gehen sie auf die Numans-Cammer einforderen. Last der Fogt Frembte inhaftiren, welches ohn uns nit gescheen kann, danoich niemal davon etwas bekommen, was uns Diener doch von rechtswegen gebührt. Allein was soll man thun wan man keinen Vorstandt hat Magistrats Seiten, und alles mit offenen Augen ansehet, es sey Recht oder Unrecht passeeren lasset, was wollen wir Diener dan thun.

Aber ich glaub viele Gerechtigkeiten seind auf solche nachlässige Weiss verloren gangen; wans noch lang wahret, so gehet noch alles hin.

Dan was die H.Hr. Scheffen und der Fogt Mayor nur können hinraffen, das thun sie, und waren Narren, wan sie es nicht thäten, wans ihnen zugelassen wird. Wan aber die Bürgerschaft so gescheidt waren und thäten nicht bey dem Meyer pariren auf dessen Gebot, er kann kein Bürger darzu zwingen mit Wort noch mit kein Gewalt, dan die Gewalt muss er von HHr. Bürgerm. hernehmen, also hat der Meier über die Bürger nichts zu sagen.

Den 24ten. Febr. ist der Herr Scheffen von Fürth zum Burgermeister erwöhlt worden zum erstenmal wird seine Regierung anfangen mit der Hr. Burgerm. De Loneux, welcher auch zum Burgerm. ist confirmirt worden. **Der Herr Scheffen von Fürth wirdt Bürgerm.**

Im Mertz hat Magistrat verordnet, dass alle Strassen sollen

1748 gereiniget werden, zweimal in der Woche, und alle Bürger gesagt worden des Mitwochs und Samstags die Strass vor ihre Häuser zu kehren, auf Poen von 3 ggl. Straf, und keinen Dreck mehr auf die Gassen zu schütten weder Fommen- oder Bauwdreck auf Poen von vorbemelte Straf. So soll den Dreck auf bemelte Däge mit darzu bestelte Kahren wechgeführt werden. Damit aber die Kahren nicht lang darauf warten, sollen die Bürger den Dreck, welche in der Woch gemacht wird in Mandelen und Körbe neben der Thür gesetzt werden und keiner mehr auf der Gass zu schütten, damit die Gassen rein gehalten mogten werden. Eine saubere und schöne Sach, wans nur gehalten wird.

Verordnung.

Damit bey nunmehro bald angehenden Congress die Strassen gereiniget werden können, so wird von wegen Regierenden H.Hr Bürgermeistern allen Bürgeren und Eingesessenen anbefohlen, zweymahl in der Wochen, nemblich Mittwochs und Sambstags gleich nach dem Mittag die Strass vor ihren Häuseren zu kehren, damit der Dreck annoch selbigen Tägen auff Karrigen geladen und weggeführet werden könne; dan solle ein jeder seine auf auff der Strassen ligen habende Höltzer und Bau-Dreck ohne Anstand hinwegführen, und hinführo keine Karrigen, Chaisen und Gefähre auff denen Strassen oder Gassen stehen lassen, weder auch den Fommen-Dreck auf die Strassen schütten, alles bey Vermeydung einer Straff von 3. Goldgülden. Signatum Aachen den 11. Martii 1748.

(L. S.) Ex quorum mandato
H. Alb. Ostlender J. U. L. Secr

Ein Batallion von Prins Karl marschiert aus dem Reich von Aach nacher Stabulo

Den 13. Martii seindt etliche Troupen aus dem Reich von Aach nacher Stabulo gezogen bestehendt in 4 Companien, in solch grosser Schnee und Kälte, dass etliche Weib und Kinder auf'm Weg erfroren seind. Auch etliche Kranken die auf'm Weg seind gelassen und erfroren und gestorben, bij de 13 Personen. Der liebe Gott will sie alle gnadig seyn. Amen.

Die Gesandten vom Aacher Congress kommen an.

Den 14. Mertz seind 2 Gesanten alhier arifirt, als nemlich der Milordt Sandtwich Abens umb 9 Uhr am Büchel bij Tevis, und der sardinische umb 12 Uhr auf'm Büchel bij Hr. Welter.

Der Kayserl. Gesanten Graf von Caunitz ist einkommen den 18ten Mertz, logirt bij Madam von Goldtstein, bij ein solches übeles Regenwetter und auch Abgang des Schnees und grosses Wasser, dass Menschen und Pferdt übel ausgesehen haben.

Gesanter sein convoiert worden mit 50 Mann Prins Delingesche und 50 Mann churpfaltzer Cavallery.

Und seind convoiert worden mit 50 Mann Prins Delingesche Dragouner voraus, und hernach 50 Mann Churpfäl. Cavallerey sambt Stadt-Vogt-Mayor Hr. von Houseur, welcher sey eingeholet auf die Grenssen vom Reich von Aach und sij geführet bis an ihre vorgemelte Logyscher.

Und hernacher von regierend HHr. Burgerm. complimentirt 1748
und wilcom geheischen worden mit eine kurze Anred nach ihrer Gesanten eigenes Verlangen. Es ist denen Gesanten auch angebotten worden wegen andere Ehrenzeichen, als mit Lösung der Canon und die Bürgerschaft im Gewähr zu stehen, allein dieses alles hatten die HHr. Gesanten nicht haben wollen und sich dessen höflichts bedanket: den guten Willen wehr so gut, als wenns schon gescheen wäre.

Gesanten wollen kein Canonschuss haben, auch kein Bürger im Gewähr

Den 20ten Mertz seind auch die holländische Gesanten ankommen und logeeren im Hauss von Hr. Bürgerm. de Oliva in Collerstrass im Hoff von Hollandt genannt.

Holländische Gesandten kommen an.

Den 26. Martii ist der francosischer Gesanter alhier eingetroffen Abens umb halb acht, logirt auf'm Comphaus-Bath im Haus von Bouscher mit einem sehr grossen Gefolg.

Francoser Gesandter kommt an

Der francosische Gesanter ist wohl achtag alhier geweesen ehe er die Magistrat zur Compliments-Audiens gelassen hatte. Was dieses bedeutete das weiss ich nicht, nachdemahlen die andere Gesanten so bald sie arivirt desselben Tags oder den anderen Audiens gegeben haben.

Die Magistrat hat auch verordnet, dass Butter, Eyer, und alles aufm Mark einen billigen Preis sollte verkauft werden, als die Butter 13 m. aix das ℔ zu sagen das grosse, das kleine Pfund aber 7 m; 6 Eyer vor 2 m., und alle andere Sachen nach fanant; aber was ist es? Die Bauren bringen nun gar nichts mehr; alles gehet nach Eupen, Aubel, Mastricht und dergleichen. Wan auch alda dieses Gesetz wurde, so sols noch wohl angehen, also ist es anjetzo noch schlimmer als von zuvorn, weil alles theur verkauft wurde, da wars zu bekommen, jetzt nichts.

Dem Mark wird gesetz im Mertzen.

Den 4. April last Magistrat ein Edict publiciren und affigiren, wegen allerhand Muthwillen auf der Strass, wegen Schiessen und spat Zechen und dergleichen, wie dan dieses beygesetzte Edikt lautet, recht und wohl gethan von der Obrigkeit, allein dass es gehalten werde da ist alles an gelegen; es ist noch besser, nichts lassen publiciren und ganz still geswiegen, als Edikter machen und nicht thun halten. Ich hab nun so lang in der Stadt gewohnt, mein Leben noch nicht gesehn, dass ein Übertreter der Edikten ist gestraft worden, à contrair, die Nachtsbachanten seind noch muthwilliger als sonsten. etc.

Den 4. April Magistrat last ein Edict ausgehen, wegen das spahte Zechen etc.

Wir Bürgermeistere Scheffen und Rath dieses Königlichen Stuhls und Kayserlichen Freyen-Reichs-Stadt Aachen, thuen zu jedermanns Nachricht hiemit noch und nochmahlen kund, und unseren vor und nach ergangenen geschärffteren Edicten in specie de Anno 1724 und successive 1731, 1734 fort den 20. Januar 1745 und letztlich den 5. Jan. 1747 nochmahlen inhæriren, setzen, ordnen,

1748 und befehlen diesemnach allen Bürgern und Eingesessenen ernstlich, gestalten sich ruhig, still und Friedsam aufzuführen, keine Tumulten anzuheben, noch zu verursachen, weder beym Tag weder des Abends oder des Nachts zu schiessen, von allen Stein-Werffen auff Gassen und Strassen, auch aller Zanckereyen-Schreyens und dergleichen, sich zu enthalten, so dan Abends zeitlich nacher Hauss zu gehen, nicht sich in denen Wirths-Häusern des Abends nach halber zehen und respective 10. Uhren finden zu lassen, da sonsten die Ubertretter mit denen vormahlen anbedrohten Straffen von 3. 6. auch resp. 25. Gold-Gülden ohn Einsehung deren Personen sogleich belegt, auch die Anbringern mit denen in vorbemelten Edicten ihnen versprochenen respective Belohnungen recompensirt werden sollen. Also beschlossen bey Em. En. Rath den 15. Martii 1748.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. L. Secr.

…s gehet ein …lar Feur in …er Luft von der Erden auf den 7. April.

Den 7ten April Abens zwischen 7 und 8 Uhr gehet zwischen Süd-Ost von der Erden ein klares und grosses Feur auf mit einen Dampf vermenget, und stieget hoch nach der Luft hinein und vertheilet sich in zwey Theil nach Osten, das ander Süd-West hin, und verswindt also. Man hat auch weiters nichts mehr gesehen. Ich hab darfür gehalten, dass die zwey grosse Kriegs-Feur anjetzo werden verswinden und bij jetziger Friedenshoffnung die teutsche Völker nach Osten hin nacher Haus, und die Francosen Süd-West hin gehen, und einen allgemeinen Frieden wird geben. Gott gibts!

Francosen rücken an …nd schlag 2 Regimenter Ostreicher.

Den 7. April vernimbt man, dass die Francosen bis nacher Tongeren gerücket sein mit 40000 Mann und 10 tausent detasschirt über die Maas zu gehen bij Viset umb die Ariergardt der Östereicher zu ataqueeren, und ist ihnen auch gelungen, und haben zwei Regimenter angegriffen, eins zu Schanden gemacht, das ander gefangen, auch 500 Housaren theils nieder gehauwen, theils gefangen gemacht, und einen Major aus Velvirs mit samt sein Bagage aufgehoben und kriegsgefangen gemacht, so dass die Allieerde Troupen wie auch Mastricht jetzt in gros Bewegung ist und wissen nicht, was dies vor ein Unternehmen sein wird; man sagt es sollen drei Unternehmungen sein, als auf Lutzenburg, Mastricht und Breda, es lässt sich verlauten als wan die Francosen 300000 Mann stark sein sollten, dass sie diese 3 Unternehmungen zugleich solten ausführen umb zu belagern, aber die Zeit muss uns lehren, was es geben wird.

Den 8. April seind schon die Francosen kommen bis Gulpen, und da herumb, so dass die Bauren Hals über Kopf mit ihre Afecten und Beesten hiehin auf Aachen kommen flüchten und ist ein grosse Consternation bij die Allieerde. Lutzenburg ist berennt.

…en 10 April Mastricht …üchtet immer fort.

Das fluchtet noch immer fort den 10. April aus und um Mastricht, so gar aus der Allieerde-Armey seind wieviel Officier und Bagage alhier ankommen, und weil die Francosen nur eine

kleine Stund von Mastricht abstehen, so hat der Feldmarschal 1748
Bathiany an die Staaten von Hollandt ersücht eilens umb Volk zu haben, dan die Teutschen allein waren zu swach, weilen sie noch nicht bey- einander wären, allen die Staaten haben zur Antwort gegeben, sie wollten ihr Volk nicht auf der Schlachtbank lieferen. Also hat der Feltmarschall Batthiany Order gegeben an seine Truppen, sich nur zu retireeren, und die Linie bij Mastricht zu verlassen, und wurde ehr gerne zusehen wan sie Mastricht und ganz Holland thaten ruineeren.

Holländer wollen kein Volk geben zum Entsatz von Mastricht.

Und dieses stehet auch wohl daraus abzunehmen, dan wo viel Kopf, da seind auch viel Sinn und Ordonnantien.

Das Wetter fangt auf einmal an gut zu werden, wie wohl es noch kurz so grosse Kält, Frost und Schnee gegeben hat, also dass dies in Zeit von 3 ad 4 Tag vergessen ist. Der liebe Gott weiss alles anzuordnen mehr zu unserm Guten als wir von ihm verdienen, dan der Winter ist ziemlich kalt gewesen und auch ziemlich lanck als er lange Zeit gewesen ist.

Das Wetter ändert sich auf einmal.

Den 11. April haben die Francosen denen Allieerde ihr Haupt-Magasin zu Falkenburg abgejagt und erobert, wie dann auch die Allieerde die Linie bij Mastricht verlassen und nacher Ruremondt und Maseick hin gezogen. Also stehet Mastricht anjetzo ganz blos. Das Land von Limborg, Merschen, Falkenburg ist schon in Contribution gesetzt, anbey anbefohlen worden vom König von Frankreich kein anderen Herrn zu erkennen als ihm. Die Calviner laufen herumb wie die Herbst-Krähen und wissen nicht wohin; dieses ketzerische Volk kommt mit aller Gewalt alhier nacher Aachen, leider Gottes, da doch des Gesmeis so viel ist, dass es eine Schand vor Gott ist, wann dieses alhier sollte alle tollerirt werden. Die Bürgerschaft denkt nicht mehr dran, was dieses gottlose Gesindel vor hundert Jahr allhier in unsere liebe alte katholische Stadt haben angericht, ich bin gewiss, wan sie dieses christlich wollten beherzigen, sie wurden Keiner eine Nachtsherberge geben, ich will sweyen, dass sie ihnen jetzo Hauser verkaufen, vermiethen und bij ihnen selbst auf Zimmer lassen wohnen, welches doch so ausdrücklich Gott und der Apostel Paulus verbietet keine Gemeinschaft mit dergleiche Ketzer zu haben; allein was macht das verfluchte Geld und Gut nicht? Darauf wird mehr Acht genommen, als die Ehr und Wort Gottes zu erfüllen und zu erhalten. Der liebe Gott wolle unsere Stadt bewahren und unsere Unthaten nicht bestrafen, wie vorhin oft geschehen ist.

Den 11. April nehmen die Francosen die Allieerde ihr Magasin fort zu Falkenburg

Calviner flüchten nach Aachen

Den 12. April vernimmt man dass die Francosen den 10. und 11. April Mastricht haben eingeschlossen und Niemand ein noch

Die Francosen schliessen die Stadt

1748 heraus kann, und wird sich nun bald äusseren was sie wollen damit anfangen, und wies gehen wird.

Mastricht ein den 11. Apri.

Man hat versichert Geredt, dass sollte eine Feldschlacht gehalten werden auf Ostertag, was aber folgen wird, wird man sehen. Gott wolle den gerechten bijstehen, und seine Waffen segnen. Ist aber auf Ostertag nichts erfolget, als dass die Francosen denen Östereicher und Alieerde copirt haben, damit sie nit können zusammen rücken, und lassen schön ihr gemachtes gross Magasin in Falkenburg nach dem francosischen Lager führen bij Mastricht, warzu dann alle Bauren seindt commandirt worden im ganzen falkenberger Land, auf Straf ihr Hab und Gut und ihre Häuser abgebrennt zu werden hier an zu fahren und zu helfen. etc.

Francen fahren Allieerde ihr Magasin weg.

Den 16ten April lassen die Francosen auch das Magasin von Herzogenrath weg nacher ihr bij Mastricht stehendes Lager führen, und das ganze Land halten sie sauber von denen streifenden Allieerde, welche dan in die abliegende Örter viel Schad und Rauberey bedrieben haben. In Mastricht haben die Garnison keine Amunution noch auch viele Mannschaft, so dass die Allieerde gehalten waren ihnen in Mastricht etliche Schiff mit Pulver beladen die Maas hinauf schickten aber von den Francosen atrappirt und abgenommen worden und zu ihrem Lager hingeführt worden, an der Zahl 400 Fasser. Auwe Mastricht!

Francosen führen das Magasin von Herogenrath hinweg.

Das ganze Limburger Land ist in Contribution gesetzt von 2 Tonnen Schatz, welches bald muss gegeben werden, auch von das Land von Falkenburg eine schöne Summe. Allein de Bank van Herlen muss 30000 rhx geben, welches dan wurcklich regulirt ist, dan die Bauren seind alle willig ihr Sach zu geben, damit sie mogen dasjenige behalten was sie haben, wie die Francosen dan auch jetzt weils regulirt ist nichts touschieren noch stehlen.

Das ganze Limburger Land ist in Contribution gesetzt von die Francosen

Den 17. April ist der spanische Gesandte arivirt, und logirt bij Hr. Scheffen von Lambertz in Klein Collerstrass.

Der spanische Gesandte kommt an.

Den 18. April ist auch der Gesandte von Genua ankommen, und logirt bij Hr. Carl Emonts auf die Bach neben den Haus von Setterich.

Der genuesische Gesandte kommt an.

Am 18. April Nachmittags seind alle HHr Gesandten, wie sie hier in Aachen seind, aufm Stadthaus gewesen und dieses besehen durch und durch, welches ihnen dan recht wohl gefallen, mit der Zusag, sie hätten sich nicht eingebildet, ein solches Stadthaus in ein so kleine Stadt anzutreffen als dieses wär, und haben schon ordonnirt, wo sie ihre Versammlungen und Sessionen wollen halten, nemlich auf die grosse Kammer am Garten nebst die Numanns-Kammer und Werkmeisterläuf, weilen kein ander Zimmer sich besser dazu schicken thäte als diese, weilen auf 3 Ecken Zimmeren daran

Die HHr. Gesandten seind alle aufm Stadthaus gewesen, und alles examinirt zum Congress

thäten schiessen, damit etliche von die Gesandten, welche sich 1748
wollten über ein oder ander besprechen, konnten einen Abtritt thun, weilen alsdann wehrender Versammlung nicht erlaubt ist weit von der Hand zu gehen, so muss noch eine Thur von der Numanns-Cammer nach diese eingemacht werden, welches sein muss.

Den 19. April durch Anhalten der allhier befindliche hoher Gesandschaft an löbl. Magistrat wegen ein Comedien Haus, welches denen grosse HHr. Gesandten zu gefallen dan accordirt ist worden, nemlich der grosse Speicher aufm Kathshoff wird darzu acomodirt und eingericht und wird alzeit darzu gehalten werden, wie dan also demselben Tag ist der Anfang darzu gemacht worden. Der Graf von Caunitz ist selbst alldort gewesen und die Platz in Augenschein genommen, welcher ihm dann wohl gefallen hat.

Die Stadt lasst ein Comedi Haus machen oder zurichten von die Hall.

An denen Stadt-Thoren ist auch Ordre gegeben worden, keine francösische Deserteur mehr einzulassen, damit nit der Stadt eine Verantwortung beim König von Frankreich haben mög, absönderlich bey jetziger Zeit, da allerhand Werbungen mussen alhier geduldet werden, alwo die Francosen haufenweis kamen hingeloffen, welches dan nun eingestellet ist, auch die francosischen Husaren deren ein grosse Menge aufgehoben haben, sie, die Diserteurs es auch nicht wohl mehr trauen, noch trauen dorfen, damit sie ihr Leben erhalten, dan alle die sie bekommen werden all aufgehenkt.

Keine francosische Deserteur mögen mehr in der Stadt kommen.

Die Francosen haben die Stadt Mastricht so stark zugesetzt mit canoniren und bombardiren vom 19. an bis anjetzo den 24ten, dass sie in der Stadt wurklich haben den 23ten Abends die weisse Fahne ausgesteckt und capituliren wollen. aber zu viel wollen aushalten, damit ist wieder Orders gegeben worden, wieder aufs neue fortzufahren, und seind soweit gekommen bis in die Werker, so dass nun die Stadt sich mit Gewalt soll ergeben mussen, und ein Theil von St. Petersberg ist in die Luft gesprengt von denen Francosen durch Unterminirung. Die Stadt ist so entsetzlich mit Feur angefallen, dass es ein Schrecken ist, und die brüsselder Strass ist ganz abgebrannt durch das entsetzlich Canoniren und Bombardiren. Der liebe Gott will alle betrübte Bürger trosten und starken in ihrem Elend und Schrecken.

Den 24. April. Mastricht hart zugesetzt will capituliren

Den 25. April gehet Mastricht über mit stormender Hand an denen Francosen, nachdem nur 5 oder 6 Tage solche importante Festung ist belagert gewesen, und dieses noch bij so übel Wetter, wobe es immer geregnet, geschneiet und gehagelt, dass die Francosen in Aproschen bald versoffen seind.

Mastricht gehet nit mit Storm, sondern mit gut Accord über an den Francosen.

Den 25. April seind aus Verordnung beisige versammlete HHr. Abgesandten und Anrufung benachbarte Fürsten etc um das Reich von Aach auf alle Landstrassen, so über 2 ad 2½ Stund

Den 25. April es werden Schlagbäum um das Reich von

1748 von der Stadt Aach ab, mit gute Schlagbäum versehen worden, damit das Reich und herum liegende Territorium befreit soll sein von feindlichen Einfäll, benebenst Pöhl mit Adlers und des seihtigen Hr. oder Land-Herrn Wapffen darauf, damit man sehen solle, was und wie es muss gehalten sein, also hat Magistrat von Aach dieses alles bewerkstelligen lassen den 26. April 1748.

Aachen gemacht.

Die Achts mit oben auf habende Schohl aufm Catshoff wird abgeworffen und die Hall und Bauw vom HrHr Keller gleich gemacht, und die Scholl samt untenstehende achs wird eingeruckt, damit der Katshoff grad viereckigt wird, dass hätte wohl lang sein können, dan die Platz ist die schonste und freieste von der ganzen Stadt, auch weil das Comedie-Haus nun von die Hall gemacht wird.

Die Francosen zeichen in Mastricht ein.

Die Francosen zeichen in Mastricht ein den 6ten May. Man hat zwar berichten wollen wie das Mastricht den 25. April wär mit Storm erobert, allein dieses ist nit also, sondern es ist mit gut Accord übergeben worden am 6. Mai mit Bewilligung der Staaten von Holland, weilen auch ein 3 monatlicher Waffenstillstand ist beiderseits bekannt gemacht worden, und wurklich unter die allhier zu Aach versammlete Ministers ein Conferens gehalten, und die Preluminaria unterzeichnet, wegen den zukünftigen Frieden, wie und wan aber ist ausführlich noch nicht bekannt.

Die Preluminarien sind schon unterschrieben.

Tag und Nacht müsste man wohl aufm Stadthaus arbeiten, so presseeren die Gesandten, alles fertig zu haben, damit es ein Ordentlichkeit werde mit dem Congress und Sessionen über den bevorstehenden hoffenden Frieden.

Den 10 Mai werden alle Kirchen von denen Calviner besessen gewesen, den Catholischen auf gemacht in Mastricht.

Den 10. Mai haben die Francosen alle Kirchen in Mastricht eröffnen lassen, welche die Calviner denen Catholischen hatten abgenommen, so wohl alte als neue, und das Te Deum laudamus darein gesungen worden, mit Läutung aller Glocken, und Abfeurung der Canon, auch mit alle Ordensgeistlichen, Procession mit dem hochwürdigen Gut die ganze Stadt durchgangen und denen Calviner anbefohlen worden mitzugehen oder sich zu verstecken, die aber auf der Gass seind gefunden worden, haben müssen mit aller Veneration mitgehen sonst seind wacker Strich abgefallen; und dieses ist in alle unter Mastricht gehörige Landschaft und Dorfer befohlen worden zu thun und Gott zu loben und zu danken vor Wiederherstellung der Gotteshäuser mit Läutung aller Glocken.

Geburtstag von die Kayserin wird celebrirt allhier vom Grafen von Caunitz etc

Den 13 Mai haltet ihre Excellens Grafen von Caunitz als Kaiserlicher Gesandten mit grosse Solemnität alhier den Geburtstag von ihro Kaiserliche Mayst. Die Kaiserin Maria Theresia in der heysige grosse Muttergotteskirche mit Beysein aller Gesandten und Adlichen heysiger Stadt und mit ein nie erhörtes oder gar herrliches Music, sambt offen Tafel in dessen Hoff, und dieses auf das stattlichste.

Die Pfähl rings umb dem Reich von Aach seind nun alle gesetzt, über 2 Stund von der Stadt und stehet mit francösisch und teutsch beschrieben in grosse Buchstaben „Neutralität“ und wird auch jetzund wohl respektiret.

Verordnung

Welche währenden Friedens-Conferenzen zu beobachten.

Die fürtreffliche und Hoch-Ansehnliche Herrn Bevollmächtigte Ministri, welche zu denen Friedens-Conferenzien sich allhier eingefunden, haben zur Beobachtung einer gewissen Policey-Ordnung einmüthig beschlossen, und nach reiffer Überlegung sich über nachfolgende Articles miteinander einverstanden:

1. Ein jeder Bevollmächtigter Ministre, wird nur mit einer, mit zwey Pferden bespannten Kutsche, auch mit einem so kleinen Gefolg als nur möglich ist, sich zu den Conferenzen begeben.

2. Sollen alle Berathschlagungen oder Conferenzien, ohne das mindeste Ceremoniel, und zwar dergestalten gehalten werden, dass die Bevollmächtigte Ministri sich an einen runden Tisch, woran weder die obere noch die untere Stelle zu beobachten, nach der Ordnung, wie sie in den Saal ohne Unterschied, und ohne Rang einer nach dem andern eingetretten, sich auf gleiche Weisse nieder zu setzen haben.

3. Werden die Kutschen nach der Ordnung wie sie angelanget, sich vor dem Eingang des Raht-Hausses, jedoch so stellen, damit vor diejenige, so nachkommen, um sich gleichfalls bequem zu der Stiegen verfügen zu können, allezeit genugsamer Platz und Raum zwischen denen Kutschen, und dem Rath-Hauss übrig bleibe.

4. Wird denen Kutschern, und Livrée-Bedienten, zu Vermeidung aller Zwistigkeiten und Zankereyen, so unter ihnen vorfallen könten, ernstlich anbefohlen, dass sie sich mit allem Glimpff, und behöriger Bescheidenheit begegnen, auch einander bey Vorfallenheit alle Hülffe, und gefällige Dienst erweisen sollen.

5. Wofern zwei Kutschen in so engen Orten, wo beyde zu gleicher Zeit nicht vorbey fahren können, einander begegnen, so sollen alsdann die Kutscher, an statt unter sich zu streiten, welchem von beyden die Oberstelle oder das Vorfahren zukomme (als wodurch nur Hindernuss verursachet wird) einer dem andern den Weg oder die Passage öffnen, und so viel möglich erleichtern, auch derjenige, welcher am ersten sothane Beschwerlichkeit wahrgenommen stille halten, und wann es seiner Seits wahrscheinlicher massen am leichtesten geschehen kann, dem andern Platz machen.

6. Werden die auf den Spatzier-Gängen oder Fahrten, so wohl in- als ausserhalb der Stadt, sich einander begegnende Ministri den sonst gewöhnlichen Gebrauch, dass ein jeder von seiner Seite

die rechte Hand behalte, ebenfalls beobachten, auch in denen Gassen, öffentlichen Strassen, und überhaupt aller Orten, wo es füglich geschehen kann, ohne die mindeste Strittigkeit, oder geflissentlich suchenden Vorzug, ein gleiches in Acht nehmen.

7. Denen Pagen, Laquayen und überhaupt allen übrigen Livrée Bedienten, soll keineswegs erlaubet seyn, Degen, Stöcke, oder Schuss Gewöhr, wann solches gleich klein und verborgen, und überhaupt einiges Gewöhr, wie es Nahmen haben mag, inn und ausser der Stadt, oder auf denen Spazier-Gängen zu tragen; über das soll ihnen ernstlich verbotten werden, sich nach Mitternacht, ohne austrücklichen Befehl ihrer Herrschaft ausser dem Haus zu begeben, und sich in der Stadt, oder anderstwo, nach besagter Mitternacht-Stund spazieren-gehend antreffen zu lassen; diejenige aber, so diesem zuwider handlen, seynd nach dem Gutbefinden ihrer Herrschaft scharff zu bestraffen.

8. Im Fall ein Bedienter eines Bevollmächtigten Ministri, wegen eines die öffentliche Ruhe zu stöhren vermögenden Lasters überwiesen werden sollte, so wird nach vorhergangener Untersuchung der Sache (welche jeder Minister in Ansehung seiner Leute sich vorbehaltet) der Bevollmächtigte, dem der Bediente zugehöret, sich seines habenden Rechts ihn selbsten zu bestrafen, von freyen Stücken begeben, und den Verbrecher, nachdem ihm solcher gestalten alle Freyheit und Schutz entzogen, dem Richter desjenigen Orts, wo die That begangen worden, es mag in der Stadt oder anderswo geschehen seyn, überantworten lassen, ja selbsten anverlangen, dass mit dem Schuldigen nach denen eingeführten Gesätzen verfahren werde. Im Fall der Magistrat, oder die Wache, einen auff frischer That, oder bey Ausübung einer die öffentliche Ruhe stöhren könnender Sache betretten sollte, so wird denenselben freye Hand gelassen, sich des Übelthäters zu bemächtigen, und selbigen, ohngeachtet er für einen Bedienten, der von dem Gefolg eines Bevollmächtigten Ministri erkennet würde, in Verhafft zu ziehen, auch solang darinnen zu halten, bis dass sein Herr davon benachrichtigt worden, als welches ohnverzüglich geschehen soll. Wornächst dasjenige, was der Bevollmächtigte Ministre verordnet, es seye nun gleich, dass er seinen Bedienten in der Gefängnuss anhalten, oder loss zu lassen verlange, zu vollstrecken ist.

9. Wann ein Bedienter eines Bevollmächtigten Ministri, einen andern Bedienten eines ebenmässig Bevollmächtigten beleydiget, und Streit mit ihm anfanget, so solle der Beleidiger alsogleich in die Hand desjenigen Herrn, dessen Bedienter beleydiget worden, übergeben worden, welcher ihn sofort nach seinem eigenen Gutbefinden abstraffen lassen kan.

10. Die sämtliche Bevollmächtigte Ministri, werden ihren Edel-Leuten, Pagen, wie auch allen Bedienten, auff das schärffeste untersagen, keinen Zank und Streit unter sich zu stifften, solte sich aber ohngeachtet dieses Verbotts dannoch dergleichen hervor thun, und sich jemand erfrechen, seinen Streit mit Gewehr ausmachen zu wollen, so soll derselbe auf der Stelle aus dem Hauss des Bevollmächtigten Ministri, ja so gar aus der Stadt gejaget werden, ohne dass ihme die Entschuldigung, ob seye er gar zu starck beleydiget, oder auch zuerst angegriffen worden, zu statt kommen könne.

11. Die Bevollmächtigte Ministri versprechen einer dem anderen, keinen Bedienten, der von seinem Herrn aus dem Dienst gestossen worden, oder ohne dessen Bewilligung ausser Dienst getreten, in die ihrige aufzunehmen.

12. Wann ein Ministre einen seiner Leute mit Gefängniss bestraffen lassen will, so soll auf sein Ansuchen der Bediente in die öffentliche Gefängnuss auf eine gewisse Zeit gesetzet, und darinnen auf Unkosten seines Herrn ernähret werden.

13. Nachdeme die hiesige Reichs-Stadt Aachen zur Haltung der Friedens Conferenzien vor anderen ausersehen worden, und sie sowohl aus dieser Ursach, als in Kraft dessen, worüber bereits alle Mächten, deren Ministri bey sothanen Conferenzien erscheinen, übereingekommen, für sich, und ihr gantzes Territorium in allen Stücken einer vollständigen Neutralität zu geniessen haben solle, so ist von denen gevollmächtigten Ministris verabredet worden, dass der Magistrat rings um die Stadt, in der Distanz von drei viertel Meylen an denen bequemsten Orten eine anzahl Pfähle mit einer Taffel, auff welcher das Wort Neutralität, Teutsch und Frantzösisch geschrieben stehet, aufrichten, dessgleichen auch Schranken oder Barrieren, zum öffnen und schliessen, in einer gleichen Entfernung von drey viertel Meylen, auf allen nach besagter Stadt Aachen gehenden Strassen, setzen lassen solle.

14. Indeme alle Aufsuchung des liederlichen Gesindels, so sich in die Stadt einschleichen dürffte, vergeblich würde, wann dergleichen Leuthe ehe sie ein offenbahres Schelmen-Stück begangen, sich vor Bediente eines oder des andern Ministri ausgegeben, und solchergestalten nicht so sehr, wie andere verdächtige Personen beobachtet werden könnten; Als werden die Bevollmächtigte Ministri die Nahmen ihrer Bedienten, die in ihrem Hauss oder in der Stadt wohnen, zu dem Ende aufgezeichneter geben, damit diese nicht beunruhiget werden mögen; ausser in denen oben in dem 8ten Artikul gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen Fällen.

15. Alles Obige, worüber man sich wegen Haltung guter

Polizei bey der jetzigen Versammlung gemeinsam einverstanden, soll zu keinem Exempel angeführet werden, noch an einem andern Ort zu anderer Zeit, oder bey anderer Vorfallenheit einige Folge nach sich ziehen können. Wie dann auch solches Niemanden zu einigen Vortheil, noch zum Schaden, bey einer anderen Gelegenheit, gereichen soll.

1748 Eben umb den Congres Versamlung hab ich auch alhier
ohn mich zu rühmen neuwe Federn erfunden.

Ein neue Schreib-feder-Erfindung von mir Joan Janssen

Es konnte vielleicht sein, dass mir der liebe Gott diese Erfindung nicht ohngefähr hätte lassen im Sinn kommen mit diese meine stahlene Federn zu machen, deweil alle und jede alhier versammlete H.Hr Gesandten davon die Erste und Mehreste gekauft haben, hoffentlich den zukünftigen Frieden damit zu beschreiben, und dauerhaft wird sein wie diese meine stahlene Federen, dass der liebe Gott will geben, dan der verderblichen Krieg hatt lang genug gewährt; weilen aber jetzo alles wohl zum Frieden aussieht, hatt man auch Hoffnung, dass er lang dauren soll, eben wie der harter Stahl, damit er beschrieben wird.

Dergleiche Federn hatt Niemand nie gesehen noch von gehört, wie diese meine Erfindung ist, allein man muss sie rein und sauber von Rost und Dinten halten, so bleiben sie viel Jahr zum Schreiben gut, ja wenn auch einer 20 Reis Papier damit würde beschreiben mit eine Feder, so wär die letzte Linie beschrieben wie die erste, sonder was an die Feder zu veranderen, sogar sie seindt in alle Ecken der Welt hingeschickt worden als ein rare Sach, als nach Spanien, Frankreich, Engeland, Holland, ganz Teutschland. Es werden deren von anderen gewiss nachgemacht werden, allein ich bin doch derjenige, der sie am ersten erfunden und gemacht hat, auch in eine grosse Menge verkauft ausser und binnen Lands, das Stück vor 9 M. aix oder ein Schilling specie und was ich hier nur hab kunnen machen ist mir abgeholt worden.

Den 20. May aufm Stadthaus Consert und Ball gehalten von denen Gesandten.

Den 20. May wird aufm Stadthaus Consert und Ball gehalten werden, auf Anhalten deren Comedianten an denen Herrn Gesandten, sonder die HHr. Bürgermeister darüber zu fragen, eben als wan die Lempe Comediante aufm Stadthaus Meister wären, und könnten darauf thun was sie wollten, und dieses noch vor Geld, eben als wie in ein Privathaus. Es ist eine Schand vor Gott und den Menschen, zum ersten weil dieses ein Ort soll sein wo so hoch wichtige Frieden traktirt soll werden, zu zweiten auf ein Haus der Gerechtigkeit, zum 3ten auch noch the mehr, weils ein geheiligt und geweihtes Ort ist. Mich gibt Wunder, dass die Catholische Gesandtschaft dieses zugestanden, von den Calvinische will ich nicht melden, weil es bey denen ebenviel ist obs in ein Kirch oder

auf der Gass geschehe. Nachdeme unsere Magistrat gänzlich nicht 1748 haben darein willigen, so dem unangesehen ist es doch vor sich gangen. Wan die Menschen nur Geld gewinnen so ist ihnen ebenviel wie und wo es gewonnen wird. Ich glaub vom Gotteshaus sollten sie ein Comediehaus machen, wans nur Geld thäte geben.

Alles lässt sich ansehen vor einen guten Frieden.

Jetzt wird es nun auch einmal recht ernst werden mit dem Congress, weil nun alles Beschwerens von Seiten Wienerisch Hof noch etliche Missvergnügen ware wegen die Præluminarien, anjetzo aber nun völlig beschlossen und ein Courier am Graf von Caunitz abgeschickt nur zu thun wie er wollte damit man zu einem Frieden gelange.

Der liebe Gott will es geben.

Der König von Frankreich lässet Mastricht wieder stark befestigen, und zu dem End müssen alle Landsleut oder Bauren dahin, umb zu arbeiten. Es scheinet ob der König dieses Ort will behalten, weilen er es also lasset fortificiren, ja wohl zwei Stund in die Rönd alle alte feste Schlosser wiederaufbauwen im Fall der Noth.

Im Juni. Francosen halten ein mit bauen zu Mastricht.

Im Juny halten die Francosen zu Mastricht ein mit arbeiten, und haben alle Bauren die allda gearbeitet haben wieder nacher Haus geschickt, auf dieses will man für gewiss sagen, als dass die Holländer wiederumb in Mastricht sollten einzeichen und die Francosen hinaus, aber dieses glaub ich nicht eheder bis ichs sehen werde.

Anjetzo seind auch die übrigen hohen Gesandtschaften arivirt, und ariviren noch täglich als der päbstl., portugisische, Churpfals, Pholen, Chursachsen, Chur-Collen, Chur-Mains, Chur-Trier, von denen Russische Kayserin, von Denemark, von Sweden, in Summa, von alle Fürsten von Europa schier werden allhier zu Aach beim Congress erscheinen, man will vor gewiss halten, dass deren über 60 werden hieher kommen, und es gehet das Gerücht, als wan keine Wohnungen genug vorhanden wären, allein dieses ist gefählt, es seind noch Wohnungen genug, allein dieses ist spargiert worden von denen Cöllnische, welche diese grosse Ehr die Stadt Aach missgönnen, und haben sich gar erbotten, an die allhier befindliche hohe Gesandtschaft, ihnen wan sie wollen den Congress nacher Cöllen verlegen, die Wohnungen unentgeltlich beziehen und einräumen zu lassen, allein sie haben damit nichts können ausrichten, sonderen sich damit noch mehr verhasst bei denen Gesandten gemacht. und zur Andtwort bekommen, der Congress wär nun allhier zu Aachen angefangen, und er würde auch allhier zum Stand gebracht werden. Es seind aber etliche von denen gemeinste Gesandtschaften gewesen, welche allhier weg wollten, aus Ursachen,

1748 sie könnten allhier nichts Wildts noch Fischwerk bekommen, und anbei wäre alles theur. Aber ihr Excellens der Graf von Caunitz als kayserlicher Gesandter gab deren ein schönes Andtwort, und sollten die Stadt Aach alle ihre Unkosten bezahlen, so könnten sie hinziehen wo es ihnen beliebig wär, so wollt er allein hier bleiben, damit war dieses Vorhaben bald gehoben und alle vereinigt allhier zu verbleiben und ein End zu machen.

Den 16. Juni ist zu Mastricht ein Munsterum von einem calvinischen Weib zur Welt geboren worden, wie ich verfolgens melden werd. Weilen anjetzo in Mastricht die Francosen sein, und alle catholische Priester nun ihre Freiheit haben, ihre anvertrauete christliche Gemeinde öffentlich mit dem hochwürdigen Gut geben zu berichten, eben wie allhier zu Aach, so hatt sich zugetragen, dass in de Capaun-straet tot Mastricht ein Kranker sich befunden, welcher dan öffentlich berichtet worden. Der Priester unter ein Tombauw mit dem Küster dabei, schellend mit der Gottsschell, auch einem Gefolg von viele catholische Mann- und Weibsvolk dabei kommen vorbei eines calvinischen Haus auf obbemelte Gass. Dasselbe Weib war schweres Leibs, saget ich muss gehen zu sehen, da kommet ein Maulesel, ich hör schon die Schellen. Hab ichs nicht gesagt, sagte sie zu ihren Hausgenossen, dass es ein Maulesel seye, dan ein Esel tragt den anderen, mit höhnische Wort. Den anderen Tag kommt das Weib nieder, und bringt einen Esel zur Welt. Der halbe Theil oben vom Leib ist ganz wie ein natürlicher Esel mit 6 Bein, 2 Menschen- und 4 Eselsbein, den unteren Leib wie ein Mensche beschaffen. Ihre Magd aber die war catholisch, hatt dieses bekannt gemacht und dieses kommt vor die Obrigkeit, welche die Sach examiniret haben, die Magd, mit sammt der Hebamme hierüber abgehört, welche dan gestanden, dieses wahr zu sein, und hatten es schon im Keller versteckt, da es dan ist ausgeholt worden durch die Wacht, wie auch hernach ist befunden worden, und das Thier oder Munstrum bis den 26. gelebt hat, obs noch langer gelebt, ist mir nicht bekannt. Da sehen ja dies gottlose Gesindel dass Gott der Herr nicht will mit sich geschertzt haben, noch auch gelästert will sein. Aber ob Gott Mirakel thut oder nicht, dass calvinische Gesindel ist so hartnäckig eben wie Pharo. Es ist aber mit Geld geben verstümpet worden und man weiss nicht wohe es hinkommen.

Ein calvinisch Weib bringt ein Munstrum zur Welt in Mastricht.

Man vernimmt auch aus Amsterdam, dass das gemeine Volk rebellirt habe wegen der Religion halber, und der Alt-Bürgermeister auf der Gass ertappt und in lauter Stück zerschnitten also caputt und zerfetzt auf der Gass liegen lassen.

Im Juni Aufstand in Amsterdam.

In Rotterdam ist auch ein Aufstand um selbige Zeit gewesen.

wie auch in Rotterdam.

und hat das gemeine Volk 3 Borgermeisters Häuser niedergerissen. 1748
Darumb ist der Graf Benting und Wassenaer von hier schleunig müssen dahin reisen.

Bei jetziger Zeit vernimmt man an allen Orten nichts als lauter Verwirrung, Unglücker, grosse Zeichen in der Luft, Unruhen bey allerlei Nationen, Ungerechtigkeiten, nichts anders als Ehrabschneiderei, allerhand Gottlosigkeiten, was wirds endlich aufs Letzt noch geben? Mich fürchtet, dass der liebe und barmherzige Gott uns grossere Strafen über den Hals wird schicken, als er noch geschickt hat, da wir Menschen uns so wenig an kehren, als wan der lieber Gott kein Macht an uns hätt. Aber mich furcht, mich furcht. Allerhand Änderung in der Mensch.

Bei jetziger Zeit haben sich noch 2 übernatürlichen Sachen zugetragen allhier in Aachen. In Cöllerstrass bei ein Bürgersman, welcher Hühner halt, daselbst hatt der Hahn ein Ey gelegt eben wie ein Huhn, aber schmal und lang, nicht gestaltet wie ein Hühner-Ey, warüber der Mann kommet und dieses gesehen den Hahn gleich todt geschlagen. Hahnen legen Eier allhier.

In Marschierstrass ist dasselbige geschehen, aber der Mann hatt den Hahn leben lassen, wo er aber das Ey hingethan hat, das weiss ich nicht, und wie man vor gewiss hält aus diese Hahnen-Eier würden die erschreckliche giftige Thier, Basilisken genannt, ausgebrühtet. Diese Thiere seind so schädlich und giftig, dass ein einziges könne ein ganz Land die Luft vergiften, dass Menschen und Vieh davon sterben müssen. Dieses Thier ist gestaltet wie ein Hahn, allein sein Stärtz ist eine Slang oder Drachen gleich und ganz klein wie diese Figur anzieget, aber etwas grösser, die allergrösste ist wie ein Daube gegen der Grösse zu rechnen, und so fortan, dan ich habe eine mit meine Augen gesehen, aber todt und balsamirt vor eine Raritatt in Brüssel, aber eine lebendig ist so voller Gift, dass wans ein Mensch von fern thut ansehen, er davon gleich muss sterben, ja sogar wohe das Thier sich aufhalt, wachst weder Grass noch ander Kraut, die Baum und Sträuch verdorren durch seine giftige Gegenwart. Gott will uns behüten hier zu Land vor Baselisken werden aus Hahnen-Eier gebrühtet.



1748 dergleiche Thier. Wan Hahnen in der Stadt Eier legen, so werden sie se auch da aussen bij de Bauren thun, alwo dies Thier könnte ausgebrühtet werden im Feld oder Busch. Gott bewahr uns darvur.

Hutmacher Werkstatten werden im Armen-Gasthaus gemacht aufm Hoff.

Im July hatt löbliche Magistrat angefangen auf dem Hoff im Armen-Gasthaus vor die Hutmacher-Zunft Werkstatten zu bauwen, damit selbige gar vom Caths-hoff hinweg kommen, damit derselbe rein und sauber kann gehalten werden, sonst wars ein recht Dreck- und Gestank-Platz, aller Aufflat wurde schier dahin geschüttet und vertragen von der halben Stadt, da es nun ein so schöner Platz ist als ein in der Stadt kann sein.

Dieses Jahr ist ganz vollkömmlich in allem.

Dieses Jahr ist ein über die Mass vollkömmlich Jahr an alles Gewächs, welches der liebe Gott so häuffig gegeben dass es zu bewundern ist. Wan der barmherzige Gott uns nun auch die Gnad giebt dieses zu seiner Ehr und Lob mit Gesundheit zu geniessen. Aber wir gottlose Menschen gedenken nicht einmal daran der gütiger Gott vor seine Milde und Gütigkeit zu danken, sondern alles frist und sauft daher, und lebt daher, als wans nicht von Gott herkäme, eben ob sie alles aus ihre eigne Kräften und Fleiss hätten. Gott wills änderen.

Auf 7 Brüderstag ward das Heiligthum das erste Mal geziegt.

Ein lahme Frau wird gerad im Münster.

Dieses Jahr im July seind die grosse Heiligthümer allhier allem Volk öffentlich gezieget worden, auch im Aus- und Einlegen die allhier versammlete hohe Gesandtschaften gewiesen worden im Chor, hernach oben geführt auf dem Kirchthurm herumb wie gesagt dem Volk vorgezieget worden, es ist auch ein Frauw die lange Jahr auf Krücken gangen frisch und gesondt werden auf den 4. Tag das das Heiligthum gezeigt ward.

Zu Münster wird das Heiligthum nicht gezeigt dieses Jahr.

Aber der Abt zu Corneli-Münster hats zu Münster nicht ziegen wollen, oder er wollt von dem Volk 4000 rhx haben, die daraufgehende Unkösten zu bestreiten. Hernach hat er abgeschlagen auf 2000 rhx aber die Gemeinde hat sich dieses sowohl als das Erste geweigert zu geben und dieser Ursachen halber ist es alda nicht gezeiget worden. Der liebe Gott weiss es, wie die Geistlichkeit heut zu Tag wird. Solches Heiligthumb ist ihnen in den Namen anvertraut worden von dem gottseligen und heiligen grossen Kayser Karl, damit die Pilgrim. und dem gemeinen Volk in Andacht dieses sollte vorgezeigt werden, aber wegen der grossen Begierlichkeit des Geldes wird dieser Andacht ein Einhalt gemacht. Der liebe Gott mogt uns darüber bestrafen, aber es gehet doch heut zu Tag nicht anders.

Das Kapitel allhier ist schier allzeit mit Magistrat in Unruhe.

Und wan allhier die Kanonichen von Aachen aus der grosse Kirch zu befehlen hätten über die Stadt oder Heiligthümer, wie die Abtei zu Corneli-Münster, vielleicht machte sie es noch schlimmer mit die Gemeinde, aber es ist gut, dass auch löbliche

Magistrat eben soviel dabei zu sagen hat als die Canonichen, und 1748
wans nicht sollte von die Canonichen gezieget werden, so könnts
die Magistrat befehlen zu thun, wiewohl das Kapitel die Magistrat immerhin zu schagrinieren sucht mit allerhand, so konnen sie doch nichts damit ausrichten, schagrinieren sich immer selber, dan Magistrat kann das Capitel besser missen, als das Capitel die Magistrat, dannoch seind sie nimmer ruhig; aber was macht dieses? Sie haben zu viel, und die Hoffart ist bij diese zu gross. Man müsste ihnen was minderen, dann möchten sie sich auch anders aufführen. Aber leider Gottes, die Geistlichkeit ist so jetzo in der Welt beschaffen, dass an Platz sie die Gemeinde sollen mit gute Exempelen vorgehen, balder ihnen bosse Exempelen geben sollten wie dan genug hin und wieder geschehen, und noch täglich geschieht; dass man balder ein aufrechter Weltlicher folgen, und sein Exempelen in Acht nehmen sollte, als von manchen Geistlichen. Gott der Herr will uns alle besseren.

Ich glaub auch nicht dass es lang also tauren kann. Entweder Gott straft uns noch scharfer als er uns gestraft hat bei jetziger Kriegs und theure Zeit, oder die Welt muss nicht lang mehr stehen, dieses ist Gott allein bekannt. Dan obschon wir so viele Strafen von Gott nacheinander empfangen haben, und der Mensch sieht auch vor sein Gesicht allerhand noch bevorstehende Strafen, dennoch besseren wir uns kein Haar, o contrair, werden noch alle Tag schlimmer und gottloser.

Ich glaub die Welt steht nitt lang mehr oder —

Den 23. Juli wahr ein so erschrecklich Donner-Wetter als noch jemal gehort ist worden hier zu Lande, des Abens umb 9 Uhr 4 Wetteren gegen einander, mit solch ein Wuth dass man gemeint alles würde zu Grundt gehen und schlug ein in die Creutzbrüder ihr Achterbauw, in ihr Werkstadt und brante zu Grundt und Boden ab ohn einige weiteren Schaden zu thun. Dieses Wetter hat hin und wieder noch mehr Schaden gemacht, dan man sahe nichts als immer Blitzen, Donneren und nur immer Keill ausfahren und das so schreckhaft als noch jemal ist gesehen worden.

den 23. Juli schlug der Donner ein bij de Creutzbrüder. Ein erschreckliches Wetter

Und diese geistliche Creutzbrüder sassen und waren guter Dings, und zechten wacker darauff loss, waren schier alle besoffen. Das heisst eine Forgt Gottes haben mit Weibsvolk bis in die spähte Nacht in sauffen und Lust sitzen, bij so ein graussaames Wetter, alwoh kein Thier es mag so böss sein als es immer wolle, dannoch bij solches Wetter ein Forcht hatt und in sein Höhl sich thut verkrichen.

Aber es hatt die Herrn gangen wie das gemein Sprichwordt: „Ohn Weiber und Wein, kann man nitt lustig sein." Bey jetziger

1748 Zeidt gehts nicht besser. Die Geistlichen, welche uns Layen sollten mit gute Exempelen vorgehen, schier alle behohrte selbst unterwiesen zu werden und einen guten Zuchtmeister, allein was ist zu thun. Ein Mensch kann den anderen nicht mehr züchtigen, sonder der grosse Gott muss einmal recht uns züchtigen. Ich glaub auch, dass es baldt daran ist. Gott will uns alle gnadig sein.

Den 24. Juli. Vorgangen mit Magistrat und Capittel

Bei Einlegung der grosse Heiligthümber nach Verfliessung der 14 Zeigungstäg muss das Heiligthumb wider am vorigen Orth verschlossen werden, mit Beysein des kleinen Raths, weilen Magistrat so wohl als das Capittel darüber zu sagen und zu befehlen hatt etc., und so baldt dieses wieder über den Muttergottes Altar daselbst stehenden Kasten verschlossen ist, im Gesicht der Magistratt und Capittel so wird den Schlüssel in zwey Theil gefeilet und ein Theil nach altem Gebrauch und Obserfans der Magistratt, das ander Theil dem Capittel zum Bewahr geben, wie dan H. H. Bürgermeisteren noch ein gansse Schachtel der Stücker Schlüsselen hat, aber durch Rach der Canonichen wider die Magistratt ist dis nun zwei Mal nicht geschen, und haben zwar den Schlüssel in zwei Theil gefeilt und gebrochen, aber der fitce Pram,[1]) will sagen Vice-Probst Tevis muss ihm von oben ab aus des Dechants Handt embfangen, und weil der Probst selbst präsendt war, überreicht den Vice-Probst Tevis dem Probst, welcher sich dan mit das Stück Schlüssel zur HH Bürgerm. wendent und last es ihnen sehen, hernach wirft ers wieder auffm Altahr da es H Hr Bürgermeisteren muss in ihre Händt gegeben werden entweder vom Probst oder Vice-Probst, hernach aber wie der Hr Secretarius Ostlender zum Altar ging dasselbe Stück Schlüssel zu nehmen, so komt die Vice-Pram wil sagen Vice-Probst Tevis, und stosst dis Stück vom Altar kinwech hinter dem Gitter auf der Erden. Seind dis Geistlichen? Es wär besser sie nehmen ein Smick zur Hand und wären Sweinhirt, als Seelen-Hirt, welche sollten den lieben Frieden und die Demuth lieben üben nur lauter Hass und Neidt. Aber was ist es. Kein einziger verständiger Mann ist jetzo unter dem Capittel, nur lauter Feder-Hänsgens, Fuchs-Swantzer, Milchmäuler, Jungen, und ein Haufen hoffärtige Narren, welche mehreste von

[1]) *Das Wort „Pram" bedeutet im Aachener Dialecte: eine lästige Schmeissfliege. Dass Janssen, der als Burgermeisterei-Diener von dem Magistrate angestellt war, durch die Conflicte des letzteren mit dem Capitel veranlasst wurde, sich der rohesten Ausdrucke uber katholische Geistliche zu bedienen, beweist, dass man nicht seine, den Anstand verletzenden Aeusserungen uber Calvinisten und andere Protestanten dadurch entschuldigen darf, dass er sich durch den Eifer fur seine Religion zu diesen Aeusserungen hatte hinreissen lassen.*

gemein herkommen sein, bilden sich hernach das mehrste ein und 1748
geht damit wie das hollandisch Sprichwordt sagt:

Als niet komt tot yt,
So kent yt seyn selve niet.

wann nur Magistrat wollte, so kunten sie auf fiele Weg und Manier ihr Refansch haben, aber sie seind viel zu gut böss mit böss zu lohnen.

Unsere löbl. Magistratt hat denen Creutzbrüderen allhier zu Aach oft und fiel mahl gewarnet, das in ihr Kloster durch Begierlichkeit des Priors eingenohmenes Heuw- und Stroh-Magasin wechzuschaffen wegen deren Unachtsamkeit und Gefahr, wie dan den 23. July der Donner allda einschlug, und hätte konnen ihnen wie auch der gansse Nachbarschaft in Aschen gelegt werden, alwoh der gütige Gott uns noch hat verschont, allein so hatt dannoch Magistrat zum dritten Mahl gewarnet und verordnet, solches inner Zeit von 14 Täg hinwechzuschaffen, widrigen Falls ihnen die geniessende Freyheiten sollen entzogen werden, darnach hätten sie sich zu richten. Wan nur löbl. Magistrat ihr Wordt thun Kraff geben, so wirdts gut sein, man hat sonst keine Forght vor ihnen, oder gar werden sie noch hinterruckx ausgelacht und verschimpft, und wo man keine Forcht vor sein Obrigkeit hat, da hat man auch kein vor Gott dem Herrn, in ein solche Stadt oder Landt wird man selten Glück noch Segen von Gott verspühren, sondern lauter Strafen und Unglücker, bösse Folgungen.

Den 26. July die löbl. Magists Verordnung wegen der Creutzbrüder ihr Magasin.

In diesen Monat July befinden sich 2 frembde Missgönners von Doctoren, welche sich zu Spah aufgehalten. Diese unterstehen sich uns Aacher warm Mineral-Wasser zu verachten, vielicht aus eine böse Missgunst, oder anderes Absehen, nemblich als wan dasselbe ganz und gahr nichts nutz, und dem Patienten mehr schädlich als zur Gesundheit wär, und dass es kein rechtschaffen Minerael-Wasser, in Summa alles und allem warvor diese Wässer gerüumet wären gans contrair. O ihr armseelige Neuwling, ihr säu säuw Doctoren, wist, und habt ihr dan von so viele frembte hiehin kommende Kranke, Krüppel, Lahme Leuth oder Menschen dan keine Nachricht besser als so, so muss man auch ihr zwey lumpe Doctoren ein guter Brill geben und so viele hievon schreibende Historien vor die Nas legen, so werdt ihr arme onbelesene Doctors sehen, was unser Wasser vermag. Noch in Kurtz, in meinem Leben hab ich der viele gesehen, welche ganz lahm und bresshaft gewesen, von hier aus gesundt seindt nach Haus gangen, noch 2 welche wie ganz aussatzig, dass sie niemandt hat konnen gesundt machen, unser Aacher Wasser ihnen ganz frisch und gesundt gemacht, will deren Exempelen geswiegen lang vor meine

Den 23. July. 2 frembde Dokteren schreiben gegen uns aacher warm Wasser.

1748 Zeit, wovon man ganze Register voll hat, die allhier seind courirt worden, und wan ich euch ihr lumpe Maul-Doctoren je etwan zu befühlen hätte, ich wollte euch dieses vor aller Welt thun wiederrufen, und vor nichtsnutzige aus dem Lande lassen hinausjagen.

Unser löbl. Magistrat hatt die zwey Stadt-Doctores lassen zu ihnen rufen dieses zu widerlegen, und gegen diese 2 Haluncken zu schreiben, und was diese nun ausrichten sollen, wird man bald zu vernehmen haben, wan sie wollen rechtschaffen Männer sein, und ihre Stadt wo sie ihr Brod von geniessen recht defändiren, so will ich vor ihnen Respekt haben, anders nicht mehr als vor ein gemeiner Handwerksmann auch.

Aber man hat allhier auch Doctoren wie alte Brüch, die auch mehr vor ihr Interessen und Begierlichkeit des Gelds als Vortheil der Stadt und Bürgerschaft zu thun pflügen. Am Platz die Leuth welche Dampff- und andere Bäder bedörffen hier zu recomandiren, gehen sie und thun sie nacher Bortscheid hin gehen, als wan diese besser als heisige wären, welches doch vor aller Welt nicht kan wahr gemacht werden. Da ist Doc. Copell, Doc. Gatzweiler, Haagen die Autors von. Aber die Bortscheider blasen ihnen braff in die Büchx, das die Aacher nicht thun, noch auch thun können, weil die Leuth allhier theur gepacht sitzen. Darumb ist es auch zu Botscheidt besser. Unsere löbl. Magistr. ist viel zu gut. Solche lutherische und calvinische Kerll müssten besser ihre Stadt und Magistratt lernen achten und Respekt darvor haben, aber was ist es! Niemand nehmt sich das gemeine Besten schier rechtschaffen, wie es soll sein, an, darumb thut ein jeder was er selber will.

Den 3. Augusti. Die Gesantschaft halt offene Tafel aufm Lausberg.

Den 3ten August hatt sich die alhier hohe versamlete Gesandtschaft verlostiren wolien und sein alle sambt aufm Lausberg hin gefahren, zehn oder zwölf Zelten auf dem Berg aufgeschlagen, Lauberhütten gebaut, und Bäum umb die Zelten gepflanst, das es hat ausgesehen, als wan der Berg mit Häuser bebauwt und mit Bäum bewaxen war gewesen und haben allda offene Tafel gehalten,

Haben darauf gekocht und gebraten in daselbst gemachte Gruben.

darauf gekocht und gebraten in der Erden Gruben, mit Lösung der Stuck oben auf dem Berg, auch haben sie 3 Vögel mit den Bogen geschossen und aldort sich recht lustig gemacht mit Musik, in Beysein vieler Frembden wie auch Burger. Allsolche Ehr hatt der Lauss-berg vielleicht sein Leben nicht gehatt. des Abens haben sie Feurwerck darauff gemacht, Ranquetten und Swermer lassen aufgehen, dass man von Ferne gemeint es wär ein Lager darauf aufgeschlagen, und dieses war schön anzusehen im Tag sowohl als bey der Nacht, und man kann vondan weit von sich sehen, wie auch von weitem dahin kann gesehen werden. Die Leut die

dis von weiten gesehen haben, werden Wunder gedacht haben was dis bedeute. 1748

Den 11. Augusti ist ein so erschreckliches Donnerwetter mit Platzregen zu Aldenhoven gewesen umb Mittag, das desgleichen in hundert Jahr nicht soll gewesen sein, mit so häufig Wasser, dass Aldenhoven schier ganz unter Wasser gestanden. Die Menschen haben sich mussen ins oberste Dachfenster vom Haus salviren, und noch mit grosser Gefahr ihres Lebens; Pferd, Kühe, Swein, Schaaff und dergleichen das Mehreste versoffen und wechgetrieben, und etliche Häuser eingefallen, ob aber auch Menschen sein todt blieben oder versoffen, dass hat man noch nicht erfahren können. Das Waser hat 3 Fuss hoch in die Kapuciner-Kirch wie auch in die Muttergottes-Capell gestanden, ja das Feld ist so gleich vom Wasser getrieben, das man sollte sagen es wäre eine Heid gewesen, das keiner sein Land mehr oder gar nitt weiss zu kennen. Der liebe Gott wolle uns doch vor solche schädtliche Platzregen bewahren.

Den 11. Augusti. Ein entsetzlicher Platzregen und Himmelbruch zu Aldenhoven

Den 12. Augusti seind die allhier versamlete hohe Gesandtschaften beyeinander getretten im Haus oder Hof vom Kayserl. Gesanten ihro Excellens des Graffen von Counitz, welcher offene Tafel gehalter, in guter Freundschaft und haben die hohe Gesandtschaften sich recht lustig gemacht und dahinn verglichen und follich den zukunftigen Frieden beschlossen und accordirt ohn die geringste Widerredt noch Wortstreit zu machen, sonderen in Friedt und Freundschaft und denselben Tag noch aufm Rathhaus bij Consert und Baal sich recht lustig gemacht bis in die halbe Nacht hinein.

Den Frieden beschlossen den 12. Augst.

Den andern Tag als den 13. August gehet der Graf Caunitz nacher Spaa, der francosische nach Paris, und der Graf Bentheim nach den Haag, dis was beschlossen zu notiren und hernach in 5 oder 6 Täg wiederzukommen, und forthin die Sessionen darüber zu halten aufm Stathaus und den folligen Schluss zu machen. Gott sey gelobt in alle Ewigkeit und gib ein guter Friedt. Amen.

Den 12. August ist bij Ruremundt ein schneeweisse Swalbe bij die aldort noch stehende Östreicher Armey mit Wasser geschossen worden, und also lebendt aufgehoben worden vom General Gruening, in ein Kiffig gesetzt und ganz zahm befunden worden, und also hier in Aachen bracht bij die hohe Gesandtschaften, vor ein rar Sach gehalten worden und von hier aus nacher Chur Cöllen überbracht vor ein gross Present, und also noch lebent behalten ein lange Zeit, worüber sich nicht gnug zu verwunderen ist, weil sonst keine Swalbe kann zam gemacht werden; ich hätt es nicht geglaubt wenn ich sie selbst nicht gesehen hatte.

Den 12. August. Ein weisse Swalbe alhier gesehen worden.

1748

Ein schneeweisse Spatz allhier zu Aach

Man hatt auch eine schneeweisse Spatz allhier in Aach im Hoff von der kaysl. Gesanten der Graf von Caunitz, welche sich allda täglich aufhalt und auf Platz bij die Pferdestall und in dessen Koth ihr Nahrung sucht. Ist auch was rahres, und weiss sich Niemandt zu erinnern desgleichen sein Leblag gesehen zu haben, so wohl als obgemelte Swalbe.

Den 1ten 7bris der oranische Gesanter halt den Geburtstag vom Prins auf Stathaus mit grosse Festing.

Den Ersten 7bris auf Egidy-Tag hat der Gesanter von Oranien aufm Rathhaus den Geburtstag von dem Prins von Oranien gehalten mit eine grosse Baal aufm Stadthaus, welches inwendig und auswendig eluminirt war mit Waxlichter und Smiltzlampen, vorren auf die steinerne Träp und auf der Träppesäullen einige fasse (Vasen) mit ein brennende Pfan, das ganze gross Zimmer oder Saal oben rund umb mit Waxlichter und Hültz ausgeziert, ober die inwendige Trap war ein 3 dobbeler Bogen gemacht, aus dessen Mittelpunkt ein lange Stang hangent von oben bis unten aus, rund umb mit Arm, warauf Lichter stonden sneckenweis und viel Unkosten haben sie angewandt. Just auf selbigen Tag da sich die Calviner in der Stadt am meisten schämen sollten wegen das Jahrgedächniss der Wider-liebernng der Stadt Aach an die Catholische. Aber was ists! Das calvinische Volk hatt jetzt ein Hochmuth ein wegen die hier seinde holländische Gesanten da es eine Schand ist. Hoff aber es wird nicht lang dauren.

Fogtmaior kommt übel an mit dem Kayserl. Gesandten Graf von Caunitz.

Heisiger und jetziger Stadt Fogtmaior Namens Hoseur macht mannigmahl viel Händel der Magistrat, auch benebens thut derselben manchen grossen Fehler begehen und gibt sich (wie vorhin mehrmahl gemelt) grosse Authorität dass ihm nicht zukommt, aber er ist übel mitt dem Kayserl. Gesanter Graf von Caunitz angelaufen, alwo er niemal mehr hat erscheinen dürfen, nämlich der Ursach halber: Es befanden sich allhier viel Östreicher wie auch francosische Officier, und wie das manichmal sich begibt, dass deren untereinander oft Händel haben, so befand sich ein francosischer Officier derselben war von die Östreicher, von Bayern, von Hollandt, von hanoverische Troppen disertirt, ein nichtsnutziger Kerl. Dieser bekommt Streit mit ein Kayserl. Officier, ein Husar. Dieser Husar fordert den andern heraus auf Pistol oder Sabel, wan er ein braff Officier wär, sollt er mit ihm heraus, oder er hielt ihm vor ein Canalie. Der Francos aber wirdt bang und dorffte nicht heraus kommen. Der Husar aber in ein gerechte Sach, die er wider denselben hatt, allwo sein Ehr und Reputation daran gelegen, sicht dass er kein Revansch von derselben haben konnte, sagte wo er ihm nur thäte antreffen wollte er ihm erschiessen oder in Stück zerhauwen. Dieser Francos aber gehet gradt beym Meyer und beklagt diesen Husar, als wan derselbe ihm wollte massacriren.

Der Fogtmayor aber lasst dem Husar ohn vorhin gehört zu haben 1748
mit aufgepflansten Baionetteren in der Wacht zum Arest führen aus eigener Authoritätt sonder dem Kayserl. Gesanter noch auch Magistratt darvon Part zu geben. Und eben derselben Tag war der Mayor beym Kaiserl. Gesanter zur Tafel geladen, wie dan die anderen Gesantschaften auch alle. Der Husar aber im Arest schreibt dem Grafen von Caunitz ein Brief mit Inhalt des ganzen Verlaufs der Sach. Über Tafel aber in Presens aller hohe Gesandtschaften macht der Graf dem Majer aus wie ein Spitzbuben und schelt ihm vor Plumpert und groben Esel, wirft ihm alle Fehler, die er in 2 Jahren allhier begangen hatte, vor, auch wegen die Diserteur, was france Diserteur waren denen liess er die Gewähr abnehmen und selbe wider nach dero Armey senden, aber was östereicher Diserteur waren dieser Gewehr lieste er verkaufen, und wan er das in ein ander Ort gethan hat, sollte man ihm hübsch ein Brandmal aufm Puckel setzen und wie ein ander Schelm weckjagen, in summa der Graf hat sich so wider ihn geargert, dass zu beforchten, er wirft ihm bij der Tafel ein Messer im Leib. Der Mayer aber war ganz beschamt und bestürtzt, dass er nit essen noch drinken konnte, wär gern hinwech gangen wan er gedorft hätte, als er aber im geringsten etwas widersprochen, hatte der Graf ihm selber auf des Husaren Platz mit Soldaten lassen einführen, und von der Stund an, sagt der Graf, verbiet ich dich mein Haus und last euch nich mehr gelüsten dis zu betreten noch auch dergleichen sachen mehr zu verüben, sonst wird man anders sehen was man mit dir Kerl zu thun hat, diese Sachen will ein andermal eingedenk sein. Damit kann er sich vertrecken. Der Graf schickt gleich zur Hr. Bürgermeister und zu der Wacht, der Husar soll loss und frey ausgehen und soll sein Refansch suchen wie er konnte.

gross Allarm in Amsterdam oder Aufstandt im Augusti

Im lesten von Augusti seind die 3 hollandisch Gesanten nacher Amsterdam berufen worden wegen aldortigen grossen allgemeinen Aufstandt und Rebellion schier in alle holländische Städt wegen die grosse Imposten die auf alle Lebensmittel seind gesetzt gewesen von Staaten und Magistraten aber die gemeine Bürgerschaft wills parfors abgeschafft haben oder willen alles zu Grund richten, wie sie dann auch an viele Häuser schon gethan haben, ja so gar die alte Regierung abgesetzt und neuwen nach ihren Gutdünken wider angesetzt. Dis geht zwar uns allhier nicht an, sonderen es kommt zu Pas wegen reden von die Gesandtschaft allhier, welche noch so bald nit wieder sollen können kommen. Man will unterderhandt sagen als wan dieses alles von dem Statthalter Prins Oranien solle angestift worden sein,

1748 umb sich in Hollandt soferein zu machen, deshalben lässt er alle alte hollandische Regimenter abdanken und neuwe vor sich aufrichten. Nun sehen die blinden Holländer erst, wo sie gefühlet haben mit ihren „Vivat Prins Oranien", aber wan Gott ein Landt straffen will, so macht er sie alle blind mit offen Augen.

Im 7bris kommt ein Mandat aus in Sachen Magistratum contra Doct. Jacobi wegen der Acciesen.

Im 7.ber kombt ein Mandatum hinauss von Wien, wie auch gegen Churpfaltz, in Sachen Magistrat contra Doctor Jacoby wegen angemasster Freyheit der Acciesen, wormit er Magistrat viele Händel hat gemacht, wie auch viel Verdriesslichkeit und Unkosten. Endlich ist der Jacobi dorthin condemnirt in alle Schadt und Kosten, und Magistrat soll in ihre voriges Recht behalten und manutinirt werden, und ihre Acciesen einforderen wie sonst bräuchlich.

Chur pfaltz ist auch in Straf dekretirt worden von 10 Mark löt. Goldts.

Dieses Mandatum kommt von Wien gegen Churf. Durchl. zu Pfaltz und auch gegen Doctor Jacobi. Ich hab oben gemelt contrari, dann Churpfaltz ist so wohl in die Straf 10 Mark lötiges Golts condemnirt, als auch Jacobi und sogar was vor Jahren passirt als im 1740ten Jahrs wegen Arestirung der nach Aach zufahrende Kahren mit Fruchten, wie auch andere Waaren, unter Schein der Sperrung des Landts, die Stadt darüber erlittenen Schaden wieder zu erstatten in Zeit von 6 Wochen oben gemelte Straf zu erlegen; als eben auch Jacobi wegen die Arestirung der Kahren und Waaren auch condemnirt in 10 Mark lötiges Golt: wann aber ihro Churfl. Durchl zu Pfaltz oder dessen Officianten etwas wider der Stadt Aach hätten einzuwenden oder zu klagen, dasselbe sollte am Kayserlich Kammergericht angebracht werden wie vorhin brauchlich und nicht selbst sein eigen Recht befurderen sondern nach befindlicher examinirter Sachen vom Kaysl. Mayst. darüber judicirt und recht gesprochen werden.

Unsere Stadt Magistraat hatt manniches Proces geführt in ein und andere Sachen, aber schier niemalen ein solche Sentenz erhalten als oben gemelt, sondern allzeit im Vergleichen und Ebengewicht behalten worden, manniehmal mit der Stadt Aach ihren grössten Nachtheil und Schaden. Jetz aber hatt ihro Kayserl. Mayst. mehr Gnadt vor der Stadt gehabt und ihnen in ihr habendes Recht manutinirt als ein gnädiger Vater des Vaterlands. Dan die Stadt hat oft und vielmal Schaden erlitten von Seiten Churpfaltz wegen Sperrung des Landts, Arrestirung deren Kaufmannswahren und ander der Stadt zuführende Lebensmitteln, wan nur das Geringste wider der Stadt oder Burgerschaft wurde vorbracht, wan es nur ein gülischer Officiant oder Unterthan war ohn Examination der Sachen gleich wider der Stadt mit dergleichen Arrestirung verfahren, nicht als wan ihr

Aach hat oft Schaden erlitten von Churpfaltz

Durchl. der Stadt Schirmherr wär, sonderen lauter Feindseligkeiten mit der Stadt hätten. 1748

Aber vieles ist doch geschehen ohne ihr Durchl. sein Wissen, was die Regierung aus eigner Anthorität thäten oder vielleicht ihro Durchl. darüber übel berichtete, damit sie nur ihren Willen und Rach gegen der Stadt Aach haben könten, nachdemahlen die Stadt niemal ihnen etwas willens im Weg thäten legen, sondern alzeit gern in guter Freundschaft leben wollen, indennoch allzeit beunruhiget wurden. Hoffe aber, dass dergleichen fortan gelichen und gestrichen seye, damit man mit unsere benachbarte Fürsten und Herrn alzeit in guter Frieden leben konnen und mögen.

Den 16. 7bris. Die erste Ball masqué wird aufm Stadthaus gehalten.

Am 16ten 7bris wirdt aufm Stadthaus Ball masqué gehalten; ein Wundersach solch ein teuffels verstelltes Wesen wird auf eine geheiligte Plats gehalten und ist auch niemandt der etwas darwider sagt, kein Richter noch Herr er mag sein wer er will, niemandt sagt das Geringste darwider. Es scheindt grosse Herrn ist und muss alles erlaubt sein. Ich glaub wans in ein Gotteshaus selbsten wär es musste schon gut sein. Obs auch bei dem grossen Gott wird gut sein dass lass ich hingestellt. Noch ein allsolches Larvenwesen, allwo sich allerhand gottloses Gesindel mit einstecken kann und in allerhand narrische Kleidung erscheinen dass dieses alles ohn Sundt sollte hingehen das glaub ich nicht. Wans noch in ein ander Behausung thäte geschehen so konnt es noch angehen, am Platz aufm Stadthaus den Frieden zu traktiren wird Ball darauf gehalten etc.

im 7bris wird die hungarische Capell abgebrochen.

Endt fangen die ungarische Magnaten die hungarische Capell abzubrechen im 7bris und thun doch wahr werden, was ich zu vor gemeldt hab von dere neuwe Erbauwung grösser und prächtiger, inwendig mit Marmor auszuzieren, wie auch ein neuwer Altar von Marmor. Man hatt gemeint es soll nichts davon kommen sein. Allein es hatt doch nun ein glaubbahrer Anfang gemacht und unser Hr. Secretarius Couven hatt die Direktion darüber als Stadt-Architekt und der General Moratz wird den ersten Stein legen.

neuwe Kirch in Pont geweihet den 7ten. 8bris

Den 7ten 8bris ist auch die neuwe discantiatesse Kirch geweihet worden von dem Bischof von Lüttich mit ihr gewohnliche Ceremonien der Kirch.

Östereicher marschieren nacher Bohemen.

Alle deutsche Trouppen gehen aus die Niederländer hinwech nacher Böhmen im 7ber und 8bris. Alles und alles muss Hals über Kopf marschieren umb ihren Weg zu beschleunigen. Man will darvor halten dass Preussen muste weder Schleisien einraumen es koste was es wolle.

Die Francosen gehen auch anjetzo mehrentheils nacher Haus und verlassen Brabant und Limburg, und Brüssel soll wider bald

1748 geraumet werden von den Francosen, und Deutschen sollen wieder dasselbe in Besitz nehmen. Man will sagen, dass Prins Carl wieder dorthin sollte kommen als Herzog von Brabant.

Der Friede geschlossen den 17ten 8bris allhie zu Aachen

Den 17ten 8bris ist allhier zu Aachen den Frieden unterzeichnet worden zwischen ihro May. die Kayser- und Königin von Hungarn und ihre Allieerde und der König von Frankreich und Spanien. Der liebe Gott will geben dass er von langen Daur mag sein.

Alle eingenommene Örter von die* Francosen sollen wieder erstattet werden am Haus Österreich und Engeland soll hergegen Frankreich Catbriton wieder abtreten. Aber alles ist also in der Still beschlossen worden ohn Ceremonien noch Haubt-Confrencen aufm Stadthaus zu halten. Also hat Magistrat all ihr angewendete Unkösten umbsonst gethan. Das kommt vom lang talmen mit arbeiten. Der Fried ist beschlossen worden ehe die Sessel fertig seind, allwo die Gesandten sollten auf sitzen in das Conferens-Zimmer. Vielleicht kommen sie noch nicht einmal in dasselbe beysammen.

Also bin ich in Forgt dieser kleine Frieden konnte nicht lang von Daur sein, dass noch etwas dahinten verborgen steckt das man mit der nechte Zeit vielleicht sehen werden. Ich wollte dass ich hier die Wahrheit nicht thäte sagen damit der Fried von langen Daur konnte sein.

Ander haben die HHr. Gesanten kein Conferencen gehalten als in ihr eigene Häuser bis noch ehr. Was nun aber noch geschehen soll das werdt mann sehen bis daran.

Den 18. 19. 8bris seind etliche Gesanten von hier abmarschiert und werden mit nächsten alle abmarschieren, man will vor gewiss halten das der Fried allhier nicht soll publicirt werden noch auch kein öffentliche Sitz aufm Stadthaus solln gehalten werden, nach allem Ansehen nach solls auch abzunehmen sein, dass diejenige welche den Fried zu machen seind hiehin gekommen anjetzo am ersten abmarschieren und stellen die Stadt in so grosse Unkosten und so unnöthige Unkosten und werden doch von denen Gesanten nun nicht gebraucht, wie das schöne Conferens-Zimmer, welches zu dem End mit sambt Disch, Stuhl, Behängsel, Gardinen und alle Zubehöhr ist verfertiget worden und nun nicht einmal von denen Gesanten soll gebraucht werden, dieses kann ich nicht begreifen Doch dieser Frieden wird auch von keinen langen Daur sein. Man kann auch nichts das geringste Wort von die Präluminaria noch Friedensschluss vernehmen wo das derselbe soll bestehen nicht ein einziger Artikul.

Doch wir Menschen machen uns allerhand Gedanken und Vorstellungen hierüber, und begreifen nicht, dass dieses ein Werk

Gottes ist. Wir Menschen machen nach unserem Gutdünken 1748
allerhand Traktaten, aber Gott der machts nach seinem Gefallen, uns arme einfaltige Erdwürmer thut er nur verlachen und Gott thut sein göttlicher Willen uns zur Warnung und Züchtigung. Dannoch stehen wir von unsere Sünd nicht ab.

Grosser Schnee fall mit ein starker Wind und Regen

Den 24ten 8bris fallt ein grosser Schnee, wiewohl es schon auf den 14ten 8bris hatt angefangen zu schneien, dass in kein Menschengedenk bey dieser Zeit nicht ist gesehen worden, ja so, dass im Limburgischen das Hornvieh nich hatt in 3 Täg können auf die Weisen gehen, nach dem finn aber kein Mensch noch Vieh können über kommen, und dabei hernach so ein grausamer Wind und Regen bis am 29ten 8bris und dies alles veranderte mit ein stark Donnerwetter, dass es auf Allerheiligentag so schön Wetter wiederumb ward als im Sommer. Gott sei darüber gebenedeit in alle Ewigkeit.

im 8bris Warumb der Fried also geheim ist beschlosser worden.

Man hat endlich die Ursach vernommen, warumb keine Conferentien noch Publikation aufm Stadthaus seind geschehen, noch auch geschehen sollen, weilen die 3 Haubtgesanten nemlich ihr Excellens Graf von Caunitz als Kayserl. und Königl. etc, der Gesanten von Frankreich nemlich Con de S. Severin und ihr Excell. und Gesanter von Spanien nicht wollten in den anderen in Rang geleich sein, weil diese nur Substitueerde sein und als Botschafter; zum 2ten weilen diese 3 Erste und vornehmste ihren Aufzug mit denen Übrigen nicht haben vergleichen wollen, auch weil etliche seind die nicht hätten konnen gesantenmässig aufzeichen und darumb ist alles in Geheim und ganz still in ein jeder Gesanten seine Behaussung Conferencen gehalten worden, und also dem Fried beschlossen worden nach dem gusto der Holl- und Engeländer. Ob dieser Fried von langen Dauer wird sein, sal die Zeit lernen; aber auwe einmal Hollandt.

ein Officier wird aus die Capuciner hinweg geführt durch den Meyer.

Den 28ten 9bris ist allhier ein geflüchteter Officier von denen Preussen in die Capuciner gesessen wohl 2 Monat. Derselbe hatte mit dem Prins von Wolfenbeutel etwas Streit gehabt, auch dessen sein Companey Leutenandt erstochen, dieser Officier aber von denen Preussen nacher die Östreicher übergangen, von den aber allhier in dem Capuciner-Kloster geflücht. Dieser ist mit Consent des Bischof von Lüttich aus der Freiheit hinaus geführt worden, ohn Vorwissen der Magistrat, allein durch Geld des dem Vogtmayor sich selber solche Autoritatt hatt angemasst, welches ihm gar nicht zukommt. Derselbe gehet und nehmt 2 Particuliere Leuth zu sich sambt sein Secretari, und noch etliche preussische Officiers und nehmen ihm mit Gewalt von seinem Bett in eine Schese hinweg. Der Officier ruft und schreit, und niemand konnte noch wollte ihm

1748 helfen und also grades Wegs zur Stadt hinaus, und weil derselbe ausgebracht war, kommt der Meyer und lasset es der Magistrat erst wissen durch sein Secretari. Allein HH. Bürgermeisteren wussten von diese passeerte Sach alles nichts, schickten sogleich die Wacht hin diesen Officier in Haften oder an ein dritten Ort zu bringen, wie die Wacht kommt war schon alles geschehen. Der Meyer fangt nichts anders an als nur die Magistrat zu cojoneeren, der ander nichts gedenkt als nur allerhand zu fingeeren, damit er die HHr. Bürgerm. und Scheffenstuhl sucht zu braviren, und ist anders nichts nutz allhier als nur ein Gassentreter und Ursacher das allerhand Spitzbubereien nicht können rechtmässig gestraft werden, warumb? weilen Magistrat und er niemal in vergnügliche Freundschaft leben, und weil sie gesambter Hand müssen Strafen und der Meyer von alles Wissenschaft muss haben, darumb bleibt viel gottloses ungestraft. Es muss bald besser werden oder es wird gar nicht mehr tugen allhier zu Aachen.

Die Sach mit dem Officier, welcher den Meyer allhier auss die Capuciner mit Gewalt und eigner Authorität hatt weggeführt dieses konnte vor dem Meyer übel ausschlagen, weil dieser Officier wie man sagt ein Patent von ihro Kays. und Königl. Mayst als Obristleutenandt hätte, und ein solcher allhier ohn Vorwissen der Magistrat mit Gewalt von hier ausser der Freyheit zu führen, dies will was sagen und ist schon von Seiten Magistrat einer Courir abgelaufen mit einer Protestation an ihro Mayst. der König von Preussen und auch an ihro Durchl. vom Pfaltz. Was diese Protestation wird ausrichten wird man sehen. Ich bin aber beforcht, dass sie ihm gleich werden hinrichten, ehe die Protestation wird nachgesehen sein.

Diejenige welche vom Meyer hierzu seind mit Geld gekauft worden diesen Officier mit Gewalt auszuholen, und hinweg zu führen, hatt ein jeder 300 rhx bekommen, seind ihrer vier gewesen, nemlich Lucas gewesener Stadtsoldat, Niklas Pfennings ein Sackträger, einer H. Jochems und einer von St. Selvesters-Berg. Diese vier, woven die zwei erste einhaftirt sein, und die anderen haben sich flüchtig gemacht.

Pastor in St. Foilan thut ein Stück das nicht taugt

Und der Pastor aus St. Foilan ist mit dabei gewesen, welcher den Capucineren die Patente hatt vorgewiesen. Dieser war auch also blind eben wie der Meyer und seine Anhängeren oder vielmehr zu sagen geldbegierich so ein Sach zu thun ohn Magistrat-Erlaubnus. Das ist ein grosser groben Fähler von ein Pastor und die andern alle. Wie sie sich werden dorthinaus wickelen wird man sehen.

aufm aacher Busch wird wieder einer

Den 30ten 9bris ist auch wider einer aufm aacher Busch vermordet worden, nemlich Roderburg ein Kappesbaur au-

St. Jacobstrass, welcher nach Eupen mit Kappus war gewesen und 1748
wegen das geloste Geld mussen sein Leben einbüssen. Der erste war ein Kaufmann von Bortscheidt N. Müller, dieser ist auch alldorten jämmerlich ermordet worden und alle seine Leybsbedeckung beraubt und also todt allda liegen lassen. Es ist erschrecklich wie es jetzund in und ausser der Stadt ein solches unfreyes Gehen und Fahren ist, nich anders als wans ein Mordgrub und diebisch Nest gleich wär. Die Bürger seind bij jetziger Zeit nicht frey in ihre eigen Häuser. Es gehet bald keine Nacht vorbey, dass nicht einer und mehr bestohlen und beraubt werden. Ja so gar in klaren Tag unterstehen sich diese Dieb die Leut auf abgelegen Gassen anzugreifen und ihnen ihr Geld und andere silbere Snallen und Tabakxtossen zu berauben, und dis von Kerl, welche mans nicht sollte glauben dergleichen im Sinn zu haben. Der liebe Gott will uns alle besseren und ein anderes Leben führen lassen, sonst ist es hier zu Aachen nicht mehr zu bleiben noch zu dauren das es ist zu furchten, der liebe Gott soll einmal die ganze Stadt darumb strafen dass der gute mit dem Bösen bezahlen musste. Der grosse Gott wolle uns alle gnadig sein und uns vor ein solches bewahren.

umbracht ein N. Roderburg

Im 9bris

Durch die all zu grosse Gelindigkeit der Magistrat wirds allhier niemal besser werden, sondern immer arger. Dan kein Ort in Deutschlandt zu finden wo die Jugend so verwegen und gottloser seind als wie hier zu Aach, was macht dass kein Verbrechen wird nach Gebühr abgestraft und was folgt dan forthin der Muthwill und Bossheit wird grosser und grosser, und Gott wirdts mit Gewalt abgezwung selbst die Strafruth zu ergreifen und uns Menschen einmal zu züchtigen. Wan aber ein Zuchthauss am Platz Comedie-Haus wurd gestiftet und aufgericht, damit man dis gottloses Gesindel abstrafte nach ihr Verdienst und wohl liesse zuchtigen, so solls besser allhier sein und Gott ein Gefallen geschehen aber wass will man sagen die Reiche und Arme, Herrn und Unterthanen fragen nirgend mehr nach, ob es wohl oder übel stehet mit dem gemeinen Wesen; Geistlich und Weltlich nehmt sich nichts darumb an. Gott will uns besseren. Amen.

Magistrat ist viel zu gelindt in der Straf über das bösen

In diesen Monat Novemb. hatt auch löbl. Magistrat eine neuwe Wein-Accies-Ordnung aufgericht, und damit vielen Betrug hintergangen. Dan jetzo sobald der Wein nacher der Stadt einkommt, muss der Eigenthümer, ehe er denselben kelleren darf, gleich die Accies bezahlen, und desshalben von der Rentkammer ein Quittung an den Fassbender zeigen, ehe derselben darf ein Hand daran schlagen.

Im 9bris wird ein Wein-Accies-Ordnung gemacht.

Wo vorhin allerhand Betrug darunter lief mit Geist- und

1748 Weltlichen, in kaufen und verkaufen und allerhand Kuddeley zu treiben, damit wordt allzeit die Finants-Cammer nur betrogen, wie Achtung darauf geben wardt, jetz darf kein freyer mehr einlegen, als was er nur nöthig hat, der übrigen aber der er will verkaufen, muss sowohl Accies geben als andere.

Im Xbris

Den 10ten Xbris komt vom pabstl. Nontius wie auch vom Bischof von Lüttich eine Bulla heraus mit dieser Einhalt in 6 Tagen Zeit dieser ausgeführter Graf aus die Capuciner wieder dorthin zu lieberen oder die Excommunication soll offentlich wider dem Vogtmayor Hoseur erkennt und publicirt werden, und der Pastor aus St. Foilan soll wurklich dispenseert sein, wie man auch schon von dem 8ten Xbris gesehen hat dass der Pastor keine Mess gelesen hat und dieses so lang bis er sich justificirt soll haben, und noch themehr weilen der Bischof von Lüttich von alle diese passeerte Sachen keine Wissenschaft haben soll, welcher sich soll verwundert haben ein solches passirt zu sein. Schöne Sachen vor verständige Geistlichen also grob zu verfahren, wie auch der Meyer.

Gesanten marschieren ab von hier.

Alle Gesanten, welche hier zu Aach aufm Congres versamlet sein gewesen gehen einen umb den anderen jetzo und dass ganz still hinwech ohn Cermonie. Allein löbl. Magistrat hatt ihnen zu sagen die HHrn Gesanten zum Plasir und Adjeu den warmen Brunnen im Kaysersbath lassen eropffnen, welches die HH. mit gross Vergnügen haben zu gesehen wie der Schwebel thut darin anschlagen, wie auch löbl. Magistrat von diesen besagten Schwebel ein jeder Hr Gesanter eine Portion zugeschickt, warüber diese Herrn sehr vergnüget waren. Allein der Congress hat nit wie man vermeint, allhier lang gedauret. Gott gebe dass der Friede langer dauret allwo ich keinen fasten Vertrauen auf habe, es ist zu sehr alles in der Geheim tractirt worden, und die mehreste Schand ist, dass die Calviner wieder alles in vorigen Besitz bekommen wie sie es gehabt haben, aber auwe ohwe die arme Catholische wegen der Religion und ihre Kirchen welche die Calviner ihnen abgestohlen und beraubet haben, wie werdts denen ergehen, absonderlich die vielleicht etwan gefrohlocket haben in Hoffnung catholische Herrschaft zu haben. Das gottlos Gesindel die Prädicanten waren vorhin freche reissende Wölf, jetzo werden sie wohl grimmige Baren werden, sonst durfte kein catholisch Mensch auf den Kirchhof knieen, jetzo werdens ihnen wohl gar verbieten in der Kirch zu thun Der liebe Gott beschutze die alleinseligmachende Kirch vor die Pforten der Höllen und dessen Diener. Amen

Die langweilige Dieberei wird jetzt leicht am Tag kommen

Den 14ten Xbris einen eingefuhrt worden N Mey

Am 14ten Xbris hatt man allhier einer einhaftirt von Bortscheidt mit Namen N. Mey, ein Zimmergesell, ein ganz

lüderlicher Burst, Der hatt sich von Bortscheid wech gemacht 1748
allhier nacher der Stadt begeben mit sambt seine Frauw sich niedergelassen in St. Petersstrass, ein Zimmermann seines Handwerks, welches er lang zu Bortscheid geübt, nun eine Zeitlang nicht mehr gearbeitet, und alle Tag in die Wirdtshäuser, dieser wird nachgegeben von der Nachts Dieberei, welche so lang allhier ist fortgetrieben worden, sogar dass schier kein Mensch, welcher etwas zum verkaufen hatte, nicht vor dergleiche Nachtsdieberey sicher war, davon dieser gedachter Kerl soll ein Mitgesell sein. sogar wird gesagt, der Kaufmann Müller von Bortscheid, welcher aufm aacher Busch ist ermordet worden, soll dieser N. Mey verübet haben, ja sogar man hätte die silberne Tabackxtosse an ihm gesehen, wie auch die Kleider von dem Ermordeten.

Dass er ein böser Mensch ist wird zu Bortscheidt am Gericht zu sehen sein, und haben ein grosses auf ihm gesetzt wer ihm lieberen thate. Gott geb dass alles ans Taglicht komme, damit kein ehrlicher Mensch bezeichnet kann werden. Die Dieb und Morderei hat lang genug gedauret.

Den 23ten Xbris am Sonntag war die Zeit aus wegen der Vogtmaior sein Excommunication oder Kirchenbann schon die 2te 8 Tag, und ist weiters nichts erfolgt in kein Sach, weder der Hr. von Bülo hier in dem Kloster der Capuciner auf sein voriges Ort oder die Excommunikation soll publicirt werden. Allein keins von beiden ist erfolgt indeme der Meyer nacher Rom soll appellirt haben. Ob diese allda wird angenommen soll man vernehmen. Allein ich glaub dass dieses nur ein gemachte Sach ist weil der Cardinal von Lück der Onkel vom Chur-Bayeren ist und der Meyer lang am Bayersch Hoff ist gewesen in Commissionssachen von Churpfaltz, also dass hierdurch wohl konnte ein Strich geschehen in dem Kirchenbann, auch temehr, weil Churpfaltz des Meyers Stange oder Partey haltet. Es ist oder (aber) Onrecht. Der Herr wills so haben. Was nun aus diese Sach brate wird man sehen.

1749.

1749

Den 2ten Jan. kombt von Wien von ihre Kayserliche Maystet ein Mandatum an Magistrat in der Sach von dem Grafen von Bülo, dass benennter Graf von Bülo unverzüglich wiederum zur Stadt innein soll geliebert werden in die Capuciner alwoh er hinwech ist genommen worden und dieses ohn Aufenthalt, und weiters der Stadt Aach soll hinlängliche Satisfaction geliestet werden, benebens Abstrafung derjenigen, welche zu dieser Sach behülflich gewesen und so fort. Welches Mandatum dem Churf. zu Pfaltz wie auch dem Prins von Birkenfeld ist zugeschickt worden dieses unverzüglich zu vollrichten und der Stadt Aach völlige Satisfaction zu liesten. im Januar

1749 Weil der Churfürst von Pfaltz aber dieses insinuert, worüber dieser Herr ganz entrüst nichts von der Sach wissent, oder übel davon ist bericht worden, anders als die Sach in sich war, hatt also gleich nach Düsseldorf an die Regierung bericht, nichts von Jemand anders er sey auch wer er wollte etwas zu gehorsamen oder es sey von seiner Hand die Order geschrieben und unterschrieben und diesen Graf von Bülo gleich aus der Gefängnuss zu sagen ein so criminälles Ort zu nehmen und ein siviles Ort zu geben bis auf weitere Verordnung, wie dan auch geschehen alsogleich.

Der Prins von Birkenfeld aber hatt einen scharfen Verweiss vom Wiener Hoff bekommen über die obbenennte Sach.

Ihro Kayserl. Mayst. als unser Vater des Vaterlands hat in diese Sach der Gerechtigkeit unsere Stadt Aach recht väterlich angesehen, und bei ihr Gerechtigkeit suchen bijzubehalten, ja wan unser Magistrat dieses Mandatum selbst gemacht und gewünscht hatten, könnte es nicht vor der Stadt favorabiler sein. Man wird der Verfolg bald hernach sehen wie es weiter abgehen wirdt.

Den 5. Jan. hatt die Regierung von Düsseldorf den Baron von Bülo von Gülich aus nacher Hinsberg führen lassen mit 200 Man, mit sein Ketten und Bände beladen, dieser Ursachen, damit der Kardinal von Lüttich Satisfaction ist gegeben worden, deweil Hinsberg unter diesen Cardinal Bischof Dioeces oder geistliches Gebiet ist.

Cardinal von Lüttich bekommt Satisfaction.

Aber umb der Stadt Aach ihre Satisfaction ist dieser Schirmherr und seine Regierungs-Räthe nichts umb gelegen; wan die Stadt Aach wurde unterdrückt und gar zu ein Dorf gemacht darumb sollten sie sich wenig bekömmeren. Ja so gar wan die Stadt thate Hungers vergehen, wurde sie dannoch ihr Land nicht öffnen umb die Stadt dadurch zu erhalten, wie dan oft genug geschehen ist in theure Zeiten gleich das Land zu schliessen, damit keine Fruchten hiehin gebracht könnten werden und hatt Magistrat von Aach oft mussen von andere weit entlegene Lander mit nicht kleinen Schaden Fruchten lassen hiehin bringen und diese so gar mit Gewalt angehalten, und nicht passieren lassen, wie dan noch nit lange Jahr passiert, als nemlich 1740 welches alle Bürger unserer Stadt noch wohl wissen wie und warumb dies geschehen, aus ein pure Rach ohn Recht. Wan der liebe Gott unsere Stadt nicht erhalten hätte und unseres Schirmherr wäre, so wären wir schon lange von unseren menschlichen Schirmherr zu Nichts gemacht worden.

Aach hat noch keine Satisfaction über die Sach von Bülo.

Wan ihro Kayserliche Maystät nicht die Hand über unsere Gerechtigkeit halt in diese Umbstanden, so bin ich bang die Stadt Aach verliert hiermit seine Gerechtigkeit und wird hierüber, wie es sich lässt ansehen, keine Satisfaction bekommen. Aber ich hoff

wie ihro Maystät so wohl hatt angefangen, wirdts auch wohl zum End bringen, damit seine getreuwe Stadt Aach bij ihre alte Privilegien gehandt-habt mag werden. 1749

Vom ersten Jan. an bis hiehin den 19. wie auch vor und nach Christag hat man kein Frost noch Schnee gesehen und ist allzeit so gelind gewesen als im Mai immer könnte sein, dass sogar die Haagen und Bäume auslaufen, die Frucht aufm Feld die fangen an im Halm zu schiessen. Kein Mensch ist so alt der jemal solchen Winter erlebt, noch davon gehört. Wir Menschen seind auch so beschaffen, dass wir nicht auf Gott mehr bauwen wollen, noch seine Allmacht trauwen. Ein jeder will anderes Wetter, nemlich bij jetziger Zeit vom Jahr solls schneien und frihren und allerhand übeles Wetter sein damit es auch konnte Sommer werden. Aber was ist dieses vor ein Verlangen von uns Menschen. Derselben grossen Gott, welcher Himmel und Erd erschaffen hatt und alles wohl angeordnet, dem wollen wir lernen Wetter machen. O wir armseligen! Is dan Gott nicht im stand uns 2 Sommer zu geben, noch auch nicht Winter im Sommer zu veränderen, der doch in der Welt so viel Wunder hatt gewirkt, soll dem jetzt nichts mehr möglich sein? Nachdemal es an jetzo hier so gelind, ist es doch in Holland, Seeland, Hamburg, Leipsig und der umbligende Örter so grosse Kälte, nach Laut dasiger Orts Briefen hiehin geschrieben, dass kaum sich zu erhalten wär, und dieses soll dem allerhöchsten Gott und Herr nicht möglich sein dort Kält, hier Warme zu machen, dort Winter, hier Sommer. O was schlecht Vertrauen haben wir auf ein so milter und gütiger Gott! Was Gott macht und thut ist wohl gedahn; dieses soll man nicht tadlen noch anders verlangen. Im Jan. So gelindes Wetter als im Sommer mit kein Frost bij Tag und Nacht.

Man vernimmt von Hinsberg, wo der Hr. Baron von Bülo ist hingebracht worden den 19. Jan. dass er seines scharfen Arest von Kett und Bende aus Ordre der Churf. soll erledigt sein, und aus dem Loch in ein Civil Arest sein, auch am Platz Wasser und Brod jetz andere Speisen soll bekommen, aber bis noch hin ist der Stadt Aach noch kein Satisfaction geschehen. Hr. von Bülo aus sein Arest im Civilarest

Den 2. Febr. auf Maria Lichtmesstag des Abens umb 6 Uhr kommt gehlings ein so erschreckliches Donnerwetter mit grausamer Blitz und Schläg dass desgleichen im Sommer kaum gehöret worden, und daurete schier bis 7 Uhr ein Blitz und Schlag auf den anderen, dass alle Glocken der Stadt sein angezogen und geläutet worden. Im Münster läutet man zuerst die Karllsglock, hernacher aber, weil das Wetter starker wollte werden, hat man die grosse Muttergottesglock angezogen, und damit hatte sich das Wetter gleich zertheilet, aber grausam gehagelt mit starken Wind, welcher Wind dan schier die ganssen Zeit gewähret, im Dezemb., Jan. und noch immer so Im Febr. grausames Donnerwetter allhier

Kirchthurm zu Würselen ist vom Wind abgejagt.

1749 starker Wind, dass der Kirchthurm zu Würselen herunter ist geschlagen und noch andere hin und weder grossen Schaden verursacht worden von die grausame Wind und Wetter. Es gehet bald kein Woche um, dass es nicht donnert und blitzt aber nicht so stark als auf den 2. Februar.

Es soll dis Jahr kein Winter sein mehr als in diesem Monat noch 10 Täge

Mann hat von Paris vom Collegio des Observatorio daselbst Nachricht wie selbige ihro allerchristlichste Majestat berichtet haben, aus ihro genauwe Observation dieses Jahr keinen Winter zu haben, nicht mehr als zehn Dag im Febr. jetzigen Monats. Wie weit dieses gegründet, wird nun fortan folgen; was noch bis dato davon zu sagen, ist noch alles erfolgt; es ist und bleibt gelindes Wetter, ja sogar dass der Baursmann im Jan. und Febuario noch bis dato den 4. Febr. das Hornvieh aus auf die Grassweide gedrieben haben. Ohnerhohrt is dieses.

Den 7 — 8 — 9 Febr. sehr kalt.

Den 6 — 7 8 und 9ten Febr. hat es teribel gefroren mit wenig Schnee. So gar den 7ten Febr. wars entsetzlich kalt wegen der starken Nord-Ost-Wind, welchen sich den 8ten legte und den 9ten etwas gelinder ward, ein Ansehen obs Wetter wollte anderen.

Dis ist auch die erste Kälte die man dies Jahrsanfang gespühret; obs aber nach dem pariser Observatorium wird gehen, wird man fortan sehen.

Den 10. Febr. hatt der Frost aufgehort und wider Regen und Wind geben

Den 10. Febr. wars sehr kalt mit ein so gewaltiger Schneewind, dass kein Mensch capabel war ausser sein Haus zu gehen und in diese Nacht und Tag ist mehr Schnee gefallen, als sonst auf 5 oder 6 Tag, und damit war die grosse Kält gedahn und veränderte sich das Wetter in Süd-West-Wind mit Regen vermischt und das ein grausam starker Wind bis den 13. Febr., da es dan wider änderte und sehr schön Wetter wurde wie im May, and auch so blieben bis am End Februari ausserhalb das es zu Nachts etwas gefrohren oder mehr zu sagen geraufrost hat bis im Mertzen, da es dan angefangen zu regnen und lind zu bleiben, so gar dass alles Gehölz schier ausgelaufen und bald im Blatt zu schiessen ein Ansehen hatt.

Den 6ten Martij

Den 14. Martij ist auch zum ersten das Interims-Gericht besessen worden.

Eine löbl. Magistrat hat auch weder das alte Interims-Gericht in Übung gebracht und war auch sehr nothwendig wegen die grosse Undahten so allerwegen geschaen mit Schlagen, Werfen, Schiessen, verwunden und der Bössheiten mehr Das schier kein Mensch sicher auf der Gass gehen und auch im Haus sicher zu sein scheine, und das Gericht ist darumb temehr aufgericht damit diese Thaten gleich gestratt sollen werden oder widrigen Falls nichts zu Strafen war in Geld und Güter, also der Verbrecher nach befindlicher Sachen an seinen Leib abbüssen müssen und das ohn weiteres Prozess am selben Tag da dis Gericht sitzt, und examinirt ist worden so gleich stante pede

Den 19. Mertz hatz wider stark angefangen zu frieren mit scharfen Nord-Ost-Wind, nachdeme alles ausgelaufen wiederumb halt zu machen mit etwas Schnee und Hagel, und also continueert bis den 29ten Martii. 1749 Den 19. Martii fangt es wider an zu frieren und kalt zu werden.

Den 16. April haben die gulische Herrn dem Baron von Bülo von Hinsberg nacher Lüttich transportiren müssen auf Anstehen vom Cardinal Prins von Lüttich umb alldorten besser examinirt zu werden und dieser Herr ist alldorten mit sambt seiner Frauw und werden wohl verpflegt. Allein unsere Stadt bekommt noch hiemit keine Satisfaction, was aber noch von Lüttich aus geschehen, wird die Zeit lernen. Den 16ten April wird der Baron von Bülo von Hinsberg nacher Lüttich hin gebracht.

Dieser Action kommt mir anders nicht vor als eine Passion, eben wie unser Heiland ist von Herodus nach Pilatus geführt worden.

Und ist dieser Herr von Bülo zu Lüttich auf die Citadell gebracht worden mit seine Frauw, und wird wohl gehalten und ist darumb geschehen wegen seines Leibs besserer Sicherheit; dan in Lüttich finden sich viel böss Gesindel welches durch Geld darzu können gebracht werden ein solcher Mann vom Brod zu helfen, das vielleicht hätte konnen geschehen, absönderlich weil er also grausam wird zugesetzt, nachdeme man ihm in allem unschuldig befindet bis dahinn.

Den 23. April auf S. Marcus-Tag, wann die Procession aus dem Münster nach St. Adalbert gehet, seind sie wieder zurück gekommen, und ihren Tour unter die Smiec durch, vorbey dem Grasshauss, allwo ein getaufter Jud Schulden halber im Arrest gesessen, Namens van Dort. Dieser sitzt an der Strasse und ruft zu der Procession, sie mögten ihm erlössen. Diese gehen hinein und zwingen dem Grass-Verwährer das Gefängniss aufzumachen und nehmen denselben zwischen beyde mit nach der grosse Kirch hinein. Den 23. Aprill. Procession hohl den getauften Jud aus dem Gras.

Ander ist dis nicht zu muthmassen als dass es ein ausgedachte Sach sey, wo sonst niemal die Procession dahin ihren Gang auf diesen Tag hat. Es mag nun sein geschehen wie es wolle, es ist doch Unrecht. Zum ersten sass der van Dort nicht criminäll; zum anderen, derjenige der ihm wegen der Schuld halber hat arestiren lassen, dem ist es nun zum Schaden, und wans recht wär musste man dem Capittel darzu halten nun auch alle dessen Schuld zu bezahlen, alsdan konnten sie ihm so bewahren wie sie wollten, aber —

Dieses Jahr ist es eins von den vollkommenste Jahren als man in 20 Jahr erlebet hat in allem und alles Gewächs viel frühzeitiger als sonsten, viel vollkommener. Also mit einem Wort: Gott hat das Land gesegnet in allem Überfluss. Ich hoffe, der Den 8. Ma[y]

1749 liebe Gott wird es auch bewahren zu unserem Nutzen wan wir Menschen es uns auch verdienstlich machen. Der jetzigen Frühling gibt uns dessen ein wunderschönes Ansehen. Ich sag nochmals, Gott wolle uns des in guter Gesundheit geniessen und gebrauchen lassen, warvor wir ihm zeitlich und in Ewigkeit loben und danken.

Den 3. Juni fangt es an sehr kalt zu werden und mit grossen Regen und Himmelborst.

Im Juni auf Pfingsts-Montag ist ein so grosser Himmel oder Wolkenbruch gewesen im limburgischen und derer Gegent bis nach Gulpen und Falkenburg zu die ganze Geulfluss hinunter, dass kein lebendig Mensch desgleichen mehr erlebt hatt, so gar das Wiesen und Felder wech-getrieben, vieles Vieh und Menschen zu Grund gangen, Häuser, Bäum, Hang und Sträuch hinweg getrieben, und einen gross Schaden geschehen den ganzen Geulfluss hinunter, und auf diesem Wasserguss kommt ein sehr grosse Kälte mit Hagel und Regen, Frost, dass man gezwungen ist bei gutem Feur zu

auf Pfingst-Montag ist ein so grosser Wolkenbruch zu Gulpen gewesen.

Die Kalte und Regen dauret immer fort bis den 24. Juni

warmen, wo es sonst in diese groste und warmste Zeit sollte sein, da ist es schier kälter als im Märtzen, und dass bleibt als im Regnen und kalt sein bis im halben Juni. Der grosse Gott wolle es doch anderen. Die Kälte Regen und Wind dauret noch als fort bis den 24. auf St. Janstag, abwanner es noch fort regnete und brav gehagelt, mithin ein sehr kalte Luft ist. Man will Sorg haben, dass der Weinstock sollte verfrohren sein auf viel Platzen in diesem Monat. Doch alles stehet in Gottes Hände: er gibts, kanns auch wieder nehmen. Gebenedeyt sey Gott in Ewigkeit.

Den 24. Juni ist vom grossen Rath das Interims-Gericht abgeschaft worden

Der grossen Rath hatt auch auf S. Janstag das Interims- oder das so genennte Scherengericht abgestellt, und hat nit mehr gewollt, dass die Meyers-Diener sollten einige Bürger mehr citiren, sondern dass so parfors von die Bürgermeisters-Diener geschehen oder es gar nicht mehr gehalten werden soll.

Noch immer kaltes und Regen-Wetter.

Den 27. Juni noch als immer Regen, Wind und sehr kalt, so gar dass aufm Stadthaus die Stuben haben mussen einhitzen, damit man sich erwarmen konnte. So alt ist kein Mensch dem solches Wetter gedenkt oder davon hatt sagen hohren. Ach liebster Heylandt, du grosser Gott, erbarme dich unser und ändere es. Doch du bist unser Vater, du wirst uns Menschen keine Noth leiden lassen in keine Sach wan wir uns fest bei dir unser Vater halten. Jetz und alweg und zu ewigen Zeiten bis du gelobt und gebenedeit in Ewigkeit.

Viele Wasser und Wolkenbrüche dieses Jahr oder Anfangs vom Sommer.

Diesen verwichenen Mey und jetzigen Juny seind hier in 20 Stund in die Ronte erschreckliche Wolkenbruche gewesen, dass vielleicht in 30 Jahr nicht so viel auf einmal seind gewesen als jetzunder, und dis mit so grosse Macht und Gewalt, dass die Menschen und Vieh vermeinten auf gleichem zu ersaufen und hier herumb wie auch von vielen anderen Örteren höret man ander-

nichts als von grosse Wasserguss und grausame Donnerwetteren mit Hagel und lauter verursachten Schaden und Verderben ganser Länder. 1749

Den 6. Juli wurde in die grosse Muttergotteskirch eine Specialmess oder hohes Amt mit einer Procession gehalten vor das Wetter, das der liebe Gott doch wolle ein schönes Wetter uns erscheinen lassen umb die liebe Feldfruchten zu erhalten und reifen zu können.

Den 6. July ein Specialmess sambt Procession wegen das Wetter.

Warüber dan von Seiten Capittel unsere löbl. Magistrat ersucht wurden mit zu gehen, wie auch alle Ordensgeistliche allhier, aber weilen Magistrat anjetzo kein Capelle haben, indem die Hungarische Capel ist abgebrochen und noch sobald nicht kein aufgebauwet werden, dass Capittel ersuchten, im Chor in ihre gewöhnliche Platzen zu gehen, damit sie konten versamlet bleiben. Dieses wurde ihnen platterdings abgeschlagen vom Capittel, sie mussten Platz nehmen wo sie wollten aber im Chor nicht im Gestühls, dan daselbst mussten die Canon. von St. Adalbert sitzen und der Dingen all mehr der Magistrat zum Schimpf; warauf Magistrat dan versamlet und dem Capit. sagen lassen, dass sie nicht mit gehen wollten wan ihnen kein Platz im Chor verstattet wurden, wieder zur Antwort erhalten, das könnt Magistrat thun, das soll aber nicht geschehen. Hierauf hat Magistrat alles contramandirt und bleiben davon.

Magistrat wird ersucht gehet aber wegen Ursach nicht mit der Procession.

O du liebe heilige Demuth, wie bistu bei uns Menschen so rar, wo man Gott gesambter Hand soll bitten und anhalten wegen allgemeine bevorstehende Noth, da ist nur lauter Hoffart und Uneinigkeit, Groll. Hass und Neid im Capittel contra Magistrat, und wollen noch benebens von Gott auch diese Gnad erhalten, dass kan ja unmöglich sein dass Gott unser Herre uns sollte erhören. Doch hoffe, der liebe Gott wirdts ihnen nicht zurechnen, sondern das allgemeine Gebet erhören. Amen.

Den 6. Juli wirdts schön hell Wetter.

Wie dann auch hoffentlich der liebe und gütiger barmhertziger Gott das allgemeine Gebet angenommen und uns grosse Sünder schönes Wetter gegeben. Hoffe der liebe Gott wirdts also lassen fortfahren, warfor wir ihm mussen loben und danken bis in Ewigkeit, sonst wurde es wieder zur grosse Theurung kommen sein bei die grosse Menge Fruchten die dieses Jahr gewachsen seind, wan der liebe Gott sie nicht sollte erhalten.

Das Wetter ist schön warm und bleibt beständig bis darhin, wo man anderswo von alle Länder her nur nichts anders höret als lautere Strafen Gottes, und ist schier kein Land in Europa wo nicht grossen Schaden von Gewetter, Himmelbrüche, Kälte, Feursbrunste und andere grausame Sturmwinde sich ereignet haben, ja auch so haufigen Schnee gefallen in Italien und dahin andere

Im Juli es bleibt schön Wetter.

1749 angränsende Lander, dass man sollte meinen, der Sommer habe sich völlig in einen Winter verkehrt, und wir Menschen besseren uns dannoch nicht umb ein Hahr, alwo der grosse Gott uns solche grosse Ermahnungen gibt mit seiner allmächtigen Strafruthe und dannoch kein Forgt noch Schrecken vor ihm haben, da wir doch noch allhier im gelobten Land wohnen und vermeinen, Gott solle oder könne uns auch nicht dergleiche Straf überfahren lassen, und bilden uns ein bij diese kleine Sach der Theurungsgefahr welche doch nichts war als nur eine Erinnerung von Gott haben uns zwar in der Kirch eingestellt umb die kleine Gefahr von Gott abzubitten mit Umbtragung des hochwürdigen Guts, aber sobald dieses allgemeine Gebet vorbei, wieder der alte Gesang gesungen und keine Besserung von uns spüren lassen. Hoffe, Gott wirdt uns nicht nach Verdienst abstrafen, sonst wurden wir schlecht bestehen vor sein göttlichen Richterstuhl. Und darnoch bekommen und embfangen wir so überhaufte Gnaden von seiner göttliche Hand. Es mussen sich doch noch viele fromme Menschen allhier in unsere liebe Stadt Aach sich befinden, die den oft erzörneten Gott durch ihr Gebet besanftigen, sonst gewisslich würde unsere Stadt Aach sambt ihre Einwohner nich mehr auf die Stelle stehen alwo sie noch stehet. Doch die Barmherzigkeit Gottes ist gross, wie auch die Vorsprach und Barmhartzigkeit seiner jungfräuwliche Mutter Maria als unsere Stadtbeschützerin deren nebst Gott noch viele Diener und Dienerinnen sich allhier befinden.

Im Juli Drei Kornwucherer kommen übel an mit Korn kaufen.

Man hat Anfangs Juli in Forgt gestanden bij Anhaltung des fielen Regens dass es gewiss zu eine Theurung sollte erlaufen haben, und man traute nicht auf die Barmhartzigkeit Gottes, der es doch bald geandert hatte. Unsere Magistrat aber aus Vorsorg lassen ihre noch vorrahtige Fruchten abmessen und bemühen sich auf hie und da abverkaufende gülische Kellerei wider etwas Vorrath einzukaufen wie dan auch geschehen aber nicht viel. Aber in eben der Zeit befinden sich allhier drey Bürger, welche man balde Wucherer konnte nennen, kaufen zur Stadt hinaus auf etliche vorbenennte Kellereyen und greifen unsere löbl Magistrat in ihren Kauf, und geben noch 2 acher Mark vor das Fass mehr als die Herrn hatten gebotten und gegeben und kaufen fünfhundert Malder, 12 M. par Fass und geben darauf den Gottesheller, damit ihnen der Kauf mögte bleiben und thun verlangen ihnen diese Fruchten bald zur Stadt hinzubringen. Und ein Tag hernach gibt der liebe Gott uns schönes Wetter und damit fangt die Frucht wieder an abzuschlagen. Die Verkäuffer aber machen alle Führen auf die [illegible]künften gehalen, und lieberen ihnen das Korn allhier zu Stadt an ihre Häuser. Man hätte gemeint diese 3 hätten verzweifelt, und

Ich will diese Männer nit nennen sie sind so bekannt genug.

wollten die Frucht ihr Verkäufer wieder überlassen mit 100 rhx profit zu der Bezahlung; aber das könnte nun nicht anders sein, auf ein Tag schlag die Frucht ab 1 rhx par Malder, da waren schon 500 rhx verspielet. Also muss es ungerechte Wucherer gehen. Gott lasst sich kein Ziel noch Mass vorschreiben. 1749

Der liebe und barmhärtziger guter Gott lasst das schön Wetter bis noch auf den 18. Juli liebreich fortdauren, und hoffe, es wird auch dauren bis die liebe Feldfruchten eingescheuret sein, warvor wir undankbare Menschen ihm der göttlichen Gebühr nach nicht genug Dank können abstatten und also aus natürlichen Treib verschuldet wären kein Tag lassen vorbei zu gehen, dass wir Gott vor seine milde Gaben nicht danken müssten, aber leider wenig an seine Güte gedacht wird. Ist die Strafruth eingezogen und man empfindet keine Straf mehr da ist man alles wieder vergessen und lebt man wieder seine altere Gewohnheit nach etc. Im Julio Das gute Wetter halt noch also bis dahin an am 18. Juli.

Den 20. Juli ein stark und grausames Donnerwetter allhier und diese Gegend, mit ein grausamer Regen, welches affreislich anzusehen. Dasselbe Wetter hat einen Mann, welcher aufm Feld im Korn gehauwen und wegen starken Regen halber unter ein Baum sich reterirent dodt geschlagen an die Büschhausen hinter Bortschet, weiters aber noch keiner wissentlichen Schaden verursachet. Den 20 Juli ein gewaltig Donnerwetter mit Himmelbrüche.

Allhier hat sich ein ehrbarer junger Mensch, welcher gar nicht studirt hatt in der Rechenkunst aber sehr wohl erfahrner befunden, mit Namen Joseph Crummel, ein Schumachers Sohn, derselbe aber sein Vaters und Bruders Handwerk verlassen und sich auf die Mathematick und Astrologie, Algebre etc. und andere Kunsten begeben, dass so gar keiner bis noch dato befunden worden der hatt ein solche Wissenschaft unstudirter ausgefonden und berechnet als er, wie derselbe dan auch ein Allmanach oder diesen jetz auslaufenden Sekulo immerwehrender Calender heraus lassen gehen, mit allergnädigster Kayserliches Privilegio denselben inner 10 Jahr nicht nachzudrucken, welches Privilegio ihm dan heysige löbl. Magistrat unentgeltlich verschafft haben, wie dan der Calender wird ausweysen was vor Wissenschaften darin begriffen sein sollen etc. Joseph Crummel last ein neuw erfundenen Calender allhier ausgehen im August.

Man bauwet noch all am Comedienhauss und am Gerichtshaus vom Scheffenstuhl, aber es wird niemal was rechts werden, dan es ist nur aneinandergeplackte Arbeit. Wär es im Grund und Boden abgerissen und von Grund aufgebauet es soll nicht um die Halbscheidt soviel gekost haben als jetzonder, und war schon lang fertig und im Stand gewesen. In diesem hatt sich der Stadtingenieur Couven nicht wohl vorgesehen sondern einen grossen Fehler begangen. Im August

1749 Kirch von Bortscheid wird grosser gemacht. Wie auch zu Bortscheid mit der St. Michaelskirch, welche auch ganz verdorben, weilen die inwendig Säulenfuss zu gross und zu breit sein. Wer in ein Nebengang stehet kann nicht aufm hohen Altaer sehen, weilen die Säulenfuss zu gross und zu nahe beyeinander stehen. Diese hätte können eine schöne Kirch geben, wans wohl war eingericht gewesen nachdem sie nun ganz abgebrochen ist worden und ist umb 10 Schuh grosser gemacht worden. Allein der Thurm ist nur stehen geblieben.

Die ungarische Capell ist auch abgebrochen fülhe im Jan. und liegt noch also da in ein Steinhaufen. Wan daran wird gearbeit werden weiss man nicht. Es kann noch Jahr und Tag anlauffen.

Den 10ten 7bris ist endlich wegen die ungarische Capell den Accordt getroffen wegen dero Aufbauung, welcher Anfang soll sein den nächstkünftigen Frühling.

Man baut noch am Comedienhaus. Man arbeit auch noch den 10. 7bris immer an das Comediehauss sambt dem Scheffengerichthaus, welches einen schlechten Fortgang gewinnet, und man sieht kaum von Tag zu Tag dass es etwas zum End gehet nachdemal bey etliche zwanzig Menschen daran arbeiten. Aber was will man sagen. Die Werkleut bey jetziger Zeit verdienen kaum ihr Bret wegen Faulheit und Nachlässigkeit und schlechter Aufsicht und schrecket manniger Mensch ab vom Bauwen, nachdemal dannoch viele gefunden werden in heisige Stadt, welche doch gezwungen sein zu bauwen, weilen kein andere Werkleut zu bekommen.

Diese Stadt hatt sich in kurtze Jahren gewaltig im Herbauwen angegriffen. Das ich von mein Gedenk weiss, schier halbe Strassen seind erneuwert worden, und aus alte Bracken von Häusser anjetzo schöne und wohlgebaute Wohnungen gemacht sein worden. Wan einer ausser der Stadt wäre gewesen bij 30 Jahr oder nur 25 derselbe sollte sich anjetzo in viele Straassen nicht mehr bekennen.

Im 12ten 7bris ein vollkommnen Jahr in allem. Bey so vollkömmlich Jahr welches dieses gewesen, bleibt dannoch alles sehr theur und will nichts guten Kauf werden. Die Becker schlagen von Woch zu Woch auf mit dem lieben Brod bei vollen Scheunen und das Brod hat gegolten im August 5 M. 4 b. Jetz den 12. 7bris gilt es schon 7 M. 2 b. und es hatt das Ansehen, dass es noch theurer werden will.

Es bleibt noch alles theur Die Butter gilt das ℔ 11 — 12 13 bis 13½ M. Das Fleisch ist nachfenandt als Ochsenfleisch 6 M. und das andere na ? Portion, in summa alles was der Mensch nur geniesset ist theur, und kann nichts zur Abschlag kommen, dass man mannigmal denkt wie doch der gemeine Handwerksmann mit Frauw und Kinder sich können ernähren. Dannoch der liebe gutiger Gott Schöpfer

Himmels und der Erden erhält uns doch alle, und wird uns noch 1749
furthin erhalten, wan wir uns an ihm werden halten.

Das Capittel hatt sich am Wiener Hoff beklagt wegen dass Magistrat ihnen mit Winterquartier belegt hatten allein der Wiener Hoff schickt ein Kayserl. Mandat, dass Magistrat darzu recht hätten und befugt waren, aber was anging die Fontein der Dechaneien so soll diese ihnen wie vorhin gelassen werden, aber das Capittel hatte die Kayserl. Cammer mit Unrecht berichtet eben als wan die Wasser Fontein ihnen gerechtlich zu thäte kommen. Aber weit gefählet, so oft ein neuwer Dechant erwöhlet wird muss derselben bij löbl. Magistrat als Eigenthümer dieser Fontein ordentlich suppliciren geschieht dieses aber nicht so hatt Magistrat das Recht, ihm, Dechandt, diese Fontein zu versagen und abzuschneiden, wie dan auch geschehen bei jetzigen Dechant Hr von Berings, und sein Vorsäss der Graf von Schellardt als Dechant hatt auch nicht darumb supplicirt, also wan dis dem Wiener Hoff von Seiten Magistrat würd beigelegt und schriftlich mit ihr eigen Supplicken vom Capittel ersehen wird, werdens wohl anders sprechen, und dem Capittel ein lange Nass überschicken. Doch was will man vom Capittel sagen? Sie machen und haben wenig Respekt vor Magistrat und bestehet aus ein Haufen unverständige Menschen, die sich mehr einbilden als immer wohlstehet. Es ist schier keine Woche dass sie Magistrat in ein und andere Sachen nicht nöthig haben, und doch allzeit etwas aufsuchen wider Magistrat. Aber Magistrat ist viel zu gütig; sollten sich besser Autorität geben und lassen extimeeren, so soll dem Capittel sowohl als auch alle eingesessenen Bürger und Einwohner mehr Forgt vor dieselben haben. etc.

Den 6ten 8bris komt ein Manda von Wien wegen Magistrat contra Capittel.

Dieses Jahr ist also zum End geloffen sonder etwas Marcabels am lesten zu vernehmen.

Allein man hatt gemeint vom November bis im Xbris sollte es zu eine grosse theure Zeit kommen. Allein der liebe Gott hatt es abgewendt damit das liebe Brod nicht theurer geworden als 7 M. 4 b. Sonsten passiret es noch mit andere Esssachen. Seind zwar alle theur, aber die gemeine arme Leut konnen noch besser die andere als Fleisch, Butter, Käss und dergleichen missen, als das liebe Brod. Hoffe aber der liebe barmhärtzige Gott wirdts bald zu bessere Zeiten wenden, wan wir Minschen uns nur besseren und anderen Lebenswandel anfangen der christlich ist.

von der theure Zeit

Das Nachtseinbrechen und Rauben dauret noch immer fort und man kann doch niemal einer ertappen von diese Nachtsräuber. Sie brechen nicht in die Häuser follens hinein, sondern machen nur Locher in Thur und Dell und mit Hahken nehmen sie wan nur damit fassen können hinweg und man kan auch niemal auf

1749 die Spähr kommen. Es kommt doch einmal aus ehe sichs diese Diebe versehen.

Im Xbris. Kinderpocken grassieren stark an alt und jung Diesen Winter haben die Kinderblatter oder Pocken stark grassirt, so wohl an alt Leut von 20—30 bis 50 Jahren, als auch die Meng an kleine Kinder und seind viele alte Leut daran gestorben nach ausgestandenen grossen Schmerzen, welches man niemal gehört hat dass sich bei jetziger Zeit so viel alte erwachsene Leut vor die Pocken furchten, dan welche sich erinnern dieselbe nicht gehadt zu haben, wissen nicht vor Forgt wohin damit diese Krankheit zu entgehen.

Offner Winter dieses Jahr. Man hat auch dieses Jahr wenig oder gar keine Winter gehabt, anders nichts als 2 oder 3 Tag Frost, als dann wieder gans gelind und abgehend Wetter mit kleinen Regen und Sonnenschein, gar nicht kalt, welches offenes Wetter dan hin und wieder viel Krankheiten verursachet, ja viele Leut sterben, auch von die Kinderpocken sterben auch viel alte und junge Leut und Kinder. Man hatt auch viele die da mit böse Hälse und Husten behaft seindt so dass schier keiner davon befreyhet ist.

1750.

1750.

Im Jan. wegen die Stadt Müntz und Schlagschatz. Löbliche Magistrat hat sich auch mit ihro Churfürstl. Durchl. zu Gulich verglichen, wegen der Stadt Aach ihres Munswesens, wie dan auch in der Intention nacher Düsseldorf ist gewesen der Hr. Burgermeister von Fürth sich deshalben mit dem Churfurst zu vergleichen wegen den Schlagschatz. Die Stadt hatt deswegen lang darüber angehalten und etliche Ständ von Düsseldorf oder die Regierung hat das Ding lang verzögert und nicht anders gewollt als dass Aach es sollten muntzen auf leibzicher Fuss. Allein man hat sich dargegen gesetzt und anders nit gewollt als unser alte Privilegium gemass, wie endlich dan auch ist zugestanden und bewilligt wie vorhin also auch jetzo.

Aber es seind etlich ja wohl viele Burger allhier, welche vermeint haben die Stadt Aach hätte keine Müntz mehr. Diese haben gröblich gefählt. Dieses kan der Stadt nicht entzogen werden, so gar der Kaiser kan das nicht, ich will schweigen vom Churfürst von Pfaltz. Dan die viele alte Privilegia wie auch neuwe kan keiner ungültige machen.

Wegen Erbauung der Mittelstadtgraben, Seeigraben Die Stadtgraben werden nun auch von Zeit zu Zeit überbauwet mit schone Hauser, wie dan der jetzige Stadt-Maurer Hr. Offermann beim Ehrb. hochweisen Rath darumb hat angestanden und so auch ist erlaubt worden auf oder über den Seilgraben sieben Häuser zu bauwen, welches ein sehr löbl. Werk ist.

Am Scherp-Mittelport Hernach ein Zimmermann Jakob Kern hat angestanden auf dem Graben an Scherp-Mittel-Pfordt zu bauwen.

Johann Reuff hat die Erlaubnuss auf den Tempeltergraben 1750
2 Häuser zu bauwen am Eck von die elf Schorstein, allwo gegenüber Tempelter-Graben.
auf die lettige Platz der Vieh-Mark wird vom Katschoff dahin transportirt werden solle.

Und an die Pferdtsdrenk linker Hand aufm Holzgraben stehet Holzgraben
an zu bauwen ein Geistlicher, Herr Crimans und einer Namens Niklas Lup und dort auch 3 Häuser zu setzen.

Wie dan auch der Geistlicher Herr Chorus den Capuciners graben 1741 und 1742 hat angefangen zu bebauwen welchen hernach noch etliche gefolget seindt.

Den 3ten Febr. ist es Abens umb 6 Uhre ein erschreckliche Den 3 Febr.
Röhtung in der Luft gewesen, dass es ein Grausen war anzusehen, ein entsetzliche
dan die gansse Luft war überzogen mit eine Feur glühende Rohtung Röhtung in der Luft.
und dieses von allen Örter hehr, dass man meinte lauter Feur zu sehen von Osten, Süden, Westen und Norden, kein Eck ausgeschlossen wo nicht diese Röhtung hervor thete scheinen und bliebe bei eine Stund also stehen und hernach wirds immer blasser bis zuletzt es ganz weiss geworden und helleuchtend, dass man vermeinte es wäre Mondlicht, oder wie im Sommer wan die Täg am längsten, da es schier niemal Nacht wird, wäre gewesen, und dis hatt sich zweimal also roth und weiss verändert und die gantze Nacht hindurch also klar gewesen.

Darauf erfolgte ein immerwährender starker Süd- und Starker Wind und
Süd-West-Wind, mit Regen vermischet, und also gelind Wetter, Regen mit
dass man vermeinte Sommer zu sein und bliebe also continueren ganz gelind Wetter.
den ganzen Febr. hindurch, aber es verursachte viel Flüss und Krankheiten wie auch viele gehelinge Todtsfäll, wie dan viel alte und junge Leut allhier in diese Zeit plötzlich mit Schlagflüss und andere Umständen gestorben sein.

Von andere Örter vernimbt man als Östreich, Wien, Hungaren grosse Kält
und in Teutschlandt herumb liegende Länder, dass alldorten eine in Teutschland mit
entsetzliche Kälte wär mit häufigen Schnee, dass das gemeine Volk Schnee.
schier vor Kälte thut vergehen. Aus dieser Ursachen hat ihro Kays. Mayest. lassen 500 Klafter Holz aufkaufen und unter die Armen ausgetheilt, damit sie sich der Kalte verwahren konnte.

Hier zu Land hat man noch zur Zeit von keine Kält noch Hierzu Land weiss man
Schnee etwas zu sagen. Gott sei Lob und Dank. Ja sogar man von Kält
hatt grune Blätter auf die Hagen gesehen, und das mehreste Holz noch von Schnee.
hatt schon seine Saft bei jetziger Zeit.

Ja wegen Drögte hat der Dreck auf der Gassen gestaubet eben wie im Sommer.

Man weiss auch niemal dass das Gewässer so klein ist im Die Wasser seind sehr
Winter Zeit gewesen als jetzo, dan es können keine Schiff **Maas** klein als Maas und Rhein.

1750 noch Rhein auf kommen wegen Mangel des Gewässer. Gott weiss es allein.

Wunder Begebenheit mit dem Leopold van Dort allhier getaufter Judt.

Den 24. Febr. ist der getaufte Jud namens van Dort das 3 mal aus die Gefängnuss heraus gebrochen oder verholfen. Dieser Mensch hat ein sonderbares Glück in sein Spitzbüberei sein Lebtag gehabt, dan wan ein anderer solches begangen was dieser derselb wär schon lang vergessen. Aber es scheint, dass sein Leben mit sein Geburt und Auferzeichung über einander aus muss kommen: wie mir dan von ein wahrhafte Person ist erzehlt worden, dass dieser van Dort nit als ein Jud geboren, sonder als ein Christ und hat ein wundere Begebenheit damit gehabt.

Nemblich dessen Mutter und Vater seind von hohen Stand und sein Mutter war ein Freuwlein ledigen Stands, und dieses ungefahr von ein Cavalier aufgefangen, aber hernach ihr Ehr wollen verdeckt beibehalten, mit ein Judin in guter Bekanntschaft stehend, welche ihr treuw war, thut dieses ihr Jungferen-Kintgen bei diese Judin zur Auferzeichung, welche auch eben ins Kintbeth kommen war. Diese Judin ihr Kind, welches auch ein Knab war, stirbt aber den anderen Tag nach der Geburt, und weilen sie diesen van Dort noch hatte, und den Tag der Beschneidung ankommt so lasst sie diesen beschneiden als ihr eigen Kind und erzeicht ihm eben also auf dass Niemand anders hat gemeint, als dass es ihren rechten Sohn war, wie dan auch dieses Kint in erwachsenen Alter nicht anders gewust. Die Jüdin aber bekommt alle Jahre ihr richtige Besoldung davon, weil aber der Knab erwachsen und beginte Verstand zu bekommen, so wird er einsmals auf ein gewisse Platz begriffen und ihm verständiget, dass er kein Jud geboren, sonderen ein Christ, und wan er könnte gelegentlich finden dort hinweg zu kommen in ein sicher Ort, soll ihm alles verschafft werden als Kleider und auch 80 rheinische Gld. jährlich vor sein Unterhalt, und dieses soll ihm durch eine gewisse Person jährlich gereicht werden. Dieser Knab nehmt noch ein ander Jud mit sich und kommt auf Aach, und gibt diesen aus vor sein Bruder und wurden alle beide in der grossen Kirch gedauft nemblich dieser Bernard N. van Dort wie auch der ander Leopolt van Dort, welche nachgehens vielerhand Strich allhier und in dieser Gegent herumb haben angestelt, mit ein Lotery, falsche Wechselen, mit Weinhandel: Wollten auch eine Druckerey aufrichten allhier, aber alles ist zu Wasser und in ein Betrug geändert worden, in summa, wan man alle Streich sollte anottiren, man könnte ein grosses Buch hierüber schreiben. So geboren, so gelebt, so vielleicht auch gestorben.

Im Febr. alles schier grün

Das Winter-Wetter wie auch vorhin gemeldet ist also lind dieses Jahr gewesen, dass man nicht weiss ob Sommer oder Winter

ist. So gar man hat im lesten Febr. grune Blätter auf Hecken und Stauden gesehen, und man hat den 2. Tag Mertz gesehen und befunden in Gartens welche auf die Morgenssonn liegen an die Abricosenbaume volles Laub, ausgeblühet und die Abricosefrucht so weit afanciret, als wie ein dicke Baumnoss. Das hat sein Lebtag so alt ist kein Mensch gesehen. Mit diesem bin ich auch begierig gewesen dieses zu sehen und hingegangen ausser St. Adalbertspforten im Garten von unser Hr. Werkm. Hamächer selig; alda mit meine Augen gesehen dass es also ware. 1750

Im Martii schon Früchten gesehen als Abricosen.

Und verfolglich mit alle Gewächs der Erden ist es ein solche Beschaffenheit, dass man sich nicht genug bewundern kann.

Der liebe, barmhärtziger gütiger Gott und Herr wolle uns doch seine Gnad und Güte dieses Jahr lassen mit Gesundheit geniessen, und uns seine überflüssige Gnad mittheilen, damit wir uns auch dessen mögen verdient machen, und seine Güte unser Seit nicht mögen misbrauchen. Amen.

Man spühret auch eine solche Warme als wans im Juny wär und noch mehr ausser der Stadt als inwendig, Wiesen und Benten seind so grün als im May.

Man spühret ein ausserordentliche Warm alhier.

Den 29ten Tag Martii auf Ostertag und auch den gansen Mertz aus ist es eigahl schön Wetter gewesen, dass kein Mensch ein solche Osteren weiss gelebt zu haben. Alles grünet wie im May, alles blühet wie im May, und alles ist so angenehm, dass es zu bewunderen ist. Der liebe Gott wolle es uns in Frieden und Gesundtheit geniessen lassen. Denn es ist ein Ansehen von ein vollkommen und frühes Jahr, wans Gott forthin gesegnen wird.

Früher Sommer und kein Winter.

Im Anfang von April vom 4 bis 8 hatz etwan geschneiet und gehaglet, geregnet und etwas kalt dabei gewesen. Aber an keiner Sachen etwas Schaden gethan, contrair es ware sehr gut wegen der Druckene halber, dan nach dem Regen ist alles sehr schön gewachsen.

Im April etwas Schnee und Hagel.

Und also vorthin ist der Froling schön und angenehm gewesen in allem und alles.

Ein sehr vollkömmentlich Jahr hatt der liebe Gott uns mitgetheilt in allem. Der allmächtiger gütiger Gott wolle es uns mit Gesondheit geniessen lassen.

Vollkommen Jahr oder Zeit.

Der liebe Gott hat alles also gesegnet, dass man von kein Menschengedenk an weiss, dass so viele und schöne Fruchten im Feld gewesen auch mit so schönes Wetter seind einkommen, wie auch in Juny schon das Heuw zeitig und nach allem Wunsch gerahten, dass so gar der Baurs-man im Heuw- und Augst-Zeit zugleich gerahten ist und sich anjets halbtodt zu arbeiten hat. Gott sey Dank.

Im Juni und Anfangs Juli.

1750 Anfangs Juli 1750 ist auch beim grossen Rath beschlossen und überkommen wegen der neuwen Steinweg von hier auf Lüttig zu, wie dan auch von die Ständt von Limburg schon ein Anfang ist gemacht worden von Lüttich aus bis an unser Landgraben, nemblich am Breidenstein, allwo der unsrigen den Anfang nehmen wird bis an unser Stat pforten, nemlich St. Jacobspfort, welche deswegen wieder offen gemacht wird. Die Nebenpfort soll auch offen bleiben, also muss ein neuer Schreiber und Wacht alda bestellt werden, damit dass sie bewahrt wird.

St. Jacobspfort wird offen gemacht.

Dieses wird Aachen ein ehrliches eindragen wegen so grosse Pasage auch wegen die zwei Barir die gemacht werden auf unser Teritori, eins am Breidenstein das ander ein Viertelstund von der Stadt ab. Nichts ist in lange Jahren besser noch profitabiler ordonirt worden als dieses. Dis wird Mastricht wie auch Gülpen ein grossen Schaden bringen.

Im Juli hat sich einen auf St. Adalbertssteinweg erhaugen deswegen grosse Rüste.

Den 15. Juli hat sich auf St. Adalberts steinweg nebst der Buttergass ein Wullen-Webersgesell erhenkt, wie die gemeine Sag nach aus Onnösselheit, oder anders dis ist Gott allein bekennt. Weilen er aber fisitirt vom Gericht und besichtiget ist worden, und die Sachen umbstandlich ist untersucht worden von dem Vogt Mayor und Scheffengericht, so erhellt auf etliche glaubbare Zeugen dass er nicht bei Sinnen soll gewesen sein und deswegen 2 ad 3 mal nach Geletbach ist gewesen Allein weil man von anderen höret, sol er von seine Verwandten übel gehalten sein gewesen und sich heirathen wollen und gerne sein noch 600 Thaler habende Erbtheil wollen aussgekehret haben, aber allzeit ihm geweigert worden und deshalben sollte er in diese Disperation oder Narrheit gerathen sein. Dem sei nun wie ihm wolle, er ist aber vom Richter und Obrigkeit ehrlich und dem Kirchhof zu erkennt worden. Da haben sich sein Bruder und nechste Verwanten sich ihm angenommen, als nemlich Jan Byss von Haaren und die Brehen alle und deren noch mehr und haben ihm aufm St. Jacobs-Kirchhof begraben wollen, die Kappus-Bauren aber habens mit Forsch abgewehrt. Hernach haben sie den Korpus aufgenommen und haben ihm nach St. Peter, darvon dan nacher Haaren, von Haaren nach der Weiden, aber nirgens wollen gestatten, dass er soll auf ein Kirchhof soll begraben werden. In der Nacht ist er begraben worden, im Tag aber von die Gemeinte wider aus auf der Strass geworfen worden. Das hat wohl 4 Wochen gedauret, bis endlich mit Gewalt hat mussen angegriffen werden Demnach seind 30 Man von unsere Stadtsoldaten das erste Mal dahin geschicket worden umb ihm zu beerdigen. Die Gemeinde aber hatt sich dargegen opponirt mit Gewalt, auf die Glock geschlagen, zusammen rottirt

Bauren schlagen auf die Glock.

mit Schuppen, Gaffel und Stocken, mit Stein, Mann, Weib und Kinder etliche tausend, also dass die Soldaten haben mussen laufen gehen. Den anderen Tag aber als den 13. August hatt man mussen 86 Man von die beste Soldaten mit der Haubtmann Simons unter dessen Commando dahin abschicken, mit ein Mandat vom Nontius von Cöllen und ein Dekret vom Scheffenstuhl, dessen Inhalt, dass man den stinkende Corpus solle, welche auf der Gass lage mit solcher grossen Gestank dass schier kein Mensch dabei dauren könnte, endlich mit Gewalt zu beerdigen, und wan sollten die Bauren mit Tädlichkeiten sollten widersetzen, nur Feur drauf zu geben und damit sich zu bemächtigen wie sie konnten. Der Pastor und Capellan von der Weijden hattens mit die Gemeinde gehalten, und protestirde mit Gewait dargegen und wan er auch sollte begraben werden so soll kein Stein von der Kirch noch Creutz auf Kirchhof bleiben und wollten alles nach Weurselen transportiren und diese Kirchplatz gänslich verlassen, und wollte sich gar nicht darzu anschicken. Dem unangesehen nehmen sie 4 Weibspersonen, lassen ein tieffes Grab machen, hernach 2 vermomde Kerls nehmen, die Sarg mit Seiler zeihen sie hin zum Kirchhof und senkens in, schütten darauf 2 Mandelen Kalchstein, zerbrechen den Sarch und schütten brav Wasser auf dass es bald sollte verbrennen und verzehren und hernach den Dreck darüber und zeichen ab der Haubtmann Simons mit seine Manschaft nach der Stadt zu mit 2 bei sich führende Radelsführer, welche man in Arest gebracht. Nun wird man sehen was sie weiters werden tentiren. 1750

Pastor und Capellan opponiren sich.

Der Todten wird begraben.

Es blieben also 12 Mann zur Wacht aussen etliche Tag. Hernach haben sie ihrer noch 3 Haubt Radelsführer mit ein gebracht, davon einer noch soll gesagt haben, der Kerl der Jan Phoul habe sicht erhenkt und die HH von Aachen haben ihm verbrennt, weil man ihm im Kalch hat verzehren lassen.

Es könte doch kommen dass diese Sachen noch bösse Folgen nach sich zeichen dorften, zumalen weilen es eine Verwantschaft ist welche haabselig. Wans ein armer tropffige Familie wär, wer weiss ob so viel darumb sollte zu thun sein. Aber das betringliche Geld macht alles in der Welt.

Unsere Hochlöbl. Magistrat hat anheut das erste Mal angefangen wieder neuwe Müntz zu schlagen, welches lang nicht geschehen wegen verhinderliche Umständ halber, anjetzo aber vollig beschlossen allerhandt, als Dukaten, ganse und halbe Raths Presenten, 3 M. 2 M. und eine M. auf alter Gewohnheitsfuss zu schlagen, worüber Herr Rentmeister Arnold Simons die ganse Direktion hat und auch wegen dieses und andere Stadt Profitt in Fruchten und anderes

Den 29ten Augusti. Stadt Aach schlagt wieder neuwe Müntzsorten.

1750 sich viele Müh gegeben, weswegen alle Bürger und Einwohner ihm viel Dank schuldig sein.

Hungarische Capelle wird aufgebauwet.

Diesen Sommer bauwet man auch an die hungarische Kapelle langsam genug, und man vermeinte es soll in ein Jahr damit geschehen sein. Hier zu Aach gehet es nicht anders mit bauwen als ziemlich langsam her und Mannichmahl laufen gahr die Arbeitsleut von der Capell hinweg. Dan fehlts an Stein, dan an andere Materialien, dan klagens, sie können kein Taglohn machen, ich weiss sonsten, was noch all mehr vor Beschwehrnuss. Allein die Arbeit gehet ziemlich langsam her und man ist befürcht dass sie in zwei drei Jahr auf solche Art nicht fertig wird werden.

Im 7bris von den Hr. von Bülo sein ewig Gefanknise in Delft.

Der Graf von Bülo, wo ich vorhin erwehnt von hab in diesem Buch, welcher allhier in die Capuciner gesessen etc., dieser ist hernach in Lüttich geführt worden, davondan entlassen und begibt sich nacher Holland, nemlich in den Haag mit sambt seine Frauw. Weil er aber kein Wechselen noch Geld hat anders als durch verbottene Renk bekommen könnte, also macht er alldort etliche falsche Wechsel-Briefger. Dieses wird examinirt und also falsch befunden, machen ihm seinen Process dass er soll gehenkt werden, durch Bitten aber und Weinen seiner Frauw ist er den Strank enthoben, aber alle seine falsche Schriften durch den Scharfrichter offentlich verbrennt worden, der G. Bülo aber nacher Delft im Rasp-Haus in ewige Schlaverey verdammt worden und sein Brot muss er alldort mit arbeiten sein Leben lang verdienen oder Hunger sterben.

Sein Frauw aber weiss man nicht wo sie hin wird kommen.

Den 18. 9bris wird einer oder soll ausgeliebert werden, dodt geschossen auch ein Aacher Soldat.

Den 18ten 9bris wollte der Vogtmayor und die Hr. Scheffen ein vor 2 Täg arettirten Schustergesellen auslieberen am Eupender Gericht, welche deshalben angestanden. Dieser Schustergesell N. Buttermann hatte vor etwan 15 Monat in Eupen einer dodtgeschlagen, Allein weil man ihm allhier wollte auslieberen, so seind etliche von seine Verwandten, wie auch sein Bruder haben die Studenten aufgemacht samb etliche Schustergesellen den Gefangenen mit Gewalt aus des Richters Hände zu salviren, deswegen sich dan alle aufm Mark versammlet mit Zuschauwung viele Hundert Burger. Des Nachmittags umb 3 Uhr wie man den Arrestand aus der Kortegarde ausbringt mit 16 Mann und aufgepflanste Bayonetteren, der Adjudant Lersch zu Pferdt mit ein Carabiner versehen, und eben wollten abmarschieren, fallt das gemeine Volk zu in der Hoffnung den Menschen zu retten, und dringt so stark auf die Soldaten zu; der Gefangene macht auch Motus sich zu retten, der Adjudant aber nehmt sein Gewehr, legt auf den Gefangenen an in Meinung denselben zu erschiessen, und

durch Tumult der Menschen und sein Pferd schiesst er ein Soldat 1750 durch den Kopf das er gleich zur Erden fiel. Durch dieses Allarm gibt sich der Gefangenen auch auf den Lauf und wollte die Kräm hinunter laufen mit ein Haufen Volk. Ein Soldat aber war fix mit sein Gewehr und erschiesst ihm vor Grani Thurm Knall und Fall nieder unter soviel Menschen welche mit ihm liefen doch keiner mehr getroffen als den Deliquenten. Die Studenten aber sambt andere der dotten Körper angegriffen und hinweg geschleppt nach die Freyheit zu im Umgang vom Münster, alwo er auch vom Capittel ist visitirt und begraben worden.

Soldat wird todt geschossen.

Solche Auslieberungen bei Tag haben hier sein Lebtag kein gut Endt genommen. Warumb dis nicht Morgens oder Nachts frühe oder spath gethan, wan das gemein Folck nicht in der Wehr ist.

Auch dass der Meyer von Eupen mit sein Comando damit er den Mensch wollte abholen kommt gans stols im Reich von Aach auf unser Teritorium bis an die Marschierpfortz ohn Erlaubnuss und Anfrag, welches nicht permitirt ist, und dass lasset man also zu und wird nicht darnach gesehen ob die Stadt dardurch ihr Vorecht verliert oder nicht.

Meyer von Eupen inso lirt das Reich von Aach.

Dieser Meyer hatte mussen wider zuruck mit seine Manschaft ritiriren bis an die Limit der Stadt und Reich, ehender hatte man ihm sein Anforderung nicht gestatten sollen.

Das End dieses Jahres 1750 ist also gelind wie das Vorige, und nach alle Aparens wird auch das Folgende also beschaffen sein, ausserhalb dass es schier immer regnet und windig, mit unterloffene schöne Täge, dan und wan auch etwas Frost.

im Xbris man weiss dieses Jah wider von keinem Winter allhier.

Dieses Jahr hat auch wiederumb der Hr. Bürgermeister de Loneux seine 3te Frauw geheirath, nemblich die Juffer Theresia Deltour, der seelige Stadtsindicus seine Dochter. Seine 2te ist auch eine Deltour gewesen, ein Dochter des seligen Hr. Bürgerm. Deltour, gewesenen Bruders des selig. Hr. Sindicus. Sein erste Frauw ist gewesen ein Dochter des seligen Hr. Doctor Oliva, womit er Hr. Brgrm. de Loneux 4 Kinder gezielt, 2 Söhn und 2 Döchter, warvon eine Geistlich in S. Leonard, dandere aber alle zeitlich gestorben. Mit die erste Deltours hat er keine Kinder, mit diese 2te ist noch gute Hoffnung wegen Erben, und wäre zu wünschen wegen ein so aufrichtiger Herr als er ist, ein Vater der Stadt würdig genennet zu werden, dass dessen Name sollte ausgelöscht werden, will sagen wegen männliche Erben halber. Das es ist kein Bürgermeister gewesen vor ihm, der das Stadtregiment so lang mit grosse Mühe und Verdrossenheit so lang vorgestanden als dieser Herr, und der liebe Gott erhalte ihm noch lang, damit

Kurze Wor von der H Bürgerm. De Loneux

1750 die Stadt dessen väterliche Vorsorg noch lang mag geniessen in Zucht, Leibsnahrung, Gerechtigkeit und in Frieden, dan vorhin war allzeit immer Unfried in der Stadt, wie man sagt Meckeley, und vor viele Bürgerliche Haushaltungen und Familien ein zeitlichen, vielleicht auch ewiger Verderben, aber durch seine angetrettene Regierung nachmahls alle Zeit in guter Ruhe bis hiehin verblieben, wiewohl er im Ersten vieles hatt ausstehen mussen, aber alle seine Feinden gedämpft und ruhig gemacht.

Viel Regen und Schnee

Man hat Anfangs Winter gemeint es soll ein offener Winter
wie vorm Jahr geworden sein, aber es hat sich anders geäussert.
Es ist im frühe Winter viel Regen und Schnee gefallen, mehr als
1751. vor Jahren, dan es hat vor S. Remigi bis schier 3 Könige immer
geregnet und geschneit, ja gar wenig Täg aufgehört, bis nach
Lichtmess hats erst angefangen zu frieren und das sehr stark mit
ein grausame Menge Schnee, dass viele Leut desgleichen nicht in
lange Jahre gesehen. Ja alle hohle Weg sind gans eben mit Schnee
angefüllt, dass kein Kahr noch Wagen durch kommen kann; müssen
warten oder grossen Umbweg machen.

grossen Frost und Schnee.

im Februarii wird Mass und Gewicht examinirt

Den 17. Febr. hat löbliche Magistrat mit dem Fogt Maior angefangen ein allgemein Fisitation von Mass, Ellen und Gewicht vorzunehmen, in Beysein 2 Hr. Bürgermeisteren von Fürth und de Loneux, Fogt Maior et Secretari Ostlender und Secret. Schuls mit die Eich-Meisters etc. Diese Fisitation ist in 60 bis 70 Jahr nicht geschehen durch Nachlassigkeiten und Spaltungen der Stadt mit dem Fogtmaior und sonstige verderbliche Meckeleyen etc und finden sehr viel Fauten in Mass und Gewicht. Ein schöne Sach wans wohl gehalten wird.

Den 23. Febr. gehet das Wetter ab.

Den 23. Febr. gehet das Wetter mit Regen ab, wo dan bei so häufig gefallenen Schnee die Gewässer mächtig gross angelaufen und viel Ungemach causirte.

Der Regen, Schnee und Wind hatt immer gewähret bis in April, wie dann noch immer fortdauret. Im lesten April ist ein so grosses Wasser gewesen als schier anno 1740, dass alle Wässer seind aus ihre Schranken geloffen und haben grossen Schaden verursachet, und viele Menschen und Vieh umbs Leben kommen.

Es regnet noch immer fort

Der Regen dauret noch immer fort bis im lesten May. Der liebe Gott wöl uns und die liebe Feldfruchten erhalten, sonst stehet eine Theurung zu besorgen. Das Brod kostet jetz 8 M. a.s.

Regen horet auf im lesten May auf Pfingst-Abent.

Auf Pfingst Abend hatz aufgehört mit Regen so bald als nur beschlossen ward in der grossen Kirch drey nacheinander folgende Bethtäge mit alle Tag ein hohes Amb zu halten vor das Wetter, so hat sich die Luft sogleich geheitert und frisches Wetter worden. Man hatz auch sonsten von viele Zeit her observirt, dass

sobald nur die Intention war gemacht, so gleich war auch die Änderung da. Wan wir Menschen uns nur angreifen wollten und lebten wie wir sollten, so konnten von Gott erlangen was wir wollten. Aber leider man denket wenig darauf, ob die grosse Noth muss es uns abzwingen. Gott wolle uns einen besseren Geist geben. 1751

Die Früchten haben angefangen zu stiegen von dem Winter an und stiegen noch bis im Juni wegen das überflüssige Regnen, welches die Weg sehr unfahrbar macht und keine Fruchten kunnen durchkommen, wardurch wohl hätte können ein Theurung entstehen. Aber ein löbl. Magistrat hat Vorsorge gethan und etliche 1000 Malder Korn in auswendige Örter kaufen lassen und selbe den Rhein auf par Wasser bringen lassen bis Cöllen, und gleich mit viele Fuhren dorthin und hieher bringen lassen, damit ist der Halt darein kommen dass es jetzund nicht theurer ist geworden.

Im Juni

Magistrat lasset Korn aufkaufen in auswärtige Örter.

Allein es (ist) doch bei jetziger Zeit noch theur genug. 8 M. das Broot, alwho das Korn nur 6 gl 4 M. kostet das Fass, wan löbliche Magistrat dieses nicht hatte vorgebauwet dass Broth bis zu 12 M. gestiegen bij so betrübte theure schlechte Zeit wie anjetzo, wo die Stadt so voller Menschen ist als sie in hundert Jahr gewesen, auch wo jetz die Fabriken etwan nicht aller zu stark gehen und die mehreste gemeine Handwerxleut müssig gehen.

8 M. das Brodt. 6 gl. 4 M. das Fass Korn.

Ausser Pontport im Ackerman genanntes Haus und Erb von der Hr. von Gihr der Halfmann aldorten hat ein nicht lang verheirahte Dochter, dessen ihr Mann aber welche ihr nur 15 oder 16 Wochen zu seiner Frauwen gehabt, und durch böse Menschen oder weiss nit wie geschehen seine Mannheit ihm beraubet und nicht im Stand war etc, von seine junge Frauw übel gehalten wie auch von sein Swiegervater oft hinweg gejaget bei 5 oder 6 Mal zu, sogar aus dem Haus geprügelt. Der Mensch bleibt auch hinweg oft 6 oder 8 Tag. So gehet dan seine Frauw oder Swiger-Vater und holet ihm wieder. Der gute Mensch lasset wider dahin führen bis zu oftermalen. Endlich mögens dan auch überdrüssig sein geworden mit ihr Mann, oder der Vater sein Eidam und sollen ihm vergeben haben dass der Mensch davon gleich gestorben. Der Vater gehet in ein Nachbarhaus umb ein Creutz und Kerzen zu lehnen, sagent sein Eidam Jan wollte sterben. Was, sagen seine Nachbars, soll Jan sterben, wir haben ihm doch vor etliche Stund noch frisch und gesund gesehen, das glauben wir nicht. Wir wollen mitgehen, der gute Mensch müssen wir in sein Lesten beistehen. Nein, replicirt der Man, er will bei Leibe Niemand bei sich haben; gibt ihr mir nur das Creuz und Kertzen, ich muss nach Haus eilen, sonst mögte ich ihm todt finden. Die Nachbar aber gehen mit Gewalt dahin. Der Man will sie nicht einlassen, dringen aber mit

Den 20. Juli ein gotloose That geschehen. Dieses ist aber nicht wahrscheinlich, weil er mit alle Kösten das Proces gewonnen tegens de Scheffen und Meyer. sehe hinten 1754 den 27. (26.) 8bris.

1751 Gewalt im Haus ein und finden der guten Mensch schon todt und kalt. Die Leut wussten nicht was sie darauf sagen sollten, machens ruchbar also dass es vor den Richter komt. Selben gehet hin mit Doktor und Barbier, lassen den Todten fisitiren und aufschneiden, finden dass er sich alles erbrochen oder übergeben, was er im Leibe hat gehatt, aber im Magen ziegt sich gelbe, swartze Strimen und Flecken und sein Rückgratt war vom Genick an bis unten zu ganz swartz wie auch seinen manlich Glied, und ob er schon bii 4 Tagen todt gewesen sein Gebluth noch gans flüssig und umb das Herz stehen, dass so gar von ihm lief weil sie die Öffnung machte. Der Barbier aber nimmt das Herz, Lung und Leber sambt den Magen mit in die Stadt umb dieses weiters zu examiniren, warmit er ist umbracht worden. Nun wird man weiter hören wass der Richter wird daraus machen.

den 2. Augst. fallen Stein ab in den Minnebrüder.

Den 2. Augusti auf Portiuncula-Tag Nachmittags zwischen 6 und 7 Uhr unter der Predig, falt oben vom Giebel der Kirchen etlich Deckstein ab. Dieses macht in der Kirch ein so grossen Schrecken, dass die Leut vermeinten die grosse Kirch thäte einfallen, laufen alle über einen Haufen ober die Kirch nach dem Altar zu, dass der eine über den anderen trädt und fällt, viele gequetzt worden, ihr Betbücher und Falientz, die Mützen hinten blieben, und machten ein entsetzlich Geschrey, wobey aber von Aussen durch Abfall der Stein ein Frauw samt Kind ist dötlich verletzt worden, welche vor der Kirch mit Kertzen hatte gesessen. Diese Stein fielen von Aussen oben vom Giebel ab und durch dem Getoss machts einen so grossen Schrecken in die Kirch, dass viele davon Blessuren haben. Viele Herrn und andere Mannspersonen haben ihre Hüt, Parück, Stocken hintergelassen und darvon geloffen, und in der Kirch war doch oben im Gewölb noch Giebel etwas zu sehen nur auswendig. Was schreckhafte Leut!

Den Halfer mit sein Dochter aus dem Ackermann seind den 19 Augusti in Arest gebracht worden.

Vor ist gemelt worden von diese grausame That, nemlich der Halfmann aus dem Gut zum Ackerman, gehörig dem Hr. von Ghir. Derselben Halfen ist mit sambt seine Dochter in Arest geführt worden, und dessen Dochter gleich im Grasshaus geführt, der Vater auch in der Hauptwach, also wird man nun sehen, was der Richter wird daraus machen.

Im Augusti oder den 19ten vom Brant des Schlosses von Schinn

In der Nachbarschaft im spanischen, unter dem Giebet von der Herr von Schinn hat man wie viele Übelthäter in Verhaft auf dem Schloss bracht, examinirt und befunden des Todts schuldig, auch darzu condemnirt und verdammet worden den 20ten Augusti zu richten, wie dan alle Preparation fertig war. Den 19. zu Nacht aber die Miteonsorten dieser Bande stecken das Schloss[1], auf

[1] *Ein späterer Zusatz Janssens am Rande dieser Stelle lautet:* nicht dem Schloss, sonderen das Haus und Hoff vom Drossart Dickers im [illegible]

vier Ecken in Feur und Brant, vielleicht in der Meinung die Herrschaft mit sambt die Übelthäter zu verbrennen oder zu versticken. Also ist das gansse Haus völlig abgebrannt, dass die Leut sich kümmerlich haben erretten können in ihre Hemmeter, die 7 Böswichter aber sollen dannoch den Sonnabent darauf gerichtet sein worden. Nicht den Samstag sonderen am Montag sind sie gerichtet worden. 1751

Ein böses Jahr in grausame Witterungen.

Diesen Sommer ist recht fatal und wilt gewesen, also dass man nichts anders thut hören in heysige und andere herumb liegende Länder als von grausame Donnerwetters, erschreckliche Hagelschläg, wühtende Winde welche die starkeste Bäume aus der Erden gehoben, Häuser und Pallaste umbgeworfen, vom Donner- und Blitz-Anzündungen, von Menschen- und Viehzerschlagung, vom Hagel, von grausame Erdbebungen, so gar von erschreckliche Ergiessungen des Wassers von grosse Ungestüme des Mers, allerhandt fatale Zeitungen, von böse Raubgesindel welche Morden, Brennen und allerhand Verwüstungen anrichten. Der grosse Gott wills doch änderen, dan die Menschen werden so gottlos und so ungeschaffen, dass schier keiner mehr zu trauwen ist; der man meint dass er sein bester Freund wär ist oft einem sein argster Feind, und sucht nichts anders als wie er einen Betrug und Bössheit erfinden mag sein Nebenmensch nur zu schaden und zu verderben.

Den 16t. 7bris Ein Brand auf St. Peter in die Sacristei

Den 16ten 7bris seind die Processionen von St. Foilan und St. Peter nach St. Corneliimünster gewesen, im Wiederkommen aber halten sie sich gemeinlich in Bortscheid auf, die von St. Peter aber halten sich etwas langer auf also dass sie mit Schluss der Stadtthor eingekommen, gehen mit Procession bis in ihre Kirch und geben dan wie gewöhnlich den Segen. Ob nun die Kirchjungen oder der Küster etwas unachtsam seind gewesen mit dem Weyrauchsfass, und dieses noch Feuer habend zu nah an ein Rückelein gehangen wie man sich kann vorstellen dass die Buchkohlen bissweilen kleine Fünkelein von sich werfen und im Ruckelein gesprongen und ein gross Feuer verursachet hat, also dass alles in der Sakristei verbrannt is, alles Linewant, Choruck, Churkappen, Schaffer und alles was es nur hat erreichen können. Allein dies war noch das Glück vor der Kirch, dass die Sacristey gewüllbt und keine Luft nich hat, sonderen das Feur noch halber vom Dampf versticket ist worden, sonst wär die gansse Kirch mit sambt noch viele Nebengebäuw im Feur gerathen. Der Schaden der das Feur verursachet rechnet man bij tensend rhx. Es war auch noch gut dass es bij Zeiten in Erfahr war kommen, damit man das Feur hemmte, aber dabey war in der Stadt ein Confusions-Allarm, wiewohl man kein Feur

1751 konnte sehen, danoch schlug man auf die grosse Klock, man trommelte durch die gansse Stadt, man blies in die Wächters Hörner, und zugleich war auch ein starkes Blitz- und Donnerwetter, also der nichts von St. Peter wust dieselbe Leut meinent der Donner hatte Schaden und Feur gemacht und themehr weils umb 12 Uhr in Mitternacht war und alle Menschen schier in Ruhen waren. Also war der Schrecken noch verdobbelter.

Drimborn abgebrannt den 23. Abens bis den 24. 7bris.

Die schöne Roth-Farberey von dem Haus genannt Drimborn nahe beim Forst gelegen kommt durch Unvorsichtigkeit Feur aus und brennt schier im Grondt ab zwischen den 23. und 24ten 7bris zu Nachts.

Haaren Heitgen brent gans ab den 30 7bris.

Den 30ten 7bris Abens umb 9 Uhr ist auch der Hoff das Haaren Heidgen genannt vollig abgebrennt. Man sagt es soll durch böse Leut auf drey Ecken angestochen sein.

im 8bris immer und beständiges Regenwetter

Man hatt als gehoft von Monat zu Monat von Woch zu Woch nach dem beständigen guten Wetter. Aber es scheint es will nichts daraus werden. Der liebe Gott ist und wird noch von Tag zu Tag mehr von uns Menschen erzürnet, dass er schier nicht mehr zu erbitten ist. Man haltet Bettäg, man lasst anderes Gebet verkündigen zur Abwendung der bevorstehenden Straf Gottes. Allein der liebe Gott will uns nicht hören. Die Zeit ist also verändert das man nicht weiss obs Sommer oder Herbst oder gar Winter ist gewesen.

ein gans Jahr nicht mehr als 20 Tag ohn Regen gehabt.

Ja man hat nun ein ganses Jahr schier nichts als Regen und Kälte gehabt, dass man dazwischen die gute Täge hat gezählt in dieses gansse Jahr und nicht mehr als 20 Täg gefunden die zwischen beyde dan und wan seind gut gewesen, dass es nicht alle Tage geregnet hatt.

Man kann Gott dem Herrn nicht genug dankbar sein dass noch die harte Frucht ist aus dem Feld können eingescheuret werden, wie auch das Heüw.

Wo doch die Sommerfrucht schier alle im Feld anjetzo hatt bleyben mussen und wegen den immer beständigen Regen und Kälte nich können zeitig werden, noch trockenen, als Haber, Gerst, Buchweitzen, Böhnen, Erbsen Wicken und des mehr: sogar der Bäursmann kan nicht die Wintersaat in der Erden bringen, wegen die überflüssige Netzte und Regen, also dass ein allgemein Theurung daraus zu beförchten stehet, wans der grundtgütige Gott nicht andert.

Den 16 8bris haltet das h. er. Capittel 40stündig Gebet wegen das Wetter

In der grossen Kirch hat ein Ehrwürdiges Capittel den 16ten 8bris 40stündiges Gebet angefangen wegen Änderung des Wetters und wegen die Süche des Hornfiehes welches anjetzo wider thut umbhin grassiren.

Es ist anjetzo am 21. 8bris angefangen gut und hell zu 1751
werden, hoffen auch dass es der liebe Gott also will fortdauren Das Wetter andert sich
lassen wans ihm gefällig und uns Menschen heilig ist. den 21. 8bris

Hier hat der Verfasser das gedruckte Exemplar eines vom Bischof Johann Theodor von Lüttich am 11. November 1751 publicirten Auszugs aus der Bulle Benedikts XIV. eingeschaltet, wodurch die Feste der hh. Stephan, Johann Evangelist, Unschuldige Kinder, Sylvester, Mathias, Joseph, Oster-Montag und Oster-Dienstag, Philipp und Jakob, Kreuz-Erfindung, Pfingst-Montag und Dienstag, Johann der Täufer, Jakob, Anna, Laurentius, Bartholomäus, Matthäus, Michael, Simon und Judas, Andreas und Thomas als öffentliche Feste abgeschafft und nur folgende Feste: Christfest, Neujahr, Dreikönige, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, Ostern, Pfingsten, Lichtmess, Maria Verkündigung, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Maria unbefleckte Empfängniss, St. Peter und Paul, Aller Heiligen und das Patrons-Fest öffentlich gefeiert werden sollen.

In Mitten von Xbris fangt es hart an zu schneien und stark zu frieren, welches aber nicht lang Stand haltet, ungefähr 6 oder 8 Tag, da gehet das Wetter mit stiller Luft gans aus dem Fundament ab und fangt hernach wieder an zu regnen bis zu Christag zu, da es dann wieder ganz gelind wird wie im May bis zu H. 3 Königen zu, also dass man nicht weiss obs Winter oder Sommer will geben, wan mans nicht an die Kortze der Täge thäte sehen. Wetter wieder anders im Xbris.

Die 2 schönen Dörfer Gürtzenich und Engen seind schier ganz abgebrannt durch ein Ungelück und dieses bei so grossen und starken Wind, dass kein Hauss davon zu retten war. Im ersten brannten 83 Häuser und im andern 36 Häuser im Grund ab, ohn dass ein Mensch etwas von seine Effecten hat retten kunnen. im Xbris Brannt zu Gürtzenich und Engen

1752. 1752

Diesen Winter ist es wieder ganz gelind gewesen, dass man nit wusste obs Winter oder Sommer war, wan mans nicht an die Kürtze der Täge hätte gesehen. im Jan.

Wie auch im Febr. anfangs bis den 10ten zu gans gelinde wie im Sommer, ausserhalb dass es zu Nachts etwas gereifet. im Febr.

lobliche Magistrat hat auch vor der Stadt das eingekaufte Korn-Fruchten angefangen umb hiehin lassen zu bringen, etliche tausend Malder, dan die Fruchten seind hier theur und bleiben wie dan alle Lebensmittel anjetzo und lang theur seind gewesen und wilt noch nicht abschlagen.

1752 Diesen Monat hat auch löbl. Magistrat das Muns-Maschin von Lüttig erhalten, welches recht wohl gemacht und fielicht kein im römisch Reich ist wie diese wegen ihr Starke und Forsch, auch gute Invention; weget in allem 2200 ℔ von gegossen Eisen. kostet 300 rhx.

im Febr. bekomt Magistrat das Maschin von Lüttig umb Muns zu prägen.

Den 16. Febr. Winter-Wetter.

Den 16. Febr. fangt es an hart zu frieren, darauf fangts auch stark an zu schneien, sehr hoch, also dass man meinen sollte der Winter wollte erst anrucken. Die Luft ist veränderlich wie die Menschen, da ist auch kein fasten Bestand auf zu machen.

Mertz fangt schön an.

Im lesten Febr. mit foll Licht fangt es an Sommer-Wetter zu werden und sehr schöne Täg und Nachten, dass schier alles aufs auslaufen ist.

Den 17. Mertz fangt Magistr. an zu müntzen.

Es ist schon alles aprettiert den 7. Martii zum Müntzen in Magistrats-Muns, welches sehr und wohl regulirt eingerichtet ist, also dass man schier eine in 100 Stund in diese Gegent finden wird.

Den17.Mertz kommt der General von die Capuciner allhier. Magnifik eingeholt.

Den 17. Mertz kommt der Generaal von die Capuciner allhier in der Stadt ein mit ein Getolg von 11 andere Capuciner die bei ihm dienten als Consules und Secretari, wurden eingeholt vom Magistrat und Capittel mit 8 Wagen, 2 mit 6 Pferdt bespannt. 3 mit 4 und 3 mit 2 Pferdt, mit voraus reitende Postelions, blasend in ihr Posthorns, in ein Menge Zulauf von Volk, bis an Marschierthor-Mittelpfort, allwo das gansse Convent der Capuciner mit dem Creutz processionaliter ihm einführten. Der General hatte einen Stolam im Hals und wurde begleitet vom Dechant ausm Munster und von Senger. Den anderen Tag hatt das Capittel dem Generaal und ganz Confent tractirt und Mittag gegeben. Den Dienstag darauf hat löbl. Magistrat auch das Tractament geben magnific und die ganse Magistrat hat mit alda gespeiset, und dem General grosse Ehr erzeigt, alles in der Stat gewiesen, aufm Stadthaus ist er gewesen, welches ihm sehr wohl gefallen, und gesagt, er hatte wurck(lich) über hundert Stadthäuser gesehen, aber keins als dis aachische. Vor Recompens hat er etliche Pfennigen ausgetheilt wie er sagte selbst vom Pabsten in sein Gegenwart benedicirt wären worden, wovon ich auch einer bekommen hab. etc. Der General war ein Italiener von Geburt, von gräfliche Famil., könnte anders keine Sprach als Latin, Italiänisch und Spanisch. er war 78 Jahr seines Alters und 53 Jahr im Orden, wurklich 3 Jahr Jubilarius, war doch noch von guter Leib und Gesondheit. kurz von Statur, und wie mir der Deutsche Secretari von ihm selbst gesagt hat so hat er eine schöne Armee Capuciner unter seine Gewalt, als nemlich 59 Provincen und wurkliche Capuciner bei 66899 Mann stark, sonder diejenige welche in Ost und West-Indien, in der Tartari, Arabien, Egipten, Etiopien und andere

wieviel Capuciner seind.

Länder Mission halber hingeschickt sein. Das lass mir ein geistlich Wesen sein. 1752

Den 12ten Mertz Abens umb halb 6 Uhr hat man von hier aus in der Luft Ostwerts eine grosse Feur-Kugel sehen hoch aus der Luft fallen, welche ganss hell glantzent ist gewesen, also dass man sollte gemeint haben in der Nähe soll sie nieder gefallen sein, aber wie man höret solls oben am Rhein sein gefallen und im Fall ein so entsetzlicher Krachen und Knall gegeben haben, dass man gemeint zu Frankfurt hättens ein von die allergroste Canon-Cartauw abgefeurt und nach dem Knall hat sich das Feur voneinander separirt in allerhand Coleur, nachdem ist es gesehen worden wie grosse Buchstaben gestellt, über ½ Viertelstund wars vorbey, hat man gar kein Spur mehr davon zu sehen konnen bekommen. Gott allein weiss es. Es fallt Feur aus der Luft.

Donnerstag morgens den 23 Mertz ist der Hochwürd. General von die Capuciner von hier weder vertrocken und ausgefahren mit 6 Wagen, 2 mit 6 Pferdt bespannt und 4 mit 4 Pferdt bis in der Weyden begleitet worden, alwo ihm die gulische Herrschaften abgeholt und bis Aldenhoven und Gulich bracht. Gott gebe ihm ein glückliche Reise. Generaal geht von hier weg ist nur 6 Tag hier gewesen den 23ten Mertz.

Wie man nacherhin vernommen wegen das Feur welches gefallen den 12. und auch den 13. Mertz dasselbe ist im romische Reich an vielen Örter gefallen als bei Frankfurt, bei Heidelberg, in der Pfaltz, hocher auf und niedriger am Rhein, so gar in Düsseldorf ist es zu zwei Mal gefallen in der Stadt und sogar vor die Franciscaner Kirch auf der Gasse im Zusehen vieler Menschen und hat lichterloh auf der Erden noch in Flammen gebrunnen, wie es aber ausgebrannt, hat man keine Merkmal davon mehr gesehen, auch sogar ist ein Herren-Hoff davon ganz abgebrannt im Bergischen. Es fallt allenthalben Feur aus der Luft wie man fort gehoret hat den 12. und 13. Martii.

Man hatte vermeint weil der Mertz so wol angefangen, gut Wetter zu sein, aber am End desselben; aber am End desselben hatz grausam gewühtet mit Hagel, Schnee, Regen, Sturmwind, so man nie weiss erlebt zu haben, vom 15. bis Oster-Abent zu, alwo es noch sehr hagelte und schneiete. Am Abend aber der Wind sich wendete von Westnord gerad ins Osten, und auf Ostertag ein ein schoner Tag gewesen mit Ostwind. Solchen Wind ist geblieben bis zum Nachmittag 4 Uhr, und wieder Nord-nord-ost sich gewendet. Ein solcher schöner Ostertag weiss man von anno 40 nicht gehadt zu haben, obwohl es desselben Nachts etwas gefrohren und des Morgens sehr kalt war.

Dieser läufenden April wird auch den grossen Saal aufm Stadthaus fertig mit der Boosierung unten umb, mit schöne Bilthauwer Arbeit in Regierung von Hr. Bürgermeister Niclass. Im April. grossen Saal wird auch nun endlich fertig ge-

1752 welcher auch die Direxion darüber hat; herrlicher und schöner Saal muss man schier in Europa nicht finden als dieser, zu sagen von Republicken und Stätt.

macht allhier in Aachen aufm Rathhaus.

Eine artige Begebenheit zu Mastricht den 14. May bei dem Cappit. oder Haubtmann Schlyp etc.

Ein sicherer Haubtmann von dasiges Garnison, calvinischer Sect anhangig, woonhaft auf der Bosch-Strass, mit Frauw, Knecht und Magd, die Magd aber war allein catholisch. Weilen aber der Knecht etwas an ihr wollt leffelen oder caresiren, und sie allzeit ihm ab thäte weisen, so wird dieser böss, und suchte allerhand Gelegenheiten wie er sich an dieser Magd rechen mogte. Was thut er; gehet hin nehmt von seine Frauw ein par feyn syde Strimpf und noch etliche ander Kleinigkeiten von geringen Werdt; dieses versticht er der Magt in ihre Kiste in ihr swartz Linewand verwickelt: die Frauw sucht ihre seyde Strumpf, find sie nit, fragt die Magd wohe sie wären, diese sagt nichts davon wissend, die Frauw aber will sie parfors geschafft haben oder sie wollte visitiren. Ja, sagt die Magt, das stehet Madam frey, mein Kist staet altyt oopen. Die Frauw geht visitiren in die Magt und auch in dem Knecht seine Kiste, find aber nichts. Der Knecht aber fragte ob sie auch alles wohl untersucht hätte, sonst müste er auch eins (einmal) gehen suchen. Weil er, der Spitzbub, dis hatte angestellt, da konnte er suchen und auch finden, ruft die Frauw mit und weist ihr die vermeint gestohlene Strumpf in Linewat eingewickelt. Die Frauw stellt die Magt zur Redt wo dis in ihr Kist thäte kommen. Die Magt (sagt) das wusste sie nicht, das muste ihr wohl von Jemand hinein gesteckt sein worden. Dem unangesehen die Magt must der Dieb sein, obsie thatt wären oder nitt. Der Haubtmann last die Magt in Arrest nehmen und läst ihr aut das alt Stadthaus in die Gefängnuss bringen. Die Mag lamentirt so gewaltig dass ihr Unrecht gesche; das war all nichts, sie muste hin. Den anderen Tag ist die Frauw allein zu Haus in ihr Zimmer, so kommt im klaren Tag ein Poltergeist in ihr Zimmer und schlagt ihr allen den Porcelein in Stucken, Gläser, die Glaskast, rüttels umb und um dass alles darin zu Stucken gehet, es nehmt ein Spiegel der sehr gross und wirft ihm durch die Fenster bis in die Strass in tausent Trummer. Die Frauw sehr erschrocken ergreift die Bibel und wollt ihren Schutz darzu nehmen, der Geist nehmt ihr die Bibel ab und schlagt die Frauw dergestallt mit demselbige, dass blieb zu Boden liegen und wirft die Bibel auch zur Finster hinaus. Der Haubtmann kommt zu Haus, find alles also zugericht, fragt die Frauw, sie erzehlt ihm all wie dis zugangen. Der Haubtmann schickt zum Prädiger, der kommt dahin, fragt was da ware, es wird ihm erzehlt, der Haubtman und die Frauw bitten ihm er mögte ihn helfen oder Rath geben, der Prediger drait sig om en seyde daer mee bemoye

ick nij niet en gaet naer huys toe. Der Haubtmann aber wollte nicht im Haus bleiben, allein nehmt etliche Officier mit sich hin ihrer sechs, die sollten die Nacht bij ihm im Haus bleiben und wolten dieses zu sehen obs wieder kommen sollte, setzen sich hin und wollen Caffe drinken. der Geist kommt und nehmt zwischen ihnen die Tafel hinweg mit alles was drauf war und wirft sie mit alles in tausend Stück von einander, das war ein grossen Schrecken. Ein Officier aber springt auf und zieht den Degen aus und wollte umb sich hauwen, es nimt ihm den Degen aus der Hand und schlagt ihm so gewaltig und wirft ihm zu Boden dass er vor todt da lag. Was Rath, da lauft alles hinweg aus dem Haus und niemand will darin bleiben. Die Affecten wollten sie flüchten. Niemand will sie in sein Haus annehmen, loopt, seggen sie, giy mogt my den Duivel nit in saaken in Haus bringen. Der Haubtman aber sieht dass er von allen verlassen, schicket nach die Capuciner, last aldort ein alter Pater rufen und fragt ihn wass zu thun wär. Der Pater sagt er wollte dis helfen, aber er musste allein mit sein Bruder im Haus sein. Der Haubtmann und noch andere Officier wollten darbij bleiben, wollten dis zusehen. Aber der Pater sagt so konnt er ihn nicht helfen und gehet wieder zum Closter. Das Polteren blieb immer. Der anderen Tag lassens dem Pater wieder rufen er mögte dan kommen, sie wollten ihm allein lassen. Der Pater gab zur Andtwort gisteren gefiel es mir und euch nicht, nun heut gefilt es euch und mir nicht und blieb hübsch zu Haus. Der Haubtmann lasst die Magd im Gefängniss frei sprechten, sie sollte nur ausgehen. Die Magt aber will nicht, willt ihr Ehr gebessert haben. Der Geist aber, weilen er im Haus nichts mehr findet in Stuck zu schlagen weil das Mehreste zu Stucken und gefluchtet ist, so fangt er jetz im Garten an und hat alles so gar verdorben und gebrochen, ausgerissen, dass nichts mehr darin gut ist. Eine nie erhörte Sach. 1752

Etliche Täg hernacher wird die Magd vor ihr Satisfaction hundert Ducaten in Golt gegeben, und mit Trompetten durch die Stadt ausgeblasen und abgerufen dass sie ein ehrliche Person seye und nichts auf ihr Ehr zu sagen wär. Darauf gehet die Magt aus und in einen anderen Dienst.

Das Gespens aber, wie man wilt sagen soll vertrieben sein, und der Haubtmann soll wider in sein Haus wohnen, sogar es wird gesagt es soll der eignen Sohn vom Captein sein gewesen, der die Swartzkunst hätte getrieben. Obs wahr das weiss man nicht.

Algemeiner Welt Lauff.

Reimen auf den allgemeinen Welt Lauf.

Der Glaub ist gar verkaltet,
Die Andacht ist veraltert,

1752

Die Demüth ist gar verloschen,
Hoffart macht allerhandt Possen,
Demuth hat den Streit verlohren,
Die Wahrheit ist zum Himmel geflogen,
Treuw und Ehr gezogen über Meer,
Frommigkeit gehet Bettelen umbhehr.
Tiranney jetz besitzt den Trohn,
Das Gute wird nicht mehr belohnt,
Missgonst ist gar worden loss,
Die Lieb gans erkalt und bloss,
Tugend ist gar das Landt vertrieben,
Bössheit, Untreuw ist darin geblieben.

Im August schlechter Sommer.

Diesjähriger Sommer ist wieder recht wildt. Lauter Kälte und Regen, dass kaum die Leut ihre Fruchten und Heuw haben können unter Dach bringen, ob es ist nass geworden, also dass man schier nicht weiss obs Sommer oder Herbst ist. Darumb bleiben auch die Fruchten in der Theurung wie auch alle andere Essachen, dass das arm gemein Volk kaum das trocken Broot hatt, nachdemal das die Fabriken alhier sehr schlecht sein oder gehen. Dan niemal ist die Armuth in Aachen grosser gewesen als jetziger Zeit.

Magistrat last ein Kornhaus bauwen.

Unsere Magistraat hatt zwar noch Korn in Vorath, man weiss aber nicht, was noch kommen kan das man sie noch nothwendiger hätte. Magistrat last nun auch ein formahl Kornhaus bauwen im Grass, allwo jetzund die Fundamenten schon bij 3 Fuss ausser der Erd sein. Wan das einmal im Stand wird sein, so können sie bessere Vorsorg thun, und haben Platz solches zu verwahren. Vorhin mustens auf allerhandt Solleren schutten, dass machte oft grossen Ambrass. Man hattes 200 Malter auf die neuwe Schol aufm Katzhoff geschlüttet, worvon das ganze Gebeuw gespalten und ruinirt ist. Es war gewiss eingefallen wan der Last nicht gleich wäre davon abgebracht worden, dan die Balken waren schon ½ Fuss gebogen sambt die Mauren.

Den Ersten 7bris auf Egiditag fangt es an schön warm Wetter zu werden, nachdem in beisige Thum- wie auch alle Pfarr und andern Kirchen ist Bettag, nicht ein sonderen oftmal gehalten worden, umb Gott zu bitten zu Erhaltung gutes Wetter. Endlich der liebe barmhirtzigen Gott hatz geandert und ist siemlich verändert worden, damit doch die liebe Feldfruchten seindt können unter Dach gebracht, wordurch dan auch das Brot in etwan ist abgeschlagen, und das gemeine Volk in etwa soulagirt.

Das Wetter haltet sich sehr schön und man hat alle Feldfrüchten können trocken einbringen

Der 8bris der ist dieses Jahr gewesen so hat man ihm in 1752
50 Jahr oder in Menschen-Denk nicht gelebt, warm und trocken, und kein eintziger Droppen Regen in 6 Wochen Zeit, also dass man hatte gemeint dieses Jahr würde nichts aus die Trauben werden, weil der August und 7ber kalt und nass ist gewesen, allein der lesten 7bris und den ganzen 8bris aus ist alles noch so beikommen, dass man sich verwundert hat. Der roden Wein ist **follig zeitig worden, und bei dem schonen Wetter hat** der weissen **noch über seine Zeit können** hangen bleiben, damit er zum wenigsten ist **drankbar worden, auf** etliche **Platzen aber follig gut geworden,** Gott **sey Lob und Dank.**

8bris sehr schön so in 50 Jahr keiner gewesen.

Das Wetter bleibt und ist immer trocken, dass alte Leuth von 70 ad 80 Jahr nicht konnen gedenken ein solcher Herbst gelebt zu haben. Alle Gewasser ist sehr klein wie Maas und Rhein, Mosel und deren mehr, wie auch die Rohr und Enge, dass schier die Mühlens kein Wasser genug haben zu mahlen; alle foüle Breuchge und Wege etc seind so ausgetrocknet, dass mans nicht glauben könte wan mans mit Augen nicht gesehen hätt.

im lesten 8bris grosse Trocken in die foule Bruchge wie auch die Gewässer.

Endlich hat **Magistrat,** nachdeme sie lange auch gewartet, den Steinweg von hier nacher Lüttich selbst unternehmen lassen ihn zu machen, weilen die Frembde Anterprenneure ausgeblieben und zuviel gefordert vor die Ruth zu machen, nemlich vor jeder Ruth wollten sie 25 patacon Specie haben, allein **Magistrat wills selber machen lassen.**

Magistrat lasst den Steinweg selber machen von hier nach den Breidenstein.

Auf Allerheiligen-Tag ist der Hr. Paul Kahr an einen Schlagflus gestorben nachdem er 76 Jahr seines Alters, und im 50ten ab und an bei Magistrat Beambter ändt in de 30 Jahr Forstmeister gewesen. Godt gebe ihm die ewige Ruhe. Amen.

Forstmeister Kahr gestorben.

Den 1ten Xbris kommt der Churfürst von Bayeren allhier an und wird herrlich embfangen, nemlich alle Bürger in Gewehr in der Stadt vom Thor an bis aufm Compusbath, ausser der Stadt aber alle Reichsbauren im Gewähr von der Weyden an bis am Stadtthor, mit Abführung aller Stadt-Canon auf denen Wällen, wie auch von der Stadt Hr. Bürgerm. complimentirt worden.

Churfürst von Bayeren komt hier an.

Magistrat hat auch gülde Ducaten dieses Jahr 1753 im Jan. schlagen lassen, auf eine Seit das Bildnuss des Kaysers Francisci I, auf der andern das Signal der Stadt.

Magistrat schlagt auch Dukaten im Jan. 1753.

Der Winter ist dieses Jahr früh angefangen und siemlich lang gefrohren in ein Strich hin, aber doch nicht sehr kalt gewesen als nur etliche Täg, forthin ist er gans leithlich gewesen allzeit mit schön hell Wetter und nicht viel Schnee.

Ein langer doch linder Winter.

1753.

1753

Auf rosse Montag oder der **Montag** vor **Aschtag seind alle** Schörers-**Knecht** von ihr Winkels abgestiegen **und wollen nicht**

seind alle Schorers-gasten von

1753 arbeiten wegen Henrich Heubgens aufm Graben, weilen Magistrat ihnen, oder nur etliche Winkels hatt befohlen durch die vier Bürgermeistersdiener mit Heubgen-Knechts zustehen und mit ihnen zu arbeiten, weilen aber des Hr. Heubgens Knechts faul oder wie man sagt ungultig sein, darum will Niemand mit ihnen arbeiten, und ist ein grosser Larmen in der Stadt und gehen nun wurklich alle Knechts bei 10 Tag ohn Arbeiten und das bij so vieler Arbeit welche jetzt muss vor der Frankforter und Leibziger Mess fertig sein, wo bei dan der Handel ein merklicher Schaden hat wie auch alle Schörers baasen und nicht weniger die Gasten sambt gansse Burgerschaft, dan das ist ein von die starkeste Fabric allhier. Steht das still so stehet alles schier still.

Ihr Winkels abgestanden aufm lesten Sonntag im Fastabent.

im Mertz. Magistrat thut ihres besten.

Obwohl löbl. Magistrat allerhand Vorsorg anwend was sie immer kann, so will nichts fruchten, alles will, Hr. Hubgens soll die Knecht abschaffen oder er soll ein ander Winkel vor sein Sohn in ein ander Haus aufsetzen und dem Handwerk gemäss leben wie andere, eheder wollt kein Knecht die Scheer angreifen.

Knechten werden aufgewiegelt von die ander Kaufleut.

Aber dieses alles rühret nicht allein von die Knechts her sonderen von andere Kaufleut und Schorers-Meisteren. Diese hitzten die Knechts auf und gaben ihnen Geld damit sie könnten müssig gehen (Wo bistu christliche Lieb) dan dieses alles ist allein ein pure Missgunst. Ich gesteh, Heubgens ist zwar ein eigensinniger Mann gewesen, aber darumb müsten doch kein andere leiden.

Den 12. Mertz nehmen sie ein Trommel und gehen damit durch die Stadt nacher Bortscheidt und holen die dortigen Gasten auch ein und kommen wider nach der Stadt und machen grossen Aufruhr mit ihre Trommel und Geschrei, wobey sich dan allerhandt Gesindel mit untermengte, nemblich die Wullenwebers und Nadelmachers, Spinner und allerley wilde Menschen, also dass zu befürchten stunde ein grosse Tumult und grosse Unheil, allein unser löbl. Magistrat suchten ein Mittel dieses Tumult zu heben, dan durwider zu setzen war unmöglich, die Stadt Militz war zu swach und die burgerschaftliche Companien wollten nicht aufzeichen wider diese, auch wie die mehreste Bürgers aus Schörer und Nadelmacher, Weber etc bestunde.

Magistrat hebt das Dekret auf und alle Unruh wird still.

Endlich dan wie oben erwehnt hat ein löbl. Magistrat die Decreta deren zehn aufgehoben, zu sagen die zehn Schorers Gasten die dan beklagt waren und von den Fiskus angegriffen mit Schriften etc., die solten davon freigesprochen sein; zum Zweiten sollten sie Hr. Heubgens Winkel lassen wie er ist vor gewesen, nemlich faul; die Knechts die darauf arbeiten sollen da arbeiten und keinen anderen. 3tens Herr Heubgens sein Sohn wan er in Person hier wär, sollte ein Winkel aufsetzen mögen aber nicht in sein Vaters

Haus, und also solt alles aufgehoben sein. Davon gab löbl. Magistrat ein Schreibens an die Gasten. Diese waren froh, laufen voller Freud all zusammen, nehmen Musikanten zu sich und geben die ganze Stadt rund und machten sich lustig die ganze Nacht hindurch und geben an alle Hr. Bürgermeisters Häuser und machen wie man sagt Helbarden, umb damit zu bezeigen ein Dankbarkeit. Des anderen Tags war alles wieder an der Arbeit. 1753

Magistrat hat auch lassen etliche hundert Dukaten schlagen.

Im Mertz lässet Magistrat etliche hundert Dukaten schlagen, nur darumb, dass sie in dessen Rang oder Possession bleiben, dan bei dem Gold schlagen ist nicht viel Profit. Das Gold ist jetzt zu theur.

Im April wird am Steinweg auf Lüttig gearbeitet.

Im April aber hat man angefangen endlich mit Gewalt der neuwen Steinweg zu machen und Berg und Büchel abzutragen und fahren und eben zu machen, welches dan wohl und gut von statten gehet bei dem schönen Wetter.

Magistrat last 1. 2. 3. Märken schlagen im April.

Auch hat Magistrat angefangen jetzo im April klein Geld zu schlagen nemblich aacher Merken die recht schon sein auf den alten Fuss in grosser Menge, wie dan auch die 2 und 3 Merken darnach folgen werden, welches dan auch wohl hoch nothwendig war wegen der Scheidmünts, welche so rar, dass man nicht wohl mehr konnte ein Dukat gewexet bekommen, absonderlich allhier, wo so zwey formal fabriquen sein, und viele gemeine Handwerxleut die alle Sambstäg ihr Gelt mussen haben, und mit klein Geld parfors zum Mark zu gehen.

Gute Zeit ist vorhanden.

Weil sich das Wetter anjetzo so schön und gut anlässt, welches in vielen Jahren im Fröling nicht gewesen, dass einem was recht neuws ist, so ist Hoffnung von ein gute Zeit. Auch alles fangt an zu mehren und auch guten Kauf zu werden, dan das Fass Korn kostet jetzo 21. 22 m. aix das Fass, und nach Proportion alle übrige Frucht. Allein das Fleisch ist allhier in Aach noch theur, wo es auf andere Örter aber noch ziemlich wohlfeil ist. Die Fleischhauwer können zu keinen Abschlag kommen; was die Ursach ist hab ich nicht konnen erfahren.

den 20. Juni. Auf den Heiligen Frohnleichnamstag fällt oder reisst das Tuch aufm Mark ab.

Auf den heiligen Sacramentstag wan heysige Magistrat mit alle Zunften Procession halt, mit aus der grosse Kirch alle Heiligthümber, so wird aufm Mark gemeinlich ein Tuch gespannt wo der Segen gegeben wird. Weils aber vorher lang drocken Wetter gewesen und das Tuch sambt Seilen gans ausgetrocknet und etwan zu strang aufgespannet, und weils der ganse Morgen geregnet und auch im Ausgehen der Procession noch stark regenete, hat sich das Tuch wie auch die Seile so gewaltig zusammen gezogen, das eben als alle Geistliche sambt Reliquien darunter, und mit dem hochwürdigen Gut sollte der Segen geben werden, brach auf eine

1753 Seite der Schachel-baum in 3 Stück mit ein erschrecklicher Krachen, das alles in Forcht darunter auslaufte und salvirte: in ein Augenblick war alles lehr, da man sonst wohl ein Viertelstunde zu thun, ehe alles in der Ordnung darunter aus ist. Und mit das es so gewaltig regnete ging die Procession die Krem hinab nach der grosse Kirch, und ehe das man unter die Kreemergass war fallt das Tuch ganz nieder und reisst sich von der einen Seite ganz los mit ein gewaltigen Schlag auf der Erde und riss alles umb was es nur ergriffe, Gott sey Dank es ist aber keinem ein Unglück widerfahren.

Den 25. Junii wirdt die hungarische Capell visitirt.

Auf Anschreiben von ihro Hoheit des Prins Carls etc an heisige Magistrat wegen der hungarische Capell, dass Magistrat doch sollte mit die Hand anlegen damit diese in Stand gebracht werde, und alle Fehler derselben wohl examiniren und hernach nach Möglichkeit lassen ausbesseren, so hat man dan 3 Ingenieurs und 3 Maurermeisteren beschrieben umb die Capell zu examiniren. Dieselbe machen auch den 25ten Junii den Anfang und graben zuerst die Fundamente blos umb die zu untersuchen, hernach runtumb von oben bis unten zu abgewogen.

Im Juli Questions-Weg von der Stadt allein zugehorig denen die von Bortscheit sich wollen anmassen.

Anfang Julii ist der Aachersteinweg, so weit afancirt, dass sie kommen bis auf der NB gemachte Weg der nach Bortscheidt führt, so lässt Magistrat selbigen Weg mit einen Graben aufwerfen wo sie dan gross Recht zu haben, weilen es vor Alters kein Weg, sonderen nur ein Fusspfadt nach dem Busch hingeleitet gewesen, derselbe aber durch die Botressen und andere Leut zum Fahren und Reiten den Gebrauch unterhalten, bis hernach der General Maillebox mit die ganze Armee dadurch nach die Aacher Heid in sein Lager am Booden hof ist marschiert und damals erst zu ein formalen Weg ist gemacht worden, NB so kommen anjetzo die Bortscheider und protestiren dargegen, und wollen behaubten dieser Weg wär vor hundert und mehr Jahren der Bortscheider Weg gewesen, und gehen so in gleicher Zeit nacher Wetzlar und beklagen sich dessen, bekommen auch sogleich ein Mandat heraus gegen Magistrat dieser Weg in sein vorriger Ganz zu lassen, ehe Magistrat darüber ist gehört worden: und was noch mehr ist, dieser Weg betritt kein Fuss breit den Bortscheider Grund noch Teritorium. aber ich glaub, dieses wird bald ein ander Gesicht bekommen, wan Magistrat wird ein Anderes berichtet haben, und werden und haben angewiesen mit lebendige Zeugen und auch aus alte Busch-Protocolla, dass es allzeit ein Buschpfad ist gewesen und niemal ein Fuhrweg, und ist auch, was Magistrat bewogen von der ganze Gegent ein Kart oder Grundriss lassen zu machen um dieses die Wetzlarische Kammer klar vor Augen zu stellen, dass alles falsch ist, was die Bortscheider angebracht haben. Wans noch den Weg etlich Schritt

über Bortscheider Gebiet ging, so hättens noch einige Ursach gehabt 1753
haben konnen sich dessen zu beklagen. Aber kein Fuss breit haben sie daran zu sagen.

Und da beneben ist eine Magistrat nicht befugt auf ihrem Teritorio zu thun was sie wollen, nach dem, wo es allenthalben die Gerechtigkeit hat, wohe ein gemeiner Steinweg ist, kein Nebenweg kann und soll gelitten werden, wie in und durch ganz Brabant der Brauch ist. Dieses wäre vor Bortscheid recht eingetroffen gewesen; Magistrat soll alle Kösten und grosse Unkösten am Steinweg anwenden zur Nutzen der Stadt, und dieses lumpe Baurendorf sollt den Nutzen davon haben und noch die Frechheit haben die Stadt Aach leges vorzuschreiben. Wahrhaftig, dan wäre es gar zu weit gekommen. Aber, aber unsere Vorfahren haben in dieser Sach nicht gnug auf ihre Hut gestanden. Sie seind viel zu gut und nachlässig gewesen, haben viele Sachen am Bagatelle traktirt. Anjetzo sieht man erst was das ist einem Bauren zuviel zulassen.

Magistrat hat das ganze acherheyer Teritorio durch den Architekt Couven lassen messen und in ein Plan oder Karte bringen, wie auch alle alte Leut welche noch in ihrem Leben den Weg haben gesehen zum Fusspfadt brauchen, lassen abhoren und dieses alles beygelegt und dies nacher Wien berichtet zum Kayser selbst umb zu ziegen, dass das ganze Bortscheider Angeben falsch ist und in keiner Manier gegründet ist. Was man nun darauf vor Antwordt wird bekommen wird die Zeit lernen.

Den 14. August. Magistrat bericht alles am Kayser.

Den 3ten 9bris gehen in der Nacht die von Bortscheid aus, weilen es Vollmond war, eben wie die Gaudieb auf ihr angemaster Recht des Magistratsweg und wollen da auf ein Neuwes Possession von nehmen und werfen die aufgeworfene Graben wieder zu, und fahren mit Kahren darüber. Vermeinen damit ihr vermeintes Recht zu erhalten. Aber wan ich ein rechtmässige Sach habe, so gehe ich im hellen Tag und suche mein Recht zu manuteniren. Aber auf solche Art gehts zu, wie oben gesagt, wie die Dieb die Tag scheuwen. Aber es ist ihnen nicht nach ihrem Willen gelungen: den under Tag seind die Graben noch grosser aufgeworfen worden.

Den 3. 9bris wollen die Borscheider Possession vom Questions-Weg nehmen.

Auf Mitwoch den 14ten 9bris last Magistrat oben an Bortscheid an die da neuw gebauwete Häuser alle Aachten, welche sie auf onser Seit hatten ausgekehrt, einschlagen und demoliren. Das mussten die Bortscheider stehen zusehen und konnten nichts darwider einwenden, dan es war ihn Recht geschehen.

Magistrat last die Bortscheider aachten einschlagen

Auf St. Thomas Abend hat es sehr stark nach Westen geblixet und oft hat sich die Luft aufgethan mit Feur, wie auch den 23. Xbris stark gedonnert und gewetterleucht mit starkem Regen, welcher dan schön lange hatte vorhin angehalten und noch forth

Im Xbris Blix und Donner.

1753 wehret. Anfangs Xbris hatte es gefrohren, darnach stark und hoher Schnee fiel, aber gleich darauf mit grosser und immerwährender Regen abging, wodurch dan alle Gewässer im hochste Grad auffliefen, dass aus ihre Ufer traten, dass viele Menschen und Vieh seind ersoffen.

Vieler Regen und grosse Feuchtigkeit in alle Gebauwen

Auch ist Niemand so alt der sich kann erinneren eine solche Feuchtigkeit, welche allenthalben gespuhret wird, ja sogar dass in denen Häuseren das Wasser die Wänd und Mauren thut herab fliessen und also nichts von diese Feuchtigkeit frei ist. Aufm Stadthaus hab ich selber mit Augen gesehen dass die Gewölben und die Mauren also Wasser von sich gegeben haben, dass es mit grosse Menge auf die Gemacher gestanden, und mit Aufnehmungtücher hat mussen aufgenommen werden. Aufm Saal die grosse gemalte Kongressmalerey hat das Wasser hinab geloffen dass es zu Verwunderen gewesen. In summa in Kirchen und ander Gebauwdt ist allsolche Feuchtigkeit gesehen dass zu verwunderen. Auch

Auch ein sonderbare Warme.

dabeneben auf der Strasse ein solche Warme gespüret als wie im Sommer, dass es schier ausser auf der Strass warmer war als im Gebäuw also dass einem der Switz ankam.

Der grausame Wind, Regen und Feuchtigkeit fahret immer fort bis in die ganse Christfeiertag hindurch, also dass man nit weiss vor Regen, Wind, wo aus oder ein. Der liebe Gott wirdts besseren.

1754

1754.

Im Jan. fangt es wieder an zu frieren und haltet sich eine geraume Zeit daran mit Schnee, grausame Wind wie auch Februarius bis über die halbe Fasten immer Frost und Schnee, wie auch der follige Mertz immer Kälte Hagel, Schnee, Regen und Ungestume, dass sogar in lange Zeit kein spahter Frölingswetter ist erschienen als dieses Jahr, dass man um Osteren schier gar kein Gemus hat haben können und alles sehr theur.

Im Anfang Jan. Febr. Mertz und April

Aber den 26. April fangt es an gut und warm zu werden, mit warme Regen, ohn Nachtfrösten, damit die liebe Feldfruchten wieder haben angefangen zu grünen, wie auch alle Gartengewax, sonst war es sehr trocken und kalt dabei und hätte können eine Theurung daraus entstehen. Gott sey gelobt, aber jetzo fangt alles wieder an zu grünen und zu wachsen.

Im April fangt man an das Kornhaus im Grass fortzubauen mit guten Verfolg

Anfangs April wird das Kornhaus im Grass fortgesetzt zu bauwen mit guten Fortgang, wie den 26. April schon die erste Stockwerk ist aufgeführt gewesen, wie dan auch 60 Personen daran arbeiten, so Mäurer als Zimmerer. Gott gebe es ein guten Fortgang, dan Magistrat hat in hundert Jahr kein Bauw in der Stadt gemacht oder machen lassen, wo die Stadt mehr Nutzen wird von haben

als von dieses Kornhaus, man kann auch wohl sagen Wucher- und Becker-Zuchthaus, dan dieselbe machten in der Stadt was sie wollten, aber dis wird ihnen die Stolzheit etwas hemmen. 1754

Vorher in diesem Buch hab ich geredt von die Hungarische Capelle welche gebauwet ist worden von der Stadt-aachischer Architekt Couven. Weilen diese aber so liederlich und unfundamentalisch aufgeführt und auch von auswartige Ingenieurs examinirt und dessen Examination abgeschicket nach Wien und die hungarische Stând, so ist der Canon. Camps aus heysige Thumbkirch als Comissionaier darüber gewesen, und hat diese Sach belaufen und soviel zu Weg gebracht, dass endlich die Capell abgebrochen soll werden bis im Fundament und in allem 4 Fuss in die Rönde grosser und weiter gemacht soll werden, weil sie dan schon angefangen die inwendige Mauer oder die Offnung in der Kirch zu zumauren, damit die Kirch befreihet; so bald diese Maur fertig ist wird die Capell wieder abgelegt. Im April Hungarische Capell wird abgelegt bis im Fundament.

Den 17. May seind 6 Arbeitsleut oder Maurer zu Bortscheid wohl 50 Fuss hoch hinunter gefallen, weilen sie die Stellen oder Gestieger nicht gnug hatten mit Stippen versehen, benebens noch dabei sehr beswehrt mit Stein und auch noch eine Winde darauf umb die Stein hinauf zu winden, so bricht den vordersten Baum, und ihrer fünf fallen platt hinunter, der 6 aber spring hinunter ein so gewaltige Höhe bis auf die Erd und gehet frisch und gesund davon, die anderen aber brechen alle fünf ihren Arm oder Bein, aber keiner todt, also dass man soll sagen wo es könnte müglich sein wenn man die Höhe betrachtet. Man sollte sagen sie musten gans zerplettet sein gewesen. Doch was Gott will erhalten, das kann er schützen in die allergroste und erschrecklichste Gefahren. den 17. Mai fallen zu Bortscheid 6 Menschen oben von die neuw Klosterkirch hinunter.

Den 22. Mai ist ein so grausames Donnerwetter dass man grauste es anzusehen, aber allhier in Aachen hätt man nichts mehr davon gehat als starken Regen und etwas Hagel, welcher lesteren gans klein, aber über Mastricht und den gansse Maasfluss hinunter durch das Gulich, Bergische bis nacher Leipzig zu ist ein so erschrecklicher Hagel gefallen, welcher in Menschen Gedenk nicht geschehen, alle Fruchten zerschmettert, Dächer, Finster, so gar Haasen und ander klein Wiltpret ist dardurch umbkommen also dem es betroffen grossen Schaden verursachet hat. Gott wolle uns behüten. den 22 Mai grossen Hagelschlag zu Mastricht und ander Orter.

Den 19ten Juny fängt das Capitel wieder neuwe Händel an und wollen sich anmassen zur Jurisdiction des Fischmarks oder so genannte Pärfisch und lassens durch ihre Leut pafeyen und wollen auch die Fischbenk davon dannen mit aller Gewalt brechen, aber Magistrat lässt es so in verbieten durch der Inspektor Kohl, dannoch fahren die Arbeiter fort zu arbeiten bis endlich ein Wach Magistrat hat im Juny neuwe Händel mit dem Capitel.

1754 dahin von 14 Mann Soldaten abgeschickt wird. Also kommt der Viceprobst Thevis mit Notari und 2 Zeugen und will protestiren. Unsere HH. Magistrat aber lassen Capittels-Pofeyer hinwech treiben und schicken die von der Stadt hin umb die Arbeit fertig zu machen. So lauft Thewisgen nach dem Vogtmayor und lässt die Stadtarbeiter das Werk verbieten auf Anruten Thevis Visprobst oder Capittel, aber unsere Magistrat stört sich da nicht an, sonderen lassen den Vogtmayor gleich ein Protestation insinueeren, und dieses Werk gehet dem Fogt von Haut noch Haar an. etc. Unsere Arbeitsleut machten die Arbeit fertig unter Bedeckung der Stadtwache. Dan dieser sogenanntes Parfisch oder Fischmark ist von hunderte Jahren her der Stadt-Fischmark gewesen, dan man findet nirgent einen anderen benahmset; 2tens die Stadt läst alle Benk darauf machen, wan sie verbrochen; 3tens bezahlt jeder darauf sitzende Fischkrämers-Person jahrlichs an Magistrat ihr Standgelt; 4tens so gar fast an der Canonichens Häuser stehende 4 Fischbenk darüber haben sich von Capitelsseit niemal etwas eingewendt, dass diese 4 oder auch von den übrigen etwas zu prätendiren, oder niemalen von desgleichen Meldung gewesen und dieses findet sich vom Jahr 1656 bis zu jetzunder, dass niemal anders als Magistrat da haben zu sagen. Was will die jetzige begierliche Geistlichkeit davon haben? Die Menschen haben zu viel, sie seind zu satt, zu weldig, zu hoffartig, zu aufgeblasen dass sie sich sollten verdemütigen. O, das war wider ihr Carractergesetz gehandelt. Es seind keine sein Lebtag im Capitel gewesen die mehr Unruh mit Magistrat haben angefangen als die 2 Thevissen, nachdemal ihr Vater aufm Rathhaus sein Brod hat, und wan derselbigen dass nicht bekommen hätte, wär er lang mit sein liebe Söhn zum Thor hinaus gewesen, ehe sie noch Canon. waren. Aber es gehet wie das holländisch Sprichwordt: als niet komt tot iet, so kent jet syn selve niet. Doch was will man sagen. Am Platz dass die Geistlichen die Weltlichen mit gute Exempel sollten vorleuchten und gehen, mussen die Weltlichen die Geistlichen noch lehren. Leider Gottes, wan die Geistliche nur alles hinscharren können. O das ist ihr gans Plasier und Studium; aber ich hoffe es wird Gott das Ding anders wenden, und alles auf seiner Zeit zu strafen wissen.

Den 26. Jun. Von Nadelmacher Zunft

Nach lang ausgestandener Armseligkeiten der arme Nadelmacherzunft zu sagen hiesiger Stadt burgerlich und einwohners Meisteren die haben lange Jahren zusehen mussen dass die auswendige Fremde von denen Kaufleuten die Arbeit bekamen, hiesige also mussten müssig gehen, endlich der Process ist auskommen von der wetzlarische Kammer dass Magistrat denen Handwerxgenossene iss. ihre alte Gerechtigkeit handhaben und manuteniren solle, wie dan auch geschehen.

Die Nadelzunftgreven und Vorsteher nemlich Joan Abels und Jacobs und noch vier Beysetzer haben nach ihr erhaltenes Mandat nach ihrem Sinn gleich manutenirt sein, ja so gar gaben sich an und machten den Draat von die aussenwendige Preis, sonder Erlaubnuss von der Magistrat, aber die Kaufleut protestirten dargegen mit aller Gewalt. Also haben sie nicht konnen fortkommen mit ihr verlangtes Recht, und billig wär es doch gewesen mit dieses arme Volk. Dan es seind erschreklich viele arme Bürger in dieser Zunft die bei ihr Handwerk müssen Noth leiden. Aber viele von jetzige Kaufleuth gedenken nicht daran anjetzo was sie vorhin gewesen sein, da sie doch wohl konnten erinnern dass sie auch in ein schlechten Stand seind gewesen und mehr verbunden wären ihr Mitbürger und Confraters die Arbeit zu vergunnen als ein Fremder. Demnach seind diese Zunft nun nacher Wetzelar marschiert umb ihren armen und betrübten Stand allda vorstellen zu können, umb dadurch zur besseren Manutination. Es wär ihnen zu wünschen.

1754

Im July gehen die Vorsteher der Nadelzunft nach Wetzelar

Im ersten 7bris ist das Creutz sambt dabei brennende Lautern aufgerich worden durch mich und Beystand der Nachbarschaft, welche sich alle haben verbunden, das Öl zur Ampel zu geben und dis ohn gefordert. Weil aber das erste Mal ist aufgericht worden, ist die Nachbarschaft darüber so erfreuwt gewesen, dass sie haben Morgens und Abends geschossen und das Bild schön mit Lichter geziert. Alles zur höchsten Ehre Gottes, des nicht Ehr gnug kann geschehen.

Den 1. 7bris hab ich dem Crucifix am Granithurm zum Ersten vorgestellt.

Den 26ten 8bris kommt ein Kayserlich Mandat in Sachen Niclasen Müffang contra HH. Scheffen und Meyer, dass dieselbige ihm Arrestant wieder in sein voriger Stand stellen sollten, und alle dessen erlittenen Schaden ersetzen, welche er in 3 Jahr und 4 Monat erlitten hat, nebst alle Processkösten und hiemit dem Inquisiten in allem frei und los zu erkennen. Es ist zwar hart vor Scheffen und Major dieses wieder zu erstatten, allein es ist auch hart einen Menschen bei 4 Jahr also gefänglich zu halten da man ihm nichts formelich beweisen konnte. Mit seine Dochter, welche auch solang im Grass gesessen hat, soll aber etwas sein. Wolle ihnen Gott der Herr die Gnade geben ihr Leben zu besseren.

den 26. 8bris wegen der Niclas Müffang contra Scheffen und Meyer allhier.

Auch ist ein Mandat von Wetzlar kommen Magistrat contra Bortscheid wegen des Wegs betreffend, mit Inhalt das Bortscheider in Possession sollten verbleiben von dem bemelten Weg. Aber alles was geschicht und geschehen ist geschieht aus lauter Passion gegen der Stadt Aach, dan was wollten doch Lutheraner und Calviner anders thun, als ihr eigne Glaub- und Sektgenossen beizustehen. Wan Aachen in lutherische oder calvinische Hand oder Gewalt war

Mandat von Wetzlar Magistrat contra Bortscheid des Wegs betreffend.

1754 sollten gewiss wohl andere Seiten sein aufgespannen worden. Aber es scheint, was grosse Herren wollen, das wollen sie, es sei Berg oder Thal alles muss gleich sein. Es ist dannoch ein Schand dass eine Stadt vor ein lumpen Dorf müste vorgezogen werden.

ein Mandat kommt im 9bris Hr. Henrich Heubgens contra Tuchschorerzunft betreffend.

Es kommt auch im 9bris ein Mandat von Wetzlar in fafor Hr. Heubgens contra Schörerzunft, dass dieselbe dem Hr. Heubgens sollten sein Winkel vor gut erkennen und sein Sohn als Meisteren mit Anschreibung eines Lehrgesellens, auf Straf 10 Mark lötiges Golds, welche sie Schörer mussen erlegen und alles erfüllen in Zeit von 6 Wochen und 3 Tag vom Insinuationstag an, eine harte Sach vor eine Zunft welche soviel einfältige Leut innen hat, die niemalen haben guten Rath wollen annehmen, jetzund aber wollten und konnten nun nicht. Vor diese Zunft bin ich bang dass sie mit alle ihre Gerechtigkeit von nun an geschehen ist; dass die Kaufleuth sie gar auffressen und dass sie alle Betteler oder Knechten oder Gesellen abgeben müssen. Hoffe den Ausgang dieser Zunftwesen zu sehen, wie es noch mit ihnen gehet.

im 9bris Magistrat contra Capittel allhier wegen den Fischmark

Nach dem Magistrat berichtet, wie es mit dem Fischmark oder Parfisch beschaffen, dass es vor hundert und mehr Jahren anders nit als unter Magistrats Verwaltung, und auch allzeit wan was verbrochen, allzeit machen und repariren lassen, wie auch dahin sitzende Fischkrämer allzeit aufm Rathhaus bezahlt haben ihre Jahrzinsen oder Verpfachtung, dem unangesehen sich beisig Capittel wollen als ihr eigen anmassen, und wie dannoch weiters auf Heiligen Frohnleichnamsabend Magistrat ihren Processions-Umbgang mit HHr Scheffen und Mayor dieses Parfisch hinüber, und so fort alle andere Strassen halten, wie auch auf den Tag selbsten mit die Procession selber mit dem Hochwürdigen Gut ausser der grosse Kirch aus bis an das Gitter vom kleinen Kirchhof gehen, und alsdan die Diac und Subdiac, welche dem Dechant gedient haben am Altar, noch neben ihm gehen und ihm begleiten, so bald aber wie oben gedacht am Gitter kommen an die Seyff, so geben sie denen HHr. Bürgermeisteren die Begleitung über, wie auch den Fogt oder Meyer, welcher aus der Kirch mit eine Flambauw bis am Gitter mit der Procession gehet, alsdann alda seine Flambauw abgibt und die so genannte Gerichtsruhte in der Hand nimt und also über dem Fischmark gehen, den ganzen gewohnlichen Tour wie gewohnt, bis sie wieder zurück langs die Smitstras dem Grasshaus vorbei. NB wo auch alsdan die Stadtsoldatesca in Parat stehen auf dem ganssen Fischmark über, bis wieder am Gitter kommend, allwoh HHr. Bürgermeisteren alsdan wieder die Mess dienende das Begleit vom Dechant überreichen, wie auch den Meyer sein Gerichtsruhte, und seine Fackel wieder nimt, und also zur Kirche hinein gehen.

Also dass ich weiss dass jemahl etwas ist davon gesagt noch 1754
gesprochen, wie auch protestirt, wegen Freiheit wider anders wegen dem Perfisch, und jetzt wollen sie von Seiten dem Kapitel mit Gewalt behaubten es wäre Capittels-Grund und demnach unter ihre Freyheit zu rechnen, wie sie dan deshalben beim Kays. Kammergericht sich beklagt aber nichts anders erhalten als es beim Alten zu lassen. Desfalls dan wieder davon appellirt und zu Cöllen bei der Nuntiatur geklagt von Seiten das Capittel, aber die Nuntiatur hat nichts mit der Stadtjurisdiktion zu schaffen, wiewohl es doch davon angenommen ist worden.

Unruhige wider Magistrat von Capittel.

Niemand von Kapitel ist mehr Rebeller gegen Magistrat als die 2 Thevissen und dan der Bohnen ihren Secretaris, welche nur allzeit immer suchen die Magistrat zu beunruhigen, wiewohl dass ihr Vater aufm Stadthaus sein Brod geniest, und wan das nicht war gewesen, vielleicht war keiner von ihnen so weit gelanget. Aber die Undankbarkeit ist heut zu Tag die Belohnung bey Geistliche noch mehr als Weltliche.

Im Xbris Unruhige Zunften hier zu Aachen

Es ist schier keine Zunft welche kein Streit unter ihnen oder mit anderen bei jetziger Zeit haben, welches zwar nicht zu verwunderen ist, dan es ist bei jetziger Zeit kein Lieb noch Treuw mehr unter uns Menschen, verfolglich auch wenig Gerechte und Aufrichtige, sonderen nur Hass, Zorn, Rach, Missgunst, Ungehorsam und den Zorn Gottes ganz und gar unterworfene Menschen, und wer weiss, obs lang also tauren wird, dass der allmächtiger Gott mit einmal mit gewaltiger Hand wird dreinschlagen, und es scheint kleine Strafen züchtigen nit und werden gar nicht geachtet bei jetziger Zeit, dan es ist wohl wie der Hl. Apostel Paulus sagt: Die Welt liegt im Argen.

Dieses sicht man an das arme Nadelmachers Handwerk, wo so viele arme und bedürftige Meisters und Gesellen sein, hingegen was nur Kaufmann heischt, alle übermässig reich und wohlhabent. Aber warfon? Von die geringe arme Meisters, die vor ein Kleines und Geringes mussen ihren Kaufmann arbeiten und dannoch oft gans verlegen und faule Waaren vor ihre Bezahlung annehmen, die sie oft vor halb Geld nicht verkaufen konnen oder sie geben ihnen gar ungewichtig Gold und Gelt, darauf sie ein merkliches mussen verlieren.

Benebens führen die Kaufleut auch noch einen swähren Process mit diese arme Leut und mergelen ihnen auch noch dabei gans aus und wollen ihnen gar als Leibeigen machen. Es schreiet aber solches vor Gott. Die Rauwirker oder besagte Meisteren thun zwar ihr bestes und seind ihrer vier nacher Wetzlar gewesen ihr Process zu beschleunigen, bekommen auch ein Kaiserl. Mandatum

1754 hinaus dass löbl. Magistrat ihnen sollten in allem behülflich sein und in ihre Gerechtigkeit ihres Handwerkx handthaben oder manuteniren, dem unangesehen treiben die Kaufleut unter der Hand ihr Process immer fort und geben ihre Arbeit an auswendige Bauren, am Platz ihr ingesessene Mitbürger und Confraters. Aber warumb? Wegen ihren verfluchten Eigennutz und Gewin. Dan der Bauer der Haus und Hoff, Beesten und dergleichen hat, kann wohlfeiler arbeiten als ein eingesessener Bürger der alles kaufen muss, Haus, Feur und Licht und Lebensmittelen bezahlen muss, und dannoch wird dieses hartnackig und unchristlich fortgetrieben. ohn Scheu vor Gott noch vor dem weltlichen Richter.

Die Schörerzunft mit H. Heubgens.

Die Schörer Zunft hat noch grosser Streit mit Joan Henrichen Heubgens, welches auch ein entsetzliches Geld gekostet hat, dannoch als hartnäckig wider einander fortfahren zu procediren und schicaniren, wobei die Doctores und Advocaten nur ihren Beutel anfüllen und spicken, hernach die Parteyen heimlich auslachen.

Dieser grosse Händel hat bei Zeiten beigelegt konnen werden, wie dan auch im Werk vor ungefähr 2 Jahr geschehen sollt dass Heubgens mit dem Handwerk sich beschlossen zu verstehen. Zu dem End wurde ein Mittagessen angestellt, auch beisammen getreten, zusammen gessen und gedrunken in Fried und Ruhe, wie aber alles aufgehoben und Heubgens sollte dan als ein Mitmeister sich gleich ein anderer unterschreiben und war auch gesonnen dieses tollig zu thun, hatte das Buch vor sich, die Feder in der Hand, da springt der Secretarius Ostlender auf und widerräths ihm, er solts nit thun. Damit wirft der Heubgens die Feder aus der Hand hinweg mit dieser Red: „Schreibt Galgen und Räder darauf", und war damit alles aufgehoben, so gar das Handwerk müsste noch alle Tractaments gemachte Unkosten zahlen. Wer war dis nun alles ein Ursach etc? Heubgens gehet grad wider nacher Wetzlar und erhält Processus, gewindts auch des Einhalts wie diese beigefügte gedruckte Zettelen[1] in zu lesen ist, und bringt Mandata gegen die Zunft aus und gewinnt den Process mit Schad und Unkösten, und wird Magistrat aufgedrungen die Execution etc, warvon aber die Zunft wieder appelirt und Bericht von Magistrat an die wetzlarische Cammer abgeschickt wird um die Sachen suchen zu vermitteien, aber umsonst.

Heubgens winnet nochmals der Process contra Schörerzunft

Heubgens gehet selber hin, protestirt wider diesem Bericht und erlangt Mandati exequendo gegen Magistrat und Schörerzunft, welches Magistrat wird aufgetragen zu exequeren in Monatfrist von den Tag der Insinuation an.

[1] *Ist im Original nicht beigefügt.*

1755. 1755

Lauter Unruh wie oben gemeldt schier unter alle Handwerker, Schreiner und Schreiner, Schmidt oder Schlösser contra Hufschmied, die Zimmerleut, die Stricker und Passumentirer-Zunft, Leiendecker unter einander, Fleischauwer Zunft auch noch andere unruhiges Wesen welches allhier in Aachen im Schwang gehet, einen Bürger gegen den anderen, balt Magistrat mit das jetzige unruhige Capitel, bald mit den Scheffenstuhl bald mit der Meyer, dan mit Bortscheidt, dan hier dan dort, also dass es ein immerwährende Unruh allenthalben gleich sehet. Der liebe Gott will uns alle zum guten besseren. Ich habe von viele alte Leut erzehlen hören dass niemal desgleichen in Aachen mehr erhört worden als jetzund. **Schreiner und Schreinerzunft und andere Zunften mehr.** **im Jan. & Febr. Immerwährende Unruhe in Aachen**

Es gehet in der Welt doch wundersam zu. Einer mag Recht oder Unrecht haben, wan er nur Geld und gute Freunde hat so wird ihm geholfen und vorgestanden. Das sieht man mit Aachen und Borset des Steinwegs betreffend, wie auch dan vorhin erwähnt habe, auf unserem Grond sich eine Gerechtigkeit anzumassen, wie dan auch ein Mandat von Seiten Bortscheid gegen Stadt Aachen eingekommen, dass die Bortscheider diesen alten wie sie sagen und gewöhnlichen Weg gelassen und nicht gesperrt werden solle. **Aachen con. Bortscheid des Pafey halber.**

Und die Bortscheider wollen noch weiter gehen, wollen nun auch noch begehren dass Magistrat ihnen den unfahrbaren Weg bis auf den neuwen Steinweg ausgehet zu repariren und fahrbar zu machen, das aber Niemand der Magistrat könnte aufbürden, dis war ja gegen alle Weltordnung, Gerechtigkeit.

Dieses condolirt mich aber als ein gut Stadt Aachischer gesinter Unterdahn, dass dis bortscheider Process nur zu Schlam und Wasser worden ist, weilen sie procedirt haben umb ein Weg der nur in trockenen Sommerzeiten fahrbar ist, sonst allzeit voll Wasser und morastig ist. **Proces zu Wasser und Schlam worden.**

Das neuw gebautes Kornhaus ist auch schier fertig worden diesen Winter, welches ein herrlich und trefflich Gebäuwe ist, woran die Stadt mit der Zeit einen guten Nutzen haben kan, unter Direktion von Sr. Kohl, Stadt-Arbeitsinspektor, welcher seine Sach wohl dabei hat gemacht.

Das warme Wasser hat auch dieses Jahr wundere Kramp gehabt. Dis wollte mit dem kalten sich vereinigen, und hat viele Arbeit und Mühe gekostet dasselbe in seine Schranken zu halten, wie auch mit grosse Unkösten endlich wieder zu Recht bracht ist worden. **Warme Fontein will verlohren gehen.**

Hierüber haben die Bortscheider auch schon gefrolocket und ganz gemeint es wär schon mit das Aacher Wasser geschehen. Aber hoffe, Gott will die Stadt nicht also strafen, wie sie dan alle thäten

1755 sagen: Aachen soll vergehen, und Bortscheid soll aufstehen. O Missgunst wer sich eines anderen Unglück erfreuet dem ist das seinige schon zeitig und vor der Thür. Es seind viele böse gottlose Leut allhier. Aber auch noch viele Gerechte, welche sich bei Gott dem Herrn noch etwas zu erhalten wissen und konnen durch ihres frommen Lebens.

Scharfer Winter dis Jahr. In Menschen Gedenk ist nicht ein so scharfer Winter und so lang als dieses Jahr gewesen, grosser Schnee, harte Frost aber noch Gott Lob sonder scharfen Ostwind. Wan dieser wär gewesen es sollten viele Leut und Vieg erfroren sein gewesen.

S. Rochi Bruderschaft theilt Gelt aus unter die Armen. Die Bruderschaften als St. Rochi und hl. Sacraments-Bruderschaft hatten müssen ihre Kast eröffnen die armen Nothleidenden beizustehen, wie dan erstere 500 rbx ausgetheilet, ein Theil an Geld, andertheil an Kohlen durch die 4 Pfarrherrn lassen austheilen. Was die ander aber hat gethan das weiss ich nicht, habs auch nit erfahren konnen.

Scharfer Winter. Der scharfe und harte Frost hat gewehret von die Christ- h: Tag bis 10 Tag vor Osteren und schier kein Tag ingehalten mit frieren, also dass wan ein Hahr oder byss wie man spricht war dabei gewesen, schier Mensch noch Vieh ware zu leben blieben.

Im Jan bis anfangs Mertz. Dan ich selber hab die Kalte mit meinen Barrometrum abgewogen wie dan befunden hab dass die Kälte von anno 1740 2½ Grad geringer als jetzige gewesen und 6¼ Grad swacher als anno 1709, aber in sich, wie gesagt, war sie zwar starker, aber es war keine Hahr darbei, und was noch mehr zu verwunderen, dass es mit West- und Süd-Wind mehr und harter hat gefroren als mit Nord- und Ostwind. Dabei ein grausamer Schnee gefallen und so lang gelegen als es gefroren hat. Umb St. Mathias fing es an gelind zu werden und etliche Tag darnach ging der Frost ganz ab.

Mandat in Sachen H. J. Heubgen contra Magistrat und Schorerzunft Im Monat Mertz bekomt Magistrat ein Mandat von Wetzlar in Sachen J. Henrich Heubgen contra Tuchschorerzunft, dass Magistrat in diese Sach Exekution vollführen und denen 6 Meisteren wie auch die anderen alle dem Hr. Heubgens sein Winkel vor gut und auch seine bei ihm wirkende Gasten und Schörergesellen zu erkennen und darzu anhalten sollen mit denen Gesellen zu scheren, wie auch dan Es. En. hochweisen Rath deshalben versamlet gewesen und beschlossen durch ein Rathsdekret wie dan auch Kayserl. Mandatum durch uns vier Rathsdiener denen Meisteren und Gesellen vorzulesen befohlen, mit dem Beding dass die Gasten mit des Hr. Heubgens seine, welche wir dan ein jeder 2 deren Gesellen bei uns hatten, umb mit uns auf denen Winkelen zu gehen, und in unsere Present mit den ander zu scheren; darüber wir dan sollten im Rath, welcher so lange versammlet blieb kommen unsere Relation thuen.

Den 8. April Execution der Schörer.

Aber allwo wir kamen auf die Winkels funden weder Meister noch 1755
Gesell, also noch woman sie funde gingen gleich davon und wollten nicht einmal unseren Befelch anhöhren.

Weilen wir dan unverichter Sachen wieder im Rath kommen, und unsere Relation abgestattet wie alles sich zugetragen, darüber gibt Ein En. hochweisen Rath ein Dekret, die abgetretenen Schorersgasten alle zu citiren für des Nachmittags um 3 Uhr, seind im April
auch erschienen, abgefragt von regierende HHr Bürgermeisteren warumb sie abgetreten und nicht mit dem Hr. Heubgens Knechten hätten geschoren, gaben alle zur Antword: dieses thaten sie nicht und warens auch nicht willig niemal zu thun und damit gingen sie ab. Des anderen Tags war wieder Rathsversammlung und diese wurden wieder citirt umb zum Stadthaus zu erscheinen. Etliche sein kommen, die andern blieben ab. Also hat En. En. hochweisen Rath diese 12 Gesellen im Bann gelegt vor 6 Jahr oder das Rathsdekret nachzuleben. Und gar alle haben sie mit ihr Gespott und Gelächter gehabt, also dass jetz alle Knechten abgetretten und sie zusammen rottirt haben aufm Mark mit honderden und keiner wollte mehr arbeiten. Die Stadtwacht trieben sie vom Mark und andere Strassen, damit sie kein Insolentien noch Rafold oder Aufruhr machen sollten. Damit gehen die Knechts zum Dechant und heisiges Capittel, halten bij ihnen an sie möchten ihnen auf die Freiheit lassen, dis wird ihnen zugestanden nicht allein aufm Closter oder Kreuzgang sonderen in der Kirch wan sie anders keine Platz hätten. Schön gut mein liebes Capitel und Hr. Dechandt!

Hernach rottiren sie sich wieder nach dem Mark mit Zuzeichung noch ande frembde Gasten. Weilen aber alle Stadtthor gesperrt waren bei 3 ad 4 gantzer Täg, so haben sie sogar Marschierthor stormen wollen wie auch an Junkheitsthor, allwo sie dan mit Gewalt eingedrungen und die heisige wollten helfen. Also war den Mark so dick von alle Schörer (und) andere Menschen, dass man sich erschreckte. So schicken H.Hr. Bürgermeister hin zu ihnen, lassen ihnen in der Gute sagen sie sollten sich vom Mark retiriren oder es wurde kein Gut thun. Darauf gabens zur Antwordt, wer ihnen sollte verbieten aufm Mark zu stehen. Die HHr. Bürgermeister lassen die Stadtwächter zusammen kommen, umbsagen von Haus zu Haus ein jeder der sollte sich hüten vor Unglück, auch wan die Trommel rührte jeder Bürger sollte bei seinen Haubmann erscheinen mit sein Unter und Obergewähr, und bei de Jesuiter befohlen die Studenten von der Strass abzuhalten, und auch sonst andere wer da aufm Mark nichts zu thuen hätte sollte zu Haus bleiben. Dieses war alles nichts. Der Mark war eben voll Menschen und kamen deren noch mehr hinzu. Sie wurden nochmal gewarnet

1755 im April zu weichen in der Gute, aber nein. Da fingen die Schörersgasten an zu rufen: „Vivat die Schörer, jou jouhe!" und wollten beisammen laufen, da gab die Wacht Feur darauf nur mit 13 Schüss; die anderen aber standen so schon rangeert, dass wan diese alle hätten Feur gegeben da blieben mit honderten doot. Aber die Strassen und Hüuser waren zu eng. So lief dieses vom Mark hinwech; nur 2 seind blessirt worden von die Bortscheider Gasten. Man war besorgt sie möchten sich noch starker als vorhin widersetzen, die bürgerliche Trommelen wurden gerührt, dass sie wie gesagt alle sollten bei ihre Capiteins erscheinen und zum Mark nach dem Rathhaus eilen. Aber, aber, nichts! Die Bürgerschaft verliess ihre Magistrat und Stadthaus. Da wurden die HrHr. Bürgermeister ganz bestürzt und betrübt, dass sie sich also von ihre Bürger verlassen sahen.

Und wan das Gepeupel ware ein und zugedrungen mit gewaltiger Hand, so wäre alles unter sich gekehret worden. Endlich zu Abens kommen 2 oder 3 halbe Companien Bürger in der Intention das Stadthaus zu beschützen. Aber habens darauf gemacht: wie die Swein, gesoffen, gefressen, gespielt und andere Sachen mehr, dass ich mich schämen muss, dass wan Jemand mir nach die aacher Bürger sollt fragen etc, ich nicht wüsste ob ich sie vertbetigen oder verlacken sollte.

Anbei wo unsere Stadt swach und wenig Soldaten können gehalten werden und gefolglich löbliche Magistrat sich auf Hülf ihrer Bürger sich verlassen muss, welche es auch ihrer Pflich und Schuldigkeit ist, was frei Reichsstädt sein wollen, aber ich bin befurcht sie betriegen sich in der Sachen.

Wann löbl. Magistrat dies wider ihren Willen berichten muss, was wird dieses vor einen Ausgang nehmen? Wan fremble Commissarien mit gewaltiger Hand vom Kayserliche May. allhier geschickt worden, was wirds dan geben? Das muss man mit grossen Verlust seiner eigen Güter mit grosser Straf thun, was man seine eigne von Gott gesetzte Obrigkeit nit hatt wollen thuen, und vielleicht gar umb ihre Gerechtigkeiten kommen können, oder gar also hergenommen werden dass es in 50 Jahr nicht auszuwetzen ist.

Magistrat berichtet nach die Kayserl. Cammer.

Wie dan Magistrat das ganze Werk hat berichtet den 19. April. Was nun darauf wird kommen, muss man gewärtig sein. Die Chur-pfältzische Trouben stehen schon all bereit umb unsere Stadt einmal heimzusuchen weilen die Stadt Aach sonst von ihnen verhasst ist; was wirds dan geben, wan solche auf Execution anhero kommen sollten. Wiewohl es die Creitztroupen musten thun und auch darumb ersucht müssen werden, auch ein alte Gerechtigkeit

ist, dass selbige die Execution aufgetragen wird, so will Churpfaltz als Schirmherr den Vorzug haben; es wird sich bald äusseren. 1755

Den 24. April. Mademoiselle de Witte defendirt Theses zu Latin.

Eine wundere, allhier niemal erhöhrte Sach, dass ein Weibsbilt so hoch studirt ist, dass sie öffentlich sich unterstehen dorffe Theses zu defendiren, als wie die Juffer De Witte heisige Stadt Scheffens Tochter, die von Kind an mit ihre Brüder unter einen Praeceptors Direction das Latin also begriffen, dass sie die Scholen ordentlich durchgegangen wie ein Student, aber nur zu Haus vom Praeceptor, welcher hernacher nicht mehr capabel war diese Juffer zu instrueeren, welche mehr verstunde als ihr Lehrer, und also weil ihr Hertz gans zum Latein geneigt, ihr Papa ihr musste ein Lector aus der Dominikaner-Orden zuzustellen, welcher ihr auch also informirte, dass sie in kurtzer Zeit alles begriff was er ihr vorlegte und explicirte, also dass kein Student von die neunte Schul ihr solches konnte nachthuen, demnach sich gantzlich vornahm eine Disputation offentlich zu halten anheut den 24. April in Beysein alle Ordensgeistliche der Stadt, 2 Herren von Cornelimünster und 2 von Closterath, die Hr.Hr. Bürgerm., Scheffens, Meyer und alle Gelehrte wer nur Lust hatte zu erscheinen. Also hat diese Person von 18 Jahr ihre Sach also Ciceronis ihre Theses defendirt, dass alle Anwesende erstaunent aufgesehen und sich also verwundert nich allein über ihr cierlich Latin und herohis Wesen, und das 4 Stunden lang als Morgens 2 Stund und Nachmittags 2 Stund, also dass wenig Mannsbilder ihr es sollten nachthun.

Pasquillenschreiber böse Buben allhier.

Man hat niemal gottloser Menschen gesehen noch gehört, als anjetzo alhier zu Aachen wegen ihrer böse Mäuler und Ehrabschneidungen mit Schriften sowohl als mit Reden, ja solche Schandthaten, dass sich auch der leidige Sathan dessen nicht böser konnte gebrauchen, welcher dan auch ihren Eingeber und Führer ist, und es ihnen in der Feder diktirt. Ja, machen Schandpasquillen von zehn Bogen gross wie dan noch andere kleinere in die Menge durch diese verflügte Leut ausgesprengt werden, und mancher ehrlicher Herr als Obrigkeit und andere an ihrer Ehr und guten Namen verletzt worden seind, und also durch ihr verfluchtes Schreiben vermeinen ein Aufstand oder Rebellion in der Stadt zu machen. Hoffe aber der liebe Gott wirds wenden, und diese Schandschreiber dafür strafen, damit andere mögen witziger werden. Sogar gehet kein Tag nicht vorbei dass man keine Pasquillen auf der Gass, Häuser und Thüren gekläpt werden, und diese wie oben gemelt so schändlich, dass auch der Teufel sich dessen sollte entsehen, weilen man durch Bosheiten und allerhand ehrabschneiderische Verleumdungen und verdammte Reden dem wohlregierenden Hr. Bürgermeister De Loneux, welcher solang löbl und friedsam 33 Jahr

1755 geregiert hatte, endlich bei dem gemeinen Pöbel so weit gebracht,
im Mai dass es ihm angefangen zu hassen; 2tens bei das Handwerkxvolk dem Namen geben als wan er die Handwerker thäte unter die Fuss bringen und ihre Gerechtigkeiten benehmen, so ist das mehreste Handwerkxvolk in eine grosse Gift und Argwohn wider den Hr. Bürgermeister und ihm abgefallen und denen Kaufleuten anhängig worden, mithin das erste Mal auf die Krämergrevenwahl partheiisch worden und mit grosse Gewalt und Force 2 andere Greven gegen Will und Dank des Hr. Bürgermeisters erwohlt, am Platz Hr. Rhentm. Simons und Captein Hermann Müller haben sie den Peter Balthes Strauch und Fend: Baldus beide aus der Nadelzunft zu Greven gemacht und dieses mit so grosse Furie und Force, desgleichen im Menschengedenk geschehen ist, und das mit so grausam Geschrei und Gerufs, Schiessen mit Kammeren und ander Gewehr, dass man meinte der jüngste Tag wär heran kommen, und dieses mit solche Frechheit über Gassen und Strassen gelaufen, als wan alles wütend gewesen wär, dass viele Menschen dadurch seind blessirt, gestochen, zerhauen, zerschlagen, ja gar einer auf der Platz blieben und durch und durch mit ein Degen erstochen und einer mit 4 starke Wunden oder Stich, auf der Gass und Strass ausgelbeten.

Ach dass die Bürgerschaft nur thäten begreifen was sie beginnen, sie würden gewiss andere Gedanken bekommen und wan sie es einmal sehen und begreifen, dan wirds zu spat sein.

im Juni Dan alles was sie durch Falschheit und böse Teufelseingebung wider der Hr. Bürgerm. De Loneux aussprengen, umb ihm nur bei den gemeinen Pöbel verhasst zu machen, dieses alles ist nur verdammte Passionen und Lügen, und konnen ihm nicht ein einziges Theil von dem Nachgeswetzte wahr machen. Contrair wer christlich ist und nur Verstand hat, muss ihn loben in seiner Regierung, dan er hat vieles Fressen und Saufen, was der Stadt zum Schaden, und jahrlich groos unnötige Unkösten hatte, abgeschafft, und ein guter Haushalter und Vater vor die Stadt abgeben, dieses kann ich mit mein Eid bekraftigen; und bei so viele schlimme Jahren und Zeiten die er in sein Regierung gehabt niemal noch Schulden vor der Stadt gemacht, sonderen noch abgelegt bei so grosse Depancen, die de Statt hat thun müssen die 2 nacheinander folgende Crönungen mit Bauung des Comedihaus, mit Verenderung des Congress aufm Stadthaus und Bauung des schönen Kornhaus, mit Machung des neuen Steinwegs, welcher dan ein grosses Geld kostet, benebens andere Stat- und Reparationsbäuw. etc. Man sollte sagen wo es möglich wär dass noch ein Stadt auf solche Art könnte in Stand bleiben. Dem unangesehen ist doch die Stadt noch keine halbe Million schuldig, wie ich dan

selbst mit Augen gesehen, und auch wer es will kann sehen, und 1755 gaben ihm doch den Namen nach er hat die Stadt bei zwei Milionen im Juni. in Schuld gesetzt. So kann man nun wohl sehen was für Gottlosigkeit ihm wird nachgegeben. Aber Gott wird schon seine Rache über diese böse Verläumder wissen auszugiessen, alles auf seine Zeit.

Ein entsetzliches Geld legen seine Gegner an umb ihm seine Freunde zu debouschieren, dass sie von der Hr. Bürgerm. de Loneux sollten abfallen und ihnen zu, was aber redliche Leut sein lassen sich mit Geld noch Worten verführen; aber sie suchen es mit Gewalt zu thun, nehmen die Leut heimlich und öffentlich hinweg, führen sie aus der Stadt mit Gewalt. Ist das eine redliche Mekeley? Es muste ein freye Wahl sein, aber es ist eine Teuffelley, und am Platz freie Wahl eine gewalthätige Wahl.

Alles das grosse Geld was dardurch verdepancirt, verfressen und versoffen und also lederlich wird durchgemacht, wan man das bedürftige Hausarmen sollte nur das 100 Theil mittheilen, a da ware es bös und übel gethan; ja lieber solche lassen zu Grund gehen und sterben, als solches zu helfen. Aber der liebe Gott wird schon seine Rechnung wissen zu forderen von diese böse ehrabschneiderische Leut. Legen viel Geld an die Mekeley.

Ein solches grosse Geschrei und Ausgelassenheit in diese Stadt ist nicht zu beschreiben; jung und alt, gross und klein, reich und arm ist also ehrenruhrisch und ausgelassen, als wan alles mit der leidiger Teufel besessen wär. Aber mich forchtet, mich forchtet dass nach dem Jubelgeschrei und Raaserei nachmals folgt ein grosse Straf und Heulerey, dan die Straf Gottes kann unmöglich ausbleiben. Der liebe Gott wolle uns alle gnädig sein. Nach Ausgelassenheit und Freud, kommt vielleicht ein grosse Traurigkeit.

Magistrat schlagt auch anjetzo grosse Presenten von 32 M., ein schone Müntz, aber die Jahreszahl stehet nit darauf. Magistrat pregt grosse Presenten von 32 M.

Endlich auf St. Joanni-Tag brich das ganze Werk aus auf ein Mal in dem der vorigen Abend ernewerten gross und kleinen Rath aufm Stadthaus beisammen kommt halb erneuert; des anderen Tags aber auf St. Joanni Tag wegen 2 neuwe Erwählungen der Hr. Beamten und 2 Numänner. Wie sonst bräuchlich umb 11 Uhr den grossen Rath eingeht, damit fingen gleich die Protestationen an eine nach die ander, und wehrte bis Nachmittags 2 Uhr, ehe sie wollten zur Wahl schreiten. Endlich nach langem Disput komts entlich zur Wahl. Mitlerweil hatten sie etliche umbgesatlet, nicht mit Wörter sondern mit gross Geld. Weil sie nun sahen, dass sie die Majora hatten, macht man den Anfang von der Wahl, und also brachten sie alle 4 HHr auf ihrer Seite durch gegen 4 Uhr mit solcher grossen Geschrei und Jubel, dass man vermeinte die Stadt sollt das Oberste unten gekehret worden sein, dass man sich billig Auf. St. Joanni Tag

1755 sollte vor alle Frembden geschämet haben. Ja wan man von einen König oder Fürsten ein Mehreres könnte thun so bin ich nicht redlich. Es seind wohl über 1000 Kammer oder Böllerschuss geschehen, auf alle Ecken der Strassen, auch wie vieles Geld ausgeworfen, Wein und Bier ist geflossen dass es nicht zu beschreiben ist, die ganze Nacht hindurch mit Mosikanten über die Strassen geloffen und geschreiet als wan alles aussinnig war gewesen, und das ganze gemeine Pöbel laufet mit ab in einem Geschrei. Kein Hr. Bürgerm., Beamten noch Rathsherr war frey von ihnen, sonderen schimpfirten ihn aus mit die Worter faüll, faüll, faüll bis zu ihre Häuser zu nachgeloffen als wan der böse Feind in die Menschen wäre gefahren, sie hatten nicht wühtender können sein.

im Juni

Aber der Triumpf wär nicht nach ihrem Wunsch gewesen wan nicht drei mit rohde Mäntel wären abgefallen und ein grosse Summ Geld bekommen hätten. Die gemeine Zunftmänner welche Raths waren, haben redlich ihr Wort gehalten an den Hr Bürgermeister de Loneux und haben gar kein Geld von die andere Partei wollen annehmen, sonderen haben ihr Wort redlich und ehrlich gehalten.

Diese Mekelei oder besser zu sagen Raserei und Teufelei hat die Contrapartey ein entsetzlich Geld gekostet, wie mir ist gesagt worden wohl 15000 rhx und dannoch ist es ihnen nicht nach ihrem Sinn gelungen wie sie vermeint haben, und wan der Hr. Bürgerm. de Loneux hätte wollen Geld anlegen nur 2000 rhx, so hatte er mehr damit ausgericht als seine Gegner mit 20000, er hats nicht thun wollen.

Dieses Jahr ist Heiligthumsfahrt gewesen und seind bei lange Jahren nicht so viel Menschen in der Stadt gekommen als jetzunder. Auch ein guter Cäsoun dieses Jahr gewesen.

Process wegen das Parfisch oder Fischmark.

Löbl. Magistrat hat das Process wegen das Pärfisch oder Fischmark gewonnen mit oder gegen heisiges Capitel mit völlige Satisfaction.

Mandat wegen die Nadelzunft im Juni.

Auch ist ein Mandat kommen gegen die Kaufleut der Nadelzunft, dis Inhalts: dass vorige und lestere Protestationen von wegen die Greven und Vorsteher wie auch Rathsherrn, welche erwählt von der Gemeinde, wargegen die Kaufleut dan protestirt hatten, alle cassirt und vor nüll und nichtig erklärt, und die erwöhlte vor gültig sollten gehalten werden, benebens bei alle ihr habende Handwerksgerechtigkeit zu manutineeren und handtzuhaben.

Im Juli komt auch ein Mandat an Heubgens von Wetzlar.

Im Juli kommt auch ein Mandat vor Hr. Heubgens, dass derselbe sollte sich mit denen Schörers Meisteren und Knechts haben zu verstehen, wo aber nit, so sollte er selber auf seine eigne Unkösten um Executionstrouppen anstehen, dan löbl. Magistrat hätte

das ihrige gedahn und konnte weder Magistrat noch Jemand von derern Glieder in particulier etwas anhaben noch aufburden. Also ist dieser Hr. Heubgens mit denen Schörer anjetzo in Wesen und Dohn (Thuen). Heubgens hat die Schörerzunft versprochen wan sie ihm oder darzu thäten helfen, das er sollte Bürgermeister werden, so wollte er alle Unkösten dem Handwerk schenken; aber er bildete sich ein er wollte sich der Unkösten halber an der Magistrat erhöhlen und keins von beyden ist ihm geglücket. Jetz sehen die Schörer was sie gethan und mit wem sie zu thun haben. Dan Heubgens wird alle seine Unkösten nicht dragen allein, dan das hatt ihm ein Merkliches gekostet ein solches bösse Process, welches wohl 12 bis 16 Jahr gewehrt und die Zunft bald arm gemacht. Dan dis ist was die Kaufleut nur suchen dass sie die gemeine Handwerksleut zu Schläven machen und ihnen bereicheren, und dabei seind noch die Schörer so blind und haben ihm in wehrender Mekeley, oder besser zu sagen Teuffelei und Canalierey annoch geben beehren mit ihr Spiel und mit zu Rufen: „Vivat Herr Heubgens." Ehrschuss vor ihm gethan, sein Gesundheit vor sein Haus getrunken mit allerhand Jubelgeschrey und zu Wetzlar stondt Heubgens immer an zur Execution wider die Schörer. Seind das nicht Idioten nachdemal sie ihm besser kennen? Dan Heubgens ist das ganze und böse Mekelwerk allein in Ursach, dan das Schörerswerk machte in allem den Anfang; hoffe auch dass es ein End mit alles Übels wird sein. 1755

blinde und idiotische Schörer in Aachen.

So lang Heubgens meinte etwas von der Stadt und Gemeinde hoffte etwas ein Amt oder sonsten zu fischen, gab er denen Schöreren gute und Schmeichelword, bis er sahe, dass ihms nirgenhin wollte gelingen, weder zum Bürgermeister noch auch, wie vorgeschlagen, nemlich wan Magistrat nach Hr. Bürgerm. Nillas Tod wollten Lehnherrn, sein Sohn aber Forstm. machen, und seine Knechts zu Soldaten, so wollte er sehen was er thät. Aber was geht diese Schörers-Affair die Stadt an wie auch die Bürgerschaft in particulier. Haben die Schörer verbrochen, dass sie auch büssen.

im Aug.

Nun sehen die Schörer recht was Heubgens vor ein Freund von ihnen ist gewesen. Dan weilen sie ihm allhier alle Ehr erzeigten, so possirten er zu Wetzlar und bekommt Mandat über Mandat gegen die Schörer. Endlich ist den 1.ten August die leste kommen, nemlich Executions-Mandat. Diese muss in Zeit von 6 Wochen vollzogen sein, entweder mit gute Wort oder mit scharfe Execution, und dieses ist löbl. Magistrat in allem zu vollziehen aufgegeben worden, und wan die Schörer nicht wollen in der Güte dem Heubgens Satisfaction leisten, so werden sie mit scharfe Execution darzu gezwungen werden. Hätten die gute einfältige

Blinde Schörers Meisteren contra Heubgens.

1755 Schörer vorhin Magistrat ein Gehör und ihr Gebot Folg geliestet, so soll das ganze Werk nicht so weit mit ihnen geloffen sein. Was sie damals nit wollten, das müssen sie anjetzo, so nit werd das ganze Handwerk schier ruinirt.

Weilen die Schörer nun sehen dass sie betrogen sein von Heubgens, so haben sie allerhand aufgesucht dem Heubgens zu contentiren. Mithin rufften sie an andere Kaufleut, welche dan auch mit in die Mekelei oder Teufelei verwickelt und mit Heubgens vorhin complottirt gewesen, umb zu sehen ob selbige etwas könnten im Guten auswirken, aber alles umbsonst; Heubgens vor wie nach eben hart auf seine Meinung und alles wollte nicht helfen. Da

Schörerthun an die Zünften einen Versuch und Vorschlag.

rufften die Schörer dan zu Hülf alle heisige Zunfts-Vorsteher und Rathsherrn. Sie kommen auf dem Mark im grossen Stern alle beysammen und der Baumeister Scheins von de Schörer der thut alsdan die Anred: „Ihr liebe Brüder! Was uns heut ist, das kann euch morgen widerfahren. Ihr sehet wie man mit uns arme Schörer verfahren thut. Stehet uns bei; wir wollen auch wan eins der Vorfall sollte mit einem aus dem eurigen geschehen was nun uns geschicht, so wollen wir auch uns Bestes thun."

Verstendig abschlägig Antwort.

Da waren aber etliche Zunften die gaben zur Antwort: „Wan ihr anders nichts hatt vorzubringen als dieses, so wollen wir wieder hinab nach Haus, dan euwere Sachen gehen uns nicht an und wollen uns gar nit damit bemuhen. Habt ihr verbrochen und mit Heubgens Streit, das mach ihr mit ihm aus."

Gans verständig geantwortet. Dan wan sich eine gansse Bürgerschaft damit wollte bemühen, mussten auch alle büssen.

Die neuwe und böse Partei von denen Kaufleuten wie auch andere unverstandige Zunften haben mit Gewalt gewollt, man sollte dem Henrichen Heubgen zufrieden stellen mit dem Schörer-Handwerk und mit Gewalt gewollt darüber einen grösseren Rathssitz, weilen sie wohl wussten dass sie darin die Majora hatten, und wegen ihr langes und inportunes Anhalten hat Magistrat einwilligen müssen, und vermeinten der ehrlicher und redlicher Hr. Bürgermeister De Loneux alles aufzubürdrn, in specie wegen den 3 Artikul welchen er soll versprochen haben auf sich zu nehmen, nemlich die Knechten darzu zu halten dass sie mit und auf Hr. Heubgens Winkel sollten scheren. Aber falsch und böse Gedicht, welches diese böse gottlose Leut ihm viel haben nachgegeben, welches sie nu noch niemal vor Gott verantworten werden noch können. Endlich der grosse Rath kommt beisammen und wollen mit Gewalt dem Heubgens sein Sohn Vorstmeister gemacht haben und der Heubgens alter Lehnherr nach Hr. Bürgermeister Niclas sein Todt; vermeinten damit der Heubgens zu stillen. Ob noch etliche von Magistrat dargegen

protestiren oder nit das war schier eins. Endlich musste es Magistrat zulassen dass ihm das Amt gegeben ward, aber mit der Condition, das Heubgens sollte von Wetzlar ein Schein bringen dass alles soll mit denen Schörer aufgehoben sein, das soll er in Zeit von 10 Täg zeigen, damit es im Protokoll könnte einverleibt oder eingeschrieben werden. Aber nachdeme diesen Rathsschluss gefasset und ein Überkömst darüber gegeben ward, und dieselbige durch den Vorsteher Scheins von der Schörer-Zunft hingebracht ward, und vermeinten, nun alles wohl gemacht zu haben, da war Heubgens nit mit content, sonderen wollte auch haben die Knechte sollten mit seine Gesellen auftreten und arbeiten, sonst gebe er von alles der Futter und soll sich hinscheren. Man ruffe die Knechts zusammen und last ihnen sagen sie möchten doch dem Handwerk hiemit diesen Gefallen thun und schereten mit denen Heubgens Knechten. Ob die Meisters dieses begehrten oder nit, die Knechts sagten aus wollten lieber Heubgens hing am hochsten Baum der im Land wär eh sie mit seine Knechten scheeren sollten und wollten. Also stund die Sach gans in dubio ob es sollte zum Verglich kommen oder nicht, dan das Kayserl. Mandat von Wetzlar wegen der Exekution wider die Schörer war den Termin bald aus und man hatte noch 16 Täg dass alles musste erfüllet sein. Die Knechten seind ganz erbittert über den Heubgens, er musse sich hüten dass er nit in selbige Händ fallt, dan die Schörers-Knechts seind also auf ihm verbittert, dass es nicht zu beschreiben ist. Etliche haben ihm auf sein Hausport einen Todtenkopf angeheft und auch auf sein Gut die Esch genannt, allwo er sich allzeit hin reterirte im Refolt. Da haben sie ihm Brandbrief geschrieben, dass wofern er nit aller Streitigkeit wollte aufheben, dasselbe in Brand zu stecken. Alle diese Betröhungen macht nichts bei dem Heubgen, aber es konnte doch vor ihm eins eine unglückige Stund treffen, dass er mit der Haut bezahlte. 1755

Das Regenwetter dauret immer fort von Anfangs Juli bis jetzt hin im 7bris immer Regen alle Tag, dass de Landleut ihr Fruchten aufm Feld schier verfaulen und verderben. Man hat Processionen gehalten, Noth-Messen etliche nacheinander und Bettäg gehalten. Gott der Herr hat sich nicht erbitten lassen, sonderen das Wetter ist und bleibt. Aber! aber! die Menschen seind auch bei jetziger Zeit so boss und sündhaft, so wohl Geist- als Weltliche, dass sich der liebe Gott nicht mehr will besenftigen lassen sonderen strafen muss. Ein betrübt Regenwetter das lang gewehrt hat.

Die Schörersgesellen haben sich aber bereden lassen auf Heubgens Winkel zu scheeren, jedoch mit diesem Beding, wann es auf dem Namen von dessen Sohn Heubgens gehet, sondern wan Heubgens Die Schörers-Gesellen scheeren wieder auf Hr. Heubgens Winkel

1755 alter nur ein Mal aufm Winkel käm und wollte das geringste befehlen oder sich mit dem Werk bemühen, so soll alles noll und nichtig sein und der Winkel vor wie nach ungültig und faul gehalten sein; wie dan würklich 8 Knechts jetzo schon daraufgetreten und scheeren. Heubgens alter will dies nicht recht im Kopf. Er hat denen Knechten bei 200 Tonnen Bier anbieten lassen umb seinen Winkel wieder zu reinigen und waschen zu lassen; aber alles umsonst, niemand von denen Knechts will mit ihm zu thun haben.

Wan dieses von langen Daur wird sein so wollen wirs loben. Aber der Heubgens ist niemals in Ruhe gewesen und wird auch keine Ruhe jetz haben bis er einmal das Maul voll Erden haben wird.

Es regnet noch als immer fort den 13. 7bris.

Ein betrübtes und schädliches Regenwetter dauret noch als immer fort und haltet keinen Tag auf dass es nicht regnet, hagelt und Wind und Kält ist. Die im Feld noch stehende Sommerfruchten die verfaulen schier alle nnd was noch das schlimmste ist die Bauren konnen nicht zu Saat kommen wegen die immerwehrende Nasse.

Den 15. 7bris höret es endlich auf mit regenen und wird auf einmal schön und gut Wetter, wessen sich alle Menschen erfreueten und vermeinen den Sommer thät wieder kommen.

Endlicher Vergleich zwischen Heubgens und Schörerzunft.

Endlich ist der Vergleich getroffen mit Heubgens und Schörerzunft, weilen sein Sohn die vom Rath vorhin abandonirte Forstmeistersstell bekommen, welches dannoch unrecht ist. Man hat nun erfahren wie Heubgens hat ausgesprengt durch gedruckte Zettelen, wie dan kurtz hiervor in diesem Buch einen zu finden ist,[1]) dass er weder ambtsüchtig noch begierich wär etwas zu verlangen von die Unkösten oder sonst etwas von der Stadt. Weilen nun sein Sohn ist Forstmeister worden, ist alles gut, aber könnte er auch Bürgermeister werden wärs noch besser. Aber ich glaub, es ist ihm darvor ein Stipgen gestochen.

Dass es nun zwischen ihm und Schörer ein Frieden ist, ist gut; Gott gebe dass es lang von Daur wird sein. Mich förcht.

im 7bris. Hungarische Capell wird abgebrochen.

Endlich wird auch die Hungarische Capell wieder abgebrochen. Man hatte vermeint dass sie noch sollte können stehen bleiben, aber sie hat daran gemüst, und sollen noch vor dem Winter die Fundamente gelegt werden. Was Geschichte bei heutige Welt, vor wundersame Passionen, so wohl bei geistlich als weltliche Personen.

Wunderes Jahr und Zeiten.

Dieses Jahr 1755 ist ein remarcabel und besonderes Jahr schier in alle Länder. Man höret nichts anders als von allerhand böse und gottlose Sachen allenthalben. Die Bosheiten seind also

Böse Weltsitten.

bei diese zetzige Welt eingerissen, dass es zu beweinen. Keine

[1]) *Anlage fehlt.*

Treuw ist mehr zu finden, kein Glauben wird mehr gebracht, keine Lieb, keine Aufrichtigkeit. O gottlose Christenheit! Betrug, Nidt, Misgonst, Rachbegierd und Ehrabschneiderei und viele Laster mehr seind jetz im Schwung bei gross, klein, alt und jung wie bei Baur und Herr. Ach wann der liebe Gott nicht so langmühtig und barmhärtzig wär, Städt und Länder musten versinken. Dan was höret man anders als Huhrerey, Dieberey, Mörderei. Ein jeder sowohl geist- als weltlich taucht nicht mehr. Doch was sag und schreib ich. Wo keine richterliche Straf, da ist auch kein Forcht, und wan der Mensch kein Forcht vor Herr noch Richter mehr hat, so hat er auch keine vor Gott und lebt in aller Schand und Spott. 1755

Endlich kommt Heubgens heran mit seinen Schein von Wetzlar, und will von löbl. Magistrat parfors den grossen Rath haben zur Confirmirung seines Sohns wegen das Forstmeistersamt, und ersucht nicht einmal die Herren Bürgermeisteren noch auch H Hr. Beambten darüber nur allein der damahligen Tönnis Wissenberg als unwürdiger Baumeister, welcher dan auch so beschaffen war, dass er vom Rathhaus der Verräther war und alle Nouvellen vor Heubgens brachte. Dieser bracht auch die Supliken und andere Papiren auf und in den Rath, wo er dan von HHr. Bürgermeisteren ein derbe Nas bekam. Dis wollte auf solche Art nicht gelingen, so lässt Heubgens die Handwerks-Vorsteher und Greven von all Zunften particulier bescheiden auf den Stern, wie er dan mehrmals gethan hat, tragt dieselbe die alda thaten erscheinen sein Vorhaben vor mit Beschenkung von ein Krug dobbelten Anis etc. und verlangt von dieselbe, sie sollten HHr. Bürgermeisteren darzu anspohren dass sie sollten Gross-Raths machen. Sie versprachen es auch zu thun, wie sie dan auch, alles was nur im Stern versammelt war aufm Stadthaus zum HHr. Bürgermeisters kommen und dis mit ein ungestümes verlangen des anderten Tags Gross-Raths zu sein, die HHr. aber mit Gescheidenheit es ihnen abschlagen, mit Zusag, sie sollten an Heubgens sagen, dies sein Begehren könnte nit geschehen, allein sie müssten erst sehen wie die Sachen beschaffen wären, er soll seine Sachen was darzu gehörte ihnen lassen überreichen, alsdan wollten sie es examinieneren ob der grossen Rath nothwendig oder nicht. Weil er dis vernahm, vermeint Heubgens also aus der Haut zu fahren, es muste aber geschehen. Weil er dan die Papieren hinschickte, also kamen gleich die HHr. Beambten beysam, das Ding wurde examinirt, aber nit also es .... [1]) solte befunden. Darauf wurden alle seine Papieren im nechsten kleinen Rath verlesen, welchen es dan an HHr. Bürgermeisteren und Sindicat

Im 8bris. Heubgens kommt ein mit seinen Schein von Wetzlar.

Heubgens will parfors Gross-Raths haben.

[1]) *Unleserlich.*

1755 stellte, nach dessen Gutbefinden Em. En. Rath alsdann wollte darzu ihr Gutdünken wollten mit darzu geben, etc.

Aber der Heubgens vermeinte von Gift und Gall Feur zu speyen, dass ihm dieses nicht nach seinen Kopf gelingen wollte, a. wie wollte er gelacht haben wan er Magistrat also hätte darbey krigt, aber hatte auch gewiss nicht mit Stockfisch zu thun, dan wan Heubgens nicht sein Versprechen nachkommt was er versprochen, so ist alles nichts und wird vielleicht das Leste arger als das Erste sein mit denen Schörers Meisteren und Gesellen, dan Heubgens wird nicht so lang er lebt reuwig, noch weniger redlich: dan er ist kein Man von ein eintzig Paroll. Das Schörer-Handwerk hatt er zu Grund gericht und diese arme Tropf wollen noch nit witzig werden. Aber was thut das sein Smeichel-Maul.

Ich glaub dass kein Ort in der Welt ist als Aachen wo bei jetzige Zeit mehr unverständige Esel von Menschen gefonden werden, will nit sagen Rathsherren, auch nit Vorsteher, auch nit Greven, weil sie sich lassen von solchen bösen Bub von ein Mann am Narrenseil umbführen, wie der Heubgens sich oft vantirt hat dass er mit ein Krug dobbelen Anis alle diese Obenbenennte konnte leiten und führen wo er wollte. O ihr domme Öchs hätt ich bald gesagt, aber was will man sagen, Gleichen gesellen sich gern; dan das gemeine Wesen ist also mit Gift und Gall angeblasen worden von den Radelsführer, dass sich Gott erbarm. Dan jung und alt, gross und klein, reich und arm seind also beschaffen als zu Zeiten Mosis. Dieser gute Patriarch hatte sich viele Mühe und Arbeit geben bei Gott sowohl als auch vor denen Menschen, aber was wars! Nichts als lauter Undank und Hohn bekommt er vor sein Lohn.

Eben also gehts der gute Hr. Bürgermeister De Loneux. Dies ist sein Lohn dass er 33 Jahr die Stadt als wie ein Vater regiert und vorgestanden hat, nicht nur alleine sein ehrlicher Nam und Reputation zu berauben, sonderen mit Schimpf und Hohn ihm auch abzusetzen von seiner Regierung, dabei allerhand Insolentien an seinem Haus, so gar seine Person nachgeschreien etc. . Dies ist der Lohn von ein so vaterlicher Hr. welcher solang die Stadt löbl. regiert hatt. Aber die Straf Gottes wird nicht ausbleiben; dan Gott setzet die Oberherrn und wer selbig veracht der veracht auch Gott dem Herrn. Wanun folgen wird man sehen.

Im Sbris kommt ein Schreiben von Düsseldorf an Magistrat wegen die Nadelmacher.

Im Sbris kommt einen Berich von Düsseldorf, dass löbl. Magistrat soll haben die Nadelmacherzunft zu gebieten, den sonst gulische Unterthanen die vorhin von der Stadt Aach hatten ihr Arbeit gehabt in der Nadelmacherei, annoch wiederumb zuzulassen, widrigenfalls sollten die Hr. von der Regierung von Düsseldorf ein anderes Mittel wider die Stadt Aach zu gebrauchen wissen.

Es ist doch vor Gott und alle Rechten ein gross Unrecht, dass der Bürger auf solche Art muss unterliegen gegen die Bauren welche sonst alles an ihr eigen haben was von Lebensmittelen sein, der Bürger hergegen alles was zur Unterhalt und anderes alles muss kaufen, und muss müssig gehen und hatt kein Arbeit, der Baur aber alle Arbeit in Überfluss bekommt. Doch es ist bei jetzige Zeit also der Welt Lauf. Alles gehet verkehrt. Dieses kann die Nadelzunft der braven Meyer und den Hr. Collenbach einzig danken, dass sie also in Aufnahm kommen. 1755

Den 13ten 8bris. Weilen die grossmächtige Boswichter und Radelsführer nun sehen, dass sie ihr gottloses Vorhaben nicht nach ihrem Sinn können ausführen, weder mit Anhalten der Supliquen noch auch nicht mündlich mit Grobheiten, so fangen sie das Spiel anders an, lassen HHr. Bürgermeisteren alle 3, nemlich der Burgerm. von Oliva, Hr. Burgerm. de Niclas und Hr. Burgerm. De Loneux bis zu 2 mal nacheinander die Fenster einschlagen, weilen sie, dieses gottloses Gesindel an ihre Personen sich nicht wohl dürfen vergreifen. Ich weiss ganz gewiss und darf wohl schreiben, dass ichs erfahren und auch gehört von glaubhafte Zeugen, dass diese böse Menschen etliche sich wohl dürfen unterstehen dieser Hr. umbs Leben zu bringen, nemlich Hr de Loneux, aber Gott lasst dieses nicht zu, und auch seind sie bang vor eine Commission, dass sollte ihnen nicht wohl aufkommen; dieses thut ihnen noch abhalten, sonst wer weiss es mochte schon längst geschehen sein. Ein solcher Dorn ist dieser Herr diese übel Gesinnte in ihre Augen. Ja sogar können nicht hören, dass ihm ehrliche Bürger und andere redliche Leut noch lieben und Lob nach sagen, sondern machens wie die Phariseer und Schriftgelehrten zu Christi Zeiten gemacht haben, knirssen mit den Zehnen vor lauter Gitt wie die wühtende Honde und schlagen, lästern und verfolgen die wohlmeinende Leut darumb. Mithin ist es nicht zu beschreiben alle und jede böse Teufelslisten, welche sie nur Tag und Nacht nur darauf zu studiren haben, dieser ehrlicher Hr. aus dem Regiment zu vertreiben. wobei dan der jetziger Meyer Hoseur nicht ein kleines beitraget, wie auch die 2 Schültzen einer als Fiskus, der ander als Majori Secretarius etc, wie auch etliche aus dem heisigen geistlichen Capitel sowohl, als etliche andere Weltgeistliche, welche ich noch wegen ihr Priesterschaft thu versweygen ihre Namen, welche doch der grosse Gott an mein Stell schon wird aufgezeichnet haben. Och mein grosser Gott und Herr, wie ist die Welt bestellt mit Geist- und Weltliche. Niemand forchtet dich mehr.

Den 13.8bris. Werden Hrn. Bürgerm. die Fenster eingeschlagen zu 2 Mal.

Geist- und Weltliche taugen nit mehr

Die hungarische Capell wird, nachdem sie abgebrochen, zum 2ten Mal wieder das Fundament gelegt, aber viel grösser als vorhin

im 8bris Die hungarische Capel wird das Fundament gemacht.

1755 bei 5 Fuss langer im Oval, durch den grossen Aufseher, ich will sagen durch gute Insicht des Hr. Canon. Smak, nicht abgesmakt, sondern sie soll werden recht gemacht etc. Ich protestire dass ichs nicht übel meine mit ein Priester vor dir hab ich allen Respekt.

Ich glaube nicht dass heisige Stadt vor Zeiten so volkreich gewesen als jetzt. Anbei glaub auch nicht dass sie böshafter gewesen als bei jetziger Zeit.

Im Sbris Böse Sitten der Stadt Aach in ihr Gemeinde.

Dan erstaunlich ist es anzuhören wie die Menschen untereinander leben und hausen, in allerhandt Bosheiten, Streit, Zank, Hader, Verfolgung, diebisch, rachgierich, in Ehrabschneidung, so wohl die Geist- als Weltliche. Niemand denkt mehr an sein Glaub noch Christenthum, so wohl geist- als weltliche Obrigkeitl. Gesatz wird veracht. Kommt auch einer wohlmeinend mit gute Ermahnungen herfür als wie die jetzige gute und fundirte Prediger, alle Ermahnungen werden nur verlacht, und alles nichts geacht. Ach, es ist nur viel zu viel die Wahrheit was ich schreib, tausend Sachen welche ich noch nicht weiss, noch wissen kann, und will es auch nicht wissen. Aber Gott weiss alles, sieht alles und straft mit der Zeit alles; der kann auch alles zum Besten wenden. Man kann sich nicht verwunderen über die jetzige Jugend wie diese so wild und ausgelassen bei jetziger Zeit. Doch was will ich sagen, wo die Baum nichts nutz wol will dann die Frucht taugen. In Summa weder alt noch jung, reich noch arm taugt nit mehr. Es ist bald an denen lesten Zeiten und End der Welt. Grosser Gott, sey doch uns alle gnadig und barmhartzig.

Wan ich nicht thäte fürchten meine Nachkömmlingen möchten meineu, ich wäre ein Feind der Stadt und Bürgerschaft von Aach, auffhetzig und abhold, weil ich deren Sitten und Lebensart thäte beschnarchen und auf solche Art vormalen; aber gewiss ist es, dass ich nicht das hunderste Theil geschrieben was ich hätte konnen schreiben; benebens bin ich auch ein so gut und wohlgesinnter vor meine Stadt und Bürger, dessen Diener ich bin, dass wan ich auch alle böse Sachen von selber konnte abwenden, und viele böse konte änderen, wans auch mit mein Blut und Leben müsste geschehen, selbes gutwillig dargeben wollte, wiewohl ich kein gebohrnen Aacher bin, dannoch hab ich ein solches Wohlgefallen an der Stadt und deren Inwohner, dass ich wohl oft weinen wollte wan ich gedenk und bedenk wie selbige Einwohner sich selbst wollen zu Grund richten durch ihre böse Sitten und Aufführungen, unter andere Gewalt bringen als sie anjetzo seind, wie ich oft vorhine gemeldet und angezogen habe. Aber was wills helfen wan man nicht will guter Insprach hören muss man hernach fühlen und hören mit Schaden hören und leiden.

1755

Meyer will das Ruder führen

Dan es ist gewiss, dass der Vogtmaior seine Intention ist, wie er sich auch oft verlauten lassen, wann er nur den Bürgermeister de Loneux draus hätte wollte er schon mit den anderen fertig werden, dan diese wollte er schon instruiren, nemlich Wesping, Heubgens und dessen Anhang, welcher ihm Mayer alle Tag bei sich an der Tafel haben und in alle Fäll und Mekeley ihren Instruktor ist. Ist dieses nicht zu bedauren dass unse unsinnige, unnösele, unverstandige Bürger dieses nicht begreiffen noch sehen wollen, ihre Freyheidt auf solche schendliche Art lassen und wollen zu Grunde richten! Es ist jetzund soweit kommen, wo sonst kein Mayerdiener dorfte in ein Bürgershaus, noch in kein Herberg, noch in kein Bürger-Companey kommen, weilen es ein Schand vor ein Burger sein wollte wan er hätte mit ihm gedrunken, sitzen jetz in alle Fall oben an, fressen und saufen mit ihnen. Wan sonst einer wollte ein Gebot oder Insinuation, Visitation thun, muste allzeit ein Bürgermeisters-Diener ihm die Gewalt geben und das bürgerlich Haus eröffnen, sonst dorfte er nicht über die Thürswell gehen. Jetz ist es grad das Gegentheil. Wan jetz etwas solle in Magistrats Gewalt geschehen und ist kein Meyerdiener dabei, so lassen die Bürger und Reichsunterthanen nichts geschehen und stellen sich mit Gewalt dargegen wie die unvernünftige Esel. Ist dies nicht zu bedauren, gehen von ihrem competenten Richter und Herr und wollen sich dem frembden Richter und Mey unterwerfen. Dieses ist mir wie oft geschehen, wie auch meine Confratres. etc.

Von die Meyersdiener ihr Recht.

Die Meiersdiener vorhin wie oben gesagt dorften in kein Wirthshaus gehen anders als im Katschbalg auf Katschof, allwo hinter die Thür ihr Platz, ihr Bank, ihr Kann war und hing. Daraus hatte kein ander Mensch drinken wollen, durften noch nich einmal in de Küche noch Stub kommen.. Aber jetz seind das Herrn und wir sein und sollen nichts mehr bei der Bürgerschaft gelten. Ist das nicht zu bedauren.

Wo ihr Wirthshaus ist gewesen der Meyersdiener.

Ihro Durchl. von der Pfaltz und Churfürst zu Gülich und Berg etc ist berichtet worden von höher Herrschaften allhier, welchen es wohl meinen mit der Stadt Aach, welche auch gesehen haben wie sich der Meyer allhier verhält, diese haben dem Churfürst alles hinterbracht, worauf dan ihro Durchl. ihm Meyer ein scharfe Mandat zugeschickt, wie auch an Hr. Collembach sich mit der Stadt aachische Sachen im Geringsten nicht zu bekümmeren, direkt noch indirekt, sie sollten sich mit ihre Afferen bemühen und diese wohl in Acht nehmen, auch dem Fiskum et Secretaris Schultz (hätte bald geschrieben Schütz) anbefehlen sich in etwa moderater aufzuführen, widrigenfalls würde ihro Durchl. darin Vorsehung thun, und von

im Xbris. Churpfals schickt ein Mandat am Meyer wegen der Stadtssachen von Aachen.

1755 dieser Zeit an ists mit ihnen in etwa anders, man sieht die grossen Hörner nicht so herfor mehr ragen als vorhin etc.

Ich habe oft in meinem Buch Erwehnung gethan von die Stadtaachische Bössheiten und Ehrabschneidungen, Gift, Rach, Falschheit, Untreuw, dass es der grosse Gott eins würde verdriessen und vielleicht die ganze Stadt thäte strafen wegen ihr boshaftes Lasterleben der Bürger, und dass der gute mit sambt der böse könnte gestraft werden. Allein der barmhertzige Gott in alle die grosse und überhäufige Lasterthaten noch seine unendliche Barmhärtzigkeit und Langmüthigkeit gezeigt und geduldig zugesehen bis zu seines hohen göttlichen Sohns Geburtsfest, allwo der grosse Gott wegen die hohe Geburt unseres Heilands Jesus Christus ein Frieden im Himmel und auf Erden verkündiget an allen Menschen, welche eines guten Willens sind. Aber alles Wartens und Ermahnens Gottes und der Prediger umbsonst, bis endlich Gott selbsten kommen und predigte wie folgen wird.

6 fang von che jung Ste- zu und aun dist- 755.

1756.

Mit Schrecken und Zitteren schreibe ich wan ich daran gedenke und mir noch zu Gemüth führe jener erschreckliche Nacht bei dieses allerheiligste Christfest, nemlich auf St. Stephanitag Nachmittags umb 4 Uhr, bei gutem Wetter. Nachmittags wie gesagt kam der erste Stoss von eine Erdbebung mit ein solchen starken Wind und Gerübbels der Luff, dass es schreckbar war. Ein gut Vaterunser darnach wieder ein solcher Erschütterung, aber mit gar kein Nachdruck noch Ungelück, warauf ein jeder nacher Haus ausser der Kirch gangen, aber andere Nachtsbachanten und boshaftes gottloses Gesindel, sowohl die Häubter als andere von der Pasquillen Partei und bey sich habend allerhand bös Gesindel mit Schiessgewehr, blosse Sabels und Degens, wie auch viele mit Klüppelen laufen und schreyen Vivat, vivat, etc. und wann ihn Jemand von Hr. Burgerm. de Loneux Partey begegnete derselbe musste mit ihnen eben wie sie vivat B. Wesping rufen, oder prügelte und tractirte ihm übel. Das trieben sie also bis umb 12 Uhr in der Nacht. Aber der grosse Gott machte bald reine Gassen, dan ein tiertes nach zwölf komt ein so gewaltige und helle Erdbebung, dass es zu beförchten war die ganze Stadt möchte zu ein Steinhauffen werden. Alles suchte sich zu retten so gut er könnte. Die ganze Stadt war in äusserste Forcht und Ängsten wie dan gleich auf die Erste ein 2te Schütterung bis 3te, 4te, 5te erfolgte und die Nicht ein kleines zu achten waren. Viele Schornstein fielen herunter, die Häuser kracheten dass man alle Moment vermeinte alles würde zu Haufen fallen. Da fangt man an zu beten, zu weinen, schreien und lamentiren dass es kein gleich war, da liefen viele hunderden

nach alle Clöster suchten einen Beichtvater, da wollt ein jeder 1756
Buss thuen, da seinder zu Beichtväter kommen welche in 6 bis 7 Jahr nicht gebeichtet hatten und deren nicht wenig, dass die Geistlich nicht im Stand waren alle eben diesen Tag allein zur Beicht zu hören.

Aber hier ein klein Betrachtung über zu machen, alle gute Prediger in alle Kirchen predigen, schreien, rufen, hebt auf die bös Passion, gottlose Ehrabschneidung, Verfolgung; gibt das Ungerechte wieder, schafft ab so grosser Hass und Neid, jagt diese oder jene Person aus eurem Haus, halt diese oder jene Böswichter kein Hand, last ab du verfluchter Pasquilandt mit deiner Satansfeder, du Abschreiber und Ausbreiter der du eben so theiff als der Schreiber selbst, halt ein, gehe nicht weiter mit deine gottlosige Schandschriften; aber! aber! Dies alles rufen und predigen war umbsonst und vergeben von alle Prediger der Stadt; aber da der grosser und allmächtiger Gott anfing die Cantzel zu bestiegen und nur die Trepp des Cantzels betretten wollte, da fing der ganze Erdboden sich zu schütteren und forchterlich zu bewegen; ehe der unendlicher Gott und Herr noch geredt, da waren die Gassen zu eng, die Gotteshäuser zu klein von die Menge der hoffentlich büssenden Sünderen und Sünderinnen, da sahe man was Gottes Arm vermag. Des Morgens umb 2 Uhr waren etliche schon an das Capuciner-Kloster, bei de Minnebrüder, Augustiner, Dominicaner etc. Ein Jeder wollte der Erste zum Beichten sein. Ja sehr viel haben sich gebeichtet die in 6 Jahr nicht mehr gebeicht haben.

Endlich auf St. Johannistag, Abens kommt Bruder Michael am Berg mit alle seine am Berg habende Nachbarschaft, gehen offentlich Procession mit Beten und Singen die ganze Nacht hindurch, allwo sich dan viele andere Menschen mit eingesellten, obwohl bei entsetzliches Regenwetter blieben doch die gantze Nacht bis am Tag im Gebet durch die ganze Stadt, welches dan alle Menschen der Stadt nachfolgten und bis 3 Königentag daurte und nichts ansahen wider Regen, Wind, noch Kälte, gingen alle Pharen der Stadt gantze Nacht hindurch. Es ware auch Zeit zum Betten und flehen zu Gott, dan es ist kein Tag frey von Erderschütterungen gewesen, wie auch noch alle Nachten, aber nicht stark sondern gelinde, dannoch förchterlich.

Eben wie man vorhin ganze Tag und Nachten über Gassen und Strassen geloffen und immer vivat und vivat mit andere ehrabschneiderisches Rufen wider sein Obrigkeit und seine Freunden mit Fressen, Schlemmen, Vollsaufen und andere Strassen Räuberei, eben also laufen sie anjetzo durch alle Gassen und Strassen der Stadt processionsweise mit Beten und lamentiren zu Gott umb Gnad

Wie man gesündiget also gebüsset.

1756 im Jan.

und Barmherzigkeit, dan Gott hat uns alle ein so Forgt eingejagt, dass der hartzte Stein mochte in Erbarmung gebracht werden.

Wiewohl dannoch viel seind die das Busswerk verachten und verlachen und wollen gar nicht von Bekehrung wissen; nemlich der verfluchte Pasquillant mit sambt seine Teufels-Diener und mit Helfershelfer wie seine ganze Pasquille-Partey thun noch immer fort ihr Teufelsgeiffer ausspeien und lassen nicht nach bis hiehin mit ihr verfluchte Schandschriften wider den ehrlichen Herrn und ihrer obrigkeitliche Person zu fulminiren und zu lästeren. Aber Gott wird sie schon wissen zu finden.

Allgemein Procession aus dem Münster mit dem Hochwür. Gut.

Heut Donnerstag den 8ten Jan ist ein allgemeine Procession durch Verordnung des Bischopfs allhier ausser dem Münster mit das hochwürdige Gut gehalten worden im Beysein alle Stadtgeistliche sambt Magistrat und Bürgerschaft, wo dan viele tausende Menschen versamlet mitgangen seind, dass sie kaum haben konnen die Kehr nehmen in der Stadt und umbgehen, bei sehr übelen Regenwetter mit einen zugesetzten Fasttag der ganze Stadt.

Die 4 Stadtpfahren haben auch vor eine Kertz in jeder Pfahr gesamlet und diese 4 weisse Waxkertzen processions-weiss im Münster der Mutter Gottes geopfert, auch eine nacher St. Salvatorsberg oder S. Selvester. Man hat auch Bettag im Münster gehalten mit 3 Specialmessen, wie dan noch aufs neuwe beim Capitel ist überkommen 4 Sonntagen nach einander Bettag zu halten, dass Gott die Straf wolle abwenden.

Im. Jan. Bösheit der neuwen also benennte Pasquinus-Partei.

Ach es ist leider Gottes bei jetziger Zeit zu betauren die übergrosse Bösheit der Menschen so wohl im Geist- als Weltlichen. Dan auf einer Seit gehet man mit Processionen auf ander Seit gehet man mit gottlose und überlässige Bosheiten umb. Ja sogar in der Kirchen, ich will geswiegen in der Procession in Begleitung des Hochwürdigen Guts da kan man sich nicht einhalten von gottlosen Reden und Thaten, wie ich es selber gehört und gesehen hab. etc.

Mag es nicht schreiben in solcher Zeit allwo man ein allgemeiner Bet- und Busstag halten will zur Abwendung göttl. gerechte Straf, welche scheinbarlich vor Augen swebte, und Alle in Forchten stunde die Rach Gottes möchte alle Momenten über

im Jan

uns Niederfallen. Das gemeine Volk gehet Abens es mag Wett sein wie es wolle im Gebet und Procession durch die ganze Stadt beten und rufen zu Gott mit Andacht umb Abwendung bevorstehende

Allerlei bose (Muthwillen die neuwe Partey

Straf; darneben gehen andere, nemlich die Pasquilen-Partey mit hunderden über die Strassen mit mörderisch Gewehr, als Flinten, Pistolen, blosse Sabels und Degen, Stocken etc, rufen schreien, fülminiren, affrontiren Menschen und Hauser die nur von Hr.

Bürgerm. de Loneux Parti seind, ja sogar forciren ehrliche Häuser 1756
mit Gewalt, als wans Dieb und Mörder wären, schiessen zum Haus hinein, werfen brennende Fackeln hinein als Mordbrenner und Todtschläger, und dass auf offentlichen Mark; die Wacht dorfte nicht zum Vorschein kommen in Forgt überrumpelt zu werden; schiessen sogar nach die Wacht und nach dem Stadthaus, dass die Kugelen zur Fenster eingeschlagen seind. Endlich kamen etliche von gutgesinnte herfür und treiben sie vom Mark hinweg; und ihrer viele waren verwund, geschossen, gehauwen, gestochen geschlagen etc, und benebens die Procession welche ihr Andacht wollte halten bei Nacht durch die Stadt, musten alle verstreuet verlaufen und nacher Haus eilen in Forcht eines Ungelückx.

Sollte wohl Gott eine solche Stadt segnen und straffrey lassen. Man sollte sagen es wär schier nit möglich, wan nicht noch viele und gottgefällige Menschen in der Stadt sich thaten befinden, welche Gottes gerechten Zorn mit ihres Gebet thüten einhalten.

Hr. Bürgermeisteren stehen an beim Statthalter wegen Execution, wird abgeschlagen.

Weilen aber regierende Bürgermeisteren davon benachrichtiget worden des gottlosen Verfahrens dieser bösartige Menschen und im Sinn hatten etliche von denen Radelsführer zu einhaftiren, schickten deswegen bei Abwesenheit des Meyers beim Stadthalter Beussdael umb den Arrest wieder diese lassen zu ankündigen durch den Majoridiener oder Amtmann, wolt Statthalter dieses nicht gestatten, weilen er selber auch mit intressirt sowohl als der Meyer und seine Diener selbst.

16. Jan.

Wan auf ein solche Art nichts kann noch will gestraft werden, das wird beim Ausgang geben mit Aachen ein Mordgrub und gottloses Ort.

Stadt- und Reichsunterthanen nichts werth im Gehorchen.

Die bürgerliche Einwohner sowohl als auswendige Reichsunterthanen taugen nicht mehr, haben gar keine Forgt noch Respekt mehr vor ihr vorgesetzte Obrigkeit schänden und sprechen über selbige, wie wir Diener dan selbiges am besten erfahren, in dem wir unseren Obrigkeitlichen Befelch müssen vollzeichen, und demnach in alle Gefahr seind unseres Lebens und benebst grosse Schimpfung wan wir ein Insinuation oder Gebot thun sollen, auch in andere Sachen kommen ansagen, welches schier wenig oder gar nicht mehr geachtet wird, was will dis anders nach sich ziehen als Gottes Rach und seine scharfe Strafruth. Gott ermahnet uns noch alle Tag und Stund durch seine starke Hand, weilen bis hiehin noch nicht aufgehoret mit Erschütterung, zum anderen mit schier alle Prädiger dieser Stadt. Aber was ists; der Mensch will sich daran gar nicht kehren. Mich forgt, mich forgt.

Wunderbar Wetter bei jetziger Winterzeit im 20. Januar.

Es ist schier nicht zu glauben noch auch wenig in unserem Climatha unerhöhret, dass man bei jetzigen Winterzeit anders sonst

1756 nichts vorhin wusste als Frost, Schnee, Kälte, Ost- und kalte Nordwinde. Jetzund aber keine Kälte, noch Frost, noch Schnee, sonderen lauter starke ungestüme Südwestwind, starken und immerwehrent Regen, wundersame dicke Luften, und Erdbewegungen schier Tag vor Tag und auch Nachten oft mit Wirbelwind, oft mit Stormwind, also immer fort aber keine Frost noch Kälte, wo es doch bei jetziger Zeit am hartesten zu frieren und winteren thate.

im 21. Jan.

Unseres Climath hat sich verandert.

Ich bin der gantzlicher Meinung dass der Erdklotz durch die gewaltige Erdbeben sich verrecket hat und folglich wir unter ein ander Climath sein kommen und halte fest dabei, dass wir mehr nach Süd-Ost oder Ost-Süd sein kommen und gerücket, dass wir ein italianisch Climat erreicht haben, dan wan man dasige Wetterungen gegen die unserige vorhin erwöget und nachforschet, so findet sich eine grosse Gleichheit darinnen. Mithin bleibe ich bei meiner Meinung und lass alle grosse Prahler darüber disputiren, obwohl es dannoch ein Rätsel ist.

im 25. Jan. Noch gans gelinde Luft wie im May ohn einigen Frost oder Schnee.

Die Wetterung tauret noch immer fort in gantzer Gelindigkeit, eben wie im May. Man weiss von kein Frost noch Schnee, auch keine Kälte und das im Januar welcher der Namen hat der hart Monat, aber was dieses wird nach sich ziehen muss man von Gott gewärtig sein. Keine alte noch neuwe Historien melden von dergleichen Begebenheiten, vielweniger alte betagte Leut ein solcher Winter jemahl gesehen zu haben.

Den 28. Jan. ist der Hr. Bürgerm. de Loneux im Herrn entschlafen

Diesem Jahr muss ein sönderlich Straf-Jahr sein vor unsere Stadt Aach, nachdem selbige oder dessen einwohnende Bürger solche grosse Bosheiten begangen mit unverantwortliche Muthwillen gegen ihres Oberhaubt und 32jährig regierende Hr. Bürgermeister de Loneux welcher allzeit sich gezieget als ein Vater der Stadt Aach in allem, aber wie oft vorhin hab gemeldet, schändlich ihm seine Ehr bestohlen und andere unverandwortliche Sachen nachgegeben, welche niemal vor Gott können verantwortet werden. Endlich haben diese boshafte Menschen es so weit gebracht, dass der gute Herr vor lauter Verfolgung gestorben den 28 Jan. auf Caroli magni Tag, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, und das in aller christlicher Manier, mit Verzeihung von Herzen aller seine böshafte Feind.

Dieses kann man wohl mit guter Wahrheit sagen, dass seine Feind ihm langsam gemordet haben, ja wan sie ihn hatten von Anfang in der erste Furie dodt gestochen oder geschossen, dieses kunnte balder vergessen werden.

Aber, aber, die gottlose Leut machens wie die verbitterte Juden es mit unser Heiland gemacht haben.

Wollen den todten Cörper noch affrontiren

Sogar nachdem er gestorben könnten sie noch nicht zufrieden sein. Den todten Cörper redens noch Schand nach und haben ein

Haufen Gesindel aufgemacht, das diese wan die Leich sollte 1756
begraben werden zu affruntiren. So weit gehet die Bosheit der Menschen.

Alldeweil nun es der liebe Gott hat gefallen den Hr. Bürgermeister De Loneux von der Welt abzuforderen, mithin auch das Haubt seiner alten treuwe Partey hiermit auch hinweg war, so war alles consternirt und wusten nicht wie zu thun bei der Sach. Man hatte seinen Hr. Schwager Charlier dan vorgeschlagen als zukommende Haubt und zu Bürgerm., welches derselbe annahm und auch die alte Partei waren mit ihm zufrieden, versprachen ihm auch in allem getreuw zu sein, wie sie dan auch thäten, aber es köstete viel Geld und Mühe. Aber der neuwe Parthey ihre böse Listen und Anschläg, wie auch allerhand verleumderische Nachreden, machten diesen ehrlichen Hr. auch bei die Gemeinde verhasst, und redeten ihm allerhand Bössheiten nach, wiewohl er darzu nit viel fragte. Er machten sich stark bei seine Partei und war auch so weit, dass er wär Bürgermeister worden aber es ward ihm etliche von seine Leut abtrünnig wie auch etliche verführt und aufgeschlossen, dass er nicht im Stand war gegen ihnen auf zu kommen, also musste er den Fried eingehen und lassen geschehen was die neuwe Partei immer wollten. Also ward de Hr. Wesping zu Bürgermeister erwöhlt mit Hr. Scheffen Beelen, wiewohl dieser Hr. Casp. Charlier danoch betrogen ward, am Platz ein aufrichtiger Frieden ein böshafte Feindschaft, weilen sie alle seind ausgeschreien worden als Canalien mit allerhand Insolentien, mit Schimpfen, Rufen, allerhand Illuminationen, die Häuser waren alle mit Lichter beleuchtet, und dies daurte den ganzen Tag mit Nachten, wie auch noch des Dienstags den 2ten Tag, den dritten wollten sie auch noch zusetzen und wollten die alte Partei begraben, und die Faulen, wie diese genennt wurde verbrennen. im Febr.

Aber der grosse Gott machte ein ander Spiel und schickte Mitwochs darauf um 8 Uhr Morgens ein so erschreckliche Erdbebung, dass schier kein Kirch noch Haus dem Ansehen nach hätte können stehen bleiben. Selbige daurte ein Menut lang, wan sie aber noch so lang gedauret hätt, so wär alles umbgefallen; alle Kamihnen oder Schornstein sein beschädigen und abgefallen, Gewölber seind gebarsten, Mauren umbgefallen, wie auch auf die Augustiner ober die Kirchthür ist vom Giebel die Statua von St. Katharina abgeschlagen. In Summa, diese Erdbebung hat ein solchen Schrecken verursachet, dass kein Mensch mehr in sein Haus bleiben dörfte, und bauete Zelten in Gartens und Wiesen sich zu salviren; und in der Stadt wo die Leut nicht zu Haus, seind Dieb eingebrochen und selbige bestohlen, wie dan deren sich befinden in solche Erschreckliches Erdbeben in Aachen den 18t Febr.

1756 Occasion, also dass die Leut nun in dobbelte Sorgen stehen. So gehets; vor ihr böse Neigungen zu erfüllen und zur Schimpf der alte Partey stach man Lichter an, aber vor die Nachtsprocessionen die über die Gassen gingen, ward nit einmal Licht an der Thür gehängt, wo sie sonsten die Kertzen mit 20gen stonden zum Bösen thaten verbrennen und zum Schimpf ihres Nächsten. Aber Gott machte bald ein erschreckliche Änderung in der Stadt. Dan die Forcht ist mit keine Feder zu beschreiben welches damal war. Dan ich kann selber Zeugen, dass wenn der jüngsten Tag annahete, so konnte es nit entsetzlicher sein. Damals war ich in die grosse Kirch oder Münster oben auf und wollte Mess hören. Wie ich dan auch eine gehoret hatte, da fangts auf einmal so erschrecklich an zu schütteren mit so grausam Geton und Geheul, dass einem die Hahr zu Berg stonden, und daurte bei ein Menut lang. Ich meinte anders nicht als dasss schon alles in Steinhaufen war verandert worden, aber nur wie oben gemelt nur schier alle Schornstein abgeschlagen, viele Gebauw zerrissen, Gewölber gebarsten etc.

Diese Erschütterungen hielten an alle Augenblick war wieder starke Stöss im Tag wie auch Nachten und daurte wohl 4 bei fünf Täg und darauf zu Nachts bei der ersten Abent, fangts an erschrecklich zu schneien und hägelen, und war ein sehr wüst Weder. Da gingen die Leut immer durch über die Gassen mit Processionen in solcher Schrecken und Lamentiren, dass es zu erbarmen. Hernach 2 Täg fangt es an schon hell und klar Wetter zu werden, und dannoch wollte das Erdbeben nicht nachlassen Man hielte Bettäg, Specialmessen, öffentlich Gebet, bis endlich der liebe Gott etwas besänftiget wurde und lasset das Erdreich in etwa stillstehen.

Und weil diesen Schrecken wieder über war, so sage man nicht dass viele Menschen davon in Forchten gewesen, dan man sahe sie wieder in allerhand Scherz über die Gassen laufen, wiewohl aber auch die Mehreste sich bekehret hatten und ein eingezogen Leben blicken liessen, doch wan alle sollten bösartige Menschen sein und bleiben, so wärs kein Wunder, Gott hätte schon alles vertilgt. Aber man findet doch auch noch Leut die bei Gott in Gnaden stehen, und mit ihrem Gebet noch etwas gelten bei ihm

Der liebe Gott wolle uns alle gnädig sein, hier zeitlich und dort ewiglich. Amen.

Mit einem grossen dicken Nebel last die Erdbebung nach den 26. Februar 1756.

Gelobt sey Jesus Christus in alle Ewigkeit Amen.

Aacher Historische Cronick

3ter Theil. Anhebent von dem erschrecklichen Jahr 1756 wie auch noch vom Endt des verflossenen 1755. Jahr, warin alle Gottlosigkeit seinen Anfang genommen hat. Welches ich dan angefangen habe zu beschreiben im Namen Gottes damit man sollte sehen wie wir Menschen bei Gott ein so grosse Straf verdienet haben.

Ich mache zwar den Anfang vom Jahr 55, dis ist Ursachen 1755
schüld, weil das verflossene Jahr so wundersam ist gewesen, dass es nit im Xbris
gnug kan beschrieben werden, also hab ich mich nochmals wollen erinnern, in etliche Sachen, welche ich im 2ten Buch nit recht beschrieben oder untersucht habe, dasselbe hiemit nochmals zu gedenken, damit der Leser begreife wie die Menschen bei jetziger Welt und Zeit beschaffen seind.

Dieses 1755. Jahr ist ein recht fatalisches Jahr gewesen, doch das Jahr und Zeit ist kein Schuld nirgendwo an, sonderen der bösgeartete Mensch ist es, welcher alles thut veranderen durch unsere verderbte Natur und überflüssige Bösheiten, Sünd und Lasteren, die der grosse Gott also misfallen, dass der unendliche barmherzige Gott gleichfalls wird gezwungen uns allgemein zu strafen. Dan erstlich ist gar kein Glauben mehr, keine Lieb noch Treuw, kein Forgt noch Respekt vor Gott noch vor seine gesetzte Obrigkeit, sonderen hergegen nur Hass, Neid, Zorn, Rach, Missgunst, Mistrauen, Verfolgung, Ehrabschneiderei, Dieberei etc., in Summa die Welt liegt im Argen, sagt der hl. Apostel Paulus, und ist nicht anders, der Mann wider die Frauw, Kinder wider die Eltern, und Brüder und Swesteren wider einander, Freund gegen Freund; will nichts von Frembde melden, dieses ist und wür ganz ohn Mass und Zahl.

Also ists nicht zu verwundern wan der lieber und barmherzige Gott recht erzürnet wird, und nicht wohl mehr zu besanftigen durch keinerlei Gebet.

Aber wie geschicht das Gebet? Mit einem Bös und unreinen Herzen, das kann Gott nicht gefallen noch angenehm sein, sowohl bei Geist- als Weltlichen, ein Jeder will seine böse Passionen einen Raum und Zügel lassen schiessen und wollen vor Niemand mehr einen Respekt haben. Gott weiss es.

Das hat wohl erfahren müssen der gute Hr. Bürgermeister De Loneux, ein Mann von grossem Verstand und Meriten, der wahrhaftig verdiente ein ewige Lobsäul zu Ehren aufgerichtet zu werden, aber was Lobsäul am Platz richtete das gottlose Volk ein

1755 Schandsäul wider diesen Hr. auf, will sagen allerhand Schand und Smach, voller Bösheit angefüllte Pasquillen, diese sag ich richtete sie wider ihm auf. Ein Herr welcher 32 Jahr in einem continuo wohl und löblich regieret hat, der wird also belohnet von die bösartige Gemeinde, welcher in so lange Zeit die Stadt Aach in Fried und Ruhe bracht, vor dieselbige sorgte als ein Vater vor seine Kinder, und auch ein rechtschaffener Haushalter, der wird so belohnt, dass er sein Leben muss einbüssen. O Schand vor Aachen und dessen Bürger.

Ein Herr welcher die Stadt Aach wieder im Stand bracht, aus ihre schier Nichts wieder aufgeholfen, der so viele und schone herrliche Gesetz gemacht, so viel böse eingerissene Exempel wieder zu Recht gebracht, der soviel vor die Stadt gethan, dass kein Jahrbuch von der gleiche Exempel melt, dieser muss mit Verlust seiner Ehr und Lebens auf solche Art belohnt werden. O der grosse Schand. Dieses kann ich nicht begreifen, wie die Menschen so undankbar können sein. Allein es ist bei jetziger Zeit der Welt Lauf. Demnach wird die göttliche Straf nicht ausbleiben.

Dan es ist nicht anders der leidige Sathan ist bei jetziger Zeit in die Menschen lebhaftig eingefahren, dan anders kanns nicht sein.

Dan der Teufel kann nichts von und in sich selbst an der Mensch anhaben, ohn Zulassung Gottes. Deswegen bedient er sich des gottlosen Menschen zu einem Werkzeug seiner Bosheit.

Also ist es auch geschehen mit dem ehrlichen Hr. Bürgermeister De Loneux selig; wegen seines friedsamen und christlichen Lebenswandel, warin er viele Geistlichen übertroffen (warvon ich Zeugnus geben kann.) hat der Teufel nicht langer erdulden können, und weil er selbst nichts an ihm anhaben könnte, also hat er sich seiner Diener und Dienerinnen bedient, und diese alle böses eingeblasen wider den guten Herrn, und hats durch diese so weit gebracht, dass sie ihm erstlich sein ehrlichen Namen und Ehr angriffen, ihm ausschreiten als ein Dieb und Schelm, welcher der Stadt in allem hätte bestohlen und vernachtheilt, wie auch bei alle Zünften verhasst zu machen, als wan er die Zünften suchte zu unterdrücken und zu nichts zu machen, und in ander Fall suchte alles über und umb zu kehren.

Welches in Ewigkeit nicht bewiesen kann werden, sondern das Gegentheil, dan es kein Bürgermeister gewesen vor ihm noch nach ihm, der besser die Statuta und Polecey der Stadt gehandhabt und verstanden als er, und anbei warin bestehet ein Bürgermeister und Magistrat allhier als in und aus der Burgerschaft und denen Zünften, ohn dieses kan ja nichts das geringste bestehen, noch

verandert werden, und ist also alles falsch und ein teufflische 1755 Eingebung von die boshafte Menschen, anders nich als ein Unbesonnenheit der böse Menschen, welche ihm dieses aus bösen Geifer dieses nachredeten, allein wer Verstand und einige Vernunft besass, der wuste besser, aber es war niemand weder geist- noch weltlich, der seine Ehr offentlich verthätigte, und also unnösel und mit Gewalt musste dieser ehrlicher Herr unterliegen, und diese Verfolgung geschahe mehrentheils von dem gemeinen Pöbel, welche von etlich böse Radelsführer wurden angestift und gehitzt, ja so ganz und gar in ein Gift wider ihn angehitzt, dass sie sich an sein eigen Person angriffen und gar wollen umb Leben bringen, wan Gott ihm nicht hätte oft väterlich bewahrt, schlugen ihm 2 ad 3 mal sein Fensteren in Stücken, affrontirten das Haus in aller Schändlichkeit, in Summa alle böse Thaten wurden wider diesen ehrlichen Mann ausgeübt und das an ein so gnädiges Stadtoberhaupt und Bürgersrichter. O was ist dies nicht vor ein Schandthat vor Gott, welcher den weltlichen Richter setzt auf den Richterstuhl an seine göttliche Stell, dieser, der die Richter hat gestellt und gesetzt, derselbe wird auch dessen Beschützer sein, auch diejenige, welche ihren Gott in die Person des Richters schmähen und lästeren, dieselbe wird Gott auch wissen zu bestrafen und heimzusuchen, welches gewiss nicht wird ausbleiben. Endlich nach langer ausgestandener erschröcklicher Schimpf, Verachtung, Verleumdung, Ehrabschneidungen und Verdruss, welcher der guter Hr. Bürgermeister ein gans halb Jahr hatt ausgestanden in höchster Gedult ohn wider sich zu beklagen noch murren, hat er sein Leiden mit unserem Heiland Jesu Christi das seinige vereiniget und ihm aufgeopfert, dan ich hab ihm selber mit mein Ohren hören sagen: „Der Diener muss seinem Herrn folgen, dan der Knecht ist nicht minder als der Herr.“ Endlich wie gesagt, ist er von Gott aus diesem elenden Jammerthal zu der ewige Freud aufgenommen worden den 28ten Jan. 1756, alwoh er sich in Gott wird hoffentlich ewig erfreuen. Requiescat in pace. Amen.

Allhier muss ich doch beisetzen was ein wohlmeinender mit seine Feder entworfen auf das Leben diesen ehrlichen Herrn. Als

ConsVL De LoneVX ter DenIs reXerat annIs,
InDe eIVs VIrtVs et bona VIta patet. 1756.
DVrCh DreIssIg Iahren gVbernIrt.
WIrD LoneVX tVgent WohL probIrt. 1756.

Dan dieses ist warhaftig und gewiss, wan Einer sollt zehn Jahr nicht recht und wohl regieren, das eilfte sollt und hätte man ihm können absetzen, ich will gesweigen 32 Jahr, doch mit Recht hat man ihm sein Lebtag nichts können böses nachreden, allein boshafte

1755 Menschen haben bald etwas funden wider ein ehrlich Mann, aber alles was ihm ist nach gegeben und geredt worden, dieses geschah alles durch heimliche Schand- und Schmähschriften, durch Pasquilen und dergleiche Lastermauler, aber offentlich durfte keiner ihm angreifen noch verklagen, da könnte er und hätte sich verandtworten können, aber wie Schelmen und Dieb haben sie es gemacht, seind heimlich, wie Dieb in der Nacht im Verborgen thun, gangen und haben ihm seine Ehr geraubt.

Und das nicht allein hier sondern durch ganz Teutschland haben sie ihm verachtet, und sein Ehr beraubet. Wo ist das möglich dass solche Menschen können selig werden; widerrufen das ist und kann nicht geschehen, also ist es auch nicht anders dass sie nicht können selig werden, und also der Strafruth Gottes nicht entgehen können, welche dan nicht ausgeblieben ist.

1755 im December Erdbeben allhier zu Aach.

Dan eben umb selbige Zeit, als das bose gottvergessene Volk über Gassen und Strassen ging mit ihr Jubelgeschrey, in lauter Fressen, Saufen und Banketieren, und waren in Freud, dass sie es nun so weit gebracht, dass dieser ehrlichen Herr De Loneux gestorben und nun wieder neuwe HHren erwohlt worden waren, als nemlich Hr. Scheffen von Behlen und Hr. Johann Wesping zum Bürgermeisteren, und hatten alle Strassen illuminirt oder erleuchtet, da komt ein so gewaltige Erdbebung, das man nicht anders vermeinte die ganze Stadt soll umbgefallen sein. Da war bald das Spiel in ein ander Thon gestimmt, am Platz das Jubelgeschrey lauft man jetz langs Gassen und Strassen und schreiet zu Gott umb Barmherzigkeit, ganze Täg und Nachten lauft man mit Procession über die Strass und thuen anders nichts als lamentiren und betten, aber wans nicht kommt aus einem reinen Herzen so wird Gott uns nicht erhören, jetz lauft man und sucht Beichtvatteren, nun will man sich bekehren und alles abbüssen; welche in 6, in 12, 20 und 30 Jahr nicht gebeichtet, kommen jetz und wollen sich bekehren und ein anderes Leben führen, weils in der Noth ist, aber hoffe nicht dass es gehet wie Christus im Evangelio sagt: „In der Noth werden sie mich anrufen und ich will sie nicht erhohren;" wer sollte dieses nicht grausen und erschrecken ein solcher Spruch Jesu Christi.

Und wer wollte dieses glauben, dass in ein solche Christkatholische Stadt solche Menschen gefunden konnten werden, die so lange Zeit nicht sollten gebeichtet haben, was ist dan Wunder, dass Gott uns auch also heim suchet, ja so gar wenig welche wissen, wie ein Christ leben muss und soll. Ach leider, dass sich Gott erbarm, wer ist davon Ursach? Dieses will ich Gescheidere als ich lassen zudiciren, und ihr Meinung überlassen, dan das gemeine

Wesen ist also verwildert, und ein so unchristliches Leben wird 1755
geführt, dass es nicht zu glauben ist. Hoffe der lieber barmherziger Gott wird es änderen und denen Menschen ein anderes eingeben, damit es sich bessert und ihm wie aufrichtige Christen gehort dienen.

Das gemeine Volk lauft, opfert eine Menge Waxkerzen, und samlen darvor die Almosen ein, einestheils vor Flambauen, anderntheils vor Kerzenopfer, aber dieses alles will ich nichts achten. Das Geld am Platz in Kerzen zu opfern und processionen zu halten, sollte man an die grosse nothleidende Hausarmen geben, und diese aufsuchen und laben, das würde Gott gewis wohlgefälliger sein als alle andere Opfer und Geschrey über Gassen und Strassen. Nicht dass ich das Opfer das in guter Meinung geschicht verachten sollte, dafür behüte mir Gott, dan Gott sagt: „Was du wirst gethan haben an den geringsten von den Meinigen, dieses wirstu mich gedahn haben."

1755 im Xbris oder Christfeiertag die erste Erdbebung.

Nachdem das Wetter wie oft ist gemeldt worden, den ganzen Summer hindurch bis im December Regen und wüstes Wetter gewesen, und kein Hoffnung man sahe, so könnte man sich anders nicht vorstellen als ein fauler Winter, nach der menschlichen Vernunft zu gehen, aber Gott kann bald eine Änderung machen und Summer in Winter und Winter in Summer veränderen etc.

Die Erste Erdbebung auf S. Stephanustag um 4 Uhr Nachmittags.

Wie Gott der Herr dan auch gemacht und gethan hat. Eben auf S. Stephanustag Nachmittag umb 4 Uhr lässt Gott seine Strafruth am Ersten embfinden durch 2 nacheinander erfolgte Erdbebungen, welche aber ohn sonderen Schaden, weilen aber die Leut hiesiger Orten lange Zeit nichts von Erdbebungen gewusst so ward nichts daraus gemacht, und wusten anfangs nicht was dieses sagen wollte.

Die Nacht darauf kamen deren wohl 4 oder 6 nacheinander, die von Kräften waren, da säge nun die Menschen was Gott vermögte. Da lief alles Volk zusammen, ruften und schreite zu Gott mit Processionen Tag und Nacht wie vorgemelt, und wie sie vorhin über alle Gassen liefen und allerhand Wilmut trieben, in Bös- und Gottlosigkeit, da lauft man jetzt in lauter Weinen und Traurigkeit über Gassen und Strassen, betet und lamentirt zu Gott, dass er mögte die beforstehende Straf abwenden von unsere Stadt und unsere Häubter, aber Gott lasst sich so bald noch nicht erbitten, die Bös und Frevelmuth der Menschen ist zu gross gewesen, darumb ist und bleibt es in lautere Erschütterungen Tag und Nachten, dass man vermeinte Gott wollte die Stadt umbwenden. Da lauft ein jeder zum Beichten, wie ich dan zuvor gemeld hab, ein jeder will ein Buss thun, wie er in Gefahr ist. Sonsten gedachte man dar nit an, allein Buss ist gut wan sie aus eigner Trieb kommt, sonderlich zu ruhigen Zeiten; da aber die Gefahr ist und sicht

1755 anders keinen Weg mehr, ja da will man Gott mit Gewalt zwingen, aber er wird uns auslachen, deweil wir ihm anders nicht suchen als in der Noth.

1756.

1756 im Jaunar. Diese Erdbebungen tauren als immer fort bis zum neuwen Jahr 1756 alle Täg und Nachten, mit allerhand Winde und allerhand Wetterungen, dan man konnte kein Hoffnung finden deren Aufhören. Den Jan. durch bis im Febr. bleibt es al continueeren.

18. Febr. erschreckliche Erdbebung. Den 18. Febr. war hier de Erschütterung so stark, dass man vermeinte Kirchen, Häuser, Thurm und alle soll zu einen Steinhaufen worden sein. Viele hundert Schorstein seind umbgefallen, alte Mauren und Gebeuw hatt grosse Schaden und Barsten bekommen, sonst ist Gott Lob nichts im geringsten an Menschen und Fieg geschehen, als allein eine Frauw, welche sich samb ihr Kind in Sicherheit wollt zum Haus auslauten, diese schlag ein oder etlich Stein aufm Kopf und den anderen Tag gestorben.

und daurte ein Menut lang; wan sie noch hatt so lang gedauret, so wär alles umgefallen. Diese Erdbebung kam des Morgens um 8 Uhr mit stiller Luft und Nebel Regenwetter, mit ein wundersam Geheul und Getons in der Luft, dass es erschrecklich anzuhören war, und gleich darauf ein gewaltiger Wind, Schnee und Regen, und daurte immer und wieder alle Moment starke Stöss mit Erschütterungen und wollt nicht nachlassen der starken Wind. Etliche Nacht wars klar Wetter, dan Frost, dan wider Wind, dan Schnee, dan Regen und wieder Erdbebungen, also dass die Leut nicht mehr durften in ihre Häuser bleiben, sonderen alle, wer nur konte ein Zelt zu Wegen bringen, der ginge darin sich zu salveeren. Wan dan ein Stoss oder Bewegung kame, weil die Menschen mit Forcht und Zittern ganz eingenommen, so liefen sie gar ausser die Zelten hinaus im Regen und Kälte, ja der Forcht und Schrecken war so gross, dass es nicht zu sagen ist. Aber was sollts sein? Der Mensch bleibt eben bös, hartnäckig, stolz, missgünstig und vermessen, dass es zu bewundern ist. Dan wo will Gott uns gnädig und barmherzig sein, wan wir auch nit an unsere Nebenmenschen Barmherzigkeit ausüben. Wir beten uns ja im Vaterunser alle Tag: Herr vergib uns unsere Schuld, gleich wie wir vergeben unsere Schuldigern. Wollen wir unseren Nechsten nit von Hertzen vergeben und lieben, wo wollen wir dan Gott umb Vergebung dörfen anrufen, da wir alle Tag unsere eigene Sentens sprechen.

im Febr. noch alle Tag Erschütterungen.

Im Mertz die Erdbebungen tauren noch immer fort. Es bleibt immer in Erdbewegungen, oft stark, auch schwache Stöss, und dieses mit allerhand Luft und Winden. Es ist curios, wan schöne und gut Wetter, und gans gelind is und kommt ein Erdbebung, so ist gleich bös oder Regenwetter, ists aber Regen oder windig, so wirds gleich wieder gut und recht angenehm Wetter

darauf. Wie dan durch den ganzen Winter durch gans gelind 1756 Wetter ist gewesen, und kaum so viel Frost oder Eis gewesen, dass ein Gans oder Endt hätte darauf gehen können, welches in Menschengedenk alhier nicht ist observirt worden.

Den 17. Mertz ist es gans still gewesen, wie auch den vorigen Tag und so angenehm Wetter, als im Sommer sein mag, dannoch hats in der Nacht etliche kleine Bewegungen gehabt.

Den 18. Mertz in der Nacht haben wir wieder 2 starke Erdbebungen gehabt, aber ohn Schaden, welches zu bewunderen war bei so viele altes Gebäuw, absönderlich der grosse Chor im Münster, welcher sonst durch und durch geborsten war.

Es ist bei dieses verflossene Jahr, wie auch jetziges ein gar betrübte Zeit, ein Menge arme Leut und wenig zu thun mit Arbeit. Die Fabriken gehen anjetzo nicht stark, also ist Kaufmann und Arbeitsmann übel dran. Die Menschen wollen doch leben, danoch ist das gemeine Pöbel eben wild und bös. Wiewohl anjetzo das liebe Brod guten Kauf, Fruchten wohlfeil und andere Sachen nach fenandt, aber wan der Mensch nichts verdient, so kann er auch nichts einkaufen, und also ist die Stadt bei jetziger Zeit so voll armer Leut, als sie vielleicht in hundert Jahren gewesen ist, dass ich oft nicht weiss, noch kann begreifen, wo die gemeine Leut noch von können leben.

1756 betrübte Zeit.

Doch was sag ich, Gott erhaldt uns alle, dem ist nichts unmöglich. Welcher 5 Tausend Menschen mit 5 Gerstenbrod und 2 Fisch hat können speisen und ersättigen, derselb kann auch dieses noch bei jetziger Zeit. Derselbige Herr und Gott sey gelobt und gebenedeit in alle Ewigkeit Amen.

Den 18ten Mertz umb halb zwölf kam wieder ein gewaltiger Stoss, aber ohne Schaden. Man hat aber der so genannten langen Thurn wie auch Pontpfort examinirt und sehr gefährlich beschädiget gefunden. Der langen Thurm ist gar unbrauchbar. Er war von oben bis unten aus Creutz und queer gebarsten und stehet alle Augenblick in Gefahr zu zertrümmeren, wie auch noch etliche andere.

Wieder ein Erdbebung den 18. Mertz.

Den 19. Mertz sowohl zu Nachts als im Tag mit ein entsetzlicher Geheul und brüllender Süd-Wind in der Luft, und unter der Erden mit dan und wan ein Erdbewegung und Stoss, dass einem grauset wan man der Wind höret.

Furchtende Südwind und Erdbebung den 19. Mertz.

Den 8. Mertz bei Verpfachtung deren Stadtwag und andere Acciesen seind die Menschen aufm Stadthaus in so grosser Menge gewesen, dass ich mein Lebtag solches nicht mehr gesehen und weilen bei jetziger Zeit sich die Menschen so feind und so gehässig seind dass es zu bedauren, wie dan der ein dem anderen nichts thut günnen und also gehässig, bieten der ein dem anderen ab,

Streit auf dem Rathaus wegen Verpfachtung der Acciesen.

1756 und am Platz die Acciesen zu geringeren, seind sie noch höher kommen. Darüber dan ein grausamer Streit entstund, und fallen an einander aufm Stadthaus mit Scheltwort, von Wort kam es zum Schlagen, und das vor und in Presents ihrer Obrigkeit, und man meinte, sie hätten sich unter einander umbs Leben bracht. O wunderbare Zeit, welches nicht erhört so glaub ich als diese Stadt gestanden hat. O verwunderenswurdige Weltmenschen, allwo an jetzo allerhand Lasteren im Swang gehen, und also kein Wunder, dass Gott uns mit Erdbebungen und andere Strafen heimsuchet.

Stormwind dauren noch immerforth im Mertz.

Erschreckliche Sturmwinde hat man bei dieser Zeit wie dan den 22. Mertz ein so entsetzlicher Wind war, dass man vermeinen sollte, alles thät umbstürzen, wie dan auch etliche Erdbebungen sich darunter spuren lassen bis den 24. Mertz.

Hr. Licent. Gatzweiler wird Sindicus von de Scheffen.

Den 2. Mertz ist der junger Hr. Licent. Gatzweyler Sindicus bey die Hr. Scheffen geworden, weilen der Hr. Sindicus Plüger gestorben, und kostet ihm wohl 2000 rhx in allem.

Stadthaus beschadigt von die Erdbebung

Das Stadthaus hat auch ein merklicher Schaden von die Erdbebung erlitten, dan oben auf die Archiff und über die Werkmeister-Leüffe ist es Crentz und queer von oben bis unten gebarsten, also, dass Magistrats Baumeisteren gezwungen, eiserne Balken durchzulegen mit grosse Ankeren.

Wegen das aacher warm Wasser und auch die Stadt selbsten, das selbige und es vergangen wäre

Es müssen doch viele böshafte Menschen in und aus der Stadt befunden werden, die also bös und gottlose Lügen schreiben dürfen, als wie dass Aachen schon zum Steinhaufen liege und fast wenig Gebauw noch Menschen thäten leben, wie auch die warme Wässer, dass diese sich hätten verlaufen und in kaltes sich hatten verandert.

Deswegen dan die Stadt-Doctores den 25ten Mertz seind beisammen getreten, und alle warme Wasser-Brunnen allhier visitirt, und die Haubtfontein aufm Comphaus-bath laufen lassen, wobei dan befunden, dass alles noch in ein guter Stand ist, und dabei dass das Wasser noch warmer ist als sonsten. Also hatten diese Doctores ihr Relation bei HH. Bürgerm. abgestattet, und also gleich auf alle Orter und Länder Brief ablaufen lassen, damit ein jeder kann sehen, dass dieses alles falsch.

Demnechst auch an heisiger und cölnischer Gasetten-Drucker geschrieben und recommandiert selbiges in ihr Gaset einzuverleiben dass dieses Gerüch falsch und ohn Grund ist.

Den 30 und 31 Mertz ist Regen und Erdbebung.

Den 30. Mertz mit grausamer Nacht Wind und Donder und Blitz fangt es an zu regnen und den 31. Mertz immer an einen Regen und zu Nachts mit eine starke Erdbebung, aber Gott Lob ohne Schaden, aber nur ein Regen.

Und obschon der erzürnter Gott uns so oft warnet und schrecket zu Buss und Besserung, demnach bleiben wir Menschen

doch all eben boshaft, und viele werden nach dem Ansehen noch boshafter, dan sie werden die Erdbebung gewohnet, und wollen die Allmacht Gottes nicht begreifen, dan sie stehlen, rauben und treiben allerhandt Bosheiten wie vor. 1736

Erdbebung den 3ten April

Den 2. April Abens ein gantz stille und finstere Luft und des Nachts 3 aufeinander folgende Erdbebungen, warvon die erste sehr stark war. Nach diese 3 folgte des Morgens ungefähr halb 6 wieder eine starke, aber Gott sey Dank ohn Schaden.

Aber so bald als der Wind sich von Osten nach Westen sich thäte wenden, so war auch gleich Erdbebungen mit ein erschrecklich Geheul in der Luft, und den 3ten April den gantzen Tag Regen mit ein kalter Wind. Es ist ein Wunder mit alle Wind haben wir Erdbebung gehabt, und da man sonsten mit Ostwind Frost und Kälte, hatt man bei jetziger Zeit schon warm Wetter und auch mit Nordwind mit West- und Südwind aber Kälte, Frost und Regen. Ich kanns nicht fassen.

Den 9. April all immer Erdbebung.

Den 9. April. Man spühret immer Erdbebung aber wenig im Tag, sonderen allein bei Nacht, und dass wan sich der Wind nur will wenden, und Änderung von Wetter gibt, so haben wir auch Erdbebung.

Den 18. April

Man hat noch immer kleine Erdbewegungen gehabt, alle Tag schier bis den 18. April zu, aber sonder Stöss.

Erschrecklicher Wind den 20. April mit Erdbebung.

Auf Dienstag den 20. April war ein so erschrecklicher Wind Nachmittags bis die gantze Nach hindurch, dass es zu beforchten, er würde alles umbwerfen, und in der Nacht ward er noch starker mit 3 starke Erdbebungen untermischet, Gott Lob aber kein Schaden geschehen, und Morgens hat sich der Wind mit ein Erdbebung geändert, wie er auch mit Erdbewegung wär angefangen, wie es dan mit alle Änderungen von Wetter, welch allzeit mit Erdbewegung kommt und wieder damit thut aufhören.

Den 21. April wird der Hr. MeyerNiclas zu Bortscheid eingeführt.

Den 21. April wurde der Hr. Meyer Niclas zu Bortscheid eingeführt von löbl. Magistrat mit grossen Pomp und Magnificens, welches noch nie also geschehen. Zuerst war aus der Stadt etliche freywillig Bürgerschaft, welche ein leichte Cavallery unter sich machte, leicht war sie, weil sie mehrentheils aus lauter Schneider bestondt, alle blauw gekleid, mit rode Westen, ungefehr 30 bis 40 ganz schon und unberitten sassen zu Pferd miserabel schön mit Pock und Trompetten voraus: darnach folgte der regierende Herr Bürgerm. von Oliva im Wagen vom Grafen von Hatzfeld mit 4 Pferd bespannt; darnach schloss wieder einige Cavaleri; darauf folgte der Meyer Niclas in ein Wagen von 4 Pferd bespannt; nach diesen die 2 neuw erwohlte Hr. Bürgermeisteren von Beelen & Wesping, auch in ein 4 spännigen Wagen, darnach folgten alle Magistrats-

1756 personen nach Rang alle in Wagen mit 2 Pferd bespannt, welche an der Zahl 15 waren, und nahmen ihren Zug vom Stadthaus ab, den Büchel hinunter, der Pfertztrenk vorbei, über den Graben nach Marschierpfortz hinaus bis aufm Krukenofen, alwo dan die Botscheider alle im Gewähr stonden unsere Herren und ihren Meyer zu empfangen und das in schönster Ordnung, dass ich mich verwundert habe, und wurden begleitet bis an die Gerichtsstub, allwo sie, die Herrn, alle ausstunden und gleich nach die Gerichtplat sich thäten verfügen umb den Meyer den Eid abzunehmen, und auch dass er gehuldiget würde von denen Bortscheider. Wie dan alles vorbey war, wurd ein herrliches Traktament gehalten, allwo unsere Hr. Bürgermeisteren den ersten Platz hatten. Zur Rechten der Hr. Bürgermeisteren sassen die 2 neuw erwohlte Hr. Bürgermeister und zur Linken der neuwen Meyer, und neben dessen der Stadthalter von Bortscheit, und nach dessen auf beide Seiten der Tafel sassen alle Freund und HHr. Beamten Numänner und alle, an der Zahl 53 Persoonen mit die Scheffens und andere Bedeinten von Bortscheid.

Umb 6 Uhr Nachmittags seind die Hrn wieder mit ihre vorige Wagens abgeholet worden, und nach der Stadt hingebracht worden, und damit ward diesen Akt beschlossen.

Den 26. April ist kein Fogtgeding gehalten worden.

Den 26. April als den ersten Montag nach Osteren ist es gemein-Fogtgeding und sollte auch gehalten werden; allein weilen der Hr. Meyer Houseur nicht persönlich zugegen war und an seiner Stadt einen Stathalter als Herrn Scheffen von Beusdael gesetzt hatte, so sollte derselbe auch am Tisch so wohl als in dem Gerichthaus die Acht genannt sein Platz vertreten. Allein am Tisch wurde ihm der Oberplatz von denen HHr. Scheffen protestiret, dieses ihm dan hochst verdrossen und ging von der Scheffen-Kammer hinweg. Also würde sein Stuhl umbgewendt.

Darnach als das Fogtgeding sollte um 6 Uhr besessen werden, so blieb er Statthalter aus und wollte nicht kommen. Man schickte nach ihm 1 bis 2 Mal, endlich kommt er. Also sollten sie dan gehen nach dem Gerichtshaus, damit kams zum Streit mit die Rang zu gehen, und wollte der Bürgermeister Niclas sein Rang nicht lassen wie von all zeiten brauchlich; und lauft gar mit seine Gerichtsdiener voraus und meinte, die Hr. Scheffen und andere wären ihm platterdings gefolgt. Aber der Hr. Bürgerm. Niclas protestirt gegen dieses und will nicht mit gehen, oder er Statthalter müste ihm dan sein gebührende Rang und Ehr geben, und dieses wolite er nicht thun. Also ist das Fogtgeding von dismal nicht vor sich gangen.

1756 Das gegenwärtige und verflossene Jahr seind wunderbarlich. Jenes ist wunderbar zu End gangen, dieses ist wunder-betrachtungswürdig angefangen. Gott allein ist bekännt, wie es noch endigen

wird, dan die Bewegung der Erden bleiben noch bis dato den 1756
29. April zu. Wan sie noch werden aufhören weiss Gott.

Es ist auch jetzund das hundertste Jahr dass der grosse und gewaltige Gott uns mit der allgemeinen Aacher Brand hatt heimgesucht, als am 2ten Tag May 1656 unsere unglückliche Stadt ist in Aschen verwandelt worden. Gott wolle uns anjetzo bewahren, dass sie nit in einen Steinhaufen sich verwandele.

Den 2ten Tag May eine Procession gehalten wegen das 100 derste Jahr des allgemeinen Brands von Aachen, 1656 den 2ten Tag May.

Zu dieser Intention und Danksagung dass der liebe Gott uns gnädiglich bewahrt hat bis auf diese Stund, also hat ein Hochwürdiges beisiges Capitel ein Dankfest sambt Procession angestellt eben den 2ten Tag May als dem hundertjährigen und unglücklichen Tag, dass Gott uns forthin wolle erhalten, wie er uns bis hiehin erhalten hat, warzu dan zu dieser Procession alle geistliche und weltliche Magistrats-Personen, wie auch die ganze Stadt inhabende Bürger seind eingeladen worden.

Auch hat Magistrat auf denen Wallen die Stück lösen lassen, im Ausgehen und im Mitten und im Eingang der Procession und man hat alle Glocken der Stadt geläutet beim Te Deum etc.

Es war ein erschreckliche Menge Menschen bei derselben, also dass in lange Jahren keine so volkreiche Procession gewesen als diese.

Den 8. May erschrecklich Donderwetter.

Den 8ten May war ein erschreckliches Wetter mit Donder, Blitz und Hagel wie auch Regen, dass es fürchterlich war. Es war so heftig, dass allzeit ein Schlag den anderen folgte. Also der leste und gewaltigste Schlag schlug in St. Adalbertus-Thurm von oben die Spitz an bis am Fuss des Dachs, wie auch alle Leyen weggeschlagen als wan sein Lebtag keine wären da gewesen, etliche Holtzer im Thurn quer über, wie auch viele Stein ausgefahren, darvondan wider hinaus im Chor, durch ein Maurfenster hinaus, also dass man vermeinet hätte, die ganze Kirch wär zertrummert worden, Gott Lob aber weiters kein Schaden gethan.

Erdbebung

Das Wetter kam West-nord-west und ging zu Ost-süd-ost, auch mit eine Erdbebung begleitet, wie dan noch alle Tag und Nacht bis hiehin Erdbebungen gespühret werden, auf ein Platz viel starker als auf die andere. Der liebe Gott, hoffen wir, wird's bald anderen.

Den 15. May noch Erdbebungen

Es geben dan und wan noch Erdbebungen, oft starke und oft swache schier alle Tag und Nachte bis den 15. May zu, wo es doch sehr helle kalte und trockene Täge gibt, und man thut eine theure Zeit forchten, wie auch grosse Krankheiten.

Wundercasus vom Meyer.

Den 19ten May komt der Fogtmayor von Brusselt wieder und will aus eigner Autorität dem Stadtorlogeur Rensonet befehlen und auch zugleich dröhen, er soll haben die Stadt-Uhr still stehen zu lassen, bis ers wieder thäte befehlen zu schlagen, bis es wieder

1756 Fogtgeding sein sollte, oder er Meyer wollt sein argster Feind sein, und wo er ihm noch dabei könnte bei andere Torten thun, das wollte er nicht lassen, wan Rensonet sein Befehl nicht wollte gehorsamen.

Man sollte bald sagen der Mann wär narrisch. Was gehet dieses der Orlogeur an? Was er mit Magistrat hat, dass er dieses mit denen ausmacht, dan der Meyer bezahlt ihm nicht, sonderen er stehet unter Magistrat, und zeitliche Bürgermeisteren haben ihm nur zu befehlen. Also hat er auch das Meyers Gebot nicht parirt, sonderen die Stadtklock ihren Gang gehen lassen.

Dieses will der Meyer daraus zu befehlen haben, weil, wan es Fogtgeding ist, dass dan alzeit vor dass die Klock hat 6 geschlagen muss aufhalten bis der Meyer befehlt: „Lass die Klock schlagen". alsdann so gleich die Klock 6 Uhr schlagt; aus diesem will er was ausklauben, dass er darin etwas über die Stadtklock hätte zu befehlen. (Was Authoritat will ich dieser Mann nit geben.)

Ich glaub dass die Stadt niemal dergleichen Meyer hat gekennt der solche Unruh und Ambrolie gemacht, als dieser mit die Magistrat sowohl als mit denen HHr. Scheffen. Es nehmt doch ein End.

am 2. Juni ein starke Erdbebung allhier.

Den 2ten Juny zu Nachts umb ein Viertel vor Ein fangt ein starke Erdbebung an mit grausam Geheul in der Luft, war zum ersten nur etliche Stöss, hernach aber, ein Viertel nach Ein, fangt es so heftig an, dass man vermeinte, alles soll umfallen. Sie hat beinahe $1\frac{1}{2}$ Menut gewehrt, aber Gott sey Dank keinen Schaden gemacht als wieder etliche Schornstein umgeworfen. Es hat zwar lang gewährt die Nacht durch bis 5 Uhr zu, aber selbe waren nur kleine Bewegungen.

Kein guter Sasonn vor der Stadt wegen der Erdbebung

Vom 2ten an bis den 6. Juni hat man alle Nacht und Tag Erdbewegungen gespühret, und man ist beforcht, dass deren noch mehr und vielleicht starkere erfolgen dorften, das dan Ursach ist dass viele Frembde aussen bleiben von gegenwärtigen Casonn, auch etliche welche schon hier waren wieder hinwech getrieben, welche beforcht waren allhier todt zu bleiben.

40stündig Gebet mit 2 Special Messen.

Umb Godt zu bitten und zu flähen, ist beim ehrw. Capittel deshalben wieder ein 40stündig Gebet zur Abwendung der beforstehende Strafen publicirt worden, mit den ersten und lesten Tag Haltung eine Special Hohmess.

Den 11. Juni Erdbebungen

Man spühret noch alle Tag Erdbebungen aber doch kleine und von kein Importants, dabey doch forgtlich: man weiss nicht ob nach kleine auch grosse und starke kommen können.

den 21 Juny

Den 21. Juny noch alle Tag und Nachten Erdbebungen, aber nicht stark, dan etliche seind gelind, etliche seind stark und dan gemeinlich 2. 3 auch 4 nacheinander und gemeinlich wan sich der

Wind drebet und ander Wetter will geben, dan es seind viele Donderwetteren und wans donnert, so kommen auch Erdbebungen. 1756

Das Erdbeben wehrt noch als immer fort bis heut noch den 2ten Juli Morgens umb 11 Uhr ein starke verspüret ist worden, wie dan alle Täg und Nachte die Erd sich beweget oft stark oft gelind, also dass mans wer sich etwas beweget gar nichts thut spüren. Den 2. July als noch Erdbebungen.

Allein wir Wundersame und böse, soll bald sagen Unchristen, wollen haben Gott soll die Strafruth von uns nehmen und werden alle Tag boshafter als besser, wie ich dan oft vorhin geklagt und ermeld habe, aber —

Den 4ten Juli auf ein Sonntag eben wie die Vesper im Münster aus war, haben die Studenten mit Zuzeihung andere gemeine Leut die Haubtwach bestormt und einen Arestant ausgeholet, welchen sollte ausgeliebert werden, dan er hatte einen todt geschlagen bei Geilenkirchen, nemlich Schröder, dieser wie gesagt sollte ausgeliebert werden nach dem Gülischen am Fogt Krey, aber er ward in die Augustiner gefleucht. Den 4. Juli. Studenten und gemein Volk stormt in die Wacht und holt ein Arestant aus.

Dieses war leicht zu thun weilen die Soldaten keine Order hatten sich zu erwehren auf Soldaten-Manier.

Am Kayserlich Werbhaus kam auch ein Streit auf mit gemeine unruhige Bürger, werfen alle Fenster ein mit Stein, ein Soldat schiesst zur Fenster auf ein Kerl oder so zu sagen Diserteur, der weicht den Schuss aus und die Kugel trifft eine gemeine Burgersfrauw durch und durch, also dass sie zur Erden sang, aber nicht todt, doch gefährlich verwund. Derselben Tag Revolt am Kays Werbhaus auf die Santkoul

Den 5ten July ist auch den ersten Stein an die 2 mal aufgebaute und abgerissene hungarische Capell gelegt worden zum 3ten Mal durch der Hr. Burgermeister Wesping im Namen ihro Kayserl. May. die Kayserin und Königin von Hungarien, und Hr. Dekan von Berings mit vorherige und allzeit gebrauchliche Kirchen Cermonien mit Spielung des Klockenspiel und Musikanten, wie auch Lösung der Büller oder kleine Canon Nachmittags umb 4 Uhr. Gott gebe einen und besseren Fortgang als vorhin mit der Capell. 1. 2. 3. Stein wird gelegt an die hungarische Capell den 4. July.

Den 7. Juli kommt ein scharfen Verweis an Magistrat von Seiten Düsseldorf in Form eines Mandatliches Schreiben, wegen den ausgeholten Arestant, und hat Magistrat viele Unruhe gemacht, und weil der Meyer Hoseur allzeit gegen Magistrat gewesen ist, also ist dieses sein recht Spiel. Er Meyer zeigt sich anjetzo als Freund mit HHr. Bürgermeisteren, und hinterrücks tritt er seine Intrigen und thut sie dabei noch auslachen. Anschreiben wegen dem Arestant von Düsseldorfer Regerung

Der guten Mann wird suspendirt, dass er hat lassen den Arestant aus mit Gewalt holen, aber der Teufel wehr sich wan man Der Haubtmann Simons wird vor 3 Monat suspendirt

1756 kein Order hat. Doch man muste die Regierung etwas Satisfaction thun, sonst mögtens meinen a dessin geschehen.

Im August noch immer Erdbeben und Regen. Betrübte Zeit

Die Zeit will nicht änderen noch auch das Wetter, dan wans etliche 2 Tag gut ist, so seind 4 und 5 mit Regen, Wind, Erdbebung und braf kalt in denen Hundstägen. Der liebe Gott solls wohl anderen, wan wir bösartige Menschen uns auch anderten und ein christliches Leben thaten führen, aber leider —

Erdbebung den 18 und 19. August.

Den 18. und 19. August hat man wieder starke Erdbebungen gespühret, aber allzeit bei der Nacht, allemal 3 ad 4 nach einander folgende. Was der liebe Gott mit uns will anfangen müssen wir mit christliche Forcht abwarten.

Güligerland geschlossen.

Churpfaltz hat auch bei jetziger Zeit sein Land schliessen lassen weder Fruchten noch Fourage daraus zu lassen vor kein Land, es mag Namen haben wie es woll, weil man beforcht, dass den bevorstehende Winter im gulischen francosische Trouppen sollten einquartirt werden; zum 2ten auch wegen die vielfaltige und nie erhörte Menge von Meus, welche im Land und Felder alles abfressen, so gar das Kraut und grüne Haber fressen sie weg, und diese Meus seind von allerhand Coleur, als swartz, roth, griss, weisse, gescheckite und auch von ausserordentliche Grösse.

Vieler Art von Meuss im Güllischen.

Unsicher wegen vieler Dieb.

Gegenwärtige Zeit ist es sehr unsicher in und ausser der Stadt wegen vielfaltige Dieb und Räuber, weilen bald kein Woch noch Tag vergehet, dass nicht Menschen bestohlen und ausgezogen werden aufm aacher Büsch wie auch umbliegende Gegenden. Man hat etliche allhier ausgehoben und im Grasshaus in die Gefängnus geworfen, welche sollen von diese Diebsbanden sein, wie dan würklich 2 davon von denen bestohlene Bauren erkännet, welche sodan ausgesagt, dass diese 2 sollen bei dem Factum gewesen sein. Es seind alle von ausländische Örter; es seind auch gewiss Bürger damit in Complot, was sollten sie ander in der Stadt gethan und angefangen haben als rauben und stehlen.

Im August viele Dieb.

Den 1. und 2. 7bris hat man noch immer Erdbebungen gehabt, mit erschrecklich Donnerwetter

Den 2. und 3. 7bris hat man allhier ein so grausames Gewitter und Regen gehabt, dass es nicht zu sagen, mit 2 ad 3 Erdbebungen, dass man vor Forcht nicht wuste wohin, und der Regen hat Tag und Nacht gewehret bis den 5 7bris, und dabei kalte Luft mit Nord-Ost-Wind, und hat dieses Wetter ein grossen Schaden in alle Gegenden hierum verursacht.

Zwischen den 11. und 12. 7bris zu Nachts umb halb ein Uhr hat es grausam gewühtet aufm Münster Kirchhof am neuen Capellen-Bauw und Gestiegen-Geholz, dass man nicht anders gemeint alles wär um und umb gesmissen worden, dass die darumb wohnende Nachbar darüber erwachten, aufgestanden und dem Klockener beruffen, die Kirch aufgemacht, in Meinung, es mögten

Dieb in dieselbe eingebrochen sein, aber nichts gesehen noch 1756
befunden, auch des Morgens am Bauw nicht das geringste verandert. Was dies sein soll ist Gott bekännt.

Den 16ten 7bris ist unser Hr. Jungbluth als Procurator 50 Jahr complet in sein Ambt gestanden, als ein aufrichtiger Procurator seine Funktion allzeit wohl gethan, weshalben dan ihm auch von Magistrat diese Ehr geschehen ihm sein Jubiley zu halten und seine Person die Ehre gethan dass alle beyde regierende HHr. Bürgermeisteren, 2 HHr. Sindici, Hr. Rentmeister und Hr. Secretarien, sambt übrige Hr. Procuratores zur Mittag und Jubiley Malzeit gehalten haben, allwo er Jungbluth dan zwischen die regierende HHr. Bürgermeisteren gesessen und hat sich anwesende Compagnie recht wohl divertirt.

Im 7 Den 16 Jubyle halten dem Procu Mic Jungbl

Wobey dan ihm Michael Jungbluth ist presentirt worden dieses folgende oder beygesetzte Annagramma und Lobspruch, sambt einen übergüldeten Tintefass und güldene Feder mit einem Croon von Blumen umb, wie auch seinen Pokal mit ein Blumencrantz gezieret, welches ihm wohl meritirete, etc.

MIChaeL JVngbLVth DIV VtI noVVs phœnIX VIVat.
res noVa!naM JVngbLVth gestIs JVbILarIVs esse
sangVIne qVI JVVenIs, Corpore DaphnIs erIt.
ergo MIChel ast non DaphnIs JVbILarIVs Iste,
sangVIne sIt phœnIX, qVI fVIt ante seneX.
Ein tugendsahmer Mann, in aller Ehrbarkeit
hat sich wol gedragen, in fünfzig jahrig Zeit.
Darum ihr Götter all, die ihr ihn beschützet,
und aus aller Beschwär, in Freude nun gesetzet,
Wollt nun ihm auch, da ihn zum Alter bracht,
Sorge vor ihn tragen, weil abgehet die Lebenskraft.
Die Götter die ihn nun so lang erhalten haben,
ist mein rechter Wunsch, sie auch nun Sorge tragen,
Bis euch gefallen thut ihn zu übersetzen
in das ewig Gut, und aller Freud ergötzen.

Die Erdbebungen wollen noch nicht nachlassen, dan den 20. auf St. Mathias Nacht ist ein starke gewesen, wie dan auch noch etlichen vor diese von Zeit zu Zeit, also will der Erdboden noch nicht in Ruh kommen.

Noch E bung

Die Zeiten seind bei jetziger Welt wunderbahr und sehr verwunderlich. Man hat dieses Jahr ein vollkommenes Jahr nach allem Ansehen gehabt. Dannoch ist also theur und bleibt. O Gott

Wunde te

1756 einer will der anderen nicht mehr beistehen und helfen, sonderen nur vertilgen wans geschehen könnt.

Im 7bris

Der grosse Gott straft uns Menschen mit allerhand Widerwärtigkeit mit guten und heilsamen ermahnungen, dannoch wollen wir hartnäckige Kopf keineswegs zur Demuth uns neigen, Krieg, Theurung, Erdbebung, sterfft, Meus und ander ungezeiffer komt uns Mensch über den Haltz, aber, aber, wan Gott Einmahl wird kommen mit Ein algemeine Pest alsdan wird die lieb erst wider anfangen unter uns Menschen zu wachsen, Gott der weiss es,

Im 8bris wird das Getreid theur

Man hatte lange Zeith gehoft auff eine guthe Zeith, aber Gott der Herr hat sich Noch nicht erbitten lassen, dan unserer Sünden seind zu gross und fielfültig das der liebe Godt sol alles Nach wunsch geben, wiewohl dieses Jahr ein volkommen Jahr in alles ist gewesen und auch Noch ist, allein dass die Meuss im Gülischen viel schaden gethan haben an die sommerfrucht als an haber, gerst, bohnen, Erbsen und desgleichen, also dass wenige seindt die Etwas davon zu Guth haben bekommen, und weilen die wintersath gescheen und nun albereitz aussgeschossen, so ist er so voll seecken und an der ungezeiffer worden, diese auch sehr viel schadt zugefügt, wie auch an rübkraut, das Viele Menschen seind die gar keins haben und auffs Neu wider ihr wintersath sehen müssen, wobey dan das getreidt jetzund gestiegen ist und fangt an noch mehr zu stiegen, nun temehr weil das Gulische und Spanische landt geschlossen ist im lestentag 8bris publicirt worden, also kan Ein grosse theurung entstehen, absönderlich weilen Magistrat kein Vorrath an fruchten hat, woh sie es doch hätten haben können frühzeitig ohn Mühe, und guten Preiss, aber wer ist anjetzo der sich um dieses fiel bekümmert, unser stadt Vatter ist todt, dan dieser h Bürgermeister de loneux selig war seine Erste sorg vor das gemeine Wesen, damit doch keine theurung mogte entstehn, aber was hatt der herr Danck davon, anjetzo will Mans und thuts erkennen aber zu späth,

Den 28ten und 29 8bris seind wieder Erbebungen gewesen, stark.

den 28ten 8bris abens umb ein Viertel vor Elff war wider Ein starcke Erdbewegung wie auch dan darauff folgenden Abent um 9 und auch umb halb Elff Uhr, die wahr aber ohne stöss, doch hatt sie lang gewährett, godt wolle uns vor starckere bewahren, diesen winter,

Den 29 8bris hab ich mein Bürgerrecht müssen kaufen.

Im lesten 8bris

Man hatt Mir auch, nachdem ich Magistrat 20 Jahr gedienet als Bürgerm^r. diener und woh damahl Ew. Er. Rath woll gewust das ich frembt wahr, mir mit mein ambt beschenckt und auch mit der wohnung, allein dieses wolte nicht helffen, dieser jetzigen Neuwen Rath hatt mir darzu angehalten dass ichs hab Müssen thun, wie ich dan auch Mein uberkomst davon zu weisen habe, Dieses wird scharff

Nachgesucht die fremde in der ganse stadt Nur umb ihrer interessen 1756 aber das gemeine Intressen bleibt dahinten davor wirdt wenig sorg getragen etc. Die gantze übel gesinten haben vermeint es wurd nun bij ein ander Regierung und da alles umbgewandt ist besser gehen, Man hatt geruffen vivat die Gerechtigkeit aber aber wie beklagt Man sich bei jetziger Zeith, Ein jeder will jetz woll ruffen, ach hätten wir unsern alten hrn Noch, aber zu spath die Zeith ist auss, um, der hr. ist todt, der liebe Gott wolle ihm Ewig erfreuwen und belohnen. amen.

Alle Zunften seindt hier in Unruh und Processer und dass mit solcher Hass und Nijdt das es ein Grewel vor Gott ist, dan die newe Partey wie sie anjetzo vorgeben hasset die alte als wans lauter schelm und Dieb währen, ja wan sij Einer oder der andere könten vergeben mitt ein löffel wasser, sie solten kein Kann darzu brauchen und man thut die alte Partei anders nicht schelten als die foule Parteij wiewohl diese Männer anders nit als rechtschaffen Ehrliche und redliche Vorsteher und Greven ihrer Zünften seind gewesen und dabey ihre Zünften annoch Ein Merckeliches provitirt, was diese Neuwen jetzund suchen zu verfressen und versauffen und zu verprocediren. Man braucht nicht weiters zu fragen als nur Ein acessor von Wetzlar, da kan man höhren wie es alhier zugehet dan ich hab selbst höhren sagen, das wan Wetzlar noch zwey so stätt als Aachen hätte, so brauchten sie keine andere gerichts sachen Mehr anzunehmen,

Unruh in alle Zunften bey jetziger Zeit.

Frag zu Wetzlar nach die Aacher Unterthanen

Dan die Breuer, fleischhauwer, Zimmer, schuster- Nadel-Zunften, wie auch das werckmeistergericht hangt mit wülweber und schörer-Zuntt aneinander, das es eine schande ist — und ist anders Nichts als hass und Nijt, un missgunst, und gescheen täglich und stündlich grosse sunden durch diese bosse folgereyen und Viele machen sich und ihre Hausshaltungen arm dabey, was seindt das Nicht vor Verandtwortungen vor Gott, der dis in Ursach ist der kan schwehrlich Nach meiner Meinung selig werden, aber es scheindt es Muss balt am Endt der welt sein, dan Vater gegen sein Kinder, Kinder gegen sein Älteren, swester gegen Bruder und Verwanten gegen Verwanten, Alles in streitigkeiten, der eine sucht der ander mit allerhandt list und Betruch zu verfolgen, und dass im grosten Hass und Zorn, ist dass nicht zu bedauren ja zu beweinen, sogar Ein greift der ander groblich seine Ehr an das ist bei ihnen kein sund, o dass ist anjetzo die welt also anders gehets Mir auch nicht, so muss ich Mich doch wehren, ich schame mich alles zu schreiben muss auffhöhren sonst wolte und konte von Alles was hier von zu sagen währ, dis gantze Buch fol schreiben, ich sage Nochmahl müssen wir Christ-Catholische uns Nicht schämen Vor unsere

1756 gegner, das wir so gottlose untüchtige Christen sein, die wir wollen rechtglaubige Nachfolger Jesu Christi genennet werden, ja ich glaub die bösse geister lieben sich Mehr untereinander wil nit sagen heyden und turcken, der liebe und grundtgütiger Godt wolle uns doch ein anderen Geist ingeben. Amen.

Noch all Erdbebungen im 9bris

Die Erdbebungen lassen Noch nicht nach bij oder den 1, 2, 3 und 4 9^{bris} seind deren gewesen, die 3 Erste starck, alzeith zu Nacht ungefähr 11 und 12 Uhr, die leste als den 4t umb ein Uhr zu Nacht, den 11 und 12 9bris seind noch als Erdbebungen gewesen, alzeit zu Nachts, und mit diese Erdbebungen hatz auch still angefangen zu frieren vom 3ten bis den 13ten 9bris, starck zu Nachts gefroren und bey tag schon angenehm wetter Mit sonnenschein und hel wetter.

Den 1 ten 9bris roch Erdbebungen und starken Frost.

Grosse und überflüssige Menge der Cramets fögel jetziger Zeit.

Bey Menschen gedenck seind Nicht so fil listeren oder Crammetz Vögel alhier zu Kauff gebracht worden als Jetzunder, da Man hat Enkele vor 2, 3. M, dubbele vor 5 und 6 M die halb dutzet gekauft, die sonst wol 3 Mahl so fil gekostet haben, Man wil sagen, das hatte der vorige gelinde winter gemacht, weil dieses geflögel nit hatt wollen wegen der Kälte hinwech streichen oder fliegen in warmere lander sondern seind geblieben und haben ihre Jungen in grosse Menge auss hicken und auffbringen können, dis ist auch zu glauben wegen deren Menge.

am 18 9bris wider Ein starcke Erdbebung in der Nacht,

Donnerstag den 18ten 9bris zu Nachts um 3 Uhr ist ein sehr starcke erschütterung gewesen und gleich darauf wie wohl bei schön helles wetter angefangen zu frieren und mit frieren angehalten, und 3 tag hernach gewaltig geschneiet, und ist dieser frühe winter sehr hell gewesen bis den 29ten 9bris da es dan anfing zu linderen und ist auch lindt bis den 3ten Xbris da es aber genebelt geregnet und gants stille luft ist. es wird gewiss nicht eheder wider etwas freiren oder ander scharff wetter geben es komme dan wider Ein Erdbeben wie es dan dass gantze Jahr hindurch also geschen ist, wer nur darauff hat achtung geben, der kans Mir Mit bezeugen,

Den 6 Xbris sehr kalt.

den 5ten hatz starck angefangen zu frieren ja so stark das es schier nicht zu erhalten wahr und dieser frost hat gewehret bis den 12 und 13ten Xbris, der frost wahr gans still ohne windt und schnee, dan wan dergleichen währ dabey gewesen, Man hätte es nicht aushalten können, dan gewiss es solten viele leuth, auch fieh erfrohren sein gewesen.

Den 12ten in der Nacht seind wider kleine schütterungen gewesen von 3 bis halb sechs Uhr des Morgens, wobey dan zu vermuthen starckeren frost oder linderung der luft, wie es dan alzeit gethan Mitt erdbebungen wie auch den 18 9bris jüngst wie oben oder vor gemelt ist, gleich darauff grausam angefangen zu schneyen und frieren 3 oder 4 täg welches aber balt wider ist

abgangen und ein gelindt wetter ward durch ein Nachmahlige Erdbebung, 1756

Bewunderungs würdiges Wetter haben wir bei jetziger Zeithen dan wie vorgemelt haben wir frühe ein grosser schnee und Kält gehabt welches in Zeith von 8 oder 10 täge gans gelindt wider abging, das es wider wetter wie im frühling, dieses bliebe stehen 6 täg, darnach kahm wider zu Nachts den 16 Xbris ein starcke Erdbebung, darauf fangt es wider an hart zu frieren, das Man vermeinte alles solte zusammen gefrohren sein, dieser frost bliebe bis den 20 stehen und wan starcker ostwind dabey wäre gewesen, man solte von Kälte haben wissen zu sagen, den 20ten aber fangt es wider an ab, und gelind zu werden wider mit ein Erdbebung Mit sudwindt und ward wider so gelindt als wie im sommer Mit schöne tag und sonnenschein bis den 24ten da es wider anfangt mit ostwindt zu freyren, doch gans gelindt, und diese starcke grosse Veränderungen machen bij Menschen wie auch bei fehe grosse Kranckheiten und sterben, wie dan bei jetziger Zeith das horrnfeh sehr starck anfangt umbzufallen, welch ein sehr grosses ubel und straff Gottes, der liebe Gott wolle doch dieses Übel abwenden, bij solche langwierige betrübte gewesene teure Zeit so dass jetz Viele Menschen von armuth balt versmachten die sich schamen bettelen zu gehen,

Bewunderens Wetter

Es hatte stark gefroren mit West-Wind.

den 24. Xbris sehr hart gefroren mit Ostwind

Es frieret sehr hart Mit Ostwind und wird Ein grosse Elendt unter das gemeine Volck, welch nichts umb noch im leib haben.

1757.

Im Anfang Jan. sehr heftige Kälte und erschrecklicher scharfer Wind, welches allzeit mit Erdbebungen anfangt und aufhoret, wiewohl die Erschütterungen nicht stark seind, so scheinet es dannoch, dass keine Änderung anders kommen will als mit dergleichen.

1757 Heftige Kält im Jan.

Den 18. Jan. Abens umb 9 Uhr etwan zufor war ein Erdbebung, welche auch um ein Viertel vor Vier war; des Abens aber um 9 Uhr kommt urplötzlich ein so erschreckliches Feur und Blitzen, dass man vermeinte die ganze Stadt stunde in Brand. Dieses Feur fahrt über die Erd und durch die Luft, endlich schlacht es in langen Thurm oben im Knopf in das Zimmergen ein bis im 2ten und 3ten Gebunn und fangt heftig an zu brennen, und mit ein wenig Donner, nicht als wie es sonst pflegte zu thun, dass man der Donnerschlag ganz bedommt hörte. Das Feur nahm gleich oben im Thurm überhand; der Wächter aber blies in sein Horn und machte Larmen, und Niemand könnt wissen wo es war. Die Leute liefen in der Stadt umb bij ein ganze Stund weil ein jeder hörte im Horn blasen. Endlich kommt einer gelaufen, der sagt es brennte

Donner und Blix schlagt im langen Thurm ein im Jan.

1757 im langen Thurm, sogleich waren Leiendecker, Zimmerleut bei der Hand und haben das Feur abgehauwen mit Beil und Axten, damit es nit weiter um sich greifen konnte; dan bei ein so starker Wind als es damals war, dan das Feur wurde vom Wind in die Pontstrass getrieben, aber Gott Lob weiters kein Schaden geschehen, dan es waren gleich alle Spritzen bei der Hand, damit wan etwa irgend sollte aufgangen sein man es gleich konnte vorkommen.

Aber Gott sei ewig Dank gesagt, dass weiters kein Schaden geschehen, als nur grosser Schrecken durch die ganze Stadt.

Scharfer Winter.

Dieser Winter ist ein sehr harter und langer scharfer Winter gewesen, und dabei alles theur und wenig Arbeit in alle Fabriken allhier. Man sollte sagen wo das gemeine Volk noch von konnte leben.

Wobei noch alle umbliegende Länder geschlossen seind, so gar kein Fruchten noch andere Lebensmittel allhier zur Stadt bracht werden durfen auf hohe Straf. Das macht der allgemein Aufkauf vor die Magasiner, welche allerwegen hingebracht werden des bevorstehenden grossen Krieg mit Preussen und das Haus Österreich, welches mit Frankreich allieert ist gegen Preussen.

Im Febr. Gemeine seind sehr ausgelassen allhier

Wundersame Wild- und Ausgelassenheit des gemeinen Wesens allhier bei dieser Fastnachtzeit, allerhand Batzereyen, Schreien, Laufen, Haseliren, Fressen, Saufen, Banquetiren ganze Nachten über Strass und Gassen.

Aber vorm Jahr um diese Zeit ging man in Betrübniss und Elend betend und zu Gott flehendlich umb Barmherzigkeit anrufen in Processions wegen grosse Straf der Erdbebungen halber; damals hörte man nichts anders als Beten und Singen über die Gassen und auf denen Werkstatten; aber jetzt weil Gott mit sein gewaltige Strafe Hand Einhalt und sich nicht mehr öffentlich ziegt, da denkt man nicht mehr daran, und leben dahin wie das wilde Vieh.

Bosheit der Eltern und Kinder allhier.

Aber gottlose Eltern, welche ihre Kinder und Jugend auf solche Art lassen in Schand und Verwegenheit umblaufen, dan man sollte sich verwunderen, wie es bei jetziger Zeit zugehet. Es fügen sich mit 2 ad 3 hundert kleine Jungen in parteienweiss, werfen sich mit Stein oft so gewaltig dass sie gar niederfalien die Kopf voneinander; hernach fügen sich grosse mit darunter, dass es gar zur harten Streit kommt. Ja was noch gottloser ist, die Eltern oft ihre Jungen die Steiner, womit sie werfen, beitragen, und sagen: Wehr dich brav, so bistu mein Kind.

Erdbebung hat ein ganz Jahr gedauret.

Aber wer weiss was der grosse Gott hierauf folgen lasset, vorm Jahr ein so erschreckliche Erdbewegung, welche ein ganzes Jahr gewehret, und wird nun nicht mehr geacht von Geist- noch Weltlich. Es kann kommen, dass nun etwas argeres thut darauf folgen. Der liebe Gott will uns all gnädig sein.

Dieses Jahr ist ein sehr harter, dabey auch ein langer Winter gewesen, welcher in kein Menschen Gedenk nit gewesen ist, und dabei alles theur was zur Lebensunterhalt dienen sollt, und ist kein Geld unter die Menschen. Wer aber noch etwas hat der ist heut zu Tag so hochmuthig und aufgeblasen, dass es eine Schande ist, und was noch mehr, die Bauren hier umb die Stadt herumb und auch alle seind so hochmüthig und stoltz, dass man schier kein Baur vor Herr noch Bürger mehr erkennen kann, also hoch ist der Hoffart anjetzo gestiegen, der Baur muss Seid und Damaste, wie auch vom feinste Laaken Kleider dragen; es gehet gewiss nichts nach Ordnung, dan ein wohlhabender Bürger muss aus dem Weg gehen vor der jetzige Baur. Drum tauchts auch nicht mehr in der Welt. Gott schicket allerhand Strafen, er weiss auch wohl warum. Jetzt fangt wieder an das Hornvieh umzufallen; die Meus haben die Feld-Fruchten abgefressen; der lange Winter hatt viel Ungenügen mit bracht; ein grosser schwerer Krieg ist vollig vorhanden, und was noch mehr kommen sall ist Gott allein bekannt. Als dan, wan die Hand Gottes anfangt wieder zu winken, da fangt man auch wieder an zu bitten; halt Gott wieder ein mit Schlagen, so vergisst der Mensch seiner wieder, und denkt nit mehr an das Verflossene, so lang als die Erderschütterungen daurte und wehrte, da sag man und horte nichts anders als bitten und kermen und schreien zu Gott dem Herrn; wie das nun aufhob weñd man sich wieder zur ausgelassen Bosheit, zu allerhand Sünd und Laster. Der liebe Gott wolle doch seine Hand nicht ausstrecken zur scharferen Züchtigung und Straf.

1757 — Im Mertz — Hoffart der Bauren und Landvolk. — Im Mertz

Der scharfe Frost und Kälte mit grosse Stormwind und Schnee hat bis den 18. Mertz gewehret, ja mit solcher Heftigkeit wie im Jan. und Febr., dass schier sich nicht zu erhalten war. Im Mertz

---

E s. E n. R a t h s
des Königl. Stuhls und Kayserl. Freyen
R e i c h s - S t a d t A a c h e n
Erneuerte Waag-Acciess
TARIF,
welcher im Jahr 1757 den 4 Martii durch En. En. Rath
beliebet worden.

	Gl.	M.	B.
A.			
Alaun 100 lb		3	
Amandelen 100 lb	2		
Aniss und Carwen-Saat 100 lb	2		
B.			
Bley 100 lb.		5	
Bloesel 100 lb.	1	2	
Beth-Federn 100 lb	4		
Brandewein, Frantzen oder Strassburger, 1 Ahm	60		
Blum oder Folien 1 lb.		2	
Boras halb Seyde und Wöllen 1 Stück	1		

	Gl.	M.	B.
Boras gekippert oder platt 1 Stück	1	3	
Barchem 1 Stück		3	
Braunschweiger Garn 100 Pack oder Bund	4		
Boras 1 lb.		1	
Braunroth 100 lb.		3	
Blech 1. Fässlein	2	3	
Bleyweiss 100 lb		3	
Berliner Stoffen v. 30 ad 36 Ehlen	1		
Bouteillen oder Flacons, halbe oder ganze, gebunden oder ungebunden per Stück			1
C.			
Concinillen 1 lb		2	
Caffee 1 lb			3
Chocolade 1 lb		3	
Corinthen 100 lb	1		
Caneel 1 lb		1	
Cataun 100 lb allerhand	2		
Frankfurter Cataun, so schlecht oder enkel, 20 ad 26 Ehlen lang		4	
Cataun geprimet, lang 13 ad 18. Ehlen 1 Stück	1		
Cataun Holländisch oder Indianischer Farb. 20 ad 25 Ehlen lang	2		
Cayant 3 ad 4 Draht, lang 30 ad 32 Ehlen per Stück	2		
Cayant doppel Mantel 1 Stück	2		
Camelott Türkisch oder Brabändisch 30 ad 32 Ehlen lang	3		
Camelott enkel 1 Stück	2		
Coriander Saat 100 lb	2		
Comin oder Canter-Käss vid. Lit. K.			
Cameel Haar 1 lb			3
Calmin allerhand 1 Stück	1	3	
Cronrass 1 Stück	3		
Carpett von 9 Viertel breit 1. Stück	2		
Carpett von 3 Ehlen breit 1 Stück	5		
Carwen vide Aniss			
D.			
Drath, sive Stahlen Drath, den die Näh-Nadelmächer verbrauchen, solle geben vom Fass ad 10 oder 12. Centner	1		
E.			
Eysen 100 lb		2	
Eyser-Kessel-Drath 100lb		2	
Eyser dünnen Drath 100lb		4	
Estamin de Man ein Stück à 40 Ehlen lang	2		
Erfurter Stöffer per Stück	2		
Essig, Apffel- u. schlechten Essig p. Tonn	2		
Wein-Essig vid. Lit. W.			
F.			
Flachs ein Stein			4
Flachs 100 lb	3		
Floss von Weinstein 100 lb		3	
Feigen 100 lb	1		
Florette oder Filosellen Band 1 lb.		2	
Fernabuc 100 lb	2		
Flacons oder Bouteillen vide Lit B.			
G.			
Gumme 100 lb	2		
Gallnuss 100 lb	2		
Gelb-Holtz 100 lb		3	
Green 100 lb	1	2	
Alle Green, grob oder fein, Türkisch oder Leydisch etc per Stück	2		
Garn v. allerhand Couleur 100 lb	6		
dito Gebleicht- Wirk-Kanten- oder Stopp- und allerhand Garn 1 lb		1	
Gelben Ogger 100 lb	1		
Gläser vid. Bouteillen			
Gläser allerhand Frantze od. Böhmische ad 2. p. Cento.			
H.			
Handschuhe allerhand ein Dousin		3	
Hartz 100 lb		5	
Herren-Zey, so breit, ein Stück	3		
Herren-Zey von allerhand Couleur ein Stück	2		
Hopp, wie dieselbe allhier verkauft wird 100lb	1		
Hönig ein Tonn	1	3	

	Gl.	M.	B.
Hüth, das Dousin, worab das Stück über 18 Gld. 4 M. werth ist	6		
Hüth, so weniger werth seind, dörfen Kraft Es. En. Raths Über-kombst nicht einkommen.			
I.			
Indigo 100 lb	6		
Ingfer 100 lb	1		
Japonisch Holtz 100 lb.	1		
Iperischer, Römischer und Florentzer Zey, so 7 Viertel breit, das st.	3		
K.			
Krapp 100 lb	1	3	
Kupferroth 100 lb		3	
Käss Holländischer 100 lb	1		
Käss Comin oder Canter 100 lb	1		
Kupferne Kessel, Latoun und Drath, so von aussen einkommt, soll der Bürger geben von 100 lb	1		
Krippon oder Kleyder Kripp 1 stück	2		
dto Schlewer-Kripp ein stück		3	
dto Schürtzel-Kripp ein stück	2		
Kripp Englisch ein Stück	1		
Karten ein Gross	2		
Kenff rauhen 100 lb	1		
Spinn-Kenff 100 lb	2		
L.			
Lüttiger Zey ein Stück	1		
Lüttiger Sargien ein stück	1	3	
Lüttiger Zey von 7. Viertel breit	2		
Lind vide Lit. S.			
M.			
Meedt von aussen einkommend ein Ahm	12		
Muscaten ein lb		1	
Morien-Staat 100 lb	2		
Mickyn 100 lb	1		
Mintenroth 100 lb		4	
Müll 100 lb		3	
N.			
Groffels-Nägel ein lb		1	

	Gl.	M.	B.
O.			
Oehl von Rüb oder Flachs-Saat ein Ahm	2		
Oehl, so in der Stadt oder Reich von Aachen geschlagen wird, ebenfalls p. Ahm	2		
Oliven-Oehl ein Ahm	4		
Ogger vid. Lit. G.			
P.			
Presslawisch Roth 100 lb	1		
Pech ein Tonn	2		
Provintz- oder Blau-Holtz 100 lb		3	
Pott-Asch 100 lb		3	
Pflaumen 100 lb	2		
Pfeffer 100 lb	2		
Puder, Haar-Puder 100 lb	3		
Poudre - Candit- oder Brod-Zucker vide Lit. Z.			
R.			
Rosinen 100 lb	1		
Reiss 100 lb	1		
Rüb-Kuchen 100 Stück		2	
Rauhen-Kenff vid. Lit. K			
S.			
Schwebel 100 lb		3	
Spinn-Kenff vide Lit. K.			
Schmack 100 lb		3	
Sandel-Holtz 100 lb		3	
Scharge Englisch oder Frantz. ein st.	2		
Spanisch-Grün 100 lb	6		
Spanische Stein oder Sirop 1 Ahm	1	3	
Steiff 100 lb	1		
Spanisch oder Türkisch Leder 100 lb	8		
Speiss v. Glocken oder Geschütz 100 lb	1		
Spanische Seiff 100 lb	2		
Stremin Englisch e. Stück	1		
Stremin Frantz. oder Holländisch, halb Seyd und Wüllen, ein stück	2		
dto ein halb stück	1		
Allerhand Frantze oder Holländische Wüllen od. halb Wüllenstöffer 1 st.	2		
Schied gelb 100 lb.		3	
Spanische Kaperen 100 lb.	2		

	Gl.	M.	B.
Schwartz-Fässgen ein st.		2	
Seyl - Werk allerhand 100 lb	3		
Stahl, so in Bürden 100 lb	1	3	
Saffran ein lb.	1		
Seiff ein Tonn	2		
Sitzen Indianisch oder Holländisch feine, von 6 à 8 und 14 Ehlen lang, per stück	1	2	
Schmalekens Haerlemsch vid. L. H.			
Von allen Seyden Waaren, Broderie, Spitzen, Cambrich, Nesseltuch, Battist, reichen Stoffen, Vesten, Sammet, Silber und Gold Bordten, sie haben Namen wie sie wollen, zahlen hiesige Bürger und Einwohner 2, Fremde aber 3 p. Cento, wie in der Nach-Ordnung vermeldet ist			
T.			
Taar ein Tonn	2		
Trahn ein Tonn	2		
Tabacks-Pfeifen ein Tonn oder Korb	1		
item ein Mändelgen mit Pfeifen		2	
Talck 100 lb	2		
Tripp allhand, 20 Ehlen lang, 1 st.	1		
Wollen-Damast allerhand Coul 1 st.	1	3	
Thee ein lb.		1	
Taback allerhand Sorten p. 100 lb.	12		
Schaur- und Pack-Tuch für beyde Fabriquen, welches die Fabrikanten, so Gewinner oder Krämer sind, mit ganzen Stück oder Rollen selbst kommen lassen, wie auch Herfel-Garn zur Wüllenweberey und Carden zur Tuchschöierey, sollen keine Acciess geben, sondern frey sein. Imgleichen solle von denen aus fremden Örtern mit Quartiern oder gantz zur Farberey hiehin kommenden Wüllen-Tücher an Acciess hinfüro nichts gegeben werden.			
W.			
Weinstein 100 lb.		3	
Wein-Essig ein Ahm	4		
Weissen Wachs 100 lb.	6		
Weid 100 lb.		3	
Wachs-gelb 100 lb	4		
Weid-Fässer	1		
Z.			
Zinn Englisch od. Chur-Zinn 100 lb.	3		
Zucker, Puder - Candit- oder Brust - Zucker, 100 lb.	2		

Additamentum

Von Saltz- und Fisch-Werck.

	Gl.	M.	B.
Ein Sack Saltz		3	
Cabeliau 100 lb	3		
Stockfisch 100 lb	2		
Aberdan 1 Tonn	4		
Schell Fisch 100 lb.	2		
Häring ein Tonn	2		
Böcking 1 strohe oder Mandel		2	
Austern ein Tonn	6		
Allerhand todte grüne Fisch, so eben nicht vermeldet, sollen geben von 100 lb.	3		
Alle lebendige Fisch, wie auch Krebs, Forellen, Eschen, und Mäy- oder Sommer-Rümpgen zahlen nichts, wie auch die gedörrte Schollen.			
Eine Salm		4	
so er aber Lax ist		2	

Läger-Geld

	Gl.	M.	B.
Ein Fass oder Pack von 500 à 1000 lb per Monat	1		
dito von geringerm Gewicht per Monat		3	

Nach-Ordnung.

Was nun hierbey nicht specificiret oder benennet und gleichwohl unter die Krämer-Waag-Fettwarey-Accies gehörig, und durch frembde dahier nicht einwohnende Bürgere zur Stadt hinein gebracht wird, gibt nach advenant, wie solches an dem Ort, wo es eingekauft ist, gekostet hat, 3 pro Cto; dergleichen Waaren aber, so hiesigen einwohnenden Stadt-Bürgern zugehörig, und zur Stadt eingebracht werden, sollen nur geben 2 p. Cento. Woll- und Gewand-Accies bleibt noch zur Zeit, wie im Jahr 1700 regulirt ist, bis zur fernern Verordnung. — Anbey wird schliesslich erinnert, dass wegen dieser Acciess Ertrag dahier auf der Neumanns-Cammer kein Geld anderster, als wie der Cours auf hiesigem Rathhaus gehet, weder auch Briefgens in Bezahlung angenommen werden sollen, in welchem Cours dan auch denen Pfächteren die Acciess soll abgeführt werden. H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

Die francosische Commissarien seind auch anjetzo hier durch 1757
passirt und haben Anstalt gemacht vor die Troupen, welche nacher Gelder, Cleeff und Westphäless hinein marschieren sollen zum Dienst unser allergnädigsten Kayser und Königin, welche ein starke unverbrechliche Alians zusammen mit die Russen gemacht haben gegen den König von Preussen. So lang als das römisch Reich gestanden, wird kein grosser Armey in Teutschland gewesen sein.

Im Mertz francosische Commissarien allhier.

Ich glaub nicht dass Jemand, wie alt er auch ist, sein Lebtag solchen ungestume von Wind erlebt hat, als dieses Jahr hindurch, und jetz im Mertzen, dass es schier sich nicht zu erhalten war von Wind und auch Kälte.

Im Mertz grausame Winden

Es ist erschrecklich auch zu bedauren vor das arme gemeine Volk, welches wenig im Vermögen, noch weniger zu verdienen bei solche theure Zeit, weil noch dabei heisige Fabriken nit stark getrieben werden, wovon das arme Volk noch könnte leben. Ich glaub auch, dass, so lang die Stadt Aach hatt gestanden, nicht so viel arme Leut darinnen sein gewesen als jetzund. Gott muss sönderlich uns wollen erhalten. Ich kanns nicht begreifen, alle umbliegende Örter und Länder seind gesperrt, und darf nichts aus dem Land geführt werden, Fleisch, Botter, Käs, Broth, alles ist theur und kein Verdienst, das kann nicht lang bestehen.

Alle umbliegende Länder geschlossen von Lebensmittelen, keine aus dem Land zu führen.

Hoffe der allmächtige Gott wirds bald zum besten wenden.

Den lesten Mertz ist die erste Division von die Francosen als Hülfstruppen allhier durch Aachen marschiert, zum Dienst ihro Kaysl. Mayestät, bestehend in 190tausend Mann. Hierdurch kommen nur 20tausend, aber den Rhein- und Maaskant kommen die Mehreste, und gehen alle nach dem Clevischen oder Brandenburgische oder

Im Mertz 190 tausend Mann Francosen gehen nach dem preussische hier durch im Mertz und April.

1757 Preussische, wie auch nach Westphalen hinein, und der König von Preussen eine Diversion zu machen, damit selbigen etwas gedemüthiget werde. Wünsche von Hertzen Glück darzu.

Erste Sperr an Marschierport angefangen im Mertz.

Marschierport wird auch anjetzo des Abends und Morgens offen gelassen wie Cöller- und Junkersport, und kann ein Jeder aus und einkommen, wan er will, wan er nur zalth. Dieses Spehrambt hat N. Läuther erhalten und bekommt täglich 12 M. aix, was aber vor Spehrgelt gegeben wird, das müssen die Spehrintressanten auf ihren Eid in ein Kast legen, und alle 8 Tag davon ihr Rechnung abstatten. Alsdann mussen sie auch ihre Pforten untereinander umbwechselen.

Anfangs April

Weilen alle Örter und Länder schier geschlossen, und derhalben keine Fruchten auf unsere Stadt kommen kounten, also hat Magistrat auch die Stadt gesperrt vor alle bey- und umbliegende Örter und also auch Bortscheid, welches sonst allezeit von der Stadt ihre Noritur halber freygelassen wurde, aber vor 50 oder 60 Jahren. Jetz aber, wo das Ort so erschrecklich volkreich geworden und schier so viel vertuth als unsere halbe Stadt Aach, so ist Bortscheid auch dabei begriffen, und bekommt nichts mehr aus der Stadt, was Lebensmittel angehet.

vor Bortscheid auch gesperrt.

Bortscheider seind gröllig dass sie nichts aus der Stadt bekommen an Lebensmittelen.

Darumb seind die Bortscheider anjetzo so gröllig, dass sie müssen theures Brod essen, dass es nicht zu sagen ist. Also seind auch viele Arbeits leut in Aachen die vor die Kaufleut aus Borscheid arbeiten, als Weber, Schörer, Nadelmächer und sonsten. Diese seind hinn gewesen und wollten Arbeit einholen. Die Bortscheider aber rottirten sich beysammen, und nahmens ihnen ab, und wollen kein Arbeit mehr nach Aachen hinein gehen lassen. Was dieses nun vor ein Ausschlag wird geben, soll der Gefolg weisen.

Bortscheider werden damit im April

Die Bortscheider haben sich anders bedacht, dan sie lassen gerne die aacher Arbeits leut ihre Arbeit nach der Stadt ein und austragen, ohne ihnen etwas zu sagen, dan sie sehen, dass sie nicht darmit können gewinnen.

Sie haben vermeint es völlig ausgemacht zu haben, dass sie keine Truppen mehr zu ihren Last und Quartier sollten bekommen, und te mehr weil sie etliche Officiers mit Geld bestochen hatten, dieselbe auf ihre Seit zu bringen, wie dan auch 2 mal bald geschehen wär: allein unsere Magistrat hat das Ding vorgebogen bei hoher Officiers und ist nun und bleibt wie es vorhin verordnet und accordirt ist worden.

Catholische Schörergesellen treiben alle Ketzergesellen von Bortscheid den 16. April

Die Schörers Gesellen haben auch in Bortscheid rebellirt, zu sagen die Catholische wider die Calviner und Lutheraner. Diese werden jene vorgezogen bei die lutherische und calvinische Kaufleut, aber Catholische haben sich beisammengezogen und jene alle abgetrieben

und verjagt, wie sie recht hatten, dan keiner wollte mehr mit ihnen arbeiten. 1757

Die Theurung der Fruchten fanget jetz gewaltig an zu stiegen, und wird vielleicht noch theurer werden, wan die umbliegende Lander nicht offen gehen, absönderlich da die Francosen anfangen, Magasinen zu machen, und alles Weitz und Korn wie auch Haber aufkaufen, also ist zu befürchten, dass es am Hungerleiden komt mit der arme gemeine Mann. Hoffe aber der liebe Gott wolle es änderen. Im April

Magistrat hatt lassen im lesten April alle Kornsulderen oder Speicheren aufnehmen, so wohl in denen Klösteren als gemeinde in der Stadt, aber sehr wenig an Vorrath gefunden. Alle Speicheren werden aufgenommen allhier.

Hätte Magistrat frühzeitig Sorge gethan, da das Korn 4 gl hat gegolden, da war es Zeit, dan wären wir jetzund ausser Gefahr einer Theurung, aber es war kein Geld in Kassa, wo war aber vorzeiten Geld, da man Korn könnt haben wie und soviel man wollte, aber die rechte Väter der Stadt seind hin und werden schwarlich wieder gefunden werden, leider Gottes!

Die Schörers- und Webersgesellen in Bortscheid machen gross Ravolt und Unruh, wollen nit gestatten dass Bortscheider Kaufleut in Aachen lassen arbeiten, absonderlich weil die Stadt Aach auch verboten einig Arbeit nach Borset hinaus gehen zu lassen. Den 18. May. ein grosse Unruh in Bortscheid.

Also hatten die Calviner allda etliche Arbeit herein geschickt, weilen sie allhier besser bedient werden. Da haben sich alle Schörer und Webersgesellen aufgemacht und denselben alle die Fensteren eingeschlagen und geworfen, und beträuten ihnen ihre Häuser niederzureissen, wofern sie noch einige Arbeit in der Stadt thaten geben; und hat ein Gericht allda wollen dieses untersuchen, haben aber nichts können ausrichten.

Und die gemeine Leut haben noch dabei sich verlauten lassen, wan das Gericht oder der Meyer ihnen etwas wollte darüber ein oder der ander strafen, so wolltens das Gericht selbst mit Stein todt werfen.

Den 22. May Abends um 10 und 11 Uhr entstand ein erschrecklicher Brand auf dem Begardengraben in die neuw gebaute Farberei und ist schier im Grund abgebrannt, wobey die Nebenhäuser als Doc. Haagen und die Wittib Meyers viel beschadiget sein worden. Wardurch es ist angangen weiss man nicht, aber Gott Lob dass es bei stiller Wind geschah, dass es nit hat umb sich gegriffen. Den 22. May kam Feur aus in die Farberey auf dem Grab in Creius-haus und brannte ganz ab.

Den 24. May kam urplötzlich ein gewaltig Feur aus, wo der vorige hatte aufgehöret, und brennte so heftig, dass es schier unmöglich soll geleschen zu werden, dan in ein Moment oder etliche Den 24. kam wieder auf dem Graben bei der Doc. Haagen ein starkes Feur aus neben dem vorigen Brand

1757 Mennten stand Doctor Haagen sein Haus in eine leichte Flamm, weil aber die Gewalt von Volk und Brandspreutzen da waren, so haben die Leut es aber mit die Menge von Wasser gezwungen, dass es nicht weiter umb sich hat greifen können. Nach allem Ansehen hatten grosse Unglücker können geschehen, aber Gott Lob, es hat nur ein starke Quetzung und zwei nur leichte bekommen. Man hab befunden, dass es durch das Heuw ist angegangen, weilen dieses neben dem Brand auf ein Nebengebäuw an der Strass lage, dass etliche Funken darein müssen geflogen sein gewesst, drum ist es nicht gut, wan man dergleichen in ein Haubtgebäuw legen thut.

Den 28. May Erdbebung den 31. May ein starke Erdbebung zu Nacht um 12 Uhr. Den 28. May zu Nachts ist wieder allhier ein Erdbebung gespüret werden, und den 31. May wieder zu Nachts um 12 Uhr ein sehr starke, welche mehr Schrecken aber kein Schaden verursachet hat. Sie hat aber ziemlich lang gedauret, mit ein gross und wunder Geheul in der Luft und recht Süd-Wind.

Darauf hat es Anfangs Juni angefangen zu regnen bis den 9 und 10. Juni, hernach ist es aber schön und gut Wetter worden, indem es regnete wollt alles wieder stiegen, so dass das Korn das Fass zu 11. gl. ward verkauft, mithin ein grosse Theurung zu beforchten, absönderlich weil alle benachbarte Länder wieder auf neuw geschlossen worden, und das noch scharfer als vorhin, nachdem noch Fruchten genug und in Abondants im Land ist, aber kein Mensch darf nichts verkaufen ausser Lands.

Mithin müsten wir hier in Aachen von Hunger sterben, wan nicht der allmachtiger Gott thäte vor uns sorgen und gute Leut, welche sich heimlich in der Nacht ausser ihres Landts durchpraktisiren und allhier zu Aachen mit ihre Fruchten hinkämen.

Den 7. Juni haben die Jakobstrasser ein ganze Kahr Woll, die von Bortscheidt nach Vaels gewollt, mit aller Gewalt angehalten, weilen Bortscheider Kaufleut die Aacher kein Arbeit geben wollen, und wollens geben an die Calviner von Vaels, darumb ist dies geschehen; hätte ein grosses Rafult können daraus entstehen. Die Ursach ist weil denen Aacher Weber in Bortscheidt die Wolle ist abgenommen worden und viele haben Tucher auf ihre Catzauen, und wegen dass sie kein Woll, das ist was noch darbei gehort vor Inschlag und können dieses nicht einbekommen, darum ist auch unse Bürgerschaft rebellisch.

Im Juny Mekeley Die Theurung wird von Zeit zu Zeit all grösser und wird ein sehr betrankte Zeit. Dannoch ist der Mensch bös und will sich nirgenthin besseren, und da man anjetzo sieht, dass es die betrübteste Zeit ist und wird, so gehet dannoch die verfluchte Mekeley im Swang und wird ganz halts stärrig betrieben, welches das grosseste Ubel von die Stadt ist, dan lauter Laster, Sünd, Fressen, Saufen, Gift

und Verfolgung macht die Stadt noch mehr im Grund richten, dan 1757
die einheimische Kriegen seind allzeit verderblicher als die auswärtige.

Im lesten Juni

Allerhand böse Streich werden begangen von Reich und Arm, eben als wan kein Gott noch Richter mehr wär. Viele böse Thaten welche man wegen der Bosheit versweigen muss, damit andere kein bös Exempel daran nehmen. Der liebe Gott wolle doch die Stadt nicht darumb allgemein strafen.

Wullenweber empören sich wider die geuse Kaufleut im Juny

Diese Zunft will parfors nicht dass die Aacher Calviner Kaufleut ihr Woll ausser der Stadt lassen und thun sie vor die Fuss wegnehmen, weilen sie dan von der geuse Lütgens ein Karrich, so nach Bortscheidt gewollt, weggenommen haben, und ist ein grausam Lermen im gemeine Pöbel darumb entstanden.

Den 3. Juli das Helligthum vor Chur Collen gezeigt, und wieder etwas mit dem Capitel und Magistrat Unruh geben.

Anfangs July wurd auf Ersuchen ihro Durchl. von Collen etc die grosse Reliquien im Chor geziegt, warzu dan Magistrat requirirt worden vom Capitel, nachdem aber der Capitels-Goltsmit auch von Seiten Magistrat muss beeidigt sein, das Capitel habens ihm aber durchaus verboten, und derselbe hat nicht erscheinen wollen. Also ist aber dabei protestirt worden.

Bei Einschliessung aber der grosse Reliquien hat man Magistrat wieder den halben Schlüssel geweigert, und Viceprobst Thevis hat selbige Stück Schlüsselen denen HHr. Bürgermeisteren mit der Hand geziegt aber wieder hinweg geworfen. Magistrat aber will das nicht mehr verstehen, und will parfors dieses nach altem Brauch in Handen überreicht haben.

Also hat Magistrat das Capittel ihr habendes Wasser vollig abgeschnitten, so gar von die so genannte Brudermuhl die Pauw abgekehrt, auch auf dem Kohlberg kein Kohlen mehr zu laden verbotten, und bei jetzige grosse Hitze und Trockene ist das ein grosse Beschwernis vor alle Menschen, welche vom Capittel ihr Wasser profitiren, nun werd man sehen, was diese werden darwider einwenden.

Im Juli

Etliche Bürger von hier aus Aachen seind nach Vaels hingangen umb allda den Preisvogel zu schiessen, wie sie dan auch selbigen mit geschossen. Etliche aber haben mit ihr Gewähr auf die Calvinische so genannte france Kirch stehenden Engel ein Bein abgeschossen, warüber die Calviner entrüst, und habens dem dasigen Predicant geklagt, dieser aber kommt und macht sich darüber unnutz und ein gross Geschrei. Die Bürger aber prigelen diesen derb ab und lassen ihn laufen. Der Predicant aber bericht dieses nacher Mastricht am hohen Drossart, dieser aber schickt alsogleich 30 Mann Cavallerey hin nach Vaels und suchen darüber von der Stadt Aach Satisfaction, und wollen alle Güter, welche aufm

1757 Holländisch liegen, in Arrest setzen, sogar wan Fruchten auf Aachen wollen, die halten sie an und fangen allerhand Repressalien an gegen die Stadt, diese kann aber nicht leiden vor 5 oder 6 Particulieren welche vielleicht etwas verübet was man nicht loben kann.

Magistrat aber hat darüber gesessen und dieses examinirt, und ein Gegenbericht abgestatt an die Calv. Staaten. Nun wird man sehen was selbige werden thun. Wie vor etliche Jahren das Creutz zu Vaels wurde von den Calviner abgeworfen, das musste bei ihnen wohlgethan sein, aber wan ein Catholischer etwas gegen ihnen thut, da fallen sie alle über hin wie die wüthenden Hund, und dieses muste man also in Vergess setzen.

Den 30. Juli kommt Zeitung dass die Aacher Soldaten als die Creis-Comp. wech muss; deshalben gemustert werden.

Man hat von Kayserl. Mayst. Anschreiben bekommen, dass der Niederrheinische Kreis muss marschieren. Also ist Magistrat beschäftiget unsere aacher Melitz zu musteren, wie dan auch geschehen, aber wenige unter die zwey Compagnien gefunden die darzu dienlich sein, weshalben dan etliche müssen angeworben werden. Viele haben sich auch bedankt und wollen nicht mit gehen, weilen kein einziger Soldat oder er hat Weib und Kinder; diese sitzen lassen und davon gehen ist auch hart, oder sie müssen alle zu Bettler werden. Also seind HHr. Bürgerm. gezwungen, eine grosse Unkosten zu machen, oder sie konnen mit kein Ehr bestehen.

Bürgerlicher Aufstand wegen die Pomp aufm Büchel an Baumhäners-Haus im Anfang von Augusti.

Den 7. August hat der calvinische Baumhäuer am Büchel wegen die neuwe Pomp, welche vor sein Haus stehet, ein grosses Revolt und Aufstand unter die Nachbarschaft erweckt, indem derselbe HrHr. Bürgermeisteren aufgelaufen, und wollte die Pomp allda wech haben, wie dan auch geschah. Aber die Nachbarschaft wollten ganz und gar nicht zulassen, und haben sich dargegen gewehret, und mit Stein des Baumhauwers Haus so gewaltig zugericht, dass in die Gemacher langs die Strass kein Fenster noch Glas mehr geblieben, so gar die Stangen aus demselben ausgeworfen, im Gemach aber kein Stuhl noch Tisch, Spiegel, Porcelein, Schildereien und all was drinnen zu 100 Trümmeren geworfen und wollten einstormen das gemein Volk, und das Haus abreissen und gar plünderen, aber die Stadtwach kommt dieses vor und geben wacker Feur unter diese wilde Leut, dass viel blessirt und mit Stein gequetzt sein. Endlich verlassen sie dieses Haus und die Strass wurde rein. Dis hatte gewährt von Mittag an bis Nachts umb 2 oder 3 Uhr.

Man hat auch 5 Radelsführer eingezogen und umb das wilde Wesen zu heben hat man müssen die Pomp wieder dahin setzen und die Inhaftirte loslassen, sonst wäre dieses Feur den anderen Tag noch grosser geworden, dan die halbe Stadt hat sich schier

zusammen rottirt, und wollten dieses renversiren, aber wie den 1757 9. Aug die fünf Arrestanten wieder los und die Questionspomp wieder auf ihre Stell, so ist alles wieder gelegt, und welcher den Schaden hat, wird damit zufrieden sein mussen und sich ein ander mal besser vorsehen, ehe man sich in dergleichen Sachen millirt.

Den 9. des Abens laufen diese wühtende Menschen über die Strassen und wollen auch nach des Hr. Bürgermeisters Strauch sein Haus gehen, umb dieses auch zu molestiren, wie sie auch vor sein Haus gewesen seind, haben ganz übele Red ausgerufen, aber dem Haus nichts geschadet.

Dieses vorstehende Unruh und bös Folgen hätten leicht auch am Bürgerm. Haus konnen erfolgen.

Wie dan einer der in zerlumptes Kleid gegangen, und ein wohl beretter Kerl war, dieser hat allerhand Schandreden gegen die Regierung ausgestossen und ganz schändlich der Hr. B. Strauch ausgeschreien, und das in alle Strassen; das hat ihm viel Feinden gebracht.

Es ist wahr, man hätte etwan dies Übel konnen vorkommen, aber wer NB verfolgt hat, wird auch verfolgt.

Kurz hievorn hab ich gemeld von ein Aufstand am Bürgerm. Strauch sein Haus von dem Peubel, jetz ist es schon dran, und habens schon vom 16ten bis den 19ten alle Abends vor dessen Haus allerhand Canalierie angefangen und wollen die confiscirte Wolle wieder bei der Hand geschafft haben, welche vor kurze Zeit, so vor gemeld ist, von der geuse Lütgens und Schorn ist auf Bortscheid hinaus und wieder eingeholt worden etc. Diese Wolle ist aber durch den Spruch und Hr. Bürgermeisteren in Sicherheid hingestellet worden, aber vom Werkmeistergericht wieder losgesprochen und seinen Hr. zugestellt worden, weil derselben den Eid ausgeschworen, dass sie richtich verkauft wär gewesen, aber diesen Eid ist nicht gültig von keinen Wedertaufer im ganzen Römischen Reich, weil dass Kais. hohes Kammergericht diesen vor null und nichtig erklärt bey der Beschaffenheit, dass anders kein Eid als von Catholisch, Luthers und Calviner wie auch Juden, aber kein nicht tollerirter Widertäufer noch andere Secten etc. Dem unangesehen haben sie ihm wie gesagt den Eid schwären lassen, und darauf die Wolle wieder geben.

Im Aug. Grosse Unruh am Hr. Bürgerm. Haus durch die Wüllwebergesellen und Jungen wegen Woll von Schorn.

Wiedertäufers Eydt gilt nichts

Nun kommt das Gepeubel und die Wulwebersgesellen und wollen diese von Hr. Bürgermeisteren wiedergeschafft haben, und darumb wollen sie ihm sein Haus wie auch an dessen Person sich rächen und rottiren sich gewaltig vor desselben Behausung mit Bedrohung wan derselben die Woll nicht bei der Hand thate schaffen sein Haus nieder zu reissen oder ihm selbst übel herzunehmen

Weshalben dan die Bürgerwacher seind aufcommandirt mit sambt der Stadt Militz dieses zu wehren, aber selbige seind nicht

1757 im Stand oder wollens viele nicht thun, also ist der Pöbel anjetzo völlig Meister, weil ihnen dieses ist in ihre Hand gegeben worden.

So gehts wan man andere ein Grube gegraben, so fallt man oft am Ersten, oder auch wie selbige hineingefallen auch hinein, und gehet wie das Sprichwort lautet: „Mit selbe Mass wo man mit misset, wird einem wieder gemessen werden.“

Creis-Compagnie gehet dieses Jahr nicht von hier

Von dem abmarschieren heisige Kreis-Compagnie kommt dieses Jahr nichts von, weil es wirklich zu spät im Jahr ist, und was vielleicht aufs Frühjahr geschicht, das wird man sehen. Vielleicht haben sie se auch gar nicht nöthig, dass diejenige, welche jetz hinter dem Preuss her seind ihm noch vor den Winter klein genug zu machen im Stand sein werden.

Im August-Monat

Es ist jetzt allerwegen schlechte betrübte Zeit, alles ist theur und die gemeine Leut können nichts verdienen. Also giebts jetzund viele arme betrübte Haushaltungen, so, dass viele welche man sonst sahe als hönnete Leut und in guten Stand, jetzund aber öffentlich bettelen gehen.

Es ist auch allhier so voll Bettelleut als man irgend in eine Stadt finden kann. Was ist die Ursach, die Fabriken und die 2 Caesonns wegen des warmen und meneralischen Wassers, dan viel gemeine arme Bresthafte kommen hiehin wegen ihr Gesundheit zu holen, und weil sie dan hier eine Zeitlang gewesen seind, bleibens gar hier und es ist auf denen auch keine Aufsicht. Man lasst sie laufen wo und wie sie wollen, und damit werden die arme Bürgerschaft noch ärmer, dan der Bettelhaufen wird zu gross.

Über 1000 Bettler allhier in Aach.

im 7bris die Früchten werden in etwa wohlfeiler.

Es fangt an in etwa wohlfeiler zu werden in Früchten, weil hier umb in alle benachbarten Lander so kein sönderliche Abzug von derselben ist und der gemeine Mann muss aber verkaufen, anders kann er sein Schatz noch Steur bezahlen. Man hat wollen wieder aufs neuw die Länder schliessen, allein wovon will dan der Baur sein Herr bezahlen?

Es ist auch auf etliche Orter geschehen, so dass, wan der Baur beim Scholtheiss kam und gab ihm etwas vor ein Durchzugsschein, so war dieses geschehen, und war nichts mehr als etwas zu schabben und umb Gelt zu machen bei viele kahle Schebberten, und dieses mussen die Stadtbürgerschaft gut bezahlen was jene denen Bauren abzwacken.

Den 10ten 7bris hat der vermeinte preuss. Resident Legnay sein preussisch Wapfen müssen abthun in Colterstrass im Wildemann

Man hätte lang zu thun gehabt bis man den Hr. Legnay darzu gezwungen sein vermeinte Residentstell von Preussen zu quitiren und abzustehen, allein jetzige Umbständ hatz schier von selbst zu Wege gebracht.

Demnach von ihro Kayserliche May dass 2te Mandat kommen, alle so in dero preussische Diensten stehende Personen diese zu

quitiren (: zu sagen was Kayserl. Unterthanen anbelangend :) etc, 1757
und auf solche Manier hat Magistrat guten Fug ihm Lognay das preussisch Wapfen thun hinunter zu werfen, welches er oben seine Port stehen hatte, mithin auch sein Caracter zu untersagen wan er nicht in Kayserl. Straf wollte verfallen. Also ist dieses recht parirt worden in guter Zeit, dan im klaren Tag ist dieses exequirt worden, nemlich Magistrat lasst ihm Sr. Lognay ansagen kraft des Kayserl. Mandat. wofern er dieses preussisch Wapfen nicht oben sein Thor seines Hauses thäte abnehmen, so solls mit Gewalt hinunter gerissen werden. Man hat auch noch darzu gehört, dass etliche Freunde ihm darzu angesprochen dieses zu pariren, wie dan auch geschehen. Wie gesagt, im klaren Tag hat ers lassen abnehmen, und die Platz des Waapens glatt planiren lassen, vielleicht wieder den wilden Mann dar malen zu lassen wie vorhin.

Das Wasser die Pauw wird ganz abgeschnitten von die Brudermühl, und durch ein im Pafey gemachter Graben in die so genannte Clappergass langs die Capittel Maur bis vor die Brodermühls Hausthür durch ein Loch, welches in die Pauwbach gehet eingeführt. Dies ist darum geschehen damit es im Winter wan es hart frieret und vorhin auf die blosse Gass laufte kein Incomodität machen sollte. Im 8bris wird das Wasser die Pauw in Clappergass geleitet.

Auch hat Magistrat die grosse Roospeif oder Fontein wieder laufen lassen bis in Scherpstrass allwo sie wieder abgesnitten, damit diejenige welche daran berecht, als die Jesuiter, St. Anna und Madam de Loneux und andere ihr Wasser ungehindert haben können. Weil aber die Magistrats-Werkleut beschäftiget waren dieses ins Werk zu richten, da kamen die Capitels leut und wollten dieses wehren, aber hätten bald brav Schläg davon getragen wan sie nit waren zurück gangen, aber mit Protestation. wegen Capitels-Pfeif.

Bald darnach im lesten 9bris kommt ein Mandat von Wien sine Clausula, dass es mit dieser Sach wegen dem Wasserstreitigkeit mit Magistrat und Capitel sollte aufgehoben sein, und das Wasser wieder seinen Lauf gelassen werden soll und was noch mehr Sachen sein; aber die Magistrat störet sich hier an nichts, und wollen ihre Mayestät dem Kayser besser darüber berichten, wie dan auch geschehen. Wan das Ding recht wird remonstirt, ich glaub nicht dass ihro Mayestät der Kayser dem Capitel wird Recht geben in ihr ungerecht Verfahren gegen Magistrat. Im Xbris

Dan wann dieses recht wird untersuchet werden, so wird ihro Kays. May. finden, dass das Capitel Unrecht hat.

Es ist recht lächerlich wie das Capitel dieses haben remonstrirt, die Haubtsach von wegen den Schlüssel, dass sie selbigen am Platz ehrbietsahm nachdem er zerbrochen ist, einhändigen sollten an

1757 HHr. Bürgermeisteren, selbigen schimpflich und verächtlich hinweg werfen das lassen sie ganz aus. Folglich haben sie dem Kays. May. mit Unwahrheiten bericht. Aber jetzt fangt das Spielgen erst recht an, weil sie bei und am Kayserl. Kammergericht haben geklagt, da sie doch sonsten allezeit bei die Nuntiatur sich angaben und klagten, allwo kein Weltlicher niemal etwas könnte mit Ernsthaftigkeit hinausbringen. aber jetzund kann man noch etwas in der Sach thun und sehen was ihro Maystät darüber wird sagen, wan ihm dieses einmal recht zu Ohren kommt, wan wohl angegriffen wird.

Verwirrte Zeiten in dieser Stadt

Weiter lauft es all noch wunder durcheinander in der Stadt Aach. Es kann anderster unmöglich gehen, dan wer sich in ein Amt eindringet mit Gewalt, er mag sein wer er auch immer will, dass kann Gott kein Gefallen bringen; wiewohl der grosse Gott es oft zulasst dass es geschicht, so ist es allzeit der Gemeindt zu einer Straf, dan wan Gott ein Gemeinde strafen will ihrer Bosheiten und Sünden halber. so lasst er der Verwirrungs-Teufel alle Gewalt, damit die Menschen in Unordnung gerathen, und weilen dan zuvor, ehe dies geschicht, nichts als lauter Hass und Passionen unter ihnen geübt worden seind und allerhand Laster, so lässt Gott der Herr dieses alles zu damit ihre Strafe desto grosser seye. Man sieht Väter wider ihre Kinder, Kinder wider ihre Älteren, Freunde wider Befreunte, ein Nachbar und Bürger wider den andern, anders nicht als Heiden und Turken; ja, diese seind oft noch christlicher als wir Christcatholische, darför wir uns an jenem Tag noch müssen schämen. Was ist dan Wunder dass Gott uns strafet mit Elend, Armuth, Pest, theure Zeit, Krieg, Hungersnoth und desgleichen. Ach leider man lebt als wan kein gerechter Gott der strafen kan nicht wäre, oder dass er gar kein Acht auf uns Menschen Handel und Wandel thäte geben Aber, aber, leider wir Menschen werdens erfahren, bin bang wans zu spath ist.

Gottlose Welt anjetzo.

1758

1758.

im Mertz.

Im Mertzen kommt dannoch ein Mandat wider Magistrat aus, wider alles Vermuthen auf Straf von 100 Mark löthiges Golts dem Capitel ihr Wasser wieder zu geben.

Doch unsere HHr. habens nicht recht angegriffen. Dan wan der Hr. Sind. Brant dieses mit Hand und Fuss, das ist mit guter Bedachtsamkeit recht remonstrirt, so wärs unmöglich dass ihro Maystet der Kayser dem Capitel in diese Sach hätte können recht geben oder vorstehen. Doch Aachen hat anjetzo allerwegen ein böser Nam und dies nicht unrecht.

Das Wasser lauft wieder auf Capp Mühlen.

Also hatt Magistrat mussen die Pauw wieder ihren alten Lauf geben; den 8. Mertz und ist den gemachten Graben in Clappergass wieder zugewotfen worden ad interem.

Die Pauw wird wieder zugeworfen und abgekehrt, also lauft es wieder Klapergass ab. 1758

Den 16. Mertz Kommt auch ein Mandat wieder die Bürgerm. wahl.

Was die verfluchte Mekeley nicht thut, weil die Bürgerschaft anjetzo so vertheilt und verwirret ist, dass sie gar 3 Partheys ist, und auch dem Rath oder dan der Mehrentheil und auf sonstige gewohnliche Zeit nicht hat können zur Bürgermeisterswahl geschreiten werden und dass aus einige besondere Absichten, so ist von gegentheilige Seit protestirt und nach die Kayserliche Kammer apellirt, dieses noch weiteren Einhalt zu thun wie dan auch geschehen, und können anjetzo nicht zur Wahl kommen, es sey dan mit Zulassung ihro Kayserl. Mayst.s Kammers Befelch.

Also stehet dieses noch bis dato den 22. Mertz vom 16. Jan. an, und wird auch so bald noch nichts daraus werden, und könnte vielleicht kommen dass noch ein kaiserl. Commission hiehin kommt, dass unser gegenwärtige arme und so verwirrte Bürgerschaft nicht kleinen Schaden sein solle. Doch Gott lasset nichts unbestraft, wie ich vor oft erwehnt habe wegen unsere Sünden.

im April Keine Ungelegenheit von die Francosen allhier.

Man hat viele ungelegenheiten von denen Francosen gehabt in alle unsere Gegenden mit Lieberungen von Heuw, Haber und Stroh, mit Einnehmung ihrer Kranken, weilen sie aus dem Hanoverischen haben weichen müssen. Allein Gott Lob, wir seind ziemlich davon befreit geblieben, und unsere Stadt ist sehr wohl begnadiget und in sehr gutem Ansehen bei ihnen und die francosische Officiers kommen und verzehren ihr Geld allhier in der Stadt. Auch seind schon Commissarien hier gewesen und haben accordirt vor 160 lahme Soldaten, welche im Comphausbath alle ihr Nahrung und Verpflegung ist bestellt worden.

Im Febr. ist auch das Caffeehaus allda angefangen worden.

Im Febr. hat Magistrat aufm Comphausbath das neuw Caffehaus angefangen zu bauwen auf die Platz, allwo vorhin die Manspruveter gestanden, dieselbe aber seind versetzt worden hinten neben die Frauwens-Priveter und ist auch die ganze Promenath geändert worden, rundum bepflanzt mit eine Buchen-hage, und am Platz der sonstige Lindenbäume, welche ausgehauwen, Castanien gesetz worden, welches dan die Spatzierplatz ein schönes Ansehen gibt. im Mertz

im April

Man arbeitet stark am neuw Caffehaus, damit es bald fertig sein soll. Wär nur brav Geld in Kassa da gings noch besser von statten.

Innerliche Unruhe in Aachen

Es lauft jetziger Zeit alles wild durcheinander Ein Jeder will anjetzo Meister sein, alles müste jetzt nach ein jeden seinen Kopf gehen, aber, aber, es ist also verwirret, dass man kein End vom Werk noch nicht sehen kann und auch vielleicht kein Herr mehr haben. Die Werkmeister Wahl ist schon verstrichen, vielleicht

1758 verstreicht auch noch die Bürgermeisterwahl, dan wird ein jeder wohl sein eigen Herr bald sein, dan wirds noch erst recht wild hergehen. Alles ist voller Unruh und Processer und kein Geld in der Stadt; die Fabriken gehen swach; die Gemeinde wird starker und armer wiewohl bei jetziger Zeit viele Leut sterben in der Stadt dannoch wird mans auf die Gassen nicht gewahr und die Menschen nehmen kein Spiegel daran und besseren sich gar nicht.

Im May grosse Sterft.

Der liebe Gott wolle uns alle gnadig sein, wan wir Menschen so bös und falsch auf einander sein. Der einer günnet der ander nicht dass er ein Stück Brod zu Ehren hatt; was ist dan Wunder dass der liebe Gott mit allerhand Übel uns kommt heimsuchen umb uns auf einen anderen Weg zu bringen.

Im May grosses Sterben und Trockene.

Bei solches grosses Sterben allhier und in alle umliegende Land ist auch alles theur was der Mensch nöthig hat. Anbei ein sehr grosse Drockene im Mai, also dass kein Grünes schier wachsen kann und grosse Hitze: dies macht die Krankheiten vermehren. Gott wills änderen.

Wundere Zeiten allhier im May

Je länger man lebt je mehr man erfahret; dan es ist kein Mensch so alt der konnte sagen dergleiche verwirrte Zeit gesehen zu haben. Schier durch ganz Europa ist kein Ort als wie hier unsere Stadt Aach. Alles lauft inzwerch; keiner der dem anderen oder sein Nebenbürger was will zugeben oder nachgeben, ein jeder will hier Meister sein, es ist Recht oder Unrecht.

im May

Welche vorhin eine Parthey machten in ihrem gottlosen Wesen umb sich in der Stadtregier einzudringen und ambtsüchtiges Verlangen zu vollstrecken, seind nun gegen einander wie Katz und Meus und suchen sich nur allerhand Schaden und Unehr anzufügen. So gehts und kann nicht anders gehen. Die vorige Böss- und Gottlosigkeit wie auch Ehrabschneiderei war allzu lasterhaft, dass der liebe Gott es sollte unbestraft lassen vorbei laufen Nein, dan ich glaub dass damals vor 2 Jahren alle Teufel aus der Höllen gestiegen und in die Menschen gefahren seind gewesen. dan es war nicht menschlich was geschehen sondern recht teuflisch und barbarisch. Ich hab mehr solche Unruh und Mekeleyen beigewohnet, aber desgleichen mein Lebtag nirgent gehöhrt Man lies damals ein jeder bei seiner Ehr und thäte sein Bestes, man liess die Bürgerschaft und Handwerksbrüder bei ihrem freien Willen, und wans dan vorbei war man wieder Freund wie zu vor Aber, aber -- Bei jetziger Zeit ist und bleibt man rachgierich und gottlos, passionirt, falsch, ja oft noch arger als der Teufel. Vor 2 Jahr wurden die ehrlichsten Männer im höchsten Grad verschimpfirt und nachgeschreyen als Schelm und Dieben, jetzo wollt mans gerne

so änderen dass man bei seiner Ehr thäte verbleiben; aber Gott schlagt sie all mit Blindheit und verrückt ihren Verstand. 1758

Was dieses vor einen Ausschlag wird geben wird man sehen. Die Verwirrung ist jetzo so gross, dass kein Bürgerm. noch Werkm. erwohlt sein worden, und haben die Zeit verstreichen lassen von der Wahl; seit dass die Stadt gestanden ist dieses nicht geschehen, wie wohl viele Verständige den Rath gaben sie sollten zur Wahl hinschreiten, obschon die wetzlarische Kammer verboten auf Straf von 3000 rhx so musten sie dannoch fortfahren in der Wahl und wan schon die wetzlarische Kammer ihnen darüber anfragen sollten, so könnte man nichts anders thuen als die 3000 rhx bezahlen, dan besser dieselben bezahlt, als der Bürgerschaft ihr Recht verspielet. Keine Wahl von Bürgerm. noch Werkm. dies Jahr.

Den 25. May auf Hl. Sakramentstag wie auch Urbani seind und ist der grosse Rath bescheiden worden umb neuwe Bürgermeister zu erwohlen, sonst wär die Wahl verstrichen gewesen, und war anders zu beforchten, dass die Stadt-Privilegien waren zu Grund gangen, und ist zu Bürgermeister erwöhlt Hr. von Oliva und Hr. von Weisping, und haben auch 2 Werkm. erwöhlt, wiewohl die Wahl schon 14 Täg verstrichen war, und ist erwohlt Hr. Dormanns und Hr. Licent. Hoegen beide zu Werkm. Am 25. May auf Urbani ist der grosse Rath beieinander und die neuwe Bürgerm. wahl.

Dieses ist vielleicht so lang die Stadt gestanden nicht geschehen das auf diesen Tag nemlich Urbani und H. Sacramentstag seind Bürgermeister erwohlt worden, auch zugleich im Regier und Processions umbgang ihr Mitgang gehalten haben. Des Morgens um 8 Uhr kam der grosse Rath beisammen und um 10½ Uhr war schon alles vorbei, damit die neuwe erwöhlte HHr. konnten mit und neben das Hochwürdige Gut in Procession mitgehen. 25. May.

Endlich lasst man auch wieder die Pauw, welche so lange Zeit Klappergass ist hinunter gelaufen wieder ihren alten Lauf auf die Brudermühl hinfliessen. Man hat aber nicht erfahren können obs ein Befehl ihro Kays. Mayst. ist, oder ein rechten Vergleich Dem sey nun wie ihm wolle, so hat doch Magistrat in soweit ihre Satisfaction gehabt. Die Fonteinen laufen aber noch nicht, ob diese auch wieder werden restitueert werden, das wird man sehen. Die Pauw lauft wieder ihren alten Gang.

Es hatte dieses Frühjahr ein schönes und gutes Ansehen wegen ein fruchtbahres Jahr, wie auch dan erschienen, aber auf Maria-Geburtstag will sagen Heimsuchung hatz angefangen zu regnen und hatt also fort regnen blieben bis am End vom Juli, dass keiner oder doch wenig Leut ihr Heuw und Feldfrüchten haben können einscheuren, dass alles wird wie faul vom grossen und starken Regnen, dennoch hatz dann und wan etliche Täge mit Regnen eingehalten, dass die Leut ihr Früchten welche noch gut waren in haben führen können.

1758 — *Korn hat dieses Jahr viel in.*

Überdem ist noch kein erdenklich Jahr so vollkommen gewesen wo das Korn und Weitzen mehr in hatt als dieses, dann wo sonsten aus 30 Garben 5½ Fass, gibt es anjetzo 7 und achthalb Fass. Was Weitzen angehet ist dies Jahr nit vom besten, weil es zu lang geregnet hat. Sommerfruchten seind in Abondant.

Gutes Weinjahr bei jetziges 1758 Jahr

Wein wird dieses Jahr wan es so fortan gut Wetter im August ist in Überfluss geben und schier gantzen Herbst machen, dan der Stock ist also geladen, oder wie man sagt hat also geschöpft, dass es zu bewunderen wo ers tragen kann. Gott geb, dass es zum guten kommt vor die arme Landleut, welche davon leben mussen.

Noch alles theur.

Es ist noch alles theur bei jetzigen Zeiten, so lang als der Krieg an diese Zeit des Rheins ist. Wan diese Truppen über Rhein gehen und die Francesen denen Hanoverianer schlagen, wird die Zeit allhier besser werden, und bleiben dan befreit von Winterquartieren und Garnisounen.

Den 9ten Augusti Erdbebung 3 ad 4 nacheinander.

Den 9ten. Aug. zu Nachts seind wieder 3 Erdbebungen gewesen, aber von keine grosse Inportans; des Mittags aber umb 11 Uhr war eine die sehr stark war und eben war der kleine Rath versammlet. Diese wollten alle vom Stadthaus ablaufen, aber weil es wieder über war seind sie wieder im Rath eingangen. Nach dieser Erdbebung fangt es an zu regnen, und dieses Tag und Nacht bis den 14ten zu. Das Capitel aber hat verordnet eine Procession zu halten mit dem Hochwürdigen Gut, samb ein special hohes Ambt. Deswegen haben sie auch der Magistrat ersucht mit zu gehen, wegen das Gott die grosse bevorstehende Straf wegen der Erdbebung und Regen wolle abwenden. Etwas besonders! Die ganze Nacht und auch den Morgen vor die Mess und Procession hat es stark geregnet, und wie die Procession aus ging und im ganzen Tour bis sie wieder eingingen hats nicht ein Droppen geregnet, und die Sonn hat scharf geschienen; so bald die Procession in war hatts wieder angefangen zu regnen dass es rauchte, schier der ganze Nachmittag.

Procession vom Capitel und Magistrat wegen die Erdbebung und Regen.

Erdbebung 3 ad 4 nach einander den lesten Aug und 1 bis 2ten 7bris.

Den Ersten 7bris Nachts ¼ nach 12 wie auch des Nachmittags um 4 Uhr und die ganze Nacht darauf seind wieder starke Erdbebungen gewesen, aber kein Schaden gethan.

Den 13ten 7bris wieder ein starke Erdbebung

Den 13 7bris Morgens etwan vor 7 Uhr kam wiederum ein starke Erdbebung die wohl lang daurte aber Gott Lob kein Schaden verursachte, deren dan noch viel kleine sowohl des Nachts als im Tag gespühret wurden, die Erd und Luft ist immer in Bewegung weilen gar kein Winden von Natur wehen, sonderen alle von Luftpressung herkommen. Was diesen Winter noch wird geben das werdt von der Hand Gottes erwartet, welcher alles Übel abwenden will.

Die Erdbebungen werden gelinder und ist nicht mehr Gefahr dabei wie vorhin, sonderen die Leut werdens jetzt gewohnt. 1758

Die Erdbewegungen dauren noch immer.

Was diese langwierige Erdbewegungen werden nach sich ziehen muss abgewartet werden, dan Gott hat uns in seine Gewalt.

Sehr viele Leut sterben und auch sehr viel Kranke seind, dan in 4—5 auch 8 Täge seind sie todt mit ein stark Fieber, das unsere Doctoren nicht kennen.

Grosses Sterben unter die Menschen allhier.

Alles ist auch jetzund sehr theur, allein das liebe Brodt bleibt noch in ziemlichen Preis gegen andere Örter zu rechnen, dann es kostet nur 6 M. und 2 b; aber es gibt doch viele die es nicht haben konnen.

Magistrat hat Anschreibens bekommen wegen Winterquartier allhier. Man hat Beschwärungen gemacht wie man hat gewollt wegen Fourage und dergleichen, es hat aber nichts verfangen wollen; auch wegen die Kranke und Blessirte welche allhier im Comphausbad wären und sonst Frembde die in der Stadt Aach wegen ihr Gesundheit wegen thaten sein, in Summa alles war umbsonst.

im 8bris

300 Blessirte und Kranke im Komphausbad.

Allein man musste sie annehmen und zwar das Regiment vom König, la regiment du roye, welches 3700 Mann stark ist und gewaltig viele Officiers hat. Dies Regiment ist einkommen den 24. 9bris und hat Magistrat viele Schererey mit dasselbig gehabt ehe es ist quartiert gewesen, dan sie wollten ihre Quartier selber machen, zu sagen die Officiers. Jeder Officier wollte tapissirte Zimmer haben, und die Companien alle beisammen. Da haben sie die ledige Häuser ausgesucht in der Stadt und haben darin eine ganze Compagnie beisammen gelegt 44 Mann stark, warzu dan Magistrat hat Better, Feur und Licht müssen anschaffen, welches ihnen ein grosse Unkösten gemacht, nemlich die Matrassen haben sie von Mastrichter Garnisoun gekauft und hiehin transportiren lassen. Jede Matrass kostet auf die Stell sambt dem Haubtküssen 2 Dukaten in Gold ohn die Deckens, und seind an der Zahl 2500 das macht ein schöne Summ, die Decken appart und das Gezeug. Die Matratzen und Decken waren voller Leuse, dass die Dräger welche sie in die Quartiere gedragen voller Leuse seind geworden, also dass wan man es gewusst, und hätt sie zum Techsel zu Mastricht gelassen und sie hier in der Stadt machen lassen, so wär die grosse Summ Geld auch hier in der Stadt verblieben. Die Mastrichter werden wohl heimlich dabei lachen und denken diese Lumpen seind gut vor die Aacher.

Den 6. 8bris ist das Regiment du Roy allhier im Winterquartier welches der Stadt ein grosses kostet.

Matrassen seind zu Mastricht gekauft worden.

Ein grausame Unkösten seind darauf gangen und gehen deren noch täglich drauf, dan dieses Winterquartier ist eins, dass ich mein Lebtag nicht so gesehen noch gehört, dan es wirdt die Stadt auf hunderttausend Reichsthaler zu stehen kommen; wan sie noch

Gross Unkosten vor der Stadt

1759 Den 5. April hat Magistrat vor Herr Bürgerm. Wespien selig aufm Stadthaus ein hohes Selenambt gehalten, musikaliter, und hat der Parochian Tevis Canonicus aus dem Münster das hohe Ambt verrichtet, wie dan sein Bruder und Canon. Brammertz haben ihm als Diac. und Subdiac gedienet und seind Messen gehalten worden von Morgens 8 bis 12 Uhr, und hat ein jeder konnen kommen allda Mess hören, der kleine Rath aber hat kein Presens davon bekommen, warüber sich vielen beklagt haben. Das ist lang nicht gebuhrt dass ein regierender Bürgermeister im Regier gestorben ist.

Den 4. April ist aufm Stadthaus ein hohes Ambt vor Hr. Burgerm. Wespein gehalten worden.

Den 8. April ist auch das Process ausgewiesen worden Magistrat contra Capitel wegen dem Wasser halben, nemlich die Pauw und auch die Fontein welche in die Dechaney hinein lauf vom Markxfontein, und wan der neuw erwöhlten Dechant eintritt in die Dechaney, so muss er an die Magistrat wegen des Wassers halben supliciren; thut er das nicht, so soll Magistrath Macht haben ihr die Fontein zu verwehren und abzuschneiden und vor sich zu behalten.

Magistrat hat das Process gewonnen mit dem Capitel wegen das Wasser.

Den ersten Montag nach Osteren ist es gemeinlich Vogtgeding. Dieses ist nicht gehalten worden aus ein besondere Ursach. Weil der Meyer krank war wollte er sein Statthalter an seine Stelle setzen um das Vogtgeding zu halten; weil aber der Stadthalter wollte die Rang im Hingehen eben wie der Meyer selbst haben, auch darumb weil der regierende Bürgerm. Wesping todt war, und Hr. Bürgerm. Strauch erwöhlt und noch nicht in der Regierung war, darumb vermeinten er, es käme ihm zu. Deshalben ist es unterblieben.

Den 23. April ist kein Vogtgeding gewesen.

Weilen der Bürgerm. Strauch vorhin in zwei Functionen, nemlich 2 Exekutionen im Rath als abgestandene Bürgerm. dem Vogt die Rang nicht protestirt, und selbe vor gut gehalten hat, also musste er ihm auch nun vor gut halten. Aber er ist ein Chikanör, welcher nur allerhand Händel in der Stadt gemacht hat, und noch sucht zu machen und so lang er leben wird, wovon man vor 25 Jahr und mehrere niemal von gehort, sonderen die damals gewesenen Vogt Mayors sein allzeit mit Magistrat in gute Freundschaft gestanden.

Im April Es ist die Welt verrückt oder wir Menschen, eins von zwey. Niemand bleibt mehr in sein gehohrige Schranken und will ein jeder nach seinem Gefallen leben. Aber was will ich doch lang davon reden wo die Obrigkeiten nicht Acht haben auf die gerechtsame Sache, und sucht ein Gemeine mit gutem Exempel vorzugehen. Was thut hernach das Peubel? Es machts wie ihre Obrigkeit. Ist diese nichts nutz so machen sie es auch nicht anders. Leider

wan noch die geistliche Obrigkeiten gute Exempelen und Ermahnungen thaten geben; dieses geschieht leider auch nicht. Was ist dan Wunder dass der Peubel auch ganz und gar nicht taugt. Nichts gutes wird mehr belohnt und kein Übel gestraft nach gebühr. Ein jeder thut alles was er will, ja sogar wan man einen nach Gebühr strafen wollt so darfs noch nicht geschehen wegen die verfluchte Mekeley, welche allhier sogar die Gemeine verderbt hat, dass es nicht vor Gott zu verantworten ist. Diese seind also Meister worden, dass sie vor niemand mehr Respekt haben in alle Umbgang. 1759

Im April schlechte Vorsorg in der Stadt.

Und was noch mehr ist, allwo noch die liebe Jugend konnten in Gottesforcht auferzogen werden, da hat man gar kein Sorg vor, nemlich das Armenhaus, da ich nun wohl weiss dass die arme Kinder in gute Zucht und Forcht auferzogen werden, da tragt man gar kein Sorg vor ob diese leben oder nicht leben können, und wan noch milde Gutthäter sein, welche dieses Haus etwas par Testament oder Legat vermachen, dieses wird ihnen noch nicht gegunnet, sonderen durch alle vorhin in gute Zeit gemachte Schuld, die soll jetzund in betrübte Zeit bezahlt werden, also wird denen armen Kinderen ihres Unterhalts Behuffnis mit Arest bestrickt, und ihre kleines Einkommen enthalten, so dass es schier am liebe Brod, ich will geswiegen was darzu ein grossen Mangel leiden musten wan nicht der Geistliche des Hauses Provisor Herr Corten von seine eigenes thäte herschiessen und vorstrecken.

Die Provisoren von der Magistrat nehmen sich keine Mühe wegen dieses Haus, wird nicht einmal gefragt, ob sie Brod oder keines haben, und suchen noch darneben es ihnen zu enthalten; was ist dan Wunder wan alles so drüber und doll gehet. Gott straft solches und selbige werden vor Gott ein Grosses zu verantworten haben. Wo die Armen und Waisen wohl gepflegt werden, da ist auch der Segen Gottes.

Im lesten vom April wollten die Brodmarkmeister wie gewöhnlich bei denen Bäckeren in der Stadt das Brod wägen, obs sein Gewicht habe oder nicht. Da kommen gleich die Vorsteher bei ihr Zunftgenossene und sagen denen, sie sollten den Markm. kein Brod zu wiegen geben und ihnen es follig mit Gewalt weigeren, wie dan auch geschehen, und dardurch hatte leicht ein grosser Aufstand geschehen können, weil die Vorsteher der Beckerzunft eben kamen in Gegenwart der Markmeister und protestirten und wollten das Brod parfors aufgesetzt haben.

Wan nun die Markmeister hätten an ihnen nachlaufende gemeine Volk ein Wink gethan oder gesagt, diese oder die wollen uns parfors weygeren das Brod zu wägen, welches oft ganz und gar

1759 sein Gewicht nicht hat, das gemeine Volk hätte die Greven sambt der Zunft völlig zernichtet oder gar doot geschlagen, aber es ist unterblieben. Die Markm. aber stehen an bei Hr. Bürgermeister umb die Gewalt dieses vollrichten zu konnen, aber das wurde ihnen abgeschlagen, in Forgt es mögten dadurch übele Folgen entstehen. O du verfluchte Mekeley. Du willst niemand verzöhrnen und bist der Stadt Untergang.

Den 4. May zeicht das francoisch Regiment du Roi aus der Stadt nach Düsseldorf. Das Regiment du roi marschiert den 4ten Mai von hier aus nacher Düsseldorf, welche allhier im Winterquartier gelegen und die Stadt ein grausames gekostet, welches die Stadt noch lang nicht wird auswachsen. Verwunderlich war es anzusehen diesen Auszug, wie die Frauwleut, sowohl Weiber geheirathe als ledige ihnen nachgeloffen und geweint und wollten parfors mit, dass die Soldaten sich dessen kaum entwehren konnten, ja ansehnliche Bürgersfrauwen dessen Männer ihnen mit Gewalt ausser die Soldaten ausgerissen und nacher Haus hab prügelen und mit Füss im Hinteren heimtreiben müssen, dass es ein Schand war zu sehen, weil diese so wohl bekennt waren.

Ach liebster Gott, wie ist die Stadt anjetzo bestellt im Christendom dass es ein Schand ist, mit einem Wort, alles ist schier Huren und Buben, ja Mägtger und Jungen von 14--15 Jahren lassen ihrer brauchen als offene Metzen, die Bettelbuben bringten diese bei denen Officieren und Soldaten bei Tag und Nacht etc.

3 Juni ein gross Luftgesicht nach dem Maaskant zu. Auf Dienstag den 3. Juny hat man allhier ein grausames Luftgesicht gesehen in der Gegent von Mastricht und Lüttig die Maas hinauf, als nemlich ein grausamer Blitz und Feurstrahl abens ungefehr umb ¼ nach 9 Uhr bei finster Luft.

Der klare weisse Feurstrahl bleibt wohl ein halb viertel Uhr stehen, und hatt sich alle Moment verandert, als erstlich wie eine Slangen mit eine Croon auf; 2tens wie ein grosse 3; aus dieser 3 wird ein grosse Z; darnach wird ein grosse I. Diese blieb am langsten stehen und war oben formirt wie ein grosser Slangenkopf mit ein Croon und ein grossen Streich oben darüber, als wie diese Figur ausweiset.



Darnach ist es wieder hell vergangen, aber von viel tausend Menschen gans klar gesehen worden.

Man hatt eben Tag darauf von Mastricht Zeitung bekommen, dass der ganze Maasstrom shier alle Fisch gestorben und gleich als vergiftet wären, nemlich Barben, Snuch und Salmen seind alle auf dem Wasser todt gelegen, ja auch etliche noch etwas lebend, dass die Leut sie haben mit den

Händen aus dem Wasser gehoben mit tausenden und haben sie wollen karg-weiss verkaufen, seind aber also befunden worden dass es gefährlich war davon zu speisen, sondern haben sie alle mussen in der Erde vergraben, wiewohl doch viele darvon seind verzehrt und von denen Menschen gessen worden, aber nachderhand auf grosse Straf verboten worden. Hier in Aachen seind deren auch viel eingebracht worden, aber Magistrat, weil sie frühzeitig darvon informirt waren, auch auf grosse Straf verbotten und denen Markmeisteren Order gegeben, dieselbe Preis zu machen und in der Erd zu vergraben. Man hatt aber bis den 18. Juni nichts weiters davon vernommen, dass es etwas mehr nach sich gelassen habe. 1759

Umb H. Sakramentstag 2 Tag von zuvorn gehen allzeit abgestandene HHr. Bürgerm. und 1 Syndicus zum Capitel umb das zu ersuchen wegen die Procession auf Hl. Sakramentstag. Der Vortrag ist ordentlich wie vor Alters breuchlich vorgedragen, warauf vom Capitel geantwortet, wan nicht von Seiten Magistrat ihnen Capitel das Grasshaus eröffnet wurde, so wollten sie nicht mit gehen; darauf alsdann wieder wurde zu Antwort gegeben, dass jetz keine Gefangene darin wären, also wär dieses onnöthig, und darum geben Magistrat dieses nicht zu. Worauf dann das Capitel wieder geantwortet, dass sie alsdann nicht würden mitgehen, warauf Magistrat unverrichter Sachen wieder zum Rathaus gangen. Magistrat hat alsdann beschlossen, allein mit alle Ordensgeistliche die Procession zu vollstrecken und in St. Foilan das Hochamt zu halten, und hernach aus diese Pfarrkirch den sonst gewohnlichen Omgang zu halten. Allein das Capitel hat darwider protestirt und alle Geistlichen der Stadt lassen ansagen, wer sich solten unterstehen mit Magistrat zu gehen, oder sonst wider dem Capitel ihren Willen der sollte excommunicirt sein laut der pabstliche Bull 1722. Da waren alle Ordensgeistliche bestürzt (weil diese lieber mit Magistrat als Capitel gegangen wären), allein Magistrat hat die Zunften ihren ordentlichen Gang geboten zu gehen wie gewohnlich, und der Magistrat hat mit Beisein der kleinen Rath das hochwürdige Gut ausser denen Minnebrüder aufm Stadthaus hingeführt oder begleitet, und der Pater Gardian hat das hohe Ambt aufm Stadthaus gehalten mit Gebung des Segens mit dem Hochwürdige aufm Mark 2 mal, dan ist der Beschluss gemacht und dasselbe wieder nach der Minnebrüders Kirch hin begleitet worden, damit war die ganze Cermonie ein End.

Auf h.lig Sakramentstag.

Das Capitel aber hat seine Procession über dem Closter auf ihr eigen Teritor gehalten, Magistrat aber hat Wachten ausgestellt am Parfisch und auch an der Klostergass, dass sie kein Teritor

1759 von Magistrat betreten durften, und mit dem Capitel seind die HHr. Scheffens samt Meyer auch gangen, und haben balder dem Capitel vorgestanden als ihre eigen Magistrat. NB: Man hat wollen das Grasshaus eröffnet haben nich umb die Gerechtigkeit des Capitel halber, sonderen umb die francosische Militz die hier selbigmal war, dass diese konnten hinein gehen und Possession nehmen vom Grasshaus umb darin ihr Preson zu machen, was sonst Magistrat ihnen abgeschlagen hatte, weil man vorausgesehen, dass dieses ein ausstudirtes Ding war, so hat man auch seine Precaution genommen, damit diese kein Ursach hatten und auch keine Port vom Grass auffanden.

Dieses sollte wohl der Meyer und auch das Capitel gerne gesehen haben, oder haben gar die Francosen darüber informirt, weilen just den Tag noch ein Companie kommen war. Allein es ist ihnen nicht gelungen, der ein mit dem ander hat die Nas nicht hinein bracht.

Wiewohl es nun ein Schand ist, wan man von diese Materi redt, so ist es doch auch nötig, dass der ein und ander informirt wird was es vor unnütze Männer es sein.

Magistrat hat Wachten ausgestellt aufm Parfisch und auch am Klostergass wie auch an die Kremergass, damit nicht das Capitel auf onser Teritor kommen sollte, allein am Parfisch ist gefehlt worden, weil der wachthabenden Officier nicht Respekt genug vor das Hochwürdige Gut gehabt. Dieser hat vor dieses nicht weichen wollen warvor alles weichen muss. Anders hat er sein devoier gethan, allein er hatte der Himmel warunter Gott umgedragen, sollen ausweichen, und vor denselben Reverens haben. Durch dieses hätte können ein gross Tumult entstehen, welches noch ist verhütet worden.

Exempelen der Menschen. Allhier sieht man wie weit es bei uns Menschen kommen ist umb ein kleine Ursach ein so grosses und bösser Händel zu machen, und dabei viele böse Exempel zu geben an die gemeine wie auch an die Ketzersgesindel, welche man das Maul wieder voll gegeben hat wider solche böshafte Aufführung. Gott mögte die ganze Stadt dadurch strafen.

Was soll man sagen die geistlich Obrigkeit sowohl als weltliche keiner will dem andern etwas zu gut halten, und wan mans recht sollte umbsuchen, muss die geistliche balder die Demuth üben als der Weltliche Dan je höher der Geistliche, je demüthiger er sein soll. Dieses sieht man an jetzigen Dechant und ganzes Capitel was diese vor Händel anheben. Wan sie konnten die Stadtgerechtigkeiten alle unterdrücken oder zu sich schähren, o da war ihnen ihr rechte Sach. Aber man wird ihnen ein Stecken

darvor stechen. Wan der Dechen ein demuthiger geistlicher Obrigkeit 1759
wär so sollte er sich nicht haben geweigert im Rath zu suppliciren wegen die Fontein, die er von der Magistrat in seinem Haus innen hat. Aber durch rechtmässiges Process, welches er mit oder gegen Magistrat verloren hat, das meint er war nicht recht. Das verhielt sich aber also mit diese Fontein. Sooft als ein neuwer Dechant ankommt muss er absolut bei den Rath und Magistrat wiederum um das Wasser suppliciren anders nimmt Magistrat es wieder zu sich, und das hat der vorige noch jetzige Dechant nicht thun wollen, also hat die Stadt es wieder eingezogen und die Dechaney abgenommen, wargegen dieser Dechant protestirt und apellirt auf Wetzlar und gar nach dem Kaiser. Allein er hat es schön verloren und sitzt nun ohne Wasser. Und wan er supplicirt hätt um das Wasser, Magistrat hätt es ihmwiederumb geben. Aber lieber ohn Wasser als sich demüthigen. Ja lieber, sagt er, wollte ich jährlich 2 Loid'or geben als jenes thun. Bravo, also ohn Wasser bis die Demuth eins kommt. Ach Gott, was wirds geben zulest, allerlei Strafen von Gott die über de Stadt kommen.

Den 18ten Juny haben auch die liebe feine Schumacher ihr Rathswahl gehalten, wo es dan selten ohne Streit und Unruh abgehet. Der ein wird gezwungen mit Gewald, der ander mit Geld, der dritte mit Drohungen, und was noch mehr ist, wan ein Mensch wider den anderen, der Obrigkeit oder Greff von ein Zunft ist, hat er ihm nur eins sauer angesehen, gleich ohn Gebot, oder gar zum Process etc. Der Wahltag sollte sein, wurde ein halbe Compagnie Soldaten vor der Thür des Zunfthauses oder Leube gestellt, das keine sollten auf gehen welche kein Gebot hätten, allein sie seind alle aufgangen, durch gross Larmen und wilde wüste Reden endlich zu votiren angefangen per Notarium und Zeugen, aber Protestationen fehlen niemal bei solche, weil man die Bürger keine freie Wahl gestattet, und alles zwingen will, darum kommen auch viel Ungelücker, und noch darneben ist ein Kaiserl. Mandat, dass keiner sollte gezwungen werden und die ohn Gebot sollten sich mit 4 gl rheinisch wieder lossen und Votum haben, aber nichts muss gehalten werden, alles mit Gewalt nach ihrem Kopp es sey recht oder unrecht, da muss alles forcirt sein, und wer sich mit Gewalt in ein Ambt eindringen kann, o das ist ein geschickter bei diese Zeit, ob er dazu berufen oder nit da liegt nichts daran. Die Wahl war in zwei Partheyen, die eine wählten sowohl ihre Rathsherrn als die anderen, allein die alte Partey hatte 8 vota mehr als die neuwe. Dieses wollte jene nicht gefallen, da ward Unruh über Unruh. Die Wacht nimmt einer in Arest. Dieser hat aber etwa ein einfaltig Versen gemacht wider die jetzige Zeitläuften, und weil dieser sollte in der Wacht

Im Juni Schusterwahl unruhig.

1759 geführt werden, waren die Bürger in Larmen und wollten diesen Menschen salviren und wurfen mit Stein unter die Stadtsoldaten. Diese aber wehrten sich und gaben Feur unter dieselben, der Schuss aber traf ein Soldat der dan gleich sein Geist aufgeben; ein Schersant von den Francosen wurde stark blessirt; der Barbier Malherb auch und noch 2 andere. Ein sicheren Anton Jennes der wurde mit ein Bayonet hart verwundet und schier todt geschlagen, dass man an sein Aufkommen zweifelt. Also war ein Ansehen von ein grosser Aufstand unter die Bürgerschaft. Wer war nun die Ursach als die verfluchte Regiersucht, da Gott der allmächtige und gestrenge Richter eins wird Rechenschaft von forderen auf seine Zeit und benebens allerhand Strafen über die Stadt schicket. Dan ich hab oft erwehnt wegen die grosse Gift und Rage, welche die Menschen bei jetziger Zeit gegen einander führen. Es wird nicht ehnder die christliche Lieb wieder bei uns Menschen kommen, bis Gott ein grosses Sterben oder Pestilens über die Stadt thut schicken, damit die Leut wieder etwas weniger werden, das Gott doch wolle gnadig von uns abwenden und alle ein guter Geist mittheilen.

Erdbebung bringt Regen.

Im lesten vom Juni war es schön warm Wedder, wie man auch meinte dass es sollte angehalten haben, den 25. Juni aber kommt ein stark Donnerwetter mit Hagel vermischt und gleich darauf eine Erdbebung, damit war immer Regen da und bleibt Regen bis den 5. Juli und man meinte es würd nicht aufhalten.

Erdbebung bringt gut Wetter.

Den 5. July bei stille kalte Luft kommen in der Morgen 3 starke Erdbebungen. Die erste war sehr stark und daurte ziemlich lang, die andere 2 kommen gleich nach einander um 4 Uhr, auch forchterlich, aber ohn Schaden, und wird schon Wetter damit.

Im Juli

Starke Erdbebung bringt gut Wetter.

Da es vorhin im Mai und Juni sehr kalt und trocken, und im lesten Juni immer kalter Regen und Wind, also dass schlechte Hoffnung vor dem Heuw und auch vor die Fruchten, so last der liebe und allmächtiger Gott ein starke Erdbebung kommen, und ändert damit alles in denen Elementen, also dass gleich schönes und helles, wie auch sehr warmes Wetter, dass es zu bewunderen war, welches dan auch ziemlich aneinander hielte.

Stadtsoldaten werden jede Compagnie auf 100 Mann gesetzt im July.

Die H.Hr Bürgermeisteren haben vor gut befunden, die Companien zu vermehren. Dieses war kaum bekannt, so war einen Zulauf von Menschen dass zu bewunderen war. Ein jeder will hier Soldat sein, man hat aber die schönste Leut ausgezogen. Wan man tausend Mann haben müsste, so hatte man nicht nöthig die Trommel zu rühren.

Den 13. July Der Adjudant Lersch ist Cap. im Rath erwöhlet in Platz von Hr Cap. Simons.

Bei Lebzeiten von Herrn Haubtmann Simons wird der Herr Adjudant Lersch vom Rath in dessen Platz erwöhlt, weilen

1759 Den 20. Aug. ist wiederum etliche Erdbeben gespuhret worden.
Wieder viele Erdbeben im August Diese haben angehalten Tag und Nacht bis den 23. Aug. zu Nachts, allwo es die ganze Nacht hindurch nichts als Stöss und Bewegungen gemacht, bis Morgens etwan vor fünf Uhr kommt ein so gewaltiger Stoss, dass Vielen in der Stadt die Schorstein oder Caminen eingestürzet, Mauren umgefallen, und allenthalben grossen Schrecken hat verursachet. Aber es wehrte nicht lang, ungefehr ein halb Paternoster, aber keinen Menschen ist beschadiget worden.

Den 1. Sept. auf Egiditag. Das wunderbarliche Capitel oder besser zu sagen unruhige geistliche Canonici wollen schier alles unter ihre Jurisdiction haben. Weilen aber löbl. Magistrat ihnen nicht wolle noch könne gestatten visitation vom Gras oder beisiges Gefangenhaus, da wird allerhand Mittel gesucht gute behrgebrachte und zu Gottes Ehren angesetzte Werk als gesamter Hand haltende Processionen, da lasst man sich nicht bewegen wieder in guten noch in Bösen, da musste alles in höchste Grad nach dem Capitel sein Kopf gehen und muss kein einzig verkehrtes Wort gesprochen oder gesagt werden, anders ist die grosse Geistlichkeit gleich zunah geschehen. Ach leider.

Man will nicht an alte Zeiten mehr gedenken, wass Magistrat vor Mühe hat gehabt die alte catholische Religion beizubehalten. Dieses kann man lesen in aacher Chronik von Noppii etc.

Wan es damals auf die Geistliche allein wär kommen an, so wärs mit Aachen schon lang gethan.

Dan aus Hoch- und Übermuth der unnütze Geistlichkeit kam damals alle verdammte Uneinigkeit in Glaubenssachen. Gott wolle uns anjetzo davor bewahren. Wan jetz ein Ketzer thäte hervor kommen und lehrte einen andern Glauben, was würde dieser nicht vor Gefolg haben, bei solche Unauferbäuhliche Zeiten der hochmüthige Geistlichkeit.

Gott weiss es die Welt muss oder kann nit lang mehr stehen, es gehet gar zu wunderbar, es ist kein Glaub, kein Lieb, kein Demuth noch Treuw mehr in der Welt.

Das meiste und mehreste gemeines Volk lebet wie die Heiden; wissen wenig oder gar nichts von ihren christlichen Glauben und das in ein Stadt wie hier, allwo so viel Geistliche, mehr als Täge im Jahr, und doch laufen so viele Seelen in Gefahr.

Aber was sollte man davon sagen, unserem grundgütigen Gott muss mans klagen, ein rechtschaffener Christ daran hat Verdruss, es ist mir leid, dass ich dies schreiben muss, fressen, saufen, banquettiren, huren, büben, dommeniren, wer dies das beste kann, wird gehalten vor ein ehrlich Mann. Ja das ist ein rechter braver Mann, er ist nit micanickes, er lebt wohl und lasst anderen noch mit leben, es ist nichts daran gelegen ob er sein Leib und Seel

verspielt, ob er grosse Schuld macht, Frauw und Kinder alles 1759
verbracht, das wird vor nichts geacht. Die Kinder lasst man im Wild umlaufen, schier von reich und arm fangen ofters Händel an, dass Gott erbarm.

Ach ich darf alles nich schreiben, dan es trifft mir auch mit. Gern wollt ichs änderen, stönd es nur in meine Macht. Aber ich bin swach wie andere alle und denk oft bei mir Gott wolle uns alles verzeihen, so geist- als weltlich, hier zeit- und dort ewiglich.

den 8. 7bris Grausame voll Meus im Gulischen und Cöllschen, auch hier herum.

Erstaunlich ist es, wan man sehet, wie voller Meus es im hiesige umbliegende Länder ist, man sollte es kaum glauben, wan so viele tausende Menschen wie auch ich selber es nicht gesehen hätten. Alles fressen sie vor der Fuss ab, grün und dürre Feldgewächse; der Baursmann darf keine Winterfruchten sehen, in Forcht alles weggefressen zu werden, sogar in de Scheuren fressen sie alle in Stücker, dass die Menschen schier nichts sicher halten konnen.

Zu mehrer Verwunderung ist noch dabei, dass die Meuss mit tausende nach denen Bäumen auflaufen, und setzen sich auf deren Äste, und fressen die Blätter ab, dass man sie mit hunderden davon ab und kapot schiessen kann. Dieses hab ich mein Lebtag nicht gehort noch gesehen, und man kann anders nichts abnehmen, als dass es eine particuliere Straf von Gott ist, und was dieses wird vor ein Gefolg haben, das weiss der liebe Gott. Hoff anbei der barmherzige gütige Gott wolle diese grosse Straf von uns abwenden.

Im lest vom 8bris. Meus fressen sich selber.

Im lest vom Octobris hab ich mit meine Augen gesehen, dass die Meus sich selber auffressen, weil ich damals durch die grosse Felder bin passirt umb nacher Bonn zu gehen, und mein Lebtag nicht mehr gesehen, dass die Meus bei so erschreckliche Menge dannoch die Feldfrüchten nicht geschad haben, sonderen die ein die ander angriff und so auffrass und bei Menschengedenk ist der Kornsam oder die Frucht nicht so schön gestanden als jetziger Zeit.

Guter Wein dieses Jahr.

Es ist auch ein sehr guter Wein dieses Jahr gewachsen, so wohl in weis als in rothen Wein, so vielleicht nicht in 30 Jahr gewachsen ist, aber nicht viel auf etliche Platzen, ausserhalb am Vorgeburg, da ist so eine Meng, dass die Leut keine Fässer genug haben könnten. Dannoch war der Wein sehr theur.

im lesten 8bris. Nachtswächter angesetzt.

Allhier zu Aachen hat Magistrat in etwan grosse Änderung mit die Soldaten gemacht, wie auch 40 Nachtswächter angesetzt, und die Bürgerwachten ingestellt, warüber viele von denen Stadtcapiteins seind, die damit nicht wohl zufrieden sein, wie auch viele Bürger, aber Magistrat fahrt durch, und will parfors diese Nachtswächter manutinirt haben, warüber dan ein Edict, welches

1759 scharf ist, lassen ausgehen, dass alle Menschen und Bürger, welche vorhin ihr Jahr- und Wachtgeld an die Capiteins gegeben, solches aufm Rathhaus hinauf zu bringen in Zeit von 8 Täg. Etliche kamen und die grosste Theil blieb aus. Also konnten diesen Fondt nichts helfen. Also würden die Wächter umbgeschickt, dass alle so ihr Geld aufbracht hätten, selbiges sollten wieder kommen nehmen, wie auch geschehen.

Kohlen werden das 100 Pf. 6 M hoher gesetzt.

Darauf wurde dieses anders gepackt damit der Reiche wie auch alle Klöster mit daran bezahlen müsten, dan auf die 100 ℔ Kohlen, welche sonst 6 M kosteten, anjetzo 7 gesetzt; der Hunt Geriss am Platz 2 M. jetz 3 M., also macht dieses ein grosse Summ aus. Es ist schier kein Kloster, allwo viele Feur gestocht werden, diese müssen 50 rhx jahrlichs mehr geben als sonst. Auch was grosse reiche Herrschaften sein wo viele Kohlen verbrennt werden, müssen jahrlichs 15 bis 20 rhx mehr davor geben als sonsten. Dieser Fund bringt jährlichs eine grosse Summ aus, davon die 40 Nachtswächter können aus erhalten werden und noch was mehr. Dieses hätte vorige Magistrat nicht dürfen gedenken zu thun was diese jetzige jetz gethan haben. Obs lang wird dauren, das wird man nun sehen.

All immer Erdbebung bis hiehin.

Es kann keine 8 täg vorbei gehen dass nicht nun und dan Erdbebungen gespührt werden, aber von keine Wigtigkeit.

Im letzten 9bris hat es stark gefroren.

Im November hat es stark angefangen zu frieren, das schier alle Gewässer seind zu gewesen mit ein grosser Schnee, das dan nur 8 Tag gestanden, und wieder gans abgangen und bös Weg gemacht, nachdem aber wieder den 12 xbris angefangen wieder

Das Wetter verandert mit Erdbebungen.

hart zu frieren und zu schneyen, dass man vermeinte es wollt alles zusam frieren und schneyen. Wieder hats abgewechselt über 10 Täg und geth ganz wieder ab allzeit mit Erdbebungen, welches dan viele Schrocken gemacht.

Im xbris

Wundersame Veränderungen sehet man allhier in Aachen; wo man vorhin nicht hat von gewusst kommt jetz hervor mit Vermehrung der Stadtsoldaten, wie selbe dan jetz über 200 Mann seind, alle anders montirt, neuw Gewähr und Säbels, eine ganze Compagnie schöne Grenadiers mit neuwe Kappen von Berenpelz mit ein kupfer Platt vorn mit ein Adler, alle wohl exercirt, damit wohl zu bestehen ist, und alle junge Leut welche gedienet.

Angesetzte Nachts- und Brandwächter.

Auch hat man 40 Nachtswächter angesetzt und die bürgerliche Wachten abgestellt welche von Abens 10 bis des Morgens halb fünf im Winter, im Sommer aber von 11 bis 3 Uhr müssen auf die Strass patroliren, damit die Bürger ruhig schlafen können.

Diese Wächter haben blauw mit gelbe Montour, silberne Borden, halbe Stiefel und ganze, ein Überrock sambt Mantel und Flint mit

Bajonet und Stossdegen sambt Patrontasch, wie auch ein Posthorn 1759 damit sie des Nachts die Stund blasen, und wan etwas auf der Strass sich sollte in Unordnung befinden, sich damit zusammen zu blasen und zu rufen, wie dan auch in Zeit von Feur und Brand, was sie dan gleich mit ihr Hörner anzeigen und gehalten seien, gleich dasselbe Haus wo der Brand ist zu umringen und wohl acht zu haben damit selbige Leut nicht gestohlen werde.

Dieser Winter hat sehr hart angefangen im lesten 8bris und sehr scharf gefroren, nur etliche Täg angehalten, und dan wieder völlig aufgetauet 2: 4: Tag und wieder 8 oder 10 Tag sehr scharf gefroren; und so oft ein Anderung sollt sein diese geschog anders nicht als mit ein oder zwei nacheinander folgende Erdbebung, welche Frost und Regen vorbedeutete. Winter fangt scharf an im 8bris.

Im 9bris als eben so fort gefroren mit solche Abwechselung als angefangen. Darauf wieder völlig abgangen und dan wieder Erdbebungen und wieder Frost bis um die Christfeirtag zu, und oft mit grossen Regen und Schnee. Abwexlung von Winter mit sehr scharfe Kälte.

Im xbris hat der Vogt Mayor Hoseur die Majori quitirt auf dem jungen Hr. von Ghir, dieweil er kranklich und an sein Aufkommen man zweifelte; ein bos Instrument gewesen vor die Stadt Aachen, welche er vieles zu schaffen hat geben in allerhand Sachen, ja sogar getrachtet die Stadtgerechtigkeiten zu smählern und eigenmachtig in dieselbe zu machen, welches ihm aber niemalen gelungen ist, wie auch, wie vorhingesagt ist, sich mit die Bürgermeisterwahl sich zu sehr bemühet, und allerhand böse Intrigen gespielet und mit daran geholfen dass der Hr. Bürgermeister De Loneux selig die Stadt zu frühzeitig mit Todt muste abgehen; dessens Freund der Meyer niemalen gewesen ist, und dass darumb, weil dieser Herr ihm dorfte den Kopf bieten, dass er niemalen hat reüssieren können. Meyer Hoseur resignirt auf den Hr. vonGhir

Bei jetziger Zeit thut der Meyer Houseur schier was er will; mit allerhand sucht er nur die Stadt zu verrathen und zu vernachtheiligen, dan Magistrat thut nichts oder er weiss darüber zu critisiren und berichten nacher Düsseldorf und Manheim, wan ihm das geringste nur wird widersprochen was er ungebührlich thut begehren, und wan er noch allzeit die Wahrheit thäte berichten so ging es noch an, aber er weiss wohl, dass die Düsseldorfer Regierung Aachen allzeit ist feind gewest, darum wird niemal anders als allem Glauben beigemessen, was er wider die Stadt Aach thut einbringen. Meyer thut schier was er will.

Anjetzo aber wils bald ein ander Gesicht gewinnen, dan der Meyer Hoseur bemühet sich wenig mehr mit die Meyerei, sondern er läst wegen seiner Krankheit den Statthalter gewerden, auch

1759 den jungen Hr. von Ghir, warauf er dan resingnirt hat, welcher ein sehr braver Herr ist, wan er nicht von Hoseur verdorben, und instruirt wird.

Grosse Erdbebung vor Christfest. Kurz vor die Christfeirtäg hats wieder stark angefangen zu erdbeben, schier alle Tag und Nacht bei hartem Frost und grossen Schnee, und wan der Schnee 8 Täg gelegen und dabei stark gefroren, da ging wieder ein Erdbebung, damit wars wieder andere Wetterung mit starkem Wind und grossen Regen. Dies dan wieder 8 Tag, al wieder Erdbebung und Frost und Schnee auf das scharfste, also dass der Winter schier bei zehnmal auf und abgegangen seye.

1760

1760.

Anfangs Jan. Der Jan. continueert wie der xbris es gemacht hat, al immer Erdbebungen und Abänderungen von Wetter, und das scharf genug, mit oft Wiederholung von grosse grausame Storm-Wind.

Umb H. 3 Königen hat der neuwe Meyer von Ghir sein erste Fogtgeding gehalten. Das 3 Könige Vogtgeding hat der neuwe Mayor von Ghir zum ersten beigewohnt, und dabey herrlich tractirt, weilen der Mayor Hoseur krank und sehr übel, ist derselbe nicht dabei gewesen.

Das Königs-Regiment kommt wieder nach Aachen den 15ten Jan. Man hat diesen Winter vermeinet, wir sollten kein Winterquartier haben bekommen, wie dan auch gute Apparens war, aber etliche aus der Bürgerschaft haben darnach verlangt und sogar darum geschrieben, und alles von hier verrahten. Seind das nicht liebe Bürger!

Den 15 Jan. kommt endlich die Avangardt vom Regiment, und gleich darauf auch das Regiment und machen die Stadt viele Ambrolie und einen grausamen Schaden mit Lieverung von Rationen, wo doch das vorige noch nicht bezahlt ist vom König, und Gott weiss obs noch sein Lebtag bezahlt wird und dannoch muss Magistrat alles schaffen, dan das Regiment ist alles quidt worden von denen Hanoverianeren, so, dass alle Officiers schier nichts mehr behalten haben, und auch kein Geld, und haben auch im 7br Monat keins vom König bekommen, und doch wollen die Officiers sich regelmässig aufführen.

Erdbebung den 18 Jan. Den 18. Jan. zu Abens umb 7 Uhr kommt ein grosse Erdbebung, gleich darauf umb 9 Uhr wieder, Morgens umb 3 ½ wieder, also dass die Francosen, welche dies nicht mehr gefühlt hatten, alle aus ihre Quartieren wollten laufen gehen, und darauf kommt ein 2 a 3tagiger starken Regen, wan alles versaufen sollt, da wieder ein Erdbebung, allwo sehr scharfen Frost und Schnee mit grosse Kälte auffolgte. Dieses wehrte wieder 8 oder 10 Tag bis zu End des Jan. Allwo das Wetter wieder ganz abging. Ja der Winter oder Frost wohl zehnmal auf- und abgangen dieses Winter, und allemal mit eine Erdbebung, als wan anders kein Anderung von Wetter konnte kommen als mit Erdbebungen.

Also wie de Menschen sich veranderen und verwüstet, verwirret, verkehret und keinen Bestand mehr haben, also auch die Elementen, dan alles ist ausser sein Ordnung. Was dieses vor ein End wird nehmen, weiss der liebe Gott. 1760

Im Febr. wieder ein kleine Erdbebung mit Abänderung des Wetters.

Dan kein Mensch kan es begreifen, er mag so gelehrt sein als er will, ein so verwirrte und wunderbarliche Zeit und Krieg gelesen oder gesehen zu haben. Kurzum man sollte bald sagen und glauben, dass das Weltend herbei nahete.

Wunderbarliche Weltmenschen.

Im lesten Fastnacht des Montags, wie man sagt Rohse-Montag kommt Streit auf Sandkoulorth im Wertshaus unter Bürger und Francosen. So ist ein Fassbender mit sein Dessel Namens Ciromfal der hauwet der Francos mit selbigem im Kopf, dass er zur Erden fallt, ein anderer noch dabei durch ein Stockschlag. Dieser Ciromfall wird in Arrest gesetzt, die andere Mitgehelfer laufen alle davon, der Francos aber wird im Hospital gebracht und sehr negligeert tractirt von dasige Barbiers und Doktores, also dass er in Zeit 3 Wochen darnach gestorben. Der Commandant wollt parfors den Arrestant gehenkt oder zum Todt gebracht haben, allein Magistrat widersetzt sich dessen und lassen den todten Soldaten visitiren durch Doktor Geiljans, Barbier Chavor und Funk, mit Beisein des Hospitaels-Doktor und Barbieren, befinden aber dass der Mensch zwar von den Schlagwund gestorben, aber im hochste Grad versaumet worden wär, das wollten jene nicht wissen und haben darüber sehr formalisirt gegen Magistrats Unternehmen, allein unsere Doctor und Barbier halten sich drauf, er wär versäumt und deswegen gestorben und der Arrestant hatte kein Schuld mehr davon, aber das wollen die Francosen nicht annehmen. Also hatten die Francosen diesen Ciromfall noch in ihren Arrest, aber Magistrat weil es ein Borger heisiger Stadt, haben ihm reclamirt und ist ihnen auch abgefolgt worden, da er dan im Magistrats Gewalt ist bis hiehin den 24. Mertz.

Ein Francos wird mit ein Dessel geschlagen davon er gestorben.

Den 19. Februar war ein klein Erdbebung bei stillen sompigen Wetter, dan wieder den anderen Tag 2 ad 3 Mal wiederholt, aber den 20. auf St. Sebastianstag Nachmittags umb 6 und 8 Uhr; aber umb 10½ Nachts kommt eine so stark, dass man vermeinte alles würd umbgefallen sein, aber es daurte nicht lang; viele Mauren umbgefallen, auch viele Camihnen heruntergestürzt, grosse Rissen in die Kirchengewolber gemacht, aber Gott Lob kein Mensch noch Vieh ist beschädiget worden, und gleich darauf hatz die ganze Nacht immer eine Bewegung gemacht, darauf ein starker Wind sich erhoben mit grossen Regen und Schnee mit starken darauf folgenden Frost.

Den 19. und 20. Febr. war wieder Erdbebung wie auch den 21ten.

1760 Im Febr. Hornbeesten fangen stark wieder an umzufallen.

Die liebe Fruchten fangen auch wieder an theur zu werden, wie dan alle Lebensmittelen, auch wieder das Umfallen vom Hornvieh, welches vor den Landmann und Bürger grossen Schaden verursacht, mit Butter und Kess wie auch Milch, welche dabei sehr theur wird.

Ein wundere Sach geschehen bei de Ursulinen.

Allhier bei denen Ursulinen ist auch eine wundere Sach passirt mit eine vornehme Dochter allhier aus der Stadt. Diese war bei de Urselinen Pansionär oder Kostgängerin, ein Juffer von 14 Jahren ziemlich gross und auch Verstand genug. Diese bei der Kälte sitzet mit noch 2 andere beim warmen Ofen sich zu warmen. Weilen sie aber einen catounen Rock, Jack, Unterrock an hatte, so fallt ein Feurkohlen darauf und fangt gleich an zu brennen. Die andere wollten ihr noch helfen das Feur auslöschen, diese wollt nicht, lasst sich also brennen. Die andere Jufferen machten Larmen, dass die geistliche Nonnen hinzulaufen, finden das Mensch in vollem Feur. Diese wollten auch helfen, jene lauft aber hinaus in der Luft und lasst sich also ganz verbrennen, dass sie den 2ten Tag davon den Geist aufgeben musste. Was diese dabei vor Meinung hatte das weiss der liebe Gott, das lass ich ein jeder begreifen.

Ein Juffer verbränt sich willich.

Im Mertz das Regiment du Roi fangt allerhand an mit Magistrat.

Das Regiment du Roi von den Francosen machens allhier schlimmer als wans Feinde wären, wollen Geld, Fourage, Holtz, ja sogar alle ihre ausgestellte Schildwachten müssten alle Rocklohrs haben, die muste Magistrat parfors machen lassen, und weil alle Fourage theur, auch parforsch ein Magasin allhier haben. Magistrat weigert sich dessen mit Vorwand dass es unmöglich wäre. Allein was hatz geholfen? das ganz Regiment rückt aus und nehmen alle Strassen der Stadt ein, gehen aufm Stadthaus und arestiren Magistrat allda und der Commandant wollt haben sie sollten Magistrat solang aufm Stadthaus in Arest halten ohn Essen und Drinken, bis sie Ja dazu sagen müsten. Ja den ganzen Tag nichts bekommen. die Wachten liessen auch nicht auf- noch abgehen vom Rathhaus. Endlich geht etliche Bürgersgesinte und bringen durch ein verborgener Gang Essen und Drinken auf, damit die Herrn Magistrat aber nicht sollten Hongers sagen müssen was sie sonst nicht thun wollten, allein was hatz geholfen. Der ein war willig alles auszustehen, der ander aber war forgtsahm und sagten damit zu, was sie die Francosen verlangten, nemlich hunderttausend Rationen, und wan deren nicht 30 tausend immer 3 Wochen nach dato da wehren, wollten sie ein vollige Exekution an die Magistratspersonen thun und sonsten noch ein Mehreres, da hat Magistrat parfors gemust, was sie sonst nicht thun wollten noch konnten. Endlich befinden sich 2 Anterpraeneurs von Mastricht, diese accordiren mit Magistrat wegen 60 000 Rationen welche von Seiten der

Magistrat mussten abgeholet werden, welches auch geschehen, und 1760
das bei jetzo so betrübtes Regenwetter, welches der ganze Mertz Im Mertz immer Regen.
durch gewehret und Heuw und Haber schier alles verdorben, ja schier soviel Heuw verdorben als zu guth komen.

Aber alle diese Sachen was zwischen die Francosen und Magistrat vorgangen, das hatt der liebe Meyer Houseur alles schult, dan dieser hatt den Commandant alles ingerathen, auch alle Gelegenheiten der Stadt offenbahret, sonst konnten diese das nicht wissen. Der Meyer ist sein Lebtag der Stadt Aach nicht gut gewesen, wan er sie könnte verderben er sollt es thun.

In der Kahrwochen hatt der Commandant des Regiment du Roy Magistrat freigesprochen vom Arrest, dass sie wieder mögten gehen und fahren wohin sie wollten, allein es hat Magistrat etlich 20 0C0 N: gekostet, wan man sägte Cronen so wäre nicht weit von der Wahrheit. Allein was ist es, das musste sein. Die Francosen seind so kahl als die Leuse. Sie bekommen nichts aus Frankreich dan da ist auch alles aufgangen. Magistrat wird frey gesprochen vom Haus-arrest.

Bei solche betrübte kriegerische Zeiten ist noch dabei alles theur und das liebe Brod stiegt auch von Zeit zu Zeit, so dass die Beckerzunft nicht mehr haben wollen backen, oder es müste wieder aufgehen, dan es kostet das Brod schon 8 M und umb die Osteren haben die Becker keine Osterwecken backen wollen, allein Magistrat hat ihnen darzu gezwungen vor Geld deren zu backen auf Straf von 25 ggl. Da haben endlich die Becker nicht dorfen Geld annehmen darfor, sonderen haben es beim alten bewenden lassen. Anfangs April

Also hat Magistrat vor die Stadtarmen wieder lassen Brodt backen im Grasshaus vor 7 M das Brodt, da seind die Armen aus der ganze Stadt hingeloffen und haben sich Brodt geholet. Magistrat backt Brod im Grasshaus vor 7 M.

In lange Jahren haben wir nicht ein so schöne Carwoch noch Osteren gehabt als die gegenwärtige, trocken, warm und recht angenehm von Wind. Gott gebe uns eine gute Zeit, daneben einen lang daurenden Frieden. Im April

Magistrat hat auch ein Mandat vom Keyser bekommen, dass Haus von Baumhauwer am Büchel betreffend, wie auch die Questionspomp, wardurch das Baumhauwers Haus ist molestirt worden von der Nachbarschaft, dieselbe Pomp allda vom Haus wechzunehmen und anderwärtz zu setzen, und was am Haus beschädigt wieder zu ergänzen, auf gewisse Straf; welche Pomp anjetzo soll nebst der Mittelpforten kommen zu stehen, allwo sie auch hingesetzt ist worden, aber etliche Nachbaren wollens also, etliche die seind dargegen, absonderlich einer mit Namen Hirtz, der hatt sich übel ausgelassen in der Gemeindt und auch aufm Im April. Pomp am Büchel wird am Mittelthor gesetzt.

1760 Stadthaus vor HHr. Bürgermeistern, allein es ist ihm übel aufgekommen, er ist vom Stadthaus mit Rübbestöss abgejagt worden, und neben dem noch eine gute Straf geben müssen, wie Recht war.

Im April wird Magistrat nochmals aufgegeben Rationen zu lieberen.

Magistrat wurde wiederum angezettelt von dem Kommandant des Königs-Regiment vor noch 30 tausend Rationen den 16. April, und musten bei der Hand sein in 4 Täg, anders Execution zu gewarten und scharfer zu verfahren als vor. Was wollt Magistrat thun als wieder zusagen, damit die begierige Gäste gestillt wurden.

Es ist noch die Frag, ob dieses alles sein Lebtag bezahlt wird, dan Frankreich ist ausgeschopft von Gelt, und ist so balt noch nichts darvon zu hoffen, weilen alles Handel und Wandel zur See und Land jetz stillstehet, und Engeland alles gehemmt hat oder gar wechnimbt. In drei ganzer Monat haben die Officiers kein Besoldung bekommen, also wer nichts von ihm selber hat gar schlecht bestehet und sich in grosse Schuld stecken muss.

Magistrat backt immer Brod im Grass vor die Armen vor 7 M.

Bei jetzige Umstand, wo noch alles theur ist, hat Magistrat nicht viel Vorrath an Früchten, und wan Magistrat am Platz bei jetziger Zeit von grosse Nebenkösten und Stath mit viele ungewohnliche Neuigkeiten am Platz brav Früchten gekauft hätten, damit die Theurung wurde vorgebogen, das wäre viel löblicher. Was ist das 1500 Malder Korn; das wird bald verbacken sein unter so viel Armen dieser Stadt, allwo die Armuth täglich zunimmt, und viele Ausländer hiehin zeichet, welche allhier bleiben, dan sie kommen lahm und Krüppel herein, um das Bath zu brauchen, und alsdann sehen sie, dass es hier ziemlich gut vor die Bettler ist, also bleiben sie dan hier und wird nicht einmal examinirt ob sie ehrlich oder unehrlich sich in ihr Ort aufgeführt haben oder nicht.

Den 16. Mai ist der Buschdieb todtgeschossen.

Im Anfang Mai ist auch ein grosser Buschdieb ertapt auf der Daht worden, und weil er nicht wolt stehen bleiben, vom Förster todtgeschossen worden, dass er auf die Stell ist liegen blieben und des anderen Tags von die Stadtsoldaten eingeholet und im Grasshaus gebracht worden auf ein Kahr und ist alldorten vom Meyer und Scheffen visitirt worden und in die Erd begraben.

Jetz haben wir vier Compagnien Soldaten und 8 Tambours, 4 Pfeiffer, 2 Clarnetten

Am Platz jetz die grosse gemachte Stadtschuld abzulegen, wird sie alle Tag noch grosser gemacht durch unnöthiger Pracht und Pomp den man in allem thut, wie dan absonderlich mit denen Stadtsoldaten und Officiers, die alle Tag mehr und mehr anwachsen und schöner montirt werden, warzu dan ein grosse Unkosten erforderen, wie auch die Compagnie Nachtswächter, welches allein zu loben ist wans wohl gehalten wird, damit der Bürger ruhig kann zu Bett gehen, was forthin nicht geschehen könnte ehe die

Nachtswächter waren. Man hört anjetzo nichts mehr von Stehlen noch Stassenräuberey auf der Gassen und Strassen, dieses ist ein gute Sach wan sie wohl gehalten wird. 1760

Grosse Armuth jetzund in der Stadt

Das gemeine Wesen ist anjetzo mächtig verarmt, indem die theure Zeit zu lang wehret, dan viele konnen kaum ihr Brod vor ihre Haushaltungen verdienen, dan das liebe Brod, Butter, Fleisch, Gemüss ist sehr theur, und dan haben wir auch noch dabei schlecht Bier jetzunder, etc., also dass Kauf- und Werkmann übel dran seind hier in der Stadt. Doch man muss hoffen dass der liebe Gott bald will der Krieg aufheben und gute Zeit und langen Frieden geben, damit gesegnet werde das Vaterland und kommt in Flor und Standt.

Im May

Wundere Sachen gehen anjetzo in der Stadt Aach vor, weilen die Bürgerschaft sich nicht mehr untereinander lieben, so ist es nicht anders als verfolgen, drücken, Hass, Neid und Untreuw. Wird wass von Obrigkeits wegen befohlen, dass wird nicht gehalten und à contrair balder das Gegentheil gedahn. Warumb geschieht dieses? Weilen das gemein Wesen zu viel Freiheit geben ist, und kein Bös wird gestraft noch weniger ein Redelichkeit belohnt, oder wie man sagt das Gute belohnt.

Anfangs im Juni ein Jud getauft im Münster.

Anfangs Juni ist ein 14 jahriger Judenknab von Nideggen gebürtich im Münster getauft worden, und im Armenhaus zu wohnen kommen, und Herr Bürgermeister von Oliva ist Patt und Madamm De Broe Goet gewesen, und sein Nam ward ihm geben Carl Ludwig Alexander Nideggen.

Armen- und Waisenhaus gehen in der Stadt collectiren.

Magistrat hat auch 2 Deputirten aus dem Rath gestellt, welche mit die Armen- und Weissvätter sollten einen Umbgang in der Stadt halten vor dero Subsistens, aber sie bekommen grundwenig, nich einmal achthundert Gulden vor alle beyde.

Auf hl. Sacramentstag gehet die Procession wieder aus nach altem Brauch.

Magistrat sendet die 2 Herrn Deputirte mit dem Sindico Brand nach dem Capittel und lasst dieses ersuchen auf den heiligen Sacramentstag nach altem Brauch die Procession zu halten. Diese weigerten sich dieses zu thun mit Beding wan Magistrat wollte zugeben die Visitation im Grasshaus. Dieses aber wird von Seiten der Magistrat nicht gestattet und protestirt. Da wird dan versprochen dieses alles zu ivitiren, und sollt dan die Procession ohn allen Aufenthalt gehen wie gewöhnlich und das in beiderseitige Freundschaft. Gut, des heiligen Sakramentstag aber wurde diesem Versprechen nit gehalten, sonderen wie sie am Grasshaus kommen wollten allda hinein zu visitiren. Aber es war eine Wacht allda von 16 Mann. Diese haben die Geistlichen abgekehrt mit Antwort, sie das Capitel hätten nichts im Grashaus zu sagen. Damit mussten sie abweichen, und ihren Weg fortgehen.

1760 Ein Mirakel im Münster. Im Mutter-Gottes-Münster-Kirch ist auch ein grosses Wunder geschehen. Eine Frauwpersoon welche so lahm und contract war als sie immer schier kunnte werden, ich habe selbe oft auf der Gass auf Krücken so miserabel gehen als wan sie gekrochen hätte, ihr Brod zu bettelen und Almosen zu samlen, selbe nehmt ihre Zuflucht zu der Mutter Gottes im Münster, und gehet alle Tag vorm Altar und thut ihr Gebet. Das hatte sie etliche Täg continueert, auf einmal steht sie auf und geht hinweg, als wan ihr ihr Lebtäg nichts wär gewesen, und lasset alle beide ihr Krücken liegen, und ist so geradt und gesundt als ein Mensch sein kann. Diese Persoon war ein Oberländerin, zu Haus bei Wurtzburg. Wan dieses wär in ein ander Kirch geschehen, es sollt mehr Lermen darüber gemacht sein worden, dan das Capitel macht nichts aus Mirakelsachen.

Den 20. Juni wieder ein starke Erdbebung. Den 20. Juni ein viertel vor elf ist allhier eine starke Erdbebung gewesen, welche ziemlich lang hat angehalten, aber kein Schaden gethan. Gott sey Lob und Dank.

Im Juni Im Juni war ein sehr grosse Trockene, wobei schier alle Gewächs vergingen weilen keine Fuchtigkeit vorhanden, und dardurch alles sehr theur machte, als Brod, Gemüss, und auch die Butter, so hat ein ehrwürdig Capitel beschlossen ein Special mess ambt zu halten in Intention dass Gott doch mogte ein Regen geben, wie dan auch geschehen. Den andern Tag fangt es gleich an zu regnen, und haltet selbigen Woll (Woch) aneinander, welches dan verursachte dass das liebe Brod wieder abschlug wie auch alles Gemüss, dan das Brott hat würklich 9 M 2 b gegolten und die Butter 14 ad 15 M das Pfund.

Im Juli gut Wetter. Der Regen im Juli der hat viel guts gethan, absonderlich in ein solche Drockene als ist gewesen im Juni; dannoch ist alles noch theur geblieben.

Den 15 Juli umb 2 Uhr Morgens Erdbebung Den 15 Juli Morgens etwas vor 2 Uhr fangt ein starke Erdbebung an und wehrte so entsetzlich lang, dass es recht schreckbar war, und hat immer angehalten mit Bewegen bis fünf Uhr, aber Gott Lob ohn Schaden.

Anfangs Aug. Der Anfang vom Aug. war schön, aber im ersten Woch fangt es an zu regnen und ist schier der ganze Monat immer in einen Regen und Donnerwetter gewesen.

Das Brot schlagt 8 b. ab auf einmal. Den 9ten Aug. schlagt das Brod ab von 8 M 2 b bis 7 M., das lange Jahr nicht passirt ist dass es auf einmal 8 b. abschlagt, 8 Täg darnach schlug es wieder 4 b. ab. Weilen aber der Regen immer anhält das die Sommerfruchten nicht gut ist und nicht konnen eingebracht werden, also ist es das Brot wieder den 24ten 2 b. aufgeschlagen.

Regenwetter den ganzen Aug. Den 26 und 27. August regenet noch immer fort bis den lesten Augusti zu; den 4ten 7bris hat es erst aufgehoret und

angefangen gutes Wetter zu werden, welches dan sehr nothwendig 1760 ware, wobei dannoch viele Sommerfruchten verdorben und capot gangen seind.

Magistrat vermeinte das grosse Magasin welches durch den Commandant des Regiments du Roy, nemlich M. Mirone ist von Magistrat ohne Noth erpresst worden, das aber halb faul ist geworden, dieses sollte auf des Königs Rechnung gehen und bezahlt werden, aber Noll. Dieses muss Magistrat hüpsch behalten und vor halb Mist suchen zu verhandelen, oder es wird noch gar alles zu s. v. Mist. Einen übergrossen Schaden das hat die Stadt von denen Francosen und mit noch grosseren Schaden der noch mit dieses verknüpft ist.

Magasin bleibt der Magistrat auf den Haltz.

Im Anfang 7bris fangt es an schön und warm Wetter zu geben, und wehrte bis den 9ten zu hell und klar, dass man vermeinte es würde ein neuer Sommer daraus. Dieses könnte die Traub noch gut thun, damit die arme Weinbauren und Landleut noch etwas zu gut brächten, wo aber im August schlechte Hoffnung war weilen es immer hier geregnet und kalter Nordwind gewesen.

Im 7bris fangt es an schön Wetter zu werden.

Man hat so viel von Diebereien daraussen aufm Land gehöret. Endlich kommt man darhinter und hat deren 2 davon ertappet und den 8ten 7bris eingebracht, welche dan scharf verhoret sein worden. Die werden gewiss noch andere verswetzen, damit diesen Banditengesindel endtdeckt werden mag.

2 Spitzbuben eingebracht den 8. und 9. 7bris.

Den 17ten 7bris haben die francosische Melitz, welche allhier in Garnison liegen 2 Diserteur eingeholt von dem Regiment du Roy, welche heisige Bürgers Döchter geheirathet hatten. Diese wollten die Studenten sambt noch etliche gemeine Popelas aus dem Arrest ausholen mit Gewalt, allein es ist ihnen mislungen, dan die Melitz hatten sich in besserem Wehr gestellt als unsere vorige Soldaten; ein Student und auch zweien Weyberen seind mit dem Bayonet durchstossen worden, der Student aber ist nit viel blessirt, sonderen im Mantel oder Kleider 3 oder 4 Stich bekommen, sogar die Jesuiters Magisters haben die Studenten müssen von der Gass wechholen, anders hätten vielleicht noch ein mehreres Ungelücker können entstehen, dan die Francosen hatten Order darunter zu schiessen und mit Stucker zu bezahlen. Magistrat hat die Stadtwächter lassen von Haus zu Haus gehen denen Bürger ansagen dass sich keiner damit bemühen sollt wer anders ein Unglück wollte enthoben sein.

Im 7bris Allarm mit die Francosen wegen Deserteurs vom Regiment du Roy.

Im lesten September 1760 haben die Schorersgasten wieder ein Rebellion wollen anfangen wegen den Winkel von Ardenauw in der Boongass, wie sie dan auch angefangen haben; Magistrat aber hat sie oft nachgestellt um dieselben einzuzeichen, aber allzeit sich retirirt auf die Munitüt, und besonders im Rommel auf den Katzhof, allwo sie dan allzeit ihr Sammelplatz hatten. Magistrat

Im lesten September sein 3 Schorersgasten verbannt worden wegen Aufruhr

1760 gehet hin bei dem Herrn Dechant und etlich HHr. Capitularen, besprechen sich wegen dieses ob Magistrat diese Gesellen allda konnten ausholen und zum Gehorsam bringen, das Capitel bewilliget nicht allein da, sonderen im Creutzgang und auf dem Klosterplatz sie können aufzuheben. Gut, das geschah aber so geheim, dass Niemand davon etwas wüste; die Stadtwacht wird hingeschickt und nehmen deren 15 Gesellen in Arest, Magistrat examinirt diese, befinden aber nur zwei Radelsführer dabei, die anderen waren aber nicht in der Stadt sonderen entwichen, diese aber ein kurtz Process gemacht und in Gefolg der scharfe Kayserl. Mandata vom Rath auf 10 Jahr Stadt und Reich von Aachen und Herrlichkeit Bortscheid verbannt. Die anderen aber haben alle angelobt wieder auf ihren Winkel zu arbeiten.

Francosen sein allhier beforcht vor die Hanoverische.

Den 3ten 8bris kommt ein Geruch als wären die Hanoveraner schon in heisige umliegende Örten. Da lauft die francösische Melitz, welche hier in Garnison lag alle der Stadt hinaus mit Kranke und Blessirte, sambt alle Bagage und war nicht Gefähr noch Pferd genug zu bekommen sie wech zu bringen, allein den 2ten Tag kamen sie wieder zur Stadt hinein, da wurden sie was ausgelacht und verschimpft.

Den 7ten 8bris kam wieder ein Ruf als ob Wesel und Gelder schon über wär an die Hannoveren und deren ein Partey sich heisige Stadt nahete. Da machen die Francosen die Thor zu und lassen diese mit Mist befahren und zulegen, ausserhalb Coller-, Marschier- und Junkersthor, welche offen sein, damit sie konnten flüchten wan ihnen was wollte zustossen, auch haben die Francosen angesucht an Magistrat wegen die Stadt-Canon, es ist ihnen abgeschlagen worden, aber sie haben das Arsenal erbrochen und unsere brauchbare Canon daraus mit Gewalt genommen, und haben selbige auf dem Wall gepflanzet und wollen auch darneben 1800 ℔ Pulver von Magistrat geschaft haben. Was sie damit machen wollen weiss ich nicht, dan man hat weder hier noch in der Nähe ein hanoveriser Soldat gesehen, ausser etliche Diserteur. Ich bin bang, dass sie uns mit eigne Ruth in Straf legen wollen; entweder ist es ein Spiegelfechterey oder es wird unsere Stadt noch eins etwas widerfahren wo jetz Niemand an denken thut.

Das Magasin wird transportirt auf die Stadtthoren und Thürne.

Das Magasin wird aufgenommen und in den Stadtthoren und Thürne eingefahren, aber alles ist schier faul wie s. v. Mist und wird von die 100 000 Rationen kaum 60 000 zu gut kommen, alles auf Stadtunkösten. Das haben die liebe Francosen gemacht.

Den 5ten 8bris Capitel und Magistrat hat endlich sich in ein Vergleich gesetzt

Den 5ten 8bris halt Magistrat samt Capitel ein Dankfest wegen die Vermählung Erzherzogs Joseph mit die Herzogin von Parma, mit Lautung aller Stadtglocken, Losung der Canon, ein

hohes Ambt in der grosse Kirch; auf dem Stadt-Comedisaal aber Abens eine freye Comedie sambt Ball aufm Rathhaus gehalten worden von dem hohen Stadtadel und Bürgerschaft. 1760

Der Dechant erhalt sein Fontein wieder.

Und eben mit solche Freundschaft mit dem Capitel hat auch der Hr. Dechant bei En. Er. Rath wegen das in der Dechaney laufend Fonteinwasser suplicirt auch erhalten und wann er ehnder suplicirt hatte, so sollte er es auch eheder erhalten haben.

Den 10ten 8bris hatten francosische Melitz die Stadtthor gesperrt und mit Mist befahren

Aus Forcht der Hanoverische weilen selbe vor Wesel und dortherum sich haben sehen lassen, ware diese hier in der Stadt befindliche Militz sehr bang, allhier aufgehoben zu werden, seind alle darvon geloffen, sogar Kranke und Lahme aus dem Hospital ausgenommen und damit zum Thur hinaus. Der 2te Tag kamen sie wieder und wurden brav ausgelacht, ab es ist die Stadt aufkommen. Da fangt der Commandant Dalkuff gleich an die Stadt zu sperren, nemlich Pont-, Sandkaul- und Adalbertsthur und lässt diese Thor mit Mist befahren, dass kein Mensch noch Vieh konnte aus noch einkommen, dan alles was zur Stadt hinein wollte, muste weit umb gehen nach Cöller- oder Marschierthor; dieses hat die Stadt ein Merkelichs geschadet. Dabei haben sie auch die Stadt Canon auf die Wäll geführet und die Stadt in grosze Unkosten gesetzt.

Den 16. 8bris ist ein Bataille gewest bei Wesel.

Den 16. 8bris war ein scharfe Bataille vorgefallen bei Wesel, wobei aber die Francosen das Feld erhalten und die Hannoveren total geschlagen. Dieses hat uns wieder die Thor thun eröffnen und heisige Francosen wieder Muth gemacht bis hiebinn.

Den 17ten 8bris ist bei Em. En. Rath überkommen wegen die Schörersgesellen das allerhand hier konnten Arbeiten offen gegeben.

Den 17. 8bris ist das Schörers Handwerk offen gegeben worden Abtretung deren Gesellen oder Knechten und deshalben ein scharfes Edikt auf alle Winkelen angeheftet worden dieses richtig zu halten, weilen die Gesellen Meister waren und die Meisters oder Basen Gesellen; weilen wan ein Baas was an ein Gesell sagte wegen der Arbeit, nemlich wan er nichtsnutzige Arbeit gemacht hatte, der Gesell wohl dorfte sagen: „Meister wans euch nicht gefällt so gefällts mir, macht ihrs besser." Wollte dan der Meister noch weiters etwas dargegen sagen, so treteten sie alle vom Winkel ab und machten denselben faul, oder wie man sagt zu Schandt. Darnach dorfte kein anderer Gesell darauf arbeiten, der Meister hätte sich dan mit denen Gesellen abgetragen. Die Narrenpossen seind jetz vorbei und gelten bei denen Gesellen nichts mehr.

Secretari Ostlender gestorben den 13ten 9bris

Den 12. November ist der Herr Secretari Ostlender im Herrn entschlafen, indem er etliche Monaten krank gewesen, mehrentheils von Hipocondery, darnach Confulsiones erfolgte, welches ihm dan den Todt verursachte, nachdeme er 28 Jahr Rathssekretarius war gewesen.

1760 Grosse Winde und Regen im 8bris. Es ist meiner Gedenk kein windiger noch regenachtiger 8bris gewesen als der diesjährige und verursacht grausame und schlimme Weg allenthalben.

Ein sehr schoner 9bris. Der 9bris hergegen ist sehr angenehm und lieblich schon, dass es zu verwunderen, auch gar nit kalt dabei. Aber es hat den 4ten angefangen wieder zu regnen und immer geregnet bis am End. Es hat auch dan und wan etwa kleine Erdbebungen abgesetzt.

Im Xbris immer Regen und starken Wind. Im Xbris hatz immer angehalten mit Regen und forchterliche Winde, also dass man gemeinet, es hätte alles umwerfen wollen, bis den 14. und 15. hatz etwas gefroren, wobei gar kein Schnee noch Hagel geben hat.

Gross Wasser im Xbris. Und alle Gewässer seind wunder gross worden und hin und wieder viel Schaden verursachet.

Alle Laudstrassen und Nebenweg seind also verdorben und tief ausgefahren, dass kein Wagen noch Pferd schier konnte durchkommen.

Magistrat hat mit den Maltzweyer Büsen. Magistrat hat wollen den Farber auf den Maltzweiher das Farben verbieten, allwo sie auch viel Recht zu hatte weils ein Luteraner war Namens Richteren von Drimborn. Allein die Regierung von Düsseldorf nehmt sich der Sach an, und weilen der Maltzweyer ein Churfl. Lehn ist, also stehen selbige diesen Calv. oder Lutheraner vor, vielleicht ums Geld halber oder weil die Regierung Aachen nicht recht günstig ist, allwo auch heisiger Major Huseur ein ziemliches beitragt, und darumb ist wieder das gülicher Land geschlossen wegen Lieberung der Fruchten und andere Lebensmittel, wobei dann wieder eine Theurung zu beforchten ist, deweil das Brod wieder ist aufgeschlagen am Platz dass es sollte abgeschlagen sein, allwo jetz alle Sulderen voll Fruchten liegen; allein wan man will, so will man.

Das Land von Gülich wird wieder geschlossen wegen Aachen im Xbris

Allzeit un immer Regen und Wind im lesten von Xbris. Es regnet immer fort und hat schier nit aufgehört in drei Monat Zeit, und man hat noch zweimal im lesten Xbris kleine Erdbebungen gespühret, und ist gar nicht kalt und ist alles Gewächs als Wiesen, Garten, Feld, Hagen so grün als im Anfang von Fröling. Was dieses geben will, weiss der liebe Gott. Dies ist blieben bis Neujahr 1761.

1761

1761.

auf neuw Jahrstag. Aus dem Gülischen oder von Düsseldorf wird ein Mandat publicirt auf alle Cantzelen in alle Ämbter, dass nun nicht mehr sollten die Fruchten angehalten werden und das Land soll offen sein. Aber alle Kaufmannsgüter sollen angehalten werden, was auf Aachen gehört, so lang bis Magistrat in der Sach vom Maltz-weyer Satisfaction soll geliestet haben. Wieder ein sehr scharmante Neuigkeit

vor die Luteraner und Calviner, welche in dem Punkt mehr vorgestanden werden als Catholische. 1761

Regen bis hl. 3 Königtag.

Immer thuts regnen bis auf hl. 3 Königtag zu, wo aber der Wind beim neuen Jahrslicht aus Westen allwo er so lang gestanden über ein halb Jahr, endlich nach Norden sich gewendet, und dabei kälter worden, mit dunkele Smeisluft.

Die Frankforter Kaufleut lassen ihre Waar über das Fien durch Lutzeburger Land fahren

Magistrat haltet an umb die Durchfahrt über das Spanische durch dem Lutzenburger-Land und ist auch gestattet worden dass die Fuhrleut ein leidentlichen Transit bezahlen von jeder Kahr, nemlich 2spännig einen Schilling, 4 und 6spännig 2 Schilling, damit können sie allenthalben frei passeren. Der Weg soll gehen über Eupen über das Finn auf Saurbroth, über Steffeler und sonst bis auf Cobelens und so fort nacher Frankfort, deshalben dan auf dem Finn und sonstige böse Weg wurklich Anfangs Mertz den Anfang gemacht die Strass im Stand zu setzen, und wohl gemacht sollen werden, damit die swehre Fuhrkahren durch kommen konnen, wo sonst niemal eine swehre Kahr hat fahren können. Es ist ein 12 ad 14 Stund umb: allein wie anders gemacht, dieses haben wir unseren Schutzherr zu danken, aber ich glaub dieses wird dannoch nicht lang dauren können, weilen das gulische wie auch das Cöllnische dardurch einen grossen Schaden zuwachset, absonderlich die Stadt Cöllen. Wan anjetzo zu Coblens ein Lagerstatt sollte gemacht werden, so bin ich versichert, dass die Gulische wie auch Cöllnische hernacher noch werden darum anhalten, dass die Kauf- und Handelsleut wieder ihren alten Weg nehmen mögten.

Den 4. Mertz ist wieder zwei Erdbebungen gewesen.

Den 4ten Mertz des Morgens umb 8 Uhr ist wieder 2 nacheinander folgend Erdbebungen gewesen, aber gans klein, und darnach hat gleich der starken Wind aufgehört, und auch den Regen, und wurd gans still und schon Wetter wie im Sommer.

Das Wetter bleibt schön und sommermässig im Mertz.

Das gulicher Land will noch nicht offen geben.

Churpfaltz ist nicht zu erweichen, sonderen es ist einen Befelg ergangen die Kommandos zu verstarken, und nichts lassen zu passeren; also ist der eignen Landsmann am übelsten. Jetz fahrt kein Kahr noch Wagen mehr durch dem gulischen von Aachen aus nach Collen, und Frankfort, dessen sich dan die grossen Herbergen zu beklagen haben, wie auch der gemeine Mann, dass sie nun keine Nahrung mehr haben.

Den 16 Mai ist das gulische noch nicht offen gewesen, sonder noch harter geschlossen vor Aachen.

Im Mai hat Churpfaltz sein Land vor Aachen und Bortscheit noch fester geschlossen und man ist noch in Forcht ob es noch nicht langer wehren wird als es gewehrt hatt, benebens auch, wie die gemeine Redt ist, soll gülische Besatzung allhier einrücken sobald als das Regiment Elsass ausgehoben sein sollt. Wan das wär, so wärs mit Aachen auf einmal gethan und aus, dan darum

1761 hat heisiger Fogtmayor lang gedantzet, umb diese Braut, benebens noch viele andere heisige Stadt Bürger, welche aber alle unwissende Esel und Indioten sein, welche solches sollten und wollten wünschen. Es ist zwar wahr, dass die Stadt Aach durch ihr böshafte Einwohner noch ein Grösseres verdienet haben, allein Gott wolle uns doch vor ein solches in Gnaden übersehen und abwenden, damit unser liebe Stadt bei ihr alte Gerechtigkeit erhalten werde.

26. Juli. Die Sperrung mit Gülisches und Aachen dauret noch immer fort bis den 26. Juli.

Eine Person im Maltsweyer verdronken. Den 24ten. Juli ist aufm Maltsweyer eine Persoon Namens Göbbels, welche aber nicht bey Vernunft, elendiglich verdrunken im Weyer, und weil da heisiger Vogtmajor willt seine Jurisdiction dahin zeichen, dass der Malsweyer parfors gülichs Lehn sollt sein und niemand anders als ihm zustündt da zu befehlen, also hatt er aus eigener Autorität die Visitation am versoffenes Weibsbild durch seinen Secretari Schuls und der Meiersdiener Schmitz thun lassen, ohne die H.Hr. Scheffens darüber zu erkennen. So hat Hr. Bürgermeister Strauch gleich die Person, welche schon in der Sarg lage, und in ein Nebenhaus am Maltsweier, lassen auf Ort und Stell legen lassen am Wasser und eine Wacht dabei bis die HHr Churscheffen selbige visitirt hätten. Ob der Meyer protestirte oder nit, dannoch ist es geschehen.

Den 20. Aug. ist das Land von Gulich offen gangen vor Aachen. Endlich, man hatt auf allen Ecken Freunde gesucht wegen die Landsperrung von Churpfaltz mit Aachen aufzuheben, und man hat keiner in einem halben Jahr finden können, bis Magistrat nach ihro fürstliche Durchlaucht von Augspurg alles berichtet, und dieser Forst als einen Patron hierein zu haben, und ist auch geschehen, durch dessen Anhalten ist alles aufgeholen worden den 19. Aug., dass nun wieder alles frey und frank kann auf Aachen kommen.

Aber wie es nun mit die dahin verarrestirte Waaren, welche halb zu Schanden seind, gehen soll, dass muss man nun sehen, welche da über ein halb Jahr gelegen und verdorben; und demjenigen, welchen das betroffen hat, den Schaden zu ersetzen, dieses wird nun Question absetzen.

Eisenhutt oder Bergwerk nah bey Aachen sehr gut. Der Herr Haubtmann Charlier hat ein Eisenbergwerk angefangen nah bey unser Teritori, und ist ihm gut von statten gangen, dan es find sich mehr Stahl als Eisen, und haben wurklich über 100000 ℔ davon gegossen im Aug. 1761, also dass es nicht zu verbesseren ist; dan ich habe es selber probirt, es ist mehr Stahl als Eisen, ja 3 Theil Stahl und 1 Theil Eisen. Gott gebe ihm Glück in sein Arbeit.

Guter Bleiertz daselbst. Anbei ist zu bewunderen nebst dem Eisenstein findt sich auch ein guter Bleiertz, der so reich vom Blei ist, als man ihm

wünschen könnte, dan wan man 7 ℔ Ertz hat, so bekommt er 5 ℔ Blei aus demselben. 1761

Es finden sich auch Fettkohlen alldorten.

Und es findet sich auch ein guter Art von Fettkohlen allda, aber eine Stund von dem anderen Mineral, nebst seine Fölmuhl, da er dan eine Reckmülle wird ausveränderen lassen. Es scheint Gott wolle diesen Herr in allem segnen, welches ich ihm von Hertzen günne, dan es ist ein ehrlich Mann.

Sonntag den 30. Aug. ein böse That geschehen beim Donnerwetter.

Sonntag den 30. August war zu Abens ungefehr umb 10 oder 11 Uhr ein so entsetzliches Donnerwetter mit grausame Blitzen, dass zu fürchten war alles anzuzünden, aber der starken Regenguss hat verhindert, dass es nicht geschehen. Allein gottlose und boshafte Menschen hatten ein verfluchtes Absehen dabei, wans der liebe Gott hatte zugelassen. Man hatte Morgens nach dem Donnerwetter gefunden Pech mit Swebel in papierne Crantz übergossen, und darin ein gross Stück angebrennter Swam auf 2 Platzen neben einander, als 1 bey Hr. Rentm. Beus hinter sein achter Bauw auf der Haag liegend, das ander neben ihm im weissen Pferd auf die Pfauw auf den Steinweg, allwo viel Heuw und Stroh vorhanden, aber durch den Regen nicht anzunden konnen. Gott hat diese boshafte That nicht lassen nach dessen böse Meinung angehen, sonsten bei damaliger starken Wind wär dass ein entsetzlicher Brand worden. Vielleicht ist es eine böshafte Bande von Mordbrennern die vielleicht etwas als dann zu rauben finden, absonderlich in dahin benachbarte Häuser. Auch war ihr Absehen wan diese Materie wär angegangen als wans vom Donnerwetter geschehen.

Recht schöner Sommer und angehender Herbst

Dieses Jahr hatz ein ziemlicher Sommer geben, der nach Wunsch gewesen, wie dan auch ein gutes Fruchten- und Weinjahr gewesen, dan Augustus und 7bris seind unvergleichlich warm worden, welches lange Jahren nicht geschehen, wo dan ein früher Herbst zu sein scheinet, dass vielleicht viele ihren Wein zeitig einkälteren können noch vor Michaili.

Den 6t. 8bris sehr kalt mit Frost.

Anfangs 8bris, allwo es zuvor recht schon angenehm Zeit war, fangt es den 6ten 8bris auf einmal so kalter Ostwind zu werden mit Frost, dass man nicht vor Kält wust zu bleiben bis den 9ten, allwo es den Abend anfangt stark mit Ostwind zu regnen, und hatt den Regen angehalten bis den 11. 8bris mit Ostwind, hernach wird es wieder kalten Wind.

Im Oktober ist auch die Uhr bei de Augustiner im Altaer gemacht worden, durch der Prediger Pater Bindels.

Den 7ten 8bris ein neuwe Ordnung gemacht im Bier brauwen, nemlich von 2 M Bier.

Den 7ten 8bris ist beim Ehrbahren Rath beschlossen worden, diese beigesetzte Ordnung im Druck von 8 b und 2 M Bier zu machen, wo die Breuwer zu gehalten werden sollen, und auch wieder auf die leichte Accies, wie 1735 gewesen ist abgesellt und angesetzt wie hierbei zu lesen.

Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath etc. etc. haben aus der uns gethaner Vorstellung mit grösstem Befremden ersehen müssen, wie nach der im Jahr 1735 beschehenen Erhöhung der Malz- oder Bier-Accies, welche zu vielem bittern Klagen der löbl. Bürgerschaft Fug und Anlass gegeben, nicht nur die erwartete Vermehrung des Aerarii publici nicht erfolget, sondern im Gegentheil die Accins über die Halbscheid diminuiret, und also nichts dardurch gefruchtet, vielmehr ein starkes jährlichs eingebüsset worden:

Wann nun gar unbegreiflich ist, woher dieser starke Verlust entstehen können, auch nichts anders zu muthmassen bleibet, als dass aus Mangel treuer Aufsicht ein für das gemeine Wesen höchst schädlicher Unterschleif entstanden seie; so erforderet es bei diesen an sich sehr harten Zeiten die Nothdurft und zugleich die Schuldigkeit, dass darin Vorsehung geschehen möge. Wir verordnen deshalben hiemit, und wollen zum Wohl der ganzen löbl. Bürgerschaft, dass von dem 1. Novembris laufenden 1761 Jahrs die schwere Accins abgeschaffet seye und bleibe, zudem, dass nachstehenden Bedingnussen von den Brauern, so viel solche dieselben betreffen, nachgelebet und unter denselbigen, so viel sie den zukünftigen Pacht pro Objekto haben, gemeldte Accins für drei Jahren dem Meist- biethenden am Donnerstag den 15. dieses, Nachmittags umb 3 Uhr vor dem Baum überlassen werden solle, und zwarn solle

1. Von dem 1. Novembris nechstkünftig an zu rechnen nur einerley Bier ad sechs Tonnen per Müdt gebrauen, und dafür per Tonn 5 Gl. Aix an Accins bezahlt werden.

2. Solle der Brauer von einem Müdt Malz ad 250 lb nicht mehr als 6. Tonnen unter 100 Ggl. Straf brauen mögen. Dann solle

3. Der Brauer auch, um die Consumption des Biers mehr zu befördern, eine andere Sorte Biers ad 4 Tonnen aus nemlicher Quantität deren 250 lb. Malz zu brauen befugt, dafür aber à Proportion der Qualität auch 7 Gl 3 M Aix per Tonne zu zahlen schuldig sein; damit also die Proportion richtig bei beiden Sorten beibehalten, und die Accins per Müdt höher nicht als 30 Gl. Aix steigen möge.

4. Zu dem Ende solle das zum brauen destinirte Malz zu mehrerer Sicherheit des Pfächters, wie auch Magistratus, in der Malz-Waag, als wo von dem vom Magistrat salariirenden Malz-Waags-Bedienten die Listen alle Vierzehnnachten auf hiesiger Neumannskammer ausgeliefert werden sollen, wie vorhin gewaaget werden.

5 Wird den Bier-Zäpfern nicht erlaubet, sondern hingegen wohl ausdrucklich zu Verhütung allen Unterschleifs verbotten, zugleich beide Sorten von Bier zu verkaufen.

6. Wird denenselben, und zwarn unter lebens-länglichen Verlust der Freyheit Bier zapfen zu mögen, verboten, das eingelegte und vom Brauer zu vier, oder sechs Tonnen per Müdt empfangene und eingekellerte Bier mit Wasser zu vermehren, und dadurch die Qualität des Biers zum Nachtheil der Bürgerschaft zu schwächen.

7. Wird dem künftigen Pfächtern des Ends erlaubet, so oft ihm befugter Argwohn desfalls beigebracht werden sollte, die Kelleren bei den Zäpfern zu visitiren, oder durch seine Angestellte, welche zwarn von ihme und auf dessen Speesen angeordnet, dahier aber behörend beaydiget werden sollen, visitiren zu lassen. Dann solle

8. Der Brauer nicht tonnen oder ausfahren mögen, er habe solches dann vorab dem Pfächtern angekündiget, damit derselbe seine Vorsorg durch sich oder dessen Subordinirten mit Aufzeichnen und Nachsehen nehmen könne. Dabey wird

9. Denen Bräuern und deren Knechten verbotten, die so genannte erste Wiez oder Oberhaupt, als die Blum und Quintessence des Biers vorab zu ziehen, und für sich selbsten zum Nachtheil deren Bürgeren und Zäpferen vorzubehalten.

10. Ob zwarn der künftige Pächter zufolg vorheriger E. E. Raths Malz-Waag-Ordnung nicht weiter schuldig ist, mehr nicht dann 2 Bieren und darab schuldige Accins zu creditiren; so bleibt demselben aber unbenommen, mit denen Bräueren des Credits halber sich zu vergleichen, wordurch jedoch Magistratus an denen hiernach stipulirten Zahlungs-Terminen deren Vierzehnnachten sich nicht praejudicirt wissen will.

11. Solle der Pfächter vor allem gleich bei der Übernahme der gepfachteten Accins für derselben Ertrag gute tüchtige dahier executable Bürgschaft zu Händen Herren Bürgermeister stipuliren, und ad Prothocollum stellen.

12. Solle derselb ohne mindeste Einred, oder Abzug alle Vierzehnnacht anticipando den 26ten Theil des Pfacht-Schillings in baaren, und comptanten Pfenningen auf der Neumanns-Cammer erlegen, und daran die mindeste Einsicht nicht zu gewarten haben.

13. Solle demselb auch um einiger nur ersinnlichen Ursachen willen umb Nachlass der gepfachteten Accins anzustehen nicht zugelassen, noch Supplicationes desfalls angenommen werden. Dann wird

14. Jedweden erlaubt und zugelassen, sich in dem praefigirten Termino dahier aufm Rathhaus einzufinden, und sein Heyl desfalls zu versuchen, mit der ausdrücklicher und unveränderlicher Warnung, dass Magistratus bei obigen Conditionen fest bestehen, und selbige genauist befolget wissen wolle. Indessen soll niemand durch diese

Verordnung an seiner wohlherbrachten Freyheit beeinträchtiget werden, auch mag keiner bei Verpfachtung der Accins unter 100 Rthlr. biethen mögen. Also beschlossen den 7. Oct. 1761

Ex mandato

(L. S.) D. P. M. Becker

Secretarius.

1762.

1762 den 13. Januar

Die Breuwerzunft haben zwar hier gegen gesetzt, allein sie haben müssen geschehen lassen. Dabei war noch ein ander Question wegen die Grevewahl mit Hr. Brammertz unter Collermittelpfort, auch wegen die Accins, welches hatte konnen ein übele Gefolg haben. Dieses ist jetz vor allzeit beigelegt.

1761 den 14. Xbris ist in Mastricht das Haubtmagasin gesprungen.

Den 14ten Xbris, Nachts umb $2\frac{1}{2}$ Uhr spührte man hier ein Luftbewegung als wie ein Erdbebung mit einen Stoss. Allein des anderen Tags hat man vernommen dass in Mastricht das gross Pulvermagasin gesprungen und ein grausame Verwüstung angericht, 30 ad 40 Menschen seind umkommen, ganze Häuser ingefallen, alle Glasfensteren der ganzen Stadt eingespringt und vor grossen Weith Schaden geschehen.

1762 Im Januar hat man allhier zu Aachen die Stadt aufgenommen auf Anstehen der Francosen.

Im lesten Jan. hat der francosische Commissär absolut die Stadt wollen untersucht haben um zu sehen, was hier vor Völker könnten verlegt werden, und sollt kein Haus übergeschlagen werden, weder geist- noch weltlich. Dieses war ein Absehen, ob vielleicht Holland sich sollte mit Engeland alieeren, damit allhier das Haubtquartier sollte können verlegt werden. Magistrat hat es auch zustehen müssen und ich bin selbst mit einem francösischen Officier darzu commitirt worden, und alles genauw untersucht und alle Häuser gezehlt welche in der Stadt nur wohnbar seind, und an der Zahl befunden zweitausend hundert sechzig und haben kein Quartier mehr befunden als nur vor 6 Battailion, worüber der Commissar sich höchstens verwunderte nichts mehr gefunden zu haben.

2160 Häuser in Aachen.

1761 Im Febr. ist ein grausamer Schnee gefallen.

Anfangs von Febr ist ein grausamer Schnee gefallen, also dass sich niemal jemandt dieses weiss zu gedenken, und hat bis nach dem Mertz hinein geschneiet und stark gefroren, und ziemlich lang gewehrt dass es grausam kalt und bey Abgang der Kohlen und Holtz viele Leut schier erkältet waren, weilen unser Kohlberg jetz gans still ist und keine Kohle daraus können gearbeit werden, und alle Kohlen aus dem Heitschen mussen hereingebracht werden, denen man dann ihren Kohl theur genug bezahlen muste. Man hatt auch viel Menschen im Schnee hin und hehr verdorben gefunden, welche darin umbkommen seind.

Im Mertz ist das neuw Werk aufdie Teut in Arbeit und zu baldiger Verfertigung gebracht.

Das Kohlwerk ist anjetzo anders angelegt worden auf die Theut. Man hat ein neues Rath vor die Machin gemacht und über ein

Viertelstund näher hiehin angelegt. Das Rath ist viel grösser als 1762
das alte und lauft viel besser. Gott gebe, dass dieses Werk wohl reücirt, damit die Stadt kein Mangel an Kohl hätt, sonst wurd allhier ein grosses Elend wegen der Feurung sein.

Das Werk ist zwar fertig worden, aber wenig Profit wird die Gemeinde davon haben, dan es ist nit wohl überlägt worden und an einem Ort gesetzt, wo man wenig mehr finden wird und kaum die Arbeitsleut daraus bezahlen kann. Der Kohlmeister hat mir selber gesagt, dass es auch niemal würde gut gehen, und wan der Blees nit von dem Werk blieb, so würds noch schlimmer gehen.

Freitag vor den lesten Sonntag Oster 8 taf Weilen der Viceprobst und Parochian Thevis ein Mann ist der gerne alles wollte zusammen scharren, etc, so wollte derselbe auch den Pastor Imhausen aus St. Foilan nach seinem Wohlgsfallen tractiren; und da der Pastor alle Diensten und die recht wohl bestellt und thut, er Parochian alle Intraden vom Kindertaufen, von Heirathen, von andere dergleiche Inkomsten als auch den Opfer alles hinweg zeichen, und dem Pastor geben, was ihm gefallig, und wollte der Pastor Imhaus dies nicht thun, so sollte er gleich aus der Pastorat, weshalben dann der Proffion in die Pastorat sich häuslich einbezogen und sich in Possession gestellt, und wollte den Pastor Imhaus völlig daraus vertreiben, ja sogar er sollte kein Beicht hören noch Mess mehr lesen. Also haltet sich der Pastor oben in der Pastorat auf ein Kammer auf, des Freitags Abens kommt der Pastor von St. Peter mit noch ein guter Freund hin und wollten den Imhaus besuchen, kommt auch bis auf dessen Kammer und weil er wollte hinwech gehen so kommt der Parochian und nöthigt diesen, etwan bei ihm einzukommen auf ein Glas Wein. Dieser sich nichts weniger einbildend als Freundlichkeit gehet mit seinem bei sich habenden Freund Namens Booss ein Bildhauer hinein bey dem Hr. Proffion welcher einen Begardt sambt Knecht bei sich hatte in Schein als wenn er krank wäre. So bald war der Pastor nicht eingetreten, so fangt jener an mit ihm Wort zu machen und gar zu schlagen, der Bagart Namens B. Weyers ein starker Kerl schlagt den Pastor von S. Peter grad im Angesicht dass er zur Erden fallt, der Booss aber greift der Bagard an und smeist ihn wider ein Maur und halt ihn also fest, dass er sich nicht mehr wegen konnte und nehmt ihm ein geladene Pistol aus der Hand.

Im April grosse Schandael von die Geistliche in St. Foilan.

Indem kommt der Viceprobst Thevis und wollte auch darzu schlagen und blast das Licht aus. Der Booss aber ruft Hilf mit dem Pastor von St. Peter. Indem kommt der Pastor Imhaus von oben hinunter mit sein Licht zu sehen was zu thun; der Knecht

1762 vom Proffion stehet in die Träp und schlagt dem Pastor Imhaus mit ein Feurzang nieder in der Träppe; der Boos aber halt den Begard noch fest und hatte auch mit einem den Proffion zu packen kriegt und hätte sie alle beid verdorben, wann sie nicht hatten gebeten sie los zu lassen. Der Boos lässt nach und nehmt 3 Sackpistolen mit und lasst noch 2 da aufm Tisch liegen, welche seind fisitirt worden alle beide geladen gefunden. Damit gehet der Boos mit dem Pastor von S. Peter nach Haus, welcher eine scharfe Blessur am Aug hatte.

Des anderen Tags als Samstag vor den lesten Östersonntag wollte der Pastor Imhaus sein gewohnliche Diensten in der Kirch, als Complet und Beichthören verrichten, so kommt der Proffion sambt Capelan Thimus und ein sicherer Voossen in die Kirch und dem Pastor Imhaus welcher just im Beichthoren begriffen, reissen ihn aus dem Beichtstuhl und wollen ihm zur Kirch hinaus schlagen mit diese Worter: „Ich als Proffion verbiet dich die Beicht und alle Kirchendienst allhier," und damit völlig auf ihm zugeschlagen wie die grösste Canailien. Die Pfarrkinder laufen zusammen und stehen ihren Pastoren bei und hätten den Proffion zu Todt gesteinigt, wann er sich nicht über Hals und Kopf hätte retirirt und war ein solcher Tumult, dass die Haubtwache hat müssen die ganze Nacht in der Kirch und Pastorat stehen bleiben, sonst wären grossere Übel darauf entstanden. Der Pastor war noch bei der Kirch in ein Haus eingangen und fiel allda in eine Ohnmacht dass Doctor und Barbier musten gerufen werden ihm zur Ader zu lassen. Der Herr Bürgerm. Strauch kommt auch eilends dahin und hat den Pastor, nachdem er sich in etwas erholet, wieder in die Pastorat geführet, und Magistrat hat sich viele Mühe gegeben diese wieder zu componiren. Allein es wollte nichts bei dem Parochian verfangen. Des anderten Tags als Sonntag den lesten Ostertag, hat der Pastor sich wieder in die Kirch verfügt umb das hohe Amt und Predig zu thun. Der Proffion aber hat der Küster befohlen, ihm keine Ornamenten zu geben, und anders keinen als der Capellan Thimus, der soll das hohe Ambt thun. Aber die Kirchmeister und Gemeinde haben dem Küster gesagt, wann er dem Pastor die Ornamenten nicht wollte ausgeben, so wollten sie ihn absetzen und einen anderen in dessen Platz einführen. Da hat er sich ein anderes bedacht und alles wieder aufgeschlossen, damit der Pastor wieder sein Ambt hat können thun. Der Proffion meinte also zu zerspringen, allein die ganze Gemeind war gegen ihn. Was wollt er thun? Damit ging der Proffion zum Capitel, allwo er ohnedem nicht wohl im Fass war und meinte den Pastor von der Tauf abzuhalten, welche nicht am Capitel gehort, sonderen immediate an St. Foilanskirch

mit zugehort. So komt der Pastor Imhaus hin um etliche Kinder 1762
zu taufen. Sogleich kommt der Capellan Thimus und protestirt darwider und wollte absolut ihn nicht zur Tauf schreiten lassen. Aber das gemeine Volk welches zugegen war, das hätte der Capellan sambt Prochian den Hals gebrochen, wan sie nicht über Hals und Kopf wären hinweggelaufen. Also blieb der Pastor ohngehindert an den Taufstein und fahret fort alle Tag ohn weiters incomodirt zu werden. Ist dieses alles nicht ein grosse Schandael vor die Unwissende wie auch vor Luteraner und Calviner, ja dass man sich wahrhaftig selbst vor diese muss schämen über ein solch gegebenes Argernus. Der liebe Gott woll uns alle besseren.

Dieses Dink zwischen der Parochian und dem Pastor Imhaus wie auch der Pastor von St Peter nemlich Ottegraff, das ist ein verwirrte Sach, und wär besser, es wär sein Lebtag nicht geschehen, dann es hat vieles Argernuss gegeben an die gemeine Leut. Jetz ist die Sach nacher Rom, und Gott weiss wie es noch wird ausschlagen.

Das liebe Brod sambt alles ist sehr theur. Das Brod gilt Theure Zeit im May
jetz schon 11 M. Die Butter 16 M, das Fleisch 6 M aix, und ist noch wenig Apparens, dass es wird bald wohlfeiler werden. Die arme gemeine Leut leiden grosse Noth, desfalls dan Magistrat hat lassen im Grashaus Brod backen vor die Armen vor 9 M., worüber die Becker seind verdriesslich worden und wollen sonst den Arme kein Brod mehr verkaufen die es ihm Grashaus holen gehen.

Den 16 May kost das Brod schon 12 M. aix und wird Den 16. May.
noch theurer.

Auf dem Heussgen genand Ketzenburg, das ein sogenannter Gewalt der Studenten.
Calviner Hachmann an sich gekauft von die Erbg. v. Hr. Werkm. Hamächer selig, welcher oben im Geibel ein Muttergottes Bild gestellt, dieses hat selbiger Hachmann abgenommen und weggeben. Das werden die Studenten gewahr, gehen gesambter Hand hin, fragen ihn ob er das Bild wollte wieder auf sein Ort setzen oder nicht, sonst wollten sie es ihm mit Gewalt thun. Er Hachmann wollt wissen was die Studenten vor Gäste sein, gibt zur Antwort, nicht mehr dasselbe Bild, sonder ein noch schöneres, wie dan auch geschehen.

Kurz darauf ist zu Bortscheid an dem Haus von dem Drogist Zu Bortscheid bei Rissgen Aufruhr
Reissgen, welches er auch kurz gekauft hatte, da stondt auch ober der Thür ein Nam Jesus. Das wollt dieser auch nicht an sein Haus leiden, wirft diesen auch ab, al wieder Studenten her, dass dieser Kerl wieder darüber gezüchtiget wird, wie auch geschehen. Aber die Studenten machtens ein wenig zu plump allda; haben alle Glasfenster eingeschlagen und geworfen, warüber dan gleichfalls

1762 ein Rafolt ist entstanden, dass die Wacht hat müssen hingehen, solches zu wehren, sonst hätten sie das Haus ganz niedergerissen. Die Wacht hat unter die Studenten schiessen müssen um sie zu vertreiben, und haben etliche in Arrest geführt.

Frost und Kalt im Mey. April war sehr gut und warm, also dass alles war in voller grüne und Blum. Anfangs Mai war auch gut, aber den 8. 9. und 10 May hat so stark gefroren mit kalter Ostwind, dass zu besorgen grossen Schaden an Früchten und Weintrauben schein, der sehr gross und vollkommen war. Gott versicht alles

Bei solche plötzeliche Theurung von Brod, welches würklich 12 M. kostete, hatt Magistrat angestanden beim König von Frankreich. weil sie ansonst von dem Magasin und andere Lieberungen ein merkliche Summa zu forderen hatten, umb etliche Tausend Malder Meel vom Magasin zu Lüttig, welches der König allda aufrichten lassen, welches den König gnädig zugestanden. Also ist Magistrat jetz beschäftiget, selbiges hierhin bringen zu lassen, welches dan ein schöner Streich in heisige Theurung macht, und auch alle umbliegende Örter, welche sich nach der Stadt Aachen füssen, also dass das liebe Brod 2 M. aix auf einmal abgeschlagen ist, welches sein Lebtag nicht geschehen, dann die Becker schlagen geschwind auf aber langsam ab.

Begebenheit zu Vaels. Den 25. Juni kommen zu Vaels 2 Compagnien Soldaten, eine Reuter die ander Musquettiers und nehmen den Captein vom Comp sambt Cappellan in Arrest, weilen vor etwelche Zeit ein Frauw so catholisch aus dem Arrest ist salvirt worden. Die Ursach war dass ein catholischer Mann ein calvinische Frauw hatte, welche dann zusammen abgesprochen, alle dessen Kinder sollten catholisch getauft und erzogen werden. Allein dies ist nicht gefolget. Der Vater spricht mit unserem Pastor das Kind soll in unsere Kirch getauft, und die Frauw wollt es calvinisch getauft haben. Die Swester aber von dem Vater gehet und nehmt das Kind aus die calvinische Kirch hinweg und wollte nicht von ein calvinisch Kind Goet sein. Deshalben wurde diese Persoon von denen Calviner in Arrest geführt wie oben gesagt. Die Francen dort herumb in Quartier liegende Reuter gehen sambt etliche Bauren, und holen das Mensch aus Arrest, vermeinent das sollte also sein Verbleib haben. Allein die calvinische Regierung lasst 2 Compagnien wie oben gemeld dahin kommen, schliessen die catholische Kirch zu und lassen weder Pastor noch niemand hinein und fressen, saufen, spielen und karten in der Kirch, weswegen dan ein grosse Aufruhr zu Vaels ist unter die catholische Gemeinde; kein Calviner darf sich ausser ihr Teritori schier sehen lassen.

1762te Jahr ist Heiligthumbs-fahrt gewesen, wobei so eine Menge Volk ist allhier gewesen, als noch in 60 Jahren gesehen ist worden, dass die halbe Menschen die h.h. Reliquien nicht haben sehen können, dann alle Gassen und Häuser seind voller Leut gewesen, sogar dass bei jetzige theure Zeit nicht gnug Brod und Bier hat können verschafft werden. NB. wegen den Schlüssel der heilige Reliquikast im Verschliessen zwischen Magistrat und und Capitel ist es jetz wieder nach den vorigen alten Brauch gegangen, nemlich der Viceprobst hat nun denselben am Hr. Bürgermeisteren de Oliva und Hr. De Broe mit Respekt überreicht, nicht das geringste darwider geredt worden, weilen das Kaiserliche Mandat dies also einhaltent, das dem Capitel solches nach altem Brauch auf Straf von 16 M. lottiges Golts der Magistrat sollte überreichen wie gebräuchlich. 1762 Heiligthums fahrt

Den 31. Juli Mittags umb 1 Uhr ist wieder ein starke Erdbebung gewesen, grossen Schrecken aber kein Schaden geschehen, Gott seis gelobt. Den 31. July Erdbebung

Diesen Sommer ist sonderlich und wunderliches Wetter gewesen, dan war es recht warm und trocken, dan wieder kalt mit vielen Regen, der dan ziemlich lang wehrete. Dannoch ist es ein frühzeitig Jahr gewesen in allem Erdgewächsen. Wundere Wetterung

Kein Histori von unsere Zeiten noch auch alle Menschengedenken seind nicht so viel Menschen und Pilger allhier in Aachen gewesen als dieses Jahr umb die Heiligthumsfahrt. So gar alle Tag in diese 14tägige Zeit ist die Stadt angefüllt gewesen, dass die Menschen nicht alle haben können in der Stadt logeeren, sonderen nach der Stadt hinaus sich musten begeben, welche nit in den übrigen halben Tag könnten nacher Haus gehen. Ja viele haben auf der Gass bleiben müssen in Manquement der Logis. Sehr viele Menschen auf die Heiligthumsfahrt allhier.

Die Theurung halt immer an und will nicht nachlassen in allerhand was der Mensch nothwendig hat, dass es zu bedauren vor die arme gemeine Leut, welche wenig verdienen und eine grosse Haushaltung haben. Gott wolle es doch bald änderen. Im Aug.

Dabei muss unsere Stadt noch den bösen Process haben mit Churpfals, welches durch nichts anders ankommen als nur böse Verräther der Stadt. Dannoch wird dieses nicht recht unterstützt nach der Billigkeit, sonderen nur nach Sinnlichkeiten etlicher Menisteren, welche unsere Stadt abholt sein, und ihr dardurch einen grossen Schaden verursachen, welches unverantwortlich. Den Process mit Churpfals gehent noch al mit Magistrat.

Endlich ist diese Streitigkeit beigelegt durch gute Vorsprach und sondere gute Freunden, allein etliche Herren müssen sich dannoch den gulischen Boden enthalten eine Zeit lang, ob es ihnen doch noch möchte gedacht werden. Dannoch hat es der Stadt Dasgulische Wesen mit Aach ist beigelegt.

1762 keinen Profit bracht, dann durch diese verdriessliche Affair von Seiten Churpfaltz und dessen Vogt allhier ist allzeit Process, Streit und Rüsie gewesen und alles sehr theur.

Francosen gehen alle wieder nach Frankreich hin.

Diesen Winter ist die Stadt befreiet blieben von Winterquartier der Francosen, doch mit dass der Frieden gemacht zwischen Frankreich, Engeland und Spanien wie auch Portugal, so seind die Francosen alle aus Teutschland heraus marschiert nach Frankreich hin. Also haben wir allhier viele grosse Durchmarschen am Platz Winterquartier halten müssen mit grossen Schaden der Stadt und ganze Land, und wan wir im Land lauter Preussen und Hanoverische hätten gehat, sie hätten dannoch nicht so viel Schaden gethan als die Francosen etc.

1763.

1763 im Jan. Strauch komt ab und Kahr wird Bürgermeister.

Endlich durch viele Müh, Arbeit, Kösten und grosse Gewalt und Listen haben die Bürger oder die sogenannte alte Party den Hr. Bürgermeister Strauch von seine Stell abgeworfen und an dessen Platz den Hr. Kahr zum Bürgermeister erwohlt mit Hr. Scheffenbürgerm. von Richterich, zwey Junggesellen, und das mit solchen Jubel und Frohlocken, als vieleich in hundert Jahr geschehen ist. Da wurden allerhand Freudenfesten angestelt, Feurwerk, Ehrenpforten, Räder von Silber und Gold un Perlamot gemacht, vor ein Ordenszeichen anzuhangen und tausend Sachen mehr. Wan es nun wird besser regiert werden, so wollen wirs loben.

Hergegen wider dem Hr. Strauch und seinen Anhang allerhand Pasquillen und Schriften ausgestreuet, ein Büchlein unter dem Titel Teper tarchus welches allerhand Sachen inhat von der Verhalt von Hr. Strauch etc. Dass alle Leben muss wiederlebt werden, das bleibt wahr, dan wie man hat gethan so geschicht einem wieder.

Officiers und Soldaten werden abgestelt sambt viele Tambours und Pfeiffers

Da wurden gleich die Stadt Soldaten sambt dessen Officiers und die Vielheit der Tambours und Pfeiffers abgeschafft, die Ober- und Unter Officiers sambt Granadiers ihr Gage vergringert, und die Überzahl abgeschaft, in Summa vieles wurd geändert wie auch im Bauwesen und andere Unkosten, umb zu sparen, aber wan das Kalb versoffen will man alle Brunnen zumachen. Man macht allerhand Gesetz; das unten liegt will man obenhehr stellen, das ganz Krumgewachsene will man grad beugen; da sollen alle gute Sachen auf einmal hervordringen wie man hoffet.

Das anzügliche Büchlein Teper-tarchus ein Pasquil.

Man hat vermeint der Hr. Strauch würde sich wider das Büchlein Teper-tarchus Revansch genommen haben nach allem Vorgeben, aber er hat angefangen, aber nicht ausgeführet. Anfänglich hat es geheissen man wüste schon diejenige welche dasselbe gemacht haben und man würde an selbige ein Exempel statuiren. Es ist viel davon geredt aber wenig ausgeführt. Es

kame auch ein Mandat von der kayserl. Kammer an Magistrat, dass selbe solches untersuchen sollte, und hernach davon einberichten an der Kammer. Aber alles ist wohl erwogen und untersucht worden, da hat sich so viel gegen den Herr Strauch gefunden von alte Sachen (deren man mit ganze Haufen ziegte) und nur etlich davon berichtet, so hat er Strauch es hübsch stecken lassen, dan wie man im Dreck mehr umrührt wie er mehr stinkt. 1763

Man hat auch am Stadthaus ein Mandat ausgehangen, warin alle Pasquillen die man auf den Hr. Bürgermeister De Loneux selich gemach, und verleumderischer Weiss hat ausgehen lassen ob vielleicht sich Jemand thäte angeben wer hievon Wissenschaft hätte der sollte sich angeben, aber sein Namen sollte verschwiegen bleiben. Allein es hat bis dato sich noch keiner gefunden, ob sie vielleicht bang es mögte argere Sachen darüber in Erfahr gebracht werden und vielleicht etliche mitpflichtig sein welche den Kopf anjetzo ziemlich hoch tragen und vielleicht ihr Haubt ebenso viel gelten als ein gemeiner Ehrenraüber; aber sie bekommen dannoch ihren Lohn darvòr, es sey kurz oder lang, viele alschon von Gott, etliche auch vor der Welt embfunden, und werdens noch mehr embfinden, und ist noch ein Gnad von Gott, dass sie hier vor der Welt ihre Straf und Züchtigung empfangen als in der Ewigkeit. Pasquillen hangen am Rathaus aus

Alles ist noch sehr theur als Fleisch, Butter, Brod, Gemüss und alles was man zur Naiung braucht, dann dieser Winter ist sehr hart gewesen und lang gewehret und gar kein Schnee gefallen, dass kaum einmal die Erde ein halber Tag bedeckt ist gewesen. Also hat alle Gewächs und Grass ausgesehen als wans verbrannt oder niemal etwas da gestanden. Allein die Kornfruchten Weiss, Gerst, Haber und dergleichen seind wohl gerathen, aber gar keinen oder doch wenig Samen, also dass alles theur ist und bleibt.

In Hundert Jahr ist allhier kein Bürgermeister mit grossere Ehr erwohlt und eingeführt worden als Hr. Kahr und Hr. Richterich, beyde Junggesellen. Gott geb, dass es lang in Frieden also continueert, damit die Bosheit und Gottlosigkeit eins ein End mögte nehmen. Es hat aber ein gross Geld gekostet damit sie, nemlich die Vornehmste von der Stadt dem Hr. Peter Strauch aus dem Regier zu setzen mit seinen Anhang oder Partij. Hr. Kahr kommt mit grosse Ehr zum Bürgerm.-Amht

Es seind zwar wunderliche Sachen passirt, welche allhier mit Stillschweigen vorbei gehn. Es ist aber gangen wie das alte Sprichwort lautet, er ist mit gleicher Müns bezahlt worden, dan mit selbige Mass wo man mit ausmisst, wird einem wieder eingemessen.

Den 6 May ist auch ein grossen unruhiger Kopf abgestorben, nemlich der Vogtmaior Hoseur, welcher allzeit mit Magistrat im Den 6 Mey ist der Meyer Hoseur gestorben indem er hat sitzen schreiben.

1763 Harnisch lag und die geringste Affair nacher Düsseldorf berichtete, allwo doch diese Regierung unser Stadt Aach nicht grün ist gewesen, und noch nicht ist, welches unsere Stadt wohl zwanzigtausend rhx gekostet hat, in allerlei Zufäll und Arrestirung Kähren und Wagen, Waaren, Früchten, Wein, in Summa immer war es dran, dass etwas passirt, welches dieser Meyer nicht berichtete, dass die Stadt hat embfinden müssen. Es wird fast vor wahr versichert, dass er gehling über Schreibung eines Berichts nieder gesunken und also gleich todt gewesen ohne ein Wort mehr zu reden.

im May H. von Ghir Mayor.

Den 8ten May gleich nach dem Todt des erwehnten Meyer, hat der junge Hr. von Ghir Possession als Vogtmayor genommen, ein sehr gescheider und gütiger Herr, welcher Magistrat versicherte, niemal Feindseligkeiten zu gebrauchen, es sey dan, dass es gröblich gegen den gülischen Vertrag gehandelt würde, dass er parfors gezwungen würde sich dargegen zu sprechen, sonders wollte er recht patriotisch mit Magistrat und Bürgerschaft suchen zu handelen, dass Niemand über ihm zu Klagen würde haben.

Butter jetz sehr theur

Bei jetzige Zeit ist die Butter sehr theur als sie in 50 Jahr gewesen, dann das gross Pfund kostet 16 aacher Merk, welches man sonst vor diese Zeit vor 7 und 8 M. hatte. Darbeneben auch das Gemüss sehr theur, dass, wo sonst das gemeine Volk vor gering Geld leben konnt, jetzo muss trocken Brod essen, deren dan wegen die zwei Fabriken, welche hier im Schwung gehen, nemlich die Tuch- und Nadelfabrik, und viel hundert Menschen da von ein klein Taglönchen leben mussen, dieses kann man sich leicht vorstellen.

Pastor Imhaus wieder eingeführt in St Foilan.

Den 21. July wird der Hr. Pastor Imhaus wieder eingeführt und hat Possession genommen, nachdem er ein ganzes Jahr nichts hat dürfen Pastorsdiensten thun, weilen wie vorhin gesagt er mit den Viceprobst Thevis in Process und das boshafter Weiss gerathen war. Der Imhaus hat das ganze Jahr vieles ausstehen müssen, dan erstlich zu Lück, da hat der Thevis schier alles corrumpirt und viel Unwahrheiten von dem Pastor angegeben. Nachdem geht der Pastor und appelirt nach Cölln an die Nunciatur. Die Sach wurde examinirt und befunden, dass des Pastorssach gerecht befunden word. Dieses wird allsdann durch Dekret oder Mandat dem Viceprobst zugestellt, sich nach Cöllen kommen zu verantworten, wie er dan auch musste thun. Allein dieses wollte ihm nicht smecken, sonderen appelirt nacher Rom, nur umb den guten Imhaus müd und matt zu machen wegen die Langwierigkeit. Der gedacht, kommt es nacher Rom da bleibt die Sach liegen und wird nit ausgemacht, mittlerweil stirbt der Esel oder der Treiber, wie das

Sprichwordt lautet. Aber der Imhaus hatte gute Freund und gerechte Sach, dass die alles beim Nuntius ausrichten könnten. Dieser bericht die Sachen recht umbstandlich nach Rom, wie es aussehen thät und recht und billig war. Da kommt at interem ein Mandat aus, der Pastor sollt bis dahin, dass der Process ausgemacht wär wieder in sein vorige Possession eingesetzt und verbleiben, nemlich Vicar in St. Foilan und Taufherr in St. Jans Capell. Dieses wollte der Thewis nit im Kopf, sonder geht hin, verändert die Schlösser auf die Capel und oben aufm Hochmünster; weil dann Kinder zur hl. Tauf bracht wurden, hat er ein anderer bestellt, nemlich ein sicher geistlicher Vaessen der sollte dan taufen. Auch kommt der Pastor, Capellan; da hatz bald wieder an ein Schlagen und Raufen kommen, und war grosse Schandael etc. Endlich kommt das Capitel und legte sich darzwischen, und wollt niemand taufen lassen als ein Jansherr mit Namen Breuer, der wurde ad interim darzu bestellt alle Kinder zu taufen bis dahin die Sach ausgemacht und dieses dauret noch als fort von 8 Täg nach Osteren hin bis hieher, und der Breuer hat davon ein guter Profit. Ob nun der Pastor auch die Tauf darf unternehmen, dass wird man sehen; allein in der Kirch thut er nun seine Funktion. Der Thewis hat zwar protestiren lassen dargegen; er selbst durfte nicht erscheinen, die Bürger und Weiber, all was in der Kirch war hatten ihm vielleicht übel empfangen, aber er traute dem [wird] nicht. — 1763

Der Herr Pastor Imhaus kombt wieder vollig in sein Recht von wegen St. Foilani, und die Taufcapell St. Johannis, alles nach seinem Wunsch.

Es ist ein verwunderlich Wetter bei solche hohe Sommerzeit, da man wegen die liebe Früchten, Heuw und anderes musste gut Wetter haben, ist nichts als lauteren Regen und kaltes Wetter. Man hat schier in alle Kirchen Gebet gehalten, aber wegen die böse Sitten von uns Menschen verstopft der liebe Gott seine Ohren und will unser Gebet nicht hören. Absönderlich wegen das verächtliche Wort oder so genanntes verfluchtes Sprichwort von seine allerheiligste Mutter Maria, als nemlich Mariasyff. Wans auf Maria Heimsuchung regnet, so solls 40 Täg regnen. Darumb wird dieses Schandwort schier von die Mehreste hervorgebracht; das aber von uns Christcatholische solches wird gesagt, deso mehr Sünd ist es. Und dannoch trift es schier nimmer ein, dass alle Tag regnen müsste, sonder es kommt doch dan und wan ein schöner Tag. Aber wegen das Wort sollte Gott es noch balder zulassen den Regen. — Im Juli Immerwährenden Regen wegen den Muttergottes-Tag

Den 26. Juli seind in der Nacht boshafte und Gott vergessene Buben und Brandmörder gewesen, die sich unterstanden zusammengeflüchte Lunten und grobe Seil mit Swebel und Pulver gefüllt — Im July Gottlose Brandmörder

1763 und all schon in Brand seinde auf das Hinter Gebäuw von dem Closter die Penetenten in St. Albertzstrass zu werfen, umb dieses Closter und ganze Nachbarschaft in Feur und Brand zu setzen, aber durch den immerwehrenden Regen hat es nicht wohl können zum Haubtbrand kommen, wiewohl es dannoch auf dem Dach schon ein Loch hat eingebrennt. Zum Glück aber war noch ein Begin oder Geistliche wachend, die hatt es gerochen und wahrgenommen. Diese macht gleich Larmen und gehen auf die Hintersolleren und suchten es abzustossen und zu leschen. Diesen Feurbündel war aber im Garten gefallen, diesen haben die Geistliche des Morgens aufgehoben und aufm Stadthaus zum untersuchen hingeschickt, man hat aber darüber Inspektion genommen, aber bis hiehin den 29. Juli noch nichts erfahren können wo es vondann kommen.

Drei neuw erwohlte HHr. Scheffen.

Den 29. Juli seind auch 3 neuwe H.Hr. Scheffens erwohlt worden, nemlich der Hr. von Schrick im Morenkopf, und Hr. Ambtman Moss von Dahmensgräffgen, wie dan der junge Hr. Lummersum in Klein-Cöllerstrass, welcher ein gelehrter Mann wird werden in geist- und weltliche Rechten.

Der Hr. Scheffen Moss aber hat ein Dochter von Hr. Bürgerm. Oliva geheyrath, gleich nachdem er Scheffen erwöhlt worden.

Ich weiss mir kein Sommer also fariabel als dieses Jahr gewesen vorzustellen, ein solcher gehört oder gesehen zu haben, welcher so viel Regen und kaltes Wetter gehabt, wobei doch entsetzliche Donnerwetter sich ereichent, nicht allein hier sonderen an viele umliegende Örter grossen Schaden verursachet.

Dannoch hat der Baursmann noch etliche Täg gehabt die harte Früchten einzuscheuren, wie auch das Heuw, aber die Sommerfrüchten sein schön und 3 dobbel gerahten, wie auch Grummet, aber bei immerwährenden Regen nicht können eingebracht werden. Diesen Regen hat fortgedauret bis im 15. 7bris, also dass vieles im Feld hat verderben müssen bis den 20. 7bris, da hatz wieder etwas Wetter gethan, damit dasjenige was noch gut, hat eingebracht werden können.

Dieses Jahr ist recht fatal vor den Wein, dan es hatte Anfangs Juni ein schones Ansehen, da doch der Weinstock den Winter sehr erfrohren war, wohl über die Halbscheid. Darnoch hatten die Stock noch ziemlich Trauben an, aber wegen immerwährende Kält und Regen war wenig draus worden

Im Anfang 9bris hatz grausam geschneiet und gefrohren aber am End wieder abgangen

Anfangs 9bris auf St. Elisabeths Abent hatz angefangen grausam zu schneien und darauf stark zu frieren, und hat über zehn Tage gedauret. Darauf ist der Wind West gangen und blieb West, bis Schnee und Frost gans wieder weg gangen, welches dan wunder tiefe Weg gemacht.

Man höret nichts anders als von gottlose Bosheiten, Untreuw, 1763
Rachgier, Misgunsten, Morderey und Diebereyen in der Stadt und im 9bris
ausser der Stadt aufm Land, und wollte Gott, dass unter Elteren und Kinder, Man und Frauw, Bruder und Swesteren solches nicht thäte überhand nehmen. Es muss allem Schein nach bald am End der Welt sein. Dan es ist nicht zu beschreiben, was verfluchte Muthwillen nicht geschehen von Reiche und Armen, gross und klein; absönderlich die heisige Jugent, welche in Ungezogenheit also aufwachsen, was wird anders daraus als gottlose Fagebunden. Doch wo die Eltern und Obrigkeiten nichts nutz sein da kann unmöglich auch ein Gemeinde tugentsam sein in alle Lander wo man hin komt, es ist, es ist, es ist,

Den 29ten 9bris wird von Seiten Magistrat ein Execution Brandexecution den 29t 9bris
geschehen, nemlich in Verbrennung das Pasquille-Büchlein Tepertarchus sambt noch mehrere Schandschriften, welche gegen dem Herr Bürgermeister de Loneux selig seind unrecht ausgestreuet worden vor 8 Jahr, endlich nun erst mit dieses Büchlein sollen durch den Scharfrichter vor dem Stadthaus verbrand werden, welches wohl ehender hätte sollen geschehen. Solche gottlose Kerl, wo die von hehr kommen, auf denen die Straf Gottes noch wartet, werden nit entlaufen.

Auch seind noch durch den Scharfrichter vor dem Rathhaus verbrannt worden das sogenannte pro Memoria von N° I an bis N° II und noch etwelche Sachen mehr was Schandschriften waren.

Man hatte kaum aufgehoret mit dem Verbrennen, so seind Wieder neuwe Schandschriften.
der Schandschriften desselben Morgens wieder 3 zum Vorschein heraus kommen, welche noch schändlicher als die vorige, welche gar Nam und Zunam derjenigen anzeigten denen sie zugeeignet waren.

Es ist wahrlich nicht anders, man spielt mit Ehr und guten Namen eben wie der Jan potage mit seinem Hut. Niemand macht sich mehr Gewissen draus, ob einer die Ehr abgesnitten, oder ob sie Lobreden von ihm ausschreien. Wan dieses gilt, so lach ich mit alle Prediger die hiervon ein so grosse Sünd machen.

Was ist doch schöner in der Welt als ein ehrlicher Mann, der auch also leben kann.

Der December ist ziemlich gelind gewesen ohn Frost und im Xbris
Schnee, als wans im 7bris wär gewesen, und das bis zu der Christfeirtag hindurch, da es dann auf Johannitag und selbige Nacht grausam gewindet und geregnet hat schier den ganzen Tag.

Jetz fangen auch wieder die Unruhen an wegen bevorstehende Bürgerm.-Wahl. Der einer will es sein, der ander, und wieder ein dritter. Es ist doch ein verwunderliche Sach, alle schier wollen

1763 Regenten sein und wissen sich oft selbst nicht zu regieren, und wer aber Regenter ist, will allzeit regieren und thun was er will. Aber das will auch nicht angehen. Es ist oft nicht genug sich zu bewunderen, dass solche Herrn die von Gott gesegnet und sonst in Ruhe leben können, sich in solche grosse Verwirrung stecken wollen, nachdem sie alle wissen, wie allhier ein ehrlich wohlmeinender Bürgermeister nachdem er wohlgethan, von die Gemeinde belohnet wird. Wan auch ein ehrlicher Mann darzu gelanget, am Platz ihm Glück zu wünschen und ihm Vivat auszurufen, müsste man ihm ehnder beklagen und bejammeren. Und wiewohl alle dieses wohl wissen, dannoch will ein jeder darzu; und wan man auch meint nach dessen Versprechen es nur vor ein Jahr zu acceptiren, so ists doch wie ein Krankheit bei solche Herren, dass sie alsdann nicht wollen abweichen und ein ander wieder Platz zu machen das ist vergebens, dan es gehet ihnen als die wilde Beinen, wan man selbe aus einen Baum, allwo sie ihr Hönig eingetragen, ganz aus vertrieben hat und ihr Hönig vollig beraubet mit sambt dem Nest, also dass sie kein Hoffnung mehr haben zum Wohnen, und auch keine Nahrung, so fliegen sie dannoch immer umb den Baum hin und wollen absolut wieder darein sein. Ebenso gehet es aufm Stadthaus: die Vertriebenen wollen allzeit wieder hin.

Man hat auch Gemüther diese seind so beschaffen wie Isopus Hund, der im Maul habendes Stück Fleisch und mit demselben durch ein Wasser swimmend, derselbe ersicht den Schatten im Wasser und parierte ihm grösser als sein habendes Stück und snapte nach den Schatten und verlieret das gewisse mit dem ungewissen.

Endlich soll und will Hr. Cornelius Chorus dan zum Bürgermeister erwöhlt werden durch Hülfers Hülf, wiewohl es dem guten Hr. Captein Charlier fest versprochen ist. Dannoch hat man ihm gar kein Wort gehalten, sonderen darneben dobbelt betrogen, und dabei in grosse Kösten gesetzt, dass der gute Mann wohl kann wissen was er vorgehabt Es scheint er ist gebohren umb betrogen zu werden, sagt einer ihm im Gesicht, der Hr. Bürgerm. Strauch.

1764 1764.

im Jan Dieses neuw anfangende Jahr ist mit lauter grausame Wind, Regen und Ergiessungen der Flüsse continuert, und allerwegen ein überaus grossen Schaden gethan an Menschen und Vieh, Felder und Wiesen, und wohin man hört teribilen Schaden gethan auf dem Meer an Schiffen und Menschen, dass es nicht zu beschreiben ist.

Der Jan. continueert immer fort alle Tag mit Regen und grausame Stormwinde; man weiss gar von keinen Frost. Frieret

es auch in ein oder andere Nacht etwas, so ist es den Tag gleich 1764 wieder drauf Regen und grossen Wind. Ein solcher Winter wissen kein alte Leut gelebt zu haben.

Erschreckliches Donnerwetter den 29. Jan. abens um 9. Uhr.

Abens umb 9 Uhr kommt ein erschreckliches Donnerwetter mit grausamen Blitz und Hagel, und hernach Sturmwind und starken Regen von Nordwest her aber nirgent gottlob eingeschlagen.

Sentens den 30ten Jan. warvon die Advis ist eingelaufen den 28. Januar

Endlich kommt auch die Sentens von Rom in Sachen Pastor Imhaus und Hr. Parochian Thewis, wegen langwierige gehabten gottloser Streit und Unruh wegen die Pastorat ad St. Foilani und Capel St. Johannem Baptista wegen die Tauf, dass also der Hr. Pastor Imhaus in allem triumphirt, und ihm ungehindert in seine Possession der Tauf, wie auch ad S. Foilani in officio der Pfarrey sollten ungehindert lassen, und dem Capitel aufgegeben, wegen ihm in der Tauf gestört die lange Zeit, sich zu verantworten, und annebst dem Imhaus in allem handzuhaben etc.

Im Febr.

Der grausame und immerwehrende Regen tauret immer fort und verursacht vielfältigen grossen Schaden mit Aufschwellung aller Flüsse, welches niemal mehr erhohret ist worden, Felder und Wege unbrauchbar macht, auch Überschwemmung vieler Länder, allwo Menschen und Vieh ist zu Grund gangen. Hoffe der liebe Gott wirds bald änderen und gut Wetter schicken nach seiner allergrössten Barmherzigkeit.

Streit mit die Calviner auf dem Weg von Vaels mit Reichsbauren im lesten Jan.

Die Calviner werden hier übermüthig stolz, dan wan sie nach Vaels zum Tempel und Predig fahren des Sonntags die hier aus Aachen und von Bortscheid in Gefehr sowohl als zu Pferd, die Catholische welche ihnen thun begegnen aufm Steinweg umb nach der Stadt in die Kirch zu gehen, und nicht alsogleich ausweichen, selbige überfahren und in Morast stossen, als wan diese Leut allein Herr und vollig Meister wehren, wie dan vor wenig Täg passirt und schier allzeit passirt in allerhand Excessen. Aber einer von Bortscheid ist es übel bekommen, es waren ihrer 5 oder 6 Calviner beysammen, diese thun etliche Baurenjungen und Knechts begegnen kurz an Huymanns-Häusgen vor der Port. Diese wollten auch haben dass diese Catholischen ihnen auch sollten ausweichen und Platz machen. Jene sagten das könnten sie auch thun so wohl als wie sagten die Catholische. Die Calviner wollten nit und fingen an zu schelden auf die Catho.: Die Wörter verlaufen sich, der einer von die Calviner zeigt ein Sackxpistol hervor und wollte auf der Cathol. losbrennen; die andere Calv. rufen er soll nur zuschiessen auf der Chatolischer Canalie. Dieser Knecht vom Neuenhof ist aber ihm zuvor kommen und schlagt denselben gleich darnieder mit sein Stock dass ihm die Pistol aus der Hand fiel, gibt ihm aber noch ein zweiter Schlag aufm Kopf, dass er liegen blieb. Die andere alle gehen laufen;

1764 in Summa dieser Calviner wird aufgehoben und verbunden in der Stadt. 2ten Tag darnach stirbt denselben aber zu Bortscheid; das Gericht aber allda seind so Esels-dumm und lassen den Todten begraben ohn Besichtigung etc.

Da war das von denen Calviner ein Larmen und Geschrey, berichten gleich nach die Staaten van Holland, damit würde ihren Teufelsdienst gehemmt von die Cathol., wollten ihnen nicht gestatten nach ihr Predig zu gehen, sonder würden allzeit affrontirt und sogar einer todt geschlagen. Da kommt gleich Befehl an alle Örter Obrigkeit sowohl als Predicanten auf alle Holländische Plätzen die Catholische Kirchen zu verschliessen damit von uns Niemand könnte Gottesdienst halten. Das ist das erste was die Canailien thun, gleich die Gotteshäuser zu schliessen, deren seind zwischen oder in die 3 Lander over Maas 72 Kirchen. So muss oft der Gute umb den Bösen Straf empfinden, und dieses geschicht alsdann auf Anbringen der böse Teufels Predicanten-Gesmeis, ohn Examination und des Dings nachfragen.

Aber Magistrat hat aber dieses sehr fleissig untersucht und prothocolleren lassen, damit es denen Calvinische H.H. Staten recht remonstrirt wird wie die Sachen beschaffen seind, alsdann will man sehen, was darauf resolveert wird. Man hat schon gehort, dass etwelche Kirchen wieder offen seind gemacht worden. Wan die von Vaels und dort umliegende wieder werden offen gemacht, werd man nun sehen.

Der Pastor von Vaels sitzet noch in Arrest in Mastricht nun über ein Jahr, wan der auch wird loskommen, weiss ich nicht. Und die Cappusbauren hören nicht auf sie, die Calviner, zu turbiren auf ihre Sonntags vermeinten Kirchengang, also dass alle Augenblick etwas darzwischen zu thun ist. Die Cappusbauren seind sich treuw, der ein verklatt der ander nicht, also kann man niemals den Thäter ausfinden ihm zu gebührende Straf zu zeichen, man mag sich auch anlegen wie man will, wiewohl dass es damit nicht genug ist; dan halt man die Ketzer bei uns übel, so thun sie noch übeler mit unse catholische, die unter ihnen wohnen.

Magistrat wird ersucht nach der Crönung des Römischen Königs Joseph II. Deputirte geben nach Frankfort den 20. Mertz.

Den 20ten Mertz gehet Magistrat sambt Capitels-Deputirte in Begleitung von 80 Grenadier von hier aus begleitet nach der Crönung vom Römischen König Joseph II nacher Frankfort am Main, allwo sie den ersten April aller erst seind angekommen, nemlich Hr. Bürgermeister von Richterich, Hr. Bürgerm. Kahr, Herr Sind Fabri und Hr. Secret Beckers von Seiten Magistrat, vom Capitel aber Hr. Dechant von Berings, Hr. Senger Schrick und Hr. Sind. Thimis und Hr. Secretari Wesender, welche alle zusammen sambt ihren Gefolg und Bedienung auf der Weg sowohl als in Frankfort

in eine Menage wohl und gut gelebt und, aber dan und wan übel verstanden haben. 1764

Kommen in Frankfort den 1. April

Sobald wir von Frankfort von der Römische Königs-Cronung wieder gekommen, und in Aachen angelanget, seind wir mit der Excort begleitet in einem nach dem Münster hingangen, und wie die Insignia ausgepackt aufm Altaer hingelegt, warauf dan an alle Anwesenden den Segen gegeben worden mit dem hochwürdige Gut und hernach auch unser Magistrat mit demselbige Excort bis am Stadthaus begleitet, allwo selbige ausgestiegen und das Excort ein Wirtshaus angewiesen worden, selbe seind auf Osterabend mit uns ankommen und in der Stadt Quartier gehabt bis Ostermontag, da seind selbige wieder ausmarschiert bis auf Gülig, allwo sie in Garnisoun gelegen.

Magistrat haltet ein Dankfest aufm Rathhaus sambt grosse Rath.

Kurtz nach Osteren war den ersten May. Alsdann ist brauchlich, dass Magistrat Jahrgedachtnuss oder Kirchwey halt vom Stadthaus und Rathscapell, also hatten Magistrat beschlossen diesen Tagesfest mit vor ein Dankfest wegen glücklich abgelaufene römische Königswahl und Cronung zu halten, wie folgen wird. Zu dem End wurden alle Kirchen und Clöster ersucht ihre Glocken zu läuten auf Mayabend umb 6 Uhr nach Signal des ersten Canonenschuss, wie auch den anderen Tag als den ersten May Morgens, Mittags und Abens jedes Mal bei Signal der Canonschüsse, warüber dan alle von Seiten Magistrat freundlich seind ersucht worden. Allein das Capitel hat sich solches geweigert zu thun, und habens auch nicht gethan, noch darzu, weil gebräuchlich, dass dieses Fest mit Musik begangen sollt werden, wie dann alle Jahr geschicht auf den ersten Mai durch die Musik aus der grossen Kirch, so hats Capitel solches noch darzu verbieten lassen auf Cassation derjenige, der sich sollte unterstehen einige Instrumente oder Vocalstimm dar aufm Stadthaus hören zu lassen. Magistrat war am Pain umb ein musicalische Mess halten zu können, weilen alles darzu bestellt und berufen war, dann der gross und kleine Rath war schon darzu eingeladen.

Das Capitel will die Ehr erst haben

Capitel lasst die Musicanten verbieten auf den Stadthaus zu gehen.

Endlich dieses wird unter de Bürger ruchtbar, da funden sich so viel Musicanten beieinander mehr als in der grosse Kirch bei Kapitel, endlich auch Vokalstimmen; da gings an, und haben den Maytag ein Dankfest begang in Music. Mess und auch Predigt, dass nichts darüber war. Da das Capitel solches vernommen wars ihnen noch ein Verdruss dass es so wohl und ordnungsmässig abgelaufen, dan selbige vermeinten, dass wär nicht anders möglich zu thun als mit ihre Music, aber sie fanden sich betrogen. Da wars ihnen leid hernach, dass sie solches gethan hatten, ihr das Capittel war der Narrische Meinung Magistrat hätte dies nicht allein thun

1764 können, sonderen hatten das Capittel darumb ersuchen sollen dieses in der grosse Kirch zu halten. Aber weit gefehlet, ein Stadt-Magistrat und Bürgerschaft ist mehr als ein simpeles Capitel. In Summa es ging nicht anders, das Capitel hat weder läuten, noch niemand ist bei Magistrat kommen etc.

Das Capitel halt auch Dankfest.

Gleich den Sonntag darauf hat auch das Capitel ein Dankfest gehalten und haben auch Kirchen und Clöster ersuchen lassen ihre Glocken zu läuten. Etliche habens gethan und andere habens bleiben lassen, mit dem Zusatz wer ihnen die Müh bezahlen sollte ein Stund lang zu läuten. Das Capitel hat Magistrat nicht darzu einladen lassen, noch auch die Canon verlangt zu lösen. Wan sie dieses begehrt hätten, es wär ihnen nicht abgeschlagen worden, aber das haben sie bleiben lassen. Was vor Ehr haben sie darvon lass ich ein jeder gescheider Mensch judiciren, das Capitel hat lass 6 kleine Canönger kommen, diese haben sie auf die Gallerey vom Glockenthurm gestellt und alldorten abbrennen lassen so oft als es dan sein sollte. Haben auch ein klein schlechte Erleuchtung oder Illumination umb den Thurm mit Lämpger gemacht, und hatt viel heischen wollen, aber seind mehr verlacht worden als das Wesen werth war. Was will man sagen? Es seind hochmüthige Canonici. Es wär sehr gut, wan wir uns alle besser thäten einen gegen den andern Aufführen und die Demuth üben, wie auch eine rechte Lieb ein den anderen erziegen, wie Gott selbst oft befohlen im heilig Evangelio, aber, aber.

Die Stadt ist niemal in solche Schuld gewesen als jetzund.

Die Stadt Aachen ist niemalen so betrangt gewesen als jetzund, man ist viel schuldig und hat wenig Geld, ja so gar Magistrat haben jetz mehr Intressen zu bezahlen als ihre Einkömsten sein bei die Halbscheid mehr. Wo will dieses hinaus; kein Dienst noch Rathsleut wie auch Beamte werden bezahlt nach Gebühr und Zeit, sogar können oft die Presenten nicht beisammen bringen vor den Rathssitz zu bezahlen. Dies kann unmöglich lang also bestehen, wan kein ander Grund gelegt wird. Vorhin 1754 da schreite man, die Stadt wär so viel schuldig und würde soviel aufm Stadthaus gestohlen etc. Es war damals niemal Mangel an Geld noch Credit. Jetz mangelt es an Geld und auch Credit. Niemand will mehr Geld auf die Stadt leihen. Ich thäts auch nit. Ich kann anders nicht ansehen als ein Straf von Gott; es ist auch nicht anders. Das Geld und guten Credit geht fort als wans der böse Feind wechraubte. Ich hoff Gott der Herr wird die Straf bald aufheben und ein bessere Zeit geben, sonst sehe ich nicht was es mit der Zeit geben wird.

Den 16. May hat Magistrat wieder angefangen die Landwerk zu visitiren und bereyden.

Von anno 1758 hatte Magistrat die Landwerk nicht bereyden noch visitiren, wegen vor dato gehabten Streit und sonstige Affairen

mit Churpfaltz, welches dan mehr herrührte von übele Berichtungen, 1764
welche umb kleine Afferen und nichtswertige Sachen wurd angegeben vor grosses Verbrechen bei Churpfalz, und deswegen oft das Land geschlossen vor die Stadt, Güter in Arrest gelegt, Kaufmannschaften turbirt und angehalten, scharfe Mandaten zugeschickt und dergleichen. Magistrat aber konnte noch wollte selbige nicht pariren zum Nachtheil von der Stadt und Handel, und dardurch durfte kein Magistrats Person, es war Burgermeiter oder andere Hr. Beambten das Gulich nicht betreten oder sie wären nach Jülich bracht worden, derhalben dann in der Vorwiden und Eschweiler wie auch Düren Soldaten lagen darzu aufzupassen, und darumb hat man auch nicht dorfen die Landwerk bereiden, weilen das mehreste über dem Gülische gehen muss, und dabei dan allzeit ein Commando von unsere Stadtsoldaten dabei sein muss, temehr solls nicht gelitten werden, weilen sie das quasi Gulische betreten müssen, und wans recht wär auch nit einmal, dan die Stadt hat ausser den ordentlichen Landgraben noch 16 Fuss ausser den Graben warüber sie reiten können. Dannoch ists ihnen verboten worden.

Und das hatte auch viel darzu beigetragen wegen den heisigen Maltsweyers-Streitigkeit mit dem Calviner Richteren genannt, der farbte dorten und war nicht zünftig in der Stadt, und den vorigen Meyer Houseur soutenirte dem in sein Vorhaben, und dieses kam zum Haubtprozess, und die Mandata die darüber kamen, konnte Magistrat nit nachleben anders als zum Nachtheil der Stadt.

Aber der gute Churfürst wuste nicht alle Sachen, was darin vor ein Meinung bestundt. Magistrat machten al Berichten eins über das andere, aber ihr Durchleucht bekamen keines in seine Hande, und wan er auch eins in seine Hand bekame, da waren andere von seine Menisters und Umbstande, die warfen alles gute wieder umb und legten dem Fürsten die Sachen anders aus und waren die Stadt Aachen so günstig, dass sie dieselbe wohl wollten vernichtet haben wan sie gekönnt hatten bis hiehin.

Aber bei dem das Magistrats Deputirte H.Hr Bürgermeisteren und Sindicum und Secretari nach Frankforth zur romanische Königs-Crönung marschierten, da musten die Truppen von Churpfaltz ihnen hinbegleiten oder escortiren, in der Stadt Frankfort seinde, wo dann auch ihro Durchleucht persönlich war, da hat Magistrats-Deputirte Audiens begehrt beim Churfürsten und haben sie auch gleich bekommen Mit diese Gelegenheit haben sie dem Churfürsten alles Beschwerde vorgelegt und darüber ihre Churfl Durchl. sein Gutachten abgewartet, welcher dann alles so gnädig untersucht und mit Wohlbedacht überlegt und Magistrat versprochen, alles zum Guten würde ausschlagen, und die Sache vom Maltsweyer

1764 würde bald ein ander Beschaffenheit erlangen und nach der Stadt Begehren ausschlagen sollte, dieses wollt ihro Churf. Durchleucht mit der Stadt in gutem nachsehen. Also ist ein solches swäre Process mit dem Lutheraner Richteren anjetzo aus, und ist diesen sein grösste Ruin, was ihm nit wohl ausschlagt.

Im May

Gleich nach der Krönung, wie alles vorbei und Stadt-Magistrat vermeinte alles wohl mit Churpfaltz zu sein, wie ihnen dann auch versprochen, war dannoch gleich wiederum andere Order gekommen und dem Churfürst wieder anders gerathen durch unsere sehr gute Freunde, welche bei die Regierung von Düsseldorf sitzen, wie erwehnt wieder ander Order, eben wie es zuvor gewesen, also dass kein Magistratspersoon darf auf dem Gülischen Boden kommen bis hiehin. das ist in diesem obgemeltes Jahr, das war ein charmantes Versprechen. etc.

Und dannoch lebt anjetzo Magistrat mit diesem jetzigen Vogtmaior von Ghir in gute Harmonie und Freundschaft etcetra.

Den 25. May komt Hr. Chorus als Bürgermeister in sein erste Regierung.

Der Herr Bürgermeister Chorus trit seine erste Regierung als Bürgermeister an mit Hr. von Oliva, ein guter und sehr freundlicher Herr, aber nicht vernünftig genug ein so gottvergessenes wild Volk zu regieren wie all in der Stadt ist anjetzo.

Process von Strauch ist und gehet noch.

Das Process von Herrn Peter Strauch als abgeworfenen Bürgermeister gehet noch und kost Magistrat wie auch ihm vieles Geld. Was noch daraus wird werden muss die Zeit lernen. Dem Herr Strauch seind seine Bücher examinirt worden mit seine Rechnungen scharf; was daraus kommt wird die Zeit lernen.

Der Herr Strauch seine anhangende Partei ist noch in der Hoffnung, ihm wieder in der Regierung mit der Zeit zu sehen, wan das Glück wohl willt.

Im Juny

Der Mai wie auch der Juni seind sehr gut von Wetterung gewesen, also dass Niemand darumb hat zu klagen, und dannoch war und blieb Butter und Gemüss, Fleisch, Eier in Summa alles blieb sehr theur. Aber das liebe Brod das war noch ziemlich kauf, dann es galt 6 M und hernach 5 M 4 b. Dieses war noch gut vor das gemeine Volk.

Im Juli warme Täge und viele Donnerwetter mit grossen Regen

Im July war es ziemlich Wetter, dan und wan etwas Regen, aber starke Donnerwetteren seind diesen Sommer gewesen. Allhier hatten zwar nit viel gethan, aber alle umbliegende Örter hats erschreckliche Wetteren gegeben, und wenige, welche nicht eingeschlagen, und grausamen Hagel mit starken Wind und Regenguss, so dass viele Örter, allwo die Feldfruchten gans zerschlagen seind worden, sogar Baumer aus der Erden gerissen. Aber Gott Lob hier in unserem teritorium hatz gar kein Schaden gethan, ausserhalb dass es sehr stark geregnet hat, aber nicht wie

andere Jahren, dass es kalt wurde nach die Donnerwetteren, 1764
sondern es ist allzeit warm geblieben.

Im August ist allhier schlechtes Wetter gewesen, bald kalt, bald Regen, bald warm und grausam windig, wobei alles noch sehr theur bleibt. Auch im Weinland ist der August auch nit gut gewesen, immer kalt und Regen, macht die Trauben nit kochend. August nit gut hier noch anderwertz.

Clermont ist allhier aus nacher Vaels ein Stund von der Stat aufm Hollandischen gezogen mit sambt seine Fabrick, das unser Stat viel Schaden brengt und viele Meisteren nemlich Weber, Schörer, Spinner und desgleichen müssig gehen, welche sonst vor ihm gearbeitet haben, und das lässt Magistrat also geschehen. Auf andere Stätten gehets so nicht; wan einer ausweicht auf ein ander Teritori, so muss er den zehnden theil aller Güter zurücklassen, oder wie man sagt der zehnde Pfenning, und man lasst die Lutherische und Calvinische manignal mehr zu als Catholische, das sehr schlecht ist. Hier hat man dasselbe Recht, was in andere Orten ist. Das sol zu Frankfort oder in ein lutherisch oder calvinisch Orth geschehen, man sollte mit solche Leuth andere Mittel brauchen, er wehr Lutherisch oder Catholisch etc. Der Lutheris Clermont ist seinen Bauw in Vaels fertig und macht Anstalt alda die Wollefabrik auffzusetzen.

Jetzt fang auch der Calviner Schmitz an von hier aus nacher Berlin zu gehen, um allda auch die Tuchfabrik einzuführen, und hat ein Haufen catholische Leut als Schörer und Weber sambt Spinner mit sich genommen, wie auch der Farber Na. Mantels ist auch mit. Wie es denen allen gehen wird weiss Gott. Vorhin seind deren mehr allhier ausgezogen nacher Schweden und Dennemark, aber seind nach etliche Jahren wieder kommen gans arm und verlassen, und seind Bettler geworden bis an ihr Endt, und alles dieses last Magistrat also geschehen, als wans ihnen die Stadt Wohlfahrt nicht anging, noch jemal ein Eid gethan hätten. Ich muss nochmal repetiren was der Herr Bürgermeister De Loneux oft pflegte zu sagen, die Stadt würd leben ein betrübte Zeit, wan sie würd regiert von die Kaufleut. Es ist nun follig daran, man kanns jetz gans gut begreifen. Der geusse Peter Schmitz geht nach Berlin im Aug.

Und wan Bortscheid und Vaels so fortfahren wie es angefangen, so ist Aachen nichts mehr zu achten was Handel und Gewerb angehet. Doch ich kann anders nit denken, als es seind Strafen von Gott und der kann sie auch wieder abhelfen, sonst Niemandt. Es ist ein Straf vor Aachen.

Im 7bris durch und durch haben wir dieses Jahr viele Donnerwetter, Wind und Regen gehabt, wie auch dann und wann etliche schöne Täg, aber diese taurte nit lang. Dan war gleich Regen oder Windt. Im 7bris grossen Wind und Regen.

Die löbl. Schörerzunft hatt endlich den Process gewonnen gegen den Matthissen Fischer und dessen Consorten, was ihnen zu Die Schörerzunft haben das Process gewonnen contra Fischer & Consorten.

1764 günnen, dann diese ihre Gegner thäten was sie wollten und wahren viel arm Schörersmeisteren ihr Armuth in Ursach, weilen selbig schier so viel Gesellen hielten als selbe wollten. Also nahmen diese ihre Mitmeister das Brod vor ihr Maul hinweg. Es konnte nun vielleicht nicht so balt geschehen. Es ist Arbeit genug vor alle, wans richtig würde gehalten ihr Zunft-Ordnung, und auch die Kaufleuth nicht thaten ausweichen.

Grausame Winden diesen Herbst.

Dieser 8bris ist so windig, stürmisch und solchen Regen, dass man nicht gnug davon weiss zu schreiben. Das Wasser ist allerwegen so hoch angeloffen, dass es zu bewunderen ist vor 8bris Monath, welcher sonst andere Jahren trocken und angenehm Wetter gehabt. Das Wasser hat hierin unserem Clima grossen Schad verursachet.

Im 8bris Brandt in Pontstrass bei Steckebugler und bei Schlummer.

Zwischen den 9ten und 10ten 8bris ist in Pontstrass zu Nachts um 1 Uhr einen grossen Brandt entstanden bij Steckebeugler, und brannte ihm sein gantz Achterbauw sambt Stallung und Webers-winkel gans ab. Es war bei Gott Lob noch stillen Wind. Es hätte können erschrecklicher hehrgehen, wans bei starken Wind wie den 7. und 8. 8bris wahr. Nachdem man meint alles geleschet zu haben fangt es um 4 Uhr wider an zu brennen leichterloh. Wie dieses vorbei, und man meinet es wär nun gethan, so fangt es bei ein Wüllweber Schlummer an zu brennen, 4 Häuser ober Steckebugler und brant auch mit aller Hülf und Wehr dannoch den ganzen neuwen Achterbauw ab.

Erdbebung den 25 8bris Abans um 6 Uhr.

Den 25ten 8bris Abens umb $6\frac{1}{2}$ ungefehr wahr wider ein Anstoss von einer Erdbebung, war aber von keinen Gefolg, hat aber mennig Mensch in Schrecken gesetzt, harnach wieder grausame Windsturm und Regen geben, und dieses daurte immer forth bis den 15ten 9bris, dass alle Wässer ausserordentlich hoch angeloffen und grausamen Schaden verursacht, wie auch auffm Nordmeer viele Schiff gescheitert und verunglückt sein, warven man alle Postagen immer betrübte Zeitungen hatt.

Grausame Windstoss den 17ten 9bris zwischen ein und zwei zu Nachts.

Zwischen Freitag und Samstag des Nachts als den 17ten 9bris zwischen 1 und 2 Uhr ist auf einmal ein so entsetzlicher Storm und Luftstoss, welcher von Nord nach Süd und von Süd nach Nord zu gegen einander stiess, dass man nicht anders gemeint alle würd auss Grund und Boden umbgeworfen, dass viele tausend Leuth in der grössten Angst und Schrecken aufgestanden, und vermeinten, das Welt End wär schon da. Viele tausende waren im ersten Schlaff und diese haben nichts gespühret als nur die Wachende. Der Wächter auf Granithurn hat anders nitt gemeint als dass er mit den Thurn solte gewiss umfallen, und das hat zum wenigsten eine halbe Stundt gewehret. Nachdem ist alles still geworden,

der Wind aufgehohrt und kamme aus Nordost, allwo er eine geraume Zeit in gestanden, und grosse dicke Nebelen gemacht, mit dann und wan etwas Schnee und kleine Feuchtigkeiten bis den 27ten 9bris und den 3ten Xbris. 1764

Vom 29ten 9bris bis im Xbris immer Regen und ungestüm feuchtig Wetter.

Das übele Wetter wehret immer bis den 11. Xbris fort mit Regen, grossen Wind und feucht, also dass kein Mensch schier von einem Ort zum andern kann kommen. Was dieses Winterwetter vor ein Ausgang nehmen wird weiss der liebe Gott, und alles bleibt als eben theur was der Mensch zur Nahrung bedarff.

Wiederum Unruh bei denen Tuchschörergesellen.

Die Knechten oder Schörergasten haben wieder grosse Unruh unter ihnen, und wollen einen Winkel zu Bortscheid faul machen, der Ursach, dass der Meister oder Baas nicht frey gelernet. Die Gasten seind 2 parteiisch, etliche seind vor dem Baas und etliche seind gegen demselben; diese liegen einander immer in die Haren und schlagen einander auf das grimmigste. Aber es ist ein böses Thun vor die Fabrick und noch böser That in der Nebenmenschen Lieb, dass einer dem anderen sein Brodt will absolut nehmen und nit zulassen dass ers irgent kann verdienen. Das ist ein Sach die ich nit kann begreiffen und gegen alle Gebote Gottes, und keinen Richter noch Obrigkeit kanns Einhalt thun, oder es müsste dann mit mächtiger Handt geschehen, dass ihrer (zu sagen die Rädelsführer davon) ein Theil niedergeschossen oder inhaftirt, und nach Verbrechen gestraft würden, anders ist nichts dabei zu machen, sie hohren weder geist noch weltlichen Rath an, sonderen gehen ihren eigensinnige Gemüther durch, und machens noch bösser als vormals die Juden, welche auch riefen wider unser Heiland Jesus Christus, Creutziget, Creutziget ihm, und wollten auch keine gute Ermahnungen annehmen noch höhren.

Der unruhige Henrich Heubgens fangt auch wider an.

Der Kaufmann Heinrich Heubgens fangt auch wieder neuwe Händel an, indem er die jetzige Regierung tadelt, sie wahren keine gute Haushalter, absonderlich bij jetzige Umstand mit der Stadt, da selbige in grosse Schulden stecket, ja grosser als das Einkommen ist, und Niemahl Hoffnung währ auss solche Schuld zu kommen, also solten selbige Magistrat so lang umbsonst bis zu den geringsten Bedienung ihr Ambt bedienen bis zur Verminderung der Schuld, oder zum wenigsten vor die Halbscheid ihrer Besoldung. Es währ schon gut, wan die Besoldung währ wie in andere Stätten, sie ist ohne dem gering genug.

im Xbr's Henrich Heubgen lasst sein Angefangenes stecken.

Der Herr Heinrich Heubgen lässt sein Angefangenes stecken, weil er gesehen, dass es ihm nicht gelingen wolte. Der wunder unruhiger Kopf! Die Stadt Aach ist seit etliche Jahren wie ich vorhinn vielmal erwähnet hab, bosshaft genug, und wird noch von Tag zu Tag im Bösen noch bösser und gottlosser. Mann braucht

1764 die gemeine Popelas nicht anzutreiben zur Bossheit, dan von ihnen selbst seind diese böss gnug.

Wans erlaubt währ alles zu notiien und bekent zu machen was man durch tägliche Erfarnus höhrt und sicht, es solte einem oft grausen. Mit allerhandt Straffen sucht Gott uns heim, dannoch werden wir nicht frommer, sonderen bösser, denn ein günt dem anderen das Leben nicht, viel weniger was anders.

Die Francosen haben gottlosse Sitten in Landt und Stätt gebracht. Seithdem die Francosen allhier im Landt sein kommen, ist auch alles Übel mit hineingekommen, dann diese lebte ja de Mehreste wie die Beesten, nicht als wans Christen und Catholische Christen wären, die Meisten lägten sich nider wie das fieg, stünden auff wie das feh, gingen zu Tisch wie das feh, assen wie das feh, gingen vom Tisch wie das feh, lebten wie das feh und ging auch also slaffen, in Summa ich hab deren wenig gesehen die wie Christen sich aufführten, — gantse Indiferentisten. —

Wunderbare Sitten bei jetziger Welt. Man höhret nichts anders als immerhin bösshafte Neuwigkeiten, und wan man meint was gutes und lobliches zu anottiren, so seints nit werth dass sie gedacht werden. Wan man es untersucht am Platz der liebe Wahrheit, so findt man es mit lauter salva venia Lügen und Unwahrheiten bespickt. Das ist bei jetzige Welt also Mode, und wer nicht liegen und betriegen kan, der ist ein Einfaltiger und wird nicht geacht. Es geht nach dem alten Sprichword: Bistu ein Lüger, Betrieger, Schelm und Dieb,
Hastu nur Geld so bistu mir lieb.

Heutzutag wird nicht mehr nach Treuw und Redlichkeit gesehen, und auch nicht viel geachtet, dan das Gute wird nicht nach Meriten belohnt, wie auch das Böse nicht nach Verdienst bestraffet. Wo will dan der liebe Gott uns Menschen Glück und Segen geben, sondern wir häufen unsere Straff noch mehr und mehr.

1765 1765.

Im Jan. Artiger Winter. Der Winter dieses Jahrs Anfang ist etwas besonders gewesen, immer Regen, Wind und Schnee und grausame Winden, so dass man oft gemeinet es müste alles zu Boden fallen. Darnacher hatz mitt alle Windt gefroren, ja gar mit Südwindt, was sonst allzeit wider die Natur ist. Oft hatz schöne Tag im Januar geben, dass man hinauss vor das Thor gangen, und ist so warm gewesen dass man switzen thäte wan man nur etwas hat spazieret umb die Stadt Alles Gras und Laub ward grün und angenehm.

Im F br Im Febr aber hatz angefangen zu friren und kalt zu werden, und ist kalt bis im Mertzen geblieben, allwo es dan wieder angefangen grausame Windt zu blasen, und oft so entsetzlich, dass man meinen solte man flög mit Haus und Dach hinweg. Am [illegible] von Mertz hatz grausame Donnerwetter geben schier 8 oder zehn

Tag nacheinander, Donner und Blitz mit Platzregen, oft so stark 1765
als mitten im Sommer.

Der Froling hatt ein wunderschon Ansehen in allem, aber keine Warme ist auf seine Zeit kommen, also ist das Mehreste vor Kält und kalten Regen verkrüppelt und zu Schanden geworden. Gut Ansehen vom Froling.

Anfangs April hat sich ein Schörersgesell zu Bortscheid geheiraht und hat sich ein Winkel allda aufgericht. Derselbe war Luthers und auch ein Frembder. Derselbe hatte von die lutherische und calvinische Kaufleuth viel Arbeit. Die Schörersgesellen wollten dieses aber nicht leiden weilen er der Meister seinde nicht zünftig gelernet etc. Im April Tumult von denen Schorersgesellen in Bortscheid.

Die Gesellen treiben ihm die Knecht vom Winkel und machen denselben faul, wie sie dann oft im Brauch haben. Derselbe Meister wollte sich nicht daran kehren, noch auch die Schörersgesellen darüber sich mit keine Straff belegen lassen. Diese Gesellen aber treten alle zusammen und gehen nacher Bortscheid und schlagen den besagten Meister Disch, Scheren, Bänck, Tafelen alles in Stücken, und smischen alles zur Fenster hinaus, und machten grosse Insolentien, dass gar unsere Stadtsoldaten dahin haben gehen müssen, solches zu stören, sonst hätten sie noch mehrere Winkelen angegriffen. Etliche Kaufleuth aber, die damit begriffen wahren, waren bang bij der Sach, und haben sich mit denen Gesellen abgefunden und zufrieden gestellt mit Gelt und Bier. Das haben selbige hübsch verzehrt und hernach ein jeder wider zur Arbeit gangen und ist weiter alles still blieben. Der Meister aber war verdorben.

Im April, wie auch lange Zeit vorhin seind allhier ein Haufen catholische Bürger, welche sich auf das Bibellesen gelegt, also dass sie vermeinten die heilige Schrift in allem zu verstehen, und nach ihrem eignen Sinn selbige ausszulegen, auch lutherische Bibelen zu lesen, und damit fiel Menschen und ihnen selbst zum Nachtheil ausszulegen, und sogar in denen Wirthshäuseren mitzunemen und dardurch viel verkehret und Argernuss gegeben, und solches so weit und lang getrieben, dass sie gar Calvinisch und Luthers lebten, frassen Fleisch auf Freitags und Samstag, auch auf gebotene Fasttäg, ja sogar in der Fasten bis die Kahrwoch hindurch und wollten sich nicht mehr an die hl. Kirch binden. Im April fangen die Studenten artige Händel an wegen die Bibelen.

Dieses kommt die geistliche Obrigkeit wie auch denen Predigern wunder vor, dass sie sogar offentlich von den Kantzelen davon predigten. Entlich es wird ganz ruchbar unter denen Studenten, weilen diese aber sich informirten woh und wer dieses thäte treiben, gehen gesambter Hand dahinn und holen alle Bibelen und lutherische Bücher aus denen Häuseren, welche Zahl über 100 Stück betroffen,

1765 im April und wer sie nicht gutwillig thate ausgeben, diese wurden mit Stöss und Schläg dazu angehalten und mit Gewalt alles ausgesucht bis selbige gefunden, damit hinweg nach die Jesuiter und Capuciner gebracht, wie sie dann examinirt und befunden, dass es lauter verdächtige Bibeln und Bücher waren. Also seind selbige nach der Send oder Sinodal hin gebracht worden, und dieselbige Bürger denen sie zugehörig citiren lassen, examinirt, und nach Befinden gestraft worden. Nach der Zeit aber hat man nichts mehr von diese Bibelmänner gehört. Die Studenten haben oft allerhandt Händel angefangen, aber allhier haben sie auch einmal was Gutes und löbliches ausgericht, und ist also weiters nichts mehr davon gehöhrt worden.

Im May — Der Maymonat lasset sich gut Anfangs ansehen, aber viele Kälte verspühren, welches dan nicht gut vor die Baum und andere Fruchten war, dass die Blum alle schier thäten abfallen, und also wenig Baumfrüchten geben könte.

Im Juny fangen die Schörersgesellen an zu meuteteniren wider die Meisters. — Die Schörers-Gasten tretten von ihre Winkelen ab und wollen mehr Lohn haben, oder sie wollten nicht mehr arbeiten, und wollen in die sogenannte Stund- und Rastklock nichts angreifen noch thun, wann auch die Tücher thaten verderben. Ja gar wan sie ein nass Tuch an der Raam musten anschlagen, wo oft in Gefahr ist ein Tuch zu verderben, wan aber Clock war legten sie das Tuch nieder und liessen es liegen, wans auch halb an der Raam und halb noch auf der Erden lag, dass oft ein oder anderen Meister grossen Schaden darvon hatte. Entlich die Meisteren lassen die Zunft beieinander kommen, vereinigen sich, die Arbeit vier Wochen still stehen zu lassen, und kein Knecht mehr arbeiten zu lassen. Das Versprechen war gantz guth, aber das Halten war nichts nutz. Die Knechten aber wahren sich untereinander getrewer als die Meisters, nebstdem hatten sie auch übele, oder zu ihrem Nutzen Rathsgeber. Also blieb die Arbeit still stehen und die Kaufleuth wollten aber ihre Arbeit fertig gemacht haben, aber viele Meisters wollten doch nicht arbeiten lassen; viele aber waren bang, dass ihnen die Arbeit sollte entzogen werden von die Kaufleut, gingen gegen ihrem Versprechen bei der Zunft und verglichen sich mit ihre Knechten und liessen selbige wieder auftreten zur Arbeit. Weil diese und so zu sagen die Mehreste ihnen nachfolgten, da haben die übrigen Knechten mehrere Fuss bekommen und schrieben ihre Meisters Leges vor, wie sie fürohin wollten gehalten sein, und forderten ihre versäumte Tagelohn von der Zeit an dass sie müssig gegangen und das mit aller Britalität. Das Ding lauft so weit, dass es schier zur Aufstand kommen wäre, aber Magistrat hat es suchen zu vermitteln mit diesen Beding, dass der Knecht soll sein Arbeit thun wie vorhin auf den alten Fuss, und alsdann sollte

der Meister jeden Knecht 5 rbx geben und darüber nichts mehr 1765
vor ihre Versaum, und dan sollt alles aufgehoben sein. Etliche aber haben sich dessen geweigert und wollen absolut den hohen obrigkeitlichen Spruch darüber erwarten, und das Ding lauft lang an ehe solches zum Spruch kommt. Also haben schier alle Meisters sich müssen mit ihre Knechten suchen zu verstehen. Was aber entlich vor ein End wird geben muss man abwarten wer kann. Es ist aber auch hart vor ein Meister, dass er sich von sein Gesellen muss lassen Leges vorschreiben; also ist der Knecht Meister, und jener Knecht. Es ist weit kommen mit diese Zunft.

Die Wulwebersgesellen haben eine Bruderschaft vor etliche 50 Jahr aufgericht und legten alle Wochen nur 1 aacher Merk in ein Kast. Weilen denen aber ein grosse Menge sein, so gab dieses mit der Zeit eine schone Summa beieinander, und wo dann einer oder der ander kranck oder ein Unglück bekommt, so wird diesen aus die Kast alle Wochen 1 gl. rheinisch gegeben bis zu seiner Genesung, des muste er 6 Jahr in die Bruderschaft sein gewesen, sonst wird ihm nichts gereichet, und dieses ist eine schöne löbl. christliche Sach wans recht brüderlich gehalten würde.

Webersgesellen halten Jubilei, im Juli

Also seind dann 4 alte Gesellen gewesen, welche 50 Jahr in diese Bruderschaft gewesen. Diese haben ihr Jubilei gehalten mit solche Cermonien, als wans im geistlichen Stand gewesen wär. Diese 4 haben sich hübsch gekleidt und mit einem Crans umb den Kopf, und seind in der Pfarrkirch gangen mit alle ihre in der Bruderschaft gehohrige Mitgesellen und haben ein hohes Ambt gehalten oder beigewohnt mit Haltung ihren Festtag bei Embfangung des hl. Sacraments, mit Abführung der Böller zu 3 Mal, nach dem Ambt aber aus der Kirch nach ihre Leuf oder Beisammenkömst-Haus zur Mittag gespeiset. Hernach die Smitleuf oder Zunfthaus iluminirt mit artige Verssen auf die Jubilarii zielent, im Mitten aber war das grosse Portret Carli Magni unser Stadtpatron. Des Abens wider mit Abfeurung der Böller den Schluss gemacht. Dieses Fest ist mit allerhand narrische Cermonien begangen und geendiget worden, welche allhier nicht habe notiren wollen, also dass sich alle verstandige Leut darüber bald zu Puckel gelacht etc.

Den 20. Juli hatten 4 Hasard-Spieler oder Betrugspieler, welche ihr diebisches Spiel lang getrieben und viel Unnösele ihr Geld auss dem Beutel gespielt mit folgender Betrug. Wan diese Canalien einen den sie wusten das er Geld hatte wissen am Spill zu bringen mit lauter Intrigie, da haben diese in einander gespielt umb den anderen zu animiren, lassen dem dan auch 1 oder 2 Mal gewinnen, bis er in etwas hitzig darauff worden, alsdann haben sie

4 Spitzbuben im Spielen eingezogen, im Juli.

1765 ihm alles abgewonnen und liessen die arme Kerlen alsdann zusehen, wurden noch dabei ausgelacht und dieses gescha gemeinlich in verdächtige Wirtshäuser. Wan sie dan alles gewonnen, dan ging einer vor, der ander nach hinauss und machten sich davon und theilten dann ihr diebisch Gewin unter ihr 4.

Wie dan kürzlich wie oben gemelt ein Savoiart, welcher etlichen 40 Ducaten verspart hatt, kommt in diese Händt. Er wollt aber nit spielen, so sagt einer, gib du mir das Geld, ich will ver dir spielen. Dis thut derselbe. Ein dritter aber von den Spielern hatte ein ganzer Sack voll Leg-Pfennigen welche schon vergultet waren, ein ander sagt im Geheim gegen diesen Savoiart, wir wollen dem diesen Beutel einmahl lehren, hab nur Gedult. Dieser spielt jedesmal um 1 Ducat. Er gewinnt auch etlich mahl, bis endlich der auch wieder verspielte, und verspielt dem armen Savoiart 42 Ducaten, damit gehen selbige einen vor der ander nach zum Haus auss. Da sahe erst der arme Savoiart, das er betrogen war. Dieser meldet sich sogleich bei der Obrigkeit, welche alsbald die Wacht hinaus schicken thäten diese zu inhaftiren, aber sie wahren unsichtbar, und man funde sie nicht. Des Morgens ganz früh gingen diese der Stadt aus auf Vaels im Holländischen. Dieser Savoiart aber und noch 2 andere mit ihm folgten diese nach, holen diese 4 ein in Vaels, gebens der Obrigkeit gleich an, da wurden diese gleich arettirt. Einen aber, der grösste Spitzbub ist ihnen entkommen. Drei aber wurden in Prison gesetzt, und auff Ansuchen heisige Obrigkeit an die holländische zu Vaels seind diese drei abgefolgt worden den 27. Juli bis an unsere aachische Grensen, allwo dan unsere Stadt-Soldaten selbige abgeholet und eingebracht worden, wovon einer ein Jud, die 2 andere Teutsche oben beim Rhein zu Haus. Sie haben aber wenig Geld bei ihnen funden, nur jeder ein Beutel von die kupffere vergulte Leg-Pfennigen, womit sie die Leut suchten zu betriegen in Meinung es wär lauter guldene Müntz. Der arme Savoiart der wird schwerlich seine 42 Ducaten wieder bekommen. Was nun diese wird widerfahren, das wird die Zeit lernen, der Jud aber ist gleich nach dem Verhör im Grasshauss ins übelste Loch gebracht worden.

Reichsbauren lehnen sich wider die Magistrat ihr Edict auf im Juli.

Magistrat hat ein Edikt lassen anschlagen und ald sen wegen die Meelaccins im Reich von Aachen, nur 1 M. par Fass, was der Bauer thät consummiren. Es künnte nicht gelinder gesetzt sein, und dieses soll zum Behuf der Stadtschulden eingenommen werden. Die Bauren aber setzen sich dargegen, und wollen nichts neuwes aufgebracht haben, es soll beim alten sein Verbleiff haben, und haben sich lang geweigert etwas zu geben, bis endlich Magistrat gezwungen, eine scharffere Einsehen zu gebrauchen, und lassen die Statsoldaten

ausrücken auff Exekution. Entlich kommen die Bauren, und 1765
bringen ihr Quantum bei was ihnen ist aufferlegt worden. Nun müssen sie es geben und auch die Exekutionsgelder. Das macht ein Baur unterthänig sein.

Am 25. Juli haben die Comedianten auf heisigen Comedisaal ein Dankspiel an die Magistrat machen und halten wollen. Diese nicht besser wissent als Magistratt und Vogtmayor gehöhrten in ein Schiff, hangen das Wapen von der Stadt am Theater auf, wie auch das vom Vogtmajor, in der Meynung wie gemelt. Bürgermeister Kahr aber lasst das Wapen vom Meyer gleich abnehmen und verbot denen Comedianten gleich das Spielen, auch nit mehr den Teater zu betreten. Das gab da Verdruss beim Meyer und mehr andere Herrschaften, dass es nicht zu sagen war. Die Commedianten kommen und fallen dem Hr. Bürgermeister Kahr zu Füssen und thun ein Abbitt, er mögts ihnen doch vergeben. Aber umsönst, es war ihnen verbotten und blieb verbotten. Da gingen die Comedianten auch gleich darauf forth nach Düsseldorf. Hätte es der Hr. Bürgerm. dabei bewenden lassen, so wärs noch angangen, aber er hat dem Vogt-Mayor sein Wapffen in klein Stück zerissen. Dieses hat den Meyer in solche Furie gesetzt, dass er nit zu versöhnen ist, und sucht nur alle Gelegenheit, wie er sich an Hr. Kahr nur rachen mögte. Allein an die Stadt wil er nichts vergelten lassen, wie er gesagt sol haben. Da er doch zuvor in aller Freundschaft mit Magistrat lebte, so ist das jetz auf einmahl verloschen.

Streit mit Magistrat und Meyer von Ghir im Juli.

Zur selbigen Zeit wahren auch Seiltänzer allhier. Diesen hat Hr. Bürgerm. Kahr erlaubt zu spielen. Aber der Meyer wollte es ihm nicht zulassen und suchte nur auff allerhand Manier, wie er diese Leuth mögte habhaft werden. Hat er allerhand Gesindel ausgesugt denen Tänzer auszuheben wan sie im Comedihaus wollten gehen. Aber der Hr. Kahr kam ihm vor und schickte ein Wache aus, wan ein oder der ander solche Leuth etwas wollten thun, die sollten sie gleich in Arest führen, wans auch der Meyerey Secretari oder dessen Diener wehren. Aber keiner kam zum Vorschein. Der Meyer sucht dannoch sein Angefangenes ein Genügen zu leisten, und liesse bei alle Nobles und Herrschaften sagen sie mogten nicht mehr aufm Theatro hin gehen. Also blieben die Herschaften alle auss, und der gute Seiltänzer muste den Schaden haben, und ging unverrichter Sachen wieder in sein Quartier, allwo der Meyer ihm und de seinige gleich den Arest ansagen lassen sambt allen bei sich führenden Effekten. Der Man lässt dieses gleich beim Bürgermeister melden solch Verfahren, so spricht selber ihn frey von allen Schaden welcher ihm solt darauss entstehen, er solte

1765 nur getröst sein. Was das nun für ein Endt wird haben wird man mit der Zeit sehen.

Den 1. Aug. wegen der Müntz von Regenspurg.

Den 1. Aug. komt ein Schreiben von Regenspurg an Magistrat wegen der Müntz von unsem Stadt-Agent mit Vermelden, dass es beim Alten sein Verbleib sollt haben, dar der Kaiser hätte nach Bayern am Churf. geschrieben wegen der Müntz, dieser aber will absolut nichts davon wissen, dan was es sein solt, wans auch sollte abgesetzt werden, es soll doch kein Standt halten, man solls beim Alten lassen, sonst würden die Kauf- und Handelsleuth bedorven sambt ganze Länder und ein unwiderbringlicher Schaden verursachen, mehr als der Krieg gethan.

Ein Zucht- und Spinnhaus wär allhier höchst nöthig in Aachen

Es ist Leider-Gottes zu beklagen und höchst zu betauren vor die liebe Statt Aachen, dass so wenige Polizei allhier ist. Keiner nimt sich der Stadt als Vater derselben ahn, drum geht es auch allhier wie es kan und wie ein jeder will. Was vor frembde Betteler, Mans- und Weibsgeschlecht, geheiratet und oft ganze Familien wie auch allerhandt liederlich Bettelgesindel das wird zur Port in die Stadt gelassen, und ist keine Auffsicht. Sie werden nicht einmal examinirt wo komstu her oder was wilt du hier machen. Was auff andere Platzen vertrieben und verlaufen muss, kommt allhier ganz ungehindert herein und bekommt Unterschleif, wohnen und seind in Frieden. Niemant fragt ihnen, und werden niemal untersucht ob sie gute oder bösse Attestata haben, obs Schelm oder Dieb, wan sie nur können ihren Wird sein Logament bezahlen, sie bekommen das Gelt darfor wo, wie sie wollen. Das ist oft noch das Wunderste dass ein oder ander gemeine bürgerliche arme Bettler sich dessen nicht beklagen, wan sie soviel fremde Bettler in der Statt gewahr werden. Sogar heiraten sie untereinander, dan heists ich bin Bürger, keiner kan mir was thun. Wan oft sich jemand erkühnt und sagt, du bist ein Frembder, dich könnte man zur Stadt hinaus treiben, so seindt sie oft noch so frech und solten noch an dem allerhand Scheltwordt auswerfen. Aber dieses ohneracht könnte es dannoch mit schönster Manier gehoben werden, wan allhier ein Zucht- und Spinhauss aufgericht würd, allwo dergleichen faule Bettler und zaumloses Gesindel konnte von der Strass gehalten werden, dann die Wullefabrik ist so stark, dass ein solches Haus genug Arbeit konnte verschafft werden und bin versichert, dass alsdan man nicht soviel frembde Bettler und auch Inheimische auf der Strass sehen würde aus Forcht, dass sie in Zucht- oder Spinhaus eingesperrt zu werden, es sollte die Burgerschaft ein grossen Last vom Halse gehoben sein wan dieses geschehe solte, allwo doch gewiss 3 Theil wol aus der Statt gesponnen wird, und alsdann konnt darzu gehalten werden, dass

die Weber alles allhier im solches Haus must gegeben werden, welches sie lieber thäten damit sie nicht so oft bestohlen werden. Aber das ist allhier etwas schier unmögliches, das solches eingeführt werden könnte, dann ich glaub und bin der Meinung fast, dass der böse Feindt dieses vorkommt und oft Leuth die darauf einen guten Gedancken und Gespräch führen, ihnen das auf allerhand Arth zu hinderen, damit sein Reich ein vieles versmälert soll sein alhier, dan in ein Zuchthaus werden die Leut zur Forcht Gottes und Arbeit angetrieben und werden im Christenthum unterwiesen, da doch jez mit hunderten in der Stadt gefunden werden, die so zu sagen von Gott noch sein Gebot wissen, ja kaum oder gar nit ein Vaterunser betten, ach dass Gott erbarm. Was wurde ein solcher vor Segen und Benediktion über die Statt und seine Familie zeichen, der solches nur zum Affect bringen thäte, wo sonst zu forchten einen Fluch oder grosse Straf von Gott wans in solchen übele Sitten die Stadt wird fortfahren. Ach ich darf nicht dran gedenken, wan der liebe Gott nicht so barmharzig wär und auch noch etliche fromme Leut die die Straff von Gott abbitten, die Statt mochte sonst in übelen Zustand oder gar zu Grund gangen sein. Ich muss authoren, es ist doch nur umsonst was ich schreibe; ach könnt ichs änderen! etc.

1765

Vom Zuchthaus allhier.

Endlich nach vielem Regen, Kälte und Donnerwetter, welches über den halben August hin gedauret, fangt es aber den 20. Aug. an schön Wetter warm Wetter zu werden, Gott sey darvor gelobt und gedankt. So konte noch etwas zu guth kommen vor die arme Leut, welche so viele Arbeit ein gantzess Jahr hindurch thun müssen um etwas zu prosperiren vor Lebensmittelen, dan wan der Wein nit geraht, noch auch die liebe Fruchten warvon ernehrt sich dan der gemeine Man. Doch der liebe Gott der erhält uns dannoch, wan wir seinen Willen thun und die Gebot des Herrn observiren und darnach leben; (es währ gut).

Aug. schlechter Anfang im Wetter

Im Xbris hat Magistrat den heisigen Fogtmayor von Ghir darzu angehalten, Arme-Pannen zu geben, welches er vermeinte von frey zu sein, wie er dan auch vorgab dass dieses niemahl wär gefordert worden; er hat selbige aber geben müssen.

Magistrat fordert Weggeld und Arme-Pannen vom Vogtmayor.

1766.

1766

Den 13. Jan. sollte das 3. Könige Fogtgeding gehalten sein worden, und war alles bestelt umb eine herrliche Mittagmahl zu halten, wie sonst den alten Brauch nach, aber aus ein klein Ursach ist nichts davon kommen und ist gar kein Sermonien gewesen und HHr. Bürgermeisteren und auch alle andere Lehnverwalter seind nacher Hauss gegangen. Der Vogtmayor und die Herren Scheffen haben fortgefahren zu speisen. Dieses war die Ursach dass der

Im Januar

1766 Herr Peter Deltour nicht als angesetzter Lehnherr citiret war worden zu erscheinen wie andere, weilen dargegen protestirt worden von Hr. Bürgermeister Strauch.

Im Febr. war endlich Vogtgeding. Den 12ten Febr. ist endlich Vogtgeding gehalten worden, weilen alle Gerichter still stonden, dan Magistrat noch Scheffengerich konnte was thun so lang es nicht Vogtgeding wahr gewesen. Es ist ein alter narischer Gebrauch und endlich haben sie auch den Lehnherrn Deltour acceptirt und darzu berufen. Damit würden die Cermonien nach altem Brauch gehalten und alle Gerichter hatten wieder ihren Lauf und Kraft.

Beschreibung

des Traur- und Ehren-Gerüsts, so dem das gesamte Römische Reich höchst bestürzenden ganz unvermuthet- und geschwinden Hintritt Weyland Ihrer Römisch-Kayserlich- und Königlichen Majestät

Franz des ersten

Glorwürdigster Gedächtnüss zur tiefschuldigsten Verehrung Ein Ehrbarer Hochweise Rath des Königlichen Stuhls und des H. R. R. freyer Stadt Aachen in seinem mit der Raths Capelle vereinigten grossen Königs-Saal von einer ganz neu- und unentlehnten Gestalt hat aufrichten, auszieren, und beleuchten lassen zu der für obiges Allerhöchste Ableben im Jahr 1765. den 25ten Septemb. gehaltenen Vigilie, und den 26ten. erfolgtem hohen Musikalischen Traur-Amt, welches nach dem Evangelio mit der nach dieser Beschreibung folgenden kurzen Trauer- und Ehren-Red von dem Ehrwürdigen Franciskaner Sonntags-Predigern Gratiano Horn als Es. En. Raths-zeitlichen Capellanen unterbrochen worden.

† † †

Die Capelle hat zwey Gewölber nach Osten oben in der Breite des Rathhauses, und ihren Eingang aus dem grossen Königs-Saal durch eine gerad gegen dem Altar über stehende Thür, wodurch dieser aus dem in drey Gewölber, nach dem grossen Markt-Platz zu, bestehenden Saal, und der Thür seines untern Vorzimmers in gerader Linie zu sehen ist

Auf diesem Altar prangete ein 7 Schuh hoher in Feur vergüldete Kasten mit seinen silbernen Verzierungen, und durchbrochenen Abtheilungen, hinter welchen und der mit einem silbernen Kreutzbild besetzten Monstranz-Oefnung ein die Seiten des Altars zugleich bekleydender schwarze Sammet den Grund vorstellete. Uber dieses Hauptstück noch 2 aus der obern Mitte zur Seiten mit goldenen Quästen aufgeschürzte Vorhäng, und über selbe das völlige Kayserliche Wapen in einer Muschelformigen goldenen der Wapenkunst nicht widerstrebenden Einfassung, so von zweyen weinenden aufrecht stehenden Engelen gehalten wurde, den mit silbernen Leuchtern, Mess-Tafelen, und Buch-Pult besetzten Altar bekleydeten, darauf die Lichter einen blitzenden Widerschein von dem glänzenden Gold und Silber um so starker zurückwarfen,

als nicht nur die Fenstern, sondern die ganze Capelle ringsum 15 Schuh hoch schwarz und mit Spiegelglasernen, gekrönte mit Scepter und Schwerd unterlegte Todtenköpf aufhabenden Wandleuchtern stark behangen, und nichts als die beyde Gewölber in ihrem sonstigen schönen Gipswerk und Mahlereyen frey zu sehen, fort übrigens die für den das hohe Traur-Amt gehalten habenden Hochwürdigen Herrn Reichs-Abten zu St. Corneli-Münster, sodann für Herren Bürgermeister, Scheffen und Rath darinn gestellte besondere Sitz und Bänk mit schwarz überzogen, und oben der Capell-Thür inwendig folgender mit allen seinen Buchstaben zählende zur Grabschrift der verblichenen Majestät sich schickende Spruch zu lesen, und ohne Beyhülf einiger Figuren zu verstehen gewesen: **Dux vixi, cum luxi, vi lui.**

Das ist: Als ein Fürst hab Ich gelebt, und da Ich im höchsten Glanz ware, hab Ichs durch die Gewalt des Tods bezahlt.

Der grosse Königs Saal haltet in der Länge 90, in der Breite 30, und in der mittlern Höhe gleichfalls 30. Schuh. In diesem, gleich der Capelle, ringsum mit schwarz behangenen, und nur seine zierliche Gewölber und Malereyen frey zeigenden Saal waren, nebst einer Menge so wohl ganz silbernen, als gekrönte, Scepter und Schwerd unter sich habende Todtenköpf auf ihrem Glas vorstellende Wand-Leuchtern, 7 grosse 6 Schuh hoch- und 5 breite, mit vergoldeten oben und unten durch silberne Bandstrick zusammen gebundene Palm- und Lorber-Zweigen umgebene, auf die Zergänglichkeit des menschlichen Lebens, und die Kayserliche Tugenden mitdeutende Sinnbildern mit ihren Unterschriften auf silbernen fliegenden Zettelen an der schwarz bekleideten Wand folgender massen zu sehen, nemlich:

Vorhaupts neben der Capell-Thür im ersten Gewölb:

Unterschiedliche Waffen zu einer, und zur andern Seiten die ihren Arm mit dem Schwerd über ein Feur haltende Beständigkeit, und die eine Säul tragende Stärke, als die Ihrer Käyserlichen Majestät nebst anderen besonders eigen gewesene Tugenden. Mit der Unterschrift:

Ex Armis Cares; ex Virtutibus Imperatorem nosce Spectator.

Das ist: Aus denen Waffen erkennt man deren Erfinder und aus denen Tugenden einen Kayser.

Das Wort Cares ist der Nahm eines Volks, so Schild und Helm erfunden, und dahero mit diesen Zeichen begraben wurde; woran dann die Athenienser sie bey der Schlacht auf der im Egeischen Meer gelegenen Insel Delos erkannt haben. Kirchmann, lib 3. de funer. Rom. Cap. 8 pag. 397.

Zur rechten Seiten dieses ersten Gewölbs:

Ein Tod mit einer Waag in der linken Hand, deren eine Schaal mit Käyserlich- und Königlichen Kronen durch die andere mit einem Sandlaufer und einer Sense in die Höhe getrieben wird.

Mit der Unterschrift:

Tanquam Momentum Staterae. Sap. 11. v. 23.
Wie das wenig, was die Waag aufzeucht.

Welche Wort in dem Buch der Weissheit an obiger Stell von Gott zu lesen, vor dem, wann die ganze Welt ist, wie das wenig, das die Waag aufzeucht, und wie ein Tröpflein Morgenthaus, das auf die Erde fällt; also auch die Kronen gegen der ausgeloffenen Sand-Uhr und Sichel des Tods zu achten sind.

Zur linken:

Ein Kind, so auf einem Todtenkopf sitzend, in der einen Hand ein Schälgen, und in der andern einen Halm in die Höhe hält, woraus es Blasen macht, so in der Luft zergehen.

Mit der Unterschrift:

Sicut Umbra praeterimus.
Wir vergehen wie ein Schatten.

Im zweyt- oder mittlern Gewölb zur Rechten:

Eine Uhr mit abgeloffenen Gewichtern, worauf der Tod in der Nacht auf den Zeiger deutet, so auf ein wenig vor zehn Uhr, als die Zeit des Kayserlichen Hinscheidens gerichtet ist.

Mit der Unterschrift:

Qua Hora non putatis. Luc. 12. v. 40.
In welcher Stunde ihr es nicht vermeinet.

Gegen diesem Sinnbild über ist eine grosse mittlere Thür aus einem Vorzimmer, welches zur Sacristey gedienet, so, dass auf dieser Mittelseite kein Sinnbild hat hinkommen können: folget also das fünfte

Zur rechten Seite des dritten Gewölbs

Mit der auf einer Säul stehenden Kaysers-Krone, welche von einem Tod mit einer Axt umgefället wird.

Mit der Unterschrift:

Nec parcit Coronae. Reg. 1. Cap. 31.
So gar der Krone schonet er nicht.

Gegen diesem war zur linken das sechste

Mit einem Theil des Zirkels der zwölf Zeichen am Himmel, so den Krebs für den Junius, den Löwen für den Julius, und die Jungfrau für den August vorstellete: auf welch-letzteres Zeichen, weilen Ihro Kayserliche Majestät darinn verschieden, der auf einem grossen Grabstein mit einem Pfeilkocher sitzende Tod seinen Arm und Zeigfinger ausstreckte.

Mit der Unterschrift:

Numerus Mensium apud me est.
Die Zahl der Monaten ist bey mir.

Wie Job im 14. Cap. am 5. v. spricht, dass sie beim Herrn wäre. Unten im Saal zwischen der Fenstern Seite und der grossen grad gegen der Capell über stehenden Thür, wodurch Herren Burgermeister, Schöffen und Rath zur Vigilie und zum hohen Amt hingegangen, hienge das siebente Sinnbild, worauf

Ein gekröntes Haupt in einer Sarg lage, neben dem der mit einer Hand auf einer Grab-Schauffel ruhende Tod mit der andern auf diesen Sarg deutete.

Mit der Unterschrift:

Erimus, quasi non fuerimus. Sap. 2 v. 2.
Wir werden seyn, als wären wir nie gewesen.

In dieses Saals erstem Gewölb nechst der Capelle zeigete sich das herrliche

Traur- und Ehren-Gerüst

in einer Höhe von 20, in der untern Länge von 24 und Breite von 20 Fuss; welche Länge und Breite in vier Abtheilungen bis zur Höhe folgender massen verjüngeret, ausgezieret, und beleuchtet ware.

Erste Abtheilung.

Diese bestunde in dreyen ringsum gehenden Stufen, darab die untere auf jedem gebrochenen Eck mit ihren auf schwarzen Fussgestell stehenden silbernen Gefässen von ausgetriebener schwarz abgesetzten Arbeit mit grossen, weissen Fackelen, und so wie die zweite und dritte Stuffen mit so vielen weisse Lichter aufhabenden silbernen fast aneinander stehenden Altar-Leuchtern besetzet waren, dass kaum der schwarze Grund zu sehen gewesen.

Zweyte Abtheilung.

Diese bestunde in einer 2 Fuss hohen, 14 breit und 18 langen Verälterung deren Höhe ringsum mit feinem Flor Festons-weise, oder in der Gestalt eines zierlichen Laub- und Blumenwerkes behangen, und an ihrem obern Rand mit einer silbernen Leiste umgeben ware. Auf denen vier Ecken dieser Verälterung abermalen silberne Gefäss mit Fackelen wie auf der untern Stuffe und darneben vier Tafel-Piramiden von Cristal mit ihren vielen Lichtern gerichtet stunden; in der Mitte der Seiten ihren obern Fläche aber vier ganze in Silber vorgestellte mit goldenen Kronen besetzt- und mit ihren versilberten Beinen kreutzweise unterlegte Todten-Köpf auf schwarzen Polstern ruheten.

Dritte Abtheilung.

Diese stellete den Leib des Gerüstes also vor, dass er sich, von denen Piramiden und den Todten-Köpfen an, durch eine flache Hohlkehle bis zur vierten Abtheilung in der Höhe von 5 und der Breite von 6, der Länge aber von 9 Fuss verjüngerte. Selbiger hatte oben herum ein silbernes Gesims mit einem schwarzen Versprung in der Mitte seiner Streckung, und auf seinen Ecken zwischen der obern und untern Leiste an der Friese ausgetriebene versilberte Todten-Kopf, deren goldene Kronen den untern Eck des Gesims, die silberne Nachtgeists-Flügel aber die Eckseiten der Friese, gleichwie silberne Stützen oder Krachsteine die Ecken unter diesen Köpfen ausziereten. Das völlige Kayserliche Wapen mit seinen Farben und Metallen in einer mit der Kayserlichen Krone oben besetzten Muschelformigen goldenen Einfassung, so von zweyen unterhalb zu beyden Seiten ligend- und weinenden Kindern gehalten wurde, zeigete sich auf der vordern Breite,

das in fast gleicher Gestalt und ebenmässig von gleichen Kindern gehaltene Wapen von Jerusalem auf seiner Länge zur Rechten, und das von Lothringen zur linken, sodann das von Toscana in seiner hintern Breite dergestalt, dass dieser Leib des Gerüsts so wenig als dessen erste und zweite Abtheilung das geringste bundfarbige Weesen, sondern eine wahre mit der Trauer einstimmende Ähnlichkeit eben so vorgestellt, wie die

Haupt- und Vierte Abtheilung.

Auf deren Mitte eine etwa über 7 Schuh hohe mit schwarzem unten zur Seiten bis an den Rand ihres Standes ringsum ausschweifenden Sammet bedeckte Todten-Baar gestellet ware, deren vordere Breite ein mit seinem Fuss ganz silbernes 7 Schuh hohes Crucifixbild völlig auszierte; der untere Rand aber um diese Baar mit dreyssig niedrigen von silbernen dreyfüssigen Traur-Leuchtern und weissen Altar-Lichtern so umsetzet ware, dass nur auf denen Ecken oberhalb vorgemelten Traur-Stutzen oder Krachsteine, vier Engelen mit unterwärts gehaltenen ausgelöschten Lebens-Fackelen haben stehen können. Auf dieser Baar lage in der Mitte auf einem erhabenen rothen mit goldenen Bord- und Quästen besetzten Polster die Kayserliche Krone: vorn auf einem gleichen Polster der Reichs-Scepter mit dem Schwerd kreutzweise, und hinten auf einem solchem Polster der Reichs-Apfel. In dem übrigen Raum der mittlern Höhe prangete über der Kayserlichen Krone ein aus der runden Öfnung des Gewölbs abhangender gross Christallene Leuchter mit seinen Pyramiden, Rosen, Sterne, Muschelen und Ballen, samt 16 grosse Tafel-Lichter Staffelweise tragende Armen.

In diesem Gewölb annoch vorhaupts über dem weissen Gesims des Saals hinter der Baar vor der, unten mit schwarz und dem ersten Sinnbild samt Wandleuchtern, oberhalb aber mit einem Gipswerk und Gemähl besetzten Wand auf einem mit silbernen Band und Rosen umflochtenen schwarzen von seiner mittlern Höhe zur Seiten mit seinen Enden über das Gesims ablaufenden fliegenden grossen Zettel in weissen Buchstaben darunter die zählende glänzten, zu lesen war folgende Überschrift:

aVgVsto bIs nona aVgVsti e sInV aVgVsto
In aVgVstIssIMae aeternItatIs partes rapto
aVgVsta CoronatIonIs Caesareae seDes.

Deren Verteutschung in dem Verstand des Worts Augustus beruhet, so nicht nur einen Mehrer des Reichs, sondern auch herrlich, fürtreflich, geweihet, ehrwürdig, glorreich, und heilig heisset, mithin daher sagen will:

Dass die Stadt Aachen, als der fürtrefliche Sitz der Kayserlichen Krönung, den, den 18. Monats Augusti aus denen geheiligten Armen der Römisch-Königlichen, und jetzt glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät in die allerheiligste oder glorreicheste Ewigkeit hingerissenem Mehreren des Reichs, oder geheiligstem Kayser, besagtes Trauer- und Ehrenmal aufgerichtet habe.

Zur rechten Seiten dieses Gewölbs in gleicher Höhe und Gestalt zeigten sich folgende Jahrzahls-Versen:

pLangIte granenses VIVos et fVnDIte LVCtVs,
e VIVis abIIt, VIVere qVI MerVIt.

Zu Teutsch:

Vergiesse nun Aachen lebhafteste Zähren,
Dein Beyleid dem Kayser nicht thue verwehren:
Bewein den bey dieser verschleyerten Baar,
So länger zu leben der würdigste war.

Zur linken Seiten dieses Gewölbs enthielte ein gleicher grosse Zettel folgende Reimen in zweyen Zähl-Schriften:

franCIsCVs prIMVs In gLorIa DegIt.
soLatIa Det MoestIs, CVnCta qVI gratIa regIt.

Zu Teutsch:

Wo Franz der Erste lebt im Glück der Ewigkeit,
So bergen wir doch nicht das tiefe Herzenleid;
Und warten hier den Trost von jenem hohen Thron,
Von dem die Gnade kommt, und der Verdiensten Lohn.

Zu beiden Seiten des vorderen Theils dieses Traur- und Ehrenmals waren ferner verwärts an denen Pfeilern des Gewölbes zwei Neben-Altär aufgerichtet, deren schwarzer Behang das völlige Kayserliche Wapen, wie der Haupt-Altar, jedoch ohne Engelen und in etwa kleinern Einfassung, auf sich hatte, sonsten aber jeder mit silbernem Crucifix-Bild, Leuchtern, Tafeln und Lichtern besetzet, auch übrigens die Höhe des dritten Gewölbs von einem Cristallenen, dem obigen fast gleichen Leuchter mit 8 Armen, und so viel Tafel-Lichtern, der ganze Saal aber mit dem Haupt-Leichen-Gerüst dermassen beleuchtet ware, dass, wo kein Tages-Licht in denselben hineingefallen, die Lichter alle ihre vollkommene Würkung gehabt, und zware die auf denen Wandleuchtern einen mit Bildern verzierten Baumgang, das Trauer-Gerüst, und die Menge seiner Lichtern aber einen Berg vorstelleten, über dessen Spitz der gross Cristallene Leuchter, als die Sonne der ewigen Freuden ihren Glanz ausbreitete, die mit ihren sehr vielen der Allerhöchsten Welt-Majestät nächste Anverwandten vorbildenden Lichtern umgebene Spitze aber selbst das Grab des Kayserlichen höchsten Leichnams, nach Römisch-Catholischem Brauch mit vor sich habender Bildnüss des Gekreutzigten Heylands, zur gleichzeitigen Erinnerung dessen Gnaden-vollen Leyden und Sterbens, sodann der mittlere Theil dieses Bergs, und seine Absätz die Fürtrefflichkeit der verlassenen Reichen und Herzogthümeren, samt der denen Gekrönten so wohl als geringern Häuptern bevorstehenden Sterblichkeit anzeigete, und ferner der Fuss dieses Berges von einem mit Regelmässig gesetzten Bäumen angehäuften Wald von Lichtern umgeben ware, durch welche die von Weyland Ihrer Römisch-Kayserlichen und Königlichen Majestät Glor-

würdigsten Andenkens hinterlassene Menge allergetreuester, und ihre innigliche Seufzer zum Himmel schickender Unterthanen vorzubilden ist. [1])

1766 Im Febr. Kälte. Diesen Winter hat es scharf gefroren und geschneit, so dass Rhein und Maas zu gewesen bis zum 2ten Mal zu. Dannoch hats im Febr. am lesten schön und gut Wetter geben bis den 18. Mertz, also dass man vermeinen sollte, es wäre schon Sommer. Aber den 19. Mertz fangt es wieder an so gewaltig zu schneien beim ersten Viertel vom Licht, das mit Ostwind und solche Kälte, dass man meinte, es würde wieder alles zusammen frieren. Der Schnee war allenthalben bei 2 Fuss hoch, und ward wider so kalt und hart gefroren, dass alle Gefähr über den Frost gehen und fahren konten In der Karwoch hatz endlich aufgehört, aber die Ostertäg wahren dannoch sehr kalt, bis im lesten Mertz, da fangt es an gans gelind zu werden, und ist alles so frühzeitig worden, dass man sich hat verwundert. Aber im May hat es wunderlich Wetterung geben, mit Donner und Hagelschlag hin und wieder, welches dan viel Schaden gethan dem es betroffen.

Kälte im Mertz.

Dasselbe hatz auch im Juni gethan mit viel streifenden Hagel und Donnerwetter, und oft so kalt gewesen, dass man sich zum Feur ging hinsetzen und das im volligen Sommer.

Dannoch hatts ein guter Sommer und Herbst geben, und ziemlicher guter Wein dieses Jahr, also auch mit alles, welches man nicht gemeint hatte, mit allerlei Umbwechselung von Wetter, und dannoch hats der liebe Gott also erhalten und uns mit alles.

Im Augusti fangt es an trocken zu werden.

Im Augusti fangt es ahn trocken zu werden, und hatt solches angehalten bis im Winter, dass schier alles Gewässer so klein wurde, dass kein Schiff mehr könnte auf noch abfahren, wie auch Fonteinen und Brunnen wahren als wollten sie sich verlieren und niemal mehr Wasser geben, also dass die Leut, wo es etwas hoches im Gebirgig war musten das Wasser oft wohl Stunden weit holen, und das von die kleine Müllesbächlein. Man hätte schier kein Wasser gehabt damit die Mühlen hatten Mehl können geben, und war bald daran, wan nicht hin und wieder wären Windmühlen gewesen, wo die Leuth noch Mehl konnten haben. Rhein und Maas ist so niedrig gewesen, dass kein alter Mensch davon sein Tag gehört zu haben. Im Rhein hat ein Mensch konnen von ein Ufer bis zum andern durchgehen, und das auff fiele unterschiedliche Platzen zu

[1]) *Im Originale folgt nun die von dem Franciscaner-Pater Gratianus Horn gehaltene Trauer-Predigt uber die Verse I Corinth I 55 „Ubi, mors victoria tua?" und Psalm 8 Vers 6: „Gloria et honore coronasti eum!"*

Cöllen, allwo der Rhein so tieff ist im Mitten des Strooms nur 1766
3 ¼ Fuss Wasser gehabt, dass die Postillons föllig durchgeritten und im Mitten vom Strom in ihr Hörner geblasen. Auch haben die Cöllnische gesehen 2 ad 3 Joch von die alte stehende Brück die über den Rhein vor Zeiten gestanden hat, und ist kein Mensch so alt in Cöllen, der diese gesehen hat vorhin. Diese hat gestanden beim hl. 3 König Thor.

Auch ist der Unkelstein schier gans bloss gewesen und haben auf selbigen ausgehauene Jahrzahlen funden von 1521, 1567, 1639, aber dieses Jahr ist er noch über ¾ Fuss niedriger gewesen als damals; wie auch am Bingerloch, das hatt man dieses Jahr vergrosseren können und haben wohl fünfzig Mann daran gearbeitet, dan der Felsen ist schier ganz blos gewesen. In Summa alle Gewässer sein schier dem Ansehen nach als wollten sie gar ihren Lauf verlieren.

1767.

1767 Im Jan. grausame Kälte.

Dannoch ist dabij ein sehr kalter Winter gewesen, dass schier alles wollte zu Eis werden, dieses nahm noch das Wasser, was in denen Flüssen war balt bij de Halbscheid hinweg. Es war solche viemente Kälte bald selbige Schärfe als 1709, aber sie daurte nit länger als 4 Wochen, dan anno 9 werthe sie wohl 6 bis 7 Wochen, und wan selbige dieses Jahr so lang gestanden, so hätte man kein Mehl noch Broot mehr haben können. Dan keine Muhl hätte mehr Wasser gehabt. Diese sehr fille Kälte fangt mit dem Neuwjahr 1767 an, auf Hl. 3. König Abent und wehrte den gantzen Monat durch immer und in einem Tempo fort, bis den 3. Febr. Da fangt es an so gelindt zu werden, dass man vermeinen sollte es würde der Winter in ein Sommer sein verwandelt worden, und das so lang als der Febr. daurte, dannoch hatz in etwa allwider im Mertz angefangen zu frieren, aber zu Nachts, im Tag wars wieder gelindes Wetter, dass anfangs April die Swalbem mit 100 beisammen geflogen kommen, und wollten uns den Frühling verkünden. Aber es kam uns auff, denn Palmsonntag bis die ganze Kahrwoch durch fällt solcher Schnee, Hagel und Frost, dass man sich der Kälte schier nicht konnt wehren mit solcher Hahr-Windt oder wie man sagt Nord-Ostwind, dass man meinte es wollte alles zusammen backen. Ostertag und Montag diese zwei Tag sollt man eheder vor Christtag haben gehalten als vor Ostertäg.

Kälte in die Kahrwoche.

Aber den 21. April als Osterdienstag da kehret sich der Wind nach Süd-west und wird ganz gelindt, mit dem Anfang des letzten Viertels vom April. Man sollte sich verwunderen wie das also könnte geschehen, da doch die Sonn so hoch stehet umb diese Zeit, dass solche Kälte und Linde sich also könnte abwechselen.

Kälte Ostern

1767 Ein guter Sommer ist erfolgt, und in aller Früchten ein Überfluss was Feldfrüchten anbelanget. Dannoch ist das liebe Brod nicht besser Kauf geworden, und Fleisch, Butter, Käess und Eier seind theur blieben.

Guter Sommer

Im Sommer ist das Hospital in St. Jacobstrass fertig worden.

Das Spital vor 12 armen Kranken ist fertig worden, was Madam Weispien hat fundirt. Es wäre besser gewesen, sie hätt von allem ihr Geld ein Zügthauss fundirt, vor das böse Gesindel allhier in Aachen.

aber ein schlechter Herbst

Der Herbst ist dieses Jahr gans schlecht gewesen in allem sowohl Baumfrüchten als auch der Weinstock, dan der mehren Theil ist ganz verkält gewesen, also dass die gute Leut, welche davon leben müssen grosse Armuth auszustehen haben und kaum soviel davon haben genossen, dass sie die Wingerden davon wieder bauen können.

Lest von 7ber und ganzen 8bris ist ziemlich schön Wetter.

Es hatt viel Regen und bös Wetter geben im 7bris und auch noch im Aug. Aber im lesten 7bris fangt es an gut Wetter zu werden bis im 8bris. Schier am End fangt es an zu regnen, schneien, winden und hat frühe angefangen zu winteren, und das mit solche Scharfe, dass es schier nicht zu leiden, dan die Kälte ist 1 $^1/_2$ Grad kalder gewesen als 1740, dass schon alle Flüss gestanden und viele Platzen, wo die Leut kein Trop Wasser konnten haben, und gar viele Müllen die stillgestanden aus Mangel des Wassers.

Es hat aber nicht lang gedaurett da hats wieder angefangen zu regnen, und wieder Wasser im Überfluss geben.

9bris ist es früh kalt worden.

Anfangs November ist es sehr kalt worden und hatt angefangen zu frieren und die Kälte hatt angehalten bis im Xbris und ist recht kalt gewesen, ich hab selbst die Kälte mit mein termometrum abgemessen und befunden das gradt die Kälte von 1740 und also 3 $^3/_4$ Grad weniger als anno 1709 gewesen, aber sie hatt nicht lang gedauert, sonst hatte wenig daran gefehlt. Man hat alhier noch ziemlich schnee gehabt und wie man vernohmen, dass von glaubhafte leuth autm finn gar wenig schnee gesehen zu haben woh sonst ein tribeler oder grosse Menge schnee andere Jahren gefallen, auch seind alhier passirt leuth auss der schweitz, welche in hollendische dienste stehen, und von Hauss wider nach ihrer regimenter abgingen, das in der schweitz in dasiges gebirg gar kein schnee gefallen gegen sonstige Jahren, das tiele alte leuth dieses sich nicht konten erinneren ihr lebtag gesehen zu haben.

im Winter oder Xbris

1768.

1768

Im Jan Gelindes Wetter

1768 im Jan. ist es sehr gelindt wetter anfangs, aber kalt am Endt da fangt es an braff zu frieren bis der ganze feb. hindurch, auch stardker schnee gefallen und ist rechtschaffen kalt gewesen bis gegen Ostern zu.

auff die hhrn Bürgermeister wahl ist allein h. Burgermeister 1768
Chorus erwöhlt worden, um das Magistrat in Process ist mit den hhrn Scheffenstuhl alhier wegen h. furth junger und h. Peltzer wie auch Oliva junger, welche sein erwöhlt worden im leben ihres Vatters und also Vatter und sohn zusammen als scheffen sitzen, das ist sonst niemahl gewesen, und muss auch nicht sein, darumb hatt Magistrat dargegen protestirt, und wollen diese 3 Herren nit als scheffen erkennen in keine grad, weilen unter der Bürgerschaft andere Subjecta genug zu finden seind, dem unangesehen haben die scheffens Vortgefahren und die Wahl vollendt und darum ist auch kein scheffen bürgerm. erwöhlt worden bis so lang das dieses Proces aussgemacht ist.

Hr Chorus allein zu Bürgermeister erwöhlt.

NB. auff solche Manier wahr es Kein scheffenstuhl mehr 1768
sonderen ein familienstuhl, dan wo Vatter sohn Eydam gerechter Vetter zusamen im gericht sitzen das kan ja nicht gelitten werden und keiner wird den anderen nicht zugegen sprechen in gestalt der sachen wie auch natürlich ist, also bleibt dan alles im wesen wie lang es wird abgestelt sein.

Dieses Jahr ist es besonder übele Zeit alles ist theur und bleibt theur, butter, fleisch, gemuss und alles wass der Mensch notig hatt ist jetzund ein Mahl so theur als Vorhin in vorige Jahren. benebens gehen die statt fabricken nicht gut also viele Mussige leuth, als schörer, weber, spinner, Nadelmacher, welche mit hunderden Müssig-gehen, was thut dieses anders machen als grosse armuth, und wass folgt anders als bettelen oder stehlen, alwoh alhier in Aachen solche schöne fabriquen in renomee seind, es ist doch eine schandt das Nicht eine gute Polezey hier kan eingeführt werden, wan dieses könte im stand gebracht werden, ich glaub es wehr Kein statt im romischen Reich ihr gleich, aber was ist es, ob ich dieses schreib oder Nicht, es scheint alhier niemahl anders zu gehen als es gehet.

Betrübte armselige Zeiten

Schlechte Polezei alhier.

Darbeneben ist auch schier noch alzeit streit mit magistrat und scheffenstuhl, dan mit dem Vogt Major, dan mit diesen, dan mit Jener, und wan mans dan recht erwegt so seindt es lauter eitele sachen, die könten mit gutem Verständnus oder Kurtz ausgemacht werden, aber was ist es dieser will mehr sein, dan der ander jener wil Nichts nachgeben, also bleibt es immer in streit und unruh, und auff eine gute Polezey wird da niemahl gedacht, noch gearbeit,

1768 Im Jan. hatt Magistrat Ein algemeine Ball gegeben den gantzen fastnacht hindurch auff unser stat Comedi-Hauss, welches darzu aprettirt und gemacht Mit einen Boden den Man kan aussnehmen und wider einlegen, den gewin aber war prädestinirt Vor die armen, Nebst verbott bij alle Bürger gein Ball zu halten

Im Jan. Streit wegen die Ball bij Huis.

1768 anders als Jeder Vor seinen Kopff, aber keine Private, dem unangesehen haben etliche sich Mit dem Major verbunden Eine offentliche Ball zu halten bei Ruis gegen das Verbot von Magistrat, der Sr. Ruis aber ist angesagt worden auff straff von 6 ggl dieses Nicht zu gestatten, dem unangesehen hatt derselben dannoch fortfahren lassen worüber ihm Magistrat dan gestraft und bij weigerung dessen, exequirt worden, darin hatt sich der Vogt Maior ghir starck angenohmen und dieses bei Ihro Durchl Churpfalz bericht als wan Magistrat darüber sich scharff verfehlt hätten,

Der Vogt-Maior gibt 29 Punkten an worin sich Magistrat verfehlt hatten.

Der Vogt Maior gibt vor Magistrat hätte scharff gefehlt gegen Ihro Churf. Durchl und gegen ihm und bringt 29 artickelen Vor worin Magistrat grob gefehlt hätten, wie dan zu sehen hier unten und wan Mans wohl erwegt nach der gesunde vernunft so seindts lauter Bagatellen was er vorgegeben hatt, und dieses hatt er so angegeben bei Ihro Durchl als wan die statt Aachen von lauter bösse buben regiert wurde und noch dabey als wan seine Persoon Nicht sicher über die Gassen gehen durfte, anbey sein Haus hatten molestirt und so weiters,

das nun gantz und gahr falsch ist und nit Einmahl daran gedacht worden von Keinem Eintzigen Bürger.

Es ist mehr als bekannt das anders nichts die Ursach ist als die verdammte Mekelei, wie auch böse Rathsgeber von falsche und stattverrähterische etliche böse Buben, die anders nichts in diese Verwirrung gesucht, als ihre bös und gottlosen Passionen ein Gnügen zu liesten, weilen sie anders mit kein Geld noch Manier konnten zu Wegen bringen die wohl regierende Magistrat abzusetzen und nach ihrem Gefallen andere anzustellen. Aber es wird ihnen nicht gelingen hoffentlich.

Der Meyer sucht mit Unterricht seine Verrähtische Rathsgeber allerhand Repressalien und Sachen vorzubringen, welche nicht werth solche Mühe, dass man sie allhier thäte anführen. Um aber zu bessere Erklärung habe hier nachfolgende anführen wollen, damit ein Jeder, der diese Lesen wird, sehen solle was Lumpereyen.

Meyer last alle Zunftgreven citiren.

Auszug desjenigen, was aus Befehl ihro Churf. Durchlaucht zu Pfaltz durch Vogtmaioren samtlich bei ihm versamlete Greven beisiger Stadtzunften am 11. Febr. 1769 mündlich vorgetragen worden.

So wie ihro Churfl. Durchl. zu Pfals das Wolsein der gemeine Bürgerschaft behertzigten, und nicht zugeben möchten, dass diese durch die von dem Magistrat unternommene Ausweiffungen gedrückt werden sollten, also hätten höchst dieselben als Inhaber beisiger Reichs-Vogtei für Schutz- und Schirmherr beisiger Stadt das Commando Churfl. Pfalsische Truppen platterdings zu Aufrechthaltung deren höchst denenselbigen dahier zuständige Regalien,

Hoch- und Obergerechtigkeiten, und um die Rathsgliederen in ihren 1769
Schranken zu halten, hingegen der gemeinen Bürgerschaft um so mehr Schutz und Schirm zu leisten hereinrücken lassen, als bei gemeiner Bürgerschaft das wesentliche der heisigen Stadt zukommenden Reichs-Zuständigkeiten bestehe, die Bürgermeister und Magistrat aber nur solche Personen sein, welche aus ihren Mittel einzig und allein gewählet werden um Administratores des gemeinen Wesens und Besorgere der Bürgerlichen Wolfarth abzugeben, keineswegs aber sich einiger Oberherrschaft über ihre Mitbürgern weniger deren Eigenschaften eines Reichsstand privatum für ihre Persoonen sich anzumassen hätten.

Wan dahero diese seit einiger Zeit die gemeine Bürgerschaft als Unterthanen, auch in offentlichen Druck anzugeben, und mittels Setzung verscheidene Bürger ausser Gebot und auf verschiedene andere Arten durch militarische Exekution und sonsten die Freiheiten und Privilegien gemeiner Bürgerschaft zu verletzen, und diese zu unterdrücken sich unterfangen hätten, so hätten ihro Churfl. Durchl. nach dem hochst dieselbige gesehen, dass durch die vielfältige an Magistrat erlassene Rescripten und gescharfte Warnungen nicht das Mindeste gefruchtet werden wolle, endlich nach erschopften Langmuth für eine Nothwendigkeit zu sein ermessen, diesem Unwesen ein End zu machen. Hochst dieselbe verseheten sich dahero zu gemeiner Bürgerschaft, dass sie bei diesem zu gemeinen Wohl abzeilenden Werk das ihrige beitragen, und Magistratum dahin zu bringen sich angelegen sein lassen würden, dass sambtliche Misselen baldigst abgestellet werden mögten.

1.tens selbige bestunde aber haubtsachlichen darinnen die gegen das alte Herkommen und vorherige Rathsschlüsse unter- Artikelen.
nohmener Verletzung der personal Freiheit des Vogtmajoren und 1.tens.
Majori Secret. Schultz in gewaltsahmer Abnehmung der so genannte Armen-Pfannen, des Weggelts von denen die zu beiderseitigen zuhörige Fruchten überbringenden jülischen Ambtsfuhren und die diesertwegen vom Jahr 1766 von Magistrat verhangte Pfandungen.

2tens die von Magistrat angemaste Gerichtsbarkeit über
den Majorie Secret. gegen dem austrucklichen Inhalt des Haubt- 2tens
Vertrages a°. 1660 da derselbe sich beigeben lassen, erwähnter Secret. als ihren Unterthan anzusehen und die von ihm wegen abgezogene Pfannen übergebene Protestation demselben mit einem Decreto und Verweiss zurück stellen zu lassen.

3tens Die dem Vogtmajoren von Bürgermeister Kahr im
Jahr 1765 gelegentlich einer von den Comedianten ohne dessen 3tens
Vorwissen oder Zuthun gehaltener Danksagung und angebrachten

Beleuchtung deren Comedien und sonstig unanstandigen Betragen zugefügte Unbilt.

4tens 4tens. Die von Magistrat verdoppelte und an ungebührlichen Orten vermehrte Weggelder und auf öffentliche Landstrassen angehaltenen und arestirte julische Unterthanen, da nicht einst gegen eigene Untersassen solches Magistratu sonderen dem Vogtmajor vermög dem Haubt Vertrag de anno 1660 zustehet.

5tens 5tens. Die eigene Auf- und Abführung deren Magistratsgefangene zum Verhör ohne Zuzeihung deren Meiers Dieners, oder ohne diesertwegen dem Vogtmaioren sowie selbiges 1660 stipulirt und bis anhero observiret worden, zu requiriren.

6tens 6tens. Imgleichen die Zeihung deren durch Vogtmaioren arestirte frembter Leuthen zum ersten Verhöhr gegen den klaren Inhalt oft gedachten Haubt-Vertrags anno 1660.

7tens 7tens. Dass der Magistrat deme keinerlei Angriff weniger einiger Jurisdiction über Frembde, als in denen dreien festgestellten Fällen vermög des Haubt-Vertrags 1660 zustehet, sich aber beygehen lassen, Frembde zu arestiren und einseitig zu erlassen, wie im xbris 1767 einen sicheren Peter Cloot und andere mehr geschehen.

8tens 8tens. Das Magistrat dem Vogtmaior obgleich die Erhaschung des losen Gesindels der gemeinen Bürgerschaft zum Nutzen, dem Vogt-Maior aber, der die frembde Gefangene auff eigene Kösten zu unterhalten hat, zum Last gereichet, die zur eigene Sicherheit der Statt gereichende General-Visitation nicht haben gestatten wollen, wie wohl Vogtmajor dem Bürgermeister Kahr den gegründeten Verdacht einer Anzahl dorthin geflüchtete und daselbst sich niedergelassene liderlichen Gesindels vorgelegt hat.

9tens 9tens. Das von Magistrat geweigerte Lagerstroh für frembde Gefangenen, welches bei der im Augusto vorigens Jahrs festgestellt gewesene Hinrichtung sicheren Deliquenten Mindeijahn so weit erstrecket worden, dass nach verkündeter Todtsurtheil die übrige Nothwendigkeiten als Licht, Tisch, und einige Stühl wider die bisherige Observans geweigert, so gar via facta hinweg genohmen worden, vermög welches Magistratus Carceres instructos darstellen muss.

10tens 10tens Die von denen Bürgermeisteren sicheren Rümond gegen 1200 rhx zu den Hasardspielen zum Verderb vieler jungen Leuten einseitig und gegen den Willen des Vogtmajor ertheilte Erlaubnus.

11tens 11tens Die vor einigen Jahren hehr frembde Musikanten und Virtuosen imgleichen den Comedianten, Seiltäntzer und dergleichen Leühten von zeitlichen Bürgermeisteren einseitig ertheilte Erlaubnus

und disfalls gedrückte Zettelen aufgeschlagen par permission des mesieurs le Bourguemaitre au statt selbige sonsten nur gedruckt worden par permission oder mit hoher Obrigkeitlicher Erlaubnus, welche Neuerungen eben so gegen die Majorie-Gerechtsamen anlaufen, als samtliche Bürgerschaft unterdrücken, da es lacherlich sein will, dass die Burgermeistern sich hierinnen einiges Gerechtsames von dem Rath herausnehmen wollen

12tens. Das wegen offenen und privat Ballen einseitig 12tens bezeigte Betragen des Burgermeisteren, imgleichen die bij sicheren Rouis im vorigen Jahr mit Militärgewalt gestöhrte privat Ballen und gefolgte von Bürgerm. Kahr einseitig verhängte Execution deren angesetzte Strafen, ohne disertwegen dem Vogtmajor belanget zu haben, welches die bürgerliche Freiheiten und Privilegien völlens unterdrückt.

13tens. Dass der Magistrat die Visitation von Maas, Elen 13tens und Gewichts, welche vermög des Haubt-Vertrags von anno 1660 jährlich 3mahl durch Vogtmaior und Burgermeisteren geschehen solle a seculo her verzogen und nachdeme diese im Jahr 1765 ferner nicht ausgesetzt werden können, darinnen einen Widerspruch erhoben habe, dass die Block-maassen, Biertonnen, das Gewicht deren Beckeren und Maass der trockenen Fruchten als Erbsen, Bohnen, item das Meel und des Salses der Visitation nicht wollten untergeben werden; ferner das die häufig so gar bis zu einen Schoppen per Maass, und 3 ad 4 Loth per Pfund, und mehr dan einen Daum per Ellen pflichtig befunden, unangesehen deren von Vogtmajor diesertwegen mehrmahlen eingelegte Erinnerungen nicht bestrafet worden.

14tens. Die Prägung der von etwa zehn bis 12 Jahren zum 14tens Nachtheil der benachbarten Jülischen Unterthanen von Magistrat zu Aachen ingemein vermehrten kupfernen Müntzen, von welchen gegen den klaren Inhalt deren Reichsgesetzen für mehr dan 70 ad 80000 rhx geprägt worden, wodurch eben so gegen die Kreisschlüsse als das ihro Churfl. Durchl. zustehende Schlagschatz gefrevelt worden ist.

15tens. Dass der Magistrat im Augusto 1765 zur Zeit da 15tens ihro Churfl. Durchl. ganz beschäftiget gewesen, den so genannten Conventionsfuss in beisige Landen einzuführen, alle und jede Conventions-Sorten gross und klein ohn Unterscheidt so zu sagen, zum Veracht deren von ihro Churfl. Durchl erlassenen Verordnungen ausser Cours haben setzen lassen.

16tens. Dass das Silber zum ungemeinen grossen Nachtheil 16tens gemeiner Bürgerschaft in Aachen nicht nach der kaiserliche

Verordnung zu 13löhtig, sonderen viel geringer zu 12 und gar zu 11 löhtig ausgearbeit werde.

17tens 17tens. Die im Jahr 1767 zum Nachteil deren Reichsunterthanen eingeführte Meel-accis und diesfalls mit allerhand Ausweifangen unternohmene militarische Exekution.

18tens. 18tens. Die Admenistration ihro Churfl. Durchl zuständigen Lombartz, wegen welche gegen den klären Inhalt des anno 1733 mit Magistrat geschlossenen Pfacht-Contracts nicht allein seit dem Jahr 1736 die alljährige abzulegende Rechnungen nicht abgeführt worden, sondern annebst auch gegen die von denen auf Pfänden verleihenen Gelder zu nehmende Zinsen und Intressen, welche vermög dem wohl austrückten Willen ihro Churfl. Dürchl. hätten vergringert werden sollen, im Gegentheil verhöhet worden seind, wodurch die gemeine Bürgerschaft besonders aber arme bedürftige Taglöhner überaus unterdrückt worden.

19tens. 19tens a Magistrat unternohmenen Auffertigung gegen die ihro Churfl. Dürchl. über die in Aachen liegende Reichslehn ausweiss klaren Urkunden und Herkommens zustehende oberlehnherrliche Jurisduction.

20tens. 20tens Die von Magistrat anno 1766. 1768 und in diesem 1769[te] Jahr bis anhero veranlassete Hemmung des Vogtgedings, wodurch um so Mehr gemeine Burgerschaft besonders leidet, also lang dieses unterbleibt, Keine verbriefte schulden Eingefordert, die Unterpfändt nicht umgeschlagen, und die schuldner nicht exequirt werden mogen,

21tens Die dem Vogtmaioren bei abgehaltenen exequien für weiland Ihro Kays. Mayestät beziegte Geringschätzung in unterlassener Einladung zu solchen da es jedoch bis dahinn alzeit brauchlich gewesen, denselben zu solche feirlichkeiten durch einen stättischen secretario einladen und einen besonderen Ehrenplatz anweisen zu lassen,

22tens Die versätzlich violirte freyheiten des ihro Durchl. in Aachen zugehörige Domonial gutz der Maltzweier genandt und ganzlich zu grundtrichtung des Pfächters johan anton Richter,

23ten Das von Magistrat gelegentlich des zum stranck verurtheilt gewesenen auff Intercession des h. Princen Ferdinand von Preussen aber vom Vogtmajor und scheffenstuhl dem ordentlichen herkommen nach begnadigten Minderjan neuerlich in Anspruch genommenen jus agratiandi.

24t Die a Magistratu Vnterlassene herstellung des für H. Wilhelm den 7ten Graffen von Jülich Errichteten Monumenti,

25t Die Eigenmächtige Angriffe verscheidenen Burgeren ohne Vorwissen des Vogtmajors und ohne Beysein dessen Dieneren, so

dan deren wilkührig Bestraffung Mit steckstreichen da doch beydes denen Vogtmajorie gerahmen und denen bürgerlichen Privilegien schnurstracks zuwider streiten

Die Vbele Administration der dem Magistrat in einigen fällen nachgelassenen peinlichen Gerichtsbarkeit Zum Nachteil des darunter betheiligten hohen Majorie Regals und gemeine Burgerschaft. [illegible]

Die dem Vogtmaior geschehene Verweigerung der stättischen Wacht in verschiedenen Begebenheiten unter allerhandt ungebührlichen Vorwandt, [illegible]

Das sicheren dahier anwesent gewesenen Obristen verleihenen leiblichen Geleidt, da solches zumahlen über fremde dem Vogtmaioren alleinig vermög haubtsVertrag 1660 zusteht, [illegible]

Die Vertringung der Julischen Unterthanen von der Nadelfabrick, der denen aussreissenden churpfälsische Kreigs Manschaft verleihenen schutz etc. etc. etc das Mehreste ist gelogen und dabey nicht wahr etc etc. [illegible]

Mehrere andere hesslichkeiten, wil sagen lügen zu gesweigen, welche zeitlichen bürgermeistern und deren anhang sogar bij feirlichen Processionen Mit Verletzung göttlicher Ehr, mit geflisslicher Blutvergiessung bij denen leidigen Mekeleien und deren selbige bisherige ambtsüchtige fortdaurung sodan mit offenbahren ungerechtigkeiten gegen Kays. Mayst gegen ihro Churf. Durchl zu Pfaltz und gegen die Burgerschaft von 20 und Mehre Jahren sich schuldig gemacht haben, 1769

sowie Nun Ihro Durchl. solch unleidentlich von denen Burgermeisteren unternohmenen Anmassungen und dahehr entstandenes unwesen nachzugeben ferner Nicht gemeint, auch ohne hinn Verschuldt sein, die höchst denenselben von Godt dem almächtigen anvertraute landen eigene hohe regalien zu erhalten, annebst ihren und des heiligen reichs unterthanen auch schutz und schirm verwante wider dergleiche ungerechte gewalt zu verthätigen, mithin deren anhand habende Rettungsmittelen nach Inhalt deren Reichsgesetzen und sonderlich Kays wahlCapitulation als einer wahren Noth-Wehr sich zu bedienen, Also sollen im Nahmen ihro churf. Durchl höchst dessen Vogtmeyer sambtlich anwesenden Greven, und die durch sie gestelte Burgerschaft nochmahlen ernstlich ermahnen eiffrigst und beflissent darauff bedacht zu sein, wie die ruh und Eintracht in diese statt herstelliet, und alle obneyenden beschwerden denen vorherigen vertragen und alten herkommen gemäss eh baldigst berichtiget werden können,

Lestlich wolle Ewere sambtliche Burgerschaft versicheren dass das dahin geschickte Commando nicht derselben, sonderen denen disjährigen und vorherigen Rathsglideren alleinig zu last [illegible]

1769 fallen soll, und vor dem abzug der Kriegsfölcker solche Verfügung getroffen werden sollen, das die disfals angebrachte Kösten Nicht der gemeine Burgerschaft und aerario publico, sondern Jetweden Raths-Glied privatum zu last kommen solle,

im Merts

Ey was lieblicher Gesang

Eij was fur ein gans lieblichen Gesang dan der ghijr singen kann, umb die arme unschuldige Dauben nur in seine Klauen zu locken, die Dauben seind vernünftiger als so, dan sie seind zu oft von ihm betrogen worden, und wan sie Nur den schatten oder Eine feder von ihm sehen, so seind sie schon auff ihre huth, zu fleihen.

Etliche kleine Versen auf den Zustandt von Aachen

Die falcken, sperber, ghijr hielten Einen Rath
Wie sie mögten fangen gar listig in der Dath
Die unschuldigen tauben,
Ihre freiheit gar zu rauben,
Fanden Kein ursach, ersinnten Tag und Nacht,
Die Tauben stunden fest und hielten gut Wacht,
Man konnt sie nit verführen
Und mit kein Sach bethüren.
Die Tauben waren slimm, setzten auff die Wacht
Zwey gekröpfte Vogel viel Täg und Nacht.
Ihr Tauben bleibt im Haus wir wellen zusehen
Dass euch kein Leidt noch übel soll geschehen.
Des Ghijrs Gesang, Federn und Natur
Bringt euch Tauben, bringt die Tauben eine Schaur.
Ihr werdet nur fein belogen
Und von ihm recht betrogen.
Die losse Vogel flogen aus auf die Laur
Gar in der Stadt und bij den bössen Baur
Es wollte doch nichts verfangen,
Ihr losses Ziel zu gelangen.
Da sprach der Ghijr: thut mir eins folgen heuth,
So ich will euch bringen auf bessere Weith,
Allzeit im Haus das ist ungesund,
Volget mir und fligt eins rund.
Eij du loser Ghijr, sagten die schlimme Tauben,
Suchst nur unse liebe Freyheit zu rauben,
Wir kennen dich und dein Gesellen
Ist nur nach unsere Haut zu stellen.
Geh sweig, sagten die Tauben allzumahl,
Wir halten unsere alte Brauch und Wahl.

Versen wohl applicirt

Diese obige Versen sind nicht übel vorgestellt über den Zustand der Stadt aachischer Herrn Bürgermeisteren und sämblicher Magistrats und Rathspersonen; dan die Falken stellten vor die

beide Grafen von N. und N. zu der Zeit, die wohlbekennt waren, 1769 wie auch die Sperberen, die man wohl mit Namen durfte nennen, im Mertz. welche mitt ihre Gesellen die Stadt Aach Verräther waren und ganz gern gesehen hätten, dass die Stadt ihre alte und liebe Freiheit hätte beraubt worden, drumb dieselbe anders nichts thäten als nur dem Vogt von Ghijr immer in die Ohren liegen, nur zu treiben auf eine verrähterische Art und passionirte Mekelerey alles um und um zu werfen, damit das unrühiche Gesindel nur ihren Willen haben könnte, andere Regierung zu haben, damit sie vermeinten auf zu stehen welches anders nit hätte kunnen sein, dan disjährige Hr. Bürgermeisteren nemlich Hr. Chorus, Hr. Kahr und Hr. von Richterich, welche die unruhige Partei gerne hätten aus den Weg geraumt, aber anders nitt, (:wiewohl sie oft vorhin geruht hatten,:) nicht haben zwingen können als auf solche Manier, darumb ist dieses schon ein halbes Jahr zum Voraus auf ein gewisses Haus nemlich auf Breil in beisamm seinde ihrer 18 Persoonen verabret worden, die Stadt auf solche Art zu überfallen, damit sie ihr Spiel machen konnten, hatten aber anders kein Ursach, als nur die schlechte einfältig Artikulen, welche der Meyer vorgab dass ihro Durchl. zu Pfaltz dardurch ware an sein habende Gerechtsame wäre eingegriffen worden, welche dan darzu hätte veranlasst ein solche Execution zuzulassen.

Deshalben hat der Churf. samt seine Räthe gröblich gefehlet eine Statt da er nichts über zu richten hat, und die auch ausser seine Jurisdiction und eine kaiserl. freye Reichsstadt ist auf solche Weis zu verfahren, das ist unerlaubt und dieses mit 2400 Mann solche gewalthatig anzugreifen, sonder dem Kayser zu erkennen aus eigen Macht und das von ein Schirmherr. Churpfalz kan sich auf andere Territorium nicht eigenmächtig sein Recht nebst Execution verfahren.

Wan auch Magistrat hätte wider ihro Durchl zu Pfaltz gefehlet und grob gefehlet, so hatt er doch von sich selber kein Macht noch Recht die Stadt Aach eigenmächtig zu strafen, sonderen das stund dem Kaiser zu zuthun nach Befindung der Sachen. Also ist in dem Punkt groblich wider die Reichsgesetz gefehlt.

Doch der Churfürst wuste von das ganze Werk nichts ab wie es damit beschaffen war, sonderen dieses ist allein durch die Düsseldorfer Regierung angestellt worden, und durch etliche gottlose Stadtverrähter. Sie haben vermeinet mit diesen Überfall alles in Verwirrung zu bringen umb ihre böse Passionen kunnen zu vollbringen und alles überhauf zu werfen, das sie hatten konnen thun was sie wollten. Aber es ist durch Gottes Vorsehung anders ausgeschlagen und haben nur grossen Schimpf und Schaden, welches so lang die Stadt steht ihnen wird nachgedacht werden und solche Verräder die wären werth, das man sie aus die Stadt ewig thäte

1769 verbannisiren und verjagen, und wann nach der scharfe Reichsgesätz

im Mertz solt verfahren werden, so hättens ihr Leben verbührt.

Den 10. Febr. Chur-Pfaltzsche Soldaten. Wan die Soldaten seind in und ausmarschirt.

Den 10. Febr. seind sie, die Churpfl. einkommen mit gewalthatiger Manier, als mit 4 Canon und 8 Houbitzen, 3 Ammuntions Kahren, 1 Wagen mit Sturm-Leiteren, eben als wan sie eine feindliche Festung wollten einnehmen. Die Canonirs gingen neben ihr geladene Canon mit brennende Lunten. Nachdem die Stadtthor aufgehauen und also wie gesagt eingeruckt bis aufm Mark, allda Battallion Care gemacht aus Forcht die Bürger sollten sie überfallen und angreifen, aber diese waren davor viel zu gescheid. Da liess der Meyer Ghijr die einfaltige Artikulen ablesen mit Trommelschlag durch die ganze Stadt, in Meinung die gemeine Bürger auf sein Seit zu locken, so gar die Unterthanen im Reich von Aachen, die böse Leut gaben sich dem Meyer ganz untergeben und vermeinten derselbe konnte ihnen helfen gegen Magistrat, welches er ihnen auch versprach, aber es ist nichts gefolgt. Was aber vernünftige Bürger waren begriffen das Ding anders. Nachdem aber Magistrat versammlet und liessen die Bürger-Capteins, Liutenants und Fendrigs beisammen rufen um die Soldaten zu Einquartiren bij de Bürgerschaft. Dieses lies der General von Hors und Meyer samt alle seine verrähtische Gehülfen alles geschehen, da zeigt er die Billetter alle aus seinem Sack, Mit vermelden diese Müh hatten sie nicht nothig, er hätte schon die Einquartierung bij sich, damit gibt er diese auss, vor die Herrn Bürgermeistere Kahr 200 Man, vor Hr. Burgerm. Chorus 200 Man, und dess sollten sie in die schönste Gemächer sich einlogiren und das mit Gewalt, und bei die Herren Beamten nach Proportion alle in ihr Häuser, wie auch bei alle kleines und grosse Rathsherrn, so gar bei viele welche vor Jahr nicht mehr Raths gewesen, wan er nur von Herrn Bürgerm. Kahr sein Parthei war so mussten es Soldaten haben mit Befelch alles anzuschaff lassen was ihnen gebührte. In summa der ganze Rath war so überfallen, dass man vermeint hätt alle müssten verderben. Allein bij so grosse Beswährung war doch keiner der sich nach dem Vogt hatt lenken wollen, wiewohl so scharf bedrauet wurden, weilen der Meyer mit seine Gesellen vermeinten die Kett zu zerbrechen, und haben sie noch so stark gemacht.

Immerzu wehrten das Legen und verlegen mit die Soldaten, alle Tag kam ander Order, dan sus dan wieder anders. In summa es ist nicht zu sagen wie die gute Rathsherrn geplagt seind worden. Sie habens dannoch überstanden in allem Gedult und Schaden welche sie gelitten, bis endlich die Kaiserliche Mandata so starck nacheinander folgte und die Creis ausschreibende Fürsten als nemlich Preussen und Chur-Cöllen sollten im gulisch und bergischen

Kaiserlich Mandata wegen churpfälzische Troupen

die Exekution thun sollten. Dieses wollten die Officiers noch auch 1769
der Meyer sambt seine Gesellen nicht glauben, dass dieses der König von Preussen thun sollt gegen ihren Churfürst, endlich sagen sie den Ernst von demselben, da wars Zeit dass sie abmarschierten. Wan sie noch hatten 2 Täg verweilet so waren die Kaiserl schon beordert von Prins Karl von Brüssel gleich abzumarschieren nacher Aachen und die Pfaltzer mit Gewalt zu delogiren.

Lunae 6.ta Martii 1769.

Zu Aachen Bürgermeister und Rath contra Churpfalz als Herzog zu Gülich und Berg, puncto comminatarum ulteriorum violentiarum modo fractae pacis publicae den gewaltthätigen Einfall in die Stadt Aachen betreffend,

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigt approbiret, deme zufolg

1.mo. Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz als Herzog zu Gülich und Berg und dessen nachgesetzte Regierung zu Düsseldorf Mandatum de indilate avocando milite violenter in Civitatem Aquensem introducto, sub comminatione Executionis in casum non praestitae promptae ac plenariae paritionis, sub hodierno in Principes Condirectores Circuli Rhenano-Westphalici jam decretae de imposterum ab omnibus factis violentis abstinendo, & non via facti sed juris procedendo, desuperque Cautionem idoneam praestando, nec non causata damna & expensas resarciendo, S. C. sub poena 2000 Marcarum Auri & termino duorum Mensium.

2do. Cum huius notificatione rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cöln als Bischofen zu Münster und dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, als Herzogen zu Cleve, beeden mitausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses: Dieselbe würden aus dem copeylich beygeschlossenen Kayserlichen Mandat in mehrerem ersehen, was gestalten der Herr Churfürst zu Pfalz Sich nicht entsehen, unter dem Vorwand der Vertheidigung einiger Gerechtsame seiner von Kayser und Reich Pfandweise innhabenden Vogt-Majorie zu Aachen, besagte Reichs-Stadt mit 2000 Man und bei sich geführten Geschütz und Sturm-Leitern überziehen, mit Einhauung der Stadt-Thor sich deren würklich bemächtigen, und die Behausung der Magistrats-Personen mit einer ganz übermässigen Anzahl Mannschaft belegen zu lassen.

Diese unerlaubte Thathandlung seye mitten im Frieden, und zu einer Zeit geschehen, wo Kaiserliche Majestät mit dem gesamten Reich Sich das gemeinschaftliche angelegenste Geschäft machten, die Ehre der Gesätze, den darauf sich gründenden allgemeinen

Ruhestand, und die zu dessen Handhabung verordnete Reichs-Gerichte zu bevestigen und aufrecht zu halten.

Der Gegenstand selbst betreffe einen Streit, welcher bereits vor Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath Rechtshängig gemacht, Verordnungen darin allschon erkannt und von Churpfalz selbsten der Weg Rechtens mit angegangen worden.

Da nun aber der Herr Churfürst zu Pfalz in dem eingeschlagenen gerichtlichen Weg den rechtlichen Erfolg nicht erwartet; so hätten Ihro Kayserliche Majestät auf die von dem Magistrat zu Aachen hievon beschehene gerichtliche Anzeige den Herrn Churfürsten sofort durch ein Kayserliches Mandat ab- und zur Begnügung an den Weg Rechtens ermahnen lassen. Wie wenig aber bey dem einmal gefassten Vorsatz der Gewaltthätigkeit auch dieses von Erfolg gewesen, liege nun öffentlich am Tage.

Kayserliche Majestät könnten eine solche alle Gränzen überschreitende schwere Verletzung Ihres Reichs-Obrist-Richterlichen Amts nicht anderst, als mit gerechtestem Missfallen bemerken, und Sie ausschreibende Herren Fürsten würden nach eigener Erleuchtung einsehen, dass dergleichen zu öffentlicher Unruhe gereichende Thathandlungen nach Vorschrift deren Gesätzen stracklicher Einhalt zu thuen seie.

Gleichwie nun Kayserliche Majestät sich ohnehin vollständig überzeugt hielten, dass das gesammte Reich jene äusserste Gesätzwidrige Unternehmung mit allgemeinen Unwillen bemerken würde, so hätten Sie Ihres höchsten Orts zu ungesaumter Erfüllung Ihrer Reichs-Obrist-Richterlichen Zuständigkeit und Rettung der bedrangten Reichs-Stadt an den Herrn Churfürsten zu Pfalz das angeschlossene Kayserliche Mandat, seine Mannschaft bei Vermeidung der auf den Land-Friedens-Bruch gesetzten Geld-Straf ungesaumt abzuführen, unter heutigem Dato erlassen.

Weil jedoch der geängstete Magistrat dieser Reichs-Stadt die Besorgnuss geäussert, dass diesem Kayserlichen Befehl nicht so geschwind, als es die Grösse ihres Nothstands erfordert, Folge geleistet werden mögte;

Als hätten Ihro Kayserliche Majestät hierdurch und in Betracht der fortwährigen Gewaltthat, und dadurch der Stadt zugehenden unwiederbringlichen Schaden, vornämlich aber in Mit-Erwegung der auf Stöhrung er allgemeinen Ruhe im Reich durch die Gesätze ohnehin verordneten schleunigsten Hülfleistung Sich bewogen gefunden, auf Sie Herren Churfürsten, als mitausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch Westphälischen Creyses Commissionem ad exequendum hiemit in der Maasse zu erkennen, dass, wann der Herr Churfürst zu Pfalz Angesichts des Ihm insinuirten

Kayserlichen Mandats die in Aachen eingedrungene Mannschaft nicht sofort abziehen würde, Sie auf die von dem Magistrat der Reichs-Stadt Aachen davon beschehene Anzeige, die ungesäumte Execution gegen ersagten Herrn Churfürsten auf dessen alleinige Kösten zu vollstrecken hätten; wovon und wie solches geschehen, Kayserliche Majestät den Bericht gewärtigten.

Johann Georg Reizer

Mandatum

de indilate avocando milite violenter in Civitatem Aquisgranensem introducto etc. etc. sub poena 2000 Marcarum Auri; annexa Citatione solita

In Sachen

zu Aachen Bürgermeister und Rath

contra

Churpfalz als Herzogen zu Gulich und Berg, und Dero nachgesetzte Regierung zu Düsseldorf.

Puncto comminatarum Violentiarum modo fractae Pacis publicae mittels gewaltthätigem Einfall in die Reichs-Stadt Aachen.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grossherzog zu Toskana, Grossfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar etc. Gefürsteter Graf zu Habspurg, Flandern und Tyroll etc etc.

Entbiethen dem Durchlauchtigsten Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeistern, Unserm lieben Vettern und Churfürsten, als Herzogen zu Gülich und Berg, dann Dero Gülich- und Bergischen Regierung zu Düsseldorf, unsern respektive freund-vetterlichen Willen, Kayserliche Huld, und alles Gutes, und fügen hiemit zu wissen, wie dass bey Uns Bürgermeister, Schöpfen und Rath unserer und des heiligen Reichs Stadt Aachen in denen copeylichen Anschlüssen sub praesentato drey und zwanzigsten Febr. jüngsthin allerunterthänigst beschwerend vorgestellet, wie es zwar aus denen Reichs-Grund-Gesätzen ohne weitere derselben Anführung sattsam bekannt, und durch selbe höchst verpönt und verbotten seye, dass kein Reichs-Stand den andern gewaltthätig überfallen, den Schwächeren unterdrucken, oder gegen selben auf sonstige Art eine Selbstmacht und Eigenwehr ausüben solle, über das auch in denen mit besagter Reichs-Stadt Aachen

habenden Irrungen der Weg Rechtens vorlängst eingeschlagen, und von Euer Liebden selbsten mit betretten worden seye, und diesfalls allschon wider Euer Liebden als Herzogen zu Gülich und Berg und Dero nachgesetzte Regierung zu Düsseldorf Unsere Kayserliche Mandata de abstinendo ab omnibus pignorationibus & comminatis violentiis, de non via facti, sed juris procedendo sine Clausula poenali, respective unterm zwölften Febr. siebenzehn hundert ein und sechsig, und sechs und zwanzigsten Januarii Anni currentis erkannt und ergangen wären; So hätten sich jedannoch Euer Liebden, allem diesem ohnerachtet, und also mit vorsetzlicher Vorbeygehung deren auf den gemeinen Ruhestand und Reichsständische Sicherheit abzielenden Reichs-Gesätzen, und mit Ausserachtsetzung berührter Unserer Kayserlichen Mandatorum nicht entsehen, mehrbemeldte Reichs-Stadt unter dem Vorwand, als wann von derselben die Euer Liebden als Schutz und Schirmherrn daselbst zustehende Gerechtsame geschmäleret, und dagegen gefrevelt worden wäre, den zehnten Februarii jüngsthin mit zwey tausend Mann unter Euer Liebden General-Majors von Horst Commando stehenden, mit Geschütz, Sturm-Leitern, und übrigen Kriegs-Rüstungen bewafneter Trouppen ganz unvermuthet, feindlich zu überziehen, die Stadt förmlich auffordern, und auf verweigerte Eröffnung die Thore gewaltthätig einhauen, sofort der von Seiten der Reichs-Stadt beschehenen Vorzeigung des letztlich ergangenen Mandati Caesarei, und eingelegten Reichs-Constitutions-mässigen Verwahrung unangesehen, sämtliche Mannschaft einrücken, die offentliche Plätze besetzen, die Quartiere nach eigenem Gefallen derselben anweisen, dabey so gar die Häuser der Magistrats-Personen nicht verschonen, und mehrere kaum zu Fassung der Bürgerlichen Familien hinreichende Wohnungen mit fünfzig und mehreren Mann Soldaten belegen lassen; wie all dieses aus obangezogenen Exhibitis, und deren Beylagen mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann uns nun hierum Eingangs-benannte Implorantische Bürgermeister, Schöpfen und Rath zu Aachen allerunterthänigst gebetten, dass Wir wider Euer Liebden und dero nachgesetzte Regierung zu Düsseldorf Unser Kayserliches Mandatum, auch in eventum non sequentis illico paritionis, erkennen, und ergehen zu lassen gerechtest geruheten. Und hierauf dan nach reifer der Sachen Erwegung Unser Kayserliches Mandatum de indilate avocando milite in Civitatem Aquensem violenter introducto, sub comminatione Executionis in casum non praestitae promptae ac plenariae paritionis, sub hodierno in Principes Condirectores Circuli Rhenano-Westphalici jam decretae, de imposterum ab omnibus factis violentis abstinendo, & non via facti, sed juris procedendo, desuperque cautionem idoneam

praestando, nec non causata damna & expensas resarciendo, sine Clausula poenali, heut Dato zu Recht erkannt ist.

Als gebiethen wir Euer Liebden und euch nachgesetzte Regierung von Römisch-Kayserlicher Macht bei der auf den Friedensbruch gesetzten Pön von 2000 Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und der andere halbe Theil Implorantischer Reichs-Stadt Aachen unnachlässlich zu bezahlen hiermit ernstlich, und wollen, dass Euer Liebden und ihr also gleich nach Insinuir- und Verkündigung dieses Unseres Kaiserlichen Gebotts die in die Reichs-Stadt Aachen gewaltthätiger Weise eingeführte samtliche Trouppen und Mannschaft so gewiss wiederum abrufen und zurückziehen, als in Entstehung dessen unverzüglicher und gänzlicher Befolgung die auf beyde mit ausschreibende Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses auch schon unter heutigem Dato erkannte und ausgefertigte Executions-Commission würklich vollstrecket werden soll;

Hiernebst befehlen und gebiethen wir zugleich, dass Euer Liebden und ihr die nachgesetzte Regierung inkünftig von allen Vergewaltigungen abstehen, und keinerley Thätlichkeiten, sondern in dem Weg Rechtens verfahren, darab hinlängliche Caution leisten, auch die durch gedachten gewaltthätigen Einfall verursachte Schäden und Kösten ersetzen, diesem allem also und zuwider nicht thuen, noch hierinnen saumig oder ungehorsam seyen, als lieb Euer Liebden und euch ist, obbestimmte Pön und Unsere Kaiserliche Ungnade zu vermeiden, das meynen wir ernstlich.

Wir heischen und laden Euer Liebden und auch die nachgesetzte Regierung auch von obberührt-Unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit und wollen, dass Sie und ihr innerhalb zweyen Monaten den nechsten nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unseres Kayserlichen Gebotts, so Wir Euer Liebden und euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag sein würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbsten, oder durch einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe als dann sein wird, erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweise zu thuen, dass diesem Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts gebührend gelebt worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, dass Euer Liebden und ihr um Ungehorsams willen in obgedachte Pön der zwei tausend Mark löthigen Goldes gefallen seyen, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob Sie und ihr einige hätten, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten

vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkänntnuss darüber zu gewarten.

Wann Euer Liebden und ihr nun kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen und Bitten mit gemeldter Erkänntnuss und Erklärung, auch anderm hierinn ferner in Rechten verfahren, gehandlet, und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach ereignet und gebühret, darnach wissen Euer Liebden und ihr sich zu richten.

Geben zu Clagenfurt den sechsten Martii Anno siebenzehn hundert neun und sechzig, unseres Reichs im fünften.

Joseph m. p.

(L. S. C.)

Vt. R. Fürst Colloredo
Ad Mandatum sac. Caes.
Majestatis proprium
Johann Georg Reizer.

1769 Den Straf ist noch nit erfolgt. Man meinte die Strafgelder, welche Ihro Kayserl. Mayestät hatte geboten zu erlegen seind nicht erfolgt wie man vermeinet hatte, wobei viele Rathsherrn, wie auch Zunftvorsteher sich in grosse Schulden gesetzt haben.

Wiewohl hochlöbl. Magistrat viele mussten unter die Arm greifen, in höchster Noth, sodan nicht ohn Belästigung der Stadtintress, welche Churpfälz. Beleg der Stadt Aachen mehr Kösten gemacht, als man vernehmen soll. Die Officiers und Gemeine machtens nach Arth aller Feindsvölker in allem Gradt wie es ihnen einfiel und ihre Instrüctoren ihnen thäten einrahten. Allein was wollt die Stadt darwider anfangen; es musste geschehen, dan es war Niemand der ihnen konnte widersetzen als allein die Feder und die Berichten an ihro Kayserl. Maiestät und den Herzog Prins Carl von Brabant.

Nach allen Berichten der Magistrat wie auch Anhalten umb die Kayserl. und Königl. Comisarien, man gibt Magistrat gute Hoff- und Vertröstung, allein der Erfolg manqueert. Man hat unvertrostet im new Jahr anno 1770 sollten die Comissari precis eintreffen, einer aber Namen Hr. von Bosch der ernennt war von ihro Kaysl. May. derselben ist gestorben indem er ernennet wahr und hatte schon alle Apretten gemacht nacher Aachen zu reisen, aber Gott wolt ihm abrufen; so stund dieses wieder stil mit Freud unsere Gegner.

Gegenpart sucht die Commissars abzuhalten von Aachen. Jedoch muss man Zeit abwarten. Allein die Feinde der Stadt und Magistrat suchen nur dieses zu hintertreiben, und legen alle Kraft und Gewalt ahn, dieses Vortheil von Aachen abzuhalten, und thun allerhand Mittel anwenden, also muss uns die Zeit lehren.

Alle Fiktualien seind theur und bleiben theur, Brod, Fleisch, Butter, Gemüss und alles was der Mensch bedarf zur Nahrung, und ist schier noch nicht recht zu bekommen vor Geld, wegen Sterben des Horn-fehs, welches noch alhält in alle benachbarte Örter. 1769 Im März 1769 Alles sehr theur in und um Aachen.

Wan dieses so fortgehet, so stehet zu besorgen eine theure Zeit, wie es jetzo ein Ansehen hat. Der liebe Gott wolle uns doch erhalten, dan von aller Soiten wird gemeldet von Theurung, aus Frankreich, Engeland, Holland, Brabant und der Örter noch mehr. Gott wolle uns hierfür schützen und erhalten. Bei so schlechte Zeit, allwo kein Geld unter die Menschen ist, auch die Fabriken nicht gut von statten gehen, wovon will der arme Bürger leben, wan er nichts verdienen kann; in der Daht es ist betrübt genug vor alle arme Handwerkx-leut welche eine grosse Haushaltung haben. Alles theur an allen Örter im Juny.

1770. 1770

In der Bank von Herlen, nur 2 starke Stund von Aachen ist und befindet sich ein Berg welcher sich bij 2 ad 3 Stund weit ertrecket, genannt der Hunger-bach. Es ist kein Bach, sonderen wan es will theure Zeit geben, und nur so viel, dass der Preiss von Früchten und das liebe Brod anfangt theur zu werden, so befindet sich an diesen Berg ein reine Wasserquell und lauft immer starker wan die Theurung anhalt, so, dass es oft in dem anderen seculo und im Anfang diesen, hätte konnen ein Mühl treiben, und wan dan die Theurung aufhört, so hört auch das Wasser auf zu laufen, also das man kein Wasser sicht, und schier nicht mehr die Stell weiss wo es ausgequollen, so dass man vor lange Zeit hat 3 Baum um die Stell gepflanzet, damit man die Platz wissen kann. im May. Die bekente Hungerbach fangt im May an zu laufen.

Das ist nun die 4te Mal dass ichs selber hab sehen laufen, aber kein mal so stark als jetzo; anno 1740 hat es starck geloffen, aber es wehrte nicht lang, also blieb auch die Theurung nicht lang stehen. Jetz aber hat es angefangen so stark zu laufen, dass es ein Mühl treiben konne.

Die Hungerbach lauft noch immer bis 1771 im Juni und man sicht noch kein Aufhören. Alles ist theur in der höchste Grad, das liebe Brod ist schier nicht zu haben, und 1 Fass Korn kostet 15 aacher gl., also das Brod von 7½ pont kost 15 m. aix, die Butter 15 und 16 m. das ℔, das Fleisch 8 und 9 m. alles also nach Proportion. Bij solchen Zeiten da die Fabriken swach gehen und der gemeine Handwerkxman nichts zu verdienen weiss noch kann, also gibts ziemlich viel Arme allhier. Die Statt ist so arm als sie ihr Lebtag gewesen. Der liebe Gott will uns alle erhalten. Theure Zeit.

1770 Es heischt von Zeit zu Zeit, von Monat zu Monat, die Commissarien sollen kommen. Was es noch geben sal, das weiss ich nicht; der ein wil haben sie sollen kommen, die andere wollen dass sie nicht kommen. Man muss die Zeit abwarten.

Der Meyer von Ghir fangt allerhand Händel an allhier.

Der Meyer wil alles durcheinander werfen, alle Tag fangt er neuwe Hendel an, dan dis dan das, jetz will er absolut keine Comedianten noch Operisten ohn seine Erlaubnus spielen lassen und wan Magistrat auch hatt ihr Erlaubnuss geben, so thut er es wieder verbieten und macht allerlei Händel in der Statt, also wan schon frembde Herrn und Dames allhier auf die Wasser- und Batt-cour kommen, und wollen vor ihr Plesir bleiben, wan sie nur Lustbarkeit haben künten, aber wegen Mangel dieses gehen sie gleich nacher Spaa.

Das ist ja vor der Stadt und Bürger grossen Schad, auch der Bader und welche in grosse Obersen wohnen diese müssen zu Grund gehen, daran stohret sich der Meyer nicht, er will absolut seinem Befehl gehorchet haben, aber die Düsseldorfer Cammer halt ihm die Stang. Wan das nicht wehr, er sollte sich allhier nicht so müsig machen, aber die Bössrahtende gibt er zu fiel Glauben.

Commission wird aufgeschoben.

Es heischt von Monat zu Monat die Commission sollte eintreffen umb alle Streit und Unruh mit Churpfl und der Stadt Aach zu untersuchen, allein die mehreste Intressenten suchen das nur zu hintertreiben und Commission zurück zu halten.

Der Lombart ist dem Herrn Strauch ubergeben

Dieses Jahr ist auch der Lombart der statt Magistrat abgenohmen und dem Herrn Bürgermeister Strauch überlassen worden, welcher dan Viele gelder darin verschossen und ist der selben auss Pont-strass nach S. Jacobstrasse verlegt in die Behausung vom Maltzweyer, welches dan ziemlich verwirt zugegangen und noch zugehet. Jetz sitz der gute Kneüert, Herr Brammers wie auch der Olivarus als vorige lombartz bedienter neben ihr ambt, weilen jetz gantz Neuen darzu angenohmen seind.

Fruchten seind sehr theur allhier- um aller Orten dan die Lande seind geslossen.

Die frucht ist aller seihten sehr theur das schier Keine vor gelt zu bekommen seind, die Dusseldorfer Regierung hat das Land vor Aachen absolut geslossen und vermeinte der gute Graff Goltstein unsere statt aachen Mit hunger zu zwingen, weil er sol gesagt haben, die Burger von aachen wolt er noch thun von hunger in die stein beissen, aber der liebreicher barmherziger Gott hat uns dannoch erhalten und wir haben Korn von der Maass gnug bekommen aber theur 14 ad 15 aacher Gl das fass, auch diese surss hatt der Graff meinen zu verstopffen, ist ihm aber nicht gelungen, er hatt sogar die Gulische Bauren auff grosse straff verbotten Nicht allein Korn oder weitzen, gersten oder einigerley

fruchten nacher Aachen zu bringen, nicht Einmahl den durchgang gestatten wollen, um dieses gnau zu folgen hat er ein Besatzung von 50 Man in die Vorweiden bestelt, welche alles visitiren Musten und wan frembde fuhrleuth etwan geladen als turcke bonen oder sonstige sachen zur Narung haben dieselbe mussen ablegen, ist das christlich? Nun anjetzo muss er doch sehen, das die statt Aachen lebt, und hergegen die gulische unterthanen grossen Mangel leiden, warumb weil die gulische Bauren anders Nichts konnen verkauffen als sonst in aachen, warvon soll dann der Baur schatz und steur bezahlen wan er kein Gelt kan lössen. Diese gemeine Bauren seind also am harteste geschlagen, — 1770

Dieses hatt Vogt-Major gethan Nur einmahl, die zweite Backerei ist stecken geblieben Nur Vor, gott weiss es, die gemeinte wider Magistratt auffzuwickeln, anders weiss ich nicht warumb er dieses solte gethan haben, und bij das eintzig mahl ist es auch geblieben, — Meyer last quasi Brott in sein Hauss backen vor die Armen und von 2 M. wolfeiler.

Die sogenante hunger-bach, im landt von Valkenberg in der Banck von Herlen ist die Bach befindtlich und wan es theure Zeit wil geben fangt selbige an zu lauffen, und dieselbe hatt Nun schier 15 ad 16 Monath gelauffen, als im Jahr 1770 im Anfang May hatt selbe angefangen und Nun im Augusti hatt selbe aufgehöhrt und sonstig Jahren, ob es schon Nasse sommeren und wintern gibt sieht man Niemahl wasser im selbige Bach, allein wans wilt theur werden, ich bin wol 30 Mahl da gewessen und zugesehen, — Die hunger-bach hört auf zu lauffen im Aug. 1771

1771. — 1771

1771 dieses anfangente Jahr ist ein wunderliche Zeit gewesen und hatt Viele unruhen Mit sich gebracht, welche also beschaffen wahren dass es nicht zu beschreiben, dan alles wurde hier und in alle Gegenden so theur das man solt gemeint haben, das schier die halbscheidt der Menschen vor hunger sterben wurden, allein der liebe Gott hatt uns alle Noch erhalten Mit das liebe Brodt was sonst aus dem Gulischen auff aachen kommen, jetz aber sogar das landt geschlossen das wie gesagt nichts söllte auff aachen gelassen werden aber die Regierung von Dusseldorf bind ihr eignes landfolck den haltz zu, wan die Gulische Unterthanen kein handel mit ihre fruchten und andere fictualien mit Aachen kann mehr handeln, wofon wollen sie anders gelt machen, schatz und steur zu bezahlen, und auch die mehreste landt-ständt und herschaften leiden dabey, warumb setzen sie sich Nicht darwider, als Mit-Vorsteher vom land, aber sie lassen die unterthanen smachten, und so lang es ihnen wohl ist denken selbige nicht an den gemeinen Mann, und dieses ist es was ich nicht begreiffen kann,

Bey Menschen gedenken ist kein vollkommenes Jahr gewesen in Allem, dabey ein uberauss Nasser sommer das der Baursmann

1771 kaum die liebe fruchten hatt einscheuren können, doch ganss nass oder sozusagen Nicht trocken, es ist zwar gut das die frucht ist nas einkommen wegen die Menge Korn-wucher, damit sie so nicht können auffschütten und selbe gleich Verkauffen mussen, aber an wem verkauffen sie Nun da die länder geschlossen seindt etc. Komt auch bisweilen auff Hasarth etliche aus dem landt nach aachen, dis ist ein Gluck, wan das verfluchte landschliessen nicht währ, so sollte es unmöglich konnen theur sein, dau es seind noch alte fruchten gnug im landt etc.

Commissarien im ang. Kommen in Aachen wegen die Pfaltzischen Überfall

Endtlich seind Nun die lang verlangte Comisarien ein Mahl ankommen, nemlich hr Ludovici von Seiten des Kaysers und Eminghaussen Von seiten Churpfaltz wan nun diese hhrn einmahl werden ihren sitz genommen haben, so wie dan auff dem stathauss das Conferentszimmer schon dazu preparirt ist, und parat gehalten wirdt, und Man hat gemeint den 12ten 7bris solt den ersten sitz sein gewesen, wie man dan auch nicht anders vermuhtete, allein der geheim Rath Knap von Düsseldorff komt mit eine Protestation ein, und wil hhren Bürgermeisteren wie auch den ganzen Rath nicht erkennen, absonder da herr Bürgermr Kahr, darumb solten die hhrn Commissaren ihren sitz nich Eheder halten als Kahr solt mit acceptirt werden, was nun darauss werden wil muss die Zeit lehren, dieses muss nun zum Kayser bericht werden was nun zu thun wird sein, so lang wirds nun gehemt bleiben,

Der Meyer von Ghir sucht allerhant laussige Sachen auff, um sich bij die Burger gross zu machen etc.

Der Meyer last schier alle handtwerker bij sich ruffen und fragt ob sie etwass zu klagen oder einzubringen wussten gegen die statt Magistrat, das solten sie Nun schrifftlich auffsetzen, er wolt der fuss vor ihnen setzen, alle welche Nun hingangen seind dess seind schier Nichts anders als unrühige und unverständige Eselen die ihr eigen statt verrahten, und ihre alte Freyheit Nur verkauffen, wan die Esel das Dinck begriffen sie solten und musten dem Meyer anders begegnen dan der Meyer hatt gans und gar Nichts mit die und über die Burger zu sagen, dannoch tentirt ers,

Wie er Vogt Meyer dan auch die Kappesbauren auss St. Jacobstraas die Mehreste hatt ruffen lassen, und durch den dasigen felt-schütz selbige citiren lassen an seiner Behausung, wie dan auch fiele seind hingangen und haben sich beklagt wegen das weggelt, welches ihnen fiel zu beschwehrlich und lästig thate fallen, welches er ihnen dan versprochen abzuhelffen, wan sie Nur sein Partij wolten halten, o wass dumme leuth, herr vergebs ihnen, dan sie wissen Nicht wass sie thun —

Der kaiserliche Commissär Ludovici solt haben gefragt an dem geheimrath Knap und dem Meyer von Ghijr, ob diese dem Herzog Prins Carll von Brabant erkänten als Ober schutz und

schirm-herr von Aachen, darauff hätten selbige Kein andtwordt 1771
gegeben, Eheder wolte er, der kayserl Commissär keine Session vornehmen, als sie hatten darauff sich vernehmen lassen, darauff ist die session eingestelt, welche auff den 12ten 7bris seinen Anfang solte genohmen haben, wie dis nun Muss bericht werden an Prins Carl, wie auch an ihro Kays. Maystät, da laufts noch etliche Zeit an bis darauff order und bescheit ertheilt ist.

Man hatt 2 gantzer Jahr Nach der Commission gewartet, ehe sie endlich kommen ist. Nun kan Man wol Noch etliche täg warten, was darauff vor Order kommen werde, etc.

Es ist zu verwunderen aber fiele unnösseie und unvernünftige leuth, welche in der Meinung sein, das wan dieses vor der statt solte ubel aussschlagen oder wan der Meyer wie auch die Düsseldorfer Regierung solte obsiegen, das die statt auch alsdan churpfals[is] würde werden, dieses kann Nicht geschehen, wan wir Bürger auch dies alle thäten wünschen, dann eine Kaiserl freye Reichs statt die wird ein Reichsstatt sein und bleiben, und dieses wurd Preussen so wol als alle reichsfursten, wie auch alle andere reichsstätt nicht zulassen, in summa dieses kan nicht geschehen etc. Es ist demnach ein bewunderungs-wurdige sach, das Viele auss denen Beamten, wie auch auss denen Rathsgliederen zum fögt oder Meyer hingehen und sich beklagen thun, wie auch zum alt Bürgermeister Strauch wegen fieleicht auss forcht abgesetzt zu werden, oder umb wass anders etc. und es sein Viele welche sich beklagen wegen der Regierung und schlechte Polezey: aber ist das dan Nicht zu straffen ahn ihnen, das wan übel regiert oder schlechte Polezei ist, warumb sprechen solche Männer nicht, wo sie sprechen solten, da halten sie das Maul und andersies wollen sie alles tadeln, dis solt so und das solt anders sein, und haben dannoch wenig Verstand und einsichten in der sachen alle welche sie tadeln und seind die grösste Ignoranten dan wan ich ein sach critisiren will, so muss ich auch wissen wie mans änderen kann und soll, sonst muss ich sweigen, und lasse einsehende leuth darube sprechen, das fiele bij denen Beamten und Rath sitzen, welche wenig Verstand von der statt sachen haben das ist wahr, darumb dörffen selbige Nichts sagen um dass sie nicht ausgelacht werden, also sagen sie auf alles Jah was ihnen wird vorgelesen oder gesacht, und wissen sich anders Nicht zu helffen, also ist ein gemein oft dabey betrogen und um das licht geführt,

Einfältige Einbildung der mehrere Bürger.

was nun wird darauss werden, muss die Zeith uns lehren, dan es ist jetz alles also verwirret als es in 50 Jahren Nicht gewesen ist, wan der liebe Gott uns nicht ausshilft, wird es noch übeler Mit der Zeit aussehen, dan die statt auch ist in so übelen

1771 standt als sie in 100 Jahr gewesen, bij höchste theurung und grosser armuth der Bürger, das es oft nicht zu begreiffen wie die arme Bürgerschaft noch bestehen kan, nach dem die fabriken swach gehen, und viele hunderden Mussig und ohne arbeit sein, der Mensch wil doch leben warvon, die halbe arbeitsleuth gehen bettelen, wer gibt ihnen, die geben sollen haben oft selbt Mangel, der Baur wird es auch Müd weil der armuth überhandt nimbt, was wird dan drauss, diebe und räuber,

ja wenn hier ein rechtschaffen Polezey wurde eingeführt in Allem, es währ kein statt weit und breit wie Aachen aber wan geschicht dieses, ehender Nicht als wan ein rechtschaffener Ober-herr wird sein mit einen einsichtigen verstand etc.

Die Bann glock im grant thurn was diese bedeutet

Vor alters ward diese Klock anders nicht geleutet als vor die arbeitsleuten etc. und wan Einer gericht wird. Das bedeuten folgende Versen

Die aacher werck und arbeitsleuten
Will ich dreimahl im Tag andeuten
um welche stund sie sollen gehen,
Zur arbeit, und sie lassen stehen
hört man auch baussen solcher Frist
wans auch sonn- oder feiertag ist,
so zeig ich an Alarm und Brandt
solch ist auch leider zu fil bekant.
In dis 1656 Jahr bin ich gegossen
Von diesen beiden rathsgenossen F. et Jan von Trier.

Jetz aber wird die Klock nit mehr gelautet, als wan einer zum gericht wird gefuhrt, er wird gehenkt oder geköpff aber anders nicht als welche ausser der pont thor gericht werden von hhrn Scheffen-Gericht und diese seind fremb und ausländische Personen, was aber ein Bürger oder Bürgerin ist, diese werden Nur in der statt in das so genänte Grass-haus hingericht, sie Mögen gethan haben was sie wollen sie bekommen Nur das swert und Nachdem die Justiz vorbey, gesarckt und auffm Gottes-Acker begraben, nemlich auf den Munster Kirchoff.

Im Oktobris die Sessionen seind noch nit angefangen von die Commission.

Die Commissarien seind schon 5 oder 6 Wochen allhier in aachen und Man hohiet Noch Nichts, wan die Sessionen ihren anfang nehmen werden, Man wil noch von seith des Churpf. oder dessen Attharenter ein Verstandnus suchen und Niemandt kan erfahren wie dieses sol geschehen, und Man hatte gemeint das landt solte offen gehen vor die statt aachen aber der Graff von Goltstein hatt es noch höher verbotten und an platz der infanterij auf die frontiren zu bewahren hat er Nun Caffaleri hinrücken lassen, damit Nichts durch passiren könte, aber die Bauren suchen dannoch

Neben Weg und pätger oder sluffwinkelen damit sie Nur verkauffen können, dan er der graff goltstein vermeinet uns damit zu plagen, und er plagt Nur seine Eigen Vnterthanen dan wan das arme land-Volck nit darff ausser-landts ihre fruchten, Noch andere sachen verhandelen, warvon können sie schatz und steur bezahlen, es ist unchristlich mit das arme volck verfahren, 1771

Der Meier hat lassen das churfürstlWapen über sein thor aufhencken.

Der Meyer von ghir hat auch lassen das churfürstl Wapen oben seine Port am Hauss aufrichten, wider etwas Neues, was sonst kein anderer Meier hatt thun dürffen noch beginnen, das thut dieser, und ist ein gebohrner Burger von aachen, schöner Meier und Bürger etc.

1770 im Oktobris Wegen dem Schilt von dem Meyer

Das Waapen von ihro Durchl. Churpfaltz hat der Meyer wie Vorgesagt lassen ober sein thur vom hauss aufrichten, weilen aber kein vorherigen Meyer dieses gehat noch dürften thun wie es dan auch grad wider den gülischen Vertrag lauft, so hatt sich die statt nach, wie auch der brabantische Comissar darwider gesetzt und haben den Meyer wie auch den geheimen Rath Knap von Düsseldorf diesent wegen protestirt, und haben solches berichtet zum Kayser und den Hertzog von Brabant, also ist darüber schreiben und bericht gekommen das es solte ab und eingestelt werden, wie dan auch erfolgt, also das den 12ten 8bris in der Nacht das schilt oder Wapen ist abgenohmen und weil es selbige Nacht ein sehr starcker wind wahr, so gaben seine leuth vor, um nicht von die unwissende Burger aussgelacht zu werden, der windt hätte es abgejagt also muss der Meyer sich doch schämen, das er solche Lappereien angefangen,

Process von wegen die Ball bei Rois

Endtlich ist auch den Process wegen die vorhinn bemelte Ball welche gehalten worden bij Rois in dem so bemeltes hoff von Spanien, etc

welche der graff von Blanckert und seinen anhang oder companie hatte gehalten, und Magistrat selbe in höchstem Grad verbotten hatte, und dannoch selbige forth gehalten, weilen aber Magistrat Mit ernst sich dargegen gesetz und dem wird Rois darüber exequirt ist worden, so hat rois und alle herrn dieses nicht wollen dabey lassen, und ist zum scharffen Proces kommen, welches dan Magistrat mit allen schad und Kösten gewonnen, und ist diese Clausul dabey, dass selbige Companie Niemahl davon konnen appelliren noch einige Einwendungen machen, und ihnen Vollens verbotten in keine Obergen und Particuliere häusser Mehr bal zu halten ohn Magistrat anzufragen und ihr gebühr davon zu geben, es mögte sein wer es wolte, und dabey condemnirt dem wirdt Ronis allen schaden zu ersetzen den er deshalben erlitten hat,

Dieser Casus hatt ein grossen Nachtruck gehat und ist die

1771 gantze ursach gewesen von die grossen streitigkeiten zwischen der stat Aach und dem Churfürst von Pfaltz und wan dieses Nicht währ geschehen, so hätte der Stadt Niemahl Mangel an fruchten gehat, und wahr in einen wolfeilen Preiss geblieben, aber diese verfluchte Baal hatt solchen grossen Unfal erweckt, das der graf von goltstein als swager von Graff Blanckart geleich das gulicher landt geschlossen in allem was nur Essens-wahr war, und dieses so scharff das derjenige welcher wurd atrapirt werden nicht allein alles preiss sondern noch dabey sol gestraft werden, und deshalb auff alle frontirs troppen von soldaten bestelt, damit Nichts konte auff aachen kommen, also verbittert ist dieser Man sambt der Düsseldorfer Regierung über die stat aachen, Nicht jetz allein sondern vor erdencklichen Jahren alzeit gewesen, wie es nun ausschlagen wird sol uns die zeit lehren, dan das gulischer land kan ohn aachen Nicht leben, dan wan das landtfolck Nichts auff aachen darff bringen Noch verkauffen warvon subsistiren sie den, warvon bezahlen die arme leuth ihr steur und schatzungen, also wirdt das eigen landt sambt statt aach verdorben und muss absolut verderben,

Düsseldorfer Regierung allzeit wider Aach gewesen.

Der geheimrath Knap sambt graff goltstein, wie auch sein swager graff von Blankart seind den 16 Sbris abgereist von aachen auff Dusseldorf, weilen sie gehöhrt das Magistrat in die sach von der gehaltene Baal beim Kayser ihr recht erhalten und sambtliche Companie in allem schaden ist condemnirt worden, ohne Appellation, etc.

Den 20 8bris ist der Prins von Lüttich gestorben.

Den 20ten 8bris ist der Prins von lüttig graff von Ultremont im 56 Jahr seines alters an eine Blutstürzung im Herrn entschlaffen, indeme er von der leichen-jagt kam,

es wird gewunschet das der Ertzhertzog Maxmilian oder der furst Clemens von Trier dessen stell moge überkommen auff das aachen auch eins einen guten Nachbahr mogte uberkommen, ich wunsche es,

Den 30ten 8bris ist die Erste Session von der Acher Commission bei ein ander gewesen im Wildemann.

Den 30ten 8bris ist die erste Session gehalten worden in die Aacher afferr, nemlich der hr Commissar ludovici mit sein Sotius, H. Eminghaus cum sotius, der hoffrath Knap samb Meyer ghyr der h Bürgermeister von Richterich und h. sind. Brandt, umb halb elff angefangen und blieben biss halb ein —

Die sessionen gehen immer forth im wildeman und Man meinte, wie versprochen war das land von Güllich solte vor der statt offen gehen, aber es noch Keine aparents wan unsere stat von anderseihten keine Zufuhr könte haben es sol ihr schlecht beistehen in solche betrübte Zeith alwoh noch alles theur ist, und das Horrenfeh noch dabey als immer umfält, und an Platz es solte nachlassen,

starcker fortfahret, und dabey lauft noch immer die hungerbach 1771
aber nicht so starck als im sommer Vorhin, also ist noch kein Zeichen da, das es solte besser werden,

Die Hungerbach lauft noch.

und wan solt ein Krieg entstehen, und es kohme hier die länder über den haltz, so solts noch erst ein Elend geben Mit uns Menschen, der liebe Gott wirds abwenden,

Den 14 9bris ist wider Session gewesen und weilen so Viele Rathsherrn und andere Zunftsgenossene Bürger seindt welche über Viele sachen zu klagen haben, die Eine seind ohn ursach sonder gebot, die andere haben sonst haubtsächlich zu klagen über die schlechte Polezey der Magistrat etc, diese alle haben sich eigenhändig unterschrieben uber alle eingebende Puncten, mit Protestation gegen die verlangte Commission, Mit der Zusag, der Bürgermeister Kahr hätte dem Rath noch Zünften darum angesprochen, und hätte die Commission aus eigener Authorität verlangt und angeruffen, damit wolten die Rathsherrn Noch Bürgerschaft etwass zu thun haben und nicht Hellerwerth mit beydragen, und wollen Von Keine unkösten wissen, dieses ist bij der Commission memorialiter eingegeben worden, also wollen diese hhren Commissars wissen wehr ihnen solte zahlen und verlangen absolute Ein hinlängliche Caution, und wer wird diese stellen anders als Kahr, sonst wird die sach gans anders gehen, und wer weiss wie es noch gehen wird, die Commissarien wollen absolut nicht von die gaffelsbrieff abgehen, und dies ist das wenigste was Jemahl gehalten ist worden, auwe es wird stincken wans darzu komt,

1771 im 9bris Bürger seind auffrührerisch wegen der Commission

Die Mehreste Bürger, welche noch Einige einsicht haben wollen absolut das Polezey wesen der statt geändert wissen, derowegen seind etlich Memorials bij der Commission eingegeben worden, wan nur die Commisärs dieselbe annehmen und wollen untersuchen, so finden sie stoff genug darwider aber ich glaub nit das selbige etwass werden thun ohn Consens vom Kayser und reichshoffrath und darum wird diese sach zuerst nach dem Kaiser bericht werden,

Die gegenpartey wil absolut das polezey wesen geändert wissen

weilen Nun viele Klagen von dem publico durch anstiften des Meyer und andere Unruhe-gesinte, es mögen nun rechtschaffene oder einfältige sachen sein, deme Nun sey es wie es wolle, so macht es dannoch in der haubtsach Nur einen grossen und langen auffenthalt,

1771 im November

wiewohl es aber ein Nöhtige, und hochnötige sach währ absönderlich hier in dieser stat, das dass polezey wesen auff einen anderen fuss wird gestelt, absonderlich wegen viele bösse eingewurtzelte und schädliche gebrauch und Misbrauch schier bij alle Zunften, aber es wird schwär fallen, eine solche ubele gewohnheit abzustellen, und dannoch muste es seyn.

1771 absonderlich bey da so lang daurende theure Zeiten, woh die armuth überhand genohmen, Man sieht noch hörth anders nichts als schulden machen, wuchereyen, betriegen, beliegen bestehlen, behrnehmen, Vor gericht, beklagen, in summa alles lauft durcheinander, das sich zu bewunderen iss, und Keiner wil Mit dem anderen ein Compassion haben, Man findet wenig Christlichkeiten unter wahren Christen woh man sich vor aussgibt, das wir Christen wollen sein und dabey Keine werck der Barmhertzigkeit zeigen,

Ja so weith ist es kommen, das die mehreste also sterben und verderben, ver-elenden, das mans schier Vor schrecken Nicht darff beschreiben, hunderden seind alhier in aachen Von hunger und Kummer hin gestorben, der liebe Gott wirds hoffentlich balt anderen, dan es tauret zu lang, das alles theur ist der reicher und mittelmässige und arme können nich bestehen, mussen verderben und untergehen,

1772.

1772 Kommission nembt sein Anfang im Wildemann auf die Cölerstrass mit dem neuen Jahr.

Mit dem Newen Jahr fangen die hhren Commissarie an ihren Ersten sitz zu halten über die stat affaeren mit der Churf. von Pfaltz und dessen Meyer alhier wegen den Einfall und überfall der stat Aachen von denen Gülischen Soldaten,

die sachen und Einfaltigkeiten welche der Meyer von Aachen Hr von Ghyr ver die Commission bringt seind lauter lumpereien und nicht werth das Man so entsetsliches larmen davon macht. Dem unangesehen sitzen die Commissärs und thun braff gelt einnehmen, diese bekommen alle Monath viertausend rhxler, die dencken dass ist vor uns ein gute sach dass muss so geswindt nicht aussgemacht werden, und dabey muss die gute statt aach alleweil als hergeben bij solche schlechte zeiten, darnach fragen die Commissars nicht, diese sagen, es muss beygeschaft werden, sonst arbeiten wir nicht,

und ich förchte das wird so balt Noch Nicht auss sein das kan noch zwey Jahr dauren, mittler weil ist unser statt verdorben und aussgeschupft und in solchen stand gesetzt, das sie in fünfzig Jahren sich nich wider erhohlen wird.

Man flattirt sich zwar das, wans einmahl aussgemacht währ, der Churf von Pfaltz muste dan wider allen schaden ersetzen, aber Mich forcht, Mich förcht, dan grosse Herrn zahlen nit gern, das es hernach am endt wird heischen, Man muss ein Verstandnus Machen und es zu einen guten Vergleich bringen, aber also werden die arme Bürger betrogen sein und ein jeder wird sein schaden an sein Bein knupfen mussen. Ich bin bang es gehet nit anders

1772 Schöner Sommer dies Jahr alls vollkommen und doch theur.

Dieses Jahr ist Gott sey Danck ein Volkomen gutes Jahr wegen früchten und wein ist Ein gantzer und guter anschein,

gott wils uns alle Mit gesundtheit geniessen lassen, aber die baumfrüchten gibts gar wenig oder Nichts, bij allem dem ist doch Noch alles theur, und wil Noch Nichts abschlagen, als Brodt, Butter, fleisch und schier, was zum unterhalt des Menschens nötig ist, der liebe Gott wils noch änderen, die Armuth unter die gemeine leuth ist gross und wenig zu verdienen, doch wir menschen leben auch in der welt als wan kein gott, Kein himmel Noch höll währ, wer am besten liegen und bedriegen kan ist die beste frauw, der beste Mann, das ist leyder Gottes so gemein worden unter uns Menschen, das es mit tränen zu beweinen. Man bettet, man röft Gott an, er wolle es barmhertzig änderen, und hergegen thun wir beständig von ein laster ins andere fallen, und dannoch ist der liebe Gott noch langmühtig und barmhärtzig, 1772

Die oft erwähnte hungerbach lauft noch eben starck schon von Mey an ins dritte Jahr und so lang diese lauft wirds nicht wolfeiler werden nemlich die fruchten und Brodt, Die hungerbach lauft noch

Im augusti ist das Gulischer landt auffgangen wegen die fruchten auff Aachen mit Condition das keine Pferdstreiber mehr sollen laden, sondern Mit Karrig die fruchten auff die stat aachen zu fahren wegen des Zols und weggelt halber, mit die Pferd treiben die Bauren umweg, aber Karren mussen den Haubtweg halten, Den 21ten Aug ist das gulische Land wegen fruchten auffgangen vor Aachen,

Alles bleibt noch theur und ist ein sehr betrübte Zeit vor Arme und Reiche, das es zu betauren ist. Der barmhätzige grossen Gott wolle es doch anderen, 1772 im 7bris und 8bris

1773.

1773

Die Commission gehet noch al immer fort und Man sieht Noch Kein End davon Wan sie solte auss- und aufgehoben sein, die Herren Commissarien die machen ihr Bürss und die gute statt muss zahlen, also geths, der unschuldige Muss vor schuldigen leiden, Die Commission gehet immer forth

Auf Eschtag haben die preusische werber ihrer 6 Mann, sich lustig gemacht und seind alle besoffen gewesen, gehen durch die Collerstrass mit ihre blose seitengewehr, und machten allerhandt Bravaten mit schreien und ruffen es wär kein grosser König als den ihrigen, vivat unser grossen friderich, es begegneten ihnen etliche Burgersleuth die ihnen thate warnen Man musse dieses in eine freye Reichsstat nicht thun damit haben die Preussen etliche von denen Burger Mit die sabels geschlagen, damit ist ein hauffen Burger und Jungen zugeloffen und haben die Preussen mit stein werffen also begrust das die flucht haben Mussen nehmen 1 oder 2 aber sein heftich getroffen worden das Man meinte sie solten tod geblieben sein, und haben wie lang unter doctor und Barbier ligen Mussen, Man hat das Ding examinirt und Man hat 2 burger Die preussische Werber Unruh

1773 eingezogen, die sitzen Noch im Arest bis im May wie es noch wird gehen weiss man nicht,

1773 im May Hungerbach laufft noch.

Die hungerbach laufft noch, fangt aber an gants gering und klein zu werden, also ist hoffnung das es wider wird eine gute Zeit geben, der grossen Gott wils gesegnen,

Man fangt auch an die diebisch Banden einzuzeichen und richten.

Im hertzogemadische, wie auch im falckenburgische wird ein hauffen Dieb eingezogen, um ihren verdienten loon mit dem strang zu bezahlen, weilen aber in Valkenberg 16 oder 17 scharff gefangen sitzen, und auch kurtz drey davon gehenckt sein worden, so haben die Verwegene Bosswicht von ihrer Bande dass stätgen auf 4 eck angesteckt in Meinung ihre gefangene Cameraten damit frey zu machen und seind 35 hausser gans abgebrand, und einen Man und 1 frauw seind im feur umbkommen und verbrand, bij diese Diebe befindt sich ein fraw die ihr eigen Kinder umbracht nnd selbe gekocht und gebraten gefressen. O barbarische unmensch.

fraw frist ihr 2 eigen Kinder.

Den 25. May auf Urbani Bürgermeister in sein Haus beeidigt.

Den 25 May auff S. Urbani-tag gehen ordinär die Newerwöhlten hhrn in ihrer Regierung und weilen Newe Bürgermeisteren im grossen rath ihren Eidt thun müssen, und h Bürgerm. Kahr damahls nit konte erscheinen wegen Unpasslichkeit eines bössen Beins, so seind vom grossen Rath 2 hhrn werckm. nemlich Schornstein und Nellessen, mit dem Rath Secret. Beckers dahin comitirt worden nach der Behausung des hr Kahrs ihm den Eid alda abzunehmen, wie auch geschehen, und hat den Eid in Beysein H. Bürgerm. von Wilre aussgeschworen. Der grossen Rath blieb versamlet bis die Deputirte widerkahmen und ihnen den geleisteten Eid vorlasen.

Anfangs Juni hat der Mayor von denen preusische weiber unruh, wie vorgemelt, es so weith gebracht durch der Commissär Eminghausen, das Magistrat vor die zwey Burger welche in Arest gezogen waren, müssen 120 alte pistolen erlegen, eh sie seind von ihren Arest entlediget sein geworden annoch nebst alle unkösten, welche drauffgangen, dass eine grosse unbilligkeit ist,

2 Burger kommen los

aber was wilt es sein die stat aach ist in grosse schult und wird noch in grossere kommen, ein Jeder pluckt und besneidet, woh und wie er kan, die hhr Commissarien machen Nur ihr Bürss und alle die dabey interessirt seind, und lassen die Burger Nur swetzen, wan wird es noch ein end geben.

augustiner Unruh

Am lesten May war Capittel zu Collen und solt ein anderer prior alhier nach Aachen erwöhlt werden, aber die aacher wollen absolut einen Prior vom Confent von hier haben, also haben sich ihrer 8 welche hier im Confent gehöhren sich unterschrieben, Keinen anderen zu gehorchen, als ein hiesigen, oder der im Aacher Confent angenohmen worden, und haben ihren General noch Provincial sich gans widersetzet, und haben sich unter den schutz heisig Magistrat

begeben, wie sie dan auch ad interim darein aufgenohmen, also 1773 hat der Provinzial solches vernohmen, und ihre anschläg gesehen, derselbe kömt den 22 Junij alhier an und wolte alsdan alles untersuchen, und wider in Ordnung bringen, und die 8 unterschriebene zur straaff und gehorsam bringen, diese aber wollen Nicht, und haben sich dem Bischopff von luttig unterworffen, dieses gibt noch hessliche händel, dan die Obrichkeit wird es dabey nicht bleiben lassen, das wird aber gewiss nach Rom berichtet, und wer weiss wie es dan noch gehen kan, wan der Munch kein Obrigkeit mehr wil erkennen, was sols dan geben, das seind schlechte Exempel vor die gemeine leyen, etc

Im Anfang Julij gibt der Provincial von den Augustinern 1773 im July alhier ein Jeder von denen 8 unterschriebenen ihr gehohrsaan nach zu gehorchen ein Jeder sein Patent wohin sie solten gehen, dieses nehmen sie auch alle an mit Zusag es währe gut Vier aber gehorchen und gehen nach Cöllen, nemlich Pater von de Berg P: Jonas, P Knoaben und Pater N., die andere vier aber weigeren sich, als P Meessen, P Snackers, P. von den Esche, P. Bucken, diese lauffen in der stat umb wie als ihrende schaaff, und seind vom generaal excommunicirt, und wollen sich noch wehren, P von den Esch aber ist im Closter blieben und wil nicht weichen, was dieses Nun geben wird, das wird man balt sehen

Pater von den Esch ist ausser dem Closter, den der prior hatt thun aussgehen,

alle Haubtsachen von der Commission ist nun geschlossen, Commission geschlossen. jetz werden die acta Eingepackt und nach Berlin zum Könige und nach Brüssel zum Prins Carl geschicket bis alles dort ist examinirt worden, dan kommen sie wider, und dan Nach Wien zum Kayser, und dieses kan Nun noch lang anlauffen eh sie wieder von Wien kommen und Kost de statt ein grosses gelt und wan wirdts noch gedahn sein, die statt Aachen wird arm und verdorben und dass auss lauter Capritz vom Meyer und Magistrat etc. Jetz heischt es Commission ist noch nicht aus. wider auffs Neuw als widerum angefangen, wer weiss wans nun zum End kommen wirdt,

ich glaub so lang als Kahr Burgermeister wird sein, sal keine ruh in der statt sein noch Kommen etc.

Die theurung haltet noch immer an und wil noch nit Anders 1773 im July noch alles theur werden, das Brodt kostet noch 11 M. und 4 Bousch. und alles wie es gewesen, fleisch, butter, gemuss, Eier, und alles was der Mensch Nötig hat,

Die Hungerbach lauffet noch, aber ganss klein, das man hoffen es lauft noch der hungerbach, noch aber gans klein kann. das die theurung Ein end wird nehmen, diese Bach hatt nun gelauffen von 1769 bis noch hin, aber nun gar Nit starck mehr,

1773 ungefehr wie ein Klein Kinder arm, dabey ist zu hoffen das sie balt wird auffhöhren, gott geb es,

Im augusti Jesuiter Institut vor nül erklärt

Der statthalter Christi h. Vatter und Pabst ganganelli hatt alle Jesuiter Orden ihr institut auffgehoben und alle in weltgeistliche Kleider lassen kleiden mit gross leidtwesen der christliche Gemeindte, aber ihro heiligkeit wird woll wissen Warumb solches geschehen, etc.

Wenig Wein dies Jahr.

Dieses Jahr ist allenthalben wenig wein gewachsen, der aber ist derselbe wird gut sein, gott wil die arme leuth erhalten, und weiters sein göttlichen segen Milt-reich ertheilen.

Commission hatt nun ein End.

Die Commission ist nun Endlich geschlossen und wird eingepackter Nach Wien zum Kayser hingeschicket, wie lang das dieser noch wird wehren ehe es wider komt Muss man nun abwarten. dieses hat unsere statt ein Ehrliches gekostet,

1773 im 9bris

Die vier oder funff augustiner, welche Vorbemelt, Mussen endlich nach ihre angewiesene Kloster gehen und mussen vor die quatertemper als nemlich vor Christäge aldorten sein bij solches schlimmen wetters und grossen gewässer und übele wege.

alles gehet über die Jesuiter

Es ist keine gegent alwo die gute Jesuiter mehr leiden müss als hier in Aachen, unter dem Bischthum von lüttig, und es geben allerhand urtheilen über ihr betragen Von denen unwissende, welche aber Mehr einsehen haben die sprechen anders von der sach, ich hoffe aber noch den tag zu leben ihnen wider in ihre vorrige würde zu sehen.

Es ist noch nichts über der Sach ausgemacht deren Jesuiteren

Man hat die liebe geselschaft allenthalben aussgekleidet, und gehen zimlich verstreuet dahin Eben wie fremden die kein Heimath haben, der König von Preussen aber will sie absolut schützen und in seinem reich hegen, und hat ihnen ein General gesetzt, und ihnen grosse freyheit geben, wie auch denmarck und schweden sogar in der sweitz werden sie in grosser Ehren gehalten, schämen müssen sich die Catolischen Monarchen weilen die Ketzer ihnen Mehr schützen als sie selbst, [1])

[1]) *Dass dem damaligen Könige von Preussen es erwünscht war, dass die Jesuiten auch nach der von dem Papste verfügten Aufhebung ihrer Congregation noch ferner in ihren Häusern zusammen wohnten, ist vielleicht dadurch zu erklären, dass der König die Hoffnung hegte, die Jesuiten würden, wenn sie vereinigt blieben, den Mittelpunkt einer zur Opposition gegen die Autorität des Papstes geneigten Partei unter den Katholiken bilden. Dass die Jesuiten, auch nachdem sie vom Papste ungerecht behandelt worden, den ihm gelobten Gehorsam nicht verletzen würden, hatte der König wahrscheinlich nicht erwartet. Vielleicht erwartete er auch, dass diese beim Volke einflussreiche Gesellschaft, wenn er sich Ansprüche auf ihren Dank erwerbe, seine Zwecke fördern werde.*

Viele sterben von lauter Unmuth und Kummer, auch viele werden närrisch, weilen die liebe Väter auff solche arth vertrieben und zerstrewet leben müssen, ich hoffe Gott wird Einstens ihre unschult an tag geben, und ihnen wider in vorigen stell und Ordnung setzen, 1773

1774. 1774

schlechte Patriotten.

Es passiret allerhandt in Aachen. Etliche Burger seind auffrechte gute Patriotten, hergegen andere welche ihr Eigen stad verrahten und verkauffen solten etc.

Cronick Neuw auffgelegt

Dieses Jahr ist auch die aacher Cronick wider auffs Neuw auffgelegt worden Von der statt wie auch dem gulischen Vertrag mit der statt aachen.

Vorig Jahr und auch dieses lauffende Jahr seind alle Comedien, wie auch Marionetten und andere offentliche Spil auffgehoben bis auff weitere order, warvon die statburger und logeerer wenig Profit haben, dan wan Kein Comedie noch anderes Divertissement hier ist, so gehen die frembde anderswohin, dan wan frembden sein die ihr Geld verzehren wollen auch etwat Pläsir darvor haben,

Frembden haben kein Pläsir allhier.

weilen alhier kein Comedie ist, also haben alhie etliche Kauffleuth von denen lutheraner und Calviner wie auch der stat Meyer von Ghir angestanden bei Churpfl. durch den Graff goltstein einem Comedie Hauss auff die Bewer zu bauen, welches dan gleich im Anfang dieses Jahr 1774 angefangen und auff Pfingst-Montag zu Erst die Comedie alda gehalten worden, und spielen die woch 3 Mahl und ist ein Wacht von Gulische Soldaten alda von 20 Mann und gehen alle frembden ausser der stat dahin.

Comedie-haus aufgebaut aus der Stadt an die Bewer genannt

sols aber sein das hiesige Magistrat ihr Comedien Hauss eröffnen, so ligt dortiges im Dreck, dan es wird keiner Mehr dahingehen.

1774 im Junij handel wegen den landgraben an dieBever.

und der Anterpräneur Dubick wird Keine seid dabey spinnen, dan dieser Dubich vom Compes bath der hatt alles unternohmen und wird auch müssen alles bezahlen, auch machen die hingehen leuth grossen Händel an Magistrat wegen die Passage durch den landgraben, wo die arme statsoldaten mussen immer dahingehen,

Den 3 May ist auch der h. Douven mit h. Zimmermann als Commissärs NacherWien gereist in sachen der Commission von aachen.

Der Baumeister Douven und her ZimmerMan seind in Commissionssachen der stat aach nacher Wien gereiset, um alles aldorten vorzustellen wass die Commission hier haben ausgemacht umb revidirt zu werden, was dieser Nun wird aussmachen aldorten wird Man mit der Zeit sehen, Man muss alles gut hoffen,

Den 3ten Juni ist der Comissär Emingbausen mit sein Gefolg allhier hinwech marschiert.

Den 3ten Junij ist der Commissarius von Imminghaussen von hier hinweg Marschirt. Nachdem er alhier ein gute beūrs gemacht hatte, und die stad viele Incomoditäten mit diesen aussgestanden, und gross gelt Mit geschleppet,

1774 **Hr. Bürgerm. Chorus als regierende Bürgerm. gestorben am 11 Tag seiner Regierung**

Den 4 Junij ist der herr Bürgermeister Chorus im Herrn gottseelig entschlaffen, als er im Elfften tag seiner Regierung war, und in die Dominicaner begraben, und hatt das Capittel auff anstehen Magistrat das gross geleut lauten lassen, dieses ohn Caution, wie auch alle kirchen und Clöster ihre glocken leuten müssen auff ersuchen der Magistrat 3 tag lang, und alle tag 3 Mahl Morgens Mittags und abens,

14 Junij auffm statthaus Seelen ambt vor h. Burg. Chorus

Seelenambt vor h. Bürgerm. Chorus auffm statthauss davon seind presenten geben worden

Den 14ten Junij ist auffm statthaus ein seelen ambt vor dem Herrn Bürgermeister Chorus gehalten musicaliter mit 3 Priester und Klein Messen Mit beysein hrn Beambten und Kleinen Rath, wie auch etliche vom grossen rath, auch andere burger, warvon den kleinen Rath den ersten Rathstag darnach ihre presenten bekommen haben und wir Bedienungen auch, nemlich 2 Presente vor die herrn Beamten zu confociren, die ander vom Rath,

Soldaten der Stadt Aach am Bevers Landgraben.

An die Bever nebst unseren landtgraben auss aacher teritor. stehet ein wach von 1 unterofficir und 4 Man unter ein Zelt, umb den landtgraben zu hüten vor die durchPassage, welche absolut von denen welche dahin nach der Comedie gehen wollen ein Neuer weg und Passage Machen, umb dieses zu wehren, die wacht aber stehet auff einen Bendt vom Capt. von fürth, der wil dieses absolut nicht leiden, also hatt dieser dem Meyer von Ghyr ersucht das er wolle diese Soldaten abtreiben, in der Intention ist der Majorie diener bis zum dritte Mahl kommen und hat ihnen ein Gebot gegeben so gleich von dem Bendt wech zu packen und zu räumen, die soldaten lachen Nur damit und sagen wir stehen Nicht unter den Meyer, derselbe hat uns Nichts zu befehlen, wan ihr was wollet zu sagen haben, Muss ihr bey hrn bürgermeisteren gehen, und wan diese sagen wir solten raumen Von der Platz, so wollen wir gehorchen aber Niemandt anders,

Meyer lasst Soldaten ein Gebot geben bis 3 Mahl

wie dan auch dieses Unrecht wird angegriffen vom Meyer, dan die Soldaten haben ihre Order den Platz nicht zu verlassen, und Magistrat ist auch Grundherr davon, Man muss sagen, das der Meyer recht kinderisch ist, er machts wie die studenten, wan diese rauben wollen etc.

Neue Unruh in die Augustiner im Juny

wider newe unruh in die augustiner, die verkehrte Mönchen wollen nicht ruhig sein, in ihr angewiesene Klöster, nämlich P von den Eschen war auff ein gutes Closter, derselbe wil abdat ausgehen und die Obrigkeit wolt ihm kein erlaubnus geben, derselb nimbt bij Nacht seine Beth-tucher Macht davon ein seil und läst sich hinunter, weilen solche aber zu Kortz und nit recht überlegt, läst sich fallen und bricht ein bein, also ward er von seinen Mi Confraters Morgens gefunden und wider eingesetzt, der P. Sna ker-wolt auch ausgehen ohne erlaubnus bis er darzu gelegenheit fand

1774

nimt seine Papiren und brieff zu sammen und gehet fort, das wurde der Prior gewahr und schickt ihm 4 Patres nach, selbige hohlen ihm ein und fuhren ihn nach Collen im Confent, da sitzt er nun und switzt, der p. Meessen hat sich durchgemacht von hildesheim in einen roden rock und komt forth bis in Bortscheid auff die Abtey. Der p. Bücken sitzt in Cöllen und ist Kranck, wird fieleicht nicht mehr davon auffkommen, so ist dan ihre Vorsprecher und sie selber und haben nacher lüttich geschrieben wegen ihro entlassung, der Bischopff von lüttig gibt gleich ein Befelch Nach Aachen, alle frembden wird die Beicht und Prädigen verbotten, sie solten diejenige die auff Achen angenommen, einsetzen und die frembde hinwech schaffen, sonst wolte der Bischopff ihnen die Kirch zuschliessen lassen, diesen Befelg ist dem prior und 8 patres vorgelesen worden von einem Notarius apostolicus [1]) und 2 Zeugen,

Der prior mit die andere patres Konten darwider Nichts einwenden sonderen berichten solches nach Cöllen am Provincial, der gehet gleich beim nuntius, und protestirt solches Verfahren dieses last der nuntius und der Provincial gleich nach luttig eins, die andere nach rom abfertigen, so bleibt es Nun also bis Man sieht wie dieses ausschlagen wird,

Im Julij ein Mensch wird gerad im Munster der gans lam war.

1774 im July

Den 15 Julij komt ein Mansperson von Buchols auff ein Pferd gans lam und miserabel aussehent nimt seine Zuflucht bij de Mutter Gottes, wie auch auffm Hochmunster beim Creutz Christi und treibt dieses 2 oder 3 tag mit seine Krucken, halt seinen guten tag und wird gans gradt und gesundt und gehet zu fuss nach Hauss und läst seine Krucken im Munster liegen dieser Mensch war von Bucholts bürtig und hat vor etliche Jahr ein fieber Kranckheit gehat, davon ist er lam worden und lam blieben bis nun wie gesagt durch ein gut Vertrauwen in Gott und seine liebe Mutter gans gerad und gesundt ist worden, Gott und die Mutter Gottes seind Ewig gelobt und gedanckt.

guter sommer die fruchten kommen wol in die scheuren.

Der sommer ist passabel vor Alles, die fruchten kommen gut ein wie auch andere sachen, allein im Julij hatz Viel geregnet und Kalt dabey das einiges Korn nicht zu wohl hat aussgeblühet und in etwas verlohren, dannoch ist dieses jahr auch Mehr gewachsen als vor Jahren,

An guter Anschein von Wein waus nicht geregnet und kalt.

Der wein wahr im Anschein so schon als in Vielen Jahren gewesen, allein durch den regen im Juni und Anfangs Julij und die Kälte dabey hat gemacht ein drittel abfallen von den trauben, wan aber derjenige Gott will erhalten der noch ist dan Noch recht gut

[1]) *Im Originale steht*: Notari apostolici.

1774 und ist auch recht gut geworden aber wenig und theur, 26 auch 27 Rhx[1] per Ahm auff de platz,

Im 9bris Augustiner haben kein Beicht noch Predig gehat von 5. Jun. bis 23. 9bris wo sie dan alles bekommen.

Augustiner bekommen Beicht und Predig wider dan in 5 monath haben kein Beicht Vätter noch Predig in die Kirch gehabt, grosse Desorder vor die gemeinde. Nun aber weil die Commission geendigt, und alles zu recht gemacht haben sie die Beicht und Predig wider bekommen

Anfangs 9bris grosse Kält mit Schnee bis den 29. auf St. Andreas-Abent.

Den 12t 9bris hats angefangen zu frieren mit solcher gewalt als wans im febr wahr gewesen, mit gewaltigen wind und schnee das man meinte es solte alles zusammen frieren, in 60—70 Jahr ist solcher frühen anhaltenden winter und Kälte nit gewesen, als dis 1774te Jahr, der liebe Gott wolle uns erhalten,

1775 1775.

Schön Wetter im Jan. Feb und Anfangs Mertz.

es ist schon wetter blieben ohn frost und schnee, den ganzen Jan. und feb. recht gelind bis im Mertz da fangt es an zu schneien und starck zu frieren schier bis end des Mertz. es hat aber keinen schaden gethan an die liebe feltfruchten sondern es war gut vor diese, das sie nicht spitz auffschussen Nur an die abricosen und Persen blum hat es etwas gethan sonst Nichts —

Im Mertz. Churpfals wollt einen Weg langs die Bewer bis in die Herrschaft Bortscheid machen von Eschweiler aus.

Im Mertz wolte die Regierung von Dusseldorff ein weg von Eschweiler auss langs die Bever bis in die herlichkeit Bortscheid Machen, haben auch schön angefangen abzustechen, hecken ausszuhauwen bis in die herlichkeit und dorff bortscheid zu. wie sie dan an dem guth von h. thimus und Madamen de loneux kommen, auch alda angefangen zu hawen, ohne diese daruber anzufragen, dieselbe aber haben dargegen protestirt und darumb Magistrat von Aachen angeruffen, welche auch dargegen haben protestiren und verbieten lassen, weiters haben die leuth nun Nichts tentirt, die darzu bestelt wahren, was nun weiters wird geschehen, muss die Zeit lehren.

Anzieg an das Publicum.

trenck lasst sich hier übel auss.

Der Buchbinder Herr Houben verlegt gegenwärtig ein Nagelneuwes Buch unter dem Titel: der entlarvte Menschenfreund etc — gedruckt zu Düsseldorff bei Carl Ludwig Stahl.

Nun mögte ich vorläuffig wissen, welche schurcke in Düsseldorff diese schmähschrift censurirt habe, weil hoffentlich in einer Churfl. stat wo Polezey beobachtet wird, herr stahl Nichts ohne Censur drucken darff, ich hätte diese smiererey wie viele andere mit verächtiglichen stilschweigen übergangen, weil so wohl die schreibart als ortographie und inhalt erweisen das dieses Buch eine erbarmliche München geburt ist, die in den Augen der richtig erwegende welt einen man meiner gattung nicht schaden kann, Die zwey vorausgesetzte Censuren eines Carmeliters und Dominicaners würden mich noch weniger gereizt haben, mich gegen Münchenwut

zu verthätigen weil weltliche Obrigkeit nirgens gestattet, das 1775
dergleichen stupide Kerls sich in Censur und Poleceysachen mischen dörffen, da ich aber im ersten anblick finde, das der heisige ertzpriester tewis sich erfrechet ein kayserliches erschleichenes Privilegium beyzudrucken, und unter diesem Privilegium nicht nur Tugent und warheit öffentlich zu misshandelen, sonderen mich sogar als ein ertzbösswicht, gottesschender, schelmen, Auffwiegeler, und kurz gesagt, als ein solchen Man schildert, welcher auf das Rad geflochten zu werden, und keineswegs die kayserl stabs-Officiers-Uniform zu tragen verdienet, so erfordert meine Ehre, auch der allerhöchste kaiserl. Dienst, das ich vorläuffig durch dieses gleichfalls unter meinem Nahmen offentlich gedruckte Blatt feierlichs erkläre, das ich besagten Ertzpriester tewis hiermit vor dem allerhöchste kaiserl reichshoffrath citire, welcher für dergleichen gott, auch Menschen- und Priesterpflicht schändende schmähschriften keine privilegia ertheilt, sondern den freffler wird zu straffen wissen,

Vor eben diesem kaiserlichen Gerichte verpfände ich hiermit meine Ehre, meine in Wien banco anliegenden Capitalien, auch meine wirklich bekleidende kaiserl Maior karacktär und besoldung, wann ich nicht gründlich erweise, das in dem gantzen Buche des ertz-Priesters tewis nichts als falsche Verdrehungen, böse galgenwürdige lügen und ganz alberne Ausslegungen meiner schriften zu finden seind, und das ich ein besserer Christ in meinen schriften und werken bin als die gegen mich grunzenden Pfaffen, er tewis hingegen ein Ertzboswicht, Verläumder und agressor turpissimus et criminalis fidei publicae ist, der vielicht gehofft hat, unter dem hiesigen Pöbel einen Mordgelmörder auffzuwieglen,

Ich verspreche den lesern meiner schriften, das ich innerhalb drei Wochen diese Pasquillen und sotten des herrn tewis und seines straffwürdigen schreiber und Anhänger beantworten werde, um zu Zeigen, wie weit die Rach und Habsucht einen bösartigen Priester verleiten kann.

kan ich mich sodan vor dem allerhöchsten Reichs-Gerichte nicht rechtfertigen und von den mir in diesem Buch grundfalsch angedichteten Beschuldigungen reinigen, so volzeihe der Kaiser mein herr an Mir was dem gebührt, der das christl Publikum betrüget.

Bis Nun dieses entschieden und meine Antwort fertig ist, bitte alle vernünftige Menschen ihr urtheil zu verscheiben und hoffe dass ein ehrsamer Magistrat indessen mit starker weltlicher Hand aller Pfaffen Frevel steueren und den Verkauff eines so gottlosen und des büttels Händen würdigen Buches des Herrn Tewis in so lange hindern wird bis ein allerhöchstes Reichsgericht, dessen

1775 Privilegien beschimpft und missbraucht sind, das Urtheil gesprochen hat,

Euch nichtswürdigen Tewis citire und fordere ich demnach hiemit zur Verantwortung Euerer Schandthat feierlich vor dieses kaiserl Reichsgericht auff und erklähre zugleich das ich Euch a dato wo ich Euch finde als einen der heiligen Weihe unwürdigen Priester, Verläumder und Pasquillanten, ja als einem Bösewicht begegnen werde, der mir nach Leben und Ehre trachtet.

Erinnert Euch ruchloser tewis an alle Euere begangener Schandthaten, die bisher, weil kein Kläger da war, ungestraft geblieben. Erinnert Euch an das Compliment des ehemaligen Herrn Bürgermeisters Strauch, welches er Euch machte, da Ihr Euch im geweiheten Orte mit einem Pastor mit Fäusten herumschluget, da eine Menge zuliefe, dem Spectakel zusah, und herr Bürgermeister rief: „Vergleicht Euch, Ihr hochwürdigen Canalien, sonst lasse ich die Wach rufen." Erinnert Euch sage ich hiemit an alles was Euch Euer Herz anklagt und denkt, dass Ihr nunmehr zur Strafe reif seid. Indessen bis der Richter das Urtheil fället, vergleicht Euch Ihr hochwürdige Canalien, die Ihr dieses Buch geschrieben und censurirt habet, mit Eueren weltlichen Rathgebern, Mithelfern und eidtvergessenen Post-Spediteurs gedruckter Pasquillen, wer von Euch die Process-Unkosten bezahlen wird.

Fried. Freiherr von der Trenck K K. Obristwachtmeister.

Wie es nun mit dem Freiherr von der Trenck weiter gehen werde, das muss nun bald zum vorschein kommen, dan derselbe wil noch nicht seine Feder stil liegen lassen,

Berichtet von Trenck nach viele Örter

Der Ertzpriester tewis hat Alles nach Cöllen bei den nuntius wie auch Nach dem Bischopff von Lüttig berichtet, wie auch der Postmeister Hensber nacher dem Fürst von Taxis, der wil absolut Satisfaction haben, der herr Stahl von Düsseldorf Vonsgleichen. Was dieses nun geben soll, wird man nun bald sehen - es ist eine verwunderliche sach mit die verfluchte freygeisterey, Viel gemeine leuth, die dieses was Trenck vorhin geschrieben, *gelesen haben*,[1]) seind schier ganz durch diese schreibart verführt worden, und wollen nicht mehr in die Kirch gehen Noch ihre Ostern halten, Gott weiss was noch mehr vor bösse Gefolgen dies wird nach sich zeihen.

Er trenck selbst geht auch nit sein Ostern halten, worüber der Proffion oder Parochian Tewis ihn dan hatt ermahnen lassen durch Notari und Zeugen mit ein Brieffgen, dieses hat der Trenck in Stück vor ihrem Gesicht zerrissen.

Endlich sieht man nun klar vor Augen, dass Churfl Durchl

[1]) *Im Originale fehlen die Worte:* „gelesen haben".

1775

von Pfals oder dessen Regierung wollen ernstlich sein Mitt dem neuwen weg über und langs die beffer Nacher bortscheid hin verfertigen zu wollen, wie man dan sicht und höhret das Madam von Bortscheid auch solches verlangt durch Anruffen dortiger Kauffmanschaft, welches sie aber gar nicht thun kann ohne Anruffen der stat aach, welche schutzherr ist uber Bortscheid etc.

Den 28 april seine unsere stat Soldaten nacher dem Newen weg von Bortscheid aussgangen.

Wie dan die uralte und viele Neuwe Concordaten zwischen Bortscheid und Aachen auffgericht und von Kaiserl Majestäten ratificirt und gutgeheischen seind dem unangesehen gehet solche Madam sambt ihren Gerichts-Personen darvon ab, und Vereinigen sich mit Churpfaltz etc. Deswegen hatt Magistrat von Aachen gisteren den 27 april den grossen Rath lassen convociren, und diesem dis Verfahren vorgetragen, welche dan beschlossen dieses sich mit die Gewalt zu widersetzen, also seind beordert worden h Doctor Vell und h. Doctor Carlier wie dan Statt Anwalt Krämer mit bij sich habende 80 Mann granadiers Aacher Militz, welche den 28 april nacher Bortscheid hingezogen und haben die auffgeworfene Graben wider zugeworffen und die Pfahlen aussgerissen wie dan auch die Arbeiter thun einhalten Mit der Arbeit, welche aber nit wollten nachlassen, dieselbe ihre Instrumenten abgenommen.

Grossen Rath kommt desweg bisammen.

Also ist bis hiehin nichts mehr geschehen an den Weg auf Bortscheider Seit, wol aber aufm Gülische. Man gabe zu verstehen, es solten 400 Man Churpfalz. Trouppen kommen, auf Anstehen von Madam von Bortscheid, ist aber bis im May noch nichts kommen und werden auch vielleicht keine kommen.

Verfolg vom Weg auf Bortscheit.

Magistrat hat alles Verfahren nacher Wien berichtet, was nun darüber vor ein Mandat wird erscheinen muss man abwarten.

Unsere Stadt Soldaten seind noch bis dato im May noch auf die Grenzen und halten noch Wacht, ob etwas noch unternommen würde.

Auf der Bever wird jetzund stark gearbeitet und was vorhin hültzen Gespanner ist nun alle von blaw Hauwstein, und wird alles magnifick gemacht, wie ich dan selbst mit Augen gesehen. Viele seind der Meinung, dass es mit der Zeit ein calvinische Kirch sollt geben, weilen so hohe Fenster und Thüren daran gemacht werden. Es gibt was es will, es wird recht proper gemacht und keine Kösten gespart, und wan Magistrat die sogenannte Buttergass lassen repariren, und selbe wird in Standt gehalten so wol im Winter, als im Sommer, so wird ein schöne Promenat dahin sein, dan es ist nur ein Viertelstund von der Stadt, und ich bin der gantzlicher Meinung, dass dieses Comedi-Haus unser Stadt keinen Schaden wird bringen, wan auch unser Comedi-Haus sollte aufgehen so können die Fremde hier und auch dahin ihre Vergnügen haben.

Auf die Bever wird wider stark gearbeitet am Comedihaus sambt schönen Garten und Plantagie.

1775 Dan warum, die Fremde logiren in der Stadt, und verzehren doch ihr Geld darin, dan dort ist kein Logis, weder vor Herrschaften noch auch Comedianten, dan alles muss in der Stadt logiren.

Dieses könnte auch Spa einen grossen Abruch thun, wan die Fremde allhier sich genug divertiren, wie auch mit dem starke Spielen, so werde ihrer wenige dorthin gehon, nemlich nach Spa.

1775 Im Juni Entlich haben die güliger Bauren oder die Arbeiter am Bortscheider neuen Weg aufgehalten mit Arbeiten

Den 8 Juny ist Order gekommen an dem Anterpreneur wegen den neuen Weg von Bortscheit, nicht mehr zu arbeiten, sonderen alle Geschir nacher Gülich zu transportiren und denen Arbeiter ihren Lohn zu geben, wie dan auch geschehen.

Nun liegen alle Frolockungen der Burtscheider im Dreck; viele wollten wohl sich die Haar ausrauben dass sie dieses haben helfen im Werk stellen. Man weis nun noch nicht wie es damit gehen werde, ob die Unkösten werden von Churpfals oder von Bortscheidt bezahlt werden, das wird doch nun balt kommen müssen.

Pontthor ernewert und nun fertig durch Hr. Bürgm. Kahr.

Das Punt-thor ist nun fertig und ist artig eingericht worden in Regierung von Hr. Bürgerm Kahr von Secret. Couven, mit grosse Kösten der Stadt, alles in blauen und gehauwene Stein aus und aufgeführt, mit auf die äusserste Pilaren 2 fliegende Adlers in Swartz von geschlagen Eisen, ziemlich gross aber nicht gemacht wie sie sollten, kosten dannoch gross Geld, wie auch die ganze Port-Arbeit

2 artige Gartens am Pontthor.

Auf jeder Seit vom Thor in die Ecksweifungen seind 2 artige Gartens angelegt mit gesnittene Dornen Hagen. Zur Rechten ist dem Secret. Couven, der andere nach dem Friesengraben zu ist vor dem Thorschreiber.

Den 29 Juni ist das Königlichen Kleid von Frankreich vom Gesanten mit gebuhrliche Cermonien im Capitel eingeliebert worden und wird ein Selenambt gehalten.

Den 29. Juni hat der francosischen Gesanten des Nachmittags um 3 Uhr das Königliche Leichenkleid dem Capittel von unser lieben Frauen Münster allhie eingeliebert mit seine gebührende Ceremonien und alsdann auf die Traurgerüst welches das Capitel machen lassen im Chor aufgespreidt und ein Seelenamb gehalten vor dem König: wie dan E E. Capitel Magistrat ordentlich hat lassen darzu einladen. Wie dan geschehen gans prächtig, die Vigilien gehalten den 29 Juni, und Mitwoch den 30. ein hohes Ambt.

Ein Mess gehalten vor den König.

Den anderen Tag auf Petri und Pauli, wieder ein hohes Ambt solemniter vor diesen regierenden König dass ihm Gott wolle lang erhalten. Amen

1775 im Juny.

Nach dem Alles als Seelenambt und traur Vorbey, hat ein Ehrwürdiges Capittel auch ein hohes Ambt musicaliter gehalten Vor diesen regierenden König Ludwig XVI umb von Gott zu bitten Vor ein langes leben und gute Regierung und ist mit dem te deum laudamus geendiget mit lautung aller stat glocken, demnach seind die Gesanten zur tafel gezogen worden bij dem Dechant

von Berings 36 Kouverten aber Magistrat ist Nicht zu tafel eingeladen, wol aber zum Gebet. Der Vogtmaior Ghyr ist zur tafel gewesen.

Der gesanter von frankreich hatt ein schöne Denkmuns aussgetheilt von fein silber in de Grosse einer Croon Mit dem potret Vom König und dero salbung auffgepregt, Jeder canonicus hatt ein grosse und alle Jansherren ein geringere bekommen, auch die 4 Burger als Zeugen, welche das Kleid haben das Capittel uberliebert,

1775 Der Gesanter hat ein schön Denkmuns ausgetheilt. Jeder Canonic hat ein bekommen, alle Jansherrn, auch die 4 Bürger welche das Kleid haben nach dem Capittel getragen.

Den 2ten 7bris hat Magistrat die Wach vom Neuen weg zu Bortscheid eingezogen, weilen vom Kaiserl Majestät, diesen weg zu machen verbotten ist, wie auch von Churpfaltz,

Den 2ten 7bris ist auch die Wacht von der Magistrat weg genommen vom neuen Weg zu Bortscheid.

Den 2ten 7bris hat Magistrat von Aachen Edicten in Bortscheid lassen affigiren und insinueeren in welche verbotten ward Nichts an weg noch strassen zu repariren noch auffzubrechen wie auch kein Weggeld einzunehmen ohne ihre Magistrats Erlaubnus und auch wegen andern Eingriff in Territorial sachen von Abtisin und gericht von Bortscheid als ist derhalben insinueert worden, am gericht affigirt wie auch an die porten, auch ist eins dem Kauffman Coenen insinueert worden, weilen derselben hat lassen die strass auffbrechen, und ahten lassen machen, wie auch umb ein wasser springende fontein in seinem garten zu haben, allein darum weil er dass wasser auff aacher territor wolt herleiten in sein garten und das sonder Magistrat zu erkennen,

Den 2ten 7bris hat Magistrat Edicten wegen Wege und Strassen in Bortscheid lassen affigiren und insinuiren als Grand Herr von Bortscheid.

1775 den 14ten 7bris wolten die Bortscheider sich an die Edicten nicht stöhren sondern fahren hartnäckig fort weggelder einzunehmen und das mit Gewalt, spannen Pferd aus setzen die im Pfandstal und so forthin, wie sie dan auch ein Pferd von dem Kauffman Caspar strauch ein im Pfandstall gesetzt den 18ten 7bris, den 20ten aber hat Magistrat die Beamten und Rath lassen convociren, worin dan beschlossen den anderen tag Morgens umb 4 Uhr 80 Man stat granadier nacher Bortscheid zu rucken, und das Pferd mit gewalt auss arrest geführt, und seinen Herrn wider gestellet,

1775 im 7bris Wegen Bortscheidt Weggelt.

also seind die Granadier dortten verblieben an die oberste Port von Bortscheid, wie auch auff den Neu weg die Achterstrass genant zu verhuten das alles frey und franck könte fahren und reiten ohn Weg-gelt. Nun muss man sehen was das Bortscheider Gericht daruber sagen und anfangen wird,

Nachdem die Mehrsten Gerichtspersonen sich dem Magistrat unterworffen, so hat Abtissin aldort Namens hamm, alle scheffen und gerichts Personen zu sich ruffen lassen mit Zusag alles zu widerrufen und herstellen, dan sie wahre Herr über Bortscheid etc.

1775 Den 28 7bris ist der hr Doctor Fell zu Bortscheid eingefuhrt worden als fitz-Major von seihten Magistrat Mit bewilligung Vom Major Niclas, der ihm auch hat mit nach Bortscheid genohmen und ihm alda am Gericht vorgestelt gegen den willen Madam Abtissin und Secret. franken

ein Fitzmajor zu Bortscheid

Den 10 Xbris 1775 ist Madam Abtissin von Bortscheid Mit todt abgangen und darauff wider zur abtissin erwöhit worden anna francisca d'Awans [1]) de Lonchin de feemal

1775 Xbris Als nun bij der Wahl und bij der am 17ten erfolgten Einsegnung sich sambliche einwohner des Dorfs und herlichkeit Bortscheidt in dem grossen Grad ihrer Zufriedenheit befanden, ja verscheidene in eingetheilte Compagnien und Glideren der newen abtissin militarische honeurs machten, sofort dieser fröliche tag in der Cölnischen francosischer Zeitung vom 26ten vorigen Monaths sambt diesen und andere fröhligen Vorgäng angemerckt worden. so scheinet es doch von ungefähr geschehen zu sein, das darin die wordte: meme jour tous nos habitans lui, sich auf die Frau Abtissin bezeihend, preterent foi et homage mit eingeflossen seind, dan wem ist nicht bekant, das bereits vor 400 Jahren Abtissin und Convent zu Bortscheid das bortscheider territorium (wie solches ihnen von Römischen Kaysern und Königen verleihet und gegeben worden) mit allen darzu gehörigen leuten dem hohen Rath und burgerschaft der kaiserlicher freye Reichsstat Aachen auff ewig und erblich übertragen habe, daher dan die frau Abtissin ausweis der UbertragsPuncte zu Bortscheidt nur Grundfraw, ein hoher stat aacher Rath aber landesherr uber das Dorff und herrlichkeit burtscheid ist, und wem ist unbekant, wie gross der Unterscheid unter Grund- und landesherrschaft seye.

Man hatt folglich keinen Anstand nehmen sollen, dem publico hiemit beizubringen dass derley der newen fraw Abtissin, von denen Bortscheider Einwohneren geschehene freiwillige und unschuldige Ehrbezengung keineswegs als ein homagium oder eine der landesherrschaft nur gewöhnlich geliestent werdende huldigung auss gedeutet werden könne, dan so weith gehende fröhlichkeiten würden za sehr beleidigen den inhalt der alten Documenten, Acten und Judicaten (welche hier anzufuhren der Ort nit ist) waraus sich aber am deutlichsten ersehen last, das vermög alten Uberträgen de anno 1351 sodan laut Cameral Urtheil de anno 1684 vom 31ten Sbris der hohen stat rath zu Aachen alleiniger landesherr zu Bortscheid seyn, in wessen völligen Genus und Besitz er sich bereitz über 4 Jahrhundert befindet, auch sich ferner fort dabey zu beschützen gedencket,

[1]) *undeutlich.*

Unsere stat Granadier seind noch immer zu Bortscheit und werden auch noch alda so lang verbleiben bis alles decidirt werde sein, — 1775 Die stadt aachische soldaten seind noch in Bortscheid

wegen die landesherschaft zu Bortscheid ist Nun keine Question Mehr, die ist und bleibt dem Rath von Aachen ewiglich allein dargegen setzt sich das Gericht von Bortscheid wegen den fitz-Meyer oder statthalter. Diese prätendiren, das dieser muste auss denen Scheffen Einer genohmen werden, und dieses will Magistrat nicht zugeben. Magistrat hat den Doctor felt darzu angestelt mit Bewilligung von h. Meyer Niclass. Diesen wollen die Bortscheider nicht acceptiren, — es ist keine question wegen das landesheer mehr, allein wegen fitz meyer

Dass Procedeeren und immer wehrende streiten wegen Dein und Mein hat in der welt Viel unheil angerichtet und richtet noch an und wird bis an's weltend dauren, o bösses wort wan wirstu auffhöhren, — 1775 gutes Wein Jahr.

Dieses Jahr ist ein grosse Menge wein gewachsen durch gans Deutschland, wie auch in franckreich, in hungaren etc. und ist darumb in einen geringen Preiss kommen etc

ich weiss kein Jahr, das so Viel wein ist auff Aachen kommen, schier alle gute Kelleren seind damit angefult,

Die sachen der stadt Aachen gehen zimlich gut gegen Bortscheid, wie auch in der sachen Von Magistrat und Churpfl., die stat sol dem lombart wider haben Mit dem Maltzweyer und auch die Muntz sol wider etablirt werden anbey solte Niemahl mehr vor Aachen das Gülische gesperet werden diese Punckten sein wurcklich zu Manheim umb Vom Churf unterschrieben zu werden, wie auch die Regierung von Dusseldorff man muss alles zum guten hoffen etc. — Sachen von der Stadt contra Bortscheid & anders.

1776.

1776

es ist ein Kurtzer winter gewesen, aber starck gefroren, das in 70 und 80 Jahren kein starcker noch harterer gewesen, aber er daurte nit lang vom 10. Jan. bis den 29 ist solche Kälte gewesen das Man meinte es wolt alles zu sammen frieren den 20 Jan war die Kälte 3 Grad starcker als 1740, aber den 28 Jan. 6 Grad starcker als 40 und 1 grad kalter als 1709. Ich habe selbig selber observirt mit ein guten termometri. Der rhein und Maass und andere gewässer seind alle zugefroren und das in 3 tag Zeit, hatte aber nicht lang gestanden bis etliche täg Nach Maria lichtmess, da fangt es an süd-wind zu gehen, also ist das eis langsam abgegangen. 3 tag nach lichtmes hatz angefangen zu regnen und winden und sehr starck bis den 10 Mertz da hats sich ein wenig gestilt., — den 10 Jan ein uber grosse Kälte bis den 29 dito mögtig starck

Auff maria lichtmess-tag fangt es an abzugehen mit südwest wind, also das inner 8 tag Zeit alles grausame Eis Alles zersmoltzen — 1776 Keine grosse Kälte mehr von Februar an bis am lesten April.

1776 und das ohn regen also das schier niemandt davon incommodirt worden Gott hat es also gefügt, das es nicht dabey regente sonst waren grausam fiele Keller vol wasser geworden und grossen schaden verursacht

Kein grosse Kälte mehr von feb an bis am lesten April

Von diese Zeit an bis hiebin den lesten Von april hat es Keine Kälte mehr gegeben das es hätte eis gefroren und ward so schön wetter das man sich bewunderten,

Der Doctor Douven wird zum Bürgerm. erwählt den 29ten April da er noch in Wien war.

Den 29 april ist zum Newen Bürgermeister erwohlt Herr Doctor und Baumeister Douven indem er noch in Wien war mit einhelliger stimmen vom gantzen grossen Rath, man hätte es nicht geglaubt, und der gantze rath hatte sich wohl divertirt bij der Gluckwunschung in sein Absents mit Viel freudengeschrey,

1 Marz dem ansehen nach wirds wider ein Vollkommen Jahr geben.

Dieses 76 Jahr hat ein ansehen, das der liebe Gott uns wider ein vollkommen Jahr wird gesegnen Mit und in Allem, dan Alles im April schon grun und blühe ist so wohl baum als feldfruchten

Auch hat der weinstock wider wunderlich gut und starck geschupft der liebe Gott wil es Alles erhalten bis zur Ernde.

Den 15 Mey ist auff marschirsteinweg 1 Barirhauss gemacht am Eck von chardongs garten,

Die Burtscheider könten das Zol- oder schlagbaums heussgen nit leiden und haben allerhandt tort daran Verubet bis es entlich fertig worden und ein mensch darin wohnt,

Auch seind die stat granadir ad 50 Man wider den 20 May nacher Bortscheid eingezogen bij das Commando was aldorten wahr, was eigentlich die ursach ist, wird man vernehmen.

Die Bortscheider haben sich annoch ruhig gehalten

Der fendrich Bodden erstochen.

der fendrig Bodden ist in die Begaarden von ein walsch mit 21 stich erstochen worden -

pr. von Oranien

den 26 und 27 Junij ist der stathalter Prins von Oranien alhier gewesen mit sein gansen Gefolg und ist vor ihm den warmen Bronnen aufgemacht worden und hat auch die fabricken in augenschein genommen, aber er ist Nur 2 Nacht und 1 tag alhier blieben und abmarschiert unter Abführung der Canon wie auch im einkommen,

Den 29ten auff peter u. paulij abens ist h. Burgermeister Kahr gestorben

Auff SS petri und paulij des abens zwischen elf und zwölf ist der h Bürgermeister lambert Kahr plötzlich gestorben an einen stick floss also ist die statt ohn Burger-Bürgermeister, dan der neuw erwohlten h. Douven ist noch zu Wien, ob der nun wird überkommen können weis man noch nicht

hern Kahr ist 1763 i.. Jan. zu Burgermeister erwohlt worden.

Den 1 Aug. der Thäter ist auss den begarden ausgeholt worden.

Den ersten Aug ist der welsch welcher den h fendrich Bodden erstochen Mit Consens vom Prins von lüttig aussgeholt worden mit ein starcke wacht und ist in die haubtwacht gebracht in guten verwahr

Man hohrt noch nicht wan der Neüw erwöhlter hr. Bürger-meister Douven wird von Wien widerkommen. 1776

Im Aug.

Den 25 august 1776 hat die stat aachen die aussnehmende Ehr einen primus von Löven alhier seinen Einzug zu halten, nemlich Mattheus Joseph Wild Ein Bürgerkind hiesiger stat Mit grosse Ehr und Jubel unter Lösung der Canonen aufm wal und ein magnifickes Soupe auffm stathauss Mit lautung aller stadt glocken — sambt 3tag Erleuchtung schier die Mehreste Bürgers Hauser und schier in allen strassen wo er passirten Mit seinen gefolg, wahren 14 triumpff porter auffgericht und wan er in diese 3 täg die wacht vorbey ging würde das spil vor ihm gerühret, fürwahr ein fürstliche Ehr,

Mathias Joseph Wild bürger von aach ist zu löven primus gekrönt worden.

anheut Mittwoch auff augustini tag seind die lövanisten vertrocken der primus aber ist Noch hier blieben und ist invitirt vom Prälat von Klosterath, aldort hin zu kommen und umb sich etliche Zeit aldort zu divertiren, auch die professores.

Cronikon.

sIcht WohL eIn Ihr jVgent, so Crönet Man hIer DIe tVgent. 1776.

Im lesten aug. hat der Meisterknecht von hr. Bürgermeister Kahr selig etc dass Meister-Recht von der schörer Zunft gekauft, namentlich henrich houten Mit angeloben an Aidt-stat unterschrieben so wol als mündlich sich Zahl Mässig wie ein anderen Ehrlich Meister zu betragen, nemlich 4 gesellen und einen Lehrling und Keiner mehr,

Unruh bei de Schörerzunft im 7bris wegen den Winkel vom Hr. Bürgerm. Kahr.

so bald aber als der H. Houten Meister wahr, so will er auch das recht haben der schörers winckel von Kahr fortzusetzen mit soviel Knechten als er wolte,

Das wil dem handtwerck nit gefallen und haben dargegen protestirt und wollen absolut das er houten sich sol zahl-mässig halten,

Die reiche Juffer kahr aber wilt ihm darin helffen mit vermeint recht und Mit gewalt, diese wilt den winckel fortgesetzt haben, also haben die Meister bij dem Er. Er. hochweisen rath ihren Beklag gethan und ist dem henrich houten per decretum auffgegeben sich zahlmässig zu halten oder Execution sol gegen ihm erkent werden,

1776 im 7bris

Dem unangesehen färth der winkel der Juffer Kahr fort mit Uber-Zahl zu arbeiten und fragen darnach gar nichts — protestirt und appellirt von der spruch des Raths, also ist anjetzo der henrich houten so stoltz und wil auff Wetzlar gehen und wil aldorten sein vermeintes recht suchen,

Im 7bris ist ein streit entstanden in S. foilan mit die Vorsteber der Bruderschaft und Kirchmeister wegen umbgang mit dem opffer Brot, der eine wolte die geopfferte Bonschen haben und die Kirchmeister wollten sie auch haben, also war die andacht

Die Bruderschaft von Muttergottes von St. Foilan zum Theil aufgehoben vom Rath,

1776 gehent, man ging nit mehr Mit Procession wie vorhin, es war kein Dienst in der Kirch wie vorhin, endlich gehen die Bruderschafts-Vorsteher mit dem h. Parochian und die Kirchmeister beisammen. Verstehen sich und wurde alles beschrieben wie es forthin solte gehalten werden und alles war insoweith aufgehoben bis das der stat Rath es solte gutheisen und ratificiren den 3 tag vor Maria Embfängnus. Da war ein sonderlicher freund der hat den Entworf von die Uberkomst gemacht mit diesen inhalt das es solte erlaubt sein ad interim oder wie man auf teutsch „bis dahin" also war dieses so fil gesagt Vor eine kleine Zeit, so konte man es auch wider abstellen, damit ist das unterblieben und geschicht nun kein andacht mehr bis fieleicht dises wider wird geandert werden.

Den 5 Xbris schickt Magistrat das grenadier Kor nacher Bortscheid auff Execution bijm gerichtspersonen wie auch bij die Gemeins Männer und alle die sich unterschrieben hatten, wegen rückständige Römer Monatten wie auch noch andere Ursachen allein sie wolten sich nicht an das bezahlen schicken

Den 7ten Xbris in Borset gepfändet.

also haben die soldaten aller dieser Personen gepfändet und 6 oder 7 Karren Mit Meubelen zur statt hin gebracht bis das sie bezahlen auff nochmahls gesetzten termin, so Mit, wird alles dem Meistbietenden verkauft werden,

und die soldaten so lang auff execution in Burtscheid bleiben.

Den 9ten Xbris seind die Soldaten von Borset abgezogen

Den 9 Xbris seind die granadiers von Borschet alle abgezogen nach der stat, nachdeme sie 7 Karren Meublen gepfändet hatten, mit schlechte ehr, indem kein wacht wie vorhin aldort verblieben ist.

Da hat der Borsetter Pöbel die schilder haffs-ger in stuck zerschlagen mit grossem Jubel geschrey.

Was die Ursach ist habe noch nicht vernohmen.

Magistrat lasst die Affecten von Bortscheidt offentlich verkauffen, den 14 Xbr.

An heut den 11t Xbris werden alle gepfändete Meubelen und affecten von Bortscheidt offentlich versteigert auff dem Katshoff und an den Meistbietenden überlassen und weiters ist alles stil im Dorff.

1777.

Im Jan. u. feb. 1777 grossen schnee und Kalt. bis im Mertz hin.

Diesen Winter ist ein ungemeiner grosen schnee gefalen vom Jan. an bis im Mertz, dabey sehr kalt gewesen bis in die Kahr-woch da war es so warm als wan es sommer gewesen wahr, sobald aber Ostertag ward, da is der wind gans Nort und nord-ost gewesen bis den 9ten april alwoh es sich gewendet in sud westen, aber sehr trocken gewest.

1777 im April Zeitung habt von Hr. Burgerm. Denven das alles in guter Hoffnung vor der Stadt Aach, und er selbst solt bald wiederkommen

Im April anfangs haben Magistrat Zeitung bekommen von h Bürgermeister Denven das alles schier Nach wunsch wär vor der stat Aachen ausgefallen.

nemlich erstlich der Malt-weyer mit alles sambt lombard vor 130 Jahr,

auch das Geleid der Juden, wie auch Comedi-hauss, hohe spil 1777
auff die Banck, Bal und wass dergleichen Mehr, alles nach Gefallen zu gebieten und verbieten ohn dem Meyer davon Rechenschaft zu geben,

und was noch mehr ist das wurd h. Bürgermeister Douven schriftlich Mit sich bringen,

den 22ten April ist h. Bürgermeister Douven wiederkommen von Wien in guter Gesundtheit. Derselbe ist stätlich eingehohlet worden durch gross und klein, das in Haaren kein Mensch langs der ander hat Konnen vorbey passeren,

Den 22. April ist Herr Bürgerm. Douven wiederkommen von Wien nacher Aachen.

der h. Canon. und Juffer Kahr mit ihrem wagen, madam guaita sambt ihren sohn mit ihren wagen, Madam Douven mit ihr Kinder in einen wagen, etliche hhrn Beamten mit wagen und mit pferdt, und mit hunderde Bürger zu pferd und zu fuss, mit grossem frohlocken Gott gebe das es wol aus wird schlagen,

Die Bauren seind im Gewehr gestanden mit lösung des gewehrs auf unser frontiers, wer dass bestelt hatt wird man vernehmen, des anderen tag nach der ankonft seind alle Rathsherren von jeder Zunft hingangen und ihm bewilkomt samb viele bürgers Personen, also das es den gantzen tag schier gedaurt hatt, warlich ein grosse ehr vor ihm Wie ich hab erwehnt. Gott gebe das es wol ausschlägt.

Bürgermeister Douven ist just 3 Jahr weniger 2 tag ausser der stat gewesen.

Den 24 april ist herr Forstmeister Thimus zum Burgermeister erwohlt worden mit einhällige stimmen des ganzen raths und auch alle Bürgerschaft, welche dan in seiner Nachbarschaft ihre Häusser illuminirt haben wie auch die Minderbrüder, haben ein Cronicum gemacht mit fiele erleuchtung von lämpgens,

1777 den 24. April ist Hr. Thimus zum Bürgerm. erwöhlt worden.

Den 6ten May ist die Erste Comedi auff unser theater am Catzhof gespielet worden, mit vielem Zulauff von fremden und hiesigen herschaften.

Comediehauss zum Ersten geöffnet.

Auch ist Rumont auss dem Kaffehauss, welcher die Banck gehabt, aufs Neuw wider verpfachtet worden vor 9 Jahr vor ein summ von 50000 rhlr, von welcher er dan sogleich 25tausend bezahlt hatt wie wohl ein sicherer frans startz wolte 60 bis 70 tausend geben, so ist dem unangesehen dem rumont ihm vorgezogen vor die 50000 Rthlr, welches aber nicht recht ist, dan es würde dem Meistbietenden zugeschlagen werden, aber es seind interessirte Vor dem Rumont, die wohl bekant sein im Spil gewest,

De Bank wurd dem Reumont vor 50000 rhalr den 11. July zugeschlagen.

jetz mit diesem gelt werden die Bürger welche Churpfältzer gehabt haben bezahlt, am platz 9 m. jeder Man bekommen nur 6 M das macht eben doch eine grosse summ auss, wan sie alle bezahlt sein wird es wol 40000 Rhxlr belauffen —

Welche Pfälzer gehabt werden bezahlt im Juli.

1777 auff dem Comedi-hauss wird die Banck hingesetz, und seind schon am bauwen.

Die Banck wird nun auff dem Comedi hauss eingericht hinter das theatrum auff die schul von ohoven[1]) welches dan schon in der Arbeit ist alles einzurichten den 14 Julij.

1777 im August schlechtes Weinjahr

Dieses Jahr wird wenig oder gar kein wein wachsen, weilen Juni und Julij Viel geregnet kalt wetter gewesen, und der wein nicht hat blühen können auf sein Zeit und nun im August erst recht in der Blüth kommt, alwo er solte Körnen und kochen in warme Sonn.

es könte durch gottes Vorsehung Noch etwas drauss werden wan Aug. September und October gut warm weder thäte sein und himit ein gantzer Monat spehter Herbst sein wurde, also muss man hoffen in Gott das ers wird segnen.

Das Wetter hat sich viel geändert im Anfang August und wird es recht warm

Den 6 Aug. wird das wetter auff einmal anders und recht warm und das bestendig also das die liebe fruchten wol mochten eingebracht konnen werden, wie auch der weinstock welche gottlob in allem sich erhohlet hat, das Man noch guten wein zu hoffen hat aber nicht zu fiel wie vorich Jahr aber kan gut werden,

Den 15. August auf Maria Himmelfahrt ist der Herr Marneff ertrunken in Vaels

Der h. Marnef vom Kumpesbath ist nacher Vaels gefahren Mit dem h. Coenen von Bortscheit und seine frauw sambt der jungen de Beff Urmacher auffm Compesbath und haben auff dem Neuwen Bauw von Coenen zu Mittag gessen, Nachmittags gehen die drei hinauss spatziren bis an die Esch hinter Vaels da hat der Coenen einen neuwen Weier angelegt und weil es sehr warm so haben sie sich aussgezogen um im weier zu baden. Marnef und Coenen gehen im Wasser, de Beff aber wolte nicht, diese 2 konten recht swimmen. Coenen geht aber herauss und Marnef bliebe noch im Wasser. Coenen ruff er möcht auch herauss kommen, er Marnef wolt nit, er müsse noch eins hinüber swimmen, wie er im halben weier war kricht er den Crampf und sinckt unter und bleibt unter und versauft on das sie ihm helfen konten weil sie kein instrumenten hatten ihn hinauff zu zeichen lauft Coenen nach Hauss machte lerm so kommen leuth genug und hatten Branthaken damit greiffen und suchen sie nach ihm, weil er aber Nichts am leib, sondern pur nackent war, so konten sie ihn nicht hinauss zeichen geswindt als nur langsam rollen bis am Bort, aber er war schon ganz todt und voller wasser so ward er am Ufer gelegt bis das Gericht ihm visitirt, also ist er alda begraben worden.

Bortscheidt bekomt ein Mandat, darauf fangen se das Weggeld und machen den neuen Weg. am 4ten 9bris.

Bortscheider seind stols auff ihr erhaltenes Mandat, jubiliren und schiessen 2 ad 3 tag immer victori und fangen an den neuwen weg zu machen, wie auch wider embfahung des Weggelts in Borscheit

Der Kaufmann Coenen fangt auch an sein fontein fertig zu

[1]) *der Namen ist undeutlich geschrieben.*

machen, welches von Magistrat ihm verbotten war, was nun Magistrat darwider tentiren wil, wird man nun sehen, 1777

Von Churf. Durchlaucht zu Pfaltz wird den 10ten 9bris denen Burtscheider verbotten, den Neuwen weg zu machen, ein harter stoss vor Bortscheid, dan sie hatten darzu Niemals recht gehabt und wurden das auch niemahls bekommen.

Churpf. hat die Bortscheider verbotten den vermeinten Neuen weg zu machen den 10 9bris

1778.

1778

Die Ratification wegen Churfals mit Aachen solte nun im frühjahr vorgenomen werden und es komt noch nicht, dan es ist an die Regierung von Düsseldorf gestelt und diese solten wie es heischt Comissarien darzu überschicken aber man sieht dass sie wenig sin darzu haben, es war doch balt Zeit wegen dem lombart und grossen schaden vor die Bürger etc.

Die ratification solt mit Pfals und Aachen vorgenommen werden.

Den 20 May ist der h Meyer Niclas von Bortset durch einen schlagfluss aus das Zeitliche in das Ewige gangen, welchen er bekommen auff dem Münster Kirchoff am spitzglässgen, er hat noch 2 tag gelebt da ist er verschieden, requiescat in pace amen.

Den 20. May ist der Meyer von Bortscheid gestorben.

Den 6ten Julij wird h Bürgermeister Dauven als Meyer in Bortscheid von der statt rath mit grossen triumpf eingeführet auch mit grossen Verlangen von den Bortscheider einwohneren welche grosse anstalt gemacht ihren Meyer zu embfangen,

Bürgerm. Doven wird auff 8. Janstag vom grossenRath Meyer von Bortscheid erwöhlt.

Den Einzug war am 6ten Julij Mit guter Manir und haben sich alle, so wol Magistrat als Borseter divertirt, weilen aber der Auszug nach der stat zu da ward Order geben, der neuen weg einzugehen, gleich darauff Bortzet hinauff, diese Order ist 4 Mahl geändert worden bis zu lest den Berg auff,

Den Einzug war den 6. July.

wie der Zug bis an Bortscheider Port oben war wolten die Bortscheider weiter gehen und vor der Port stunden die Carlsschützen und wollten den Wagen wo der Meyer und Bürgerm. von Wilre insas übernehmen, da wollten die Burtscheider nit zurückbleiben, da kam es zu Handgemein mit Schiessen und Steinwerfen, Schiessen, Hauwen und Schlagen.

Dan gleich vor dem Thor ist die aacher Limit, man hatz gehört von viele die da an der Port gestanden, dass sie sich darauf gestellt haben, dan sie hatten die Stein oben auf die Port gedragen, womit ist geworfen worden.

Allein es wär nicht geschehen wan sie den neuwen Weg waren ingangen, und seind viele hesslich blessirt worden von de Stein-werfen wie auch schiessen mit Koglen und mit Schroot, dass die Kogelen seind über uns hergeflogen.

Und wan nicht den grossen Regen gefallen wär, so hatte es übel aussehen können.

1778 im July wegen die Bortscheider

Den anderen Tag wär es wider angegangen wan die Regierung kein Mittel darin gestellt hatte, so das keiner sich sollte unterstehen, wider Aachen an Bortscheid, hergegen auch[1]) Bortscheider an die Aacher sich sollten vergreifen, wider mit Werk noch Worten, auf Straf von 50 ggl oder ein gants Jahr in Gefängniss auf Wasser und Brod.

Man hat aber weiteres nichts mehr gehört, ob sie das halten sollen, das wird man sehen wan die Calviner nacher Vaels werden zur Kirch fahren, es ist von Magistrat darin Vorsorge geschehen.

1779

1779.

Jan. & Febr. ist sehr lieblich gewesen, ausser neuw Jahr Abent und Tag, hats grossen Storm geben.

Auf Neuw Jahrs Abend ist ein so heftig Wetter und Storm gewesen, dessen man niemal gedenken kann, mit Hagel, erschrecklichen Wind und Blix, wie dan von andere Orter gemelt wird erstaunliches Donner-Wetter gewesen ist, aber Gott Lob allhier keinen sonderlichen Schaden geschehen, ausserhalb an Dächer hats wie auch an Fensteren ubel zugericht.

Anfang im Mertz schon Wetter.

Den Schnee mit Hagel hat 2 und 3 Täg gewahrt. Nachdem aber bis von Jan. schön, Febr. auch schön und warm Wetter wie Sommer bis im Mertz, da es dan mit Nordwind etwa kalt ist geworden.

Lombart gehet wider auf.

Magistrat hat ein Verordnung ausgeben das alle Bürger welche Pänder in Versatz haben, selbe sollten nach dem alten Lombart hinbringen in vier Wochen Zeit, weil derselben wider von Magistrat wird eingericht werden.

im Mertz wegen die Freimaurer auf Princenhof bei dem Kaufmann Ludwigs.

Es ist auch die verfluchte Sekt der Freymaurer wieder aufgebracht, und haben ihr Loge gemacht auf dem sogenennten Princenhof bei der Nadelkaufmann Ludwigs. Es hat aber Stat-Magistrat sogleich Inhalt machen lassen auf grosse Straf, man hat aber widers nichts mehr da gehohrt, der Kaufmann Chonen von Bortscheidt ist zu Grossmeister gemacht worden und haben viele angenohmen etc, Die Stadt-Prediger aber haben stark darwieder gepredigt.

1779 warmen Sommer

Einen ausserördentlichen warmen Sommer dis Jahr alles sehr fruchtbar und früchzeitig, viel Baumfrüchten, wie auch ein reicht hoffentlich Weinjahr.

Coenen der Kaufmann falirt zu Bortscheid

Der grossen Logen-meister von die Freimaurer Coenen ist falirt, und von Bortscheid hinweg nach Vaels gezogen, und ist ihm alles verkauft worden, alle seine Raritäten, in Summa, da ligt nun alle grosse Anstalten sambt unmässige Kösten, ligt alles im Wilden.

[1]) *So im Text, wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers. Der Sinn ist:* „Weder Aacher an Bortscheider noch Bortscheider an Aacher."

Dem Coenen wird alle Meubelen verkauft, sambt alle rare Muschelwerk, und gehet nach Vaels wohnen, allwo er ein stattlicher Bauw hat machen lassen und einen grossen Saal vor die Freimaurer ihrer Beysammenkunft dessen er selber Grossmeister ist.

1779 Coenen laast alles zu Bortscheid verkaufen und zeicht nach Vaels.

Allwo sie dan öfters beisammen kommen. In diesem Haus ist auch ein apart Zimmer gans inwendig mit gemalde Tapeten, aber recht unchristlich, in allerhand Vorstellungen etc.

1780.

1780 im Febr. u. März seind die Finsteren im Chor neuw angefangen.

Das Capittel hat endlich beschlossen die gefehrliche Finsteren im Chor abzenehmen und andere an der Stell zu machen, welches ein gefährliche Arbeit, und grausame Gesteiger mussten gemacht werden, warzu dan ein Menge Tähnerbäumen sambt Bretter von Cölln sein 1 Jahr zuvor gekauft worden und mit grosse Kösten hiehin mit Wagens sein gebracht worden, vor die grosse Stellung zu machen aus und inwendig, also dass die Canonici und Jansherrn mussten den Chor und Dienst in die Hungarische Capelle halten.

den ganssen Sommer.

Magistrat ist auch auf Carli Magnitag weder in Vorvesper auch nicht in dem Hochamt auf Carli Magnitag nicht im Münster gewesen, weilen keine Platz war wo sie sitzen konnten.

Endlich weil Magistrat den Lombard wieder in Besitz genommen, sie haben den alten Lombart gans neuw eingericht und ist alles dorthin transporteert worden.

So wird den Malzweyer nun acomodirt und ausgebessert vor einen Kaufman der darin soll zu wohnen kommen.

Der Malzweier wird aptirt und reparirt von Magistrat.

Der König von Sweden Gustaf der iii ist als Graf alhier ingekommen und hat kein Ehrenzeichen wollen haben noch annehmen, dan de Canon waren schon aufm Wall gepflanzt, und man hatt dieselbe nicht gebraucht, Man hat auf sein Begehren ihm die grosse Reliquien geziegt, den warmen Pütz geöffnet, aufm Stadthaus ihm alles gewiesen. Der König ist in viele Kirchen und Kloster gewesen und allerweg grosse Geschenk austheilen lassen etc.

Der König von Sweden Gustav der 3te ist in Aachen gewest im Juli und 10 Tag in der Stadt gewesen und de Reliquien samt warmem Pütz ihm zeigt worden.

Im Juli seind 3 Francosen in Verhaft genommen wegen Dieberey, einer ist hier im Rosenbath ausgeholet, die 2 andere hatten sich zu Nachts aus dem Arest ausgepractisirt und sich über Collen, Cobelens auf Francfort geflüchtet, allwo sie aber seind eingeholet worden, und sitzen jetzt geklousters an Hand und Fuss in hesseliche Löcher.

Der Graf Reitz mit seine atterenden, nemlich 15 Familie aus ihr Land wollen sich allhier niederlassen und wohnhaft sein, und haben angestanden im grossen Rath umb ein Platz auf Verlantenheid, nemlich vom Thorgen an bis an die Gaasmöelen, umb eine Laufbaan zu haben vor die Pferd zu dressiren, und wollen allda Stallen und Scheuren samt Wohnungen vor die Knechts und Pferd, diese mussen

1780 den 30 Aug. haben die Engelander angestanden durch den grossen Rath wegen ein Laufbaan auf Verlantenheid.

auch Smitten haben, die Herrschaften willen alle in der Stadt sich Häuser kaufen, es solten 14 Familien cathol., 1 aber reformirt sein, was nun vor Conditionen ihnen seind vorgeschlagen und ob sie dieselbige eingehen werden, muss man nun abwarten.

Anmerkungen und Erläuterungen

zum

Gaffelbrief von 1450.

Das Original der folgenden Noten zu dem Gaffelbriefe von 1450 befindet sich in dem auf der Stadt-Bibliothek zu Aachen befindlichen Sammelbande „Constitutiones Aquisgranenses“ Nro. 882.

Notae über den Verbund-Brief von 1450.

(N°. 1) Gaffel will so viel als Zunft bedeuten, wenigstens lässt es Besold in Thesaur. pract. pag. 387 und Diether in ejus continuat: pag: 281 so hingehen; und hat Aachen solches mit der Stadt Kölln gemein; denn so schreibt Wern. Titian in annal. Noves. apud Marten. collect. ampl. Tom. 4 pag 595 a 1396. Communitates sive ut vulgo loquuntur Gaffeln erectae sunt coloniae, antea solebant habere Fraternitates. Diesem gemäss heisst es in der zu Bonn a. 1653 gedruckten Apologia des Erz-Stiftes-Kölln wider Stadt Kölln pag. 325: Ob sollte ein ehrbarer Rath von den Gaffeln oder Zünften erwehlet werden etc. Beyer de colleg. opif. cap. 1 § 4 Num. 31. Edit. 1727 bemerket dieses auch, und sagt: „Unter den gleichdeutigen Namen der Zünfte in „Teutschland finde sich auch das Wort Gaffel .... dessen Gebrauch „aber nicht allgemein, sondern dem Orte nach, und zu Kölln „besonder ist; deswegen dann auch die Ursach dessen ganz besonder „sein wird, und allein von jenen angegeben werden muss, die „allda gebohren und erzogen, auch der vaterländischen Geschichten „und Sprache kündig sind." Zahn in Polit. municip. Lib. 3. Cap 8, Num 14 meldet das nämliche, und setzet noch hinzu, er hätte die Heissung dieses Worts zu Kölln nicht erforschen können.

(N° 2) Newensterrn. Meiner Meinung nach dürfte hierdurch der Scheffenstuhl zu verstehen seyn; wenigstens ist wahrscheinlich, dass dieser mit Zuziehung anderer ansehnlicher Männer das vornehmste corpus der Stadt ausgemacht, sich auch ein besonderes Versammlungs-Haus gewählt, und dieses mit dem Namen „Stern" belegt habe. Altsterrn aber, deucht mich, war eine andere Gesellschaft, die sich in einem Hause zusammen gethan hatte, das schon von Alters her den Namen Stern trug; gleich dann eines Hauses zum alten Stern schon in dem Vordergesetz des Kührs vom Jahr 1338 apud Noppium gedacht wird, welches Haus, nachdem diese letztere Gesellschaft, vermuthlich das Eigenthum der erstern worden, und am Eck des grossen Markts nach Seiten der grossen Köllner-Strasse gelegen ist.

(N° 3) Lewenberg. Diese war eine Gesellschaft, die sich in dem aufm Büchel gelegene Hause, der Löwenberg genannt, versammelte, hernachmals aber ein anderes zum Bock genanntes Haus am grossen Markt bezog, auch hievon den Namen annahm. Eigentlich aber bestand diese Versammlung aus Gelehrten von verschiedener Art Wissenschaften; obwohl dieses löbliche Herkommen heut zu Tag leider! grössten Theils ausgeartet ist.

(N° 4) Swarzaer [illegible] war eine Gesellschaft, die sich [illegible] am grossen Markt gelegenen Haus zum schwarzen Adler [illegible] zu versammlen pflegte und vergnügten [illegible].

(N° 5) Pontaert eine [illegible] Gesellschaft, die ihre Zusammenkünfte in dem Eck-Hause [illegible] neben dem so eben genannten schwarzen Adler [illegible] vorhin so viel als Eck. [illegible] oder das Eck-Haus [illegible] Seite beym Anfang der [illegible]: Graben-ort, das ist, das Eck-Haus an der [illegible]-Strasse nach Seite des Zimmer-Grabens [illegible]. [illegible] durch das Wort „Ort" auch die Stadt-[illegible] oder [illegible]schaften verstanden.

(N° 6) Alteterrn. [illegible] meine Gedanken eröffnet.

(N° 7) Adeldom. heisst nicht ein adlicher Abstammung, wie einige behaupten wollen, ist auch von Handwerks-Leuten, die immer den grössten Theil der [illegible] Männer oder der Zunfts-Geschickten ausmachen, nicht zu vermuthen, viel weniger zu fordern; sondern bedeutet nichts anders, als von rechtmässiger Ehe gebohren; die gleich darnach folgende Worte: „und guder Fame" klären dieses näher auf, als welche sich auf einen unehlich gebohrnen Kaufler nicht wohl reimen lassen; ja der Gaffel-brief selbst erläutert solches in der Folge durch das Wort „ehrlich", id est ehrlich gebohren; ferner stimmen diesem Wort-Verstand auch allerdings bey Petrus a Beeck in suo Aquisgrano cap. 13. pag 253 per verba: ut nullus unquam — von dem Inhalt dieses Gaffelbriefs redend — in [illegible] cooptetur, nisi qui legitimo Thoro natus, [illegible] vitae, Famae Existimationisque, und Johann Georg Wachter in seinem glossario germanico Tom. 1. pag 120. verb: Adel-Erbe, haereditas legitima, haeres legitimus. Noch eins; und zwar was hierin trefflich einschlägt; wenn in der Stadt Aachen ein unehlich gebohrnes Kind legitimirt wird, so pflegt man noch würklich nach der dasigen alten Redens-art wenigstens unter den gemeinen Haufen zu sagen, dieser oder jener Bastard ist a e r gemacht worden, das ist: man hat ihn zum Adel, id est zum ehlich gebohrnen Stande gebracht, aus welchem Worte Adel dann Adeldom entstanden.

(N° 8) en gein. ghijn. enghein. gein egeijn seind alle an und für sich selbst synonymische Worte, die nichts anders bedeuten als kein, keiner, ja noch heut zu Tage heisst es in Aachen, ut vulgus loquitur, geen, gingge, das ist kein, keiner. In diesem und keinem andern Verstande finden sich die vorausgestellten rohen Worte in dem Schieds-Spruche des Grafen Wilhelm zu Jülich zwischen Abtissin und Vogter zu Burtscheid vom Jahre 1261;

In der alten Stadt-Aachenschen Kühr-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1338; in dem Landfriedens-Bündniss zwischen den Erzt-Bischoff Wilhelm zu Kölln, den Herzog Johann in Braband, dann den beiden Stadten Aachen und Kölln vom Jahr 1351;

in dem Übertrag des Orts Burtscheid an die Stadt Aachen vom nämlichen Jahr;

in dem Bekänntniss-Briefe des Gerichts zu Burtscheid an den Aachenschen Schöffen-Stuhl vom Jahr 1367;

in der sogenannten Tafel des neuen Gesetzes vom Jahr 1456, ja in dem obstehenden Gaffel-Briefe selbst ist das Wort **e g e y n** bis zum fünften mal, und zwar jedesmal unter der ausdrücklichen Heissung kein keiner deutlich wiederholet.

Fernere Anmerkungen

über den Gaffelbrief vom Jahre 1450.

Das Original befindet sich auf der Stadt-Bibliothek zu Aachen in dem Sammelbande „Constitutiones Aquisgranenses" Nro. 882, 5. und 6. Stück. Als Verfasser dieser Anmerkungen wird in einer im Inhalts-Verzeichnisse dieses Bandes befindlichen Notiz des Archivars Karl Franz Meyer der Syndicus Fell bezeichnet.

I Erstens steht zu bemerken, dass damals der Erbrath noch nicht in den Wahl-Rath abgeändert worden-, sondern der Erb-Rath geblieben sey: massen in dem ganzen Gaffel-Brief kein Wort anzutreffen ist, woraus zu ersehen, dass der Erb-Rath abgeändert worden, oder dass der Rath alle Jahr zur Halbscheid erneuert werden solte: Wie doch ganz unumgänglich hätte geschehen müssen, wenn aus dem beständigen Rath ein abwechselnder Rath gemacht-, und also der Erb-Rath in einen Wahl-Rath abgeändert worden wär.

II Sondern es hat damals der Erbrath seinen Mitbürgern und Untersassen nur eingewilliget, dass die ganze Bürgerschaft in eilf Gaffelen bestehen sollte, nämlich 1. der neue Stern, 2. die Werkmeister-Läuf, 3. Löwenberg, 4. Schwarz Ahre, 5. Pont-Ort, 6. Becker, 7. Brauer, 8. Fleischhauer, 9. Löder, 10. Der alte Stern und 11. die Schmid.

III Also und dergestalt, dass ein jeder Bürger und Untersass in-, und zu einer von diesen eilf Gaffelen (die ihm am besten gefällt) kiesen-, und vereidet seyn solle, zum gemeinen Nutzen, Ehr und Besten dieser Stadt allzeit gefolglich, gehorsam und behülflich zu seyn und zu bleiben.

IV Gaffel-Brief von 1681, art. 2 Wenn dahero ein Auswärtiger sich hier in Aachen niederlassen-, und bey Uns wohnen wolte; so muste er der Gaffel (darin und

dazu er gekosen hatte) seinen Eid thun und schwören, dass er ohne Gefährde und Arglist dem Rath, den sechs guten Männern von seiner Gaffel und der Gesellschaft allzeit gehorsam und behülflich seyn wolle zum gemeinen Nutzen und besten unserer Stadt und Mitbürger.

Ferner wurde von dem Rath bewilliget, dass in jeder Gaffel sechs gute Männer und Bürger von Adelthum und guter Famen gekoren werden sollten; welche aber nicht aus dem Rath genommen werden konnten, wiewohlen doch selbst die Bürgermeister, die Scheffen und die Raths-Herren in- und zu einer von den eilf Gaffelen kiesen-, und dazu beeidet seyn musten. V

Diese sechs gute Männer von jeder Gaffel wehlten alle Jahr NB auf S. Johannes-Tag drei andere gute Männer und glaubwürdige standhafte Burger von Adelthum und guter Famen, an statt deren drei, die alle Jahr auf Johannes-Tag abgehen. Und diese neu-ankommende drei gute Männer musten auch schwören, ohne Gefährde und Arglist dem Rath, den guten Männern von ihrer Gaffel und der Gesellschaft allezeit gefolglich, gehorsam und behülflich zu sein, zum gemeinen Nutzen, zur Ehre und zum Besten unserer Stadt und unserer Mit-Bürger. VI

Und wanneh man Bürgermeister wehlen oder ersetzen würde, dann sollten die sechs gute Männer von jeder Gaffel dabey seyn und die auf ihrem Eide in dem Rath helfen wehlen und ersetzen, NB so oft dies noth seyn würde. Auch wenn der Rath einige Rentmeister, Wein-Meister, Bau-Meister oder andere Beamten im Rath wehlen würde; so sollen und mögen die sechs von den eilf Gaffelen auf ihrem Eid einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen solche unter sich wehlen. VII

Die gewehlte Bürgermeister und übrige Beamte sollen aber durch ihren Eid ohne Gefährde und Arglist bewehren, dass sie darum niemand gebeten-, weder Gab noch Gut darum gegeben-, noch versprochen haben, weder auch haben thun geben oder versprechen auf einige Weise. VIII

Auch soll man im Rath umfragen und einen jeden auf seinen Eid mahnen, ob Er wider eins dieser Stucken verbrochen oder dagegen gehandelt habe: oder ob Er jemand wisse, der solches gethan habe; welches er dann vorbringen solle. Und wurde alsdenn Einer gefunden, welcher dergleichen gethan hätte, oder durch andere hätte thuen thun; der soll die Tage seines Lebens solcher Ämter unfähig seyn. IX Gaffel Brief von A° 1681, art. 18.

Dann ward ferner von dem Rath und der Burgerschaft beschlossen, und sich darüber vereiniget, dass die Rechnung von allem Empfang und Ausgaben NB alle Viertel Jahr vor dem Rath X

und NB vor den sechs guten Männern von jeder Gaffel abgelegt werden solte.

XI Gaffelbrief von A° 1681 art 26 spricht nur vom Rent-Sigel.

Weiter ward beschlossen und sich darüber vereiniget, dass die sechs gute Männer von den eilf Gaffelen ihre besondern Schlüsseln von der Haupt-Archiv und von der Kiste (: worinn das grosse Stadt-Siegel aufbewahrt wird :) eben so haben solten, wie der gemeine Rath seine Schlüsseln auch hat, auf dass die Privilegien der Stadt und der grosse Stadt-Sigel desto besser bewahrt seyn und bleiben mögte: und auf dass keine Leibzucht noch Erb-Rent mehr verkauft noch besiegelt würde, es seye dann, dass der Rath und die sechs gute Männer von jeder Gaffel solches einhellig für nothwendig hielten und sich darüber einig würden.

XII Gaffelbrief von 1681 art 28.

Item ward von dem Rath und der gesammten Bürgerschaft beschlossen, dass derjenige (: der durch sein Verschulden der Stadt einigen Last oder Schaden verursachte :) (: er wär, wer der immer wär :) solchen Last und Schaden selbst tragen und leiden sollte.

XIII Gaffelbrief von A° 1681. Art. 12

Wenn aber dem Rath eine grosse Nothsach vorfiele oder angebracht wurde; und dann der Rath diese grosse Nothsach den sechs guten Männern Rathswise vorbrächte, diesen aber solche Nothsach zu schwer dünkte, um solche mit dem Rath allein zu übernehmen: so sollen auf den Fall die sechs gute Männer (ohne ihren Eid zu verletzen) mit den tauglichsten und standhaftesten Bürgern von ihrer Gaffel (: die sie hierzu am tauglichsten und fähigsten erachten würden :) und NB nicht weiter, auch Rathswise sich besprechen mögen: und solche Rathswise halten.

XIV Gaffelbrief de A° 1681 art 12.

Und wessen der Rath alsdann mit den sechs guten Männern entweder einhellig oder aber mit Gutdünken und Gefolgniss der meisten Part der guten Männer von den eilf Gaffelen übereinkommen-, und (um des gemeinen Nutzen und Besten willen) oder (um fernere Last und Unheil, so daraus entstehen mögte, zu verhüten) annehmen würde: damit sollen alle Bürger und Gaffel-Gesellen gänzlich zufrieden-, gefolglich und geständig seyn, ohne etwas ferner dagegen zu thun, oder auf einige Weise vorzukehren.

XV Gaffelbrief von 1681. art. 29

Wenn aber jemand darwider und darüber gegen des Raths- und der sechs guten Männer ihre Ordinantie oder Gesätz fervelte; oder sich unterstunde, einiges Gerücht Auflauf oder Versammlung anzustellen, die Sturm-Glocke anzuziehen, die Pforten zu schliessen; oder wenn sonsten jemand dazu Hulte, dass ferner Zweytracht und Verderbniss zwischen den gemeinen Bürgern entstehen mögte: so soll derjenige (: der solches hörte, oder sonst vernähme :) solches sogleich den Bürgermeistern anbringen: und die Bürgermeistern sollen das zur Stund den Gaffel-Meistern fürter kund thun um

die Gaffelen alsdenn beysammen zu rufen, auf dass solcher Auflauf alsdenn zur Nothdurft auf das beste verhütet werde.

Item sind die Bürgermeister, Scheffen und Rath mit den guten Bürgern von den eilf Gaffelen gütlich dahin übereingekommen: dass, wenn einiche Gaffel oder einige-, dazu gehörige und darin vereidete Personen, samt oder sonders, wider Recht und Reden, mit Gewalt und Unrecht angelangt-, gedrungen-, oder verkürzt würden, dass alsdenn alle andere Gaffelen dazu verbunden und vereidet seyn sollen, der Gaffel oder den Personen zu ihrem Recht behülflich zu seyn, um die Gewalt und das Unrecht abzustellen. XVI

In dem alten Gaffelbrief vom Jahr 1450 art 4. und in dem neuen Gaffel-Brief von 1681 art. 2 steht, dass alle Bürger und Einwohner den Bürger-Eid zu schwören schuldig seyen.

Im dem alten Gaffelbrief vom Jahr 1450 art. 14 und in dem neuen Gaffel-Brief vom Jahr 1681 art. 12 ist versehen: dass dasjenige (: was im Rath einhellig oder durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden :) alle Gaffelen und dazu gehörige Bürger, Unterthanen und Einwohner der Stadt und des Reichs Aachen ohne Widerspruch halten-, auch ohne Widerstreben befolgen- und solches (so viel nöthig) handhaben helfen sollen,

In dem alten Gaffelbrief vom Jahr 1450 art 8 und 9 ist von dem hohen Rath und sämmtlichen Gaffelen beschlossen-, und zum gemein Wohl dieser Stadt und Bürgerschaft als ein Fundamental-Gesätz verordnet worden:

Dass die gewehlte Bürgermeister und übrigen Beamten durch ihren Eid ohne Gefährde und Arglist bewehren sollten: dass sie niemand darum gebeten-, weder Gab noch Gut darum gegeben, noch versprochen haben; weder auch hätten thun geben oder versprechen auf einige Weise.

Auch solle man im Rath umfragen, und einen jeden auf seinen Eid mahnen: ob Er wider eins dieser Stücken verbrochen oder dagegen gehandelt hätte, oder ob er jemand wisse, der solches gethan habe, welches er dann vorbringen solle.

Und im neuen Gaffelbrief vom Jahr 1681 art 18 ist zum allgemeinen Wohl als ein Grund-Gesätz von dem Rath und den Zünften angenommen worden: dass (eh und bevorn im Rath zu einer neuen Wahl geschritten werde) die Herrn Bürgermeister alle gegenwärtige Raths-Verwandten bey ihren Eiden fleissig ermahnen sollen, dass sie niemand aus Freundschaft erwehlen-, noch auch aus Hass vorbeigehen-, sondern solche standhaftige ehrbare Bürger erwehlen solten, welche der Stadt Privilegia, Ehr, Ruhm und Nuz beföderen können.

Diesem nach aber einen jeden ins besonder ernstlich fragen: ob er jemand wisse, der um solcher Amter einig-, oder um den Rathssitz gebeten-, Gabe, Geschenk oder etwas anderes Liebs darum gegeben oder versprochen habe, durch sich oder die seinige, auf einigerlei Weiss oder Gestalt?

Dann sagen beide Gaffel-Briefe: Und wurde alsdann Einer gefunden, welcher dergleichen gethan hätte, oder durch Andere hätte thuen thun; der soll die Tage seines Lebens solcher Ämter unfähig-, auch durch die That selbst seines Amts entsetzt seyn, wenn er schon würklich erwehlet-, oder gar selbst in Functione wär.

In dem neuen Gaffelbrief vom Jahr 1681 art. 23 ist versehen, dass keiner zu seinem Amt oder Rathssitz-, noch auch zum Raths-Eid belassen werden solle, bevor Er alle-, der Stadt rückständige Schulden, Accise, Pacht oder dergleichen richtig abgeführet habe.

In dem alten Gaffel-Brief vom Jahr 1450 art. 10 ist versehen: dass alle Viertel Jahr im grossen Rath die ganze Rechnung von allem Empfang und Ausgab abgelegt werden solle.

In dem neuen Gaffel-Brief vom Jahr 1681 art. 24 ist versehen: dass durch die Herren Neumänner von 14 Nachten zu 14 Nachten über allen Empfang und Ausgab gute, klare und richtige Rechnung gehalten-, und solcher vierzehen Nachten Rechnungen zu erster Gelegenheit dem Rath vorgebracht-, und daselbst offentlich verlesen werden sollen.

In dem alten Gaffel-Brief vom Jahr 1450 art. 16 haben sich die gesamte Gaffelen mit dem Rath dahin vereiniget: dass, wenn einer von Ihnen wider Recht und Reden mit Gewalt und Unrecht verdrungen oder verkurzt werden sollte, dass alsdann alle Gaffelen verbunden-, und dazu vereidet seyn sollten, den Beleidigten und Vergewaltigten zu helfen, um die Gewalt und das Unrecht abzustellen.

Eine von dem Aachener Geschichtschreiber Meyer verfertigte Zusammenstellung der seit dem Jahre 1656 in der Reichsstadt Aachen erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen.

Edictorum

Amplissimi Senatus Aquisgranensis Epitome ab incendio urbis sive ab anno 1656 incipiens.

1656. 19. 7bris ward allen Ziegel-Beckern befohlen, sich in Machung der Ziegel-Steine der alten bei der Stiege zur Werkmeisterlichen Gerichts-Stube angehefteten Ziegel-Form ganz gemäss zu verhalten, die Steine weder grösser noch kleiner zu machen, und das tausend Kaufmanns-Gut höher nit als zu 18 — die harten aber zu 22 Gulden zu verkaufen.

1657 den 18 Jänner

soll ein Mauermeister	zu	Lohn	15 M	und	für	Bier	3	M.
ein erfahrener Meisterknecht	„	„	12 M	und	„	„	3	M.
ein bequemer Handlanger	„	„	9 M	und	„	„	3	M.
ein Holz-Schneider p. 100 Fuss	„	„	24 M	„	„	„	3	M.

haben.

Den 13ten Junius. Keine Butter bei Strafe der Confiscation zu verführen, noch damit Verkauf zu treiben, auch das grosse Pfund höher nicht als um 8 Mark zu verkaufen.

NB In Edicto de 21a Junii 1663 die Verführung der Butter nochmals verboten.

Den 5ten Julius ward die Beschüddungszeit über die durch den Brand erledigten Bau-Plätze und Häuser auf 4 Wochen eingeschränkt, weil sonst Viele Plätze unbebauet bleiben, auch denen, die bauen wollten, allerlei Hindernisse gemacht, oder diese gar hiervon abgeschrecket würden.

Den 30ten 8bris An Sonn- und Feiertägen sich des Arbeitens und Handelns zu enthalten, keine Kaufladen öffnen, den christkatholischen Kirchen-Ordnungsn sich bequemen, dagegen Nichts verüben, in der Stadt und im Reich keine heimliche Beikömste machen oder bei solchen, wo eine andere als die nalte Römisch-katholische Religion gelernt wird, sich einfinden lassen.

NB. In Edicto de 4 Januarii 1680 die Feierung bei Strafe 3 ggl gebothen vid. quoque

Edictum de 6. 7bris 1715

modificirte Verordnung de 1. Julii 1716

inhaesivum de 7a 7bris E. A., item de 18a Junii 1731, et 20 Januarii 1745, nec non de 25ta 7bris 1778.

1658 den 17ten Januar. Alle Kaufmannschatten anders nicht als in hiesiger Stadt und Waag abladen zu lassen, weil der Rath in glaubwürdiger Erfahrung gebracht, ob sollte zu Burtscheid dem alten Herkommen — auch aller Reichs-Städte

uraltem Brauch und Privilegien zuwider von allerhand Kaufmannschaften ein Stapel gemacht und eingeführt werden wollen.

Den 15ten Junius ward bei den Kirchweih-Festen alles Tanzen, Trommeln, Schiessen und Spielen, auch den Buben für allezeit das Bauschen-Spielen auf den Strassen verboten.

NB Idem in Edicto de 10. Maji 1659, item vid. Edictum de 29 Apr. 1697, auch heisst es in Edicto de 14te Maji 1704 keine Bronk-Plätze, Pfeffer-Kuchen oder sonst War zur Procession zu schicken, keine Rosemarin-Stöcke an die Häuser zu stellen, nicht zu tanzen, unter der Procession keinen Wein noch Bier zu schenken, weder zu schiessen, auch keine unnöthige Kosten durch die so genannten Himmelsknechten aufzutreiben.

Dergleichen ward per Edictum de 19te Maji 1717 das Tanzen, May-Spiel und Stöckstellen so wohl als zu Kirmes-Zeiten in und ausser der Stadt 10 ggl. für den Wirth und 5 ggl für den Gast verboten, iterum in Edicti de 7a Maji 1748 et 31 Maji 1754 unter 3 ggl. Strafe bei den Kirchweihungen nicht zu trommeln, Keine Kirmes-Stöcke auszustellen und keine Mayen auf den Wällen abzuhauen vide etiam Edicta de 11te Junii 1756 et 7 Februarii 1772 nec non 16 Maji 1777.

1659 den 16ten Jänner. Demnach ein ehrbarer hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen in ganz aussfälliger Erfahrung kommt, dass bei den Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt ein grosser Missbrauch und Unrichtigkeit bei der Maass, Ehlen und Gewicht eingerissen, und deroihalben bei ermeltem e. e. Rath Vor und nach unterschiedlich grosse Klagen eingekommen sind, wodurch dann mancher Mensch wider alle Gebühr und Billigkeit unverantwortlicher und höchst strafbarer Weise verkürzt und Gott der Allmächtige solcher Ungerechtigkeit halber zum unausbleiblichen Zorn und um schwere Strafe über uns zu verfügen billig sollte bewegt werden dass e. e. Rath tragenden obrigkeitlichen Amts halber hierin ein scharfes Einsehen zu haben und dieser in Schwang gehenden Ungerechtigkeit bestmöglichst zu begegnen nachfolgendes Gesätz und Gebot verkündigen zu lassen billig bewogen worden, will darum allen Bürgern, Einwöhnern und Eingesessenen hiemit ernstlich anbefohlen haben, sich hinführo aufrichtiger Ehle, Maass und Gewichts allerdings zu gebrauchen, und zwar ungesäumt daran zu sein, damit die Weinmaass, die bei die Herren Weinmeister, die Bier-Maass bei die Kurmeister, die Ohligs-Maass aber bei die Krämer und Fett-Waarer-Gräfen vorhandenen Maass, und dann die Ehle

bei den Herrn Werkmeister, das Gewicht aber dem bei Franz von Trier, bei welchem ein Jeder sein Gewicht gegen die Gebühr hat eichen zu lassen, respect. erfindlichen Ehlen, Maass und Gewicht ganz gleich seien, mit diesem ferneren Anhang, dass wann hinführo nach Verlauf 14 Tägen a dato der Verkündigung dieses Gebots Einer sollte ertappt werden, welcher mit unrichtiger Maass, Ehle und Gewicht wäre umgegangen, solcher alsdann ohne einigen Unterschied der Person, wer der auch sei, mit dem Gras-Gebot nach Beschaffenheit mit allem Ernst solle bestraft werden und zugleich schuldig sein, den zugefügten Schaden demjenigen, welcher also verkürzt wäre, zweifach gut zu machen. Es haben aber diejenigen, welche an der Maass, Ehlen oder Gewicht verkürtzt zu sein vermeinen wollen, ihre empfangene Maass nach Beschaffenheit der Waaren bei obgedachten hh[rn] Werkmeistern, Wein- und Kurmeistern, auch Gräfen des Krämer- und Fettwaaren-Handwerks oder da die Waaren in Gewicht bestünden, bei obgemeltem Franz von Trier als geschwornen Eicher sich anzugeben, welche alsdann auf der Parteien Begehren auf den Eid so sie bei Antretung ihrer Amter geleistet haben schuldig und gehalten sein sollen, alles fleissig und aufrichtig respect. nachzumessen und zu wiegen, und da einiger Verschlag und Unrichtigkeit dabei befunden, solches einem e. Rath also gleich zu erkennen zu geben, gestalten die Ubertreter und Verbrecher dieses Gebotes anderen zum Exempel der Gebühr mit wohl verdienter Strafe zu belegen, darnach ein Jeder sich hat zu richten, imgleichen sollen die Bier-Tonnen mit dem Adler, wie von Alters gemerkt und gezeichnet werden. Urkund hierunter gedruckten Stadt-Insiegels.

NB. In Edicto de 23[a] 8bris 1717 wird allen Bier-Zäpfern im Reich befohlen, ihre Hölzerne Blockmaassen in Zeit von 8 Tägen durch die hiesigen Kurmeister bei 3 ggl Strafe eichen zu lassen, und die deren keine hätten, sich solche in acht Tägen Zeit bei der nämlichen Strafe anzuschaffen. Vide quoque Edictum de 13 Martii 1778.

Den 10ten März Da Einige sich unterstehen, eigenes Gefallens den Species Rthlr in Steigerung zu bringen, als wird bei 25 ggl. Strafe verordnet, gesagten Rthlr inwendig dieser und nächstkünftiger 6 Wochen höher und anders nicht als für 56, nach deren Verfliessung aber zu 54 M. auszugeben und zu empfangen.

NB In Edicto de 5[ta] Augusti 1660 heisst es: den Species-Thaler höher nicht als zu 56 M. auszugeben und zu empfangen. Idem in Edicto de 9[a]. Februarii 1662 sub poena corporali, Iterum in Edicto de 13[a] Augusti 1680.

Den 19ten und 24ten Julius ward das Tauben-Schiessen in und ausser der Stadt bei 10 gg Strafe für jede Taube verboten.

NB Iterum in Edicto de 13a. Augusti 1680.

Den 14ten August. Beschlossen zur Beförderung des gemeinen Wesens für künftige auf den Montag zum Bereif aller benachbarten einen freien Pferde-Markt einzuführen und ohne einige Auflage oder Last in Schwang zu halten.

NB per Edictum de 9a 7bris war allen Ross-Täuschern und Kaufleuten, so mit Pferden handeln, bekannt gemacht, da fern sie solchen Handel in die Stadt einzupflanzen Lust trügen, man alsdann von den Pferden keine Accisen noch Imposten fodern, sondern dieselben davon jeder Zeit befreiet lassen auch den Rosstäuschern ein ganz bequemer Platz zu ihrer Zufriedenheit anweisen lassen wollte und würde zu dem Ende der 17te itzt laufenden Monates bestimmt gestatten damit den Anfang zu machen.

1660 den 21ten Junius. Keine Handwerks- und besonders die Kupferschlägers-Gesellen aufzuwiegeln und in andere Lande zu verführen.

NB. per Edictum de 22a. Junii 1708 ward allen vom Kupferschläger-Handwerk abhängigen Arbeitern das Auswandern zu anderen Fabriken bei Strafe der Confiscation ihrer Güter und ewiger Verbannung verboten. vid. ult. ordinationem de 18va Julii 1777 vid. quoque Senatus conclusum de 4ta 8bris 1782 von den auswandernden Nähnadelmachern.

ulteriora dabit Edictum de 27 augusti 1699 pag. 20.

Hierhin gehöret auch die in meinen A. G. pag. 540 bezogene Urkunde.

Den 14ten October war allen und jeden dahier eingeschlichenen Leuten, die sich ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligen hieselbst mit der Wohnung niedergeschlagen und bürgerliche Nahrung oder Gewerb aus eigener Autorität zu treiben sich unterstanden bei Strafe schimpflicher Ausweisung anbefohlen, sammt und sonders ohne Unterschied der Personen inner 2 Monat Zeit a dato dieses sich auf dem Rathhause mit Namen und Zunamen anzumelden, um ihre Person zu qualificiren.

NB. vid. quoque Gaffels-Brief de a. 1681 art 3

Edicta de 8va Julii 1698 2da Aprilis 1732, 28t 7bris 1740 6ta Martii 1750. 13tia Augusti 1756 et 13a Januarii 1775

1661 den 20 Hornung. Von wegen eines ehrbaren Raths dieses Königl Stuhls und freien Reichsstadt Aach wird hiemit allen und jeden auf hiesigen Reichs- und Gebiets Vorst, Churmudig und Viertehalb hof-Güter wohnenden Unterthanen und Angehörigen

kund und zu wissen gethan dass sie inskünftig alle Transporten oder Ubertragten ihrer in obbemelten Gebiet liegender — neulich von ihrer fürstlichen Durchlaucht Pfalz-Neuburg als Herzogen zu Jülich an hiesige Stadt per contractum permutationis acquirirten obbemelten Güter und sonst andere darüber entstehende Streitigkeiten nirgend anders als vor dem abgestandenen Herren Bürgermeistern sollen thun passiren und respec. einführen, unter Poen dass dieselbe actus der Nichtigkeit unterworfen und für ungültig erkennt und declarirt werden sollen, wonach dieselben sich zu richten.

1662 den 10 May. Ward um alle Steigerung der Waaren sowohl als der Gelder zu verhüten, ein Jeder, der alhier in der Stadt und hiesigem Gebiet mit Kauf und Verkaufung handelte oder tractirte, erinnert, den Contract bei 25 ggl Strafe anders nicht als mit Aachener Geld- oder münz-Sorten zu schliessen.

NB. hiehin gehören auch die beiden Edicta vom 17ten Octobris 1679 und 2ten Octobris 1696.

Den 17ten August verordnet, dass die von dem allgemeinen Stadtbrand noch öd liegenden Bauplätze inner 8 Monat Zeit in Bau zu Häusern genommen oder vi tabulae novae legis durch die Christoffel dem meistbietenden verkauft werden sollten.

NB. In Edicto de 12ª Maji 1664 heisst es: dass zwei dergleichen Bau-Plätze von den Christoffeln auf dem Rathhause bei brennender Kerze dem Meistbietenden verkauft werden sollen.

Dann findet sich hierbei in libro Edictorum ad marginem Folgendes notiret: anno 1668 den 3ten Julii, idem factum, Brief und Siegel hievon de 13ª 7bris E. A. habentur in libro I majoriam concernente fol 167. Ferner befiehlt das Edictum vom 3ten Octobern 1686: die ledige Bauplätz nicht zu Gärten zu machen, sondern inner JahresZeit deren Bebauung anzufangen, widrigen Falles der Rath die Hand daran schlagen sollte.

Dergleichen sagt das Edictum vom 14ten Merz 1697, die Bebauung der ledigen Bau-Plätze inner 6 Wochen Zeit anzufangen oder zu diesem Ende einem Dritten zu verkaufen, sonst der Rath die Hände daran schlagen sollte.

1664 den 10ten Jänner. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhles und freien Reichsstadt Aachen thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: demnach eine geraume Zeit von Jahren hero verspüret worden, dass der Tuchhandel allhier in nicht geringer Decadenz und Abgang gerathen und auf andere Plätze und Orter zum merklichen Abbruch dieser auf den Gränzen des h. R. Reichs gelegenen Stadt eingepflanzt worden, dahero uns aus obrigkeitlichem Amt obliegen will, daran

zu sein, damit in diesem die commercia wieder restabiljirt und in Flor bracht, die Anzahl der durch den Brand und sonst höchst erschöpften Bürgerschaft verstärket und also dieser Königliche Stuhl aufs Bestmöglich conserviret werden möchte, als wollen wir hiemit alle und jede der Römisch-katholischen Religion zugethane redliche Kauf- und Handelsleute, welche etwan von anderen Orten ihr domicilium zu transferiren Vorhabens sein möchten, durch gegenwärtiges Edictum freundlich eingeladen haben, dafern sie Lust tragen würden, sich mit der Wohnung hiehin niederzuschlagen und das ius civium et incolatus zu begehren, ihnen selbiges umsonst oder gratis vergünstiget dabeneben das Ambacht offen- und drei Jahr lang Wacht- und Servis-Freiheit gelassen werden solle. Urkund unserer Stadt hierunter gedruckten gemeinen Insiegels so zu geben etc.

NB. vid: quoque Edictum de 22ª Februarii 1680, 28ᵛᵃ Martii 1684, 6ᵗᵃ Augusti 1686 et 20ª Maji 1757.

Den 14. May ward wegen der in Holland und besonders in der Stadt Amsterdam grassirenden Pest befohlen, Niemand aus solcher Gegend in die Stadt hinein zu lassen, der nicht durch glaubwürdigen Schein erwiesen, dass mit seinen aufgeladenen Mobilien und Gütern von dem Ort, wo die Seuche herrschte, sechs Wochen lang abwesend gewesen wäre.

NB In Edicto de 13ª Maji 1666 hiess es: bei fortwährender Pest keine fremde Person einzunehmen, keine Waaren einbringen und abladen zu lassen, die aus verdachtigen Gegenden gekommen, auch selbst nicht dorthin zu reisen, um etwas einzukaufen und abzuholen, den allenfalsigen Übertreter der Obrigkeit in der Stille zu entdecken, alle Gassen und Strassen vom Koth zu reinigen, hierüber keine Schweine bei Strafe der Confiscation und 3 ggl für jedes zu treiben, im Hause keinen Gestank noch Fäule zu machen, sondern mit Wachholder und dergleichen guten Geruch zu versehen, jene, welche mit solcher Kontagion betroffen werden möchten, durch die Nachbaren der Obrigkeit zeitlich anzumelden, und selbige nach Serviels-Burg durch den darzu bestellten Diener zu gebieten.

Dann sagt auch das Edictum de 3ª Julii 1669: bei leider zu Mastricht eingerissenen Pest Niemand in hiesiges Reich noch Stadt bei Geld- und Leibs-Strafe einzulassen.

1669 den 19ten Julius ward das Bier-Trinken und Bier-Holen ausser dem Reich verboten.

NB. In Edicto de 10 Martii 1768 idem, und besonders zu Burtscheid.
Item 26 Martii E. A. et
15ᵗ Maji 1683

17t Jänner 1711 Kein Bier noch Brod bei 5 ggl. Strafe von anderen Orten in's Reich zu bringen

23 April 1713 idem, wie auch keinen Brandewein.

26 März 1718: Kein Bier aussen Reich zu brauen, einzukaufen noch zu holen bei 5 ggl Strafe.

12 April 1719: von auswendigen Orten kein Brod, Fleisch noch gemeinen Brandewein bei der nämlichen Strafe.

Den 22 Merz 1720: Kein Bier ausser Reich zum Trunk zu holen, ohn den Accis-Pächtern anzugeben, viel weniger selbiges einzulegen bei Strafe der Confiscation und 3 ggl.

18 März 1723: kein anderwärts gekauftes Bier bei Strafe der Confiscation in's Reich zu bringen.

15 April E. A. Kein Fleisch bei Strafe der Confiscation und 3 ggl.

11 Merz 1730: Kein fremdes Bier in's Reich zu bringen oder ausser dem Reich brauen zu lassen, ohne sich desfalls mit dem Pachter accordirt zu haben unter Strafe der Konfiscation und 12 ggl bei gefundener Einlegung des Biers.

Den 7 Junius 1732: Kein fremdes Brod noch Brandewein bei Strafe der Confiscation und 4 ggl

D 24 December 1736: Kein fremdes Bier bei der nämlichen Strafe.

D 14 März 1739: Kein Brod noch Brandewein sub eadem poena.

Den 28 April 1742: Kein Brod

Den 7 April 1753: Kein fremdes Brod noch Brandewein bei Strafe der Confiscation und 3 ggl.

Den 12ten September: Dass die Werkleute nur von 8 bis 8½ Uhr zu Nehmung des Frühstückes anwenden, von solcher Zeit aber bis Mittag und dann von 1 bis 7 Uhr Nachmittags bei Sommers-Zeit ihre Arbeit continuiren und nicht eher ablassen sollen.

1674 den 30ten October: Die in der mittleren Stadt gelegenen Weyeren durch Einwerfung allerlei Kothes, todter Hunde, Katzen und dergleichen Bestialien zum Schaden der Brauer, Fischhändler und Farber nicht zu verunreinigen.

NB. in Edicti de 30ᵒ Augusti 1678 mag Nichts in Weyern und Bächen geworfen werden.

1675 den 5ten September. Dass ein Jeder sich des Wein- Bier- oder Brandeweins-Schenkens bei den Begräbnissen seiner Eltern, Kinder, Freunde und Verwandten gänzlich enthalten, auch der Abgestorbenen wegen mehr nicht als einmal beim Abscheiden und dann noch ein- oder zum letzten Mal bei dem Begräbniss oder Leichen-Gang unter 25 Ggl Strafe möge läuten lassen, hiebei jedoch

die Haabselige, edele oder graduirte Personen, desgleichen die Herren Bürgermeister und Beamten nicht einbegriffen sein sollen.

NB. a. 1677 8va Aprilis ward dieses Edictum wiederholet, auch das Schmausen bei Hochzeiten und Kindtaufen verboten a. 1687 26ta Junii des läutens halber nochmal wiederholet. vid quoque Edicta de 29a. Aprilis 1697 et 8va. Octobris 1700.

1676 den 2 Junius dass alle eingeschlichene fremde Müssiggänger und Betteler innerhalb drei Tag bei Strafe schimpflicher Austreibung durch die Bettel-Vögte sich wegbegeben sollen.

NB. vid. Edictum de 7a 7bris 1761 wie auch de 19 Aprilis 1782.

1679 den 17 October. Die Öchse, Kühe, Rinder, Schaafe und Schweine auf hiesigem Markt unter willkührlicher Strafe nicht mit Specie-Geldern, sondern mit Thalern oder Gulden, wie von Alters bräuchlich zu verkaufen

NB vid. ad a. 1762.

1680 den 22ten Hornung. Demnach eine zeithero verspüret worden, was massen die alhier vor diesem in guter Flor gewesenen Commercien und sonderlich der Woll- und Tuchhandel in merklichen Abgang gerathen, und dann einer jeden Obrigkeit oblieget, dahin zu trachten, dass die Kaufmannschaften so viel möglich zu ihrem vorigen Esse gebracht und bestens befördert werden, als hat e. e. Rath in specie den Woll- und Tuchhandel betreffend für gut befunden dass von der Wolle so unverkauft auswendig verfuhrt wird, keine — was aber alhie in der Stadt und Reich verhandelt wird, davon die gewohnliche Accis solle abgestattet werden, gleichfalls sollen auch die Tücher so von auswendig in alhiesige Stadt um zu bereiten und zu farben einbracht, ohne Gebung einiger Accis wieder können ausgeführt, was aber hieselbst verschnitten und consumiret wird, davon sollen die Accis, wie von Alters brauchlich, gegeben werden.

Auf dass auch alhiesige mit den auswendigen Kaufleuten überall Markt halten können, als wird ihnen freigestellet, diejenigen Tücher, so nach Niederland und Örtern, wo solches zulässig, verschickt und verkauft werden, nach ihrem Gutfinden — jedoch der guten Treu und ihrem Gewissen gemäss — zu verfertigen, auch dergestalt bei denjenigen Färbern, so bishero darzu berechtiget und nicht bei den Weid- und Blaufärbern farben zu lassen; diejenigen Tücher aber, so alhier in der Stadt verschnitten und verthan werden oder sonst nach Plätzen und Örtern dem heiligen Römischen Reich untergehörig und woselbst solches nicht zulässig, verschickt, sollen anders nicht dann vermög der Reichs-Constitutionen bereitet, gefärbet und verfertiget werden. Das Stampfgeld von den Tüchern

so vor diesem von den Karrichen und Trägern prätendirt, soll hinführo nicht mehr von denselben gefordert und für jedes Briefchen, so vor die Wolle ausgereicht, nicht mehr dann drei Bauschen von Karrich, Pferd oder Träger entrichtet werden. Ita conclusum in Senatu 22 Feb. 1680

hingegen versieht sich e. e. Rath dass die Kaufleute ihrem Versprechen nach daran sein werden, damit dieselben ihre Tücher hieselbst in der Stadt und Reich und nicht anderswo sollen lassen verfertigen und farben, Alles unter Verbesserung und Änderung e. e. Rathes.

NB vid. ad a. 1664 ibique citata Edicta

1682 den 1ten October. Zufolge e. e. Rathes dieses Königlichen Stuhles und Freier Reichsstadt Aach Provisional-Ordnung de a. 1682 den 1t. 8bris solle die Malz-Waag durch zeitliche Neumänner zufolge ihrer Eiden treu fleissig beobachtet und von nun an allein eine allgemeine Kasse gehalten werden.

Sollen die zeitigen Neumänner den Brauern zwei Biere allein auf Borg für ein Jahr zu brauen beurlauben mögen, mit der Bescheidenheit, dass die zeitlichen Neumänner keinen Bräuer am Ende des Jahres einig neu Malz wagen lassen sollen, es sei dann, dass der Brauer zwei geborgte Bier vorhin wirklich bezahlet habe, mit der Warnung, wann die Neumänner Jemand einig Malz auf's Neue wagen sollten, dass sie dafür zu stehen haben sollen.

Indem e. e. Rath ausfällig verspüret, dass von einigen Handwerksgenossen des Brauer-Ambachts auf ihren Namen ein oder zwei Bier gewagt worden sind, ohne dass dieselbe das Bier selbst gebrauen oder eingekellert und ausgezapfet hätten, als sollen Neumänner ein solches Keinem gestatten und fleissige Aufsicht haben, dass ein solches zum Betrug e. e. Raths aerarii nicht mehr einschleiche mit dem Anhang, dass, wenn einiger Brauer solche Bier zu machen sich unterstehen sollte, alsdann nicht allein die gebührende Accis alsobald zu zahlen, sondern auch den Neumännern arbitrarie zu bestrafen heimgefallen sein solle.

Sollen diejenigen, so Bier für Geld zapfen oder verkaufen nicht auf die Bürger-Accis mögen Malz wagen lassen, sondern die schwere Accis davon bezahlen, auch den Brauern anbefohlen werden, den Zäpfern kein ander Bier zu machen noch zu liefern als auf die schwere oder Bräuer-Accis.

Sollen die Bräuer, wenn sie ein Bürger-Bier machen, jedesmal eine Specification, wie viel jeder Bürger darin habe, und der Bürger selbst unter seiner Hand ein Zettelchen einzuliefern schuldig sein wie viel Malz er für sich darbei habe.

Ebenmässig sollen die Bräuer, wenn sie ein frei Bier machen,

die Zetteln deren, die frei sind, wieviel Malz ein Jeder darbei habe sodann eine Specification einliefern, wieviel Tonnen Bier sie an einen Jeden davon geliefert haben.

Sollen die Müllner und deren Knechte und Mägde in und ausserhalb der Stadt beeidigt werden, dass sie alles gemahlene Malz nach der Malzwage bringen und daselbst gebührend wägen lassen sollen und sollen ein Jeder Müllner gehalten sein, so oft er seine Knechte oder Gesinde verändert, solche alsobald den Herren Bürgermeistern anzumelden um beeidiget zu werden unter Strafe jedes mal von 10 Goldgülden.

Und dafern einiger Müllner in oder ausserhalb der Stadt einig Malz verfahren und nicht in die Malzwag, um allda zu wägen bringen würde, derselbe solle damit wirklich Pferd und Karrig verböhrt haben und solle der Müllner unterwegen kein Malz absetzen mögen.

Es sollen für jeden Sack den Bräuern und Bürgern vier Pfund ab dem gewicht abgezogen werden und solle das Malz in der Wage mit fünf Pfund ab- und angewägt, und von jedem hundert Pfund Brauer-Malz 60 Mark und von jedem hundert Pfund Bürger-Malz 48 Mark zur Accis gegeben werden.

Von dieser Accis sollen, wie von Alters, frei sein der zeitliche Herr Major, item die Herren Scheffen und deren Wittiben solang dieselben unverheyrathet bleiben, für die Nothdurft ihrer Haushaltung, ohne dass sie an andere Bürger von diesem Bier gut oder klein überlassen mögen. Es soll dem Hn. Dechanten, Canonicis, vicariis und sonst einem wohlehrwürdigen Capitel zugethanen geist- und weltlichen vom Stift sich allein ernährenden Personen wann sie in- oder ausserhalb der Immunität selbst haushalten, dasjenige, was sie zu ihrer eigener Familie Nothdurft und Unterhalt ohne Verschlag bräuen lassen ohne Bezahlung einiger accis freigelassen werden, des Stifts weltlich und sich nicht allein von demselben ernährende Diener aber belangend sollen halbe Accis geben, sobald aber dieselben einige commensales so die Kost zahlen und einem ehrwürdigen Kapitel nicht beigethan oder darzu nicht gehörig, es seien Geistliche oder weltliche, halten, sollen dieselben e. e. Rath für jede Person jährlich von anderthalb Mudt Bier gleich anderen Bürgeren die Accis zu geben schuldig sein.

Hingegen sollen die hhrn Canonici, welche bei den Bürgern, Eingesessenen oder Fremden in- oder ausserhalb der Immunität die Kost haben, der Freiheit der Accis von 3 Müdt jährlich auf eine jegliche Person und auf einen Diener 1 — die vicarii und capellani, auch andere angehörige weltliche vom Stift sich allein ernährende weltliche Personen aber von anderthalb Müdt Bier zu

ihrer eigenen Nothdurft allein und anders nicht geniessen, viel weniger ihren Hauswirthen Bräueren noch andere von alsolchem gefreiten Bier und Wein Etwas überlassen. Desgleichen ist auch frei der Herr Decanus und Pastor auf St. Adalbert und die hh Canonici daselbst auf der Immunität wohnende für ihre Haushaltung jedoch dass an den Unfreien kein Bier überlassen mögen, weil aber Alle nicht auf der Immunität können wohnen, so wird denjenigen, welche bei ihren Eltern oder anderen Bürgern wohnen, jedem jährlich verordnet 3 Müdt, welches zu verstehen sein soll für ihre eigene Haushaltung.

Ferner sind für ihre eigene Haushaltung frei die hhrn Pastores St. Foilan, St. Peter und St. Jakob.

Item die alten Ordens-Klöster als die hhrn Regulares, Minderbrüder, Prediger, Karmeliten, Augustiner, Kreuzbrüder, Patres Societatis, Kapuciner, Begarden oder Zellenbrüder, beide Kommandeuren zu St. Johann und St. Gilles.

Item die alten Jungfern-Klöster als zu den Weissen Frauen, zu St. Annen, in dem Marien-Thal, Klarissen, Christensen, St. Leonard, jedoch dass sie wegen ihrer Kost-Kinder die gebührende Accis geben sollen. Die weltlichen auf St. Matheis und Stephans hof wohnenden pflegten vorhin halbe Accis zu geben.

Die neu ankommenden Klöster der geistlichen Jungfern, obwohl dieselben bei ihrer Annehmung sich reversirt, der Stadt nicht schädlich noch nachtheilig zu sein, so hat dennoch e. e. Rath jedem zugelegt 1000 Pfund als dem Kloster der Annuntiaten, Ursulinen, Pönitenten und Discalceatessen; was sie aber weiter verthuen, darab müssen sie bezahlen, und sollen auch keine in ihren Klöstern das Malz mit Handmühlen mahlen, und solches in ihren Klöstern brauen mögen, so lang einem ehrbaren Rath beliebig sein wird.

NB. vid. Edicta de 7ª, 12ª et 14ta Octobris 1761.

1683 den 18 Hornung. Dass diejenigen, die sich zur Wein-Schule nicht qualificiret haben, noch qualificiren können, und doch Fremde logiren, keine Weine in ihre Kellern einlegen sondern selbige bei den Zäpfern, wenn die Fremde selbige begehren, holen sollen.

NB. vid. quoque erneuerte Wein-Accis-Ordnung de 11ª 8bris 1748 § 11 seqq. et Zusatz de 3ª 9bris 1753 § 2.

1684 den 28sten März. Demnach nunn Zeit hero verspüret worden, wass massen die alhier vor diesem in guter Flor gewesenen Commercien und sonderlich der Woll- und Tuchhandel in merklichen Abgang gerathen, und dann einer jeden Obrigkeit oblieget dahin zu trachten, dass die Kaufmannschaften so viel

möglich zu ihrem vorigen Esse gebracht und bestens befördert werden als hat e. e. Rath in specie den Woll- und Tuchhandel betreffend, für gut befunden, folgendes Reglement oder Ordnung zu machen und dieselbe zu männiglicher Nachricht öffentlich auf hiesiger Tuchhalle anschlagen zu lassen:

1. sollen alle einkommenden Tücher so alhier zum feilen Kauf oder zum Farben und Zubereiten einbracht, durch den Pforten-Schreiber angezeichnet, nach der Tuchhalle recht zugeführet, abgeladen und ausgepackt werden und sollen die Einbringer dieselben durch den zur Zeit Halle-Bedienten anzeichnen lassen, die Accis aber darab völlig angeschrieben werden.

2. sollen die Tücher so, wie obgemelt, alhier zu farben oder zu bereiten einkommen, mit einem sonderlichen Blei oder Zeichen gezeichnet, und dafern dieselben nach der Bereitung unverkauft ausserhalb der Stadt verschickt werden, sollen selbige abgeschrieben werden.

3. sollen die Kaufleute gehalten sein bei ihren Eid und Pflichten dem Bedienten zur Zeit anzuzeigen, wo und bei welchem Farber oder Tuchscherer die Tücher gefarbet oder bereitet, der Farber oder Tuchscherer aber darab glaubwürdige Schein zu geben, bei . . . . [1]) dessen solle die Accis als wenn dieselbe hier nicht bereitet, völlig entrichtet werden.

4. Wenn aber die Tücher so alhier gefarbet oder bereitet, von hier aus stückweise unverkauft abgeführt werden, soll für jedes Stück allein für Zeichen-Geld 2 Mark, von den Tüchern aber, welche von Auswendig einkommen und hierselbst abgeladen, sollen von jedem Stück 1 Mark an Lager-Geld bezahlt werden.

5. Von den Tüchern so alhier in der Stadt gekauft oder verkauft, gefarbt oder bereitet einkommen, hieselbst verschnitten und consumirt, solle gebührliche Accis, wie von Alters, gegeben werden.

6. Die Woll belangend, so in der Stadt einkommt, soll ebenfalls ohne Unterscheid dem Bedienten zur Zeit angegeben, und davon, wie von Alters, Accis bezahlt werden, ausgenommen jedoch die Hesser- und der Orten Wolle, so allhier um auszubinden einkommt, und unverkauft wieder abgeführt wird, welche nicht das Lager-geld, wie von Alters, passiren soll.

7. Die Fuhrleute aber sollen von jeder Karr für Zeichen-Geld geben 2 Mark, für jedes Pferd 1 Mark, für jeden Träger 8 Bauschen.

Endlich werden alle und jede Bediente, damit unter Vorwand der freyen Tücher die unfreye nicht mit verschlagen werden,

[1]) *Im Originale befindet sich hier eine Lücke. Wahrscheinlich hiess es in der Verordnung:* „bei Ermangelung dessen".

authorisiret, dass alle Tücher, Kirsayen und sonst bey den Kaufleuten, Farbern und Scherern visitiren mögen, um die freye Tücher, Kirsayen, und sonst mit einem besondern Zeichen zu zeichnen: wobey dann männiglich gewarnet wird, dass die freye und unfreye Tücher, Kirsayen und sonst richtig anbringen, keine verschlagen, oder gewärtig seyn, dass wegen verschwiegenen Stuck Tuchs, Kirsay und sonst mit einer Strafe von 3 Goldgülden unausbleiblich belegt; woraus den HHr. Bürgermeistern einer, der Stadt-Kammer der andere, und dem Anbringer der übrige Ggl. abgeführet werden solle; wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten hat, urkund aufs Spatium vorgedruckten gemeinen Insiegels und des Secretarii Unterschrift.

NB. vid. ad a. 1664 ibique citata Edicta.

1686.

Den 6. August. Obwohl die zwischen den Herzogen von Braband und Limburg und dann diesen königlichen Stuhl und freyen Reichs Stadt Aachen am 20. Junii 1469 bethätigte und darnacher oftermalen confirmirte Konkordaten, und was dabey versehen, verglichen und veraccordirt ist, genugsam stadtkundig sind; als wird dannoch jedermänniglichen zur Nachricht kund und zu wissen gethan; dass dabey unter andern die Zoll-Freyheit für alle und jede dieser Stadt in Brabant, Limburg, Falkenburg und Herzogenrath trafiquirende und handelnde Kaufleute und Bürger ausdrücklich verabredet, selbige Konkordaten auch annoch unlängst abermalen schriftlich erneuert seyen, und sind die gedruckte exemplaria von selbiger confirmation bey unserm unterschriebenen secretario zu haben; wornacher ein jeder sich zu richten; und falls Jemand dargegen unterm Prätext gemeldter Zölle in obbemeldten Landen von ihren Waaren, so sie dahin, oder auch aus oder durch selbige Länder hiehin bringen sollten, etwas abgezwungen werden dürfte, solle er selbiges, damit gebührlich dagegen versehen werden könne, den regierenden Herren Bürgermeisteren unverzüglich anzukündigen und bekannt zu machen schuldig und gehalten sein, urkund aufgedruckten Kanzley - Insiegels und des Secretarii Unterschrift.

Den 5ten Octobris. Jedermänniglichen wird hiemit zu wissen gefügt: was gestalt ins künftig die gewöhnliche Zoll-Briefgen anderer Gestalt nicht dann auf der Kanzley in Gegenwart der Herren Bürgermeister hiesigen Kauf- und Handels-Leuten ausgegeben werden sollen; sie haben dann zuvor eidlich erhalten, dass die von hieraus verschickende Waaren ihr eigen und proper dahier in der Stadt fabricirtes Gut seyen; und dieses zwar zu keinem andern Ende, als damit alle solche Falls practisirende Vorschläg

vermeidet, und allem schädlichen Unwesen vorgebogen werden möge; wornach ein jeder sich zu richten; also bey den HHr. Beamten beschlossen.

1691.

den 3. September. Die Schweine von den Strassen zu halten, sich deren in der Mittel-Stadt in 14 Tägen Zeit ohn zu machen, die Schorensteine zu reinigen, und jene die nicht über die Dach-Spitze hinausgehen höher aufführen zu lassen, auch den Koth von den Strassen weg- und in die Kasten zu tragen, Alles bei 10 ggl Strafe

NB in Edicto de 15ta Octobris 1715 idem wegen der Schweine bei Strafe der Confiscation geboten

Edictum de 11a Martii 1748 verbietet das Ausschütten des Kothes bei 3 ggl Strafe

vid. quoque Edictum de 23 Maji 1760.

1696 den 17ten Julius. Das Kürgericht zur Beschleunigung der Justiz von 8 zu 8 Tägen zu besitzen und keine Ferien — die österliche, sodann jene am Pfingsten und Weihnachten allein ausgenommen — gelten zu lassen.

1697 den 21ten Hornung. Von wegen eines ehrbaren, hochweisen Rathes des Königl. Stuhles und heiligen Reichs freier Stadt Aachen wird männiglichen hiemit kund und zu wissen gethan, dass allen und jeden von nun an frei und zugelassen werde, ihren benöthigten Wein, wie von Alters am offenen Markt mit ganzen, halben und sogar Viertel Ahmen einzukaufen, dahero dann den Auswärtigen ein solches mit zu deren Nachricht notificiret wird, gestalten ihren zum Kauf habenden Wein zur Stadt hinein zu bringen, und hieselbst feil bieten zu können, wornacher jeder Mann sich richten kann. Urkund aufgedruckten Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift. Also beschlossen im Rath etc.

In Edicto de 29a 8bris 1700 heisst es: hinführo keine französische weisse Weine bei Strafe der Confiscation in die Stadt zu bringen.

vid. quoque Edictum de 18va Feb. 1683 ibique citatae ordinationes.

Den 29ten April. Demnach e. e. Rath eine zeitlang zumalen missfällig verspüren müssen, dass verschiedene Missbräuche dahier in der Stadt so wohl als hiesigem Reich und Gebiete von Aachen nach und nach eingeschlichen sind als hat derselbe zur Abschaff- und Vorkommung dessen allen dieses Edict zu machen und öffentlich zu männiglichens Nachricht anschlagen zu lassen für gut befunden, und zwar in den unten vermelten Puncten verbietend unter Straf von 30 Goldgülden:

Erstlich sollen bei Auftrag einiger Raths-Dignität, Beamtung,

Amt, Raths Stelle oder Dienst dergleichen bis dato verspürte Missbräuche, es sei mit Zulauf des Glückwunschens, Weinschenkens, Trinkens, Schiessen und Glückzurufens, zumalen verboten und nicht mehr gestattet zu sein, mit der Erklärung jedoch, dass ansehnlichen Herren, auch den Rathsverwandten was ihnen dünket der Ehr und tragender Bekanntschaft gemäss zu sein, auf einem oder anderm Tag zu thun oder zu lassen, nach ihrem Belieben freistehen und bleiben könne. Sodann solle auch unter obiger Strafe pro 2do bei Heimführung Braut und Bräutigams oder bei einiger Verheirathung an den Häusern und auf der Strassen oder sonst hinfurter kein Schiessen geschehen wie gleichfalls

3^{tio} alles Tanzen, Vogelschiessen und Mayspiel, Maysetzen und Mayrufen und Nachtsjauchzen, Trommelschlag in der Stadt und Reich Aachen hiemit verboten, auch

pro 4to sollen bei den Processionen keine Bronk-Plätze und Bronk-Kuchen öffentlich mehr umgetragen, noch mit Schiessen und Feuerwerk das Hochwürdige mehr begrüsset oder dergleichen Was vorgenommen werden, woraus Gefahr oder Unheil geschehen könnte.

Gleicher Massen pro 5to soll in der Stadt und Reich Aach mit Hand-Arbeit, auch mit Ausfahren der Bier- oder Mühlen-Karren und anderer Fuhren auf Sonn- und Feiertagen Gott nicht verunehret, noch Bier, Wein oder Brandwein — es wäre dann mit Bescheidenheit für Fremde und Passanten während vormittagiger Predigt und hohen Gottesdienstes verschenket werden; und Jedermann

pro 6to seine Kinder zur Kinder-Lehr schicken, christlich instruiren, und von der Strassen und Bauschen- und Tauschen-Spiel abhalten lassen; wie weniger nicht

pro 7mo sollen alle Graben, Stege und Wege und Strassen im Reich und Gebiete Aach aufgemacht und aufgemacht unterhalten werden, und endlich

8vo sollen überflüssige Kindertauf und Begräbniss-Kosten hinführo vermeidet und eingestellt sein und bleiben, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat; also bei e. e. Rath erkannt und beschlossen den 24ten — und von e. e. grossen Rath bestätiget worden den 29ten Aprilis.

NB ad art 2 heisst es in Edicto de 30^{a} 8bris 1715 sich des Schiessens bei Heimführung Braut und Bräutigams und sonst bei welcher Gelegenheit es immer sein möchte — ausserhalb jedoch in Allarm- und Brandfällen als wanneher solches zur Warnung und Excitation der Bürgerschaft dienlich und zulässig — bei 10 ggl Strafe gänzlich zu müssigen vid. quoque Edicta de 7 Feb. 1772 et 16^{a} Maji 1777

ad art 3 et 4 vid. 1ª Junii 1658, ibique citata Edicta
ad 5 vid. 30ª 8bris 1657 ibique citata Edicta.
ad art 6 vid. Edictum de 25ª 7bris 1778 art 9.
ad art 8 vid. 5ta 7bris 1675.

Den 7ten Junius. Demnach e. e. hochweiser Rath zumalen missfällig in der That selbst erfahren muss: was massen darauf, dass nach gebrochenem ersten Ehebett sogleich ein beständiges Inventarium von dem hinterbliebenen Ehegatten aufzurichten, wenig oder gar nichts gehalten werde; und dann aus dessen Hinterlass unterschiedliche Inconvenientien und Irrungen entstehen wollen als hat derselbe rathssitzlich beschlossen und gewollt, dieses durch gegenwärtigen offenen Anschlag männiglichen kund machen zu lassen, auf dass für's Künftige alle und jede, ehe und bevor sie zur weiteren Ehe schreiten thäten, ein richtiges Inventarium bei einer zwar willkührlich- jedoch nachdrücklicher Strafe machen zu lassen schuldig und verbunden sein sollen salvo etiam iure omnium quorumcunque interesse habentium, wornach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat, also erkannt etc.

NB. vid. die in den Aachenschen Geschichten pag 464 bezogene Vormünder-Ordnung.

1698 den 8ten Julius. Von wegen eines e. e. Raths dieses Königlichen Stuhles und heiligen Reiches freier Stadt Aachen ist überkommen, dass inhaerendo den vorherigen desfalls erlassenen Überkömsten alle diejenigen so Nahrung dahier treiben oder hinführo zu treiben gemeint, von hoch wohlgemeltem e. e. Rath vor allen Dingen das Bürger-Recht erwerben und sonst sich der Gebühr qualificiren auch hieselbst häuslich sich niederlassen, widrigen Falls und bei Verbleib dessen befindenden Dingen nach darin versehen werden solle; darnach ein Jeder sich zu richten hat Urkund aufgedruckten Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift etc.

NB vid 14ta 8bris 1660 ibique citata Edicta.

Den 8 August. Nach 10 Uhr abends ohne Licht nicht über die Strassen zu gehen, nach dieser Zeit kein Bier noch Brandewein bei 12 ggl. Strafe zu zapfen, und keine Decksteine von den Stadt-Mauren abzuwerfen.

NB In Edicto de 15ta Xbris 1699 idem des Lichtes sowohl als des Zapfens halber.

In Edicto de 8va Maji 1704 die Abwerfung der Decksteine iterum verboten.

In Edicto de 28va Julii 1716 im Winter nicht nach 9 und im Sommer nicht nach 10 Uhren Wein, Bier, Brandewein, Thee, Kaffee und Liqueurs bei Strafe 4 ggl für den Wirth und 2 für den Gast zu schenken.

in Edicto de 17ª 7bris das Zechen überhaupt bis 10 Uhren extendirt.

In Edicto de 14ª Xbris nach 10 Uhr bei gesagter Strafe wieder verboten.

Iterum in Edictis de 23ª Xbris 1738 et 15ª Martii 1748.

vid. quoque Edicta de 5ta Januarii 1747, 6ta Febr. 1756 et 27ª 9bris 1778.

Desgleichen von Abwerfung der Decksteine vid. Edicta de 23ª Martii 1734, 20 Januarii 1745, 20 Januarii et 30 Xbris 1756.

1699 den 13ten May. Demnach ein hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhls und freier Reichsstadt Aachen zumalen missfällig erfahren müssen, was Massen einige hiesiger Stadt Bürger sich nicht entsehen, schädlichen Vorkauf an den Stadt-Pforten nicht allein, sondern auch sogar auf gehend- und stehenden Wegen zu treiben, dahero dann geschieht, dass allerhand essbare Sachen baussen ihren sonst gewöhnlichen Preis höher getrieben und also die Gemeinde nicht dardurch vervortheilet und verkürzet werde, wie dann auch nicht weniger dass gewisse Bürger und Personen sich finden lassen, so da die anhero auf Aachen zur Wasser-Kur und sonst kommenden fremden Leute divertiren und so in- als ausser der Stadt von ihren bestellt- oder sonst vorhabenden Logementern verleiten und abführen; als thut wohlgedachter e. e. Rath sothane frevelmüthige Unhändel hiemit und in Kraft dieses alles Ernstes verbieten und prohibiren, und zwar unter einer gewisser Straf von 10 ggl, worin ein oder der andere so wider Versehen hiergegen sich vergessen würde so oft ein solches widerführe mit der That selbst gefallen sein, derjenige auch, der solche Unhändel Herren Bürgermeistern anbringen würde, neben dem dass sein Nam verschwiegen bleiben wird, einen viertel Theil von solcher Strafe geniessen sollte, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkund aufgedrückten Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift. Also erkannt im Rath etc.

NB. In Edictis de 21ª Julii 1714 et 17ª Junii 1746 ward der Vorkauf in Feder-Viehe, Gemüse, Wildpret, Fischen etc. bei Strafe der Confiscation verboten.

vid. quoque Edicta de 5ta Augusti 1757 et 5ta Augusti 1765.

Den 5ten August. Demnach Herren Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen, um alle Unordnung für's Künftige wegen Vor- und Einkaufes der Früchte zu verhüten, sicheren gemessenen Schluss folgenden Inhaltes anheut ergehen lassen, dass nämlich alle und jede Früchte wie sie immer Namen haben, gerade an hiesiges

Kornhaus angefahren, und, da dasselbe zu klein sein solle, zum grossen Markt zum feilen Kauf gebracht werden und allda die Bürger, Becker und Fremde zur ihrer gebührender Zeit zufolge der Brodmarktmeister-Ordnung bei einer Strafe von 50 GGl an Früchten mehr nicht als zu ihrem Behuf und Provision, es seien Bürger oder Korn-Händler, aufkaufen, und sonst damit Vorkauf treiben sollen, sodann dass die Sackträger bei einer willkührlicher jedoch harter Strafe sich müssigen sollen, einige Früchte für Andere aufzugelden und zu solchem Ende so in- als ausser der Stadt sich finden zu lassen; als wird ein solches hiemit kund gemacht gestalten sich für Schaden zu hüten. Also im Rath erkannt etc.

Den 27ten August. Demnach e. e. hochweiser Rath dieses Königl. Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen zumalen missfällig vernehmen müssen als wann einige hiesige Bürger in Ansehung des spanischen Verbott-Placates von hieraus und anderwärts ihre Manufacturen und Handwerksbrauch einzupflanzen bedacht, massen dann auch einige Bürger zu solchem Ende zur Stadt hinaus bereits sich begeben hätten, als wird ein solches angemastes Ausweichen bei einer gewissen Strafe von 400 ggl hiemit verbotten, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat, also erkannt etc.

NB vid. 21ª. Junii 1660 ibique citata Edicta.

1700 den 14ten Mai. Demnach e. e. Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen aus gewissen und sonderbaren Reden überkömstlich beschlossen, dass kein Warm-Wasser hinführo mehr von hier aus anderwärts verführet werden solle, als wird einem jeglichen ein solches hiemit zur wissentlichen Nachricht zu wissen kund gethan, gestalten bei Verlust der Bürgerschaft und sonst Verhütung anderweiter willkührlicher Strafe sich zu enthalten, einiges warmes Wasser von hier durch sich oder Jemand Anders aus- und verführen zu lassen, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat, also erkannt etc.

vid. quoque Edictum de 22ª Maji 1713.

Den 3ten Junius. Demnach e. e. Rath dieses königlichen Stuhles und freier Reichsstadt nicht ohne sonderbaren Missfallen erfahren muss, dass einige Fremde und Ausländische sich anmasslich unterstehen allerhand Waaren, wie die immer sein mögen, nicht allein hin und her in der Stadt, sondern auch sogar an hiesiger warmen Fontain feil zu bieten und zu verkaufen, ein solches Unwerk er aber zu höchsten Präjudiz hiesiger Bürgerschaft al-o ungeandet nicht zusehen kann, als wird jedermänniglich hiemit bei einer willkührlicher doch harter Strafe nicht nur, sondern auch bei Confiscation der Waaren gewarnet, sothanen unziemlichen Handels

sich zu enthalten, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Den 8ten Julius. Demnach e. e. Rath dieses königlichen Stuhles und heiligen Reichs freier Stadt Aachen beschlossen, dass die von demselben angenommenen Mäckler nochmalen beeidiget werden, diejenigen aber so sich des Macklens eigenmächtig und frevelmüthig einiger Massen unterfangen würden, in eine unnachlässige Strafe von 25 Ggl. mit der That selbst gefallen sein sollen; als wird ein solches hiebei zu Jedermänniglichens Nachricht kund und zu wissen gethan, gestalten sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten.

NB. vid. quoque Edictum de 23ª. Martii 1757.

Den 8ten October. Demnach e. e. Rath dieses Königl Stuhles und freier Reichsstadt Aachen im Jahre 1675 am 5ten September von obrigkeitlichen Amtes wegen das übermässige Läuten für die Abgestorbenen nicht allein, sondern auch bei Begräbnissen das Wein- Bier- und Brandewein-Schenken aus sonderbaren Ursachen durch offenen Anschlag verboten und abgestellt; weil nun, für soviel itztgemeltes Wein- Bier- und Brandeweinschenken berührt, demselben Verbot der Gebühr nach gelebt, mit dem übermässigen Läuten aber ein- wie den anderen Weg ungehorsamlich continuiret worden; als hat obersagter ehrbarer Rath allen und jeden seinen Mitbürgern, Angehörigen und Unterthanen hiemit zu wissen anfügen und soweit vorherigen Anschlag erneueren wollen, gestalten mehr nicht über die Abgestorbenen dann einmal beim tödtlichen Hintritt und dann noch ein- oder zum letzten Mal bei dem Begräbnisse oder Leichen-Gang sollen läuten lassen mögen, wie weniger nicht des Flambauen Tragens und Schilderführens auf den Leichen sich gänzlich enthalten unter einer namhaften Strafe von 25 ggl so oft durch Jemand hierwider gefrevelt werden solle, bei welchem Läuten und sonst doch Herren Bürgermeister und Beamte, haabselige, reiche, edele oder graduirte Stands-Personen nicht begriffen oder gemeint sein sollen; wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Also beschlossen bei obersagten Rath etc.

NB vid. 5ta. 7bris 1675 ibique citata Edicta.

Den 29ten October. Keine französische weisse Weine hinführo bei Strafe der Konfiscation in die Stadt zu bringen.

NB. Vermög der Wein-Ordnung de 25 8bris 1743, fort der erneuerten Wein-Accis-Ordnung de 11ª Octobris 1748 § 2 und Zusatzes de 3ª 9bris 1758 ist dieses Edictum stillschweigend aufgehoben worden.

1701 den 15ten Merz. Kein von den Nähnadelmachern gebrauchtes Säg-Mehl bei einer Geld-Busse von 25 ggl oder der

solche nicht hätte, bei Leibesstrafe in Gassen und Strassen zu verschütten.

N B In Edicto de 26 8bris 1742 heisst es: Keinen Nähnadel-Dreck bei einer Geld-Busse von 6 ggl oder wer solche nicht hätte, auf 6 Wochen lang im Gras bei Wasser und Brod in die Stadt, sondern draussen an abgelegenen Orten zu schütten.

Den 13ten Julius. Keine verdächtige spanische Wolle gesponnen oder ungesponnen unter willkührlicher Strafe an sich zu erhandelen

NB vid. quoque Edictum de 7ª Xbris 1750.

1704 den 17ten Junius ward überhaupt die Fisch-Dieberei, auch den Reichs-Unterthanen die Lauer-Jagd verboten.

NB. In Edicto de 16ᵗᵃ Aprilis 1717 hiess es zur Verhutung des Fischstehlens keine Teichen bei nächtlicher Weile, sondern beim hellen Tage zu fischen.

Den 17ten Mai 1721 ward allen Bürgern und Bauern das Fischen in dem Wurmflusse bei 10 Ggl Strafe verboten.

Den 25ten August 1752 verordnete der Rath, die Fisch-Dieberei nach Gelegenheit des Diebstahles sogar mit der Leibes-Strafe zu belegen, auf das Fisch-Einbringen von Leuten, die keine Teiche hätten, Acht zu geben, jene, die hievon keine Anzeige thun könnten, anzuhalten, und den Herrn Bürgermeistern anzubringen, dergleichen Fische bei Anerkennung der Dieberei unter 3 ggl. Strafe nicht zu kaufen sondern anzugeben, auch Morgens vor und Abends nach Läutung der Pforten-Glocke in der Wurm nicht zu fischen, widrigen Falles solcher als ein Fisch-Dieb angesehen werden sollte.

vid. quoque Edicta de 6ᵗᵃ Martii 1739, 13ª 8bris 1762, et 17ª Augusti 1778.

Den 7ten August. Demnach e. e. hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und heiligen Reichs freier Stadt Aachen einhelliglich beschlossen, dass dieser Stadt Advocati und Notarii, so bis dahin mit Auflegung ihrer diplomatum sich nicht qualificiret, inner Zeit von 14 Tagen ein solches zu thuen haben, widrigen Falles und bei Verbleib dessen deren Schriften und Notarial-Acten nicht angenommen, sondern verworfen werden sollen, als wird ein solches allen und jeden Rechtsgelehrten und Notarien zur wissenlichen Nachricht hiemit kund und zu wissen gethan, gestalten inner obbestimmten Frist der Gebühr mit Auf- und Darlegung hinterhabender Promotion und Creation-Scheines und Hinterlassung beglaubigter Abschrift sich zu qualificiren; mithin auch führohin die Advocati ihre eingebende Schrifthandlungen jedesmal selbsthändig zu unterschreiben schuldig und gehalten sein sollen id que sub poena

rejectionis. Also erkannt im Rath etc. 1721. D. 24 8bris idem inhaesive verordnet.

NB vid quoque Edictum de 17ª Martii 1758.

1705 den 5ten Hornung ward die Einbringung der so genannten Pell-Wolle durch Juden und andere Fremde verboten.

NB. vid. Collectanea Aquisgranensia Tom 2 Num. 15.

1706. Den 30ten April wird den Reichs-Bauern das May- und Tanz-Spiel, Lehn-Rufen und auch ferner verboten, dass ein Quartier dem andern mit seiner Vieh- oder Schaafs-Trift nicht zu nahe kommen, sondern ein jedes sich bei seinem von Alters gewöhnlichen District halten, und selbigen nicht übertreten solle.

NB. Edictum de 4ta 9bris 1719 sagt: den Bauern nach 9 Uhr bei Strafe von 3 ggl für den Gast und 9 für den Wirth, kein Bier noch Brandewein zu zapfen.

Den 16ten Xbris E. A. Keine Sack- noch andere Pistolen zum Schiessen zu tragen, auch nach 9 Uhr bei Strafe von 6 ggl. nicht zu zechen.

Den 20ten Xbris 1720 et 26ten Aprilis 1721 uti in Edicto de 4ta 9bris 1719

Den 23ten Xbris 1730 uti in Edicto de 16ta Xbris 1719

Den 27ten April 1743 Mai und Tanz-Spiel, auch das Zechen nach 9 Uhr bei 6 ggl. Strafe verboten.

Den 23ten April 1746 bei Mai und Tanz-Spielen keine Bäume, wie sonst gewöhnlich, irgendwo hauen und aufpflanzen.

Den 31 Mai 1754 idem bei 5 ggl Strafe.

vid quoque Edicta de 29ª Aprilis 1697 art 3 et 27ª 9bris 1778.

Den 15 Mai. Demnach e. e. grosser Rath dieses Königlichen Stuhles und des heiligen Reiches freier Stadt Aachen unterm 13ten 9bris 1705 längsthin in pleno beschlossen, dass der pro futuro dahier zu haltende Ochsen-Markt nicht von einigen hiesigen Fleischhauern, sondern von anderen so einheimischen als fremden Kaufleuten gehalten werden solle mit dem Zusatz, dass hiesige Fleischhauer sogar mit den einheimischen und fremden Kaufleuten in Kompagnie nicht einstehen, weder die verkaufende Ochsen anschreiben sondern von e. e. kleinen Rath zwei Viehschreiber angenommen und beeidigt werden sollten, dahero dann auch den Fleischhauern die Ochsen hauf oder truppenweise anzukaufen hiemit untersagt und verboten wird, und sollen die anzusetzende Vieh-Schreiber ein Mehreres nicht als 5 procento zu empfangen haben, vor Allem aber genugsame Caution zu stellen schuldig sein, welches dann hiemit zu männiglichens Nachricht öffentlich kund gemacht wird, gestalten sich darnach zu richten, also beschlossen im grossen Rath wie oben Urkund etc. ita affixum ad curiam etc.

NB 13ª 9bris 1705 Edictum iterato prohibitivum wider die Metzger.

In Edicto de 18ᵛᵃ Junii 1731 heisst es: den Ochsenmarkt nicht mehr auf Simonis und Judae, sondern den Tag danach anzufangen.

Dann sagt der Fleisch-Accis-Tarif vom 7ten Merz 1735 art 8, dass der Ochsen-Markt länger nicht als von Simonis et Judae — etliche Tage zuvor unbeschränkt — bis um's neue Jahr andauern solle

Iterum den 15ten Mai. Beim Wassertrinken an der warmen Fontain ohne Seiten- und alles andere Gewehr zu erscheinen.

1709 den 6ten September. Nachdem uns Bürgermeistern, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen missfellig vorkommen welcher gestalt die Mayers-Diener von den Bürgern missachtet und vilipendirt, auch bei Ankündigung Gebots und Verbots die Bürger bei Verrichtung der gerichtlichen Insinuationen über der gedachten Majorei-Diener Access an die Häuser sich affrontirt halten, wie imgleichen, wann einer von denselben in den Wirths-Häusern Bier trinken wollte, die Wirthe so wenig als die Gäste selbe: ob wären sie infame Leute — wie sie doch keineswegs sind — nicht erdulden wollen, sondern dieselben meiden und entfliehen; als wird dieses Alles unter arbitrarie harter Strafe hiemit ernsthaft verboten, wohl austrücklich hiemit befehlend und verordnend, dass mehrgemelte Majorei-Diener als ehrliche Leute überall ästimirt und tolerirt werden sollen, urkund aufgedruckten Stadt-Insiegels und Secretarii Unterschrift etc.

1711 den 10ten September. Von wegen eᵉ eⁿ hochweisen Raths dieses königlichen Stuhls und freier Reichs-Stadt Aachen wird Jedermänniglichen hiemit zu wissen kund gethan, wie dass derselbe künftighin einige neue Dächer mit Stroh oder Schindeln zu decken absolute verboten und derjenige Leyendecker, so diesem zuwider einige neue Dächer mit Schindeln oder Stroh zu decken sich unternehmen würde, eo ipso des Handwerks verfallen sein solle. Also bei e. e. Rath erkannt etc.

1713 den 22ten Mai. Nachdem e. e. hochweiser Rath dieses königl Stuhles und freier Reichsstadt Aachen nicht ohne höchstes Missfallen erfahren muss, wie dass zur unleidentlichen Verachtung seiner nach und nach ergangenen pönalisirten Edikten mit Hinausschickung einiger auf faulen und unsauberen Örtern gefüllten warmen Wassers auf fremde Plätze und Landen durch einige dieser Stadt Bürger gehandelt und gefrevelt werde, wodurch dann nicht allein hiesige heilsame Mineralwässer auf sothanen fremden Orten in höchster Verachtung gebracht, sondern auch den in

der Fremde sich dergleichen faulen unreinen Wassers bedienenden Personen am Platz ihrer davon zu gewarten habenden Reconvalescenz gar leicht ein grösseres Übel und Unheil zugesetzt und auf den Hals gejagt werden kann, dieses auch zu dieser Stadt disreputation gereichet, als thut e. e. Rath inhaerendo seiner vorherigen ergangenen Überkömsten, Verordnungen und Edicten alle und jegliche seine Bürger und Einwöhner hiebei abermal ernsthaft warnen, denselben auch unter Verlust der Bürgerschaft und sonst willkührlicher Arbitrarie-Straf, darbenebens unter Konfiscation Karr und Pferd insoweit der Fuhrmann mit daran pflichtig betreten würde, auf's schärfste hiebei einbinden und befehlen, sich der Ausfuhr und Verschickung einigen warmen Wassers ohne vorhero eingeholten Konsens, Bewilligung und schriftlicher Urkund der Herren Bürgermeister gänzlich zu müssigen und zu enthalten, als lieb ihnen sein will, obandictirte Strafe zu verhüten. Urkund etc.

NB vid Edictum de 14 Maji 1700.

Den 2ten September. Nachdem regierenden Herrn Bürgermeistern dieses Königlichen Stuhles und freien Reichs-Stadt Aachen kläglich an- und vorbracht worden, welcher Gestalt die Reichs-Unterthanen oder auch sogar dieser Stadt Bürger sich ganz strafbarer Weise unterstanden und keine Scheu getragen haben, die in hiesigem Aacher Busch und im Reich gesetzten Immenkörbe theils mit den Immen hinwegzunehmen, theils auch selbige zu verderben und zu Schanden zu machen, als wird allen und jeden Unterthanen und Bürgern hiemit kund und zu wissen gethan, dass derjenige, welcher solchen Thäter entdecken würde, nebst Verschweigung seines Anbringers Namen eine Recompenz von 6 Rthlr geniessen und zu gewarten haben, auch auf die Thäter sowohl bei Tag als nächtlicher Weile ungescheut Feuer gegeben werden solle, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten haben wird. Geben etc.

1714 den 23ten August. Von wegen e. e[n] hochweisen Rathes des Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen wird ingefolg desselben unterm 24ten Aprilis 1711 und den 4ten August 1712 erlassenen Überkömmsten allen und jeden sowohl Reichs-Unterthanen als Fremden das Jagen in hiesigen territorio unter einer namhaften unnachlässiger Strafe von 25 ggl. zu allen Zeiten hierbei abermal allerernstlich verboten, anbei aber den Stadt-Bürgern Jagen auf künftigen Montag hiemit eröffnet und freigestellt. Also bei e. e. Rath erkannt etc.

NB. In Edicto de 4[ta] Augusti 1712 heisst es: niemals an Sonn- und Feiertagen zu jagen.

Den 27ten Augusti 1715 ward den Bauern wiederum zu allen Zeiten bei 25 ggl. Strafe das Jagen verboten.

Den 25ten August 1716 iterum sub poena dupli.

Den 17ten 8bris 1727 allen Reichs-Unterthanen, Förstern und Fremden iterum bei Strafe 25 ggl. zu allen Zeiten.

Den 28ten Mai 1728 iterum den Reichs-Unterthanen bei der nämlichen Strafe.

Den 29ten August 1732 iterum bei Strafe 10 ggl.

vid quoque Jagd-Ordnung vom 6ten Martii 1739.

1714 den 17ten Jänner. Nachdem e. e. hochweiser Rath dieses königlichen Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen Zumalen Missfällig verspüren muss, wie dass dessen unterm 3ten Januarii 1696 sodann am 8ten Januarii 1711 heilsamlich erlassenen Schluss- und Verordnungen diametro zuwider und zu derselben unleidentlicher vilipendirung hiesige Nähnadel-Kaufleute immerhin höchst strafbarlich damit anhalten, dass an Platz ihrer Arbeitsleute öfters verordneter Massen mit baarem Gelde zu zahlen, sie denselben mehrentheils schlechte Waaren nicht allein in Zahlung geben, sondern auch ihnen selbige weit über den rechtmässigen Werth anrechnen, also und dergestalt dass, da sie sich unumgänglicher Noth halber alsolche Waaren öfters zu verkaufen gemüssiget sehen, daran einen merklichen Schaden erleiden, ja selbige sogar kaum für die Halbscheid dessen, wofür es ihnen angerechnet, verhandeln und verkaufen können, welches höchstschädliche Unwesen indem zur gänzlichen Unterdrückung des armen gemeinen Mannes abzielet und dardurch demselben dessen Frau und Kindern die unentbehrliche Subsistenz abgestricket wird, e. e. hochweiser Rath aus tragender väterlicher und landes-obrigkeitlicher Vorsorge, um damit der gemeiner Arbeits-Mann erhalten werde, länger zu dulden nicht gemeint, sondern hingegen vielmehr demselben mit allem ernstlichen Nachdruck vorzubeugen und seinen desfalls vormalen heilsamlich erlassenen Verordnungen Kraft zu geben gänzlich entschlossen ist; als wird allen und jeden Nähnadel-Kaufleuten vermittels gegenwärtigen Edicti hiebei ernsthaft verboten, führohin ihre Arbeits-Leute nicht mit einigen Waaren, sondern nur allein mit baarem Gelde zu zahlen auf Poen, dass nach Inhalt der Verordnung vom 8ten Januarii 1711 der Arbeits-Mann solche ihm in Zahlung gegebene Waaren nicht zu zahlen schuldig, und der Kaufmann also derselben, ohne selbige auf den Arbeits-Lohn anrechnen zu können, privirt sein, dabenebens eine namhafte Strafe von 100 ggl eo ipso verwirkt haben sollen, wornach diejenigen, die es betreffen mag, sich zu richten und für Schaden zu hüten haben. Urkund

aufgedrückten Stadt-Kanzlei-Insiegels und des Secretarii Unterschrift. Also beim versammelten Rath erkannt etc.

NB. 26ta 7bris 1715 idem iterato verordnet.

1715 den 17ten Jänner. Von wegen es. en. hochweisen Raths dieses königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen wird in Kraft des von demselben am 17ten dieses ergangenen Schlusses allen und jeden Reichs-Unterthanen hiebei angedeutet, auch ernstlich geboten, dass Keiner auf einige citation oder Gebot in Partei-Sachen vor Herren Bürgermeistern zu erscheinen haben solle, es sei denn dass das Gebot und citation ihm von einem Bürgermeisters-Diener selbst und in eigener Person angesagt und verkündiget werde, massen dann e. e. Rath alsolche von den Kapitains im Reich oder anderen darzu unfähigen Personen verrichtende citationes und Gebote für null und nichtig hiemit erklärot, und die Unterthanen von deren Parition und Gehorsam nicht allein los und frei sprechen, sondern sogar denselben einzufolgen unter arbiträrer Strafe hiemit verbieten thut. Also im Rath erkannt etc.

Den 10 October. Nachdem e. e. hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und heiligen Römischen Reichs freier Stadt Aachen verspüret, zu desto mehrerer Erhaltung und beständiger Observanz der vor wenigen Tagen wegen Haltung der Sonn- und Feier-Tage publicirten Ordnung eine unumgängliche Noth zu sein, dass die Kaufleute die für sie arbeitenden Handwerksleute aufm Freitag abzahlen und denselben ihren Arbeitslohn hergeben, damit also bei nunmehro auf den heiligen Sonn- und Feiertagen abgestellten offentlichen Markt dieselben auf dem am vorigen Tage haltenden Markt sich gleichwohl mit nöthigen Victualien an Gemüss und sonst versehen mögen, und dieselbe durch die von den Kaufleuten allererst aufm Samstag beim späten Abend erstattende Zahlung daran nicht behindert werden; als ist es. en. hochweisen Rathes ernsthafte Meinung, thut ein solches auch den Kaufleuten, welche dieselben auch immer sein mögen, hiebei alles Ernstes anbefehlen, dass sie ihre Arbeits-Leute nicht auf dem Samstag, sondern am Freitag zu zahlen haben sollen. Also im Rath erkannt etc.

1716 den 16ten Junius. Em. En. hochweisen Rath dieses Königlichen Stuhles und heiligen Römischen Reichs freier Stadt Aachen ist zumalen missfällig zu vernehmen vorkommen, gibt es auch leider die augenscheinliche Erfahrung Viel zu Viel, welcher Gestalt durch eine in hiesiger Republik entstandene höchstbeklägliche Zerspaltung der Bürgerschaft und Alienirung der Gemüther es so weit gekommen, dass nicht weniger zur höchsten Scandal der Benachbarten als mithin zum unersetzlichen Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens und daraus zu befahren

stehenden gänzlichen Untergang dieser löblichen Republik einige Raths-Verwandte theils verhölet, theils versteckt ja so gar gegen ihren Dank und Willen aus der Stadt entführet, andere aber mit Geld-Versprechung und auf andere unzulässige in den Rechten verbotene höchst strafbare Weise und Manier corrumpirt, verleitet, und zu dieser oder jener Parthei zu lenken persuadirt werden, welchem Ubel dann e. e. hochweiser Rath sowohl tragenden Obrigkeitlichen Amtes halber als aufliegenden Eide und Pflichten nach bester massen zu remediiren gemeint als hat derselbe zur Stiftung Friedens und Einigkeit in der Gemeinde, Beförderung des gemeinen Nutzens und Abwendung aller sonst zu befahren stehenden unverantwortlichen Inconvenienzen dahin heilsamlich beschlossen und resolvirt, dass wider den- oder diejenigen, so einige Zunft- oder Raths-Glieder entweder mit Geld-Verheissung oder auf einige andere sonst unzulässige Weise bereits wirklich corrumpirt, verleitet, verborgen, verschicket, entführet, oder dergleichen Etwas für's künftige gethan zu haben glaubwürdig überzeuget werden könnte oder könnten, wodurch ein Zunft- oder Raths-Glied von der Zunft Präsentations- oder Raths-Wahle abgehalten worden oder würde, wie weniger nicht gegen diejenigen Zunft- oder Raths-Glieder selbst, welche sich auf solche unzulässige Weise corrumpiren, verleiten, verbergen, verstecken oder entführen lassen, criminaliter verfahren und als Friedbrecher gehalten, angesehen und abgestraft werden sollen; inmassen dann ein hochweiser Rath zu der Sache mehrerem Nachdruck ferner gewollt und verordnet, dass das votum alsolcher verleiteten, verborgenen, versteckten oder entführten sowohl Zunft- als Raths-Glieder pro praesenti gehalten und demjenigen zugeschrieben werden solle, in dessen Faveur selbiges von der Zunft- oder Raths-Wahl abgesehen gewesen zu sein der Gebühr wird docirt werden können; wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden, Verdruss und unausbleibliche gesicherte Strafe zu hüten wissen wird. Urkund p. signaten Aachen p p.

NB. 1732 den 9. Junius ist dieses Edictum bestätiget, nachstehender Zusatz beigefügt mit diesem von Neuem ad curiam affigirt worden.

Ferner hat e. e. hochweiser Rath dem jüngern Edicto beizufügen beschlossen, dass der latitirende Gross-Raths-Verwandter Wilhelm Bleyenhaubt sich annoch heut dato vor Sonnen-Untergang bei seinem Vater, mit vorbehalt seiner freien Wahl einzustellen haben solle unter Poen, dass derselbe allen so activer als passiver Raths-Wahle und Stimmen eo ipso unfähig und dessen ewig verfallen sein solle, gestalten dann auch derjenige so ihn durch sich oder die seinigen directe vel indirect verhelen oder aufhalten würde,

ebenfalls aller Rathwahl obgedachter Massen ewig unfähig, darbenebens eine namhafte Strafe von 300 ggl. verwirkt haben wird.

Schliesslich hat e. e. Rath unter eben selbiger Strafe der ewigen Unfähigkeit zum Stimmen und zur Raths-Wahl gewollt, dass ein jeglicher so Zunft- als Raths-Verwandter, es wäre dann Sach, dass durch Gottes Gewalt daran behindert würde, bei der bevorstehenden Zunfts-Präsentation und Raths-Wahl zu erscheinen schuldig und Niemand vor solcher Zeit zur Entgehung alsolcher Comparition sich zu absentiren haben solle; zu welchem Ende ferner gut gefunden und beschlossen, dass die Zünfte zur Präsentations-Wahl ehender und anders nicht zu erscheinen schuldig als wann des Tags vor dem Wahl-Tag darzu convociret sein werden; ausserhalb jedoch die Zünfte, welche ohne einige Hinderung sich in corpore versammeln würden, denen dann pro libito zusammen zu treten unbenommen.

vid. quoque Edictum de 4ta Martii 1781.

Den 30ten October. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königl. Stuhles und heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Aachen etc. fügen jedermänniglichen hiemit zu wissen, uns ist mit mehreren zu vernehmen vorkommen, was für ein anmassliches Edikt hiesiges wohlehrwürdiges Send - Gericht unterm 14ten laufenden Monats ergehen, und an hiesige Pfarr-Kirche zu St. Foilan affigiren lassen, welches dann in Substantia enthaltet, dass, weilen hierinn unleidentlicher Misbrauch sich hervorgethan, dass unterschiedliche Einwohner dieser Stadt durch unzulässige Unternehmungen und freventliche Attentaten ihre Todten zu Abends- ja später nächtlicher Zeit begraben zu lassen sich unterstünden, vermög der geistlichen Rechten aber solches verboten wäre, ein wohlehrwürdiges Send-Gericht allen dieser Stadt Eingesessenen auch andern sich dahier Aufhaltenden ernstlich ankündigen, mithin scharf unter Arbitrarie-Straf befehlen und warnen thäte, ihre Todten anders nicht als bey hellem Tags-licht, und zu der, um den gewöhnlichen Gottes-dienst zu verrichten, bequemlichen vormittägigen Zeit begraben zu lassen; und wird dabey zugleich hiesigen Alexianer-Brüdern ernstlich und scharf anbefohlen, hinführo zu solcher verbottenen Zeit an keinen Todtenkörper, um selbigen zu begraben, ohne des Send-Gerichts Vorwissen und bey nötigen Fällen ertheilender Urlaub die Hand zu schlagen, oder auch dieserhalb bey der weltlichen Obrigkeit recurs zu nehmen oder zu klagen. — Nun haben wir Bürgermeister, Scheffen und Rath auf beschehene Erkündigung, wie es vor 30, 40, 50 und mehr Jahren der Begräbnissen halber dahier in der Stadt gehalten worden, in glaublichen Erfahr gebracht, dass wenn jemand bey dem Abend begraben zu lassen nöthig, oder gestalten Sachen

nach gut gefunden worden, deswegen, um nämlich den Todten-Körper begraben zu mögen, kein Geld von dem Send-Gericht genommen, sondern das Geldabfodern ererst zu Zeiten des letztverstorbenen Herrn Pastoris ad S. Petrum Michael Born eingeführet worden sey; auf e^{s} e^{n} Raths Überkömst aber vom 28ten Julii 1714 das Geldgeben auch wiederum aufgehöret habe. Weil wir nun der Meinung sind, dass obgedachtes eines „wohlehrwürdigen Send-Gerichts Edictum hauptsächlich dahin ziele, und deswegen ohne desselben Special-Urlaub niemand des Abends begraben zu lassen befohlen werden will, damit solcher Urlaub mit etwa 32 Gülden aix gekauft werde; eines Theils aber vermög alter Observanz nach Gelegenheit der Sachen und der Leuten die Todtenkörper — wie zu Lüttich, in Braband und anderwärts geschieht — in dieser Stadt bey dem Abend, ohne solchen Urlaub zu kaufen, begraben worden sind, und anderntheils in den geistlichen Rechten sich nicht finden wird, dass die Erlaubniss, todte Körper begraben zu mögen, mit Geld-Empfahung zu der Herren Send-Scheffen eigenem Profit, verkauft werden möge; so können wir zwar erleiden und zusehen, dass ein jeder von hiesigen Bürgern und Einwöhnern, welcher beschaffener Dingen nach einen Todten des Abends begraben zu lassen vorhabens, solches hiesigem wohlehrwürdigen Send-Gerichte, gestalten über die begrabende Todten, -- dafern man will — Notitz halten zu können, bekannt machen, durchaus aber von wohlgemeltem Send-Gericht, um einen todten Körper begraben zu mögen, den Urlaub mit Geld nicht ankaufen solle, mit dem Anhang, dass, wann nach der einem wohlehrwürdigen Send-Gericht wirklich beschehenen Bekanntmachung hiesiger Stadt Alexianer-Brüder den todten Körper zur Erde zu bestatten über Zuversicht sich weigern würden, ein jeder den todten Körper nach Gutbefinden durch weltliche Leute, wie anderwärts geschieht, tragen und begraben lassen könne, urkund aufgedrückten Stadt-Kanzley-Insiegels und unseres Secretarii Unterschrift. So geben etc.

1718 den 31. Jänner. Kein fremdes Bier bei Strafe der Konfiscation in die Stadt zu bringen, nur dass für die Kranken eine halbe Tonne alsdann passiren könne, wenn solches durch den Arzt ordonnirt, und dieser desfalls ein Attestatum gegeben haben wird.

1719 den 29. November. Bey eingerissener Horn-Vieh-Seuche das Aas mit der Haut 7 Fuss tief bey 5 ggl. Strafe entweder selbst, sonst aber durch den Wasenmeister gegen 1 Rl. Lohn p. Stück, zu begraben, und zwar an folgenden den 19ten Xbris c. A. angewiesenen Plätzen:

Für St. Jacobs-Strass die Pferds-Heide.
Pont-Strass am Bäumgen.
Köllner- und Sandkoul-Strassen die Krone-Gasse.
Marschier-Strass und Wyrichs-Bongard gegen Wyrichs-Pfort und Wind-Mühle über.
Adalbrechts-Strass oben die Pulver-Mühle am grossen Weg.

Auch wurden dem Wasenmeister noch 14 Mark p. Stück ex aerario zugelegt.

NB. vid. Edictum de 7ª Januarii 1757, item de 7ª. Xbris 1759.

am 4ten Merz 1732 liess der Rath ein Verhütungs-Mittel wider die unter die Pferde und das Horn-Vieh eingerissene Seuche in öffentlichem Druck bekannt machen.

Den 7ten December. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen nachdem von unerdenklichen Jahren und ultra saeculum her sich mit der That gezeiget, dass zwischen hiesiger Stadt Löder- und Schuster-Zunft wegen Einkaufung fremden — oder ausser hiesiger Botmässigkeit gelodeten Leders deswegen Irrsale entstanden, dass ringsumher dieser Stadt von den Dörfern und Ortern, allwo des Lodens halber keine Ordnung ist allerhand untüchtiges Leder zur Stadt hineingebracht, sogar von ein- und anderem Schuster damit Vorkauf getrieben und dadurch eines Theils hiesiger Stadt Bürgerschaft so von solchem untüchtigen Leder Schuhe bekommen, betrogen worden, anderen Theils aber die Ruin und Untergang dieser Stadt Loder-Zunft daraus zu befahren gestanden, und derowegen zur Vorkommung des einen sowohl als des anderen Übels e. e. Rath unterm 19ten Xbris 1577 zum gemeinen Besten die Verordnung gemacht, dass aufm Jahr-Markt so wenig als ausserhalb demselben in der Stadt und Reich Aachen, wie auch in der Herrlichkeit Burtscheid mit fremden gelödeten Leder Markt zu halten, sondern dass die Schuster ausserhalb dieser Stadt, Reich und Gebiet Aachen allenthalben, da es ihnen am besten gelegen, von Bürgern und Unterthanen sowohl als von in- und auswendig gesessener Fremden das Leder Vier Meilen Wegs von der Stadt an Örtern, da des Lodens halber gute Ordnung gehalten wird, gelödet und aufrecht Kaufmanns-Gut auch Kürmeisters Preis ist, für sich selbst oder mit für einen oder anderen ihrer Mitambachts-Brüder — jedoch ohne Vorkauf oder einigen Gewinn — sollen kaufen, auf gewöhnliche Accis alle hier zur Stadt hineinbringen und verarbeiten mögen; solcher Verordnung auch von e. e. Rath a. 1611 den 28ten Aprilis, jedoch — weil Gräfen und Meister der Löder-Zunft dafür gehalten, dass wenn die Schuster über drei Meilen Wegs von dieser Stadt das Leder anhero zur Stadt

einzubringen gemeint, sie selbiges allda persönlich einkaufen müssen — mit der Erklärung inhärirt worden, dass ihnen Schustern freistehen und zugelassen sein solle, auswendig über drei Meilen nicht allein persönlich, sondern auch wegen Gefährlichkeit des Weges durch Schreiben das Leder auf ihre Gefahr zu bestellen und einzukaufen, also jedoch, dass der Kauf des Leders an dem Ort, dahin sie geschrieben, gemacht werde und solches ohne allen Betrug bei Strafe von e. e. Rath zugehe, und alsdann auf Kührmeisters Preis ohne Vorkauf alhier in diese Stadt sollen einbringen und verarbeiten mögen; und dann e. e. Rath seither etlichen Jahren misfällig verspüret, dass solcher aller heilsamer Verordnung gebührend nicht nachgesetzt, sondern allerhand fremdes so Lapp- als Ober-Leder — ohne Aufsicht oder Untersuchung, ob das Leder drei Meilen von dieser Stadt und zwar an Örtern gelödet, wo des Lödens halber gute Ordnung ist oder auch ob das Leder vorhero durch den Schuster persön- oder schriftlich eingekauft sei oder nicht — gleichfalls zum feilen Kauf zur Stadt hinein gebracht und mit vielem untüchtigen Leder die Bürgerschaft mehr als vorhero der machenden Schuhe halber betrogen worden, die Löder-Zunft auch, wie die Erfahrniss leider! es gibt, nun vor etlichen Jahren her sich zum Untergang geneiget also dass wenn dem jetzo annoch bei Zeiten nicht vorgebogen werde, das Publicum oder gemeine Wesen dadurch ehe lang merklich leiden dürfte, das Löder-Ambacht hieselbst gänzlich in Abgang gerathen und also alles Geld so die Bürgerschaft und des Reichs Aachen Eingesessene zur Einkaufung unentbehrlicher Schuhe ausgeben müssen und jährlich sich auf ein gar Grosses ertraget, ausserhalb der Stadt in die Fremde zur Einkaufung allerhand meistens aber untüchtigen Leders hinweg getragen, und nebst dem, dass das Geld aus der Stadt hinweg geht, die Bürgerschaft so von solchem Leder Schuhe bekommt, annoch darzu betrogen wird; dass dahero e. e. Rath nach reifer der Sache Erwägung eines Theiles zur Beförderung des allgemeinen Bestens und Vorkommung vor Augen schwebenden Abgangs und Schadens, anderen Theils aber damit die Schuster darüber dass sie bei hiesigen Löder-Ambachts-Meistern das Leder einzukaufen praecise gezwungen seien, sich zu beschweren keine Ursache haben obangeregten alten heilsamen Verordnungen de a. 1577 und 1611 inhärirend nach jetzigen des gemeinen Wesens Zustand in dieser das regimen politicum betreffenden Sache beschlossen, verordnet und statuirt habe

1. dass ingefolg obangeregter alten heilsamen Verordnung die Schuster über drei Meilen Weges von dieser Stadt ab an Örtern da des Lödens halber gute Ordnung gehalten wird so Lapp- als gelödetes Oberleder so aufrecht Kaufmannsgut ist, entweder

persönlich sollen einkaufen oder auch wegen Gefährlichkeit des Weges durch Schreiben — also jedoch dass der Kauf an dem Ort, dahin sie geschrieben, gemacht werde — auf ihre Gefahr für sich selbst oder auch mit für einen ihrer Ambachts-Brüder jedoch ohne Vorkauf oder einigen Gewinn sollen bestellen, Zu dieser Stadt hinein bringen und hieselbst verarbeiten mögen, damit aber

zweitens ein ehrbarer Rath gesichert sei, dass das Lapp- und gelödetes Ober-Leder über 3 Meilen Wegs von dieser Stadt an Örtern da des Lödens halber gute Ordnung gehalten wird, eingekauft sei und also die Bürgerschaft an den Schuhen mit untüchtigem Leder nicht betrogen werde, so wird hiemit verordnet, dass kein Lapp- oder gelödetes Oberleder, welches ein Schuster entweder persönlich oder durch Schreiben über gedachte drei Meilen Weges von dieser Stadt eingekauft, zu dieser Stadt hineingelassen werden solle, es werde dann durch einen glaubwürdigen Schein oder attestatum des Orts Obrigkeit bescheiniget, wo das Leder gelödet worden; in welchem Schein oder attestato, so an der Pfort, ehe und bevor das Leder eingebracht wird, zu zeigen und abzugeben ist, folgende drei Puncten erfindlich sein müssen, nämlich 1mo wo das Leder gelödet ist, secundo die Quantität des Leders und tertio, welcher Schuster selbiges persönlich oder durch Schreiben eingekauft habe, und zwar mit dem Anhang,

drittens, Wenn ein oder ander von obangeregten drei Puncten an dem attestato ermangelen oder sonst das attestatum verdächtig vorkommen wird, das Leder nicht zur Stadt hinein gelassen, sondern so lang bis ein glaubwürdiges obrigkeitliches attestatum — worin obgesetzte drei Puncten zu finden — vorgebracht wird, von dieser Stadt ab- und hinweg gewiesen werden solle; dafern aber

Viertens jemand einiges Lapp- oder eingelödetes Ober-Leder ohne obangeregten Schein oder attestatum an der Stadt-Pfort vorzuzeigen heim- und verbürglich oder auch öffentlich mit böser Treue in die Stadt zu bringen sich unterstehen und darüber betreten werden soll, solches Leder wird denen, welche die Leder-Accis angepfachtet, für eine und die andere Halbscheid dieser Stadt Armen-Haus anerfallen sein. Wann nun

Fünftens ein Schuster für sich selbst oder mit für einen oder anderen seines Ambachts Mitbruder — jedoch ohne Vorkauf oder einigen Gewinn — über drei Meilen Wegs von dieser Stadt einiges Leder entweder persönlich [illegible] durch Schreiben angekauft und bei dessen Hineinbringu[illegible] obvermeldetes attestatum zeiget, soll der [illegible] Leder geladen, falls das attestatu[illegible]

Pforten-Schreiber hinterlassen und dann von der Pforte geraden Wegs mit dem Leder ohne irgendwo anzufahren, oder etwas abzuladen, zu der Stadt-Waage sich begeben, daselbst von den angeordneten Kührmeistern das Leder examiniren lassen, und, da selbiges nach Kührmeisters-Preis gelödet zu sein befunden wird, von jedem Pfund so Lapp- als Kuh- und Rinder-Leder zwey Mark Accis bezahlen, alles mit dieser Warnung, dass, wer zur Verschlagung der Accis mit böser Treue solchem zuwieder gehandelt zu haben gefunden werde, das Leder den Accis-Pfächtern für eine- und hiesiger Stadt Armen-Haus für die andere Halbscheid anerfallen seyn solle. Als viel aber

Sechstens das recht englisch-Clochester und ander aufrecht englisch zu der Schuhe Ober-Leder gelödetes Kalbleder betrift, weil selbiges in dieser Stadt so wenig, als über drey Meilen Wegs davon, oder sonst in hiesigen Landen also, wie in England, nicht gelödet werden kann, und eine aufrechte gute Waar ist, womit die Bürgerschaft an den Schuhen nicht betrogen wird; da verordnet e. e. Rath zu der allingen Bürgerschaft Besten hiemit, dass zur Favorisirung solcher guter Waar, welche dahier oder auch in den benachbarten Landen also nicht praepariret werden kann, dass gedachtes aufrichtiges englisch Clochester, und all ander aufrecht englisches Ober-Leder von aller Accis frey in diese Stadt solle gebracht und verarbeitet werden mögen, jedoch der Fuhrmann, welcher seinem Angeben nach Clochester oder ander aufrecht englisch-Kalb-Ober-Leder geladen, bey dem Pforten-Schreiber, dass er dergleichen Leder zur Stadt hineinbringen wolle, sich angeben oder erklären, und sofort von der Stadt-Pfort geraden Wegs, ohne irgendwo anzufahren, oder etwas abzuladen, nach der Stadt-Waage fahren, und daselbst von den angeordneten Kührmeistern ob es aufrichtiges Clochester oder ander aufrecht englisch Kalb-Leder sey, examiniren lassen solle, mit dem Anhang und Warnung, dass dasjenige Leder, so entweder nicht von der Stadt-Pfort gerades Wegs zur Stadt-Waage geführet, oder was zwischen Wegs abgeladen, oder auch zur Verschlagung der Stadt-Accis für englisch Leder fälschlich angegeben zu seyn sich befinden wird, den Accis-Pfächtern für eine- und obgedachtem Armenhaus für die andere Halbscheid unnachlässlich erfallen seyn solle; als viel aber das im Waag-Tarif specificirtes und der Accis bisher unterworfen gewesenes Art von Leder betrifft, soll es dabey wie zuvor verbleiben; nach welcher Satz- und Verordnung von heute dato an, dass selbige durch öffentliche Affixion pupliciret worden, ein jeder sich zu richten hat. Also beschlossen etc.

1720 den 23ten Jänner. Zufolg Edicti vom Jahr 1638

und der Raths-Überkömst vom 4ten Junius 1715 kein Roggen- noch Waizen- oder Weisbrod, es sey für Handwerks-Volk, oder gar für Studenten — nur das gebettelte ausgenommen — bey Straf der Konfiscation einzubringen, welches auch von Fleisch und Bier zu verstehen wäre.

NB. in Edicto de 6ta 9bris 1750 idem wegen des Brods.

Den 31ten August. sich des Abschlagens und Wegnehmens der Äpfel, Bieren und sonst bey 3 ggl. Strafe zu enthalten.

NB. vi Edicti de 21a Augusti 1739 bei 2 ggl. Strafe kein Obst abzuwerfen und hinzunehmen.

in Edicto de 16ta Julii 1746 bey einer Geld-Busse von 3 ggl. und für die Unvermögenden bey Leibes-Strafe.

in Edicto de 30a Augusti 1748 die Obst- Gemüss- und Feld-Früchten-Dieberey unter vorherigen Strafen verboten, und erlaubt, mit Hagel auf den Thäter zu schiessen; auch sollen die Eltern für ihre Kinder haften.

in Edictis de 25a Augusti 1752 et 31a Maji 1754 inhaesive verordnet, auch in letzterm für Blumen- Baum- und Garten-Dieberey vid. quoque Edictum de 18a Aprilis 1760.

Den 23ten November. Verordnet, keine Früchten ausser dem Reich bey 3 ggl. Strafe mahlen zu lassen.

NB. Item in Edictis de 6ta Julii 1723, 24ta Maji 1729, 20a Maji 1749 et 7a Aprilis 1753.

Pro Memoria. am 19ten Hornung dieses Jahres ward auch das Sänften-Tragen zum erstenmal, und zwar dem Peter von Welser auf 10 Jahr gegen 50 Rthlr jährlich zum Behuf des Armen-Hauses anticipando zahlbar verpachtet; weil aber derselbe nur ein Jahr seine Schuldigkeit abgeführet hatte, so wurde eine neue Verpachtung auf 8 Jahr gegen Mehrbietung am 2ten September 1721 publicirt, und verblieb solche dem N. Driessen für 71 Rthlr; da aber auch dieses nicht gehen wollte, so schlug Jakob Chorus dieselbe a. 1722 für 31 Rthlr auf 6 Jahr unter der Bedingniss, mit den 3 ersten Jahren abstehen zu mögen an sich, und ward alsdann das Reglement wegen der Bezahlung aus dem Beamten Schluss vom 20ten Hornung 1720 vorgelesen. Am 11. May 1729 übernahm N. Barthi diese Pachtung auf ein Jahr um 50 Rthr, und verband sich, genugsame Sänften und Träger in gleichförmiger Montour anzuschaffen, vier derselben Träger sollten mit zween Sänften vom 15. May die Cur-Zeit hindurch von 5 Uhren Morgens bis 9 Uhr Abends beym Brunnen zur Bedienung der Cur-Gäste beständig gehalten werden, diese sich des Saufens und Taback-rauchens mässigen, und von der ersten Stunde mehr nicht als einen Schilling Species, von der andern einen Aachner-Schilling und so weiter zufolg Taxe

fodern, dieses Geld ihrem Patron einliefern, und niemand ein Trinkgeld abfragen.

1721 den 25. April ward das Sperr an den dreyen Köllner-Pont- und Marschier Thoren eingeführet zur Sommers-Zeit bis 11 und im Winter bis 8 Uhr Abends zum Behuf des Armen-Hauses, und sollte die Person zu Fuss 2 Mark, zu Pferde 4 Mark, ein 4räderiges Gefähr 16 Mark, und ein 2-räderiges ohne Unterschied 8 Mark bezahlen, auch ausser solcher Zeit für eine ansehnliche Person das Thor um 6 Aachener Gülden geöffnet werden.

NB. Dieses Sperr ward zwar am 1ten Hornung 1724 aufgehoben, allein es muss solches doch noch auf einigerlei Weise beibehalten worden sein, weil es der Rath am 23ten September 1740 nochmals vernichtete.

vid. über dessen Wiedereinführung Edicta de 5ta 9bris 1756 et 25ta Januarii 1763.

Den 5ten December. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen thuen kund und fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen: Nachdem bei den Ausrüfen eine Zeit hero eine grosse Unordnung daraus verspüret worden, dass diejenigen, welche dabei Mobilia einkaufen, selbige zur gebührender Zeit nicht bezahlen, der Ausrufer und der Ausrufs-Schreiber aber — als welche für die Pfenningen stehen und auch auf die gebührende Zeit ohne einige Exception die Zahlung verfügen müssen — diesen und jenen Ankäufer um 6, 10, 12 mehr auch weniger Gülden mit Rechtsmitteln oder Process und schweren Kosten nicht ansprechen können, sie Ausrufer und Ausrufs-Schreiber gleichwohl auf seine Zeit zu zahlen angehalten werden; massen dieselben bis hierzu über 3600 Gülden aus dem Ihrigen vorgeschossen zu haben anweisen können, ohne von den Ankäufern aus Mangel parater Execution ihr Geld wiederbekommen zu können dergestalt dass falls dieserthalb nicht versehen würde, sie Ausrufer und Ausrufs-Schreiber entweder ruinirt oder ihr Amt zu quittiren genöthiget würden und dann solche Unordnung zu dieser Stadt gesammter Bürgerschaft merklichen Präjudiz gereichet, bei dergleichen öffentlichem Verkauf auch und Nicht-Haltung des gewöhnlichen Zahlungs-Termines vermöge der Rechte parata executio sich gebühret; dass dahero überkommen und beschlossen worden, wann Jemand bei dem Ausrufe Etwas einkaufet, innerhalb acht oder zum allerlängsten neun Wochen nach Dato des Ausrufes das schuldige Geld nicht bezahlen wird, dass alsdann auf Anstehen des Ausrufers oder Ausruf-Schreibers von zeitlich regierenden Herren Bürgermeistern ohne desfalls Process zu führen eben wie in einer abgeurtheilten Sache alsbald gegen

die Säumigen das Gras-Gebot geschehen und, wann dem nicht pariret wird, zur Gewinnung der Zeit mit Vorbeigehung der gewöhnlichen Bänn die captura erkannt sein, dieses Mittel auch zur Beitreibung des anitzo sich befindenden Rückstandes, falls die Säumigen innerhalb 3 Wochen a dato dieses in der Güte nicht bezahlen gebraucht werden, der Ausrufer und Ausrufs-Schreiber aber mit allen Kosten verschonet bleiben, sondern selbige zur Last des Säumigen gesucht werden sollen, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkund etc.

NB. Den 17ten August 1716 errichtete der Rath eine Ordnung des Ausrufs-Schreibers und Schätzers folgenden Inhalts:

Nachdem bei den in hiesigem Königlichen Stuhl und Kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen gehaltenen Ausruf oder öffentlichen Verkaufungen gereider Güter etwa Unordnung verspüret worden, so hat e. e Rath zu des Ausrufs-Schreibers und Schätzers oder Ausrufers sowohl als sonsten Jedermanns Wissenschaft und Nachricht folgende Ordnung ausgehen lassen und zwar:

Erstlich gleichwie die öffentlich vornehmende Verkaufung und dazu bestimmter Tag vermittels von regierenden Bürgermeistern anbefohlener Läutung der Schelle von Alters durch die Stadt per proclama oder Ausruf jedermänniglich bekannt gemacht worden, also solle es darbei sein Verbleib haben.

Zweitens wann auf dem bestimmten Tag der öffentliche Verkauf vorgenommen wird, solle e. en Raths Schätzer oder Ausrufer jedes Stück so zum Verkauf auf den Tisch gebracht wird, seinem besten Verstand nach ohne Betrug eid- und pflichtmässig, was er selbiges werth zu sein erachtet, getreulich schätzen und auf solche aestimation zum öffentlichen Verkauf und Verhöhung vorstellen, gestalten dem Meistbietenden nach ein- zwei- dreimaliger öffentlicher Anfrag: ob Niemand sei, wer ein Mehreres geben wolle, dem alten Brauch gemäss zu addiciren und zuzuschlagen, es solle aber

Drittens der Ausrufs-Schreiber hierüber, was, um wie hoch, und wem jedes Stück verkauft wird, richtiges Buch halten; so viel nun

viertens die Creditirung der verkaufenden Güter betrifft, gleichwie Ausrufs-Schreiber und Schätzer den davonkommenden Nutzen zu geraden Halbscheid geniessen, und von Alters sie beide für Banquerotten — wann nämlich sie Jemand, von welchem hernächst Nichts zu bekommen ist, dieses oder Jenes verkauftes Stück ohne baares Geld verabfolgen lassen — gestanden haben, also sollen sie führohin auch und zwar ein jeder zur Halbscheid dafür stehen, wann sie Jemand Etwas creditiren, von welchem

hernächst, da die Zahlungs-Zeit herzunahet, Nichts zu bekommen ist, derwegen sie beide sich jedesmal auch hierüber, ob einem Käufer das angekaufte Gut ohne baares Geld zu verabfolgen sei oder nicht, zu vereinigen und der eine ohne des Anderen Bewilligung Nichts verabfolgen lassen solle: da aber der Ausrufs-Schreiber als Empfänger der Ausrufs-Pfenninge über die hierunten ausgedrückte Zahl-Zeit jemand borgen und derselbe hernächst insolvent gefunden würde, soll der Schätzer dafür nicht mehr zu stehen haben. Gleichwie nun

Fünftens das Ungeld von Alters ad 5 pro cento gewesen, darob regierende Herren Bürgermeister eines —, der Ausrufs-Schreiber und Schätzer aber die übrigen vier, ein jeder zur Halbscheid, sodan ein jeder von ihnen Schätzer und Ausrufs-Schreiber vier Gülden aix für Kostgeld täglich genossen haben, also solle es führohin auch dabei verbleiben, ohne dass sie Schätzer und Ausrufs-Schreiber ferner einen Schnupftuch oder eine der verkaufenden Servietten oder sonst Etwas Anderes zu prätendiren befugt, oder auch ausser und neben obgedachten vier Gülden täglich einiges Bier — so demjenigen, welcher seine Effecten verkaufen lässt, zu geben oder nicht zu geben freigelassen wird — fordern mögen, gegen obgedachtes pro cento und täglich 4 Gülden Kostgeld aber er Ausrufs-Schreiber gleich nach dem Verkauf demjenigen, dessen Güter verkauft werden, wie auch regierenden Herren Bürgermeistern einen Extract seines Buches oder pertinente Specification, wie hoch jedes Stück verkauft worden, einmal unentgeltlich mittheilen, und wann Jemand zum andermal solchen Extract fordern würde, solchen sich bezahlen lassen solle. Da

Sechstens es von Alters also observiret worden, dass nach Umgang der ersten sechs Wochen a dato des Verkaufes die Käufer um Bezahlung der eingekauften gereiden Güter angemahnt werden, und inner der zweiten sechs Wochen so lang selbige gelaufen haben, bezahlen mögen also dass der Aufrufs-Schreiber als Kassirer den völligen Import der Geldes vor Verlauf dreier Monaten gehörigen Ortes nicht hat auszahlen können, durch solche langwierige Anbehaltung der Gelder aber es geschehen kann, dass der Ausrufs-Schreiber von zwei, drei oder mehr Ausrufen weit mehrere Pfennige als seine gestellte Caution sich ertraget, in Händen bekommen, und daher die Bürger, deren Güter verkauft werden, auf allen Fall an seine des Ausrufs-Schreibers Caution sich nicht würden erholen können, so sollen die Ankäufer nach Verlauf der ersten sechs Wochen inskünftig mehr nicht dann drei Wochen und also in Allem a dato des Ausrufes nur allein neun Wochen zur Zahlung der angekauften Güter haben mit dem Anhang, dass wer

nach Verlauf der ersten sechs Wochen auf die erste von dem Ausrufs-Schreiber oder Schätzer beschehene Ermahnung nicht zahlet, derselbe nach gemelten Ausrufs-Schreibers oder Schätzers Verlangen ohne die geringste Rechtfertigung mit der allerfertigsten Execution, welche e. e. Rath ihm dem Ausrufs-Schreiber und Schätzer verschaffen wird — also gleich zur Zahlung angestrenget werden, dem Ankäufer auch durch die öffentliche Ankaufung und Verabfolgung der angekauften Waar kein Fides de pretio gehalten noch vor würklich beschehener Zahlung das Eigenthum des angekauften Stückes erlangen solle, ohne ferner dass ein Ankäufer von der Zahlung sich damit solle entschlagen mögen, dass er entweder an denjenigen, dessen Güter verkauft worden oder an den Ausrufs-Schreiber einige Forderung habe, und solches gegen einander compensiren wolle, sondern es solle jeder Ankäufer vor Verlauf der 9 Wochen bei Strafe der fertigen Execution sein schuldiges Quantum zeitlich abführen und bei solchem öffentlichen Verkauf einige Compensation ganz und gar nicht admittirt noch angenommen werden. Wogegen

Siebentens der Ausrufs-Schreiber als Empfänger der Pfenningen das alleinige Import oder quantum des Ausrufes alsbald nach Verlauf der 9 Wochen a dato des Ausrufes oder 3 Tage darnach unbefangen gehörigen Ortes baar und wirklich zu erlegen und auszuzahlen schuldig sein — bei Entstehung dessen aber seine geleistete Caution zur Stund dafür angegriffen und durch die allerfertigste Execution zur Zahlung angestrenget werden solle. Es solle auch

Achtens dem Aufrufs-Schreiber sowohl als dem Setzer auf einiges zum Verkauf ausstellendes Gut zu bieten oder selbiges an sich zu kaufen nicht zugelassen sein.

Über welche vorbeschriebene Ordnung dann Schätzer sowohl als Ausrufs-Schreiber auf der Kanzlei nebst ihrem sonst geleisteten Eid zugleich mitbeeidiget, auch dieses zu jedermänniglichen Nachricht edictaliter angehangen werden solle. Sig. Aachen den etc.

NB. Durch ein am 29ten November 1736 in Sachen der Krämerzunft wider Schätzer und Ausrufs-Schreiber beim Rath gesprochenes Urtheil ward zu Recht erkannt:

Dass Beklagte, ausgenommen in Distractions- und freiwilligen Ausspanns-Fällen auf anderen öffentlichen Ausrüfen sich des Verkaufens en detail oder Ehlenweise aller sowohl von hiesiger Stadt Krämer etwa zugebracht werden wollenden als anderen neuen Krämer-Waaren unter willkührlicher Strafe gänzlich zu enthalten auch sich wegen des in actis bestrittenen Aufbietens oder Licitirens, sofort Con- und substituirens der desfalls zu publicirenden stehenden neuen Verordnung gemäss zu betragen haben sollen.

Additional- oder fernere Conditiones zu dem a. 1716 wegen des Aufrufs-Schreibers und Schätzers gemachten Reglements. Diese neuen und ferneren conditiones sind durch e. e. Rath den 10 [1]) Mai 1737 approbirt, wie folgt: Es wird nach reifer der Sachen Überlegung und besonders zu Verbietung aller der Krämer-Zunft und der Bürgerschaft durch Einbringung und öffentlichen Verkauf der verlegenen und untüchtigen Waaren zuwachsenden Schadens hiemit verordnet, dass ausser den Distractionen oder freiwilligen Ausspann eines Kaufmannes oder Krämers der Ausrufs-Schreiber Winandi und Schätzer Franck keine neuen Waaren en detail oder mit Ehlen, halben Ehlen oder sonst auf öffentlichen Ausrufen verkaufen mögen. Wie nicht weniger wird

pro 2do gedachtem Ausrufs-Schreiber oder Schätzer hiemit nachdrücklich befohlen, sich der unterm 17ten August 1716 ergangenen Verordnung in Allem und besonders in hoc puncto zu conformiren, dass nämlich dieselben weder durch sich selbst oder andere auf die zum Verkauf ausstellende Waaren bieten oder licitiren, noch allsolche zum Verkauf ausstellende Waaren erhandeln oder erkaufen sollen.

Drittens soll dem Ausrufs-Schreiber noch dem Schätzer nicht erlaubt sein ohne ausdrückliche Permission regierender hhrn Bürgermeister bei etwa vorfallender Unpässlichkeit einen anderen Unbeeidigten an ihrer Stelle bei den Ausrufen zu substituiren. Damit aber

Viertens ein oder anderer Krämer, welcher sich mit verlegenen Waaren überladen finden durfte, inskünftig geholfen, zugleich aber den auswendigen Krämern aller Unterschleif auf einmal abgeschnitten werde, soll den wohlstehenden Krämern freigestellet sein, ihre überflüssigen oder verlegenen Winkel-Waaren entweder an ihren eigenen Häusern durch den Schätzer oder Ausrufs-Schreiber oder aber nach vorheriger Erlaubniss von hhn Bürgermeistern oder den Gräfen der Krämer-Zunft, und dabei übergebener ordentlichen Specification der zum Verkauf ausstellenden Waaren solche specificirte Waaren auf öffentlichen Ausrufen verkaufen zu lassen. Die Bedürftigen oder Nothleidenden aber hätten sich mit ihren Waaren bei den Gräfen anzumelden, welche alsdann nicht ermangeln sollen, ihnen Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie aus der Noth geholfen werden können.

Dann sagt auch noch der Raths-Schluss vom 1ten März 1748, dass der Schreiber über die von den Ausrüfen herkommende Gelder keine freie Disposition noch Gebrauch haben, sondern dieselben eincassiren

[1]) *Ziffer undeutlich.*

und bis zur Auszahlung zu ungebraucht bei ihm in einer besonderen Kasse aufbewahrt, diese Clausel auch in dessen Reglement zugesetzt werden solle.

pro memoria. Die Admodiations-Bedingnisse des von Aachen nach Mastricht abgehenden Post-Wagens sind vom 8ten März 1721, 16 Junius 1722 und 1722 den 26 November ward die Ordnung der bürgerlichen Wacht gemacht.

NB. Den 20ten 9bris 1730 und den 26ten 8bris 1742 ist selbige erneuert worden, desgleichen am 6ten Hornung 1756.

vid. quoque Edicta de 31ª 8bris und 16ta 9bris 1759.

1723 den 16ten October verordnet, keine Räder noch Karren bei 20 ggl Strafe ausser der Stadt und dem Reich machen und einbringen zu lassen.

1724 den 1ten Hornung. Den Stadt-Soldaten an Winkel-Waaren, Bier und Brandewein auf ihre Löhnung nicht zu borgen, mit dem Zusatz, dass dem Borgenden an der Neumannskammer Nichts ausbezahlt werden soll.

NB vid. quoque Edictum de 10ª Xbris 1760.

1725 den 20ten Julius. Kein fertiges geschlagenes Kupferwerk — nur den Jahrmarkt von 14 Tagen um Frohnleichnam ausgenommen — bei Strafe der Confiscation in die Stadt zu bringen.

Den 23ten November soll ein Jeder die wirklich bei ihm einlogirten auch künftig in seinem Hause übernachtenden Fremde, Freunde, Bekannten und Bluts-Verwandten täglich des Abends mit Specificirung der Namen, Profession und des Orts, wo sie hergekommen, auf einem Zettel an der Hauptwache bei 6 gg Strafe angeben.

NB. vid. quoque Edictum de 13ª. Augusti 1756 art. 4.

1727 den 21ten Hornung. Dass die Nähnadel-Fabrikanten zufolge Raths-Verordnung vom 8ten Jänner 1711 und Edict vom 26ten September 1715 keinen Drath zur Verfertigung einiger über num. 1 und 2 herausgehenden Sortimenten den ausser Reich wohnenden Rauhwirkern ausgeben sollen.

NB. vid. Edicta de 15ª Jannarii et 24ta 8bris 1755.

Jülich-Aachenscher Neben-Vertrag de 10ª. Aprilis 1777 § 23.

1728 den 27ten April. Nachdem e. c. hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichs-Stadt Aachen missfällig vernommen, und auf beschehener Untersuchung in der That wahr zu sein befunden, dass etliche Leute in dieser Stadt nicht allein das Lombards-Recht so dem hohen Herrn allein zusteht, exerciren und auf die ihnen zu bringenden Pfänder Geld herleihen, sondern auch bei Annehmung der Pfänder solcher unchristlicher Wucher getrieben worden, dass von einem ½ Stück oder 36 Mark aix

Kapital wochentlich eine Mark und also inner 52 Wochen oder in einem Jahre eine weit grössere Summe als das Kapital selbst ist, an Pension genommen worden, solcher unmenschlicher Wucher aber — wodurch das arm- nothdürftig- gemeine unvorsichtige Volk mehr, dann fast Jemand ausrechnen kann, beschweret, jämmerlich verdorben und zu vielen bösen Thaten veranlasset wird, in den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen höchstens verboten ist, und dahero e. e. Rath obrigkeitlichen Amtes halber solches Unwesen nicht zusehen kann, so wird durch gegenwärtiges Edictum Jedermänniglichen verboten, durch Exercirung des Lombards-Rechtes auf Pfänder einiges Geld Jemanden gegen Interessen vorzuschiessen unter Straf, dass wann Jemand hiergegen handeln und auf ihm zuzubringende Pfänder einiges Geld gegen Interesse vorzuschiessen sich unterstehen wird, derselbe das vorgeschossene Geld von den armen bedürftigen Menschen nicht allein nicht wieder repetiren oder zurückfordern können, sondern auch das angenommene Pfand oder Pfänder unentgeldlich zu restituiren angehalten werden und annebenst wegen exercirten Lombards-Rechtes eine unausbleibliche Strafe von 10 ggl toties quoties eo ipso verwirkt haben solle, wovon der Anbringer die Halbscheid geniessen solle. Gleichwie aber vermög gemeiner Kaiserlichen Rechten und der Reichs-Constitutionen einem Jeden gegen Interesse von fünf vom Hundert Geld zu creditiren zugelassen, also bleibt einem Jeden unbenommen, gegen Empfang eines Recognitions-Scheines oder auch dasonder auf bloses Versprechen, das Geld mit dem Interesse ad 5 pro cento wieder zu geben, sein Geld jedoch ohne Annehmung einiger Pfänder zu creditiren mit dem Anhang, dafern Jemand auch ohne Pfänder anzunehmen, entweder auf einen Recognitions-Schein oder dasonder einiges Geld gegen grösseres Interesse als fünf vom hundert vorgeschossen zu haben gefunden wird, derselbe nach Anlass der Reichs-Constitutionen vom Jahr 1500 und 1548 titulo: „von wucherlichen Contracten" bestraft werden solle, wonach ein Jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Aachen den etc.

Den 25ten Junius. Die Zigeuner-Rotten und andere herrenlose Gesellen-Banden niederzuschiessen, denen so ertappt werden, ohne sich zu widersetzen, zum höchsten eine halbe Stunde Zeit zu vergönnen, um Gott den Allmächtigen, ob sie wollen, knieend um Verzeihung ihrer Sünden zu bitten, und sich zum Tode vorzubereiten.

Den 30ten August. Die Ubersteigung der Stadt-Mauern um Waaren heimlich hineinzubringen dergestalt verboten, dass auf den Fliehenden bei Ertappungs-Fall Feuer gegeben und um dessen Erschiessung Nichts zu thuen sein solle.

NB. vid. beide Waag-Ordnungen de 26ª Feb. 1745 art. 31 et 3ª Martii 1780 art. 23.
Item Edicta de 30ª Jan. 1745 art. 6, 15ª Aprilis 1757 et 21ª Feb. 1763.

1730 den 28ten April. Nachdem e. e. hochweiser Rath höchst misfällig vernommen als wann einige so Kloster- als andere Geistliche dieser Stadt, in specie das Kreuz-Brüder-Kloster Wein, Bier und Oel mit Massen, sodann Fleisch, Käse, Salz, Seife und Toback mit Gewicht, Holz Fussweise und andere dergleichen Waaren en gros particulären Bürgern überlassen und verkaufen, auch sogar damit zum höchsten Nachtheil und Schaden hiesiger gemeinen Bürgerschaft und Präjudiz des aerarii publici Handel treiben thäten, als wird vermittelst gegenwärtigen Edicti allen und jeden Bürgern, Einwöhnern und Unterthanen, welche dergleichen Waaren von denselben gekauft, ernsthaft anbefohlen, ein solches den Herren Bürgermeistern gleich zu hinterbringen, mit dem ausdrücklichen Anhang, dass wofern dieselben solches verhöhlen und nicht hinterbringen, und aber hernächst dessen überzeugt würden, eo ipso aller bürgerlichen Freiheiten, Privilegien, Bürger- Zunft- und Handwerks-Gerechtigkeit auch Raths-Wahl — wovon dieselben als unfähige Glieder zu allen Zeiten auszuschliessen — frustrirt sein und verbleiben sollen. Urkund Stadt-Kanzlei-Insiegels und Secretarii Unterschrift.

NB. vom Wein-Schenken der Klöster vid. Wein-Ordnung de 15ta 8bris 1743 art. 6, erneuerte Wein-Ordnung de 11ª 8bris 1748, art. 6 et 7 und 3ª 9bris 1758 art. 5, 6 et 7.

Pro memoria. Das Reglement des vorhin von Aachen nach Köln abgegangenen Post-Wagens ist vom 26ten 8bris 1730.

1732 den 29ten December. Allen Stadt-Offizieren und Bürgern bei Verlust ihrer Stellen, fort respect. der Bürgerschaft und Zunft-Gerechtigkeit auch anderer Strafe aufgegeben, sich der fremden Werbungen weder selbst noch durch Soldaten oder andere Leute anzunehmen.

NB. Idem in Edictis de 1ª Xbris 1735, 16ta Febr 1742, et 17ª 7bris 1744 weder auch einiger Gewehr von den Deserteurs einzukaufen. Edicta de 17ª 7bris 1744 et 13ª 8bris 1746. vid. quoque Edictum de 3ª Febr. 1761.

1734 den 23ten Merz. Die auf den Wällen, Graben und anderen gemeinen Plätzen gepflanzten jungen Bäume nicht abzuhauen, noch zu zerbrechen, auch keine Decksteine abzuwerfen, eines wie das andere bei 25 ggl. Strafe.

NB. wegen Abwerfung der Decksteine vid. citata ad 8vam Augusti 1698 et praecipue Edictum de 30ª Xbris 1756.

Die Abhauung der jungen Bäume iterum verboten in Edictis de 20ª Januarii 1745 et 20ª Januarii 1756 art. 28.

Den 3ten September. Des hohen Stadtrathes Reglement für den Kassirer des Bergs der Barmherzigkeit.

1. hatte derselbe vor seiner Auf- und Annahme zu dem Kassirer-Dienst realem cautionem zu stellen, wenigstens für eine Summe von 1000 Rthlr.

2. Soll derselbe unter wirklich ausschwörendem Eid geloben und versichern, dass er weder durch sich noch die Seinigen directe oder indirecte oder auf einige Weise, wie es auch ersinnlich sein mag, keine in den Berg versetzt gewesene und zum öffentlichen Verkauf gebrachte Sachen an sich bringen oder kaufen, noch auch für Andere darauf bieten solle noch möge;

3. Unter selbigem Eid verangeloben, dass, wann einige Pretiosa oder kostbare Sachen, sie seien Mobilien von Silber, Gold, Edelgestein, oder dergleichen, versetzt und nicht auf behörige Zeit eingelöset, dahero verkauft werden müssten, er, Kassirer, wenigstens 8 oder 14 Täge vor dem Verkauf allsolche durch Werks-Verständige, als Goldschmiede, Jouaiiers und sonstige Personen examiniren und taxiren, und falls diese das taxatum quantum dafür offerirten, solche alsdann darunter nicht bei der Auction verkaufen lassen sollen; und damit auch

4. Jedermänniglich Wissenschaft haben möge, dass unter anderen Sachen auch dergleichen in art. 3 vermeldete Kostbarkeiten zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, so solle der Kassirer gehalten sein, wenigstens 8 Tage vor der Auction diese auf eine aparte Liste zu verzeichnen und solche den regierenden hhrn Bürgermeistern einzuhändigen, dann von denselben zu fragen oder auch selbst Vorschlag und Anweisung zu thuen, wie und von wem diese Sachen zu mehreren Nutzen der Eigenthümer taxirt und verkauft werden können.

5. Der Kassirer soll alle Quartal, das ist: von 3 zu 3 Monaten einen vollständigen statum des Bergs allhier auf'm Rathhause zu Händen regierender hhn Bürgermeister überreichen und dabei coram deputatis super reliquis behörige Anweisung thun, ferner

6. unter seinem geleisteten Eid verangeloben, dass er niemalen über den anderen tag mehr dann tausend thaler in seiner des Bergs privater Kasse behalten werde, sondern

7. was sich über gemelte Summe der 1000 Rthaler in seinem Empfang befinden würde, solche Pfenningen soll er unverzüglich dem zeitlichen hn Rentmeister auf'm Rathhause zu der des Bergs selbst stellender Hauptkasse überreichen, und am Platz eines Scheins seine darüber haltende Verzeichniss mit der so von zeitlichen

Stadt-Rentmeistern über sothanen Empfang und Ausgab dieser Haupt-Kasse geführet und darab jeder Zeit ein originale in ipsa cassa aufbehalten werden soll, jedesmal collationiren und zu seiner Notiz bei sich behalten.

8. Würde der Kassirer aber über gemelte Summe der 1000 Rthlr oder sonst auch wann er weniger, als diese sich erträgt, in Händen hätte, einige Gelder zu Behuf des Bergs nöthig haben, kann und mag er solche jedesmal auf Art und Weise wie in art. 6 et 7 gesinnen und abholen.

9. Es versteht sich von selbst, dass der Kassirer auf keine erdenkliche Weise einige dem Berg zugehörige Gelder zu seinem privaten Gebrauch herausnehmen oder einige Gelder umwechseln, andere species substituiren, weder auch die Münz-Sorten in höherem oder niederen Preise als dieselben auf hiesiger Neumanns-Kammer gelten, empfangen und ausgeben, und also seine Hände, Ehre, Reputation und Gewissen damit beschmutzen möge

10. Es soll hiemit verboten sein, einige ungearbeitete Wolle, noch rohe ganze Tücher, wie auch gesponnenes Wüllen-Garn, viel weniger ganze weiss gefoldete Tücher, dann ferner Stahlen-Drath und Nähnadeln im Berg anzunehmen.

11. Der Kassirer soll fleissige Sorge tragen, damit die Ausgabe und Einnahme richtig geschehe, massen er für dasjenige, so er empfangen und nicht ausgegeben, zu respondiren haben und allen Abgang, derselbe möge herrühren, wie er wolle, aus dem Seinigen zu ersetzen schuldig sein solle und damit

12. die Verwaltung des Bergs desto aufrichtiger und mit exacter Treue geführet werde, so soll der Kassirer unter seinem Eide verbunden sein, alle etwa spürende Unordnungen ohne Ansehen, von welchem solche geschehen, dem regierenden hh^rn^ Bürgermeistern unverzüglich anzuzeigen, und ehender nicht nachzulassen bis solche Unordnungen gänzlich abgeschafft seien, sogar

13. dass bei dessen Verzögerung der Kassirer bei e. e. Rath schriftliche Anzeigung zu thun und um Remediirung anzuhalten schuldig sein solle.

14. Ist dem Kassirer nicht erlaubt, sondern zu mehrerer Aufnahme des Bergs und der Armen verboten, mehrere Ämter oder Bedienungen als diese Kassirers Stelle zu behalten oder anzunehmen; damit also derselbe,

15. wie ihm hiemit aufgegeben wird, alle Täge im Jahr ausser Sonn- und Feiertagen sodann Donnerstagen die im Berg vorfallenden Sachen desto bequemer, wie es einem frommen, gottesfürchtigen und gewissenhaften Kassirer und Verwalter der Armen wohl anstehet, respiciiren und in Acht nehmen möge.

16. Dem Kassirer und den andern des Bergs Bedienten soll über dieses ein ferneres Reglement, wie die Pfänder einzunehmen und auszulösen und wanneher dieselben erstlich und welcher Gestalt zu verkaufen, zugestellet werden, dessen Beobachtung er ebenfalls mit-respiciiren und respect. mit-observiren solle.

17. Auf dass dann auch der Kassirer wegen seiner leistenden Treue und Arbeit für die Armen die behörige Belohnung, so der Allerhöchste als ein wahrer Vater der Armen niemalen auslassen wird, auch von dem Zeitlichen erhalte, so wird demselben jährlich aus des Bergs Kasse 300 Rthlr, sodann für Feuer und Licht (sammt der Comtoir-Magd wie auch für Aussäuberung der Comtoir und Zimmern und was darzu nöthiges erfordert wird, annoch hundert, und also 400 Rthlr p. 54 Mark aix nebst der freien Wohnung auch Wacht- und Einquartirungs-Freiheit hiemit zugesagt, mit welchem Salarium derselbe sich vergnügen und für obgemeltes, wofür ihm diese beiden Summen der 300 und annoch 100 Rthl ausgeworfen, Nichts in Rechnung noch Ausgabe bringen soll.

18. Schliesslich thut sich e. e. Rath vorbehalten, dieses Reglement zu veränderen und abzusetzen, und was alsdann also verordnet, soll er Kassirer unter Eid ebenfalls nachzuleben gehalten sein.

19. Endlich wird dem Kassirer vorbehalten, wann er Etwas inskünftig zu des Bergs mehreren Nutzen und Aufnahme vermerken würde, darüber alsdann seine Erinnerung bei regierenden hhrn Bürgermeistern zu thun.

Folgendes beigefügt den 29. May 1779.

20. Im Fall an den Lombard Pfänder sollten gebracht werden, welche man für gestohlen erkännte oder als solche in Verdacht haben könnte, soll man dem Bringer auf solche Pfänder kein Geld vorschiessen, sondern dieselben in Verwahrung halten, den regierenden HHr Bürgermeistern die gehörende Anzeige unverzüglich davon thuen, damit dieselben in Ansehung solcher Pfänder das Nöthige verordnen und wider den Anbringer und wider ihre Mitschuldigen nach Erheischung des Falles wie Rechtens werden verfahren können.

21. Alle diejenigen Pfänder, welche man, es sei, weil sie gestohlen worden oder wegen irgend einer anderen Ursache zurückfordern wird, soll man dem Reclamanten ehender nicht zurückgeben als bis er wird dargethan haben, dass diese Pfänder ihm zugehören, auch nicht eher als bis er das darauf geliehene Geld sammt der dem Lombard zukommenden Gebühr wird abgetragen haben. Nichts desto weniger bleibt einem solchen Reclamirenden

sein Regress wider den Versetzer solcher Pfänder offen, und dieser bleibt für die Schadloshaltung civiliter verbunden.

NB. vid. quoque Edicta de 12ª Februarii et 25ª Junii 1779.

1737 den 12ten October. 1. sollen keine Zetteln höher als für 2000 Pfund Kohl und 12 Pfund Geriss zur Ladung am Kohl-Berg abgegeben — 2. dem Fuhrmann für Fracht acht Gülden zahlt werden — 3. Kein Kohlbriefchen über einen Monat gelten. 4. Der Fuhrmann gerade zur Stadt fahren, die Karre nicht an seinem Hause oder unterwegs stehen lassen, und 5. der Kohlschreiber sich mit keinen Kohl-Zetteln belästigen, um Frachten zu versorgen.

NB. Zu Folge Edicti vom 23ten August 1723 keine Kohlen am Herren-Berg mit Körben wegzutragen.

Vi Edicti de 29ª 8bris 1745 soll der Fuhrmann für Kohl-Fracht mehr nicht als 8 Gülden aix nehmen. Wer aber ein Mehreres abzwacken würde, dem soll die Ladung durch hhn Baumeister auf ein Jahr lang auch mehr oder weniger verboten werden, bei der nämlichen Strafe sollen die Fuhrleute sich beim Kohlwerk geziemend und dem Kohlschreiber nicht respectlos erzeigen, auch ihre geladenen Karren gerade zur Stadt hinein fahren, und nicht an ihren Häusern oder offenen Landstrassen unverwahrt stehen lassen.

Den 22ten November Soll der privilegirte Schornstein-Feger die Rauchfänge des Rathhauses jährlich dreimal, nämlich 1ª 8bris, 1ª Xbris und 1ª Februarii umsonst, auch jene der Pforten-Schreiber, Wachthäuser, Raths-Diener und ausser der Stadt gelegenen Förster-Häuser alle Jahr einmal gegen 160 Gülden aix Besoldung reinigen, von den Bürgern für jede Fegung mehr nicht als 6 Mark nehmen, dagegen aber auch Monopolium — doch der Leyendecker-Zunft hierdurch Nichts benommen — haben, um sich nebst seinen Knechten unter zu leistendem Eid bei aufgehenden Branden zum Löschen fleissig verwenden.

1738 den 1ten Hornung. Soll kein wachthabender Ober- noch Unter-Officier bei Strafe der Suspension für das erste- und das andermal der Kassation des Mittags nach Haus speisen — viel weniger des Nachts schlafen gehen, dann zusehen, dass kein Soldat von der Wacht bleibe, auch seine Dienste selbst und nicht durch Andere verrichten, jede Kompagnie soll aus drei Ober- 8 Unteroffiziers, 2 Tambours und 60 Gemeinen bestehen.

Den 22ten August. Raths-Reglement für hiesige geschworene Marschalken.

Erstlich soll ein Hufschmied, wann er das Handwerk erlanget, und selbiges führen will, für das gewöhnliche Zeichen des Hufeisens,

wenn es gleich das erste und zweite Mal nicht recht ausdrücken sollte, mehr nicht als eine Ducat den Marschalken geben.

Zweitens soll derselbe für Aufrichtung eines neuen Nothstalles mehr nicht als einen halben Rthlr ebenfalls den Marschalken geben und entrichten.

Drittens soll zur Verhütung aller Excessen solches Zeichen in Gegenwart der 6 und 12 Meister eingeschlagen, und darab eine gleiche Zeichnung in den gemeinen Kasten beigelegt und davon ebenfalls den Marschalken eine Zeichnung mitgetheilt werden.

Viertens soll bei den Schmied-Marchalken die Visitation des Zeichens und der Nothställe und dabei befundener bruchfälligen Bestrafung wie von Alters gleichwohl ohne dabei zu excediren belassen werden.

Fünftens soll in Conformität der Observanz und Raths-Schlüsse de annis 1718 und 1728 bei Abgang eines Schmied-Marschalks die übrigen Schmied-Marschalken zwei Subjecta bei e. e. Rath praesentiren und demnächst e. e. Rath aus den beiden praesentatis einen zum Marschalken denominiren und ansetzen. Also überkommen und approbirt bei e. e. Rath den 22ten August 1738.

Den 4ten October hätten die Kapitains, Lieutenants und Fähndrichs im Reiche bei 3 ggl Strafe alle Nachts mit einer proportionirten Mannschaft aus jedem Dorfe Abends von 10 bis 4 Uhr Morgens Wacht zu halten, Ronde und Patrouillen zu gehen, alle Wirths- und sonst verdächtige Häuser zu visitiren, verdächtige Personen zu ergreifen, festzuhalten und den hh^n Bürgermeistern anzubringen.

NB. Den 29ten 9bris 1750 den Officieren im Reich befohlen, die zu ihrem eigenen Schaden unterlassenen Nachts-Wachten wieder vorzunehmen, nach der alten Form einzurichten, die Patrouillen und übrigen Posten zu versehen, und die hierzu Unwilligen anzugeben, die dann jedesmal um 6 ggl gestraft werden sollen.

1739 den 10. December. Die vermeintliche St. Petri Bruderschaft völlig aufgehoben und einem Jeden so fremden als Bürger freigegeben, täglich alle See- und andere Fische auf öffentlichen Markt zu verkaufen, erst aber selbige — ohne jedoch von todten Fischen, nämlich Austern, Kabilleau, Muscheln, Schellfischen, Spirlingen, Brisemen, Bott und Tarbott, Salm, todten Hechten und Aalen einige Accise zu geben — an die Wage anbringen und deren Tauglichkeit durch die Fisch-Marktmeister examiniren lassen, die solche also gleich ohne Aufenthalt abfertigen, auch auf alle Vorkäufer fleissige Acht haben, diese bei Ertappungsfall um 6 ggl gestraft — für die Fremde eine besondere exclusive Bank hingestellt

— übrigens aber von den todten oder lebendigen Fischen keine portiones in natura oder Geld gefordert werden sollen.

NB. ult. vid. Edictum de 28va Maji 1756.

Den 11ten December wurden die Findlinge der Auferziehung im Armen-Hause unfähig erklärt und deren Aufnahme dem dortigen Rector verboten, auch auf die Hinleger solcher Kinder die Strafe der Ausgeisselung und Verbannung gestellet.

1740 den 23ten September. Wegen Schliessung des Jülich'schen Landes auch die Stadt Aachen und das Reich geschlossen, und verordnet, keine Früchte noch Brod bei Strafe der Konfiscation und 50 ggl. an Fremde zu verkaufen, keinen Brandewein zu brennen, und in 3 Tagen Zeit die Halme auf das Rathhaus zu bringen.

NB. vid. quoque Edictum de 7a Febr. 1757.

Den 28. September. Nachdemalen e. e. und hochweiser Rath dieses Königl. Stuhles und Kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen von Zeit zu Zeit verspüren und thätlich erfahren thut: was gestalten Viele anderwärts theils vertriebenen theils ausgewichenen fremden Nationen auch unerkannte Betteler ohn Vorzeigung erforderter Attestaten ihres vorherigen guten Verhalts und Heimats zur Stadt hinein schleichen, sich dahier häuslich niederlassen, und hiesiger Bürgerschaft mit Betteln höchst überlästig fallen, wodurch besonders bei jetziger Klemmigkeit der Früchte den Stadt-Bürgern der nöthige Unterhalt benommen wird, die kundbare Erfahrnuss im Gleichen zeiget, dass bei nächtlichen Unzeiten durch ein- und andere übelgesinnten und petulantes sich zusammen rottirendes Gesindel allerhand Geschrei, Muthwill, Insolenzen, Schlägereien und dergleichrn Unthaten vorgenommen werden dürfen, wodurch die allgemeine Ruhe gestört wird und Viele schlimmeren Folgerungen zu befahren stehen; desgleichen aber e. e. hochweiser Rath nicht zusehen kann, sondern aus tragender obrigkeitlicher Sorgfalt und zum Besten des allgemeinen Ruhestandes ernstlich abzuschaffen und zu remediiren Vorhabens ist, so hat e. e. Rath heut dato beschlossen und ist überkommen,

Erstlich dass alle und jegliche fremde Betteler so Manns- als Weibs-Personen sammt ihren Kindern, wie sie Namen haben, inner Zeit von 8 Tägen von nun an zu rechnen sich aus dieser Stadt und Reich von Aachen zu begeben haben, widrigen Falles und nach Umlauf dieser drei Tage die dahier noch erfindlichen durch die Gewalt und öffentlich schimpflicher Weise hinausgeführt und verwiesen werden sollen, wie ingleichen

Zweitens sollen alle und jede [illegible] dieser Stadt Bürgerschaft nicht qualificirte und ohne ob[illegible] [illegible]hier sich aufhaltende Fremdlinge [illegible] in oben

präfigirter Zeit von 3 Tagen sich zu der gebührenden Erlaubniss qualificiren oder aber sich von hier aufheben und anderswohin zu transportiren haben, bei dessen Nicht-Befolgung dieselben ebener Gestalt darzu angehalten und adstringirt werden sollen, zu dessen desto sicherer Afterfolgung wird

Drittens allen und jeden dieser Stadt Bürgern und Einwohneren unter Straf von 3 ggl. hiemit aufgegeben, nicht allein die in ihren Häusern sich aufhaltende fremde Betteler sogleich abzuschaffen und auszukehren, sondern auch alle und jede bei ihnen wohnende ohne e. e. Rathes Erlaubniss dahier eingeschlichenen Fremdlinge in vorgeschriebenem dreitägigen termino zu delogiren, und dieselben oder auch Andere inskünftig unter vorbesagter Strafe nicht einzunehmen und zu beherbergen.

Viertens. Dann wird den sämmtlichen hiesiger Stadt Militär- Ober- und Unter-Offizieren hiemit ernstlich und zwar unter Strafe würklicher Kassation anbefohlen, gestalten an den Stadt-Pforten solche gute Achtung zu geben, damit nicht allein die jetzt ausweichenden fremden Betteler und andere Fremdlinge, sondern auch inskünftig keine dergleichen Leute ohne regierender Herren Bürgermeister Erlaubniss zur Stadt-Pforten hinein gelassen werden und weilen

fünftens öfters befunden worden, dass durch hiesige Bürgers Kinder — welche in auswendigen Diensten stehen und unterm Vorwand, ihre Eltern oder Verwandten heimzusuchen, fast die mehreste Zeit des Jahres sich dahier in der Stadt ausser ihren gewöhnlichen Garnisonen aufhalten und ihre Dienste dardurch ganz verlassen, — vielerlei Muthwill und Desordres angehoben und ausgeübet werde, so soll denselben inskünftig für so lang als sie in vorbesagten Diensten stehen nicht erlaubt sein sich dahier länger als eine Zeit von 8 Tagen aufzuhalten und zu verbleiben und demnächst sich wieder zu ihren Diensten oder anderswohin zu verfügen, in welcher achttägigen Zeit dieselben kein Seiten-Gewehr brauchen, sondern solches beim Hereinkommen zur Stadt aufm Rathhaus zum Bewahr hin bringen sollen, zu wessen mehrerer Nachlebung so wird

Sechstens hiesiger sämmtlichen Bürgerschaft in specie allingen hiesiger Stadt Zunft-Gliedern unter 3 ggl. Straf hiemit anbefohlen, dergleichen aus ihren annoch währenden Diensten retournirenden und länger als 8 Tage dahier verbleibenden Burschen und Gesellen die geringste Hand-Arbeit nicht zu geben, wodurch sie zu längerm Aufenthalt, Ausbleiben, ja gar Verlassung ihrer Dienste veranlasset werden. Indem nun auch

Siebentens zur Ausübung ein- oder anderer Missethaten und verbotenen Händel die nächtliche Zeit den ungeheiratheten Gesellen

am bequemlichsten fällt, so wird inhaerendo den vorherigen und letztlich am 23ten December 1738 in Druck ausgegangenen und publicirten Raths-Schlüssen den sämmtlichen Wein- Bier- und Brandewein-Schenkern dahier unter vorhin andictirter Strafe von 2 ggl. nochmalen anbefohlen, des Abends nach 10 Uhren kein derlei Getränk zu verzapfen noch zu verschenken, weder auch nach selbige Zeit und Stunde einige in ihren Häusern nicht gehörige Leute aufzuhalten noch einzulassen. Ebenmässig solle

Achtens den Handwerks-Burschen nicht erlaubt sein, Abends nach 10 Uhr ohne bei sich habendes Licht über die Strasse zu gehen mit der ernstlichen Warnung, dass derlei contraventores durch die patrouillirende Wacht sogleich aufgehoben und in die Hauptwacht mitgeführt werden mögen. Dafern aber

neuntens ein oder andere Nachts-Bachanten oder bei nächtlicher Weile sich zusammen rottirende junge Gesellen oder andere Burschen durch die Patrouillen ertappt und sich mit Steinwerfen, Schlägereien oder auf andere Weise in Gegenwehr stellen und widersetzen würden. solchen Falles soll die Wacht kraft oben gemelten Edicti vom 23ten December 1738 sich dieser Opponenten auf alle dabei specificirte Weise, wie selbige immer kann, zu bemeistern Macht und Gewalt haben, und damit sich bei obgesagten Übertretungen Niemand weder Eltern noch Kinder zu verschonen Ursach haben oder suchen können, so wird hiemit letzlich kund und bekannt gemacht, dass in dergleichen Fällen die Eltern für ihre bei ihnen wohnende Kinder responsabel sein und sträflich angesehen werden sollen, wornach ein Jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Also überkommen im Rath etc.

1731 den 13ten Mai. Keine fremde dahier nicht qualificirten Landmesser zur Messung im Reich bei 3 ggl Strafe zu gebrauchen.

1743 den 17ten August. Allen Reichs-Unterthanen bei 3 ggl Strafe befohlen, keine Wolle zu verkaufen, es wäre dann dieselbe zuerst von den Woll-Wägern gewäget und die gehörige Accis davon bezahlet.

1745 den 20ten Jänner wurden die Polizei-Edicten de annis 1724, 1731 und 1734 erneuert und geboten

1. die genaue Beobachtung der Sonn- und Feiertage,

2. die jungen Bäume nicht abzuhauen, zu zerbrechen oder zu beschädigen,

3. Bei Strafe einer dreijährigen Verbannung die Deck- und andere Steine nicht abzuwerfen, keine eiserne Blätter von den Vergaderungens-Thüren noch eiserne Stangen von den Adothen abzubrechen.

4. Jene, die Morgens vor und Abends nach der Pforten-Glocke schiessen, bei Wasser und Brod 14 Tage lang gefanglich einzusperren.

5. Desgleichen die Stein-Werfer 3 Wochen lang im Gras bei Wasser und Brod.

6. Jene, welche Waaren oder andere Sachen zum Nachtheil der Zünfte über die Stadt-Mauern hineinpractisiren oder

7. sich über die Mauern hinein oder herab begeben, 7 Jahre lang zu verbannen auch allenfalls an Leib und Leben zu bestrafen, sodann

8. desfalls keine Vorsprach noch Bittschriften anzunehmen.

NB. am 20ten Jänner 1756 ward diese Verordnung articulatim erneuert.

1746 den 15ten Merz. Dass die Nachbaren auf dem Hof sich der Pompe zum warmen Wasser im Quirinsbad sollen bedienen — bei 3 ggl Strafe aber allda kein Wasser schöpfen mögen.

Den 10ten Junius Soll derjenige, der ein Stück Horn- oder ander Vieh in Lehnung gibt oder schenkt oder auch in Lehnung oder Schenkung von Ausländern annimmt, solches in 8 Tagen Zeit den Fleisch-Accis-Pächtern bei 3 ggl Strafe angeben.

Den 29ten Julius. Keine mit Butter hiehin kommende Bauern anzuhalten und zu deren Verkauf zu zwingen, wogegen diese keinen übermässigen Preis fordern sollen.

Den 7ten October den Tuchscheerer-Gesellen aufgegeben, keine Zusammenkünfte zu halten, keine vermeintlichen Vorsteher zu wählen, keine Kasse noch Schlüsse zu machen, alles bei Strafe der Handwerks-Unfähigkeiten.

NB. vid. quoque Edicta de 26ta Martii, 4ta et 14ta Augusti 1759 item 26ta 7bris et 17a 8bris 1760 nec non 13a Junii 1765.

1747 den 5ten Jänner. 1. Bei Winterszeit bis letzten April nach 8 Uhren Abends nicht ohne Licht über die Strassen zu gehen, auch sich alles Schreiens und Tumults enthalten,

2. nicht nach 10 Uhr Abends bei 6 ggl Strafe zu schenken,

3. alle in den Wirths-Häusern vorfallenden Streitigkeiten durch die Wirthe bei der Hauptwache anzubringen, und

4. Morgens vor- und Abends nach der Pforten-Glocke nicht zu schiessen

NB. quoad art. 1 et 2 vid. ad 8vam Augusti 1698, ibique citata Edicta, quoad art 4 vid. Edicta de 20a Januarii 1745, et 1756 art. 4.

Den 27ten May verboten, einiges Gehölz im Land-Graben abzuhauen oder auch einiges Vieh darin zu treiben.

NB. vid. ult. Edictum de 14ta Xbris 1754.

Den 30ten Septembris. Keine Eicheln im Berger-Busch,

Landgraben und besonders an den Steinwegen bei 3 ggl. Strafe abzuschlagen oder abzuwerfen.

1748. den 11 März. Bei nunmehr bald angehenden Kongress unter 3 GGl Strafe zweimal in der Woche, nämlich Mittwochs und Samstags gleich nach dem Essen die Strassen vor jedem Hause zu kehren, Hölzer und Bauschutt ohne Anstand zu räumen, keine Karren noch andere Gefähren auf den Gassen stehen zu lassen und keine Feuer-Asche auszuschütten.

Den 8ten Julius. Allen Offizieren im Reich befohlen, in ihren Quartieren die bei allen Heiligthums-Fahrten brauchlich gewesene Wachten zu halten, die ihnen bekannten Posten zu besetzen, und gute Zucht zu beobachten.

1749 den ersten Hornung. Sollen die vollwichtigen Ducaten zu 26 Gülden — die leichten bis zum halben Louisd'or Gewicht einschliesslich zu $25\frac{1}{2}$ Gülden aix Cours haben, jene aber, die unter einem halben Louisd'or und zwar bis zu 4 Ass drunter wägen, anders nicht gangbar sein als dass für jedes Ass 13 Bauschen und für die noch leichtern 14 Bauschen p. Ass bezahlet werden, imgleichen sollen alle andere Goldmünzen als Louisd'or, Spanische Pistolen, Souverainen, Vertugadin's, Sonnen-Pistolen und übrige die unter 3 Ass zu leicht sind, keinen anderen Cours haben als dass für jedes Ass, das selbige unter den 3 Assen wägen, 2 Mark aix vergütet werden sollen.

NB. Den 11ten Julius näher verordnet, dass jene Dukaten die ein, höchstens zwei Ass zu leicht sind, zu $25\frac{1}{2}$ gl gehen, jene aber, die 3 oder mehrere Ass zu wenig haben, zwar auch zu $25\frac{1}{2}$ Gl gezahlet, darbeneben aber für jedes an der Vollwichtigkeit fehlendes Ass 14 Bauschen beigelegt werden sollen.

Den 16ten Mai bei 20 ggl Strafe, auch sogar für den Mauer-Meister und wer sonst hieran pflichtig keinen gemeinen Grund in und ausser der Stadt zum Bauen oder sonst ohne des Raths Erlaubniss zu verbrauchen, weder auch das Strassen-Pflaster ohne Vorwissen zeitlicher Baumeister aufzubrechen.

1750 den 6 März. Allen Reichs-Einwohnern bei 25 ggl Strafe aufgegeben, die in ihre Häuser miethweise aufgenommenen fremde Leute alsofort abzuschaffen und inskünftig keine neuen ohne besondere Erlaubniss der regierenden Herren Bürgermeister einzunehmen.

NB. vid. ad 14tam Sbris 1660 ibique citata Edicta.

Den 19ten Junius. Nachdem die Hazard-Spiele, benenntlich Pharaon, Passadin, Berlan, Banque-volute, Lansquenet, Quinze, Trente et quarante, Cinque et Neuf, Bassette und dergleichen

mehr in den dahiesigen öffentlichen Kaffee- Wirths- und anderen Privat-Häusern dergestalt eingerissen sind, dass manche ehrliche Bürger oder derselben Kinder sowohl als fremde hiehin gekommene Personen, Officiers und junge Leute dardurch zu allerhand Verschwendungen verführt und theils mittels baarer Zahlungen, theils aber ausgestellter Obligationen, Wechselbriefe oder Assignationen in's Unglück und um das Ihrige gebracht worden, nicht weniger oftmals aus sothanen Spielen Streit und gefährliche Händel, Gotteslästerungen, Rauf- und Balgereien entstanden seien, e. e. hochweiser Rath aber solchem dem gemeinen Wesen sowohl als der gemeinen Ruhe höchst schädlichem Unwesen länger nicht nachzusehen gemeint ist, so werden obangeführte und alle anderen Hazard-Spiele hiemit gänzlich verboten, welchen Endes dann ferner verordnet wird

1mo dass kein Bürger, Einwohner oder Unterthan, er sei ein Wirth oder Kaffee-Sieder oder wer es auch sonst immer sein wolle, zu derlei Hazard-Spielen sein Zimmer, Tisch, Karten oder Würfeln bei Vermeidung eines Abtrages oder Strafe von 100 Goldgülden hergeben oder dergleichen Hazard-Spiele in seinem Hause hinführo dulden solle.

Zum anderen sollen diejenigen, welche sich in dergleichen Hazard-Spiele einlassen, Banko halten oder hierzu Anlass geben, sie mögen sein, wie sie immer wollen, Ein- oder Ausheimische, Bürger, Reichs-Unterthanen oder Fremde, nebst Konfiscation des Banko-Geldes ebenfalls in obgemelte Strafe von 100 Goldgülden verfallen sein, und desfalls executive angesehen werden; und damit

Drittens aller Unterschleif bestmöglich verhütet werden möge, so solle dem Anbringer solcher betreibenden Spiele nebst Verschweigung seines Namens, und wenn er auch selbst etwa mitgespielet, nebst Nachsehung der durch seine Contravention dieses Edicti verwirkten Strafe eine Rekompenz von einem dritten Theil der Strafen gereichet werden.

Schliesslich auf dass Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, hingegen aber Jedermann für Schaden sich hüten könne, so solle dieses Edictum an behörenden Orten und Pforten, sonderbar aber an den Kaffee-Häusern in Teutsch- und französischer Sprache gedruckt affigirt werden. Also beschlossen beim Rath etc.

NB. vid. Edicta de 15ta Junii 1764 et 13^a^ 9bris 1778.

Den 1ten August den Unterthanen zu Haaren geboten, Alles an der Landstrasse gelegenes Holz bei 3 ggl Strafe wegzuschaffen, auch die Schneid-Gruben auszufüllen.

Den 7ten December. Keinem fremden Übelthäter dahier Freiheit zu geben, sondern auf Ersuchen ihrer Obrigkeit auszuliefern.

1733 den 28ten September verordnet, den Vieh- und Schweinsmarkt vom Kaaks-Hof zum Tempel-Herren-Graben beim Ausgang der Eilf-Schorenstein zu verlegen.

1754 den 16ten November. Keine Glasfenster im Reich durch einen Fremden machen zu lassen, widrigen Falles der Werth der Fenster dem Glaser-Handwerk durch den Ubertreter zur Strafe ersetzt werden solle.

Den 14ten December. Den Beckern und Brandeweins-Brennern im Reich bei 3 ggl Strafe geboten, Kein Bund Holz, die gewiss vom Landgraben und Particulär-Hecken gestohlen worden, zu kaufen, sondern anzuhalten, auch bei der nämlichen Strafe allen Unterthanen aufgegeben, keine Leim- oder Sand-Löcher an gemeinen Wegen oder auf Privat-Gründen zu öffnen.

Abdruck

einiger in der Reichsstadt Aachen vom Stadt-Rathe erlassenen Verordnungen.

Die Originale der abgedruckten Verordnungen befinden sich in der Stadt-Bibliothek.

I.

Demnach E. E. Rath dieses Königl. Stuhls und freien Reichsstatt Aachen ganz missfällig vernommen, dass unangesehen unseren wegen der eingerissenen ungültigen Münzsorten hiebevorn und benentlich am 16 Aprilis und 10 8bris 1682, den 20 und 24 Mai 1683, wie dann den 9 Augusti 1685 publicirten Edicten, selbigen, wie billig hätte beschehen müssen, eine Zeit hero nit gebührlich nachgelebt sei, sondern hingegen gemelte ungültige Münz-Sorten täglich wiederum mehr und mehr leider eingerissen, wir aber aus Obrigkeitlicher wohlmeinender Vorsorg und aus diesem höchst gefährlichen Werk dieser Stadt unausbleiblich entstehenden Untergang und Ruin, so viel in uns ist, vorzukommen, solchem nicht länger nachsehen können weder wollen, und dahero alle obgemelte in valore intrinseco ungültige Münzsorten in dieser Statt und Reich von Aachen gänzlich und zumalen zu verbieten entschlossen, selbiges aber, indem diese Stadt damit anerfüllet, sogleich zu bewerkstelligen und zu exequiren, dem gemeinen Wesen vermuthlich zu schädlich fallen würde.

Als haben wir, nachdem alles reifflich erwogen, eine Notturft erachtet, dass zwaren Niemand in dieser Stadt obgemelte Münze hinführo anzunehmen gehalten, selbige gleichwol provisionaliter wehrender künftiger dreien Monaten Zeit, höher aber nit als nachfolgender Gestalt ahn deme, so sie annehmen will und sowoll an Bürger dieser Stadt oder Reichs von Aachen ingesessenen, Knecht, Mägt, Arbeits-Leuth, als Frembden sollen ausgegeben oder empfangen werden können.

Enkel Groschen ad 10 Bauschen.
Dubbele ad 20 Bauschen.
Gute Drittlingen ad 34 Merck
und die halbe ad 17 Merk.
Ganze Blafferden ad 15 Bauschen
und Dubbele ad 30 Bauschen.
Cölnische Schillinge nämlich mit den dreien Cronen
ad 40 Bauschen.
Die halbe aber ad 20 Bauschen.
Die Trierische Schillingen ad 42 Bauschen.
Alle anderen teutsche Schillingen aber ad 36 Bauschen
und die halben ad 18 Bauschen
Die Fetmenger ad 2 Bauschen.[1])

[1]) *In meiner Jugendzeit galt das Fettmengen 3 Bauschen (Buschen). Man nannte das Fettmengen Drei Buschen-Stück und zwei von diesen Stucken galten eine Mark.*

Die Clevische Stübers ad 4 Bauschen.

Petermengers fünf Bauschen.

Die halben Blafferden aber sollen unserm letztgedachten Edict vom 9 Augusti 1685 zufolge aus denen dabei angezogenen Ursachen ganz und zumalen ungangbar sein und bleiben.

Alles unter dieser Namhafter Straff, dass alle und jede, so diese Provisional Ordnung wehrender gemelter dreien Monaten Zeit einiger massen übertreten würden, die Gelder, so anders ausgegeben und empfangen würden, vor der ersten Reissen nicht allein confiscirt, und die Ubertreter in einer namhafter Straff von 1000 Goldgülden ipso facto verfallen sein, auch die Winkelen, da dergleichen Münzsorten anders, als oben, ausgegeben oder empfangen werden dürften, vor ein halb Jahr verschlossen, sondern das selbige Ubertrettere vor infam dieser Gestalt, dass sie keiner Ämter in hiesiger Stadt fähig, gehalten, vor der zweiter Reiss aber aus dieser Stadt und Reich von Aachen indispensabiliter verwiesen oder gebannet werden sollen.

Befehlen auch hiemit unseren Bürgermeister Dienern, dass einer von selbigen mit Zuziehung des Johann Ortmans auf allen und jeden Marktagen selbige Märkt visitiren und fleissig beobachten soll, ob auf selbigen gemelte Münzsorten anders oder höher, als oben, ausgebotten, gegeben oder empfangen werden und solchen falls selbiges alsobald auf ihre geleistete Eide den regierenden H. H. Bürgermeistern anzubringen gehalten sein sollen.

Auch verbieten wir hiebei abermalen nachdrücklich, dass Keiner, es seie auch unter einigem Vorwand, wie es immer wolle, und in specie auch nicht unterm Vorwand, dass man damit durch diese Stadt nur passiren wolle, gemelte Münzsorten in Fässern, Säcken oder sonsten in einiger Quantität in der Stadt einzubringen sich gelüsten lassen solle, vorbehältlich dannoch, dass falls einige Kauf-Leuth dergleichen Gelder vor ihren Waaren anderen Orts empfangen selbiges sie den regierenden Herren Bürgermeistern zuvorn nit allein angeben, sondern auch gebührend erweisen und darüber einen Eid wirklich ausschweren sollen, alles unter Straff wie oben und wie bei vorgemelten unseren Edicto vom 9 Augusti 1685 mit mehreren zu ersehen ist, auch autorisiren wir hiemit alle und jede von der Wacht an der Pforten und sonsten, um zu solchem End alle einkommenden Karren, Wagen oder sonsten zu visitiren, ob damit einige dergleichen Münzsorten eingebracht werden mögten.

Wie dan unter obgemelter Straff auch alle heimliche oder öffentliche Wexel oder Herwexel mit obgemelter Münzsorten nachmalen hiebei allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Kaufleuten und Ingesessenen ernstlich verboten wird, in specie auch dass Niemand

von den Fremden, so dahier um der Bäder oder Wässern sich zu bedienen, ankommen möchten, deren gut Geld mit obgemelter ungültigen Münzsorten inwechseln solle oder möge.

Und damit diese unsere Ordnung desto besser exequiret und unterhalten, unsere Bürger und Unterthanen auch darzu mehr angetrieben werden, Als verordnen wir hiemit, dass ein jeder Anbringer die Halbscheidt der confiscirten Gelder und obgemelter Strafen haben und geniessen solle, in welchen die Ubertretter auf deren anbringen ohnausbleiblich durch Regierende H. H. Bürgermeistern ohne einiger Begnadung condemnirt und verdammt werden sollen; Warnacher ein jeder sich zu richten hat, Also beschlossen im kleinen Rath den 20 Mai 1686.

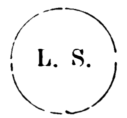
II.

Edictum.

Als ein Ehrbarer hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen aus dem von seither einem hochwürdigen geistlichen Sendtgerichts hieselbst präsentirten höchstgegründeten Memoriali sambt geziemender Imploration und adjuncto sub lit A ersehen, welcher gestalten die hhⁿ Pastores im Reich, zu würselen, Berg und haaren sich beigehen haben lassen, in denen zu hiesigem Sendgericht privative gehörigen causis partium einer cognition oder iurisdiction unter dem Prätext sich anzumassen als wenn in gemelten Örteren iuxta chronicam Noppii ein sentgericht constituirt worden sein sollte, gleichwie aber magistratus kein anderes Sentgericht in der Stadt und Reich Aachen als dahiesiges privilegirtes Synodalgericht erkennet, welches in causis et casibus privilegiis insertis iurisdictionem ordinariam sowohl in der Stadt als im Reich Aachen zu exerciren hat, also wird sämmtlichen Reichs Eingesessenen und Unterthanen hiermit anbefohlen, in vorfallenden zu hiesigem Synodalgericht gehörigen Streitsachen sich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten und kein anderes als dieses alleinig privilegirtes der stadt und des Reiches sentgericht zu erkennen, mithin daselbst ihre habende Actionen ein- und auszuführen auch wird denen jetzigen und künftigen sogenannten vermeintlichen Sendtscheffen zu Würselen, Berg und haaren sammt und sonders aufgegeben, gestalten sich in causis partium, wann sie ad contradictorium kommen, bei einer Vermeidung einer Straff von 20 goldtgl darin ein jeder bei Contraventionsfall kraft dieses erfallen sein solle, keiner cognition anzumassen, sondern die sich angebender partei zu hiesigem privilegirten Synodalgericht hinzu verweisen welches zu Jedermans wissenschaft imprimirt, publicirt und affigirt werden solle, also überkommen im Rath den 12 Mai 1758.

III.

Nachdemahlen Johann Joseph Niclas, Anton Cornelius Weissenburg und Johan Joseph Bucholtz vor sich und Namens der sich so nennender Sclavanten-Compagnie, nit erröthet, in einer am 31ten Martii verfügter Scedula declarationis et Requisitionis ad Notarium, das Betragen hiesigen Hochweisen Rathes als ihrer durch sämmtliche Bürgerschaft angeordneten Obrigkeit vermessentlich zu untersuchen und taxiren, fort dessen würdige Glieder vor Lügner und Nachsprenger nit allein höchst-sträflich auszuschreien, sondern ihre Kühnheit gar so weit zu treiben, dass sie uneracht ihnen durch die am 17ten April erlassene Überkomst eine andere Information zugekommen, jedannoch nach Ausweis der am 29ten Aprilis zusammen geflickter und unter dem Titul (Wahrhafte etc. etc.) gedruckter- erschienenen Schrift halsstärrig bei ihrem schändlichen Frevelmuth beharren zu wollen scheinen; als hätten sie zwarn ihrer Bosheit gleiche Straf und Ahndung um demehr verdient als sie dardurch als Verächter ihrer Obrigkeit, welche Niemand anders als Gott und Ihro Kaiserl. Majestät Rechenschaft zu geben hat, hiesige löbliche Bürgerschaft aufzuwickeln und in annoch grössere Uneinigkeit zu bringen gesucht haben; Es will aber ein Er. Hochweiser Rath vor diesesmal damit zucken, jedoch mit der Warnung, dass gemeldte sowohl als alle so ungeartete Lästerer sich hinführo solches strafbaren Unterfanges enthalten sollen, im widrigen Fall gegen selbe als Freveler und Stöhrer der gemeinen Ruh Fiscaliter gehandelt und die verdiente schärfste Straf unausbleiben wird. Also überkommen bei Em En Rath den 19 Mai 1758.



H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

IV.

Demnach Hn Hn Bürgermeistern missfällig wahrnehmen müssen, dass bei Anwesen Ihro Königlichen Majestät in Preussen die Leuthe nicht allein auff denen Gassen zusammen laufen, sondern auch mit hefftiger ungestüm sich herbei dringen, insonderheit aber die Studenten und muthwillige Jugend mit unartigem Schreien, Ab- und Zulauffen, fort Steinwerfen sich dermassen ungebührlich erweisen, dass männiglich, bevorab die Fremden ein grosses Argerniss darob zu schöpffen ursach haben, solch ärgerlichem Unwesen aber in alle Wege gesteuret und abgeholffen werden muss, als wird hiermit alles Ernstens erinnert und ermahnet, sich fernerhin, besonders aber bei nächst bevorstehender Abreiss Seiner Königl. Majestät in

Preussen still, sittsam, bescheidentlich und mit allgeziemenden Respect auffzuführen, und sollen die Eltern und Hauss-Vättern ihre Kindern, Gesind und Angehörige mit Nachdruck beständig darzu anhalten, damit nicht nöthig seie, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die widerspänstige in die Schranken der Ordnung zu bringen, und die hierwider frevelnde zu gebührender Strafe zu ziehen, wonach sich männiglich zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Aachen den 4. Septembris 1742.

Ex Mandato DD.

H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

Aus dem vorstehend mitgetheilten Raths-Edicte ist zu ersehen, dass die Aachener, welche in der Regel die nach Aachen kommenden deutschen Fürsten mit Ehrfurchts-Bezeugungen empfingen, ausnahmsweise als Friedrich der Grosse, König von Preussen, im Jahre 1742 die Stadt besuchte, denselben durch injuriöses Lärmen beleidigten und dass dabei sogar mit Steinen geworfen wurde. Wie wir aus dem Edicte entnehmen, hatten sogar die Gymnasiasten, also Söhne der angesehenen Familien, sich bei diesem den Anstand verletzenden Scandal betheiligt. Ich glaube diesen Vorfall dadurch erklären zu müssen, dass in Folge der grossen Pietät, die man in Aachen für das österreichische Kaiserhaus hegte, man sich verpflichtet hielt, gegen einen Fürsten, den man damals schon als Feind des Kaisers und des Reiches erachtete, Abneigung an den Tag zu legen. Wahrscheinlich hatte aber auch die Behandlung, welche die Katholiken im Herzogthum Cleve erfahren, [illegible] dazu beigetragen, den Träger der preussischen K[illegible], der als Herzog von Cleve für das gegen die Katholiken des Herzogthums Geschehene verantwortlich erachtet wurde, im katholischen Rheinlande verhasst zu machen. Damals galt noch die Herzogthum Cleve am 7. September 1661 vom Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Herzog zu Cleve erlassene Verordnung [illegible] Beichtvater eines Katholiken [illegible] genöthigt gewesen, [illegible] und diese dem Beichtkind [illegible] ausgesetzt war, dass man ihn zur Strafe [illegible] ertränk[illegible] rde.[*]) *Aber*

[illegible]

auch im Uebrigen zeigte sich in dem Verfahren der Clevischen Regierung gegen die katholische Kirche und ihre Angehörigen ein solcher Hass, dass alle katholischen Glaubensgenossen darüber erbittert sein mussten. Beweise hierfür findet man in der vom verstorbenen Professor Floss verfassten Schrift: Zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit u. s. w. Bonn 1883. Uebrigens hatten auch die preussischen Werber viel dazu beigetragen, dass man Preussen hasste. Wahrscheinlich hatten sie es veranlasst, dass man in Aachen häufig einem jungen Taugenichts gegenüber sich des Ausrufes bediente: Warte nur, dich kriegt der Preuss!

V.

Interims-Gerichts-Reglement.

§. I.

Das Interims-Gericht soll in folgenden Personen bestehen, nemblich benebens beiden regierenden Herren Bürgermeisteren sollen a Magistratu zwei deren Rechten kündige Deputati ernennet werden, welche mit beiden Herren Chur-Scheffen das Gericht bekleiden mögen, der Raths-Secretarius solle das Protocollum in Judicio führen.

§. II.

2do. Der Majorie-Secretarius kann die Fiscalischen Klagden in geringschätzigen Sachen mündlich vor- und anbringen, wofern aber schwerere Verbrechens-Sachen vorkommen thäten, so solle derselbe nach Anweisung der Chur-Gerichts-Ordnung cap. 4 das Protocollum summarium einrichten und auffschreiben, von weme,

---

vor ihrem Oberherrn und Ordinario zu erkennen" *daran die fernere Verordnung geknüpft, dass nicht nur* „diejenigen, welche hiergegen zu „handelen, fremde und auswärtige Decrete, Mandata, Rescripta zu „suchen, auszubringen, oder zu exequiren oder sonsten mit Rath und „That sich daran pflichtig zu machen gelüsten lassen werden, ihrer „Beneficien und Bedienungen entsetzet sein," sondern auch diejenigen, „so dergleichen auswärtiger Potentaten oder herschaften Decrete, „Mandata oder Rescripta insinuiren oder publiciren würden alsofort „als Rebellen mit der von mehr hochgedachten Unseren Vorfahren „dagegen verordneter leiblichen Strafe, benäntlich steckung in den „Säcken und Werfung auff das Wasser anderen zum abscheulichen „Exempel geleget und aus dem Wege geräumet werden sollen."

wie und was gestalten die mündliche Klagden geschehen seien, welches Protocollum summarium sofort dem Gericht vorgebracht und darinnen das factum mit seinen Umbständen, als Verwundungen und deren Qualität auch allenfalls mit Beifügung des Medici & Chirurgi Zeugniss benebens der Qualität oder des status personae iniuriantis sive vulnerantis ordentlich deducirt werden solle.

§. III.

Wofern aber 3tens Zeugen abzuhören, so sollen selbige von Herrn Vogt-Majoren oder dessen Statthaltern beidigt, sodan von einem Hn Churscheffen und einem Herrn Raths-Deputirten und zwarn absque Interrogatoriis abgehöret und deren Aussagen vom Raths-Secretario fleissig protocollirt, mithin demnechst das Protocollum sive Rotulus dictorum testium dem Gülischen Anwaldt zugestellet werden, damit dieser eine summarische Schrift einrichten lassen, und übergeben, mithin in einer geringschätzigen Sache der Beklagter ohne Schrift-Wechsel constituirt, in seiner Defension gehört und den folgenden Gerichtstag die Sache summarie decidirt werden könne.

§. IV.

4tens aber solle in wichtigen Sachen des Beklagtens Advocato sive defensori inspectio Protocolli et Rotuli gestattet und des Endes ein terminus peremtorius präfigirt, mithin dessen Exculpations-Schrift angenommen und darauff cum Causae cognitione geurtheilet werden.

§. V.

5tens sollen die Citationes hergebrachter massen durch die Majorie-Diener bis auf die Ladungen deren Zeugen in finem iurandi einschliesslich geschehen, die übrigen Insinuationes aber deren einkommenden Schriften durch die Raths-Diener verrichtet werden.

§. VI.

6tens die Brüchten betreffend, welche bei diesem Gericht zu thätigen vorfallen, sollen in eine mit zweien Schlössern versehene Büchse getrewlich eingelegt, und darüber vom Raths-Secretario ordentliches Protocollum gehalten, mithin darab dem Herrn Vogtmajoren jedesmalen Nachricht ertheilet oder auch durch den Majorie-Secretarium der Brüchten halber ein Contra-Protocollum gehalten werden.

§. VII.

7tens die Büchse, wovon denen Herren Bürgermeistern ein Schlüssel und dem Hn Vogt-Majoren der andere zu verwahren gebühret, solle quartaliter eröffnet und die einge[illegible] Brüchten der Chur-Gerichts-Ordnung und de[illegible]s getheilet werden.

§. VIII.

8tens sollen die ohnvermögenden Personen, so die Brüchten nicht bezahlen können, mit der Incarceration im Grashaus in Wasser und Brod oder sonsten pro qualitate Delicti gestraffet werden.

§. IX.

9tens sollen bei Decision der Sachen die Jura des abgehaltenen Protocolli summarii der Zeugen Eid und Verhör, fort der aufgestellten Fiscalischer Klagschrift, item die Jura Apprehensionis, Citationum et Insinuationum und übrigen Kosten zusammen gerechnet und dem Ausspruch gemäss, dahe nöthig, executive eingetrieben werden.

§. X.

Damit auch 10tens die Kosten desto besser bestritten werden können, so solle eine jede klagende Partei, wie auch jeder beklagte Theil bei einer jeder Comparition pro Juribus zahlen drei Gülden Aix, wan nemblich die Sache mündlich eingeklaget und wan Beklagter zur Verantwortung gezogen wird. Ist es aber nöthig, dass schriftlich gehandelt werden müsse, so solle ein jedere Partei pro quovis exhibito benebens obigen 3 Gülden dem Raths-Secretario absonderlich seine gewöhnliche Ablesungs-Jura ad 6 Märck oder 1 Gülden zu bezahlen haben, dessen aber sollen die Fiscalischen Producta ohne Abforderung deren Jurium angenommen und diese usque in finem Litis reserviret werden.

Ubrigens wird dem Interims-Gericht das Caput XL der Churgerichts-Ordnung bei denen darauf einschlagenden Vorfallenheiten zu observiren bestens recommandirt, als welches wenigstens in der Wochen einmal oder auch, wann es erforderlich, mehrmalen sich aufm Rathhaus versammlen wird. Also bei Em. En. Rath verlesen unter Ratification Es En und Hochweisen Grossen Rathes usque ad revocationem approbirt den 8 Nov. 1748.

H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secret.

Unter dem in der Stadt-Bibliothek befindlichen gedruckten Exemplare des vorstehenden Reglements ist handschriftlich bemerkt:

NB. Dieses Gericht ward im folgenden Jahre vom grossen Rath aufgehoben, weil die Kür-Präsenzen den klagenden Parteien und also dem Publico aufgebürdet werden wollten.

NB. Die Kür - Gerichts - Protocolla werden Septimanalia genannt.

VI.

Eines Ehrb. Rahts Ordnung,

Wie und welcher Gestalt sich ein Jedwieder in Larmen und Auffruhr, und zwar unter Arbitrarie Straff zu verhalten.

Erstlich sollen und wollen Herren Bürgermeistere, Beambten und New-Männer (alle diejenigen doch so in Bürgerliche Compagnien Schargen begriffen ausgenommen) wie auch Cantzelei und andere Bedienten sich bei solchen Fällen (welche Gott gnädiglich verhütten wolle) auf dem Rathhaus unverzüchlich einfinden.

2. Sollen alle und jede, es seyen Bürger oder Soldaten, welche bei solche Ungelegenheit die Wacht haben, auff ihren Posten verbleiben, und davon durchauss nit abweichen.

3. Ein jeder Bürger solle bey solchem Alarm, Geschrey oder Auffruhr alsobaldt auch unerwahrt dess Trommelschlags seines Capitains Hauss mit oben und unten Gewehr gesinnen, und denselben zu folgen schuldig sein.

4. Wann nun bey denen Capitainen einige Manschaft versamlet, sollen die Capitaine mit selbigen schleunigst ihre angeordneten und hiernach specificirten Posten, damit dem Feyend kein Zeit geben werde, gesinnen, mit hinterlassung jedoch eines Officiers an seinem Hauss, welcher die noch ferners sich dahin versamlende Bürger auff ihre Posten zu den anderen führen solle, damit aber kein Confussion bei der ordinarie Wach entstehe, soll ein jedwieder Capitain, so die Wacht nit hat, auff den ihme nechstgelegenen Post zu dem Officirer, es seye Bürgerliche oder Soldaten Wacht, einen Officiren umb die Parole schicken, und nach dem er selbige hat, alsolche auch der hinterlassenen Officier geben, damit er gleichfals keine Confusion verursache.

5. Damit auch bei solcher Gelegenheit ein jeder seinen Posten wisse, und vor allem dingen ein Corpo oder Reserve gemacht werde, mit welchem Corpo der grössten Gefahr kann begegnet werden, so sollen die zwo nechst am Mark gelegene Compagnien, als die Vomberg und Königs-Grafschaft jedwiede auf dem Mark sich nebens der zwo compagnien Soldaten so nicht die Wacht haben in Bereitschaft stellen, und bei entstehender Noth, Ordre von den Herren Bürgermeisteren empfangen.

6. Die andere überbleibende sechs Compagnien aber sollen nachfolgende Posten auff dem Wall, und zwar ein zeitlicher Capitain in Pont-Graffschaft mit seinen Völkern vorgemelten Wall von S. Jans-Thorn an, biss an Sankel-Port besetzen

7. Deme ein zeitlicher Capitain in Cöllner-Graffschaft beyfolgen, und von Sankauls-Graffschaft biss an S. Alberts-Port, oder den

Wasser Thurn daselbst mit den seinigen die Wäll in gute Acht nehmen, und von dannen nit abweichen sollen.

8. Verfölglich und zum neunten, solle der in S. Alberts Graffschafft in zeit verordneter Capitain, den Wall zwischen S. Alberts und Bordtscharder Pforten mit seiner Compagnien woll beobachten und allda stehen bleiben.

9. Ein zeitlicher Capitain in Weingartsbongart Graffschaft, solle ebener Gestalt den Wall von Bortschedt biss an Rost-Pfort. Der in Rost-Graffschafft aber, von Rost biss an Junkers-Pfort besetzen.

10. Also verfolglich soll der in S. Jakob Graffschafft bestelter Capitain von Junkers-Pfort biss an S. Joris-Thurn den wall bewahren.

11. Und wan nun die sechs-Capitains auff ihren angeordneten Posten mit ihre Mannschaft wie Articul V gesagt, stehen, sollen sie fleissig umbsehen und sich erkündigen, an welchem Ort die Gefahr, und wie dieselbe beschaffen, und dan alsobald den Herren Bürgermeistern wissen lassen, damit dargegen die Notthurfft versehen mögen.

12. So solle auch kein Capitain, wan gleich die Gefahr auf seinem Post nicht wäre, denselben quittiren, er seye dan zuvoren von der Obrigkeit expresse darzu beordnet, welcher Ordre er dann eylfertig pariren soll.

13. Imgleichen soll der Capitain, welcher selbi-Nacht die ordinarie Wacht und also alle Posten der Statt Wällen mit seiner Compagney besetzt hat, selbige Posten nit quittiren, sondern darauff fast stehen bleiben, noch weder seines ordinari weder eines andern gesinnen.

14. Es solle einer von den zweien Capitainen der Bürger, so beim Corpo auf dem Marck stehen, alsobald und unverzüglich mit seiner Compagnien den Posten gehen besetzen, welchen derjenige so die Nachtwacht hat, sonsten hetten besetzen müssen und kan darumb von den 2 am Marck stehenden Bürgerlichen Capitainen welcher allda abweichen und auf solche Post gehen soll, gelöst werden, solte nun einer von diesen zweyen Capitainen die den Mark besetzen müssen, selbige Nacht die ordinarie Wacht und den gantzen Wall besetzt haben, derselbige solle gleichwie oben in Articulo XIV gesagt worden, auf den Wall verbleiben.

15. Die Artelerey-Capitains vermög ihres Aydts sollen mit ihren Schlüsselen zum Rath-Hauss (gestalt daselbst Ordre zu empfangen) ohne verzug sich verfügen, deren beygekorne und Artelerey bewahrer aber auff ihnen anvertraweten Thürnen und Letzen erscheinen, und Pulffer, Lonten, Kuglen und was dergleichen zum gegenwehr nötig, am besten beobachten.

Wann auch einige feyndtliche Noth, oder Alarm, Rumor, Lermen, Tumult oder Aufflauff vorhanden (welches der Allmächtig Gott von uns gnädiglich abwenden und verhüten wolle) sollen alle Pforten, Ketten, Schlagbaum, Grindelein, und was weiters zu versperren, ohne einigen Verzug geschlossen werden: Dergestalt auch, da etwan diejenige, so darüber Befelch, nit bey der Hand, oder daran seumig wehren, das die Nächste Nachbaren, alsbald dasselbig verrichten sollen.

Die jenige so auff der Wacht seind, sollen ihrer anbefohlener Wacht-Pforten, Thürnen, der Statt Mauren, Graben und Wällen fleissige und ernste Achtung haben, ohne Befelch davon nit weichen. noch anderswo ablaufen, und da sich an den öhrten, da jeder die Wacht hat oder in der nähe, einige Gefahr ereugten, daselbst alsbald ihres besten und äussersten Vermögens biss zur weiter Hülff und Zustandt keren und abwenden helffen.

Die Chur- und Schiltwächter auf unser L. Frawen Münster, wie auch auff dem Rahthauss auff Grani Thurn, und dergleichen Thürnen, und Pforten, sollen bey ihren Ayden, ohn einigen Verzug, wan dergleichen hohe Noth obhanden, die Brand und andere Glocken zum Sturm kleppen und schlagen, und respective mit ruffen, blasen, und da es in der Nacht, mit angezünd und Aussteckung einer Fackelen Stroe, und dan die äusserste Wächter mit anziehung ihrer Pforten Schellen: die mittel Wächter durch Anblasung ihrer Horn, dieser Gefahr rüchtbar machen und über die ganze Stadt verkündigen.

Und auf solche gewisse Zeichen des Alarms, oder auch da ungewöhnlicher feyendlicher Weise geschossen würde, sollen die Trommelschläger ein jeder zu seinem Hauptmann sich verfügen, und auff deren empfangenen Befelch ein jeder in seinem Quartier die Trommelen rüren, und also die undergehörige Bürger und Nachpar in allereyl beysamen forderen.

Im fal nun solche feyndtliche Noth, Lärmen, Tumult, auff- oder Anlauff in der Nacht sich eräugnen thäte, sollen alle und jede Bürger und Einwöhner schuldig und gehalten sein, zwar die haabsäligste vornembste Heerpfannen mit brennenden Wiecken oder Pechkräntz, die übrige andere aber Windliechter, Fackelen und andere brennende Liechter, ein jeder an seine Behausung aushangen: darüber das, und zu bestellung nottürftigen Vorraths, die Hauptleuht und Befelchshaber bey guter Zeit und offtermahlen bey den vermögenden Bürgern Visitation zu thun hetten.

Immassen dan auch die Hauptleuht, Lieutenant, Fändräger, und Rotmeistere ebenmässige Visitation offtermals thuen sollen, damit ein ieder eingeschriebener Bürger und Einwohner mit

alsolchem Wöhr und darzu gehörig Kraut und Loot und andere Notturfft, darauf er gemonstert und angeschrieben ist, sich alle zeit in guter Rüstung und Bereitschaft halte.

Auf solchen vorgangenen Trommelnschlag, oder auch so bald die vorschriebene Gefahr, Noth und Geschrey offenbahr wird, sollen alle Bürger und Inwohnere, sie seyen bey Eines Erbaren Rahts angestellten Hauptleuthen eingeschrieben, zur Monster passirt oder nit, wan sie auch wären Geschworne oder Carlschützen, oder einiger anderer gestalt von der persöhnlicher wacht gefreyet, sambt allen ihnen Angehörigen, die ein jeder in seinem Hauss hat, mänlichen stands, es wären Söhne, Verwandten, Kostgänger, Knecht oder Jungen, die über 18. alt, oder auch darunder, wofern sie starck gnug und zur wacht bequem, bey ihren Ayden, verlierung bürgerlichen Gerechtigkeit, und verbannung der Statt, in aller Eyl, mit nohttürftiger Wöhr gewaffnet und gerüst zu ihren Rotmeistern sich verfügen, und fort unverzüglich mit der ganzen Rotten zu ihrem Fähnlein zeittigen.

Dabei dan ein jeder seine Nachpar fleissig uffmahnen soll, das niemandt zu Hauss bleibt.

Alsbald nun das Fähnlein, in massen obgemelt, versamblet, solle es in guter Ordnung dem Hauptmann unweigerlich folgen, und alles was befohlen wird, trewlich verrichten, auch ein iedweder Leib und Leben zu Verthätigung des Vatterlands, sein Weib, Kinder und Mitbürger, auffsetzen, und darzu bey Verlierung Leibs und Lebens, und Güter, verpflicht und verbunden seyn.

Darunter steht handschriftlich:

Wannacher ein jeder sich zu richten hat.
Also beschlossen den 7ten August 1690.
Aus Befelch Herren Bürgermeistern und Beamten
Jo. Jac. Mois
L. Secret.
Gedruckt zu Aachen
bey Johan Henricus Clemens Anno 1690.

VII.

Landesobrigkeitliche Verordnung.

Da wir uns die Handhabung der Religion und die Beförderung des allgemeinen Wohles zur pflichtschuldigen Angelegenheit ebenso gern sein lassen als sein lassen müssen, das Wohl der Religion und des gemeinen Wesens aber von einer guten Unterrichtung der Jugend vorzüglich abhängt, indem alles darauf ankömmt, dass aus der Jugend rechtschaffene Menschen, fromme Christen und

taugliche Bürger gebildet werden, so ward bei Herstellung des Marianischen, in der Zukunft zur Winterszeit auch einzuheizenden Lehrhauses unsere Sorge rege, solche Maasregeln zum Besten der studirenden Jugend erneuernd zu treffen, die uns mit Grunde hoffen lassen, unsern gewünschten Endzweck zu erreichen.

Wir machen daher vorerst nochmalen sowohl Ein- als Ausheimischen hiemit bekannt, dass die Unterrichtung der fünf untern Schulen und die Philosophie den 17ten dieses Monates ihren Anfang nehmen werden An diesem Tage um halb acht Uhr haben sich die Lehrlinge der untern Schulen, wie auch die Kandidaten der Philosophie in dem Marianischen Lehrhause einzufinden, um dem hohen Messamte beizuwohnen, und den nöthigen Beistand des heiligen Geistes zu erbitten.

Zweitens die Gegenstände der Lehr-Unterrichtungen für die fünf unteren Schulen betreffend, so bestehen dieselben in folgendem:

A. Glaubenslehre
B. Sprachlehre | lateinische | griechische | teutsche
C. Freie Künste | Vers- | Dicht- | Rede- und | Rechenkunst
D. Erd-Beschreibung
E. Geschichte.

Gegenstände der philosophischen Vorlesungen

des ersten Jahres

A. Logik | a. theoretische | b. praktische
B. Metaphysik a. Ontologie | b. Aetiologie | c. Kosmologie d. Thaumatologie | e. Natürliche Theologie | f. Psychologie
C. Algeber
D. praktische Philosophie.

des zweiten Jahres

A. allgemeine
B. besondere
C. Experimental-Physik
D. Natur-Rechte und
E. nach kurz wiederholter Algeber Geometrie.

Drittens die Verhaltungs-Regeln sind folgende:

In Rücksicht der Religion

I. Sollen die Lehrlinge unter der von den Lehrern zu bestimmenden Strafe verbunden sein, täglich dem heiligen Messopfer und Sonntags insbesondere auch dem nachmittägigen Gottesdienst nicht weniger den wieder einzurichtenden geistlichen Sodalitäts-Übungen andächtig beizuwohnen

II Wenigstens jeden Monats die hochheilige Sakramenten der Beicht und des Altars mit christlicher Erbauung zu empfangen.

III. Den katechetischen Unterrichtungen (welchen sowie der darauf in der Kirche abzusingenden lauretanischen Litaney wochentlich der samstagliche Nachmittag ohne Ausnahme zu widmen ist) mit Eifer und Aufmerksamkeit gegenwärtig zu sein. Auch sollen

IV. Die Kandidaten der Philosophie nebst Beobachtung der obigen Iten und IIten Vorschrift gehalten sein, in den moralischen philosophischen Unterrichtungen zu den von den Herren Lehrern zu bestimmenden Stunden zu erscheinen.

In Rücksicht der Aufführung der Lehrlinge

Erwarten wir von den Herren Lehrern, dass sie ein wachsames Auge auf die Sitten der Lehrlinge halten und den Eltern über deren Betragen von Zeit zu Zeit die Anzeige thun werden.

Wir untersagen daher den Schülern

1. allen Zutritt zu bösen Gesellschaften und überhaupt allen verführerischen Umgang — so wie

2. das Eingehen in die Schauspiel- Wirths- Kaffee- Spiel- und dergleichen Häuser.

Viertens gebieten wir den Lehrlingen gegen ihre Lehrer Liebe, Ergebenheit, Gefälligkeit, pünktlichen Gehorsam, Ehrerbietung sowohl in den Schulen als ausser denselben zu hegen und zu erweisen.

Fünftens Kein Schüler soll sich unterstehen, das geringste in dem Marianischen Lehrhause, oder auch wo die philosophischen Vorlesungen gehalten werden, zu beschädigen; — der Übertreter soll nicht nur für solchen Muthwillen gestraft, sondern auch den zugefügten Schaden vollkommen zu ersetzen angehalten werden.

In Rücksicht auf Studien.

Die Unterrichtungen sollen täglich und zwar zur Winterszeit für die unteren Schulen von acht Uhren bis halb zehn, und Nachmittags von halb zwey bis halb vier, — für die philosophischen Vorlesungen aber Morgens von acht bis zehn Uhren, und Nachmittags von halb zwei bis drei Uhren gehalten werden. Zur Sommerzeit werden die Vorlesungen überhaupt Morgens eine halbe Stunde früher ihren Anfang nehmen.

2. Dinstags und Donnerstags Nachmittags sollen die gewöhnlichen Spieltäge sein, und eine Vervielfältigung der Spieltäge soviel möglich vermieden werden.

3. Soll keinem Schüler ohne Erlaubniss und hinlängliches Zeugniss seines Lehrers über seine gute Aufführung und Wissenschaft gestattet werden, von einer unteren Schule mit Vorbeigehung der Zwischenschule zu einer höhern überzugehen; desgleichen soll kein Logiker ohne Bewilligung seines Lehrers schon sofort zur Theologie übergehen mögen.

4. Zu Ende jeden Schuljahrs werden die Lehrer die Früchte des Fortganges ihrer Schüler sammlen und dem Publikum zur öffentlichen Prüfung und allgemeinen Beurtheilung vorlegen — die Kandidaten der Philosophie sollen durch's Jahr mehrmal philosophische Sätze öffentlich vertheidigen —

Endlich halten wir uns zu den Herren Lehrern von ihrem rechtschaffenen Eifer dergestalt überzeugt, dass wir deren Einsichten die etwa weiter noch zweckdienlich zu treffenden Anordnungen vor der Hand gern überlassen. — Und da das Amt der Herren Lehrer an sich selbst mit vielen Beschwerlichkeiten und Verdrüssen umgeben ist, so lassen wir denselben in allen vorkommenden Gelegenheiten unsere obrigkeitliche Unterstützung ganz gerne angedeihen; sofort setzen wir zur Richtschnur, dass von den öffentlichen Schulen für immer alle Lehrlinge ausgeschlossen werden sollen, welche der wiederholten Ermahnungen und Strafen ihrer Lehrer ungeachtet, auf Ungehorsam und schlechte Aufführung hartnäckig verharren dürften.

Also beschlossen im Rath, auch nicht nur an den sonst gewöhnlichen Orten sondern vorzüglich noch an den öffentlichen Schulen an bequemen Plätzen anzuheften und daselbst von den Herren Professoren der studirenden Jugend vorzuhalten und einzuschärfen verordnet. Aachen den 15. Nov. 1793.

Ex Mandato
D. P. M. Becker, Secretarius.

VIII.

Verordnung.

Der hohe Rath dieses königl Stuhls und des H. R. Reichsfreier Stadt Aachen, bei welchem ingefolg bekannten förmligen Ubertrags de 1351 und gnädigsten Kameral-Urtheiles de 1684 die Landeshoheit über das Dorf und Herrlichkeit Burtscheid unstreitig beruhet, hat mit höchstem Missvergnügen in Erfahr bringen müssen, dass daselbst die sogenannten Hazardspiele ungescheut ausgestellt und getrieben werden, ohne hierüber seine obrigkeitliche Erlaubniss nachgesucht, weniger erhalten zu haben. Da aber diesem Unwesen nachdrücklich zu steuern Hochderselbe sich verpflichtet achtet auch um so mehr entschlossen ist, als mit solcher Anmassung der Hazardspiele ein allzukühner hochsträflicher Eingriff in seine landeshoheitlichen Gerechtsame sich verknüpfet.

So verbietet nämlicher hoher Rath hiebei alles Ernstes alle und jede Hazardspiele, wie die immer Namen haben mögen in seinem Dorf und Herrlichkeit Burtscheid und will Kraft obrigkeitlicher Macht und Gewalt:

1mo dass keiner seiner dortigen Unterthanen, auch etwa sich daselbst aufhaltender oder einfindender Auswärtiger und Fremder, er sei Wirth, Kaffeesieder, oder wer immer wolle, dergleichen Hazardspiele dulden oder darzu sein Zimmer, Tisch, Karten oder Würfeln hergeben solle, und zwar bei Vermeidung einer unausbleiblich executivisch beizutreibenden Strafe von 100 Goldgülden.

2do Sollen diejenigen, so in solche Hazardspiele sich einlassen, ohne Unterschied, welche sie seien, desgleichen die jetzt bemerkte Strafe ohne Nachsicht verwürkt haben; mit welcher Straf' sodann auch

3^tio diejenigen, so daselbst Bank durch sich selbst halten, oder durch Andere halten lassen, nebst Confiscation des Bankgeldes, nicht allein belegt, sondern als vorzügliche Übertreter annebens noch mit wirklichem Angriff und Einkerkerung bei Wasser und Brod auf mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden noch empfindlicher bestrafet werden sollen.

Also beschlossen im Rath und zu Jedermanns Nachricht zum Druck zu befördern, auch an das Thor unseres vorbemeldten Dorfes und Herrlichkeit Burtscheid, nicht weniger an die dorthin führenden Marschier- und St. Adalbrechts Thoren hiesiger Stadt anzuschlagen verordnet. Aachen den 14. April 1790.

(L. S.) Ex Mandato
D. P. M. Becker, Secretarius.

IX.

Ordnung der Jagt und Fischerey.

Demnach E. E. grossen Raht gar missfällig vorkommen, welcher gestalt die Jagt und Fischerey in vnser Landt-Stättischer Bottmessigkeit vnd Obrigkeit zu nicht geringen Praejuditz vnd Nachtheil vnsern Unterthanen vnd Beerbten im Reich, bevorab zu gewertiger Ruinirung der Jagt und Fischerey in viele Wege missbrauchet werden; Als haben wir zu abwendung unsern Unterthanen und Beerbten im Reich darauss befahrenden weiteren Schadens auch erhaltung der Jagt und Fischerey nachfolgende Ordnung beschlossen, befehlen demnach allen vnseren Mit-Bürgeren, Vnterthanen, wes Stands vnd Würden die auch seyen, Geistlich oder Weltlich, dass Sie auff folgende Ordnung stricte halten, und sich derselb keines wegs missbrauchen, mit der Warnung, dass wan einiger auss vnsern Bürgern vnd Vnterthanen die seyen Geist- oder Weltlich sich hiergegen vergessen würde, das gegen vnsere Bürger vnd Vnterthanen durch zeitliche H H Bürgermeistern mit dem Grass-Gebott soll verfahren werden, alle Hindersassen vnd Frembde, so Geist- als Weltliche aber neben confiscation dess Gewehrs

vnd Niederschiessung deren Hunden vnd sönst da nöthig durch die starcke Hand davon abgehalten werden sollen.

Erstlich, vnd damit das Wild Generiren vnd Zunehmen möge, auch denen Peerbten vnd Unterthanen ihr Getraid vnd Grassgewachs nicht verderbt werde; Als solle à prima Martij biss S. Aegidij Tag keiner (er seye wer er jmmer wolle) mit oder ohne Hund-, Garn-, Fedder-, Leinen-, Laur-Jagten, oder auff einige andere weiss sich der Jagt bedienen vnd solcher gebrauchen.

II.

Es sollen die Vbertrettere wann sie einig Grass oder Früchten beschädigt hetten, solchen Schaden denen Eigenthumberen juxta arbitrium der erfahrnen nechstgesessenen Beerbten vnablässlich zu ergentzen schüldig seyn.

III.

Wer einige Wachtelen wehrender dieser Zeit mit Garn- vnd Lock-Pfeiffen fahen wolte, solle solches ohne Schaden der Früchten vnd Grassgewachs oder mit Bewilligung deren Eigenthumbern vnd anders nit thun mögen.

IV.

Die Reichs-Unterthanen so sie einige Hund halten wollen, sollen selbige wehrender beschlossener Zeit, Klüppelen von anderthalben Fuess lang an dem Halss hangen zulassen schüldig seyn, vnd wan einer ohne Klüppel gefunden würde, denselben sollen die Auffseher über ein hauffen zu schiessen gute macht haben.

V.

Dessgleichen sollen die Schiffern ihre Schaaff-Hund an einem Strick zuführen gehalten sein, vnd falss sie solches vnterliessen, vnd ihre Hund lossgehend erfunden würden, solle wie oben mit denjenigen verfahren und gehalten werden.

VI.

Alle Unterthanen sollen ihr Gesindt vnd Kindern mit allem fleiss warnschawen, dass sie keine junge Haasen, Conein vnd Feldhönner oder deren Eyer auss den Nestern auffheben sollen, vnd falls jemand derselbigen hierahn solte brüchig gefunden werden, sollen die Eltern vor ihre Kindern vnd die Herschaften vor ihre Dienstbotten, so offt solches geschicht, zubestraffen seyn.

VII.

Nach S. Aegidii Tag aber biss anfangs Martii solle allen und jeden dieser Statt Bürgern, Reichs-Unterthanen die seyen Geist- oder Weltlich, die Jagt mit und ohne Hund Garn vnd Gewehr zugebrauchen, dergestalt jedoch das keiner der seye auch wer er wolle sich derselben missbrauchen, und das Wildt zum verkauffen fehllen vnd

gebrauchen oder vorkauf damit treiben solle, mit dem Zusatz, wann einer hierüber betretten werden solte, dass derselb als dann wie oben desswegen abzusehen vnd annebens das ganze Jahr durch, sich der Jagt zumahln zuenthalten schüldig sein solle, vnd welcher alsdan das Jahr durch gegen diese Verordnung auff der Jagt befunden würde, der oder die jenige sollen der Jagt Gerechtigkeit so lang sie leben privirt bleiben.

VIII.

Mit Furetten [1]) Stechleiteren und Stricken solle keiner Hasen, Conein vnd Veldhöner fahen mögen.

IX.

Es sollen alle Unterthanen in ihren Erb-Buschen vnd sonst ahn vnd vmb ihre Erbschafften alle Nesteren von Elsteren zu verstöhren vnd abzureissen schüldig seyn.

X.

Wann durch H. H. Bürgermeistern einige Wolffs-Jagten mit Zuziehung nötiger Mannschaft von denen Unterthanen angestelt wird, sollen alle Liebhaber der Jagt zum besten derselben sich fleissig dabey einfinden vnd sich solcher Ordnung wie dabey wirdt verabredt werden gemess verhalten.

XI.

Allen Jägern Bürgern und Reichs-Unterthanen wird das Daubenschiessen, inhalts vorigen Edicten nochmaln ernstlich vnd vnter dabey gesetzter Straff verbotten.

XII.

Es sollen alle Veldbotten vnd Förstern mit einem sonderbaren Ayd beladen werden, dass sie fleissige Auffsicht haben sollen, damit diejenige, welche in beyde Zeiten dess Jahrs gegen obgesetzte Ordnung thun und handlen, auch sönsten sich nicht denen gemäss verhalten werden, denen H. H. Bürgermeistern zur Zeit alsobald anbringen, vnd keinen der seye wer er wolle, vnter Verlust ihrer Diensten wissentlich verschweigen.

XIII.

Welchen gemelten Försteren vnd Feldschützen auff ihren geleisteten Ayd in ihrem Ahnbringen geglaubet werden solle, fals die Bemelte nicht gnugsam erweisen vnd beybringen könten wo sie umb selbige Zeit vnd Stund andern Orts gewesen wären.

XIIII.

Denenselben wird auch authorität vnd macht gegeben, denen Ubertrettern das Gewehr vnd Jagd-Gezeug abzunehmen vnd H. H.

[1]) *i. q. Frettchen, Fretten, französisch Furret, englisch Ferret.*

Bürgermeistern auffm Rathhauss einzulieffern, welche sich aber gewaltthätig denselbigen widersetzten solten, die oder der jenige solle als ein Ungehorsamer Freveler dieser Ordnung angesehen vnd gestalten Sachen nach juxta arbitrium gestrafft werden.

XV.

Wann aber einige derselbigen oder andere Frembden zu einigen Zeiten dess Jahrs sich vnterstünden vnter dieser Bottmässigkeit zu Jagen, dieselbige sollen durch vorgemel. vnsere Feldschützen vnd Förstere auch andere Bürgere vnd Reichs-Unterthanen da nöhtig mit stürmung der Klocken zu Pferd vnd Fuess verfolget vnd ahngehalten, demnechst alsobald H. H. Bürgermeistern solches notificirt werden.

XVI.

Es sollen dieser Statt-Bürgere vnd Unterthanen zusehen, dass sie denen Benachbarten im Jagen nicht zu nahe kommen, es seye dass sie darzu Urlaub hetten oder sonst berechtiget wären, vnd do ihre Hund bey verfolgung des Wildts überlieffen sie deren auff den Gräntzen abwarten, dessgleichen man sich gegen die Benachbarte versehet, dass sie ihren Orts ein gleich mässiges verfügen vnd denen ihrigen in vnsere Bottmässigkeit zu der überjagt verbieten werden, damit wir dess Nachstellens vnd sonsten geübrigt sein vnd bleiben mögen.

I.

Wegen der Fischerey solle es also vors künfftig gehalten werden das keiner sich andern Fischgezeug dan Hebgarn und Angel im vollen Wasser gebrauchen solle, ohne das jemand ins Wasser selbst gehen solle.

II.

Es solle auch der Lehnverwalter noch einiger Müller ausserhalb wans die Noth erfordert, die Aercke zutrecken nicht befügt sein, sonderen sich dessen enthalten, und wann schon die Aercken getrocken dannoch die Fisch anders nicht als obstehet auss dem übrigen Wasser fangen mögen.

III.

So solle auch keiner sich einiger Chimischer oder andern Sachen, wodurch der Fisch zur Dollerey gebracht werden mögte, gebrauchen, und wer solches thun würde, solle sich der Fischerey vnter arbitrari Straff vor drey Jahr enthalten.

IV.

Auch solle keiner mit denen Fischen so er im Reich Aach wie oben fangen würde, keinen Vorkauff treiben mögen.

Mittwoch den 7. May 1681. Uff der Rhats-Cammer im Grasshauss.

Gross-Raths.

Nachdem Gestrigstags Einem Ehrbaren kleinen Rath vorbracht worden eine schrifftliche Ordnung über die Jagd und Fischerey so anitzo auch beym gemeinen Rath abgelesen. Als thuet derselb solche Ordnung in allen Ihren Puncten ratificiren und bestettigen. Mit dem Zusatz dass einem Bürgern freystehen solle über Weg ein Rohr mit sich zu tragen vmb nur einige kleine Vögel zu schiessen, vnd mit Vorbehalt dieselbe Ordnung nach Gelegenheit vnd seinem Belieben zu ändern, zu mehrern oder zu mindern.

Matthias Peil Secret.

X.

Herren Bürgermeistern Scheffen vnd Rath des Königlichen Stuels vnd heiligen Reichs freyer Statt Aach thun kundt und fügen jedermänniglichen zu wissen, was massen sie entschlossen ihren freyen Pferdts-Marck zu continuiren, vnd dass nechstkünfftigen 9. Monats May, vnd den zweiten am 4. Julij bey welchem ersten vom 9. May noch einmahl geben wollen ahn die gröste und schönste Coppel Reidt-Pferd einen silbernen Ross-Kampff, vor die grösste und schönste Coppel Kaross-Pferdten einen Manen-Kampff, vor das schönste vnd köstlichste Reidt-Pferdt ein paar silbern Spooren, mit diesem beding, dass das letzte eines Kaufmanns vnd nit eines privatens Pferdt seye; welcher nuhe hiervon profitiren will, kan obbestimbte Zeit in acht nehmen. Geben Aachen den 6. Aprilis 1687.

S. Pelsser Secr.

XI.

Edictum verbeitend amortisationem bonorum in geistlichen händen

Wir Burgemeister scheffen und Rath des Konichlichen stuhls und freyer Reich Stadt achen thun kondt und fugen hiemit jedermannichlig zu wissen,

Nachdem in erfahr kommen, welcher gestalten sich einige geistliche nun eine weil her unterstanden hetten Erbguter als hausern und sonsten ohne vorwissen und beurlaubung h. h. Raths anmäslich an sich zu bringen und da theils in der tafel des neuen gesetz vom jahr 1456 bereits, so dan durch unterscheidliche hs h grossen Raths von zeit zu zeit ergangene uberkömsten die vorkommung Sothanen Erbgutern zu geistlichen und todten händen austrucklig scharfst verbotten, als haben wir zu remedijr- und verhutung allen etwa entstandenen und ferner vorfallen mogenden unterschleifs nochmals gewolt und denuo pro lege in perpetuum valitura sancyret,

verordnet und statuirt das alle und jede in heisiger Stadt und Reich von achen wie anjetzo ist, oder sich konftig hin erbiethen mogte gelegene grundt und Erbgutern dieselbe seyn lehn, las oder herruhrend, wovon sei immer wollen, und was nahmens sei immer sein mögen, diese Eigenschaft, arth und Natur glich wie vorhin also auch vors kunftig haben und behalten sollen, das zu heisiger stadt, oder auswendigen geistlichen, stifteren, kirchen, clausen, clösteren, gesellschaften ordens, hospitalen, und dergleichen gemeinden vnd todten händen, in Ewigkeit niemahlen Eigenthumlich oder sonsten hinkommen, besessen, oder gerathen, oder sonsten die jährliche pfachten darab von ihnen ingehoben werden mögen, weder auch dahin oder an selbige durch einige weltliche oder andere, auf was vor erdenkliche weise, manier, und weeg : als da sind verordnung und giften zwischen die lebendige, oder von todts wegen oder andere, als pfandts, gewins, tauschs, donation, lehns, E r b z i n s, bestandts, zahlts, versatz, abtritz, umbschlags, Erbungs, sterffals, inbringong an plätz geistlicher Ansteur und derglieehen begebungen mehr ohne einige restriction oder limitation : sollen gebracht werden mögen; und dahero auch was heimlich oder offentlicher rechter oder umbwegs weis durch offter setzte persohnen oder sonsten diesem zu gegen verhandelt wurde, oder jemahls vorhero verhandelt sein mögte solches nit allein in der taht und recht selbst ohne vorlauftigen ferneren ausspruch, als ungultig, nichtig, und unverjahrt sein, vnd bleiben, dergestalten auch das wan dergleichen vors kunftig vorfallen mogte, solche guter eo ipso h. h. Rath verfallen seije, vnd wir Burgemeister, scheffen, vnd Rath alsolche vnentgeltlich zu uns zu nhemen, behalten, oder nach beliben anderen zu uberlassen frey und bevorstehen, sonderen annebst derjenige so zu verbringung sothaner guter an geistliche sich brauchen lasset, und uberzeugt wurde, oder wan sonsten was auf seinen nahmen acquirirt in einer geistlicher oder todten hand gebrauch, besitz oder pfachts gemessung befunden wurde, uns in eine nahmhafte straff von tausend goltg! eo ipso verfallen seije, auch die also vorhero zu alsolche geistliche todte händen gekommene güter gegen erlegung des wahrhaften durch unpartheyichse verständige zu taxirenden preises oder wehrts von jedermänniglichen Burgeren, Nachbahren oder anderen fähigen widerumb ingelöset vnd angetretten werden mögen sollen, und damit dieses nun desto bestendiger gehalten, vnd aliem unterschleiff vorkommen werde, so solle H. Scheffen Meistern vnd scheffen dieses unsere Edictum auch absonderlich bekannt gemacht und angezeicht werden, damit keine kauff, veraussermng, pfandschaff oder andere derglich diesen vnseren gesetzten zu widergehende actus, dadurch oberwehnten

geistlichen Erbgutern einig seins also in hand gespeilt werden könten, vor ihnen passiren mögen.

Es solle aber durch gegenwertige verordnung |: welche in vorfallenden hochnöhtig, vnd den gemeinen wesen Kundbartig sehr befurderlichen fällen zu veranderen oder ein anders zu beurlauben uns bevorstehen solle |: glichwohl denen alten stiftern, kirchen, vnd Clöstern das jenige nicht benohmen seije, sondern diejenige guter verbleiben welche dieselben von uber alteren unzuruckdenklichen zeiten rechtlig besessen oder nachgehents vermittels bewislichen von uns Burgermeister erlangten urlaubs schein besitzt wollherbracht haben, auch desfals unser lieben frauen stifts kirchen ihre gerechtigkeit |: arg vnd list jedoch davon ausgeschlossen, in allen vorbehalten und ungekranckt sein solle, bey h h. grossen Rath aber Erkent und ad Curiam affigirt 24 Juny 1698.

Vorstehende Verordnung ist hier mitgetheilt nach einer unter den Manuscripten meines Vaters befindlichen Abschrift. Vermuthlich befand sich das Original im Archive des Scheffenstuhles.

XII.

Nachdeme Ein Ehrbahr Hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhls und heiligen Römischen Reichs Freyer Statt Aachen vielfältige Inconvenientzen zum höchsten Nachtheil dieser Statt Boni publici auss dem schier täglich zur Statt von Eupen und anderen Orthern hineinbringenden fremlden Bier verspühret; und dahero zu Erhaltung hiesigen Brewer-Ambachts und Abwendung allen dem Publico darauss anwachsenden Schadens bey heut Dato versambleten Rath, für nöthig erachtet, auch beschlossen worden, zu Vorbawung solcher Inconvenientzen, alle frembde, benäntlich auch Hougart- und Eupenter Bieren, gäntzlich auss dieser Statt zu halten, und deren Einbringung zu verbiethen; Als wird ein solches, vermittels gegenwärtigen Edicti, jedermänniglich zur Nachricht mit dem Anhang hiemit kund gethan: dass alle dergleichen frembde Bieren, so jemand, wer der auch seyn mögte heim- oder öffentlich, diesem Edicto zuwieder, zur Statt hineinzubringen sich unterstehen wird, der Confiscation ipso facto unterworffen seyn sollen; mit dieser Modifikation jedoch: dass, da ein krancker oder unpässlicher Persohn frembdes Bier zu Pflegung ihrer Gesundheit a Medicinae Doctore ordinirt werden solte, Regierende Herren Bürgermeistere auff solchem à Medico vorbringenden glaubhafften Schein die unentgeltliche Einbringung einer halben Thonn allsolchen frembden Biers oder

weniger, nicht aber mehrers zu erlauben authorisirt seyn sollen. Urkund auffgetruckten Cantzley Insiegels und Secretarii Unterschrift Signatum Aachen den 31. Januarii 1718.

XIII.

Wir Bürger Meistern Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayserl. freyen reichs Stadt Aachen Fügen jedermännig-lichen hiemit zu wissen, Nachdeme von geraumer Zeit hero sich mit der That gezeigt, dass in hiesiem Aachischen Territorio eben wie in denen benachbarten Landen die sich zusamen rottirt- und gewapffente Zigeuner auch ander Herren-loses gesindel allerhandt diebereyen verübet, und bey nächtlichen Einfall in die Häuser denen Leuthen Händt und Füss bey einander gebunden, landtfriedt-brüchiger weisse die Häuser aussgeplündert und was sie darin gefunden hinweg genohmen haben, dermassen dass ausserhalb der Stadt fast niemandt in seinem Hauss und Beth von dergleichen Anfall sicher ist; Wir aber solche Vagabunden und Herrenloses gesindt in hiesigem unserem Aachischen Territorio länger nicht dulden können, sonderen gegen dieselbe als friedtbrechere und stöhrere der allgemeiner Ruhe nach dem Exempel der benachbahrter landts Obrigkeit zu verfahren ernstlich gemeint seindt: dass dahero zu aussrott- und vertilgung solchen gesindels in unserem Rath heudt Dato wir beschlossen, dass, wan dergleichen gewapffente und zusammen rottirte diebische Zigeuner und anderer Herrenlosen gesellen-Bandt sich in dem Aachischen Gebiet verspühren lasset, solches uns, umb die zu deren verdilgung nöhtige Miitz hinauss zu schicken, alssbaldt anbracht, so fort mit zuziehung deren Hauss-leuthen durch Capitain oder Lieutenant, und von denselben Comman-dirten Schützen auffgesucht mit schlagung auff die Glocken eifferig verfolget, und auff Ertapffungs Fall (dieselbe widersetzen sich oder nicht) also gleich niedergeschossen, denjenigen aber, welche ertapffet werden, und zur gegenwehr sich nicht widersetzet haben, zum höchsten eine halbe Stundt Zeit, gestalten sich auff ihre Kneye zu setzen, Gott den allmächtigen ob sie wollen umb verziehung ihrer Sünden zu bitten, und sich zum Todt zu bereiten, gegeben werden. Damit nun gegenwertige Verordtnung desto besser zur Execution gebracht werden, und niemandt mit der Unwissenheit sich ent-schuldigen möge: So haben wir die Verfügung gethan, dass dieses Edictum in Offener Druck verfasset, und nicht allein auff hiesiger Stadt Pforten, und im Aachischen Gebiet auff denen Kirchen, sonderen auch auff die Gräntzen dess Aachischen Territorii an die Land Strassen affigirt werden solle. Vrkundt Eines Ehrbahren

Raths getruckten Insiegels, und des Veraydeten Secretarii Vnterschrift. Aachen, den 25ten Junii 1728.

(L. S.) J. De Couet Secret.

XIV.

Eines Ehrbahren Hochweisen Raths dess Königlichen Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Ach nochmahlen Revidirte Ordnung über Haltung der Sonn- und Feyer-Tägen.

Nachdeme Ein Ehrbahr Hochweiser Rath dess Königlichen Stuhls und Heiligen Römischen Reichs Freyer Stadt Aachen höchst-missfällig erfahren, wie dass wider das Gebott Gottes zur Prophanation der heiliger Gott gewidmeter Sonn- und von der Römisch-Catholischer Kirchen angeordneter Feyer-Tägen, unterschiedliche Missbräuch, so wohl zum höchsten Schandal der Römisch-Catholischer Religion Widersageren als der frommen Catholischen selbst vor und nach eingerissen; dahero dan Ein Ehrbahr Hochweiser Rath, zur Beförderung höchster Ehren Gottes, Abwendung zeitlicher Straffen, und Erhaltung dessen Göttlichen Segens, allsolchen eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuch der Obrigkeitlichen Ambts wegen zu remediiren, sich verpflichtet befunden, als hat derselb zu dieses heilsamen Wercks Vollenziehung, nachfolgende Ordnung ergeben, verfassen und zu seiner Bürgeren Ingesessenen und Unterthanen Nachricht, vermittels offener Truck publiciren lassen; denenselben hiebey ernsthafft und unter Verwirckung der hierinnen determinirter Straff anbefehlend, sich derselben gemäss in allen und jeden Puncten, Clausulen und Articulen zu verhalten und zu comportiren.

1. Solle das Marckhalten in Obs, Gemüss, Feder-Viehe, Wild und was dergleichen mehr seyn mag auff Sonn- und Feyer-Tägen, welche diese auch anjetzo seind oder fürs künfftig von der Römisch-Catholischer Kirchen etwa angeordnet werden dörfften, gäntzlich verbotten und ingestelt bleiben; und dahe etwa auff dem Mittwoch und Sambstag (so die gewohnliche Marcktägen seind) ein Fest-Tag einfallen würde, solle der Marck-Tag den Tag von zuvorn gehalten werden; inmassen dan auch die also genandte Lüttigsche Botressen ihre aufm Dienstag und Freitag anhero gebrachte Essens-Sachen (wan selbige oder darauff folgende Täg gefeyret werden) anderster nicht dan in ihren Herbergen ins geheim zu verkaufen und zu verdebitiren erlaubt seyn solle.

2 Diejenige, welche hinführo auff Sonn- und Feyer-Tägen allerhand Baw- und Brand-Holtz, Kohlen und Korn-Früchten und anderst mit Pferd, Karrich oder Wagen hinein bringen, sollen an der Stadt-Pforten nicht eingelassen werden. Die nur allein durch-

passirende Wahren aber sollen mit einem Passir-Zettul durchpassiren können.

3. Die in dieser Stadt und Reich Aachen gesessene Fuhr-Leuth sollen an keinem Sonn- und Feyer-Tag mit ihrem Fuhrwerck von hinnen aussfahren, weder von denen Kahrenbinderen einige Kahren gebunden oder auffgelöst werden.

4. Alle Eingesessene Handwercks-Leuth als Schubemacher, Becker, Krämer, Fettwährer und andere sollen auf allen Sonn- und Feyer-Tägen, ja so gar auff dem Jahr-Marck von heilig Sakraments-Tag, ihre Laden oder Winkelen verschlossen bey oder gegittert halten. Auch solle der Ochsen Jahr-Marck, so biss anhero auff dem Fest-Tag S. S. Simonis und Judae gehalten worden, künfftighin nicht mehr auff diesem Tag sonderen den nechst darauff folgenden Werck-Tag gehalten werden.

5. Die Brewer sollen auff Sonn- und Heiligen Tagen kein Bier brawen oder aussfahren.

6. Die Fleischhäwer, wie imgleichen die Tripiers oder Penserien Verkäuffer sollen auf allen gemeinen Sonn- und Feyer-Tägen nur allein biss 8 Uhren Vormittags absolute aber länger nicht in denen offentliche Fleisch-Hallen feyl haben mögen, in ihren privat Häusseren jedoch das Fleisch zu verdebitiren, solle ihnen nicht benommen seyn, sonderen freystehen; als viel aber die hohe Fest-Tägen und vornembste Festivitäten betrifft, als nemblich Ostern, Pfingsten, Heilig Sacraments-Tag, Mariä Himmelfahrts-Tag, Allerheiligen, Christag und Liechtmess-Tag sollen die Fleischhäwer und Tripiers auff diesen Tägen gantz und gar nicht, sonderen nur allein auff dieser Festivitäten Abenden oder Vigilien öffentlich feyl haben und verkauffen mögen; inmassen dan auch auff denen Fast-Tägen, und wan man sich des Fleisch-speisens enthaltet, wie weniger nicht in der Viertzig-tägiger Fasten-Zeit, ihnen ein solches allerdings verbotten seyn solle.

7. Solle kein Becker, so wenig als andere Kauffleuth oder Handwercks-Genossene, auff Sonn- und Feyer-Tägen ihr Brod ausskrahmen mögen, noch die Müllenter auf Sonn- und Feier-Tägen Früchten auss der Stadt fahren: Eben so wenig sollen die Müllenter auff solchen Tagen ehe und bevor die Sonn dess Abends untergangen, nicht mahlen, es seye dan, dass die höchste Noth es erforderen thue.

8. Die Fischhändeler, so in hiesiger Stadt wohnhafft und Stockfisch, Aberdan, Harinz, Karpen, und dergleichen Fisch verkauffen, sollen auff Sonn- und Feyer-Tagen keines wegs am Marck, sonderen nur in ihren Privat-Häusseren, und zwarn mit verschlossenen Laden, und ohne dann auss-zukrahmen, ihre Fisch-Wahren verkauffen mögen; was aber frembde todte und gesaltzene Fisch

anbelangt, (wan selbige eben auff einen Sonn- oder Feyer-Tag dess Morgens oder auff den Sambstag Abends allhier ankommen) sollen sowohl von Bürgeren als Frembden Sommer-Zeit Morgens biss acht uhren, im Winter aber biss halber zehen uhren am Marck verkaufft werden mögen.

9. Es solle denen Bürgeren und Unterthanen ernstlich hiemit anbefohlen seyn, ihre Dienst-Botten und Kinder auff Sonn- und Feyer-Tägen zu der bestimbter Catholischer Kinder-Lehr auch anderen Predigten hinzuführen oder zu schicken: dieselbe auch von dem Spielen auff den Strassen, Wällen und Kirchhöfen abzuhalten.

10. Von denen ausswendigen Arbeiteren als Wollspinneren, Nadelmächeren, Drahtzieheren und anderen dergleichen Arbeiteren soll auff Sonn- und Feyer-Täg unter Confiscation ihrer Arbeit zur Stadt nichts eingebracht werden.

11. Und damit diese Ordnung desto fester, beständiger und exacter gehalten werden möge, hat ein Ehrbahr Hochweiser Rath verordnet, dass derjenige, so gegen einen oder anderen dieser abgestelten Articulen handelen, und denen contraveniiren würde, ein Straff von vier Goldgülden mit der That selbsten unnachlässlich verwirckt haben solle, warab drey Theil zum Nutzen dess Armen-Hausses, ein vierter Theil aber dem Anbringer und Denuncianten zukommen und zugeeignet werden solle.

Also im Rath beschlossen am 18. Junii 1731 Urkundt unseres Raths Secretarii hierunter gestellter eygenhändiger Unterschrift und beygetruckten Cantzley-Insiegels.

(L. S.) H. A. Ostlender Lic. Secret.

XV.

Demnach Uns Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayserlicher Freyer Reichs-Stadt Aachen berichtet worden, was gestalten in Franckreich und zwarn auch bereits in einigen dahier angräntzenden Orthen eine so gefährliche Seuche unter denen Pferden und Horn-Viehe sich geäussert habe, dass allschon derselbe viele umbgefallen, sich auch diese Krankheit also anliesse, dass das Viehe unter der Zungen hinten oder vorn im Maul Blatteren, warvon ihnen in kurtzem die Zungen herauss fallen, und mit solchem Zustand höchstens in 24 Stunden crepiren müssen; Wir aber diesem Übel best- möglichst vorzubiegen gäntzlich gesinnet, damit dasselbe in dieser Stadt und Reich nicht einschleichen, sonderen davon abgewendet werden möge, so solle dess Ends allsolche, durch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen und Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier nach reiffer der Sachen durch Kunst-erfahrne beschehene vergnemte überlegung hiernach beschriebene, vor diesem

in dergleichen Begebenheiten in der Stadt Auvergne gebrauchte Artzney zu jedermanns Nachricht in offenen Truck bekandt gemacht werden. Dass gleich anfangs, ehe und bevorn diese Krankheit sich zeige, derselben durch folgendes Verhütungs-Mittel vorgebauwet werden möge: Nemblich dass

Erstlich: Ein Loth Theriaque. Zweitens: Zwey Loth Lorberbeeren. Drittens: Zwey Loth Gentian-Wurtzel und zwey Loth von rond und langer Osterlucey:

Wovon die drey letztern Stück zu Pulver gemacht werden müssen und folgender Gestalt zu gebrauchen seind:

Vorgemeldte Artzney wird in einem Schoppen Wein eingeweicht und jedem Pferdt, nachdem selbigem vorher die Ader am Halss gelassen worden, das Pferd auch drey Stunden ohne zu Essen geblieben seye, gegeben werden, fort selbiges nach eingegebener solcher Artzney nicht fressen solle biss dahin drey Stunden verflossen seyn.

Wobey zu wissen, dass denen Ochsen und Kühen nur die Halbscheid dess Pulvers gegeben werden solle.

Solte nun aber vorgemelte Kranckheit (so der liebste Gott abwenden wolle) sich in dieser Stadt oder Reiche von Aachen ein oder anderen Orths würklich verspühren lassen, als wäre ein so genandter Gürgel-Trank zu gebrauchen, welcher gemacht wird aus folgender Artzney:

Erstlich: Ein Loth Cyprischen Vitriol, Zweytens: Ein Loth Aloë, Drittens: Ein halb Loth Myrrhen

Es muss aber dieser Cyprischer Vitriol und Aloe in einem erdenen mit Ferniss angestrichenem oder verglasirten Topff, so eine Pint oder zwey und dreissig Untzen Wasser haltet, gekocht werden, und sobald dieselbe geschmoltzen, muss das halbe Loth Myrrhen zu Pulver gemacht, hinein gethan, alle diese Stück zusammen vermischet, und in einen anderen Topff eingeschüttet und auch eben so viel Wasser nebst einem Demyseptier, welches heisst acht Untzen von gutem Wein-Essig dazu geschüttet, und mit diesem Trank das Maul dess kranken Viehes ausgewaschen oder gegurgelt werden, nachdem dan solches geschehen, muss man selbiges also anbinden, dass es den Kopff unter sich und niederhalte, dergestalt jedoch, dass selbiges mit der Nass die Erd nicht bereichen möge:

So muss man auch selbiges alsdan zwey Stund lang Greiffeten, Ausswertlen oder s. v. Stillen lassen, ohne dass man demselben in Zeit von zwey Stunden arg weder zu Trinken noch zu Essen gebe. Nach Verfliessung jetzt-gemeldter Zeit ist es dienlich, dass, womit die Zung, welche durch das Geschwär trucken worden, ertrischet werde, man solchem Viehe in genetzten Kleyen dass vordere

Maulwerck und Zähne erfrischen, selbiges darin Käum- oder Brubelen, und ihme auch etwas Hew geben lasse.

Dieser Gürgel-Trank muss dess Tags zweymahl demjenigen Viehe von allerhand Sorten, so nur von dieser Krankheit angegriffen, gegeben werden, und dienet so gar auch zu Abhalt- und Abwendung gemelter Kranckheit für dasjenige Viehe, so von derselben noch nicht berührt worden.

Dem kranken Viehe muss die Zung an dem Orth, wo selbiges das Geschwär hat, so lang gekrätzet und geschabet werden, biss das Blut herfürkomme, man kan aber hierbey den Vitriol-Stein zu gebrauchen unterlassen, angesehen derselbe sich in den Gürgel-Trank befindet.

Womit nun aber dem gemeinen Wesen und jedem Unterthanen in besonder hierdurch gesteuret werde.

Als befehlen wir obgemeldte Bürgermeistere, Scheffen und Rath hiermit, dass gegenwärtige Verordnung dahin abgetruckt, in der Stadt und dess Reichs Dorffschafften kundt gemacht werden solle, mit dem Beyfügen, dass sich die Fleischhäwer, noch sonst jemandt unter schwärer willkührlicher Straff nicht gelüsten lassen sollen, einiges Viehe auss denen Orthen, allwo die Krankheit verdächtig ist, in diese Stadt oder Reiche einzuführen. Urkund Unserer Stadt-Cantzley Insiegels, und Raths-Secretarii unterschrifft.

Gegeben Aachen den 4ten Martii 1732.

H. Alb. Ostlender L^{tus} Secret. (L. S.)

NB. umb die Zung des Viehes zu krätzen, wäre ein rundes Blat von Silber, ungefehr von der Grösse eines Rheinischen Güldens, mit verschiedenen eingeschnittenen kleinen Zäntger, mit einem eysernen Still (wie solches bereits vor diesem observirt worden) zu gebrauchen.

XVI.

Nachdem bey einem Ehrbaren Rath vorkommen, dass von einer geraumer Zeit her durch allerhand Schänd- und fameusen Schrifften oder Pasquillen der ein- und anderer vermittels ohnerfindlichen höchst - Ehrenrührischen scandalösen Aufflagen hat verkleinert, und in dem Absehen, umb in der Gemeinde odieus und verhasst zu machen, traducirt werden wollen, ein solches Ehren-diebisches Wesen aber nicht allein denen Geist- und Weltlichen Rechten, sondern denen Policey-Ordnungen, besonders aber denen vorherigen Raths-Schlüssen e Diametro widerstrebet, mithin in einer wohl bestellter Republique oder Gemeinde umb so weniger zu dulden ist, als dardurch kundbahrlich vieles Unheyl gestifftet,

und der Zorn und Stiaff dess Allerhöchsten einer gantzen Gemeinde dessfals überzogen werden dörffte;

So werden inhaerendo denen vorigen Raths-Überkomlisten nicht allein alle Schänd- und Schmäh-Schrifften, sonderen all das-jenige, was zu einiger Unruhe, Weiterung oder Beschimpffung dess nechsten Pasquillisch- oder in anderen Weeg, wie dass Nahmen haben, und in was Schein dieses geschehen mögte, erdichtet, gemahlet, geschnitzelt oder geschrieben, und nach Ordnung deren Rechten mit dem Tauff- und Zunahmen dess Scribentis nicht unterschrieben, hiermit alles Ernst, und zwar mit dieser fernerer ausstrücklicher Warnung verbotten, dass nicht allein die jenige, so solche Schmäh-Schrifften, Pasquillen, oder was andei schmähliches oder famenses gemacht, und die-jenige, so solches bey sich tragen, aussbreiten und divulgiren, sondern die Wirth und Gastgeber und ein jeglicher in deren Behaussung dergleichen verbottene Schrifften gelesen, vorbracht, nad auffbehalten werden, und allsolches denen Herren Bürgermeisteren, und E. E. Rath gebührend nicht angeben, der Schärffe befindenden Dingen nach gestrafft werden sollen: wohingegen denen jenigen, so allsolche Pasquillenmächer und derenselben Aussbreitere oder Divulganten erweisslich anbringen werden, eine Recompense von 100 Rthlr gegeben, und dessen Nahm dabey verschwiegen bleiben solle, welches zu jedermanns Warnung in Truck aussgehen, und dahier ad Curiam affigirt werden solle: Also beschlossen im Kleinen Rath den 18. Decembris 1732.

H. Alb. Ostlender Lic^tus Secret

XVII.

Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dess Königlichen Stuhls und Kayserlicher freyer Reichs-Stadt Aachen fügen Jedermännigliehen hiermit zu wissen, nachdeme von geraumer Zeithero sich mit der That gezeigt, dass in hiesigem unserem Aachischen Territorio eben wie in denen benachbahrten Landen, die sich zusammenrottirende gewapffnet- und ungewapffnete Zigenner, auch andei hin und her zerstreutes Herrenlosses Gesindel allerhand Diebereyen verübet, und bey Nächtlichen Einfall in die Häusser denen Leuthen Händ und Füss beyeinander gebunden, Land-Friedbrüchiger Weise die Häusser aussgeplündert, und was sie darinnen gefunden, hinweg genohmen, dermassen, dass ausserhalb der Stadt fast niemand in seinem Hauss und Beth von dergleichen Anfall sicher ist: Wir aber solche Vagabunden und Herrenlosses Gesind und auch alle andere Fiemdlingen, so unterm Vorwand einiger bey si führenden Krämereyen, Droguen, Medi dergleichen Waaren sich dahier einfir

in hiesiger Stadt und Reich von Aachen länger nicht dulden können, sonderen gegen dieselbe als Fried-brüchere und Stöhrere der allgemeinen Ruhe, nach dem Exempel der benachbahrter Lands-Obrigkeiten, zu verfahren, ernstlich gemeynt seind; dass dahero zu Aussrott- und Vertilgung solchen Gesindels in Unserem Rath heut dato Wir beschlossen, dass, wann dergleichen gewaffnet oder ohngewaffnete und zusammen rottirte Diebische Zigeuner und ander Herrenlose Gesellen-Bande, oder einige ins besonder sich in dem Aachischen Gebieth verspühren liessen, solches Uns, umb die zu deren Verdilgung nöthige Militz hinauss zu schicken, alsbald angebracht, so fort mit Zuziehung deren Hauss-Leuthen Capitain oder Lieutenant und von demselben commandirten Schützen auffgesucht, mit Schlagung auff die Glocken eyfferig verfolget, und auf Ertapffungs-Fall (da dieselbe sich widersetzen oder mit der Flucht sich zu salviren trachten würden, alsogleich nachgeschossen, den oder diejenige aber, welche ertapffet würden, und zur Gegenwehr sich nicht widersetzet haben, allhier zur Stadt gefänglich eingezogen, und demnechst dem Befinden nach abgestraffet (allenfalls auch dieselbige wegen ein oder anderes Verbrechen nicht überzeugt würden) umb-willen sie weder Profession, gute Handthierung noch ihre Heymath, wohe sich häusslich niedergeschlagen oder sonsten vorherigen guten Verhaltens behörige Zeugnus beybringen können, dahero krafft dieses Edicti vor das erstemahl mit einem Bannissement, vor das anderet mit einer Fustigation und Brand-Marck, vor das drittenmahl aber mit Lebens-Straff belegt werden sollen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung desto besser zur Execution gebracht werde, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; Sohaben Wir die Verfügung gethan, dass dieses Edictum in offener Truck verfasset, und nicht allein auf hiesigen Stadt-Pforten, und im Aachischen Gebieth auf denen Kirchen angeschlagen, und von denen Cantzlen publicirt, sondern auch auf die Gräntzen Unseres Aachischen Territorii an die Land-Strassen affigirt werden solle. Urkundt E. E. Raths getruckten Insiegels und dess veraydeten Secretarii Unterschrifft.

Aachen, den 31ten Januarii 1738.

(L. S.) H. A. Ostlender J. U. Licent.
E. E. Raths Secretarius.

XVIII.

Jagd-Ordnung.

Erstlich und damit das Wild generiren und zunehmen möge, auch denen Beerbten und Unterthanen ihr Getrayd und Grass-Gewächs nicht verdorben werde, als solle a prima Martii im Feld,

in den Büschen aber a prima Aprilis biss S. Aegidii Tag keiner (er seye wer er immer wolle) mit und ohne Hund, Garn, Fedderleinen, Laur-Jagdten, oder auf einige andere Weiss sich der Jagd bedienen, und solcher gebrauchen, dess Reichs von Aachen Unterthanen aber sollen Vermög Eines Ehrbaren Raths bissherigen Uberkömbsten sich der Jagd zu allen Zeiten enthalten.

2. Sollen die Ubertrettere, wann sie einig Grass oder Früchten beschädiget hätten, mit Vorbehalt der ihres Ungehorsambs halben verwirckter Straff, solchen Schaden denen Eygenthümberen juxta arbitrium deren Erfahrnen nechst-gesessenen Beerbten unablässlich zu ergäntzen, schüldig seyn.

3. Wer einige Wachtelen währender obgemeldter Zeit mit Garn und Lock-Pfeiffen fangen wolte, solle solches ohne Schaden der Früchten und Grass-Gewächs, oder mit Bewilligung deren Eigenthümberen und anders nicht thun mögen.

4. Die Reichs-Vnterthanen, welche zu Bewahrung ihrer Häusser und Höf Hund halten wollen, sollen selbige entweder den Tag über an der Ketten geschlossen halten, oder dafern sie die Hund ungebunden herumb lauffen lassen wollen, denenselben einen Klüppel anderthalb Fuss Längde am Halss zu hangen schuldig seyn, auch die Hund, obwohl sie mit angehängten Klüppelen versehen, nicht mit sich ins Feld nehmen, sonderen zu Bewahrung ihrer Häusser und Höfen daheim lassen.

5. Dessgleichen sollen die Schäffere ihre Schaafs-Hund an einem Strick zu führen gehalten seyn, und fals sie solches unterliessen, und ihre Hund lossgehend erfunden würden, dieselbe sollen die Auffsehere übernhauffen zu schiessen gute Macht haben.

6. Alle Vnterthanen sollen ihr Gesind und Kinderen mit allem Fleiss warnen, dass sie keine junge Hassen, Canin und Feld-Hünere oder deren Eyer auss den Nesteren aufheben sollen, und fals jemand derenselben hieran solte brüchtig gefunden werden, sollen die Elteren vor ihre Kinderen, und die Herrschafften vor ihre Dienst-Botten, so offt solches geschicht zu bestraffen seyn.

7. Wann durch Herren Hn. Bürgermeistere einige Wolffs-Jagden mit Zuziehung nöthiger Mannschaft von denen Vnterthanen angestellt werden wollen, so sollen alle Liebhaber der Jagd zum Besten derselben sich fleissig dabey einfinden, und sich solcher Ordnung, wie dabey wird verabredet werden, gemäss verhalten.

8. Allen Jägeren, Bürgeren und Reichs-Vnterthanen wird das Daubenschiessen Inhalts vorigen Edicten nochmahlen ernstlich, und unter dabey gesetzter Straff verbotten.

9. Es sollen alle so jetzig- als künfftige Feld-Botten, Förster und Thurnwächtere vor zeitlichen Herren Bürgermeisteren erscheinen,

und bey dem Eyd, womit E. E. Rath sie verpflichtet Handtästlich angeloben, auf diese Ordnung fleissige Aufsicht zu haben, und dass sie diejenige, welche gegen obgesetzte Verordnung thun, handelen, auch sonsten sich dero nicht gemäss verhalten werden, denen Herren Bürgermeisteren zur Zeit alsobald anbringen, und keinen, der seye auch wer er wolle, unter Verlust ihrer Diensten wissentlich verschweigen werden.

10. Welchen gemeldten Försteren, Thurn-Wächteren und Feld-Schützen auf ihren geleisteten Aydt in ihrem Anbringen geglaubet werden solle, fals die angegebene Vbertrettere nicht genugsam erweisen und beibringen könten, wo sie umb selbige Zeit und Stund anderen Orths gewesen wären.

11. Denenselben wird auch Authorität und Macht gegeben, denen Ubertretteren das Gewehr und Jagd-Gezeug abzunehmen, und Herren Bürgermeisteren auff'm Raths-Hauss einzulieffern, welche sich aber gewaltthätig denselbigen widersetzen solten, die oder der jenige solle als ein ungehorsamer Freveler dieser Ordnung angesehen, und gestalten Sachen nach juxta arbitrium gestrafft werden.

12. Wann aber einige derselbigen in oben verbottener Zeit oder andere Frembden zu einigen Zeiten dess Jahrs sich unterstünden, unter dieser Bottmässigkeit zu jagen, dieselbe sollen durch vorgemeldte unsere Feld-Schützen und Förstere auch anderen Bürgeren und Reichs-Vnterthanen da nöthig mit Stürmung der Glocken zu Pferd und zu Fuss verfolget und angehalten, demnechst alsobaldt denen Herren Bürgermeisteren solches notificirt werden.

13. Es sollen dieser Stadt Bürgere und Vnterthanen zusehen, dass sie denen Benachbahrten im Jagen nicht zu nahe kommen, es seye, dass sie darzu Vrlaub hätten, oder sonst berechtiget wären, und dahe ihre Hund bey Verfolgung dess Wilds überlieffen, sie deren auf denen Gräntzen abwarten, dessgleichen man sich gegen die Benachbahrte versehet, dass sie ihres Orths ein gleichmässiges verfügen, und denen Ihrigen in unsere Bottmässigkeit zu jagen, verbieten werden, damit Wir dess Nachstellens und sonsten geübriget seyn und bleiben mögen.

Also verlesen und approbirt bey E. E. Rath den 6ten Martii 1739.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. L. Sec.

XIX.

Nachdeme von einigen Jahren her und besonders nach auffgerichteten dahiesigen Armen-hauss leyder gar zu viel verspühret worden, dass nicht allein von denen Bürgeren, sondern so gar von denen Frembden viele Uneheliche theils in Ehebruch, Blutschande,

und sonst gebohrne Kinder bey nächtlicher Weyl und Unzeiten verdeckter Weiss durch die Elteren oder darzu mit Geld erkaufften bösshafften Leuthen hingelegt, und deren Verpflegung dem Armen-Hauss aufgebürdet werden wolle, eine solche Hinlegung oder Exposition jedannoch nicht allein von sich selbst unzulässig und verbotten, sonderen deren Rechten nach höchst-straffbahr gehalten wird, und ohne dem von gar böser und gefahrlicher Folgerung ist, wordurch die Unzucht gestifftet, die also bey der Nacht exponirte Kinder in Lebens-Gefahr gesetzt, und deren Unterhaltung dem Armen-Hauss zu unrecht zugeschoben wird, allhiesiges Stadt-Armen-Hauss aber nicht zu Verpflegung deren Unehelichen so wenig Einheimisch als Frembden exponirten Kinderen, sondern eintzig und allein vor armen bedürfftigen Ehelich gebohrnen Bürgers Kinderen angeordnet, allwo zu deren Verpflegung nicht einmahl Platz übrig ist, und dann En. Er. Rath tragenden Ambts halber allsolch schädlich und an sich verbottenes Hinlegen so wenig, als sonsten zuzusehen, gemeint ist, dass durch das Armen-Hauss zu dergleichen gefährlichen Expositionen Anlass gegeben werde, so ist bey Einem Ehrsahmen Rath verordnet, und wird durch dieses öffentliches Edict zu jedermanns Wissenschaft, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, hiemit kundt und publique gemacht, dass allsolche Fundelingen zu allhiesigem Stadt-Armen-Hauss nicht fahig seyn, noch daselbst aufferzogen werden, und desselben Hausses Rector fernerhin keine also hingelegte und exponirte Kinder auffnehmen solle noch möge; damit nun aber alsolche an sich selbst höchst-verbottene Hinlegung oder Exposition deren Kinderen dermahlen durch exemplarische Bestraffung völlig ein- und abgestellt werde möge, so ist ferners verordnet, und wird hiermit und Krafft dieses wohl ausstrücklich statuirt, dass ins künfftig die in denen Rechten determinirte willkührliche Straff bey nunmehro überhaufften, und gar zu starck dahier in der Stadt und Reich von Aachen überhand genohmenen Expositionen in eine gesicherte Straff, und zwar öffentlicher Ruthen, Ausspeitschung und ewiger Verbannung festgestellt und determinirt sein und bleiben solle, also und dergestalt, dass nicht allein die Elteren oder deren Verwandten, welche durch sich selbsten oder durch andere ins künfftig dahier in der Stadt oder Reich von Aachen kleine Kindere, die beym Leben bleiben, exponiren solten, sondern auch die jenige, welche sich zu allsolchem verbottenen Hinlegen würden gebrauchen lassen, oder darzu in einige Weeg behülfflich wären, und dessen überwiesen würden, anderen zum Abschew, und Exempel am Pranger gestellt, mit Ruthen gestrichen, und so fort der Stadt und Reich von Aachen auf ewig verbannet werden sollen, diejenige

aber, so darab Wissenschaft gehabt, und ein solches regierenden Herren Bürgermeisteren gebührend nicht angebracht, sonderen verschwiegen würden, sollen befindenden Dingen nach mit einer willkührlicher Bestraffung unaussbleiblich belegt werden, und weilen diese also determinirte Straff der Aussgeisselung und Bannissements an denen ausserhalb der Stadt-Aachischer Bottmässigkeit domiciliirten Frembden (welche ins künfftig, es seye im Ehestand oder darauss unehelich geziehlte Kindere durch sich, oder darzu erkauffte bösshaffte Menschen in hiesiger Stadt oder Reich von Aachen höchststraffbahrer Weiss exponiren würden) nicht exequirt werden kan, so solle die vermittels ordentlicher Inquisition aussgekundschaffte Geschicht mit allen ihren Umbständen Gerichtlich prothocollirt, und solches Prothocollum an gehörigen Orths Obrigkeit vermittels annectirten Requisitorial-Schreiben zu dem End eingeschickt werden, damit allsolche frembde Exponentes zur Rücknehmung ihrer exponirten Kinderen nicht allein condemnirt, und dem Stadt-Aachischen Magistrat zur gebührender Satisfaction der in ihrem Territorio beschehener frevelhaffter Exposition angehalten, sonderen auch nach Geheisch der Justitz und peinlichen Rechten exemplariter bestrafft werden mögen; Hingegen aber soll dem oder denen jenigen, welche es entdecken, und die Thätere, so das Kind hingelegt, oder hinlegen lassen, erweisslich anbringen, dem vorherigen dessfalls erlassenen Edict zufolg 25. Rthlr. zur Recompenz, nebst Verschweigung seines Nahmens verehrt werden, also statuirt, und überkommen bey Em. En. Rath der Stadt Aachen 11. Decembris 1739.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
E. E. Raths Secretarius.

XX.

Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dess Königlichen Stuhls und Kayserlicher freyer Reichs-Stadt Aachen etc.

Nachdeme die gesicherte Zeitungen dahier eingeloffen, dass das Gülicher Land auffs neu geschlossen worden, verfolglich keine oder gar wenige Früchten auss jetzt besagtem Land dahier zu gewarten seyen;

Haben beschlossen und ist hiermit überkommen, dass nicht allein keine Früchten als Korn, Weitzen, Gerst, Haber, Bohnen oder Erbsen, und wie dieselbe Nahmen haben mögen, wie imgleichen kein Brod, auss dieser Stadt an denen Frembden aussgelassen und verabfolget werden, sondern auch dass von nun an denen sämbtlichen Reichs-Unterthanen per proclamationes publicas bekannt gemacht, und unter Straff von 50 Goldgl. verbotten werden solle, keinerley Früchten wie auch kein Brod an einigen Frembden zu verkauffen

oder ausser Land zu führen, und zwarn diesergestalten, dass der oder diejenige, so über dergleichen Früchten Veräusserung oder Wegführung ertappet oder überwiesen werden solten, nebst Confiscation dieser Früchten in obige Straff eo ipso verfallen seye, ab welcher Confiscation und respective Straff der Anbringer oder die Denunciatores die Halbscheid jedesmahl haben und gewinnen sollen.

Wie imgleichen und wegen selbigen erheblichen ursachen hat E. E. Rath gewolt, dass von nun an biss zur anderwerther Verordnung zu, kein Brandenwein in hiesiger Stadt und Reich von Aachen gebrennt werden solle, wesshalben die sämbtliche in dieser Stadt und Reich wohnende Brandeweins-Brennere allinge ihre Brandeweins-Helmen inner Zeit von dreyen Tagen dahier auffm Rathhauss aufzubringen haben, oder nach deren umblauff die aussbleibende durch Zwangs-Mittelen ohnaussgestellt abgehohlt werden sollen. Also überkommen im Rath den 23. Septembris 1740.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
E. E. Raths Secretarius.

XXI.

Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Aachen, Thuen zu Jedermanns Nachricht hiemit nochmahlen kund, und unseren vorzeiten ergangenen poenalisirten Edicten inhaeriren; besonders aber verordnen und befehlen Wir nochmahlen hiemit: Dass

1mo In Winters-Zeit biss ultima Aprilis dess Abends keiner nach 8 Uhren ohne Licht über die Strassen gehen, anbey auch sich alles Schreyens, Tumults unter vorhin andictirter Straffe enthalten: Auch

2do Kein Bier, Wein, Brandewein, Thée oder Caffé in denen Wirths-Häuseren dess Abends nach 10 Uhren, unter Straff von 6 Goldgülden gezapffet oder geschenket, und zu dem End keine Gäste auffgehalten werden. Wie imgleichen

3tio Denen vorbesagten Wirthen hiemit auffgegeben und anbefohlen wird, die in ihren Häuseren vorfallende Tumulten, Streitigkeiten oder Schlägereyen, wie auch, wan sie etwa verdächtige Compagnien spühren würden, solches an hiesiger Haupt-Wach ohnverzüglich anzubringen. Sodan

4to Unter vorhin andictirten Straffen keiner dess Abends nach, und dess Morgens vor der Pforten-Glocken einig Flinten- oder Pistolen-Schuss abgehen zu lassen sich unterstehen mögen solle.

Bey welchen Übertrettungen die Denunciatores jederzeit von denen dabey andictirten Straffen die Halbscheid haben, und geniessen sollen.

5to Damit nun niemand einige Unwissenheit praetexiren könne, so solle dieses bey offenem Trummelschlag abgelesen, publicirt, und in Truck ad Valvas affigirt werden. Sign. Aachen, den 5. Jan. 1747.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secr.

XXII.

Verordnungen wegen der Näh-Nadel-Zunft.

Nachdeme eine Zeitlang in der Näh-Nadelen-Zunfft verschiedene Irrungen entstanden, und zum höchstpreisslichen Kayserlichen Cammer-Gericht eingeführet worden, daselbst aber unterm 15. Julii, und 28. November jüngst verflossenen 1754ten Jahrs Em. En. Hochweisen Rath aufferlegt worden ist, gestalten die Näh-Nadelen-Zunfft bey ihren hergebrachten Gerechtsamben und Gerechtigkeiten, nach nunmehro entscheidener Collembachischer Sachen, ohne ferneren Auffenthalt durch Verstattung des Bürgermeisters-Dienern wider alle Contravenienten dem Herkommen gemäss kräfftigst zu schützen, so hat En. Er. Hochweiser Rath, umb die Zunfft wiederum in Ruhe zu setzen, nöthig zu seyn erachtet, nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn:

1mo Wird allen und jeden zur Näh-Nadelen-Zunfft qualificirten Schonmeisteren und Nadel-Fabrikanten hiemit anbefohlen, gestalten dem zwischen Es. En. Rhats Herrn Deputirten und denen Schonwirckeren oder Fabricanten unterm 16. December 1740 errichteten Vergleich vollkommentlich nachzuleben, und krafft dessen die in der Stadt und Reich von Aachen wohnende Rauwirckere und Zunfft-Mitmeistere vor allen zum Näh-Nadel-Ambacht nicht qualificirten in Hergebung des Draths, und Machung deren Näh-Nadelen über alle Sortimenten und Numeren zu praeferiren, mithin denenselben gegen proportionirten billigmässigen Lohn und baares Geld Arbeit zu geben oder zu verschaffen; würde aber einer oder mehrere Schonwirckere und Fabricanten gemeltem Vergleich entgegen handelen, und mit Vorbeygehung ihrer Mitmeisteren anderen zur Zunfft nicht berechtigten einigen Drath ausgeben, und die Näh-Nadelen verfertigen lassen, so solle ein jeder von ihnen, und zwarn toties quoties, in eine ohnnachlässliche Straff von 25 Goldgülden, darab die Zunfft einen dritten Theil zu geniessen haben solle, hiemit verfallen seyn, und darfür executive angesehen werden. Hingegen sollen auch

2tens Greven, Vorstehere und übrige Zunfftmeistere daran seyn, dass sie gute und tüchtige Arbeit verrichten, und denen Schonwirckeren und Fabricanten der nöthige Berieff so wohl in denen grossen als kleinen Näh-Nadelen praestirt, mithin desfalls zu klagen keine befugte Ursach gegeben werde.

3tens Werden Greven und Vorstehere der Zunfft wegen Annehmung deren Mitmeisteren zu der Überkombst vom 17. Julii verwichenen Jahrs hinverwiesen, und wird denen jetzigen so wohl als künfftigen Greven und Vorsteheren hiemit nochmahlen eingebunden, gestalten keinen zu einem Mitmeistern oder Zunfft-Genossen, es seye Schön- oder Rauwireker, anzunehmen, er habe dan die Lehr-Jahren nach Anlass ihrer Zunfft-Rollen ausgehalten, und das erforderliche Meisterstück selbsten, und nicht durch einen andern gemachet. Weilen auch

4tens angebragt wird, dass der Merckzeichen halber wider die Raths-Überkömbsten vom 12. Martii 1699 und 4. Februarii 1720 unter denen Schonwirckeren und Fabricanten ein Missbrauch eingeschlichen seye, so wird ein jeder gewarnet, sich seines eigenen dem Zunfft-Buch eingetruckten Zeichens, und keines frembden, oder einem andern Schonwirckeren dem Buch eingeschlagenen Zeichens zu bedienen; solte sich aber bey Abschickung der Waaren oder sonsten finden, dass jemand sich eines frembden ihme nicht zugehörigen, sonderen zum Behuff eines anderen Näh-Nadel-Fabrikanten dem Zunfft-Buch eingetruckten Zeichens bedient habe, so solle derselb dardurch seines Zunfft-Rechts krafft dieses verlüstiget, und dabeneben alle im Vass oder in denen Packeren befindliche Nadelen confiscirt seyn, mithin selbige theils dem Aerario publico, und zum 4ten Theil der Näh-Nadelen-Zunfft zuerkannt werden, wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Dan solle denen Pfortenschreiberen absonderlich auffgegeben werden, auff die Contravenienten dieser Verordnung gute Acht zu geben, und den ausgehenden Drath, wohin er verschicket werden solle, fort die einkommende Nadelen, welchem Schonwirker und Fabricanten sie zugehörig seyen, absonderlich zu annotiren. Also überkommen im Rath den 15. Januarii 1755.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Es. En. Hochw. Raths Secret.

XXIII

Freytag den 24. Octobris 1755

Kleines Raths.

Demnach wegen des, von Em. En. Hochweisen Rath am 15. Jan. dieses noch lauffenden 1755. Jahrs gemachts die Nehnadel-Zunfft

dahier betreffender Verordnung nach und nach, insbesonders aber von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Hertzogen zu Güllich, Beschwernuss geführt worden als thut En. Er. Rath sothane Verordnung hiermit einziehen, und gäntzlichen aufheben, mithin alles im nehmlichen Stand, wie zuvorn gewesen, belassen, dan solle gegenwärtige Uberkommst zu jedermanns Wissenschaft in offenem Druck aussgegeben, und ad Curiam so wohl, als an den Stadt-Pforten affigirt werden.

H. Alb. Ostlender U. J. Lic. Secretarius.

XXIV.

Freyer Fisch-Verkauffungs-Verordnung.

Nachdeme durch zeitliche Fleisch- und Fisch Marckmeistere angebracht worden, was gestalten dahier in der Stadt in Verkauffung deren See- und anderen Fischen, dem unterm 10. Dec. 1739 bey Em. En. und Hochweisen Rath diesfals ergangenen Edicto schnurstracks zuwider, mit ein und anderen Monopoliis und Excessen continuirt werde, und besagte Fischen unter verkehrten Praetexten von Jahr-zu Jahr höher und höher, und an Platz deren gehofften niedrigeren, anjetzo noch zu höheren ja unerhörten Preisen verkauft würden, auch anderster nicht von hiesigen Fisch-Verkäufferen zu bekommen wären, welches dem Vernehmen nach seinen Ursprung daher ziehen solte, weilen einige, in der so genannter St. Petri Bruderschafft dahier sich beyeinander gegebene Bürgeren, zu derley Fisch-Verkauffung auf dem gewöhnlichen Fisch-Marck, anmasslich allein, und zwarn mit Ausschliessung aller anderen in dieser Bruderschaft nicht eingeschriebenen so wohl Bürgeren als Frembden sich berechtiget zu seyn vermeynten, und vorgeben thäten, dabey auch noch ein oder andere unzulässige Exactionen aussgeübet, und also Jedermänniglich, in specie die Büscher- und dergleichen Fuhr Leuthe, und Pferdgens-Treibere von Hiehinbringung deren Fischen abgeschröcket und respective abgehalten würden.

Wan aber solch-anmassliche Allein-Verkauffung und Ausschliessung deren übrigen Bürgeren und Frembden zum höchsten Nachtheil der sämbtlicher Bürgerschaft gereichet, und durch En. En. Rath länger nicht zugesehen werden kan noch will, so wird mit Inhaerirung deren unterm ersten Augusti 1721, und signanter am 10. Decembris 1739 diesertbalben ergangenen Es. En. Raths Überkembsten, (wodurch diese vermeyntliche St. Petri Bruderschaft völlig aufgehoben, und einem jeglichen dahier in der Stadt Fisch zu verkauffen, erlaubt worden ist) Jedermänniglichen notificirt, dass inskünftig einem jeden, er seye Fremdling oder Bürger, frey gegeben werde, und Kraft dieses frey stehen solle, seine hiehin

bringende See- und andere Fischen, wie dieselbe Nahmen haben mögen, dahier aufm öffentlichen Fisch-Marck (allwo dieselbe so wohl auf Marck- als anderen Tägen zum feilen Kauf aussgesetzt werden sollen und mögen) zu verkauffen, und ohne die geringste Hinderung zu verdebitiren.

Mit dem Vorbehalt jedannoch, dass diejenige, so dergleichen Fische geladen haben, und hierhin bringen, alsobald an der Stadt-Waag anfahren, und allda durch die zeitliche Fisch-Marckmeistere insgesamt, oder wenigstens durch derenselben mehreren Theil, über deren Fischen Tüchtig- oder Ohntüchtigkeit die Ocular-Inspection und Examination einnehmen lassen, und demnechst dieselbe aufm öffentlichen Fisch-Marck, wie vorbesagt, verkauffen mögen: wohingegen auch besagte Marckmeistere diese ankommende Fisch-Verkauffere gleich zu depeschiren, und dieselbe gar nicht aufzuhalten schuldig und gehalten seyn sollen.

Dan werden ferners die berührte Marckmeistere ihres Ayds und Pflichten ernstlich erinnert, gestalten denenselben gemäss, alle mögliche Sorg dahin zu tragen, damit reiner Mark gehalten werde, und die mit Fischen handlende, so wohl als andere Bürgere, weder auf dem Fisch-Marck, weder anderstwo in der Stadt, vor 11 Uhren des Morgens, vielweniger aber ausser der Stadt, oder auf denen Weegen und Stegen einige Fisch (gestalten damit Vorkauf zu treiben) aufkauffen mögen, und zwar dieser Gestalten, dass der oder diejenige, er seye Bürger oder Frembdling, so über dergleichen Vorkauf attrapirt oder überzeugt würde, seines Fisch-Verkauffens eo ipso unfähig, und dabeneben in eine unnachlässliche Straf von 6 Goldgülden verfallen seyn solle; und damit dieser der sambtlicher Bürgerschaft höchst schädlicher Vorkauf desto mehr verhütet, und vorgebogen werden möge, so solle auf dem Fisch-Marck dahier, nebst denen allda stehenden Fisch-Bäncken (wohe hiesige Bürgere ihre Fische zu verkauffen, gewohnet seynd) die vorhin dahingesetzt gewesene, nunmehro aber hinweggekommene Fisch-Banck wieder hergestellt werden, woran die Frembde, nicht aber hiesige Bürgere, ihre Fisch öffentlich verkauffen und verdebitiren mögen, dergestalten dass keinem Bürger an die frembde Banck, und keinem Frembden an die Bürgers-Banck einige Fisch zu verkauffen erlaubt seyn solle.

Wobey annoch ferners zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird, dass durch denen zeitlichen Fisch-Marckmeisteren von denen Fischen, als Austeren, Muschelen, Cabillen, Schell-Fisch, Spirlinge, Brysemen, Bott- und Terbott, Salmen, Schullg und Aehlen, wie auch von denen Buckingen und allen anderen übrigen grünen Fischen, keine Portiones weder in Natura, weder in Geld (massen denenselben und zwar einem jeden Marckmeister, wie auch

derenselben Diener am Platze solcher Portionen ex Aerario publico jährlichs hundert Aacher Gülden zugelegt seynd) gefordert, viel weniger gegeben und angenommen werden sollen; Damit also allerhand Sorten von Fischen, mit desto grösserer Menge und Abundantz, zu Behuf hiesiger Bürgerschaft hiehin gebracht, und auch desto geschwinder dahier verdebetirt werden, so solle auch einem jeglichen, so Frembd, als Bürgeren ohngehindert freystehen, die zum Verkauf hierhin führende Fischen, gegen billige des gemeinen Fisch-Aussruffers Belohnung, öffentlich aussruffen und bekannt machen lassen zu mögen. Also überkommen im Rath den 28. May 1756.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
E. E. Raths Secretarius.

XXV.

Em. En. Hochweisen Rath ist umständlich vorgetragen worden, dass in diesem Königl. Stuhl und Freyer Reichs-Stadt Aachen von Zeit zu Zeit, wegen unterlassener Aufsicht an denen Stadt-Pforten, allerhand frembdes Gesindel und Bettlere eingeschlichen seyen, mithin sich darinnen annoch aufhalten; gleichwie aber hieraus allerhand Unordnungen entstehen, und die Bürgerschaft beschwehret wird, also hat En. Er. Rath für gut befunden, und verordnet hiemit

1mo: Dass alle Hauptmannschaften oder so genannte Grafschaften, von Hauss zu Hauss genau visitiret, und alle sich darin aufhaltende so Bürgere als Fremden, beyderley Geschlechts, mit Nahmen und Zunahmen verzeichnet, auch wie starck eines jeden Familie seye, wovondannen sie herkommen, und was sie bewogen sich hiehin zu begeben, auch womit sie sich ernähren, untersuchet, fort die Erkündigung über ihre Aufführung dahier in der Stadt eingenohmen, und ab diesem allem Em. En. Hochweisen Rath ein accurate Verzeichnus zu näherer Disposition überlieffert werden solle, wesshalben hiesige Herren Bürger-Capiteins, Lieutenanten und Fähndrichen ihrer Schuldigkeit erinnert, und dahin angewiesen werden, gestalten ohngesaumt die Visitation ihrer respective Hauptmannschaften vorzunehmen; und damit

Zum andern bey dieser Verrichtung alles aufs genaueste verzeichnet, oder protocolliret werden möge, so wird denen Herren Bürgermeistere und Beambten die Commission aufgetragen, um einen getreuen der Führung eines richtigen Protocolli erfahrnen Bürgern auszusehen, und denselben nomine Magistratus zu authorisiren, dass er der Visitation beywohne, das Protocollum führe, und pro re nata die Fragen stelle, mithin ab der Verrichtung

eine ausführliche Relation unter seiner eigener Hand Unterschrift überliefere. Um auch

Fürs dritte pro futuro dem Unterschleiff bestmöglichst vorzukommen, so wird denen Pfortenschreiberen, so wohl als denen an denen Pforten Wachthaltenden Officiers hiemit anbefohlen, alle zur Stadt ankommende fremd- und ohnbekente Menschen, wovondannen sie kommen, wohe sie logiren, und wie lang sie sich dahier aufhalten wollen, abzufragen, niemanden aber von solchen fremd- und ohnbekenten Leuthen ohne glaubwürdigen Pass zur Stadt einzulassen, sodan einen richtigern Passanten-Zettul, als bishieran geschehen ist, von Tag zu Tag denen Herren Bürgermeisteren zukommen zu lassen; absonderlich aber wird denen an den Stadt-Pforten Wacht haltenden Unter-Officiers eingebunden, dass sie die ankommende frembde Soldaten, hieroben verordneter massen, nicht allein abzufragen, sonderen auch dieselbe durch einen Wacht haltenden Stadt-Soldaten zur Haupt-Wach führen zu lassen haben, daselbst aber der Hauptmann denen fremden Soldaten ihr Gewehr abforderen, und solches auf der Haupt-Wacht so lang in Verwahr halten solle, bis daran der fremde Soldat wiederum zurück, und zur Stadt hinauss kehren wird. Auf dass auch

4tens Die Bürgerschaft selbsten ihre eigene Versicherung besorgen möge, so wird hiemit verordnet, dass ein jeder Bürger und Eingesessener, so wohl die jenige, welche logiren, als auch die andere, welche ihre Freunden, oder Anverwandten in ihre Häusere aufnehmen, bey Vermeidung willkührlicher Straf, der einlogirt- oder aufgenohmener Nahmen aufzeichnen, und desfalls einen Zettul denemlichen Tags, wannehr sie einkommen, oder aufgenohmen werden, zur Haupt-Wacht dem Herrn Hauptmann einschicken, dieser aber solche Zettulen denen Herren Bürgermeisteren zukommen lassen solle.

5tens. Solle denen Ausswendigen oder Fremden in der Stadt und Reich Aachen kein Hauss oder Cammer verheuret oder verlehnet, weder ihnen auch bey Jemanden einzuwohnen gestattet werden, dieselbe Ausswendigen oder Fremden haben sich dan zubevorn bey denen Bürgerlichen und respective Dorfes Capitains, worunter sie zu wohnen verlangen, angegeben, und von ihrer Obrigkeit der Orthen, von wannen sie kommen, ihres guten Verhaltens halber, glaubwürdiges Zeugnuss producirt, welches wan sie Herren Capitains nach beschehener Examination richtig befunden haben werden, so sollen sie es denen Herren Bürgermeisteren überlieferen, welche sodan die Erlaubnuss geben, und durch Herrn Secretarium selbige expediren, mithin denen sich angegebenen Fremden oder Ausswendigen zukommen lassen werden, dass ihnen ein Hauss oder Cammer verheuret oder verlehnet, oder ihnen bey

Jemanden einzuwohnen erlaubet worden seye; der aber oder diejenige Bürgere oder Beerbten, oder Eingesessene welche wider diese Verordnung handlen, und ohne vorherige Bürgermeisterliche schriftliche Erlaubnuss einem Ausswendigen ein Hauss oder Cammer oder auch ein Guth in der Stadt, oder im Reich Aachen verheuren, oder verlehnen, oder eine Einwohnung gestatten würde, derselbe solle in eine Straf von 6. Goldgl. kraft dieses erfallen seyn, und dafur executive angesehen werden. Weilen auch

6tens. Dem Vernehmen nach fremde anderwärts ausser der Stadt oder dem Reich gebohrne Kindere hiehin zur Tauff gebragt werden, um dardurch das Bürger-Recht auf eine ohnzulässige Art vermeintlich zu acquiriren, damit aber diesem Betrug vorgebogen werden möge, so sollen Pfortenschreibere, und die an denen Pforten Wacht haltende Officiers, auch die Hauptleuthe in dem Reich Aachen darauf wohl invigiliren, damit entweder die ausswendig gebohrne Kindere nicht eingebragt, oder selbige ohne Zeit-Verlust denen Herren Pastoren oder Herren Capellanen entdecket und deren Kinderen fremde Geburth dem Tauffen-Buch einverleibet werden möge, als welches denen Hebammen in der Stadt und Reich Aachen ebenfals in Gefolg der Raths Uberkommst vom 16. Julii jüngstlitten unter der darin exprimirten Cassations-Straf zu besorgen hiemit auferlegt wird.

Damit auch die Stadt in Ruhe erhalten werden möge, so versehet sich En. Er Hochweiser Rath zur Löblicher Bürgerschaft, dieselbe werde, so viel an Ihro ist, die exacte Befolgung gegenwärtiger Verordnung befförderen, sonsten auch allen anderen Rathschlüssen sich untergeben, und sich friedlich aufführen, in specie auch sich allen Zusammenrottirens, besonders aufm grossen Marck vor der Haupt-Wacht enthalten, dahe sonsten dieselbe als Stöhrere der gemeinen Ruhe angesehen, und mit scharffer Straf beleget werden sollen; und wofern wider bessere Zuversicht sich zutragen würde, dass einige Bürgere, Unterthanen, Einwohnere, oder andere wider diese Verordnung und andere Satzungen sich ohngehorsam bezeigen, und dardurch, oder in andere Weege eigenwilliger That einige ohnerlaubte heimliche oder offentliche des Volcks Versammlung, Unruhe, Rumor, Aufruhr oder Auflauf, oder sonsten einiger anderer Gestalt anzurichten sich unterstehen, oder vornehmen solten, so wird einem jedern, welcher solcher Dingen einiges innen würde oder erführe, auferlegt, vermög seiner Bürgerlichen Pflichten, und bey Vermeydung ohnausbleiblicher schwerer Straf solches ohnverzüglich denen Herren Bürgermeisteren anzubringen, auf dass solchem Ohnrath und Beschwehrnuss, fort darauf folgen könnenden gemeinen Unheil bey Zeiten begegnet, und vorgekommen werden möge; in

obgemeltem ohnverhoften Fall aber sollen alle und jede, so dem oder denen ohngehorsamen, rebellirenden, rumorischen, oder aufrührischen einigen Rath oder Beförderung, Hülf oder Beystand leisten, oder erzeigen würden, denenselben gleich geachtet, und dafür mit gleicher ernsthafter Straf, wie die Aufwieglere, und Haupt-Aufrührische selbsten, angesehen werden; weshalben man hiemit alle Elteren gewarnet haben wil, ihre in ihrer Gewalt und Brod stehende Kinder in guter Christlicher Zucht zu halten, und selbigen absonderlich einzubinden, gestalten sich sittsam aufzuführen, und sich allen Auflaufs, Schlagereyen, oder sonsten ohngebührlichen Wesens zu enthalten, dahe sonsten die Elteren für ihre Kinder mit Brüchten-Straf beleget werden sollen; dan hätten auch die Herrschafften, und fremde Studenten einlogirende Bürger ihre respective Domestiquen, und die fremde Studenten, dass sie sich bei keiner Aufruhr, oder Auflauf, oder ohnerlaubter Versammlung einfinden lassen, scharf zu warnen, und allenfalls, wan sie etwas böses an ihren Domestiquen und respective Studenten wider Es. En. Raths Verordnungen verspühren würden, solches denen Herren Bürgermeisteren anzubringen; wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Damit auch gegenwärtige Verordnung dem Publico desto besser bekannt gemacht werden möge, so solle sie zum Druck befördert, und an gewöhnlichen Orthen affigiret, mithin jeder Hauptmannschaft darab ein Exemplar zugestellet werden.

Also überkommen im Rath den 13. Augusti 1756.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

XXVI.

Edictum.

Obwohl erstens E. E. Hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls- und Freyer Reichs-Stadt Aachen in alten Zeiten, und in Specie unterm 28. November 1619 durch ein öffentliches Edict verordnet hat, dass keine Woll von hier auss anderwärts zu Verfertigung einiger Tücheren aussgeschickt, und dadurch hiesigen Handwercks-Leuthen ihre Nahrung geschmälert werden sölte; obwohl auch zum andern hiesig löbliches Werckmeister-Gericht in vorigem sowohl, als in diesem Seculo, signanter in denen Jahren 1697, 1699, 1737 und 1739 desfalls heilsame Schlüsse gemachet, und die von einigen Herren Kauffhändleren beschehene Absendung einiger Woll anderwärts geahndet hat; obwohl sodan 3tens das Bürgerliche Systema erfordert, dass ein Bürger seinen Mitbürgeren die Nahrung eher als einem Fremden und zum Bürger-Recht so wenig als zu einer hiesigen Zünften qualificirten Aussländischen vergönne; so hat

so solle gegenwärtiges Erneuerungs-Edictum in Druck gegeben, und gewöhnlicher Massen affigirt werden.

Also überkommen im Rath den 20. May 1757.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXVII.

Freytag den 3. Junii 1757.

Kleines Raths.

Nachdemahlen En. Er. Rath in glaubhaften Erfahr gebracht, wass Gestalten ein oder andere Schörer-Ambachts- oder Wüllenwebers-Meister, Vorhabens seyn solten, sich von hier hinweg, und anderwärths hin zu begeben, und allda ihren Handwercks-Winckelen zum Nachtheil hiesiger Zunften aufzuschlagen, so wird denen sämmtlichen so Schörer- als Wüllen-Ambachts-Meisteren dieser Stadt provisionaliter und mit Reservation fernern und schärfern Einsehens vorbesagten Transferirung ihrer Werckstätten hiermit unter Straf von 100 Goldgl. verbotten, zu wessen desto gesicherterer Vorkommung denen sämmtlichen hiesiger Stadt Pfortenschreibern, und zwarn unter Poen der Cassation von ihren Aembteren, hiermit aufgegeben wird, auf ihren respective Stellen alle Achtung zu geben, damit das geringste Schörer- oder Wüllenwebers-Gezeug an denen Pforten nicht aussgelassen werde.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXVIII.

Edictum.

Als wir Ehrbahrer hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls und Kay. freyer Reichs-Stadt Aachen auss dem von Seithen einen hochwürdigen geistlichen Sendtgerichts hieselbst praesentirten höchstgegründeten memoriali sambt gezienender imploration und adjuncto sub lit. A. ersehen, welcher gestalten die HHr. Pastores im Reich, zu Würselen, Berg und Hanren sich beygeben haben lassen, in denen zu hiesigem Sendtgericht privative zugehörigen causis partium einer cognition oder iurisdiction unter dem praetext sich anzumassen, als wan in gemelten Örtheren juxta chronicam Noppij ein Sendtgericht constituiret worden seyn solte, gleichwie aber Magistratus kein anderes Sendtgericht in der Stadt und Reich Aachen, als dahiesiges privilegyrtes Synodal-Gericht erkennen welches in causis et casibus privilegijs insertis jurisdictionem ordinariam so wohl in der Stadt als im Reich Aachen zu exerciren

hatt, also wird sämbtlichen Reichs-Eingesessenen und Unterthanen hiemit anbefohlen, in vorfallenden zu hiesigem Synodal-Gericht gehörigen Streitsachen sich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten, und kein anderes als dieses alleinig privilegyrtes der Stadt und Reichs Sendtgericht zu erkennen, mithin daselbst ihre habende actionen ein- und ausszuführen, auch wird denen jetzigen und künfftigen so genannten vermeintlichen Sendtscheffen in Würselen, Berg und Haaren sambt und sonders auffgegeben, gestalten sich in causis partium, wan sie ad contradictorium kommen, bey Vermeidung einer Straff von 20 Goldtgl. (: darin ein jeder bey contraventionsfall krafft dieses verfallen seyn solle :) keiner cognition anzumassen, sondern die sich angebenden partheyen zu hiesigem privilegyrten Synodal-Gericht hinzuweisen, welches zu jedermanns wissenschafft imprimirt, publicirt und affigirt werden solle, also überkommen im Rath den 12. May 1758.

XXIX.

Wir Bürgermeistere, Scheffen, und Rath dieses Königl. Stuhls und Kayserl. Freyer Reichs-Stadt Aachen etc. Nachdemahlen uns die unter hiesigen St. Adalberti und St. Petri Glockenklang wohnende Beerbte, und Pfächtere kläglich vorgestellet haben, wass massen einige in besagten beyden Klockenklängen auch wohnende, aber nicht Beerbte, weder einige Wiesen, zur Pasturation ihres Vieh, in Pfachtung habende Leute ihre haltende Kühe, und Vieh auf die gemeine Landstrassen, auch Bau- und Nachbar-Wegen weyden liessen, und durch diese Gelegenheit ihr Viehe auf die ihnen Supplicanten zugehörige, an bemeldten Landstrassen und Wegen anschiessende Wiesen und Aeckern öfters auflauffen, und weyden lassen thäten, auch mit Verderb- und Durchbrechung deren Hecken, Zäunen, und sonsten ihnen Supplicanten täglich mercklicher Schaden zugefügt würde; verordnen, statuiren, und wollen also hiemit, dass alle Unbeerbte, oder keine Wiesen in Pfachtung habende, in diesen beyden, oder andren Parren, oder Glockenklängen wohnende Bürgere, Einwöhnere, oder Reichs-Unterthanen sich des Vieh-Triebs in denen gemeinen Landstrassen, Bau- und Nachbar-Wegen von nun an entweder völlig zu enthalten, oder aber wenigstens ihr Viehe mit Ketten oder Seilern in besagten Wegen zu leiten haben sollen, mit dem Anhang, dass der oder diejenige Eygenthümbere, so diesem unserm ernstlichen Verbott zuwider gehen, und in denen gemeinen Landstrassen, Bau- und Nachbar-Wegen sein oder ihr Viehe zu weyden hintreiben, und ohne selbiges mit Ketten oder Seilern führen zu lassen, allda gehen lassen würden, jedesmahl und für jedes also ertappendes Stück Vieh in eine unausbleibliche Straf

von einem halben Reichsthaler verfallen, und biss zu dieser Strafs-Erlegung das oder die Stückere Viehe im Pfandstall hineingetrieben werden sollen, und damit sich niemand dieser Unwissenheit entschüldigen könne, so solle dieses Edictum ad Curiam und auf denen Stadt-Pforten affigirt werden.

Also überkommen bey Em. En. Rath den 11. August 1758.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

XXX.

Nachdemahlen En. Er. und Hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls und Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Aachen durch die, von Seiten biesigen Tuchschörer-Handwercks Vorstehern, heut vorgekommene, höchst-vermüssigte Vorstellung und Bitt sehr misfällig hat vernehmen müssen, was massen ein und andere Tuchschörers-Lehrgesellen und Knechten sich freventlich (und gegen den Inhalt deren vorzeiten, signanter am 23. Julii und 21. Augusti 1705, wie auch am 20. Julii 1725. durch En. En. Rath ergangenen Uberkömbsten und öffentlich affigirt gewesenen Edicten) vor weniger Zeit, und zwarn bey jetzo am mehristen dringender Arbeit sträflich haben unterstehen dürfen, ihre bisherige Schörers-Meisteren ohne Ursach zu verlassen, von hier auszuweichen, und an unzünftigen Oeteren sich in der Arbeit hinzubegeben, und dann hierdurch dem hiesigen Commercio, zugleich auch dem Stadt Aerario mercklicher Schaden zuwachset, derohalben solches Unwesen nicht zugesehen werden kan, sondern auf alle Weiss gestöhret, vorgebogen, und verbotten werden muss: So thut En. Er. und Hochweiser Rath, mit gänzlicher Inhaerirung seiner vorzeiten erlassenen, obbemeldten, auch anderen Uberkömbsten und Edicten hiemit nochmahlen verordnen, und

1. Alle von hier ausgewichene Schörers-Lehr-Gesellen und Knechten, in Specie aber den Petern Kraus, und Engelberten Schwert, sowohl als alle andere, so noch ganz frisch sich zu Burtscheidt engagirt haben, durch diesen öffentlichen Anschlag dergestalten hiehin citiren, dass sie inner 8 Tagen Zeit sich bey hiesigen ihren Schörers-Meisteren, allwohe sie ausgewichen seynd, wiederum einfinden, und allda wenigstens ihre gewöhnliche Arbeits-Zeit ausstehen sollen, sodann

2. Thut En. Er. Rath hiemit statuiren, dass von nun an keinem Schörer-Lehr- oder anderm Gesellen erlaubet seyn solle, binnen denen zweyen nechsten Monaten vor jede Franckfurter Oster- und Herbst-Messen von seinem Meister oder Winckel abzuweichen, und anderwärts arbeiten zu gehen, mit diesem

erneuerten auch respective geschärftern Zusatz, dass die ausgewichenen Gesellen, welche in Gefolg dieser Citation inner 8 Tagen Zeit à Die Affixionis nicht zurückkommen, bey ihren vorigen Meistern sich in der Arbeit nicht wieder einstellen, und die gewöhnliche Arbeits-Zeit allda nicht aushalten, oder inskünftig ohne Ursach ausweichen, oder auch dieser Verordnung zuwider, die zweye nechste Monaten vor denen künftigen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen bey ihren Meisteren nicht verbleiben, sondern ohne erheblicher Ursachen dieselbe verlassen würden, als Verbrechere angesehen, ihre Nahmen auf dem Zunfts-Buch ausgestrichen, sie einmal für all zur Zunft unfähig seyn, und also Lebens-länglich gehalten werden sollen. Imprimatur & affigatur.

Also beschlossen und überkommen bey Em. En. Rath den 16. Martii 1759.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXXI.

Dienstag, den 14. Augusti 1759.

Kleines Raths.

Als denen Wüllenwebers Knechten per Edictum vom 4. dieses aufgegeben worden, gestalten sich zu ihrer Arbeit auf denen Werck-Städten zu begeben, und sich ruhig zu halten, mithin von fernern Zusammen-Rottirungen abzustehen, so haben zwarn einige sich zur Arbeit wiederum angeschicket, und will E. E. Hochweiser Rath verhoffen, dass sie damit fortfahren, mithin sich an die übrige unruhige, dem Müssiggang ergebene, und sonsten halsstärrige Knechten nicht stöhren werden;

Weilen sodann die letztere die ihnen anbedrohete Straf verwürcket haben, und Magistratus befugt wäre, wider die ungehorsame und aufrührische Knechten mit aller Schärfe zu verfahren; so will Er jedoch die Milde noch zur Zeit der Schärfe vorziehen, und die zu ihrer Arbeit nicht zurückgekehrte, sondern annoch müssig gehende Wüllenwebers-Knechten nochmahlen gewarnet und anbefohlen haben, alsofort zu ihren Werckstädten und Arbeit sich zu begeben, und damit zu continuiren, fort von allen aufrührischen Abtrettungen zu desistiren, oder aber zu gewärtigen, dass die ungehorsame ohne Anstand und ohne das geringste Einsehen beym Kopf ergriffen, und zu ohnentgeltlicher Arbeit in dem Stadt-Kohlwerk, oder sonsten zu anderer publiquer Arbeit in Wasser und Brod gezwungen, oder gar gestalten Sachen nach mit schwererer Ahndung angesehen werden sollen.

Weilen nun auch bey E. E. Rath vorgekommen ist, dass einige ungehorsame und aufrührische Knechten sich gar nicht schämen betteln zu gehen, selbige aber durch die Arbeit ihr Brod verdienen können, so wird allen und jeden Bürgern und Eingesessenen aufgegeben, besagten bettelnden und aufrührischen Knechten das geringste nicht mitzutheilen, damit die Aufruhr nicht geheget werden möge. welches zu Jedermanns Wissenschaft in Druck zu befördern. und gewöhnlicher massen zu affigiren. Also überkommen und beschlossen im Rath ut supra.

(L. S.)

H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXXII.

Edictum.

Obwohl En. Er. Hochweiser Rath in Gefolg der heylsamen Reichs-Satzungen mehrmalen, und signanter unterm 7. Octob. 1746 verordnet hat. dass die Gasten oder Gesellen ohne Obrigkeitliche Erlaubnuss sich nicht zusammen rottiren. vielweniger die Winkelen ihrer Meisteren schliessen. oder faul machen. weder Tumult und Aufstand anheben solten ; so hat sich dannoch in der That gezeiget, dass die Wöllenwebers Knechten von ihren Werkstätten abgetrotten seyen, und dardurch die gemeine Ruhe gestöhret haben. gleichwie aber diesem Ohnwesen länger nicht zugesehen werden kan. also ist von Herren Bürgermeisteren und Beambten zu Beybehaltung Es. En. Raths Verordnungen überkommen. dass die abgetrottene und strafbarlich sich zusammen rottirte Wöllenwebers-Knechten und Gasten alsofort auseinander gehen. und am nechstkünftigen Montag sich zu ihrer Arbeit auf denen Werkstätten begeben. mithin ruhig sich verhalten. und von ferneren Zusammenrottirungen abstehen sollen. mit der ernstlicher Warnung. dass diejenige. welche diesem nicht nachkommen. sondern in dem Aufstand weiter betrotten würden. des Bürger Rechts entsetzet. auch für Handwercks ohnfähig und ohntüchtig nicht allein erkläret. sondern auch dem Befinden nach aus der Stadt und Reich verbannet. oder gar am Leib gestrafet werden sollen. welches zu Jedermanns Wissenschaft in Druck zu befördern. und öffentlich zu affigiren. Also beschlossen Aachen. den 4. Augusti 1759.

(L. S.)

Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

XX



Nachdeme auf vorherige
der vereinigten Niederlanden
gethane Vorstellungen und

Orth und Platz auffm Kirchhoff zu Vaels, wo es vorhero gestanden, hinwiederumb hersetzet worden, und also das jenige, wordurch vermuthlich die bissherige Unruhen und das auff denen Sonntagen beym Kirchen Gang nacher Vaels entstandene zusammen Rottiren und Ausslauffen veranlasset worden, völlig zu cessiren kommt. Als wird denen diessfalls vorhin publicirten von uns erlassenen geschärfften Verordnungen hiemit noch- und nochmahlen inhaerirt, und zwarn werden dieselbe dieser Gestalt alles Ernstes hiemit wiederhohlt, dass der oder die jenige, so in, oder ausser der Stadt auffm Weeg von Vaels die geringste Desordres begehen, oder jemanden beunrühigen, attaquiren, molestiren, oder beschimpffen solten, als Verstöhrer der gemeiner Ruhe angesehen, und anderen zum Exempel mit einer unaussbleiblicher scharffer Straff belegt werden sollen. Also ergangen den 6. September 1738.

(L. S.) Ex Mandato D. D.

H. A. Ostlender J. U. Licent. Secretarius.

XXXIV.

Verordnung.

Nachdeme die hier studierende Zaum-lose Jugend sich gestern frevelmüthig erkecket, nach der benachbarten Herrschaft und Dorf Burdscheid zu gehen, alldasiges Territorium muthwillig zu schänden, und an der Behausung des Petern Reisgen mit Einwerfung deren Fensteren höchst-sträflichen Unfug auszuüben; so haben Herren Bürgermeisteren, welche gegen da zur Zeit noch unbekante Aufwiegler und Anführer dieses boshaften Unterfangen die gebührende Ahndung vorbehalten, den Wohl-Ehrwürdigen Pater Praefect andurch geziemend ersuchen wollen, die Mitschuldige hart zu bestrafen fort der ganzen untergebenden Jugend nachdrucklichst vorhalten zu lassen, dass die Meynung weiter nicht ist, dergleichen Unwesen fernerhin langmüthig zuzusehen, sondern dass im Fall solches gottlose Unternehmen noch erfolgen dörfte, die dabey sich vorfindende als Aufrührer ohne Ansehen der Person, oder Alter mit Stücken kurzum bezahlt werden sollen; welches denen Elteren zur Wissenschaft, und damit selbige ihre Kinder vor Unglück sichern können, durch die Druck kund zu machen ist. Also beschlossen, und verordnet, Aachen den 14. May 1762.

(L. S.) Ex Mandato

J. Couven Secretarius.

XXXV.

Verordnung.

Von wegen Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und des H. R. Reichs freyer Stadt Aachen etc. wird allen

und jeden Bürgeren, Unterthanen und Einwöhneren hiemit am nachdrucksamsten verbotten, sich bey Gelegenheit des Vaelser Vorgangs aller Thätlichkeiten und Rottirens zu enthalten, die Reformirten in ihrem Kirchen-Gang, noch auch sonsten zu molestiren, oder auch auf ein oder ander Art zu insultiren, mit der ausdrücklichen Wahrnung, dass nicht allein wider die hiergegen Frevelnde mit scharfem Obrigkeitlichen Einsehen, auch gar bewandten Umständen nach, mit Leib-Lebens-Straf verfahren werden solle, sonderen auch der oder diejenige, so wider dieses Gebott zu handelen sich unterstehen würden, denen zu Vorkommung derley höchstgefährlichen Unheils von Obrigkeits wegen vornehmenden Mitteln exponirt, und all dabey befahrende Unglück sich selbst zuzumessen haben würden, welches dann zu Jedermanns Nachricht durch offenen Druck zu publiciren, und an allen Ecken und Thoren zu affigiren verordnet wird.

Aachen, den 25. Junii 1762.

(L. S.) Ex Mandato

D. P. M. Becker Secretarius.

XXXVI.

Wir Bürgermeister, Scheffen, und Rath dieses Königl. Stuhls, und des heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Aachen etc. etc. thuen hiemit inhaerendo unserer am 25. Junii laufenden Jahrs erlassener Verordnung, allen und jeden Bürgeren, Unterthanen, und Einwöhneren am nachdrucksamsten nochmalen befehlen, sich bei Gelegenheit des Vaelser Vorgangs aller Thätlichkeiten, und Rottirens zu enthalten, die Protestanten in ihrem Kirchen-Gang, noch auch sonsten zu molestiren, mit der ausdrücklichen Warnung, dass nicht allein wider die hiergegen Frevelnde mit scharfem Obrigkeitlichen Einsehen, auch gar bewandten Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Straf verfahren werden solle, sonderen auch der, oder diejenige, so wider dieses Gebott zu handeln sich unterstehen würden, denen zu Vorkommung derley höchst-gefährlichen Unheils von Obrigkeits-wegen vornehmenden Mittelen exponirt, und all dabey befahrende Unglück sich selbst zuzumessen haben würden, welches dann zu Jedermanns Nachricht durch offenen Druck zu publiciren, und an allen Ecken und Thoren zu affigiren verordnet wird.

Aachen, den 17. December



(L. S.)



X

Wi. Bürgermeister, Sch

und des Heil. Röm. Reichs f

hiemit allen und jeden so Bürgeren, als Reichs-Unterthanen und Einwöhneren inhaerendo unseren vorherigen poenalisirten Edicten auf das nachdrucklichste, jemanden so Protestant, als anderu, auf offenen Gassen und gemeinen Landstrassen mit Schlagen, Steinwerfen, oder schändlichem Nachschreyen zu insultiren, molestiren, oder auch den freyen Zu- und Ruckgang zu behinderen; weilen auch uns angebracht, dass verwichenen Sonntag den 13. laufenden Monats einige verwegene Pursch zwey von Vaels zur Stadt hinkommende Gefähr und darin gesessene Personen mit Steinwürf attaquiret, und molestiret hätten, so wird dem, oder denen, so deren Freveler einen, oder mehrere glaublich anbringen, oder ausfündig machen würden, nebst unfehlbarer Verschweigung des Denunciatoris Nahmen eine Recompenz von 100 Rthlr. comant abgereichet werden, damit diese Denunciati mit Edictmässiger Straf beleget, und andere durch derley nachdruckliche Exempel hinführo von dergleichen verbottenen Händel abgeschröcket werden mögen: dann wird zu mehrer Aufrecht-haltung unser poenalisirten Edicten dem Capitain des Vaelser Quartiers hiemit anbefohlen, seine unterhabende Reichs-Unterthanen zu commandiren, und damit fleissig, vornemlich aber auf Sonn- und Feyrtägen zu patrouilliren, um also allem weiteren künftigen Unheil vorzubiegen, mit der ferneren Warnung, dass dessen mindeste Fahrlässigkeit nicht ungestrafet bleiben solle: auch wird Es. En. Raths Fiscalischer Anwald seines Amts alles Ernstes erinnert, gestalten wider derley gemeinen Ruhe Störer so wohl deren bereits begangener als auch künftiger höchst sträflichen Excessen halber der Schärfe nach zu inquiriren, welches also zu demehrerem Nachdruck durch offenen Druck bekannt gemacht, und gewöhnlicher Massen affigirt werden solle.

Aachen, den 18. Martii 1763.

(L. S.) Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

XXXVIII.

Edictum.

Demnach Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und des H. R. Reichs Freyen Stadt Aachen misfälligst vernehmen müssen, welcher gestalten die auf offenen Strassen hin- und herfahrende Carossen, Chaisen und Waagen jeweilen und sonders in der äussern St. Jacobs-Strass unziemlicher Weise angangen, oder sonst denenselbigen auf ungebührliche Art Einhalt geschehen, Wir Uns aber dahin, dass einer Seits hierzu niemal einiger Anlass gegeben werden solle, versehen, allenfalls auch die anderseitige acht und Ruhestöhrige Thathandlungen gleichwohl unerlaubt

und strafmässig zu seyn, dem Publico nachdrucksam erinneren so wird unseren diesertwegen schon vorhin erlassenen geschärften Edicten, in specie vom 14. Maji und 25. Junii 1762 hiemit nicht allein inhaeriret, sonderen auch allen überhaupt und jedem insbesonder nochmalen ausdrücklich, alles Ernstes, und unter unausbleiblicher schweresten, nach Gestalt der Sachen auch Leib- und Lebens Strafe verbotten, jemanden, wes Stands und Religion er auch immer seye, auf offenen Gassen, gemeinen Wegen und Landstrassen, im Gehen, Reithen oder Fahren, mit Worten, Thaten und sonsten auf einerley andere Weise zu beleidigen, zu insultiren und in dem freyen Zu- und Rückgang zu stöhren: mit dem Anhang: Dass nicht minder die Elteren für die in ihrer Gewalt stehende Kinder, und die Herrschaften für ihre Hausgenossen und Bedienten einstehen und angesehen werden sollen. Ein welches zu jedermans Nachachtung durch offenen Druck zu verkündigen und zu affigiren verordnet wird. Also beschlossen bey E. E. Rath den 6. Novembris 1772.

(L. S.)

Ex Mandato
D. P. M. Becker Secret.

Statuten

der im 16. Jahrhundert zur Verehrung des Allerheiligsten Altars-Sacramentes in Aachen gegründeten Bruderschaft.

Das Original befindet sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin unter den vom Aachener Archivar Professor Quix herrührenden Manuscripten. Die Schrift begründet die Vermuthung, dass dasselbe in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geschrieben worden.

Dass in Aachen auch zu der Zeit, als die Protestanten die Mehrheit der Bürger bildeten, die Stadt beherrschten und die Katholiken bedrückten, dennoch stets ein nicht unbedeutender Theil der Bürger dem katholischen Glauben mit Eifer ergeben blieb, verdanken wir zunächst dem Umstande, dass der damalige katholische Clerus sittlich untadelhaft und glaubenstreu war. Aber es hat gewiss auch die Thatsache hierzu beigetragen, dass Viele der angesehensten Bürger zu einer Genossenschaft vereinigt waren, die im Gegensatze zu den Calvinisten, welche überall, wo sie es wagen konnten, durch schmachvolle Handlungen ihre Verachtung des heiligsten Altars-Sacramentes an den Tag legten, die Verehrung dieses allerheiligsten Sacramentes sich zur Aufgabe gestellt hatte. Ich habe im zweiten Bande dieses Buches Seite 150 ff. der zweiten Abtheilung die Namen der ersten dreissig Mitglieder der Bruderschaft, welche als die Stifter zu erachten sind, und die Namen derjenigen, welche in den Jahren 1532 bis 1787 Greven der Bruderschaft waren, mitgetheilt. Man kann aus diesen beiden mitgetheilten Verzeichnissen, deren Originale sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin befinden, entnehmen, dass sowohl unter den Stiftern der Bruderschaft, als auch unter den spätern Vorstehern derselben Viele waren, welche zu den angesehensten Bürgern der Reichsstadt gehörten.

In Namen der hilger dryueldigheit Amen. Zo Eren des hochwirdigen hilgen Sacraments vnnd Vroinlichnams vnsers seligmechers vnnd heren Jesu Christi synre gebenedider moder vnd Jonffrawen Marien vnd aller hilgen hait im Jair vnsers heren dusent funffhundert Einundzwentzig der wirdiger vnd ersamer her Lambert Munten Canonich vnnser lieuer Frauwen Kirchen der stat Aich zo heyl vnd troist syns vaders vnnd moders vnd broeders seliger gedacht selen, syns selffst wailfart ind seligheit, Ein Erffmisse van dem hilgen Sacrament in sent foilains Kirchen mit diaken, subdiaken, vnnd mit den vrgelen alle donresdaigs zo singen vnnd zo gescheen bestediget, vnnd berent, Inhalt brieue vnd Siegel dairouer gemacht, vorder daraff sprechende.

Wie man die misse van dem
hilgen Sacrament halden sal

Wilche misse van dem hilgen Sacramente men alle donnerstag in sent Foilains Kirche vp dem hogen altar singen sal des morgens tuschen der erster vnnd lester missen zo wissen van paischen an bis sent Remeismisse zo ses vren, vnnd van danne vortan biss paischen zo sieuen vren allet vngeuerlich, dartzo man einen Eirlichen vrommen priester nemmen sal, die misse zo doin vnnd die zween Capellanen oder pastoir sullen als diaken vnd subdiaken zo derseluer missen dienen, vnd sal ouch mit den oirgelen gehalden werden allet na inhalt heren Lamberts Fundation.

Item man sal zo derseluer missen ein redliche poese mit der groissen Klocken luyden vnnd dairfur ein goede poese begeren.

Item eir man die misse anhefft vnnd der priester sich mit dem diaken vnnd subdiaken gantz an hauen gedain sullen sy dat hilge sacrament vss der Sacraments vinster mit zween furgainde tortzen vp den Altair dragen vnnd doch vuran erst fur dem Altair dem Volck zuinen so lang men den verss Tantum ergo Sacramentum ec. gesongen hait vnnd alsdan vp den altair setzen, vnnd na der missen als die segnung van der missen gegeuen ist, sal der priester dem volck dat hilge Sacrament ouch zounen, vnnd singen, Genitori genitoque ec. mit dem man singen wirdt: sit et benedictio: dem volck die benedictien geuen, vnnd alsdan mit zween vurgainden tortzen dat hilge Sacrament widder insetzen,

Item darnae im Jair zweyvnndzwentzig hauen etliche fromme hern vnnd Burger der Stait Aich angemirckt dat louelich werck vnnd vurnemmen obgenantes heren Lamberts stiftung vnnd gotzdienst vmb sich mitdeylhafftig zo machen vnd dat vorder na allem Irem vermoegen zo Eren des hilligen wirdigen Sacramentz vnnd vroinlichnams vnnsers seligmechers vnnd heren Jesu Christi

zo vermeren, ein gemein loeffliche Broiderschafft van dem hilgen Sacrament zo machen vurgenommen vnnd gemacht in manieren hierna beschreuen,

Item als dan her Lambert Munten in der erster stifftonge der obgemelter louelicher missen in der verschryuong sich furbehalden hait, Einen vrommen erbaren priester die misse zo doin ordineren vnnd stellen als he vur dat erste ouch gedain hait, dat sullen die broeder Ime ouch syne leffdage gunnen vnd zolaissen in allermaissen wie die verschryuonge dat forder vermach dann wanneir her Lambert mit dode affgegangen were, desgelichen der priester he zo der missen geordinert vnnd gestalt het, sullen alsdan die Boumeister mit den drissig broederen sementlich einen anderen erbaren frommen priester van guden namen vnnd samen die vurgeyoirte misse zo doin ordineren vnnd stellen vnd den so he sich niet eirlich noch fromlich en hielt, veranderen einen anderen annemen, der Inen geuielt.

Wie vill bruederen in der Broederschafft syn sullen.

Item in den ersten ist geordinert vnnd gesatzt, dat in dieser louerlicher Broederschafft allein syn sullen drissig broeder so geistlich vnnd werntlich, wilche dieselue Broderschafft regeren vnnd louelich vnderhalden sullen wie dat die noitturfft heischen vnnd erforderen sal Vss wilchen drissig broederen man veir provisoren als furmunder derseluer broederschafft keesen sall, vmb der Broederschafft rennthen, inkomen vnnd vsgeuen regeren vnnd rechenschafft dairuan zo doin ouch die broederen byeinander zo bescheyden wanneir des van noiden syn wirdt.

Item weirdt sache dat einicher burger meir bouen die drissig broeder vurss. idt were man ader frauwe in dieser louelicher broederschafft begerden zo syn, vmb des gotzdienstes vnnd der guder wercken mit deylhafftig zo werden, die sal man ouch beneuen die drissig bruederen innemen vnnd sullen vur Ire inkomen geuen zwelff marck.

Wie man Einen broeder annemen sall.

Item so wie in dieser Broderschafft van dem hilgen Sacrament begert zo syn, he wer geistlich off wernntlich, der sal denn veir provisoren gelofflen vnnd hanttastung doin, der Broderschafft truwe vnnd holt zo syn, vnnd alle puncten vnnd ordinantien der Broederschafft nu synt off gemaicht mochten werden wail vnnd getruwelich helpen vnderhalden na synem besten vermoegen vnnd wissenheit zo Eren vnnd wailfart des hilgen sacraments vnnd der broderschafft vnnd sal dan derselff vntfangen broeder vur syn inkommen betzaien veirvndzwentzig marck vmb den dienst gotz van der missen vnnd wat sust neir zo dieser broederschafft noitturfftig ist zo vermeren, vnd weir derselue broeder ein Eeman,

sal der mit syner huyssfrauwen vnr dat gelt in dieser Broederschafft angenommen ind ingeschreuen werden,

Wie man Einen nuwen Broeder keesen sall.

Item ist noch geordinert vnnd by den bröderen verdragen, wanneir einich van den drissig broederen afflinich wird, sullen die ander broeder einen nuwen in diese broederschafft in des afflinigen broeders stat keesen, idt en weir dan sache einich ander guet eirlich burger adir geystlich man der weir ein off meir sich in dieser broderschafft beneuen den drissig broedern het laissen inschryuen vnnd dieser broederschafft begert als einiche platz van den drissig ledig wurde, alsdan sal man einen vss denseluen keesen, vnd der also gekoren wurde, sai noch eins zwelff marck zo den vorigen zwelff geuen vnnd betzalen vur syn inkommen vnd den prouisoren dan geloeffden vnnd hanttastung doin als bouen verkleert,

Wanneir die Broederen byeinander kommen vnd rechenschafft vntfangen sullen.

Item ist geordineert dat man alle Jairs der nicsten Donnerstags van der hiigen Sacraments daig, stoildaich van dieser louelicher Broederschafft halden sal, vnnd dan sullen die drissig broeder alsamen verbunden syn des morgens in der Sacraments miss zo syn, vp ein peen van einre marck der Broederschafft verfallen. Idt en weir saich einich broeder kranck oder uswendig weir Sust en sal Ime geyn onscholdt städt doin.

Item vp diesenseluen dach sullen die broeder alsamen vp die gemelte boess byeinandern des middaigs zo der mailzydt khomen, die die vier prouisoren sullen doin bereyden, vnnd miteinandern liefflich fruntlich essen, drincken vnnd frolich syn, vnnd na der maeltzyt als die gratias mit der antiphen van dem hilgen Sacrament O sacrum conuiuium ec. mit der Collecten Deus qui nobis sub sacramento mirabili ec. vnnd dan die commendatio vnnd gedechtnus vur die broeder vnnd suster seelen die mit dode affgegangen weren, gesprochen vnnd gelesen Is, alsdan sullen die veir prouisoren den andern broederen gude rechnung doin van allem vntfanck vnnd usgeuen dieser Broederschafft vnd zo dieser malzyt sal dat hilge Sacrament die Kost, vnnd ein Ider broeder syn wyn gelaich bezalen

Von der Spinde der armen

Item wanneirt got also fuegde, die broderschafft alsonil zuuorentz gweine, man ein spinde ader meir armen huyssarmen doin mochte, die sal man altzyt op den vurss stoildaich oder ander daigen na der missen doin, vp ein platze den veir prouisoren dartzo geschickt vnnd bequeem syn beduchte,

Wie man alle Jairs nuwe prouisoren ordineren vnnd keesen sall.

Item sullen alle Jair vp den vurss. Stoildaich die prouisoren Ire Rechnung doin den broederen vnnd na der Rechnung von den veir prouisoren zween affgain vnnd zweenn blyuen vnnd in der zweier affgainder stadt zween nuwen gekoren werden, die der broderschafft nutz vnnd beqweeme syn, zo wissen, dat die zween so im niest verlidden Jair gekoren gewest synt, mit den zweyen nuwen gekoren blyuen vnnd die ander zween die vur denen gewest synt, affstain sullen vnd dermaissen sal Idt alle Jairs gehalden werden dat allezyt veir prouisoren syn vnnd blyuen sollen,

Van der Missen
vann Requiem

Item man sal vp stolldaich des namiddaichs vigilien vnnd des vrydaichs zo morgen ein miss van Requiem vur alle broeder vnnd suster vss dieser broderschafft verscheyden singen, dat Got vnnd dat hilge Sacrament Irer seelen gnedig vnd barmhertzig syn wille, zo wilcher missen alle broeder vurss gehalden sullen syn zo kommen vp ein peen van einer marck.

Van der broederschafft knecht

Item ist vorder geordinert vnnd verdragen, dat man zo dieser Broderschafft einen eirlichen guden gesellen zo eynem Knecht annemen sal, vmb die broeder byeinander zo bescheyden, wanneir den veir prouisoren sulchs van noeden bedunckt, vnnd vort aller wat dieser Broderschaft noitturfftig vnnd die veir prouisoren Ime beuolen zo doin Idt sy van kertzen vpzosetzen luchteren don zo schuyren, ornamenten zo wesschen vnnd dergliehen meir annders zo doin, vnnd sall die Broederschafft denseluen Knecht zemlich lönen wie man des mit Ime ouerkumpt vnnd noch sal derselue Knecht vann einem Jelichen broder der inkumpt ein quart wyns hauen.

Item anno ꝛc XXVIII vp stoildach synt die broedere gemeinlich ouerkommen dat wilch broder vp denseluen dach niet zer maelzyt kumpt, sal glichewail synn gelaech genen glich annderen broederen dae gegenwerdig, vnnd dat sal der Broederschafft Knecht intorderen.

Wat man zo der maelzydt gereiden sal
als die broeders vergaderen zo dry taefelen
op dat hilge sacrament niet mit zouil
ongebuirlicher Kost beswert enwerde.

Item is noch by den Broderen geordinert vnnd verdragen, dat man geuen als man die mailtzyt helt in den ersten vp Ider taeffel ein schotter mit middel, darin ein hammel schinck, ein stuck gesprenckt fleysch van acht off nuyn ponden vngeuerlich.

zwey mit schaeffs foesgeren dry in ein schottel vnnd veir schottelen gekruyder ertzen, vnd mostart An gebraet in Ider schottel ein veirdel lamps, ein hammelsboich, dry junger hoener off zwey hoener ind zwae duuen darby veir schottelen mit olinen Darnae kiess botter kirssen off walberen wie den prouisoren gedunecken sal zo proffyt des hilgen sacramentz.

Das Nachfolgende ist von einer anderen Hand und später geschrieben.

Es haben die greven alden und Nuwen vnd Broeder semptlich vur guidt angesehen das man Nun vorthin Stoildag halten sall des eirsten guedestaigs nach Sacraments dach dweil das die greven vf Stoeldag nit kunnen Ihre Rechnung doin sonder moessen den folgenden Donnerstag weder bei den ander sein. In den Dienst in der Kirchen suitt die Broeder alle komen zo der Myssen vf ein peen Inhalt der ....[1]) alles zu geschehen.

Wie man einen abgestorbenen Broder begrabenn soll

Es haben die Greuen alde vnd Newen vnd broeder semptlich zu verscheiden mailen auff stoildach vnd rechendagh geordinert verdragen vnd gestimpt, wannier einich von den broedern abliuich werdt so sullen alle Broeder mit zum begreffeniss gein vp ein Peen von einer quarten weins der broederschafft verfallen vnd welcher der Broederschafft Knecht sulche buess nit bezalt zu nutz der armen der en sall also lange zu der Broderschafft geselschafft dae sie bey den andern kommen nicht bescheiden, sonder daruan gelassen werden biss zer zeit er dieser vberkumpst genugh gethan

Nachdem die des H. Sacraments Erb sang Meess nicht allerdings der Fundation nach, in betrachtung des vnderschietz dieser vnd voriger zeit gelegenheit gehalten kunte werden Als haben die alte vnd newe greuen, auch samentlige hern Brüder eingewilligt vnd mit schlossen Es solte die Bruderschafft hinfurder auss Ihren mittelen dem H. Sacrament zu hohen ehren den abgestorbenen vnd auch noch lebenden Bruderen zu Wolfahrt ihrer Seelen auch zur erbawung ihrer nechtsten Einen organisten vnd Blaeser darzu noch vier Saenger neben den Custer vnd andern mehr lauth der Fundation Dero hiemit nichtz zum nachtheil noch benommen werden solte Darzu gehörige zum Chor vnd gedachter Meess gesang anzuordnen vnd zo bezohlden. Dessen anfang anno tausenth sechshundert vnd Eilff den vierzehenden Aprilis geschehen und gehalten worden.

Anno 1613 ahm 27 Augusti haben alte und newe Greuen so auch sementlige H. Bruder einhelliglich mit schlossen als ollt hinfuro Ein mit bruder begraben sei sollen des abgelepden

[1]) *Undeutlich geschriebenes Wort.*

Erben folgenden tags nach gelegenheit des dienstes vff ihren der Erben Kosten alhie in St. foilan vff dem hohen altaar eine seellmeess vor den Verstorbenen singen laessen Darzu dan alle Bruder bey straeff Einer maess weins erscheinen, zum opffer gehen vnd sich bei dem gepoth, wie ein Bruder dem anderen zu thuen schuldig fleissig erfinden laessen — fiat

Anno 1614 ahm 25 May haben sementliche Hern Bruder gewilt vnd mitschlossen das die Bruder hinfuro mit geinem abgestorbenen Bruder Zue begrabnus gehen solten, der nicht mit dem vorgehenden heiligen Creutz, wie dan einem Jetwieden rechten Catholischen menschen gebürt, begraben wurte. [1]

A° 1680 26 Juny als biss dato die Zahl der hh brueder sich über ihre Gewohnheit erstreckt So haben die anwessenden hh umbgestimpt undt einhellig gewolt d. man hinführo die Zahl der 32 nicht überschreiten Solle.

[1] *Das am 25. Mai 1614 von der Bruderschaft Beschlossene beweiset, dass damals bereits vorgekommen war, dass Mitgliedern der Bruderschaft, weil sie vom katholischen Glauben abgefallen waren oder doch sich des Abfalles verdächtig gemacht hatten, ein kirchliches Begräbniss von der Geistlichkeit versagt worden.*



Notizen des früheren Stadt-Rentmeisters De Bey, geschrieben als Zusätze zur Nopp'schen Chronik auf den Zwischenblättern eines mit Papier durchschossenen Exemplares dieser Chronik, welches sich in der Stadt-Bibliothek befindet.

Zu Noppius I, 1. S. 2.

Markus Antonius wurde im Jahre 1802 von Napoleon zum Bischof von Aachen ernannt und am 25. Juli ds. Js. nach vorheriger Bestätigung seiner Ernennung und Anerkennung durch den Papst Pius VII als erster Bischof von Aachen eingeführt. Er starb am 13. August 1809, und wurde auf dem neuen Kirchhof begraben, wo ihm der Präfect Ladoucette ein Grabmonument errichten liess. Die Leiche war vorher 3 Tage in der Cathedrale ausgesetzt. Sein Herz ward im Chor der Münsterkirche nachdem es in eine bleierne Büchse war eingelegt worden begraben. Die Stelle wo das Herz begraben ist, ist mit einem schwarzen Marmorsteine bedeckt, der folgende Inschrift trägt:

D. O. M.
Marci Antonii
Berdolet
Cor
hoc marmor condit.
Obiit
Anno MDCCCIX die XIII Augusti
aetatis LXIX
Episcopatus VIII.
R. I. P.

Zu Noppius I, 1. S. 3.

Anno 1825 den 28. September Morgens gegen 10 Uhr traf der hochw. Herr Ferdinand August Spiegel als Erzbischof von Cöln hier in Aachen ein, und logirte bei Dubigk auf dem Kompiansbad. Sein Begleiter war Herr Johann Wilhelm Dilschneider sein Hauskaplan, ein geborener Aachener. Abends war die Stadt illuminirt. Besonders schön war die Illumination des Münsters und des Rathhauses. Am folgenden Tage wurden von ihm in der Münsterkirche Kinder aus den 4 Hauptpfarren und aus Burtscheid gefirmt. Und am darauf folgenden Tage, den 30. ds. Mts. erhielten die Kinder aus den Succursalpfarren das hl. Sakrament der Firmung.

Zu Noppius I, 2. S. 6.

Anno 1782 den 13 September ist der erste Stein zum Fundament der neuen Redoute gelegt worden.

Anno 1822 begann die Erbauung des neuen Theaters. Dieses wurde 1825 eröffnet.

Die Erbauung des Elisenbrunnens wurde gleichzeitig mit der Erbauung des neuen Theaters begonnen und im Monat Mai des Jahres 1824 vollendet. Das Wasser zu demselben wird aus dem Kaiserbad durch hölzerne Röhren geleitet.

Zu Noppius I, 2. S. 11.

Anno 1783 ist der König von Schweden Gustav Adolf II in Aachen gewesen. Es wurden ihm die grossen Heiligthümer im Münster gezeigt. Damals waren Sakristane Herr Finkenberg und Herr Thissen, beide Johannisherren. Jeder derselben erhielt vom Könige ein Geschenk von 80 Dukaten.

Zu Noppius I, 3. S. 11.

Indem Herr Nopp von dem grossen Stadtarchiv welches im Granusthurm ist, nichts meldet, auch vielleicht Wenige in der Stadt etwas zu sagen wissen, auch nicht bekannt sein wird, wie und auf welche Art selbes eröffnet wird, so will ich doch etwas darüber sagen welches ich selbst beigewohnt und gesehen.

Im Granithurm sehen wir beim Heraufgehen noch einen inwendigen Thurm und dieser (enthält)[1]) das grosse Archiv, welches wie noch eine kaiserliche Freye Reichsstadt Aachen war, anders nicht eröffnet werden durfte als in Gegenwart der regierenden Herren Bürgermeister und dazu konstituirten Beamten und durch den alten Schmied Nöckens welcher vereidet war, eröffnet wurde. Diese Archive hatte erstens eine eiserne Thüre mit zwei eisernen geschlossenen Schauen. Auf der Thüre hängt ein eiserner Ring worin das Geheimniss besteht wie selbe zu eröffnen. Die Schlüssel hatte allzeit der erste Rathssekretär in Verwahr und an den Schlüsselen welche an einem Hirschhörnchen befestigt waren hing ein pergamentenes Briefchen worauf das Geheimniss der Eröffnung in alter Sprache bedeutet ist, welches aber jetzo ganz durchgeschlissen und nicht mehr zu lesen, nämlich der Ring muss nach dem Kackshof hin gedreht werden, dann muss die unterste Schaue zuerst aufgeschlossen werden und ist die Thür offen so findet sich eine sehr schwere hölzerne Thür mit schweren eisernen Beschlägen und Schlössern welche aber wie eine ordinaire Thüre eröffnet wird.

Beim Eintritt steht zur linken Hand ein Schrank, worin die Urkunden und Privilegien-Briefe verschiedener Kaiser und Könige jedes in seinem Loculement nach dem Alphabet hingelegt ist. Rechter Hand ein Tisch mit Dinte, Feder und Papier für den Fall dass der Rathssekretär etwas ausschreiben muss. Unten an der Erde ist ein in blauen Stein ausgehauenes Behältniss, worin der

[1]) *Das eingeklammerte Wort fehlt im Originale.*

grosse Stadtsiegel nämlich Karl d. Grosse auf dem Stuhl sitzend Scepter und Reichsapfel in den Händen tragend wie er im Grab gefunden worden. Selbes Siegel ist an einer eysernen Kette befestigt und wurde nur gebraucht als bei vom grossen und kleinen Rath genehmigten Verkaufungen und Aufnahme von Staatsschulden-Capitalen. Der damalige Archivar war Herr Karl Franz Meyer dessen seliger Vater vorher auch Sekretär und Archivar war. Besagter Meyer war Archivar aber in seinem Leben nie in dem grossen Archiv gewesen auch nie die Schlüssel gesehen, vielweniger in Verwahr hatte, sondern ich späterhin nach allem hin und besuchen in einem Pultenschoss unter altem Makulaturpapier in seinem Beisein dieselben fand.

Unter denen merkwürdigen Dokumenten fand sich ein Diarium in violettem Sammt gebunden und mit Silber beschlagen, das ganze Buch in spanischer Schrift auf Pergament geschrieben, welches bei einem Friedensschluss zwischen Frankreich und Spanien niedergeschrieben worden, wo zugleich ein Cardinal als Gesandter vom Papst zugegen und auf dem Rathshaus bei Schluss des Friedens ein stattliche Mittag gehalten worden.

Die alte Magistrat unter Regierung des Bürgermeisters Kreft und Klotz hatte vor dem Eintritt der Franzosen die Archive mit sich über Reyn genommen um selbe zu retten wie selbe dann auch gerettet worden.

Späterhin wie die Bürgermeister mit Bewilligung der Franzosen die Erlaubniss erhielten wieder in ihre Vaterstadt zurückzukehren, brachten sie die Urkunden der Archive wieder alle zurück und alles stand auf dem Rathhause in Beschläge verschlossen. Es wider unter dem General Hoche neue Bürgermeister, Beamte Grosse und Kleiner Rath nach altem Styl gewählt und installirt wurden, wo ich dann mit einhelligen Stimmen als Stadtbaumeister gewählt wurde. So hab ich auch dann die Sache übernommen, die Urkunden der Stadt, welche zurück gekommen, wieder an Ort und Stelle in das grosse Archiv im Granithurm zu bringen. Der Bestand des Magistrat nach alter Regierungsform ist von kurzer Dauer gewesen, wo dann wieder eine Administration [illegible] wurde. So wurde ich dann von Baunamt abberufen und [illegible] Stadt-Reg[illegible] eingesetzt. Später ist wieder eine Municipa[illegible] [illegible] worden, wo [illegible] Herr Schneiders [illegible] Protestant [illegible]

[illegible]

W[illegible] Mun[illegible]-Regierung kam ein französischer [illegible] R[illegible] Namens [illegible] und suchte alle [illegible] Urkunden und Schriften [illegible] und schleppte selbe nach Paris, wo [illegible] Urkunden in der Stadt aus den

grossen Archiv, wodenn aus noch wenige nicht bedeutende Gegenstände in das kleine Archiv zurückblieben, welche denn auch (derzeit wie die alten Adel Briefe öffentlich auf dem Marktplatz vor dem Rathhause verbrennt wurden) sehr viele Urkunden durch schlechte Kerls welche dermalen auf dem Rathhause angestellt waren zur Verbrennung des Adels gebraucht wurden, also auch mit denen Adelsflammen zu Rauch aufgingen. Nun aber nach Einzug der alliirten Truppen bekamen wir einen General-Gouverneur Namens Sack, welcher dem Herrn Oberbürgermeister den Auftrag gab ein vollständiges Verzeichniss aller Dokumenten welche besagter Camus nach Paris geschleppt, aufstellen und vom Stadtrath unterschreiben zu lassen, so würde er alles reklamiren, und besorgen dass alles wieder zurückkäme. Herr von Guaita befolgte dieses, gab dem Stadtarchivar Meyer den Auftrag selbes aufzustellen. Dies geschah aber ganz unregelmässig und unvollständig. Das Verzeichniss wurde durch den Rathsdiener Wachten den Stadträthen zur Unterschrift rundgeschickt. So kame selbes zuerst zu mir als Stadtrath u. Rentmeister selbes zu vidimiren. Ich gab selbes zurück und sagte ihm nicht weiter zu geben und selbes dem Herrn Oberbürgermeister zurückzustellen mit dem Bemerken ich käme gleich nach dem Rathhause. Ich ging hin und sagte dem Hr Oberbürgermstr, dieses Verzeichniss hätte ich geweigert zu signiren weil es ganz unvollständig und kein einzig Stück aus dem grossen Archive darin bemerkt wäre. Hr. Oberbürgermeister liess den Archivar Hr. Meyer rufen und bemerkte ihm meine Angabe, worüber Hr. Meyer sehr aufgebracht wurde gegen mich. Ich erwiderte und wiederholte ihm nochmals meine vorige Angabe und sagte dem Herrn Archivar dass er statt gegen mich aufgebracht zu sein, mir danken müste, dass das Verzeichniss zuerst in meine Hände gekommen und solche verstümmelte Sache nicht nach Paris gekommen, welches Hr. Archivar auch nicht richtig hatte aufstellen können, indem er in seinem Leben nicht in dem grossen Stadtarchiv gewesen wäre, und gar nie die Schlüssel davon gesehen, vielweniger selbe wüsste zu eröffnen. Herr von Guaita wollte nach Gebrauch weder mich noch dem Archivar beleidigen und wusste nicht zu entscheiden, worauf einer der Sekretaire vorschlug, man möchte dem Herrn General-Gouverneur die Anzeige machen, dass der Herr Stadtrentmeister de Bey diese Bemerkung gemacht, welches dann gleich gut geheissen wurde und auf der Stelle vor sich ging. Die Antwort von dem General-Gouverneur kam zurück mit dem Auftrage ein neues Verzeichniss zu machen und anders nicht als im Beisein und unter Leitung des Hr. Stadtrentmeisters De Bey; welches denn alles vollzogen wurde und dem Herrn General-Gouverneur zugeschickt.

Selber schickte dieses nach dem Gouvernement in Paris und alles ist pünktlich ad litteram zurückgekommen. Bei Zurückerhalt dieses wurden durch den Herrn General-Gouverneur alle geistliche und weltliche Authoritäten zum Rathhause eingeladen, wo denn alle diese merkwürdigen Urkunden auf einen Tisch hingelegt, und die ganze Magistrat zu Seite des Herrn General-Gouverneur stand, und der General-Gouverneur eine passende Rede an den Magistrat und Rath hielt, und selbe unter feierlich gemachte Musik der Stadtmusikanten der Oberbürgermeister und Magistrat zurückgegeben wurden, um selbe wieder zur Aufbewahrung in die grosse Stadtarchive zu verlegen. Welches der Herr verlebte Archivar nicht beobachten konnte indem er keine Schlüssel kannte vielweniger zu eröffnen wusste, sondern er bewahrte selbe im Futteral auf der Bibliothek, wo dieselben noch bis auf heutigen Tag liegen.

De Bey,
Stadt-Rentmeister 1814.

Zu Noppius I. 12. S. 58.

Anno 1804 am 30. October wurde Herr von Lommessen unter Abfeuerung der Böller und Läutung aller Glocken als Maire mit gehöriger Feyerlichkeit eingeführt. Abends wurde das Rathhaus und die mehresten ansehnlichen Häuser illuminirt. Folgende Danksagung machte er durch die Stadt Zeitung bekannt:

Ich statte hiermit allen meinen werthen Mitbürgern und Freunden für ihre gütige Aufnahme und mir erzeigten Ehrenbezeugungen den schuldigsten verbindlichsten Dank ab, und wünsche nichts so herzlich als der ganzen hochlöblichen Gemeinde sowohl, als wie einem jeden insbesondere mich soviel wie möglich dienstfertig erzeigen zu können.

Mich empfehlend zum beständigen Wohlwollen
von Lommessen Maire

1804 am 2. December wurde das Krönungsfest des Kaisers Napoleon glänzend gefeiert durch 3maliges Leuten aller Glocken und Abfeurung der Böller. Um 3 Uhr waren alle konstituirte Gewalten in der Domkirche versammelt wo eine passende Rede durch den Herrn Canonikus [illegible] gehalten und ein musikalisches Te Deum abgesungen. Dazu ward ein junges Brautpaar Fidelis Zimmermann und Jungfer Spiegelmacher durch den hochw. Herrn Bischof Marcus Antonius verheirathet, welche die Franzosen dermalen Rosenbraut nannten. Sie bekamen von dem Kaiser Napoleon zur Brautgabe 100 Kronthaler. Abends wurde auf dem neuen Redoutensaal ein Ball gegeben und die ganze Stadt und das Rathhaus und die Domkirche wurden aufs Beste glänzend beleuchtet.

Es hingen bis an die Spitze des Rathhausthurm brennende Reverber, wie auch an dem Dom bis auf die Spitze der Leuchte, und ebenso wurde die ganze Stadt beleuchtet.

Zu Noppius I. 12, S. 59.

Am 23. December ist der Herr Bischof von Paris zurückgekommen und hat am hl. Christtag in Pontificalibus celebrirt.

Anno 1805 ist auf Befehl des Kaisers Napoleon der Neujahrstag wieder zum ersten Mal gefeiert worden.

Am 8. Januar 1805 ist der Herr Maire Lommessen von Paris zurückgekommen, wo er von sämmtlicher Municipalität und anderen ansehnlichen Bürgeren unter Abfeuerung der Böller empfangen wurde.

Zu Noppius I. 12, S. 62.

Anno 1804 den 6. Februarii haben die Herren Claus das Jesuiten-Collegium unter der Regierung des Protestanten Kolb als Maire für 35000 Lwies an sich käuflich gebracht.

Den 5. Juni 1804 wurde durch Läutung aller Glocken von 7 bis 8 Uhr Abends die Feierlichkeit angezeigt, dass am andern Tag alle Gewalten, alle Maires des Kanton den Eid der Treue dem neugewählten Kaiser Napoleon schwören müssten.

Am 6. gegen 10. Uhr Morgens versammelten selbe sich in der Kathedralkirche wo denn ein feierliches Te Deum abgesungen wurde. Dann ging der Zug zu Fuss mit Militär und Gendarmen umgeben unter Spielung türkischer Musik. Dann folgten 12 Wagen welche von allen Richtern in ihren Kostümen besetzt waren nach der neuen Redoute. Hier war ein Thron errichtet, schwarz und roth behangen, worin die Büste des neuen Kaisers Napoleon aufgestellt war, und einige Sessel dahingestellt, worauf der Präfekt und die Unterpräfekten Sybertz und Dasch sassen, wofür ein jedes den Eid ablegte der Konstitution und dem Kaiser treu zu sein. Um 5 Uhr Abends wurde bei dem Präfekten grosses Diner und Abends wurde die Domkirche, das Rathhaus und die ganze Stadt beleuchtet.

Anno 1808 den 7 Juni hat der hochw. Hr. Bischof Markus Antonius das hl. Sakrament der Firmung den Kindern aus allen Pfarreien in der Kathedralkirche ausgetheilt. Der St Foilanspfarr waren an der Zahl 31 Jungen 24 Mädchen. Der Firm-Path war Herr Christian Beys, Kirchmeister zu St. Foilan. Die Gotte war meine Frau Maria Ida De Bey geb. Käntzeler.

Zu Noppius I. 12, S. 62.

Anno 1816 hat der Hochw. Herr von Droste zu Vischering, Weihbischof zu Münster in Westfalen die Firmung in der

Kathedralkirche ausgetheilt. Die Zahl der zu Firmenden war äusserst gross, nicht allein aus der Stadt sondern aus Burtscheid und allen umliegenden Dörferen. Kinder ohne Rücksicht des Alters. Aber seine Geschwindigkeit war zu bewunderen.

Zu Noppius I. 12. S. 63.

Anfang in den achtziger Jahren ware der Kaiser Joseph II auch hier in Aachen, logirte im Karlsbad bei Groyen, wo denn das Kapitel unserer lieben Frauen Münster Audiens bei ihm hatten. Sie ersuchten ihn zugleich zur Kirche zu kommen und die grossen Reliquien zu sehen. Er fragte aber gleich ob dieselben auch autentisch wären, worauf das hochw. Kapitel nicht wusste zu antworten, wobei es dann sein Verbleiben gehabt und er hat selbe nicht gesehen. Die Urquelle des warmen Wassers im Kaiserbad hat er besehen und der Schwefel wurde ihm durch den Secretarius Couven prasentirt, welcher von ihm eine kostbare goldene Sackuhr mit Diamanten besetzt und eine goldene Kette sammt Schlüssel und Cachete zum Geschenk erhalten. Das ware nach altem Gebrauch das Recht und Vortheil für die zeitlichen Baumeister, aber die damaligen welche sich diesen Vortheil hätten benutzen sollen, waren nicht gewant genug, mit einem Monarchen umzugehen und Fragen von Ursprung und Herkommen beantworten zu können.

Zu Noppius I. 12. S. 63.

Anno 1825 hat der hochw. Erzbischof von Cöln Ferdinand August Spiegel die Firmung allhier im Münster ausgetheilt aber an keine anderen als welche das Alter hatten dass sie würklich das Sakrament der Busse empfangen. Er hielte eine schöne passende Anrede an denen Eltern und Kindern, was erförderlich wäre zur Erhaltung des Sakrament der Firmung. Sein Assistent oder Hauskaplan war ein tüchtiger, gelehrter und tugenhafter Mann, ein Aachener von Geburt Namens Tillschneider.

Zu Noppius I. 11. S. 66.

Die Pfarrkirche St. Jacob vormalige Jagdkapelle Karls des Grossen ist in den Jahren 1785 und 1786 ganz verändert worden. Der Chor erweitert und zwei Pfeiler mit grösster Gefahr aus platter Dummheit von Unkennern fortgenommen worden, welches noch vielleicht in späteren Jahren den Einsturz derselben befördern kann. Kein geschickter Baumeister wurde zu Rath gezogen, sondern Zwölfer und Gemeinde-Kirchmeister, Kappesbauren, Weber und dergleichen Leute kamen bei einem Glas Bier zusammen, hielten unter sich Consultation, wo einer Hott der ander Haar wollte, und [illegible] endlich das tolle unsinnige Unternehmen. Der damalige



Pastor Herr Kloubert war homo bonus et verus Israelita und hatte bei den tollen Leuten wenig einzubringen. Mein seliger Vater hatte in seiner ersten Ehe mit Elisabeth Ringens auf seine alleinige Kosten eine neue Sakrieste bauen lassen, welche auf dem Kirchhof auskam, und in den Schlussstein der Fenster waren sein und der Frau Wappens ausgehauen. Diese wurden auch weisslich beschlossen ohne die geringste Anfrage niederzureissen und die blausteinernen Fenster zu verkaufen. Mein seliger Vater nicht allein dass er selbe Sakristei aus seinen Mittelen bauen liess, sondern dotirte selbe mit einem auf der Stadt haftenden Kapital von 1000 Thaler zu 26 Mark, so zur Verwendung die jährlichen Interessen von 600 Thaler in dem Akte (dessen Kopie ich noch besitze) bestimmt wurden zum sonntaglichen Brod an Hausarmen besagter Pfarre, und von 400 Dahler die Interessen zur Reparation der Ornamenten. Schrank und Alles zur Sakristei erforderliche stellte er auch dahin, liess auch auf seine Kosten ein prächtiger Beistuhl machen, welcher zur rechter Hand gegenwärtig noch steht und immer ein zeitlicher Pastor sich bediente. Die Brodvertheilung wurde von meinem seligen Vater an bestimmte Armen angewiesen, nach Tod dessen thats meine selige Mutter, nach dessen Todt trat ich als einziger Erbe in und gab jedem ein Briefgen von einem grossen oder kleinen Brodt. Unter das Regiment von Cromm wollte selber mir dies verweigeren, ich habe selbes aber durchgefochtelt und in Thätigkeit gesetzt bis in jetzigen aufgeklährten Zeiten ein sogenanntes Armenverein oder Commissarien von allerlei Leuten, jungen Bursten und sonstigen Ignoranten eingesetzt, welche unerachtet aller Vorstellung ihre Creaturen die Brodsgab an austheilen. Wie man leider zu öfters Probe gemacht, dass Die denen andren wahren Hausarmen das Brodt fortstehlen, die Fedren auf ihren Hüten tragen.

Zu Noppius I. 14, S. 67.

Im Jahre 1781 ist die St. Foilanspfarrkirch auch ganz erneuert worden unter regierenden Herrn Kirchmeister Michael Kreitz und Franz Offermanns und Herrn Proffian Thewis. Um den Predigstuhl zur rechten Hand zu stellen, ist der Pilar am Glockenthurm durchgehauen worden, und die Treppen gehen in Glockenthurm herauf, eine sehr kühne doch gefährliche Unternehmung von diesen Herren; wurde auch zugleich ein Todtenkeller durch die ganze Kirch gemacht und enthält 401 Offen. Bei Herausnehmen der Kadaver fand sich im Chor begraben ein ganz unverwesener Geistlicher in seiner ganzen priesterlichen Kleidung, welcher herausgenommen und bei Verfertigung des Kellers in N^{r}. 1 wieder hingelegt. Der Maurmeister Franz Offermanns hat selben meisterlich verfertigt.

In beyden Enden oben an ist ein Behälter gemacht um die vermoderten Körper hinzulegen. Dieser Keller mit Inbegriff des Belags der Kirche mit geschliffenen Lüttiger Steinen und Weissung der Kirche hat gekostet Rhl aix 4218. 27 M. worauf noch ein Capital summa haftet von 1350 gl. welche der Zeit von den Armen Provisores der St. Foilanskirche aufgenommen, nunmehro das Josephinische Institut in Besitz hat. Das übrige ist vor und nach bezahlt worden, wo ich 1805 der Wittib Offermanns noch eine Reste von 500 gl. bezahlt habe und sie zur Danklarkeit Rthlr 50 zum Nutzen der Kirche zurückgab.

Die Häuser auf der alten Kirche zum Hof zu sind . . . . . regierende Herrn Kirchmeister Gottfried Stanislaus und Joseph Buchholz 1793 gebaut worden und haben Rthlr 2792, 23, 36 gekostet.

Das Quirinus und Königin von Ungarn-Bad sind 1825—26 zum Theil neu gebaut worden.

Das Rosenbad ist 1828 abgebrochen und im Monat Juni angefangen ganz neu zu bauen. Dies hat Franz Nücker als wenigst forderender anterprenirt für die Summa von 13000 [1] preuss. Thaler.

Zusatz zum fünften Capitel des ersten Buches.

Diese nebenseitig bemerkte marmorne und achtungswürdige Granitsäulen sind im Jahre 1795 auf Geheiss des damaligen Volks-Repräsentanten Fressin heruntergenommen worden. Die wahren Aachener handwerksleute und Meister wurden zusammen gerufen, zu vernehmen, welcher diese Arbeit unternehmen wollte, welche aber alle einhellig aus Vaterlandsliebe und Hochschätzung zu diesen würdigen Denkmälern erklärten, dass selbige nicht ohne Gefahr dass die ganze Kirche einstürzen könnte, dürften weggenommen werden bis endlich ein Verräther Judas schandwert zu sagen ein nichtswerther Aachener Bürger Namens Krätzer sich anbot dieselben herauszunehmen, der auch dieses schändliche Werk vollbrachte.

Diese Säulen sind aber zum theil unter dem General-Gouverneur Sack reclamirt worden, und zum theil von Frankreich zurückgekommen anno 1815, wofür die Stadt dem Charlin und Mathee 2080 frank bezahlt hat. Noch ein sehr grosses Glück, dass die vier besten Säulen von grauem Porphyr nicht allein ganz unbeschädigt sondern noch neu polirt sind zurückgekommen. Zwei der besten von rothem Marmor 10½ Fuss hoch, welche unter der Orgel standen, sind mit Genehmigung zurückgehalten, weil sie vorgeblich die Stütze des Museums in Paris wären. Die alte sonst in alten Zeiten so merkwürdige Orgel ist abgerissen und meistentheils von Lumpen-

[1] Im [illegible] Eine Orgel ist später angesetzt worden.

gesindel der Arbeitsleute verbrant worden. In der St. Nicolas-Capelle stand ein merkwürdiger Granit-Peiler, welcher durch den franzosen (doch muss man gestehen) unter dem Gewölbe kunstreich hinweg genommen und einer von blauem Stein, wie noch zu sehen, hergestellt worden.

Der gegenwärtig in besagter Kapelle hingestellte Christus ist dem Herrn Bischof von der Familie Pock von Ehrenstein geschenkt worden, und ist von dem berühmten Grypello . . . . . . [1] verfertiget worden.

Der nebenseitig bemerkte Grabstein, worunter der berühmte Bürgermeister Chorus sollte begraben sein, ist bei Veränderung der Wolfsthüre weggenommen, aber keine Gebeine vorgefunden worden, sonst zu vermuthen, dass der Körper tief in der Erde liegt.

Bei Abnehmung des hohen Altars im Chor im Jahre 1805 wobey ich zugegen war (fand sich) [2]) in dem Reliquario, welches gewöhnlich in den Monumenten der Altäre, ein bleiernes versiegeltes Kästgen, worin sich verschiedene Reliquien und auf Pergament geschriebenes Promemoria folgenden Inhalts befand:

Anno Domini milesimo quadringentesimo quarto decimo dominica proxima post festum conversionis beati Pauli apostoli consecratus est chorus iste cum suo altari summo a Reverendissimo domino in Christo Patre Hendrico Dei Gratia episcopo Sindoniensi, vicario in pontificalibus, Reverendi in Christo patris ac Domini, Domini, Johannis de Bavaria eadem Gratia Apostolica confirmati Leodiensis in honorem omnipotentis Dei et in memoriam sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et aliorum Apostolorum, sancti Adalberti Episcopi et martyris, et sanctorum Imperatorum Caroli et Henrici.

Das nebenseitig bemerkte kleines goldene Kästlein oder sogenannte „Noli me tangere" ist im Jahre 1805 in meinem Beisein als Kirchmeisters der Kathedrale in der Sakristei, wo die Kaiserin Josephine samt der ganzen kaiserlichen Familie, wobe Herr Präfekt Mechin zugegen waren, von dem Hochw. Herrn Bischofen Marcus Antonius eröffnet worden, und es befanden sich unter verschiedenen kleinen Reliquien als Stücklein von den Windelen, Zähne verschiedener Heiligen besonders ein kleines vergoldetes Döschen, worin ein über allen Begriff artiges in vielen Falten gepflegtes nesselartiges viereckig [3]) und rund ein wie die feinsten Spitzen ausgearbeit Tüchelgen mit blutartigen Flecken durchspritzt, sodann ein wunder artiges vergoldetes, und auf dem obern Rand mit schönen Blümiger emaillirtes Kämge, und ein kleines Kettchen daran hangend,

[1]) *Die drei folgenden Worte sind undeutlich.*
[2]) *Die eingeklammerten Worte fehlen im Originale.*
[3]) *Undeutlich.*

welches mit der grössten Sensation von jedem Anwesenden bewundert wurde.

Vorerst und vor allem ist zu bemerken, dass dieses Kästchen mit einem gewöhnlichen Schlüsselloch versehen aber nirgend sich ein Schlüssel vorfand, dann mit einem leinen Band umwunden und mit einem Siegel versehen. Dies Band wurde zerschnitten und verschiedene probirten dieses Kistchen mit einem krummen Nagel zu eröffnen, welches aber vergebens; so reichte der Herr Bischof selbes der Kaiserin Josephine. Diese nahm selbes und den Augenblick so selbes faste sprang dies kistchen offen, welche Bestürzung dieser Vorfall denen Anwesenden verursachte, kann ein jeder leicht denken, dies Geheimniss blieb ad interim verborgen. Als wir hernacher bei dem Hr. Bischof im Hause dieses untersuchten und fanden, dass das Schlüsselloch nur figuratis war und das Kästgen mit einem Tresor oder Springfeder versehen war. Ist auch falsch dass auf diesem Kistgen diese Inschrift „Noli me tangere", wodurch nun wohl das alte Märchgen von Noppius zurückfallen wird, dennoch hing an diesem Kistgen ein Pergamentes Briefgen mit alter lateinischer Inschrift wie folgt: Anno millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto festo magnae dedicationis ecclesiae fuit ordinatum per hoc Capitulum specialiter indictum, quod praesens Sarculum, cui haec schedula est appensa de cetero non aperiatur et hoc propter statum antedictae ecclesiae.

Nur Schade und bis in die späteste Nachkommenschaft zu bedauren, dass der sonst so beliebte und würdige Hr. Bischof sich durch schlecht denkende Menschen hat dahin beschwätzen und betäuben lassen, die von einheimischen und fremden Kennern und Liebhabern von hundert Jahren her so äusserst bewunderte pag 20 angeführte kupferne Kunststücke hat vernichten lassen, und in die Schmelzhütte nach Stolberg zu 7 Stüber das Pfund verkaufen lassen, welche bis am Ende der Zeiten nicht mehr zu ersetzen sind. Aber wahrhaft mit betrübtem Herzen sagte selber Mann eines Tags in der Kirche zu mir, da ich ihme über verschiedenes sprach: „Wenn ich gewusst hätte was ich itzo weiss, so wäre vieles geschehen, was jetzt nicht geschehen, und vieles nicht geschehen, was jetzt geschehen ist." Dies waren wahrhaft seine Wörter. Ach, welch undenkliches Unheil hat nicht die französische Revolution zu unseren Tagen in die Welt verursacht.

Zu Noppius I. 5.

Nebenseitig bemerktes Grabmal des Kaisers Otto, seines Namens der Dritte, habe ich als dermaliger Kirchmeister der Kathedralkirche auf Befehl des Herrn Präfekten Mechin und seiner

Hochw. des Bischofs Marcus Antonius Bardolet am 11. October 1803 wegräumen lassen. Dieses Grabmal stand in mitten des Chors von schwarzem Marmor, etwan 4 Schuh tief, jedoch auf dem Paviment. Der vermoderte Körper war von Baumaterialen wie mit einem Guss überzogen, keine Sarge fand sich mehr, sondern der . . . . [1]) von Gebeinen, jedoch der Körper ganz mit dem Kopf zum hohen Altare gerichtet. Die Gebeine wurden ausgenohmen, und das Grabmal dem Boden gleich weg gemacht. Einige dieser Gebeine hat der Präfekt wie auch der Hr. Bischof zu sich genommen. Ich habe auch einige aufbewahrt.

Den 13. Oktober wurde weiter gebrochen und man fand ein zweites Gewölb, worunter sich wieder ein Grabmal befand welches 4 Schuh breit und 7 Schuh lang war. Die Seitensteine und der Decken in Form einer Sarg von rothem Sandstein, und an jedem Eck ein viereckiger weisser Sandstein, welches aber was zu bedauren, nicht weiter eröffnet worden. So so wurde das Paviment darüber gemacht. Mathias De Bey.

Der Muttergottesaltar ist im Jahre 1805 durch Anordnung des hochwürdigen Hr. Bischofs abgebrochen und in den Chor versetzt worden. Der Choraltar ist zu gleicher Zeit in der Sakristei versetzt worden, ... [2]) itzo die grosse und kleine Reliquien aufbewahret werden.

Von die vergoldeten Platten, womit der Evangelienstuhl besetzt war, und mit dem übrigen Schatz geflüchtet worden, sind einige Platten entkommen welche späterhin von Kupfer vergoldet beigemacht worden, wie auch der überaus schöne darauf stehende Pulpit.

Zu Noppius S. 26.

Die Wände von dem Chor, nunmehro Muttergottesaltar bedecken an Festtägen gobbelinische Tapeten, in welchen biblische Geschichten in lebhaften Farben kunstreich eingewebt sind. Der Besitzer derselben stellte sie im Jahre 1818 zu Zeiten des Aachener Congresses zum Verkaufe aus, schenkte sie aber nachher der Kirche mit der Bedingung, nach seinem Absterben ein hochfeierliches Leichenamt zu halten. Die Namen der hl. Verfertiger sind auf selbigen zu lesen in . . . . [3]) Buchstaben BB. JAC. V. D. BORCHT. BB F. V. D. BORCHT.

Der vormalige Altar im Chore war mit goldenen und silbervergoldeten Platten belegt. Wie beiliegender Plan ausweiset

[1]) *Unleserliches Wort.*
[2]) *Unleserliches Wort.*
[3]) *Unleserlich.*

22 Andreas	6 Petrus	7 Ingressus in Jerusalem.	8 Coena Domini	9 Lavatio pedum	10 Christus in horto	11 Paulus	27 Mathaeus
23 Thomas et Mathias	24 Philippus	16 Christus coram Caiphas	13 Maria	1 Salvator mundi / 14 Angelus	17 Flagellatio	28 Jacobus major	29 Simon
25 Judas Thadaeus	26 Joannes	18 Coronatio	19 Comprehensio	20 Christus in Cruce	21 Angelus in sepulcro	30 Bartholomäus	31 Jacobus min.

2 Aquila — 3 Homo — 4 Bos — 5 Leo

Oberhalb des hohen Altars hingen die Leichentücher von schwarzem Sammt mit denen königlichen Wappens reich gestickt und die letzten waren die Leichentücher der zwei vorletzten verstorbenen Könige von Frankreich. Auch hingen zur Seiten zwei Leichentücher von Dechanten der Kirche.

Ad pag. 17 und 18.

Der Vorderbau der Kirche unter der Wolfsthür. Dieser Vorderbau ist im Jahre 1802 unter dem Dechanten Cardoll und Herrn Canonicus Moniad als Baumeister in die Kirche eingezogen worden, und das Grabmal des Hr. Bürgermeisters Chorus, welches ein grosser blauer Grabstein bedeckte zerstört worden, ohne nachzusehen ob sich noch etwas vom Grabe vorfand. Die sonst zur Zeit darauf gelegene kupferne Platte, worauf bemeldte [1] Versen ausgraphirt waren, ist in meinem Leben und Gedenk nicht mehr zu sehen gewesen. Ober dem Grabstein stand in einer Niche ein Muttergottesbild, welches fortgenohmen worden, und weiss nicht wo es geblieben. Selbes war aus weissem Marmor oder Allas gehauen; auf der anderen Seite des Stein stand ein Bildniss des hl. Caroli Magni, und in meinen Jugend Zeiten war ein sehr tugendhafter Mann Namens Christian de Fere, welcher alle Abend gegen 7 Uhr den Rosenkranz vorbetete, wobei sich viele Bürger und besonders Kinder einfanden, von vielen ihre Elteren mit ihnen hingingen, und dieser Andacht beywohnten, wobei das Gebet hauptsächlich gepflegt wurde, so dass Gott durch die Fürbitte seiner lieben Mutter unsere Stadt und Einwohner von Feuersbrunst und allem Unglück bewahren möge, welche Andacht, wie ich von meinen Eltern oft gehört, ihren Anfang in den Erdbebungszeiten genommen, und bis zu Erneuerung des Baues fortgefahren

[1] d. h. von Noppius aufgeführte Verse

In den 60ger Jahren lebte ein Eremit Namens Bruder Michel und wohnte am Berg bei dem noch dastehenden Capellge. Dieser kame jährlich auf den Muttergottes-Tag in der Fasten Abends gegen sieben Uhren processionsweise nach dem auf der Roos stehende Mutter-Gottes Cappelge (v. Mergen Belge) verrichteten dort ihr Danksagungs-Gebet gingen dann wieder processionsweise mit eine Menge Bürger welche sich da noch versammelten, die Strohmgasse hinauf, Jakobstrasse hinunter, mit vielen Pechfackelen versehen, singend und betend zu dem Muttergottesbild unter der Wolfsthür, wo dann von allen sich da befundenen Bürgern viele herzrührende Gebetcher verrichtet wurden, zur Danksagung dass die Stadt und Bürgerschaft bis hiehin von Feuersbrunst und Erdbeben erhalten worden, und noch durch die Fürbitt der allerseligsten Jungfrau Maria und unseres Stadtpatron des hl. Caroli M. fürderhin möge befreiet werden. Die so schöne und lobenswerthe Andacht ist leyder in den späteren Zeiten nach Absterben des Bruder Michel und Christian Fedder unterblieben.

Vor jenem neuen Anbau stehen auf Säulen rechts eine aus Messing gegossene Wölfin mit aufgesperrtem Rachen und einem Loch in der Brust, links ein aus Messing gegossener Tannzapf. Diese beiden Stücke hatten die Franzosen auch nach Paris geschleppt und sind wie einigen Säulen durch Bemühen des General-Gouverneurs von Sack zurückgebracht worden, hierüber einige artige Verse in aachener Volkssprache van Hr. Ferdinand Jansen a° 1815.

Die Wölfin stand nach alter Sage ehedem auf dem Springbrunnen, der sich auf dem benachbarten Fischmark, vorhin Eisenmark auch Parvisch genannt befand, und aus dem Loch, das sie in der Brust hat, floss das Wasser; wurde jenes gesperrt, sprang das Wasser durch mehrere kleine Öffnungen zwischen den Blättern des auf der Spitze des Brunnens stehenden Tannenzapfs heraus.

Zu Noppius I, 7. S. 30.

In der ober der Wolfsthür befindlichen grossen Nische stand vorhin: Sanctissimum Templum Virginis Mariae devote memento ingredi.

Bei der im Jahr 1723 stadtgehabten Grabung eines Kellers in der bei dem kleinen Kirchhof anstossenden Gartens des Früchten-Handlers Weydenhaupt, ...[1]) man auf die Ruinen des im Jahr 1730 abgelegten, und am Längsten bestandener Catharinen-Kapelle, wurden unter anderen Kleinigkeiten zwei etwan 10 Fuss lange Säulen vom grauen Granit mit schwarzen Punkten vorgefunden. Sie scheinen sorgfältig verwahrt zu sein, indem sie mit Lehm überdeckt waren.

[1]) *Unleserlich.*

Schon früher hatte man aus den Ruinen eine Säule von weissem Marmor, gothischer Art mit Hohl-Rippen genommen, die nach dem französischen Koncordat mit dem Kaiser mitten auf dem vor der Wolfsthüre gelegenen Rand errichtet wurde und die Büste des Kaisers Napoleon trug.

Nach der durch den Franzosen hinweg genommenen Blei auf der Kuppel blieb das Dachwerk ungedeckt und die Gemälder und Stockotour-Arbeit auf dem Hochmünster wurde durch das Wasser ganz verdorben, und um die Sorgfalt des hochwürdigen Herrn Bischofs auf die Herstellung des Dachwerks rege zu machen, wurde demselben folgendes Distichon auf den Neujahrstag 1803 überreicht:

Ne Caroli augustum ruat alta a culmine templum
O Marce Antoni! tecta reaedifica.

Die Bogenstellung am Parvisch anstossend, die im Jahre 1424 erbaut, wurde unter dem letzten französischen Präfect Ladoucette abgetragen, um mehr Raum zum Einfahren zu der Kirche bei Staatsfesten zu erhalten.

Der nach dem Tod des Herrn Bischof Markus Antonius eingetretene Bischof Namens Jean Baptist Camus ward vom Kaiser Napoleon ernannt, aber nicht vom Papste confirmirt, daher nur Evèque nommé und keine bischöflichen Funktionen verrichten durfte, war ein sehr ansehnlicher gelehrter und liebenswürdiger Mann, wurde vor Abzug der Franzosen von Napoleon zurückberufen, welches ihm stark zu Herzen ging, ist auch kurz nachher im Jahre 1814 den 26. April in Frankreich gestorben. Die kostbaren Ornamenten, welche Markus Antonius von Cöln hierhin gebracht, und von Clemens August herkommen, welche selber bei der kaiserlichen Krönung seines Bruders hatte verfertigen lassen, wurden durch den in diesem Jahre 1825 ernannten Erzbischof von Cöln Ferdinand August Spiegel zum Desenberg zurückgefordert und überliefert worden, wie auch der silber-vergoldete bischöfliche Stab, welcher dem Herrn Bischof Markus Antonius von Napoleon geschenkt.

Kaiser Joseph II erlaubte im Jahre 1773 den Stiftsherrn der Kirche ein Kreuz mit acht Spitzen und der kaiserlichen Krone an einem blauen Bande und an den Seiten schwarze und eine gelbe Streife zu tragen. Auf der einen Seite kniete Karl der grosse vor der hl. Jungfrau Maria, auf der andern ist das Wappen des Kapitels, in einem leichtblauen Felde einerseits die französischen Lilien, an anderen Seite der halbe Adler. Oben die . . . . der Krone

Seit dem Jahre 1802 war unser lieben Frauen Münster zu Domkirche erhoben und der Sitz eines Bischofs welcher Suffragan des Erzbisthums Mechein war. Das aachener Bisthum begriff in sich die ehemaligen Departements Roer, Reihn und Mosel.

Das Kapitel bestand aus 2 General-Vikaren (Hr. Fonk und Klinkenberg) 9 Titularen und mehreren Honorar-Domherrn und aus Vikarien.

Anno 1804 auf St. Alexiustag ist es 1000 Jahre geworden, dass unser Lieben Frauen Münsterkirche ist von dem Papst Leo geweiht worden. Diese grosse Freude für alle wahren aachener Bürger hab ich bestens suchen zu benutzen und habe mit Bewilligung des hochwürdigsten Hr. Bischofs Markus Antonius das grosse Fest durch Läutung aller Glocken und Abfeurung der Böller zur Freude der ganzen Stadt ankündigen lassen, und die ganze Kirche und Hochmünster mit Maien besetzen und zieren lassen. Den folgenden Tag, als nämlich in festo Sti Alexii wurde ein feierliches hohes Amt gehalten und mit einem feierlichen Te Deum laudamus geschlossen. Beim Eintritt der Wolfsthüre wurde dies folgende Chronikum (welches der selige und würdige Exjesuit Lambert Cuveljer verfertigt) aufgehangen: Ista stetIt LaetanS eCCLesIa MILLe per annos saCrabat CaroLo Caesare papa Leo.

Zu Noppius I, 7. S. 34.

Anno 1825 ist U. L. F. Münsterkirche ganz zierlich und kunstreich von neuem geweisst worden, und die zwischen den Bogen auf dem Hochmünster vorseiende Gemälde, welche äusserst beschädigt waren, von dem Maler Ferdinand Jansen fleissig und prachtvoll erneuert worden. So ebenfalls der Chor und der Thron worunter das wunderthätige Muttergottesbild ruhet, samt den Engelen von dem Karl Kalb äusserst schön von neuem vergoldet worden, sowie auch das Muttergottesbild, welches in Mitte des Chores hängt ganz erneuert und vergoldet worden. Auf der hinteren Seite des Bildes darober dem Kopf waren noch einige alte Ziffern zu bemerken und soviel noch daraus zu entnehmen war kanns die Jahrzahl gewesen sein 1488. Dieses Bildniss ist am 7. September dieses Jahres fertig geworden, und nach der Vesper wieder aufgezogen worden. Der Predigstuhl in der Kirche ist auch in diesem Jahre erneuert worden; wo sonst bis zur Erneuerung oben am Schalldeckel die Jahreszahl stand 1626, welches durch . . . .[1])

Der erste Bischof war Markus Antonius Bardolet geboren zu Rougemont im Elsass, der im Jahre 1809 den 13. August starb. Sein von dem Kaiser Napoleon in demselben Jahre den 21. Oktober ernannter Nachfolger Jean Baptist Le Camus starb den 26. April 1814 in Paris. Durch päpstliche Bulle vom 16. Juni 1821, in Kraft gesetzt durch die königl. Cabinetsorder vom 23. October 1821 wurde das Bisthum aufgehoben und nach Cöln verlegt, welches in diesem

[1]) *Unleserlich.*

Jahre 1825 wirklich vor sich gegangen ist. Sede vacante haben die zwei Generalvikarien regiert.

Unten am Predigstuhl zwischen der Bildheuerei entnahm man auf allen Seiten eingehauene Buchstaben, welche nicht wohl zu lesen waren.

Nach Verfertigung des neuen Portals an der Wolfsthür wurde mitten in der Nische ein Muttergottesbild gestellt welches von geschlagenem Kupfer, sitzend, ganz von alter Art war, und vorhin noch in meinem Gedenk ausserhalb der Kirche gegen der St Foilans-kirche ganz hoch an einem der Pilaren hing. Dieses Bildniss ist nachher unter den Francosen ober der Wolfsthür wieder weggenommen und verkommen, bis einige Tage vorher als die alliirten Truppen einzogen 1814 ist wieder ein Muttergottesbild dahin gestellt worden, welches vormals an dem Hause des Herrn Bürgermeister Wespin an Heppion in einer Nische stand. Hernacher ist dieses Haus von dem Protestanten Schlosser gekauft und selbes Bild weggeschafft Herr van Houtem kaufte gelegentlich das schöne Stück und schenkte selbes der Kirche.

Anno 1804 bei der eintreffenden Heiligthumsfahrt, nachdem die hl. grossen Reliquien wegen Kriegsumstände 10 Jahr in Paderborn im Kapucinerkloster geflüchtet waren, bei ihrer glücklichen Zurückkunft am 10. Juli zuerst durch unseren hochw. Hr. Bischof Marcus Antonius zur Freude der ganzen Bürgerschaft gezeigt, und zuerst dieselben hier waren kein Mensch zu denken weiss von einem Bischof gezeigt. Den zweiten Tag zeigte dieselben der Vicarius generalis Fonck, den dritten Tag der Vicarius generalis Klinkenberg, den vierten Tag der Dechant Cardoll; die anderen Tage zeigten die übrigen Domherrn. Auf St Magdalena Tag und am letzten Tag zeigte wieder der Herr Bischof mit allen vorher gewöhnlichen Feierlichkeiten. Die nach mehreren Verträgen des Magistrat und des Kapitel in Betreff der Eröffnung sowie des Schliessens (übliche Förmlichkeit)*) wurde auf das strengste beobachtet.

Zu Noppius I. 10. S. 14.

Anno 1792 am 31. December wurden alle Kirchen und Klöster hier Mittags um 12 Uhr von den Franzosen mit Wachten besetzt und alles Vorhandene inventarisirt und versiegelt. Abends wurde der Freiheitsbaum unter Musik und Paradirung der Truppen mit allem Jubel vor dem Rathhaus aufgepflanzt, alle ordentlichen Bürger hielten sich zurück. Zugleich wurde auch dem Bildniss Karls des Grossen auf der Marktbrunnen die rothe Kappe aufgesetzt.

*) *Die eingeklammerten Worte fehlen im Texte.*

Am 1. Januar 1793 wurde von den Francosen ein Ball gehalten, wo aber sich wenige Bürger und nur ein paar Frauenzimmer einfanden. Am zweiten dieses Monats begehrten die Francosen die Realisationsbücher, um die Güter und Vermögen der Bürger einzusehen. Am vierten war gross- und kleiner Rath, wo nämlich der Commissar Estienne die neue Constitution vorlas. Dann wurde der Rath in Gnaden entlassen. Am sechsten kam die reitende Artillerie und an demselben Abends mussten die Bürgerkapitains einen jeden Bürger in eine dazu bestimmte Kirche einladen am 7. um 8 Uhr allda zu erscheinen. Abends war Ball. Nach dem Ball fingen die Francosen an ihre Freiheitslieder zu singen, und hernach musste sich jeder, der zugegen war, auf die Kniee setzen und das Freiheitsgebet verrichten. Am 8. versammelten sich die Bürger jeder in der für seine Grafschaft bestimmten Kirche. In einigen wurden Repräsentanten gewählt, in anderen nicht. Selbst musste der General Dampiere mit einer Wache Gensdarmen in die Capucinerkirche kommen, ehe die Bürger zur Wahl schreiten wollten bis zum zweiten Mal. Nun wurden sie in allen Grafschaften gewählt, und diese wählten sich zwei Präsidenten nämlich Herrn Theodor Bettentorf und Herrn Dr. Ulrici. Am neunten wurde auf dem Rathsaal der erste Klub eröffnet. Präsident von dem Klub wurde Dr Vivenis, und Sekretär Franz Dautzenberg. Viele haben den Freiheitseid geschworen. Sonst kam nichts dahin als Lumpe-Rapalienpack. Den 11. Abends wurde befohlen an alle Häuser der Stadt Licht anzustecken, es würden Truppen kommen. Sie kamen erst des anderen Tags 15000 Mann, welche von Queneux verjagt waren. Die Österreicher standen damals jenseits der Roer, das Hauptquartier war in Bergheim. Am 12. Abends wurde durch Läutung aller Glocken auf den folgenden Tag ein feierliches hohes Amt in Unserer lieben Frauen Münster angekündigt, welches auch am 13. gehalten wurde. Alle Officiere (Beamten) und Demokraten wohnten diesem bei, um glücklichen Fortgang der francösischen Waffen und eine glückliche Regierung.

Zu Noppius I. 11, S. 46.

Am 26ten Juni ist die von weissen kostbaren Marmor nach Griechische Art mit HohlPeiffen gehauene weisse Säule, (welche sich wie bey gegenwärtigen Zeiten die neue Hauser zur linken Seite der Wolfsthüre gebauet worden und in uralten Zeiten Kapellen vorne in der letzten vormahligen Catharinae Kapelle da einer Mauer stehend) vor der Wolfsthür in Mitte des Vorhofes aufgerichtet worden worauf das Brustbild des Ersten Konsuls Napoleon Bonaparte aufgestellt ware mit folgender gehauener Unterschrift.

HEROI Bonaparte prIMo rei pVbLICae
gaLLICae ConsVLI epIsCopVs aqVIsgranVs
CLerVsqVe posVerVnt.

Die Säule ist späterhin auf eine Nacht weggeschafft worden. Am 17ten Juli 1803 ist die St. Annakirche denen Lutheranern und Calvinern übergeben worden. Die Installirung geschah durch den damaligen Präfecten Alexander Lameth und alle übrigen geistlichen und weltlichen Gewalten, welche mit 12 Wagen dahin fuhren. Alle passende Feierlichkeiten durch Abfeuerung der Böller und weitere Freudens-Bezeugungen der Protestanten in dulci jubilo eingeweiht wurde und mit einem stattlichen Mittag-Essen auf der neuen Redoute beendigt wurde. [1])

Anno 1804 den 26ten Februarii wurde auf Anordnung des Herrn Bischofen in allen Kirchen ein Te Deum gehalten wegen entdeckter Conspiration gegen Bonaparte, weswegen General Moreau in Paris arretirt worden ist. Bei Absingung des Te Deum in der Cathedral waren zugegen der Hr Bischof, der Präfect und alle constituirte Gewalten.

Den 22. Mai wurde Abends von 8 bis 9 Uhr mit allen Glocken der Stadt geläutet und die Böller abgefeuert, wegen der Nachricht, dass die Francosen den Bonaparte, ersten Consul, als Kaiser ausgerufen hatten. Auf der Gallerie der Stiegen des Rathhauses wurden die vorher auf den Säulen an Pontthor [2]) gestandenen Adler, welche Bürgermeister Kahr hatte verfertigen lassen, aufgestellt, welche späterhin auf den kleinen Marktfontainen angebracht wurden und noch da stehen.

Siehe Noppius I. II. S. 17.

Anno 1804 am 31 Mai hat das Classenregiment à cheval hier auf dem Seilgrabendriesch dem neuen Kaiser Napoleon den Eid der Treue geschworen, worauf hernacher bei Niederlage der französischen Republik diese passende Versen bekannt wurden:

Faite sur l'Enterrement de la tres haute et puissante
citoyenne Republique française une et indivisible

Partisans de la republique
grands personnages en politique,
dont je partage la Douleur
venez assister en famille
au grand Convoi de votre fille
morte en couche d'un empereur
L'indivisible citoyenne

[1]) So im Originale.
[2]) Im Originale undeutlich geschrieben.

qui ne devoit jamais perire
n'a pu supporter sans mourir
l'operation cesarienne.
Au reste . . Vous n'y perdez rien
O vous! que cette alli dant touche
Car si la mère est morte en couche
l'enfant du moins se porte bien.

Republikaner, Freiheitsbrüder
Sprecht immer nur von Politik,
Beweint mit mir das grosse Missgeschick,
Und singt für eure Tochter Trauerlieder.
Kommt seht zu und klaget insgesammt,
Dass sie uns untreu ward,
Den Kaiser uns geboren
Ob sie gleich vorhin frei
Und unzertheilbar war.
Wir halten ihr zuletzt
Doch noch ein Leichenamt.
Sie sollte zwar so lang
Als uns're Welt bestehen,
Doch bei dem Kaiserschnitt
Sehn wir sie untergehen.
Es ist zum Glück nicht viel für uns verloren,
Stark bleibt die Republik
Der Kaiser ist geboren.
Wenn bei der Niederkunft
Ihr stiess ein Unfall zu,
So ist ihr Kind doch wohl
Und schwebt in guter Ruh.

Siehe Noppius I. 11. S. 50.

Anno 1804 hatten verschiedene ansehnliche Bürger einen Staatswagen anfertigen lassen, denselben dem ersten Bischof Marcus Antonius zum Geschenk zu machen. Selbiger Wagen wurde im April ds Js fertig, und wurde demselben zum Geschenk praesentirt. Er nahm zwar den Wagen als gute Gesinnung der Bürgerschaft an, er wollte denselben aber nicht unentgeldlich, sondern zahlte dafür 150 Louisd'or.

Das Missionskreuz vor der St. Foilanskirche habe ich im Jahre 1795 in der Nacht von grünen Donnerstag auf hl. Charfreitag dahin stellen lassen, und das eiserne Gitter daran verfertigen lassen. Das . . . . [1]) und die Verzierungen haben die daran wohnenden

[1]) *Unleserliches Wort.*

Nachbaren auf ihre Kosten machen lassen, sowie selbe auch das Licht dahin stellen.

1804 im Mai unter Hr. Kolb Maire, sind die Ladens, welche von Menschengedenk im Umgang Unser lieben Frauen bei dem gegen Pfingsten zu haltenden Jahrmarkt von da fortgenommen und auf dem Bend an der neuen Redoute ganz neu mit schweren Kosten aufgerichtet worden, welche aber, wie die Folge uns belehrt hat, wenig dahin gestellt worden, denn die Krämer haben oft kaum die Pacht, welche sie der Stadt zahlen mussten, verdient, worüber dann schon von Anfang der gelehrte Herr von Asten artige Versen verfertigt hatte.

1804 am 1. Juni, Nachmittags 5 Uhr, wurde das neue eiserne vergoldete Kreutz, welches der Kapitelschmied Sebastian Kremer verfertigt, und welches 333 Pfund wiegt, und 7 Fuss hoch ist, auf dem Glockenthurm aufgestellt.

Zu Noppius I. 2, S. 51.

Am 28. Mai 1804 wurde auf Befehl des Präfekten mit allen Glocken der Stadt geläutet. Die Mairie zog mit der Gendarmerie durch die Stadt und proklamirte auf allen Plätzen den Bonaparte als Kaiser der Franzosen. Dann wurde in der Kathedrale ein feierliches Te Deum laudamus mit Musik gehalten, welche Feierlichkeit bis ¼ vor ein Uhr dauerte. Dann versammelten sich allda unter der Krone alle geistlichen und weltlichen und Militär-Gewalten und unterschrieben die Anerkennung des Napoleon als Kaiser.

Der Schatz der Domkirche, welcher 1798 nach Paderborn in das Capuzinerkloster geflüchtet worden, wurde auf Gesuch des Kaisers Napoleon von dem König von Preussen zurückgegeben, wo denn der König von Preussen dem Herrn Provincialrath Baron von Elberfeld die Ordre ertheilte, selben den Bevollmächtigten des hochw. Herrn Bischofs (wozu selber denen Herrn Domherrn Senetz und Schister, ehemaligen Kapitels-Syndikus konstituirt hatte) zu überliefern, welche am 29. zu ihrer Bestimmung abreisten und selben mit [illegible] Pomp und Pracht am 22. Juni hereinbrachten. Alle Domherren und Vikarien gingen bis Haaren entgegen, mit Kreuz und Fahne, wo denn zugleich eine Menge Bürger [illegible] denselben Schatz zur Freude der ganzen Stadt unter Läutung aller Glocken zurück[illegible]. Die Karren worauf selber geladen, waren alle mit [illegible] Tüchern belegt, und mit Mayen verziert. Die Bauern, welche die Karren führen, hatten ihre Hüte mit Bändern und Mayen, so wie auch an jedem Wagen sechs gespannte Pferde [illegible]. Die grossen Reliquien waren in einem

separaten Kistchen, welches in Haaren von dem Wagen genommen wurde und von zwei Diakonen der Kathedralkirche in ihren Dalmatiken gekleidet von da bis nach der Domkirche unter vierstimmigem Gesang der Psalmen Davids auf einer kostbar gezierten Baar getragen wurde. Nach Ankunft in der Kirche wurde ein feierliches Te Deum abgesungen.

Über die Zurückkunft des Schatzes der Reliquien hat der gelehrte Exjesuit Lambert Cuveljer unvergleichlich schöne passende Versen gemacht und ich selber auf meine Kosten drucken lassen, und wohldenkenden Christen geschenkt, wo selbe noch zur Zeit der . . . . [1]) von den frommen Handwerksleuten abgesungen und gebetet werden.

Zu Noppius I, 15. S. 70.

Die Klöster der Regulier-Herren und Kreutzbrüder, Hauptkirche und alles Zubehör sind in den Jahren 1824 und 1825 verkauft worden.

Im Betreff des im Jahre 1825, 1826 und 1827 neuerbauten Comödienhauses muss ich zur schandenvollen Erinnerung und Übersicht folgende Bemerkung machen. Das alte Comödienhaus auf dem Kackshof ist im Jahre 1748 bei vorstehendem Congresse ganz neu und wohl passend von Einsichtsvollen und Sachkundigen unter Leitung des Rathssekretarius Bohnen gebaut worden, und bis 1818 zur vorstehenden Congress gut erhalten worden, wo es dann (von) [2]) dem Herrn Oberbürgermeister von Guaita durch Anrathen seiner Ministern ganz umgeschaffen und anstatt verbessert verschlimmert worden ist, so dass hierzu verwandte Kosten wie man zu sagen pflegt in den Dreck geworfen, bis es endlich einigen schwärmerischen aufgeklärt sein wollenden Hochwohl und hochgelehrten Herren von Aachen einfiel, das ehemalige Kapucinerkloster und Kirche niederzureissen, und ein andächtiges [3]) Commödienhaus auf diesem Platz zu erbauen. Die schöne Rochuskapelle welche im Garten stand und rund mit Bassin umgeben, und wo Zeit des Aachener Brands die grossen Reliquien sind aufbewahrt und unbeschädigt erhalten worden, musste niedergerissen werden. Noch nicht genug. Die seit undenklichen Jahren allda begrabenen ehrwürdigen Capucinerväter mussten aus ihren Grabstätten herausgeholt werden, und auf den neuen [Kirchhof auf einer Karre hingeschleppt werden. Die Brunnen-Cisternen wo im dasigen Kloster

[1]) *Unleserlich. Das Blatt, auf welchem das Gedicht gedruckt war, ist ausgerissen.*

[2]) *Das eingeklammerte Wort fehlt im Originale.*

[3]) *So im Originale.*

das beste Wasser war, wurden verbaut, so dass jetzt kein Wasser mehr daraus entnommen werden kann.

Als die Fundamente sollten gelegt werden, war kein fester Grund zu finden und man musste Rösteren legen von einer Menge der schwersten Balken. Die schönsten und schwersten Stämme aus dem besten Revier des aachener Busches wurden gehauen, und sind zum Commödienhaus verbraucht worden. Während des Baues erfuhr man erst dass die Abschätzung um etliche 1000 Thaler zu gering war. Eine bereits abgeschaffte Steuer wurde wieder ins Leben gerufen und uns armen Bürgern aufgelegt.

Zu Noppius I. 16. S. 74.

Bei Erbauung des Todtenkellers fand sich in der Foilanskirche unterirdisch eine Kapelle, wo sonst die Gruft der Dreikönigs-Bruderschaft ist gehalten worden. Das Monument des Altars war noch in recht gutem Stand, und auf den Mauren zu jeden Seiten waren die Weihkreutzer roth gemalt. Von dannen ging ein Gang nach dem Hof zu, worin ich selbst gewesen und gesehen habe, indem ich Mitglied und Sekretär der besagten Bruderschaft war.

Diese so nützliche als glänzende Hl. Dreikönige oder Gruft-Bruderschaft hatte von Anno 1300 wohlthätig für die Armen bestanden und in diesen aufgeklärten unglücklichen Zeiten von Jahr zu Jahr abgenommen, und wird nun leider zu denken in kurzer Zeit ganz erloschen sein, indem ich in diesem Jahre 1827 das letzte Mitglied dieser so nützlichen Bruderschaft bin. Diese Bruderschaft bestand aus fünfzig der angesehensten geistlichen und weltlichen Bürger, wurden auch nicht über die Zahl angenommen, bis wieder deren eins oder mehrere Mitglieder mit Tod abgegangen. Deren 32 hatten Brodzeichen, worauf einer Seite die hl. Dreikönige und hl. Dreikönige-Bruderschaft abgeprägt war und auf der anderen Seite: p.o 1te quartal s. A. B. C. D. und N° 1 etc. indeme selbe quartaliter vertheilt wurden. Die Annahme kostete 2 Carolinen, und 1 gl. für den Diener.

Zugleich wurde ein Essen auf Kosten eines jeden Mitglieds gehalten, dann wurden aus den Ältesten zwei Greven und drei . . . .[1] gewählt. Waren ein oder mehrere Mitglieder gestorben, so wurden per majora Neue aufgenommen. Bei jedem Auftrag wurde das beiliegende matte Liedchen von dem Jüngsten angestimmt, und insgesamt von allen mitgesungen.[2] Waren Brodzeichen fällig, so wurden selbe auf den Meistbietenden angesteigert, und alles daraus

1) *Undeutliches Wort.*

2) *Der Zettel, worauf das Liedchen stand, ist, wie noch an den Resten zu erkennen, ausgerissen worden.*

kommende Geld wieder auf Kapital ausgesetzt. Wie dasselbe eben ware im Jahre 1787 am 22. Jenner, wo ich in diese Bruderschaft bin angenommen worden unter dem zeitlichen Greven Hr. Winand Lersch; wo bei Absterben des Herrn Proffian Tewis selig 7 Zeichen, deren Inhaber selber war, verkauft worden, ich habe mein Zeichen gezahlt mit 900 gl. aix und a recta muss bezahlt werden 24 gl aix, wo über 800 gl. aix heraus kamen.

Mathias de Bey,
Mitglied und Secretair.

1) Sigillum confraternitatis
S. S. trium Regum,
Caspar, Melchior, Balthasar.

Zu Noppius I. 16, S. 75.

Anno 1793 am 30. August wurde die Bildnuss Carls des Grossen wieder ausgestellt; unter der Regierung des Bürgermeisters Kreitz wurde diese Bildnuss mit schweren Kosten welche von dem prächtigsten Bruns (Bronce) verfertigt, mit feinem Goldt vergoldet. Eine unverzeihliche Dummheit: und ehe selbes wieder aufgestellt, hatten wir die grösste Mühe, durch allerley Spiritus diese Vergoldung wieder abzubringen. Dass der schöne Bruns wieder hervorkame, wie selber noch zu sehen. Die eiserne Adler welche der Schmied Breitbach meisterlich verfertigt und durch Bürgermeisters Kahr Geheiss auf die Säulen des Pontthor aufgestellt, davon abgenommen und auf die kleinen Marktfontainen aufgestellt, dann liess Bürgermeister Kreitz auch wieder eine neue Schandsäule mit nämlicher Einschrift und Abbildung zur Gedächtniss der protestantischen Rebellen, (welche unsere rechtmässige Obrigkeit vertrieben und aller Gattung Bosheit getrieben, wie hier im Noppius zu lesen), auf derselbigen Platz wo die alte gestanden wieder aufstellen, welche Säule in blauem Stein vom jungen Meister Vonderbank ganz meisterlich verfertigt, welche hernach beim zweiten Eingang der Francosen wieder mussten abgenommen werden, und die schöne Arbeit nun ganz abhauen wurde, und zur Büchelspfeif gegen dem Kaiserbad über gebraucht wurde. Der alte Stein, wo die Insignia der Protestanten noch ausgehauen waren, ware zu meiner Zeit noch auf der kleinen Archive aufbewahrt, ob selbe noch vorhanden, weiss ich nicht.

Das schöne im blauen Stein ausgehauenes Kapellche, welches sonst oben im Bogen des innwendigen Köln-Mittelthor existiret, und ein uraltes vergoldetes Muttergottesbield stand, und wo die Waisenkinder alle Samstag 6 Uhr mussten knient beten kommen, und für eine Lampe und das Gebet gut fundirt war, dadurch

1) *Im Originale befindet sich hier ein Abdruck des Bruderschafts-Siegels in Siegellack, der aber grösstentheils zerstört ist.*

das das Mittelthor abgebrochen wurde, musste auch weggenommen werden. Die Nische hat Herr Kornel Bock, welcher eine Zeit lang Baumeister war, auf dem Kackshof zu einer Peife in die Mauer stellen lassen, mit dieser Einschrift [1]). Das Muttergottesbild ist lange bei dem alten Meistenberg unter Kölnmittelthor aufbewahrt worden, wurde aber späterhin gleichfalls mit Gedult fortgeholt und an der Krämpeif aufgestellt, denn die alten Nachbaren in Kölnthor wollten das Bildniss gar aus nicht quittiren, weil sie und ihre Vorfahren ihre Andacht daran verrichteten. Wo diese und viele andere lobenswerthe Stiftungen hingekommen weiss der liebe Gott.

Zu Noppius I. 16, S. 78.

Feyerliche Abreise der Herren Bürgermeister und Capitel unseres lieben Frauen Münster zur Kaiserlichen Krönung Franz II nach Frankfurt.

1790 am 24. September trafen 25 pfälzische Kürassier-Reiter zur Deckung und Begleitung der Reichsinsignien als nämlich des Evangelienbuch, Stephansblut und des Schwerdt Kaiser Karl des Grossen.

Am 25. ging der Zug um 9 Uhr aus der Münsterkirche. Voraus ritten einige Reuter, dann der Fogtmajer Herr von Geyr als Geleitsgeber soweit der pfälzische Boden streckte. Alsdann der Staatswagen mit 6 Pferden bespannt und der Wagen mit den Stadtwappen geziert, worin die zwei regierende Herrn Bürgermeister Kreitz als Bürger-Bürgermeister und Klotz als Scheffen-Bürgermeister, der erste Stadtsyndikus Herr Mathias Pelzer und der älteste Rathssekretar Herr Beckers, und zwei Rathsdiener, welche bei dem Bagagewagen sassen. Im zweiten Wagen, ebenfalls mit 6 Pferden bespannt, sass Herr Dechant Cardoll, Kanonikus von Guaita als Syndicus Capituli, Canonikus von Hertmanni Seiffers als Secretair. Die Reichs-Insignia waren in rothem Sammet eingepackt im Wagen des Herrn Dechanten, den Schluss machten einige von denen pälzische Kürassier-Reiter.

Am 21. Oktober sind unsere Herrn Bürgermeister und Dechant und die übrigen Begleiter mit denen Insignien über Düren von Frankfurt zurückgekommen.

Am 31. Oktober hielten der Magistrat und Kapitel ein feierliches musikalisches Hohe Amt und Te Deum in unserer lieben Frauen Münsterkirche, unter Abfeuerung der Kanonen und Lautung aller Klocken wegen glücklich abgegangener Kaiserkrönung Franz II. Die Bürgermeister und sämmtliche Beamten und Rath waren zugegen, und beide Burgermeister waren mit ihren schweren goldenen

[1]) *Die Inschrift fehlt auch im Originale.*

Ketten und der Rathssekretär mit einer prächtigen goldenen Medaille geziert, wobei die städtischen Grenadier in der Kirche paradierten. Jede Kette war an Gewicht gleich 28 Loth. Herr Dechant Cardoll hat einen Kelch machen lassen, und der Kirche geschenkt.

Zu Noppius I, 17, S. 79.

1790 den 25 Juli. Zur Zeit wie die französischen Prinzen und übrigen viele Emigranten ihr Zufluchtsort hier in Aachen genommen hatten, starb bei Brammertz au cour de Londres der französische Graf Pyregro, Oheim des Duc du Croix, und wurde am 27. Morgens 10 Uhr auf das feierlichste in dem Todtenkeller der St. Foilanspfarrkirche begraben. Nechst Armen und Waisenkindern folgten die vier Ordens mit brennenden Kerzen, dann der Sarg welcher mit Blei überzogen und zugelöthet war. Dann trugen 24 schwarz gekleidete Bürger Fackeln, immediate dahinter folgte ein Bedienter ebenfalls schwarz gekleidet mit Mantel, das Wappen tragend, ein anderer Bedienter trug ein mit schwarzem Sammet überzogenes Polster mit dem Herzogshut, der zweite mit dem Orden des goldenen Vliess und dem Orden Saint Esprit. Ein anderer trug den Degen mit schwarzem Flur anhangend. Darauf folgte der Duc de Croix mit seinen Ordens geziert und mit schwarzem Kleid und Mantel, alsdann der Clerus besagter Pfarrkirche, wo ein prächtiges Castrum aufgestellt war, und der ganze Altar schwarz behangen und in der Mitte des Altars die Wappen angebracht waren, und alle Kerzen von ungewöhnlicher Grösse und Schwere, und den ganzen Morgen hindurch hl. Messen zum Troste des Verstorbenen gelesen wurden.

Die hochansehnliche Familie hielt sich bevor, dass wenn Frankreich wieder in vorigen Stand (wie sie sicher glaubten) zurückkommen würde, dass der Körper wieder aus dem Keller hinaus sollte genommen werden, und nach Frankreich in der Königlichen Gruft beigesetzt werden.

Die vormalige Prediger- oder Dominikanerkirche, nunmehro bei der neuen Organisation gewordene Pfarrkirche zum hl. Paulus, ist gegenwärtig die schönste und ansehnlichste Kirche der ganzen Stadt, sowohl in aller Ordnung der Kirchendiensten als versehen mit den schönsten Zierrathen, Ornamenten und Silberwerk und Leinewand, wodurch viele ansehnliche und vermögende Leute viele und kostbare Schenkungen dort vermachen. Bei Installirung als Pfarrkirche wurde der erste Pastor Herr Theilen, vormals als Dominikaner in diesem Kloster wohnend, von dem hochw. Herrn Bischof Marcus Antonius ernannt.

Zu Noppius II. 41, S. 132.

Anno 1828—29 ist das alte Comedienhaus (welches 1748 bei bevorstehenden Congress erbauet worden), zernichtet und in ein neues Schulhaus verändert worden.

Das Haus in der Trichter-Gass zu St. Joannes der Täufer vulgo St. Jann, sonst dem Johanniter-Orden gehörig und von der Familie von Braumann (welche auch daselbst begraben und das Wappen und Epitaphium, welches in einem blauen stein ausgehauen und ad cornu Epis'olae des Altars in der Maur eingemacht) erbaut worden. Nach Aufhebung des Ordens lange Jahre von der Familie Lognai bewohnt worden, welches ihr von dem Commandeur zugestanden und von der Regierung durch gute Freunde still zugesehen, bewohnt worden, der letzte des Braumanschen Stammes war Scheffen des Königlichen Stuhles in Aachen ist Anno 1821 im Monat Juli gestorben und hat den grössten Theil seines Vermögens der St. Adalberts-Kirche zu stiften des zweiten Kaplans und dem Armen- und Waisenhaus bei seinem Absterben völlig geschenkt, ohne die geringste Obliegenheit dabei zu beobachten.

Zu Noppius II. 41, S. 132

Des ganzen Aachener Gebiets Morgenzahl.

In Gefolge der Flurkarten und Messung durch Hr. Registrator Schell und Herrn Aktuarius Höven de anno 1767.

	Morgen	Viertel	Ruthen	Fuss
In der Stadt	170	1½	16	---
Im Klocken Klang	3815	1	1	2
Im Hahrenter Quartier	1768	3½	16	7
Im Weydener Quartier	2065	1	2	14
Im Wyrseler Quartier	2249	1½	16	15
Im Sörser Quartier	1718	2	15	—
Im Berger Quartier . . .	3028	3½	1	14
Im Vaelser Quartier . .	1926	1½	¼	9
In der Aachener Heyde . .	1270	2½	1	4
Im Orsbacher Quartier . . .	1748	—	11	4
Total sum der Morgen-Z	19762	..	12	5

Total-Summe des jährlichen Servi



Hierunter ist von anderer

1 Reichsthaler Aachener 9

1 Gulden 6

1 Schilling 1

1 Mark

Zu Noppius II. 41, S. 133.

Über Bestand der Haupt- und Mittel-Thore, Frauen- und Mannsklöster, Spitäler Parreyen, Commanderien und Militärs vor dem Einzug der Franzosen.

1. Kölln-Thor, ein Hauptthor, ein altes und schönes Gebäude mit 7 Thürmen mit einem angebauten kleinen Vorderthor, — abgetragen.
2. Das Kölln-Mittelthor — abgetragen.
3. St. Adalbertsthor — auf eine neue Art gebaut.
4. Adalberts-Mittelthor — abgetragen.
5. Das Jakobsthor — zerfallen.
6. Das Jakobsmittelthor — abgetragen.
7. Junkersthor — zerfallen.
8. Das Marschierthor — ein schönes Monument, mit den schönsten und noch besteht.
9. Das Marschier-Mittelthor.
10. Das Pontthor — besteht noch.
11. Das Pont-Mittelthor — abgetragen.
12. Das schöne antike, in seiner Art besonders hohe Sandkaulthor, auf eine andere Art umgeschaffen, — das alte abgetragen — woran die Kaiserliche Mutter Hortensia den ersten Stein legte, und dem Thor den Namen gegeben Porte Madame, welches aber nicht länger gedauret als bis die Franzosen fort waren.

Es bestanden 4 Parren:

1. St. Foilans, die Hauptparre, worunter bei 3 Theile gehörten.
2. St. Jakobsparr worunter die ganze aachener Heid gehörte,
3. St Petriparr.
4. St. Adalberts parr, die kleinste.

Es bestanden 8 Mannsklöster:

1. Die Herren Canonici Regulares,
2. Die Canonici ad St. Crucem oder Kreuzbrüder,
3. Die Franciskaner,
4. Die Dominikaner,
5. Die Augustiner
6. Carmeliter
7. Capuciner
8. Alexianerbrüder

Zwei Commenderien

1. St. Gilles oder Sti Aegidii wovon der letzte Kommandeur der Graf Schafsberg

Die zweite war St. Jan oder St. Johannes in der Trichtergass, [illegible] mich nicht zu erinnern weiss dass ein Kommandeur

gewohnt hätte, welches Haus jetzo zur Schule für die Armen-Kinder wieder neu aufgebaut ist, denn das Haus war sehr in Unstand. Das Bildniss des hl. Johannes des Täufers hatte die St. Paulskirche unter dem ersten Bischof erhalten, wo stets in dessen Festtag grosser Zulauf von Bürgern und Ausländern war, besonders von denen frommen Leuten aus dem Montjoier Land, wo dann stets wie auch in St. Paul Kränze und Johannis-Blumen gegen allerhand Krankheiten gesegnet wurden.

Es bestunden in unserer Stadt 12 Nonnenklöster:

1. Weisse Frauen oder Cölestiner in Jakobstrass.
2. Die geistlichen Jungfern zu St. Anna in der Scheepstrasse;
3. Die Jungfern zu Marienthal in der Marschierstrasse;
4. Die Jungfern zu St. Leonard, welche ein Pensionat hielten, dieses ist noch erhalten worden, in Marschierstrasse;
5. Die Ursuliner, welche auch ein Pensionat und auch eine Schule für andere Kinder, welche nicht bei ihnen wohnten, unterhielten, und sowohl in der Religion, im Französischen, im Deutschen und in der Rechenkunst unterrichteten;
6. Die armen Clarissen — Marschierstrasse;
7. Die Pönitenten in der Alexanderstrasse;
8. Die Beghinen am St. Stephanshof, welche auch kleine Kinder unterrichteten — [illegible];
9. Die Nonnen St. [illegible], welche den Kranken aufwarteten in ihrem Kloster [illegible] M[illegible];
10. Die Cellitinnen, welche in der Stadt den Kranken aufwarteten, — [illegible] K[illegible] [illegible] V[illegible] K[illegible] K[illegible] haben.
11. Die Augustinerinnen [illegible] A[illegible];
12. Die [illegible] B[illegible].

[illegible] H[illegible]

1. [illegible] M[illegible] [illegible] B[illegible] Wespien und seine H[illegible] K[illegible] S[illegible] Jahre 1767 hatten bauen [illegible] aber von dem gestellten Fond [illegible] zwischen dem M[illegible] [illegible]tion.
2. [illegible] w[illegible] [illegible]he als w[illegible] K[illegible] [illegible] Aus[illegible] R[illegible] [illegible] w[illegible]

nämlich Herr Werner Chorus, ein Junggesell, ein rechtschaffener Mann, dieser wurde aber fortgenommen, und wird jetzt durch eine Kommission verwaltet.

3. Das Spital zu St. Blasius auf dem Hof, wo fremde Pilger und Reisende aufgenommen wurden, und drei Tage Verpflegung und Kost hatten, welche das Spital zu St. Elisabeth lieferen musste.

Es bestanden sechs Kapellen.

St. Servatius in Jakobstrass;
St. Adelgunden-Kapell — vergänglich;
St. Donate-Kapelle auf Dahmensgräbchen;
St. Johannes des Täufers-Kapell am Parvisch;
Im Waisen- und im Armenhaus.

Es bestanden Mahl-Mühlen in der Stadt

1. Die Brudermühle
2. Die Mahlmühle auf dem Malzweier
3. Oelmühle in Heppion
4. Galmeimühle in der Jakobstrass nächst dem Venn
5. Rosmühle in dem ehemaligen Rospoot an der Roos.

Es bestanden 21 Fontainen, welche Tag und Nacht zum Gebrauch und Bequemlichkeit eines jeden Bürgers Wasser haben.[1]

Unsere Stadt - Soldateska hatte zwei Kompagnien, eine Grenadier- und eine Musketier-Kompagnie. Bestand der Grenadier-Kompagnie war ein Ober-Lieutenant, ein Lieutenant und Adjutant, zwei Unter-Lieutenants, ein Fähnrich, 7 Unterofficiere, 6 Tambour und Pfeiffer, 60 Grenadier, total 78.

Die Musketier-Kompagnie bestand aus 4 Lieutenant, 1 Fähndrich, 20 Unterofficiere, 4 Tambour und Pfeiffer, 76 Musketier, 24 Nachtswächter, total 129.

Dies war der Bestand des Militär unter den regierenden Bürgermeisteren Kahr und Chorus.

Unter der Regierung der Herren Bürgermeister Kreitz und Klotz wurden die Militär besser organisirt, wo dann 200 Grenadiers bestanden. Es waren dieselben meistens Leute welche anderen Regierungen gedient hatten, wurden auch alle unter Eid genommen, bekamen neue Monturen, leicht blau mit roth. Herr Adenau wurde als Adjutant gewählt, welcher auch in kaiserlichen Diensten gestanden, und dieser führte eine schöne Disciplin unter dem Militär. Lieutenant wurde gewählt Herr Lauffs, Herr Reumont als Ober-Lieutenant, Thissen, Adenau jun., Thynen als Unter-Lieutenant,

---

[1] *Im Originale folgt eine Klage, dass diese Brunnen nicht mehr gemeinsamen Gebrauch aller Bürger dienten.*

Niessen, Ernst, Schiffler als Unter-Lieutenant. Die Musketen blieben nach ihrem alten Stiel. Die Grenadier hatten ihre Wachstube unter dem Rathhaus, hatten auch nun daselbst unten und oben auf dem Rathhaus, und auf dem Kackshof ihre Posten. Die Musketier hatten ihre Posten am Kölnthor, Marschierthor, Pontthor. An den übrigen Thoren waren ein Thorwächter und Schreiber. Am hl. Frohnleichnamstag zogen die Bürgerwachen auf und besetzten das Rathhaus bis zum Sonnenuntergang. Wie die Stadt vor Eintritt der Francosen ihren Contingent lieferen musste, sind der Adjutant Adenau und eine bestimmte Zahl Grenadier mit Munition und allem erforderlichen abgereist, sind aber bald zurück gekehrt. Die Lieutenant wie auch Gemeine, welche zu den Österreicheren zugehen wollten, behielten ihren nämlichen Rang und Besoldung wie die Österreicher. Ist aber keiner mitgegangen als Reumont, Lamberts Sohn, und ein Grenadier Namens Fröhlich.

Wo die Gewehre und alles Geräthe geblieben, weiss der liebe Gott, wie auch die Lanzen und Säbel etc. von der Bürgermiliz.

Zu Noppius I. 18, S. 82.

Anno 1793 den 3. August wurde wegen des Hasardspiels ausserordentlicher Rath gehalten, indem die Gebrüder Brammertz aus der alten Redoute 20000 Thaler jährlich zu zahlen anboten, und zwar jährlichs vorauszuzahlen. Es wurde am 9ten beschlossen, die Mehrbietenden im Rath einzukommen. Das Spiel hatte Richard Reumont gepachtet gehabt und jährlich 4000 Rthlr gezahlt. Nun waren von Seiten Brammertz 30000 geboten, allein Reumont erhielt das Spiel vom Rath auf 15 folgende Jahre unter folgenden angebotenen Bedingungen:

1mo jährlich 25000 Rthlr und diese Summe für 3 Jahre mit 75000 Rthlr zum Voraus zu zahlen;

2do 12000 Rthlr Vorschuss ohne Interessen für die Kornkasse;

3tio 50000 Rthlr Vorschuss ohne Interessen zur Verfertigung des neuen Wegs;

4to. Das Spabrunnen-Wasser von der Drisch mit eisernen Röhren auf seine Kosten bis auf die Promenade an der neuen Redoute zu führen;

5to 40 Carolinen für die Hausarmen;

6to für das Armenhaus jährlich 400 Rthlr zu zahlen.

Anno 1750 zu Ende des Monats August hat hier im Reich von Aachen und anderen umliegenden Gegenden angefangen eine gräuliche Seuche oder Krankheit unterm Hornvieh zu herrschen, dass in 2 Monat Zeit im Reich von Aachen und umliegende Dörfer 600 Stück dahin gefallen, sogar in einer Wiese plötzlich 80 Ochsen

nämlich Herr Werner Chorus, ein Junggesell, ein rechtschaffener Mann, dieser wurde aber fortgenommen, und wird jetzt durch eine Kommission verwaltet.

3. Das Spital zu St. Blasius auf dem Hof, wo fremde Pilger und Reisende aufgenommen wurden, und drei Tage Verpflegung und Kost hatten, welche das Spital zu St. Elisabeth lieferen musste.

Es bestanden sechs Kapellen.

St. Servatius in Jakobstrass;
St. Adelgunden-Kapell — vergänglich;
St. Donate-Kapelle auf Dahmensgräbchen;
St. Johannes des Täufers-Kapell am Parvisch;
Im Waisen- und im Armenhaus.

Es bestanden Mahl-Mühlen in der Stadt

1. Die Brudermühle
2. Die Mahlmühle auf dem Malzweier
3. Oelmühle in Heppion
4. Galmeimühle in der Jakobstrass nächst dem Venn
5. Rosmühle in dem ehemaligen Rospoot an der Roos.

Es bestanden 21 Fontainen, welche Tag und Nacht zum Gebrauch und Bequemlichkeit eines jeden Bürgers Wasser haben.[1])

Unsere Stadt-Soldateska hatte zwei Kompagnien, eine Grenadier- und eine Musketier-Kompagnie. Bestand der Grenadier-Kompagnie war ein Ober-Lieutenant, ein Lieutenant und Adjutant, zwei Unter-Lieutenants, ein Fähnrich, 7 Unterofficiere, 6 Tambour und Pfeiffer, 60 Grenadier, total 78.

Die Musketier-Kompagnie bestand aus 4 Lieutenant, 1 Fähndrich, 20 Unterofficiere, 4 Tambour und Pfeiffer, 76 Musketier, 24 Nachtswächter, total 129.

Dies war der Bestand des Militär unter den regierenden Bürgermeisteren Kahr und Chorus.

Unter der Regierung der Herren Bürgermeister Kreitz und Klotz wurden die Militär besser organisirt, wo dann 200 Grenadiers bestanden. Es waren dieselben meistens Leute welche anderen Regierungen gedient hatten, wurden auch alle unter Eid genommen, bekamen neue Monturen, leicht blau mit roth. Herr Adenau wurde als Adjutant gewählt, welcher auch in kaiserlichen Diensten gestanden, und dieser führte eine schöne Disciplin unter dem Militär. Lieutenant wurde gewählt Herr Lauffs, Herr Reumont als Ober-Lieutenant, Thissen, Adenau jun., Thynen als Unter-Lieutenant.

[1]) *Im Originale folgt eine Klage, dass diese Brunnen nicht mehr zum gemeinsamen Gebrauch aller Bürger dienten.*

um Brod schickte, wo der Fall war, dass mein seliger Schwiegervater J. Th. Käntzler und mein seliger Schwager Käntzler medicinae Doctor bei mir um ein Brod schickten, indem ich damals das Glück hatte mein eigen Brod von meinen eignen Früchten im Hause backen zu lassen, — und wieder im Jahr 1817 das Korn bis 27 Schilling, der Weizen gar bis 13 Schilling bezahlt wurde, grosse Qual und Leiden habe ich als Baumeister in diesem Jahr gelitten, und dausende Thränen von Mitleid meiner armen Untergebenen, welche ich nicht wusste wo Brod soll geschafft werden. Denn in diesem Jahr habe ich und Herr Paul Peuschgens welcher mit mir Stadtbaumeister war den Lütticher Weg von Jakobs-Thor bis auf die belgische Grenze ganz neu gemacht, die grausamen Vertiefungen worin so viele Menschen mit Pferd und Karre verunglückt anfüllen lassen, auf vielen Plätzen die Verhöhungen gesunken und den ganzen Weg mit Kiesel überfahren lassen. 500 Arbeits-Leute arbeiteten auf diesem Weg und nicht zu sagen Bettelleute, nein die Meisten waren rechtschaffene Bürger, Schörer und Webermeister, Knechten von verschiedenen Handwerkern, welche durch die Erpressungen der wilden Francosen ohne Arbeit sassen, weil die bemittelsten Fabrikanten und reichen Bürger, welche sonst diesen Leuten Arbeit genug verschaffen konnten, diese alle aus Furcht vor den Francosen auf jenseits Rhein ausgewandert waren. Diese Leute bekamen täglich bei uns im Gras, wo wir derzeit das Bureau hatten, und der jetzige Herr Notair Schümmer Sekretär am Bauamt war, ein Zwei-Pfund-Brod und 12 Sous in Assignaten. Wo ich einen dieser Arbeitsleute auf dem Busch habe gesehen todt dahin fallen vor Elend und Mattigkeit. Viele andere, die ausser sich wurden und Schaum auf dem Mund bekamen (wie, Gott bewahr, ein Rasender).

Durch Gottes Hülf nad Menschen Barmherzigkeit haben wir den guten braven Bürgern doch bis zum Ende Brod verschafft. Unser Posten war der härteste und die gefährlichste Anstellung, denn 1mo alle Requisitionen von Matrazen, Decken etc für in die Spitäler mussten bei uns abgeliefert werden, alle Art Requisitionen wurden ausgeschrieben als wie erden Schüsselen, Düppens, Eimeren, s. v. Nachtgeschirren, Kerzen, Federbett, ich weiss nicht mehr alles zu erdenken, was bei uns ankam. Aber das härteste unseres Postens war, dass wir alle in den Spitäleren, Marienthal, Karmeliter etc. Gestorbene zur Beerdigung am Lousberg besorgen mussten, welches durch die sogenannte Kuhlhasen geschah Namens einer Hung- und Hase. Diese Citoyens wurden alle auf einen Leiterkarren geworffen und am Lousberg wie krepirte Hunde dahingeworfen, welche leider die Meisten venerisch und halb faul waren und stunken

wie die Pest. Wie wir zuerst dahin kamen lagen etliche hundert auf einander geschüttet und die Hunde frassen daran und wenn wir keine sicheren Massregeln getroffen hätten, so wäre sicher die Pest in die Stadt gekommen. Daher liessen wir am Fuss des Berges an die Vogelstang ganz tiefe Gruben auswerfen, dann wurden selbe wie Pickelhäringe nebeneinander gelegt und dann ungelöschter Kalk darüber geworfen, dann wieder eine neue Lage darauf sebpelirt bis die Grube voll war.

Nach Inhalt unseres Registers sind über 7000 Mann dahin gelegt worden. Dann sind auch 2 kaiserl. Officiere da begraben worden, welche aber in Särgen lagen und ein kaiserlicher Feldwebel, wo ich seine Frau und Kinderchen an dem Grabe knieend fand und weinend und betend das Grab mit Weihwasser besprengten. Es waren Tage wo wir bis hundert Todten hatten und noch mehr. Die zwei Kuhlbasen bekamen für jeden Beerdigten bei mir im Gras 12 Sous in Papier, denn damals war nichts als Assignaten, welche auf dem Marktplatz auf einer Tribüne von ihren Satelliten ausgeschreit wurden, dass sie besser seien als Geld. Aber wie ist mancher Anhänger, der von diesem kostbaren Gelde so überzeugt war, zu Grund gegangen, aber auch viele welche sonst von der schlechtesten Klasse der Bürger (und sich durch Ablegung alter ihnen zur Last stehenden Kapitalien und Schulden, (mit Assignaten)[1]) welche sie für einen kleinen Werth kauften und voll ausbezahlten) reich geworden, doch ist nicht mancher mehr der stehen geblieben, (nicht)[2]) doch am Ende zu Grunde ging. Wenn die Kuhlbasen am Samstag eine Rechnung bei uns brachten, so stand geschrieben den Datum 50—60 Stück Citoyens begraben, per Stück 12 Sous. Hatten sie dan ihre Zahlung, so liefen sie herum, zahlten ihren Bäcker etc und kauften für die gute Münze. Bei den geringen Leuten und Appeltiefen (wie hier der gemeine Ausdruck ist) wurde ein oelgebackener Boches Kuch für 50 Livres verkauft. Viele Weinschenken, welche gezwungen waren in Assignaten zu verkaufen weil viele Officiers dahin kamen, liessen (sich) bis 25—30 Livres für eine gemeine Flasche Moselwein geben. Zuletzt kam es soweit, dass der Livre zu 3 Buschen berechnet wurde.

Zu Noppius I. 20 (Von dem Kloster der weissen Frauen allhier), S. 85

Dieses Kloster samt Kirche ist dem Herrn Ignaz von Hauten von dem Kaiser Napoleon gegen einen unbedeutenden Preis geschenkt worden. Die Kirche ist inwendig demolirt und wird zum Woll-Magasin gebraucht, der Todtenkeller ist zugemauert worden,

[1]) *Die eingeklammerten Worte fehlen im Originale.*
[2]) *Fehlt im Originale.*

wovon noch ein Luftloch an der Strasse. Der Eingang war sonst wo jetzt im Haus der Gang zum Hof geht, worin viele tugendhafte Nonnen und ansehnliche Familien begraben liegen.

Zu Noppius I. 27, S. 92.

Anno 1794 den 22. October wurde auf Order der francösischen Regierung das auf hiesiger Markfontain stehende Bildniss des Kaisers Karl abgenommen und nach Frankreich transportirt.

(Hier berichtet De Bey, dass jene Bildsäule Karls des Grossen später auf Betreiben des Maire v. Lommessem, als derselbe in Paris bei der Krönung des Kaisers Napoleon war, von dem letzteren der Stadt zurückgegeben und wieder aufgestellt worden.)

Zu Noppius I. 31, S. 104.

Die Gehälter der Bürgermeister und Beamten der Zeit wo unsere Vaterstadt noch Kaiserlich Freye Reichs-Stadt war wurden folgender Art gezahlt.

	Mark
Jeder Bürgermeister . .	3600
Abgestandene	1500
Meyer zu Burtscheid . .	3600
Rentmeister	4800
Weinmeister	4800
Weinmeister	4800
Syndicus	21600
Syndicus	21600
Consulent	9600
Secretarius primarius . .	9600
Zweiter Secretaer	6000
Registrator	6000
Kohlschreiber	6000
5 Professoren	21600
Jeder Regierender Bürgermeister loco Service-Befreiung	10300
Abgestandener Bürgermeister	2400
Rentmeister loco Service-Befreyung	3600
Erster Baumeister für sein jährlich Gehalt	4400
2ter Baumeister	4400
Secretarius primarius für jährliche Hausheuer . .	960
Zweiter Secretair pro id .	480
Neunmänner für Jahrgehalter	900
Für Abwartung der Malzwag	7700
	150240

Extra Quartal	Mark
Jeder Bürgermeister . .	7200
Secretarius Meyer 3te. secr.	2160
Neunmänner et Registratores	1052
Secretarius primariu . .	144
Wein-Amt	1008
Secretarius Meyer für Registrirung der Kanzeley und Archive	1350
Für Tradirung der Philosoph. und Theologi . . . [1]	6480
Praefectus der 5 Schulen .	3240
	22384
	150240
Aacher Märken	172624
gl	28770
Rth. aix . . .	3196. . .

Im Jahr 1817 als ich Stadtrentmeister war und Herr von Guaita Oberbürgermeister waren die Bureaukosten für Gehälter etc. im Budget von der Regierung veranschlagt zu . . . . 21000 francs machen Aacher Güld. 63000

[1] *Im Originale folgt ein unleserliches Wort.*

Mittheilungen über die Send-Gerichte, welche zu Aachen bezw. im Aachener Reiche bestanden.

Im zweiten Bande dieses Buches ist über das Sendgericht der Reichsstadt Aachen und über die Sendgerichte, welche im Aachener Reiche bestanden, von mir berichtet worden. Zur Ergänzung des dort über diese Gerichte Gesagten lasse ich hier dasjenige folgen, was Noppius im 33. Capitel des ersten Theiles der Aachener Chronik über die Sendgerichte des Aachener Reiches anführt:

An dies Hochprivilegirte Sendgericht [1]) appelliren oder consuliren Hauptfahrten, und befragen sich der Urtheil nach Gelegenheit der Sachen, auch des Reichs Dörfer, als Würselen, Berg und Haaren, etc. Verstehe in geistlichen und Synodal- dann sonsten gehören sie in Civil-Sachen immediatè gleich den Bürgern unter ein und andere Gerichter dieser Stadt.

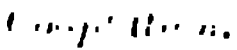
Mit den Reichs-Sendgerichtern aber hat es diese Gelegenheit: Zu Würselen, so Cöllnischen Christums, hat es 7. Sendschöpfen, welche in solcher ihrer Function länger nicht als 7. Jahr lang aneinander continuiren, jedes Jahr aber gehet einer ab, und einer wieder an, ausgenommen die Schaltjahren, in welchem es still stehet.

Unter dies Sendtgericht sind gehörig diese Dörfer, Würselen, Scherberich, Schweilbach, Morssbach, Elchenraidt, Weiden, Dommerswinckel, Dobach, und Haal, deren auch ein jegliche eine Stimm in electionibus, oder in der Wahl hat. Ita tamen, ut absentium nulla habeatur ratio, dann so eine Dorfschaft ausbleibet, suppliren und erstatten die gegenwärtige Synodalen oder Sendtschöpfen ihre Platz.

Dies Sendtgericht wird gefragt auf Donnerstag nach dem Sontag in der Fasten Laetare genannt.

Zu St. Laurentii Berg so Lüttichen Christums, und darunter gehörig, neben gesagtem Dorf, Berg-Vetschen, Sepfendt, Stockheidt, Orssbach, Süss, Bernesberg, etc., sind auch neben dem Pastoren 7. Schöpfen, erwählen sich mit Zuthuung des Pastorn selbst.[2]) und bleiben auch dabey ihr lebtag, es wäre dann Sach, dass sie um einiger Missthat willen abgesetzt würden.

Zu Haarn Cöllnischen Christums, darunter gehörig Verlautenheid, die Weg[illegible], und [illegible] Feld, hat 4. weltliche Sendschöpfen, deren drey von den gemeinen Nachbauren ausser Haarn, und der vierte aus Verlautenheid erkohren wird, bleiben in ihrem Schöpfen Amt 7 Jahr lang, und gehet jedes Jahr einer ab, und einer an. Ausgenommen, wie oben gesagt, so es Schaltjahr wäre, dann im

[1]) d. h. das Sendgericht [illegible]
[2]) d. h. ergänzen ihre [illegible]



Schaltjahr bleibt das Gericht still stehen, und mag auch in solchem Jahr der Land-Dechant von Gülich, wann er will, die Send nicht allein zu Haarn, sondern auch zu Würseln persönlich mit besitzen.

Ich habe S. 157 der zweiten Abtheilung dieses Buches den Amts-Eid, welchen die Sendscheffen leisteten, mitgetheilt. Die anderen, beim Sendgericht üblichen Eides-Formulare, welche ich in einem zum Nachlasse des verstorbenen Quix gehörigen, in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Hefte, nämlich Mss. Boruss. 216, gefunden habe, sind folgende:

Juramentum archipresbyteriale

Ab hac hora in antea et quam diu vixero, Ego N. N. archipresbyter urbis aquensis Leodiensis Dioecesis, Juro, quod ero fidelis sanctae Synodo praedictae urbis et quod iura et privilegia per summos pontifices et Imperatores praescriptae Synodo indulta et concessa et hactenus observata observabo, statuta et statuenda atque bonas consuetudines antedictae synodi rata et firma tenebo, nihil per me nec quemcunque nec per quoscunque, alium atque alios in detrimentum praetactae Synodi attentabo, et omnem meam diligentiam circa facta et facienda nec non acta atque agenda praescriptae synodi pro posse meo adhibebo et secreta Synodi saepe dictae nullo modo revelabo sic me deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia etc.

Urpheda

Demnach ich N. N. wegen meines so lüderlich gefürten Lebens mit einer verheirateten Weibsperson, und dadurch gegebenen öffentlichen ärgernuss zur haft gebracht und durch ergangne Urteil, so ich wol verstanden, auf 8 Jahren der stadt und gebiet Aachen, fort der herrlichkeit Bordtscheidt rechtlichst verbannet worden, so ist, dass ich schwöre zu Gott und seinem heiligen evangelio, dass mich dieser urteil nach deren Vollziehung immer wohl erinneren werde, und dass ich dero mir vorgelesenen und wohl verstandenen inhalt richtig nachleben, und gehorsamen werde, und dass ich mich weder selbst oder durch andere in einig erdenklicher maniere wegen dieser meiner haft gegen diesen Verfahr und urteil, auch gegen dero Vollziehung so dan gegen ihro Majestät den römischen Kaiser, gegen ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu pfaltz herzogen zu Gülich als der Aachischen Vogtei Inhabern, gegen dero Vogtmajoren, dessen nachgesetzten statthaltern, Ihro hochwürd. Erzpriester und gesamte Synodalgerichts Assessoren, so dan gegen die stadt Aachen, und alle und jede zum gericht, zur haft, zur urteil, und dero Vollziehung angehörige personen, und sonsten samt und sonders,

niemanden ausgeschlossen, nicht rächen, noch rächen lassen werde, so wahr mir gott hilft und sein heiliges evangelium. etc.

Juramentum procuratorum

Ich N. N. gelobe und schwöre zu gott, dass ich von itzt an und so lang ich leben werde, dem hrn Erzpriester und samtlichem Gericht gehorsam und getreu sein und bleiben werde, und dass denen parteien (deren sach ich angenommen oder annehmen werde) fleissig, treulich und aufrichtig dienen, ihre sachen nach meinem besten Verstande ihnen zum guten mit fleiss Vorbringen, darin keinerlei falschheit oder unrecht gebrauchen, noch gefährlichen aufschub und dilation zu Verlängerung der Sache suchen, nicht unterwe . . . . [1]), auch mit den parteyen keinerlei Vorgeding oder Vorwart machen wolle, eine oder mehr theilen von der sachen deren ich im rechten redner oder Vollmächtig seye, zu haben oder zu warten; dass ich auch die heimlichkeit dieser heiligen Sendt oder der Parteyen niemand offenbaren, das gericht und deren personen nach deren qualität ehren und fürderen, vor gericht alle ehrbarkeit und respect gebrauchen, und allerhand lästerung, Injurien und scheltworte bei poen und straf nach ermessung des gerichts und der Obrigkeit, sowohl schrift- als mündlich meiden, und mich enthalten, auch die parteihen über den lohn, wie sich gebührt, nicht beschweren, den armen parteihen ebenso lieb um gottes willen, als den reichen für die gebühr bedienen, auch dem gericht, wie und wo nötig, so lang der jüngste procuratur sein werde, sowohl in qualitate Notarii quam procuratoris unverdrossen aufwarten solle und wolle; dass ich auch alle und jede der heiligen Sendt von päbst und Kaisern allergg. mitgetheilte privilegia, statuta ac statuenda, bonas constitutiones und sonsten getreulich observiren und nachleben werde, auch die mir anvertraute sachen und parteihen, wie es einem ehrlichen fleissigen und getreuen anwalt gebühret, bis zum ende der sachen und des rechtens dienen solle und wolle, so mir gott helfe und sein heiliges Evangelium —

Juramentum perhorrescentiae

Ich N. N. schwöre einen Eid zu gott und auf sein h. evangelium, dass ich dem Herrn N. N. hiesigen Synodalgerichts Beisitzer und mitrichter den N. N. meinen gegentheil zugethan zu seyn erachte, dergestalt, dass ich nicht glaube, noch mich versehe, dass selbiger mir wider den jetzigen Kläger oder Klägerin gleich durchgehende Justiz administriren werde, sondern dass bei ihm in meiner sache kein recht zu erlangen, und derselben verlustig zu

[1]) *Undeutlich.*

werden dafür halte, alles treulich und ohne gefährde, so wahr mir gott helfe und sein heiliges evangelium etc.

Juramentum obstetricum

Ich N. N. gelobe und verspreche, alslang alhier eine Wiesfrau bin, meinem H. Erzpriester und der heiligen Send dieses Königlichen Stuhls und freien Reichsstadt Aachen getreu und hold zu sein, und solch ein Amt als eine ehrliche christkatholische frau getreulichst zu verrichten bei den armen sowohl als reichen, umb ziemliche belohnung.

2. weibspersonen noch jemand anders soll ich keine abergläubische unerlaubte und verbottene Mittel oder Künste entdecken, lehren oder rathen, viel weniger solcher an oder bei ihnen gebrauchen, deren vielleicht vermerkende heimliche aber soll ich verschweigen,

3. Durch meine unachtsamkeit und unwissenheit will ich Mutter und Kind keineswegs in lebensgefahr kommen lassen, sondern bei dero Vermerk- oder besorgung andere erfahrenere oder verständigere frawen oder Doctoren gern raths fragen und folgen.

4. Die in lebensgefahr seyenden Kinder soll ich in Meinung der christkatholischen Kirche mit purem wasser und diesen worten: ich taufe dich in namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. thun oder selbst taufen.

5. mit meinem wissen, willen oder Rath soll kein Kind ausser der Stadt oder anderswohin (ohne Vorwissen des Herrn Erzpriesters) zu taufen als auf allhiesige St. Johannes tauf getragen, weder irgendwo hin gelegt oder gar ohne die heilige Taufe verborgen werden ohne Consens E h. Sendgerichts

6. einer unbekannt oder unverheiratheter in Kindsnöthen steckender person werd ich eher nicht beistehen mit rath oder that bis sie mir auf den Band dessen sie verlangt entbunden zu werden, ihren und ihrer tragt Vaters Vor- und Zunamen, wohnplatz Profession und handthiernng klar und aufrichtiglich ausgesagt.

7. allwelche aussage solle alsobald dem herrn Pastoren, in wessen Pfarr solche Kindbetterin eingelegen ist, schriftlich und also durch ihn der h. Sendt ausagen.

8. also und ebenmässig anbringen diejenige so mir an ein- oder anderen dieser Punkten würden hinderlich seyn oder auch bei denen in Kindsarbeiten liegenden mehr nöthige weiber weigern.

9. und dies werd ich nicht lassen noch wissentlich versaumen umb einigerlei sachen willen, die mich davon bringen oder abhalten möchten, als um hass, Neid, freundschaft, feindschaft, geschenk, gunst, Versprechung, Krankheit, angst meines leibs oder wie sonst

das menschliche herz erdenken mag, sonder alle gefärde und argelist so wahr mir gott helffe und sein heiliges evangelium.

Serment de la sage femme

Moi N. N. jure et promet si long Tems que je suis sage femme ici d'être fidele a Monsgr l'archiprêtre et a la Sainte Sinode de cette siege Royale et libre ville imperiale d'Aix la chapelle et que je ferai tel mon office fidelement comme une honette et catholique femme tant auprès les pauvres que les riches, pour une recompense raisonable.

2. Je ne decouvrerai ni apprenderai, ni conseillerai a aucune personne, femme, fille ou autre aucun remede ou art superstitieux, non permis et defendu, encore moins je m'enservirai de tel en elles ou auprez d'elles, mais je cacherai les defaux secrets, que peu être je pourrais appercevoir.

3. par ma negligence et non sagesse je ne ferai venir ni la mère ni l'enfant en aucun danger mais après l'avoir appercu ou en telle crainte je consulterai et suiverai des autres femme sages et expertes ou Docteurs en medicine

4. les enfants en danger de la vie je les ferai batiser ou batiserai moi même en intention de la sainte Eglise catholique avec de l'eau pure et avec ces mots suivants: je te batise au nom du père et du fils et du saint Esprit ainsi soit il.

5. avec ma science, Volonté et conseil aucun enfant sera porteeu à aucun endroit mit hors de la ville ou autre part sans le scavoir de Monseigneur l'archiprêtre qu'au batême ordinaire de St. Jean. encore moins sera caché sans le saint sacrement de Batême, sans le consentement de la venerable sinode.

6. Je n'assisterai jamais aucune personne étrangère ou non mariée en couche avec conseil et réellement si long tems qu'elle ne confesse et declare sur le lieu dont elle souhaite d'etre delivree, son propre nom et le nom du Pere de l'enfant sa demeure et profession clairement et sincérement.

7. la quelle declaration je ferai aussitôt scavoir en écrit a tel sieur cure dans la quelle paroisse la personne est accouche et ainsi par icelui a la sainte sinode.

8. tellement et pareillement je denoncerai tous ceux et celles qui en aucune maniere contre les sondits points m'y voudront etre contraires et l'empecher comme aussi qui m'empecheront de prendre des femmes necessaires aupres l'accouchée.

9. et cela je ne laisserai pas ni negligerai scavamement d'annoncer pour ce que ce soit, tous ceux qui m'y voudront empecher ou detenir, comme pour haine, amitié, inimitié, recompence, faveur,

promesse, maladie, peur de mon corps ou comme autrement le coeur de l'homme le pourra songer, sans aucun prèjudice ou malice si vrai que Dieu m'assiste et son s. evangile au commencement etait le Verbe et le Verbe etait aupres Dieu.

Mandatum inhaesivum resp. et regulativum pro obstetricibus

Obgleich von einem Hochw. Sendgericht dieses Königl. Stubles und freier Reichsstadt Aachen vor einigen Jahren denen dahier vereideten Hebammen unter ausgeschworenem Eide scharf ist umgebunden worden, alle ihnen vorkommende ohnächte Kinder zeitl. hhrn Pastoribus selbiger pfarr, unter welcher diese zur Welt gebracht würden, eins mit der Mutter und benänten natürlichen Vatern an- und zu hinterbringen, so hat dennoch ein solches bis herzu (wie sichs geziemet) nicht in gebürender Observantz genohmen werden wollen, wodurch obgemelt hochwürdiges Gericht zur möglichster Verhütung mehrerer Übelen, fort des in hiesigen territorio leider in vollem schwange gehenden Lasters der Unzucht von amtswegen sich vermüssiget sieht, nicht allein ihren vorherig gerichtlichen aufgaben zu inhäriren, sondern annebst auch zu vorbiegung allen unterschleifs fernerweit zu verordnen und ernstlich zu befehlen, dass

1tens alle bei wohlgedacht-hochwürdigem Gericht vereidete Stadthebammen fürohin gehalten sein sollen, alle und jede, eheliche sowohl als uneheliche Kinder ihrem zeitn. Pfarrherrn mit Vor- und Zunamen der Mutter und des Vaters aufrichtig zu hinterbringen, wie nicht weniger sollen

2tens die unehelichen Bastarden oder sonstige unächte Kinder annebst, da diese bereits zeitigem Pfarrherrn hinterbracht, ingleichen auf selbige Art und Weise mit Vor- und Zunamen der Mutter, Ort und Platz der Niederkunft, wie auch angegebenen natürlichen Vaters durch gemelte hebammen zeitigem unserm Secretario alsofort benennt und angebracht werden, wobei dan bemeltem Secretario

3tens ab denen von den Kindbetterinnen wegen derer illegitimen Kindern in poenam zahlt werdenden 13 ½ G aix 10 ½ dergleichen gl. für jedweden allsolcher Kinderen in usum cassae synodalis, 1 ½ gl. aber bei der Tauf pro juribus solitis durch hebamme auszahlt werden sollen, die übrige 9 Märk aber sollen die hebammen für ihren gang und mühe für sich behalten.

4tens wird zugleich mehrgem. hebammen nochmalen nachtrucklichst unter schärferen einsicht hiemit verbotten, keine Kindere durch Jemand anders, dan durch sich selbst oder andere

dahier vereidete weisfrauen zur tauf zu bringen oder hin bringen zu lassen.

5tens wird denenselben alles ernstes unter ohnausbleiblicher scharfer bestrafung kraft dieses untersaget, keine frembde das ist ausser hiesigen stadt pfarren zur Welt gebrachte Kinder dahier zum nachtheil des gemeinen Wesens zur taufe zu bringen.

Mit dem schliesslichen anhang, dass falls eine oder andere gegen dies unsres ge- und Verbott in einigem obangezogenen stuck zu frevlen sich anmassen würde, so solle dieselbe und zwarn fürs erstemal eo ipso in die Straf von 20 ggl. verfallen sein; und da ohnerachtet dieses selbige ferner obigem befehl entgegen zu gehen sich nicht schewen würde, so solle sogar befindenden umständen nach selbige ergriffen und einige Zeit lang auf wasser und brod hingesezt u. eingekerkert ja sogar ihres amts ein- für allemal entsetzet werden. et praevia obstetricibus facienda citatione ad personaliter comparendum in proxima publicetur illis in faciem. affigatur et ex cathedris promulgetur. lat. 10ma 7bris 1760

praevie per diem ante facta citatione

comparuerunt obstetrices juratae omnes sc. Ortmans, Bayer, Krum, Briem, Jansens, Delcour, Schmitz, de la borne et Braun, quibus in faciem publ^{m} fuit ante memoratum Mandatum in judicio hac 17ma 7bris 1760 promulgatum ex cathedris 4tuor ecclesiarum parochialum hac 21ma 7bris 1760

et affixum 1ma vice 24ta 7bris, 2da vice 1ma, 3tia vice 8va 4ta vice 15ta, 5ta vice 22da et 6ta vice 29na 8bris 1760.

Juramentum Testium

Ich N. N. will die wahrheit sagen in diesen sachen auf die artikeln oder fragstücke worüber ich gefragt werde, die ich weiss und mich besinnen kann, keiner partei zu lieb noch zu leid, und das nicht lassen weder um gaab, gunst, hass, freundschaft, wie das menschenherz erdenken mag so wahr mir gott helfe und sein heiliges evangelium.

Je N. N. veu dire le verite en cette cause sur les articules ou demandes, sur les quelles je serai interrogé, que je scais et dont je me pourrois souvenir ni pour, ni contre l'une ou l'autre partie et que je ne ferais ceci ni pour don, faveur, haine, amitie, qu'un coeur humain puisse imaginer, ainsi Dieu m'aide et son saint evangile le verbe etait au commencement et le verbe etait en Dieu et Dieu etait le verbe.

Zeugen-Eid bei summarischem Verhör

Ich N. N. schwöre einen leiblichen Eid zu dem allmächtigen Gott, dass ich in dieser Sache keiner Partei zu lieb noch zu leid

sondern die reine wahrheit bezeugen wolle so wahr mir gott helfe und sein h. Evangelium: Im Anfang war das Wort etc.

Nachstehend mitgetheilte Urkunde ist, wie sich aus den Schriftzügen des im Pfarr-Archive zu Würseln befindlichen Originales ergibt, vermuthlich in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts aufgenommen. Sie enthält, wie es scheint, zwei Redactionen desselben Protocolles, die ich, getrennt unter I und II, unten mittheile. [1])

I.

Item Rutgerus man, et cum filia sua etc., verbis extensis

Item Plaetjen Otten petit si isti scabini synt satis ydonei indicare ut per se petit.

Item Matheus respondit sy hait eme eynen pennynck geleent sulle sy eme dair myt truwen buyssen synen dank des hofft hie van geleenden gelde en sulle sy eme ayne geynen geistlychen rechter suecken.

Item ipsa respondit Theus hait yr dat gelt vyss den henden genoemen dar vp gelouff sy en gesteit geyner leenongen hie en haue ouch yr des neit ayn gesonnen.

Item Theus en gesteit neit dan Thryngen hait dat gelt gehat Ind Theus haue gesprochen leen myr dat gelt mijts dat ich beesser haue Ind voirder en hofft hie neit geyn borgen dair ynne hie wylt wail bekunden dat hie yr dair nae nae ys gegangen vmb dat gelt weder zo geuen.

Item voirder sprecht Theus Tryn haue myt yeren vader vp den truppen broich gegangen Ind doe hauen sy des gels reede gehat Ind Theus sy heym gelouffen Ind hait des gode kunden dat hie yr gelt weder woulde geuen Ind dae synt Tryngen Ind yr vader eweg.

Item Rutger antwort haue hie des kunden die begert hie rychtlich zo hoeren.

Item Anspruych Tryngen Rutgers: Theus, du hays den pennynck van mych; geeff myr myn gelt weder vmb off halt yt Ind al myn truwe dair myt.

Doe hait Theus geantwort: Ja du loecks mych eyns Dair nae ys Theus komen ouer den dreychs Ind hait leym gevoert doe hait Tryngen geseessen swyngende myt Heynen doechter vp den dreysch

[1]) *Aus der obigen Urkunde ist zu entnehmen, dass in unserer Gegend Verlobungen auch in der Weise geschlossen wurden, dass die Braut dem Bräutigam Geld überreichte. Denselben Brauch erwähnt J. Grimm, Deutsche Rechts-Alterthümer, S. 421, Z. 18 v. o.:* „es wird auch von frauen" *etc.*

Ind Heynen Quaevleegen huyssvrauwen doe hait Tryngen gesprochen: Theus geeff myr myn gelt weder vmb ee ich van den dreisch gayn off haelt it Ind al myn truwe. Dair zo kunden geleit als vurss. die ouch soe gekont hauen zwey off dry mael hait dat metgen Theus dat gelt gelt geheischt off dat hie dat halt als it eme gesacht hait Dair vp nae Theus geantwort: Ja kum myt ich salt dyr weder geuen.

Ouch hait Theus gesprochen: wie dies du al so vmb dat gelt ich sal zo Haeren zer kyrmyssen komen ich sall dyr dat gelt weder vmb geuen off ich sall dyr yn kyrmyss dair vur gelden.

Dair nae is Theus komen zo Haeren yn Rutgsrs huys doe hait dat meetgen die kyrmyss geheischt off syn gelt dar nae hait Theus eweech geg[angen] Ind neit geantwort doe hait dat metgen gesproc[hen] Theus du maichs gayn ind stayn hie ich denck nae nema[n]s me dan na[edych].

II.

Item Ansprueche Tryngens yntgheyn Theus vp den [dreysch?] Soe sprycht Tryngen yt sy eyn zyt leden dat Theus vurss. Ind it hauen vp eynen auent sament gesessen yn duw . . . huys vp den dreisch doe hait Theus gesprochen zo Tryngen: laiss myr seyn wat hais du yn dynen buidel Ind Tryngen haue gesprochen wat sulde ich yn mynen buidel hauen du moechtz myr nemen Doch hait Tryngen vurss. yn synen buidel selffs getast Ind hait eynen pennynck van ... dair vyss genomen sprach Theus lais myr seyn wat haistu yn dyme hand. Sprach Tryngen: Du en moechtes myr neit weder geffen. Sprach Theus: laist myr seyn it sal gelouff syn doe hait Tryngen vurss. Theus den pennynck gelayn vp gelouff doe hait Theus dat gelt al bchende behalden ind is eweech gegangen.

Dair nae is Tryngen k . . . vp den [illegible] . . . so [illegible] Theus dair vur . . . gevoert. Sprach doe T[illegible] dat [illegible] yn gelt hais G . . . ych wilt weder hauen ee [illegible] al m . . . dych. Antwerde Theus . . [illegible] . . weder vmb leyne [illegible] du [illegible] den maissen als ich . . . vur all [illegible] geleart off he . . . [illegible] en haue [illegible] dyr [illegible] o doy [illegible] dyr dyn ge [illegible] ge [illegible] Theus k [illegible] vader huys Sp[illegible] doe kyrmys[illegible] gan bei den da[illegible]

echt dagen dyn gelt neit noch ouch den gurdel ych wyl ewech gayn. Sprach Tryngen Ja Theus du machs gayn off hie blyffen alst dyr beleefft ich en denck nae nemans me dan nae dych

Dair nae hait man Tryngen zo den hilgen verhoir[t] als recht ys ind Tryngen ys by synen worden [b]leeffen als vurss.

. . . s Als myt syme eyde als recht ys . . . kennte dat hie dat gelt van Tryngen . . . [i]nd ouch noch heet mer hie en heetz . . .] ynongen gehalden als sy meynt yn . . . hee hoffet ouch sy en sultz ouch buyssen . . . wen

. . . [per] capitalem sententiam Aquensem Non est . . .]b dabit expensas et restituet famule

Auszug aus dem Protocollbuche des Würseler Sendgerichts.

Mergen Meyers c. Mergen Arretz.

Extract auss dem alten Protocoll in causa Mergen Meyers contra Mergen Arretz A° 1609. Montagh den 13 July. Mergen Meyers reproducta per pedellum (qui retulit) citatione Übergibt libellum injuriarum, Pit Und thut inhalts, Und dweil sie ein armes Dienstmagdt begert Ihr Justitiam gratis zu administrieren, Concessum, exepto quod pro termino sie Ihr Jura beilegen soll, quod fecit solvit — 5 ½ gl. — Ab adversa parte nemo comparuit. — Am 17 August Juridica Clegerin repetirt ahm jüngst vergangenen Gerichtstagh ihrer Endts Übergebene Injuri clagt, beschuldigt Gegentheilinnen Ungehorsamb, nit erscheinendt noch ichts darwider fürwendendt, Pit in contumaciam die clagt Vor bekant ahn Und auff Zunehmen, Und wie sonsten dabei gebetten Zu erKennen Mit AnZeig und newer clagt, dass Beclagtinne sie auffs new heimlich Und offenbar Zu schelten und Zu schmehen, nebendem schwartz und blaw Zuschlagen, derhalben begehrt Ihr dasselb Zu inhiebieren, und hangendes Rechtens mit Unrecht und gewalt nit anZugreiffen, befehlen. Pedellus retulit dass Gegentheilinne abermalss citirt worden. Ab adversa parte nemo comparuit.

Decretum.

Soll der Pedell Gegentheilinne gegen negstkünfftigen Gerichtstagh peremptorie citieren Und im nhamen des Gerichts ernsthafft avisieren, sich der jetzt ab Adversa parte angebenen …eklagten newer Injurien Und attentaten Zu enthalten, Und F…cht zu verthedigen.

…r *erscheint in der Gerichtssitzung vom 25. August, …gte wiederum nicht gegenwärtig ist, als ihr anwaldt M(agister) Petrus Haymann und begehrt Copeij M(agister) Johannes Krum" Anwaldt Clegerinnen*

protestirt. Es wird weiter verhandelt in den Sitzungen vom 31. August und vom 13. September. In dem Protocolle dieser letzten Sitzung heisst es dann wie folgt:

„Aleweil Beclagtin ob sothanem Decret *(es war nämlich der Klägerin, weil sie arm war, vom Gericht gestattet worden, Bürgen zu stellen)* sich hochlich beschwerdt befindt, **wil darvon ahn das Sendtgericht Zu Achen appellirt, Und sich beruffen haben, Und thut dasselb Krafft dieses.** Clegin acht nit dass Beclagtinne bej solchem Decret gravirt sein solle, weniger dass sie bemechtigt, von einem Decret non habente vim definitivam Zu appellieren. Pitt derhalben beschehene Appellation alss frivolam Zu rejicieren Und Gegenteillnnen Kurtzen Termin in der Hauptsachen Zu verfahren Zu praefigieren.

Bescheidt.

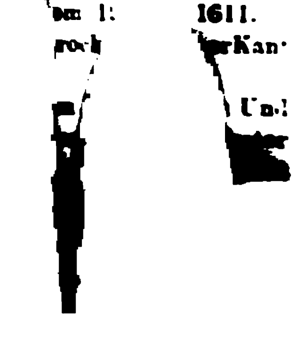
Wirdt die Appellation Zugelassen. Und sol Beclagtinne Zu sehen, das sie die sach alspaldt anhärgigh mache Und Verfolge, damit sie mit langem VerZugh Und auffhalten sich also endt nit selbst in schaden einführe Und bedrogen finde.

Mergen Arretz lässt aber den Termin verstreichen, und so zieht das Gericht von Würselen am 1[illegible] Februar 1610 wieder auf Antrag der Klägerin die Sache vor sein Forum, wo Mergen Arretz's Vater Johann Dalmen einen Vergleich vorschlägt, was dem Sendgericht [illegible] gefallen hat. Von diesem Zeitpunkt an ist wegen des eingefallenen Gülischen Kriegs Ueberfalls Und ausweichens der Underthanen bis auff den 2. Novemb. A. 1610 dass Gericht [illegible] Und [illegible] eingestellt worden.

Am 24 M[illegible] A[illegible] 1611 [illegible] Sendgericht die Sache [illegible] nachdem bereits [illegible] am 17. M[illegible] 1611 voran[illegible] nicht [illegible] eben[illegible] [illegible] 1611.

[illegible] Kan[illegible]

[illegible] Und [illegible]



lasters dess scheltens Und schmehens drey Sontagh nacheinander in einem Weissen oder Todtenhembdt mit angeZündter wachsskertzen in den handen in der Procession Umb die Kirch Zu Würselen Zugehen Und Gott den Herrn Umb gnadt Zu bitten, Dieselbe auch desto balder Zu erlangen Vier müdt roggen halb der Kirche halb den Armen Zu geben Neben Erstattung aller Kost Und schaden, so in dieser sachen auffgangen, Clegerinnen Wider Zu kehren, Sollen die Parteien beiderseits ad audiendam sententiam gegen negstkünfftigen Gerichtstag vorbescheiden werden."

Damit endet die Sache. Weiteres über den Gerichtstag ad audiendam sententiam findet sich im Protokollbuch nicht.

Die nachfolgenden Urkunden sind bereits in der Zeitschrift: „Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend" von Herrn Pastor Michel zu Kohlscheid publicirt worden. Mit seiner gütigen Erlaubniss[1] *habe ich diese Urkunden hier nachdrucken lassen. Ich glaube dadurch meinen Lesern gegenüber eine Pflicht erfüllt zu haben, da die erwähnte Zeitschrift, obgleich sie Vieles enthält, was für denjenigen, der die Rheinische Geschichte erforschen will, von Interesse ist, doch nur Wenigen bekannt ist. Die Originale der Urkunden befinden sich im Würseler Pfarr-Archive.*

I.

Dyt is die Hoegen und die Heyrliehgeit und eyn alt herkomen uch Hond zo sagen ind zo wrogen der hilger kyrgen rechten van Worselen und die zo halden. Also as yr wayll wyst dat eyn alt herkomen is dat men den hilgen sent kunget VI sondach dat deyt men dar umb dat sych ekerlich mynsch in deym kyrspel van Worsalen sal sych wayl besynnen ind wort brengen so wat wroehber is in den hilgen sent van Worselen.

Vort so wrogen wyr vur eyn alt herkomen dat die gemeyn naber seven scheffen sollen setzeen. Die sollen der hilger kyrgen rechten hoeden ind verwaren na der hilger kyrgen rechten ind na oure eren ind den deynst sollen sy doen des sall die hilge kyrge geven eder scheffen eyn alt morgen ind neyt me Vort so wrogen wyr dat die seven scheffen mogen dyngen zo Worselen under die kroen van troue ind van geloffden ind van sprechworden der wrauwen ind van testament off't sachge were dat denn scheffen die saehgen

---

[1] *Herrn Pastor Michel verdanke ich auch die Mittheilung der übrigen in diesem Buche abgedruckten Urkunden des Würseler Sendgerichtes.*

so sweyrlich weren so sal hey syn houft zo achen haelen ayn den sent heren up dat beyden parteyen recht gesche und up des genen kost de unrecht hait dat sall der scheffen haelen ind heylen ind by sych halden bis up eynen gevonden dach ind neyt van sich zo geven dan zu Worselen under die kroen.

Vort so wrogen wyr vur eyn alt herkomen dat eyn passtoer die hilge kyrge van Worselen sall selve besyngen off eyn cappelaen van synen weygen de deym kyrspel ind den naberen nutz sy de kappelaen sall halden eynen preyster by sych de sal die cappel zo Haeren verdene ind sal wonen up denn wede hoff.

Vort so wrogen weyr dat eyn passtoer van Worselen sal synt balbeynen Hildum halden bougayr also ducke as des noit is Vort so sal der passtoer halden den hogen koer van gevolff ind van dach also ducke es des noyt is. Vort so sal der passtoer halden die koerdor da men die vrouwen in leit ind die gelaes vinster neist da by van gebouve.

Vort so wrogen wyr vur eyn alt herkomen dat der passtoer sal halden eynen beyr up synen hoff de deym kyrspel nutz sy. Vort so wrogen wyr dat die doemheren sollen halden van dem kleynen eeynde dat scheyff dach myt bley gedeckt also ducke as des noyt is.

Vort so sullen die doemheren halden die nouve klocke van seyl ind kleppel remen dat men sy over lant louiden mach as docke as des noyt is.

Vort so sullen die doemheren halden eynen steyr up der weyden de denn kyrspel nutz sy ind off der steyr off beyr in emans schaden genge de sal sy gutlich oiskeren

Vort so wrogen wyr dat men den kresum sal des jaers eyns haelen umb eyn alt morgen ind neyt me

Vort so wrogen weyr wert sache dat men eynge laedbreff brechte zo Worselen off den sanck zo beleigen den mynschen sal men vangen ind he sal den breiff essen ind da sal men eyn kouill machen ind sal den mynschen darin leygen ind sal eyrd darup werpen bis zo der doit zo.

Vort so wrogen wyr weirt sachge dat eyn vrouwen die ander wont machget, da sal men zo Worselen dat reycht neymen under die kroen umb.

Vort so wrogen wyr dat der offermann sal bestellen die ostken kleyn ind grois up syn kost des sal der offerman haven van ekerlichen Houissrad eyne heller de gerff & noch broit in gu zo paisschen.

Vort so wrogen wyr vur eyn alt herkomen dat men up den eyrsten sent dach sal sych erschynen oysser ekerlichen houis eyn

manspersoen in die hilge kyrge We des neyt in dede so sal he gebrucht han eyn kleyn punt Wais Dar umb louit men die nouwe klocke dry posen.

Item Weirt sachge dat emen dat recht wold zo Worselen haven up gedaen ind wold dyngen de sal burgen setzcen vur des heren kost Weyrt sachge dat sij sich worden geleygen e dat gedynge worde gekunget so sollen beid partien orloff heyssen Heir und scheffen geven tzvey veirdel wyns.

Item id was eyns eyn pastoer zu Worselen, de heys greyff Wyllem van Wyrten. Doe der in wart geleyt doe wart eym dat kyrgen recht ertzalt van der kyrgen doe he in wart geleyt doe gengen die tzweijn kyrmeister beneven eym und die scheffen dar na und dat cruce und der vaen wart vur eym gedrage und he wart geleyt ayn den elter Da most he geloven die hylge kyrge in ijrren alden rechten zo halden und doe kusde he dat hylge evangelium doe scenket en die naber van Worselen und van haren dat eyrste gelaech Dit geschah in den Jaren do men schryff m cccc ind LXXVIIII r͞cl.[1])

Item weyrt sachge dat eyn kneit myt eyne mait gewroit were vur truwe off geloiffde des sy dan bekant were so sullen sy mallich geven eyn fles wyns.

Item Weyrt sachge dat eyn knecht gewroet were myt eynre mait vur truwe off by sloffen des sy dat neyt in bekenten dae sal der knecht die mait reyngen myt syne eyde ind da in hait Heyr noch scheffen neit ayn. —

II. Urkunde vom Jahre 1475.

In den Jaren Uns herrn M° IIII° ind LXXV° do quam eyn mait van Flendorp zo Worselen dyngen. Die maet heis hylgen Kongens Und wart eynen man ayn sprechen die heis Wyllem Groet Und ij was wonentych zu Dummers Wynkel Und do sy vur dat gerecht quaeme do dede hilgen up Und sprach also he hedde sy erscempt myt synen munde so hoffet hylgen Wyllem solde eyr eir Wydder geuen myt syne munde na den mael dat sy myt eym neyt in hed zo schaffen noch myt geinen man Doe sprach Wyllem eym in stont neyt neyn dar vur zo doein sy sprach hei sold doen des in was der scheffen nyt wis und bereyff sych ayn dat houft Do gaff dat houfft eyn ordel dat die maet galt die cost Doe wart die maet wydder dyngen myt denn selven Wyllem Und sprach eym ere eren zo und sy hoffet sy in hed myt eym neit zo schaffen noch myt geyne man Dat wolde sy beweisen myt eren live Des in was der scheffen neit wis Wie sy dat solde beweisen und heis sich zu houffde Doe

[1]) r͞cl *d. i.* redemptore Christo nato.

gaff dat houfft Hilgen dat ordel gewonnen doe wart hilgen beseyn mit vonff Weis vrouwen dat sy ayn eym neit anders in konde vynden dan sy maet were.

1. So weyst der scheffen vur eyn recht ordel dat men sal setzeen eyn leyder ayn die kyrchmouir ind da sal syn eyn scarp rechter und sal Wyllem leyden up die leyder in dae sal men eym eijn croyn up syn houfft setzeen ind dae sal up stayn syn mysdaet geschreven Dat sal ungedaen bliven umb des hilgen sentzs will.

2. Item nae den ordel dat uns heren uns gegeven haven tusschen Wyllem und hylgen dae van wyr die Waerheit sullen sagen so weyssen wyr vur eyn recht ordel dat Wyllem sal vur den gereicht spreichen so wat der scheffen eym vur spricht dat sall Wyliem nae sagen und sal also sprechen so wes ich up hilgen gesprochen dat hayn ich myt unrecht gesprochen und ich in weis anders neyt dan hilgen eyn goed maet is van myr und van allen mannen Und wat ich up hilgen hayn gesprochen dat hayn ich gedacht und gelongen und ich byd den hilgen, dat sy myr dat wyl vergeven.

3. Item. So weist der scheffen nur eyn recht ordel dat vonff weysswrouwen hant hylgen beseyn vur eyn reyn kouis kynt as id sy gebaeren van synre moeder und eckerliche vrou hayt verdeynt eynen postellaens gulden dar aff die Waerheit zo sprechgen.

4. Item vort so weyst der sceffen vur eyn recht ordel dat Wyllem sall eynen bedwech gaen zo unser liever ffrauwen zo nenseddel und sal syn sachgen dae offenbaeren nae louid des ordels und sal eynen breiff brengen und sall hylgen den doen.

5. It. vort so weyst der sceffen vur eyn recht ordel dat Wyllem sall den anderen wech gaen zo den hylgen blode und sal syn sachgen dae up doen nae louid des ordels und sal hylgen eynen breyff brengen dat he dat gedaen hait.

Item Vort so weyst der sceffen dat Wyllem sall den deirden Weich gayn zo achen myt tzwen kertzen die sall he dae laessen den wech sall he gayn wallen bervoes bloes houifftes und sal dis penitencie aller laven gedaen tuschen synt remeismyssen.

6. It. vort so weist der sceffen dat Wyllem sal den nevsten sondach nae dem ordel gayn zo Worselen umb die kyrge myt tzwen berrende kertzen bloys houifftes bervoes myt eynen wyssen kleyde vur den hylgen sacrament eckkerliche kerce sall syn van eynen kleynen punde waes.

Herr Pastor Mohl hat hinsichtlich des Wurseler Sendgerichts noch Folgendes in der erwähnten Zeitschrift mitgetheilt:

Wie aus dem schon früher Mitgetheilten sich ergibt, bestand das Sendgericht zu Würselen aus sieben Laienscheffen, welche unter

dem Vorsitze des dortigen Ortspfarrers ihre Berathungen abhielten und ihre Entscheidungen gaben. Der Ort der Abhaltung war für gewöhnlich die Kirche, und zwar wurden die gerichtlichen Sprüche und Urtheile unter der in der Kirche befindlichen Lichterkrone verkündet, ausnahmsweise fanden die Sitzungen des Gerichtes auch im Pfarrhause statt. Die Neuwahl für die erledigten Schöffenstellen fiel gewöhnlich auf Aschermittwoch, bei welcher Gelegenheit auch ein sogenanntes Mahl abgehalten wurde. Es wird den Leser immerhin interessiren, über den Kostenpunkt dieser altgebräuchlichen Tages-Mahlzeiten etwas Näheres zu erfahren, und darum lassen wir hier die Aufstellung des Verzehres und der Kosten aus dem Jahre 1612 folgen:

3 roggen brot. Jeder ad 29 b.
5 reyen micken. Jeder ad 29 b.
3 reyen wecken. Jeder ad 3 m.
6½ Pfd. hollendische kess. Jeder Pfd. ad 3½ m.
64 Eier zu Pannenkochen. die Fischerey, nemlich: Aberdan, stockfisch und schollen kosten zusamen 7 gl. 1 m. —

Der neugewählte Schöffe musste bei seiner Einführung zuvor in die Hände des Vorsitzenden den gebräuchlichen Eid ablegen. Wir geben hier nachstehend das Formular dieses Eides, wie es seit dem 15. Jahrhundert in Gebrauch war.

„Du N. geloeffs ind up deyssen Dach eyrstwerff aen ind vort „alle dyn leven lanck getrouwe ind hoult zo syn Goed van Hemelrich „ind synre gebenendiden moder. Und unsen patrone synt sebastianus „ind synt balbynen ind deysser kirchen tzo Woerselen ind Her „Wilhelm van Wyrten onsen pastoer ind die andere pastoeren die „nae haym komen moechten ind des statheldеrs des pastoers zo „vroegen allet dat geyn dat vroechberch is dat wyr wyssen ind „des neyt zo laessen umb moechschaff wylle noch vruntschaff, noch „umb vyantschaff noch umb leyff noch umb leyt dan zo der eren „Gotz ind die Heymlicheit des Heren ind die scheffen zo helen die „heymelche vroege ind vort den scheffenstoell die meyste partye „zo volgen noch umb Vortel wyll dyns liffs die rechten zo halden „noch umb geynreley sachen wyl die des Werlet begriffen mach."

„So dich Gott helpen ind al syn hilgen." —

Ausser der vorerwähnten allgemeinen Mahlzeit pflegte jeder einzelne Schöffe noch am Tage seiner Eidesleistung und Einführung den Mitschöffen einen Schmaus zu geben. „a° 1627 den 18. Marty", heisst es in dem schon mehrerwähnten Protokollbuche des Sendgerichtes, „Weilen Conradt in die Bueck den eydt gethan, hatt er pro felici introitu auff der pastoreyen Stockfisch, gesotten und

gebacken fisch thun kochen und sonsten die kost von dem Gericht bestellet; ad 1 Rthlr. ungefehr. das Gericht hat den trank procuriret. Woraus und worin dieser „Trank" bestand, ersehen wir aus einer ähnlichen Notiz vom 22. Juni des nämlichen Jahres. „a° 1627. 22. Juny Häc die hat Mess Sturm pro felici introitu die Kost bestellt, 2 Schüsseln Hartfleisch, Hammen, bratwurst, rintfleisch, 2 schüsseln grün rintfleisch, 1 Viertel Lambs, botter, kess, wecken, brot. Salvaguart fuit psens. Hac die fuit auff'm Hüffel an Bier geholt vor — 6 gl." Ueberhaupt speisten die Schöffen an den Gerichtstagen gewöhnlich zusammen, und wurden dann die Antrittsessen der einzelnen Schöffen auf solche Tage verlegt, oder auch der Schmaus aus den einlaufenden Gerichtsgebühren bestritten. Dieses beweist die nachstehende Notiz: A° 1627 h. 6 m. 7 July. An dissen Zweyengerichtstaghen hat Sylvester Moll pro felici introitu die Kost bestalt, Hartfleisch, 9 Pfd. grünes rintfleisch, ein Hammelschink, so gebraten wardt, 9 eyer vor Salat, botter, Kess, micken, wecken. brot und saltz. An bier auff'm Hüffel seint geholet ad 8 gl. weniger 1 m. Ergo belaufen sich disse 3 tagh mitt den 22 Juni ad 14 gl. weniger 1 m. welche Willem Quadflieg bezalt hat ex acceptis Judicialibus pecuniis.

Mitunter gab auch der Vorsitzende den Schöffen an den Gerichtstagen das Frühstück als Gelag. a° 1630. 27. Juni. Hac die pastor pro iuribus dedit praesentibus Scabinis pro jentaculo matutino tempore panem cum butyro & caseo et 5 pocula cerevisiae.

Häufig wurden die einlaufenden Strafgelder für fromme, namentlich kirchliche Zwecke verwandt. So heisst es diesfalls in einem Nota Bene: quod exposuerim a° 1618 pro 2bus mappis Summi altaris et D. Virginis 28 florenos Aquenses. Item pro novo antipendio summi altaris 13 florenos quas pecunias solvet, uti promissum est, hupret ex Alstorff propter intercessionem Severini Bleser, sed nihil ab eo accepi. —

a° 1635. Adam Adams hat bekommen von Petern Kuckartz 24 gl. von dissen ist gegolden ein kostlicher seiden armesiner kelchtuch ad 20 gl. Und 2 tabulen, darauff gloria in excelsis ad 4 gl. 4 m. —



Urkunden,

betreffend Streitigkeiten zwischen Mitgliedern derselben Zünfte in der Reichsstadt Aachen im Jahre 1785 und 1786.

Zu meinem Bedauern konnte ein Theil dieser Notizen, weil sie unleserlich waren, nicht abgedruckt werden.

Wahrhafte Geschichts Erzehlung,

betreffend einige in die Gerechtsame hiesig löblicher Schneiderzunft seit dem Monate Julius 1785 einschleichen wollende Eingriffe.

Zufolge des höchstpreislichen Kaiserl. Reichskammergerichts Urtheiles sowol, als des sich hierauf beziehenden Rathsschlusses vom Jahre 1756, (siehe Beilag N°. 1) wie auch selbst der Zunftsrolle zufolge, welche einem jeden vor Erhaltung des Meisterrechtes als das Hauptgesätz vorgelesen wird, ist keinem Mitmeistern erlaubt, mehr als vier Gesellen und einem Lehrjunge zu halten.

Gegen diese Gesätze frevelten die beiden Mitmeister Stanislaus sehr oft, und wurden auch diesfalls bei wiederholten Ertappungen mit einer gewöhnlichen Geldstrafe belegt. Zuletzt aber wollten sie sich diesen Zunftsgesätzen eigenmächtig widersetzen, bis sie endlich und besonders Stanislaus älter (laut Anlage N°. 2) von Gerichtswegen an die genaue Beobachtung der Zunftsgesätzen am 14. Julius 1785 cum Expensis gewiesen wurden.

Zufolge dieses rechtskräftig gewordenen Spruches liessen beide damalige Vorsteher, und zwar mit Vorwissen Herrn Burgermeisters von Richterich, die beiden Mitmeister Peter und Ludwig Stanislaus am 26. Julius als an ihrem Stuhltage zwo Stunden vor der gewöhnlichen Zunftsversammlung vor ihren Zwölftertisch zitiren: sie erschienen auch persönlich, wollten sich aber keineswegs der ihnen ihres so oft wiederholten Frevels halber andiktirten Strafe unterwerfen, und wurden dahero als ungehorsame Zunftsmeister hergebrachter massen ihres Gebothes verlüstig.

Nun wussten beide Frevler zur Erreichung ihres gesätzwidrigen Zieles sich nicht sicherer, als unter dem Schutzmantel des am nämlichen Tage gewählten neuen Mitvorstehers Sr. Urlichs zu verkriechen, dem und dessen Anhängern sie, obgleich zum Stimmen unfähig, ihre Stimmen anbothen, worauf aber der das Wahlprotokoll führende Baumeister Sr. Malmendier keine Rücksicht nahme.

Der also neugewählte Baumeister Urlichs, der als ein rechtschaffener Vorsteher die Zunftsgerechtsame wider die frevelnden Meister Stanislaus bestens hätte verfechten sollen, erkeckte sich sogar, diesen Frevlern zur Seite zu stehen, und für selbige wider die eben abgestandenen Baumeister das Wort bei Gerichte zu führen und sogar seinen Namen mit jenem der Meistern Stanislaus contra die ehemaligen Baumeister und Zwölfter der Schneiderzunft im Gerichtsprotokoll rubriziren zu lassen.

Bei der so gearteten Erscheinung am 30. Julius 1785 trug es sich nun zu, dass obbezogener Manutenenzspruch (laut Anlage N° 3) einen ziemlichen Abfall erlitte.

Dieser Spruch ward der reicheste Stoff zu neuen Zunftsstörungen. Zufolge bei Gerichte vorgezeigten Original-Wahlprotokolles war Mitmeister Corsten durch die Mehrheit und mit 62 Stimmen als Zwölfter gewählt und angenommen, indessen aber Meister Reisen und Meister Knops mit 57 und jener mit 60 Stimmen gefallen.

Nun wollte Meister Reisen obig letzten Spruch zu seinem Vortheile benutzen. Er zog den Meister Corsten samt dem abgestandenen Baumeister Sr. Malmendier am 4. August 1785 vor Gericht und bestrebte sich, das Wahlprotokoll einer Unrichtigkeit zu beschuldigen, um sich die zwo Stimmen der gebothsverlüstigen Meistern Stanislaus zuzueignen. Obgleich indessen wider die Aechtheit des offengelegten Wahlprotokolles nichts fügliches einzuwenden war; so ward es doch zuletzt für Recht gehalten, dem mit 60 Stimmen gefallenen Meister Reisen die zwo Stimmen der Meistern Stanislaus anzuschreiben, und musste sich hiedurch der mit diesem in Gleichheit gestandene Zwölfter Corsten gefallen lassen, mit selbigem für die Zwölfterstelle zu loosen. Das aus dem burgermeisterlichen Huth gezogene Loos aber bestätigte den Meister Corsten von neuem zum Zwölfter, der denn nach Bestätigung auch augenblicklich von Herrn Bürgermeistern zur Ausschwörung des Zwölftereides und sohin zum völligen Besitze seines Amtes belassen wurde.

Hiemit waren doch die Zunftsunruhen noch nicht gedämpfet. Der Baumeister Urlichs mit Beistand des kleinen Rathsherrn Grünten wiegelt sonach den mit 57 Stimmen gefallenen Meister Knops zu neuen Empörungen auf; dieser mit einigen Gesellen streicht alle Gassen durch, und will sich mit Gewalt durch eine unerlaubte Stimmensammlung zum Zwölfter eindringen, und hatte zu dem Ende sich einen überwiegenden Stimmenhaufen beisammen gebettelt; er liess sohin den bereits einen Monath in seinem Zwölfteramte gestandenen Meister Corsten am 25. nämlichen Augustmonathes ins Verhör laden, und wollte mit Beihülfe einiger Gesellen diesem das Recht zur Zwölfterstelle durch Vorzeigung eines einseitig daher geschmierten Stimmzettels streitig machen, und obschon der mitgeladene Baumeister Malmendier den Herrn Bürgermeistern an Eidesstatt versicherte, bei Führung des vorgezeigten Original Wahlprotokolles, mittels Anschreibung sämmtlicher Stimmen ganz aufrichtig und unpartheiisch zu Werk gegangen zu sein; so hiess es doch: diese wichtige Streitfrage sollte gleich anderten Tages den Herrn Beamten zur Erörterung vorgetragen werden.

All weitern Schleichwegen vorzukommen, übergabe inmittels der Zwölfter Corsten die unter N⁰. 4 angebogene schriftliche Vorstellung mit Bitte um Verlesung; welche denn endlich die Herrn Beamten Bewog, dem Herrn Syndikus Pelzer zur Abfassung des N⁰. 5 bemerkten Spruches den Auftrag zu ertheilen.

Um nun wiederum zur Hauptgeschichte zurückzukommen; so ist zu bemerken, dass beide Meister Stanislaus, um sich ihres begangenen Frevels halber bei dem Zunftstische abzufinden, zum drittenmale abgeladen worden, und bei ihrem beharrlichen Ungehorsam erliesse der Zunftstisch wider dieselben den N⁰ 6 angebogenen Kontumazialspruch.

Dieser Spruch ward rechtskräftig, und es machte sich Baumeister Urlichs sonach anheissig, selbigen zur Exekution zu befördern, zu welchem Ende ihm denn der Zwölfterbaumeister Liertz und Zwölfter Reuff als Deputirte mit einhelligen Stimmen beigekohren wurden.

Diese Deputirte erfahrende, dass Herr Bürgermeister von Richterich (Hochwelchem unsere Zunftsangelegenheit bekannt war) sich von hier auf einige Täge verreiset hatte, liessen solches dem Baumeister Urlichs ankündigen, und sohin das Exekutionsgesuch bis zur Wiederkunft des belobten Herrn Bürgermeisters hinauszustellen.

Was für eine Rolle hat aber unser Baumeister hiebei gespielt! — Während der berührten Abwesenheit des Herrn Burgermeisters von Richterich schlich Baumeister Urlichs am 8ten Oktober ohne Zuziehung unserer Deputirten, ohne welche ihm jedoch nicht das mindeste bei Gerichte vorzunehmen erlaubt ware, mit unserm Gegner ins burgermeisterliche Verhör, woselbst ihm Herr Syndikus Pelzer den Dienst leistete, den N⁰ 7 angefügten rechts- und gesätzwidrigen Spruch abzudiktiren. Der saubere Vorsteher liess hiebei unserer Zunft sehr viele Kosten aufdringen, die dieselbe schon drey Monate von zuvor (siehe Beilag 2) gewonnen hatte. Und was hiebei unserer Zunft das augenscheinlichste Verderben drohet, bestehet darinn: dass hinfüro unser Baumeister ohne Vorwissen der Deputirten, oder gar ein Burgermeister selbst völlige Macht haben solle, zur allgemäligen Offengebung unseres Handwerkes, einem jeden Meister auf sein gefarbtes Begehren einen oder mehrere Knechte überzählig halten zu lassen.

Unsere Deputirte bei Wahrnehmung dieses den Zunftsgerechtsamen versetzten gottlosen Streiches liessen nach der Rückkunft des Herrn Burgermeisters von Richterich sowol den frevelnden Baumeister Urlichs als die Meister Stanislaus vor Gericht laden und nach angehörten Reden und Gegenreden musste sich

endlich Herr Syndikus Pelzer (laut Beilage № 8) gefallen lassen, den hinterrucklichen Schleichspruch vom 8. des jüngst vorigen Monates umzuschmelzen, und den Zunftsfrevelern die verursachten Kosten aufzubürden.

Der ältere Meister Stanislaus fügte sich endlich diesem Spruche indem er sich beim Zunftstische mittels Zahlung der Geldstrafe und Kosten abfande; der jüngere Meister Stanislaus aber konnte eher nicht beugsam gemacht werden, als ihm das Exekutionsdekret (Beilag № 9) zu Leibe setzte; welchemnach denn auch dieser sich von der verwirkten Strafe und Kosten behörend reinigte.

Am 9. November 1785 trat der Zunftstisch zum letzten Male dieser Sache halber zusammen vor welchem Baumeister Urlichs nach vorläuftig genommenem Abtritte, sich mit einer beliebten Geldbusse vom begangenen obererwähnten Frevel sauberte.

Da nun den Meistern Stanislaus zur Begehung fernerer Zunftsfreveln von der Zunft die Riegel vorgeschoben ware; ward ihnen selbige von dem regierenden Herrn Bürgermeister Brammerz und abgestandenen Herrn Bürgermeister Dauven (ohne Vorwissen und Beysein des regierenden Herrn Bürgermeisters von Richterich) geöfnet welch abgestandener Herr Burgermeister Dauven denn am 30. November 1785 St. Andreastag (an welchem Feyertage gleichwol keine Sachen bei den hiesigen Gerichtern vorgenommen werden dörfen) sich ins Werkmeistergerichtszimmer verkroche, und allda auf einseitiges Anstehen des ältern Meisters Stanislaus einen allen hiesigen Zünften höchst verderblichen Spruch (Beilag № 10) ad Protocollum abdiktirte.

Da nun bei Ablage der baumeisterlichen Rechnung am 26. Julius 1786 als am gewöhnlichen Abrechnungstage der abstehende Baumeister Sr. Urlichs viele zur Last der Zunft verlegte und von oberwähnten Streitigkeiten hergekommene Nebenkosten in Rechnung brachte, und die versammlete Gemeinde dagegen protestirte; so hat gleichwohl nämliche Gemeinde am gefolgten Tage aus Liebe zur Einigkeit für diesmal solche Rechnungsposten hingehen lassen, zugleich aber beschlossen dass vorstehende Geschichts-Erzehlung zur Nachricht und Belehrung eines jeden Zunftmeisters zum offenen Drucke befördert, und jedem darab ein Exemplar zugestellt werden solle.

Welchem Antrage gemäss denn gegenwärtiges zum Drucke befördert worden.

Johann Thomas als Gemeindebaumeister.
Johann Malmendier als Zwölfterbaumeister.

Karl Joseph Liertz,
Bernard Ophoven,
Wilhelm Fincken,
Joseph Vonderbank,
Joseph Büchels, als Zwölftern.
Franz Corsten,
Jakob Funken,
Simon Thor,
Joseph Reisen,
Franz Mertens,

Beilag N° 1.

Freytag, den 26. Novembris 1756.

Kleines Rathes.

Auf Verlesung der von Seiten Greven und Zwölftern hiesiger Schneiderzunft contra Quoscunque übergebenen unterthänigst hochst gemüssigten Vorstellung samt Bitte in Finem ut intus, so ist durch En. En. Rath überkömmen, dass (weilen von alten Zeiten bräuchlich gewesen, dass hiesige Schneiderzunftsmeister mehr nicht denn vier Knechten und einen Lehrjung halten mögen, alle und jede Meister auch auf diesen Fuss und mit dieser Kondition angenommen sind, und noch werden) itzt gesagte Zunft auch fürskünftig bei diesem Gebrauche zu manuteniren seye.

(subscr.) D. P. M. Becker Secretarius.

Beilag N° 2.

Jovis 14.[1]) Julii 1785.

Vorsteher der Schneiderzunft contra Peter Stanislaus Mitmeister.

Ist erkannt, dass Beklagte mit mehr, denn vier Knechten und einem Lehrjunge zu arbeiten nicht befügt, daher sich mit der Zunft abzufinden schuldig, dieser jedoch bei der Abfindung eine Mässigung, weil er wegen dringender Arbeit um Urlaub gefragt, anzuempfehlen, widrigenfalls ihm der Recurs zu wolregierenden Herrn Burgermeistern unbenommen, sondern frey zu lassen sey. Cum Expensis. In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Beilag N° 3.

Sabbathi 30. Julii 1785.

Srs. Ulrichs & Stanislaus contra Ehemalige Baumeister und Zwölfter der Schneiderzunft

Weil dem altern Stanislaus laut Dekret vom 14. dieses der Rekurs zu wolregierenden Herrn Burgermeistern falls er sich

[1]) *Im Original befindet sich ein Druckfehler. Es muss statt* 30. 14. Julii *heissen, wie aus der folgenden* **Beilage Nro. 3** *hervorgeht Wenn übrigens der 30. Juli auf den Samstag fiel, fiel der 14. Juli auf den Donnerstag.*

durch die Zunftsstrafe beschweret achten würde, vorbehalten worden, derselbe sodann einer erheblichen Ursache, um alsofort ausser Geboth gesetzt zu werden, hinlänglich nicht überwiesen worden, sondern eine Abfindung ad 2 Rthlr. gar vor Gericht erbothen hat; und ferner, weil der jüngere Stanislaus zu einer Abfindung bisher dahier noch nicht belanget, vielweniger darzu wirklich verurtheilet worden, der mitbeklagte Zwölfter Sr. Reuff auch angegeben, dass gedachter jüngere Stanislaus über derselben Zumuthung sich informiren zu wollen sich vorbehalten; als wird erkannt, dass die von Beklagten unternommene Aussergebothsetzung der beiden Stanislaus bewandten Umständen nach zu voreilig und unstatthaft geschehen, und also derselben abgegebene Stimmen mitzurechnen seyen. Übrigens bleibt es den Beklagten unbenommen, Puncto der wider den ältern Stanislaus angesetzten und respective erbothenen Strafe, fort in Betref des jüngern Stanislaus in wie weit dieser zu einiger Abfindung gehalten, Recht und Urtheil dahier nachzusuchen. Compensatis Expensis.

Strauch pro Baumeistern und Zwölftern appellat stante pede & viva voce ad Iudicem superiorem.

In fidem
F. C. Meyer Secretarius.

Beilage № 4.

Hochwohl- und Wohlgebohrne, auch Hochedelgebohrne
Herrn Bürgermeister und Beamte,
Hochgebietende Herrn!

Bei unserer Zunft ist es hergebracht, dass ein zeitlicher Gemeindebaumeister bei jeder Baumeister- und Zwölfterwahle erstlich die Namen jener, so sich zum Baumeister oder Zwölfter präsentiren lassen, auf einem Bogen Papier einen unter dem andern anschreibe, von eines jedweden Name eine gerade Linie bis zum entgegengesetzten Rande führe, und die Stimmen eines jeden votirenden Meisters beim Namen und in der Linie desjenigen, dem die Stimme gegeben wird, mit einem Durchstriche anzeichne. Nach vollendeter Wahle werden sonach die Stimmen eines jeden Präsentirten in Beysein und Zusehen aller Zunftsgenossen gezählet, und endlich jene, welche die meisten Stimmen bekommen haben, als Baumeister und Zwölfter öffentlich abgelesen, mit Bekanntmachung ihrer gehabten Stimmenzahl so, als auch die andern, so mit wenigern Stimmen gefallen sind, mit öffentlicher Angabe ihrer gehabten Stimmen abgelesen werden.

Eben diesen Gebrauch hat unsere Zunft auch bei der jüngern Wahle allerdings beibehalten, so, wie das vom abgestandenen

Baumeister Sr. Malmendier über die Wahl geführte, vor wolregierende Herrn Bürgermeister in Originali offengelegte und hiebei nochmals in Copia angefügte Wahlprotocollum nachweiset.

Nun hat sich immittels in Betref der beiden Meistern Stanislaus, weil diese als Gesätzverbrecher sich so wenig dem Zunftsspruche als auch jenem der wolregierenden Herrn Bürgermeistern selbst fügen wollten, zugetragen, dass selbige dieserthalb zum votiren nicht angenommen werden wollten, deren Stimmen sodann einstweilen reservirt blieben.

Sicherer Mitmeister Reisen, der nur mit 60 Stimmen abgelesen, und mir Remonstranten (massen ich deren 62 hatte) nachgesetzt wurde, glaubte auf die zwo Stimmen der Meister Stanislaus ein erworbenes Recht zu haben, zitirte mich vor wolregierende Herrn Bürgermeister, wo denn auf durch den Meister Reisen, den Zwölfter Jardon und Baumeister Sr. Urlichs angebrachter Klage, und nach angehörten Reden und Gegenreden die Stimmen der beiden Meistern Stanislaus als gültig erklärt wurden; dem zufolge ward der abgestandene Baumeister Sr. Malmendier mit dem Original Wahlprotokoll vorgelassen, die Stimmen eines jedweden Praesentati wurden in Beiseyn beiderseitiger Meistern von wolregierenden Herrn Bürgermeistern selbst nachgezählt, die zwo nicht mitgerechneten qs Stimmen dem Meister Reisen und übrigen Praesentaten durch den Herrn Syndicus Pelzer angeschrieben, und da also Meister Reisen auch 62 Stimmen hatte, zog selbiger mit mir das Loos und ich behielte durchs Loos nochmals die Zwölfterstelle.

Wegen dem geführten Wahlprotokolle ward hiebei der abgestandene Baumeister Sr. Malmendier zu Rede gestellt, welcher in Beysein beiderseitiger Partheyen wolregierenden Herrn Bürgermeistern an Eidesstatt versicherte, bei Führung dieses Protokolles so zu Werk gegangen zu seyn, dass er dabei keinem eine Stimme zuviel, noch auch zu wenig angeschrieben hätte; mit welcher feierlichen Versicherung ein hochlöbliches Richteramt so, als Partheyen selbst sich begnügten.

Auf solche Art zum Zwölfter gewählt, hab ich sonach den Zwölftereid zu Händen wolregierenden Herrn Bürgermeistern förmlich ausgeschworen, bei unserm Zwölftertische unter dem Vorsitze des jetzigen Baumeisters Sr. Urlichs wirkliche Zwölfteraktus ausgeübet, und bin seitdem in ruhigem Besitze meiner Stelle geblieben.

Da nun unsere Zunft sicher glaubte, alle der Wahle wegen entstandene Unruhen gänzlich gedämpfet zu haben, und an nichts weniger als an neue Empörungen dachte, lässt sich auf einmal der Mitmeister Knops (der zufolge Wahlprotokoll mit Zusetzung der zween strittigen, nur 59 Stimmen hatte) beifallen, mit Zuziehung

einiger Meistern eine neue Stimmenkollekte zu halten, deren er, Gott weiss auf welche Art etliche 60 beisammen geraffet haben soll, und will sich auf eine so illegate Art in meine Zwölfterstelle eindringen, dafürhaltend, dass sein solchermassen tumultuarisch von Thüre zu Thüre erbetteltes Schreibsel den Glauben eines vor der ganzen Zunft geführten Protokolles überwiegen dörfte.

Wenn dieses Platz griffe, so möchten vieleicht nach wieder hergestellter Ruhe über wenige Täge andere auftreten, und durch Stimmenkollektirung den Baumeister und andere Zwölfter ihrer Stellen entsetzen wollen.

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrne etc geruhen aus diesem ächten Verhältnisse selbst hochgeneigt zu entnehmen, wie ungereimt, widerrechtlich und ruhestörerisch dieses Betragen unseres Meisters Knops an sich ist, auch ich bei meiner erhaltenen Zwölfterstelle, worzu mich erstlich das Wahlprotocollum und sonach das Loos selbst ernannt hat, besstens zu manuteniren sey.

Da nun gegenwärtiger Streitpunkt den Herrn Beamten zum rechtlichen Bedenken durch wolregierende Herrn Bürgermeister heute vorzutragen beliebt worden; so hab ich diese meine Vorstellung unnachtheilig beizulegen für dienlich erachtet.

Mitt unterthäniger Bitte Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrne etc. grossgünstig geruhen, darauf den rechtsgeneigten Bedacht gleichfalls zu stellen. Darüber

Ew. Hochwohl- und Wohlgebornen
Unterthäniger
(subscr.) Franz Corsten.

(Rubrica erat) Unterdienstlich unnachtheilige Vorstellung mit Anlage N° 1 und Bitte um Verlesung.

(Drunter stunde) Verlesen bei Herrn Beamten den 26. August 1785.

Pro copia testor
D. P. M. Becker Secretarius.

Beilag N° 5.

Sabbathi 27. Augusti 1785.

Zufolge gestrigen Beamtenschlusses, wohin die Sache remittirt gewesen, hätte der gewesene Baumeister Johann Malmendier die Richtigkeit des über die Zwölfterwahl geführten Protokolles, und dass solches weder von ihm, noch seines Wissens von andern die geringste Abänderung in der darauf befindlichen Stimmenverzeichniss gelitten, unter Eid auszusagen, quo praevio ergehen solle, was Rechtens. Johann Knops contra Franz Corsten.

Da nun Malmendier obigen Eid ausgeschworen, so ist erkannt, dass es nach Inhalt Protocolli Electionis gehalten werden, und der Corsten Zwölften verbleiben solle. In fidem

C. F. Meyer Secretarius.

Beilag N° 6.

Montag, den 8. August 1785.

Bescheid.

Da beide Meister Stanislaus älter und jünger, um sich wegen Ueberzahlhaltung der Knechten, (gleich unsere Zunftsdeputirte auf ihren Werkstätten vorgefunden zu haben referiren) dahier vor dem Zunftstische heute um eilf Uhren Vormittags behörend abzufinden, laut Relation unseres Zunftsdieners Faskessel abgeladen worden, ohne dass selbige jedoch erschienen; als ergehet hiemit in Contumaciam non Comparentium der Bescheid: dass Citati ihres begangenen gesätzwidrigen Frevels halber, und zwar jeder derselben zwey Goldgülden oder zwanzig Gülden aix zusamt den heutigen Dekrets- und zweyer Sitzkosten inner 8 Tagen Zeit bei unserm Zunftstische baar abzutragen schuldig seyen. Et intimetur, latum eodem ut supra.

De intimatione 10ma hujus facta retulit Faskessel.

In fidem

Frid. Hub. Strauch Notarius einer löbl. Schneiderzunft hierselbst

Beilag N° 7.

Sabbathi 8. Octobris 1785.

Schneider-zunfts Vorsteher contra Sr. Peter Stanislaus

Ist ingefolge Decreti vom 14. Julius jüngst erkannt, dass Beklagter mit der der Zunft und hiebei erbothenen Abfindung ad 20. Gülden bestehen möge, die Sitzgebühren, besonders wo ohnehin der Tisch auf Veranlassen des Beklagten nicht zusammengekommen, zu entrichten nicht gehalten, und übrigens pro Norma festzusetzen sey, dass, wofern einem wegen erheblich dringender Ursachen um einen oder andern überzähligen Knecht auf eine kurze Zeit anrufenden Mitmeister solches vom zeitlichen Baumeister nicht gestattet werden wollte, alsdenn der Rekours zu wohregierenden Herrn Bürgermeistern einem solchen Mitmeister vorbehalten sein solle. Compensatis Expensis. In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Sabbathi, 15. Octobris 1785.

[illegible]

Strauch erkläret von dem am 8. dieses erlassenen Spruche hiemit qua intra Decendium adhuc consti[illegible] ad Judicem superiorem zu appelliren.

[illegible]tarius.

Beilag № 8.

Sabbathi, 5. Novembris 1785.

Weil nunmehr Anwald Degrass Namens des Baumeisters Urlichs ad Protocollum vorgebracht hat, dass der Tisch freylich wol auf Veranlassen des Beklagten zusammen gekommen, und diesen bis zum drittenmale habe zitiren lassen, auch dass der Beklagte bis zum drittenmale überzählig gefunden; als wird ex hisce novis circumstantiis unseres Decretum vom 8. elapsi in Puncto der Sitzgebührnissen ad 28 Gülden dahin abgeändert, dass Beklagter solche der Zunft so, wie auch sein Abfindungsoblatum zu 20 Gülden wegen doppelter Überzahlhaltung auch doppelt abzutragen schuldig, im übrigen aber unserm gedachten Dekret zu inhäriren sey. Vorsteher der Schneiderzunft contra Stanislaus.

In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Beilag № 9.

Jovis, 10. Novembris 1785.

Strauch zeigt hiebei an, dass Beklagter wegen Überzahlhaltung der Knechten vor den Tisch der remonstirenden Prinzipalschaft (laut N° 1 beigehender Relation des Zunftsdieners) dreymal zitirt worden, und bei dessen Nichterscheinung der hier № 2 angefügte, auch durch nämlichen Zunftsdiener intimirte Kontumacialbescheid wider Beklagten erlassen worden, ohne dass Beklagter auch bishieran die mindeste Folge geleistet, mit Bitte, Ew. Wohlgeb. geruhen grossgünstig, contra reum contumacem executive zu verfahren, idque cum hisce & ulterioribus Expensis. Vorsteher der Schneiderzunft contra Meister Stanislaus.

Decretum.

In Sachen Vorsteher der Schneiderzunft wider Meister Stanislaus jüngern ist hiemit der Bescheid: würde Beklagter die Schneiderzunft infra hanc & proximam nicht befriedigen; so solle auf näheres Anrufen die Executio wider denselben erkannt werden cum expensis. Latum eodem ut supra.

In fidem

F. C. Meyer Secretarius.

Beilag № 10.

Mercurii 30. Novembris 1785.

Schneidermeister Stanislaus zeigt an, dass wegen angehenden Güllichschen Landtages von den respective Herrschaften so viele Arbeit vorfiele, dass mit vier Knechten solche zu verfertigen ohnmöglich sey; dass er dahero bei dem Zunftsbaumeister um zween Knechten mehr auf einige Zeit halten zu dörfen, sich gemeldet, welcher aber dieses ihm nicht gestatten gewollt; bath deshalben von Obrigkeitswegen ihm zween Knechte mehr auf 14 Täge hochgünstig zu gestatten.

Worauf demselben aus bewegenden und ausgeführten Ursachen sein Ansuchen jedoch ohne sonstiges Nachtheil der Zunftsrechten verwilligt und gestattet worden.

In fidem
F. C. Meyer Secretarius.

Abdruck

der von Seiten verschiedener Bürgern und Schustermeistern zu Aach gelegentlich des nachstehenden unterm 28. April 1786 bei Em. En. Rath daselbst erlassenen Bescheides, unterm 5. Maji übergebenen vermüssigten Remonstration und Bitte pro Eleuteratione Decreti de 28. Aprilis mit allemfallsigen allerunterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät und Anlagen Ziffer 1. & 2.

Inhalt Bescheides.

Veneris, den 28. April 1786.

Kleines Raths.

Auf Verlesung des von Greefen und Vorsteher hiesiger löblicher Schusterzunft heut übergebenen unterthänig vorsorglichen Antrags und Bitte, wird zur Erläuterung des am 12. Junii 1761 erlassenen Rathsschlusses der dabevorige vom 5. Junii 1732. von Em. En. Rath wiederholet, mit dem Unterschiede, dass die darinn erfindlichen drey Monat dem alten Gebrauche nach nur allein bei der löblichen Krämerzunft, bei den übrigen löblichen Zünften aber, statt deren drey Monaten, sechs Wochen ihrem Gebrauch gemäss gelten sollen, dergestalten, dass solche Zeit de momento in momentum das ist: von dem Augenblicke der zu gewöhnlicher Tagzeit beschehenen Angebung und Prästirung der Gebühren auf der Zunftsläube bis auf die Zunfts-Rathspräsentations- oder respective Greefen-Wahlstunde gerechnet werden, der Unqualifizirte mithin zu solcher Wahle nicht abgeladen, auch nicht dabei zu erscheinen befügt; denn solle gegenwärtiger Rathsschluss jeder löblichen Zunft in copia mitgetheilet werden. D. P. M. Becker Secretarius.

Inhalt der Remonstration.

Hochwohl- und Wohlgeborne!

Eben in jener Zeit, wo ansehnliche Bürger aus edlem Triebe geführet, unter andern Beschwerden bei Em En. Rath die Schmälerungen der in einem Demokratischen Staate zum ersten Augenmerke dienenden Wahlfreyheiten öffentlich geklaget haben, eben in jener Zeit, wo die Aufmerksamkeit der ganzen Bürgerschaft rege geworden, wo dieselbe eine schon unterm 7. Aprilis versprochene Aufklärung bis hiehin fruchtlos erwartet hat, haben sich die

Vorsteher der löblichen Schusterzunft Hahn und Schumacher nicht entscheuet, Schleichwege zu betreten, und unterm 28. Aprilis einen sogenannten besorglichen Antrag bei Ew. En. Rath zu unterschieben, und mittels offenbarer Beschleichung neue die Wahlfreyheiten untergrabende Beschwerden zu veranlassen. — Aus der vorzutragenden Geschichte werden Ew. Wohlgeb. die Beschleichung des Rathsbescheides vom 28. Aprilis ohnschwer einzusehen geruhen.

Unterm 18. des jüngst abgeflossenen Aprilmonats, gegen 6 Uhr Abends, hatten sich einige zur Schusterzunft berechtigte Bürger, an der Zahl zehn, worunter etwelche sind, deren Eltern in löblichen Magistrats Diensten stehen, dem zeitlichen ältern Greven N. Hahn dargestellet, und die Aufnahme zur Zunft angesonnen. — Auch wir waren zur Zunft berechtiget, und staunten bei diesem Schritte, da bei denen Irrungen, so dermalen in der Schusterzunft gestiftet und unterhalten werden, diese seltsame Bewegung uns Nachdenken und Besorgniss verursachte.

Gegen acht Uhr, mithin zwo Stunden später, meldeten wir uns also auch an der Behausung des nämlichen Vorstehers; da er aber nicht zu Hause war, oder nicht da seyn wollte, liessen wir ihn allenthalben aufsuchen, bis wir ihn endlich gegen neun Uhr Abends in der Weinschenke antrafen. Wir stellten uns sohin vor und baten gegen die Gebühr zur Zunft aufgenommen zu werden. (Anlage Ziffer 1.)

Wie gehörlos und geflissentlich ausweichend dieser Vorsteher ware, bewähret die nämliche Anlage, und giebt zum nähern Nachdenken gegründete Ursache. Der Vorsteher Hahn konnte sich aber seiner Pflicht nicht entziehen, sondern musste uns nach der Zunft kundlichem Herkommen als Mitmeister annehmen und anerkennen, welches er auch endlich gethan und die Gebührnisse erhoben hat. — Der Plan war aber einmal gefasset, uns das Stimmrecht auf künftige Rathswahl zu untergraben. — Leicht sind die Quellen der Gefährde zu entdecken. — Der Vorsteher bezielte Übergewicht, und alleinige Beherrschung. — Er verfiel sohin auf einen in der Person eines gebohrnen Landmannes sehr seltsamen Gedanken. — Er klügelte die Frage aus:

„Ob die bei unserer Zunft nach dem Herkommen „erforderlichen sechs Wochen, binnen welchen vor der „Wahle ein stimmender Zunftsmeister zur Zunft „qualifiziret seyn muss, von Tage zu Tage oder von „Augenblicke zu Augenblicke zu berechnen seyen?"

Mit dieser Frage beschlich er und sein Nebenvorsteher Ew. En. Rath, und Hochderselbe geruhete unterm 28ten April ein neues

Gesätz zu errichten, und zu verordnen, dass diese Zeit de momento in momentum zu verstehen seye.

Nach dem Rechte der Staaten ist es entschieden, dass bei einer demokratischen Regierungsform, wo die Landeshoheit bei der ganzen Bürgerschaft beruhet, und von einem an der Stelle der Bürgerschaft von dieser angeordneten Rath versehen wird, so, wie in Aach geschiehet, das Stimmrecht und die Wahlfreyheit der Grundpfeiler des Staates ist, mithin dieses Stimmrecht eine begünstigte Handlung vorstellet, welche nicht ohne Gefahr des Staates eingeschränket werden kann. Nach dem Römischen Rechte ist es eben unstrittig, quod in favorabilibus Dies inceptus habeatur pro completo. Nach der unvordenklichen Observanz und dem unverletzten Herkommen ist es in der Nationalkunde Ziffer 2 bis hiehin bei unserer Zunft beobachtet, und beibehalten worden, dass die herkommlichen sechs Wochen von Tage zu Tage, nicht aber von Minute zu Minute gerechnet werden. Ob mithin der sonst venerirliche Rathsbescheid vom 28. April eine Einschränkung der Wahlfreyheit, sohin ein allgemein bürgerliches Beschwerd in sich fasse, ist der allerhöchsten Prüfung vorbehalten. Soviel uns betrift, können wir immittels En. En. Rath nicht verhelen, dass dieses neue Gesetz in keinem Betrachte auf das Verflossene wirken, und uns unsere Wahlfreyheit und Stimmrecht auf künftige Rathswahl benehmen mag.

Gegen En. En. Rath hegen wir auch ein allzu tiefes Zutrauen, als dass wir uns vorstellen könnten, dass Hochderselbe bei diesem verehrlichen Bescheide derlei bezielet hätte, oder habe bezielen können, da es unstrittig ist, dass da, wo Bürger zum Rathe wählen, es dem Staate vortheilhaft und nützlich ist, dass mehrere zur aktiv- und passiven Stimme fähig sind, weilen desto leichter die Würdigste und Fähigste ausgesucht, und zu Väter des Vaterlandes vorgestellet werden können; dass aber die Vorsteher Hahn und Schumacher mittels ihres sogenannten vorsorglichen Antrags Zweydeutigkeit und Gefährde bezielet haben, ist Ew. Wohlgeb. dermalen leicht ersichtlich.

Der unterschobene Antrag hat anders nichts bezwecket, als zwischen denen unterm 18ten April um sechs Uhr vorgestellten Meistern, und zwischen uns, die wir ein paar Stunden später kamen, einen Unterschied zu machen: diese zum Stimmrecht zu belassen, und uns auszuschliessen. Was kann wol anders als bezieltes Uebergewicht die Ursache dieses auffallenden Bestrebens der Vorsteher seyn? Gewiss anders nichts. Nach dem Herkommen können die Zünften nach Urbani Fest, so aufm 25. May immer einfällt, zur Rathswahle schreiten, und haben des Endes einen

Zeitraum von ohngefehr sechs Wochen bis Johannis Fest den 24. Junii. Die Betagung der Zünften zur Rathspräsentation hängt nach dem 25. May von Willkühr der Vorsteher herkommlich ab; und wenn unsere Zunft des Endes betaget wird, so versammlet sie sich gewöhnlich um sechs Uhr Nachmittags. Vom 18. April bis aufm 30. May ist ein Zwischenraum von sechs Wochen.

Nun lässt es aus dem gewagten Schleichversuche in moralischer Gewissheit sich zum voraus ahnden, dass die Vorsteher unterm 30. May unsere Zunft zur Rathswahle betagen würden, obgleich sie noch mehr denn drei Wochen Zeit übrig hätten. Wenn nach des Raths Bescheide vom 28. April die erforderlichen sechs Wochen zum Stimmrecht de momento in momentum gelten, wenn, wie doch Vernunft- und Gesätz-widrig wäre, dieses neue Gesätz auf das Vergangene wirken könnte, so wären die unterm 18ten April um sechs Uhr vorgestellten Zunftsmeister am 30. May um sechs Uhr stimmfähig, und wir, als zwo Stunden später, könnten es nicht sein, wenn schon unter uns sich etwa der tauglichste vorfünde.

Uns auszuschliessen ist daher das einzige Bestreben der Vorstehern, weilen sonsten ihr Antrag überflüssig, ohne Ursache und Ziel gewesen wäre. — Diese der Vorstehern unrühmliche, dem Wohl des Staates nachtheilige Absicht wird um de strafbarer, da dieselbe ihre Tücke in einem Rathsbescheide mittels Erschleichung zu verhüllen, und unter diesem Deckmantel unsere nach dem ununterbrochenen Herkommen schon unterm 18. Aprilis erworbene Gerechtsame de computando Die coepto pro completo, unserer ungehört nichtig, Vernunft- und Gesätz-widrig zu untergraben sich bestrebet haben.

Vor dem allerhöchsten Justitzthrone, wo erforderlichen Falles der ganze Gesichtskrais dieser gefährlichen Unterhandlung des Hahn und Schumacher in sein wahres Licht gestellet, wo die Urquelle entdecket, das Ziel angezeiget werden wird, muss dieser Schritt der Vorsteher (wenn er uns betrift, und anders kann er niemand betreffen) gehässig, Gesätz-widrig, und Gefährde voll betrachtet und beurteilet werden. — Das Stimmrecht und die damit verknüpfte Wahlfreyheit sind die edelsten Schätze eines freyen Staatsbürgers; die venerirliche Rathsüberkömst kann mithin in Rücksicht der Supplikanten in praeteritum nicht wirken, die schon nach dem alten Herkommen ein unveränderliches Recht erworben hatten, und nach diesem Masstabe behandelt werden müssen. Es achten sich also die Remonstranten unterm 30. May als Stimm berechtigte Meister; sie können alsdenn, und werden sich auch nicht in ihrem rechtmässigen Besitzstand vel quasi stören noch hindern lassen; sie behalten sich ihren Erhol wider die Vorsteher und deren sämtliches

Vermögen in solidum bevor. Da sie unterdessen glauben können, dass En. Er. Rath mittels des Bescheides vom 28. April nur für die Zunft habe verordnen, nicht aber denen Remonstranten, so ad Normam des alten Herkommens in principio Tituli behandlet und aufgenommen worden sind, mithin auch in der Folge anders nicht behandlet werden können, ihre wol erworbene Gerechtsame haben schmälern oder untergraben wollen.

So bitten En En. Rath die unterschriebenen Remonstranten vorsorglich und unterdienstlich, Hochderselbe geruhe grossgünstigst, den Bescheid vom 28. April dahin zu erläutern, dass dieser nur für die Zukunft gelten möge, nicht aber uns Remonstranten unser unterm 18. Aprilis ad Normam des alten Herkommens erworbenes Recht habe benehmen wollen, mithin in Rücksicht unser die herkommlichen sechs Wochen von Tage zu Tage nach der alten Observanz, nicht aber von Minute zu Minute zu berechnen seyen, sin secus etc. Darüber

Anlag Ziffer 1.

Im Jahre nach Christi Geburt siebenzehn hundert achtig sechs, den achtzehnten April, haben wir Endes gefertigte Notarii uns auf Ersuchen Johann, Anton und Wilhelm Schwarz, fort Peter Joseph Dedey des Abends etwa zwischen acht und neun Uhr zu Haus ab- und bei Sr. Decker aufm Markt hieselbst anwesenden Greven der löblichen Schusterzunft N. Hahn verfüget, und von demselben in Zu- und Ueberstand der Requirenten um Roll- und Rechts-mässig das Meisterrecht zu erwerben, die Anschreibung gesonnen, und auf erhaltene Antwort, dass er nunmehro in der Gesellschaft, und es ihm also ungelegen wäre, unserm und respective unserer Requirenten Begehren zu deferiren, wider dieses Roll und Rechts-widrige Verfahren nicht nur feyerlichst protestirt, sondern auch die Requirentes als wirklich angeschrieben, mithin von diesem Tage als angemeldet, folglich als zum Stimmen berechtigte Mitmeister gehalten und uns allen Regress tam ratione Damni, quam Interesse wegen verweigerter Justitz wider ihn Greven ausdrücklich vorbehalten.

Welchemnach, und eodem wir uns auf ferneres Ersuchen Joseph Rheinberg, Joseph Rübben, Gerhard Erdwey, Franz Rheinberg und Anton Decker ebenmässig, und zwarn Glocke halb eilf, zu obgesagtem nämlichen Ende, als dieser Greve Hahn eben nach Hause gekommen, und die Zimmerfenstern annoch von dem brennenden Lichte erleuchtet ren, in Z ' Uel rstand itzt-gemeldeter Requi ehen; und nachdem wir des ungehindert

etwa eine halbe Stunde ununterbrochen, um unsere als zum Meisterrecht berechtigte Requirentes Roll-mässig anschreiben zu lassen, ohne dass die Hausthüre geöfnet worden, vergebens abgewartet, dieses Verfahren als Rechts-widrig angesehen, und unserer obigen Protestation und Reservation standhaft inhaeriret, auch die Requirenten als wirklich zum Meisterrecht und Stimmen berechtigte Mitmeister gehalten, fort in Wahrheits Urkund gegenwärtige darüber ausgefertigte Relation eigenhändig unterschrieben haben. Also geschehen Aachen auf Jahr, Tag und Stunden, wie Eingangs gemeldet. (subscr.) In fidem J. H. A. Como Not. Caes. J. J. Brauers Not. 1786.

Concordantiam hujus copiae cum vero suo Originali manu sigilloque propriis in fidem requisitus attestor.

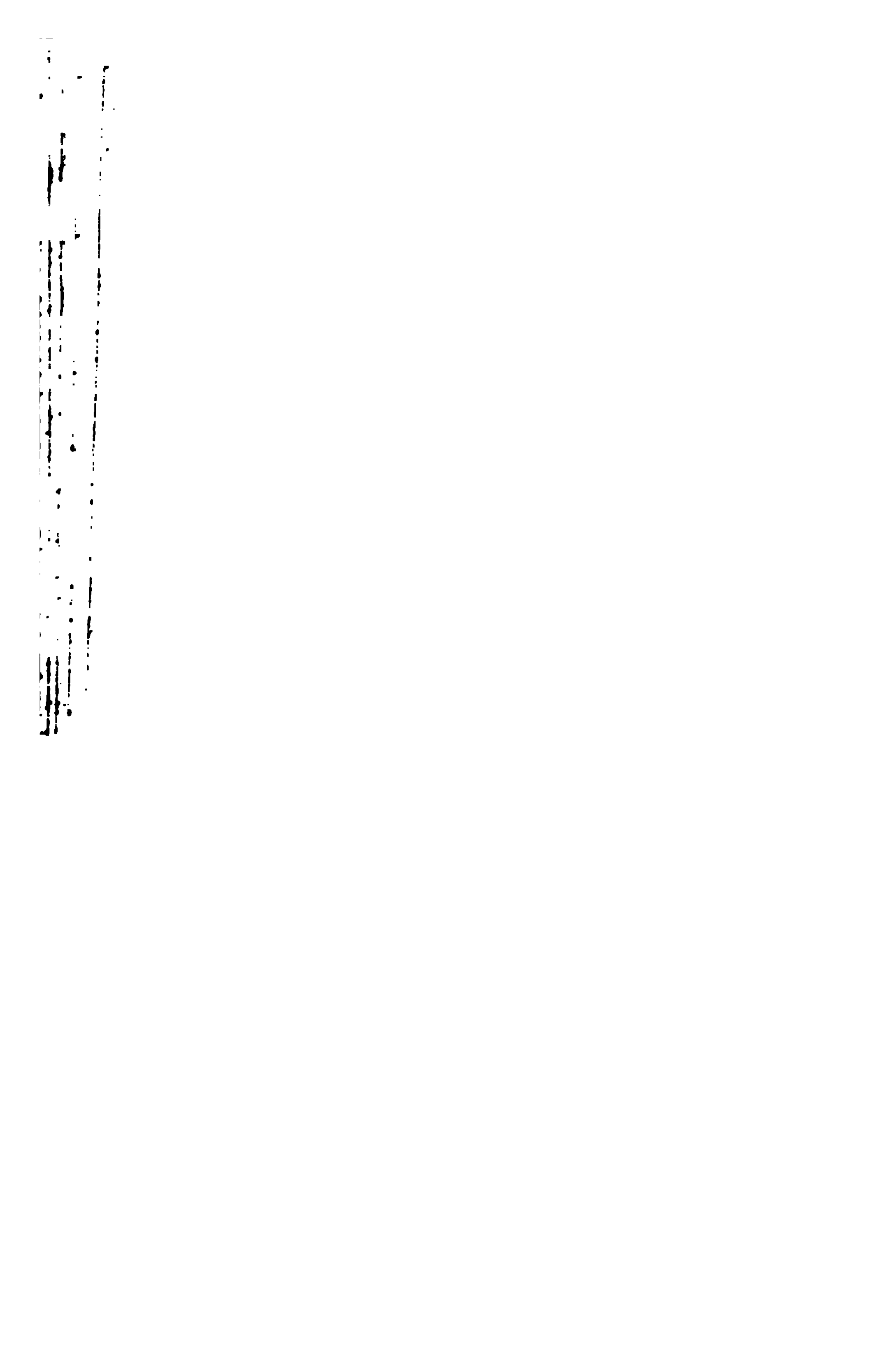
(L. S.) J. Brauers Caesareus Notarius publicus 1786.

Anlag Ziffer 2.

Wir Endes unterzogene, mehrstentheils älteste Meister und Mitglieder hiesig hochlöblicher Schusterzunft, bezeugen in Kraft dieses auf Ersuchen Johann, Anton und Wilhelm Schwarz, fort Peter Joseph Dedey, sodenn Joseph Rheinberg, Joseph Rübben, Gerhard Erdwey, Franz Rheinberg und Anton Decker, dass es bei unserer Zunft immer Herkommens gewesen, und wir keiner andern Observanz uns erinnern, als dass diejenigen sechs Wochen, binnen welchen ein zur Zunft berechtigtes Mitglied vor der Wahle, um behöriges Stimmrecht zu erwerben, sich anmelden muss, nicht von einem Augenblicke auf den andern, sondern von dem Tage der Anmeldung bis auf den Tag der Wahle gerechnet zu werden pflegen; ja, dass sogar, wenn einer sich noch vor Mitternacht zur Erwerbung des Meisterrechts angäbe, dieser eben sowol, als derjenige, so sich am nämlichen Tage früher und bei Tageszeit angegeben, und anschreiben lassen, ad Votum activum et passivum fähig seye. Urkundlich haben wir dieses Zeugniss eigenhändig unterzogen. Aachen, den 3. May 1786. (erunt subscr.) Peter von der Bank, Johannes Holzappel, Mathias Gieseler, Isaak Huppertz, Martinus Everts, Reinerus Seuls, Petrus Kirsch. (Weiter folgte.)

Pro Recognitione manuum (praevia per me facta praelectione) in mea praesentia subscriptarum manu sigilloque propriis in fidem requisitus attestor, J. J. Brauers Caesareus Aquisgrani

(L. S.) residens Notarius publicus 1786.



Urkunden,

betreffend den Streit des Bürgermeisters Strauch mit einem Theile des Stadtrathes.

Scedula
solemnissimae protestationis cum requisitione ad Notarium
An Seiten
Herrn Alt-Bürgermeister Peter Strauch
contra
Die am 21. Martii 1769 von E. E. Rath illegaliter gethätigte Confirmation deren Bürger-Meister, und Werck-Meister in ihren Aemteren und gegen allem so beym Rath, als dem Werck-Meister-Gericht darauf gefolgten Handlungen etc. etc.

Domine Notarie!

Die Freye Reichs-Stadt Aachen erkennet, wie alle andere Reichs-Städte Ihro Kayserliche Majestät als ihren Allerhöchsten und Allergnädigsten Oberen.

Von Allerhöchst Deroselben Vorfahreren an des Reichs-Regierung kommet her die wahre Reichs-Freyheit dieser Stadt, die Privilegien, die Vorrechten, die Regierungs-Form, und die Verfassung.

Unter Kayserlichen Authorität allein wird Magistrat und Rath von der Bürgerschafft erwöhlet, unter Allerhöchst selben Authorität, und nicht Jure proprio führen sie die Regierung, und stehen als bestelte Administratores dem gemeinen Weesen vor.

Durch Kayserliche Authorität, und Allerhöchste Macht ist Richtschnur, und Weiss zu regieren, woran ohne Allerhöchst gedachte Authorität und Zuwilligung gesammter Bürgerschafft das mindeste zu änderen, als nur erdenckliche Ursach nicht vermag, vorgeschrieben, auch ist Bürger-Meisteren, Beamten und Rath-Gliederen die Zeit festgestellet, dass sie ihren Unterämter gültig vorstehen mögen, nach Abfluss welcher festgestelten Zeit sie wiederum private Bürger seynd.

Dieses alles beruhet nicht nur in Notoritate publica, sondern es hat dieses Magistrat, und Rath gegen Ihro Kayserliche Majestät Rudolph Höchst-seeligsten Andenken im Jahr 1593. schriftlich, und zwarn mit wohl bedencklichen Wörtern bekennet.

Es bewahrheitet dieses die im Jahr 1450. 1477. 1513. 1552. 1614. und 1681. verfaste Gafel-Brief, und zwischen Zünften, und Rath aufgerichtete briefliche Betheurungen.

Es bestärcket dieses der Eyd, welchen ein jeder bey Antrettung seines Amts zu Gott schwehret, und welcher denen Bürger-Meisteren, und Werck-Meisteren ihre Regierungs-Zeit auf ein Jahr besonders und austrücklich fest stellet, und einschräncket.

Es bekräftiget dieses die im Jahr 1720. bey dem Höchsten Reichs-Cammer-Gericht ergangene Cassatorial-Urtheil, da auch nur

die im selben Jahr gehaltene Bürger-Meister-Wahl an der Weiss anstössig gewesen ware.

Es bekräftiget dieses das von dem Höchstpreisslichen Reichs-Hof-Rath im Jahre 1746. erlassene Gutachten, und darauf publicirte Allergnädigste Kayserliche Resolution.

Es bewahrheitet endlich dieses die in jüngeren Zeiten, und zwarn im Jahre 1758, von Bürger-Meisteren, Schöpfen, und Rath beym Hochbelobten Reichs-Cammer-Gericht unterthänigst gethätigte Bekennung, und Anzeig, auch der von ihnen gesagte und vollführte Entschluss: lieber die Werck-Meistere abgehen, und das Werck-Meister-Gericht ohne Haupt zu lassen, als Eyd-brüchig, und Verletzer der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und Ihrer Vatter-Stadt Grund-Veste zu werden.

So heilig auch nun immer die Allergnädigste Kayserliche Gesetze gewesen, so verbindlich auch immer zu dessen Nachlebung, und zur Beybehaltung der Grund-Verfassung alle Amts-Träger sich durch ihre Eyden gemacht haben, so ist doch mit dessen Hindansetzung am 21. Martii des abgeflossenen Jahres 1769. von damahligen Bürger-Meisteren und Werck-Meisteren unterfangen worden sich an ihren Aemteren durch den Rath ohne vorläufige Allerhöchste Kayserliche Vollmacht, und ohne Zuwilligung gesammter Bürgerschafft confirmiren, ja welches immer so unerhört ist, denen Zünften ihre ordentliche Zusammenkünften, auch Vorsteher, und Raths-Presentations-Wahlen gäntzlich verbiethen zu lassen; selbige haben auch vermög dieser gantz illegaten, Grund-Gesetzwidrigen und höchst verpoenten Confirmation obwohlen die Werck-Meister am 9ten, die Bürger-Meister aber am 25ten Maji, als den Ablaufs-Tag ihres durch Eyd für so viel Zeit übernohmenen Regierungs-Jahr Brivat-Bürger worden, oder neues Regierungsjahr illegal, und ohnmächtig angetrotten, wodurch so das Werk-Meister Gericht, als der Rath aus aller Activität gesetzet worden, weilen bey beiden Stellen das gültige, und mit Kayserlicher Authorität bevestigt seyn müssende Praesidium aufgehöret hat.

Wan nun aber durch solchen Vorschritt die ungezweifelt Allerhöchst-Kayserliche Gewalt unter einmahl ersticket, und unter die Füssen gebracht worden, dagegen aber eine despotische Eigenmacht auf den Thron gestiegen ist, wan wiederum die ächte Reichs-Freyheit der Bürgerschafft dadurch verbannet, die Grundlaage der Verfassung zerrüttet, die Brücke zur Souverenität geschlagen, der Weg zur Verewigung deren Aemter eröffnet, die bis auf unseren Tagen von unseren Voreltern rühmlichst verthätigt und beybehaltene freye Zunfts, und Raths-Wahlen der Willkuhr überliefert worden.

Immittels aber eines jeden Reichs, und Reichs-Stättischen Bürgers erste Pflicht, Obliegenheit und sein wahres Glück ist für die Bey- und Aufrechthaltung der Allerhöchsten Authorität und Macht Kayserlichen Majestät nach allen seinen Kräften zu eyferen, um darunter ungedrücket und des Seinigen gesichert, wie auch durch die Gerechtigkeit beschützt leben zu können, wozu dan auch die Schuldigkeit gegen sich selbst, gegen seine Abstammung, und gegen seinen freyen Mitbürger ihn verbindet dahin zu zielen, und bestmöglichst sich zu verwenden, dass die Grund-Gesetze genau befolget, und unverletzt erhalten werden, damit die edele Freyheit, welche allein von dem auf seine bestimmte Zeit festgestelt, und unverrückliche Ausübung des einem jedem Bürger eigenem Wahl-Rechtes gebürget, und versichert wird, für allen Anfallen und Bekränckungen gedecket bleiben, fort all Spuhr zur Dienstbahrkeit, wovon auch der geringst zu beförchtende schröcken soll, wie auch zu einer willkuhrigen Beherrschunge verhütet, und bey zeiten abgewendet werden möge.

Darum sehe ich mich durch diese höchst wichtige Beweg-Gründe veranlasset, und gemüssiget gegen die am 21. Martii 1769. gewagte Confirmation deren Bürger-Meister, und Werck-Meister in ihren Ämter als gegen eine öffentliche Unternehmung, welche die Allerhöchste Kayserliche Macht, recht im Eingeweyd angegriffen, und in dieser Republique zernichtiget hat, welche für die Grundlaage unserer Constitution ein umwühlendes Erdbeben, und für die Wahl-Freyheit die Eröffnung seines täglich jetzt zu beförchtenden Grabmahls gewesen, fort für die Nachkommenschafft das allergefährlichste Beyspiel ist, austrücklich zu protestiren, und allen, so beym Rath, als dem Werck-Meister Gericht unter dem illegalen, und von aller Kayserlichen Authorität entblöstem Praesidio darauf gefolgte Handlungen, Wahlen und Amts-Stellungen, sonderlich der gestrigen Bürger-Meister, und Werckmeister-Wahl als so viel bethätigte Illegalitäten, und gleich einer Kette aneinander hängende Nullitäten zu widersprechen;

Euch Herrn Notarium freundlichst ersuchend, diese meine austrückliche Protestation, und Widerspruch ad Notam zu nehmen, selbige dem ersteren Stadt-Secretario Herrn Becker ohne Forcht (Res enim Augustissimi Imperatoris agitur) Testato zu insinuiren, und mich für die Gebühr ob seiner Verrichtung zu instrumentiren, und dadurch im Stand gesetzet zu werden den Vorgang bey Allerhöchsten Stelle denuntiiren zu können ꝛc.

Hierüber ꝛc. Des Herrn Notarii Dienstwilliger
Interponirt und Testatè Peter Strauch
insinuirt den 14ten Alt-Bürger-Meister der
Februarii 1770. Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Aachen.

Mandatum
Cassatorium, & inhibitorium cum Clausulâ, unà cum Citatione ad videndum cassari Processum Fiscalem, vindicari Injurias, sicque pronunciari. In Sachen
Peter Strauch Alt-Bürger-Meister
contra
Bürger-Meister und Rath der Stadt Aachen 2c.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger derer Königreichen: Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und zu Lothringen, Gross-Hertzog zu Toscana, Gross-Fürst zu Siebenbürgen, Hertzog zu Mayland, Baar 2c. 2c. Graff zu Habspurg, Flandern, und Tyrol 2c. 2c.

Entbieten denen Ehrsamen | Unseren und des Reichs Lieben Getreuen Bürger-Meisteren | Schöffen und Rath unseres Königlichen Stuhls und Stadt Aachen | unsere Gnad und alles Guts.

Ehrsam, Liebe Getreue!

Was bey unserem Kayserlichen Cammer-Gericht Unser- und des Reichs Lieber Getreuer Peter Strauch Alt-Bürger-Meister daselbst | durch seinen bestellten Anwaldt unterthänigst klagend vorbracht hat | solches werdet Ihr aus abschrifftlich beygehender Supplication und deren Anlagen Sub Num. 1. bis 20. inclusivè, des mehreren vernehmen.

Wann nun hierauf dies unser Kayserliches Mandatum Cassatorium & Inhibitorium cum Clausulâ, unà cum Citatione ad videndum Cassari Processum Fiscalem, vindicari injurias, sicque pronunciari, an und wider Euch Eingangs benannte Beklagte | in gefolg gestrigen Tages erlassenen Decrets, erkannt, | so fort heut ausgefertiget worden;

Hierum so gebiethen Wir Euch | von unserer Römisch-Kayserlichen Macht, | und bei Poen zehen Marck Löthigen Golds | halb in unsere Kayserliche Cammer | und zum anderen halben Theil Ihme Impetranten ohnnachlässig zu bezahlen | hiemit ernstlich | und wollen | dass ihr den nächsten nach Verkündung dieses | euer thätlich- und einseitiges Unterfangen cassiret und aufhebet | so fort Euch alles ferneren Stadt-Verstöhrlichen Verfahrens enthaltet | an der von undencklichen Jahren hergebrachten Arth und Weise | zu derer Bürger-Meister- und anderer der Stadt Aachen Bedienten-Wahl zu schreiten nichts veränderet | noch solcher zuwider gehandelet, vielweniger Euch einigen incompetenten Gewalts | Stadt-Regiments und Jurisdiction anmasset, sonderen alles bis zur ordentlich vorzunehmenden anderweiten Wahl | im vorigen Stand

belasset | auch alle Schäden und Kösten ersetzen sollet: deme also gehorsamblich nachkommet | als lieb Euch seyn mag | vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Im Fall Ihr aber durch dies- Unser Kayserliches Gebott beschwehrt zu seyn | und warumb demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre | erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben | vermeinen soltet; Alsdann so heischen und laden Wir Euch |

von berührt- unserer Kayserlichen Macht- auch Gerichts- und Rechts-wegen | hiemit auf den sechzigsten Tag | den nächsten nach beschehener Ueberantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir Euch zwanzig vor den ersten | zwanzig vor den andern | zwanzig vor den dritten lezten und endlichen Reichts-Tag setzen | und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde | den nächsten Gerichts-Tag darnach | an diesem unserem Kayserlichen Cammer-Gericht durch eueren bevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen solch euere beständige und erhebliche Ursachen und Einreden in Rechten gebührlich vorzubringen; wie auch in puncto Citationis ad videndum cassari Processum Fiscalem &c. zu sehen und hören | wie der nichtig angesponnene Fiscalische Process cassiret | Ihr Beklagte auch zu Reparirung deren dadurch zugefügten Unbilden | in die in Supplicâ exprimirte Summ durch Urtheil und Recht-sprechen condemnirt und verdammt werdet | oder aber ewere dargegen habende Rechtliche Vorkehrungen geziemend vorzustellen: darauf der Sachen | und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluss und Urtheil auszuwarten.

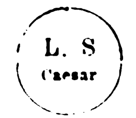
Dann bestimmen Wir Euch allerseits, zu übergebung derjenigen Gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo Termino verübten Nothdurft, Vermög der Ordnung und Jüngeren Reichs-Abschieds, ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro Termino legali.

Wann Ihr kommet und erscheinet, alsdann also, oder nicht, so wird doch nichtsdestoweniger, auf des Klägers oder seines Anwaldts Anrufen, und Erforderen, hierinnen in Rechten gehandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret

Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den sechsten Tag Monats Julii, nach Christi unseres lieben Herrn Geburth, im siebenzehn hundert und siebenzigsten Jahr, Unserer Reiche: des Römischen im siebenden etc. etc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium



Friderich Wilhelm Ruding Lt
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cantzley Verwalter mpp
J. Bonn Dr.
Kayserl. Cammer Gericht
Procuratoribus mpp.

Allergnädigstes Kayserliches Madatum de desistendo ab ulteriori recursu ad Cammeram Imperialem sub poena decem Marcarum Auri. annexa Citatione Solità

In Sachen
zu Aachen Bürgermeister, Scheffen und Rath
contra
Churpfalz
den gewalthätigen Einfall betreffend modo in specie gedachten
Bürgermeister, Scheffen und Rath
contra
Peter Strauch.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gross-Herzog zu Toscana, Gross-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, Gefürsteter Graf zu Habspurg, Flandern und Tyroll etc etc.

Entbiethen Unserm und des Reichs lieben Getreuen Peter Strauch Bürgern in Unser und des heiligen Reichs Stadt Aachen Unsere Kayserlichen Gnad, und fügen hiemit zu wissen, wie dass bey Uns die Ehrsame, Unsere und des Reichs liebe Getreue R Bürgermeister, Schöpfen und Rath Unsers Königl Stuhls und Stadt Aachen daselbst in dem copeylichen Anschluss de praesentato siebenzehnden Decembris jüngst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst klagend vorgestellet, was massen zwar etliche Täge nach denen im Jahr siebenzehnhundert neun und sechzig eingerückten Trouppen der grosse Rath beschlossen habe, die jährliche Bürgermeister-Wahl vorzunehmen, des Endes dann auch zur gewöhnlichen Versammlung ansagen lassen, es seye aber ihme von Seiten Churpfalz die vorzunehmende Wahl untersaget worden, welches sich die Stadt zur Verhütung grössern Unheils gefallen lassen müssen. Indessen und auf einmahl hätte Churpfalz gegen das Ende des Monats Martii besagten Jahrs zur gefährlichsten

Einschränkung seiner Reichs-Städtischen Freyheit ihme zugemuthet, die Wahl neuer Bürgermeister (jedoch mit der bedenklichen Ausnahm vorzunehmen, dass die bis hiehin gewesene Bürgermeister ausgeschlossen seyen, und keiner der Syndicorum gewehlet werden sollte. Gleichwie aber ein zeitlicher Stadt Rath niemals zu verantworten sich getrauet hätte, ihr freyes Wahl-Recht auf eine so praejudicirliche Weise einschränken zu lassen, so habe er unterm ein und zwanzigsten Martii Siebenzehn hundert neun und sechzig beschlossen, dass alle Wahlen bis zur Erhaltung vorherig Reichs-Städtischer Freyheit verschoben, und jeder bis dahin in Suo Officio bestättiget bleiben sollte. Um nun alle Vorsorge zu gebrauchen haben impetrantischer Magistrat sub praesentato achten Junii siebenzehn hundert neun und sechzig zum überfluss nun Allergnädigste Bestättigung sothanen Rathschlusses bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst angerufen, worüber an Uns unterm zehnden besagten Monats und Jahrs ein Gutachten, sofort auf die sub praesentato ersten Julii darauf geschehene Anzeige das am siebenzehnden Junii erfolgten Auszug der Churpfälzischen Trouppen noch unter dem nemlichen Dato ein annexum zum vorherigen Gutachten erkannt, auch erstattet worden. Darauf seye nun die vorhin Suspendirte Rathsglieder Wahl würklich vorgenommen, und einhellig zwar noch in tempore opportuno dergestalt vollstrecket worden, dass die ganze Regierungs-Form unter wiederholten Erwehlung des Bürgermeisters Kahr in ihrem vollständigen Gelaiss wieder hergestellet seye, welches dann sofort impetrantischer Magistrat bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sub praesentato vierten Julii siebenzehn hundert neun und sechzig allerunterthänigst angezeiget habe, mit Bitte solche Anzeige ad Acta zu nehmen. Nichts desto weniger hättest du dich unterstanden, erst eilf Monath nach Erlassung vorbesagten Raths-Schlusses unterm vierzehnden Februarii siebenzehn hundert siebenzig wider solchen eine höchst gefährliche Protestation in offenen Druck ausgehen zu lassen, und selbige unter dem zur Empörung ohne dies geneigten gemeinen Mann nicht ohne höchste Verunglimpf- und Schmälerung des impetrantischen Magistrats ungescheuet auszustreuen zur Rettung seiner Ehre und Ansehens habe sich nun Magistratus bemüssiget gefunden, sothane vermessene Protestation dem fiscalischen Amte zur Verrichtung des nöthigen zuzustellen, worauf dann, als der fiscalische Anwald den Antrag an seine Behörde übergeben, du dich aufs neue erfrechet habest, eine fernerweite sogenannte inhaesiva Protestation abermal im Druck und unter dem gemeinen Wesen ausgehen zu lassen. Als aber das Fiscalische Amt kurz darnach eine Wiederlegung überreichet, mithin du dich auf einmal in de-

Enge getrieben gesehen, so hättest du, obgleich die würklich vollzogene Wahl bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath behörig angezeigt worden, einen Nebensprung gewaget, dich an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht gewendet, und daselbst um Erkennung eines Mandats, auch zugleich um eine Citation ad videndum Cassari Processum Fiscalem angesucht, wo es dir dann auch gelungen, das gebettene Mandat, jedoch cum Clausula, nicht weniger die quoad Processum Fiscalem begehrte Ladung zu erschleichen. Wie solches alles aus obangezogenem exhibito und dessen Beylagen mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann nun Uns demnach Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen allerunterthänigst angerufen, und gebetten, Wir wider dich ein Kayserliches Mandatum de desistendo ab ulteriori Recursu ad Cammeram Imperialem, ac prosequendo processum fiscalem & Sententiam in eodem exspectando, sine Clausula poenale annexa Citatione solita, zu erkennen und ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, massen dann auch erlanget, dass nach reiffer der Sachen Erwegung solch gebettenes Mandatum anheut zu Recht erkannt worden; Als gebiethen Wir dir von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Poen zehn Mark löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil implorantischen Magistrat unnachlässlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, dass du also gleich nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts in dieser bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allschon anhängigen, und zu dessen Cognition gehörigen Sache von allem weitern unerlaubten Recurs an Unser Kayserliches Cammer-Gericht abstehest, und dich dessen gänzlich enthaltest, auch den gegen dich angestellten, und mit der Wahl-Sache ursprünglich verknüpften Fiscalischen Process prosequirest, und abwartest, was durch Recht und Urthel gesprochen werde; deme also und zuwider nicht thuest, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyest, als lieb dir ist, obbestimmte Poen und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeyden, das meynen Wir ernstlich.

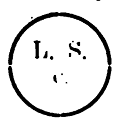
Wir heischen und laden dich auch von obberührt- Unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiermit, und wollen, dass du innerhalb zweyen Monaten, den nechsten nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts, so Wir dir für den ersten, anderten, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch einen Gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, glaubliche Anzeige und Beweiss zu thun, dass diesem

Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts allergehorsamst gelebet worden seyn, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, dass du um Ungehorsams willen in die obengedachte Poen gefallen seyest, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob du einige hättest, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkantnuss darüber zu gewarten.

Wann du nun kommest und erscheinest, alsdann, also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen und Bitten mit gemelter Erkantnuss und Erklärung auch anderen hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandlet, und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach hast du dich allergehorsamst zu richten.

Geben zu Wien den eilften Januarii Anno siebenzehn hundert ein und siebenzig Unseres Reichs im siebenden.

Joseph m. p.



vt R Fürst Colloredo. m. p.
Ad Mandatum Sac Caes.
Majestatis proprium
Johann Georg Keizer m. p.

Allergnädigstes Kayserliches Rescript.

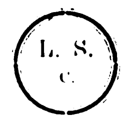
Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böhmen, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gross Herzog zu Toscana etc. etc.

Ehrsame liebe Getreue! Nachdeme auf einer wegen des Peter Strauchs von dem gegen ihn angestellten fiscalischen Process an Unser Kayserl: Cammer Gericht genommenen Absprungs allerunterthänigst eingereichte Klage Unser Kays. Mandatum inhibitorium anheut erkannt werden.

Als habt ihr sothanen Process gegen den Impetraten fortzusetzen, Euch hieran durch niemand irre machen zu lassen, auch allenfals in Contumaciam zu verfahren, und das seiner Zeit ab Impartialibus eingehende Urthel zu publiciren. Und wir verbleiben Euch übrigens mit Kayserl. Gnaden gewogen.

Geben zu Wien den eilften Januarii Anno siebenzehn hundert ein und siebenzig, Unseres Reichs im siebenden.

Joseph m. p.



vt R Fürst Colloredo m. p.
Ad Mandatum Sac Caes.
Majestatis proprium.
Johann Georg Reizer m. p.

(In dorso erat)

Denen Ehrsamen Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. Bürgermeister und Rath Unsers Königlichen Stuhls und Stadt zu Aachen.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Grosherzog zu Toskana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Tharleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Naneny, Graf zu Province, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein etc etc.

Entbieten denen ehrsamen, Unseren und des Reichs lieben getreuen Bürgermeisteren und Rath Unseres Königl Stuhles und Stadt Aachen Unsere Gnad und alles Guts.

Ehrsame liebe Getreue!

Was an unserem Kayserl. Cammer-Gericht Peter Strauch durch seinen bestellten Anwaldt unterthänigst vor und anbracht, solches ist aus beykommender Supplication und darin angezogenen Beilagen sub Num 1 usque 5 des mehrern zu ersehen.

Wenn nun hierauf dies Unser Kayserl. Mandatum de administrando Justitiam juxta tenorem propriorum Edictorum sicque ad Combustionem appositi libelli famosi in Atrio Curiae et aliis locis publicis praevio tympani pulsu per manus Carnificis indilate procedendo, in reos criminis cum rigore inquirendo & eosdem poena in ordinatione Criminali sancita plectendo S. C vermittels des unterm 1ten dieses ertheilten Decretes wider Euch erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir Euch von Römisch-Kaiserlicher Macht und bey Poen von zehn Mark löthigen Golds, halb in Unsere Kayserl. Cammer und zum anderen halben Theil ihme Impetranten ohnnachlässlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, dass Ihr das sub Num 5 angefügtes boshafter Weise ausgestreute, schandvolle, Ehrenrührige Schmäh-Büchlein des Titels: Testamentum Politicum Teper Tarchi ohne Anstand durch Scharfrichter vor dem Rath-Haus und anderen publiquen Orten öffentlich verbrennen und solches auf denen Ecken der Strassen durch Trommelschlag bekannt machen lassen, sodann gegen den annoch versteckten Ehrenräuberischen Schriftsteller, Druckern, Ausbreiter, Verleser, denen Reichs-Satzungen nach nachdrücklichst inquiriren, und selbige bei etwa erfolgendem Ausfindungs-Fall der peinlichen Hals-Gerichts-

Ordnung gemäss anderen zum Exempel und Abschröckung bestrafen sollet: deme also gehorsamlich nachkommet als lieb Euch sein mag. vorangedrohete Poen zu vermeiden, daran geschieht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden darbeneben euch von berührt- Unserer Kaiserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auf den dreissigsten Tag, den nechsten nach Überantwortung oder Verkündung dieses, deren Wir Euch zehn für den ersten, zehn für den anderen, zehn für den dritten letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag sein würde, den nächsten Gerichtstag darnach, an diesem Unseren Kaiserlichen Cammer-Gericht durch Euern gevollmächtigten Anwald zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thuen, dass diesem Unserm Kaiserlichen Gebott all seines Inhaltes gehorsamlich gelebt seye oder wo nicht alsdann zu sehen, und hören, Euch um Eueres Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen, Erkennen und Erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr Citirte kommet und erscheinet, oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf klagenden Theils ferneres Anrufen und Erfordern hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkanntnuss, Erklärung und anderm gegen Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret: darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den ersten Monats Februarii nach Christi Unseres Herrn Geburt im siebenzehn hundert drei und sechsigsten Jahr, Unseres Reichs des Römischen im achtzehnten etc etc.

ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium
Friedrich Wilhelm Ruding Lt.
Kaiserl. Cammer-Gerichts-Canzlei Verwalter mpp.
Anselm Franz Messer
Kaiserl. Cammer-Gerichts Protonotarius mpp.

Uberkommst.

Gleichwie leider! Stadt-kündig ist, dass in den Jahren 1755, 1758 und 1762 allerhand Schmähschriften oder Pasquillen divulgiret worden seien, der Abgestandene Herr Bürgermeister Strauch auch absonderlich über ein ausgegangenes Büchlein: Testamentum Politicum Tepez Tarchi intituliret, Beschwer geführet hat, so wird Fiscus nicht allein seines Amts erinnert und demselben anbefohlen, gestalten über die Authores und Divulgentes sich genau zu

erkündigen, sondern auch bei deren Betrettung darwider die Rechts erforderliche Handlung zu übergeben, nicht weniger gegen die famosos libellos oder Pasquillen selbsten die Conclusion zu formiren, wie nemlich das ein mit dem anderen zu castigiren und ein Exemplum zu statuiren seye.

Dann wird allen und jeden Bürgeren und Eingesessenen aufgegeben, die aus denen Jahren 1755, 1758 und 1762 divulgirte Schmäh- und Schandschriften, wenn sie deren einige in ihrer Gewalt hätten, zu Handen Herrn Secretarii Becker zu überliefern, wofern nun auch ein oder andere einen Thätern, welcher die Pasquillen entweder componirt oder divulgiret und ausgestreuet, denen Herren Bürgermeistern anweisen wird, so solle dessen Nahm verschwiegen bleiben und der Anbringer eine Recompens von hundert Reichsthaler zu geniessen haben, welches zu Jedermanns Wissenschaft zum Druck zu befördern oder gewöhnlicher Orten zu affigiren. Also beschlossen bei E^{m} E^{n} Rath den 25 Febr. 1763.

D. P. M. Becker Secretarius.

Scedula inhaesivae Protestationis cum requisitione ad Notarium An Seiten alle Bürgermeistern Herrn Petern Strauch contra die am 21 Martii 1769 von einem Edlen Rath illegaliter gethätigter Confirmation deren Bürgermeister und Werkmeister in ihren Amtern und gegen alle so beim Rathe als dem Werkmeister-Gericht darauf gefolgte Handlungen, fort den ohne legalen Beruf excitirten anmasslichen Fiscum.

Domine Notarie!

Der Inhalt meiner vor Euch und Gezeugen am 14ten Februarii jüngst interponirten Solennen Protestation ware:

„Dass am 21ten Martii des abgeflossenen Jahres 1769 damalige „H. H. Bürgermeistere und Werckmeistere sich unterfangen haben, „mit vorsetzlicher Verletzung der Allerhöchsten Kaiserlichen „Authorität, und mit Umstossung der Grund-Verfassung dieser „Reichs-Stadt Aachen, sich in ihren Aemteren durch den Rath, ohne „vorläufige Allerhöchste Kayserliche Vollmacht, und ohne Zuwilligung „gesamter Bürgerschaft confirmiren zu lassen, auch vermög dieser „eigenmächtig- und nichtigen Confirmation ein neues Regierungs „Jahr illegal und ohnmächtig angetrotten, mit gefolgten wegen „Abgang des mit Kayserl. Authorität befestigt seyn müssenden „Praesidii, gantz ungültigen Handlungen fortgefahren, und sonderlich „am 13ten Febr. eine neue wiederum an sich illegale Bürgermeister „und Werckmeister-Wahl vorgenohmen haben ....

Diese meine Protestation habet ihr auch sofort dem ersteren Hrn Stadt-Secretario, mit zugezogenen Zeugen insinuiret; ich aber

hab selbe der gantzen Bürgerschaft zur nöthigen Wissenschaft drucken und ausgeben lassen, nachdeme der wiederhohlt-glimpflicher Versuch die Abstellung dieser so gefährlichen Ungebür und dessen Allerhöchste Legalisirung nicht das geringste fürchten wollen.

An statt schuldig- und nothwendiger Remediirung, erfolgte am 23ten selbigen Monats Februarii von eben diesen anmasslichen Bürgermeisteren und Rath ein eben anmasslich- Recht- und kraftloser Schluss, folgenden Inhalts:

Freytag den 23ten Februarii 1770.

Klein Raths.

„Nachdem die von Hrn Alt-Bürgermeistern Strauch interponirte „und unterm 14ten currentis insinuirte so getaufte: Schedula „solemnissimae Protestationis cum requisitione ad Notarium heut „in pleno verlesen, und diese gedachte Protestation gedruckter „seither distribuiret und unter der Bürgerschaft ausgegeben wird: „so hat ein Edler Rath beschlossen, dass diese Sach dem Fisco ad „agendum necessaria communiciret werden sollte.

„Expedirt den 2ten Martii 1770.

„D. P. M. Becker Secretarius.

Von guten Rechts-wegen hätte vorlängst schon wider die Verfassere derley vermeintlichen Exitatorii als solche verfahren werden müssen, welche

„Fürsetzliche Verletzer Allerhöchst Kayserl. Authorität, und „Zerrütter der Stadt-Grund-Gesätzen und Verfassung worden, „da sie als limitirte Repraesentanten des Volcks und der Bürgerschaft „die Zunfts-Vorrechten und deren freye Ausübung von ihrer „willkürigen Gewalt abhängig machen, somit die wahre Reichs-„Freyheit gesamter Bürgerschaft in ein bloses Schattenbild „verwandeln dörfen.

Worauf die gemessene Straf haftet, welche in der Kaiserl. Majestät Rudolpho, glorwürdigsten Andenckens, von dem ehemaligen Stadt-Magistrat im Jahr 1593 den 7ten Maji überreichten allerunterthänigsten Deduction, worab der Auszug folget, vorgeschrieben ist.

Statt dessen, ist Einer unter dem angenohmenen Fiscalischen Deck-Mantel wider mich hervorgetrotten, und hat am 16ten Martii jüngst bey eben selbem angemassten Rath einen so betitulten:

„Unterdienstlich- pflichtmässigen und respective auferlegten „Antrag samt Bitt etc.

wider mich übergeben, so mir hernach auch nebst einem darauf erlassenen vermeintlichen Decreto communicatorio zur anmasslichen Verantwortung intimiret worden.

Ich hab es gesagt, ich hab es geschrieben, und durch den Druck verkündiget; ich sage es auch allhier nochmahlen, ich schreibe es wiederum, und werde es auch wiederum durch den Druck verkündigen, dass die anmassliche Bürgermeistere und Rath sich nichtig bestättiget, und dahero nur eine Versammlung Privat Bürger, sie auch in Betracht der Regierung und Administration dieser Stadt, wegen Abgang Allerhöchst Kayserl. Authorität, ein wahres Nichts seynd.

Weil auch der Diener nicht legaler seyn kann, als der Herr ist, so sage selbem zu seiner kurtzen Abfertigung unter die Augen; dass ich auf seinen verkehrten und pflichtwidrigen Antrag ihme zu antworten so wenig schuldig als gesinnet seye, und dass er das verbrauchte Papier besser angewendet haben würde, wan den 20ten Martii 1769, als den Tag vor der erkühnten gantz illegalen Confirmation in denen Aemteren, er einem jeden deren Bürgermeisteren und Raths blos ihren Aeydt zur Erinnerung und zu dessen Nachlebung schriftlich vorgeleget hätte.

Bey dieser meyner- so dem vermeintlichen Excitanti, als dem anmasslichen Excitato offenbar obstirenden Exceptio inhabilitatis, woraus eine Nullitas insanabilis käntlich herfliesset, könte ichs einsweilen, bis daran die zwarn bezogene, auch vielleicht nachgesuchte, aber bis dahin noch nicht zum Vorschein gekommene Allerhöchst Kayserliche Bestättigung beygebragt seyn wird, bewenden lassen.

Ohne davon jedoch im mindesten abzugehen- somit ohne den geringsten Nachtheil (wesfals ich mich hiebey zum voraus bestens verwahret haben will) kan ich, blos um mich bey meinen gesamten Mitbürgeren, in Ansehung der schimpflichen Fiscalischen Anfertigung, sofort in etwa zu rechtfertigen, nicht umhin seyn, das anmassliche, das irrige, das ungründliche, das nichtige eines solchen Antrags so, wie dessen vermeintliche Ursachen selbst, in etwa zu beleuchten.

Dafern ich strafwürdig seyn sollte, so müsste ichs von daher seyn: Dass 1mo die alljährliche Praesentation und Wahl zum Rath, oder dessen Confirmation willkührig . . . . oder aber 2do ich bin von daher zum Verdammungs-würdigen Sünder worden, weil ich die Wahrheit gesagt und geschrieben, auch der Bürgerschaft die gefährliche Abänderung unserer alten Stadt-Verfassung durch den Druck kund gemachet hab.

Zum Beweis des ersten Satzes, lasse ich die Allergnädigst-Kayserliche Entscheidung und Erkanntnüss, Allerhöchst-welche untrieglich ist, und des Raths eigentliche Bekänntnüss-, fort die von Bürgermeisteren und Werckmeisteren ausgeschworen werdende

Aeyde, welche heilig und unverbrüchlich seyn- und gehalten werden müssen, reden.

In der- beym Höchsten Kayserl: und des Heil. Röm Reichs Cammer Gericht noch frischhin im Jahre 1720 in Sachen Bürgermeistern De Fays contra Bürgermeistern de Lambertz ergangenen Cassatori Urtheil seynd die austrückliche Wörter und ernstlicher Befehl: „Dass (Bürgermeistere und Rath) all ihr Thätlich- und „einseitiges Unterfangen cassiren und autheben- fernern Stadtver„störlichen Verfahrens sich enthalten-, wider den von undencklichen „Jahren hergebragten Modum und Weis, zu der Bürgermeister„und anderer der Stadt Aachen Bedienten Wahl zu schreiten, „veränderen, oder demselben zuwider handlen, noch sich einigen „incompetenten Gewalts, Stadt-Regiments, und Jurisdiction anmassen, „sondern alles bis zu ordentlich vornehmenden anderweiter Wahl „in vorigen Stand lassen sollen. etc.

In der- auf des Höchst-preislichen Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten im Jahre 1746 erfolgten Allergnädigst Kayserl. Urtheil in Sachen Francfurt contra Francfurt seynd wiederum die ausdrückliche Wörter und ernstlicher Befehl: „Wie „er (der Magistrat) nichts anders seye, als ein Collegium solcher „Männer, die Authoritate Caesarea von der Bürgerschaft erwählet „worden, nicht Jure proprio zu regiren, sondern als bestelte „Administratores dem gemeinen Weesen vorzustehen: Er, der „Stadt-Magistrat, habe sich darnach zu achten, und mithin die „aufgetragene Verwaltung nach alten und neuen „Kayserlichen Privilegien, Verordnungen, und Erkänntnüssen, als worauf er ja beaydiget werde, zu „führen, und dieselbe in allen Stucken genau zu „beobachten.

Und was kan starcker und in dieser Sach entscheidender seyn, als das- vom Magistrat und Rath bey Ihro Kayserl. Majestät Rudolph Höchstseligsten Andenckens, im Jahr 1593 gethanes obliegenes allerunterthänigst- und verbindlichstes eigene Bekänntnuss „Dass „der gantze und gemeine Rath der „darzu gehörigen Bürgermeisterer „Dass dieselbe Raths-P „Zünften per libera vota „zu Jahren praesentire „neuem eligiret werde „und von neuem Eligi „Umgang ihrer „ihnen ihre S „Dass die Alt


adt Aach ... den zweyen
Personen begreift. . . . .
Stadt-
Jahren
von

„seyen, noch seyn können, sondern allerdings „solang privat bleiben, bis sie wiederum von ihren „Zünften durch freywillige Wahl darzu aufgeben „und praesentiret werden. . . . . Dass alle solche freywillige „Praesentation und Election ob besten dermassen vor hundert und „hundert Jahren steif und fest observiret, auch darumben absonder- „lich- briefliche Betheurungen zwischen denen Zünften und Rath „aufgerichtet worden, und darauf alle Bürgermeistere, Amts-Träger, „Raths-Verwandten, und Bürger, denselben nemlich allerdings zu „geleben und in nichts zu widersetzen, bey ihren Aeyden hochlich „gelobt und geschworen, also und dergestalten, dass sich einiger, „er sey gleich Bürgermeister, Amts-Träger, Raths-Verwandten und „Bürger, gegen obangezeigte freye Praesentation und Election zu „den Raths-Sitzen und Aemteren einzudringen unterstünd, dass „demselben ein solches nicht allein nicht zu gestatten, sondern auch „als einen des gantzen Stadt-Regiments und wohlbedachter Policey „Turbatorn, und des zwischen den Zünften und Rath aufgerichteten „und hochbetheurten Bundnüss-Briefs, auch seines eigenen darauf „dem Rath und gemeiner Stadt geleisteten Aeydts vergessenen „Violatorn, vermög der Recht, andern zum Exempel an Leib und „Leben unnachlässig zu bestrafen seyn soll . . .

Diesem so bedencklichen und nachdrücklichen Eingeständnüss ist, dem Inhalt nach, gleichlautend die beym Höchst-preisslichen Kayserlichen und des Heil: Röm: Reichs Cammer Gericht in jüngeren Zeiten, und zwarn im Jahr 1758 als (wohl zu bemerckender Massen) Kayserl. Majestät Allerhöchst selbst, die Bürgermeister- und Beamten-Wahl zu halten, allerernstlichst verbotten hatten, unterthänigst übergebene Remonstration: „Solche Wahl (seynd derselben „Wörter) kan ohne empfindlichsten Schaden und äussersten „Ruin des gemeinen Stadt-Weesens länger nicht „verschoben werden, allermassen 1mò beyde in verwichenem „Jahr erwählte Stadt-Werckmeistere bereits ausser Activität „sind, und das Stadt-Werckmeister-Gericht würcklich sine Praesidio „stehet; dessen Besetzung aber der Stadt-Wohlfart erfordert, „weilen die vorfallende und zu erwehntem Stadt-Werckmeister „Gericht gehörige Handels-Sachen zum Nachtheile des Publici, „sonst still liegen müssen, und nicht entschieden „werden können; und 2dò der regierenden Herren Bürger- „meisteren derraliges Regiment länger nicht mehr, als bis „de[illegible]en laufenden Monats Maji ausschliesslich, „a[illegible] dauret, und auf diesen Tag die neue „B[illegible]eistere ihre Regierung antretten müssen, [illegible]tzige Herren Bürgermeistere auch, nach

„denen Fundamental-Gesätzen, nicht länger continuiren können, und da nun noch keine neue erwählet „worden, unter der dasigen zahlreichen und in vielen tausend „Köpfen bestehenden Bürgerschaft bey Abgang zeitlicher Herren „Bürgermeisteren, welchen die Besorgung der täglichen vielfachen „Vorfällen hauptsächlich incumbiret, gar leichtlich die grösste „Confusion und völlige Zerrüttung des bisherigen löblichen Stadt „sistematis entstehen dörfte.

Dieser eigenen vorherigen Geständnüss gibt neue Kraft, und befestiget, was von anmasslich-würcklich-illegalen Bürgermeisteren und Rath am 20ten Junii vorigen Jahrs, als dem Vorabend erster ungültig- andern Tags gehaltenen Wahl, bey des Königs von Preussen Majestät, zur Verbittung der von Allerhöchst-selben allergnädigst angebottenen Allerhöchsten Vermittelung zu gütlicher Beylegung der zwischen Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz und hiesigen Stadt noch schwebenden Irrungen allerunterthänigst und mit folgenden Ausdrückungen erkläret worden.

„Euerer Königl. Majestät kan es nicht unbekannt seyn, dass „gleichwie wir der Kayserl. freyen Reichs-Stadt-Aachen die „Eigenthumsherren nicht seynd, sondern darüber uns „nur die Administration, und zwarn auf eine gantz „kurtze limitirte Zeit, anvertrauet worden, also es in „unserer Gewalt nicht seye, über die Städtische Gerechtsamen uns „in einige verbindliche Tractaten einzulassen. etc . . . .

Solchen Rechts-beständigen und gleich einem Felsen unumstosslichen Beweisthümeren und Ueberzeugungen der hervorglantzenden Wahrheit, setzet dar-von Bürgermeister und Werckmeisteren geschworen werdende Aeydt den Siegel bey. . . . . Jenen deren Bürgermeisteren führet ausdrücklich im Mund:

Ihr sollet dies Jahr dieses Königlichen Stuhls und freyen „Reichs-Stadt Aachen Bürgermeister- und einem Edlen Rath, „gesamter Bürgerschaft und Gemeinden treu und „hold sein. etc.

Der Aeyd deren Werckmeisteren enthaltet:

„Ihr sollt fortan zu Behuef der Stadt und gemeinen Bürger, „Eingesessen und Untersassen von Aachen sicheren und geboten, „den Bürgermeisteren in ihre Handen- und darnach zu Gott „geschworen, der Stadt und dem Rath des Königlichen Stuhls von „Aachen nun fortan allezeit hold und getreu zu seyn, ihr bestes zu „wissen, und arges zu warnen, auf allen Enden und Steden, da ihr „immermehr könnet und mögt, fort dem vorgemelten Rath allezeit „gehorsam und nechstkommenden Jahr lang. Werckmeister

„des Wollen Ambachs zu seyn, und dasselbe Werckmeister Ambach „das Jahr aus zu verwahren etc.

Endlich hat das eigene Gewissen deren anmasslichen Bürgermeisteren und Rath die so helle Wahrheit selbst anerkennen müssen; Selbe haben von dem Jahr 1763 bis ins Jahr 1769 die Stadtregierung verwaltet, folgsam sechsmal Bürgermeister- und Werckmeister- wie auch deren anderen Amts-Träger-Wahl gehalten; Sie haben aber niemahlen bey Allerhöchstem Kayserlichem Thron darab etwa in Unterthänigkeit vorgetragen, oder um allergnädigste Bestättigung gebetten; . . . Aber leyder ungültig verfügten Confirmation haben sie darüber bey Kayserlichen Majestät angerufen, wie der figurirende Fiscalische Anwald also eingestehet:

„Sondern es ist genug, dass dem Allerhöchsten Kayserlichen „Oberhaupt das abgefasste Conclusum zur allergnädigsten „Begnehmigung in allerunterthänigsten Ehrforcht und Unter„gebenheit vorgehalten worden ist; Allerhöchst welche Ihro Majestät „dann auch die gethane Vorsehung nicht missbilliget-, „sondern vielmehr allergnädigst begnehmiget haben.

Warum haben sie aber über der vorgenohmenen Confirmation mehr, dann über die vorherige Wahlen, um allergnädigste Begnehmigung nachgesuchet? . . . . .

Die Bewegs-Ursach ergibt sich von selbsten: Nach vollbragter That sahen sie sich, bey Betrachtung derselben, als privat Bürger, von Allerhöchst Kayserl. Authorität so, wie von der Bürgerschaft nothwendiger Einwilligung nackend und blos; . . das Gewissen warf ihnen vor: „Das vollführte Unternehmen wäre Aeyd-widrig „. . . . . Die erförderliche Kayserliche Allerhöchste Authorität wäre „abgewichen . . . . . Alle Handlungen waren forthin nichtig und „ungültig . . . . . Es wäre das für der Stadt-Grund Gesätzen, und „der unschätzbaren Bürger-Freyheit allergefährlichste Vorspiel zur „verderblichen Nachahmung gegeben . . . . Es wäre eine gewagte „Handlung, welche Eigen-Blut, Kinder und Abstammung, wegen „ihren Folgen, beweinen und verfluchen würden, wann sie sich „das Opfer eines andern Eigenmuths, Willkühr und Selbstmacht „frühe oder späth finden thäten etc.

Es will zwarn der anmassliche Fiscalische Anwald der Wahrheit einen Vorhang vorziehen, da er vorwendet:

„Allerhöchst Kayserl. Majestät hätten die gethane Vorsehung „nicht misbilliget, sondern vielmehr Allergnädigst begnehmiget . . . .

Solche Vorwendung ist aber nur gut für blöde Augen; sie kan aber das helle Licht der Wahrheit im mindesten nicht vernebelen.

Das Allerhöchst Kayserliche Majestät vielmehr die unerlaubt und ungültige Confirmation (welche als eine Vorsehung geheiliget werden will) Allergnädigst sollen begnehmiget haben, ist bis diese Stund eine grobe Unwahrheit, und gesetzt, die schöne Vorsehung wäre auch Allergnädigst begnehmiget: so wäre doch die Religion des Allerhöchsten Kayserl. Oberhaupts von Committirten, zum empfindlichsten Nachtheil ihrer Committenten kostbahrsten Vorrechten, sträflicher Weiss hintergangen-, und solche Allergnädigste Begnehmigung erschlichen worden, weil über so beträchtliche Aenderung hiesiger Stadt-Verfassung und derselben Nothwendigkeit, die dabey interessirte Stadt-Zünften und Bürgerschaft bis dahin noch nicht gehöret worden, obschon vom 21ten Martii bis 25ten Maji vorigen Jahrs darzu sowohl, als auch zu der- von dem damahls noch legalen Stadt-Magistrat und gesammter Bürgerschaft vorläufig allerunterthänigst nachzusuchender Allerhöchst Kayserl. Begnehmung, so alsdann den bisherigen Anstand nicht gefunden haben würde, Zeit genug gewesen. Dass aber Allerhöchst-Kayserl. Majestät die gethane Vorsehung nicht misbilliget haben, probet sich mit deme gar nicht, dass die einseitig nachgesuchte Allergnädigste Begnehmung nicht entsaget worden.

Jener raubet einen Diamant von grossem Werth, haltet den Besitz eines solchen Diamants Kayserlichen Majestät in allerunterthänigsten Ehrforcht und Untergebenheit vor, Allerhöchst-Dieselben misbilligen den Besitz nicht; schliesset sich daher, dass Allerhöchst-Dieselbe den Diebstal allergnädigst begnehmigen?

In der That, wan er Kayserl. Majestät bekennet hätte den Diamant hätte er gestohlen; Allerhöchst-Dieselbe würden den Dieb nicht nur zur Rückstattung haben anhalten-, sondern auch zur gebührenden Straf ziehen lassen.

Hätten anmasslichen Fiscalischen Anwalds anmassliche Principalen Allerhöchst-Kayserl. Majestät in aller Unterthänigkeit vorgetragen: Die Confirmation (die so artige Vorsehung) wäre ein Anstrich verborgener- noch weiter gehender Absichten, indeme die Mitbürgere schon von einiger Zeit her so gar in öffentlichen Druck und Anträgen für Magistratische Unterthanen depraedicieret, und als solche despotisch behandelet werden dörfen. . . . . Wäre weiter die Anzeig geschehen, gestalten die Confirmation ein Sporn, eine Absagung Allerhöchst-Deroselben Authorität, ein Gnadenstoss Allerhöchst-Deroselben in der die Stadt Aachen habender, wieweit in letzten Zügen liegender Hoheit, eine Zerrüttung der Grund-Verfassung, ein Todt-Urtheil der Edelen Bürger-Freyheit, und deren Zunft-Wahl-Vorrechten:

Allerhöchst Kayserl: Oberhaupt würden sicherlich die

Vorsehung nicht nur misbilliget- sondern auch alle Höchst-eigene Authorität und Hoheit, mit Verdammung deren Verletzer, gerächet und gerettet-, fort zur Aufrechthaltung der von so viel Jahrhundert her bestandenen freyen Stadt- und Zünften-Grund-Verfassung die allergerechtigste und Huldreichste Vorkehrungen allergnädigst gemachet haben. Es bleibt also die Wahrheit allezeit die Wahrheit; und wilt jemand eine Sünd daher leiten: dass ich die klare Wahrheit gesagt und geschrieben, solche auch durch den Druck gesamter Bürgerschaft kund gemachet habe; so waren schon vor mir Sünder, gegen welche also auch vor mir der anmassliche Fiscus necessaria hätte vorbringen müssen, angesehen, am 12ten Maji vorigen Jahr 1769 mehrere Beysitzere des löblichen Werckmeister-Gerichts durch den Notarium Holtzmecher so denen ungültig confirmirten Werckmeisteren als dem Rath eine Scedulam necessitatissima Protestationis des Inhaltes übergeben lassen:

„Dass ausser allen Zweifel seye, dass am Montag in der „Creutzwochen die Zeit deren bis dahin gewesenen Werckmeisteren „verflossen, selbige auch weder Authoritate propriâ —, „weniger Authoritate Senatus das ihnen auf sichere „limitirte Zeit aufgegebene Amt prolongiren kön-„nen, und keinerley Veränderung in der Regie-„rungs-Form absque Authoritate Caesareâ & con-„sensu Civium von einem Edlen Rath (als welchem nur „von der Bürgerschaft eine limitirte Gewalt übertragen worden ist) „vorgenohmen werden können, mithin anjetzo die Stimmen deren „abgestandenen Werckmeisteren bey dem Rath abgehen, und für „null und nichtig anzuerkennen seynd, als auch dadurch das „Werckmeister-Gericht sich anjetzo absque Praesidio befindet.

Zu deme ist, bey Anerkennung der Wahrheit, still geschwiegen worden, und ware es damahlen keine Sünd, obwohlen jetz anmassliche Bürgermeistere und Rath damahlen noch sub Authoritate Caesareâ und zwarn bis den 25ten Maji ausschliesslich, dem Stadt-Weesen vorgestanden haben.

Wiederum haben Erben und Testamentarischer Executor der seel: verwittibten Frau Bürgermeisterin von Wispien, vermittels einer am 10ten Junii 1769 interponirt- und darauf insinuirten Protestation, das am 2ten selben Monats anmasslich erlassenes Decret dem Herrn Stadt Secretario in originali zurück stellen lassen, aus der dabey ausgedruckten Ursach:

„Dass, all- ihren anerinnerens ohngeachtet, die Activität „eines Edlen Raths zu Ende gegangen seye, und da „sich aber, von ihren vorbeschehenen Exhibitionen an, inzwischen „die Verfassung der Stadt mercklich geändert

„hätte, so mögten sie, der gegenwärtigen Lage und Bedenck-
„lichkeit nach, ihrem ehemaligen Petito für jetzo weiter
„nicht inhaeriren etc.

Das in Originali zurück gestelte Decret ist ohne Widerrede angenohmen- und aus der wohl ausgedruckten Entkennung der Regierungs-Gültigkeit kein Verbrechen gemachet worden.

Auf Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz gnädigst besondern Befeleh, hat der von Höchst-Deroselben gnädigst angestellte Herr Vogt-Major öffent- und schriftlich erkläret:

„Dass gleichwie Höchst-Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz
„die im Jahr 1769 vorgegangene Bürgermeister-Wahl für
„Gesätz-widrig und mithin für null und nichtig
„anseheten, also ein jeder unschwer ermessen könte, wie wenig
„ihme (Herrn Vogt-Majorn) erlaubet wäre, die dabey als Bürger-
„meistere anmasslich ausgesetzte in solcher Eigen-
„schaft zum Vogt-Gedinge einladen zu lassen.

Dieses hat man wiederum obenhin abgehöret; inzwischen ist das Vogt-Geding schon zum fünftenmahl unterblieben, und der Justitz Administration, zum schmertzlichsten Schaden gesamter Bürgerschaft, schier zwey Jahr lang verzögeret und behindert worden.

Hätten nun anmassliche Bürgermeistere und Rath dargegen die Wahrheit und Existentz des von gleich anmasslichem Fiscalischen Anwald gewagten, oben angeführten, Vorbringens:

„Dass Allerhöchst Ihro Kayserl Majestät die vorgenohmene
„Confirmation (diese so weise Vorsehung) vielmehr aller-
„gnädigst begnehmiget hätten,

anweisen können, oder in der That angewiesen, so wäre die geheiligte Justitz in ihrem Lauf nicht so lange Zeit gehemmet-, ich aber nicht veranlasset worden, die illegalität und Inqualification deren anmasslichen Bürgermeisteren und Rath, und die darab entstandene- und in der Zukunft zu beförchtende harte Folgen anzuzeigen.

Jeder Bürger ist sich seine Selbst-Erhaltung schuldig, er ist auch verbunden, auf die Erhaltung seiner Mitbürger das Aug zu haben, dann scheitert diese; so ist die seinige dem Schiffbruch nahe; solche allgemeine Bürgerliche Erhaltung beruhet aber alleinig auf denen Grund-Gesätzen; werden diese einmal untergraben und umgestossen; so fallet das gemeinschaftliche Wohl und Glückseeligkeit aller Bürger über den Hauffen, und haben alsdann alle und jede, welche zum Staat und Republique gehören, zu befahren, dass, da sie bey ungekränktem Bestand deren Grund-Gesätzen nur Unterthanen der obersten Gewalt seynd, welche unter Allerhöchst

Kayserlichen Authorität in dem vereinigten Willen gesamter Bürgerschaft bestehet, dass, sage ich, sie das Opfer einer willkührigen Eigenmacht, und Unterthanen deren der Regierung vorstehenden Personen werden.

Es ist also meine erste Pflicht gewesen, bey vorhandener Gefahr und höchst verwirrten Zustand der Stadt, meinen Mitbürgeren das nöthige Licht zu ihrer und ihren Vorrechten Rettung zu geben.

Und gleichwie die Erfüllung solcher Pflicht kein Laster-, noch weniger aber die von mir vorgebragte Wahrheit eine Freventhat ist, dass nemlich Kayserl. Majestät Allerhöchste Authorität, bey Allerhöchst wessen Abgang in hiesiger Reichs-Stadt alle Regierung und Regierungs-Handlungen ungültig, nichtig, eigenmächtig, verwegen, und vor die gemeinschaftliche Bürgerschaft unverbindlich seynd, verspottet, entkräftet, und gäntzlich ausser Augen gesetzet worden;

Als ist die von anmasslichen inqualificirten Bürgermeister und Rath, und also nur allein von privat Bürgeren ungründlich und ohnmächtig verfügte Excitation des Fisci für mich um die injuriöser und strafbarer.

Ich halte mir dahero die- einer solch- ofentlichen Ehr-Verletzung gemessene Gnugthuung sowohl contra praetense Excitantes als praetensum Excitatum ausdrücklich bevor; und da man so weit davon entfernet ist das bisherige Unweesen abzuhelfen, dass man vielmehr solches mit ferneren Verwirrungen, fort Nullitäten mit Nullitäten immer anzuhäufen sich nicht entsehet, ja jetzt gar die Bürgerschaft als würckliche wahre Unterthanen zum Stillschweigen durch öffentliche Misbräuchung des nicht zustehenden Macht-Armbs, somit zwingen wilt, die Ausführung der ferneren despotischen Absichten blind zuzusehen;

So finde mich genöthigt, hierüber dem Allerhöchst-Kayserl-Reichs Fisco diese- so leicht nicht erhörte- strafwürdigste Vorgänge zu denuntiiren, damit dieser Necessaria wider die wahre Freveler veranlasse.

Ich inhaerire dahero nach als vor meiner vorigen Protestation und Widersprechung aller vorgenohmenen- und noch ferner vorzunehmenden ungültigen Handlungen.

Euch Hn Notarium dienstlich ersuchend, diese meine inhaerirliche Protestation und Widersprechung wohl zu notiren-, selbige dem erstern Stadt-Secretario testato zu insinuiren, und mich für die Gebühr ab seiner Verrichtung zu instrumentiren.

Hierüber

Des Herrn Notarii

Interponirt und testato insinuirt

Aachen den 4ten Maji 1770

Dienstwilliger

P e t e r S t r a u c h AltBürgermeister

der Kayserl. freyen Reichs Stadt

Aachen.



Urkunden,

betreffend den Aachener Reichswald.

Die Originale befinden sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin.



Nachbarn-Verein vom 13ten Junius 1450.

Idt is zu wissen dat die Kirspellen van Wurselen jndt van Haaren samentlichen vnnd eindrechtlichen auerkommen sint, Dat sie alwege dess Sundags nae Pinsten bei einander kommen sullen, vp dat Haarenre Heitgen, alss dat gewonlichen Ind ald herkommen is, also dat sie alda ordiniren Indt setzen sullen ihre gewonliche sachen, alss van dess Buischs wegen, so dat sie einen Buischs Zu sullen schlaen, Ind den anderen vpdoen jnd vort ander Vorstmeister jnd Vorster kiesen, alssdan gewonlichen ist Zu doin jnd wirtt sachen, dat die Vorstmeisteren of der Vorster der Zugeschlagener Buische jncher opdede, buissen gesetz vnnd consente der Kirspelen van Wurselen jnd van Haaren, so sullen sie, an welchen dat gebrech wehre, id sei ahn einen of an allen die afsetzen van stunden ahn, jnd der Kirchen jnd Kerspellen dar zue zu besseren, van belangen der bruchen jnd der Kerspellen guitt Dunck sein. Item vort off id sach wehre, dat jannch Vorstmeister off Vorster einiche Eichen of ander holtz afhawen, dat vnredtlichen wehre, dess sie auch nitt naitt enhetten, So sall man sie auch afsetzen, an welchen dat gebreche wehre, off der dat versaumpt hette, jnd darzu auch der Kirchen ind Kerspell zu besserenn, alss vergeroirt iss. Item vort so sint sie mitt auerkommen, dat jecklich Vorstmeister alle Jahrs setzen sall druitzene Eichen, jnd der Vouster sall setzen sieuen Eichen, jnd dat sullen sie beweisen den Kirchonnen van Wurselen jnd van Haaren, en thuissen sent Gertruden dach zu haluen Mertze, jnd off sie dess nitt en deden, noch nitt beweisen den Kirchonnen vursch. off Kirspelle binnen vursch. Zeitt, so sall man sie auch afsetzen, jnd der Kirchen jnd Kirspele zu bessereinne geuen, vur einckliche Eiche eine marck, an welchen dat gebreche were. Ind off die Kirchonnen vursch. dan hinlassen gaen, jnd wollen die Vorstmeisteren jn Vorstere zer Zeit dan wehaen, verschwenen, So dat sie dess nitt vort en brechten, So sal man dieselue honnen auch affsetzen Jnd sie sullen die bruissen, gleich wie vursch. steitt betzahlen, So welche Honne[1]) dan dat versumptt hette, Item vor iss mitt geuuerwart dat die Vorstmeistere jnd Vorster geinen vsswendigen man einiche gifft geuen en sullen, Idt sei holtz off verken, dan sie sulient doin op den Kirchoff Zu Wursellen euermitz raedt jnd consent dess Kirspels van Wurselen jnd van Haaren, jnd dat sowall den Vorstmeisteren jnd Vorster van Haaren as van Wursellen op beiden seitten jnd an weme dat gebreche vonden wurde, den en sall men geinn beuell me van den Buisch wegen doin noch lassen, jnd van stunden an afsetzen, als-

[1]) *Von späterer Hand in „Heere" geändert.*

vursch. steitt. Item off die Vorstmeister Vorster off auch die Honnen alle diese vursch. Puncten versuymden off verfreuelden mit vpsatze, So sullen sie darumb gekalengirt werden van dess Kirspels wegen, jnd auch der Kirchen darzu besseren, so alssdan deme Kirspell guitt dunckt sein, jnd vursch. steitt, jnd dan en sal man niemands in verschonen, hie sei wer er sei, Alle diese vursch. Puncten jnd sachen willen wir gemeinlichen alsus fast jnd stede gehalden haen, vp verbessernisse uns gemeinen Kirspels, sunder argelist.

Gescheitt Ind geordenirt In deme Jahr vns Hern Dusent vierhundert jnd funfzich dess druitzeinden Dags jn den Bramandt, der genandt ist Junius.

Collationirt, vnnd fleisslich jst diese Copei durch mich Wimmarum Ercklens notarien, vnnd ist gleichlauthende mit seinen Pargementen originall befunden, Welch ich vorbenanter Notarius mit meiner aigener handtschrifft betzeuge.

Vertrag

zwischen denen Quartieren Würselen, Haaren, der Weyden und Eylendorf den gemeinen Reichs-Wald betreffend.

Als sich vor etlichen Jahren ein beschwerlicher Missverstand wegen Weidganghs und Neissungh der Etzschen zwischen den dreyen Quartieren, Würselen, Hären und Weyden einer, und den Unterthanen dess Lands zu St. Cornely Münster binnen Eylendorpff ander Seits erhaben, welcher zuletz ahn dass Kayserlich Kammergericht zu Speyr erwachsen, und daselbst in unerörterter Rechtfertigung noch schwebet; so haben beede Partheien zu Verhuetung weiterer Unkosten, Erhaltung gueten nachpaurlichen Friedtens und zu besser Conversation angeregtes Busch sich auf eine guitliche Vergliechung durch Mittelen darzu beeder Seits gebrauchten Herren und Freund eingelassen, und folgender Abscheits vereinbartt.

Dass nemblich obgedachte Münstersche Unterthänen und Einwöhnere des Dorpffs Elendorff den Weitgangh mit ihren Beesten in vorberührten Busch die Aetzsch genand vor ir Viertetheil, wie von Alters herpracht, alss auch forders bis in die Steinseiff continuiren, und dessen geneissen; zu dem End Irerseits einen Vörster und Vörster-Knechten anzusetzen bemechtig seyn sollen.

Welche Vörster und Vörster Knechten [wan dieselbige in Gegenwurt etlicher der Reichs Unterthanen (wan denselben auf beschehenen Anzeig dabey zu seyn gefälligh seyn würdten) auf gewöhnliche Zeit veraidt] gelich den anderen dreyen der Reichsvörster sonderbare Aufsicht haben sollen, damit der Busch nicht missbraucht, noch einige unzimliche Holtzigungh unbestrafft pleybt, und wann

Jährlighs auf Donnerstagh im Festelobent auf dem Hoeff, die Startzheid genant, die drey Reichsvorster, und Vorsterknecht zusammen kohmen; so sollen den Eylendörpffer Vorster, und Vorsterknechten gleichfals freystehen, daselbst zu erscheinen, die Mahlzeit des Schweinbachems Weins und Gelds glich den anderen vor das Viertetheil, einen so viel als dem anderen, nach alter Gewohnheit zu geniessen, würde aber ein guit Eicher-Jahr erscheinen; so mögen obgedachte drey Dörpffere mit ihren Vörster und Knechten den Busch besichtigen; und ohne Gegenwardt der Eylendörpffer dass Eicher (wie viel Schwein ungefehr darauf zu treiben) überschlagen und setzen: von welcher Zahl Schwein die Eylendörffer Unterthanen das vierte Theil (gegen Abzahlung Irem Landtherren, einem zeitlichen Abbaten, gewöhnlichen Dechthumbs) an Schwein uff dem Echer (sobald das Rohr wie von Alters abgeschossen) zuglich, und gesamt zu treiben berechtiget seyn sollen; und wan dagegen gehandlet-, einer vor den anderen ufftreiben würde, soll derselb, wie gewöhnlich, gestrafft werden.

Und wan einigen Besten einer und anderseits pfandtbar befunden würden; soll Inen solchs alsbaldt, umb das Pfand zu lösen, angezeigt-; und keine mehrere Kosten, als den gewöhnlichen Pfandpfenning, darauf gesetzt werden, die aber in Bezahlungh des gewöhnlich Pfandgelds unwilligh; sollen darzu durch Ihn des Oorts Vörsteren.[1] wie gewöhnligh, angehalten werden, und Anrichtungh beschehen.

In massen von allerseits Vörsteren auf einen sicheren Ort eine Beysammenkümpfs angestalt; die Brüchten (wie von Alters herkomen) von allen vier Vorsteren beysammen bracht-; und unter Inen in vier Theil umgetheilt werden.

Da aber die Vörster an vlissiger Aufsicht, Anpringen, und Straff der Mispraucher säumigh und nachlessig befunden würden: dieselbe, neben Entsätzung Ihren Ambter, darvor nach Befinden mit einer starcker Straff angesehen werden.

Und damit angeregter Büsch desto bass aufkohmen und unterhalten werden möge, haben sich beyde Theilen eingelassen und verglichen, am nöthigen Ortteren gesamter Handt auf ein Zeit von Jahren nötige Zueschläg und Einschlüss dergestalte zu machen, dass dieselbe einem, oder andern Theil, mit Ein- und Auffreibung Ihrer Beesten, nit schädlich noch behinderlich seyn sollen, welche Einschlüs folgendts (wan es allerseits Rhattsamb befunden) wiederum eröffnet, und zum gemeinen Weitgang und Gebrauch genutzet werden sollen. Ferner zu besseren Unterhaltung des Busch sollen an ledigen und nöttigen Ortteren auf gewöhnliche Zeit von allen

[1]) *Von gleichzeitiger Hand ist das* „Vorstehèren" *des Drucks in* „Vorsteren" *verändert worden.*

Theilen jeden zu seinen Quot junge Bäum gesetzt; allenthalben vlissig beplantz, geposset, und bey Vermeitung der gewöhnlicher Straff angeweist werden.

Darauf dan allerseits Vörsteren und Knecht sonderbar Uffsicht haben sollen. Desselben Busch sollen alle Theilen unschedlichen, und untragbaren Höltzeren zu Ihres Brandts und häusslicher Notturfft gebrauchen.

Im Pfall aber, einige Dörffer zu Ihrer Gemeinte Notturft Bau- oder andere Hölzeren vonnötten hetten und dieselbe aus berührte Busch begehren würden; sollen die Elendorpffer so wohl als andere Reichsdörpffere solches der Gemeint auf dem Kirchhoff zu Würselen (wie von Alters herkohmen) angeben, der Hölzer gesinnen, und dergestalt ohne einige Unkösten und Zehrungen abhauen lassen. Im Pfal aber einiger Unterthan oder Einwohner der Reichs- oder Eilendorffer Gemeind vor sich selbst und zu seiner privat-Notturft einig Bau- oder ander Holz begehren würdte; solches soll gelichfals auf vorbestimten Ortt zu Würselen anbracht, und daselbst gegen gewöhnliche und meessliche Entrichtung der Vörster-Gebühr bewilligh werden.

Da sey aber ohne obgesetzter Ansuchung zu Ihrer Notturf Holz im Busch phelen und abhauen würden; solches soll Innen, uff Ihrrer Gefahr der Büsch-Brüchten und Isselschaft, wie von Alters herkohmen, und anderer Gestalt nicht zugelassen seyn. Und dieweil der gemein Busch in diesen behärlichen Krigleuften und sonsten durch Verkauffungh und Verschenkungh der Hölzer mircklich verwüstett; so haben sich allerseits Unterthanen dahin verglichen, hinfürder keine Hölzer ohn hoche erhebliche Ursachen zu verschänken, auch deren kaine ohne ausserste unumgängliche Nott zu verkaufen; sondern gesamter Hand dass Ufkomen dess gemeinen Büsch zu befürderen; Zum Pfall aber dergleichen Schenkungh und Verkauffung beschehen solle, alsdan den Eilendorpffer vor Ir Viertetheil eben so viel (als die Reichs-Unterthanen in dreyen Theilen abhauen lassen, verschenktt oder verkaufft hetten) zu Ihrer Gebühr gelichfals gevolgt werden.

Dieweil aber mehrgerührte Reichs-Unterthanen vor Ihr Gebühr an obberührten Ort bis an die Steinseiff, wegen Weite des Weegs und Ungelegenheit, Jährlichs kein, oder geringen Brandholtz geniessen khünnen; so ist Ihnen von den Eylendörffer gestattet, Jährlichs davor an abgangene unfruchtbaren Holzeren zwanzigh gewönlicher Glattern an den Ort rusten und Ihres Gefallens (wan dieselbe durch die vier[1]) Vörster der Gebuir angewiest) ohne

[1]) *Handschriftlicher Zusatz am Rande.*

Eisselschafft verkauffen oder verpringen zu lassen, davern auch an den Ort der Ertzsch bis in die Steinseiff durch Aufqueling der Flüss oder anderen Mitteln die Paill und Liemitten verdunkeltt, versetzt oder verlauschlich würden; sollen alle vier Gemeindten mit gesamten Kosten, Jeder vor sein Quot, wie von Alters gehalten, dieselbe in vorigen Standt zu ersetzen gehalten, und schuldig seyn.

Endlich allerseits sich dahin erclärt, inskünftig als verwantten Freund und Nachbaren in Fried und Ainigkeit zu leben, und mit rechter nachpaurlicher Zusammensetzung einer dem anderen in Nottfehlen mit Hilff beyzuspringen: unnd da über alle Hofnung mehr angedeutes Busch der Etzschen halben hernegst Streit und Irthumb, welchs doch Gott verhuete, entstehen würdte; solche Misselen ohne Einige Rechtfertigung durch vier scheitbare Menner (deren die Reichs-Unterthanen zweyen, und die Eylendorpffer gleichfals zwee zu erwöllen haben sollen; und da nöttig, einen Obmann, dessen sey sich an beyden Seiten zu verglichen) in der Guite beylegen und entscheiden zu lassen.

Und haben demnach einer dem anderen bey Ehren und Treuen angelobt und versprochen, obgesetzte Punkten unverbrüchligh zu halten, und darwider durch sich selbst oder andere nichts zu thun.

Und zu mehrerer Sicherheit haben allerseits Unterthanen die hierzu geprauchte Herren und Scheitsleut Hochwürdig Wohledele Herren Herren Johann Heinrichen von Gertzen genant Sintzigh Abbaten und Lantthern der Kayserlichen freyen Abteyen zu St. Corneli Münster, Hans Gerharden von Holtorff zu Hochkirche. Peter Simones Ritz Lt. Churfürstl. Trierische Räthe. Gerharten Ellerborn, und Albrechten Schrick Maieren zu Bortzscheid und beede Scheffen und Conraten Sieberich Lt. Secretarium des Königlichen Stuls und hogen Gerichs zu Achen ersucht, und gebetten diesen Vertrag mit aigenen Handen zu unterschreiben und mit ihren Siegelen zu versiegelen, welchs dieselbe auf Ersuchen beyden Partheyen zu Besten gethan, und dieses mit eigener Hand unterschrieben, auch ein jeder mit seinem Siegel becraftiget. Geschehen zu Achen am funf und zwanzigsten Monats Appril im Jahre ein tausent sechs hundert dreiziehn. Johannes Heinrich Abbas. Johannes Gerhard von Holtorff. Peter Simonis Ritz L. Gerart von Ellerborn, Albrecht Schrick. Conrad Sibrich L.

Das vorstehende Abschrift mit dem in der hohen Majoriae Registrature hieselbst verfindlichen Original-Stuck allerdings gleichlautend seye, bescheinige hiemit Aachen den 19.ten Jenner 1781.

Joan. Ant. Eichholtz Majoriae
Secretarii Substitutus, & Notarius
L. S. Caes. publicus manu Sigilloque propriis.

Originale instrumentum protestationis et appellationis wider die = ;· den 4. junius 1679. nachmittag um halb fünff uhr auf Haaren-Heidchen durch den stadt-Aachenschen Vogt-Meyer, Adam Balduin von Weisweiler, und den Vogten zu Wilhelmstein, Franz Wilhelm von Weisweiler, verkündeten Wald-Ordnung. Wie solches Instrument am 14. junius 1679. Vormittags ungefehr um 9. uhr dahier auf^{m} Rath-Haus durch den Notarius, Peter Göbbels, insinuiret worden.

Ehrentfoster Notarie

Demselben geben Wir Vorsteher vnnd Scheffen deren Vier quartieren Wurselen, Haaren, Weiden vnnd Elendorff Zu erkennen, welcher gestalt denen dreyen ersten quartieren der vorderste Busch niegst den Landtgraben gelegen, der darauff aber anstossende Walt, die eetsch genant, allen vier quartieren pro indiuiso Von Viellen hundert Jahren hero nichtt allein eigenthümblich zustendig gewessen, vnnd ohn vnsserem facto noch billig bleiben müsse; sonderen auch darin Jedermänniglichen vnuerwerth, nach gestalten sachen vnnd Lüfften die Waldtordtnungh verfueget, Vörster Vnnd Vörsters-Knechtt gesetzt Vnnd entsetzet, die Waltbruchfellige mit denen Waltbruchten beleget, denen (welche von Vnnss zu Würselen holtz gesonnen) nach gestalten sachen gratis eingewilligt oder verkauffet, in Summa alles dass Jenigh der Buschen halben gethan vnnd verfuget haben, wass ein aigenthümber mit seinen sachen thun Vnnd lassen könte oder möchte, gleich dan seiner Hochfürstl. Dhlts Pfaltz Newburgh vnnd dero Höchstlöbligsten Vorfahren sowol, alss auch der Stadt Aach hh. Bürgermeisteren, Bawmeisteren, Burgeren vom höchsten biss zum niedrigsten vber dero so gnedigstes alss grossg. vnnd gebührendes ansinnen Von Vnzurückdencklichen iahren die Höltzer bewilliget; durch Vnssere Vorstmeistere Vnnd Vörster Knechtte anweissen, so mit Vnsserem ordentlichen WaltZeichen haben stampffen oder zeichnen lassen, in so gahr Ihro HochFrdhltt den Platz oder grundt in der aetsch (worauff die stew zu der Kohlpompen stehet) mit Zuziehungh deren Vier quartieren eingesessenen Vber dero gnädigstes begeren bewilligt vnnd angewiessen, allermassen dan Wir in denen beyden Büschen die Waltordnungh zu verfuegen, Vörster Vnnd Vörster Knechtten zu setzen Vnnd zu entsetzen, die Bruchfällige nichtt weniger zu pfänden alss zu bestraffen; die darab fallende straffen Vnter Vnnss in Vier gleiche Theill zu theillen. Vber 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. Vnnd mehr hundert Jahren alss Vber menschen gedencken Vnnd bewehrte Zeitt rechttens, hergebrachtt haben, Vnnd in dessen mehr dan Landtkundiger possession vel quasi gewessen, Vnnd

annoch Von rechtsswegen gelassen werden müssen vnnd sollen: Dannenhero Wir Vorstehere mit fuegh rechtens nichtt sehen können, wie Ih. Bürgermeistere, Scheffen vnnd Rahtt dess Königl. Stuelss Vnnd Freyen Reichss Stadt Aach Ihro Hochfürstl. Dhltt Pfaltz Newburg vnterm dato Gülich den 28. aprilis 1660. die aetsch haben cediren, abtretten vnd vermittelss auffrichttungh einer vermeindtlichen [1]) Waltordnungh denen Quartieren Würselen. Haaren vnnd Weiden die gerechttigkeitten dess schweidt Vnnd weitgangss auch nöhttiger Behöltzungh uns vorbehalten. wegen des Reichsswalt aber, dass Dominium Vnnd Waldtrechtt der Stadt einheimbschen mit der ahm 3. Junij 1661 auss gemeinen concert hochstg. Ihro Hochfürstl. Dhltt bereitss verfaster anmasslicher ordnungh biss auf den $\frac{25.\ \text{may}}{4.\ \text{Junij}}$ 1679. zurückhalten, so dan dieselbe ahn g.[t] tagh denen dreyen quartieren Würselen, Haaren vnnd Weiden durch dem H. Johan Baldewein Von Weissweiller Maioren zu Aach Vnnd h. Frantz Wilhelm Von Weissweiller Vogtten zu Wilhelmstein als Von mehr Hochstg[r]. Ihro Hochfürstl. Dhltt hierzu absonderlich committirt, in dero landtstattischer territorial iurisdiction Vnnd obrigkeit nachfolgenden Inhalts haben publiciren lassen oder können, tenor der publicirter Waldtordtnungh [2]): Von Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm Pfaltzgrau bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleue Vnnd Berg Hertzogh, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Rauenstein, Vnnd Mörs, Herr Zu Rauenstein etc. Vnd Wir Bürgermeister Scheffen Vnnd Rath dess Königl. Stuelss vnnd Stadt Aachen thun kundt Vnnd bekennen hiemit, als der Busch die Aetsch vnnd Reichsswalt genant durch die eine geraume Zeit hero geschwebtte Nachbahrliche gebrechen Zimblich Vnnd dergestalt missbrauchtt Vnnd Verhawen, dass dafern solchem bey Zeitten nit Vorgebawet werden solte, derselb redtlich zum Vntergangh gerathen würde, dahero Vnnd damit g.[e] Aetsch vnnd reichsswaldt, nichtt allein vor fernerem Verderb conseruirt vnnd erhalten; sonderen mit der Zeitt in besseren standt gesetzt werden möge, bei den zwischen Vnnss ahm 28. aprilis 1661 Jahrs Vber die nachbahrliche SPeen auffgerichtten Vertrag Vnter andern versehen vnnd gut befunden, derenthalb bestendige ordtnungh auffzurichtten, dass Wir demnach mit reiffem Rath, Vnd nach gepflogener güttlicher Communication vnnd handlungh vnnserer darzu verordneter Rath vnnd rathssfründt Vnnss nachfolgender Walterdnungh Vor Vnnss, Vnssere Erben vnnd nachkömlingen verglichen, dieselbe schriifftlich verfast Vnnd Vnnerbrüchlich zu halten placidirt haben.

[1]) *Statt des im Texte durchstrichenen* „bestendigen" *ist von späterer Hand am Rande* „vermeindtlichen" *gesetzt worden.*

[2]) *Am Rande von späterer Hand:* Wald-Ordnung.

1. Erstlich soll alle Jahrs den ersten Dienstagh im monat may, Vnnd so derselb auff Einen heiligen tagh fielle, den nachfolgenden tagh darnacher auff dem haarender heidtgen in Beywessen Ihrer Fürstl. Dhltt vnnd Eines Ehrsahmen Rathss Deputirten Holtzgedingh gehalten, vnnd auff solchem Holtzgedingh die Waltordnungh öffentlich abgelessen, auch alssdan durch die Reichss Vnterthanen, zu beyden Pfarren Würselen vnnd Haaren gehörigh, drey Vorstmeister Vnnd durch jeden Vorstmeister ein Vörster Vnnd Leibknechtt wie Von alters erwehlet, vnnd dieselbe Bürgermeisteren Scheffen vnd Rath, so viell den Reichsswalt anlangt veraydt werden, Jedoch Ihr: fürstl. Dhltt Ambtman Vnnd Vogtt zu Wilhelmstein die auffsichtt in der Aetsch behalten, Vnnd darzu einen oder zween Vorster anzustellen freystehen.

2. Jetzgem r. Vorstmeister vnnd Vorster sollen den Busch trevlich bedienen verwahrren Vnnd fleissige auffsichtt haben, auch daran sein, dass derselb nit Verhawen noch beschädiget vnnd die aetsch so wol alss auch der Reichsswalt, wie von alters genossen, alle andere von alters darzu nichtt berechttigtte benachbahrte Vnterthanen aber, wie bisshero also auch hinführo von geniessungh Wasser, Weyden, Baw- Vnnd Brandtholtz abgehalten werden.

3. Ess sollen auch gedachtte Vorstmeister Vnnd Vörster mit gutem Vnterscheidt, Wer, wie, vnnd auff welchen tag, ein Jeder gebrüchtt Vnnd Vbertretten schrifftlich verzeichnen, vnnd dha sie selbst nit schreiben könten, bey anderen schreibens erfahrenen auffzeichnen lassen, Vnnd solche Verzeichnuss auff dem Holtzgedingh Vorbringen Vnnd einlieberen.

4. Wass in der Aetsch gebrüchtt sollen höchstg. Ihro frdhltt Ambtman vnnd Vogtt zu Wilhelmstein, wass aber im Reichsswalt gebrüchtt Bürgermeister Scheffen vnd Rath, oder deren Deputirte auff dem Holtzgedingh einem Jeden innerhalb dreyen wochen zu bezahllen aufflegen.

5. Alle in g.r Aetsch fällige Brüchten sollen Hochstg Ihr. frdhltt zukommen, eingefordert Vnnd dem Vogtten zu Wilhelmstein Vberliebert, dessgleichen alle im Reichssbusch Verfallene Brüchtten Bürgermr Scheffen Vnnd Rath eingeliebert Vnnd entrichtet werden.

6. Dha einige Vnwillig befunden, die Ihre aufferlegtte Brüchtten nit bezahllen Wolten, dieselbe sollen durch die obrigkeitt warunter die Verbrüchtte gesessen, darzu angehalten, vnnd auff erforderen der Beambtten zu Wilhelmstein zu gebührender abtrag. sistirt werden.

7. Im fall einer holtz bedürffte zu bawen der magh solches dem Vorstmr vnnd Vorsteren anzeigen gestalt den Baw zu

besichtigen vnnd auff künftigem Holtzgedingh dass Befinden zu referiren.

8. Dass holtz alssdan dermassen nach Jederen nohttürfft bewilliget, soll durch Vorstmeister Vnnd Vorster mit dem schlageisser deren einss : so in der aetsch zu gebrauchen : zu Wilhelmstein, dass ander vor den Reichsswalt in der Stadt oder Reich Aach nach belieben E. E. Rahttss verwahret, Vnnd mit Zuziehungh beyderseits Vörster gezeichnet. auch durch dieselbe gute auffsichtt gehalten werden, dass nit mehr gehawen dan erlaubt geweist, Vnnd mit gem. eissen gezeichnet ist.

9. Wer darüber Vnnd mehr dan angeweist Vnnd gezeichnet hawen Vnnd wegführen würde, soll Von Jedem Baum drey goltgulden gebruchtt haben.

10. Es sollen ahn statt eines Jedes Bawholtz so in massen jetzg[t] geweist vnnd abgehawen, durch den Jenigen der es empfangen vier junge Eichenstaihllen oder pöstlingh gepflantzet ins dritte lauff geliebert, auch durch Vorstmr vnnd Vorster. ob die postungh geschehen seye, besichttiget Vnnd die saumige wegen eines Jeden Pöstlein mit einem Reichssort bestrafft werden.

11. Dergleich solle Einem Jeden zu seinem Brandt ahn Vnschadtlichen holtz nöhttig Brandtholtz angewiessen, Vnnd mit dem schlageissen wie obg.[t] gezeichnet Jedoch dabey so wol als in ahnweissungh der Bawhöltzer die proportion gehalten Vnnd in obachtt genommen werden, dass die meist verhawene Örter verschönet, vnnd die aetsch vor dem Reichsswalt Vnnd hingegen der Reichsswalt vor die aetsch nit Verhawen noch verdorben werde.

12. Die gewiessen Vnnd gezeichnete Höltzer sollen zwischen dem, vnnd niegstkunfftigen Holtzgedingh abgehawen auss dem Walt gestelt, vnd anderen nichtt Verkaufft noch Vberlassen werden.

13. Wer das holtz in bestimbtter Zeit, auss dem Busch nit stellen noch führen liesse, soll sothanes holtz verbühret haben. vnnd dasselb Vorstmr vnnd Vörster heimgefallen sein. der es aber anderen verkauffen Vnnd Vberlassen würde, mit einem hallen goltgulden Vor jederem wagen gestrafft werden.

14. Die Besichttigungh dess Echers in der Aetsch vnnd Reichsswalt auch auffbrennungh auff- Vnnd abtreibungh der Schwein. soll wie Von alters jedoch mit Zuziehungh Hochstg.[r] Ihr: fürst[l] Dhlt Bedienten auch Bürgermeister Scheffen und Rath deputirten geschehen.

15. Die Hirten sollen selbst keine Eichelen raffen. noch auch Anderen zu raffen gestatten; sondern mit fleiss darauff gesehen werden, dass solches von Niemandt geschehe. Vnnd so iemandt darüber betretten. soll Jedessmahll mit einem goltgulden gestrafft werden.

16. Zu besserem auffkommen dess Waldts sollen alle auff der aetsch Vnnd Reichsswalt Zugleich berechttigtte Häusser vnter einer straff Von einem Reichssorth Jährlichss eine Junge Eich ahn örteren dha Vorstmeister vnnd Vörster ess ahm nöhttigsten Zu sein erachtten dergestalt posten vnnd pflantzen, auch inss dritte lauff liefferen, dass diess Jahr die bepostungh in der aetsch, vnnd folgendes Jahr im Reichsswalt, Vnnd also folglich nacheinander geschehen solle.

17. Man solle auch ahn Vnterscheidtlichen örteren nach Vnnd nach ledige plätz aussehen, mit Zaun oder graben befridden, Vnnd mit Eichelen besahmen, gestalt darauss die pöstlein zu nehmen.

18. Gleichfalss sollen Zu mehrer besserungh vnnd auffbringungh dess Waldtss durch Vorstmeister Vnnd Vörster ahn bequembsten vnnd nöhttigen örteren auff eine Zeit von Jahren nöhttige Zuschlägh, dergestalt gemachtt werden, dass dieselbe in solcher Zeit von holtzhawe vnnd weidtgangh befreiet sein, Vnnd im fall Jemandt holtz hawendt darin betretten werde nach ermessigungh gestrafft, die Beesten aber so in die Zuschläg lauffen gepfändet, Vnnd jedes stück mit einen schillingh Brabantsch gelösset werden.

19. Die Pfändungh der Beesten Vnnd sonst soll in der aetsch durch niemandt anders, alss durch Ihr: Fürstl. Dhltt Förster, im Reichswalt aber durch die erwöhlte Vorstmeister Vnnd Vorster allein geschehen mogen.

Wan herniegst ein Vnnd anders auff dem holtzgedingh solte vorbrachtt werden, so zu Abschaffung der missbräuch Vnnd besserungh des Büsches dienlich, soll diesser ordtnungh beygefueget Vnnd einuerleibt werden.

Zu Vrkundt der Wahrheitt seindt diesser Waltordnungh Zwey gleichen inhalts auffgerichtt, vnnd mit Vnssers Hertzogen obg[t]. dessgleichen Vnsser Bürgermeister, Scheffen Vnnd Rahtt fürstl. vnnd der Stadt Aachen Insiegell bekräfftigt, deren Wir eine Hertzogh Zu Güllich etc. Vnnd die andere Wir Bürgermeister, Scheffen vnnd Rahtt Zu Aachen zu Vnnss genommen. so geschehen Düsseldorff den 3 Junij 1661.

Gleich wie nun Wir Vorstehere vnnd Einwöhnere der dreyen Quartieren Würselen, Haaren Vnnd Weiden dess fordersten Busches niegst der Landtwehr gelegen, eigenthumb, Waldtrechtt, dessen gerechttigkeit possession vel quasi, nemblich die Waltordnungh zu Verfuegen, Vörster Vnnd Vörsters Knechtten zu setzen, Vnnd zu entsetzen, die Waltbrüchfällige ahn den gewöhnlichem Waltrechtt zu Würselen zu straffen, in loco delicti zu pfänden, die straffen zu empfangen, vnnd nach gutfinden zu theillen, Vnnd wass dessen

mehr ist dardurch gantz Verkanten rechttens de facto wiederrechtlich honore vbique saluo, entsetzet, hingegen dass Dominium mit dem Waldtrechtt sambt dessen cognition Vnnd gefallen der Stadt zugeaignet, Vnnd Vnnss nur der blosser Schweidt vnnd Weitgangh mit gemessener Behöltznngh vorbehalten, dessgleichen in der aetsch Ihro Hochfürstl. Dhltt dess Busches Dominium Waltrechtt etc. Zugelegt, hingegen Wir Vorstehere deren vier quartieren Würselen, Haaren, Weiden vnnd Elendorff mit Vnseren allerseitigen nachbahren Vnnd eingesessenen dessen aigenthumbs possession vel quasi, Waldtrechtt Vnnd in Krafft dessen nach inhalt dess Vertragss vom 25.ten monatss aprilis im Jahr 1613. Vnstreitlich biss hiehin Vnnd dabeuoren Vber hundert Vnnd mehr Jahren hergebrachtter gerechttigkeitt die Waltordnungh zu verfuegen, Vörster Vnnd Vorsters Knechtt Zu setzen Vnnd zu entsetzen, nöhttige einschläg Zu thun die Brüchfällige zu bestraffen, die straffen zu empfangen Vnnd Vnter Vnnss in Vier gleiche theill zu theillen, die gräntzen dess Busches fleissig Zu erhalten, Vnnd wass dessen mehr ist, ebenmessig sine citatione minus causae cognitione, Vnnd also Vnerkanten rechttens, prorsus nulliter honore vbique iterum salvo, entsetzet werden wollen, Vnangesehen Ihro Hochfrdhltt Vber den obangezogenen Vertragh ex anno 1613. in dero Fürstl. Gnedigsten Befelch ahn deroselben geheimben Rath Cammeren general Wachttmeisteren Gubernatoren der Fürstl. residentz Stadt Düsseldorff, Ambtman zu Wilhelmstein vnnd Eschweiller H. Johan Wilhelm Von Goltstein sel. Vnnd h. Frantz Wilhelm von Weissweiller Vogtten zu Wilhelmstein den 7. xmbris 1661. wegen deren von Elendorff gantz Fürstl. contestirt haben, dass Ihro Hochfrdhltt nichtt gemeint weren, denen Supplicanten in Ihren rechtten einigsinns praeiudiciren zu lassen, desswegen dan dero Beambtten gnädigst befohllen, dass sie die von Elendorff bei Ihren herbrachtten Besitz : wie dieselbe solches von alters hergebrachtt : handthaben solten, inmassen dan die von Elendorff darauff bey Ihrer Vnzurückdencklicher Befuegnuss dess Waldtrechttens Schweidt vnnd Weidtgangss Behöltzungh die Waltordtnungh mit denen Vbrigen dreyen quartieren zu verfuegen die Vörster vnnd Vörsters Knechtt zu setzen vnd zu entsetzen Waldtbrüchfällige zu pfänden Zu straffen, dieselbe Vor Ihr Viertetheill zu empfangen vnnd wass dessen mehr dem Waldtrechtt anhangett biss hiehin gelassen worden seind.

Sehen auch dass Ihro HochFürstl. Dhltt so vor als nach den Vertragh ex anno 1660. den fordersten Busch so wol als die aetsch denen quartieren beingesProchen, die Stadt Aach auch den Vertrag ex anno 1613 nichtt weniger erhandelen helffen, als

auch dabeuoren ahm 4. augusti 1609. sich dahin erklehrt haben, dass die Vorstehere Vnnd Einwöhnere deren dreyen ersten quartieren bey Ihren rechtten zu handthaben gemeint weren, gestalt dan die hh. Bürgermeistere zur Zeit so wol alss Bawmeistere, wie auch nach den algemeinen Stadtbrandt, die Bürgere von denen Vier quartieren die Beholtzung gesonnen, vnnd wan einer sich Vermessen dha ohne, vnnd ohn vorleuffiger einwilligungh, anweissungh Vnnd Zeichnungh deren Vier Vörsteren oder Vörsters Knechtten einige höltzer zu pfelen den oder dieselbe (Jedenmenniglichen vnuerwehrt) gepfändet Vnnd bestraffet haben, wie Wir diesses in Vnsseren Beschwerden ferners ausszuführen Vnnss hiemit Vorbehalten.

Diesser gestalt dass auss obstehender landtkündiger wahrer Beschaffenheit der Ehrbarer Welt Vnnd Jedem Bidderman so nur ohn passion Vrtheilen kan, öffentlich Vor augen ligt, dass die Stadt aach auff den fordersten Busch so wol alss die aetsch Zumahlen kein rechtt gehabt, noch mit fuegh rechttens sich hat anmassen können, einfolglich die auff Ihro HochFürstl. Dhltt durch die Stadt Aach im Jahr 1660. beschehene cession der aetsch ex capite deficientis potestatis et iuris keines wegss bestehen hönne, sonderen viellmehr alss Zumahlen null Vnnd nichtig der annullation vnnd Cassation de iure Vnterwürffig seye Vnnd bleibe.

Vmb Zu mehr die Stadt Aach alss Status Imperij coeteris etiam paribus et ex Causa publica deren von Elendorff ihr hierunter versirendes rechtt Vnnd Befuegnuss durchauss nichtt haben abtragen können, dha sie Ihre Vnterthanen nichtt einmahll seindt, So ist es dass Wir vorstehere deren Vier quartieren vnnd Einwöhnere zu handthabungh Vnsseres wissentlichen Befuegnuss, wie auch vmb allen weiters besörglichen Beschwerden, darauss Vnaussbleiblich gewertigen Vnwiederbringlichen schaden zeitlich vorzukommen, gegen den Vertrag ex anno 1660. darauff im folgenden Jahr zwaren auffgestellten Jedoch ahm $\frac{\text{25. Maij}}{\text{4. Junij}}$ allererst publicirte nichttig oder Zu wiederrechtliche waldtordtnungh [1]) Vnssere Vor diessem gethane protestationes contestationes impatientiae so mündt alss schrifftlich hiebey repetiren, Vom newen in hisce scriptis Vor Euch h. Notario, vnnd hierzu erpettenen Zeugen de actus et actuum nullitate et nullitatibus protestiren, zugleich feierligst contestiren dass per electam viam iuris, a via facti Vmb Vnnss bey dem Vnsserigen Zu handthaben nichtt abweichen wollen auch pfalss nöhttig ad quemcunque superiorem siue quodlibet competens judicium spe melior[illegible] [illegible]ustitiae consequendae prouociren, nullitatem reseruiren, [illegible] [illegible]ufolge Jüngeren Reichssschluss instanter instantius

[1]) [illegible] *Rande von anderer Hand hinter* „Waldtordnungh" *einge-* [illegible] D. D: utrobique et per omnia salvo".

instantissimè requiriren Vnnd ad Solemnia si quae sint, hiebey erpieten, Euch Notarium ersuchendt dass Vorgem. erhohllete protestationes de nullitatibus et contestationes, wie auch vom newen interponirte protestation, prouocation, reseruation, requisition, oblation in obachtt nehmen, fleissig prothocolliren, dem h. Mayoren Zu Aach, vnnd h. Vogtten zu Wilhelmstein nahmenss Ihro hochfürstl. Dhltt alss ad actum publicationis absonderlich geuollmechttiget, dessgleichen hh. Bürgermren der Stadt Aach praeuia veniae petitione si qua opus testato insinuiren, beym secretario causae requisitionem actorum instanter instantius instantissimè gesinnen, denselben pro conscriptione actorum sbarrhiren [1]) vnnd ad solemnia allerordtss auch nahmens Vnsser erpieten, so dan Vber Ewere Verrichtungh Vnnss ein oder mehr instrumentum vel instrumenta Vor der gebuer aussgefertigt mittheillen wollet. Sig. Würselen den $^{1}/_{11}$ Junij 1679.

Merten Meessen Stathalter vnd Scheffen.
† Zeichen lamberten Rost
Cleess baertz
Johan bocholtz kerst scherveir
Matheiss kaussen Scheffen
† Zeichen gerharden schlümer
Nelles feyscher
kerst bongartz
u. s. w.

Anno [2]) 1679 ahm eilfften stilo novo (et veteri ahm ersten Junij) Zu würselen auff der Schullen daselbst, vormittags vngefehr zwischen die zehende, vnd eilffte stundt, coram me Notario — praesentibus Leonardo groeten et Lamberto Juncker alss glaubwürdigen vnpartheylichen requirirten Zeugen intra legitimum decendium à tempore publicationis dero inserirter newer waldts Ordtnung ist gegenwertiger actus Declarationis, protestationis, contestationis et Appellationis von der Communität Würselen, Haaren, wyden vnd Elendorff in scriptis interponirt worden: vnd haben Mann vor Mann dero bemelten Gemeinten in kraft wie obengemelt coram me Notario et ijsdem testibus sich pro conseruatione sui juris vnterschrieben vnd vnterzeichnet, et est haec copia concordans.

Quod Attestor Petrus Göbbels offenbahr kaysl: vnd ahm Fürstlen Hoff zu Düsseldorff Immat: Nots requisitus m . . . [3]) 79.

[1]) Durch Rasur und undeutliche Schrift nicht sicher zu lesendes Wort.

[2]) Diese Zusatznotiz ist von anderer Hand geschrieben.

[3]) Unleserliche Abkürzung.

Project. Wald-Ordnung.

3ter Art.

Auf den ersten Sonntag nach Pfingsten wird auf Haaren-Heidchen das allgemeine Wald-Geding gehalten; und

1º. darauf diese Wald-Ordnung offentlich abgelesen.

2º. werden für das erste mal von den Gemeinde-Deputirten drei Förster aus den drei Reichs-Quartieren auf drei Jahr gewehlet. Mithin loosen diese drei Förster, wer von Ihnen mit dem ersten Jahr-, und wer mit den zweiten Jahre abgeht, sonst aber wird alle Jahre auf den ersten Sonntag nach Pfingsten nur ein Förster aus dem Quartier und von den Gemeinde Deputirten gewehlet, von welchem Quartier der Förster abgeht.

3º. Wird von gesamten Gemeinde Deputirten ein Ober-Förster gewehlet; ein Mann, der die Forst-Wissenschaft nach den Grund-Regelen versteht; ein Mann der gründliche Kenntniss besitzt, die Eichen Gärten und Pflanz Schulen auf den bequemsten Plätzen und auf die allerbeste Art anzulegen; ein Mann, der die Kunst versteht, die beste Saam-Eichel zu suchen, selbige auf die beste Art zu säen, die junge Pflanzen auf die beste Art zu bewahren, und deren Wachsthum auf die beste Art zu beförderen; ein Mann, der die Kunst versteht, eine Pflanze oder die ausgewachsene Stahlen auf die vorsichtigste Art aus dem Grund auszunehmen und auf die beste Art anderstwo zu pflanzen, summa ein Mann, der aus den besten saam-Eicheln die grösste und schwerste Bäum in der möglich-kurzesten Zeit zu erziehen weiss.

Item ein Mann, der den ganzen Forst auf die nuzbarste und bequemste Art einzurichten und einzutheilen weiss; der den ganzen Forst aus einer zu formirenden Karte oder Grund-Riss genau kennt, und ganz in seinem Kopf hat; so wie der Ackersmann seinen ganzen Acker kennt, und genau kennen muss; summa, ein Mann, Der aus den Gründ Regeln der Forst-Wissenschaft und aus der-, durch Übung erworbenen Kenntnissen die grosse Kunst versteht, aus den vielen hunderten Morgen Busch in der allerkürzesten Zeit den allergrössten Nutzen zu ziehen; ein solcher Mann ist Geld- und aller Ehren werth; Von diesen Mann hängt alles ab: Welcher aber von seiner vorhabenden Einrichtung der Gemeinds-Deputation vollkommenen Unterricht zum Voraus geben muss, als unter deren Aug Er die ganze Einrichtung macht.

4º.) wehlt die gesammte Gemeinde Deputation einen angesessenen Nachbar zum Empfänger, der für seinen Empfang genugsame Sicherheit stellt, der aber nichts anders zu thun hat, als dass Er die Gemeinde-Gelder empfängt, solche in seinem

Empfangs-Buch mit Tag und Datum accurate anschreibt, und in die Gemeinde Cassa legt; fort selbige nach einer schriftlich Weisung der Gemeinde-Deputation auszahlt, mithin über solch Ausgab ebenmässig richtig Buch führt.

Die Gemeinde Deputirte können des Empfängers Annotations-Buch so oft, einsehen, auch Abschrift davon nehmen und die Gemeinde Cassa so oft nachzehlen, als Ihnen gutdünckt; alle Viertel Jahr aber müssen sie Beides ein und nachsehen.

Des Empfängers Jahr-Rechnung schliest sich mit dem ersten Samstag nach Pfingsten, den ersten Sonntag nach Pfingsten muss der Empfänger seine jahr-Rechnung übergeben: welche auf dem Wald-Geding offentlich vor der ganzen Gemeinde abgelesen wird: auch stellt der Empfänger eine Abschrift seiner Rechnung den Gülischen, und respec- den Aachenschen Deputation zu, dann wird diese jahr-Rechnung drei Sonntagen hintereinander auf der Schule zu Würselen offen gelegt, wo alsdenn ein jeder berechtigter Nachbar diese Rechnung mit den Belegen einsehen, und seine Anmerkungen darüber machen kann. Am vierten Sonntag, nachmittag aber wird diese jahr-Rechnung mit den Belegen so wie die- daraufgestellte Annerckungen auf der Schule zu Würselen der ganzen Gemeinde klar und deutlich vorgelesen. Jede Dorfs-Gemeinde wehlt sich vorher einen Rechnungs-Untersucher, und diese müssen auf gesagten vierten Sonntag die jahr-Rechnung entweder gutheissen, oder die Anstände zum Protocoll gelangen lassen.

4ter Art.

Die Gemeinde-Deputation hat also gar keinen Empfang noch Ausgabe, sie dirigirt aber den Empfang und die Ausgaben namens aller Berechtigten.

Der Gemeinde-Deputation schlägt auch kein Holz an: sie hat aber die Verwaltung über den Reichs und Atscher Wald; bey Ih. müssen die Berechtigte ihr nöthiges Bau- und Brandholz nachsuchen: sie untersucht die Nothwendigkeit des geforderten Bau-Holzes, sie gibt desfals die erforderliche Bestimmung; sie [illegible] nachsehen, ob das gefodert und accordirte Bau-Holz würck[illegible] gesetzlich verbrauchet worden sey, oder nicht; sie hat die Aufsicht über den Ober-Förster und über die andere Förster, wie auch über die Busch-Hüter und Vieh-Hirten, sie bewahret das Wald-[illegible] auf der Schule zu Würselen, und gibt solches dem ältesten Förster, wenn Holz anzuschlagen ist, welcher solches niemalen über Nacht bey sich behalten kan.

Die Gemeinde Deputation wehlt einen Forst-[illegible] welcher [illegible] so oft die Gemeinde Deputation Versammlung halt [illegible] Verrichtunge und das [illegible] in dem Wald-Buch einschre[illegible]

Dieses Wald-Buch, das Wald-Eisen die abgelegte Rechnungen mit ihren Belegen, und all andrer Documenten; werden auf der Schule zu Würselen in einem Schrancken oder Kiste verwahrt, welche mit drei Schloss versehen seyn soll. Jede Klass der Gemeinde Deputation wehlt sich Einen, der den Schlüssel von diesem Gemeinde Schranck bewahrt. Diese drei Schlüssel Bewahrer dörfen diesen Gemeinde Schranck anderst nicht, als nur bey Versammlung der Gemeinde Deputation-, mithin nicht für sich allein eröffnen.

Dieser Gemeinde-Schranck oder Kiste muss für Feuers-Gefahr gesichert werden.

5ter Art.

Der Ober-Förster hat die Einrichtung, Eintheilung und Besorgung des ganzen Forstes; Er gibt die beste Plätze an, wo die Eicheln-Gärten und Pflanz-Schulen angelegt werden sollen; Er besorgt derselben Einrichtung, Besaamung und respec Bepflanzung; gleich Er dann auch das Ausziehen der Pflanzen und Stahlen, sowie deren wieder-Einpflanzung oder Postung im ganzen Forst besorgt;

Der älteste Förster bezeichnet mit dem Wald-Eisen auf der Wurzel und auf dem Stamm das-, von der Gemeinde Deputation schriftlich accordirte Bau und respec Brand-Holz, in Beyseyn der zwei und respec drei andern Förster und auf Weisung des Ober-Försters, als welcher die beste Kenntniss von dem ganzen Forst hat, und also wissen muss, wo das accordirte Bau und respec Brand-Holz zum mindesten Schaden des Busches abgehauen werden kan.

Der Ober-Förster wird von der Combinirten Landes Obrigkeitlichen D Commission, auf Haaren, Heidchen von der ganzen Gemeinde besonders dazu beeidet, dass so für das Aufkommen des ganzen Forstes bestens sorgen-; das von der Gemeinde-Deputation accordirte Bau- und respec Brand-Holz, niemand zu Liebe und Günsten, auch niemand zu Leid und Nachtheil, sondern ganz unpartheiisch zum mindesten Schaden des Busches anweisen-, und von denjenigen : welche Bau oder Brand-Holz zu empfangen haben : kein Geschenck noch Belohnung annehmen wolle. Damit aber unter den-, zum Reichs-Wald und Atscher-Busch Berechtigten all-mögliche Gleichheit gehalten werde so soll den-, zu nächst am Busch gelegenen Dorfschaften ihr Bau- und Brand-Holz (für so viel es sich sonst thun lässt, und mit der Forst-Oeconomie zu verpaaren ist) in entlegenen Plätzen, hingegen aber den-, vom Busch entfernten Dorfschaften ihr Bau- und Brand-Holz auf den wenigst-entlegenen Plätzen angewiesen werden.

Und wenn in dem District : welcher entweder für einem nah-gelegenen-, oder respect für einem entfernten Dorf geeigenet ist : es Plätze gibt, wo das Bau- oder Brand-Holz gemächlicher abgehohlet werden kan: so sollen dem unvermögenden Mann (der selbst keine Pferde hat) sein Bau- und BrandHolz auf die gemächlichste Plätze angewiesen werden.

6ter Art.

Der Ober-Förster, mit Zuziehung der drei-, und respec vier andern Förster, hat also unter dem Aug der Gemeinde-Deputation die Besaamung, Pflanzung und das Abhauen des Gehölzes-, mithin die ganze Forst-Oeconomie bestens zu besorgen.

Und weilen der Ober Förster die beste Kenntniss von dem ganzen Forst haben muss: so soll Derselb, mit Zuziehung der andern Förster, der Gemeinde Deputation jahrlich eine Anzeige übergeben, was für eine Quantität unschädlichen Holzes für das jahr den-, zum Brand-Holz Berechtigten Nachbarn füglich angewiesen werden können, damit die Gemeinde-Deputation unter die-, um Brand-Holz ansuchende Nachbarn diese Quantität Brand-Holzes, nach derselben mehr- oder mindern Zahl, füglich vertheilen können.

7ter Art.

Auch muss der Ober-Förster über seine sämmtliche Forst-Verrichtungen ordentliches Buch halten. Folglich muss Er in seinem Förster-Buch anschreiben wann und auf welchen Platz Er einen Eicheln-Garten, oder eine Pflanz-Schule angelegt habe: wie viele Fass Eicheln Er darauf gesäet-, oder wie viele junge Pflänzcher Er in die Pflanz-Schule gesetzt habe. Wanneh und wie viele ausgewachsene Pflanzen oder sogenannte Stahlen-, und wo Er solche gepflanzet-; fort wo Er solche Stahlen hergenommen habe. Wenn Er mit Benennung der Hölzer-; auch wem und wo Er Brand-Holz angewiesen habe, muss Er auf den nämlichen Tag anschreiben.

Beym Schluss eines jeden Försterjahrs (welches auf den ersten Sonntag nach Pfingsten anfängt) summirt Er auf seinen Forst-Buch die Anzahl der Eichen und respec Buchen Bäume, mit Benennung der Districten, wo Er solche zu Bau und respec zu Brand-Holz angewiesen hat.

Auch summirt Er die Zahl der ausgepflanzten Eich- und respec Buchen-Bäume, mit Benennung der Plätzen, wo Er solche hat posten lassen.

Eine Abschrift von diesen summarien übergibt Er auf Haaren-Heidchens-Tag dreifach wie hieroben im 3ten Artikul.

Die Gemeinde-Deputirte können dieses Forst-Buch so oft einsehen, auch Abschrift davon nehmen, so oft Ihnen gutdünckt;

alle halbe jahr aber sind sie Amtshalber verpflichtet, des Ober-Försters Annotations Buch ein und nach zu sehen.

Beym Schluss des Forsters-jahrs unterschreiben die vier andere Förster das vom Ober-Förster geführte Annotations-Buch zu dessen vollständigen Approbations oder bey etwaigen Anstand übergeben sie bey der Gemeinde Deputation ihre Anmerckungen oder Erinnerungen.

8ter Art.

Ein jeder zum Reichs- oder Atscher-Wald mit-Berechtigte ist durch das Gesellschafts-Recht verpflichtet, für das gemeine Beste mit-helfen zu sorgen: Ein jeder mit-Betheiligter ist dahero schuldig der Gemeinde schaden abzuwenden; wenn Er dahero sieht, hört oder sonst in Erfahrung bringt, dass jemand auf einige Weise im Busch Schaden gethan habe; so ist Er, als Gesellschafter und mit-Theilhaber schuldig, der Gemeinde Deputation solches behörend anzuzeigen, und mit dafür helfe zu sorgen, dass der Busch-Schaden gebessert werde. Der Ober-Förster und die andere Förster wie auch die Vieh-Hirten sind noch besonders hierzu verpflichtet.

Damit aber der Busch von allen Diebereien und sonstigen Busch-Beschädigungen desto mehr bewahret- und so bey Tag als bey Nacht bewachet werde: so soll die Gemeinde-Deputation zwei Busch-Hüter ansetzen, auch allenfalss auf eine kurze Zeit einen verborgenen Nachgänger anordnen.

Die Förster und Busch-Hüter sollen alle fremde Busch-Freveler pfänden, auch bey gröberen Verbrechen mit Karr und Pferden persönlich anhalten; das Vieh welches dem Busch zu schaden weidet in den Pfand-stall führen; und solches den Gemeinde Deputirten gleich anzeigen, welche die ausgesetzte Busch-Brüchten eintreiben-, den Busch-Schaden besichtigen-, und wenn der Busch-Freveler die Zahlung weigert; dem Competenten Richter solches anzeigen sollen, damit alle Busch-Freveler behörrend gestraft-werden und der Busch-Schaden ersetzet werden möge.

Die Vieh-Hirten sollen dem Verbott des Ober Försters und der andern Förster Folge zu leisten schuldig seyn: Wenn diese aber etwas zu unrecht verbieten würden; sollen die Hirten oder die Eigenthümer des Viehes der Gemeinde Deputation solches anzeigen.

9ter Art.

Wenn ein Förster in seiner Dienstzeit stirbt; so soll ein neuer Förster aus dem Quartier-, und von den Gemeinde-Deputirten gewehlet werden, aus welchem Quartier der abgestorbene Förster war; Dieser neu-erwehlte Förster continuirt aber alsdenn nur

diejenige Dienst-Zeit, für solang der Verstorbene noch hatte Förster bleiben sollen.

10ter Art.

Wenn ein Berechtigter Bau-Holz nöthig hat, so muss Er von einem Zimmermann alle Bau-stücke mit der Fuss-Maas aufzeichnen lassen, und solche Verzeichniss der Gemeinde-Deputation übergeben.

Wenn diese nun das erfoderliche Bau-Holz zugestanden-, und des Ends dem Ober-Förster das Verzeichniss schriftlich zugefertiget hat, so sucht diese das erfoderliche Bau-Holz aus, zum mindesten Schaden des Busches, aber nach der Regel, wie hieroben im 5 Art. gesagt ist. Der Ober Förster muss diese-, von der Gemeinde Deputation Ihm zugefertigte Verzeichnisse von Bau und Brand-Holz, als seine Beweisstücke, fleissig aufheben, und in Fasciculen ordentlich beysammen legen, sodann jährlich zur Gemeind-Archiv abgeben.

V. Ord vom 28 Janner 1788 art. 23.

Der Abfall von dem Bau-Holz wird dem Berechtigten zu seinem Brand-Holz angewiesen.

ibid

Und weilen dem Berechtigten das Bau-Holz, nach dem angegebenen Fuss-Maas angewiesen wird: so soll das überschiessende Holz zum Nützen der Gemeinde verbleiben.

aus dem Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 art 22

11ter Art.

V. Ord vom 25 Janner 1788. Art 22.

Niemand darf sein angewiesenes Bau oder Brand-Holz einem andern überlassen.

Aus dem Nachbarn-Verein vom Jahr 1581 Art 23 & 24

Auch darf niemand aus Gemeinde-Holz Schanzen oder Fecken machen, noch gefallenes Holz aufmachen, um solches Andern zu überlassen.

Aus dem Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 art 25

Kein Brauer oder Becker soll mit Gemeinde-Holz brauen oder backen: sowie kein Axer- oder Küfer-Arbeit machen so [illegible] zum feilen Kauf. Auch darf niemand die Eichen- oder Buchen-Bäume schnitzen oder die Aesten abhauen.

Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 art 21

12ter Art.

Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 Art 30 32

Morgens vor sonnen-Aufgang und Abends nach sonnen-Untergang soll niemand im Busch Holz hauen, wegführen oder wegtragen, noch gefallen Holz aufmachen.

Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 Art 34

Die Hirten und Busch-Hüter sollen kein Beil, sage, noch ein anderes schneid oder Hau-Instrument bey sich führen.

Nachbarn-Verein vom Jahr 1581 art 41

Niemand soll abgeschnittene oder abgefallene Reiser oder ander Holz im Busch zu Aschen brennen, um Nutzen daraus zu machen.

13ter Art.

[illegible] Verein vom 25 April 1613 am End

Weilen die Eingesessene der drei Reichs-Quartiern, Würselen, Weiden und Haaren, wegen der Weite des Wegs in andere:

Ungelegenheit, aus dem Atscher-Busch jährlich wenig Brand-Holz geniessen, so sollen aus dem Atscher-Busch jährlich zwanzig Klafter Holz- oder das Geld davon unter die Armen der jetzt besagten drei Reichs Quartiern vertheilt werden. V. Ord vom 25 Jänner 1788 art. 26.

14ter Art.

Die Busch Berechtigte : welche wegen ihrer Entlegenheit oder aus andern Ursachen ihr Bau oder Brand-Holz nicht abhohlen wollen : sollen solches weder andern überlassen-, noch sonst veräussern mögen, sondern dasselbe zum Besten des Busches stehen lassen. V. Ord. vom 25 Jänner 1788 art 22.

15ter Art.

Vom 1 May bis den 1 October soll der Busch geschlossen seyn; mithin kein Holz gefället noch ausgeführet werden. Wer also vor den ersten Tag Monats May sein angewiesenes Bau- oder Brand-Holz nicht aus den Busch gestellet hat, der soll für das Mal sein Recht verloren haben, und solches Holz zum Besten der Gemeinde verfallen seyn. V. Ord. vom 25 Jänner 1788 Art 23.

16ter Art.

Weilen vorhin jeder zum Busch berechtigter jährlich eine Eich- und ein jeder : dem Bau oder Brand-Holz angewiesen worden : für jeden Baum zwei ausgewachsene Stahlen pflanzen-, und solche bis ins dritte Laub geliefert werden müssen: dermalen aber die Besaamung und Pflanzung von Gemeinde-wegen besorget wird; so soll jeder zum Busch Berechtigter Eigenthümer und respec Bewohner : der nur ein Haus besitzt : jährlich und (der mehrere Häuser besitzt) von jedem Haus soviel bezahlen. Dem aber ein Baum in dem gemeinen Busch, ausser den Zuschlägen, zum Bau- oder schlag-Holz angewiesen wird, der soll für jeden Baum . . . . . . zur Gemeinde-Cassa erlegen. Dem aber ein Baum in den Zuschlägen zu Bau-Holz angewiesen wird: der soll für jeden Baum . . . . . . zur Gemeinde-Cassa erlegen.

Ausserordentlich dicke-, und respec ausserordentlich grosse Bäum : woraus Foll-Rümp, Mühlen-Bäum, oder sonst sehr grose-, oder sehr schwere Balcken gemacht werden können : sollen nicht für Bau-Holz gewiesen-; sonderen, mittels Bewilligung der respectiven Landes-Obrigkeit, dem Meist-Bietenden verkauft werden.

17ter Art.

Der Wind-Schlag soll entweder zu Bau- oder Brand-Holz gewöhnlicher Massen angewiesen-, oder aber, mittelst Bewilligung der hohen Landes-Obrigkeit dem Meist-Bietenden verkauft werden

18ter Art.

Wegen des Holz-Anwesens im Reichs Wald und respec Atscher-Busch soll immer dafür gesorget werden, dass der

Reichs-Wald vor den Atscher-Busch-, und hingegen der Atscher-Busch vor den Reichs-Wald nicht verhauen-; sondern der meist-Verhauene geschonet-, folglich die beiden Wälder in der Beholzung und Schonung nach Proportion gleich geachtet werden.

19ter Art.

Ord. vom 28. Januer 1788 art. 21

Die zum Busch-Berechtigte sollen ihr Rind-Vieh das ganze jahr durch in dem gemeinen Busch (aussen den Zuschlägen) weiden dörfen. Wenn aber die Ecker-schwein gebrannt und aufgetrieben werden: dann soll das Rind-Vieh, die Pferde und Schaaf auf den Busch nicht kommen dörfen.

Die Schwein sollen vom 1. May bis den 1. October nur allein auf den Brüchen-, vom 1. October aber bis den 1. May durch den ganzen Busch (ausser den Zuschlägen) weiden dörfen.

Die Schaaf sollen.

Die Eilendorfer aber sollen ihre Schaaf nicht durch das Gehölz-, sondern langs den Kalckberg treiben dörfen.

Jeder Busch-Berechtigter soll nur 50 schaaf auftreiben dörfen: die beide Halbwinner des Verlautenheider- und Eichenröder-Hof aber 125. — Solte die Gemeinde Deputation aber jedem Nachbar 75 Stück schaaf erlauben; so sollen diese beide Halbwinner

12. Novem. vom Jahr [illegible] art. 44

150 Stück auftreiben dörfen. Die Jung-Gesellen: die kein Haus noch Hof haben: sollen weder Schaaf noch Pferd auf die Gemeinde treiben dörfen.

Die Pferde dörfen sowohl bey der Nacht als bey Tage im Busch weiden.

Die Pferde-Hüter aber dörfen nur Taub-Holz zum Nachts-Feuer brauchen: worauf die Busch-Hüter und Förster Achtung zu geben schuldig sind.

Böck und Geissen werden auf dem Busch nicht geduldet; sondern dieselbe sollen zum Besten der Armen verfallen seyn.

20ter Art.

Die Besichtigung des Eckers und die Bestimmung der Eckers-schweinen soll von der Gemeinde Deputation, in Beyseyn der Förster, vorgenommen werden.

Die drei Reichs-Quartiern, Wurselen Weiden und Haaren, haben auf dem Reichs-Wald jedes Quartier einen dritten Theil-, und auf dem Atscher Busch mit den von Eilendorf jedes Quartier einen vierten Theil der Eckers-schweinen aufzutreiben. Wenn aber der Ecker nicht so ergiebig ist, dass jeder Nachbar ein Schwein auftreiben könne: so soll derjenige: der ein Schwein auftreiben will, von 17 andern Nachbaren ihre Gerechtigkeit erwerben, und also 18 Gerechtigkeiten aufweisen.

Bei sehr ergiebigem Ecker aber sollen die Gemeinde-Deputirte eine mindere Zahl der beyzubringenden Nachbar-Gerechtigkeiten bestimmen können. Bei den drei Reichs-Quartieren, Würselen, Weiden und Haaren, sollen bei der Auftreibung für jedes Schwein drei Bauschen zur Armen Cassa-, und täglich sieben Bauschen für Hüt-Lohn zahlt werden.

Bei den Eilendorfer aber sollen für jedes Schwein wochentlich zwei Aachener Gulden zahlt-, daraus dann der Hüter belohnet, der Überrest aber in die Gemeinde-Cassa gelegt werden.

21ter Art.

Weilen der Eilendorfer nur allein auf den Atscher-Busch für ein vierte Theil mit-berechtiget sind: so wehlen dieselbe für den Atscher-Busch einen Förster und drei Gemeinde Deputirte.

22ter Art.

Busch-Brüchten.

1°) Wer eine junge Pflanz abhaut oder sonst zu Grunde richt, muss einen Rthlr. zur straf bezahlen. V. Ord. vom 25 Jänner 1788. art: 29.

2°) Wer einen ausgewachsenen Stahlen abhaut, oder sonst verdirbt; muss drei Rthlr. zur straf bezahlen.

3°) Wer junge Eichen- oder Buchen-Bäume diebischer Weise abhaut; oder wer über sein angewiesenes Bau- oder Brand-Holz mehr abhaut; der soll für jeden Baum zehen Rthlr. zur straf bezahlen.

4°) Wer einen Baum diebischer Weise absägt; soll 15 Rthlr. zur straf bezahlen.

5°) Wer die Äste von Eichen oder Buchen Bäum abhaut; soll 1 ½ Rthlr. zur straf bezahlen.

6°) Der zum feilen Kauf Schanzen macht; soll 1 ½ rthlr. zur straf bezahlen.

7°) Wer sein angewiesenes Bau- und Brand-Holz zu Klafter Holz macht, oder sonst andern verkauft, verschenckt, oder sonst veräussert; soll sein angewiesenes Bau- und Brand-Holz durch solche That verloren haben, und solches dem Busch-Cassa heimfallen; der Thäter aber noch oben drauf drei Rthlr. zur straf bezahlen.

8°) Wer eine Bürde gesunden urbaren Holzes stiehlt; soll drei Rthlr. zur straf bezahlen.

9°) Wer einen Karrn voll solchen Holzes stiehlt; soll fünf Rthlr. zur straf bezahlen.

10°) Wenn ein Busch Hüter oder ein anderer Gemeinde Officiant sich an den Busch-Holz vergreift, der soll doppelt straf bezahlen.

11°) Wer Abend nach sonnen-Untergang-, oder Morgens vor [illegible]en Aufgang oder auf einen Feyertag mit einem Hau- oder

schneid-Instrüment im Busch nur angetroffen wird muss drei Rthlr. zur straf bezahlen.

12°) Wer aber nach sonnen-Untergang oder Morgens vor sonnen-Aufgang, oder auf einen Feyertag Holz stiehlt, oder Verbottener Weise wegführt; der soll allemal die darauf gesezte straf doppelt bezahlen.

13°) Das sogenannte Hain-Buchen, Hag-Buchen oder schwarz-Buchen, wie auch dörr-Holz kan jeder Busch-Berechtigter zu seiner Nothdürft hohlen. Wer aber gesundes Eichen- oder Buchen Holz abhäut, um solches drockenen zu lassen, und denn abhohlt: oder wer unter das schwarz-Buchen ander urbar Holz verbirgt: der soll die angesezte straf doppelt bezahlen.

14°) Das Ellern schlag-Holz soll für das erste mal inner zehen jahren nicht gehauen-, dann aber in 10 Nummern oder Häu eingetheilet-, und alle jahr ein zehnter Theil zum Brand-Holz angewiesen werden.

15°) Der höchst-schädliche Misbrauch — junge schon grad aufgewachsene Buchen Bäum für so genannte Kirmes-May abzuhauen, aus^m Busch zu hohlen, und vor den Häusern oder sonst anderstwo zu pflanzen — ist von Landes-Obrigkeits wegen durchaus verboten.

Wer also mit zum Busch geht, um dergleichen Kirmes-May abzuhauen oder zu hohlen, wenn dazu hilft, oder etwas dazu beit., um solche Kirmes-May abzuhauen, abzuhohlen, oder einzupflanzen Item wer einen solchen Kirmes-May vor sein Haus oder sonst stellen lässt, ohne solches sogleich zur Bestrafung behörig anzugeben: der soll von seiner Obrigkeit auf Wasser und Brod gesetzet-, oder auf eine zeitlang zur offentlichen Arbeit condemniret-, oder sonst an seinen Leib gestrafet werden.

16°) Wer zum zweiten Mal ein Busch Verbrechen begeht; der schon einmal dafür gestrafet worden: der soll die angesetzte straf doppelt bezahlen.

17) Wer aber zum dritten Male Busch-Verbrechen begeht, der schon zweimal dafür gestrafet worden: der soll die angesezte straf dreifach bezahlen. Wer aber zum vierten Mal ein Busch-Verbrechen begeht, der schon dreimal gestrafet worden: der soll nach richterlichen Ermessen viel härter-, und nach Befinden mit eine empfindlichen Leibstraf (anderen zum abschröckenden Beyspiel) gezüchtiget-, und dadurch zur Besserung gebracht werden.

18) Wer im Busch Wasen sticht, oder verbotenerweise Leim ausgräbt: der soll jedesmal 1 ¼ Rthlr. zur strafe bezahlen.

Allenfalls aber könnte der Ober-Förster mit Zuziehung der 3 und resp. 4 andern Förster, der Gemeinde Deputation eine unschädliche Plaz zur Leimgrube anzeigen: welche Gemeinde-

Deputation bestimmen kan, ob und wo den Nachbarn eine Plaz, um sich zu ihrer Nothdürft den Leim zu hohlen, anzuweisen sey: Beim auf gemeine Gründen zu graben um Ziegel-Öfen zu machen. Item auf gemeine Gründen Lett oder Kley-Erd zu graben gehört zur Landes-Obrigkeitlichen Verfügung.

19) Wenn ein Vieh-Hirt oder Busch-Hüter mit einem Hau- oder schneid-Instrüment im Busch betreten wird; so soll Er einen halben Rthlr. zur straf bezahlen; wenn Er aber mit einer Säge betreten wird; so soll Er einen Rthlr. zur straf bezahlen.

20) Wenn Einer mit Holz betreten wird, der zur vermeinten Entschuldigung vorgibt, Er hätte solches aus dem Probsteyer-Busch-, oder aus einem andern anschiessenden Busch geholet: der soll die nämliche Straf bezahlen.

21) Der zur Ausführ seines Holzes sich eines ausländischen Fuhrmanns bedient, der soll drei Rthlr. zur straf bezahlen. Wenn aber die Gemeinde (mit Bewilligung der Landes Obrigkeit) Holz an Fremde verkauft so mögen diese das gekaufte Holz durch ihre Fuhrleute abhohlen lassen.

22) Wer im Busch Holz-Kohlen oder Aschen brennt, der soll 1 1/3 Rthlr. zur straf bezahlen.

23) Der ausser den gebührlichen Wegen im Busch fährt; soll jedesmal einen halben Rthlr. zur straf bezahlen.

24) Wer zur Ecker-Zeit (wenn der Busch geschlossen ist) Eicheln sammelt; soll 1 1/3 Rthlr. zur straf bezahlen.

25) Wer zur unerlaubten Zeit mit den Schweinen im Busch hütet, soll von jedem stück sechs Märck-, oder stüber erlegen.

26) Wer zur Ecker-Zeit unerlaubter Weise seine Schweine auf'n Ecker treibt; soll für jedes stück zwei Rthlr zur straf bezahlen.

27) Wer mit Schaafen über die bestimmte Grenzen treibt, zahlt für jedes stück drei Märck oder 3 1/2 stüber.

28) Wer seine Schaaf in den zuschlägen weidt, zahlt für jedes stück 6 Mk oder 7 stüber.

29) Wer Rind-Vieh, Schwein oder Pferd in den Zuschlägen weiden lässt; zahlt für jedes stück 1/3 Rthlr.

30) Wer sein Vieh in die Eichelen Gärten oder Pflanz-schulen laufen lässt, soll für jedes stück zur straf bezahlen.

31) Wer zum Weid-Gang in dem gemeinen Busch nicht berechtiget ist; zahlt für jedes stück 9 Mk oder 10 stbr.

23ter Art.

Jeder Nachbar und Hirt ist schuldig, die Busch Freveler bey der Gemeinde Deputation also fort anzugeben. Die Busch-Hüter und Forster sollen die Busch Freveler alle Tag auf ihrem Annotations-Buch anschreiben. Und wenn Einer selbst nicht

schreiben kan; so soll Ihm ein Vereideter Schreiber angewiesen werden, durch welchen Er die Busch-Freveler mit Tag und datum fort Benennung der Platze und den andern Umständen auf seinem Annotations-Buch anschreiben lässt.

24ter Art.

Die Gemeinde-Deputirte sorgen dafür, dass die Busch-Brüchten gethätiget und bezahlt-, oder durch die ordentliche Obrigkeit eingetrieben werden.

Den 21 August 1792.

Auszug aus verschiedenen Wald-Ordnungen.[1]

In dem Nachbaren-Verein vom 17. Junius 1450 steht:

Dass alleweg des Sonntags nach Pfingsten die Kirspelen von Würselen, Weiden und Haaren beyeinander kommen sollen auf Haaren-Heidchen, wie solches gewöhnlich- und alt-Herkommens ist; also dass sie alda ordoniren und setzen sollen ihre glaubliche Sachen, als von des Busches wegen; sodass sie im Busch zuschläg machen, und hinwiederum alte Zuschläg offen geben.

Dass sie andere Forstmeister und Förster wehlen, wie solches gewöhnlich ist.

Und wär es Sach, dass die Forstmeister oder Förster (ohne Bewilligung der drei Kirspelen von Würselen, Weiden und Haaren) einige Zuschläg im Busch öffneten: so soll man die Forstmeister oder Förster (die solches gethan hätten) nicht allein absetzen: sondern auch dieselbe bestrafen, und dazu anhalten, der Gemeinde den Schaden zu ersetzen.

Und wenn ein Forstmeister oder Förster einige Eichen oder ander Holz zu unrecht abhauten: so soll man sie auch absetzen und anhalten, dass sie der Gemeinde den Verursachten Schaden ersetzen.

Auch sind die Nachbaren dahin übereingekommen, dass jeder Forstmeister alle Jahr setzen oder pflanzen solle 13. Eichen, und jeder Förster oder Forstmeister-Knecht 7. Eichen. Und das sollen sie den Kirch-Honen oder Kirchmeistern beweisen vor S. Gertruden Tag im halben Merz.

Und wenn sie solches binnen der vorgeschriebenen Zeit den Kirchmeistern oder dem Kirspel nicht beweissten: so soll man sie auch absetzen; und für jede Eich (die nicht gepflanzet) eine Marck thun geben, um dadurch der Gemeinde den Schaden zu ersetzen.

[1] *Das Original ist ein altes Manuscript, welches sich in der Konigl. Bibliothek zu Berlin (Mss. Boruss. fol. 782) unter dem Nachlasse des Prof. Quix befindet.*

In dem Jahre 1581. haben die Nachbaren der drei Reichs-Quartieren, Würselen, Weiden und Haaren, sich dahin vereiniget:

1°) Dass man kein Holz oder Echer aus der Gemeinde weg geben solle: der aber solches thäte; soll seine Gerechtigkeit im Busch verloren haben.

Und wenn die Forstmeister solches nicht straften; so sollen sie aus ihrem Amt und aus der Gemeinde entsezt werden.

2.) Dass die Forstmeister und Förster den Busch selbste hüten sollen, und nicht durch Andere.

3.) Wenn die Forstmeister grose schwere Hölzer im Busch gehauen haben: so sollen sie solches binnen Vier Wochen Zeit den Nachbarn zu Würselen aufm Kirch-Hof bekannt machen.

5.) eh und bevorn die Forstmeister den Nachbarn ihr nöthiges Bau-Holz anschlagen oder abhauen; sollen sie schuldig seyn, den Nachbarn aufm Kirch-Hof zu Würselen anzuzeigen, dass und wie viel Holz dieser oder jener Nachbar nöthig habe.

7.)[1]) ein jeder Eingesessener der drei Reichs-Quartieren darf 50. Schaaf halten, oder auf Gnade 75. Die Höf aber (weilen sie doppelte Gerechtigkeit haben) mögen jeder 125. oder auf Gnade 150. Schaaf auf der Gemeinde halten. Der aber hiewider frevelt; soll dem gemeinen Kirspel und den Forstmeistern pfandbruchig seyn.

8.) Vieh-Treiber und die mit Küh, Rinder, Schwein oder Schaaf zu feilen Kauf kommen; sollen nach 3. Tag wieder forttreiben. Mit unreinen Schaafen aber sollen sie ausser der Land-Strasen kommen.

Kein Eingesessener, kein Hof- noch Halbman soll unreine Schaaf auf die Gemeinde treiben bey Kirspels Straf: Die Forstmeister sollen darauf gute Aufsicht tragen.

9.) Keiner soll frembde Schaaf auf der Gemeinde halten bey Kirspels-Straf.

10.) Die Büschen oder Districte (wie sie aufm Haaren-Heidchen zugeschlagen sind) sollen zugeschlagen bleiben.

11.) Der Büchen-Busch zugeschlagen für dör und grün.

12.) Der Starz bis auf den Leinart für dör und grün zugeschlagen.

13.) Der Hezenschlund bis an das Elffen-Loch für dör und grün zugeschlagen.

14.) Die Postung unter dem Kick-Busch (da die junge Eichen gesezt sind) bis auf die Stein-Seif für dör und grün und für alles Vieh zugeschlagen.

[1]) *Nr. 6 fehlt in der Vorlage.*

15.) Ein Auswendiger (der in diesem Kirspel wohnen kömmt) soll ein ganzes Jahr mit seinen Nachbarn Lieb und Leid tragen: darnach soll Er einen Bürg setzen, noch ein Jahr hier wohnen zu bleiben; dann soll Er die halbe Gerechtigkeit an unsere Gemeinde haben und nicht mehr: so lang Er hier wohnen bleibt.

16.) Wenn ein Ausländer in unser Kirspel wohnen kömmt, der Haus und Hof erwirbt, welches Er selbst bewohnt; der soll nach Jahr und Tag ganze Gerechtigkeit haben: sezt Er aber Pächter darin, so sollen dieselbe in masen (wie im nächsten Artikul gesagt) nicht mehr dann halbe Gerechtigkeit an unser Gemeinde haben.

17.) Wenn die Eltern verstorben sind; so soll derjenige (dem Haus und Hof zu Theil fällt) die Gerechtigkeit der Eltern an unsere Gemeinde haben, wenn Er Nachbar-Dienste thut. Die andere Kinder aber (die nicht verheirathet sind, und weder Haus noch Hof haben) sollen keine Gerechtigkeit an der Gemeinde haben.

18.) Der die Güter unter seine Kinder theilen lässt; soll keine Gerechtigkeit an unsere Gemeinde haben.

19.) Wenn ein Dorf Holz nöthig hat zu Weg und Steg; das soll man heissen zu Würselen auf dem Kirch-Hof Vor die gemeine Nachbarn. Auch sollen die Kirchen solches zu thun verpflichtet seyn.

20.) Wenn uns Gott Ecker schickt; so sollen die Schweins-Hirten die Schweins-Ställe machen auf den Rohtff und nirgend anders wo.

21.) Niemand soll Eichen oder Buchen schneiden; sondern für jedes Bund oder Schub-Karrig voll ¼ Thalers zur Straf bezahlen.

Und wenn der Förster den Thäter nicht kennt, so soll Er dessen Beil und alles was Er hat, pfänden, für so viel Er der Gemeinde Schaden gethan.

22.) Den feilen Kauf in unser Gemeinde wollen Wir ganz und gar nicht gestatten, sondern verboten haben, so wohl binnen, als ausser dem Kirspel zu verhandthieren: sondern, wer binnen oder ausser dem Lande mit unserer Gemeinde feilen Kauff treibt; soll seine Gerechtigkeit in unserer Gemeinde verlohren haben.

23.) Darum soll auch niemand Schanzen oder Fackeln auf feilen Kauf machen.

24.) Daher sollen auch weder die Kuh-Hirten noch jemand anders gefallen Holz aufmachen, um dasselbe andern zu überlassen.

25.) Keine Bier-Brauer noch Becker sollen aus unserer Gemeinde brauen oder backen; wie auch Äxer und Kiefer keinen feilen Kauf treiben, auf poen des Kirspels.

26.) Alle Nachbarn mögen mit ihren Schaafen weiden und treiben bis auf die schwarze Seif, und von der schwarzen Seif bis auf [illegible] Wiesen: Sofern aber die Forstmeister solches binnen

14. Tag nicht vorbringen; sollen sie des Kirspels Straf gewärtig seyn.

27.) Für jeder Eich oder Büch (die inner abgehauen) soll Er zwei pflanzen lassen durch die Plänzer, welche von der Gemeinde angesezt sollen werden.

28.) Wer eine Hag-Büche an der Erde abhaut; den soll der Forstmeister pfandbrüchig halten.

29.) Ein ankommender Bräutigam soll keine Eichen noch Büchen zu seiner Hochzeit hauen in den Zuschlägen.

30.) Morgens vor Sonnen-Aufgang und Abends nach Sonnen-Untergang soll niemand büschen oder Holz hauen.

31.) Wenn durch den Wind, Ungewitter oder auch von selbst einig Holz fallen würde, welches zu Bau-Holz verbraucht werden könnte, oder für Weg und Steg nützlich wär, oder sonst verarbeitet werden könnte; das soll niemand aufmachen, sondern ligen lassen, damit solches zu Kirspels-Dörfer Nothbau verbraucht werden möge.

32.) Morgens vor Sonnen-Aufgang und Abends nach Sonnen-Niedergang soll niemand gefallen Holz aufmachen, oder zeichnen, oder behauen.

33.) Keine Böck oder Geissen soll man in unserer Gemeinde zu weiden dulden.

34.) Die Kuh-Hirten sollen keine Beile mit sich in den Busch tragen; sondern mit einem Stecken die Kuh hüten: widrigen falls mögen die Förster Ihnen die Beile abpfänden.

35.) Die Elendorfer sollen mit Pferden durch die Büchen nicht reiten noch treiben.

36.) Der Honewinckel soll zugeschlagen seyn für allerhand Vieh.

37.) Der Hauers-Bruch, langs das Roloff auf, bis an Sauers-Blech soll zugeschlagen seyn für dörr und grün Holz auch für das Vieh.

38.) Des andern Tags nach den Haarenter-Brand sollen die Schwein auf unsern Busch aufgetrieben werden.

39.) Wenn aber jemand seine Schwein ungezeichnet auf das Echer treiben würde; der soll auf seine Kosten einen neuen Brand anstellen; oder die ungezeichnete Schweine sollen verbrucht seyn.

40.) Der Donnenberg (sofern die junge Eichen gepflanzt sind) soll zugeschlagen seyn für alles Vieh: doch soll man eine Trift lassen langs das Horn-Börnchen.

41.) Niemand soll abgehauene Reiser im Busch zu Aschen brennen, um seinen Nutzen damit zu suchen.

42.) Dann haben die Scheffen, Kirch- und Forstmeister beschlossen: dass keine Pferde des Nachts im Busch weiden sollen, als nur allein auswendig der Land-Wehr, bey Strafe eines Thalers

für jedes Pferd; und solches soll durch die Schützen und andere vereidete Gemeinds-Diener bestraft werden.

43.) Die junge Eichen : die langs den Büchen-Busch geplanzt sind : sollen zugeschlagen seyn für alles Vieh.

44.) Auch ist beschlossen, dass die junge Gesellen : die kein Haus noch Hof haben : kein Pferd noch Schaaf in der Gemeinde weiden solle, auf poen von zwey Goldg., es sey bey Nacht oder bey Tag; Wer dieselbe ertapt, Er sey, wer Er wolle.

In der Vereinbarung vom Jahr 1613. den 25. April steht:

Wenn ein Gepfändeter unwillig seyn solte, das gewöhnliche Pfand-Geld zu zahlen, so soll Er durch jedes Orts Förster, wie gewöhnlich, dazu angehalten werden und Anrichtung beschehen.

Die Büsch-Bruchten sollen von den vier Föstern beysammen gebracht-; und (wie von Alters herkommen) unter Ihnen in vier gleiche Theil umgetheilet werden.

Zum Aufkommen und zu Unterhaltung des Busches sollen einige Zuschläg oder Einschlüss auf einige Jahre an bequämen Orten gemacht-, und zu seiner Zeit gesammter Hand wieder geöffenet werden.

Ferner sollen zur besseren Unterhaltung des Busches auf ledigen Platzen junge Bäum auf gewöhnliche Zeit gesetzt und gepflanzt werden. Worauf die Förster und Knechte sonderbare Aufsicht haben sollen.

Die Berechtigte sollen aus diesem Busch die unschädliche und untragbare Hölzer zu ihres Brands und häuslicher Nothdurft gebrauchen.

Im Fall aber einige Dörfer zu ihrer Gemeinde Nothdurft Bau- oder andere Hölzer nöthig hätten, und dieselbe aus dem Busch begehrten: so sollen die Eilendorfer sowohl, als andere Reichs-Dörfer solches der Gemeind (wie von Alters Herkommen) auf dem Kirch-Hof zu Würselen angeben, der Hölzer gesinnen, und dergestalt (ohne einige Unkosten und Zehrung) abhauen lassen.

Im Fall aber ein Privater für sich einig Bau- oder ander Holz begehren würde: solches soll gleichfalls auf Vorbestimmtem Ort zu Würselen angebracht-, und daselbst gegen gewöhnliche und mässige Entrichtung der Förster-Gebühr bewilliget werden.

Da sie aber, ohne solche Ansuchung, zu ihrer Nothdurft Holz im Busch fällen und abhauen würden: solches soll Ihnen auf ihrer Gefahr der Büsch-Brüchten und [illegible] (wie von Alters herkommen und anderer Gestalt nicht zugelassen seyn.

Werden aber die Eingesessene der drei Reichs-Quartieren, Würselen Weiden und Haaren, an obberührten Ort bis an die Stein-Seif, wegen weite des Weg und Ungelegenheit, jährlich

kein-, oder wenig Brand-Holz geniessen können: so ist Ihnen von den Eilendörfer gestattet, jährlichs dafür an abgängigen unfruchtbarn Hölzern 20. Glafter an dem Ort rüsten und ihres Gefallens (wenn dieselbe durch die Vier Förster der Gebühr angewiesen sind) ohne Iffelschaft verkaufen oder verbringen zu lassen.

In der Gülich-Aachenschen Wald-Ordnung vom 3. Junius 1661. ist verordnet:

art. 7. Der Bau-Holz nöthig hat, soll durch Forstmeister und Förster den Bau besichtigen lassen, um das Befinden auf dem nächsten Wald-Geding zu referiren.

art. 8. Das bewilligte Bau-Holz soll durch die Forstmeister und Förster mit dem Schlag-Eisen gezeichnet werden.

art. 9. Der mehr abhaut; soll für jeden Baum drei Goldg. gebrücht haben.

art. 10. An Statt eines jeden Bau-Holzes, sollen vier junge Eichen-Stahlen gepflanzet-, und bis ins dritte Laub geliefert-, die säumige aber wegen eines jeden Eichen-Stahlens mit ¼. Rthlr. bestraft werden.

art. 11. Desgleichen soll einem jeden zum Busch Berechtigten zu seinem nöthigen Brand unschädliches Holz angewiesen-, und mit dem Wald-Eisen angeschlagen werden.

art. 12. Die angewiesene Hölzer aber vor dem nächstkünftigen Wald-Geding abgehauen-, aus dem Busch gestellet-, und andern nicht verkauft-, noch sonst überlassen werden.

art. 13. Wer solches Holz in dieser bestimmten Zeit aus dem Busch nicht stellen- noch führen lässt; soll dasselbe verbührt haben, und solches den Forstmeistern und Förstern heimgefallen seyn.

Der es aber verkaufen-, oder sonst andern überlassen würde; soll für jeden Wagen mit einem halben Goldg. gestrafet werden.

art. 14. Die Besichtigung des Echers so wohl, als die Aufbrennung, fort Auf- und Abtreibung der Schweinen soll, mit Zuziehung J. C. D. Bedienten und des Raths-Deputirten, geschehen.

art. 15. Die Hirten sollen keine Eichelen selbste auflesen; sondern mit fleis darauf sehen, dass solches von niemand ander geschehe: Und so jemand darüber betreten würde; soll jedes mal er mit 1 Goldg. gestrafet weden.

art. 16. Alle-, zum Busch berechtigte Häuser sollen jährlich eine junge Eich an dem Ort (wo Forstmeister und Förster solches am nöthigsten erachten) pflanzen-, und solche ins dritte Laub liefern, bey Strafe ¼ Rthlr. alternativè im Reichs-Wald und Atsch.

art. 17. An unterschiedlichen Orten sollen Baum-Schulen und Eichelen-Gärten angelegt-, und besaamet werden, um zu seiner Zeit die Pöstling oder Planzen daraus zu nehmen.

art. 18. Auch sollen durch Forstmeister und Förster die nöthige Zuschläg gemacht werden; und der darin hauen würde, nach ermässigung bestrafet-, das Vieh aber (so in die Zuschläg laufen würde) gepfändet-, und jedes Stück mit einem Schilling Brabantisch gelöset werden.

In der Kurfürstlichen Wald-Ordnung den Atscher-Busch betreffend, steht folgendes:

Art: 22.) Wenn ein Ausländer sich in den Quartieren niederlässt, daselbst würcklich ein ganzes Jahr gewohnet-; und alle Nachbar-Lasten getragen hat; auch Bürgschaft stellt, dass Er noch ein Jahr in den Quartieren wohnen werde: der soll die halbe Gerechtigkeit-, das ist sein gewöhnliches Brand-Holz bekommen. Wer aber Haus und Hof in den Quartieren erwirbt, der soll die ganze Gerechtigkeit-, das ist sein nöthiges Bau und Brand Holz erhalten.

Der Eingesessener : welcher kein Eigenthümer-, sondern nur ein Mietling ist : soll unter obigen Einschränkung das Recht zum Brand-Holz haben.

Demselben soll aber : wenn Er bauen will, und einen Plaz dazu anzeigen kan : das nöthige Bau-Holz angewiesen werden.

Jeder zum Brand-Holz Berechtigter soll jährlich drei Buchen, nebst dem Laub Holz, wegen Unstand des Busches aber einstweilen auf 10 Jahre nur zwei geniessen. : von welchem gleichwohl Eichen und Buchen ausgeschlossen sind : geniessen. Die aber, wegen Entlegenheit oder aus andern Ursachen ihr Brand-Holz nicht abhohlen wollen; sollen selbiges weder andern überlassen-, noch sonst veräusseren mögen: sondern solches zum Besten des Busches stehen lassen.

Wer Brand-Holz geniessen will, soll solches am lezten Sonntag des Monats bey Scheffen und Kirchmeistern auf der Schule zu Würselen gesinnen.

Diesem soll alsdann ein Schein (mit Bemerkung seines Namens und der Berechtigung zum Brand-Holz) gegeben werden: Welchen derselb dem Quartiers-Förster vorzuzeigen hat; damit dieser jene Bäum mit dem Wald-Eisen bezeichne, welche der Berechtigte nach wohlgefallen wehlen wird. Es sey dan, dass Förster, Scheffen und Kirchmeister das Fällen der gewehlten Bäum forstwidrig finden.

Dagegen soll jeder : sobald Ihm das Brand-Holz angewiesen worden : 10 Marck Stock-Geld-, und 2 Marck Pflanz-Geld, bey Erhaltung des Scheins, auf der Schule erlegen.

Zu besserm Aufkommen des Busches soll dessen 16ter Theil (nebst den würcklich bestehenden Zuschlagen) aufs neue-, und zwarn auf 10 Jahre in Zuschlag gelegt-, sohin mit allem Vieh-Gang und Holz-Füllen gänzlich verschonet-; dagegen aber aus den, bereits vorhandenen Zuschlägen eben so viel (als neuer Dings in Zuschlag gelegt wird) für den Weid und Schwein jedoch allein, geöffnet werden.

Art. 23. Das Bau-Holz soll ebenfalls auf der Schule zu Würselen gefragt werden. Wenn nun das Bau-Holz aus dem gemeinen Busch genommen wird; so wird für jeden Baum 10 Marck Stock-Geld-, und 2 Marck Pflanz-Geld bezahlt. Wird aber das Bau-Holz aus den Zuschlägen genommen, so wird für jeden Stock eine halbe Pistol zahlt.

Der-, von Scheffen und Kirchmeistern angewiesene Baum soll von dem Förster mit dem Wald-Eisen bezeichnet werden; und kan nach Belieben gefället-, und aus dem Busch geführet werden.

Vom 1. May bis den 1. October soll aber der Busch geschlossen seyn, mithin kein Holz gefället-, noch ausgeführt werden.

Wer Bau-Holz geniesst, soll für das nämliche Jahr kein Brand-Holz erhalten: indem Er solches aus dem Abfall des Bau-Holzes überkömmt, und das zwarn nach der-, zum Bauen nöthigen Fuss-Maas; das übrige Holz aber soll zum Besten des Busches ligen bleiben.

Art. 24. samtliche vier Quartieren sollen nach wie vorn zum Weid und Schweid-Gang im Atscher-Busch (ausser den Zuschlägen) berechtigt bleiben.

Das Horn-Viehe soll das ganze Jahr durch in dem gemeinen Busch (ausser den Zuschlägen) weiden. Ausgenommen wann die Eeher-Schwein gebrannt-, und aufgetrieben werden; denn soll das Horn-Vieh, die Pferde und Schaaf auf den Busch nicht kommen dürfen.

Die Schwein sollen vom 1. May bis den 1. October nur allein auf den Bruchen-, vom 1. October aber bis den 1. May durch den ganzen Busch weiden dörfen.

Die Schaaf sollen nur von der Stein-seife bis auf den Sand-Seif weiden dörfen. Die Eilendorffer aber sollen ihre Schaaf-Trift nicht durch das Gehölz-, sondern langs den Kalkberg nehmen dörfen.

Kein Nachbar soll mehr als 50 Schaaf auftreiben dörfen, die beide Halbwinner des Verlautenheider- und Elchenroder-Hofs aber 125.

Sollten die Scheffen und Kirchmeister den Nachbarn 75 stück

. . . .
. . . . . . Pferde dörfen sowohl bei Nacht als bei Tag im Busch [weiden] Die Pferde-Hüter aber dörfen nur Taub-Holz zur . . . . Beuer brauchen: worauf die Förster Acht zu geben ver[pflichtet] seind, um die Uebertretter den Scheffen und Kirchmeister [anzu]zeigen. [1])

Die Besichtigung des Ecker und Bestimmung des Ecker-Schweinen soll von samtlichen Schöffen und Kirchmeister der vier Reichs-Quartiere vorgenommen werden.

Jedes Quartier hat nach dem Herkommen einen vierten Theil aufzutreiben.

Indem aber der Ecker niemalen so ergiebig ist, dass jeder Berechtigte ein Schwein auftreiben könne; so soll derjenige : der ein Schwein auftreiben will : von 17 andern Nachbarn ihre Gerechtigkeiten aufweisen,

Bei sehr ergiebigem Ecker aber sollen die Scheffen und Kirchmeister eine mindere Zahl der beyzubringenden Nachbar-Gerechtigkeiten bestimmen.

Bei den drei Reichs-Quartiere, Würselen, Weiden und Haaren, sollen bey der Auftreibung für jedes Schwein 3 Bauschen zur Armen Cassa-, und täglich 7 Bauschen für Hüt-Lohn zahlt werden.

Bey den Eilendorfer aber sollen für jedes Schwein woechentlich 2 aacher Gulden zahlt-; der Hüter daraus befriediget-, der Ueberrest aber in die Gemeinde Cassa gelegt werden.

Art. 25. Wird verordnet: zur Anlege und Unterhaltung der Brücken, Weg, Steg und dergleichen für samtliche Reichs-Quartiere das nothige Holz aus dem Busch genommen-, dass die Nothdürfte oder der Bau der Pfarr-Kirchen zu Wurselen, Haaren, Eilendorf und Sebastianus Kapelle aus dem Busch hergenommen-, dass für die Kirchen zu Wurselen, Haaren und Eilendorf die Paramenten und übrige Nothwendigkeiten : wenn die gewöhnliche Kirchen-Renten nicht hinreichen aus dem Atscher-Busch bestritten-, mithin das Geld hierzu aus dem Antheil eines jeden Quartiers (zu welchem die Kirche gehört) genommen werden solle.

Der-, zweimal im Jahr von den Capuciner und Franciscaner in der gemeinschaftlichen S. Sebastianus Kapelle gehalten werdende Gottes-Dienst soll gemeinschaftlich von samtlichen Reichs-Quartieren vergütet werden.

[1]) *Durch Abwesenheit des Herausgebers vom Druckorte ging beim Versand die Corr. verloren, während in der Druckerei beim Ausnehmen aus der Abziehpresse die obern Zeilen dieser Seite verstümmelt wurden, zu deren Herstellung das Original nicht zu beschaffen war.*

Das Quartier Weiden für ihre Kapelle und ihrer künftigen Pfarr-Kirche-, und die Verlautenheider für ihre Pfarr-Kirche sodann das nämliche.

Art: 26 ist verordnet dass 20 Klafter Holz aus dem Atscher-Busch oder das Geld davon unter die Arme der 3 Reichs-Quartieren W. W. u H. vertheilet werden sollen.

sieh den Vertrag vom Jahr 1613 am Ende.

Art 27. Holz-Verkauf.

Art 28. Die Wind-Schlag sollen versteigert werden.

Art 29. Busch-Brüchten.

Art 30. Jährlich sollen 2 Busch-Gedinge gehalten werden, nämlich im May und November auf der Schule zu Würselen.

Bonn, Hauptmann'sche Buchdruckerei